REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Teilregionalplan Windenergie

Synopse zu den im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf vom 28.05.2025
gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG)
eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung

Enthalten:

- Abkürzungsverzeichnis
- Allgemeine Abwägungs- und Beschlussvorschläge
- Synopse der erneuten (zweiten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
a. F.	Alte Fassung
[Anm.] […]	i. d. R. Anmerkung des RVNSW
AROK	Automatisiertes Raumordnungskataster
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK50	Bodenkarte 1 : 50.000
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU-Verordnung 2020/0036 (COD)	Europäisches Klimagesetz
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband, s. auch VVG
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KD	Kulturdenkmal
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LAD	Landesamt für Denkmalpflege
LEisenbG	Landeseisenbahngesetz
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LplG	Landesplanungsgesetz

LRA	Landratsamt
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg – Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG BW	Waldgesetz für Baden-Württemberg – Landeswaldgesetz
MLW	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
NLP	Nationalpark Nordschwarzwald
NLPG	Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz)
NSG	Naturschutzgebiet
NSW	Nordschwarzwald
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
RV	Regionalverband
RVNSW	Regionalverband Nordschwarzwald
sTFNP	Sachlicher Teilflächennutzungsplan
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TöB	Träger öffentlicher Belange (gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 5 LplG)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VVG	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, s. auch GVV
VwV Regionalpläne	Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen – VwV Regionalpläne
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEA	Windenergieanlage(n)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz
WindSeeG	Windenergie-auf-See-Gesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung

Teilregionalplan Windenergie: Allgemeine Abwägungs- und Beschlussvorschläge

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn u. a. die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: CO_2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Themen Recycling, Rückbau, CO_2-Bilanz und Ressourcenverbrauch von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wurde, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Arten der Stromerzeugung vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt. Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf den Teilregionalplan Windenergie. Die CO_2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO_2 durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO_2-Aufnahme (Umweltbundesamt).

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden vorsorglich pauschale Vorsorgeabstände u. a. zu Siedlungsbereichen festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), die u. a. auch der Gefahrenabwehr hinsichtlich Eisabfall und Eiswurf innerhalb der Siedlungsbereiche dienen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Haftung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Haftungsfragen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die Haftung ist Aufgabe des Betreibers der Windenergieanlagen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“).
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Finanzierung des Rückbaus wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgesichert. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die vor

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen	Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden vorsorglich pauschale Vorsorgeabstände u. a. zu Siedlungsbereichen festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), um u. a. auch möglichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf innerhalb der Siedlungsbereiche vorzubeugen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Statik	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Fragen der verwendeten

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Baustoffe und Betriebsmittel werden in anderen Verfahren aufgrund von geltenden technischen Normen und Regelwerken geprüft. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“).
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Allgemein	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans Windenergie. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, die den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. In §§ 20 und 21 KlimaG BW werden für die Träger der Regionalplanung daher Flächenziele für die Windenergie sowie für die Freiflächen-Photovoltaik vorgegeben. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet. Maßgebliche Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie und damit die Umsetzung des regionalen Teilflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 %. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 % der wichtigste Energieträger für die Stromerzeugung in Deutschland und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: CO_2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Aktuelle Erhebungen zeigen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen durchschnittlich ca. 0,48 ha Wald für den Betrieb einer Windenergieanlage gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Windenergie an Land (2024): Entwicklung der Windenergie im Wald. Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern. Analyse. 9. Aufl. S. 15f.) 0,4 ha Wald nehmen rund 2,2 t CO_2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt (2021): Themenpapier. Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land). Dagegen steht die jährliche CO_2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 t. Die CO_2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt (2021): Themenpapier. Windenergie im Wald).
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). In Baden-Württemberg sind die Regionalverbände nach §§ 20, 21 KlimaG BW damit betraut, ausreichend Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planerisch zu sichern. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber den Aspekt der Effizienzsteigerung in seine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes einbezogen. Direkte Maßnahmen zur Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.
Nicht Regelungsgegenstand	Energiewende: Grundlastfähigkeit	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
des Teilregionalplans Windenergie		Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW notwendigen Teilpläne auszuarbeiten. Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung der Windenergie. Der Netzausbau wird von den Übertragungsnetzbetreibern vorangetrieben, für die Verfahrensführung (Bundesfachplanung) ist in den meisten Fällen die Bundesnetzagentur, in den anderen Fällen die örtlich betroffene Landesbehörde (Regierungspräsidium) zuständig. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in §§ 20 und 21 KlimaG BW alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können. Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie sind auf einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren ausgerichtet. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird detailliert im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen, Netzverknüpfungspunkten und Versorgungswegen sowie der Transport

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		und die Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Hinweis: In Plansatz 4.2.2 G (5) ist vorgesehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen nur in flächensparender und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig sein soll. Darüberhinausgehende Festlegungen bezüglich der Wegeführung sind im Teilregionalplan Windenergie nicht vorgesehen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Speicher	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW notwendigen Teilpläne auszuarbeiten. Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für Windenergie und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 KlimaG BW. Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Subventionierung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Bevölkerungsentwicklung von Gemeinden und Gemeindeteilen ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Insbesondere die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuung etc.) spielt dabei für die Attraktivität eine wesentliche Rolle. Schrumpfende Gemeinden sind in allen Bundesländern unabhängig von der räumlichen Nähe zu Windenergieanlagen zu finden. Auch die Entwicklung des Handels und anderer örtlicher Gewerbebetriebe wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst, die im Wesentlichen im Kaufverhalten der Kunden liegen. Unabhängig hiervon existieren verschiedene Untersuchungen zur regionalen Wertschöpfung und positiven Beschäftigungseffekten in Kommunen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. S. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergie in der Region NSW gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Eigentumsverhältnisse stellen grundsätzlich keinen regionalplanerischen Belang dar. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des RVNSW weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen als Belang zu berücksichtigen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Eigentumsverhältnisse	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Eigentums- und Besitzverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar und sind damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen.
Nicht Regelungsgegenstand	Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
des Teilregionalplans Windenergie		Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW notwendigen Teilpläne auszuarbeiten. Maßgebliche Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 KlimaG BW. Dem Teilregionalplan Windenergie liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde. Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlung und zuständigen Gremien des Regionalverbandes. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region. Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. a. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen. Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
Nicht Regelungsgegenstand	Sonstiges: Insektenschlag	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der genannte Aspekt wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
des Teilregionalplans Windenergie		berücksichtigt (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“). Weiterhin sind auch mögliche Auswirkungen des Insektenschlages auf die Leistung der Windkraftanlagen kein regionalplanerischer Belang und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bei der Auswahl der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen findet eine Abwägung aller auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren schützenswerten Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG statt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau und dem Gewichtungsvorrang ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus. Im Großteil der Region NSW war die Windenergienutzung nicht möglich oder andere Belange/schutzbedürftige Interessen hatten in der Abwägung ein höheres Gewicht als die Windenergienutzung (s. u. a. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog, und Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). An den Stellen in der Region, an denen nun Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden sollen, überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung gegenüber den anderen Belangen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Nachweis Klimawandel	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Fragen des globalen Klimawandels sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Bedeutung des Klimawandels für Maßnahmen des Klimaschutzes und für die erneuerbaren Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber in einen verbindlichen

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		planungsrechtlichen Rahmen (insbesondere WindBG, KlimaG BW, ROG und BauGB) umgesetzt, in dem sich die Regionalplanung bewegen muss und den die vorliegende Planung beachtet.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergieerzeugung im regionalen Maßstab dienen. Dazu wurden u. a. Aspekte des Gewässerschutzes als Ausschlusskriterien beschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und das Schutzgut Wasser im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der möglichen späteren Anlagenstandorte. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung und der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Tourismus spielt in weiten Teilen des Plangebiets eine erhebliche Rolle. Der Belang wurde in den Kriterien und Abwägungsentscheidungen berücksichtigt. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der sogenannte Wake-Effekt (Nachlaufeffekt, Wirbelschleppeneffekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Gemäß Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlagen wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gemäß der o. g. Drucksache nicht zu befürchten. Eine großräumige oder sogar globale Beeinflussung des Klimas (z. B. Dürren, Temperaturanstieg) oder des Wetters (z. B. Zunahme des Starkregens) durch Windenergieanlagen ist nach der aktuellen Studienlage nicht gegeben. Verschiedene Studien zeigen, dass der Wake-Effekt durch die Verwirbelung und Durchmischung der Luftschichten nachts zu einer leichten Erwärmung der oberflächennahen Luftschichten im Windschatten von Windenergieanlagen führen kann. Eine Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 (WD 8 - 3000 - 083/20) wertet mehrere Studien zu mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen aus. Die Untersuchungen zeigen, dass der Wake-Effekt nachts potenziell Auswirkungen auf die lokalen bodennahen Lufttemperaturen und die Bodenfeuchtigkeit haben kann. Das Ausmaß und die Wirkungen sind gering und hängen stark von verschiedenen Faktoren (z. B. Gelände, Ausgestaltung und Anordnung der Windenergieanlagen) ab. Gemäß Drucksache 17/3142 des Landtags Baden-Württemberg vom 25.08.2022 befürchtet die Landesregierung weder relevante negative Auswirkungen auf das Mikroklima noch eine Austrocknung der lokalen Landschaft in der Nähe von Windparks. Insgesamt ist eine Reduktion der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aufgrund möglicher Wirkungen durch den Wake-Effekt auf regionaler Ebene daher weder fachlich geboten noch erforderlich. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Wegeführung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Die konkrete Planung und Prüfung der Wegeführung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens (zu u. a. den Zuwegungen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“). Dies wird im nachgelagerten Verfahren geregelt (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium in den beschlossenen Planungskriterien diente als ein Schritt der Identifizierung geeigneter Flächen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wurde. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Region NSW durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. In manchen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. In diesen Fällen wurde das in den Steckbriefen der Vorranggebiete unter dem Schutzgut Fläche vermerkt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität	Der Teilregionalplan Windenergie sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und beispielsweise Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen zwingend eingehalten werden müssen, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Vom

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Regionalverband wird mit Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Vorhabenplanungen i. d. R. nicht mehr unterschritten werden kann, sodass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Auch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Hier greift zudem die sogenannte 2H-Regelung nach § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Die Überlastung durch Umzingelung bzw. Umfassung und/oder Riegelwirkung durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Windenergieanlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen wurde eine Prüfung von allen Ortschaften und Teilortschaften vorgenommen und bei Bedarf die Vorranggebiete so zugeschnitten, dass der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert ist (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“ zur Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern). Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von ca. 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen. Weitergehende, nicht präzisierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus. Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z. B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden. Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden. Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen. Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind daher nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Abwägungsgrundlagen	Nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen: Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben, potenzielle Entwicklungsflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden, insbesondere für die Siedlungsentwicklung, die von Kommunen gemeldet wurden, und die Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m, Überlastungsschutz (visuell und prozentual), Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region sowie Wirtschaftlichkeit (Windhöffigkeit und Hangneigung). S. zu den einzelnen Ausführungen der Abwägungsgrundlagen in der Begründung zu PS 4.2.2 Z (1) des Teilregionalplans Windenergie.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen	Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, den zur Erreichung des Teilflächenziels (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Plan aufzustellen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die vorliegende Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung des Teilflächenziels geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, sodass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann. Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalplanung sind auf Bundesebene im ROG und auf Landesebene im LplG geregelt. Der

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW). Die o. g. gesetzlichen Grundlagen und die dafür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), der die Einhaltung der beschlossenen Vorsorgeabstände gewährleistet. Die im Kriterienkatalog vorgesehenen Vorsorgeabstände unterscheiden sich nach der Art der baulichen Nutzung. Diese wurden regionsweit einheitlich angewendet (s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächenreserven, inklusive der entsprechenden Vorsorgeabstände, wurden bereits berücksichtigt. Die Windenergieplanung verhindert die Umsetzung künftiger kommunaler Siedlungsentwicklungen somit nicht. Sofern dem RVNSW konkrete Vorhaben zur Siedlungsentwicklung gemeldet wurden, die mindestens einen fortgeschrittenen Verfahrensstand aufweisen, wurden die Anregungen zu möglichen zukünftigen Siedlungsentwicklungen im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt. In sonstigen Fällen wird der regionalplanerischen Abwägung zur Flächensicherung des Ausbaus erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt. Ggf. kann eine mögliche Siedlungsentwicklung im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens berücksichtigt werden.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG	Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG nach ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
Rechtliche und planerische Grundlagen	EU-Notfallverordnung	Wurde die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG bis zum 30.06.2025 nach § 6 WindBG beantragt, ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Anstelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG. Dies alles gilt nach § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Das Windenergiegebiet muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgewiesen sein. § 6 WindBG kann daher auch in Gebieten Anwendung finden, die derzeit noch nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen sind.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen	Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG sind Festlegungen von Vorranggebieten mit Höhenbegrenzungen nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Eine Höhenbegrenzung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie ist damit der Umsetzung der Flächenziele und der beabsichtigten räumlichen Steuerungswirkung nicht dienlich und daher nicht vorgesehen. Gebiete mit Höhenbeschränkung würden keinen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele leisten. Es müssten zusätzlich Flächen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im gesetzlich geforderten Umfang ohne Höhenbeschränkung festgelegt werden, um die Steuerungswirkung in der Region zu erreichen. Sofern der Flächenbeitragswert nicht erreicht würde, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 WindBG die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB, d. h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Sämtliche räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Beim Teilregionalplan Windenergie wurden Vorsorgeabstände zu Siedlungen beschlossen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Zudem wird im Genehmigungsverfahren u. a. die Höhe der Anlagen berücksichtigt, wie z. B. bezüglich der Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht.

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Rechtliche und planerische Grundlagen	Allgemeine oder unpräzise Einwendung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung setzt die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele der Bundes- und der Landesregierung um. Der Regionalverband kommt somit seinem gesetzlichen Auftrag nach. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Dem Regionalverband liegen alle benötigten Daten und Informationen vor, um den Sachverhalt angemessen und sachgerecht zu beurteilen und eine sachgerechte Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vornehmen zu können. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die präzise Darstellung der Vorgehensweise ist in den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren (Textteil, Raumnutzungskarte, Umweltbericht, weitere zweckdienliche Unterlagen) dargelegt, ebenso wie die Bewertung aller Schutzgüter. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wurde eine Betrachtung aller Schutzgüter und weiterer Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als Abwägungsgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zur Erreichung des Teilflächenziels gemäß § 20 KlimaG BW durchgeführt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau und dem Gewichtungsvorrang ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie sind auf einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren ausgerichtet. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bei Windenergieanlagen werden detaillierte und standortbezogene Gutachten erst angefertigt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit herangezogen, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“). Diese anlagenspezifischen Aspekte sind daher nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bei allen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass mögliche Beeinträchtigungen, die in den Vorranggebieten potenziell vorliegen könnten, im nachgelagerten Verfahren auf ein überwindbares Maß reduziert werden können. Das kann beispielsweise durch Verschiebungen der Anlagenstandorte innerhalb des Vorranggebietes oder durch die Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III	Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, Wasserschutzgebiete der Zone III hingegen nicht (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor	Im Rahmen eines frühzeitigen Austauschs mit der Bundeswehr wurden die Belange der nationalen Sicherheit, einschließlich der militärischen Hubschraubertiefflugkorridore als Ausschlusskriterium im Planungskonzept für die vorliegende Planung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
Rechtliche und planerische Grundlagen	Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände	Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind rechtlich geregelt. Die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die pauschalen Vorsorgeabstände im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigen die Vorgaben der TA Lärm und unterscheiden sich nach der Art baulichen Nutzung wie z. B. Kurgebieten, Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, Gewerbegebieten (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Entsprechend der

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Abwägungsgrundlage wird der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m erhöht (s. Sitzungsvorlage 34/2023 und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Der Projektierer bzw. Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte u. a. der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit anderer Nutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Auswahl der Flächen berücksichtigt. Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nochmals eingehend betrachtet wird. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets	Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Der Regionalverband hat die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Region, bestehend aus der Stadt Pforzheim und den Landkreisen Enzkreis, Calw und Freudenstadt, zu betreiben. Innerhalb dieser Region wurde ein ausgewogenes Planungskonzept entwickelt. Über die Regionsfläche hinaus besteht keine Regelungszuständigkeit. Es sei darauf hingewiesen, dass nach WindBG alle Bundesländer verpflichtet sind, zur Förderung des Ausbaus der Windenergie an Land beizutragen. Die gesetzlichen Grundlagen für einen verstärkten Ausbau der Windenergie auf See hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See geschaffen (WindSeeG).
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets	Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie festgelegten Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an das Erreichen des Teilflächenziels geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		(Flächenauswahlprozess). Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung einer Alternativenprüfung unterzogen wurden (s. Umweltbericht). Ziel dieser Alternativenprüfung ist eine primär auf die Umweltwirkungen ausgerichtete Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Alternativenprüfung ist damit Teil der gesamtplanerischen Abwägung. Die Alternativenprüfung erfolgt im Sinne der Auswahl von gut geeigneten und wenig konfliktbehafteten Flächen unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). Als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der geprüften Alternativen dient die Darstellung der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie (s. Umweltbericht). Die Alternativenprüfung bezieht sich auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, die das Erreichen des Teilflächenziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Damit wird sichergestellt, dass sich die Alternativenprüfung auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“ (Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) beschränkt. Die Ergebnisse, welche Alternativen im Laufe des Planungsprozesses geprüft wurden, welche Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen weiterverfolgt werden und wie einzelne Gebietskulissen im Laufe des Prozesses angepasst wurden, um erheblich Umweltauswirkungen zu reduzieren, sind in den Gebietssteckbriefen zu den einzelnen Vorranggebieten dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Somit hat der Regionalverband Alternativflächen geprüft. Rechtlich besteht nach § 249 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, Windenergiegebiete weiterhin in Flächennutzungsplänen darzustellen, sofern sie raumordnerischen Zielen nicht entgegenstehen. Zudem kann nach Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie ein Teilregionalplanänderungsverfahren eingeleitet werden.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen	Nach § 20 Abs. 1 KlimaG BW wurde den Regionalverbänden die Aufgabe übertragen, die Auswahl der geeigneten Gebiete als Vorranggebiete festzulegen und damit gesamtregional zu steuern. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die bisherigen kommunalen Konzentrationsplanungen gehen auf einen grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen zurück, insbesondere gab es kein gesetzlich normiertes Flächenziel und das Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional. Die in diesem Rahmen gefundenen Gebietsgrenzen der Konzentrationsflächen können nicht ungeprüft 1:1 in die regionalplanerische Steuerung nach neuem Rechtsrahmen übernommen werden, da die Regionalplanung nicht einfach das Ergebnis der Planung der Gemeinden übernehmen darf. Vielmehr darf diese nur einfließen, wenn sie mit der regionalplanerischen Abwägung in Einklang steht bzw. die hinter dem Flächennutzungsplan liegende Abwägung auf regionalplanerischer Sicht übernommen werden kann. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien und dem entsprechenden Gewichtungsvorrang dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Im Planverfahren zum Teilregionalplan Windenergie wirkt § 2 EEG insbesondere, indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führt und somit die Planungsspielräume erweitert. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Teilflächenbeitragswert von mindestens 1,8 % der Regionsfläche einhalten zu können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Zur Umsetzung des Flächenziels wird die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Gebiete für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Gebiete kamen im Planungsprozess schrittweise Eignungs- und Ausschlusskriterien zur Anwendung (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Für die Gesamtabwägung waren die Abwägungsgrundlagen entscheidend (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“, u. a. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert),

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Überlastungsschutz wie Umzingelung, Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region). Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und geschilderten Vorgehensweise ist es aus Sicht des Regionalverbandes nicht geboten, die Vorranggebiete auf die Größe bestehender Konzentrationszonen zu reduzieren. Vielmehr ist es erforderlich, über die Konzentrationszonen hinaus Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, wenn sich das aus der Plankonzeption ergibt. Denn auch außerhalb der Konzentrationszonen finden sich für die Windenergienutzung geeignete Gebiete mit wenigen Konflikten und diese tragen dazu bei, das gesetzliche Teilflächenziel zu erreichen.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil	Gemäß § 20 KlimaG BW und den Vorgaben des WindBG sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Kreise, Kommunen oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. An dem Plankonzept des Teilregionalplans Windenergie, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete	Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die Regionalverbände haben damit die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer Strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		und an Ausschlusskriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“, u. a. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), Überlastungsschutz wie Umzingelung, Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region). Für den Überlastungsschutz der visuellen Umzingelung oder Riegelwirkung wurde die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert. Die Größe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen spielt dabei keine Rolle. Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von ca. 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend entsprechender Orte freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen. (S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.) Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Die schrittweise Anwendung von Eignungs- und Ausschlusskriterien sowie der Abwägungsgrundlagen für die Gesamtabwägung führen dazu, dass sich die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region ungleich ausprägen. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien und dem entsprechenden Gewichtungsvorrang. Das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Aufgrund des Teilflächenziels nach § 20 KlimaG BW und § 2 EEG sowie der Tatsache, dass Eignungs- und Ausschlusskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es nicht möglich, auf die Nutzung bereits vorbelasteter Gebiete zu verzichten oder bislang nicht belastete Gebiete von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen großräumig freizuhalten. Zur Flächensicherung und dem Ausbau anderer erneuerbarer Energiequellen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten	Nach § 20 Abs. 1 KlimaG BW wurde den Regionalverbänden die Aufgabe übertragen, die Auswahl der geeigneten Gebiete als Vorranggebiete festzulegen und damit gesamtregional zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten inklusive einer Strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die erste Auswahl möglicher Vorranggebiete orientierte sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschlusskriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete waren zudem die Ergebnisse der Gesamtabwägung entscheidend (u. a. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung inklusive des Prinzips der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region (s. Umweltbericht) und der Überlastungsschutz). Eine Verteilung anhand von Gemeindegrößen oder dem tatsächlichen Energieverbrauch (Verbrauchsschwerpunkte) wäre aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht. Würden sich die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vor allem an Gemeindegrößen und Verbrauchsschwerpunkten orientieren, ginge das nur über eine teilräumliche Relativierung bzw. Nichtanwendung der beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien. Teilräumlich würden ggf. nur Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden können, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufwiesen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Rechtliche und planerische Grundlagen	Rechtliche Grundlagen	Der Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG). Er dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW notwendigen Teilpläne auszuarbeiten. Diese gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land. Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB, d. h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung des Teilregionalplans Windenergie ist damit unmittelbar vom Erreichen des Teilflächenziels abhängig. Die Festlegungen des Teilregionalplans sind auf einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren ausgerichtet. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbandes nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Teilflächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Teilregionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Überlastungsschutz	Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). Im Teilregionalplan Windenergie wird dies berücksichtigt, indem pauschal ein Mindestabstand von 750 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gilt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“). Die Überlastung durch Umzingelung bzw. Umfassung und/oder Riegelwirkung durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ebenfalls ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Windenergieanlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen wurde eine Prüfung von allen Ortschaften und Teilortschaften vorgenommen und bei Bedarf die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen so zugeschnitten, dass der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert ist (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“ zur Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern). Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Umfang der Beteiligung	Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bestehen gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des ROG und des LplG. Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i. d. R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung über dieses gesetzlich geforderte Maß hinaus. Im Beteiligungsverfahren zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf war die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Planentwurfs (2024) noch nicht bekannt waren. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital möglich. Die Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar. Zudem wurden sie in beiden Beteiligungen in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes öffentlich ausgelegt, bei der ersten Beteiligung zudem bei den Landratsämtern der Region und bei der Stadt Pforzheim. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote durchgeführt, z. B. ein Informationsangebot auf der Webseite des Regionalverbandes sowie drei öffentliche Informationsveranstaltungen mit Unterstützung durch die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) des Regierungspräsidiums Karlsruhe und durch das Dialogforum Energiewende und Naturschutz von BUND und NABU. Zusätzlich war der Regionalverband auf vielen kommunalen Informationsveranstaltungen vertreten. Alle eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden sorgfältig geprüft und abgewogen. Wie die jeweilige Gemeinde Informationen zum Planverfahren darüber hinaus an Gemeinde- oder Ortschaftsräte, Bürgerinnen und Bürger sowie Eigentümerinnen und Eigentümer etc. weitervermittelt, ist gesetzlich nicht geregelt. Insofern besteht keine Verpflichtung der Gemeinde oder des Regionalverbands Nordschwarzwald hierzu.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort	Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Der Landesgesetzgeber hat entschieden, dass die Regionalverbände zur Umsetzung der Teilflächenziele für die Windenergieplanung zuständig sind (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Damit ist ein überörtlicher Konsens herzustellen. Der politische Konsens auf örtlicher Ebene ist insofern kein Belang, der auf überörtlicher Ebene eingestellt werden kann.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Vielfältige Standpunkte in der Gesellschaft	Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Der Regionalverband hat die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Region zu betreiben. Die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung soll genutzt und ein ungesteuerter Zustand vermieden werden. Der Teilregionalplan

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“).
Rechtliche und planerische Grundlagen	Windatlas Baden-Württemberg	Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergie dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten sowie den Berechnungsmethoden abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für den Teilregionalplan Windenergie dar. Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Windatlas Bayern	Dem Regionalverband sind die unterschiedlichen Darstellungen der jeweils ermittelten Kenngrößen im Bayerischen (2021) und Baden-Württembergischen (2019) Windatlas bekannt. Diese wurden beispielsweise von Saur et al. (2023) (DOI:10.13140/RG.2.2.33739.98086) beschrieben. Beide Windatlanten stützen sich auf punktuelle Daten und extrapolieren diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Windatlanten

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		immer um Simulationsergebnisse, die von den Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten sowie den Berechnungsmethoden abhängen. Es kann somit durchaus vorkommen, dass sich in unterschiedlichen Modellen unterschiedliche Absolutwerte ergeben, auch wenn beide eine gute Modellqualität aufweisen. Für die räumliche Steuerung ist insbesondere die Relation der Gebiete untereinander wichtig, und zu dieser geben die Windatlanten eine gute und auch in der Praxis bewährte Grundlage. Modellübergreifende Vergleiche sind z. B. aufgrund der unterschiedlichen Kalibrierung naturgemäß problematisch. Eine pauschale Aussage, der eine Windatlas würde generell überhöhte Windverhältnisse und der andere zu niedrige Windverhältnisse darstellen, lässt sich deshalb nicht treffen. Trotz der bekannten Inkonsistenz der Windatlanten entlang der Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und Baden-Württemberg wird davon ausgegangen, dass die Windverhältnisse in der Region relativ zueinander korrekt beschrieben werden und somit die Relationen zwischen Gebieten mit höchster und geringster Windleistungsdichte innerhalb der Region richtig dargestellt sind. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für den Teilregionalplan Windenergie dar. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre. Die Orientierung am Windatlas Baden-Württemberg 2019 ist daher eine für die Ebene der Regionalplanung geeignete Planungsgrundlage.
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz	Für den Teilregionalplan Windenergie wurde im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz	Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebene Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) bereitgestellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird. Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung i. d. R. nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A als Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt. Damit sind die Kategorien des Fachbeitrags (A, B) im Planungskonzept und der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten	Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen (Kategorie A, B) des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) zugrunde liegen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A als Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt. Die Ergebnisse sowie Ausnahmen und Abstimmungen mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und den Unteren Naturschutzbehörden der Region sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Damit sind die Kategorien des Fachbeitrags (A, B) im Planungskonzept und der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatus-Arten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags Artenschutz im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden, auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.3.1 a) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen von Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden, umgesetzt und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte	Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich und zeitlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Über den im Fachbeitrag Artenschutz angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung daher i. d. R. nicht erforderlich.
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten	Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die nicht windkraftsensibel sind und die im herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (2022, zuletzt aktualisiert im August 2023) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) eingegangen sind. Für den Teilregionalplan Windenergie wurde im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt (s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“). Das Vorkommen nicht erfasster, nicht windkraftsensibler Arten wurde bei Vorliegen belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen fachlichen Stellen übermittelt wurden, in den Gebietssteckbriefen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung (s.

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten	Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (2022, zuletzt aktualisiert im August 2023) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) genannten Gründe nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) eingegangen sind. Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Arten außerhalb der Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 a) und 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden, bei den betreffenden Arten umgesetzt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Natur- und Artenschutz	Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie unter Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.
Strategische Umweltprüfung	Natur- und Artenschutz: Lärm	Aspekte des Tierschutzes sind über die regionalplanerischen Festlegungen nicht unmittelbar steuerbar. Die Berücksichtigung des Schutzes wildlebender Pflanzen und Tiere orientiert sich an den Vorgaben des ROG und des BNatSchG. Der Belang wird der Maßstäblichkeit der Regionalplanung entsprechend in der Planungskonzeption auf der Grundlage verfügbarer Daten berücksichtigt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“). Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie unter Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
Strategische Umweltprüfung	Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna	Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, Schwerpunkvorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ sowie Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Waldbiotopkartierung, Waldfunktionenkartierung (z. B. Bodenschutzwald, Klimaschutzwald), Wildtierkorridore und Landschaftsschutzgebiete als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen geführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch	Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden, dem Schutzgut Fläche und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Aspekte des Bodenschutzes, des Flächenschutzes und des Gewässerschutzes wurden beim Teilregionalplan Windenergie mittels Planungskriterien (mittelbar über die Ausschlusskriterien, s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Hierzu wurden u. a. die Gesamtbewertung der Böden nach BK 50.000 (sehr hoch und hoch), besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) sowie die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (sehr gering und gering) als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. I. d. R. werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung für die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“). Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme	Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z. B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Aus diesem Grund gelten Kaltluftströme nicht als Ausschlusskriterium im Planungskonzept für die vorliegende Planung. Klimatische Aspekte wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Klima und Luft berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Bei Kaltluftströmen ist nicht von einer regionalen Erheblichkeit auszugehen, da eine Hinderniswirkung durch Windenergieanlagen kaum gegeben ist. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Der mikroklimatische Effekt von Windkraftanlagen ist wissenschaftlich belegt. Lokale Temperaturanstiege, bedingt durch Versiegelung und Luftumwälzung, treten allerdings nur gelegentlich auf und bleiben meist unter 1 °C, beschränkt auf ein Umfeld von wenigen Kilometern. Die dadurch bedingte Austrocknung des Bodens und der Luft ist marginal und andere Umweltfaktoren wie Niederschlag und Bodenbeschaffenheit haben bedeutend größere Auswirkungen. In stark betroffenen Gebieten werden die Auswirkungen durch gezielte Anlagenverortung minimiert. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11.02.2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG). Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen erfolgte vor der 1. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen von Einzelfallprüfungen anhand von kartographischen Sichtbarkeitsanalysen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse sind als Hinweise für die nachgelagerte Ebene in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene, z. B. die Erstellung von Fotosimulationen bei Kenntnis konkreter Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11.02.2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG). Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden zudem nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, Bau- und Nutzungsrelikte sowie Bodendenkmale unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten finden sich gebietsspezifische Hinweise zu den nicht in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen für die nachgelagerten Planungsebenen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet	In § 26 Abs. 3 BNatSchG wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des WindBG liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (§ 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Aspekte des Schutzgutes Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt, u. a. durch die Abwägungsgrundlage zur dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen untereinander geprüft (s. Umweltbericht). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr	Der Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW). Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für ihre Region als Satzung festzustellen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben. Es besteht ein wissenschaftlicher Konsens darüber, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Siedlung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit auf. Die berücksichtigten Ausschlusskriterien hinsichtlich des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung	Der Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW). Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für ihre Region als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen mittelbar berücksichtigt (z. B. über die Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstände zu u. a. Siedlungsgebieten, Kliniken, Gemeinbedarfs- und Grünflächen, Nationalpark Schwarzwald, Bann- und Schonwäldern sowie Ausschlüsse von z. B. Grünzäsuren, s. auch Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt (s. Umweltbericht) und Aspekte der Erholung (z. B. Erholungswälder, siedlungsnaher Erholungsraum) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf und die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend. Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ermöglicht eine möglichst schonende Positionierung der Anlagenstandorte, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend betrachtet wird. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall	Als Infraschall werden Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hz bezeichnet. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen (z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane, Meteoriten) oder technischen Ursprungs (z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag, da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (UM, LUBW (2020): (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558 (abgerufen am 12.02.2025)) Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden. (vgl. Myck und Wothge (2021): Infraschall von Windenergieanlagen https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf (abgerufen am 12.02.2025)) Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15 Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher weder erforderlich noch geboten. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden vorsorglich pauschale Vorsorgeabstände u. a. zu Siedlungsbereichen festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“), um u. a. auch möglichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen durch Windenergieanlagen innerhalb der Siedlungsbereiche vorzubeugen. Zudem wurden Aspekte zum Thema Lärm im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. auch Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm	Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (i. d. R. das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Vorhabenplanung erbracht und im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“). Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden vorsorglich pauschale Vorsorgeabstände u. a. zu Siedlungsbereichen festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), um u. a. auch möglichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen durch Windenergieanlagen innerhalb der Siedlungsbereiche vorzubeugen. Zudem wurden Aspekte zum Thema Lärm im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit berücksichtigt (s. Umweltbericht).
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Pflanzen	Bekannte, besonders sensible Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (z. B. Naturschutzgebiete) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, wurden im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Für den Teilregionalplan Windenergie wurde im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt (s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, da nicht windkraftsensible Arten nur durch eine direkte Inanspruchnahme ihrer

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Lebensräume, z. B. durch Zuwegungen, gefährdet werden. In den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden nur Hinweise zu artenschutzrechtlich relevanten Arten eingefügt. Es werden keine Hinweise zu nicht windkraftsensiblen Arten aufgenommen. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen	Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen wurden im Planungskonzept berücksichtigt. U. a. der Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete inklusive Vorsorgeabständen wurden nicht überplant (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Waldbiotopkartierung, Waldfunktionenkartierung (z. B. Bodenschutzwald, Klimaschutzwald), Wildtierkorridore und Landschaftsschutzgebiete als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen geführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald	Aufgrund des hohen Waldanteils in der Region, der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die geeignetsten Gebiete für die Windenergie häufig in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Teilflächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen heranzuziehen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der geeignetsten Gebiete für die Windenergie und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume wurden mittels Ausschlusskriterien (z. B. Nationalpark Schwarzwald, Bann- und Schonwald inklusive Vorsorgeabstände) im Planungsprozess berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem wurden ökologisch hochwertige Waldflächen sowie landschaftlich wertvolle Wälder, aber auch Böden mit hoher und sehr hoher Leistungsfähigkeit, in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen	Aktuelle Erhebungen zeigen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen durchschnittlich ca. 0,48 ha Wald für den Betrieb einer Windenergieanlage gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Windenergie an Land (2024): Entwicklung der Windenergie im Wald. Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern. Analyse. 9. Aufl. S. 15f.). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 LWaldG BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt, wenn die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Strategische Umweltprüfung	Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und	Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht	Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkung zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Wechselwirkung der Schutzgüter wird in diesem Rahmen behandelt (s. Umweltbericht). Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen keine Beeinträchtigungen auf, welche das ökologische Gleichgewicht bei dem zu betrachtenden Maßstab und Detaillierungsgrad gefährden. Maßgebliche Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für Windenergie und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Strategische Umweltprüfung	Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet	Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie hat zum Ergebnis, dass in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Konflikte vorhanden sind. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt und den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Die in der Strategischen Umweltprüfung ermittelten Beeinträchtigungen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überprüft und durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich bzw. Kompensation auf ein rechtskonformes Maß gebracht.

Synopse der erneuten (zweiten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie

(sortiert nach Stellungnehmer)

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1	432	Stellungn.-ID 63 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesbehörde Der oben genannte Teilregionalplan wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll das in § 20 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegte Flächenziel zur Festlegung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie an Land erreichen. Vorliegend sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Windenergiegebiete) festgelegt werden. Im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf verkleinert sich zwar die Gebietskulisse von 3,3 Prozent auf 2,9 Prozent der Regionsfläche. Das MLW begrüßt aber ausdrücklich, dass der Regionalverband Nordschwarzwald immer noch einen die Vorgaben des § 20 KlimaG BW deutlich übersteigenden Flächenanteil der Region für die Windkraftnutzung vorsieht.	Wird zur Kenntnis genommen
2	433	Stellungn.-ID 63 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet um die Berücksichtigung der folgenden Anregungen und Hinweise, die redaktioneller Art sind und damit keine erneute Beteiligung nach sich ziehen: 1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen Der Aufbau des Textteils des Teilregionalplans Windenergie erfolgt mit nummerischer Seiten- bzw. Kapitelangabe. Die Seiten III, IV und VII sind zwar im Textteil des Planwerks aufgenommen, aber nicht mit einem Inhalt belegt. Die Seite IV war zum ersten Offenlageentwurf mit dem Inhalt „Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald“ vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage – hier Anzeigeverfahren nach § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) – wird ebendiese nicht mehr erteilt. Es wird hier um eine redaktionelle Anpassung des Aufbaus empfohlen. Entsprechend wäre dann die Inhaltsangabe anzupassen. Überdies weisen wir darauf hin, dass die angegebene Internetseite in der Übersicht über das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie (Seite I) zur öffentlichen Bekanntmachung von der Angabe der Internetseite in der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Regionalverbandes Nordschwarzwald (Bekanntmachungssatzung) vom 7. Mai 2025 abweicht. Es wird daher angeregt, die Angabe der Internetseite des Regionalverbandes, die zu dem Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen führt, in der Verfahrensübersicht zum Teilregionalplan Windenergie zu überprüfen und ggf.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zum Aufbau des Textteils: Die genannten Seitenangaben beziehen sich auf die Fassung des überarbeiteten (zweiten) Planentwurfs im Änderungsmodus. Teilweise werden die Seiten zum Satzungsbeschluss rausgenommen. Zur Angabe der Internetseite: Die URL wird angepasst. Die zusammenfassende Erklärung inkl. der Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans wird zum Satzungsbeschluss eingefügt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			anzupassen. Die zusammenfassende Erklärung i.S.d. § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 8 Abs. 4 ROG i.V.m. § 28 LplG können zum Satzungsbeschluss eingefügt und im Anzeigeverfahren vorgelegt werden.	
3	434	Stellungn.-ID 63 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesbehörde 2. Zu den Plansätzen und deren Begründung Es ist zu begrüßen, dass der Regionalverband Nordschwarzwald im Wesentlichen die Hinweise und Anregungen des MLW zum ersten Anhörungsentwurf berücksichtigt wurden. In der Begründung zum PS 4.2.2 Z (1) wird nunmehr erfreulicherweise auch auf die Rechtsfolgen bei Nichterreichen des Teilflächenziels eingegangen. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen auf die in § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtage Bezug zunehmen, indem in der Begründung hierauf verwiesen wird. Im Übrigen haben wir zu den festgelegten Zielen und Grundsätzen nebst der jeweiligen Begründung des PS 4.2.2 haben wir daher keine weiteren Anregungen.	Wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung zu PS 4.2.2 Z (1) wird angepasst. S. auch ID 206.
4	435	Stellungn.-ID 63 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesbehörde 3. Zur Öffnung der Regionalen Grünzüge Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-EnergienGesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Auf die Hinweise des MLW zum ersten Anhörungsentwurf legt der Regionalverband in der Synopse dar, dass die Öffnung der Regionalen Grünzüge i.S.d. § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt werden soll. Aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist dies grundsätzlich möglich, wenn die sich in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung weiterbetrieben und alsbald zum Abschluss gebracht werden kann. Das MLW weist daher darauf hin, dass der Regionalverband darauf hinwirken sollte, das Verfahren der Gesamtfortschreibung oder jedenfalls des Teils zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es ist ebenfalls der Wille des Regionalverbandes Nordschwarzwaldes, das Verfahren der Gesamtfortschreibung möglichst zeitnah zum Abschluss zu bringen. Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass raumordnerische Zielsetzungen zu Gebieten für die Nutzung von Windenergie innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig sind. Zudem legt PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte weder die Auslegung des PS 3.2.1 Z (4) noch des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW dazu, dass regionalplanerische Belange einem kommunalen Bauleitplan oder einem Vorhaben für Windenergieanlagen als entgegenstehend erachtet wurden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Erneuerbaren Energien möglichst zeitnah voranzutreiben und abzuschließen, da nur dann die Unverzüglichkeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG angenommen werden könnte.	
5	436	Stellungn.-ID 63 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesbehörde 4. Zum Satzungsentwurf des Regionalverbandes Nordschwarzwald In der Einleitung des vorgelegten Satzungsentwurfs im ersten Absatz findet sich der Verweis auf § 12 Abs. 10 LplG in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42). Den Unterlagen lässt sich entnehmen, dass der Regionalverband Nordschwarzwald entsprechend der Übergangsvorschrift das Planaufstellungsverfahren nach dem novellierten Landesplanungsgesetz fortführen und zum Abschluss bringen möchte. Wir bitten zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die Rechtsgrundlage im Satzungsentwurf anzupassen und wie folgt zu formulieren ist: „Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am ... (Datum) auf Grund von § 12 Absatz 8 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003 S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) folgende Satzung beschlossen:“ § 2 Abs. 1 des vorgelegten Satzungsentwurfs sieht vor, dass diese Satzung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) eingegangenen Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft tritt, nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Auch hier gilt, dass der Text an die neue Rechtslage angepasst werden müsste, wenn der Regionalverband das neue Recht ausdrücklich wählt und so ab einem bestimmten Punkt auf das neue Recht umstellt (vgl. § 53a Abs. 2 LplG neu). Die Formulierung in § 2 Abs. 1 könnte dann entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 LplG (neue Fassung) i.V.m. § 33 Abs. 2 und Abs. 3 LplG (neue Fassung) wie folgt lauten: „Diese Satzung wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (Ministerium) angezeigt. Die beim Ministerium eingegangene Anzeige wird auf der Internetseite des Regionalverbands unter … (Fundstelle entsprechend der Bekanntmachungssatzung) bekannt gemacht, wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Diese Satzung tritt	Wird gefolgt Die Formulierungen in der Satzung werden entsprechend angepasst.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Anzeige in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die angezeigten Ziele und Grundsätze verbindlich.“ Wir weisen zudem darauf hin, dass neue Satzungsmuster als Anlage zur VwV Regionalpläne durch das MLW erstellt werden und den Trägern der Regionalplanung zu gegebener Zeit an die Hand gegeben werden sollen.	
6	437	Stellungn.-ID 63 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde wird im Nachgang in einem gesonderten Schreiben insbesondere zum Vorranggebiet WE 3 – Neulingen wegen der Betroffenheit der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ zusätzlich Stellung nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, s. ID 635.
7	635	Stellungn.-ID 63 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) hat angekündigt, die Stellungnahme zum zweiten Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald im Nachgang in einem gesonderten Schreiben insbesondere zum Vorranggebiet WE 3 – Neulingen wegen der Betroffenheit der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ zu ergänzen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und fügen Hinweise bei. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen tritt als oberste Denkmalschutzbehörde der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart bei. Im Vorranggebiet WE 3 – Neulingen des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nordschwarzwald sind Genehmigungen für Windkraftanlagen entsprechend der Referenzgrundlage denkmalfachlich und -rechtlich nach § 15 Absatz 3 DSchG unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Zulassungsverfahren nicht möglich. Die ehemalige Zisterzienserabtei Maulbronn ist die vollständigste und am besten erhaltene Klosteranlage des Mittelalters nördlich der Alpen. Sie wurde 1993 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt. Hauptkriterien für die Aufnahme in die Welterbeliste waren die nahezu ungestörte topographische Situation des Klosters mit seiner durch die Zisterzienser geprägten Kulturlandschaft und der Modellcharakter des Kulturgutes. Die Errichtung von Windenergieanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet WE 3 – Neulingen würde nach fachlicher Prüfung den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte schädigen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist aus Gründen des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit von besonderer Bedeutung. Zugleich hat Denkmalschutz in Baden-Württemberg	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verfassungsrang und es besteht eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt des Welterbes. Die Klosteranlage Maulbronn gehört zu den von der UNESCO ausgezeichneten Stätten mit herausragender Bedeutung für die gesamte Menschheit, die nicht nur national, sondern auch international über völkerrechtliche Verträge im besonderen Maße geschützt sind. Das Land bekennt sich ausdrücklich zum von der Generalkonferenz der UNESCO am 16. November 1972 beschlossenen „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Welterbekonvention), das von Deutschland 1976 ratifiziert wurde, und den Richtlinien zu dessen Durchführung (Operational Guidelines). Es erkennt die sich hieraus ergebenden völkerrechtlichen Pflichten an und stellt durch seine Behörden sicher, dass das Welterbe gefährdende Entscheidungen unterbleiben. Anlage: Hinweise des MLW: Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen tritt als oberste Denkmalschutzbehörde der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart bei. Im Vorranggebiet WE 3 – Neulingen des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nordschwarzwald sind Genehmigungen für Windkraftanlagen entsprechend der Referenzgrundlage denkmalfachlich und -rechtlich nach § 15 Absatz 3 DSchG unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Zulassungsverfahren nicht möglich. Auf einige wesentliche rechtliche Aspekte wird hingewiesen: Von Windkraftanlagen in diesem Gebiet sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 28 bzw. § 12 DSchG) und in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (§ 15 Absatz 3 und 4 DSchG) betroffen, sie unterliegen daher dem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des § 15 Absatz 3 DSchG. Gleichzeitig handelt es sich dabei um die Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“, die in die beim Komitee für das Erbe der Welt (Welterbekomitee der UNESCO) geführte Liste des Erbes der Welt eingetragen ist. Die Klosteranlage ist von außergewöhnlichem universellem Wert und damit geschütztes Kulturerbe im Sinne des Artikels 1 des „Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Welterbekonvention). Mit dem Welterbetitel liegt zugleich ein Erbe der gesamten Menschheit vor (5. Erwägungsgrund der Präambel der Welterbekonvention). Die ehemalige Zisterzienserabtei Maulbronn ist die am vollständigsten erhaltene Klosteranlage des Mittelalters nördlich der Alpen. Sie wurde 1993 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt. Hauptkriterien für die Aufnahme in die Welterbeliste waren die	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nahezu ungestörte topographische Situation des Klosters mit seiner durch die Zisterzienser geprägten Kulturlandschaft und der Modellcharakter des Kulturgutes. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet WE 3 – Neulingen würde nach denkmalfachlicher Prüfung (vgl. Stellungnahme durch das LAD) auch nach den Vorgaben der UNESCO den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte schädigen und zu einer erheblichen, nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne von § 15 Absatz 3 DSchG führen. Damit ist eine Verletzung der Schutzpflicht aus Artikel 4 der Welterbekonvention verbunden. Das Welterbekomitee führt auch die Liste des gefährdeten Erbes der Welt (sog. Rote Liste; vgl. Artikel 11 Absatz 4 der Welterbekonvention). Nach den Operational Guidelines der UNESCO ist eine schädigende Auswirkung auf den außergewöhnlichen universellen Wert (Nr. 177 ff. Operational Guidelines) Anlass für das Setzen einer Welterbestätte auf die Rote Liste. Letzte Konsequenz ist die Streichung der Welterbestätte aus der Welterbeliste. Die bisherigen Streichungen, insbesondere auch die des Dresdner Elbtals, sind wegen des Verstoßes gegen die Welterbekonvention vorgenommen worden. Gemäß Artikel 4 der Welterbekonvention ist die Bundesrepublik verpflichtet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den in den Artikel 1 und 2 des Übereinkommens bezeichneten Schutz des Kultur- und Naturerbes und dessen „Erhaltung in Bestand und Wertigkeit“ sicherzustellen. Dabei sind weitere Vorgaben der Welterbekonvention und der Operational Guidelines zu beachten. So hält Artikel 5 das Verfolgen einer allgemeinen Politik fest, „die darauf gerichtet ist (…), den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen“. Soweit nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Behörden der Länder für den Gesetzesvollzug zuständig sind, treffen diese Pflichten der Welterbekonvention diese Behörden (Grundsatz der Bundestreue). Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung nationaler Rechtsvorschriften ist die Schutzvorschrift des Artikel 4 des Übereinkommens auch bei der Anwendung denkmal- (und immissionsschutzrechtlicher) Gesetze zu berücksichtigen. Regelungen sind daher im Lichte der Welterbekonvention auszulegen; auf der Rechtsfolgenseite sind bei der Ermessensausübung völkerrechtliche Verpflichtungen zu beachten und die im Sinne dieser Verpflichtung liegende Entscheidung zu treffen. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls verlangen hier unausweichlich den völkerrechtskonformen Schutz des Erbes des	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Menschheit nach Artikel 1 der Welterbekonvention durch die Einhaltung der völkerrechtlichen Schutzpflichten insbesondere aus Artikel 4 der Welterbekonvention. Im vorliegenden Fall ist nach den durchgeführten Prüfungen auf dem Gebiet WE 3 – Neulingen außer der Versagung einer Genehmigung von Windkraftanlagen entsprechend der Referenzanlage keine alternative rechtskonforme Handlungsoption erkennbar. Nur, wenn Genehmigungen von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WE 3 – Neulingen unterbleiben, kann die Schädigung des Welterbes und die entsprechende Verletzung der Schutzpflicht aus Artikel 4 der Welterbekonvention wirksam verhindert werden. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen würde dem Land die Möglichkeit nehmen, alles in seinen Kräften Stehende zum Schutz des Welterbes zu tun. Nach fachlicher Prüfung bieten auch Höhenreduktionen oder Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets als Nebenbestimmungen keine Abhilfe. Demgegenüber ist mit ausbleibenden Genehmigungen auf diesem Gebiet und daraus folgender Nichtausweisung als Vorranggebiet kein konkreter und vergleichbarer Verstoß verbunden, insbesondere bleibt auch der Flächenbeitrag für den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier der Windenergie an Land, nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg nach dem aktuellen Planentwurf erreichbar. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Belang der erneuerbaren Energien in diesem Fall auch im Rahmen einer Abwägung nicht durchsetzen könnte, auch wenn nach § 2 EEG “die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen“. Während sowohl den erneuerbaren Energien als auch dem Denkmalschutz Verfassungsrang zukommt, ist in diesem Fall in das Denkmalschutzinteresse der wesentlich höher zu gewichtende Belang des Schutzes des Welterbes als Teil einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik einzubeziehen und entsprechend in der auch nach § 2 EEG durchzuführenden Abwägung zu berücksichtigen. Nach Artikel 20a Grundgesetz und Artikel 3a Landesverfassung ist der Staat „im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ zum Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“ verpflichtet. Zu der begrenzenden „verfassungsmäßigen Ordnung“ gehört auch die Beachtung der völkerrechtlichen Schutzpflicht aus Artikel 4 der Welterbekonvention und das vom Parlament des Landes Baden-Württemberg beschlossene Denkmalschutzgesetz. Auch der Denkmalschutz hat nach Artikel 3 c Landesverfassung Verfassungsrang und ist auch nach der Rechtsprechung des	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bundesverfassungsgerichts eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang. Vom Denkmalschutz ist auch der Umgebungsschutz erfasst. Die Bundesrepublik Deutschland hat auch das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (sog. Konvention von Granada) des Europarates vom 3. Oktober 1985 ratifiziert, sodass dessen Vorgaben, insbesondere diejenige zum Umgebungsschutz aus Artikel 4, für die öffentliche Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 15 DSchG die Abwägungsentscheidung zwischen dem Denkmalschutz einerseits (Artikel 3c Landesverfassung) und dem Klimaschutzgebot andererseits (Artikel 20a, 2 Absatz 2 Satz 1 GG, Artikel 3a Landesverfassung – und auch in Ansehung des § 2 EEG und der zugleich eingeführten allgemeinen Regelung des § 22 KlimaG) im Sinne einer praktischen Konkordanz auf abstrakt-genereller Ebene vorgenommen. Mit der Bezugnahme auf die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale, zu denen die Welterbestätten gehören, wurde der sog. Umgebungsschutz nach § 15 DSchG bei Windenergieanlagen auf wenige Ausnahmefälle, nämlich noch rund 0,1% der Kulturdenkmale beschränkt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 15 Absatz 4 DSchG sind von den wenigen Ausnahmen die Welterbestätten erfasst und das Land kommt damit „weiteren höherrangigen, insbesondere völkerrechtlichen Vorgaben, an die es gebunden ist, nach“. Dies ist bei der Anwendung auf den konkreten Einzelfall zu beachten. Das Land erkennt damit seine Pflichten aus der Welterbekonvention ausdrücklich an. Dies entspricht auch der Haltung der Landesregierung in einem vergleichbaren Fall, die außerdem in der Unterstützung der Welterbestätten durch eine Welterbekonzeption. einen Welterbefonds und aktuell eingereichten Welterbebewerbungen zum Ausdruck kommt. Eine Genehmigungsentscheidung, die die Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ gefährdet, stünde dazu im Widerspruch, sie hätte darüber hinaus Folgen für das bisher von Land und Bund gegenüber der UNESCO gewährleistete Schutzregime und damit für alle Welterbestätten und Welterbebewerbungen landes- und bundesweit. Auch mit Blick auf die Vergemeinschaftungs- und Identifikationsfunktion der völkerrechtlichen Vereinbarung und der UNESCO als Institution würde eine solche Entscheidung weit über die Region Nordschwarzwald hinauswirken. Zu berücksichtigen ist auch das Interesse der Bundesrepublik an einer Einhaltung der von ihr eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, die über den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes auch auf die Situation bei Windkraftvorhaben im Umfeld der Klosteranlage	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Maulbronn ausstrahlt. Bezüglich des spezifischen Gewichts, das dem Schutz der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ in der denkmalrechtlichen Abwägung zukommt, ist erhöhend zu beachten, dass selbst im kleinen Kreis der Welterbestätten Deutschlands und der nach § 15 Absatz 4 DSchG verbliebenen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale im Land der Klosteranlage für das gemeinsame kulturelle Erbe der Menschheit eine nochmals gesteigerte Bedeutung zukommt, denn es handelt sich um die vollständigste und am besten erhaltene Klosteranlage des Mittelalters nördlich der Alpen mit seiner durch die Zisterzienser geprägten und nahezu ungestörten Kulturlandschaft. Mit dem Welterbetitel wird anerkannt, dass es sich um ein einzigartiges Denkmal von überragendem Rang handelt. Damit erhöht es die Sensibilität des Denkmals vor Störungen von außerhalb. Gleichwohl betreffen die Störungen durch Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet WE 3 – Neulingen vor allem auch die Klosterkirche innerhalb der Klosteranlage und eine zentrale Sichtbeziehung zwischen Kirche und Landschaft. Damit ist für das Erscheinungsbild des einzigartigen Denkmals eine zugleich hohe Eingriffsintensität verbunden. Die Klosteranlage Maulbronn ist für die Öffentlichkeit zugänglich und ein Aushängeschild des Landes. Im vorliegenden Fall besteht ein sich aus dem außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte ergebendes öffentliches Interesse an einem nicht erheblich beeinträchtigten Erscheinungsbild des öffentlich zugänglichen Denkmals. Dabei ist dieses überragende Gemeinschaftsgut strikt ortsgebunden. Schutz und Erhalt der Welterbestätten sind als ein Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive werden landesweit und in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Windkraftanlagen geprüft mit dem Ziel, den gesetzlich geforderten Flächenbeitrag von 1,8% zu erreichen. Dieses Ziel ist nicht an die Ausweisung des konkreten Vorranggebiets WE 3 – Neulingen geknüpft. Würde das Gebiet jedoch ausgewiesen, wäre der Plan insoweit nicht vollziehbar, da Genehmigungen von Windkraftanlagen auf diesem Gebiet den Bestand der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ und den Kernbereich des Denkmalschutzrechts infrage stellen würden und daher nicht in Aussicht gestellt werden können. Abschließend wird betont, dass die Klosteranlage Maulbronn zu den von der UNESCO ausgezeichneten Stätten mit herausragender Bedeutung für die gesamte Menschheit gehört, die nicht nur national, sondern auch international über völkerrechtliche	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verträge im besonderen Maße geschützt sind. Das Land bekennt sich ausdrücklich zum von der Generalkonferenz der UNESCO am 16. November 1972 beschlossenen „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Welterbekonvention), das von Deutschland 1976 ratifiziert wurde, und den Richtlinien zu dessen Durchführung (Operational Guidelines). Es erkennt die sich hieraus ergebenden völkerrechtlichen Pflichten an und stellt durch seine Behörden sicher, dass das Welterbe gefährdenden Entscheidungen unterbleiben. Anlage: Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart [Anm.: s. entsprechende Stellungnahme, ID 503ff.]	
8	172	Stellungn.-ID 280 Fernstraßen-Bundesamt	Anbaurechtliche Belange Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu wurden mit dem Kriterienkatalog u. a. zu Bundesfernstraßen pauschale Vorsorgeabstände beschlossen, zu Bundesautobahnen von 190 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zu konkreten Standorten von Windenergieanlagen und deren Genehmigung s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu Flugsicherheitsbefeuerung: Zu DVOR-Anlagen gilt entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 3 km (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch Randstreifen, die teilweise als Standstreifen für das Halten in Notfällen bestimmt sind, sowie die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere	gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten.	
9	283	Stellungn.-ID 280 Fernstraßen-Bundesamt	Referat S 1 - Abteilung Straßenrecht Anbaurechtliche Belange Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu wurden mit dem Kriterienkatalog u. a. zu Bundesfernstraßen pauschale Vorsorgeabstände beschlossen, zu Bundesautobahnen von 190 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zu konkreten Standorten von Windenergieanlagen und deren Genehmigung s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu Flugsicherheitsbefeuerung: Zu DVOR-Anlagen gilt entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 3 km (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch Randstreifen, die teilweise als Standstreifen für das Halten in Notfällen bestimmt sind, sowie die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelung zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten. Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes: - Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. - Bei Planungen zu neuen Windkraftanlagen und den damit verbundenen Schwertransporten muss die Zuwegung der Schwertransporte zu den Flurstücken der Windkraftanlagen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausschließlich über das reguläre Straßennetz bzw. nachgeordnete Netz erfolgen, da kein Anspruch auf eine direkte Zuwegung von oder zur Bundesautobahn an die jeweilige Örtlichkeit besteht, auch nicht während der Bauphase. Auch die dauerhafte Zuwegung während der Laufzeit der Anlage (Wartung etc.) sollte ausschließlich über das untergeordnete Netz erfolgen.	
10	37	Stellungn.-ID 281 Die Autobahn GmbH des Bundes	Nach Prüfung der Planinhalte nehmen wir die Änderungen zur Kenntnis und möchten nochmals auf die allgemeinen Rahmenbedingungen des Bundesfernstraßengesetzes gemäß unserer Stellungnahme vom 01.03.2024 hinweisen. Diese haben wir als Anhang dieser E-Mail beigefügt [Anm.: Stellungnahme liegt bei].	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 447f., lfd. Nr. 785f.).
11	323	Stellungn.-ID 282 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	für Ihre Mail vom 11.07.2025 möchte ich mich herzlich bedanken. In der Sache selbst teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 06.05.2024 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit entfaltet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 517ff., lfd.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Nr. 787ff).
12	195	Stellungn.-ID 54 Ministerium für Verkehr	Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
13	196	Stellungn.-ID 54 Ministerium für Verkehr	Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch ein Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig ist. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen U. a. wurden am Verfahren beteiligt das Eisenbahn-Bundesamt (s. auch IDs 26 und 50), die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg (s. auch ID 25, 49), die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (s. auch ID 422). Ein Konflikt zwischen Straßenplanungen oder Straßenbaumaßnahmen und den Flächenausweisungen für Windenergie besteht nach Aussagen des Regierungspräsidiums Karlsruhe Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straße derzeit nicht (s. auch ID 209). Konkrete Anlagenstandorte sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplan Windenergie. Diese werden im nachgelagerten Verfahren mit Achtung des gesetzlich erforderlichem Anbauverbot und Sicherheitsabstand zu Straßen verortet.
14	197	Stellungn.-ID 54 Ministerium für Verkehr	Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht und Anhänge zum Umweltbericht). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
15	198	Stellungn.-ID 54 Ministerium für Verkehr	Eisenbahninfrastruktur Die folgenden Ausführungen sollten zumindest als Hinweis für die Genehmigung in den Regionalpanänderung aufgenommen werden: Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Windenergieanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücken der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Eisenbahnstrecken ein Vorsorgeabstand von 140 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). In einer Entfernung von 500 m längs der Strecken von Eisenbahnen befinden sich die Vorranggebiete WE14, WF10 und WF14. Die Prüfung zur Betriebssicherheit der Eisenbahn bei gekrümmter Streckenführung wird im nachgelagerten Verfahren geprüft (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“). Ein entsprechender Hinweis wird in die Steckbriefe der Vorranggebiete aufgenommen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise Gefahren durch Eisabwurf (Windenergieanlage in Betrieb) und Eisfall (Windenergieanlage im Stillstand). Auch etwaige Spiegel-, Blend- oder Sogwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle gesetzliche baulich einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar bisher nicht, im Landesrecht gibt es dagegen gesetzliche Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns). § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“ Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Windenergieanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht – immer vorausgesetzt, dass die Windenergieanlage (Turm und Fundamente) selbst standsicher ist (Siehe hierzu „Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (VwV TB) vom 12. Dezember 2022, GABl. Nr. 12/2022, Seite 1187 ff., Anlage A 1.2.8/6, Ziffer 1 (Seite 31); wortgleich ebenso enthalten in den „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB), herausgegeben vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Ausgabe 2024/1, gültig ab 01.01.2024, Anlage 1.2.8/6, Ziffer 1 (Seite 40), publiziert auf der	und ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Internetseite des EBA.). In Verwaltungsvorschriften – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB des MLW, Anhang Anlage A 1.2.8/6, S. 33 und mit gleicher Abstandsregel auch in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen 2024/1, Anlage A 1.2.8/6, S. - ist dazu bestimmt: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage im Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ (VwV TB (a.a.O), Anlage A 1.2.8/6, Ziffer 2 (Seite 32); wortgleich ebenso in den EiTB (a.a.O.), Anlage 1.2.8/6, Ziffer 2 (Seite 40).) In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert. Wiedervernetzung Das Landeskonzept Wiedervernetzung wurde nun berücksichtigt. Wir haben keine weiteren Anmerkungen zu diesem Thema.	
16	438	Stellungn.-ID 55 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Öffnung Regionaler Grünzüge Der Regionalverband Nordschwarzwald gibt an, die Öffnung im Rahmen der Gesamtfortschreibung vornehmen zu wollen, da Regelung im jetzigen Regionalplan bereits umfangreiche	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es ist ebenfalls der Wille des Regionalverbandes Nordschwarzwaldes, das Verfahren der Gesamtfortschreibung möglichst zeitnah zum Abschluss zu bringen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Möglichkeiten für die Errichtung von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen bietet. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bittet darum, die seit 2017 in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung zügig abzuschließen und entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPlG die Regionalen Grünzüge weiterhin umfassend für Windenergieanlagen zu öffnen. Bei der Öffnung der Regionalen Grünzüge haben die Regionalverbände die Belange des § 22 Abs. 4 NatSchG zu berücksichtigen.	Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass raumordnerische Zielsetzungen zu Gebieten für die Nutzung von Windenergie innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig sind. Zudem legt PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte weder die Auslegung des PS 3.2.1 Z (4) noch des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW dazu, dass regionalplanerische Belange einem kommunalen Bauleitplan oder einem Vorhaben für Windenergieanlagen als entgegenstehend erachtet wurden.
17	439	Stellungn.-ID 55 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Ausbau Erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang (§ 2 EEG) Vor dem Hintergrund, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG) und vor allem mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel, müssen die Hemmnisse für den Ausbau erneuerbarer Energien minimiert und die Flächenverfügbarkeit zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe sichergestellt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c LplG und § 19 KlimaG BW).	Wird zur Kenntnis genommen
18	440	Stellungn.-ID 55 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist deshalb insbesondere zu überprüfen, ob im Rahmen der Streichung und Verkleinerung verschiedener Gebiete die ausschlaggebenden Belange im Verhältnis zu den Vorgaben des § 2 EEG sachgerecht gewichtet wurden. Dies betrifft insbesondere die Gewichtung des visuellen Überlastungsschutzes, der dezentralen Konzentration sowie des pauschal auf 850 Meter erweiterten Siedlungsabstand. Durch die fehlende ausführliche Darlegung der konkret angewandten Methode zur Ermittlung der entfallenden Vorranggebiete und die nicht näher beschriebenen Wertungsmaßstäbe besteht die Gefahr, bei der Anwendung des Überlastungsschutzes von einer nachvollziehbaren und sachgerechten Planung sowie einem stringenten Plankonzept abzuweichen. Hierbei besteht insbesondere die Gefahr, lokale Interessen und Einzelbelange vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 2 EEG zu hoch zu gewichten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die Abwägung erfolgt anhand dieser objektiven Kriterien und die Einzelfallprüfungen werden strikt objektiv durchgeführt. Lokale Gegebenheiten werden im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, abgewogen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Entsprechend der Abwägungsgrundlage wird der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m erhöht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“ und Sitzungsvorlage 34/2023). Das Prinzip der dezentralen Konzentration wurde bewusst frühzeitig im Planungsprozess angewendet, um die Gebietskulisse objektiv zu bereinigen und kleinteilige, nicht entwickelbare Gebiete nicht weiterzuverfolgen (s. Sitzungsvorlage 17/2025). Die Änderungen zum vorliegenden überarbeiteten (zweiten) Planentwurf finden sich, auch zu den einzelnen Gebieten, in den Beteiligungsunterlagen, insbesondere in der Synopse (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie). Das Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen, wird stringent durchgesetzt und daran wird festgehalten.
19	412	Stellungn.-ID 56 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 9. September 2025 Das MLR hat keine Bedenken oder Anregungen zum o.g. zweiten Offenlageentwurf.	Wird zur Kenntnis genommen
20	503	Stellungn.-ID 8 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 8- Landesamt für Denkmalpflege vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren. Wie wir bereits in unserer letzten Stellungnahme vom 29.04.2024 im Rahmen der ersten Anhörung genauer ausgeführt hatten, können durch die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) letztlich zwei unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes berührt sein. Zum einen ist dies der Umgebungsschutz nach § 15 Absatz 3, 4 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) für die sogenannten in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale, zum anderen der Schutz vor partieller oder vollständiger Zerstörung, wie sie beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen als Folge der dafür erforderlichen Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Kulturdenkmalen eintreten kann.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der ersten Abwägung s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1276ff., lfd. Nr. 94ff.).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bei UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen prüft das LAD ob eine Beeinträchtigung der für die (nominierte) Welterbestätte relevanten Bezugspunkte vorliegt. Sollte diese gegeben sein, ist ggf. eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (engl.: heritage impact assessment = HIA) erforderlich. Das LAD verweist hierbei auf das im Rahmen der ersten Anhörung geschilderte Verfahren.	
21	504	Stellungn.-ID 8 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 8- Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege Wir bedanken uns ausdrücklich dafür, dass seitens des RVNSW die Vorranggebiete WC24 und WC25, gegen die wir bereits in unserer letzten Stellungnahme Bedenken geäußert hatten, nicht weiterverfolgt werden. Zu den Vorranggebieten WE1, WC19 und WC20 verweisen wir weiterhin auf unsere geäußerten Bedenken wie in unserer letzten Stellungnahme vom 29.04.2024 dargelegt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1280ff., lfd. Nr. 98ff).
22	505	Stellungn.-ID 8 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 8- Landesamt für Denkmalpflege Archäologische Denkmalpflege Wir bedanken uns für die Aufnahme der archäologischen Kulturdenkmale in der Synopse (lfd. Nr. 103; ID 1285). Seit der am 29.04.2024 unter dem AZ: RPS83-1-255-7/224/7 eingereichten Stellungnahme haben sich aufgrund veränderter Vorrangflächen und Revision einzelner archäologischer Objekte deutliche Veränderungen im Denkmalbestand ergeben. Die Anzahl der betroffenen archäologischen Denkmalflächen hat sich in der Anzahl verringert. Wir bitten um die Übernahme des veränderten archäologischen Denkmalsbestands in Ihre Unterlagen (siehe Tabelle [Anm.: Tabelle mit folgenden Infos liegt bei]): Gemeinde: Sternenfels Gemarkung: Sternenfels WE_Nr.: WE1 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Siedlung	Wird gefolgt In den Steckbriefen zu den genannten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden die Hinweise zu dem veränderten archäologischen Denkmalbestand eingefügt. Hinweis: Zum Vorranggebiet WE3 s. auch die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, s. ID 506, und die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, s. ID 635, sowie entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Az.: 1 ADAB-ID: 100451298 Gemeinde: Königsbach-Stein Gemarkung: Königsbach WE_Nr.: WE2 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Steinbruch Az.: MA 10 ADAB-ID: 110645360 Gemeinde: Königsbach-Stein Gemarkung: Königsbach WE_Nr.: WE2 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Pechofen Az.: MA 6 ADAB-ID: 99923272 Gemeinde: Neulingen Gemarkung: Bauschlott WE_Nr.: WE3 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Steinbruch Az.: MA 4 ADAB-ID: 110706523 Gemeinde: Remchingen Gemarkung: Singen WE_Nr.: WE4 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Bergbau Az.: MA 3 ADAB-ID: 110652070 Gemeinde: Bad Teinach-Zavelstein Gemarkung: Rötenbach WE_Nr.: WC11 Lkr.: CW Objekttyp: Verkehrsweg Az.: MA 4 ADAB-ID: 99438810 Gemeinde: Bad Teinach-Zavelstein Gemarkung: Rötenbach WE_Nr.: WC11 Lkr.: CW Objekttyp: Wüstung Az.: MA 3 ADAB-ID: 99438787 Gemeinde: Engelsbrand	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemarkung: Engelsbrand WE_Nr.: WE14 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Bergbau Az.: MA 8 ADAB-ID: 111087339 Gemeinde: Engelsbrand Gemarkung: Engelsbrand WE_Nr.: WE14 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Bergbau Az.: MA 3 ADAB-ID: 99848829 Gemeinde: Friolzheim Gemarkung: Friolzheim WE_Nr.: WE15 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Verkehrsweg (§12) Az.: 1 ADAB-ID: 100638255 Gemeinde: Heimsheim Gemarkung: Heimsheim WE_Nr.: WE19 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Verkehrsweg Az.: 2 ADAB-ID: 101337763 Gemeinde: Horb am Neckar Gemarkung: Altheim WE_Nr.: WF9 Lkr.: FDS Objekttyp: Grabhügel Az.: 2 ADAB-ID: 101218648 Gemeinde: Horb am Neckar Gemarkung: Altheim WE_Nr.: WF10 Lkr.: FDS Objekttyp: Burg Az.: MA 3 ADAB-ID: 101172428 Gemeinde: Horb am Neckar Gemarkung: Rexingen WE_Nr.: WF14 Lkr.: FDS	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Objekttyp: Grabhügel Az.: 2 ADAB-ID: 101210499 Gemeinde: Königsbach-Stein Gemarkung: Königsbach WE_Nr.: WE2 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Grabhügel (§22) Az.: 2 ADAB-ID: 100265703 Gemeinde: Königsbach-Stein Gemarkung: Königsbach WE_Nr.: WE2 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Grabhügelgruppe Az.: 4 ADAB-ID: 112156261 Gemeinde: Mühlacker Gemarkung: Großglattbach WE_Nr.: WE11 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Grabhügel Az.: 2 ADAB-ID: 100661784 Gemeinde: Neuenbürg Gemarkung: Dennach WE_Nr.: WE18 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Militär Az.: MA 21 ADAB-ID: 110801489 Gemeinde: Neuenbürg Gemarkung: Dennach WE_Nr.: WE18 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Rampe Az.: MA 17 ADAB-ID: 110798692 Gemeinde: Neuenbürg Gemarkung: Dennach WE_Nr.: WE18 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Steinbruch Az.: MA 22 ADAB-ID: 110786974	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemeinde: Neuenbürg Gemarkung: Waldrennach WE_Nr.: WC1 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Metallerzeugung und -verarbeitung Az.: 5 ADAB-ID: 112651599 Gemeinde: Neuhausen Gemarkung: Neuhausen WE_Nr.: WE20 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Schanze Az.: MA 6 ADAB-ID: 111011642 Gemeinde: Neuweiler Gemarkung: Neuweiler WE_Nr.: WC20 Lkr.: CW Objekttyp: Bergbau Az.: MA 10 ADAB-ID: 111027421 Gemeinde: Neuweiler Gemarkung: Neuweiler WE_Nr.: WC20 Lkr.: CW Objekttyp: Bergbau Az.: MA 11 ADAB-ID: 111027456 Gemeinde: Niefern-Öschelbronn Gemarkung: Niefern WE_Nr.: WE9 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Siedlung Az.: 2 ADAB-ID: 109264009 Gemeinde: Pfalzgrafenweiler Gemarkung: Herzogsweiler WE_Nr.: WF5 Lkr.: FDS Objekttyp: Glashütte Az.: MA 2 ADAB-ID: 104152573 Gemeinde: Pforzheim Gemarkung: Pforzheim WE_Nr.: WE9	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lkr.: PF(S) Objekttyp: Siedlung Az.: 10 ADAB-ID: 109254592 Gemeinde: Pforzheim Gemarkung: Büchenbronn WE_Nr.: WE14 Lkr.: PF(S) Objekttyp: Bergbau Az.: MA 4 ADAB-ID: 104681778 Gemeinde: Remchingen Gemarkung: Singen WE_Nr.: WE4 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Verhüttungsplatz Az.: MA 4 ADAB-ID: 100014605 Gemeinde: Simmozheim Gemarkung: Simmozheim WE_Nr.: WC4 Lkr.: CW Objekttyp: Grabhügel Az.: 1 ADAB-ID: 99814832 Gemeinde: Straubenhardt Gemarkung: Conweiler WE_Nr.: WE18 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Militär Az.: MA 4 ADAB-ID: 110801574 Gemeinde: Wildberg Gemarkung: Gültlingen WE_Nr.: WC28 Lkr.: CW Objekttyp: Wüstung Az.: MA 5 ADAB-ID: 99569716 Gemeinde: Wimsheim Gemarkung: Wimsheim WE_Nr.: WE15 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Gutshof (Villa rustica) Az.: 2	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ADAB-ID: 99987207 Gemeinde: Wimsheim Gemarkung: Wimsheim WE_Nr.: WE15 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Grabhügelfeld Az.: 1 ADAB-ID: 100002742 Gemeinde: Neuweiler Gemarkung: Oberkollwangen WE_Nr.: WC11 Lkr.: CW Objekttyp: Wüstung Az.: MA 4 ADAB-ID: 113189392 Gemeinde: Bad Teinach-Zavelstein Gemarkung: Schmieh WE_Nr.: WC11 Lkr.: CW Objekttyp: Wüstung Az.: MA 5 ADAB-ID: 113189527 Gemeinde: Pfalzgrafenweiler Gemarkung: Edelweiler WE_Nr.: WF2 Lkr.: FDS Objekttyp: Bergbau Az.: MA 2 ADAB-ID: 113190472 Gemeinde: Neulingen Gemarkung: Bauschlott WE_Nr.: WE3 Lkr.: PF(L) Objekttyp: Bergbau Az.: MA 7 ADAB-ID: 113190536 Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen anzustreben ist. Für mögliche Umplanungen der Flächen stellen wir gerne auf Anfrage Shape-Dateien zur Verfügung. Falls Umplanungen nicht möglich sein sollten, sind gem. § 6 Absatz 2 DSchG in den Betroffenheitsfällen im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Maßnahme durchzuführen (s. Anmerkung der bereits erfolgten Stellungnahmen). Für weitere Informationen zum archäologischen Teil der vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das LAD: (ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de)	
23	506	Stellungn.-ID 8 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 8- Landesamt für Denkmalpflege UNESCO-Welterbe und Tentativlistenanträge im RVNSW und angrenzenden Regionalverbänden Die Ergebnisse der ersten Stellungnahme des LAD sind als Hinweise für die nachgelagerte Ebene in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt. So wurden in die Steckbriefe zu den betroffenen Vorranggebieten (siehe Umweltbericht) für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Hinweise zur Prüfung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Klosteranlage Hirsau und Klosteranlage Maulbronn folgendermaßen eingefügt: „Prüfung der Beeinträchtigung der Klosteranlage Hirsau / Klosteranlage Maulbronn (STN LAD)“. Das LAD ist mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Eine Ausnahme bildet das Vorranggebiet WE 3 (Neulingen): Im Vorranggebiet WE 3 liegen mittlerweile konkrete Planungen für fünf Windenergieanlagen vor. Das VRG befindet sich mit einer Distanz zwischen 6 km (WEA 4) und 7 km (WEA 1) in unmittelbarer Nähe zur UNESCO-Welterbestätte Klosteranlage Maulbronn. Das LAD hat bereits am 05.02.2025 als TöB kritisch zu der aktuellen Planung Stellung genommen. Inzwischen liegen Visualisierungen geplanter Windenergieanlagen vor, anhand derer eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung auf das UNESCO-Welterbe Klosteranlage Maulbronn festzustellen ist. Die Visualisierungen wurden von Referenzpunkten mit bedeutenden Blickbeziehungen aus erstellt. Besonders betroffen ist der Referenzpunkt „Schafhof“. Der Standort oberhalb der Heilbronner Straße am Schafhof mit Blick über die Klosteranlage in der Talaue ist eine für die Welterbestätte prägende Ansicht. Der benachbarte Schafhof als ehemaliger Wirtschaftshof steht in enger Beziehung zum Kloster Maulbronn. Der Blick von Osten auf das Kloster und die Kulturlandschaft ist bereits in zahlreichen historischen Ansichten dargestellt und vervielfältigt worden (Abb. 2 und 3).Von diesem Referenzpunkt würden die Windenergieanlagen direkt in der Achse der 1147/78 errichteten Klosterkirche in Erscheinung treten. Die sichtbaren Windräder würden in ihrer Dominanz und Maßstäblichkeit das Kulturdenkmal in der Kulturlandschaft technisch überprägen (siehe Abb. 4). Die Welterbestätte Klosteranlage Maulbronn wäre in ihrem Erscheinungsbild i.S.d. § 15 Abs. 3, Abs. 4 DSchG erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Größe und der Topographie des VRG würde weder ein Versetzen noch die Reduktion von Anzahl oder Höhe der Windenergieanlagen die Beeinträchtigung so schmälern, dass keine erhebliche Beeinträchtigung mehr gegeben wäre. Bei Ausweisung des VRG und späterer Errichtung von Windenergieanlagen ist in letzter Konsequenz ein Verlust des Welterbetitels der Klosteranlage Maulbronn vorherzusehen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist daher an keinem Punkt im vorgesehenen VRG denkmalrechtlich genehmigungsfähig. Es liegt insoweit eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Vor diesem Hintergrund hat das LAD als Träger öffentlicher Belange erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WE 3 (Neulingen) und fordert dessen Herausnahme aus der Teilfortschreibung. [Anm.: Karte „Abb. 1: Die Lage des Vorranggebiets 3 (Neulingen - orange) in Bezug zur Welterbestätte Klosteranlage Maulbronn (lila).“ liegt bei] [Anm.: „Abb. 2: Kloster Maulbronn von Osten mit Blick durch die Talaue auf die Höhenzüge, Stich 19. Jh., Württembergische Landesbibliothek Stuttgart.“ liegt bei] [Anm.: „Abb. 3: Ansicht von Osten oberhalb der Heilbronner Straße, hist. Fotographie, Lorent 1866.“ liegt bei] [Anm.: „Abb. 4: Fotosimulationen der fünf geplanten Windräder im VRG 3 [Anm. WE3], die deutlich über dem Dach der Klosterkirche in Erscheinung treten.“ liegt bei]	
24	28	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit Konflikt mit dem Luftverkehr: Abstand von 400 Metern zu Gegenanflug der Platzrunden des Segelfluggeländes Deckenpfronn-Egelsee unterschritten. § 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19). Einzelfallbeurteilung erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich. [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei]	Wird nicht gefolgt Der Vorsorgeabstand von 400 m im Gegenanflug zum Segelfluggelände Deckenpfronn-Egelsee ist zum Vorranggebiet WC28 eingehalten. Zur Einzelfallbeurteilung s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
25	65	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit Konflikt mit dem Luftverkehr: Abstand von 500 Metern zu Gegenanflug der Platzrunden des Segelfluggeländes Musbach. Prüfung aerodynamischer Auswirkungen von Windkraftanlagen im Einzelfall erforderlich. § 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19).	Wird nicht gefolgt Entsprechend den bisherigen Aussagen des Referats 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit wurde im Gegenanflug zu den Platzrunden ein Vorsorgeabstand von 400 m gemeldet und angelegt. S. hierzu auch ID 1243: "Nach Luftrecht haben Hindernisse einen fixen Sicherheitsabstand gemäß den technischen Regeln zu Platzrunden einzuhalten. 400 m zum Gegenanflug, 850 m zu Quer-, Endanflug und allen Kurventeilen." Zum Vorranggebiet WF5 besteht entsprechend dem überarbeiteten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Einzelfallbeurteilung. [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei]	(zweiten) Planentwurf von der Platzrunde im Gegenanflug an der engsten Stelle im Südwesten des nördlichen Teilgebiets ein Vorsorgeabstand von 485 m, der sich nach Norden hin vergrößert (aufgrund des Vorsorgeabstands zur Bundesstraße). Insofern werden die nun angegebenen 500 m Vorsorgeabstand zum Gegenanflug an der breitesten Stelle um 15 m unterschritten. Aufgrund der maßstabsbedingten regionalplanerischen Unschärfe wird das Vorranggebiet WF5 nicht zugeschnitten und unverändert weiterverfolgt. Zur Einzelfallbeurteilung s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
26	66	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit Konflikt mit dem Luftverkehr: Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen der Platzrunden des Segelfluggeländes Musbach unterschritten. § 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19). Einzelfallbeurteilung erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich. [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei]	Wird gefolgt Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird korrigiert und randlich marginal zugeschnitten, sodass die 850 m Vorsorgeabstand im Queranflug zur Platzrunde eingehalten werden.
27	67	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit Konflikt mit dem Luftverkehr: Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen der Platzrunden des Segelfluggeländes Nagold-Haiterbach leicht unterschritten. Prüfung aerodynamischer Auswirkungen von Windkraftanlagen im Einzelfall erforderlich. § 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19). Einzelfallbeurteilung erfahrungsgemäß Konfliktlösung wahrscheinlich gutachterliche Klärung möglich. [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei]	Wird nicht gefolgt Der Vorsorgeabstand von 850 m im Queranflug und Kurventeil zum Segelfluggelände Nagold-Haiterbach ist zum Vorranggebiet WF3 eingehalten. Zur Einzelfallbeurteilung s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
28	204	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	vielen Dank für die erneute Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) an der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald. Zu den geänderten Planinhalten des vorliegenden Entwurfs nehmen die aufgeführten Fachbehörden/Fachreferate folgendermaßen Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
29	205	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Planungskonzept § 20 KlimaG BW sieht vor, dass zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in den Regionalplänen mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Dies entspricht in der Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 4.200 ha. Im ersten Offenlageentwurf waren ca. 7.674 Hektar rund 3,2 Prozent der Regionsfläche zur Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergie vorgesehen. Der nun vorliegende überarbeitete Planentwurf sieht 51 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt ca. 6776 ha vor, was ca. 2,9 % der Region Nordschwarzwald entspricht. Damit würde das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % gemäß § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW erreicht werden. Insgesamt werden 26 Standorte aus dem ersten Offenlageentwurf unverändert weitergeführt, sechs Standorte werden nicht weiterverfolgt, drei Standorte werden in erweitertem Umfang (WC11 Bad Teinach-Zavelstein/Neuweiler/Oberreichenbach, WC16 Calw Wildberg, WC23 Seewald Simmersfeld), 21 Standorte werden in geringerem Umfang weiterverfolgt, wovon ein Standort zugeschnitten und an anderer Stelle erweitert wird (WE14 Pforzheim/Engelsbrand) und ein Standort wird zusätzlich aufgenommen (WF19 Alpirsbach). Die Reduktion der Flächenumfänge resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m sowie dem visuellen Überlastungsschutz.	Wird zur Kenntnis genommen
30	206	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze In der Begründung zu Plansatz 4.2.2 Z (1) wird Folgendes ausgeführt: „Wird das Teilflächenziel der Region nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG nicht oder nur in unzureichendem Umfang zu den jeweiligen Stichtagen erreicht, ergibt sich die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB. Solange das Teilflächenziel nicht erreicht ist, fallen Windenergieanlagen unter § 35 Abs. 1 BauGB und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage nicht entgegengehalten werden.“ Wir halten die Formulierung des zweiten Satzes „Solange das Teilflächenziel nicht erreicht ist“ insoweit für missverständlich, als hier der Bezug zu den in § 249 Abs. 7 BauGB genannten jeweiligen Stichtagen fehlt. Die Formulierung	Wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung zum PS 4.2.2 Z (1) wird angepasst. S. auch ID 434.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			könnte dahingehend missverstanden werden, dass solange das Teilflächenziel vor Ablauf der jeweiligen Stichtage (noch) nicht erreicht ist (da der Teilregionalplan noch nicht in Kraft ist), bereits die aufgeführten Folgen eintreten.	
31	207	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Hinweise zu den erweiterten bzw. neu aufgenommenen Vorranggebieten Gem. Plansatz 5.3.5 (Z) LEP sind Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Im Steckbrief zu WE14 ist Erholungswald der Stufe 1b und Stufe 2 nicht als geprüfter Umweltaspekt aufgeführt. Nach der Waldfunktionskartierung liegt jedoch zumindest teilweise eine Betroffenheit vor. Ggf. wurde die Erheblichkeitsschwelle (20% des VRG und > 3 ha) unterschritten und der Aspekt daher nicht aufgeführt. Wir bitten dies zu prüfen.	Wird gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird der Prüfaspekt Erholungswald Stufe 1a, 1b und 2 eingefügt.
32	208	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Hinweise zu den erweiterten bzw. neu aufgenommenen Vorranggebieten Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass im Steckbrief zu WE13 im Fazit fälschlicherweise der Standort WE14 in Bezug genommen wird.	Wird gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 wird das Fazit entsprechend angepasst.
33	209	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Wir haben in unserer Stellungnahme vom 15.04.2024 auf die allgemeinen straßenrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Nahbereich von klassifizierten Straßen relevant sind. Hierbei sind insbesondere Mindestabstände zu Bundes- und Landesstraßen zu beachten aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wenn Ausbauabsichten vorliegen. Darüber hinaus ist die Gefahr des Eisabwurfes für Verkehrsteilnehmende durch geeignete Maßnahmen unbedingt auszuschließen. Wie auch die Synopse dazu klarstellt, werden diese Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Eine maßnahmenscharfe Beurteilung kann demnach erst dann stattfinden, wenn sich ein Vorhaben konkretisiert hat und unter Vorlage detaillierter Planunterlagen. Ein Konflikt zwischen Straßenplanungen oder Straßenbaumaßnahmen und den Flächenausweisungen für Windenergie im Rahmen des o.g. Verfahrens besteht derzeit nicht. Demzufolge haben wir keine grundsätzlichen Einwände zur Ausweisung der avisierten Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald. An den Stellen, an denen konkrete Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			angrenzen, sehen wir einer Beteiligung in der nachgelagerten Planungsebene entgegen und behalten uns eine detaillierte Stellungnahme dem weiteren Verfahren vor.	
34	210	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Hinsichtlich der Methodik und dem derzeitigen Planungsstand wird seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen: • Die Anbauverbotszone, auf deren Basis die Vorsorgeabstände bisher berechnet wurden, hat sich nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) geändert. Vor allem im Hinblick auf die vereinzelt bestehende Kleinteiligkeit einzelner Gebiete bzw. von einzelnen Teilflächen (so etwa ein Teilgebiet des WE3 bei Neulingen) sollten die neu geltenden Vorsorgeabstände in einem nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Ansonsten besteht angesichts der Neufassung des § 249 Abs. 2 BauGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 10.07.2025 nahezu keine Realisierungsmöglichkeit im Hinblick auf das Bauplanungsrecht.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Änderungen der Anbauverbotszonen liegen meist im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, weshalb der Kriterienkatalog nicht nachträglich angepasst wurde (s. auch Sitzungsvorlage 17/2025). Hinweis: Zum Vorranggebiet WE3 s. auch die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, s. ID 506, und die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, s. ID 635, sowie entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
35	211	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Hinsichtlich der Methodik und dem derzeitigen Planungsstand wird seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen: • Das geplante Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wird im Zuge der zweiten Offenlage verkleinert. Bezüglich der Flächen mit vermuteter Lagerstätte von Flussspat liegt keine Versagung der Zustimmung des LGRB vor, weshalb wir als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz für ein Verbleiben dieser Flächen in der Plankulisse plädieren. Ein möglicher Abbau ist für eine Herausnahme aus unserer Sicht zu ungewiss und im Rahmen einer Abwägung ist angesichts von § 2 EEG dem Klimaschutz Vorrang einzuräumen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1300, lfd. Nr. 143). An den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
36	212	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungsprä-sidium Karlsruhe (StEWK RPK) Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der vorliegende Teilregionalplan Windenergie durch die Festlegung von insgesamt nunmehr 51 Vorranggebieten für Windenergieanlagen gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	Wird zur Kenntnis genommen
37	213	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Bezüglich der VRG WE4, WF5, WF14 und WF15 verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 03. Mai 2024 inklusive unserer Einschätzung zu den Rastgebieten vom 27.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			November 2023. Diese wird auch nach kleinflächigen Anpassungen der jeweiligen Flächenkulisse für die genannten VRG aufrechterhalten.	um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 398ff., lfd. Nr. 65ff.). Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
38	319	Stellungn.-ID 64 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Das vom Nabu im Rahmen der TÖB-Beteiligung eingereichte Gutachten „Ornithologisches Gutachten zur geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung (WF 14) auf dem Stadtgebiet von Horb (Stadt Horb am Neckar, Landkreis Freudenstadt) - Teilbericht zur Bedeutung des Gebiets als Rastplatz für nichtbrütende Rotmilane“ zeigt eine herausragende Bedeutung des Gebietes Großer Hau/Ihlinger Berg als regelmäßig genutzter Rast- und Schlafplatz einer größeren Anzahl von nichtbrütenden Rotmilanen. Diese Einschätzung wurde mit Daten aus den Jahren 2013, 2014, 2015 und mit aktuellen Daten aus dem Jahr 2025 eindeutig und über Jahre hinweg belegt. Die Einschätzung sowie die Stellungnahme des Nabu zum VRG WF14 teilen wir. Der Bereich des VRGs WF14 besitzt eine hohe Bedeutung als regelmäßig genutzter Rast- und Schlafplatz für eine größere Anzahl Rotmilane. Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten, Schlafplatzanasammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore sind vom Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Wind nicht umfasst und dazu vorliegende Daten sind zusätzlich in die Planung einzustellen. Daher bekräftigen wir aufgrund der neuen Daten, die die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes zusätzlich weiter untermauern, unsere Einschätzung, dass das VRG WF14 nicht weiter verfolgt werden soll.	Wird gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz wurde aufgrund neu vorliegender Daten zu regelmäßig genutzten Rast- und Schlafplätzen einer größeren Anzahl nicht brütender Rotmilane im Vorranggebiet WF14 eine Einzelfallprüfung durchgeführt und Abstimmungen mit den betroffenen Naturschutzbehörden vorgenommen. Die neu vorliegenden Daten wurden nun zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Nach den Abstimmungen mit den betroffenen Naturschutzbehörden wird das Vorranggebiet WF14 nicht weiterverfolgt. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Planungsausschuss am 04.02.2026.
39	466	Stellungn.-ID 70 Regierungspräsidium Stuttgart	Regierungspräsidium Stuttgart - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Die Planung wird mit Blick auf die Erreichung des Teilflächenziels gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 KlimaG seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) beim Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt. Da die Region Nordschwarzwald lediglich an den Regierungsbezirk Stuttgart angrenzt, wird darauf hingewiesen, dass einige der vom Regionalverband aktuell vorgesehenen Vorranggebiete unmittelbar an geplante Vorranggebiete der Region Stuttgart angrenzen (die Beteiligung im Rahmen der zweiten Offenlage endete am 01.08.2025). Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen hinsichtlich Planungen im direkten Grenzbereich in der ersten Stellungnahme vom 29.04.2024. Im Einzelnen: • Das Gebiet WC-29 (Wildberg) grenzt an das Gebiet BB-07 der Region Stuttgart an • Die Gebiete WE-19 (Heimsheim) und WE-16, südlicher Teil (Mönsheim) grenzen an das Gebiet BB-32 der Region Stuttgart an • Das Gebiet WE-13 (Wiernsheim) grenzt an das Gebiet LB-11 der Region Stuttgart an. Insoweit möchten wir noch einmal betonen, dass eine Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart sinnvoll erscheint, soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt ist. Da sich die Gebiete BB-10 und BB-18 der Region Stuttgart, auf welche in der ersten Stellungnahme ebenfalls hingewiesen wurde, im Entwurf der zweiten Offenlage der Region Stuttgart nicht wiederfinden, liegt diesbezüglich keine Überschneidung mehr vor.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Zur Stellungnahme von 2024 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1290ff., lfd. Nr. 84ff.).
40	467	Stellungn.-ID 70 Regierungspräsidium Stuttgart	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung: Zum derzeitigen nunmehr vorgelegten Planungsstand, in welchem im Grenzgebiet zum Bezirk des Verbands Region Stuttgart keine Änderungen der geplanten Vorranggebiete erfolgt, werden keine weiteren Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1290ff., lfd. Nr. 84ff.).
41	468	Stellungn.-ID 70 Regierungspräsidium Stuttgart	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Luftrechtlich: Seitens Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit wurde Ihnen am 15.07.2025 gesondert eine Stellungnahme zugesandt.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 28, 65ff.
42	469	Stellungn.-ID 70 Regierungspräsidium Stuttgart	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Seitens des Landesamts für Denkmalpflege wird Ihnen fristgerecht gesondert eine Stellungnahme zugehen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 503ff.
43	470	Stellungn.-ID 70 Regierungspräsidium Stuttgart	Regierungspräsidium Stuttgart Hinweise: Die Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen sowie Abteilung 5 – Umwelt melden Fehlanzeige. Um Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart im weiteren Verfahren wird gebeten. Wir bitten, diese weitere Beteiligung digital über folgende Adresse durchzuführen: StEWK-Koordination@rps.bwl.de.	Wird zur Kenntnis genommen
44	471	Stellungn.-ID 70 Regierungspräsidium Stuttgart	Abschließend weist das Regierungspräsidium Stuttgart insgesamt darauf hin, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Vorranggebieten im Ermessen des jeweiligen regionalen Planungsverbandes liegt. Die geltend gemachten öffentlichen Belange sind im Rahmen der dort sowie im Rahmen der im Genehmigungsverfahren zu treffenden Entscheidung unter Berücksichtigung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und der Erreichung des vorgegebenen Flächenziels gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) entsprechend abzuwägen.	Wird zur Kenntnis genommen
45	374	Stellungn.-ID 74 Regierungspräsidium Tübingen	vielen Dank für die erneute Beteiligung des Regierungspräsidiums Tübingen zu o.g. Planung. Das Regierungspräsidium Tübingen wird zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald keine Stellungnahme abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen
46	265	Stellungn.-ID 78 Regierungspräsidium Freiburg	höhere Forstbehörde die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg hat die geänderten Planunterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans des Regionalverbands Nordschwarzwald geprüft und nimmt in Absprache mit der unteren Forstbehörde der Stadt Pforzheim sowie den unteren Forstbehörden an den Landratsämtern Freudenstadt, Enzkreis und Calw wie folgt Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			STELLUNGNAHME 1 Änderungen Textteil Die im Textteil vorgenommenen Änderungen berühren keine forstrechtlich oder –fachlich relevanten Aspekte. Der Grundsatz des Walderhaltes, welcher sich aus § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ergibt, bleibt berücksichtigt. Die höhere Forstbehörde begrüßt den Ansatz der dezentralen Konzentration, da so die Eingriffe in den Wald durch gemeinsame Nutzung von erforderlicher Infrastruktur reduziert werden können.	
47	266	Stellungn.-ID 78 Regierungspräsidium Freiburg	höhere Forstbehörde 2 Änderungen der Gebietskulisse Basierend auf den Rückmeldungen der ersten Offenlage wurden die Gebietsabgrenzungen der geplanten Vorranggebiete überarbeitet. Hierbei wurden nachgemeldete Gebiete zusätzlich aufgenommen und andere Gebiete aufgrund von Einschränkungen verkleinert oder vollständig verworfen. Eine Vielzahl an verkleinerten oder verworfenen Vorranggebieten befindet sich auf Waldflächen. Durch diese Anpassungen wird der Flächenanteil überplanter Waldflächen und somit auch der zu erwartende Flächenbedarf reduziert. Dies wird von der höheren Forstbehörde grundsätzlich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
48	267	Stellungn.-ID 78 Regierungspräsidium Freiburg	höhere Forstbehörde Das geplante Gebiet WF19 wurde neu aufgenommen. Ebenso wurden die Gebiete WC11, WC16, und WC23 erweitert. Daher werden durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie in größerem Umfang forstrechtliche Belange berührt. Der Ausweisung der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft steht aus Sicht der höheren Forstbehörde nichts Grundsätzliches entgegen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17.07.2023 und vom 02.05.2024 erläutert, weisen wir darauf hin, dass aus dieser positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigungsfähigkeit abgeleitet werden kann. Für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung ist je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Das Prüfkriterium Erholungswald wird von manchen neu ausgewiesenen Teilflächen berührt. Die von den jeweiligen Teilflächen betroffenen Prüfkriterien werden übersichtlich in den Anlagen des Teilregionalplans Windenergie dargestellt. Die	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen Prüfkriterien wird in den nachgelagerten Verfahren (z. B. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft. Die unteren Forstbehörden an den Landratsämtern Calw, Enzkreis und Freudenstadt, die untere Forstbehörde der Stadt Pforzheim und die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimawandel am Regierungspräsidium Karlsruhe erhalten Kenntnis hiervon.	
49	286	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer (URL: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_geo) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen (URL: https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/geologie) und LithoLex (URL: https://litholex.bgr.de/pages/MainApp.aspx?_sys_params=Dt_wnuLxn_cC2HWazbw8WrjB8XWcbqY1lLReL6lfaShaiNHdrc_fm1mf0rLkiM5LwX9kN2V1aXhbcXqHj_M8wQ,,). 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer (URL: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_hw_geo) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen (URL: https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/geologie/geogene-grundgehalte-hintergrundwerte-der-petrogeochemischen-einheiten-baden-wuerttembergs) beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) (URL: https://maps.lgrb-bw.de/) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen (URL: https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten.	
50	287	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg (URL: https://geogefahren.lgrb-bw.de/) abgerufen werden. 2.2 Hydrogeologie Aus hydrogeologischer Sicht ergeben sich keine Änderungen zur Stellungnahme des LGRB zur ersten Beteiligung vom 14.03.2024 (Az. 2424 // 24-00467). 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. Die Hinweise zur Hydrogeologie und Geothermie werden zur Kenntnis genommen, ebenso die einleitetenden Sätze zur angewandten Geologie.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(ISONG) (URL: https://isong.lgrb-bw.de/) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
51	288	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von den Planungen zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) sind insgesamt 20 Rohstoffvorkommen betroffen. Bei 17 Rohstoffflächen handelt es sich um nachgewiesene und prognostizierte Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppen Natursteine Kalksteine (Oberer Muschelkalk, Anzahl der Vorkommen: 16) und Ziegeleirohstoffe (Anzahl: 1) der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50). Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) (URL: https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Weiterhin sind drei Vorkommen der Rohstoffgruppen Natursteine Kalksteine (Oberer Muschelkalk, Anzahl der Vorkommen: 2) und Naturwerksteine (Anzahl: 1) der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) betroffen. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Nordschwarzwald abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) (URL: https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Lage der Rohstoffgewinnungsstellen ist im LGRB-Kartenviewer ebenfalls visualisierbar [Thema: Rohstoffgewinnung (ROH)]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie (URL: https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) können als WMS-Dienst (URL: https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf) registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 (URL: https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf) und 04/2018 (URL: https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf) verwiesen.	
52	1351	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zur Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung zwischen den geplanten Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) zu bestehenden Konzessionsgebieten von Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum Abbau (VRG-A) bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (VRG-S) wurde eine GIS-basierte Analyse durchgeführt, welche von folgenden Voraussetzungen ausgeht: Für eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der rechtskräftig genehmigten Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffe (VRG-A), der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) sowie der genehmigten Konzessionsgebiete wird bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) bzw. im Genehmigungsverfahren empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu den oben genannten Flächen zu achten. Der Begriff „ausreichender Abstand“ ist noch zu definieren. Für die oben genannte GIS-Analyse wurde ein Abstand von 300 m verwendet; äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit sprengender Gewinnung zu bebautem Gebiet. Die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen sollte über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes Rohstoffe hinaus durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) nicht beeinträchtigt werden. Die Ergebnisse der GIS-Analyse zeigen, dass alle geplanten Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) sich zwar nicht direkt mit den Abbau- und Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen überlappen. Mit dem für die Auswertung gewählten Abstandsstreifen von 300 m	Wird nicht gefolgt Eine langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen ist nach unserer Auffassung gegeben. Momentan werden alle Abstandskriterien eingehalten. In einem Raumordnungsverfahren in der Region Donau-Iller hält das Regierungspräsidium Tübingen einen Steinbruch mit Sprengbetrieb mit einem Mindestabstand von 50m zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für zulässig. Der geplante Standort Fischersberg liegt zwischen Ehingen-Kirchen und Untermarchtal nördlich der B 311. Auf der rund 31 Hektar großen Abbaufläche darf ein Abbau stattfinden, wenn keine Beeinträchtigungen auf das direkt an die Abbaufläche angrenzende Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ vorliegen. Das Regierungspräsidium Tübingen geht in seiner Entscheidung davon aus, dass bei einem Mindestabstand von 50 Meter zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan Donau-Iller rechtskräftig festgesetzten Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ keine Beeinträchtigungen des Windkraftvorranggebietes bestehen. Das für die immissionsschutzrechtliche Abbaugenehmigung zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Mindestabstand unter entsprechenden Auflagen auf 30 Meter reduzieren, wenn durch entsprechende Nachweise sichergestellt wird, das durch den Gesteinsabbau - und mit diesem verbundene Sprengungen - im Kalksteinbruch keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgesetzten Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ erfolgen. Dabei sollen Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes jederzeit baulich errichtet und betrieben werden können. In seiner Entscheidung hat sich das Regierungspräsidium intensiv

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ergeben sich jedoch deutliche Überschneidungen der Vorranggebiete, die zu Nutzungskonflikten führen können.	mit dem notwendigen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und den Auswirkungen eines Steinbruchbetriebes auf Windkraftanlagen auseinandergesetzt. Die vollständige Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen ist auf der Homepage unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt2/ref21/rvo-zav/rov-steinbuch-fischersberg/ einsehbar.
53	1352	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Auf Grundlage der Ergebnisse der GIS-basierten Analyse unter den oben genannten Voraussetzungen hat das LGRB für folgende Standorte die Antragstellerin aufgefordert, die Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) WF13 und WF15 zu prüfen und zu überarbeiten: Steinbruch Glatten (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 7517-1) In den vorliegenden GIS-Dateien wird das geplante Vorranggebiet für die Windenergie WF13 nicht mehr dargestellt. In der Synopse führt die Antragstellerin das Gebiet WF13 jedoch weiterhin auf. Von rohstoffgeologischer Seite wird nochmals betont, das Vorranggebiet für die Windenergie WF13 aus den Planungen herauszunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die rohstoffgeologischen Ausführungen in der Stellungnahme des LGRB vom 14.03.2024 mit Az. 2424 // 24-00467 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Das Vorranggebiet WF13 wurde zum zweiten Planentwurf insbesondere wegen des Artenschutzes nicht weiterverfolgt, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 418, lfd. Nr. 75).
54	1353	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Steinbruch Sulz am Neckar-Fischingen (Eckwald) (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungs-stellen-Nr. RG 7618-3) Die potenziell einzig mögliche langfristige Erweiterungsmöglichkeit des Steinbruchs in nordöstliche Richtung wird durch das VRG-Wind (WF15) beeinträchtigt bzw. verhindert. Die Fläche WF15 ist im vorliegenden Entwurf jedoch weiterhin, wenn auch reduziert, enthalten. Von rohstoffgeologischer Seite wird ausdrücklich empfohlen, das geplante Vorranggebiet für die Windenergie WF15 „Empfingen / Horb a. N.“ vollständig aus den Planungen herauszunehmen bzw. so anzulegen, dass es außerhalb des vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens der Rohstoffgruppen Natursteine/Kalksteine der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) mit der Vorkommens-Nr. L 7518-43 liegt.	Wird nicht gefolgt Eine langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen ist nach unserer Auffassung gegeben. Momentan werden alle Abstandskriterien eingehalten. In einem Raumordnungsverfahren in der Region Donau-Iller hält das Regierungspräsidium Tübingen einen Steinbruch mit Sprengbetrieb mit einem Mindestabstand von 50m zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für zulässig. Der geplante Standort Fischersberg liegt zwischen Ehingen-Kirchen und Untermarchtal nördlich der B 311. Auf der rund 31 Hektar großen Abbaufläche darf ein Abbau stattfinden, wenn keine Beeinträchtigungen auf das direkt an die Abbaufläche angrenzende Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ vorliegen. Das Regierungspräsidium Tübingen geht in seiner Entscheidung davon aus, dass bei einem Mindestabstand von 50 Meter zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan Donau-Iller rechtskräftig festgelegt Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ keine Beeinträchtigungen des Windkraftvorranggebietes bestehen. Das für die immissionsschutzrechtliche Abbaugenehmigung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Mindestabstand unter entsprechenden Auflagen auf 30 Meter reduzieren, wenn durch entsprechende Nachweise sichergestellt wird, das durch den Gesteinsabbau - und mit diesem verbundene Sprengungen - im Kalksteinbruch keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgelegten Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ erfolgen. Dabei sollen Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes jederzeit baulich errichtet und betrieben werden können. In seiner Entscheidung hat sich das Regierungspräsidium intensiv mit dem notwendigen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und den Auswirkungen eines Steinbruchbetriebes auf Windkraftanlagen auseinandergesetzt. Die vollständige Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen ist auf der Homepage unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt2/ref21/rvo-zav/rov-steinbuch-fischersberg/ einsehbar.
55	1354	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Der Steinbruch Sulz a. Neckar-Fischingen (Eckwald) ist mit der Herstellung hochwertiger Körnungen für den qualifizierten Straßenbau und als Betonzuschlag von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Baustoffindustrie und verfügt mit der nahe gelegenen Autobahnanschlussstelle Empfingen der A81 über eine sehr gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz. Zur langfristigen Standortsicherung sollte der Bereich nordöstlich des Steinbruchs – im Bereich des Rohstoffvorkommens-Nr. L 7518-43 mit einem Abstandsstreifen von 300 m – unbedingt von anderen Nutzungen freigehalten werden.	Wird nicht gefolgt Eine langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen ist nach unserer Auffassung gegeben. Momentan werden alle Abstandskriterien eingehalten. In einem Raumordnungsverfahren in der Region Donau-Iller hält das Regierungspräsidium Tübingen einen Steinbruch mit Sprengbetrieb mit einem Mindestabstand von 50m zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für zulässig. Der geplante Standort Fischersberg liegt zwischen Ehingen-Kirchen und Untermarchtal nördlich der B 311. Auf der rund 31 Hektar großen Abbaufläche darf ein Abbau stattfinden, wenn keine Beeinträchtigungen auf das direkt an die Abbaufläche angrenzende Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ vorliegen. Das Regierungspräsidium Tübingen geht in seiner Entscheidung davon aus, dass bei einem Mindestabstand von 50 Meter zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan Donau-Iller rechtskräftig festgelegten Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ keine Beeinträchtigungen des Windkraftvorranggebietes bestehen. Das für die immissionsschutzrechtliche Abbaugenehmigung zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Mindestabstand unter entsprechenden Auflagen auf 30 Meter reduzieren, wenn durch entsprechende Nachweise sichergestellt wird, das durch den Gesteinsabbau - und mit diesem verbundene Sprengungen - im Kalksteinbruch keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgelegten Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ erfolgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Dabei sollen Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes jederzeit baulich errichtet und betrieben werden können. In seiner Entscheidung hat sich das Regierungspräsidium intensiv mit dem notwendigen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und den Auswirkungen eines Steinbruchbetriebes auf Windkraftanlagen auseinandergesetzt. Die vollständige Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen ist auf der Homepage unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt2/ref21/rvo-zav/rov-steinbuch-fischersberg/ einsehbar.
56	1355	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Kommentar zur Synopse In der Synopse zu den rohstoffgeologischen Ausführungen des LGRB führt die Antragstellerin zu den beiden Steinbrüchen im Abwägungs- und Beschlussvorschlag Folgendes aus: „Wird nicht gefolgt. Eine langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen ist nach unserer Auffassung gegeben. Momentan werden alle Abstandskriterien eingehalten. In einem Raumordnungsverfahren in der Region Donau-Iller hält das Regierungspräsidium Tübingen einen Steinbruch mit Sprengbetrieb mit einem Mindestabstand von 50 m zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für zulässig“. Weiterhin führt die Antragstellerin aus, dass der „Mindestabstand unter entsprechenden Auflagen auf 30 Meter reduziert werden kann“. Von rohstoffgeologischer Seite wird unter Verweis auf die bereits erfolgten Ausführungen angemerkt, dass die von der Antragstellerin genannten Abstandskriterien kritisch zu bewerten sind. Die konkreten Abstandskriterien sind bei jedem Standort grundsätzlich individuell zu beurteilen. Diese sind neben der Gesteinsart u. A. von der Höhe und Breite der Sohlen abhängig. Bei Karbonatgesteinen ist anzumerken, dass bereits auf sehr kurzer Distanz Verkarstungserscheinungen auftreten können, die das mechanische Verhalten des Gesteins bei Sprengungen verändern können. Eine Übertragung der Abstandskriterien aus einem Raumordnungsverfahren des Regierungspräsidiums Tübingen zu einem Steinbruch (Oberjura) in der Region Donau-Iller durch die Antragstellerin auf andere Steinbrüche (hier: Oberer Muschelkalk) in der Region Nordschwarzwald ist daher nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar. Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite darauf hingewiesen, dass sich im Bereich von VRG Wind z. T. aufgelassene bzw.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. Zu den Vorranggebieten zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, die selbst als planerischer Ausschluss gelten, wird ein Vorsorgeabstand von 200 m eingehalten, ebenso zu Betriebs- und Abbauflächen (s. Umweltbericht Kriterienkatalog). Auch die Fachkulisse der Gesamtregionalplanfortschreibung Kapitel Rohstoff gilt als planerischer Ausschluss. In Ihrer Stellungnahme schreiben sie, dass "der Begriff „ausreichender Abstand“ noch zu definieren ist. Für die oben genannte GIS-Analyse wurde ein Abstand von 300 m verwendet; äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit sprengender Gewinnung zu bebautem Gebiet." Ihrerseits begründet wurde die Wahl des pauschalen Abstandswertes von 300 m nicht. Außerdem führen Sie weiter an, dass die konkreten Abstandskriterien bei jedem Standort individuell zu beurteilen sind. Da der Regionalverband Nordschwarzwald zudem lediglich die Flächen für einen möglichen Windkraftausbau sichert und keine Anlagenstandorte plant, kann den Bedenken nicht gefolgt werden. Anlagenbezogene Bedenken werden erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			stillgelegte Rohstoffgewinnungsstellen unterschiedlicher Flächenausdehnung befinden. Im Bereich ehemaliger Rohstoffgewinnungsstellen ist mit Verfüllungen u. Ä. zu rechnen.	
57	1356	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Das geplante Vorranggebiet WC1 liegt in der Nähe des historischen Bergbaureviers Neuenbürg. Innerhalb des geplanten Vorranggebietes WF12 existieren möglicherweise Relikte alten Bergbaus wie z. B. Stollen, Halden, Pingen. Bei der Ausweisung der vorgenannten Flächen als Vorranggebiete für Windenergie ist zu berücksichtigen, dass zur Untersuchung potentieller Einwirkungen des Altbergbaus auf die Tagesoberfläche vor dem Bau von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur standortbezogene Recherchen und ggf. Baugrunduntersuchungen erforderlich werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1267f., lfd. Nr. 137f.). In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten WC1 und WF12 wird ein Hinweis zu erforderlichen standortbezogenen Recherchen und ggf. Baugrunduntersuchungen zur Untersuchung potentieller Einwirkungen des Altbergbaus auf die Tagesoberfläche vor dem Bau von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur eingefügt.
58	1359	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 4. Landeserdbebendienst 4.1 Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt [Anm.: Dokument "GeoFachdaten BW Prüfbereiche der Erdbebenmessstationen für Windenergieanlagen" liegt bei]. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde [Anm.: Dokument "Informationen zum Erdbebenmessnetz des Landes	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Ein Hinweis auf die Erdbebenmessstation GALG wurde zum zweiten Planentwurf in die Steckbriefe der Vorranggebiete WE20 und WC4 aufgenommen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) und s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1249, lfd. Nr. 120).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Baden-Württemberg" liegt bei]. Der zugehörige Datensatz ist in überarbeiteter Form dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt [Anm.: Shapefile liegt bei]. Die fortzuschreibenden Windvorrangflächen des RV Nordschwarzwald berühren die Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg, da die Erdbebenmessstation (EMS) Galgenberg (GALG, Neuhausen/Enzkreis) in das aktuelle Planungsgebiet fällt. Der Prüfbereich der EMS GALG hat einen Radius von 3,5 km und überschneidet damit die Windvorrangflächen - WE20, Neuhausen, Entfernung ab etwa 2 km und - WC4, Simmozheim, Entfernung ab etwa 3 km. In den Informationen zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg (UM-Schreiben vom 6. Dezember 2022) wird darauf hingewiesen „frühzeitig standortspezifisch fachliche Lösungsansätze zu erörtern, die ein verträgliches Nebeneinander von Windenergieanlagen und Erdbebenmessstationen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermöglichen“. Die EMS GALG ist durch ihre Lage eine der wichtigsten Stationen des LED zur Überwachung des Großraums Stuttgart und der mittleren Gäulandschaften. Der Eintrag von Störsignalen beispielsweise von nahegelegenen WEA würde zu einer signifikanten Minderung der Überwachungsqualität führen. Aus strategischen Gründen lässt sich die EMS GALG aber nicht verlegen. Deshalb kommt als Maßnahme zum Erhalt der Qualität der Erdbebenüberwachung ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung nur der Bau einer Zusatzstation in wenige Kilometern Abstand in Frage. Dieser neue Standort müsste einen ausreichenden Abstand zu möglichen WEA und anderen Störquellen (Verkehr, Industrie) haben. Das führt fast zwangsläufig zu finanziell aufwändigen Maßnahmen wie Strom- und Datenanschluss und die Erstellung eines Bohrlochs. Bei konkreter WEA-Planung innerhalb des Prüfradius der EMS GALG müsste die Finanzierung hierfür dann mit den Vorhabenträgern, beispielsweise in einer Nebenbestimmung zur BImSchG-Genehmigung, vereinbart werden.	
59	1361	Stellungn.-ID 79 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Der EMS Bretten (BRET, Landkreis Karlsruhe) ist ein Prüfradius von 2 km zugeordnet. Mit Abständen von ganz knapp über 2 km zum Vorranggebiet WE2 (Königsbach-Stein) und etwa 3 km zu WE3 (Neulingen) sind demnach die Belange der Erdbebenüberwachung hier nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
60	248	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung des Landratsamtes Karlsruhe im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens. Mit Schreiben vom 02.05.2024 hatten wir uns in der ersten Anhörungsrunde zur Windplanung geäußert. Die damals vorgetragenen Punkte gelten weiter [Anm.: Stellungnahme vom 02.05.2024 liegt dem RVNSW vor]. Zu den erfolgten Änderungen äußern unsere Fachstellen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme vom 02.05.2024 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 932ff., lfd. Nr. 840ff.).
61	249	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde Vorranggebieten für Windenergieanlagen, die sich durch ihre Sichtbarkeit auf Flächen im Landkreis Karlsruhe auswirken können, werden reduziert oder beibehalten. Es wurde auch eine mögliche Kumulation mit angrenzenden Gebieten im Verband Region Karlsruhe bewertet. Die untere Naturschutzbehörde sieht von einer erneuten Äußerung ab und verweist auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 02.05.2024. [Anm.: Stellungnahme vom 02.05.2024 liegt dem RVNSW vor]	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme vom 02.05.2024 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 932ff., lfd. Nr. 840ff.).
62	250	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde Wasserrecht: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Oberirdische Gewässer: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Grundwasser/Wasserversorgung: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
63	251	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten und Bodenschutz Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
64	252	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Forstamt Nach Sichtung der Unterlagen konnte innerhalb der Gebietsdokumentation der Änderungen zum überarbeiteten zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie lediglich eine Reduktion der an den Landkreis Karlsruhe grenzenden Vorrangflächen festgestellt werden. Forstliche Belange des Landkreises Karlsruhe sind von der Planung somit weiterhin nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
65	253	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Landwirtschaftsamt Im Bereich des Landkreises Karlsruhe sind durch uns zu vertretende Belange von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
66	254	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Baurechtsamt Die Flächen liegen nicht in unserem Zuständigkeitsbereich, baurechtliche oder denkmalschutzrechtliche Belange unsererseits sehen wir nicht tangiert. Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen
67	255	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Allgemeines Bei Planungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Bereich von Gemeinden, die im Grenzgebiet der Regionen liegen, ist durch eine frühzeitige Abstimmung mit dem Verband Region	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Karlsruhe sicherzustellen, dass es nicht zu Überlastungen einzelner Gemeinden kommt.	Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. In der Prüfung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) wurden auch die geplanten Gebiete des Verbands Region Karlsruhe berücksichtigt.
68	256	Stellungn.-ID 17 Landratsamt Karlsruhe	Es wird gebeten, das Landratsamt Karlsruhe - Koordinierungsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.	Wird zur Kenntnis genommen
69	322	Stellungn.-ID 20 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig - Hochnagoldtal	Wir begrüßen die Ausweisung dieser Vorrangfläche und haben keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die bisher sich in Planung für die Erweiterung bzw. das Repowering des bestehenden Windparks befindlichen Flächen sowie die Flächen für den geplanten Boysen-Windpark wurden berücksichtigt. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen
70	21	Stellungn.-ID 30 Landratsamt Rottweil	gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Einwendungen. Aus der vorgelegten Gebietskulisse ist für das Umweltschutzamt beim Landratsamt Rottweil keine fachliche Betroffenheit unmittelbar erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen
71	117	Stellungn.-ID 43 Gemeinde Wurmberg	Die Gemeinde Wurmberg hat bereits mi Rahmen der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie im Jahr 2023 und in der ersten Beteiligungsrunde im vergangenen Jahr jeweils eine Stellungnahme abgegeben, auf die ergänzend zu diesem Schreiben verwiesen wird.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 219ff., lfd. Nr. 650ff.).
72	118	Stellungn.-ID 43 Gemeinde Wurmberg	Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat nunmehr in Öffentlicher Sitzung am 31.07.2025 über den vorliegenden überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie beraten. Gemäß dortiger Beschlussfassung führt die Gemeinde Wurmberg Folgendes aus: 1. Mit dem aktuellen Planentwurf schießt der Regionalverband Nordschwarzwald über das vorgegebene Flächenziel von 1,8 % weit hinaus. Wird der Teilregionalplan Windenergie in vorliegendem Umfang beschlossen, werden insgesamt 2,9 % der Fläche in der Region als Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Dies sind rund 60 % mehr an Flachen und damit auch potenziell 60	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			% mehr Windräder als vorgeschrieben.	Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
73	119	Stellungn.-ID 43 Gemeinde Wurmberg	2. Die 1,8 %-Marke ist seitens der Landesregierung bewusst gesetzt worden, weil damit die vorgegebenen Ausbauziele erreicht werden können. Eine „Übererfüllung" dieser Quote ohne jede Not ist angesichts der mit dem Ausbau der Windkraft einhergehenden Probleme bzw. negativen Begleiterscheinungen (Landschaftsverbrauch, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, konkurrierende Flächennutzungen, Kosten- /Leistungsbilanz der Windkraft, mangelnde Aufnahmekapazitäten mi Stromnetz bzw. bei der Speicherung, gesellschaftspolitische Spannungen, ...) nicht angezeigt.	Wird nicht gefolgt Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
74	120	Stellungn.-ID 43 Gemeinde Wurmberg	3. Der Umfang der ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergie ist daher unbedingt auf das geforderte Maß von 1,8 % der Gebietsfläche zu reduzieren. Diese Reduktion hat sich an objektiv nachvollziehbaren Kriterien auszurichten und darf nicht durch Einzelfallentscheidungen über besonders unpopuläre Gebiete erfolgen. Objektiv nachvollziehbare Kriterien sind z.B. eine generelle Erhöhung der Vorsorgeabstände (z.B. auf 1.000 m) und/oder eine höhere Eingangswindhöffigkeit als die dem derzeitigen Planwerk zugrunde gelegten 215 W/m² in 160 m Höhe.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
75	121	Stellungn.-ID 43 Gemeinde Wurmberg	4. Der von Ihnen in Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der ersten Beteiligungsrunde geäußerten Einschätzung, dass das Vereins- und Freizeitgelände des SF Stuttgart keinen atypischen Sonderfall darstellt, kann nicht gefolgt werden. Nachweislich herrschen dort insbesondere in den Sommermonaten wohnähnliche Verhältnisse, die über ein wohngenutztes Einzelgebäude mi Außenbereich hinausgehen und daher einen höheren Vorsorgeabstand erfordern.	Wird nicht gefolgt Mit dem angesetzten Vorsorgeabstand von 500 m entspricht der Vorsorgeabstand des Vereins- und Freizeitgeländes des SSF Stuttgart den Vorsorgeabständen von z. B. wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich, Campingplatzgebieten und Wochenendhausgebieten. Hier kann von einer Vergleichbarkeit ausgegangen werden. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
76	122	Stellungn.-ID 43 Gemeinde Wurmberg	5. Die Antworten zum Thema „Umzingelungsverbot" in den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen sind unbefriedigend und ungenügend. Aus Kapitel 5.2 („Kumulative Wirkungen") des	Wird nicht gefolgt In Kapitel 5.2 des Umweltberichts zu den kumulativen Wirkungen des Teilregionalplans Windenergie sind die Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung geht eindeutig hervor, dass die Gemeinde Wurmberg in einem Kumulationsbereich mehrerer Vorranggebiete für die Windenergie mit hoher räumlicher Konzentration der Sichtbarkeiten liegt. Folgerungen daraus für das Planwerk werden jedoch nicht abgeleitet, das geltende „Umzingelungsverbot" im Fall von Wurmberg und Neubärental wird gänzlich außer Acht gelassen.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und deren Sichtbarkeiten im Offenland (mind. obere Rotorhälfte im 5 km Radius um das Vorranggebiet) sowie die räumliche Verteilung der Vorranggebiete und deren Kumulationsbereiche dargestellt. In den besonders durch Sichtbeziehungen belasteten Offenlandbereichen, wie im Bereich des Neckarbeckens, können auf nachgelagerter Planungsebene durch eine gezielte Standortwahl kumulative Wirkungen wirksam reduziert werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die Methodik im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Prüfung und Darstellung der Sichtbarkeiten im Offenland und der Kumulationsbereiche unterscheidet sich von der Prüfung und Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz, die für das Weiterverfolgen von Vorranggebieten maßgeblich sind. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
77	123	Stellungn.-ID 43 Gemeinde Wurmberg	Aus diesen sowie den bereits in der vorherigen Beteiligungsrunde genannten Gründen erneuert die Gemeinde Wurmberg daher nochmals die Forderung, das Vorranggebiet WE9 aus dem Teilregionalplan Windenergie gänzlich zu streichen und beim Vorranggebiet WE10 einen größeren Vorsorgeabstand vorzusehen!	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
78	293	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz Naturschutz: Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird auf Bundes- sowie Landesebene hohe politische Priorität eingeräumt. Hierbei sollen mindestens 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen bereitgestellt werden. Der Planungsausschuss des Regionalverband Nordschwarzwald hat am 28.05.2025 den Teilregionalplan Windenergie (überarbeiteter	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(zweiter) Entwurf) beschlossen. Bestandteil von Raumordnungsplänen ist eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Diese liegt für das gesamte Gebiet des Regionalverbands vor. Diese wurde mit einem weiteren Entwurf im Rahmen der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erneut in einer aktualisierten (Juli 2025) bzw. angepassten Fassung für das gesamte Gebiet des Regionalverbands vorgelegt. Im Anhang der SUP befinden sich ausführliche Steckbriefe zu allen identifizierten Vorranggebiete für Windenergie, welche u.a. zwischenzeitlich aus unterschiedlichen Gründen zugeschnitten/ angepasst wurden, sowie eine genaue Beschreibung der Methodik und ein Kriterienkatalog. Im Enzkreis wurden 17 Vorranggebiete für Windenergie im gesamten Landkreis identifiziert. Grundsätzlich bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Teilregionalplans Windenergie. Es können jedoch auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen keine abschließenden Aussagen zu Belangen des Natur- und Artenschutzes getätigt werden. Weitergehende Untersuchungen und detaillierte Kartierungen sind hierfür notwendig (Natura 2000-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Untersuchungen, …). Diese sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht zu erbringen, sondern erst im nachgeordneten Verfahren der Flächennutzungsplanung oder eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages. Die innerhalb der SUP erfolgte Natura2000-Vorprüfung im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplanes Windenergie ist hinsichtlich der Aussagen zu den FFH-Lebensraumtypen (LRT) und Arten als pauschal zu bezeichnen und kann bezogen auf den konkreten Einzelfall unter Umständen nicht aussagekräftig sein. Wie im vorliegenden Umweltbericht zu den jeweiligen Vorbehaltsgebieten festgehalten wird, ist eine auf nachgelagerter Ebene genauere Untersuchung unerlässlich.	
79	294	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Umweltamt: Der Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald sieht die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vor. Fachthemenbezogen wird zum Planentwurf mit Stand Juli 2025 wie folgt Stellung genommen: Abwasser / Oberflächengewässer: Allgemeines Eine detaillierte fachtechnische Bewertung über die möglichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer kann mit dem gegenwärtigen Planungsstand noch nicht vorgenommen werden. Die Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Oberflächengewässer sowie die Klärung von Entwässerungsfragen können erst durchgeführt werden, wenn exakte Standortangaben zu den einzelnen Anlagen vorliegen. Sehr hilfreich für die fachtechnische Bewertung war die nachträgliche Zusendung der Shape-Dateien. Ganz grundsätzlich bestehen aus fachtechnischer Sicht gegen die vorgelegten Entwürfe zum Teilregionalplan Windenergie jedoch keine Einwendungen.	
80	295	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Umweltamt Abwasser / Oberflächengewässer: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten Bezeichn.: WE1 Gemeinde, Gemarkungen: Sternenfels Fläche: 21 ha Bewertung: Oberflächengewässer in Sichtweite bzw. direkt angrenzend: Nonnenbach, Schlangenenbach (Gde. Kürnbach), 2 Gewässer-Einzugsgebiete betroffen [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
81	296	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Umweltamt Abwasser / Oberflächengewässer: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten Bezeichn.: WE2 Gemeinde, Gemarkungen: Königsbach-Stein, Neulingen Fläche: 345 ha Bewertung: Neulinger Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen nur angrenzend, insgesamt sind 4 Gewässereinzugsgebiete tangiert. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
82	297	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Umweltamt Abwasser / Oberflächengewässer: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten Bezeichn.: WE3 Gemeinde, Gemarkungen: Neulingen Fläche: 65 ha Bewertung: 2 Oberflächengewässer- Einzugsgebiete betroffen: Hungergraben westlich, Böllstrichgraben östlich. Wasserscheide Rhein/Neckar (rote Linie) [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Zum Vorranggebiet WE3 s. auch die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, s. ID 506, und die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, s. ID 635, sowie entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
83	298	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Umweltamt Abwasser / Oberflächengewässer: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten Bezeichn.: WE6 Gemeinde, Gemarkungen: Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Pforzheim Fläche: 90 ha Bewertung: Das nördlichste VRG auf Gemarkung Ölbronn-Dürrn	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			liegt sehr ungünstig im Einzugsgebiet des Enzgrabens (G II O). Gewässerrandsteifen beachten. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	
84	299	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Umweltamt Abwasser / Oberflächengewässer: Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Enzkreis vom 03.05.2024 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 744ff., lfd. Nr. 144ff).
85	300	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Allgemeines Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete sind nicht flurstücksscharf abgegrenzt, weshalb bezüglich der Lage im Wasserschutzgebiet nur ungefähre Einschätzungen abgegeben werden können. Die Abgrenzungen erfolgten ohne nähere Kenntnis der geologischen Untergrundverhältnisse. Konkrete Aussagen zur Betroffenheit können erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren getroffen werden. Soweit nicht gesondert angegeben, sind Altlasten und schädliche Bodenveränderungen aller Voraussicht nach nicht betroffen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Enzkreis vom 03.05.2024 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 744ff., lfd. Nr. 144ff).
86	301	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten Vorranggebiet: WE1 Sternenfels Anmerkungen: Schädliche Bodenveränderungen (SBV) im Sinne des BBodSchG sind in der dargestellten Fläche nicht bekannt. Innerhalb der ausgewiesenen Fläche befindet sich eine Altablagerung (Seelach), welche im Bodenschutzkataster als entsorgungsrelevant registriert ist.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
87	302	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten Vorranggebiet: WE3 Neulingen Anmerkungen: Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gebiet der Bauschlotter Platte aufgrund geringer Deckschichtmächtigkeiten sowie des Karstgrundwasserleiters (Muschelkalk) und den örtlich vorhandenen Dolinen und Karst-Senklöchern erhöhte Besorgnis gegeben ist. (Schutzgüter Wasser und Boden).	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Zum Vorranggebiet WE3 s. auch die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, s. ID 506, und die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, s. ID 635, sowie entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
88	303	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten Vorranggebiet: WE4 Remchingen Anmerkungen: Das VRG wird insbesondere wegen des Gewässerschutzes zugeschnitten und weiterverfolgt. Die Herausnahme des Bereichs innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets Zone II (Quellen Breitwiesen, ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn) wird von Seiten des Grundwasserschutzes ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
89	304	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten Vorranggebiet: WE 8 Birkenfeld Anmerkungen: Das WE 8 liegt, anders als im Steckbrief dargestellt, im Wasserschutzgebiet Pfinztal, Zone IIIB.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE8 ist kein Hinweis auf eine Wasserschutzgebietszone zu finden. Das Vorranggebiet WE8 befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone III, diese gelten jedoch nicht als Ausschlusskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.)
90	305	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Immissionsschutz: Im Rahmen der zweiten Beteiligung zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch den Regionalverband wurden erneut Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt. Bearbeitet wurden ausschließlich die in Enzkreis liegenden Vorranggebiete sowie das Vorranggebiet WC 1. In allen betrachteten Gebieten, ausgenommen die Vorranggebiete WE 10 und WE 14, sind keine zusätzlichen Gesichtspunkte hinsichtlich des Immissionsschutzes zu beachten.	
91	306	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Immissionsschutz: Bezüglich WE 10 haben wir festgestellt, dass sich im Außenbereich in einem Abstand von ca. 520 m in westlicher Richtung zur Vorrangfläche WE 10 der Sport- und Freizeitpark Wurmberg befindet. In diesem gibt es auch Ganzjahresstellplätze für Dauercamper und auch fest installierte Anbauten an Wohnwagen. In der Bauleitplanung gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 (2023) in Tabelle 1 werden u.a. Campingplatzgebiete bzgl. der Beurteilung von Gewerbelärm wie allgemeine Wohngebiete behandelt. Hier ist zu prüfen, ob daher ein größerer Vorsorgeabstand zum Sport- und Freizeitpark Wurmberg von 700 m erforderlich ist.	Wird nicht gefolgt Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung, indem sie als Zielvorstellung für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angibt. Für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein Kriterienkatalog beschlossen, der u. a. pauschale Vorsorgeabstände festgelegt. Die im Kriterienkatalog vorgesehenen Vorsorgeabstände unterscheiden sich nach der Art der baulichen Nutzung (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Der Vorsorgeabstand zu Campingplatzgebieten, Wochenendhausgebieten u. ä. wurde auf 500 m angesetzt. Dieser ist vom Sport- und Freizeitpark Wurmberg zu WE10 eingehalten. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Auch wenn die DIN 18005 nicht für die Anwendung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gilt, werden die angesprochenen Aspekte im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage (s. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
92	307	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Das Vorranggebiet WE 14 wurde in Richtung Nordwesten vergrößert und rückt an die Fläche des sich derzeit im Bebauungsplanverfahren befindlichen Gewerbegebiets Grösseltal (Gemeinde Birkenfeld) heran. Hier ist der Vorsorgeabstand von 500	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zum wohngenutzten Einzelgebäude im Außenbereich westlich der Kreuzung der B249 mit der L338 wird der im Kriterienkatalog beschlossene Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) eingehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			m zu wohngenutzten Einzelgebäuden unterschritten, im Gebiet existiert aber bereits Wohnnutzung und es sind im Bebauungsplanentwurf auch weiterhin Betriebsleiterwohnungen zulässig. Wir empfehlen zu prüfen, ob ein Zuschnitt der Vorrangfläche zur Einhaltung des Vorsorgeabstands von 500 m erforderlich ist.	Derzeit befindet sich der Bebauungsplan Grösseltal der Gemeinde Birkenfeld im Verfahren. Danach soll die gemischte Baufläche Haltepunkt Engelsbrand als Gewerbegebiet Grösseltal festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Anschluss berichtigt, § 13a BauGB. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ist zu Gewerbegebieten kein Vorsorgeabstand vorgesehen, auch wenn dort Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Die Berücksichtigung der Einhaltung einschlägiger Vorschriften erfolgt im nachgelagerten Verfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“ und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
93	308	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Forstamt: Im Vergleich zur ersten Beteiligung im Frühjahr 2024 haben sich bei den einzelnen Vorranggebieten (VRG) in Bezug auf Waldflächen im Enzkreis größtenteils nur geringe bzw. keine Änderungen ergeben. Diese Änderungen in Bezug auf Waldflächen haben zumeist zu teils geringen, teils großräumigeren Reduzierung betroffener Waldfläche geführt. Bei VRG WE14, die zuvor aus verschiedenen im Wald gelegenen Teilflächen bestand, existiert im aktuellen Planungsstand nur noch eine verbleibende Teilfläche. Diese erstreckt sich sowohl auf Engelsbrander als auch Büchenbronner Gemarkung (Stadtkreis Pforzheim). Diese verbliebene Fläche hat allerdings eine nicht unerhebliche Vergrößerung erfahren. Grundsätzlich wird auf unsere Stellungnahme vom 30.04.2024 verwiesen, die Bestandteil der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Enzkreis vom 03.05.2024 war. In dieser wurde zu den einzelnen VRGen eine Vielzahl an forstlich relevanten Informationen zusammengetragen. Die dort genannten und aufgeführten Punkte und Inhalte behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die aktuellen Steckbriefe der einzelnen Windenergie-Vorranggebiete beinhaltet u.a. die Rubrik „Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen“. In diesem Abschnitt werden wichtige gebietsspezifische Hinweise aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass hier aus forstlicher Sicht teilweise wichtige Informationen aus den Steckbriefen der 1. Beteiligung oder der seinerzeitigen Stellungnahme des Forstamts (siehe oben) fehlen und nicht (mehr) genannt werden. Aus Sicht des Forstamtes sind die dort aufgeführten Informationen somit lückenhaft. Es steht daher zu befürchten, dass an der dortigen Stelle zu erwähnende Informationen nicht von Anfang an in nachgelagerten Planungsebenen Berücksichtigung finden oder ganz von	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zur Stellungnahme des Landratsamts Enzkreis, Forstamt, aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 804ff., lfd. Nr. 201ff). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Relevante Informationen zu den Vorranggebieten, die über die Umweltaspekte der Strategischen Umweltprüfung hinausgehen und dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen fachlichen Stellen übermittelt wurden, sind in den gebietsspezifischen Hinweisen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Allgemeine Hinweise wurden im Umweltbericht in Kapitel 4.5 eingefügt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Planungsträgern außer Acht gelassen werden könnten. Auf unsere seinerzeitige Stellungnahme wird daher an dieser Stelle nochmals verwiesen. Die dort genannten Hinweise zu den einzelnen VRG liegen bereits vor und sind weiterhin von Bedeutung, bei nachgelagerten Planungsebenen zu beachten und die Steckbriefe daher diesbezüglich zu vervollständigen! Wir verweisen an dieser Stelle ebenfalls auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 12.09.2025. Die höhere Forstbehörde erhält ebenso Kenntnis von unserem Schreiben	Zur Stellungnahme der Höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg s. ID 265 - 267.
94	309	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Landwirtschaftsamt: Im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat das Landwirtschaftsamt bereits am 24.04.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme zur ersten Offenlage samt den darin enthaltenen allgemeinen Hinweisen sowie den Erläuterungen zu den einzelnen Plangebieten bleibt weiterhin gültig. Grundsätzlich ist der direkte Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Trotzdem muss der voranschreitende Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen auch bei der angestrebten Energiewende berücksichtigt werden, um die Versorgung mit hochwertigen, regionalen Lebensmitteln für die Zukunft sichern zu können. Daher verweist die untere Landwirtschaftsbehörde Enzkreis auf das festgesetzte Ziel einer Ausweisung von 1,8% der Verbandsfläche als Vorrangflächen für Windenergie. Im aktuellen Entwurf ist dieses Ziel an überplanten Flächen weiterhin stark überschritten, was aus agrarstruktureller Sicht kritisch zu bewerten ist.	Wird nicht gefolgt Die Stellungnahme des LRA Enzkreis vom 30.04.2024 wurde abgewogen und die Behandlung der einzelnen Punkte kann anhand der Synopse nachvollzogen werden. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 744ff., lfd. Nr. 144ff). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Bei den Teilflächenzielen gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg und § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes handelt es sich um Mindestziele. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
95	310	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Landwirtschaftsamt: Zwischenzeitlich haben sich im Vergleich zur ersten Offenlage teilweise Anpassungen und Änderungen der einzelnen Vorbehaltsgebiete ergeben. Nachfolgend werden Gebiete aufgeführt, die landwirtschaftlich genutzte Flächen des Enzreises bzw. der Stadt Pforzheim betreffen und deren Flächenzuschnitt	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge des LRA Enzkreis, Landwirtschaftsamt, ID 311 und ID 312.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nochmals geändert wurde:	
96	311	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Landwirtschaftsamt: WE6 (Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Pforzheim) Das Gebiet teilt sich auf mehrere Teilflächen auf. Die südwestliche Teilfläche wurde aus der Planung gestrichen. Da diese hauptsächlich auf Waldfläche lag, sind die Auswirkungen auf die Agrarstruktur gering. Die Bedenken gegen die verbleibenden Teilflächen auf hochwertigen Ackerstandorten bleiben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 292, lfd. Nr. 895). Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Die Aussage bezieht sich auf die unveränderten Teile der Fläche WE6, eine erneute regionalplanerische Abwägung wird daher nicht durchgeführt und die Abwägung behält ihre Gültigkeit.
97	312	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Landwirtschaftsamt: WE11 (Mühlacker, Wiernsheim): Das Gebiet teilt sich auf zwei Teilflächen auf. Der Zuschnitt der kleineren Teilfläche wurde in der nordwestlichen Ecke verkleinert, sodass nun keine landwirtschaftlich genutzten Flächen mehr direkt betroffen sind. Auch das größere Gebiet wurde nochmals etwas verkleinert, sodass sich auch hier die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen verringert. Die Anpassungen sind agrarstrukturell zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen
98	313	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Landwirtschaftsamt: Weitere Anregungen sind von Seiten des Landwirtschaftsamtes Enzkreis nicht vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen
99	314	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Landratsamt Enzkreis, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt: Das Straßenverkehrs- und Ordnungsamt nimmt aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellungnahme: Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Wird zur Ausführung des Vorhabens die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche erforderlich, so ist hierfür rechtzeitig (mind. 2 Wochen zuvor) ein entsprechender Antrag durch die bauausführende Firma (§ 45 Abs. 6 StVO) bei der	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Straßenverkehrsbehörde einzureichen.	
100	315	Stellungn.-ID 81 Landratsamt Enzkreis	Hinweis: Seitens der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
101	452	Stellungn.-ID 86 Landratsamt Calw	Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamtes Calw - Städtebau Inzwischen ist am 15.08. 2025 das Gesetz zur nationalen Umsetzung der RED III in Kraft getreten. Gem. § 28 ROG sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Nur dann können die vom Gesetzgeber beabsichtigten Beschleunigungen und Erleichterungen des § 6b WindBG im Zulassungsverfahren angewandt werden. Wir empfehlen gem. § 28 Abs. 4 ROG, bereits bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiet wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden, bzw. erheblich zu verringern. Der Gesetzgeber lässt dafür ausnahmsweise auch ein separates Planungsverfahren vor, welches jedoch zeitnah einzuleiten ist.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Wurde das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet, kann nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Dies ist für die Region Nordschwarzwald geplant.
102	453	Stellungn.-ID 86 Landratsamt Calw	Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamtes Calw - Umwelt- und Arbeitsschutz Im zweiten Planentwurf wird das Vorranggebiet WC 18 neu zugeschnitten und verkleinert. Für dieses Vorranggebiet liegt uns ein Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau und Betrieb von sechs Windenergieanlagen im beschleunigten Verfahren nach § 6 WindBG vor. Durch die Verkleinerung des Gebiets wären zwei WEA im Rahmen dieses Antrags nicht genehmigungsfähig. Bei einer WEA ist nicht eindeutig ersichtlich, ob diese nach dem neuen Zuschnitt noch im Vorranggebiet liegt. Wir bitten wir um Prüfung, ob auf die Verkleinerung des Vorranggebiets verzichtet und der Zuschnitt des Vorranggebiets WC 18 wie im ersten Planentwurf belassen werden kann.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dabei sind für den Teilregionalplan Windenergie insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich, bezüglich der Umfassungsprüfung insbesondere die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
103	454	Stellungn.-ID 86 Landratsamt Calw	Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamtes Calw - Naturschutz Für die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Abgestimmte Umweltuntersuchungen, sowie die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit, Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und der Belange des besonderen Artenschutzes werden auf der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt.	
104	455	Stellungn.-ID 86 Landratsamt Calw	Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamtes Calw - Forst Die höhere Forstbehörde nimmt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Belange des Forstes Stellung. Die untere Forstbehörde wird im Rahmen der Zulassungsverfahren tätig.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme der höheren Forstbehörde s. ID 265ff. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
105	456	Stellungn.-ID 86 Landratsamt Calw	Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamtes Calw - Straßenbau, Brandschutz, Landwirtschaft und Landkreis Zu den vorgenommenen Änderungen werden keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
106	317	Stellungn.-ID 87 Landratsamt Freudenstadt	Wir bedanken uns, dass Sie den Teilregionalplan Windenergie mit uns abstimmen. Nach erneuter Beteiligung unserer Fachbehörden und Ämter können wir Ihnen folgende Rückmeldungen zukommen lassen. Kreisforstamt Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 2. Mai 2024. Die im Textteil vorgenommenen Änderungen berühren keine forstrechtlich oder –fachlich relevanten Aspekte. Das Gebiet WF19 (Alpirsbach) wurde neu in die Planung aufgenommen. Wir begrüßen, dass das Vorranggebiet im Bereich der Zuständigkeit des Landratsamts Freudenstadt lediglich minimal Wald beansprucht. Ebenso begrüßen wir, dass alle Flächenänderungen im Zuständigkeitsbereich des Ladkreises – wenn geändert – verkleinert wurden. Dies entfaltet aus unserer Sicht eine Konzentrationswirkung und führt somit zu einer Verringerung von Waldinanspruchnahmen im Kreis.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme vom 02.05.2024 wurde abgewogen und der Umgang mit den einzelnen Belangen kann anhand der Synopse nachvollzogen werden. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 948ff., lfd. Nr. 319ff). Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Die Anmerkungen zur neu ausgewiesenen Fläche WF19 wird zur Kenntnis genommen.
107	318	Stellungn.-ID 87 Landratsamt Freudenstadt	Folgende Fachbehörde bzw. Ämter haben keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzubringen. Die betroffenen Belange wurden ggfs. bereits in der Planung berücksichtigt oder im Rahmen der Beteiligung abgewogen: Untere Naturschutzbehörde, Amt für Flurneuordnung und Vermessung, Untere Verkehrsbehörde, Gewerbeaufsicht, Straßenbauamt, Landwirtschaftsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen
108	230	Stellungn.-ID 92 Stadtverwaltung Alpirsbach	der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 die im Rahmen der zweiten Offenlage	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dargestellten Flächen für die Ausweisung von Windenergie geprüft und hierzu folgenden Beschluss gefasst: 1. Fläche WF 18 Der Ausweisung der Fläche WF 18 wird mehrheitlich zugestimmt.	
109	231	Stellungn.-ID 92 Stadtverwaltung Alpirsbach	2. Fläche WF 19 Der Ausweisung der Fläche WF 19 wird mehrheitlich nicht zugestimmt. Der Gemeinderat schließt sich hierbei der Empfehlung des Ortschaftsrates Peterzell an, der die Fläche ebenfalls abgelehnt hat. Begründung: Die Fläche WF 19 befindet sich in einer Entfernung von lediglich 860 Metern zur bestehenden Wohnbebauung von Peterzell. Aufgrund dieser geringen Ortsnähe lehnt der Gemeinderat die ausgewiesene Fläche WF 19 ab.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ein Vorsorgeabstand von 750 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ und s. Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“).
110	142	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	der Ortschaftsrat Unterhaugstett nimmt im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung der Teilregionalplanung Windenergie mit dieser Stellungnahme fundiert und entschieden Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WC4. Die geplante Ausweisung steht aus Sicht des Ortschaftsrates in eklatantem Widerspruch zu den Grundsätzen einer ausgewogenen, nachhaltigen und sozialverträglichen Raumplanung. Nachfolgend legen wir unsere wesentlichen Einwände dar:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
111	143	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett 1. Unverhältnismäßiger Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturraum Das Vorranggebiet WC4 liegt in einer landschaftlich besonders sensiblen Zone am Rande des Nordschwarzwalds und bildet den natürlichen Übergang zwischen der Kulturlandschaft und dem bewaldeten Höhenzug. Die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen würde das gewachsene Landschaftsbild massiv beeinträchtigen. Die visuelle Dominanz solcher Anlagen zerstört die landschaftliche Ästhetik und hat langfristige Auswirkungen auf das subjektive Landschaftserleben – sowohl für Bewohner als auch für Besucher der Region.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
112	144	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett 2. Artenschutzrechtliche Bedenken Die Ausweisung des Vorranggebietes WC4 widerspricht dem Gebot des besonderen Schutzes von Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG). Im betroffenen Areal sind streng geschützte Vogelarten wie der Rotmilan, der Schwarzstorch sowie mehrere	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fledermausarten nachgewiesen. Die kollisionsbedingte Mortalität bei Windkraftanlagen ist wissenschaftlich belegt. Eine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine raumbezogene Populationsbetrachtung fehlen bislang. Dies stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar.	Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wird ein Hinweis auf Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäuse eingefügt.
113	145	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett 3. Unzureichende Abwägung mit dem Erholungswert und der Naherholung Der betroffene Naturraum hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Unterhaugstett und Bad Liebenzell. Die Wege im Bereich des WC4-Gebietes werden intensiv zur Freizeitgestaltung (Spazieren, Wandern, Joggen, Radfahren) genutzt. Die visuelle Präsenz von Windkraftanlagen sowie der zu erwartende Schall- und Schattenwurf beeinträchtigen die Erholungsqualität erheblich. Eine angemessene Abwägung dieses öffentlichen Interesses gegenüber dem Ausbauziel der Windenergie erfolgte aus Sicht des Ortschaftsrats nicht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
114	146	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett 4. Abstand zur Wohnbebauung nicht ausreichend gewährleistet Das Vorranggebiet WC4 befindet sich in einer aus unserer Sicht zu geringen Entfernung zur geschlossenen Wohnbebauung von Unterhaugstett und den umliegenden Ortsteilen. Die im Planungsdokument genannten Abstände orientieren sich lediglich an Mindestwerten und lassen keine angemessene	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen liegt auf Basis der Abwägungsgrundlage bei 850 m von allen Ortsteilen von Bad Liebenzell (s. Kategorie „Rechtliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Berücksichtigung der topographischen und schalltechnischen Gegebenheiten erkennen. In Anbetracht des gesundheitlichen Schutzes der Anwohner sind größere Abstände zwingend notwendig.	und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). Auch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren muss der Vorsorgeabstand bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Hier greift zudem die sogenannte 2H-Regelung nach § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
115	147	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett 5. Konflikt mit Vorrangflächen für Landwirtschaft und Wasserschutz Der geplante Standort überlagert Flächen, die vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind. Darüber hinaus befinden sich im Bereich WC4 wichtige Wasserschutzgebiete, die durch die baulichen Maßnahmen und die dauerhafte Veränderung des Wasserhaushalts gefährdet werden können. Die Planung versäumt eine hinreichende Abwägung mit bestehenden Schutz- und Vorrangfunktionen. Ein wichtiger Punkt ist die Sicherung unserer Wasserschutzgebiete, welche derzeit besonders durch die Behörden auf Risikoschutz untersucht werden. Das WC4 befindet sich direkt im Wasserschutzgebiet Zone 3, ein wichtiges zu schützendes Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Ein Eingriff diesen Ausmaßes gefährdet die Sicherung und Erweiterungsmöglichkeiten zur Erschließung neuer Vorkommen und zum Erhalt der Trinkwasserversorgung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
116	148	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett 6. Fehlende Alternativenprüfung Im Rahmen der Raumplanung ist eine umfassende Alternativenprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Aus Sicht des Ortschaftsrates ist nicht nachvollziehbar, weshalb weniger	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			konfliktbeladene Standorte außerhalb des unmittelbaren Wohnumfeldes und sensibler Natur- und Erholungsräume nicht bevorzugt wurden. Die Begründung der Standortwahl ist unzureichend und legt nahe, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit missachtet wurde.	beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Ausführung zum Planverfahren u. a. s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
117	149	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett 7. Auswirkungen auf den Waldkindergarten Unterhaugstett Der Waldkindergarten Unterhaugstett, der sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befindet, ist in besonderem Maße betroffen. Die geplanten Windkraftanlagen würden sowohl durch Lärmimmissionen als auch durch die visuelle Dominanz das pädagogische Konzept und den Erlebniswert des naturnahen Lernraums erheblich beeinträchtigen. Eltern äußern bereits jetzt massive Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und pädagogischen Qualität bei Realisierung des Vorhabens. Eine mögliche Schließung der Einrichtung steht im Raum – mit gravierenden Folgen: Die Schließung des Waldkindergartens würde das ohnehin angespannte Betreuungsangebot in Bad Liebenzell weiter verschärfen. Ein Wegfall dieser Einrichtung widerspricht den kommunalen Zielen zur Förderung frühkindlicher Bildung im Naturraum.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
118	150	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett 8. Der Gerechtigkeitswald als Wasserregulator und Wasserspeicher. Der Wald spiele eine sehr wichtige Rolle im natürlichen Wasserkreislauf, er nimmt Regenwasser auf, speichert dieses und gibt es an seine Umgebung ab. Dadurch wird das Wasser langsamer abgegeben und Überschwemmungen verhindert. Der Wald reguliert die Verdunstung von Wasser und stabilisiert somit das Mikroklima. Der Wald ist nicht nur für Erholung oder die Holzwirtschaft von Bedeutung, sondern auch für die Sicherung des Wasserkreislaufes und des Umweltschutzes. Durch ihre Wasserspeicherfähigkeit tragen Wälder zur Stabilisierung der regionalen Wasserkreisläufe bei. Dies ist im Zuge von Klimaänderungen und zunehmenden Extremwetterereignissen sehr wertvoll und zu schützen. Im Gerechtigkeitswald entspringen zwei Bachläufe, der Eisengrund und der Unterhaugstetter Bach. Der Unterhaugstetter Bach ist ein wichtiger Zulauf für den Monbach und das Monbachtal. Ein Eingriff in die Speicherkapazität diese Waldes (Verdichtung und Bebauung) hat weitreichende negative Auswirkungen auf die die Umgebung und die Ausläufer der beiden Bachläufe, Flüsse und Schutzgebiete.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
119	151	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Ortschaftsrat Unterhaugstett Schlussfolgerung Die Ausweisung des Vorranggebiets WC4 im Rahmen der Teilregionalplanung Windenergie ist aus Sicht des Ortschaftsrates Unterhaugstett weder naturverträglich noch sozialverträglich umsetzbar. Sie steht im Widerspruch zu berechtigten Belangen des Arten-, Landschafts- und Gesundheitsschutzes sowie der Daseinsvorsorge für Familien und Kinder. Wir fordern daher mit Nachdruck, das Gebiet WC4 aus der Planung herauszunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
120	192	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22.07.2025 über die Stellungnahme zum Teilregionalplan beraten, vielen Dank für die Unterstützung von Herr Klein. Die Stadt Bad Liebenzell nimmt hiermit wie vom Gemeinderat beschlossen, wie folgt Stellung zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald: 1.Das Vorranggebiet WC4 soll so zugeschnitten werden, so dass der Vorsorgeabstand zu dem vom Forst BW festgelegten dauerhaften Spielbereich des Waldkindergartens 500 m beträgt. Den entsprechenden Plan haben wir in der Anlage beigefügt [Anm.:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Karte liegt bei].	werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
121	193	Stellungn.-ID 96 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	2.Der Gemeinderat lehnt den Teilregionalplan im Bereich WC4 ab.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
122	410	Stellungn.-ID 97 Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach	die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach erhebt folgende Einwände zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald: Die in den Plansätzen des geplanten Teilregionalplanes vorgesehenen Gebiete für Standorte von Windkraftanlagen berücksichtigen die in der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach auf dem Füllebel / Teuscheneck / Kupferberg betriebenen fünf Windkraftanlagen bislang nicht. Ohne eine Aufnahme der Gebiete in den Teilregionalplan wäre ein zukünftiges Repowering der Anlagen rechtlich mehr nicht möglich. Die Bestandsanlagen befinden sich in einem Gebiet, das im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2010 – 2. Änderung Windkraft – der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt für den Verwaltungsraum Freudenstadt, Seewald, Bad Rippoldsau-Schapbach liegt. Dieser Flächennutzungsplan weist entsprechende Konzentrationsflächen für Versorgungsanlagen – Windenergie – aus. Der Flächennutzungsplan wurde allerdings zwischenzeitlich gerichtlich angefochten. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23.11.2021 (11 K 2136/20) wurde die Ausschlusswirkung in Bezug auf den übrigen Außenbereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt für unwirksam erklärt. Infolge des vorgenannten Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe würde sich die planungsrechtliche Zulässigkeit zukünftigen Repowerings der Anlagen nach den Festsetzungen des Teilregionalplanes richten – da die Standorte bislang im Teilregionalplan nicht als Gebiete für Standorte von Windkraftanlagen vorgesehen sind, wäre das Repowering rechtlich unmöglich. Ausweislich der seit 2006 erfassten Betriebsdaten verfügen die Standorte der Bestandsanlagen über ein hohes Windenergiepotenzial. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Zuwegung, Netzanschluss) ließen sich dieses Gebiet auch zukünftig für die Nutzung von Windenergie konfliktarm gestalten. Insofern würde es sowohl den gesetzgeberischen Vorgaben als	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand, Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand sowie der Vorsorgeabstand von 500 m um wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Diese Ausschlusskriterien liegen in dem benannten Gebiet vor. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Rechtliche Vorgaben zum Repowering sind u. a. im BauGB und BImSchG geregelt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auch dem mit dem Teilregionalplan verfolgten Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung in der Region Nordschwarzwald widersprechen, wenn eine Modernisierung / Repowering am fehlenden Regionalen Planungsrecht scheitern würde. Wir bitten daher, die in der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach auf dem Füllebel / Teuscheneck / Kupferberg betriebenen fünf Windkraftanlagen als Gebiete für Standorte von Windkraftanlagen im Teilregionalplan auszuweisen.	
123	378	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Zu den betroffenen Vorranggebieten nimmt die Gemeinde Baiersbronn wie folgt Stellung: Grundsätzlich: Für den Bereich B294, der die Gebiete WF1, WF4 und WF7 umfasst, wurde im Jahr 2015 ein umfangreiches Ornithologisches Fachgutachten zur Beurteilung der Betroffenheit von windkraftsensiblen Brutvogelarten erstellt. Die entsprechende Karte ist dieser Stellungnahme beigefügt [Anm.: Karte liegt nicht bei] und es wird um Beachtung des Gutachtens für die genannten Vorranggebiete gebeten. Es liegt zudem ein aktuelles Ornithologisches Gutachten vor [Anm.: Gutachten liegt nicht bei], das den Bereich der WF4 und die umliegenden Bereiche untersucht, es wird um Beachtung gebeten.	Wird nicht gefolgt Zum Gutachten aus 2015 und der entsprechenden Karte aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 302, lfd. Nr. 355). Der Stellungnahme liegt das aktuelle ornithologische Gutachten, das den Bereich des Vorranggebiets WF4 und die umliegenden Bereiche untersucht, nicht bei. Auch der Gemeinde Baiersbronn liegt es nicht vor. Der Hinweis stammt aus der Ortschaftsverwaltung bzw. von der Bevölkerung (Auskunft der Gemeinde Baiersbronn von 12/2025). In Abstimmung mit der Gemeinde Baiersbronn wurde eine Frist für die Nachreichung des Gutachtens festgelegt, die noch eine fristgerechte Bearbeitung der Abwägungs- und Beschlussvorschläge des Teilregionalplans Windenergie ermöglicht. Da das Gutachten nicht fristgerecht nachgereicht wurde, kann es bei der Abwägung zum Teilregionalplan Windenergie für das Vorranggebiet WF4 nicht berücksichtigt werden. Zu exemplarischen regionalplanerischen Abwägungen anderer ornithologischer Gutachten zum Vorranggebiet WF4 s. auch ID 1490f., ID 1680ff. und ID 1742ff. Bezüglich der genannten Belange wurde ein einheitliches Vorgehen für den Teilregionalplan Windenergie für die gesamte Region Nordschwarzwald beschlossen. Daher greifen die im Folgenden genannten Textbausteine. Hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten vor Ort verweisen wir auf das nachgelagerte Verfahren. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. auch ID 383.
124	379	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF1: Die erfolgte Verkleinerung des Gebietes wird nach wie vor sehr positiv gesehen, nachdem für dieses Vorranggebiet, trotz Ausschlussfläche nach entsprechendem Kriterienkatalog, bereits eine Windenergieanlage genehmigt wurde. Die Verkleinerung entspricht noch den akzeptablen Vorstellungen der Gemeinde für den geplanten Windpark Seewald. Allerdings wird auf die in der strategischen Umweltprüfung bereits angesprochene Versiegelung der Standorte durch Windkraftanlagen und die dadurch verursachte Störung des Wasserhaushalts nochmals hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 310f., lfd. Nr. 356f.).
125	380	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF1: Ebenso auf die störende visuelle Wirkung aufgrund der Anwesenheit und Größe im Rahmen der bestehenden Blickbeziehungen in der Landschaft.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 312, lfd. Nr. 358).
126	381	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF4: Das Vorranggebiet WF4 liegt nicht direkt auf der Gemarkung Baiersbronn aber an der Gemarkungsgrenze und nach der vorgelegten Sichtbarkeitsstudie ist die Gemeinde Baiersbronn betroffen. Die vorgenommene Verkleinerung der Fläche WF4 und die damit einhergehende Konzentration der Anlagenstandorte auf den südlichen Teilbereich entlang der B294 führt zu einer verstärkten Betroffenheit der Ortslage Klosterreichenbach und verschärft die bereits in der ersten Stellungnahme dargelegten Konfliktpunkte. Aufgrund der bereits 8 genehmigten Anlagen des Windpark Seewald im Vorranggebiet WF 1 und nach aktuellem Kenntnisstand der Gemeinde Baiersbronn nordwestlich/westlich der Ortschaft Igelsberg geplanter und teilweise bereits im Genehmigungsverfahren (4 Stück) befindlicher WEA und weiteren 2 geplanten Windenergieanlagen und einem Repoweringprojekt sowie der Ausweisung des Vorranggebiet WF 7 ist entlang der B 294 eine visuelle Überlastung erreicht. Zusammen würden die drei Vorranggebiete WF1, WF4, WF7 und die weiteren Vorhaben eine massive visuelle Einheit entlang der B294 bilden, die sowohl für Mensch als auch Tier eine nicht vertretbare Überlastung und Riegelwirkung darstellt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Zu den bereits in der ersten Stellungnahme dargelegten Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 302ff., lfd. Nr. 355ff.). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Sowohl die Vorsorgeabstände zu Siedlungen entsprechend dem Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) als auch der Abwägungsgrundlagen sind in Bezug auf die geplanten Vorranggebiete im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie, auch für die Ortsteile und den Kernort von Baiersbronn, eingehalten. Die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz wird dabei auf die geplanten Vorranggebiete angewendet. Auch für Klosterreichenbach ist der Überlastungsschutz entsprechend der Abwägungsgrundlage eingehalten. Der genehmigte Windpark Seewald mit acht Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des geplanten Vorranggebiets WF1, ebenso wie die beiden weiteren geplanten Windenergieanlagen. Die Vorranggebiete wurden entsprechend der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) geprüft. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (erstmalig oder Repowering) wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu den geplanten Vorhaben in bzw. in der Umgebung von WF1 s. u.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				a. ID 1002ff. Ein Repoweringprojekt in den angesprochenen Gebieten WF1, WF4 und WF7 ist dem RVNSW nicht bekannt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in der Gesamtabwägung berücksichtigt, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zur räumlichen Steuerung des möglichen Ausbaus von Windenergieanlagen durch den Teilregionalplan Windenergie s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen: Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
127	382	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF4: Die Errichtung von WEA im Bereich der WF4 wird zudem aufgrund der topographischen und hydrologischen Gegebenheiten zwingend zu einer irreversiblen Zerstörung des vorhandenen Hoch- und Niedermoorkomplexes und der entsprechenden Biotope führen. Eine geologisch-hydrologische Untersuchung weist dies nach [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]. Des Weiteren befindet sich das Vorranggebiet im Einzugsgebiet und in Angrenzung an das Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung für Klosterreichenbach. Durch die großflächige Versiegelung des Bodens im Bereich der Baufelder und einer damit einhergehenden Verdichtung der Bodenstruktur im Bereich der Zuwegungen, wird eine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserneubildung durch zu hohen Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers gesehen. Dadurch könnte es zukünftig Probleme geben, die Trinkwasserversorgung aus den gemeindeeigenen Quellen für die Bevölkerung Klosterreichenbach und Heselbach sicher zu stellen. Durch Betriebsstoffe kann es während der Bau- und Betriebszeit und auch	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Moorkataster sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im Havariefall zu nicht kompensierbarer Gefährdung der Trinkwasserversorgung kommen. Es besteht aufgrund der Topographischen Gegebenheiten und der Lage in einem Hydrologisch sensiblen Sandstein Kluftgrundwasserleiter-System ein nicht vertretbares Risiko. Um Beachtung des Hydrologischen Untersuchung wird gebeten. Bitte beachten Sie hier auch den offenen Brief des Zweckverbands Wasserversorgung Kleine Kinzig. Eine ähnliche Problematik trifft hier auch zu. https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.windkraft-in-alpirsbach-zweckverband-sorgt-sich-um-die-wasserversorgung-kleine-kinzig.3c7c97c7-bc65-4b8d-b078-aaeade68206c.html [Anm.: Karte liegt bei]	Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Der Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig wurde beteiligt, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. ID 424 und s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 706ff., lfd. Nr. 804ff.). Das in der Anregung aufgeführte Thema der geologisch-hydrologischen Untersuchung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
128	383	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF4: Das Gebiet und die umliegenden Flächen sind zudem ein Lebensraum für streng geschützte Tier, Vogel- und Fledermausarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird deshalb zu einer nicht vertretbaren Gefährdung dieser Tierarten führen. Es liegen hier beispielsweise Daten vor zu windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Auerhuhn, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zu den genannten Arten und zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wird ein Hinweis auf die neu hinzugekommenen Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kraniche, Fischadler, Kuckuck, Bergfinken, Graureiher, Uhu, Eulen, Wanderfalke, Baumfalke, Mäusebussard, windkraftsensible Fledermausarten, auch sehr seltene Arten wie Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus. Es handelt sich zudem um einen überregional wichtigen Flugkorridor und überregional bedeutsamen Vogelzugkorridor mit Nachweis eines über ein mehrere Jahre bestätigten Verdichtungsraums. Die Fläche liegt auch mitten in einem international bedeutsamen Wildtierkorridor. Zu beachten ist auch der gegenüberliegende Nationalpark und das Vogelschutzgebiet. Es kommt durch die WF4 insbesondere mi Zusammenspiel mit WF1 und Deponie zu einer Riegelwirkung die planerisch insbesondere im Umfeld von Vogelschutz und Natura 2000 Gebieten und dem Nationalpark unbedingt zu vermeiden ist. [Anm.: Karte mit Wildtierkorridor liegt bei]	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wird ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen und die neu hinzugekommenen Arten eingefügt. Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
129	384	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF4: Zudem sprechen Denkmalschutz und Touristische Belange gegen die Ausweisung. Wir fordern dringend, auf die Ausweisung zu verzichten. Bei 2,9 % der Flächenausweisung muss es möglich sein, auf die mehrfach belastete Fläche WF4 zu verzichten. Es gibt genügend konfliktärmere Alternativen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
130	385	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF7: Das Vorranggebiet WF 7 liegt nicht direkt auf der Gemarkung Baiersbronn aber wiederum an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Baiersbronn. Nach der vorgelegten Sichtbarkeitsstudie ist die Gemeinde Baiersbronn hier nicht betroffen. Aufgrund der bekannten Topografie in diesem Bereich wird angezweifelt, das eine Anlage in Baiersbronn nicht sichtbar sei. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch eine Anlage in diesem Bereich in der Gemeinde Baiersbronn gut sichtbar ist. Ebenfalls sehen wir eine weitere Anlage an der B294 und im Bereich des geplanten Windparks Seewald als kritisch.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 321f., lfd. Nr. 367f.).
131	615	Stellungn.-ID 100 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF1: Ebenso wird auf die in diesem Gebiet vorhandenen Artenschutzräume mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A verwiesen. Wir fordern erneut ausdrücklich, die jetzt festgelegten Flächen nicht zu erweitern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 313ff., lfd. Nr. 359ff.).
132	325	Stellungn.-ID 103 Rathaus Dobel	Im Zuge der ersten Beteiligung hatte die Gemeinde Dobel mit Schreiben vom 27.03.2024 bereits eine umfangreiche Stellungnahme eingereicht, in der die Herausnahme der geplanten Vorranggebiete südlich der L340 (Hüttwald) sowie einer Teilfläche auf Gemarkung Neuenbürg (Horntann) [Anm.: beide sind Teilgebiete von WE18], die über die Flächenausweisung im FNP der VG Neuenbürg/ Engelsbrand hinausgeht, gefordert wurde. Die Herausnahme der genannten Flächen wurde ausführlich, mit Verweis auf die bestehenden touristischen Einrichtungen in diesem Gebiet, begründet. Leider ist der Regionalverband der damaligen Forderungen der Gemeinde Dobel nach einer weiteren Reduzierung der Flächen nicht nachgekommen. Sämtliche begründete Argumente wurden in der Synopse zur 1. Anhörung zurückgewiesen. Diesen Umstand bedauern wir sehr.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 592ff., lfd. Nr. 373ff).
133	326	Stellungn.-ID 103 Rathaus Dobel	Die Gemeinde Dobel steht dem aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie weiterhin kritisch gegenüber. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die informelle Beteiligung aus dem Jahr 2023, als der Regionalverband insofern auf die Stellungnahme der Stadt Bad Wildbad reagiert hatte, indem die Planungen am Eiberg und Sommerberg (Gemarkung Höfen und Bad Wildbad), mit der Begründung auf einen Freihaltekorridor aufgrund der Bestandsflächen in Straubenhardt sowie des Kälblings, zurückgenommen wurden. Insofern beansprucht auch die Gemeinde Dobel, aufgrund der Bestandflächen in Straubenhardt und dem geplanten Windpark am Heuberg und Horntann auf Gemarkung Neuenbürg, einen solchen Freihaltekorridor im Bereich Hüttwald — dies gebietet alleine schon der Gleichbehandlungsgrundsatz.	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die genannten Anregungen sind daher nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Zum Hintergrund: S. Sitzungsvorlage 34/2023, Synopse zur informellen Beteiligung, in deren Rahmen auch Flächen südlich von Dobel nicht weiterverfolgt wurden. WE18 wurde zudem zum ersten Planentwurf zugeschnitten, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Der Überlastungsschutz ist für Dobel eingehalten, ebenso wie die beschlossenen siedlungsbezogenen Vorsorgeabstände, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
134	327	Stellungn.-ID 103 Rathaus Dobel	In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf die für unseren heilklimatischen Kurort wichtigen touristischen Einrichtungen im Bereich des Hüttwald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt u. a. zu Klinikgebieten ein Vorsorgeabstand von 1000 m, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Dieser ist eingehalten.
135	328	Stellungn.-ID 103 Rathaus Dobel	Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Dobel ausdrücklich die Forderung der Freien Wähler (FWV) im Regionalverband auf eine Reduzierung der für die Windkraft vorgesehen Verbandsfläche von aktuell 2,9% auf maximal 2,2%, womit die Quote weiterhin über dem gesetzlich festgelegten Wert von 1,8% liegt. Aus Sicht der Gemeinde Dobel würde ein solcher Schritt die Akzeptanz der Bevölkerung ganz wesentlich fördern. Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Argumente nachvollziehen können und beantragen deren Berücksichtigung im Rahmen des weiteren Verfahrens.	Wird nicht gefolgt S. Sitzungsvorlage 23/2025 und Ergebnisniederschrift 25/2025.
136	514	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	Die Gemeinde Engelsbrand (i) begrüßt die Aufstellung eines Teilregionalplans Windenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald,	Wird zur Kenntnis genommen
137	515	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	Die Gemeinde Engelsbrand (ii) fordert den Regionalverband Nordschwarzwald nachdrücklich auf, die in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie unverändert als Vorranggebiete für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie zu übernehmen,	Wird nicht gefolgt S. nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
138	516	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	Die Gemeinde Engelsbrand (iii) fordert den Regionalverband Nordschwarzwald nachdrücklich auf, die Teilfläche „Am Sauberg“ in Engelsbrand nicht länger als ein (potenzielles) Vorranggebiet für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie auszuweisen.	Wird nicht gefolgt S. nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
139	517	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	Dies aus den folgenden Gründen: 1. Das gemeindliche Begehren nach einer unveränderten Übernahme der im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie als Vorranggebiete für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie ergibt sich aus dem Gegenstromprinzip des § 13 Abs. 2 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG): 1.1. Denn § 13 Abs. 2 ROG ordnet an: „Die Regionalpläne sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Absatz 3 in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 zu berücksichtigen.“ 1.2. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand stellt Konzentrationszonen für die Windenergie dar, die diesem Berücksichtigungsgebot unterfallen und auch berücksichtigt werden können, indem diese Konzentrationszonen für die Windenergie als Vorranggebiete für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesen werden. 1.3. Auch wenn § 13 Abs. 2 S. 2 ROG nur die zwingende (!) „Berücksichtigung“ des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG fordert, verlangt dieses Berücksichtigungserfordernis im Rahmen des Gegenstromprinzips, dass sich die Regionalplanung mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie auseinandersetzt, also diesen gewichtet und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen setzt. Hieran fehlt es bislang in jedenfalls ausreichendem Maße. 1.4. Vorliegend gebietet dieses Gegenstromprinzip aus § 13 Abs. 2 ROG die unveränderte Übernahme der im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie als Vorranggebiete für die Windenergie im Teilregionalplan, da keine die Nichtübernahme rechtfertigenden Gründe überwiegen, die Nichtübernahme vielmehr einen	Wird nicht gefolgt Nach dem Gegenstromprinzip darf die Regionalplanung nicht einfach Flächennutzungspläne und Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen übernehmen. Vielmehr ist die der gemeindlichen Planung zugrunde liegende Abwägung einzustellen und aus Sicht der Regionalplanung zu bewerten. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand wurde die Fläche Sauberg ausgeschlossen, da sie nicht die angelegte Mindestflächengröße erreichte. Dieses Argument greift für den Teilregionalplan Windenergie nicht, da durch die überörtliche Regionalplanung im Teilregionalplan Windenergie der Sauberg auf Gemarkung Engelsbrand nur ein Teilgebiet des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 darstellt, welches sich weiter anschließend auch auf die Büchenbronner Höhe erstreckt. Für die Einstellung des Belangs in die Abwägung zum Teilregionalplan Windenergie ist das dem Teilregionalplan zugrundeliegende und gesamträumlich angelegte Plankonzept maßgeblich, das insbesondere auf dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und den Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) beruht. Bezüglich der Einstellung des Belangs aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Mindestflächengröße (die es für den Teilregionalplan in dieser Form nicht gibt), wäre für den Teilregionalplan Windenergie die Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration vergleichbar. Diese Abwägungsgrundlage wurde bereits in der Gesamtabwägung zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie, auch zu WE14, in die Abwägung eingestellt. Selbes gilt für die Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht). An dem Plankonzept wird festgehalten. Hinzu kommt unabhängig von den Ausführungen zuvor, dass der Teilregionalplan Windenergie den sachlichen Teilflächennutzungsplan ab Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts im Hinblick auf die Ausschlusswirkung ablöst (§ 245e Abs. 1 BauGB). Für diese Flächennutzungspläne dürfte das Gegenstromprinzip schon nicht mehr anwendbar sein, da mit Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie (bzw. mit gleichzeitig bekanntzugebender Feststellung, das Teilflächenziel erreicht zu haben) über den sachlichen Teilflächennutzungsplan keine kommunale Planung mehr besteht,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			groben Missgriff in der Abwägung begründen würde: 1.4.1. Denn der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand erfüllt bereits eine maßgebliche Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie: er stellt extensiv Flächen für die Windenergienutzung dar. Konkret stellt der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie Konzentrationszonen für die Windenergie in einem erheblichen Umfang von 477ha dar, die rund 11 % des gesamten Plangebietes und rund 13 % der in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand geeigneten Prüfbereiche außerhalb von harten Tabuflächen umfassen. 1.4.2. Diese im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erfolgte Darstellung von Flächen (Konzentrationszonen) für die Windenergie ist auch mit den örtlichen auch öffentlichen Belangen vereinbar.	die zu berücksichtigen wäre, sofern der sachliche Teilflächennutzungsplan zum entsprechenden Stichtag wieder in Kraft sein sollte. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“.
140	518	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	1.4.3. Die örtlichen Planungen haben sich an diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgerichtet, so dass eine hiervon abweichende Windenergiegebietsplanung im Teilregionalplan Windenergie bereits erfolgte oder in der Entstehung befindliche Bauleitplanungen beeinträchtigen würde, insbesondere das Eintreten der mit den jeweiligen Bauleitplanungen verfolgten Ziele verzögern, wenn nicht sogar verhindern würde, so dass der Übernahme der Windenergieplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie – gerade auch wegen der Folgewirkungen – eine hohe, überwiegende Bedeutung zukommt. 1.4.3.1. So ist diese durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie herbeigeführte Windenergieplanung zeitlich nachfolgenden bauleitplanerischen Maßnahmen insbesondere auch der Gemeinde Engelsbrand zugrunde gelegt worden. 1.4.3.2. Konkret hat die Gemeinde Engelsbrand wegen des Erfordernisses der Entwicklung der gemeindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB) ihrer verbindlichen Bauleitplanung den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zugrunde gelegt, insbesondere dass in den dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auch Windenergieanlagen zur Verwirklichung anstehen werden und auf den übrigen Flächen wegen der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dagegen keine Windenergieanlagen verwirklicht werden – als Folge	Wird nicht gefolgt Grundsätzlich sind Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gleichzeitig sind nach dem Gegenstromprinzip rechtskräftige und im Entwurf vorliegende kommunale Bauleitplanungen in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung erfolgte im Rahmen des Planungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie u. a. durch die beschlossenen Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) zur Bestimmung der Vorsorgeabstände und die Berücksichtigung von im Entwurf vorliegenden Bauleitplanungen, die u. a. im Rahmen der Beteiligungen gemeldet wurden. Zum Bebauungsplan Fichtenweg: Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, die im FNP als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt sind. Insofern ist der Vorsorgeabstand für das Plangebiet in den Teilregionalplan Windenergie eingeflossen und wird eingehalten. Zum Bebauungsplan Kirchweg Nord: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Kirchweg Nord liegt innerhalb einer im FNP als Wohnbaufläche in Planung dargestellten Fläche. Diese wurden bei den Vorsorgeabständen für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen berücksichtigt. Insofern wird auch hier der Vorsorgeabstand eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dessen hat die Gemeinde Engelsbrand beispielsweise zur städtebaulichen Abrundung Bebauungspläne zur Wohnbauentwicklung für an den Außenbereich angrenzende Bereiche auch auf der Grundlage gefasst, dass in dem an diese Baugebiete angrenzenden Außenbereich keine, zumindest nicht in unmittelbarer Nähe, Windenergieanlagen verwirklicht werden; beispielhaft sei hier auf die Bebauungspläne „Fichtenweg“ und „Kirchweg Nord“ verwiesen. 1.4.3.3. Gerade auch dieser gemeindlichen Bauleitplanung zur Ermöglichung von auch, aber nicht nur, gehobener Wohnbebauung kommt eine große gerade auch örtliche Bedeutung zu. Denn ungeachtet des allgemeinen Bedarfs an Wohnungen, der auch den Gesetzgeber wegen der hohen Bedeutung dieses Belangs veranlasst hat, Erleichterungen zur Schaffung von Wohnraum zu normieren, besteht ein örtlicher Wohnraumbedarf, der durch die erfolgte wohnraumbezogene Bauleitplanung befriedigt werden soll - die gemeindlichen Anstrengungen zur bauleitplanerischen Sicherstellung adäquaten Wohnraums wären nicht mehr ohne weiteres bei einer Nichtübernahme der durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erfolgten Konzentrationszonenplanung in den Teilregionalplan Windenergie umsetzbar, insbesondere wenn sich die typischen Auswirkungen von Windenergieanlagen gerade auch in diesen Wohnbaugebieten, die auch auf Grundlage der Konzentrationsplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie konzipiert worden sind, wegen der gegebenenfalls von der durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erfolgten Konzentrationszonenplanung abweichenden Teilregionalplanung in diesen Wohnbaugebieten auswirken würden. Zu diesen nachteiligen Auswirkungen gehören nicht nur die Geräuschimmissionen und der Schattenwurf sowie die Lichtreflexe des bewegten Rotors einer Windenergieanlage – der allgemein und gemeindlicherseits auch vor Ort bauleitplanerisch gewollte hohe und für Wohngebiete typische Erholungswert der Wohngebiete wird maßgeblich auch dadurch herbeigeführt, dass eine Erholungswirkung auch tatsächlich eintritt, also beispielsweise der Erholungswert nicht dadurch beeinträchtigt oder zerstört wird, dass der Blick der sich erholen wollenden Menschen durch rotierende Windräder angezogen und damit abgelenkt wird oder ein sogenannter „Nocebo-Effekt“ beim Anblick von Windenergieanlagen, seien diese auch nur in der Ferne verortet, ausgelöst wird. Ein hoher Erholungswert soll gerade auch durch den Blick in die unberührte Landschaft herbeigeführt werden.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Ein atypischer Ausnahmefall wird nicht dargelegt: Dass sich in einem Wohngebiet eine gehobene Bebauung befindet und dem Erholungswert und dem Blick in die Landschaft eine hohe Bedeutung zukommt, ist auch in anderen Fällen gegeben. Dem trägt der allgemeine Vorsorgeabstand und insbesondere die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz Rechnung. Auch die übrigen Einwände begründen keine Besonderheit. Zudem: Auch der Teilflächennutzungsplan Windenergie hatte die Flächen nicht wegen der angrenzenden Wohngebiete, sondern allein wegen der fehlenden Größe herausgenommen. Die hier vorgetragenen Belange sind also in den Flächennutzungsplan nicht eingeflossen, wohl auch, weil sie von der Rechtsprechung nicht akzeptiert würden. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1.4.3.4. Vorstehendes greift sowohl für die in der Aufstellung befindlichen Wohnbaugebiete als auch für die bestehenden Wohnbaugebiete. 1.4.3.5. Diese durch die Konzentrationszonenplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand herbeigeführte Lösung ist weit überwiegend für gut befunden und akzeptiert worden, ist auf Grundlage einer umfassenden örtlichen Beteiligung und mit überwältigender Mehrheit der Gemeinderäte der Stadt Neuenbürg und der Gemeinde Engelsbrand erfolgt und hat zu eine örtlichen Befriedung der durchaus sich fundamental gegenüberstehenden Positionen der Windenergiegegner und Windenergiebefürworter geführt, weil der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie die Vielzahl an aufgeworfenen Belange zu einem sachgerechten Ausgleich bringt. 1.4.3.6. Im Ergebnis würde sich der Regionalverband mit der Übernahme der Konzentrationszonenplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie „ins gemachte Nest setzen“. 1.4.4. Alles in allem kommt diesen Belang der Berücksichtigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand durch Übernahme der dort dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie als Vorranggebiete für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie eine hohe Bedeutung zu. Denn die Gemeinde Engelsbrand ist durch eine im Gemeindegebiet durch eine Vielzahl an Anstrengungen herbeigeführte qualitativ hochwertige wohnbauliche Nutzung gerade auch wegen ihres Erholungswertes inmitten der unberührten Natur geprägt. In dieses die Gemeinde Engelsbrand prägende und zugleich ein Alleinstellungsmerkmal begründenden Charakteristikum würde durch die Nichtberücksichtigung bzw. geradezu Negierung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erheblich eingegriffen, weil dann bei Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im Teilregionalplan abweichend zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie Windenergieanlagen an anderen Standorten mit insbesondere auch den vorstehend dargestellten Auswirkungen grundsätzlich verwirklichbar wären und dies das die Gemeinde Engelsbrand prägende und zugleich ein Alleinstellungsmerkmal begründende Charakteristikum einer hochwertigen Wohnnutzung und einer hohen	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wohnruhe sowie eines hohen Erholungswertes in Engelsbrand zerstören würde (zur Vermeidung von Missverständnissen: es geht hier nicht um das Einhalten von Richt-, Orientierungs- oder Grenzwerten, sondern um die Aufrechterhaltung des bestehenden prägenden Alleinstellungsmerkmals im Gemeindegebiet von Engelsbrand in Gestalt hochwertiger Wohnnutzungsmöglichkeiten und einer hochwertigen Wohnruhe sowie eines hochwertigen Erholungswertes; eine Gefährdung dieser Belange dürfte die Gemeinde Engelsbrand dazu veranlassen, einen Teilregionalplan Windenergie einer gerichtlichen Überprüfung auf seine Rechtmäßigkeit zuzuführen).	
141	519	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	1.4.5. Demgegenüber kommt dem individuellen Gewinnmaximierungsinteresse des im Raum stehenden Projektierers von nur zwei Windenergieanlagen im Bereich des Saubergs, der Firma juwi, ein deutlich geringeres Gewicht zu. Es ist schließlich nicht Aufgabe der Regionalplanung, zum Zwecke der Gewinnmaximierung einer Firma der Allgemeinheit dienende öffentliche Belange mit den Füßen zu treten – eine grobe Abwägungsfehlgewichtung ist greifbar.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
142	520	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	1.4.6. Vorsorglich: Dem Vorstehenden steht auch das zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ergangene Normenkontrollurteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 17.01.2025 zu 14 S 376/24 nicht entgegen, weil es noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, weil das Bundesverwaltungsgericht über die erhobene Revisionsnichtzulassungsbeschwerde noch nicht entschieden hat.	Wird nicht gefolgt Da der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergiegebiet der Ausweisung der Windenergiegebiete in der Sache wie ausgeführt nicht entgegensteht, kommt es nicht darauf an, ob dieser wirksam ist oder nicht. An dem Plankonzept sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
143	521	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	1.4.7. Inwieweit der Regionalverband das Gegenstromprinzip einheitlich anwendet, wird die abschließende Beschlussfassung zeigen. Wohl das Gegenstromprinzip aufgreifend hat bislang der Regionalverband örtliche Planungen aufgegriffen und bei seinem Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt – nur nicht hier beim sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand mit dem Sauberg.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es vorliegend um die Übernahme von „Ausschlussflächen“ geht, die Ausschlusswirkung mit Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie aber entfällt. Im umgekehrten Fall, der Darstellung von Windenergiegebieten in einem Flächennutzungsplan, bleiben diese unabhängig davon bestehen, ob diese in den Regionalplan übernommen werden, da mit der Ausweisung der Windenergiegebiete auf regionalplanerischer Ebene keine Ausschlusswirkung verbunden ist. Ob Windenergiegebiete übernommen werden, ist daher nicht mit der Übernahme von Ausschlussflächen vergleichbar.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
144	522	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	2. Zudem berücksichtigt der aktuelle Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie nicht hinreichend die durch die Regionalplanung aufgeworfenen Belange, teilweise weil diese nicht hinreichend erkannt werden oder diesen nicht die ihnen zugehörige Bedeutung beigemessen wird – bei richtiger Gewichtung der aufgeworfenen Belange wäre die Teilfläche „Am Sauberg“ in Engelsbrand aus der Potenzialfläche für die Windenergienutzung WE14 im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie herauszunehmen, um – auch dadurch - Flächen des Saubergs nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Es handelt sich hierbei insbesondere auch um folgende Belange:	Wird zur Kenntnis genommen S. nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
145	523	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	(i) Besondere Störwirkung von Windenergieanlagen auf die Umgebung: Der Sauberg ist durch seine einzigartige geographische Lage mit einer Höhendifferenz zu Pforzheim um ca. 350m und zur Rheinebene (Karlsruhe) um ca. 500m gekennzeichnet und bietet einen Rundumblick von ca. 270 Grad, der von Karlsruhe über die Rheinebene, den Pfälzer Wald, Mannheim/Ludwigshafen, Bergstraße, Odenwald, Kraichgau und Mühlacker bis zu den Löwensteiner Bergen und den Anfängen der Schwäbischen Alb reicht (Das war auch der Grund für den Bau des Aussichtsturms auf der Büchenbronner Höhe). Auch aus dem Gebiet der Gemeinde Engelsbrand reicht der Blick sehr weit beispielsweise bis nach Mannheim/Ludwigshafen. Dieser durch die natürliche Bodenformation eröffnete weite Blick würde erheblich durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, da Windenergieanlagen aufgrund der Rotation ihrer Rotoren den Blick auf sich ziehen und daher den Genuss der freien Landschaft erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn Windenergieanlagen prägnant auf einer Anhöhe wie dem Sauberg verwirklicht würden. Die in der Nähe um Engelsbrand bereits vorhandenen bzw. möglichen Windenergieanlagen „sättigen“ das gerade noch vertretbare Maß an Windenergieanlagen. (ii) Besondere Schutzwürdigkeit und hohe Naherholungsfunktion der naturgegebenen Umgebung: Engelsbrand und auch der Sauberg zeichnen sich durch eine weitgehend besondere Naherholungsfunktion in Gestalt einer nahezu unberührten Natur auch mit einem Zusammentreffen mehrerer Flüsse – Engelsbach und Beutbach - an der „Pforte zum Schwarzwald“ aus, was geradezu dazu einlädt, sich in der Natur zu erholen, verbunden mit der einzigartigen Weitsicht. Die geographische Situation in Kombination mit der dichten Besiedlung im Umfeld (ca. 150.000 Menschen im Westen, Norden und Osten des Standorts) ist einzigartig – die Funktion des Saubergs mit dem Gemeindegebiet	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (u. a. Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (u. a. zum Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die dargestellten Belange sind in die Abwägung umfassend eingeflossen. Besonderheiten, die im Rahmen des Plankonzepts (Kriterien, Abwägungsgrundlagen) nicht berücksichtigt sind, sind in der Stellungnahme nicht dargelegt. Insofern wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen: Die angeführte Besonderheit der Höhendifferenz und Weitsicht, insbesondere entlang des Höhenzugs des Nordschwarzwalds, spielt in weiten Teilen des gesamten Plangebiets eine erhebliche Rolle. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Die angeführten Besonderheiten der Naherholungsfunktion spielen in weiten Teilen des gesamten Plangebiets eine erhebliche Rolle. Die dargelegten Belange wurden in den Kriterien (u. a. Ausschluss inklusive differenzierter Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen, Fließgewässern 1. Ordnung, Bann- und Schonwäldern) und in der Umweltprüfung (u. a. unter dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit) berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von Engelsbrand als herausragender Naherholungsraum für eine große Anzahl an Menschen muss bewahrt werden. Dies untermauert auch die nach Büchenbronn weisende Seite dieses Höhenrückens, der nach Engelsbrand gewandt die Bezeichnung "Sauberg" und nach Büchenbronn gewandt die Bezeichnung "Büchenbronner Höhe" trägt, aufgrund ihrer Lage im förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim (Schutzgebiets-Nr. 2.31.001), dessen Schutzzwecke a) die Erhaltung und Sicherung der Flächen in ihrer Gesamtheit und charakteristischen Ausprägung, b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere - der ausgedehnten Waldbestände mit ihren vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen hinsichtlich Wasser- und Bodenschutzes und stadtnaher Erholung, - der abwechslungsreichen, teilweise strukturreichen Feld- und Waldgrenze, - der natürlichen Taleinschnitte von Beut- und Pfatschbach mit ihren im Einzugsgebiet liegenden Quellfluren, Hochstaudenbeständen und Feuchtgebietskomplexen, - der übrigen geologisch bedingten Feuchtgebietskomplexe mit ihrer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt, - der zum Teil ausgedehnten und alten Streuobstbestände mit ihren landschaftstypischen aus der Egertwirtschaft entstandenen Grünlandgesellschaften der Berg-Glatthaferwiesen und der damit verbundenen vielfältigen Tierwelt, - der wegbegleitenden Böschungsabsätze mit ihren Magerrasen und Hecken. c) den derartigen Erhalt und die derartige Entwicklung des Landschaftscharakters des Schutzgebietes, dass - die aufgrund der harmonischen Vielfalt vorhandene Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden, - die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, - die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes im Sinne der Förderung der positiven bioklimatischen Auswirkungen von Kaltluftproduktion und -abfluss, des Wasser- und Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann. sind.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim überlagert von dem geplanten Vorranggebiet WE14 ausschließlich das östliche Teilgebiet auf Pforzheimer Gemarkung (Büchenbronner Höhe) und nicht das westliche Teilgebiet auf Engelsbrander Gemarkung (Sauberg). Zum Landschaftsschutzgebiet und den unter den Schutzzwecken aufgeführten Belangen s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Bezüglich der Wohnnutzung: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung des Vorsorgeabstands (s. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) gilt für Engelsbrand ein Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Die besondere Schutzwürdigkeit des Wohnens ist damit ausreichend berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(iii) Der Sauberg ragt als markanter Höhenzug aus dem niedriger gelegenen Umfeld im Landschaftsbild heraus und löst schon allein durch seine Betrachtung als weitgehend von menschlichen Eingriffen verschont gebliebener Höhenzug eingebettet in eine nahezu unberührt gebliebene natürliche Landschaft eine zu bewahrende Erholungswirkung aus. (iv) Diese besondere geographische Lage und das Landschaftsbild haben in den letzten Jahrzehnten zu einem großen Zuzug aus dem nahen städtischen Umfeld nach Engelsbrand geführt. Die Bevölkerung ist zu mehr als 100% gewachsen. Engelsbrand ist für privates Wohnen sehr begehrt (es ist die weitaus überwiegende Nutzungsform, weit vor Landwirtschaft oder Gewerbe/Industrie). Die Wohnnutzung ist die überwiegende Nutzungsart und gegenüber störintensiven Nutzungen sehr störempfindlich und schutzbedürftig. Eine die Wohnnutzung störende Nutzung, selbst wenn dies auch nur so von den (auch zukünftigen potenziellen) Nutzern empfunden würde, würde der das Gemeindegebiet prägenden Wohnnutzung zuwiderlaufen, einen schleichenden Wandel bewirken und letztlich den Charakter der Gemeinde und das Zusammenleben fatal verändern. Als solche die Wohnnutzung störende Nutzung wird auch die Windenergienutzung wahrgenommen.	Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Die Prüfung der Einhaltung u. a. von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
146	524	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	(v) Vermeidung einer Umzingelungswirkung (auch Einkreisungs- oder Umschließungswirkung genannt): a) Bei Verwirklichung von Windenergieanlagen auf dem Sauberg wäre Engelsbrand von Windenergieanlagen „umzingelt”, namentlich - im Nordwesten ("Am Sauberg", WE 14), - im Westen (Windpark Straubenhardt, Heuberg und Horntann [Anm.: WE18]) und - im Südwesten (Langenbrander Höhe / Hirschgarten [Anm.: WC1]). Abstellend auf den Standort des Rathauses im Ortsteil Engelsbrand wären jedenfalls in einem Blickwinkel von ca. 135° Windenergieanlagen sichtbar, bei Hinzunahme von Windenergieanlagen auf der unmittelbar an den Sauberg angrenzenden Büchenbronner Höhe sogar in einem Sichtfeld von 160°. Dies ist den Einwohnerinnen und Einwohnern von Engelsbrand schlicht nicht mehr zumutbar! b) Das OVG Magdeburg hat in seinem Beschluss vom 16.03.2012, 2 L 2/11, den Regionalen Entwicklungsplan der Region Halle nicht beanstandet, der nach seinem Kriterium A 20 vorsieht, dass auf die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) wird für Engelsbrand eingehalten, da sich keines der Vorranggebiete im Umkreis von 2,5 km um den Ortsrand von Engelsbrand (WE14 und anteilig WC1) über 120° erstreckt. Wäre dies der Fall, müsste ein Freihaltekorridor von mindestens 60° eingehalten werden. Aufgrund des Plankonzepts mit den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen sowie den bisherigen Abwägungen und Beschlüssen liegt vom nordwestlichen Ortsrand von Engelsbrand aus betrachtet zwischen den Vorranggebieten WE14 und WC1 ein Korridor von weit über 60°. Bei der Prüfung des visuellen Überlastungsschutzes von Engelsbrand inkl. Ortsteilen wurde auch das Vorranggebiet WP1 einbezogen. Der nächste Punkt des Vorranggebiets WE18 zum Ortsrand von Engelsbrand liegt in ca. 7 km Entfernung (zum Rathaus entsprechend in weiterer Entfernung) und wird daher bei der Prüfung zum visuellen Überlastungsschutz nicht berücksichtigt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten ist, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen; hierbei ist angenommen worden, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120 Grad um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen würde. c) Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 09.04.2008, OVG 2 A 4.07, beim Flächennutzungsplan der Stadt Nauen die Herausnahme von Potenzialflächen aus der Konzentrationsflächendarstellung nicht beanstandet, wenn hierdurch die Einkreisung von Siedlungsgebieten vermieden werden soll. Denn die Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen stellt ein sachgerechtes, städtebauliches und regionalplanerisches Ziel dar.	
147	525	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	(vi) Abwendung einer Verspargelung der Landschaft a) So wäre die Fläche auf dem Sauberg – für sich betrachtet - zu klein, um eine ausreichende Anzahl an Windenergieanlagen zur Vermeidung einer Verspargelung der Landschaft aufzunehmen: aa) Denn wegen der – auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Normenkontrollurteil vom 10.05.2023, 14 S 396/22, gebilligten - topographischen Besonderheiten des Saubergs mit insbesondere seinen Geländeeinschnitten und seiner Steil-/Hanglage und wegen der artenschutzrechtlichen Besonderheiten lassen sich mit den bauleitplanerischen Erkenntnismöglichkeiten auf dem Sauberg gesichert allenfalls zwei Windenergieanlagen verwirklichen. bb) Dem steht auch nicht die Büchenbronner Höhe auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim entgegen, mit deren Berücksichtigung ggf. eine größere Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stünde. Denn zum einen entspricht die Inanspruchnahme der Büchenbronner Höhe nicht dem Willen des Ortschaftsrates Büchenbronn, der sich ausdrücklich gegen die Ausweisung eines Windenergiegebietes auf dem Sauberg ausgesprochen hat. Zum anderen ist es aus artenschutzrechtlichen Gründen fraglich, ob auf der Büchenbronner Höhe Windenergieanlagen überhaupt verwirklicht werden dürfen. Denn die juwi AG wollte vor ein paar Jahren auf der Büchenbronner Höhe zwei Windenergieanlagen verwirklichen und hatte hierzu bereits die Rodung von Flächen auf der Büchenbronner Höhe veranlasst — aufgrund artenschutzrechtlicher Erkenntnisse zum Rotmilan konnte jedoch die immissionsschutzrechtliche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“, hier insbesondere zum Prinzip der dezentralen Konzentration. Das Vorranggebiet WE14 ist mit insgesamt ca. 156 ha (davon ca. 79 ha auf dem Sauberg/Engelsbrander Gemarkung, und ca. 77 ha auf der Büchenbronner Höhe/Pforzheim-Büchenbronner Gemarkung) groß genug, um darin eine Konzentration von möglichen Windenergieanlagen erreichen zu können. Wie im Umweltbericht dargelegt, stehen artenschutzrechtliche Belange einer Ausweisung des Gebiets nicht entgegen. Im Übrigen bedeutet das Gegenstromprinzip nicht, dass die Regionalplanung dieselben Kriterien zugrunde zu legen hat, wie ein Flächennutzungsplan einer Verwaltungsgemeinschaft. Dies würde zu einer Zerstückelung der Kriterien führen, vielmehr muss der Regionalverband eigene regionsweite Kriterien entwickeln. Zum Ortschaftsrat Büchenbronn s. ID 477 - 483. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Genehmigung nicht erteilt werden; die juwi AG hat ihren BImSchG-Antrag zurückgenommen und muss(te) die gerodeten Flächen wieder aufforsten. Wegen dieser räumlichen Nähe der Büchenbronner Höhe zum Sauberg und der nach den Erkenntnissen des Nabu natur- und artenschutzrechtlich hochwertigen Ausstattung des Saubergs ist auch der Sauberg von diesem Risiko des Erfüllens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote ernstlich umfasst. Dabei wird nicht verkannt, dass das WindBG in seinem § 6 Erleichterungen natur- und artenschutzrechtlicher Art vorsieht, die aber nicht ausschließen, in der regionalplanerischen Abwägung die hohe natur- und artenschutzrechtlich hochwertige Ausstattung des Saubergs einzustellen. b) Die Fläche auf dem Sauberg würde daher nur zu einer sogenannten Verspargelung der Landschaft beitragen. Das dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand zugrunde gelegte Konzentrationsprinzip würde regionalplanerisch nicht aufgenommen werden — regionalplanerisch würden die gerade durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit seinem Konzentrationsprinzip zu vermeiden beabsichtigten Wirkungen ausgelöst werden mit der Rechtsfolge einer regionalplanerischen Missachtung des Gegenstromprinzips der §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 LPIG, § 1 Abs. 3, § 13 Abs. 2 S. 2 ROG: Durch eine Konzentration der Windenergieanlagen auf ausgewählten großen Flächen soll das erholungswirksame naturraumtypische Landschaftsbild nicht über das unerlässliche Maß beeinträchtigt, die Beeinflussung der Sichtbeziehungen minimiert, die Bedeutung des Plangebietes für Naherholung und Tourismus gesichert, sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt konzentriert und minimiert sowie die Nutzungsbeschränkungen zulasten des Tourismus und der Naherholung reduziert werden; auch sollen die Einwohnerinnen und Einwohner nicht überall dem Anblick von Windenergieanlagen ausgesetzt sein - schlicht die gesamten Auswirkungen auch positiver und negativer Art sollen mit allen anderen Belangen durch eine Konzentration von Windenergieanlagen auf ausreichend große Flächen zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht werden.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“ und entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge bezüglich des Gegenstromprinzips und des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
148	526	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	(vii) Zugleich sind diese besondere geographische Lage und das Landschaftsbild auch der Grund für eine hohe Attraktivität des Saubergs und der Gemeinde Engelsbrand (sowie auch der benachbarten Kommunen) für den Tourismus, was zugleich auch die Hochwertigkeit des Landschaftsbildes und der Unberührtheit der Natur untermauert. Die Gemeinde Engelsbrand und vor allem auch die benachbarten Kommunen verfügen über ein	Wird nicht gefolgt Tourismus spielt in weiten Teilen des Plangebiets eine erhebliche Rolle. Die dargelegten Belange wurden in den Kriterien und Abwägungsentscheidungen berücksichtigt. Danach bleibt es bei der geplanten Festlegung des Vorranggebiets WE14. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			touristisches Angebot bestehend insbesondere aus Sport- und Erholungsmöglichkeiten. Das gut ausgeschilderte Wander- und Radwegenetz in einer natürlichen, nahezu unberührten Umgebung lädt zu Ausflügen ein und wird extensiv in Anspruch genommen.	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
149	527	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	(viii) Der Sauberg und seine Umgebung zeichnen sich durch eine hohe natur- und artenschutzrechtliche Hochwertigkeit aus, beispielsweise weil er als Verbreitungsgebiet von geschützten Fledermausarten und von Rotmilan und Schwarzmilan dient und Kernflächen des Biotopverbundes trockene Standorte, Natura2000- / FFH-Gebiet (Würm-Nagold-Pforte), FFH Mähwiesen und ein Landschaftsschutzgebiet umfasst. Vorstehendes entspricht auch dem vom Regionalverband Gewollten. So bestimmt auch der Grundsatz "4. Natur und Umwelt" des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald (auszugsweise Wiedergabe von dortiger Seite 2): "[Grundsatz:] Da Natur und Umwelt das Kapital der Region sind, sollen sie erhalten, gepflegt und, wo noch möglich, verbessert werden; dies ist selbstverständliche Verpflichtung. Begründung: Natur und Landschaft sind in der Region Nordschwarzwald in einem – aus Sicht anderer Regionen beneidenswert – guten Zustand. Diese Tatsache ist der wichtigste „weiche“ Standortfaktor für unsere wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere im davon existentiell abhängigen Tourismus. Der Erhalt der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung und Pflege ist eine vorrangige Aufgabe, um Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Es versteht sich von selbst, dass die landschaftlichen und naturräumlichen Potentiale nicht kurzsichtig geopfert werden dürfen. Deshalb ist diese Region in der besonderen Lage, ihr Engagement für Natur und Landschaft nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Diese Chance sollte genutzt werden. Dies liegt auch im Interesse der regionalen Wirtschaft, insbesondere des Tourismus. Hierbei kann die Weiterentwicklung der Naturparke einen Beitrag leisten.“	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Schwerpunkvorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds, FFH-Mähwiesen und Landschaftsschutzgebiete wurden als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Dementsprechend wurden besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt, s. hierzu auch Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Diese regionalplanerische Begründung unterstreicht die hohe Bedeutung des nahezu unberührten Landschaftsbildes, des weitgehend von menschlichen Eingriffen verschont gebliebenen Höhenzuges „Sauberg“ / „Büchenbronner Höhe“ und der von menschlichen Eingriffen weitgehend verschont gebliebenen Natur im Gebiet der Gemeinde Engelsbrand. Der Regionalverband würde seine eigenen rechtlichen Maßstäbe (und Grundsätze) bei einer Aufrechterhaltung seiner derzeitigen Windenergieplanung geradezu mit Füßen treten.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die Ausschlusskriterien und Abwägungsgrundlagen berücksichtigen dabei auch den angesprochenen Grundsatz aus dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald.
150	528	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	(ix) In der Nähe des Saubergs befinden sich in dem im Gemeindegebiet von Engelsbrand befindlichen Grösseltal Trinkwasserquellen (der Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG), die durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt würden. Zwar könnte dies auf einen ersten Blick nur eine Herausforderung der Stadtwerke Pforzheim sein – wenn jedoch gerade in der Umgebung das Trinkwasser rar wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Trinkwasserknappheit gerade auch Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung in Engelsbrand haben wird, sei es dass Engelsbrand eigenes Trinkwasser abzugeben haben dürfte, wenn Trinkwasser äußerst rar werden sollte, oder selbst bei eigener Trinkwasserknappheit kein Trinkwasser über die Stadtwerke Pforzheim wegen der Nichtnutzbarkeit der Grösseltalquellen erhielte. Das Risiko einer Beeinträchtigung der in der Nähe des Saubergs im Grösseltal befindlichen Trinkwasserquellen (der Stadtwerke Pforzheim) ist auch nicht von der Hand zu weisen, weil der Grund und Boden zerklüftet ist und vor allem auch aus Buntsandstein besteht - dies kann dazu führen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Verwendung findende wassergefährdende Stoffe schneller als sonst erwartbar ins Trinkwasser gelangen können und dann bei ihrer Aufnahme durch den Menschen schwerwiegende gesundheitliche Schaden hervorrufen können, also wegen der Windenergieanlagen kein Trinkwasser mehr aus den Grösseltalquellen gefördert werden könnte. Erschwerend kommt hinzu, dass die Reaktionszeit zum	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Der Aspekt Quellen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Vorranggebiet WE14 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ergreifen gefahrenabwehrender / schadensminimierender Maßnahmen außergewöhnlich kurz ist, da der Eintrag von Stoffen ins Grundwasser durch die besondere Durchlässigkeit erheblich verkürzt ist. Ein solches Risiko in Gestalt der Gefährdung der örtlichen Trinkwassergewinnung ist gerade auch wegen der typischerweise in Windenergieanlagen verwendete Chemikalien und auch des Durchdringens der schützenden Erdoberfläche für das Fundament von Windenergieanlagen auch nicht von der Hand zu weisen. So werden schon ausweislich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages der Firma juwi für die beiden Windenergieanlagen am Sauberg Frostschutzmittel, die für die Umwelt giftig sind, mit einer Menge von 90 l zum Vermeiden des Einfrierens des Kühlsystems und Getriebeöl, das chronisch gewässergefährdend wirkt, zum Schmieren des Getriebes mit einer Menge von sogar 750 l verwendet. Risiken für die Trinkwassergewinnung entstehen nicht nur durch den Bau der Windenergieanlage mit dem dadurch erfolgenden Durchdringen der schützenden Bodenschicht, sondern auch im Havariefall, beispielsweise bei einem Brand oder bei einem technischen Defekt oder beim Austausch solcher Stoffe. Dass ein Brandfall nicht auszuschließen ist, untermauern beispielsweise durch Blitzschläge entzündete Windenergieanlagen; ein Havariefall kann auch schlicht durch ein statisches Versagen von Bauteilen entstehen. Nach Mitteilung der Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG laufen zudem auch derzeit Verfahren zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes für die Grösseltalquellen, um sowohl die bisher genutzten Quellen im Grösseltal besser zu schützen als auch die benachbarten Quellen „Jagesquelle“ und „Reichstetterbrunnen“ wieder zur Trinkwassergewinnung heranzuziehen. Weiter führt die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG aus (Zitat): „In diesen Verfahren können Überschneidungen der Windenergie- und Wasserschutzgebietszonen nicht ausgeschlossen werden. Die Quellen im Bereich des Grösseltals haben eine sehr hohe Bedeutung für die Wasserversorgung von Pforzheim, vor allem auch im Krisenfall, da das Wasser von hier ohne Einsatz von Pumpenergie jederzeit gefördert und nutzbar gemacht werden kann.“ Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG raten „aufgrund der sensiblen Geologie und den noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen und	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie wurden das Landratsamt Enzkreis mit der Unteren Wasserbehörde (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 754-792, lfd. Nr. 154-189 und s. ID 300-304) sowie das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1261-1266, lfd. Nr. 131-136 und s. ID 287) beteiligt. Im Rahmen der zweiten Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie wurden zudem die Stadtwerke Pforzheim (s. ID 457) beteiligt. Zu den Grösseltalquellen: Das LGRB hat im Auftrag des RVNSW im Jahr 2023 eine hydrogeologische Eignungsprüfung von Wasserschutzgebieten und Quellen mit Reaktivierungspotenzial durchgeführt sowie etwaige Vorschläge für mögliche Sicherungsgebiete erarbeitet, u. a. für die Grösseltalquellen (Reichstetterbrunnen und Jagesquelle). Die Grösseltalquellen (Reichstetterbrunnen und Jagesquelle) sind durch das Vorranggebiet WE14 nicht direkt betroffen. Das vom LGRB exemplarisch abgegrenzte Sicherungsgebiet der Grösseltalquellen überlagert sich randlich mit dem Vorranggebiet WE14. Eine Zonierung des exemplarisch abgegrenzten Sicherungsgebiets in Wasserschutzgebietszonen liegt dem RVNSW nicht vor. Hierbei ist auch zu beachten, dass die vom LGRB abgegrenzten Einzugsgebiete der Fassungen auf der beim LGRB vorhandenen Datengrundlage basieren und die Ergebnisse der Eignungsprüfung dem RVNSW als Diskussionsgrundlage für die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald dienen sollen. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist noch nicht abgeschlossen. Eine wasserwirtschaftliche Prüfung seitens des LGRB ist in diesem Zusammenhang nicht erfolgt. Es handelt sich um eine hydrogeologische Eignungsprüfung für die Festlegung von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			des Schutzgebietes im betroffenen Gebiet“ vom Bau- und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich des Saubergs ab, „um zukünftig nutzbare Trinkwasserpotenziale nicht frühzeitig zu gefährden und die immer knapper werdenden Trinkwasserressourcen [nicht] zu gefährden“. Eine Ausweisung des Saubergs als Windenergiegebiet bspw. durch Beibehaltung der Teilfläche „Am Sauberg“ in Engelsbrand als Teil der Potenzialfläche für die Windenergienutzung WE14 im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie würde letztlich gerade auch nach den Angaben des zuständigen Trinkwasserversorgers die Trinkwasserversorgung einer Vielzahl an Menschen gefährden – und dies ohne Not, da das regionale Teilflächenziel über die Ausweisung von jedenfalls 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als Windenergiegebiet auch ohne den Sauberg erreichbar ist! Ob und inwieweit der Regionalverband die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG als TöB beteiligt hat und sich der hier aufgeworfenen Belange gerade auch im Hinblick auf den Sauberg und seinen geologischen Besonderheiten bewusst gemacht hat, sei es auch nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung der Ausweisung von Windenergiegebieten, auf denen Windenergieanlagen beispielsweise aus Gründen des Trinkwasserschutzes nicht verwirklicht werden können, ist hier unbekannt – es könnte sich daher anbieten, dass ausdrücklich der örtliche Trinkwasserversorger (die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG) beteiligt wird und auch eine Äußerung der Wasserbehörde zur hier aufgeworfenen Thematik eingeholt wird. Bislang ist jedenfalls augenscheinlich dem Regionalverband die Gewinnmaximierung eines Windenergieanlagenprojektierers wichtiger als eine auf Dauer gesicherte Trinkwasserversorgung für eine große Vielzahl an Menschen! (x) Soweit der Entwurf des Regionalplans sowohl einen planerischen Ausschluss der Wasserschutzgebiete der Zonen II, IIA und IIB als auch einen Vorsorgeabstand zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone 1 vorsieht, berücksichtigt dieser planerische Ausschluss nicht die örtlichen Besonderheiten insbesondere auch geologischer und topografischer Art und kann daher den durch den planerischen Ausschluss beabsichtigten Schutzzweck nicht erreichen. Angesichts der für die Schutzwirkung maßgeblichen geologischen und topographischen Gegebenheiten ist das Abstellen auf einen räumlichen Abstand losgelöst und	Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen auf Ebene der Regionalplanung durch den RVNSW. Die geprüften Wasserfassungen sind räumlich und inhaltlich noch nicht ausreichend differenziert. Im Falle einer anstehenden (Wieder-)Nutzung einer Wasserfassung ist laut LGRB ein zugehöriges Wasserschutzgebiet anhand weiterführender, detaillierter Untersuchungen der Quellen bzw. des Tiefbrunnens sowie in deren Einzugsgebieten erforderlich. Dies geht über den Aufgabenbereich des RVNSW hinaus. Der RVNSW ist nur für die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Gesamtfortschreibung zuständig. Über die hydrogeologische Eignungsprüfung des LGRB aus dem Jahr 2023 hinaus liegen dem RVSNW keine weiteren Informationen und Daten zu Planungen rund um die Grösseltalquellen vor. Nach dem Kriterienkatalog werden nur Wasserschutzgebiete der Zonen I und II ausgenommen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Es ist nach den vorhergehenden Ausführungen weder absehbar, dass das Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, noch dass innerhalb des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die Zonen I und II des Wasserschutzgebiets liegen. Weitere Ermittlungen des RVNSW sind nicht erforderlich und auch nicht leistbar. Eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger wasserrechtlicher Belange wird auch dadurch ausgeschlossen, dass dieser Aspekt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden kann, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. Es ist nicht erkennbar, dass Windenergieanlagen in den betroffenen Bereichen des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig wären.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			damit nicht anknüpfend an geologische oder topographische Merkmale ungeeignet und damit abwägungsfehlerhaft.	
151	529	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	2.1. Mit auch diesen Sachargumenten steht die Gemeinde Engelsbrand nicht alleine da – vielmehr werden diese gemeindlichen Sachargumente auch geteilt: So hat sich beispielsweise der Ortschaftsrat von Büchenbronn für die Streichung des Windenergiegebietes WE14 (mit dem Sauberg und der Büchenbronner Höhe) ausgesprochen (siehe beispielsweise nur die PZ vom 25.07.2025, Seite 17).	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme des Ortschaftsrats Büchenbronn s. ID 477 - 483.
152	530	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	3. Auffallend ist die Herausnahme von bestimmten noch für die erste Beteiligungsrunde projektierten Vorranggebieten beispielsweise wegen des Artenschutzes (WC25 in Altensteig, WF6 in Horb am Neckar, Eutingen und Nagold, WF 13 in Glatten) oder wegen des Prinzips der dezentralen Konzentration (WC27 in Nagold) oder wegen des visuellen Überlastungsschutzes (WF 17 in Loßburg) trotz vergleichbarer Sachlage beim Sauberg (WE14), der jedoch als Vorranggebiet letztlich verblieben ist, genauer: wieder aufgenommen worden ist, nachdem er ursprünglich entfallen war. Ohne sachlichen Grund gleichgelagerte Sachverhalte unterschiedlich zu behandeln, begründet einen Abwägungsmangel!	Wird nicht gefolgt WC25 und WF6 wurden zum zweiten Planentwurf aufgrund von nachträglich übersandter Daten zu Fledermausarten (Sonderstatus-Arten) nicht weiterverfolgt, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, lfd. Nr. 80). WF13 wurde zum zweiten Planentwurf nicht weiterverfolgt aufgrund eines regional bedeutsamen Rastgebiets für viele bemerkenswerte und zum Teil windkraftsensible Arten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, lfd. Nr. 75). WC27 wurde zum zweiten Planentwurf nicht weiterverfolgt aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“ und s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, lfd. Nr. 914 und 1154). WF17 wurde zum zweiten Planentwurf nicht weiterverfolgt aufgrund der Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“ und s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, lfd. Nr. 485 und 488). Damit sind die genannten Fälle nicht mit dem von WE14 vergleichbar, wie oben zu den einzelnen Aspekten (insbesondere

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz und Überlastungsschutz) im Einzelnen dargestellt und führen bei Anwendung der Abwägungskriterien nicht zum Ausschluss des Vorranggebiets.
153	531	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	4. Auch scheinen die eigenen abstandsbezogenen Kriterien mit Blick auf den Sauberg nicht einheitlich angewendet zu werden.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die Kriterien wurden auch für WE14 angewendet und zudem Planungen berücksichtigt, die im Entwurf vorliegen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
154	532	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	5. Ungeachtet dieser nicht einheitlichen, ungleichmäßigen Anwendung des eigenen Kriterienkataloges ist auch schon der eigene Kriterienkatalog fehlerhaft. Denn beispielsweise sieht der Kriterienkatalog den Ausschluss von Windenergieanlagen für „Gewerbliche Bauflächen im Bestand und in Planung (AROK)“ als einen „rechtlich-tatsächliche[n] Ausschluss“ vor mit der Begründung: „Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen“. Dies ist fehlerhaft. Denn Windenergieanlagen lassen sich in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Verstoß gegen die TA Lärm errichten. Dies haben schalltechnische Berechnungen für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ergeben: Ausweislich der „Modellhafte[n] Schallausbreitungsberechnung Windenergieanlagen“ des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein, Karlsruhe, vom 08.07.2020, abzurufen unter https://cms-engelsbrand.webcontact.de/tools/downloads/?archiv=196&cb=1758907491303 ist aus Gründen des Schallschutzes in insbesondere auch Gewerbe- und Industriegebieten kein zwingend notwendiger Abstand einzuhalten, gleichgültig, ob man dabei die Berechnung vom Mastfuß aus oder von den Rotorblattspitzen aus vornimmt. Aus Schallschutzgründen ergeben sich sogar für Mischgebiete keine einzuhaltenden Mindestabstände! Dem Entgegenstehendes hat der Regionalverband augenscheinlich selbst nicht ermittelt, insbesondere keine die fehlerhafte eigene Behauptung untermauernde schalltechnische Untersuchung herbeigeführt. Damit einhergehend berücksichtigt der Teilregionalplan auch nicht ausreichend den gesetzgeberischen Willen, dass auch in Gewerbegebieten Windenergieanlagen verwirklicht werden sollen: So hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Stärkung der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Kriterienkatalog wird auch auf die Schallimmissionsprognose der LUBW (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm) verwiesen und diese zugrunde gelegt. Das von der Kommune zitierte Gutachten betrachtet nur die Tagwerte und kommt daher dazu, dass Abstände nicht eingehalten werden müssen. Aus planerischen Gründen scheiden gewerbliche Bauflächen für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus, da eine gewerbliche Baufläche mit einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht verträglich ist, da dort gerade auch andere Nutzungen als Windenergieanlagen zulässig sind bzw. sein sollen, die der Windenergienutzung aber entgegenstehen. Dass im Gewerbegebiet auch Windenergieanlagen zulässig sind, ändert daran nichts. Diese werden – mangels Ausschlusswirkung der Festlegungen im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder der Festsetzung im Bebauungsplan – auch nicht ausgeschlossen, wenn dort kein Windenergiegebiet dargestellt wird. Im Sinne des Gegenstromprinzips fallen Baugebiete mit Zulässigkeit anderer Nutzung damit grundsätzlich aus der Suche nach Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen heraus. Im Kriterienkatalog wird dies klargestellt und dass Ausschlüsse, die aus rechtlich-tatsächlichen Gründen erfolgen, auch aus planerischen Gründen erfolgen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176) in § 8 Absatz 2 Nummer 1 BauNVO für Gewerbegebiete – ebenso wie in § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO für Industriegebiete – ausdrücklich geregelt, dass zu den Gewerbebetrieben aller Art auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie gehören; in der zugehörigen Bundestagsdrucksache wird hierzu ausgeführt (BT-Drs. 20/7248, S. 37), dass entsprechende Anlagen bereits nach bisheriger Rechtslage allgemein zulässig in Gewerbegebieten waren. „Dies soll durch die ausdrückliche Nennung dieser Anlagen nochmals verdeutlicht werden, um der Praxis die Zulassung von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten zu erleichtern." Dies missachtet offensichtlich der Regionalplan.	
155	533	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Engelsbrand	Alles in allem wird der Regionalverband Nordschwarzwald nochmals nachdrücklich aufgefordert, den Sachargumenten zu folgen und die im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie unverändert als Vorranggebiete für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie zu übernehmen, jedenfalls die Teilfläche „Am Sauberg" in Engelsbrand aus der Potenzialfläche für Windenergienutzung WE14 im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie herauszunehmen und – auch dadurch – Flächen des Saubergs nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
156	152	Stellungn.-ID 111 Gemeinde Eutingen i.G.	für die transparente Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange möchten wir uns vorab bedanken. Mit diesem Schreiben möchten wir Stellung zur zweiten Beteiligung und Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf den Flächen innerhalb unserer Gemarkungsgrenzen beziehen. Die Windpotentialfläche WF 6 wurde insbesondere wegen des Artenschutzes nicht weiterverfolgt, da hier ein Mopsfledermaus-Vorkommen nachgewiesen wurde. Auf Nachfrage, ob Sie uns hierzu ein entsprechendes Gutachten zukommen lassen können, haben Sie uns dankenswerterweise ausführlich rückgemeldet, dass der Regionalverband für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald keine eigenen Gutachten erstellt hat. Es wurde ausgeführt, dass den Regionalverbänden für die Behandlung des Artenschutzes die vom Ministerium für Umwelt,	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie wurde im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt (s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz"). Der Regionalverband Nordschwarzwald erstellt hierfür keine eigenen Gutachten, sondern stützt sich u. a. auf die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebene Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" (zuletzt aktualisiert im August 2023) sowie auf zusätzliche belastbare Informationen, die von zuständiger fachlicher Stelle, wie z. B. der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe, übermittelt wurden (s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz").

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebene Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) zur Verfügung gestellt wurde. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um sogenannte Sonderstatus-Arten. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde von der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein Vorkommen der Mopsfledermaus im Bereich des Vorranggebiets WF6 gemeldet. Die Mopsfledermaus ist laut Fachbeitrag Artenschutz eine Sonderstatus-Art. Das Vorkommen der Mopsfledermaus wird entsprechend der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe durch die Herausnahme des Vorranggebiets WF6 berücksichtigt. Wir bitten nun um Durchführung eines expliziten Gutachtens, ob die Mopsfledermaus hier eine tatsächlich vorkommende Art darstellt. Sollte hier kein Vorkommen festgestellt werden, wäre aus unserer Sicht die Wiederaufnahme des Vorranggebiets WF6 in den Teilregionalplan die logische Konsequenz.	Das von der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe zusätzlich gemeldete Vorkommen der Sonderstatus-Art Mopsfledermaus stellt eine Abweichung und Veränderung in der Datenlage für das Vorranggebiet WF6 im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz dar. Durch die Herausnahme des Vorranggebiets WF6 wird das von der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe zusätzlich gemeldete Vorkommen der Sonderstatus-Art Mopsfledermaus entsprechend dem Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt (s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Rechtlich besteht nach § 249 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, Windenergiegebiete weiterhin in Flächennutzungsplänen darzustellen, sofern sie raumordnerischen Zielen nicht entgegenstehen. Zudem kann nach Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie ein Teilregionalplanänderungsverfahren eingeleitet werden.
157	617	Stellungn.-ID 112 Stadt Freudenstadt	Der Notwendigkeit eines konstruktiven Miteinanders im Bemühen um einen Ausbau der Erneuerbaren Energien einerseits und der notwendigen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen andererseits sind wir uns bewusst. Im Verantwortungsbewusstsein für den Naturraum Nordschwarzwald, seine Bewohnerinnen und Bewohner sowie die heimische Wirtschaft sehen wir dennoch die Notwendigkeit, auch im Zuge des erneuten Beteiligungsverfahrens Anregungen vorzutragen. Im Einzelnen:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
158	618	Stellungn.-ID 112 Stadt Freudenstadt	1. Die Fläche WF 4 südlich des Stadtteils Igelsberg sollte aus Gründen eines visuellen Überlastungsschutzes weiter reduziert werden bzw. ganz entfallen. Dies vor dem Hintergrund, dass nach aktuellem Kenntnisstand der Stadt Freudenstadt nordwestlich bzw. westlich des Stadtteils Igelsberg gelegen weitere Windenergieanlagen konzipiert werden sollen. Flächen für diese zusätzlich zu erwartenden Standorte von Windenergieanlagen sind nicht im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt. Eine Realisierung weiterer Windenergieanlagen in diesen Bereichen wird sich zwangsläufig so negativ auf den visuellen Überlastungsschutz des Stadtteils Igelsberg auswirken, dass dies	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) ist für Freudenstadt-Igelsberg eingehalten. Zudem sind die Vorsorgeabstände zum Siedlungsbereich eingehalten, von Freudenstadt-Igelsberg zum nächsten Punkt des Vorranggebiets WF4 sind es über 1,6 km (s. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht zugemutet werden kann.	„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Konkrete Sichtbeziehungen von bzw. zu möglichen Windenergieanlagen können erst im nachgelagerten Verfahren ermittelt werden, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das angesprochene Vorhaben (Windpark Trischelwald) ist dem RVNSW bekannt, der Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen liegt inzwischen der Genehmigungsbehörde vor. Eine der Windenergieanlagen liegt innerhalb des Vorranggebiets WF1. Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
159	619	Stellungn.-ID 112 Stadt Freudenstadt	Soweit Teilflächen des WF 4, wie diese im aktuellen Entwurf beinhaltet sind, darüber hinaus die Sicherheitszone der Platzrunde des Fluggeländes der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. betreffen, wird ergänzend auf die nachfolgende Ziff. 2 und die betreffende Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. mit E-Mail vom 14.07.2025 Bezug genommen.	Wird zur Kenntnis genommen Zu Ziffer 2 s. ID 621. Zur Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. s. ID 1243f. Zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, zu WF4 s. ID 66.
160	620	Stellungn.-ID 112 Stadt Freudenstadt	In einem weiteren gemeinsamen Schreiben mit der Gemeinde Baiersbronn wird die Stadt Freudenstadt den kompletten Wegfall der Fläche WF 4 fordern.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 625ff.
161	621	Stellungn.-ID 112 Stadt Freudenstadt	2. Die Fläche WF 5 nördlich der Straße in Richtung Pfalzgrafenweiler sollte deutlich reduziert werden. Der aktuelle Entwurfsstand berücksichtigt die Sicherheitszone der Platzrunde des Fluggeländes der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. nicht im ausreichenden Maße. Inhaltlich ergänzend wird insoweit Bezug genommen auf die gesonderte Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. mit E-Mail vom 14.07.2025 Diese liegt dem Regionalverband Nordschwarzwald vor und wird seitens der Stadt Freudenstadt ausdrücklich unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. s. ID 1243f. Zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, zu WF5 s. ID 65.
162	622	Stellungn.-ID 112 Stadt Freudenstadt	3. Die Fläche WF 12 an der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Loßburg sollte aus Gründen des visuellen Überlastungsschutzes und im Hinblick auf die besondere touristische Bedeutung des Stadtteils Lauterbad weiter reduziert werden. Aus Sicht der Stadt Freudenstadt muss im Sinne einer Einzelfallbetrachtung den touristischen Belangen sowie den Belangen einer Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich Lauterbad	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 wurde auf Basis der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. S. entsprechende Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen werden.	Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 260, lfd. Nr. 424). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
163	623	Stellungn.-ID 112 Stadt Freudenstadt	Wir bitten die vorgenannten Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
164	462	Stellungn.-ID 116 Gemeindeverwaltung Grömbach	Entgegen der Stellungnahme vom 02.05.2024 erfolgte keine Reduzierung der ausgewiesenen Vorrangflächen auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler und Grömbach. Dieser Umstand wird weiterhin nicht akzeptiert. Daher bekräftigt die Gemeinde Grömbach ihre Forderung in der Stellungnahme vom 02.05.2024, dass die Vorrangflächen auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler deutlich zu reduzieren sind. Sofern eine Reduzierung dieser Flächen nicht erfolgt, fordert der Gemeinderat Grömbach die Reduzierung der auf Gemarkung Grömbach liegenden Fläche auf maximal 1,8% der Gemarkungsfläche, was ca. 30 ha entspricht, bzw. maximal auf die für die bereits im Bau befindlichen Windkraftanlagen benötigten Fläche. Einer Ausweisung von über 1,8% der Gemarkungsfläche wird weiterhin nicht zugestimmt. Im übrigen wird auf die Stellungnahme vom 02.05.2024 verwiesen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1308ff., lfd. Nr. 433ff). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Durch das Ziel des Teilregionalplans, mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich für die Windenergie zu sichern, sollen im Umkehrschluss die restlichen Gebiete von einer weiteren Entwicklung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				für die Windenergie freigehalten werden. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
165	35	Stellungn.-ID 123 Rathaus Kämpfelbach	An dieser Stellungnahme [Anm.: Stellungnahme von 2024 in Anlage] halten wir weiterhin fest und bekräftigen unser Interesse, Windenergieanlagen auf der Gemarkung Kämpfelbach zu realisieren. Wir bitten darum, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 360ff., lfd. Nr. 459ff.).
166	177	Stellungn.-ID 124 Rathaus Keltern	Mit der zweiten Vorlage des Teilregionalplans Windenergie wird für die Gemeinde Keltern folgende Betroffenheit wiederholt vorgelegt. Auf Gemarkung Birkenfeld wird die Fläche WE8 im Revier Unterer Wald ausgewiesen. Hier sind nach grober Abschätzung im jetzigen Planstand Einflüsse aus dem Gebiet auf das Umfeld erkennbar. Vom Plangebiet sind schädigende Einflüsse in den Siedlungsraum von Dietlingen und Ellmendingen aufgrund des Sonnenstandes durch Schlagschatten zu erwarten. Im Hinblick auf Schallemissionen wäre auch der Ortsteil Niebelsbach sowie das Gewerbegebiet „Grenzsägmühle“ betroffen. Die umweltrelevanten Belange sind ebenso erkennbar, jedoch nicht Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens. Aber diese müssen explizit im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
167	178	Stellungn.-ID 124 Rathaus Keltern	Es muss jetzt schon darauf hingewiesen werden, dass ein hochwertiges und seit Jahrzehnten bestehendes Naturschutzgebiet sowie bestehendes Landschaftsschutzgebiet anschließt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dieser ist

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
168	179	Stellungn.-ID 124 Rathaus Keltern	Nach Abstimmung der Gemeinde Birkenfeld mit dem Regionalverband, wird bei der Ausweisung der Fläche eine Erhöhung des Abstandes zu besiedeltem Raum auf 850 m angestrebt.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Auf Basis der Abwägungsgrundlage wird auch zu den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen aller Ortsteile von Keltern ein Vorsorgeabstand von 850 m angelegt, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.
169	180	Stellungn.-ID 124 Rathaus Keltern	Die Fläche WE8 wird weiterhin beanstandet und ohne weitergehende Prüfung auf Schattenwurf, Schallemission und Naturschutz abgelehnt. Mit der Festlegung von Suchräumen werden alle anderen Gebiete zukünftig ausgeschlossen. Eine Abschichtung auf nachrangige Verfahren ist für die hohe Wertigkeit dieses Teilregionalplanes nicht akzeptabel.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
170	181	Stellungn.-ID 124 Rathaus Keltern	Die Gemeinde Keltern begrüßt die nun Darstellung von Suchraumflächen der angrenzenden Regionalpläne, insbesondere zur Gemeinde Karlsbad. Weitere Flächen im Teilregionalplan sind von der Gemeinde Keltern nicht zu bewerten.	Wird zur Kenntnis genommen
171	343	Stellungn.-ID 127 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein hat in seiner Sitzung vom 17.09.2025 über die Stellungnahme zu dem vorgenannten Planverfahren beschlossen. Die Reduzierung des Gebiets auf jetzt 345 ha bzw. 10,2 % der Gemarkungsfläche wird zwar zur Kenntnis genommen, hinsichtlich des Reduzierungsumfangs jedoch für absolut unzureichend erachtet! Das Areal WE2 ist laut Umweltbericht nicht nur eine der größten Flächen in der Region, sondern weißt gleichzeigt ein sehr hohes Konfliktpotenzial auf — ein in dieser Kombination einmaliger Zustand in der Region! Andere derart eingestufte Gebiete (WE13, WF29) sind mit 65 ha bzw. 29 ha nur einen Bruchteil so groß!	Wird nicht gefolgt Hinweis: Es ist kein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF29 vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass hier das Vorranggebiet WF18 gemeint ist. Das Vorranggebiet WE2 wird in der Umweltprognose als sehr konfliktbehaftet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten) bewertet. Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose des Vorranggebiets WE2 als sehr konfliktbehaftet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten) ergibt sich insbesondere aufgrund der Bewertung der Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wasser (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die betroffenen Umweltaspekte der genannten Schutzgüter können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
172	344	Stellungn.-ID 127 Bürgermeisteramt	Es liegt am Regionalverband, diese Fläche auf ein vergleichbares Maß zu reduzieren, um das Konfliktpotenzial abzumildern. Hier sind	Wird nicht gefolgt Streuobstgebiete > 1.500 m² und FFH-Mähwiesen wurden in der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Königsbach-Stein	in erster Linie eine Vielzahl von FFH-Mähwiesen unterschiedlichster Wertigkeiten im Offenland, zum Teil mit Streuobstbeständen, zu nennen. Naturschutzrechtlich ausgleichbar — jedoch mit enormem Aufwand und Flächenbedarf. Flächen, die dann wiederum der Landwirtschaft fehlen - in den Ausläufern des Kraichgaus mit fruchtbaren Böden!	Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE2 finden sich Hinweise auf Streuobstgebiete > 1.500 m² und FFH-Mähwiesen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die betroffenen Umweltaspekte des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
173	345	Stellungn.-ID 127 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Hinzu kommen ungeklärte Fragen die letztlich für Projektierer/ Betreiber Unwägbarkeiten im Genehmigungsverfahre bedeuten — insbesondere die Drehfunkfeueranlage in Pfinztal-Wöschbach. Unerwähnt geblieben ist bislang eine seit fast 20 Jahren genehmigte Außenlandefläche für bis zu 100 Starts/ Landungen pro Jahr nach §25 LuftVG auf dem Flurstück 10664 im Gewann Kuchental. Inwieweit die Anforderungen gem. DULV-Fachempfehlung vollumfänglich auf die Planung durchschlagen kann unsererseits nicht abschließend beantwortet werden — zu beachten ist eine genehmigte Anlage jedoch sicherlich!	Wird nicht gefolgt Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG wurden grundsätzlich von 15 km auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (s. ID 323) weicht bislang nicht von dieser Regelung ab, Einzelfallprüfungen werden erst durchgeführt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Außenlandeflächen werden nach Auskunft der zuständigen Behörde für Luftverkehr und Luftsicherheit nicht mit derselben Priorität wie ein bestehender nach § 6 LuftVG genehmigter Flugplatz behandelt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
174	346	Stellungn.-ID 127 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Mit einer Übererfüllung der gesetzlichen Zielquote von 1,8% um mehr als das eineinhalbfache hat der Regionalverband genügend Spielraum um hier nicht nur für eine Entschärfung der Konfliktpotenziale, sondern auch für eine Abmilderung der sich im Zusammenhang mit der Planung angrenzender Regionalverbände möglicherweise einstellenden Überlastungswirkung analog zur Umzingelungswirkung zu sorgen!	Wird nicht gefolgt Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. In der Prüfung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.) wurden auch die geplanten Gebiete des Verbands Region Karlsruhe berücksichtigt.
175	347	Stellungn.-ID 127 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Die Ermittlung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Zuge der Regionalplanung erfolgt auf der Basis technischer Potenziale sowie unter Berücksichtigung von Restriktionskriterien. Die so ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung sind einer planerischen Abwägung zu unterziehen, inwieweit öffentliche Belange dem Ziel der Windkraftnutzung entgegenstehen. Dabei ist	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zu Siedlungsflächen wurde ein Vorsorgeabstand eingehalten (S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auch das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme zu berücksichtigen, wenn Windkraftanlagen sich als optisch bedrängend darstellen. Insoweit erfolgt hier eine Auseinandersetzung mit der erdrückenden Wirkung, die von Bauwerken ausgehen können. Zu diesem Gesichtspunkt gibt es für Windkraftanlagen anerkannte Aspekte in Bezug auf Abstände zur Wohnbebauung und die sog. Umzingelungswirkung, die konkret definiert sind. Legt man die Grundsätze der rechtlichen Würdigung dieser Restriktionskriterien zu Grunde, ist es naheliegend, dass bei einer Konzentration vieler Anlagen an einem Standort, dieselben Rechtsgüter entsprechend verletzt werden können, so dass sich daraus ebenfalls Ausschlussgründe ergeben, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Fläche an einem einzelnen Standort führen müssten, um dort die möglich Anzahl der Anlagen durch die Größe der Fläche zu begrenzen. Dieser Aspekt ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Ziel der Abwägung wäre eine räumliche Überlastung von Siedlungen und der Landschaft mit Vorranggebieten zu vermeiden.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ und s. Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
176	348	Stellungn.-ID 127 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Der Gemeinderat ist bereit die Energiewende und den Ausbau der Windenergie mit voran zu treiben — in einem für Umwelt, Bevölkerung und Landschaftsbild verträglichen Rahmen, der sicherlich nicht bei über 10% der Gemarkungsfläche liegen kann, sondern vom Gemeinderat mit rund 3% taxiert wird. Dies sind rund	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			100 ha —- und damit immer noch deutlich mehr als die vorgenannten Vergleichsgebiete WE13 und WF29.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Hinweis: Es ist kein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF29 vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass hier das Vorranggebiet WF18 gemeint ist.
177	349	Stellungn.-ID 127 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Wer Lokalpolitik und Bevölkerung bei der Energiewende überstrapaziert, wird das Gegenteil dessen erreichen, was zwingend erreicht werden muss! Die Bürgerentscheide in der Region spiegeln genau diese Entwicklung wider. Dem werden wir nur entgegnen können, wenn wir Überlastungen vermeiden! Der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemeinderat drängt daher auf eine Reduzierung der bislang ausgewiesenen Fläche!	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Gesellschaft“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
178	363	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Die Gemeinde Loßburg bringt unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Ortsteile Loßburgs und einer Beratung im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 23.09.2025 folgende Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vor: Aus Sicht der Gemeinde Loßburg ist es sehr wichtig, das Flächenziel des Ausweisens von 1,8 % der Fläche in Baden-Württemberg als Vorranggebiete für die Windenergie bis Ende 2032 zu erreichen. Damit einher geht das Ausweisen von 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Teilregionalplan durch den Regionalverband Nordschwarzwald und damit das baldmöglichste Erreichen des Teilflächenziels. Nur so kann auch die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete entfallen und die sog. „Super-Privilegierung“ verhindert werden. Mit den ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie auf Gemarkung Loßburg wird von der Gemeinde Loßburg ein erheblicher Beitrag zum Erreichen dieses Flächenziels geleistet. Daher sieht die Gemeinde Loßburg insbesondere zur Schaffung eines Überlastungsschutzes für die Bürger die Möglichkeit, in den aktuellen Entwurfsplanungen einzelne Vorranggebiete im Gemeindegebiet nochmals zu überprüfen, die eingegangenen Stellungnahmen auch seitens der Bürgerschaft zu berücksichtigen und auf das Ausweisen von Vorranggebieten bzw. Teilflächen der aktuell ausgewiesenen Vorranggebieten zu verzichten. Insbesondere ist aus Sicht der Gemeinde Folgendes auszuführen und erneut zu prüfen: • Generell hält die Gemeinde eine "Rotor-In-Regelung" zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung sowie entsprechende Vorsorgeabstände für zweckdienlich. Hierdurch kann insbesondere auch die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert werden. • Insbesondere die Bewohner des Vordersteinwalds und des Bereichs Loßburg-Rodt befürchten Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch künftige Windenergieanlagen im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. Entsprechend § 4 WindBG ist vorgesehen, die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Teilregionalplan Windenergie als Rotor-Out-Gebiete festzulegen. Entsprechend wurden die Methodik und das Plankonzept des Teilregionalplans Windenergie erarbeitet und angewendet. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Ausschlusskriterien und die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.) werden für Vordersteinwald und Rodt eingehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebiet WF 12 und äußerten bereits mehrfach ihre Bedenken hierzu. Es werden eine bedrängende Wirkung, eine Einschränkung von Sichtfeldern und eine Umzingelung des Bereichs „Vordersteinwald“ befürchtet. Daraus resultieren laut der Anwohner Beeinträchtigungen der ansässigen Gastronomie und Nachteile für den Tourismus. Auch werden Einschränkungen in der aktuellen Erholungsfunktion dieses Bereichs befürchtet. Ein Entgegenkommen durch die Reduzierung der Fläche des Vorranggebietes WF 12 in Richtung Vordersteinwald ist im Hinblick auf die Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung aus Sicht der Gemeinde zielführend. Daher bitten wir um nochmalige Überprüfung, ob das Gebiet um einen weiteren Bereich zugeschnitten werden kann (blau dargestellt) [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei].	
179	364	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Das Vorranggebiet WF 16 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde aufgrund des visuellen Überlastungsschutzes zugeschnitten, was die Gemeinde für sinnvoll erachtet und befürwortet.	Wird zur Kenntnis genommen
180	365	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Das Vorranggebiet WF 17 wird nicht weiterverfolgt, was die Gemeinde Loßburg befürwortet.	Wird zur Kenntnis genommen
181	366	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Das Vorranggebiet WF 18 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde um keine Teilfläche reduziert, jedoch sollte aus Sicht der Gemeinde das Gebiet ebenfalls aus der Planung herausgenommen oder zumindest reduziert werden. Gemäß Gebietssteckbrief ist das Vorranggebiet WF 18 als sehr konfliktbehaftet zu beurteilen und regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Die Gemeinde hält eine vollständige Herausnähme des Vorranggebiets für sinnvoll. Durch einen Zuschnitt oder durch Herausnahme des Gebiets, kann eine möglicherweise durch Anwohner wahrgenommenen „Umzingelung“ entgegengewirkt werden und einen gewissen Überlastungsschutz für den Ortsteil Schömberg bewirken.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, insbesondere ID 3093, lfd. Nr. 489). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
182	367	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Um Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Ortsteile, welche diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind, wird besonders gebeten [Anm.: Stellungnahmen der Ortsteile liegen bei]. Auch die Beratungsvorlage aus der Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2025 liegt diesem Schreiben bei [Anm.: Sitzungsbeilage der Gemeinderatssitzung liegt bei]. Auf deren Grundlage, der anschließenden Beratung in selbiger Sitzung, ist die nun vorgelegte Stellungnahme hervorgegangen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
183	368	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile Loßburgs, Betzweiler-Wälde (Rückmeldung am 21.07.2025) Es werden keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
184	369	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile Loßburgs, 24-Höfe (Rückmeldung am 06.08.2025) Die Ortschaft 24-Höfe sieht sich vom Teilregionalplan Windenergie nicht betroffen. Deshalb bestehen hierzu -wie bei der ersten Beteiligung auch- keine Anmerkungen oder Bedenken von Seiten unserer Ortschaft.	Wird zur Kenntnis genommen
185	370	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile Loßburgs, Sterneck (Rückmeldung am 07.08.2025) Die Ortschaft Sterneck sieht sich nicht tangiert und bringt daher auch keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen
186	371	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile Loßburgs, Wittendorf (Rückmeldung am 04. 08. 2025) Dabei sprachen sich alle Mandatsträger einstimmig dafür aus, den Teilregionalplan in der veröffentlichten Form zu Kenntnis zu nehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemarkung Wittendorf von den ausgewiesenen Flächen weder direkt betroffen, noch durch einen geringen Grenzabstand beeinträchtigt wird, besteht für den Ortschaftsrat Wittendorf kein Einflussahme- oder Änderungsbedarf.	Wird zur Kenntnis genommen
187	372	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile Loßburgs, Lombach (Rückmeldung am 31.07.2025) Es werden keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
188	373	Stellungn.-ID 128 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile Loßburgs, Schömberg (Rückmeldung am 04. 08. 2025) Gegenüber der ersten Beteiligung hat sich die Situation in Schömberg wesentlich geändert. Im Nordwesten von Schömberg stehen 4 ganz große Windenergieanlagen kurz vor der Genehmigung. Diese sind im Stiftungswald Schömberg geplant [Anm.: WF16]. Der Ortschaftsrat, der auch im Stiftungsrat des Stiftungswaldes ist, hat dieser Maßnahme im Jahr 2024 zugestimmt. Der Ortschaftsrat verschließt sich deshalb nicht grundsätzlich gegen Windenergie obwohl die großen Windräder den idyllisch, mitten im Wald gelegen Ort sehr belasten werden. Schömberg wird mit 4 Windrädern mit Abstand den größten Teil der Windenergie in der Gesamtgemeinde Loßburg tragen. Im	Wird nicht gefolgt Zum zweiten Planentwurf wurden u. a. in Loßburg Gebiete zugeschnitten und andere nicht weiterverfolgt, in Loßburg insbesondere aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“). Damit ist der Überlastungsschutz auch für Loßburg-Schömberg eingehalten. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Blick auf die Gesamtgemeinde wird Schömberg damit überproportional hoch belastet, deshalb wären weitere Windräder südlich von Schömberg nicht zumutbar [Anm.: WF18]. Der Regionalverband hat kleine zersplitterte Teilflächen rund um Vordersteinwald nicht weitergeführt. Das ist bei der ersten Stellungnahme vom Gemeinderat Loßburg so dem Regionalverband weitergegeben worden. Das ist in Ordnung. Bei dieser Stellungnahme war auch die südliche Teilfläche (Heilenberg) mit dabei die nicht weitergeführt werden soll. Dass die Teilfläche südlich von Schömberg (Heilenberg) nun weitergeführt werden soll, ist völlig unverständlich. Nachdem Schömberg in Nordwesten massiv durch Windräder belastet wird, lehnt der Ortschaftsrat die südliche Fläche entschieden ab. Es kann nicht sein, dass Schömberg eingekesselt wird von Windrädern. Diese südliche Fläche wird als absolut nicht akzeptabel vom Ortschaftsrat abgelehnt.	
189	394	Stellungn.-ID 130 Bürgermeisteramt Mönsheim	Die Streuobstbestände in den Gewannen Birkengrund und Kraftsgrund sind nach § 33 BNatSchG geschützt. Um diesbezügliche Beachtung und Berücksichtigung wird gebeten.	Wird nicht gefolgt Streuobstgebiete > 1.500 m² wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 findet sich ein Hinweis auf Streuobstgebiete > 1.500 m²(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
190	512	Stellungn.-ID 131 Stadtverwaltung Mühlacker	vielen Dank für die erneute Beteiligung an der Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Der für Mühlacker festgelegte Standort entspricht unserer Planung. Weitere Flächenfestlegungen sind nicht geplant. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Belange der Stadt Mühlacker durch Ihre Planung nicht betroffen werden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen
191	15	Stellungn.-ID 132 Stadt Nagold	der Gemeinderat der Stadt Nagold hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die bisher	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 24.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausgewiesenen Vorrangflächen WC27 (Vollmaringen, Hochdorf) und WF6 (Hochdorf, teilweise) aus der Gebietskulisse entfallen sind. Darüber hinaus hat sich der Gemeinderat auch noch einmal ausführlich über die im Teilregionalplan Windenergie (Entwurf) verbliebene Vorrangfläche WF3 (Schietingen, teilweise) beraten und beschlossen an dem Votum des Ortschaftsrats von Schietingen und somit auch dem Votum der Stadt Nagold im Rahmen der Stellungnahme vom 02.04.2024 festzuhalten. Das diesbezügliche Protokoll der OR-Sitzung ist noch einmal als Anlage beigefügt [Anm.: Anlage liegt bei]	
192	24	Stellungn.-ID 132 Stadt Nagold	Ortschaftsrat Schietingen [Anm.: Protokoll der Gemeinderatssitzung liegt bei mit Informationen zur Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie. Wortmeldungen zum Vorranggebiet WF3 sind ausgeführt zu den Themen Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen, Eingriff in die Natur, genaue Lage des Vorranggebiets, Konsequenzen bei Nicht-Erreichen des Teilflächenziels, Energiewende. Es folgt ein Beschluss mit 4 Stimmen dafür und 4 Stimmen gegen das Teilgebiet von WF3 auf Nagold-Schietinger Gemarkung].	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
193	190	Stellungn.-ID 133 Stadtverwaltung Neubulach	Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde die Potentialfläche WC21, im Bereich südlich der K4371, deutlich verkleinert. Zur Begründung teilte der Regionalverband folgendes mit: „Die Planungshilfe Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (zuletzt aktualisiert im August 2023) wurde vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erstellt. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten –	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A als Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Ausschluss der Kategorie A trägt zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Eine Erweiterung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC21 in die Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist daher nicht möglich." Die Flächenverkleinerung erfolgt mitten durch ein zusammenhängendes Waldgebiet. Die genannte Planungshilfe verfügt nicht über die erforderliche Planungsschärfe, um als Begründung für diese exakte Flächenfestlegung herangezogen werden zu können. Aus Sicht der Stadt Neubulach wäre es möglich, die verbleibende Potentialfläche um ca. 100 m nach Westen zu erweitern. Die Erweiterung ist erforderlich, um an diesem Standort die Errichtung einer WEA zu ermöglichen. Das öffentliche Interesse an der Erzeugung umweltfreundlicher Energie überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz der in diesem kleinen Teilbereich eventuell vorkommender Arten. Ich beantrag daher, den Zuschnitt der Potentialfläche zu ändern.	beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen") maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen"), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
194	39	Stellungn.-ID 135 Rathaus Neuhausen	Fläche westlich der Landesstraße L 574 im Bereich Fahrenwald: Gegen den Standort bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sollte zum Gewerbegebiet „West II" am nordöstlichen Ortsrand von Neuhausen ein Mindestabstand von 500m und zur Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Schellbronn ein Mindestabstand von 750m eingehalten werden. Fläche östlich der Landesstraße L 574 im Bereich Krähwinkel: Dieser Standort wird im Hinblick auf das Landschaftsbild für nicht wünschenswert erachtet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 574f., lfd. Nr. 500f.).
195	164	Stellungn.-ID 137 Gemeinde Neuweiler	Grundsätzlich sollten ausschließlich Flächen in Gemeindebesitz ausgewiesen werden um eine Umsetzung von Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde zuverlässig zu ermöglichen. Die Gemeinde Neuweiler bietet die gemeindeeigenen Flurstücke in den, in der ersten Beteiligung als Potenzialflächen WC11 und WC19 bezeichneten Gebieten, für die weitere Beplanung im Rahmen des Teilregionalplans dem Regionalverband an.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
196	335	Stellungn.-ID 139 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	I. Unverhältnismäßige Belastung der Gemeinde Oberreichenbach Die Gemeinde Oberreichenbach erkennt die Notwendigkeit der Energiewende ausdrücklich an. Jedoch lehnen wir die vorgelegte Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in ihrer aktuellen Form entschieden ab. Der Entwurf stellt eine unverhältnismäßige und einseitige Belastung unserer Gemeinde dar.Unsere Gemeinde wird massiv überdurchschnittlich belastet – mit einem Flächenanteil, der über dem Vierfachen des regionalen Durchschnitts liegt. Dieses Ungleichgewicht ist planerisch nicht mehr tragbar und verletzt das Prinzip der gleichmäßigen Lastenverteilung in der Region. In der überarbeiteten Entwurfskulisse der 1. Offenlage wurden zwar Anpassungen vorgenommen. Das Vorranggebiet WC7 wurde auf unserer Gemarkung um 8 Hektar von 202 ha auf 194 ha reduziert. Dennoch entfallen nun 270,3 Hektar der Vorrangflächen unmittelbar auf unsere Gemarkung (WC5: 96,5 ha, WC7: 156,1 ha, WC11: 17,7 ha). Das entspricht rund 7,52 % der Gesamtfläche der Gemeinde Oberreichenbach (3.595 ha). Dieser Wert übersteigt das landesweit vorgegebene Flächenziel von 1,8 % um ein Mehrfaches und ist im regionalen Vergleich außergewöhnlich hoch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Die Flächenanteile von Oberreichenbach wurden aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sowohl in Bezug auf die visuelle als auch auf die prozentuale Überlastung bereits vor der ersten Offenlage stark reduziert. Zudem wurde WC7 zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf nochmals reduziert. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 338ff., lfd.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Nr. 513ff.).
197	336	Stellungn.-ID 139 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	II. Verkleinerung der Vorranggebiete WC11 und WC5 – 1.500 Meter Mindestabstand zwingend erforderlich Besonders kritisch bewerten wir die Größe und Lage der Vorranggebiete WC11 und WC5. Diese liegen in teils unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung der Ortsteile Würzbach und Igelsloch. Wir fordern entschieden die vollständige Streichung der Vorrangfläche WC5 sowie eine deutliche Verkleinerung von WC11, solange ein Mindestabstand von 1.500 Metern zur Wohnbebauung nicht konsequent gewährleistet ist. Eine rein rechnerische Reduktion reicht nicht aus – es braucht eine grundlegende Neubewertung. Gerade vor dem Hintergrund der massiven Gesamtbelastung, die sich aus der Kombination mehrerer Vorrangflächen auf engstem Raum ergibt, ist ein solcher Abstand notwendig, um eine Mindestverträglichkeit für Bevölkerung, Natur und Ortsentwicklung zu gewährleisten. Der Regionalverband hat mehrfach betont, dass 1.500 Meter Mindestabstand planerisch umsetzbar sind. Gleichzeitig hat bereits die erste Beteiligungsrunde gezeigt, dass auch Projektierer Mindestabstände von mindestens 1.000 Metern befürworten, um eine wirtschaftliche Betriebsweise der Anlagen zu ermöglichen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Für die geplanten Vorranggebiete WC5 und WC11 gelten die gleichen Kriterien wie für alle anderen geplanten Vorranggebiete. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in der Gesamtabwägung berücksichtigt, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zu den Abwägungen aus der ersten Beteiligungsrunde s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie).
198	337	Stellungn.-ID 139 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Fläche WC11 nicht nur der bedeutende Landwirtschaftsbetrieb im Ortsteil Würzbach, sondern auch die archäologisch wertvollen Überreste des mittelalterlichen Waldhufendorfs „Oberwürzbach“. Besonders gravierend ist, dass der aktuelle	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Vorsorgeabstand ist auch zum regionalbedeutsamen Betrieb eingehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltbericht die erheblichen Denkmalschutzbelange im Gebiet WC11 nicht ausreichend berücksichtigt. Inzwischen sind rund 75 % der Fläche von WC11 als Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetzgesetzlich geschützt. Insgesamt liegen auf 86 % der Fläche archäologisch dokumentierte Funde vor. Damit wird die gesetzliche Pflicht zur frühzeitigen Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen verletzt. Die Belange des kulturellen Erbes dürfen nicht auf die Genehmigungsebene „abgeschichtet“ werden, sondern müssen bereits auf Ebene der Regionalplanung verbindlich berücksichtigt werden. Die Gemeinde Oberreichenbach fordert daher, dass der Schutz des kulturellen Erbes – insbesondere des Kulturdenkmals Oberwürzbach – in der Regionalplanung vorrangig beachtet wird. Eine planerische Festlegung von Vorrangflächen für Windenergie im Gebiet WC11 ist mit dem bestehenden Denkmalschutz in diesem Umfang unvereinbar und daher zurückzunehmen bzw. grundlegend neu zu bewerten.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC11 ist ein Hinweis auf die Kulturdenkmale (Wüstung, Verkehrsweg) auf Grundlage der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vorhanden (s. ID 505 und s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1285, lfd. Nr. 103). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
199	338	Stellungn.-ID 139 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	III. Gesamtverteilung der Flächen über die Region verbessern – Windleistungsparameter überprüfen Die aktuelle Konzentration der Vorrangflächen auf die Gemeinde Oberreichenbach ist auch auf die Festlegung der Windleistungsuntergrenze von 215 W/m² zurückzuführen. Dieser Wert reduziert mögliche Suchräume massiv und führt zu einer räumlichen Überfrachtung einzelner Gemeinden, insbesondere unserer. Wir fordern erneut, den Schwellenwert der Windleistungsdichte abzusenken, wie es andere Regionalverbände im Land bereits vormachen. Eine solche Maßnahme würde: • die Flächenverteilung über die gesamte Region entzerren, • zusätzliche Potenzialflächen in weniger belasteten Bereichen erschließen, • eine ausgewogenere Lastenverteilung innerhalb der Region schaffen und • die Versorgungssicherheit durch eine dezentralere erneuerbare Stromerzeugung fördern.	Wird nicht gefolgt Die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund wurde als Eignungskriterium beschlossen und regionsweit angewendet (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. auch Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). Dieser ist auch für Oberreichenbach eingehalten.
200	339	Stellungn.-ID 139 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	IV. Vorrangfläche WC5 aus der Planung nehmen – keine gemeindliche Steuerungsmöglichkeit im Staatswald Die Fläche WC5 liegt vollständig im Staatswald und wird durch ForstBW verwaltet. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Belange der Gemeinde Oberreichenbach hier keine ausreichende Berücksichtigung finden werden. Eine gemeinwohlorientierte Steuerung der Flächen ist unter diesen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rahmenbedingungen nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir erneut, die Fläche WC5 auf unserer Gemarkung aus dem Planentwurf zu streichen. Nur wenn die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die Entwicklung von Windkraftstandorten aktiv mitzugestalten – zum Beispiel durch eine Konzentration auf gemeindeeigene Flächen –, kann die regionale Wertschöpfung gesichert und die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert werden.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“.
201	340	Stellungn.-ID 139 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	V. Zusammenfassende Bewertung Die Gemeinde Oberreichenbach fordert eine deutliche Nachsteuerung des Teilregionalplans Windenergie. Die Vorranggebiete WC11 und WC5 sind mindestens so zu verkleinern, dass ein Abstand von 1.500 Metern zur Wohnbebauung auf unserer Ge-markung eingehalten wird. Zudem sind die Windleistungsparameter zu überdenken und die Fläche WC5 aus dem Plan zu streichen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
202	341	Stellungn.-ID 139 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Darüber hinaus ist der umfassende Denkmalschutz im Bereich WC11 zwingend zu be-rücksichtigen: Mit rund 75 % gesetzlich geschützter Fläche nach § 2 DSchG BW und archäologischen Funden auf 86 % des Gebiets ist eine planerische Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft mit geltendem Recht nicht vereinbar. Der Schutz des kulturellen Erbes muss bereits auf Ebene der Regionalplanung gewährleistet werden. Nur so kann eine gerechte, naturverträgliche und von der Bevölkerung mitgetragene Planung gelingen. Wir behalten uns vor, alle rechtlichen und politischen Schritte zu prüfen, um einer derart unausgewogenen Planung entgegenzutreten, sollte der Entwurf in dieser Form fortbestehen.	Wird nicht gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC11 ist ein Hinweis auf die Kulturdenkmale (Wüstung, Verkehrsweg) auf Grundlage der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vorhanden (s. ID 505 und s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1285, lfd. Nr. 103). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
203	616	Stellungn.-ID 139 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Hinzu kommt, dass das Vorranggebiet WC11 – bereits in der ersten Offenlage das größte im gesamten Planungsraum – im Bereich der Nachbargemeinde Neuweiler nochmals deutlich erweitert wurde: von 473 ha auf nunmehr 533 ha. Diese Entwicklung verschärft die ohnehin bestehende Konzentration auf unseren Raum weiter und unterstreicht die Notwendigkeit einer planerischen Entlastung unserer Gemarkung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Diese sind auch für Oberreichenbach eingehalten. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				festgehalten.
204	357	Stellungn.-ID 140 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn nimmt das Verfahren für die Erstellung des Teilregionalplans Windenergie im Geltungsbereich des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Kenntnis und begrüßt grundsätzlich den Einsatz erneuerbarer Energien. Nachdem sich aus Sicht der Gemeinde Ölbronn-Dürrn bei den Vorrangflächen WE3 und WE6 keine relevanten Änderungen ergeben haben, wird im Rahmen der 2. Beteiligungsrunde keine weitere Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Zum Vorranggebiet WE3 s. auch die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, s. ID 506, und die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, s. ID 635, sowie entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
205	461	Stellungn.-ID 143 Gemeinde Pfalzgrafenweiler	Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler sieht grundsätzlich die Notwendigkeit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie sowie auch die benötige Realisierung solcher Anlagen. Innerhalb der Gemeinde Pfalzgrafenweiler ist auf der Gemarkung Kälberbronn die Vorrangfläche WF2 sowie auf der Gemarkung Herzogsweiler die Vorrangfläche WF5 mit ca. 8,8% Gemarkungsfläche vorgesehen. Wie bereits bei der letzten Stellungnahme formuliert, fordert der Gemeinderat Pfalzgrafenweiler Aufgrund der Größe eine Reduzierung. Da der Gemeinde bewusst ist, dass nicht alle Gemeinden das Mindestziel von 1,8% ausweisen können, ist man bereit, einer Ausweisung von 2,2% der Gemarkungsfläche zuzustimmen. Für eine effiziente Flächenbündelung und Konzentration von Windkraftanlagen sollte daher die WF5 komplett entfallen und die WF2 auf maximal 2,2% der Gemarkungsfläche reduziert werden. Die verbleibende Fläche der WF2 soll den größtmöglichen Abstand zum Teilort Edelweiler und Kälberbronn aufweisen und sich an die auf Gemarkung Grömbach liegende Fläche anschließen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1305f., lfd. Nr. 533f.). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Durch das Ziel des Teilregionalplans, mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich für die Windenergie zu sichern, sollen im Umkehrschluss die restlichen Gebiete von einer weiteren Entwicklung für die Windenergie freigehalten werden. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Plangebiets“.
206	472	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	die Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, hat im Rahmen der erneuten Beteiligung am Teilregionalplan Windenergie (Überarbeitung/Änderung der Flächenzuschnitte) folgende Anmerkungen / Hinweise: Forstliche Belange / untere Forstbehörde Unsere im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Bedenken wurden in der Überarbeitung der Planungsgrundlage wie folgt berücksichtigt: WE 6: Die Teilfläche, welche mit CEF-Maßnahmen zum Schutz des Schwarzmilans im Stadtwalddistrikt Hohberg belegt ist, wird nicht weiterverfolgt. Diese Entscheidung ist aus-forstlicher Sicht zu begrüßen. WE 15: Die betreffende Fläche wurde deutlich reduziert, wodurch der Abstand zum Bannwald „Zimmeracker" weiter vergrößert wurde. Auch diese Anpassung wird aus forstlicher Sicht positiv bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen
207	473	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz Forstliche Belange / untere Forstbehörde Bezüglich der allgemeinen forstbehördlichen Rahmenbedingungen für Windenergievorhaben in Waldgebieten verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 12.09.2025 zur 2. Offenlage der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, s. ID 265ff.
208	474	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz Belange des Grundwasserschutzes Das Vorranggebiet WE 9 (Bereich Fürstkopf östlich der Mäuerach-Siediung) ist aus Sicht des fachlichen Grundwasserschutzes kritisch zu sehen. Der Bereich befindet sich in der Wasserschutzzone II B bzw. III A. Der Abstand zu den genutzten Fürstkopfbrunnen 01/50a und 01/30 der Stadtwerke Pforzheim in der Wasserschutzzone mit ca. 750 m ist als sehr gering anzusehen. Die Grundwasserabstromrichtung ist von den Höhenlagen im Umfeld in Richtung der Trinkwasserbrunnen gegeben. Zusätzlich sind geologische Störungszonen vorhanden, die bevorzugte Fließwege des Grundwassers erkennen lassen. Wir gehen davon aus, dass nach den uns vorliegenden Informationen Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet WE 9 aus fachlicher Sicht nicht mit dem Grundwasserschutz vereinbar sind. Hinweis: Im Vorranggebiet WE 15 wird im südlichen Teil die Wasserschutzzone III A des Wässerschutzgebiets Nagoldtal überlagert. Bei der Planung von Windenergieanlagen in diesem Bereich sind konkrete Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zum Grundwasserschutz zu prüfen.	Wird nicht gefolgt Zu WE9: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien. Zu WE9 und WE15: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
209	475	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz Natur- und Artenschutz Die Reduzierung des Vorranggebiets WE 6 wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Wir weisen auf die in der geplanten Fläche vorhandenen Kompensationsflächen und das Landschaftsschutzgebiet hin, welche bei der Planung und Umsetzung von Windenergieanlagen auf der verbleibenden Fläche WE 6 beachtet werden müssen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE6 wird ein Hinweis auf die Flächen für Kompensationsmaßnahmen eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
210	476	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz Natur- und Artenschutz In Bezug auf WE 14 bestehen unverändert fachliche Bedenken aufgrund des nachweislichen Vorkommens des Rotmilans, zumal der Flächenzuschnitt in Richtung Nordwesten angepasst wurde. Hinzuweisen ist auch auf das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim, welches WP 1 vollständig, erhebliche Flächen von WE 14 und Teilflächen von WE 6, WE 9 sowie WE 15 überlagert. Wir verweisen außerdem auf die beigefügten Stellungnahmen unserer Ortsverwaltungen Büchenbronn, Eutingen, Hohenwart und Huchenfeld sowie die Stellungnahme der SWP.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. Zu den weiteren Stellungnahmen der Ortsverwaltungen Büchenbronn, Eutingen, Hohenwart und Huchenfeld sowie die Stellungnahme der Stadtwerke Pforzheim s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
211	477	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stellungnahme des Ortschaftsrates Büchenbronn gegen die Ausweisung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung WE14 (Sauberg / Büchenbronner Höhe) im Teilregionalplan Windenergie der Ortschaftsrat Büchenbronn (Pforzheim) nimmt hiermit	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gemäß § 9 Abs. 2 ROG sowie den einschlägigen Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg Stellung zu den beabsichtigten Planungen des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 (Sauberg / Büchenbronner Höhe) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie. Der Ortschaftsrat Büchenbronn (Pforzheim) fordert hiermit den Regionalverband auf, den Bereich „Büchenbronner Höhe / Sauberg“ aus der Potenzialfläche für die Windenergienutzung WE14 im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie herauszunehmen, also die Potenzialfläche für die Windenergienutzung WE14 aufzugeben, und - auch dadurch – die genannten Flächen nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Denn nach eingehender Prüfung der Planunterlagen und unter Abwägung der Belange unseres Ortsteils überwiegen die gegen eine Ausweisung sprechenden Belange die für eine Ausweisung sprechenden Belange, so dass wir uns mit Nachdruck gegen die Ausweisung des genannten Vorranggebiets als Potenzialfläche für die Windenergienutzung aussprechen: 1. Grundhaltung Der Ortschaftsrat Büchenbronn unterstützt die Ziele der Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich. Er ist sich der überragenden Bedeutung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien bewusst. Gleichwohl müssen diese Belange in Einklang mit den weiteren Belangen und Anforderungen des Naturschutzes, Landschaftsbildes, Bevölkerungsschutzes und der Erholungsfunktion sowie der Trinkwassergewinnung als Grundlage des menschlichen Lebens stehen. Der Standort „Sauberg / Büchenbronner Höhe“ scheidet aufgrund seiner besonderen ökologischen, landschaftlichen und sozialen Bedeutung für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen aus.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
212	478	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortschaftsrat Büchenbronn (Pforzheim) 2. Beeinträchtigung von Naherholung und Landschaftsbild Das Gebiet Büchenbronner Höhe / Sauberg stellt ein großflächiges und zusammenhängendes Naherholungsgebiet mit weitgehend unberührter Natur für die Region Pforzheim dar. Es verbindet die Gemeinden Engelsbrand und Büchenbronn und ist als grüne Achse von erheblicher Bedeutung, was auch das förmlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim (Schutzgebiets-Nr. 2.31.001) untermauert. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie würde einen erheblichen Eingriff in die Erholungsfunktion darstellen. Dies stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen des § 1 Abs. 6 Nr.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			7 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Nr. 4 + 6 ROG, wonach Erholungsräume zu entwickeln sind. Darüber hinaus würde die Errichtung von nur wenigen – geplant zwei -Windenergieanlagen auf der begrenzten Fläche unweigerlich zu einer sogenannten Verspargelung der Landschaft führen. Das Landschaftsbild würde nachhaltig fragmentiert und die Wahrnehmung des weitgehend von menschlichen Eingriffen unberührt gebliebenen gesamten Naherholungsgebiets erheblich beeinträchtigt werden.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich, die auch die dargestellten Belange aufnehmen und einer Abwägung zuführen. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“, hier insbesondere zum Prinzip der dezentralen Konzentration. Das Vorranggebiet WE14 ist mit insgesamt ca. 156 ha (davon ca. 79 ha auf dem Sauberg/Engelsbrander Gemarkung, und ca. 77 ha auf der Büchenbronner Höhe/Pforzheim-Büchenbronner Gemarkung) groß genug, um darin eine Konzentration von möglichen Windenergieanlagen erreichen zu können. Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
213	479	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortschaftsrat Büchenbronn (Pforzheim) 3. Hohe Schutzwürdigkeit des Artenschutzes und hohe ökologische Bedeutung der Büchenbronner Höhe / des Saubergs Die Büchenbronner Höhe und der Sauberg weisen eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz auf. Zahlreiche geschützte Tierarten (u.a. Fledermäuse, Rot- und Schwarzmilan, verschiedene Greifvögel) sind dort nachgewiesen. Besonders hervorzuheben ist der Rotmilan, eine streng geschützte Art im Sinne von § 44 BNatSchG. Die Büchenbronner Höhe / der Sauberg gehören zu den Kernflächen des Biotopverbundes trockener Standorte, enthalten Natura2000- / FFH-Gebietsflächen (Würm-Nagold-Pforte), FFH-Mähwiesen, und sind Teil eines Landschaftsschutzgebietes. Bereits in früheren Planungsrunden wurde das Gebiet aufgrund des Vorkommens des Rotmilans aus der Vorrangkulisse herausgenommen. Die aktuelle erneute Einbeziehung berücksichtigt nicht hinreichend, dass der Rotmilan weiterhin im Gebiet ansässig ist.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Schwerpunkvorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds, FFH-Mähwiesen und Landschaftsschutzgebiete wurden als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Dementsprechend wurden besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt, s. hierzu auch Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Sowohl im ersten als auch im zweiten Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie war das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 enthalten. Auch in zeitlich davorliegenden, früheren Planungsschritten war das Gebiet WE14 enthalten. Die Änderungen des Gebietszuschnitts erfolgte aufgrund verschiedener Kriterien und Abwägungsgrundlagen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Änderungen des Gebietszuschnitts von WE14 erfolgten u. a. aufgrund der Abwägungsgrundlage zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Die Kriterien und Abwägungsgrundlagen wurden auch für WE14 angewendet und zudem Planungen berücksichtigt, die im Entwurf vorliegen.
214	480	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortschaftsrat Büchenbronn (Pforzheim) 4. Widerspruch zu früheren Bewertungen Die Nichtausweisung des Gebiets in früheren Planungen beruhte auf nachvollziehbaren Abwägungsgründen: hohe ökologische Sensibilität, erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Nähe zur Wohnbebauung. Diese Argumente sind nach wie vor unverändert gültig. Eine abweichende Bewertung im aktuellen Verfahren ist sachlich nicht begründet und widerspricht dem Abwägungsgebot.	Wird nicht gefolgt Sowohl im ersten als auch im zweiten Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie war das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 enthalten. Auch in zeitlich davorliegenden, früheren Planungsschritten war das Gebiet WE14 enthalten. Die Änderungen des Gebietszuschnitts erfolgte aufgrund verschiedener Kriterien und Abwägungsgrundlagen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Änderungen des Gebietszuschnitts von WE14 erfolgten u. a. aufgrund der Abwägungsgrundlage zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Die Kriterien und Abwägungsgrundlagen wurden auch für WE14 angewendet und zudem Planungen berücksichtigt, die im Entwurf vorliegen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
215	481	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortschaftsrat Büchenbronn (Pforzheim) 5. Belastungen für die Bevölkerung Die geplanten Windenergieanlagen würden zu erheblichen Belastungen für die Bevölkerung Büchenbronns und der umliegenden Gemeinden führen. Zu den absehbaren Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zählen: • erhebliche optische Dominanz und Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, • Lärmbelastungen einschließlich Infraschall, • Schattenwurf und Gefährdung der Naherholungsqualität, • mögliche Wertminderungen von Immobilien, • Beeinträchtigung des Tourismus und auch damit der örtlichen Wirtschaft. Diese Auswirkungen sind bei der planerischen Abwägung in angemessener Weise zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Zur Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
216	482	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortschaftsrat Büchenbronn (Pforzheim) 6. Trinkwasserschutz In der Nähe der Büchenbronner Höhe / des Saubergs befinden sich im Grösseltal Trinkwasserquellen der Stadtwerke Pforzheim, die auch die Trinkwasserversorgung in Büchenbronn sicherstellen. Diese Trinkwasserquellen können durch den dortigen Bau und Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, so dass eine ausreichende Trinkwasserversorgung als Grundlage des menschlichen Lebens in Gefahr geraten kann. Dieses Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserquellen ist auch nicht von der Hand zu weisen, weil der Grund und Boden zerklüftet ist und vor allem auch aus Buntsandstein besteht - dies kann dazu führen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ggf. Verwendung findende wassergefährdende Stoffe schneller als sonst erwartbar ins Trinkwasser gelangen können und dann bei ihrer Aufnahme durch den Menschen schwerwiegende gesundheitliche Schaden hervorrufen können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Reaktionszeit zum Ergreifen gefahrenabwehrender / schadensminimierender Maßnahmen außergewöhnlich kurz ist, da der Eintrag von Stoffen ins Grundwasser durch die besondere Durchlässigkeit erheblich verkürzt ist.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, s. ID 457 und ID 528. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Der Aspekt Quellen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Vorranggebiet WE14 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger wasserrechtlicher Belange wird auch dadurch ausgeschlossen, dass dieser Aspekt im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden kann, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
217	483	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortschaftsrat Büchenbronn (Pforzheim) 7. Fazit und Antrag Der Ortschaftsrat Büchenbronn spricht sich daher nachdrücklich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 (Sauberg / Büchenbronner Höhe) aus. Wir fordern den Regionalverband Nordschwarzwald auf, das Gebiet vollumfänglich aus der Vorrangkulisse herauszunehmen. In der Region Nordschwarzwald sind bereits ausreichend Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen, um die gesetzlichen (Mindest-)Flächenziele deutlich zu erfüllen, geradezu zu übertreffen. Die Einbeziehung eines besonders konfliktträchtigen Gebiets wie des Saubergs / der Büchenbronner Höhe ist wegen der im Ergebnis höher zu gewichtenden betroffenen Belange nicht gerechtfertigt. Wir behalten uns ausdrücklich vor, unsere Einwendung im weiteren Verfahren zu vertiefen und ergänzende Fachgutachten einzubringen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
218	484	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stellungnahme OV Eutingen die Ortsverwaltung nimmt Bezug auf die zweite Beteiligung zum	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald und möchte hierzu folgende Anmerkungen übermitteln: Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Regionalverband die gesetzlich geforderten Mindestabstände von 750 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m angehoben hat. Für den Bereich Mäuerach bitten wir darum, diese Regelung ebenfalls konsequent anzuwenden und den Vorsorgeabstand auf 850 m festzuschreiben. Im Sinne einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung sollte diese Anpassung auch in den Bereichen Würm, Huchenfeld und Hohenwart berücksichtigt werden. Nur so kann eine verträgliche und zugleich zukunftsorientierte Entwicklung der Windenergienutzung gewährleistet werden. Daher meine Bitte - auch als Stadtrat - dies in allen städtischen Bereichen so anzuwenden.	Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ein Vorsorgeabstand von 750 m (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Entsprechend der Abwägungsgrundlage kann der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m erhöht werden, es sei denn, die Beibehaltung des Vorsorgeabstands von 750 m wird ausdrücklich von der Kommune erwünscht (s. Sitzungsvorlage 34/2023 und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). Dies ist bei der Stadt Pforzheim der Fall. Die Vorsorgeabstände sind entsprechend dem Kriterienkatalog und der Abwägungsgrundlagen für die Stadt Pforzheim und die Ortsteile eingehalten.
219	485	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stellungnahme OV Hohenwart Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald; Zweite Träger – und Öffentlichkeitsbeteiligung Im Rahmen der zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan des Regionalverbands Nordschwarzwald nimmt der Ortschaftsrat Hohenwart mehrheitlich Stellung gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebiets WP1 im Wald zwischen Hohenwart, Huchenfeld und Würm. Der Ortschaftsrat Hohenwart fordert, aus den in den Beteiligungen genannten Gründen, das geplante Vorranggebiet WP1 im Wald zwischen Hohenwart, Huchenfeld und Würm aus dem Regionalplan zu streichen Die Meinungen innerhalb des Ortschaftsrates sind nicht einheitlich. Es gibt sowohl Befürworter als auch Gegner der geplanten Ausweisung. ? Gegen die Ausweisung (Mehrheit): o Ortschaftsrätin [Name anonymisiert]: Sie unterstützt das Aktionsbündnis vollumfänglich und betont die Bedeutung des Waldes als Naherholungsgebiet. Sie argumentiert, dass eine Abholzung unbedingt vermieden werden muss und verweist darauf, dass die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete die geforderten 1,8 Prozent der Fläche bereits überschreiten.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Zur bisherigen Beteiligung s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1052, lfd. Nr. 549). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Durch das Ziel des Teilregionalplans, mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich für die Windenergie zu sichern, sollen im Umkehrschluss die restlichen Gebiete von einer weiteren Entwicklung für die Windenergie freigehalten werden. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
220	486	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stellungnahme OV Hohenwart Ortschaftsrat [Name anonymisiert]: Er steht der Windkraft in Baden-Württemberg grundsätzlich skeptisch gegenüber, da er der Meinung ist, es gäbe in Deutschland geeignetere Flächen. Er stimmt dem Antrag auf Streichung des Gebiets zu, auch wenn er die Begründungen des Aktionsbündnisses nicht in allen Punkten teilt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Gesellschaft“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
221	487	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stellungnahme OV Hohenwart Ortschaftsräte [Namen anonymisiert] (gemeinsame Stellungnahme): Sie lehnen die Ausweisung entschieden ab. Als Hauptgründe nennen sie den Widerspruch zu den Klimaschutzzielen (Abholzung von CO2-speichernden Wäldern) und die befürchtete Gefährdung der Wasserversorgung. Sie weisen explizit auf die zahlreichen Quellen im Bereich der WP1-Fläche hin, die durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten, was die Qualität des Grundwassers und somit die sichere Trinkwasserversorgung gefährden würde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
222	488	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Stellungnahme OV Hohenwart Für die Ausweisung (Minderheit): o Ortschaftsrätin [Name anonymisiert]: Sie befürwortet die Ausweisung des Gebiets. Sie warnt davor, dass die Nichtausweisung der benötigten 2 Prozent der Fläche zur Folge haben könnte, dass der gesamte Nordschwarzwald für die Windkraftnutzung geöffnet wird. Sie weist zudem darauf hin, dass es sich lediglich um ein Vorranggebiet handelt und nicht automatisch der Bau von Windrädern feststeht. o Ortschaftsrat [Name anonymisiert]: Er stellt den Klimaschutz und die erneuerbaren Energien in den Vordergrund. Er betont, dass der Ausbau der Windenergie im Nordschwarzwald nach dem Ausstieg aus der Atomkraft unumgänglich ist. Er erkennt die Problematik, dass die Bevölkerung zwar erneuerbare Energien befürwortet, diese aber oft nicht in der eigenen Nachbarschaft haben möchte.	Wird zur Kenntnis genommen
223	489	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortsverwaltung Huchenfeld im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde zum Planentwurf des Regionalverbands Nordschwarzwald zu dem geplanten Vorranggebiet WP 1 für die Windenergienutzung erheben wir erneut unsere Einwendungen. Unsere Stellungnahme von 2024 aus der ersten Beteiligungsrunde erhalten wir weiterhin aufrecht, diese hängen wir erneut an. Zusätzlich kommt die Ortsverwaltung Huchenfeld zu den folgenden neuen Erkenntnissen: Wasserschutzgebiet Ein Teil der Fläche WP 1 liegt weiterhin in Zone III & IIIA des Wasserschutzgebietes TB Nagoldtal Büchenbronn / Huchenfeld. Zwischenzeitlich mussten die Stadtwerke Pforzheim die Brunnenpumpleistung in diesem Wasserschutzgebiet erhöhen. Die SWP erhält seit diesem Jahr weniger Wasser von der Bodenseewasserversorgung. Da die SWP die Nachfrage vom Trinkangebot durch eigenes örtliches Trinkwasser erhöhen muss, musste diese die Brunnenpumpleistung der Quellen im o.g. Wasserschutzgebiet TB Nagoldtal Büchenbronn / Huchenfeld	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1055ff., lfd. Nr. 552ff). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erhöhen. Der Wasserversorger teilte uns auf Nachfrage hin mit, dass sie das Wasserschutzgebiet im Konflikt mit einem möglichen Bau von Windenergieanlagen sehen, da Windenergieanlagen große Mengen an wassergefährdenden Flüssigkeiten wie z.B. Öl mit sich führen. Der Wasserversorger selbst hat keine anderen Möglichkeiten an anderer Stelle die Wasseraufbereitung zu generieren, da im Quelleinzugsgebiet wenig Platz vorhanden ist und sieht die Fläche WP 1 als sehr kritisch an. Zur Vervollständigung weisen wir darauf hin, dass halb Huchenfeld sowie weitere Bewohner der Stadt Pforzheim aus den 0.g. Quellen ihr Trinkwasser beziehen. In Zeiten von Grundwasserrückgang durch den Klimawandel ist es dringend erforderlich, vorhandene Quellen und Quelleinzugsgebiete, in diesem Fall das o.g. Wasserschutzgebiet, vor allen möglichen Gefahren und Umwelteinflüssen zu schützen, da die zur Verfügungstellung von sauberem Trinkwasser oberste Priorität hat.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Der Aspekt Quellen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Vorranggebiet WP1 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
224	490	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortsverwaltung Huchenfeld Mindestabstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten Die Fläche WP 1 hält den Mindestabstand zur Bebauung von 850 Metern nicht ein und ist somit unzulässig. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist ein fixer Mindestabstand von 850 Meter zur Wohnbebauung vorgesehen. Der Abstand von der Fläche WP 1 zu Huchenfelds Wohnbebauung beträgt ca. 700 Meter und wird deutlich unterschritten. Ferner weißen wir darauf hin, dass auf dem Grundstück Reichenbacher Straße 42 der Neubau einer Kindertagesstätte (für Kinder von 0-7 Jahren) baurechtlich genehmigt wurde und die Genehmigung mittlerweile rechtskräftig ist. Der Bauherr plant in den kommenden Monaten mit dem Neubau zu beginnen. Die rechtskräftig genehmigte Kindertagesstätte liegt	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ein Vorsorgeabstand von 750 m (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Entsprechend der Abwägungsgrundlage kann der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m erhöht werden, es sei denn, die Beibehaltung des Vorsorgeabstands von 750 m wird ausdrücklich von der Kommune erwünscht (s. Sitzungsvorlage 34/2023 und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			am äußersten Ortsrand Huchenfelds und hätte einen Abstand zu WP 1 von ca. 700 Metern.	Zur Gemeinbedarfsfläche, auf welcher die Kindertagesstätte genehmigt wurde, ist ein Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog angelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit wird folglich der Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m eingehalten. Die Vorsorgeabstände sind entsprechend dem Kriterienkatalog und der Abwägungsgrundlagen für die Stadt Pforzheim und die Ortsteile eingehalten.
225	491	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortsverwaltung Huchenfeld Naturschutzgebiet Leimenlöcher In der öffentlichen Ortschaftsrat Sitzung am 24.07.2025 haben Huchenfelder Bürger/Innen sowie der Ortschaftsrat darauf hingewiesen, dass angrenzend an der Fläche WP 1 das Naturschutzgebiet Leimenlöcher vorliegt. Die Leimenlöcher sind mehrere miteinander verbundene Tümpel, welche zwar nicht direkt in der Fläche von WP 1 liegen aber durch das (Oberflächen)Wasser, welches von der Fläche WP1 abfließt, gespeist werden. Daher ist es unbedingt erforderlich, auf dieses Naturschutzgebiet Rücksicht zu nehmen.	Wird nicht gefolgt In dem Vorranggebiet WP1 und in einem Vorsorgeabstand von 200 m befindet sich kein Naturschutzgebiet dem Namen Leimenlöcher. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
226	492	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortsverwaltung Huchenfeld Artenschutz In der letzten Stellungnahme haben wir bereits auf den Artenschutz hingewiesen. Mittlerweile haben uns mehrere Bürger/Innen Sichtungen von zwei Rotmilan Horsten und 3 Falken Horsten auf der Fläche von WP 1 angezeigt. Daher fordern wir ein artenschutzrechtliches Gutachten vor Festsetzung einer Windvorrangfläche im Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart. Windkraftwerke im Wald und Alternative — Studie des Büros UPI Die anhängige Studie Nr. 88 und 89 des unabhängigen Umwelt- und Prognose- Institut e.V. wiegt Standortunterschiede von Windenergieanlagen im Wald zu Flächen im Offenland ab. Windkraftwerke im Wald verursachen im Gegensatz zu Standorten auf landwirtschaftlichen Flächen oder an Straßen einen erheblichen Eingriff in Ökosysteme. Deshalb wurden zehn Alternativen zu Windkraftwerken im Wald untersucht, die bisher nicht umgesetzt werden. Die Ergebnisse wurden für eine Stadt am Beispiel Heidelbergs und für ein Bundesland am Beispiel Baden-Württembergs berechnet. Die Studie ergab, dass es zahlreiche Möglichkeiten zur CO2-Reduktion gibt, die effektiver und teilweise schneller zu realisieren wären als Windkraftwerke im Wald und die keine negativen ökologischen Auswirkungen hätten. (Vgl. UPI Bericht Nr. 88, S. 81 ff.) Positionspapier Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Der Ortschaftsrat führt das anhängige Positionspapier der	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1054ff., lfd. Nr. 551ff.). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schützgemeinschaft des Deutschen Waldes an. Die SDW hält die Nutzung der Windenergie als eine Form der erneuerbaren Energien für einen wichtigen Beitrag für die Transformation der Gesellschaft zu einer klimaneutralen Gesellschaft und zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands und der EU. Gleichwohl sehen wir aktuell vielerorts eine bedrohliche Entwicklung, in der die Energiepolitik Vorrang vor dem Arten- und Naturschutz erhält. Die vielfältigen negativen Auswirkungen auf das Waldökosystem, insbesondere die Biodiversität, dürfen nicht ohne weiteres außer Acht gelassen werden. Deshalb hält der Verband eine umsichtige Vorgehensweise und intensive Begleitung der Pläne zur Ausweitung der Windenergienutzung im Wald für nötig. Daher fordern wir, Windenergieanlagen (WEA) vorrangig außerhalb des Waldes zu errichten bzw. das Repowering im Offenland zu forcieren und im Wald nur dort aufzustellen, wo die Klimaschutzwirkung am größten ist und die „Umwelt- bzw. Naturschutzkosten“ am geringsten sind. Um dies zu gewährleisten, bedarf es transparenter Abwägung- und Prüfungsprozesse.	Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
227	493	Stellungn.-ID 144 Stadt Pforzheim	Ortsverwaltung Huchenfeld Fazit Die Ortsverwaltung Huchenfeld und der Ortschaftsrat Huchenfeld lehnen einstimmig das geplante Vorranggebiet WP1 im Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart ab und fordern aus den o.a. Gründen, dieses Gebiet aus dem Teilregionalplan Windenergie zu streichen. [Anm.: Karte OV Huchenfeld liegt bei]	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Stadtwerken Pforzheim s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 457.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stadtwerke Pforzheim [Anm.: S. entsprechende Stellungnahme]	
228	272	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	Zunächst möchten wir feststellen, dass die Gemeinde Schömberg grundsätzlich positiv regenerativen Energiegewinnungsformen und insbesondere der Nutzung von Windenergie gegenübersteht. Die Gemeinde Schömberg hat bereits jetzt schon Flächen für die Errichtung von Windkraftenergieanlagen (WEA) zur Verfügung gestellt. Hiermit geben wir fristgerecht die Stellungnahme der Gemeinde Schömberg aufgrund der Beschlussfassung des Ausschusses für Technik und Umwelt des Gemeinderates der Gemeinde Schömberg vom 16.09.2025 wie folgt ab: Nach sorgfältiger Überprüfung Ihres überarbeiteten Planentwurfs freuen wir uns, dass Sie unsere Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren mit der Stellungnahme vom 20.03.2024 teilweise aufgegriffen und die Fläche WC 2 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht mehr weiterverfolgt wird.	Wird zur Kenntnis genommen
229	273	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	1.1. Räumliche Ausdehnung der Vorrangfläche Innerhalb und außerhalb der Vorrangfläche WC1 entstand ausgehend von der letztjährigen Beteiligung zwischenzeitlich der Windpark „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ mit derzeit vier Windenergieanlagen, der durch die BayWa r.e. Wind GmbH projektiert und gebaut wurde. Aufgrund der gemeindlichen Bestrebung und den gemeinsamen Bemühungen eine für den Ortsteil Langenbrand verträgliche Lösung zu finden, hat man sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dazu geeignet, dass der zunächst mit fünf Windkraftanlagen projektierte Windpark um eine Anlage reduziert wird und dafür drei weitere Anlagen östlich des jetzigen Baufeldes entstehen können. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Gewinnung des doppelten Siedlungsabstandes gemessen vom nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Langenbrand. Aktuell sind zwei weitere Windenergieanlagen zur Erweiterung des bestehenden Windparks in Planung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
230	274	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	1.2. Bestehende städtebauliche Vereinbarung im Bereich der Vorrangfläche Der in der Aufstellung befindliche Teilregionalplan Windenenergie für die Region Nordschwarzwald sieht für die Vorrangfläche WC1 zwar offensichtlich die Berücksichtigung der städtebaulich vereinbarten Ziele zur Schaffung eines weiteren Windparkes mit drei Windenergieanlagen vor, rückt gleichzeitig jedoch mit einem Siedlungsabstand von ca. 850 m an die Bebauung von Langenbrand heran. Wir möchten feststellen, dass der Gemeinderat Schömberg der städtebaulichen Vereinbarung für den Windpark „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ erst nach intensivster	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog und den Abwägungsgrundlagen gelten zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen für Schömberg und die Ortsteile ein Vorsorgeabstand von 850 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beratung und Abwägung möglicher Beeinträchtigungen zugestimmt hat. Mit Blick auf die zuletzt erstellte südlichste Windenergieanlage stellen wir fest, dass diese außerhalb der jetzigen Vorrangfläche WC1 liegt. Zudem erlaubt die Ausdehnung der Vorrangfläche WC1 im Süden die Projektierung einer weiteren Windenergieanlage, die mit einem Abstand von rund 850 Meter an den Ortsteil Langenbrand heranrücken könnte. Damit hätte der Ortsteil Langenbrand insgesamt acht Windenergieanlagen und damit eine Anlage mehr als im städtebaulichen Vertrag vereinbart hinzunehmen.	„Überlastungsschutz“). Diese werden regionsweit angewendet. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dadurch soll die Entwicklung von möglichen Windenergieanlagen in der Region zukünftig räumlich gesteuert werden. Bereits genehmigte Windenergieanlagen haben Bestandsschutz. Die Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie stehen städtebaulichen Verträgen auf nachgelagerten Ebenen prinzipiell nicht entgegen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
231	275	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	1.3. Anregung der Gemeinde zur Vorrangfläche WC1 Entsprechend der Vorgaben des Bundes und des Landes sind 1,8 Prozent aller Flächen als Vorrangfläche für Windkraft bereitzustellen. Die für Schömberg ausgewiesene Fläche im Vorranggebiet WC1 beträgt ca. 75 Hektar und damit rund 2 Prozent der Gesamtfläche der Gemeinde Schömberg. Damit ist der Anteil, den Schömberg an der Beteiligung aller Flächen zur Verfügung stellen soll, höher als tatsächlich gefordert. Die Gemeinde Schömberg regt daher an, im weiteren Verfahren die Vorrangfläche WC1 um ca. 8 Hektar zugunsten des Siedlungsabstandes zum Ortsteil Langenbrand zu reduzieren und so den geforderten Flächenanteil für Windkraft mit 1,8 Prozent zu erfüllen. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
232	276	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	2.1. Räumliche Ausdehnung der Vorrangfläche Die Vorrangfläche WC5 befindet sich südwestlich von Schömberg und ist mit einem Abstand von ca. 1.700 m vom südlichen Ortsrand des Kernortes Schömberg entfernt. Die Vorrangfläche lässt zusätzlich zu den beiden innerhalb der Vorrangfläche WC5 bereits genehmigten Windenergieanlagen mindesten drei weitere Windenergieanlagen zu. Vorsorglich weisen wir auf das Vorkommen der schützenswerten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 sind bereits Hinweise zum Vorkommen der Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sowie zum Programm Lücken für Küken (Auerhuhn) vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus hin. Weiter handelt es sich bei der Waldflächen um Beerstrauch- und Tannwald, der teilweise im Kontext mit dem Programm Lücken für Kücken (Auerhuhn) steht. Der Bereich gilt als Auerwildrelevante Fläche der Priorität 1.	Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
233	277	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	2.2. Schutzniveau für die Trinkwassergewinnung Die Vorrangfläche WC5 liegt im Bereich eines Wasserschutzgebiet und ist damit Einzugsbereich der Trinkwasserquellen für Schömberg. Immer wieder wurde gerade in diesem Bereich beobachtet, dass sich nach Waldwege- oder Forstarbeiten Einfärbungen und -trübungen des Rohwassers der Trinkwasserversorgung ergaben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
234	278	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	2.3. Anregung der Gemeinde zur Vorrangfläche WC5 Die Gemeinde Schömberg regt an, durch ein hydrologisches Gutachten nachzuweisen, dass die Trinkwasserquellen und der Einzugsbereich der Quellen durch die Errichtung von WEAs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere durch die Einbringung einer Natriumchlorid-Lösung an besonders auffälligen Stellen und einer nachrangigen Leitfähtigkeitsmessung im Bereich der Quellen könnten Zusammenhänge ausgeschlossen werden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
235	279	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	WC1, WC5 3.1. Tourismus Schömberg ist „Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort“,	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kneippkurort sowie Luftkur- und Erholungsort mit Prädikat Premium Class. Im Gebiet der Gemeinde Schömberg befinden sich eine Vielzahl an Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen wie beispielsweise das Berufsförderungswerk Schömberg, die Celenus Klinik, die Kinderklinik Schömberg und das Reha-Zentrum Schömberg. Diese Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen sind auf eine stete Frequentierung durch Patienten angewiesen. Dieser stete Zufluss an Patienten wäre jedoch durch vermehrt entstehende Windparks außerordentlich gefährdet. Denn gerade auf den Genesungs- und Heilungsverlauf können die Windenergieanlagen einen erheblichen Einfluss haben. Ungeachtet der objektiven Sachlage können sich, rein subjektiv, die Patienten einer gesundheitsgefährdenden Situation durch Windenergieanlagen ausgesetzt sehen, weil (ungeachtet der objektiven Richtigkeit) die Patienten sich durch die Windenergieanlagen an ihrer Gesundheit geschädigt sehen. Eine solche subjektive Auffassung der Patienten zu einer eigenen Gesundheitsschädigung durch Windenergieanagen kann Einfluss auf den Heilungs- und Genesungsprozess haben, die Heilung und Genesung beeinträchtigen. Da inzwischen freie Wahl einer Reha-Einrichtung besteht, würden weniger Patienten die Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen aufsuchen (da diese Patienten aus ihrer patientenseitigen Sicht genesen wollen und sich nicht durch die Windenergieanlagen an ihrer Gesundheit geschädigt wissen wollen). Haben die Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen einen geringeren Patientenzufluss, wäre die Wirtschaftlichkeit der Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen infrage gestellt. Es besteht das ernsthafte Risiko, dass diese Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen letztlich im bisherigen Umfang nicht wirtschaftlich tragbar wären, ggf. ihren Betrieb einstellen müssten. Diese dann fehlende Infrastruktur zöge den Entzug des Prädikats Kurort nach sich (siehe Bad Imnau 2021/22), was nicht zu tolerieren ist! Allein in Schömberg sind beim Berufsförderungswerk Schömberg, bei der Celenus Klinik, bei der Kinderklinik Schömberg und beim Reha-Zentrum Schömberg insgesamt ca. 850 Patientenplätze mit den zugehörigen Arbeitsplätzen bei knapp über 8.000 Einwohnern betroffen. Mit dem Untergang der Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen gingen somit Arbeitgeber verloren, die für den größten Anteil der Arbeitsplätze im Gebiet der Gemeinde Schömberg sorgen. Dies hätte einen tiefgreifenden städtebaulichen Wandel zur Folge - die Auswirkungen wären fatal. Die Gemeinde Schömberg ist auf den Tourismus ausgerichtet und	geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 686f., lfd. Nr. 594f.).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wird von ihm geprägt. So liegt die Gemeinde Schömberg am Mittelweg (=dem Fernwanderweg, der von Pforzheim nach Waldshut an vielen Sehenswürdigkeiten vorbeiführt). Die Gemeinde Schömberg hat vor wenigen Jahren nach längeren Planungen einen Aussichtsturm zusammen mit einer „Fly-Line" und einem „Flying Fox" im Anschluss an den Kurpark im Bereich der Waldkante nördlich von Oberlengenhardt in der Nähe zum „Aussichtspunkt Zollernblick" verwirklicht. Ein Aussichtsturm erfüllt in der Regel nur dann seinen Zweck, wenn er einen ungehinderten Blick in die Umgebung ermöglicht, und zwar in der Regel auf die weitgehend unberührte Natur, da diese der Besucher in der Regel von oben sehen möchte. Windenergieanlagen in räumlicher Nähe schränken den Blick ein und widersprechen damit Sinn und Zweck eines Aussichtsturms. Zudem sind deutlich geringere touristische Aufenthalte zu befürchten. Denn nach einer Studie vom 21.01.2013 bis 22.01.2015 unter der Leitung von Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften mit insgesamt 643 befragten Wanderern sind insbesondere Windenergieanlagen als landschaftsprägende Elemente wahrgenommen worden — 70 Prozent der Befragten haben Windenergieanlagen in der Landschaft bemerkt und knapp die Hälfte (45) haben sich durch die Windenergieanlagen gestört gefühlt. In 2013 bis 2015 wiesen zudem die Windenergieanlagen noch eine deutlich geringere Bauhöhe auf, so dass heutzutage die Windenergieanlagen noch prägnanter und störender wirken. Durch einen danach zu befürchtenden Rückgang bei den touristischen Aufenthalten würde nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde eingewirkt, da die touristische Infrastruktur angefangen von den Unterkunftsmöglichkeiten und bis hin zu den touristischen Angeboten jedenfalls nicht mehr in dem bisherigen Umfang benötigt würden, ein städtebaulicher Umbruch zu erwarten stünde.	
236	280	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	WC1, WC5 3.2. Umzingelung Sollten Windenergieanlagen in den andiskutierten und gemäß dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenenergie um Schömberg herum wahrscheinlich werden, sehen wir eine sehr ernste Gefahr für Schömberg als Wohn-, Kur- und Touristikort. Von daher ist im Umkreis von den Außengrenzen eine Reduzierung auf ein Minimum an WEA zu fordern. Zusätzlich sind die Sichtbarkeitsstudien möglicher Standorte für WEA zu erbringen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 688f., lfd. Nr. 596f.).
237	281	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	3.3. Zeitschiene Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung endet am 26. September 2025. Die Beschlussfassung zum Teilregionalplan Windenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald soll gemäß Beschlussvorlage bis zum 30. September 2025 erfolgen. Die Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen in diesem Zeitrahmen stellt sich für uns zweifelhaft dar.	Wird zur Kenntnis genommen Nach Landesgesetzgebung gibt es die Soll-Norm, bis zum 30.09.2025 einen Satzungsbeschluss festzustellen. Diese kann aufgrund der Vielzahl der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren und der damit einhergehenden Verzögerungen nicht mehr eingehalten werden. Nach Bundesgesetzgebung müssen bis Ende 2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete festgelegt sein, ansonsten droht die sogenannte Superprivilegierung. Ziel ist es, den Teilregionalplan Windenergie sobald wie möglich durch Satzung festzustellen und nach erfolgreichem Anzeigeverfahren öffentlich bekanntzumachen, sodass der Teilregionalplan Windenergie in Kraft tritt.
238	282	Stellungn.-ID 147 Rathaus Schömberg	4. Zusammenfassung Zusamenfassend stellen wir fest, dass die Gemeinde Schömberg im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden bereits Flächen für die Windkraft zur Verfügung gestellt hat. Mit der Reduzierung der Vorrangfläche WC1 würde der Windkraft genügend substanziellen Raum gegeben werden und der Entwicklung landespolitischer Ziele ausreichend Rechnung getragen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
239	165	Stellungn.-ID 149 Gemeinde Seewald	Die Gemeinde Seewald verweist auf ihre Stellungnahme vom 03.05.2024. An den darin gemachten Ausführungen hat sich nach eingehender Prüfung nichts geändert. Das Schreiben vom 03.05.2024 senden wir Ihnen anbei erneut zu. [Anm. Anlage liegt nicht bei]	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 326ff., lfd. Nr. 600ff).
240	166	Stellungn.-ID 149 Gemeinde Seewald	Ergänzend möchten wir anmerken, dass im Rahmen des Repowering-Verfahrens des Windparks Nordschwarzwald das Vorranggebiet WC23, wie bereits in unserer vorherigen Stellungnahme dargelegt, eine bedeutende Rolle spielt. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, das Vorranggebiet WC23 im Sinne der Flächenbündelung und des bereits beantragten Repowerings bis einschließlich des Flurstücks 385/5 auf der Gemarkung Hochdorf auszuweiten, und zwar sowohl südlich als auch nördlich bis einschließlich des Flurstücks 350 auf der Gemarkung Hochdorf. Diese Erweiterung würde eine nachhaltige und effiziente Nutzung der Fläche ermöglichen und könnte im Interesse aller Beteiligten sein.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. In dem Bereich zwischen WC23 und den Flurstücken 385/5 und 350 auf der Gemarkung Hochdorf liegen entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog und den Abwägungsgrundlagen mehrere Ausschlüsse. Betroffen sind Siedlungskriterien (850 m Vorsorgeabstand nach Simmersfeld-Fünfbronn (basierend auf der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), 500 m Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich zu Morgental), der Ausschluss von Kreisstraßen inklusive Vorsorgeabstand sowie Gewässerkriterien (u. a. Wasserschutzgebiete der Zone II). Zudem wird das Eignungskriterium mit mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund in dem Bereich nicht flächendeckend erreicht. Aufgrund der genannten Kriterien sowie der Abwägungsgrundlage zur dezentralen Konzentration, hier insbesondere der Vermeidung von Kleinflächigkeit (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), wird am bisherigen Plankonzept sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
241	167	Stellungn.-ID 149 Gemeinde Seewald	Des Weiteren möchten wir nochmals betonen, dass das Vorranggebiet WF1, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 03.05.2024 dargestellt, nicht weiter ausgedehnt werden darf. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Gebiet erhebliche Auswirkungen auf unsere Gemeinde hat, insbesondere auf die Ortsteile, die durch die Windkraftnutzung stark belastet werden. Die Gemeinde hat bereits einen erheblichen Flächenbeitrag zu leisten, und eine Erweiterung dieses Gebiets wäre für uns nicht nachvollziehbar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Das Vorranggebiet WF1 wird unverändert weiterverfolgt.
242	168	Stellungn.-ID 149 Gemeinde Seewald	Ein weiterer Punkt, den wir ansprechen möchten, betrifft die Auswirkungen des Vorranggebiets WF1 auf den Artenschutz. Nach den eigenen Kriterien des Regionalverbands müsste dieses Gebiet aufgrund von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A als Artenschutzraum ausgeschlossen werden. Darüber hinaus möchten wir auf die potenziell störende visuelle Wirkung des Vorranggebiets WF1 hinweisen, die sich aus seiner Größe und Präsenz in den bestehenden Blickbeziehungen in der Landschaft ergibt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 327f., lfd. Nr. 601f.).
243	169	Stellungn.-ID 149 Gemeinde Seewald	Ein weiteres, für die Gemeinde Seewald äußerst relevantes Anliegen ist das geplante Vorranggebiet im Norden von Seewald, das vom Verband Karlsruhe geplant wird. Dieses Gebiet sollte unbedingt in die Überlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald einfließen, da es zu einer Einkesselung des Ortsteils Besenfeld führen würde. Diese Situation, mit einer Belastung von über 180 Grad, wäre für die Gemeinde inakzeptabel. Bereits genehmigte Windparks sowie das laufende Repowering-Verfahren bilden eine rechtliche Grundlage, die eine Erweiterung des Vorranggebiets in diesem Bereich nicht zulässt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das angesprochene, zwischenzeitlich durch Satzung festgestellte Vorranggebiet des Verbands Region Karlsruhe, das an die Region NSW im Nordwesten von Seewald angrenzt, liegt zum Siedlungsbereich von Seewald-Besenfeld in ca. 3,5 km Entfernung. In die Prüfung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz gehen nur Vorranggebiete im Umkreis von 2,5 km Entfernung ein, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Der genehmigte Windpark Seewald befindet sich innerhalb des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				geplanten Vorranggebiets WF1. Die Vorranggebiete wurden entsprechend der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) geprüft. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (erstmalig oder Repowering) wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu den geplanten Vorhaben in bzw. in der Umgebung von WF1 s. u. a. ID 1002ff.
244	630	Stellungn.-ID 149 Gemeinde Seewald	Zusammenfassend möchten wir daher erneut ausdrücklich darum bitten, die zum jetzigen Zeitpunkt festgelegten Flächen nicht zu erweitern. Die Gemeinde Seewald begrüßt den aktuellen Stand des Vorranggebiets WF1 und sieht darin einen akzeptablen Kompromiss, der die bereits geleisteten Flächenbeiträge berücksichtigt und die Belastung der Gemeinde minimiert.	Wird zur Kenntnis genommen
245	409	Stellungn.-ID 154 Rathaus Tiefenbronn	der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn hat in seiner Sitzung vom 17.09.2025 beschlossen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Verfahren zu verzichten. Wir bitten, uns vom weiteren Verlauf des Verfahrens zu unterrichten. Vielen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen
246	417	Stellungn.-ID 157 Gemeinde Wiernsheim	der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat sich in seiner Sitzung am 24.09.2025 umfassend mit der Stellungnahme zur zweiten Offenlage des Teilregionalplanes Windenergie NSW befasst. Es erfolgt folgende Stellungnahme durch den Gemeinderat Wiernsheim [Anm. Stellungnahme und Karten liegen bei]: Das Vorranggebiet WE 10 wird weiterhin mehrheitlich im Gemeinderat befürwortet und soll unverändert als Windvorrangfläche ausgewiesen werden (Anlage 1 [Anm.: Karte liegt bei]).	Wird zur Kenntnis genommen
247	418	Stellungn.-ID 157 Gemeinde Wiernsheim	In der Vorrangfläche WE 13 fordert der Gemeinderat einstimmig den Regionalverband auf den nördlichen Zipfel (Anlage 2; rot schraffiert [Anm.: Karte liegt bei]) herauszunehmen. Hierdurch soll eine Umzingelung der Ortslage Iptingen verhindert werden. Es gilt zu beachten, dass die Ortslage Iptingen nochmals 50 - 100 m tiefer liegt als das eigentliche Windvorranggebiet. Insofern würden die Windkraftanlagen in diesem Bereich noch erheblich höher und mächtiger wirken als sie es sowieso schon sind. Zudem grenzt hier direkt das Vorranggebiet LB 11 (Eberdingen) an.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. In der Prüfung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) wurden auch die geplanten Gebiete des Verbands Region Stuttgart berücksichtigt. Durch das in der Region Stuttgart angrenzende Vorranggebiet LB-11, das zwischenzeitlich vom Verband Region Stuttgart durch Satzung festgestellt wurde, würde ein Zuschnitt des geplanten Vorranggebiets WE13 in Wiernsheim nicht zu einem Überlastungsschutz von Iptingen beitragen. Aus diesem Grund wird zur Einhaltung des Überlastungsschutzes WE11 im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“, auch zur sogenannten 2H-Regelung. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die Kriterien und die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sind auch für Wiernsheim-Iptingen eingehalten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
248	419	Stellungn.-ID 157 Gemeinde Wiernsheim	Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, dass der östliche Teil von WE 11 (nordöstlich von Serres/nördlich von Iptingen) gestrichen wird. (Anlage 3; rot schraffiert [Anm.: Karte liegt bei]), Hier wird ebenfalls auf den Umzingelungsfaktor der Ortslage Iptingen (Tallage) und dem Ortsteil Serres hingewiesen, welcher durch die Vorranggebiete WE 11, WE 13 und LB 11 auftritt. Darüber hinaus erfolgt die geplante Zuwegung direkt vorbei am Wohngebiet Kohlpatte 3 und damit komplett über die Gemarkung der Gemeinde Wiernsheim. Aus den Erfahrungen der Errichtung des Solarparks Ortental ist dies mit massiven Belastungen und Gefahrensituationen für die Bevölkerung verbunden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. In der Prüfung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) wurden auch die geplanten Gebiete des Verbands Region Stuttgart berücksichtigt. Durch das in der Region Stuttgart angrenzende Vorranggebiet LB-11, das zwischenzeitlich vom Verband Region Stuttgart durch Satzung festgestellt wurde, würde ein Zuschnitt des geplanten Vorranggebiets WE13 in Wiernsheim nicht zum Überlastungsschutz von Iptingen beitragen (s. auch ID 418). Aus diesem Grund wird zur Einhaltung des Überlastungsschutzes von Wiernsheim-Iptingen, und damit zur Einhaltung des Plankonzepts, das östliche Teilgebiet von WE11 im Osten randlich marginal zugeschnitten. Die Kriterien und die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sind auch für Wiernsheim-Iptingen eingehalten.
249	420	Stellungn.-ID 157 Gemeinde Wiernsheim	Darüber hinaus fordert der Gemeinderat die Genehmigungsbehörden einstimmig auf bei den anstehenden Genehmigungen der einzelnen Windkraftstandorte sich dezidiert abzustimmen und die Belange der Bürgerschaft, insbesondere in Serres und lptingen, im Gesamtkontext (Umzingelung, Zuwegung, Abstand zu den Ortslagen) zu berücksichtigen. Hier ist die Gemeinde Wiernsheim frühzeitig in Kenntnis zu setzen. lm konkreten Fall bedeutet dies, dass eine genaue Abstimmung zwischen den Landkreisen Ludwigsburg und Enzkreis erfolgen muss, da hier ein erhebliches Informations- und Abstimmungsdefizit aufgrund der Gemeinde-, Landkreis-, Regierungspräsidiums- und Regionalverbandsgrenzen besteht.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
250	421	Stellungn.-ID 157 Gemeinde Wiernsheim	Die Gemeinde Wiernsheim behält sich bezüglich der In-Kraft-Setzung des Teilregionalplanes Windenergie sowie in den anstehenden Genehmigungsverfahren entsprechende weitere Schritte im Sinne der Bürgerschaft vor. Es ist durch potenzielle Projektierer schnellstmöglich Transparenz herzustellen, sodass die Bürgerschaft mit eingebunden wird, was sie in den kommenden Jahren erwartet. Sollte objektiv eine optische Überlastung durch die Vorranggebiete WE 11, WE 13 und LB 11 erfolgen ist die Verwaltung angehalten worden, Sachverständige und Rechtsbeistände mit einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Das in der Anregung aufgeführten Punkte zum Teilregionalplan Windenergie sowie möglichen Vorhabenplanungen und Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Hinweis zum Überlastungsschutz: Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419.
251	375	Stellungn.-ID 159 Gemeindeverwaltung Wimsheim	vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der erneuten (zweiten) Beteiligung zum Teilregionalplan Windkraft. Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2025 beraten und beschlossen,dass von Seiten der Gemeinde Wimsheim keine Stellungnahmen zum Entwurf des Teilregionalplans Windkraft im Rahmen der erneuten (zweiten) Beteiligung als Träger öffentlicher Belange erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
252	463	Stellungn.-ID 160 Gemeindeverwaltung Wörnersberg	Auf der Gemarkungsfläche der Gemeinde Wörnersberg sind weiterhin keine Vorrangflächen ausgewiesen. Entgegen der Stellungnahme vom 02.05.2024 erfolgte keine Reduzierung der ausgewiesenen Vorrangflächen auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler und Grömbach. Dieser Umstand wird weiterhin nicht akzeptiert. Daher bekräftigt die Gemeinde Wörnersberg ihre Forderung in der Stellungnahme vom 02.05.2024, die Vorranggebiete auf 1,8% der Gemarkungsfläche der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu reduzieren. Auf die Stellungnahme vom 02.05.2024 wird verwiesen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1311, lfd. Nr. 649). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Durch das Ziel des Teilregionalplans, mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich für die Windenergie zu sichern, sollen im Umkehrschluss die restlichen Gebiete von einer weiteren Entwicklung für die Windenergie freigehalten werden. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
253	460	Stellungn.-ID 172 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Pfalzgrafenweiler	Die Diskussion und Beschlüsse der einzelnen Gemeinden zeigt deutlich, dass man sich dem Thema Windenergie nicht entgegensetzten möchte. Zudem werden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft bereits zwei Windkraftanlagen betrieben. Den Gremien ist bewusst, dass das am 11.2.2023 in Baden-Württemberg in Kraft getretene Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz, bezüglich der Flächenausweisung für die Windenergienutzung in § 20 eine verbindliches regionales Teilflächenziel in Höhe von 1,8% der jeweiligen Regionsfläche festlegt. Insbesondere bei kleineren Gemeinde im ländlichen Raum ist die Akzeptanz von Windkraftanlagen auf 8,8% der Gemarkungsfläche nicht gegeben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Daher ist die Forderung der Gremien und damit auch der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft deutlich formuliert, dass maximal 2,2% der Gemarkungsfläche der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen werden soll. Die Vorrangfläche sollte sich im Bereich WF2 konzentrieren. Die Fläche sollte zusammenhängend ausgewiesen werden und den größtmöglichen Siedlungsabstand zur Gemeinde Grömbach und den Teilorten Edelweiler und Kälberbronn der Gemeinde Pfalzgrafenweiler aufweisen.	auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Durch das Ziel des Teilregionalplans, mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich für die Windenergie zu sichern, sollen im Umkehrschluss die restlichen Gebiete von einer weiteren Entwicklung für die Windenergie freigehalten werden. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF5 wurde zum zweiten Planentwurf entsprechend zugeschnitten, s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1305, lfd. Nr. 533. Auch für Grömbach und die Teilorte Edelweiler und Kälberbronn der Gemeinde Pfalzgrafenweiler sind die Vorsorgeabstände und der Überlastungsschutz eingehalten.
254	387	Stellungn.-ID 317 Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal, Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen, Gemeinde Pfalzgrafenweiler, Grömbach und Wörnersberg, VVG Pfalzgrafenweiler, Grömbach und Wörnersberg	Im Rahmen der 2. Offenlegung des Teilregionalplans Windenergie wurden keine wesentlichen Änderungen an den betreffenden Vorranggebieten WF 2 und WF 5 vorgenommen, weshalb die Gemeinden weiterhin zu der in der ersten Stellungnahme formulierten Position steht. Ergänzend wird noch auf weitere Punkte eingegangen: [Anm.: s. Stellungnahmen der einzelnen Träger öffentlicher Belange]	Wird zur Kenntnis genommen Zu den Stellungnahmen zum ersten Planentwurf s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie). Zu den weiteren Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
255	257	Stellungn.-ID 363 Landratsamt Ortenaukreis	Baurechtsamt Aus bauleitplanerischer Sicht sind keine Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
256	258	Stellungn.-ID 363 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange im Ortenaukreis sind von den Planungen nicht betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Bedenken zur vorgelegten Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
257	259	Stellungn.-ID 363 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Waldwirtschaft Forstwirtschaftliche Belange im Ortenaukreis sind nicht direkt betroffen. Es bestehen keine forstrechtliche Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
258	260	Stellungn.-ID 363 Landratsamt Ortenaukreis	Straßenbauamt Die Belange des klassifizierten Straßennetzes sind von dem Vorhaben nicht berührt. Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht werden daher nicht geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen
259	261	Stellungn.-ID 363 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Umweltschutz Es wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der ersten Offenlage vom 02.04.2024 verwiesen. In dieser wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 693, lfd. Nr. 856).
260	262	Stellungn.-ID 363 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Der per Mail vom 11. Juli 2025 übersandte Teilregionalplan „Windenergie“ findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
261	202	Stellungn.-ID 365 Landratsamt Tübingen	Keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen
262	125	Stellungn.-ID 366 Landratsamt Böblingen	Immissionsschutz Es liegen 2 Vorranggebiete des Landkreises Böblingen in räumlicher Nähe zu Vorranggebieten des Regionalplans Nordschwarzwald. Das betrifft die Gebiete östlich von Wimsheim, Friolzheim, Heimsheim und zum anderen das Vorranggebiet südlich von Sulz am Eck. Bei diesen Gebieten können immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf die Gebiete des Landkreises Böblingen Weissach, Rutesheim und Jettingen, Herrenberg nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten das in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
263	126	Stellungn.-ID 366 Landratsamt Böblingen	Naturschutz Der Verband Region Stuttgart plant mehrere Windvorranggebiete nahe der Landkreisgrenze. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass potenziell kumulative Auswirkungen von Vorhaben in den angrenzenden Landkreisen im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden sollten.	Nicht Regelungsgegenstand In Kapitel 6.2 des Umweltberichts werden kumulierende Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch regionalplanerische Festlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und angrenzender Regionen, u.a. Verband Region Stuttgart, dargestellt. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich kumulierende Auswirkungen allerdings nur grob abschätzen, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die tatsächliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Ebene

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zu ermitteln, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
264	127	Stellungn.-ID 366 Landratsamt Böblingen	Landwirtschaft Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Landkreises Böblingen. Vereinzelt können landwirtschaftliche Betriebe aus dem Landkreis Böbingen, vor allem an den Grenzen zur Landkreisgrenze betroffen sein. In den jeweiligen Steckbriefen der Gebiete, die sich im Offenland befinden wird die Digitale Flurbilanz dargestellt. Eventuelle natur- und artenschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind flächenschonend und produktionsintegriert zu planen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
265	128	Stellungn.-ID 366 Landratsamt Böblingen	Wasserwirtschaft Grundwasserschutz Die nachgenannten Vorranggebiete grenzen an WSG im LK Böblingen an: WE 13 Wiernsheim, WSG Strudelbach, Zonen III A + B, Karst WE 16 Mönsheim, WSG Strudelbach, Zonen III A + B, Karst WE 19 Heimsheim, WSG Strudelbach, Zonen III A + B, Karst WC 13 Ostelsheim, WSG Im Täle, Zone IIIA	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
266	129	Stellungn.-ID 366 Landratsamt Böblingen	Wasserwirtschaft Grundwasserschutz Die nachgenannten Vorrangebiete sind zumindest flächenanteilig als WSG ausgewiesen: WC 28 Wildberg, WSG Aidursprung, Zone III grenzt bei Deckenpfronn direkt an die Zone III A des WSG des ZV ASG (Ammertal-Schönbuch-Gruppe) und der Stadt Herrenberg an, Karst WC 29 Wildberg, WSG ZV ASG Westerweiterung, Stadt Herrenberg Stadtwerke, Zone IIIA, Karst	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
267	130	Stellungn.-ID 366 Landratsamt Böblingen	Wasserwirtschaft Grundwasserschutz Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in den vorgelegten Bewertungsunterlagen für alle oben genannten Vorranggebiete als sehr gering bis gering eingestuft. Projektbezogen sind standortgebundene, hydrogeologische Untersuchungen bzw. Risikobewertungen durchzuführen, um mögliche bau- bzw. standzeitliche Gefährdungen für das Grundwasser beurteilen zu können. Wegebeziehungen und Leitungstrassen sind in die hydrogeologischen Betrachtungen einzubeziehen. Darüber hinaus sind mögliche Baugrundrisiken bei potentiell	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verkarstetem Untergrund zu beurteilen. Baugrundschäden können infolge des Vorhandenseins von Dolinen, Hohlräumen oder größerer Spalten nicht ausgeschlossen werden. Die erforderlichen, standortbezogenen, hydrogeologischen bzw. ingenieurgeologischen Untersuchungen bedürfen in der Regel einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
268	271	Stellungn.-ID 367 Landratsamt Ludwigsburg	I. Immissionsschutz Bezüglich dem Vorranggebiet WE11 hatten wir bereits Bedenken geäußert, da dieses lediglich einen Abstand von 500 m zu den bestehenden Wohngebäuden im Bereich Nußdorf/Sonnenberg aufweist. Die Region Nordschwarzwald ist unserer Anregung zur Einhaltung des Vorsorgeabstands für Wohnbauflächen nicht gefolgt. Auf S. 314 der Synopse wird ausgeführt, dass entsprechend ihrem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 500 m einzuhalten sei. Die Region Nordschwarzwald hat nicht näher ausgeführt, auf welches ihrer Kriterien sie sich hierbei bezieht. Wir vermuten, dass sie sich auf den ,,Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich“ des Kriterienkatalogs (Unterlage 6j Umweltbericht Anhang-I_Kriterienkatalog; Seite 2) von 500 m bezieht. Wie wir bereits erläutert hatten, handelt es sich bei der Bebauung im Bereich Sonnenberg entsprechend der Abrundungssatzung der Gemeinde Eberdingen vom 28.02.1980 um einen ,,im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des §34 BauGB“. Die Gemeinde Eberdingen hat durch diese Form der Innenbereichssatzung festgelegt, dass die Grundstücke dem Innenbereich zuzuordnen sind. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Abrundungssatzung im Vergleich zum Flächennutzungsplan um höherrangiges und spezielleres Recht handelt. Im Rahmen einer Ortsbegehung haben wir festgestellt, dass die Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Zum Teil ist hobbymäßige Pferdehaltung vorhanden. In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht stufen wir die Schutzwürdigkeit der Nutzung wie eine Wohnbaufläche bzw. eine gemischte Baufläche (im Bestand) ein. Der Kriterienkatalog der Region Nordschwarzwald sieht hierfür einen Vorsorgeabstand von 750m vor. Alternativ konnte auch das Kriterium ,,Vorsorgeabstand zu Sonderbauflächen im Bestand und in Planung, sofern sie nicht für die Windenergie ausgewiesen sind“ zur Anwendung kommen. Dieses Kriterium sieht einen differenzierten Vorsorgeabstand je nach dargestellter bzw. festgesetzter Nutzung vor. Aus fachtechnischer Sicht halten wir für die Wohnnutzung mit hobbymäßiger Pferdehaltung einen vergleichbaren Schutzstandart, wie für eine Wohnbauflache bzw. gemischte Bauflächen von 750 m für	Wird nicht gefolgt Bei der genannten Satzung handelt es sich um eine Abrundungssatzung. In dieser ist die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt. Laut Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen an der Enz, Oberriexingen, Eberdingen und Sersheim ist das Gebiet als Sondergebiet Wochenendhausgebiet dargestellt. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog zum Teilregionalplan Windenergie gilt zu diesen ein Vorsorgeabstand von 500 m. Dieser wird zum Vorranggebiet WE11 eingehalten. Der gleiche Vorsorgeabstand von 500 m gilt zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich, was ebenfalls auf die Wohngebäude in Sonnenberg übertragen werden kann. Für den Teilregionalplan Windenergie wird i. d. R. für die raumordnerischen Festlegungen aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs der Flächennutzungsplan als Grundlage herangezogen. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt. Die faktische Nutzung wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und die tatsächliche Nutzung durch dieses nachgelagerte Verfahren hinreichend geschützt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			angemessen und notwendig. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer bisherigen Stellungnahme fest. Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Festlegung der östlichen Teilfläche des WE11 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen.	
269	329	Stellungn.-ID 368 Landratsamt Heilbronn	Bauen und Umwelt Landratsamt Heilbronn Das geplante Windenergiegebiet WE1 – Sternenfels grenzt an die Landkreisgrenze Heilbronn. Wind im Bereich Zaberfeld „Pfitzenhof“ hat die ZEAG Energie AG einen Antrag nach § 6 WindBG zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen am 27.06.2025 eingereicht. Diese befinden sich in ca. 4 km Entfernung zu einem geplanten Vorranggebiet für Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald.	Nicht Regelungsgegenstand Das Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
270	330	Stellungn.-ID 368 Landratsamt Heilbronn	Bauen und Umwelt Landratsamt Heilbronn Natur- und Artenschutz Laut dem Steckbrief für geplante Windenergiegebiet WE1 – Sternenfels besteht ein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf das Landschaftsbild sowie die Nähe zum Natura2000-Gebiet 'Stromberg'. Die Prüfung unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Hürden sowie anderer Einschränkungen des Landschaftsbildes, die die weiteren Planungen beeinträchtigen könnten, obliegt der zuständigen Behörde des Enzkreises in den folgenden Verfahren. In den folgenden Verfahren sind für das o. g. Windenergiegebiet die artenschutzrechtlichen Belange, je nach Erfordernis (bspw. Lage des Nah- und Prüfbereichs kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Landkreis Heilbronn), landkreisübergreifend zu prüfen und abzuhandeln. Angesichts der Nähe zum Natura2000-Gebiet 'Stromberg' ist zudem eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
271	331	Stellungn.-ID 368 Landratsamt Heilbronn	Bauen und Umwelt Landratsamt Heilbronn Hinweis Bei Vorlage konkreter Planungen, welche Auswirkungen auf im Landkreis Heilbronn befindliche nach Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete haben könnten, ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Heilbronn anzuhören.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
272	332	Stellungn.-ID 368 Landratsamt Heilbronn	Bauen und Umwelt Landratsamt Heilbronn Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Der hier vorliegenden Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwalds grenzt an die Gemeinde Zaberfeld im Landkreis Heilbronn. Eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer im Landkreis Heilbronn durch die hier vorliegende Planung liegt nicht vor. Belange des Fachbereiches OIG / Hochwasserschutz sind hier nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
273	9	Stellungn.-ID 369 Walzbachtal	die Gemeinde Walzbachtal bedankt sich für die Beteiligung im Anhörungsverfahren. Belange der Gemeinde Walzbachtal sind durch die vorliegende Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
274	358	Stellungn.-ID 370 Rathaus Pfinztal	In seiner Sitzung am 23.09.2025 hat der Gemeinderat Pfinztal mehrheitlich folgendes beschlossen: Die Gemeinde Pfinztal spricht sich in Ihrer Stellungnahme gegen die Ausweisung der Vorrangflächen gem. dem vorliegenden Entwurf aus. Die angeführten Themen des Gemeinderats werden in die Stellungnahme der Gemeinde aufgenommen. Folgende Themen wurden von Seiten des Gemeinderates angebracht und sollen hiermit in unsere Stellungnahme einfließen: Die Belange der Gemeinde Pfinztal sind insbesondere durch die ausgewiesene Vorrangfläche „WE 4“ betroffen. Diese liegt unmittelbar an unserer Gemarkungsgrenze und in direkter Nähe zum Ortsteil Kleinsteinbach. Bei der Ausgestaltung und Realisierung der geplanten Windkraftanlagen ist daher zwingend darauf zu achten, die Belastungen für die Anwohner der Gemeinde sowie für die ansässige Firma „Edelstahl Rosswag“ so gering wie möglich und in einem angemessenen Rahmen zu halten. Besonders zu berücksichtigen sind hierbei Schattenwurf, Lärm- und Lichtemissionen sowie eine mögliche optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ und s. Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Die Vorsorgeabstände sind entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog und den Abwägungsgrundlagen zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von Kleinsteinbach eingehalten. Die genannte Firma liegt in einem Gewerbegebiet. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ist zu Gewerbegebieten für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen kein pauschaler Vorsorgeabstand vorgesehen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
275	359	Stellungn.-ID 370 Rathaus Pfinztal	Ein weiterer wesentlicher Belang ist der Grundwasserschutz. Da sich die Vorrangfläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet, sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser zwingend auszuschließen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
276	360	Stellungn.-ID 370 Rathaus Pfinztal	Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Anlagen keine Beeinträchtigungen der Örtlichen Infrastruktur sowie der Energie- bzw. Stromversorgung entstehen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
277	361	Stellungn.-ID 370 Rathaus Pfinztal	Im Rahmen des Baus und der Erschließung der Anlagen ist zudem zu gewährleisten, dass alle auf der Gemarkung Pfinztal beanspruchten Bereiche (einschließlich Wege und Flächen) nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
278	362	Stellungn.-ID 370 Rathaus Pfinztal	Etwaige Waldrodungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken — auch im Hinblick auf den Artenschutz — und im Anschluss fachgerecht wieder aufzuforsten. Die Gemeinde Pfinztal bittet, die genannten Belange in der weiteren	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Planung umfassend zu berücksichtigen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
279	324	Stellungn.-ID 372 Stadt Oberderdingen	Die Stadt Oberderdingen bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Belange der Stadt Oberderdingen werden von der Planung nicht berührt. Wir haben keine Bedenken und wünschen einen zügigen Verlauf des Verfahrens	Wird zur Kenntnis genommen
280	376	Stellungn.-ID 383 Gemeindeverwaltung Aidlingen	der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen hat sich am 25.09.2025 mit dem Thema in öffentlicher Sitzung auseinandergesetzt, weil die Gemeinde Aidlingen mit ihren Teilorten von den Windkraftstandorten WC 4, WC 13, WC 16, WC 17 und WC 28 betroffen sein kann. Zuvor haben in nichtöffentlichen Sitzungen der Ortschaftsrat Dachtel, der Ortschaftsrat Deufringen und der Verwaltungsausschuss bzgl. der o.a. Windkraftstandorten vorberaten. Alle Gremien haben dem Gemeinderat empfohlen, diesen Windkraftstandorten zuzustimmen und darüber hinaus eine an den Windkraftstandort WC28 angrenzende Fläche auf Dachteler Gemarkung (im Zuständigkeitsbereich der Region Stuttgart) der Region Nordschwarzwald nachrichtlich als mögliche neue Fläche zu melden. Ob die Region Stuttgart diese neu gemeldete Fläche tatsächlich in ihren Teilregionalplan aufnimmt, ist allerdings ungewiss. Der Gemeinderat hat in gestriger Sitzung mehrheitlich (1 Gemeinderat war befangen und hat sich deshalb weder an der Diskussion noch an der Abstimmung beteiligt) bei 18 Dafür-Stimmen und 1 Enthaltung folgende zwei Beschlüsse gefasst: 1. Den Windkraftstandorten WC 4, WC 13, WC 16, WC 17 und WC 28 wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
281	377	Stellungn.-ID 383 Gemeindeverwaltung Aidlingen	2. Die Region Nordschwarzwald beabsichtigt direkt an der Gemarkungsgrenze zu Aidlingen-Dachtel den Windkraftstandort WC	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenmeldung in der Region Stuttgart wird zur Kenntnis

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			28 zu realisieren. Die Gemeinde Aidlingen möchte diesen Standort um Flächen auf Dachteler Gemarkung erweitern und hat deshalb die Region Stuttgart aufgefordert, die Flächen am westlichen Ende der Gemarkung Dachtel in den Gewannen Beckenegert, Heiligenwald und Neue Welt (Flurstücksnummern 192 sowie 194 und umliegende bzw. angrenzende) ebenfalls als Windkraftstandort zu berücksichtigen. In der beigefügten Anlage [Anm. Anlage liegt bei] können Sie in gelb markiert die Fläche erkennen, die direkt an den Windkraftstandort WC28 andockt (rot dargestellt) und die wir der Region Stuttgart als Ausweisung für einen Windkraftstandort auf unserer Gemarkung vorgeschlagen haben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und wünschen Ihrem Verfahren einen positiven Verlauf.	genommen.
282	350	Stellungn.-ID 385 Stadtverwaltung Herrenberg	Die Stadt Herrenberg nimmt die Planungen des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zur Kenntnis und begrüßt die Absicht, dass durch diese die Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung angestrebt wird.	Wird zur Kenntnis genommen
283	351	Stellungn.-ID 385 Stadtverwaltung Herrenberg	Geplantes Vorranggebiet WC29: [Anm.: Abbildung des VRG WC29 liegt bei] Die Stadt Herrenberg begrüßt die Weiterführung des geplanten Vorranggebiets WC29 auf Gebiet der Stadt Wildberg. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen BB-07 der Region Stuttgart an. In diesem bestehen gegenwärtig zwei separate Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Jettingen durch die Stadtwerke Stuttgart und auf dem Gebiet der Stadt Herrenberg durch die Energiegenossenschaft Prokon Regenerative Energien eG. Im Sinne einer verträglichen Flächenentwicklung ist aus Sicht der Stadt Herrenberg eine räumliche Konzentration von Vorranggebieten und potenziellen Windenergieanlagen erforderlich. Die Stadt Herrenberg sieht in diesem Zusammenhang erhebliche Synergiepotenziale. Eine solche interkommunale Bündelung von Windenergieanlagen reduziert zusätzliche landschaftliche Belastungen und ermöglicht eine raumsparsame, synergetische und akzeptanzorientierte Umsetzung der regionalen und kommunalen Ausbauziele.	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Das Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
284	352	Stellungn.-ID 385 Stadtverwaltung Herrenberg	Hinsichtlich der Lage in einem Wasserschutzgebiet III / IIIA ist eine umfassende, fundierte fachliche Auseinandersetzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
285	353	Stellungn.-ID 385 Stadtverwaltung Herrenberg	Ebenfalls ist hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch bspw. Schallemissionen oder Schattenwurf auf Natur- und Artenschutz sowie auf betroffene Wohngebiete, eine abschließende Bewertung aller Schutzgüter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Grundlage qualifizierter Fachgutachten und unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden notwendig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
286	333	Stellungn.-ID 386 Gemeindeverwaltung Jettingen	Bezüglich der Windkraftvorrangfläche WC29 auf der Gemarkung Wildberg, welche direkt an die Gemarkung Oberjettingen angrenzt, verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 26.02.2024.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Die Abwägung der Stellungnahme vom 26.02.2024 kann anhand der Synopse nachvollzogen werden. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 4362ff., lfd. Nr. 883ff).
287	334	Stellungn.-ID 386 Gemeindeverwaltung Jettingen	Des Weiteren legen wir Ihnen die noch fehlende ornithologische Stellungnahme von Herrn Dr. [Name anonymisiert] vom 03.01.2024 [Anm.: Stellungnahme liegt bei] sowie den fachlichen Beitrag des	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Arbeitskreises Böblingen des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg vom 30.10.2024 vor [Anm.: Stellungnahme liegt bei]. Wir bitten Sie dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Niederschriftsauszug der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. September 2025, sowie die Stellungnahme von Herrn Dr. [Name anonymisiert] und den Beitrag des Arbeitskreises Böblingen ist als Anlage beigefügt [Anm.: Anlagen liegen bei].	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC29 überlagert sich nicht mit dem genannten Ausschlusskriterium. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC29 ist ein Hinweis auf den Vogelzugkorridor vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es liegt jedoch kein belastbarer Nachweis eines über mehrere Jahre bestätigten Verdichtungsraums des Vogelzugs und auch keine Informationen zum Zugkonzentrationskorridor bei der Unteren Naturschutzbehörde Calw vor. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC29 findet sich vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen, die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WC29 ändert sich durch den Hinweis allerdings nicht (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Waldrefugien und Habitatbaumgruppen von Forst Baden-Württemberg (ForstBW) wurden ebenfalls in der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Abschaltzeiten, Ausgleich und bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
288	12	Stellungn.-ID 394 Sina-Jana Mayer	aus Sicht der Gemeinde Schenkenzell ergeben sich zum aktuellen Planstand keine Einwände. Nach Prüfung der Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass unsere gemeindliche Belange derzeit betroffen sind. Sollten sich Änderungen ergeben die uns betreffen könnten, bitten wir Sie darum uns zu unterrichten.	Wird zur Kenntnis genommen
289	176	Stellungn.-ID 397 Stadtverwaltung Wolfach	Die Stadt Wolfach hat bezüglich der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
290	17	Stellungn.-ID 405 Stadtverwaltung Gernsbach	durch die Planungen werden unsere Belange nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
291	201	Stellungn.-ID 407 Stadtverwaltung Gaggenau	Für die erneute Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Von der vorgelegten Planung werden weiterhin keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
292	285	Stellungn.-ID 410 Gemeindeverwaltung Karlsbad	Amt für Bau, Planung und Umwelt die Gemeinde Karlsbad bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan „Windenergie“ Stellung zu nehmen. Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende und die Aufgabe des Verbands Region Nordschwarzwald an, die gesetzlichen Flächenziele für die Windenergie umzusetzen. Zugleich möchten wir auf die besondere Betroffenheit der Karlsbader Ortsteile hinweisen, die durch die Nähe mehrerer ausgewiesener Vorranggebiete in erheblichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Besonders relevant sind hierbei: das Vorranggebiet WE4 (Remchingen), das Vorranggebiet WE7 (Keltern), sowie das Vorranggebiet WE18 (Straubenhardt/Neuenbürg/Dobel). Trotz der teilweisen Reduzierung von WE4 ist aus Sicht der Gemeinde Karlsbad weiterhin mit einer erheblichen Belastung der Bevölkerung - insbesondere im Ortsteil Mutschelbach - zu rechnen. Zusammen mit den bestehenden Vorbelastungen (u. a. Autobahn) und den bereits geplanten Projekten auf Karlsbader Gemarkung drohen Kumulationseffekte, die wir kritisch sehen. Vor diesem Hintergrund regt die Gemeinde Karlsbad an, die Flächen WE4 und WE7 nochmals einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Wir halten eine deutliche Reduzierung dieser Flächen für erforderlich, um eine übermäßige Belastung durch Lärm, Sichtbeziehungen und die räumliche Nähe zur Wohnbebauung zu vermeiden. Die Gemeinde Karlsbad bittet den Verband Region Nordschwarzwald, bei der abschließenden Abwägung die bereits bestehenden Vorbelastungen sowie die interkommunalen Auswirkungen zu berücksichtigen und ein ausgewogenes Gesamtkonzept sicherzustellen.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Im nachgelagerten Verfahren werden Belange des Immissionsschutzes tiefergehend geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. In der Prüfung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) wurden auch die geplanten Gebiete des Verbands Region Karlsruhe berücksichtigt.
293	459	Stellungn.-ID 411 Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Planungsstelle	Die vorliegende Stellungnahme wird Ihnen vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe, die am 10. November 2025 tagt, übermittelt [Anm.: Die Stellungnahme wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe am 10. November 2025 beschlossen]. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Die Planungsoffensive des Landes, die den Regionen die Aufgabe zuweist, der Windenergienutzung ausreichend Raum zu geben, führt dazu, dass derzeit mehrere Regionalpläne zeitgleich fortgeschrieben werden. Neben dem Regionalverband Nordschwarzwald bearbeitet auch der Verband Region Karlsruhe (VRK, ehemals Regionalverband Mittlerer Oberrhein) parallel die Fortschreibung des Regionalplans Wind. Die Belange des NVK sind insbesondere durch die Planungen im Bereich der Mitgliedsgemeinde Karlsbad betroffen: • Regionalverband Nordschwarzwald: Vorranggebiete WE4 – Remchingen, WE7 – Keltern, WE18 – Straubenhardt/Neuenbürg/Dobel • Verband Region Karlsruhe: Vorranggebiete WE_19 – Rappenbusch (40 ha), WE_20 – Steinich (31,4 ha), WE_23 – Köpfleswald (77,8 ha) Obwohl der NVK die Förderung der Windenergienutzung grundsätzlich unterstützt, ist die gleichzeitige Ausweisung mehrerer Vorranggebiete in zwei Regionalplänen im Bereich der Gemeinde Karlsbad als unverhältnismäßige Belastung zu bewerten. Die räumliche Konzentration (Kumulation) der Vorranggebiete beeinträchtigt sowohl die Gemeinde als auch das Landschaftsbild, die Infrastruktur und die örtliche Akzeptanz. Wir regen daher erneut an, in Abstimmung mit dem VRK zu prüfen, ob im Bereich der Gemeinde Karlsbad besondere Belastungen vorliegen, und die Planung bei Bedarf entsprechend zu überprüfen. Überdies verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme der Gemeinde Karlsbad.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. In der Prüfung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) wurden auch die geplanten Gebiete des Verbands Region Karlsruhe berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. zur Stellungnahme der Gemeinde Karlsbad ID 285.
294	18	Stellungn.-ID 412 Landratsamt Zollernalbkreis	es bestehen keine Bedenken. Die Anhörung von Fachämtern ist nicht nötig.	Wird zur Kenntnis genommen
295	182	Stellungn.-ID 451 Gemeinde Remchingen	Mit Freude und großem Wohlwollen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Fläche für WE 4 im Remchinger Buchwald von ursprünglich 50 Hektar auf 34 Hektar reduziert und somit der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Breitwiesen Rechenschaft getragen wurde. Vielen Dank dafür!	Wird zur Kenntnis genommen
296	183	Stellungn.-ID 451 Gemeinde Remchingen	Auf unsere bisherigen Stellungnahmen mit Argumenten wie - Generalwildwegeplan im Bereich eines internationalen Wildtierkorridors mit Planung einer Grünbrücke für ca. 7,2 Mio. Euro	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebietes WE4 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
297	184	Stellungn.-ID 451 Gemeinde Remchingen	- optisch bedrängender Wirkung, insbesondere für das darunter liegende Freibad und die Kulturhalle, die beide überregional bekannt und beliebt sind, sowie für das Altenpflegeheim, das betreute Wohnen und die Diakoniestation Remchingen sowie die gesamte Remchinger Bevölkerung	Wird nicht gefolgt Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) gilt zu Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim ein Vorsorgeabstand von 1000 m. Dieser ist für WE4/Remchingen eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
298	185	Stellungn.-ID 451 Gemeinde Remchingen	- immissionsschutzrechtliche Aspekte	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
299	186	Stellungn.-ID 451 Gemeinde Remchingen	- Nähe zu Drehfunkfeuer sei verwiesen.	Wird nicht gefolgt Zu DVOR-Anlagen gilt entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 3 km (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), WE4 ist ca. 5 km entfernt. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
300	187	Stellungn.-ID 451 Gemeinde Remchingen	An dieser Stelle möchten wir aber nochmals auf bereits erfolgte Stellungnahmen unsererseits, wie auch des Zweckverbandes für die Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz sowie des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9, LGRB eingehen. Die nach der erfolgten Flächenreduzierung noch verbleibende Fläche befindet sich zwar nicht mehr in Wasserschutzzone II, jedoch ist auch diese Fläche auf Untergrund aus unterem Muschelkalk und Löss sowie Lösslehm. Betrachtet man die Karte des LGRB, so finden sich im Bereich des Buchwaldes im Gebiet der ausgewiesenen Fläche sowohl vermutete Verkarstungsstrukturen als auch Verkarstungsgefährdung. In der Stellungnahme des RP Freiburgs wird explizit auf erhöhte Baugrundrisiken aufgrund verkarsteter Gebiete hingewiesen. Zudem verweisen wir auf Stellungnahme lfd. Nr. 136 ID 1266 des RP Freiburgs. Das restliche ausgewiesene Gebiet mag nicht in Wasserschutzzone II oder III fallen. Dennoch handelt es sich laut Kartierung um verkarstetes Gebiet, bei dem die Fließgeschwindigkeit deutlich erhöht sein kann. Daher appellieren wir an den Regionalverband, nicht sehenden Auges, eine Fläche auszuweisen, die zwar nicht formal, aber rein konkludent gesehen, potenzielle Grundwassergefährdung mit sich bringt. In Zeiten knapper werdenden Trinkwassers, in Zeiten, in denen Kriege um Wasserversorgung ausgetragen werden, bitten wir nachdrücklich, das Gebiet gänzlich aus der Regionalplanung zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entfernen.	
301	188	Stellungn.-ID 451 Gemeinde Remchingen	Weiterhin kommt den im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde vorgetragenen Argumente der Fachbehörden der Genehmigungsbehörde LRA Enzkreis zum Standort WE 4, die sich weitestgehend mit den von uns vorgetragenen Argumenten decken, u. E. eine wegweisende Bedeutung zu, die der Regionalverband nicht aus rein formalen Erwägungen unberücksichtigt lassen sollte: Der stets formulierte Verweis auf die formale Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde ist widersprüchlich und ergibt doch keinen Sinn, wenn diese selbst ihre Bedenken und Anregungen gegenüber dem Regionalverband formuliert.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Offenlage des Teilregionalplans Windenergie werden Träger öffentlicher Belange wie die Landratsämter der Region Nordschwarzwald beteiligt. Sie können zu den aus ihrer Sicht und den für ihre Fachbereiche betroffenen Belangen durch die Windenergie Anregungen und Bedenken äußern. Dabei ist zu beachten, dass der Teilregionalplan Windenergie der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dient. Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Maßstab 1 : 50.000 und damit nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf festgelegt werden. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie ist auf die regionale Maßstabsgröße (1 : 50.000) angepasst. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Zudem werden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Teilregionalplan Windenergie gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu betroffenen Belangen können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Jeder planerischen Ebene stehen zudem unterschiedliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen zur Verfügung. Auf regionalplanerischer Ebene sind dies geeignete Gebietszuschnitte. Auf Vorhabenebene können hingegen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowohl für die Bau- und Betriebsphase als auch für die Anlagengestaltung festgelegt werden. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				gültigen Sach- und Rechtslage. Auf Grundlage der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Vorranggebiet WE4 eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nicht erkennbar, dass Windenergievorhaben im gesamten Vorranggebiet, ggf. im Zusammenspiel mit geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, nicht genehmigungsfähig sind.
302	631	Stellungn.-ID 451 Gemeinde Remchingen	Am 20.07.25 wurde der erste Bürgerentscheid in Remchinger Geschichte durchgeführt. Dort waren potenzielle Flächen im Bereich Ranntal, Bärengrund und Oberwald Thema. Mit fast 48 % Wahlbeteiligung und einer 2/3 Mehrheit hat sich die Remchinger Bevölkerungen gegen Windenergie dort ausgesprochen und das überwiegend aus den gleichen Gründen bzgl. Wasserschutz, die hier dargelegt sind. Daher befürchten wir im Sinne öffentlicher Sicherheit und Ordnung, dass ein Windenergieprojekt im Buchwald zu Unruhen, Demonstrationen und anderen, noch nicht benennbaren Aktionen von Bürger*innen führen wird. Die Remchinger Bevölkerung hat klar Stellung bezogen. Daher appellieren wir an den Regionalverband, dieses Ergebnis direkter und gelebter Demokratie ebenfalls in die Betrachtungen einzubeziehen und den Standort WE4 aus dem weiteren Verfahren zu nehmen.	Nicht Regelungsgegenstand Der erwähnte Bürgerentscheid fand zu einer Fläche statt, die nicht im zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie als Vorranggebiet vorgesehen ist. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
303	625	Stellungn.-ID 546 Gemeinde Baiersbronn und Stadt Freudenstadt	in unserer Funktion als (Ober-)Bürgermeister erlauben wir uns, in o. g. Angelegenheit nochmals mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen
304	626	Stellungn.-ID 546 Gemeinde Baiersbronn und Stadt Freudenstadt	Die Akzeptanz von Windenergieanlagen ist ein wesentlicher Faktor, um einen Ausbau der Erneuerbaren Energien in diesem Bereich zielgerichtet und auch zügig voranzubringen. Regional erzeugte Erneuerbare Energie muss aus unserer Sicht aber eine echte Chance haben und darf nicht von vorneherein zu Folgeproblemen führen. Aktuell sehen wir im Bereich unserer Gemeinden, dass verschiedene Projektierer von Windenergieanlagen aktiv sind. Dies führt in erster Linie zu großer Verunsicherung in der Bevölkerung. Auf örtlicher Ebene versuchen wir dem entgegen zu wirken, Interessen zu bündeln, über Pooling-Vereinbarungen gleichermaßen Hilfestellung zu leisten und Akzeptanz zu schaffen. Selbstverständlich sind die Stadt Freudenstadt und die Gemeinde	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema des kommunalen Flächenpoolings ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Baiersbronn sich bewusst, dass eigene Gemarkungsflächen aufgrund der topografischen Höhenlage und der damit einhergehenden windhöffigeren Flächen in größerem Maße bei der Planung zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald betroffen sind. Die in der aktuell vorliegenden Entwurfsplanung beinhalteten Flächen für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden aber unbestritten zu einer enormen Dichte solcher Anlagen führen. Dies wiederum führt zu Unmut auf der örtlichen Ebene. Insbesondere für die aktuell noch im Verfahren beinhaltete Entwurfsfläche WF 4 sehen wir für unsere Gemeinden erhebliche Probleme und wenig bis gar keine Akzeptanz in der Bevölkerung.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zur möglichen Anzahl von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“.
305	627	Stellungn.-ID 546 Gemeinde Baiersbronn und Stadt Freudenstadt	Für den Stadtteil Igelsberg der Stadt Freudenstadt sind insoweit die Themen „Sichtbeziehung“ und „visueller Überlastungsschutz“ von besonderer Bedeutung, für den Ortsteil Klosterreichenbach der Gemeinde Baiersbronn ist dies in erster Linie das Thema „Sichtbeziehung“. Auf erschließungstechnische Themen soll an dieser Stelle bewusst nicht eingegangen werden, in der Praxis ergeben sich aber auch hierzu auf der örtlichen Ebene kontroverse und teils hitzige Debatten über das Für und Wider von Windkraftanlagen und die Bedeutung und Funktion von Wäldern und Waldverbünden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) ist sowohl für Freudenstadt-Igelsberg als auch für Baiersbronn-Klosterreichenbach eingehalten. Konkrete Sichtbeziehungen von bzw. zu möglichen Windenergieanlagen können erst im nachgelagerten Verfahren ermittelt werden, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zudem sind die Vorsorgeabstände zu den beiden Ortsteilen eingehalten, von Freudenstadt-Igelsberg zum nächsten Punkt des Vorranggebiets WF4 sind es über 1,6 km, von Baiersbronn-Klosterreichenbach sind es über 1,8 km zum nächsten Punkt des Vorranggebiets WF4 (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
306	628	Stellungn.-ID 546 Gemeinde Baiersbronn und Stadt Freudenstadt	Wie sich weiter aus der uns bekannten Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. ergibt, sind durch die Entwurfsfläche WF 4 auch Belange des Flugbetriebs negativ betroffen bzw. beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. s. ID 1243f. Zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, zu WF4 s. ID 66.
307	629	Stellungn.-ID 546 Gemeinde Baiersbronn und Stadt Freudenstadt	Für das weitere Verfahren bitten wir daher um Ihre Unterstützung im Bemühen, die Entwurfsfläche WF 4 vollständig entfallen zu lassen. Der Wegfall dieser Entwurfsfläche dürfte in Bezug auf die für die Regionalplanung vorgegebenen Flächenziele völlig unproblematisch sein — für die Akzeptanz des Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald wäre dies allerdings im Bereich unserer Gemeinden ein positiver Beitrag und großer Gewinn.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“.
308	134	Stellungn.-ID 1369 Stadt Bretten	Im Entwurf des Teilregionalplans sind weiterhin grenznah die Standortbereiche Windenergie in Neulingen und Königsbach-Stein vorgesehen. Verfahrensbeteiligung im Jahr 2024	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: WE2 wurde zum zweiten Planentwurf verkleinert, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Im jetzt vorgelegten erneuten Entwurf des Regionalverbands erfolgten bei den beiden grenznahen Standortbereichen in Neulingen (VRG WE3) und Königsbach-Stein/ Neulingen (VRG WE2; gemarkungsübergreifend) keine Änderungen. Die Nichtberücksichtigung von Änderungen bei den geplanten Standortbereichen wurde durch den Regionalverband in allgemeiner Form mit Verweisen auf im eigenen Verfahren erfolgte Überprüfungen - auch zum Überlastunsschutz - und grenzübergreifende Abstimmungen begründet.	24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 796, lfd. Nr. 193). Zur Stellungnahme der Stadt Bretten aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 501ff., lfd. Nr. 861ff.).
309	135	Stellungn.-ID 1369 Stadt Bretten	Die durch die Stadt Bretten - unter Bezugnahme auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren - in der Stellungnahme vom 30.04.2024 [Anm.: Stellungnahme vom 30.04.2024 mit Kartenübersicht und Kartenübersicht Vergleich Standortbereiche erste bzw. zweite Beteiligung (2024 bzw. 2025) liegen als Anlage bei] nochmals vorgebrachten Bedenken zum geplanten Standortbereich in Neulingen wurden durch den Regionalverband unter Verweis auf vorrangige Prüfbelange des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ebenfalls nicht konkret berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
310	136	Stellungn.-ID 1369 Stadt Bretten	Zu den Bedenken zum Siedlungsabstand wird durch den Regionalverband auf ausreichende Berücksichtigung des Belangs über die zugrunde gelegten Siedlungsabstände und die Prüfung des Überlastungsschutzsschutzes verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
311	137	Stellungn.-ID 1369 Stadt Bretten	Nochmalige erweiterte Erhebung von Bedenken zur erneuten Beteiligung Da bei den geplanten Standortbereichen im Enzkreis keine Änderungen erfolgt sind, bleibt aus Sicht der Stadt Bretten die Überlastungssituation für die Stadt insgesamt bestehen. Aus Sicht der Stadt Bretten erscheint die Situation daher weiterhin als	Wird nicht gefolgt Hinweis: WE2 wurde zum zweiten Planentwurf verkleinert, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 796, lfd. Nr.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flickenteppich an Standorten, der die Stadt umgibt. Da sich an der Gesamtsituation nichts geändert hat, werden die diesbezüglichen Bedenken der Stadt Bretten aus der Stellungnahme vom 30.04.2024 weitestgehend aufrechterhalten und nochmals ergänzt.	193). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
312	138	Stellungn.-ID 1369 Stadt Bretten	Zusätzlich wird mit einem Blick auf die aktuell geplante Verteilung der Standortbereiche deutlich, dass die Stadt Bretten mit ihren Stadtteilen die wohl einzige Kommune - zumindest im Gebiet des Verbands Region Karlsruhe - ist, die durch eine derart große Überlastung durch Standorte gekennzeichnet ist: keine sonstige Kommune wird konfrontiert mit insgesamt 8 Standorten innerhalb des Stadtgebiets sowie im direkten Umfeld und in allen Himmelsrichtungen. Aufgrund der dargestellten regionsweit einzigartigen Überlastungssituation der Stadt Bretten durch aktuell 8 Standortbereiche, wie auch unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Stadt zu einer über dem Regionswert von 1,8 % Flächenanteil liegenden Flächenausweisung in Höhe von 2,5 % auf ihrer Gemarkung und insbesondere auch um vor Ort die Akzeptanz für den Windenergieausbau zu erhalten, wird daher nochmals nachdrücklich - und ergänzend zu den standortbezogenen Bedenken - eine Reduzierung der Standortbereiche gefordert. [Anm.: Kartenübersicht Vergleich Standortbereiche erste bzw. zweite Beteiligung (2024 bzw. 2025) liegt als Anlage bei]	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. In der Prüfung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) wurden auch die geplanten Gebiete des Verbands Region Karlsruhe berücksichtigt.
313	139	Stellungn.-ID 1369 Stadt Bretten	Insbesondere zum geplanten Standortbereich VRG WE3 in Neulingen wird durch die Stadt Bretten nochmals und mit Nachdruck die Erfordernis der Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange des für die Region außerordentlich bedeutsamen UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn bereits im Verfahren des Teilregionalplans Windenergie mit erforderlicher Streichung	Wird zur Kenntnis genommen S. die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, s. ID 506, und die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, s. ID 635, sowie entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dieses Standortbereichs gefordert.	
314	140	Stellungn.-ID 1369 Stadt Bretten	Zusätzlich werden insbesondere nochmals Bedenken hinsichtlich Überlastung und Beeinträchtigung des nahe gelegenen Siedlungsbereichs (Rotenberger Hof) erhoben und dahingehend zumindest eine Abstandsvergrößerung mit Standortreduzierung am nordöstlichen Rand des Standortbereichs VRG WE3 gefordert.	Wird nicht gefolgt Sowohl zur gemischten Baufläche als auch zu den wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich von Rotenbergerhof werden die beschlossenen Vorsorgeabstände eingehalten (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
315	141	Stellungn.-ID 1369 Stadt Bretten	Anregung zu einer regionsübergreifenden Vereinbarung Im Zusammenhang mit dieser weiterhin aus Sicht der Stadt bestehenden Überlastungssituation durch die geplante Entwicklung erneuerbarer Energien wird gegenüber dem Regionalverband nochmals grundsätzlich eine Überprüfung dahingehend angeregt, inwieweit beim Umfang der aktuellen regionalen Standortausweisung Windkraft eine Orientierung an dem bundesgesetzlich (Windenergieflächenbedarfsgesetz) für Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 vorgegebenen Ziel von 1, 1 % der anteiligen Fläche erfolgen kann. Aus Sicht der Stadt bildet Bretten zwar eine Solidargemeinschaft mit anderen Kommunen; sie kann aber nicht alles kompensieren, was in anderen Kommunen nicht möglich ist. Weiterhin wird vor dem Hintergrund der durch die Stadt Bretten geforderten Flächenreduzierungen und etwaiger Unterschreitung der Flächenanteilswerte in einer der beiden Regionen (Region Karlsruhe (aktuell: 2,2 %) / Region Nordschwarzwald (aktuell 2,9 %)) angeregt, eine Vereinbarung zwischen beiden Regionen gem. § 20 Abs. 3 KlimaG BW zu prüfen: danach kann sich eine Region gegenüber einer anderen Region verpflichten, mehr Fläche als erforderlich für die Windenergie auszuweisen. Der Flächenübertrag kann dann bei der Region mit dem niedrigen Anteil angerechnet werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Das in der Anregung aufgeführte Thema möglicher Vereinbarungen eines Flächenüberhangs ist nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Regelung des Flächenüberhangs nach § 20 Abs. 3 KlimaG BW können erst nach Festlegung der Gebiete erfolgen. Demnach gilt, sobald entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen wurden, kann der Flächenüberhang der einen Region auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung der anderen Region für die Zielerreichung angerechnet werden.
316	441	Stellungn.-ID 24 Naturschutzbund Deutschland - NABU (OG Engelsbrand)	mit e-Mail vom 11.07.2025 hatten Sie unsere Gruppierung „Naturschutz-bund Deutschland NABU (OG Engelsbrand) e.V. als Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 26.09.2025 beteiligt. Im Auftrag des Vorstands des Naturschutzbundes Deutschland NABU Ortsgruppe Engelsbrand e.V. reiche ich hiermit im Rahmen dieser (erneu-ten) Beteiligung folgende Stellungnahme ein: Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Engelsbrand e.V. lehnt die Ausweisung der Teilfläche „Am Saugberg“ in Engelsbrand als Vorranggebiet für die Windenergie im	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (u. a. Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (u. a. zum Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teilregionalplan Windenergie ab. Vielmehr sollen die in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engels-brand dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie unverändert (und damit ohne die Teilfläche „Am Sauberg“) auch als Vorranggebiete in den Teilregionalplan Windenergie übernommen werden. Begründung: Der aktuelle Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die durch die Regionalplanung aufgeworfenen Belange. Andernfalls wäre die Teilfläche „Am Sauberg“ in Engelsbrand aus der Potentialfläche fu?r die Windenergienutzung WE14 im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie herauszunehmen, um diese Flächen des Saubergs nicht als Vorranggebiet fu?r die Windenergienutzung auszuweisen. Es handelt sich hierbei u.a. um folgende Belange: 1. Besondere Störwirkung von Windenergieanlagen auf die Umgebung: Der Sauberg ist geographisch ein einzigartiger Höhepunkt „an der Pforte zum Schwarzwald“ und bietet eine weitreichende Rundumaussicht, die von der Schwäbischen Alb bis nach Mannheim / Rheinebene reicht. Seinerzeit war dies auch das Argument für den Bau des dort befindlichen Aussichtsturms. Windenergieanlagen, die dort gebaut würden, würden dann diesen Blick und damit den Genuß der halbwegs freien Landschaft erheblich beeinträchtigen: die rund um Engelsbrand bereits sichtbaren Windenergieanlagen sind mit ihrer Umzingelungswirkung vielleicht gerade noch vertretbar; ein Mehr wäre zuviel.	Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Eine Überlastung ist an dieser Stelle gemäß dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterienkatalog nicht gegeben. Belange des Landschaftsbildes wurden in die Abwägung eingestellt. Entsprechend dem überragenden öffentlichen Interesse i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, wiegt das Landschaftsbild in diesem Fall dies nicht auf. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
317	442	Stellungn.-ID 24 Naturschutzbund Deutschland - NABU (OG Engelsbrand)	2. Bedeutung des „Saubergs“ für Landschaftsbild und Wohnnutzung Der Sauberg als markanter Höhenzug (siehe vorangegangene Ziffer 1) und weiträumig nachgefragtes Erholungsgebiet bildet ein prägendes Element im Landschaftsbild. Dies bewirkte in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten einen großen Zuzug vor allem aus dem Bereich Pforzheim, aber auch aus den Ballungsgebieten Stuttgart und Karlsruhe, was letzten Endes zu einer beinahe Verdoppelung der Einwohnerzahl führte. So ist	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Engelsbrand für privates Wohnen sehr begehrt. Eine diese überwiegende Wohnnutzung störende Bebauung mit Windenergieanlagen würde dem aktuell prägenden Gebrauch zuwiderlaufen, einen schleichenden Wandel bewirken und letzlich den Charakter der Gemeinde und das Zusammenleben nachteilig verändern und beeinträchtigen.	Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Die angeführte Besonderheit der Höhendifferenz und Weitsicht, insbesondere entlang des Höhenzugs des Nordschwarzwalds, spielt in weiten Teilen des gesamten Plangebiets eine erhebliche Rolle und ist daher kein Alleinstellungsmerkmal. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Bezüglich der Wohnnutzung: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung des Vorsorgeabstands (s. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) gilt für Engelsbrand ein Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Die besondere Schutzwürdigkeit des Wohnens ist damit ausreichend berücksichtigt.
318	443	Stellungn.-ID 24 Naturschutzbund Deutschland - NABU (OG Engelsbrand)	3. Besondere Schutzwürdigkeit und hohe Naherholungsfunktion der naturgegebenen Umgebung: Der Sauberg und das dortige Engelsbrander Erholungsgebiet ist herausragend geeignet für das gesamte Umland, sich in jener weitgehend unberührten Natur zu erholen und die bereits erwähnte Aussicht zu genießen. Dieses Naherholungsgebeit muß für Engelsbrand wie auch alle umliegenden Orte bis weit über Pforzheim hinaus erhalten bleiben. Nicht ohne Grund wurde hier (von dem Sauberg in Richtung Büchenbronn) auch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.31.001 für den Stadtkreis Pforzheim ausgewiesen, und diese Begründung dafür lautet dort wie folgt: a) die Erhaltung und Sicherung der Flächen in ihrer Gesamtheit und charakteristischen Ausprägung b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere - die ausgedehnten Waldbestände - die abwechslungsreichen Feld- und Waldgrenzen,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim überlagert von dem geplanten Vorranggebiet WE14 ausschließlich das östliche Teilgebiet auf Pforzheimer Gemarkung (Büchenbronner Höhe) und nicht das westliche Teilgebiet auf Engelsbrander Gemarkung (Sauberg). Zum Landschaftsschutzgebiet und den unter den Schutzzwecken aufgeführten Belangen s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- die natürlichen Taleinschnitte der dort durchströmenden Bäche mit ihren Quellfluren und Feuchtgebietsbiotopen und der dort vorkommenden vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt, - die alten Streuobstbestände und der damit verbundenen vielfältigen Tierwelt. c) der Erhalt und die Entwicklung des Landschaftscharakters des Schutzgebietes.	Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
319	446	Stellungn.-ID 24 Naturschutzbund Deutschland - NABU (OG Engelsbrand)	4. Auswirkung auf Naturerholung und Naturerleben Naherholungsfunktion und prägendes Landschaftsbild sind so auch ein maßgeblicher Grund für die hohe Attraktivität des Saubergs und der umliegenden Region für den naturorientierten Wander- und Naturtourismus, die durch die Hochwertigkeit des Landschaftsbildes und die Unberührtheit der dortigen Natur untermauert wird. Gut ausgeschilderte Wander- und Radwegenetze in einer natürlichen, nahezu unberührten Umgebung laden ein zu Erholung, Naturerkundung und Naturerleben und werden intensiv in Anspruch genommen. Eine Bebauung mit Windenergieanlagen würde diesen Erlebnissen zuwider laufen.	Wird nicht gefolgt Tourismus spielt in weiten Teilen des Plangebiets eine erhebliche Rolle. Die dargelegten Belange wurden in den Kriterien und Abwägungsentscheidungen berücksichtigt. Danach bleibt es bei der geplanten Festlegung des Vorranggebiets WE14. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
320	447	Stellungn.-ID 24 Naturschutzbund Deutschland - NABU (OG Engelsbrand)	5. Hohe Bedeutung des Saubergs für den Natur- und Artenschutz Der Sauberg und seine Umgebung zeichnen sich durch eine beeindrucken-de natur- und artenschutzrechtliche Hochwertigkeit aus, insbesondere weil sie als Verbreitungsgebiet von geschützten Rotmilan- und Schwarzmilanvorkommen oder Fledermausarten	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Schwerpunkvorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dienen und auch Kernflächen des Biotopverbundes trockene Standorte, Natura2000- / FFH-Gebiet (Würm-Nagold-Pforte), FFH-Mähwiesen und ein Landschaftsschutzgebiet umfassen. Diesen Natur- und Artenschutz wünscht sich auch der Regionalverband, zumindest, wenn man seinen Regionalplan 2015 studiert. Da wird als Grundsatz festgestellt und gefordert: „Da Natur und Umwelt das Kapital der Region sind, sollen sie erhalten, gepflegt und, wo noch möglich, verbessert werden; dies ist selbstverständliche Verpflichtung.“ Insbesondere interessant und beachtenswert erscheint die dafür dort angeführte Begründung: Natur und Landschaft sind in der Region Nordschwarzwald in einem – aus Sicht anderer Regionen beneidenswert – guten Zustand. Diese Tatsache ist der wichtigste „weiche“ Standortfaktor für unsere wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere im davon existentiell abhängigen Tourismus. Der Erhalt der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung und Pflege ist eine vorrangige Aufgabe, um Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Es versteht sich von selbst, daß die landschaftlichen und naturräumlichen Potentiale nicht kurzsichtig geopfert werden dürfen. Deshalb ist diese Region in der besonderen Lage, ihr Engagement für Natur und Landschaft nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Diese Chance sollte genutzt werden. Dies liegt auch im Interesse der regionalen Wirtschaft, insbesondere des Tourismus. Hierbei kann die Weiterentwicklung der Naturparke einen Beitrag leisten.“ Diese regionalplanerische Begründung belegt die Bedeutung des nahezu unberührten Landschaftsbildes rund um den Sauberg, der bislang von menschlichen Eingriffen weitgehend verschont gebliebenen ist. Warum sollte der Regionalverband jetzt seine eigenen rechtlichen Grundsätze und Feststellungen ad absurdum führen?	Regionalplanung Windenergie“ als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds, FFH-Mähwiesen und Landschaftsschutzgebiete wurden als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Dementsprechend wurden besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt, s. hierzu auch Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die Ausschlusskriterien und Abwägungsgrundlagen berücksichtigen dabei auch den angesprochenen Grundsatz aus dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
321	449	Stellungn.-ID 24 Naturschutzbund Deutschland - NABU (OG Engelsbrand)	Fazit Die angeführten Punkte belegen die Bedeutung des Saubergs für Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, die durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt bzw. sogar zerstört werden würde. Ergänzend sei auch noch angeführt, daß die Ausweisung des Saubergs als Vorranggebiet für Windenergie (mit anschließender entsprechender Bebauung) auch eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung darstellen würde, da das Grundwasser des Saubergs das Einzuggebiet verschiedener Trinkwasserquellen speist, die angesichts der dortigen sensiblen Geologie mit zerklüftetem und porösem Sandstein nach einem Unglücksfall nicht ausreichend geschützt werden könnten. Aus all diesen Gründen beantragen wir, die Teilfläche „Am Sauberg“ in Engelsbrand aus der Potentialfläche für Windenergienutzung WE14 im vorgelegten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie herauszunehmen und dessen Flächen nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Der Apsekt Quellen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Vorranggebiet WE14 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie wurden das Landratsamt Enzkreis mit der Unteren Wasserbehörde (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 754-792, lfd. Nr. 154-189 und s. ID 300-304) sowie das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1261-1266, lfd. Nr. 131-136 und s. ID 287) beteiligt. Im Rahmen der zweiten Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie wurden zudem die Stadtwerke Pforzheim (s. ID 457) beteiligt. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
322	155	Stellungn.-ID 33 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) ist eine Forschungseinrichtung des Landes. Unsere Aufgabenschwerpunkte liegen in der Forschung, im Monitoring und der Beratung. Die FVA ist keine TÖB. Wir geben daher üblicherweise keine Stellungnahmen ab. Meine eigene Verantwortung liegt in der Bearbeitung des Auerhuhn-Monitorings an der FVA. Das aktuell gültige Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes können Sie dem Flächenkonzept zum Maßnahmenplan entnehmen. Dieses finden Sie unter: https://www.wildtierportal-bw.de/de/publication/default/detail?itemId=64&title=Aktionsplan+Auerhuhn. Bitte beachten Sie auch den Textteil hierzu. Weiter finden sie unter: Windkraft - Regierungspräsidien Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) Informationen zur Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn. Stellungnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Auerhuhnschutzes liegen in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden. Im vorliegenden Beteiligungsverfahren hatten wir bereits Kontakt mit dem RP KA mit Frau Dr. Kirschbaum (s.u.) und haben ihr unsere Monitoringdaten zur Verfügung gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
323	36	Stellungn.-ID 189 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	Im Planungsgebiet des Regionalplanes befinden sich mehrere laufende und geplante Flurbereinigungsverfahren. Eine aktuelle Übersicht aller Verfahren finden Sie auf der Internetseite des LGL (https://fno-verfahren.lgl-bw.de) bzw. auch im Geoportal BW (https://www.geoportalbw.de/?permalinkId=2730e142-9b09-47c6-bae6-199f6836ebed#/(sidenav:karten)). Durch die Festlegungen von Vorranggebieten im Teilregionalplan Windenergie sind mehrere Flurneuordnungsverfahren berührt. Wir	Wird zur Kenntnis genommen Die Landratsämter innerhalb und angrenzend an die Region NSW wurden beteiligt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bitten daher um eine Beteiligung der unteren Flurneuordnungsbehörden bei den zuständigen Landratsämtern. Von unsere Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	
324	163	Stellungn.-ID 190 Deutscher Wetterdienst	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
325	395	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Der Beteiligungsprozess wurde aus Dialogsicht vom Regionalverband sehr erfreulich durchgeführt und hat insgesamt einen guten, gangbaren Weg für die Energiewende in der Region aufgezeigt. Wichtig ist, dass am Ende die besten Standorte ausgewählt werden – insbesondere solche mit geringem Naturverlust, hoher Energieausbeute und Einhaltung der definierten Abstands- und Schutzregeln. Teilweise werden Standorte durch Gruppierungen sehr emotional abgelehnt, obwohl sie nach einem Kriterienkatalog gut geeignet wären und die Natur nicht übermäßig belasten würden. Ein Ausweichen in ökologisch hochwertige Gebiete, nur weil der Widerspruch dort weniger laut ist, muss verhindert werden. Die Natur selbst macht keinen Lärm – gerade deshalb braucht sie einen tiefgreifenden Schutz. Wichtig ist, dass die Planung die Wälder nicht zu stark fragmentiert werden. Dazu braucht es sinnvolle Zusammenlegungen und gegebenenfalls auch Reduktionen. Das gilt sowohl für die großen zusammenhängenden Flächen in den höheren Lagen des Nordschwarzwalds als auch für die stärker von Hecken und Offenland geprägten östlichen Bereiche.	Wird zur Kenntnis genommen Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Hierzu gehört auch die Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete über die Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effiziente Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.
326	396	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Allgemeiner Teil Wildkatzenkorridore beachten [Anm.: Wilkatzenwegeplan liegt bei] Der Nordschwarzwald ist ein potenzieller Lebensraum für die Wildkatze. Sie wurde dort bereits in mehreren Gebieten nachgewiesen. Ihre Wanderwege verlaufen durch den Nordschwarzwald. Lebensräume dürfen nicht zerstört und Wegebeziehungen nicht unterbrochen werden. Wichtig ist, dass insbesondere Knotenpunkte und Übergänge (Grünbrücken …) berücksichtigt werden. Quelle: https://www.wildkatzenwegeplan.de/	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
327	397	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Technischer Fortschritt nutzen Es gibt optische Systeme, die mit KI-Unterstützung Greifvögel erkennen und Windenergieanlagen (WEA) bei Gefahr abschalten können. Ein solches System hat sich bereits in der Praxis bewährt (siehe Birdvision Stadtwerke Schwäbisch). Es ist zu erwarten, dass diese Systeme künftig deutlich schneller und kostengünstiger werden und auch andere Arten – beispielsweise Fledermäuse – davon profitieren. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen (insbesondere aufgrund der langen statistischen Abschaltzeiten) sollten solche Systeme standardmäßig eingesetzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Konkrete Anlagentypen und deren Ausgestaltung, z. B. durch Abschaltanlagen, sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplan Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
328	398	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Fällungen und Ausgleichsmaßnahmen Der Bau von WEA im Wald bedeutet, dass in die Natur eingegriffen wird und Bäume gefällt werden müssen. Die planmäßigen Holz-Ernteziele (siehe Forsteinrichtungen) sind um realen Eingriffe (Festmeter) zu reduzieren. Nach Auskunft von ForstBW sind solche Mengen in der Gesamtbetrachtung kaum relevant. Für die Menschen in den Gebieten kann eine Reduktion aber ein Zeichen für einen nachhaltigen Umgang mit dem Wald darstellen. Der Umwelteingriff durch WEA betrifft nicht alle Gebiete gleich stark. Ziel sollte daher sein, dass in den Gebieten, in denen stärker eingegriffen wird, auch Gelder für Naturwiederherstellung und zur Verfügung stehen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es lediglich, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
329	399	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Hinweis auf neues EuGH-Urteil zum Vogelschutz Dr. Matthias Schreiber (Quelle: Idur-Schnellbrief 251 Juli/August 2025) „In einem Urteil vom 1. August 2025 (C-784/23) stärkt der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Artenschutz für Vögel, indem er klarstellt, dass die Verbotstatbestände für jeden einzelnen Vogel gelten und es nicht auf eine Seltenheit der Arten ankommt.“ • „Der EuGH [weist] auf seine bisher wiederholt vorgetragenen Grundsätze hin. Die angesprochenen Verbote (Tötung bzw. Beschädigung von Individuen, Zerstörung von Nestern, erhebliche Störungen) entfalten Wirkung für alle europäischen Vogelarten. Darauf, ob sie in irgendeiner Weise gefährdet sind, kommt es nicht an (Rn. 45). […] • Der „EuGH hält weiter an seiner Auslegung fest, dass es für die Frage der Absicht nicht darauf ankommt, „dass der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art, die Störung dieser Arten oder die Zerstörung von Eiern gewollt“ hat. Es reicht die Inkaufnahme. Anders als für die Störung (nach Art. 5 lit. d VRL) kommt es bei der Tötung oder der Zerstörung von Lebensstätten auch nicht auf irgendeine messbare Auswirkung auf die Population an. […]“ • „Von Bedeutung sind weiterhin die Antworten auf die Fragen 2 und 3, die der EuGH zusammen prüfte. Zuerst einmal stellt er fest, dass es nicht darauf ankommt, ob die Arten gefährdet sind. Der EuGH unterscheidet bei seinen Überlegungen aber auch nicht zwischen Kahlschlag und Schirmschlag, weil er offenbar davon ausgeht, dass es in beiden Fällen zur Tötung, zu Störungen oder zur Zerstörung von Nestern oder Eiern kommen wird. Es reicht dem EuGH offenbar aus, dass es durch diese Maßnahmen zu den verbotenen Beeinträchtigungen kommen kann.“ Was bedeutet das (nach Einschätzung Schreiber) für die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Das EuGH-Urteil zum Vogelschutz (C 784/23) wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung des besonderen Artenschutzes wurde bereits vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt. Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) hat das EuGH-Urteil zum Vogelschutz (C 784/23) geprüft. Laut der StEWK hat es keine Auswirkungen auf die Prüfung des besonderen Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Die abgestimmte Methodik zur Prüfung des besonderen Artenschutzes kann daher beibehalten werden. Das heißt, es ist auf regionaler Ebene weiterhin ausreichend, auf den Fachbeitrag Artenschutz sowie die nachgelagerte Vorhabenebene zu verweisen. Laut der StEWK handelt es sich bei dem Beitrag in Recht der Natur - Schnellbrief Nr. 251 um eine subjektive Einschätzung von Herrn Dr. Schreiber. Grundsätzlich sind die nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung europäischer Regelungen dazu befugt, nach dem aktuellen fachlichen und technischen Wissensstand abzuschichten, sodass im Beispiel der Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergieplanung? „Vor diesem Hintergrund dürfte außerdem klar sein, dass die vom Gesetzgeber in der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgestellte Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten nicht als abschließend anzusehen ist, sondern alle anderen bei der Planung von Windkraftanlagen nach naturschutzfachlichen Kriterien ebenfalls als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen sind.“ In der Bewertung der „Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht Anhang II Steckbriefe“ von HHP werden in mehreren Fällen unsere Meldungen nicht beachtet. Beispielsweise WC 4: „Hinweis auf Sperlingskauz, Raufußkauz, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe (STN BUND) ? keine windkraftsensiblen Arten ? keine Änderung der Bewertung.“ Das widerspricht dem EuGH-Urteil und ist fragwürdig mit Blick auf die Verantwortung, die wir beispielsweise für den (gemeldeten) Sperlingskauz im Nordschwarzwald haben. Die FVA (Quelle: https://wnsinfo.fva-bw.de/arten/sperlingskauz/) schreibt: „Die Hauptverbreitung des Sperlingskauzes in Baden-Württemberg ist auf den Schwarzwald beschränkt. Ein weiteres, kleines Vorkommen beherbergt das württembergische Allgäu im Bereich der Adelegg (Hölzinger & Mahler 2001). Im Schwarzwald bestehen zwei Verbreitungsschwerpunkte. Diese liegen im Nordschwarzwald im Bereich des Grinden-Schwarzwaldes, der Enzhöhe und der Schwarzwald- Randplatten sowie im Süden des Schwarzwaldes im südlichen Mittleren Schwarzwald im südöstlichen Schwarzwald (Hotzenwald) und im Hochschwarzwald.“ Zu berücksichtigen und beachten: • Unterstützt durch das EuGH-Urteil fordern wir, dass die Vogel-Meldungen (aus der 1. und 2. Offenlage) berücksichtigt werden. • Für die weitere Planung und eine Projektumsetzung bedeutet das Urteil, dass alle europäischen Vogelarten und ihre Nester unter Individuenschutz (Tötung, Beschädigung …) stehen.	ausschließlich kollisionsgefährdete Vogelarten zu prüfen sind. Denn auch bei der Prüfung der nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten würde es rechtlich zu keinem anderen Ergebnis kommen. Auf regionaler Ebene kommt es lediglich darauf an, ob aus Sicht des Artenschutzes den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies ist bei kollisionsgefährdeten Vogelarten stets der Fall. Im Übrigen geht es laut der StEWK in dem genannten Urteil um eine Fallkonstellation, die grundsätzlich im Falle der Windkraft nicht einschlägig ist, nämlich um die Rodung während der Brutzeit. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren."
330	400	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Schwächen bei der Flächenbewertung & Abwägung In vielen Fällen hat die systematische und standardisierte Flächenprüfung gute Ergebnisse geliefert. In wenigen Fällen funktioniert das Prüfverfahren offensichtlich nicht gut. In den Fällen WF 14 und WE 9 versagt das System. Beide Flächen sind dem Naturschutz sehr gut bekannt. Im Rahmen der Abwägung wird aber kein „belastbarer Artnachweis“ festgestellt. [Anm.: Abbildungen der Vorranggebiete WF14 und WE9 liegen bei]	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428.
331	401	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Die Einordnung, dass beispielsweise für WF 14 kein „belastbarer Artnachweis“ für den Abendsegler vorliegt ist nicht nachvollziehbar. Mit dem NABU Horb gibt es eine vertrauenswürdige und fachlich sehr gut aufgestellte Ortsgruppe, die das Gebiet des Großen Hau schon seit Jahren/Jahrzehnten begleitet und das Artenspektrum sehr genau kennt. Wir lehnen die Planung zu WF 14 ab und möchten gerne ein Veto setzen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF14 wurde ein Hinweis auf den Großen Abendsegler eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF14 wird ergänzt, dass nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt kein aktueller belastbarer Artnachweis vorhanden ist. Die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WF14

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				ändert sich durch den Hinweis nicht. Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
332	402	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	[Anm.: Abbildung des Vorranggebiets WC4 liegt bei] Mit Blick auf EuGH-Urteil vom 1. August 2025 (C-784/23) zum Vogelschutz (Quelle: Idur-Schnellbrief 251 Juli/August 2025, Quelle: https://idur.de/wp-content/uploads/2025/09/2025-IDUR-Schnellbrief-251-.pdf) weisen wir darauf hin, dass der Individuenschutz (unabhängig vom Schutzstatus) nicht nur hier viel genauer berücksichtigt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen Zum Umgang mit dem EuGH-Urteil s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 399.
333	403	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	WE 9 grenzt unmittelbar an das Pforzheimer Ochsenwäldle sowie an die NIKE-Station. Nach Einschätzung des AfU gilt dieses Gebiet im Rahmen des Runden Tisches Gewerbeflächen Pforzheim als eines der ökologisch wertvollsten Flächen auf der Gemarkung Pforzheim. Im Jahr 2023 ließ die Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellen. Darin wurden sieben Fledermausarten der Kategorie A nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus. Für das angrenzende Gebiet liegen bisher keine Untersuchungen vor. Aufgrund des Nachweises von Weibchen geht das Gutachten jedoch davon aus, dass dort ebenfalls geeignete Habitate vorhanden sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE9 wurde ein Hinweis auf Vogel- und Fledermausarten eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE9 wird ein Hinweis auf die neu hinzugekommenen Vogelarten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die angrenzenden Wiesen an der NIKE-Station sind geschützte Biotope mit seltenen Pflanzen und Insekten (u. a. Orchideen, urtümliche Farne, Himmelblauer Bläuling, Schwalbenschwanz). Eine Beeinträchtigung muss unbedingt verhindert werden. Unklar sind zudem die Folgen für die Biodiversität und die Resilienz der Lebensräume sowie die Wechselwirkungen mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke über die A8. [Anm.: Tabelle zu Schmetterlingen liegt bei mit Artnamen und Schutzstatus/Anmerkung] [Anm.: Tabelle zu Vögeln liegt bei mit Vogelart, Schutzstatus (BNatSchG) und Hinweisen] [Anm.: Tabelle zu Fledermäusen liegt bei mit Fledermausart und Schutzstatus/Anmerkung, Quelle: Maßnahmenkonzept Fledermäuse zum Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim Ost, Projekt-Nr. 21115 Bearbeiter M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl, Interne Prüfung: UH 19.04.2023 Datum 10.05.2023] [Anm.: Tabelle zu Amphibien liegt bei mit Art und Schutzstatus/Anmerkung] [Anm.: Tabelle zu Pflanzen liegt bei mit Art und Hinweisen] Bis auf die (etwas schwieriger) zu bestimmenden Fledermäuse konnten wir bei Begehungen eine Vielzahl von Arten nachweisen. Das Gebiet NIKE-Station und Ochsenwäldle stellt einen ökologischen Hotspot dar. Wir lehnen die Planung zu WE 9 in der bestehenden Gebietsabgrenzung weiterhin ab und fordern den Schutz der besonders wertvollen Flächen im Bereich NIKE-Station, Ochsenwäldle und Grünbrücke. Um das Gebiet dauerhaft zu sichern, ist seine Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) erforderlich.	Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es lediglich, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
334	404	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	[Anm.: Abbildung des Vorranggebiets WE19 liegt bei] Für WE 19 haben wir unter anderem den Uhu-Lebensraum und die Uhu-Brut gemeldet. Auch hier wird im Text festgestellt: „Ohne belastbaren Artnachweis ? keine Änderung der Bewertung“. Wir sind irritiert, dass beispielsweise die Aussage eines langjährigen Naturschutzwartes als nichtbelastbar gewertet wird, liefern gerne aber den Nachweis und bitten um Vertraulichkeit bei der Darstellung des Lebensraums. [Anm.: Fotos „Uhu-Brut und -Lebensraum Bereich WE 19. BUND Heckengäu“ liegen bei] Weitere Beobachtungen: [Anm.: Tabelle zu Vögeln und Fledermäusen liegt bei mit Art, Jahr,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Monat/Datum, Ort/Bereich, Art der Beobachtung, Bemerkung, Meldung durch]	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE19 wurde ein Hinweis zu Vogel- und Fledermausarten eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 wird ein Hinweis auf die neu hinzugekommenen Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 ist weiter als 500 m von den Steinbrüchen Heimsheim und Mönsheim entfernt, womit keine erheblichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 wurde vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt. Da jedoch kein Artnachweis für den Uhu innerhalb des Nahbereichs von 500 m vorliegt, wird der Artnachweis auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie als nicht belastbar eingestuft. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE19 wird ergänzt, dass im Nahbereich von 500 m kein belastbarer Artnachweis vorhanden ist. Die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WE19 ändert sich durch den Hinweis nicht. Der Wanderfalke wurde im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
335	405	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Stärken bei der Flächenbewertung & Abwägung: Windenergieplanung Lindenrain: WC16, WC17 und WC28 Wie überall bedeutet die Windenergieplanung auch hier einen Eingriff in die Natur. Trotzdem bewerten wir die Planung (als Beispiel für den Großteil der Regionalplanung) positiv. Das Planungsgebiet wurde mit dem Projektierer im Herbst 2025 begagen. WE 08 in WC 28 liegt annähernd solitär und steht damit gegen die Ziele einer Bündelung von Anlagen. Ökologisch betrachtet wird dadurch ein Zugkorridor verengt. WE 08 sollte nicht an dieser Stelle platziert, oder gestrichen werden. [Anm.: Karte mit möglichen Standorten von Windenergieanlagen in den drei Vorranggebieten liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“, hier insbesondere zum Prinzip der dezentralen Konzentration) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
336	614	Stellungn.-ID 202 BUND Regionalverband Nordschwarzwald	Im gesamten Waldgebiet WE 19 und WE 16 kommt die Spanische Flagge vor, da hier ihre Futterpflanze, der Wasserdost, wächst. Bei einem massiven Eingriff in den Wald würde diese Pflanze erheblich leiden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
337	534	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Zu einigen Punkten wie Artenschutz sind wir leider nicht mehr gekommen. Gerne würde ich es noch genauer gliedern, ein vollständig zutreffendes Inhaltsverzeichnis erstellen, die einzelnen Standorte auch separat aufstellen. Eigentlich fehlt v.a. noch etwas zu WC 11 bei Bad Teinach, Neubulach, das wir als Standort für Windkraftanlagen für sehr bedenklich halten - besonders wegen der Heil- und Mineralwasserquellen Bad Teinachs und wegen des Kurorts Bad Teinach. Diese Auseinandersetzung hat sehr viel Energie und Zeit erfordert. Es fühlt sich an wie im Krieg gegeneinander, obwohl wir eigentlich auf derselben Seite stehen. Dazu gibt es noch Leute/Institutionen, die auf einer unserer Windkraft-Positionen stehen und keinen wirklichen Sinn für die Natur oder für die Gesellschaft haben. Es ist eine Mischung aus Entsetzen über das Nicht-Anerkennen von Tatsachen, die wir sehen, erkennen, über das Durchdrücken-Wollen eines strittigen Projektes um nahezu jeden Preis auf der einen Seite und dem Bemühen, das Beste für alle daraus zu machen und auch sich selbst zu schützen. Leider haben mehrere Umstände dazu geführt, dieses sehr umfangreiche Thema von außerordentlich großer Bedeutung nicht mehr so, wie wir es Ihnen gerne präsentiert hätten, rechtzeitig fertigzustellen. Wir bitten um Verzeihung für die teils fehlende Gliederung ohne Inhaltsverzeichnis. Auf der Suche nach einer möglichst ganzheitlichen Betrachtung der Windkraftanlagen und ihrer Auswirkungen auf Mensch und Natur überrascht es uns nach Jahren des immer wieder Recherchierens, dass wie letzte Woche immer noch weitere die Umwelt in sehr gravierendem Maße beeinträchtigende Faktoren ans Licht kommen. So sind es diesmal die Beschichtungen der Rotorblätter mit PFAS und Emissionen des Generators. So etwas ist nur durch sehr intensive und ausgefeilte Verschleierungs-, Verharmlosungs- und Blockadetaktik bei gleichzeitigem massivem Drängen erklärbar. Dies wiederum ist aufwändig und nur dann erforderlich, wenn etwas durchgedrückt werden soll, das in einem riesigen Ausmaß schädlich ist und wo bessere Alternativen aufwarten.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Heilquellenschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 100 m sowie Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Viele Politiker sind da massiv eingebunden, korrumpiert oder übertölpelt. Es liegt nun an uns, der Aufklärung die erforderliche Aufmerksamkeit und Zeit zu geben – ebenso wie den Alternativen, um dann die für uns alle bestmöglichen Entscheidungen zu treffen. Wir müssen definitiv viel tun, um den Klimawandel gut verträglich zu gestalten. Dabei müssen wir teilweise sehr aufpassen, dass uns etwas netto Klimaschädliches nicht als etwas verkauft wird, das dem Klima, Mensch und Natur erheblich schadet. Wir geben unser Bestes, diesen Sachverhalt in seinen vielfältigen Facetten aufzudecken – sowohl was Windkraftanlagen allgemein betrifft als auch die einzelnen Standorte.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
338	538	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Überblick - ungefähr: PFAS (= Poly-Fluorierte Aromatische Stoffe/Poly Fluor Aromatic Substances) Studie Umweltbundesamt Trinkwasser SF6 Carbonfasern Infraschall Umweltbundesamt Studien Erläuterung/Argumentation Wirkung auf den Untergrund, Gestein, Grundwasser führende Schichten Klimawirkung Wärmewirkung Wasserhaushalt Wolkenbildung Niederschlags-Umverteilung Erfahrungen aus Niedersachsen Grundwasserneubilung im Sommer Auswirkungen auf den Wald Rodung von tropischem Auenwald für Balsaholz Auswirkung auf einen Erholungswald Alternativen C2H4 – CO2 – Kreislaufsystem auf Basis spezieller Photovoltaik-Anlagen. Hilpert-Turbine Neutrino-Powercubes vorübergehend viel Energie sparen – wie zu Coronazeiten, nur noch deutlich mehr.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
339	543	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Wirkungsgrad Laut https://www.wind-energie.de/themen/anlagentechnik/funktionsweise/ beträgt der derzeitige Wirkungsgrad circa 50% von maximal 59%. In dessen Grafik gehen von 100% 5% für aerodynamische Rotorverluste ab, 4% für mechanische Verluste in Lager und Getriebe, 5% sind Elektrische Verluste in Generator, Umrichter, Kabel, Trafo. 45% werden ins Stromnetz eingespeist. Berechnet man die Umwandlungsverluste, werden von den 59% = 100%neu 76,3% ins Netz gespeist. 23,7% der aufgenommenen Energie werden in andere Energieformen wie Wärme, elektromagnetische Strahlung und Schall inklusive Infraschall umgewandelt. Bei 50% statt 45% Gesamtwirkungsgrad wären es noch 15,2% Umwandlungsverluste. Das ist beträchtlich viel Energie, die sonst als Bewegungsenergie im Wettersystem verbliebe und die Atmosphäre direkt aufheizt bzw. über Schall, Infraschall beeinflusst, was letztlich in Reibung und Wärme umgewandelt wird.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
340	544	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	1.) PFAS (= Per- und Poly-Fluorierte Aromatische Stoffe) [Anm.: Abbildung liegt bei] Quelle: Eva Fetter / Umweltbundesamt Werden PFAS einmal in die Umwelt eingetragen, verteilen sie sich, z.B. in Wasser und Sediment, werden aber nicht abgebaut. Einige PFAS, insbesondere solche Stoffe, die aus einer langen perfluorierten Kohlenstoffkette bestehen, reichern sich zudem in Organismen und entlang der Nahrungskette an. Kurzkettige PFAS, reichern sich zwar weniger im Organismus an, sind jedoch sehr mobil in Wasser und Boden. Sie erreichen daher schnell das Grundwasser. Aufgrund ihres geringen Adsorptionspotentials können kurzkettige PFAS während der Aufbereitung kaum aus dem Wasser entfernt werden. Des Weiteren werden die kurzkettigen PFAS von Pflanzen aus dem Boden aufgenommen und können sich auch im essbaren Teil der Pflanze einlagern. Manche PFAS? können Effekte auf Stoffwechsel, Hormonhaushalt, Fortpflanzung, und Immunsystem haben, manche stehen auch im Verdacht krebserregend zu sein. Gesundheitliche Wirkung von PFAS auf den Menschen und auf Pflanzen (Umweltbundesamt) - Auszüge Mit der Nahrung oder dem Trinkwasser aufgenommene PFAS werden vom Menschen wie auch vom Säugetier weitgehend resorbiert und hauptsächlich im Plasma (in dem sie überwiegend an Albumin gebunden sind), in der Leber und der Niere verteilt. Perfluorsulfonsäuren ebenso wie Perfluorcarbonsäuren werden nicht metabolisiert und werden im Urin sowie mit dem Kot ausgeschieden. Jedoch können Vorläufersubstanzen in Perfluorsulfon- und Perfluorcarbonsäuren umgewandelt werden. Halbwertszeiten beim Menschen • für kurzkettige PFAS (wie Perfluorbutansäure (PFBA),	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden in anderen Verfahren aufgrund von geltenden technischen Normen und Regelwerken geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Perfluorbutansulfonsäure (PFBS) und Perfluorhexansäure (PFHxA)) betragen sie einige Tage bis zu etwa einem Monat,
• für Verbindungen mit langer Per?uoralkylkette (wie Perfluoroktansäure (?PFOA?), Perfluornonansäure (PFNA), Perfluordecansäure (PFDA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) oder Perfluoroctansulfonsäure (?PFOS?)) können sie mehrere Jahre betragen [1-5].

Human-Bio-Monitoring -Werte (HBM) für PFOA und PFOS
Die HBM-Kommission hat für PFOA und PFOS die Ableitung von HBM-Werten vorgenommen und HBM-I-Werte in Höhe von 2 µg/L Blutplasma für PFOA und 5 µg/L Blutplasma für PFOS festgelegt. Die HBM-II-Werte betragen für Frauen im gebärfähigen Alter 5 µg PFOA/L Blutplasma und 10 µg PFOS/L Blutplasma sowie für die übrigen Bevölkerungsgruppen 10 µg PFOA/L Blutplasma und 20 µg PFOS/L Blutplasma.
Es wurden folgende Effekte für die HBM-II-Wert-Ableitung berücksichtigt, erkannt:
1. Entwicklungstoxische Effekte und verringerte Geburtsgewichte
2. Verminderte Fertilität
3. Verringerte Antikörperbildung (Immunsystem)
4. Erhöhte (LDL- und Gesamt-) Cholesterin-Konzentrationen
5. Diabetes mellitus Typ II
Die für die Bewertung herangezogenen humanepidemiologischen Studien wurden jeweils hinsichtlich der Studienqualität (Anlage der Studie, Stichprobe/Kohorte, Erhebungsmethodik, Analytik, Methodik der Auswertung, Berücksichtigung von zusätzlichen Einflussfaktoren) geprüft.

Gesundheitliche Auswirkungen von PFAS auf Tiere
hauptsächlich ?PFOS?, ?PFOA?, PFHxS und PFNA [4, 6-8].
In Tierstudien mit wiederholter Verabreichung wurde für verschiedene PFAS ein erhöhtes Lebergewicht der Versuchstiere beobachtet, jedoch mit deutlichen Unterschieden in den relativen Potenzen der Stoffe. Störungen des Lipidstoffwechsels waren meist bei höheren Dosierungen erkennbar. Viele PFAS senkten den Spiegel der Schilddrüsenhormone T4 und T3. Der empfindlichste durch PFOA hervorgerufene Entwicklungseffekt war eine beeinträchtigte Entwicklung der Brustdrüsen bei Mäuse-Nachkommen nach ?Exposition? der Muttertiere in der späten Schwangerschaft. Andere, mit verschiedenen PFAS durchgeführte Studien zur Entwicklungstoxizität bei Nagetieren zeigten bei deutlich höheren Konzentrationen erhöhte fötale Mortalität (Fehlgeburten) und / oder neonatale Mortalität (Säuglingssterblichkeit) sowie eine Verringerung des fötalen

Gewichts. ?PFOS? und PFOA übten darüber hinaus bei Nagetieren neurotoxische Wirkungen auf die Entwicklung aus. Für PFNA und PFDA werden Auswirkungen auf männliche Fortpflanzungsparameter berichtet. Es wurde zudem in experimentellen Studien am Tier gezeigt, dass PFOS und PFOA eine verringerte Reaktion auf Impfungen verursachten (T-Zell-abhängige Antikörperantwort) und PFOS darüber hinaus eine verringerte Widerstandsfähigkeit gegenüber Infektionen bewirkte. Aus Gentoxizitätsstudien gibt es keine eindeutigen Hinweise auf einen direkten genotoxischen Wirkmechanismus von PFOS oder PFOA. Es gibt aber einige Hinweise darauf, dass PFOS und PFOA oxidativen Stress verursachen [4]. Verfügbare Langzeit-/Kanzerogenitäts-Studien zeigen, dass PFOS und PFOA Tumorpromotoren in der Nagetierleber sind und dass PFOA Leydig-Zelltumoren bei Ratten induzieren kann [4].

Aufnahme von PFAS in Pflanzen
Aus den Böden können PFAS in das Grundwasser ausgewaschen, von Pflanzen aufgenommen und so in die Nahrungsketten eingetragen werden. Dies gilt ebenfalls für Beregnungswasser.
Pflanzen können Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (?PFAS?) aus dem Boden oder aus der Bodenlösung mit dem Wasser über ihre Wurzeln aufnehmen.
Folgende Übergänge sind möglich: (optional in Klammern):
• Boden – Nutzpflanze – (Nutztier) – Mensch (auf Ackerbauflächen und in Nutzgärten)
• Grund- oder Beregnungswasser – Boden - Nutzpflanze – (Nutztier) – Mensch
Die Aufnahme der Stoffe aus der Luft ist ebenfalls möglich, wurde jedoch bislang kaum erforscht.
Der Transfer von PFAS in Pflanzen ist unterschiedlich. Kurzkettige PFAS werden vorrangig in wasserreiche Pflanzenteile transportiert, während langkettige PFAS sich eher in den Wurzeln anreichern.
Die Aufnahme und Anreicherung in Pflanzen hängt von
• den chemisch-physikalischen Eigenschaften der PFAS,
• dem Konzentrationsniveau der PFAS im Boden
• den Bodeneigenschaften (Bodenart, Gehalt organischer Substanz, ?pH-Wert?,Salinität),
• der Pflanzenart sowie,
• von klimatischen Faktoren wie z.B. Temperatur und Niederschlagsmenge ab.
Um zu verhindern, dass PFAS-haltige Pflanzen, Früchte oder Wurzeln als Nahrungsmittel vermarktet werden, hat sich ein Vorerntemonitoring bewährt, das durch die Behörden in belasteten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gebieten angeordnet werden kann. PFAS in Böden PFAS, die auf Böden gelangen, verlagern sich mit dem versickernden Wasser in tiefere Schichten und gelangen so auch in das Grundwasser. Langkettige PFAS adsorbieren an die Bodenmatrix, so dass der Transfer in das Grundwasser Jahre bis Jahrzehnte dauern kann. Kurzkettige PFAS sind mobiler und binden kaum an Bodenbestandteile. Deshalb werden kurzkettige PFAS schneller in tiefere Bodenschichten verlagert und erreichen das Grundwasser früher als langkettige PFAS. Wenn Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen verwendet wird oder zur Trinkwassergewinnung dient, können PFAS auf diesem Weg in Pflanzen aufgenommen werden und in die Nahrungskette gelangen. PFAS-Verdachtsflächen sind besonders häufig Standorte, auf denen Feuerlöschschäume eingesetzt wurden. Dazu gehören Feuerlösch-Übungsplätze, Löschbecken, Militärflughäfen, Flughäfen und Flächen, auf denen Großbrände gelöscht wurden. PFAS-Sanierung in Böden und Grundwasser Nachsorgender Boden- und Grundwasserschutz bei PFAS-Kontaminationen ist flächenhaft kaum zu erbringen. Sanierungsmaßnahmen beschränken sich auf punktuelle Einträge und Hot Spots. Bei flächenhaften Kontaminationen kommen aktuell nur Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (z.B. für die Nutzung von Böden) in Betracht, die aber nicht zur Reduzierung der Belastungssituation beitragen. In der Trinkwasseraufbereitung sind Verfahren wie Umkehrosmose und Ionenaustausch in Verbindung mit Aktivkohle etabliert, führen aber zu einer signifikanten Kostensteigerung. Die derzeitig standardmäßige Kläranlagentechnik ist nicht in der Lage, PFAS wirksam aus dem behandelten Abwasser zu entfernen. Diese müssten um Verfahrensstufen anlog zur Trinkwasseraufbereitung ergänzt werden und verteuern die Behandlung. PFAS in den Polargebieten PFAS verbleiben lange in der Umwelt und werden über weite Strecken transportiert - bis in die sensiblen Ökosysteme der Polargebiete. Dort können sie sich entlang der Nahrungsketten anreichern und toxische Wirkungen in den Umweltorganismen hervorrufen. https://www.umweltbundesamt.de/pfas-portal-mensch-umwelt https://www.umweltbundesamt.de/aufnahme-von-pfas-in-pflanzen?parent=74774 https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-boeden-grundwasser?parent=74774	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			https://www.umweltbundesamt.de/pfas-sanierung-in-boeden-grundwasser?parent=74774 https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-den-polargebieten?parent=74774 https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/how-rapidly-do-per-polyfluoroalkyl-substances-pfas Weiteres zu PFAS PFAS werden noch in vielen technischen Bereichen eingesetzt. Immerhin werden von der EU nach und nach immer mehr PFAS und in immer mehr Anwendungen verboten. Umweltfreundlichere Ersatzstoffe sind schon auf dem Markt, jedoch oft etwas teurer in der Herstellung. Windkraftanlagenbetreiber drohen damit, ihre Aktivität in Deutschland einzustellen, wenn sie dazu gezwungen werden, die Rotorblätter mit teureren Ersatzstoffen statt mit PFAS zu beschichten. Da bedarf es als Maßnahme beides: Eine angepasste Vergütung und eine Verpflichtung, für in der Umgebung kontaminierte Lebensmittel für adäquaten Ersatz zu sorgen, sowie für alle Schäden, insbesondere wahrscheinlicher anteiliger Krankheitskosten der Menschen in der näheren Umgebung aufzukommen. Alternativ werden solche Rotorblätter nicht montiert, die Windkraftanlagen erst einmal nicht aufgestellt. „Der Verzehr von Wildschweinleber trägt zu einer hohen Aufnahme von PFAS bei“ Bundesamt für Risikobewertung - Stellungnahme 036/2024 - 2. August 2024 https://www.bfr.bund.de/cm/343/der-verzehr-von-wildschweinleber-traegt-zu-einer-hohen-aufnahme-von-pfas-bei.pdf PFAS werden in vielen Bereichen eingesetzt. Jedoch nur die Windkraftanlagen verteilen ihn in großen Mengen in gigantischen Schleudern in bislang weitgehend von PFAS verschonten, naturnahen Gebieten. Gleiches gilt für Mikroplastik, das sich v.a. an Straßenrändern, in den besiedelten Bereichen konzentriert. Die hohen PFAS-Konzentrationen in Wildschweinlebern z.B. aus der Pfalz und aus Schleswig-Holstein deuten auf die schon vorhandene Belastung mit PFAS in der Fläche hin.	
341	545	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Abrieb von Rotorblättern Eine 2020 vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestags zitierte Fraunhofer-Studie ermittelte 45kg Abrieb/ Windanlage im Jahr bei einer Anlage mit 40m kurzen Rotorblättern und einem Turm von 150m Gesamthöhe. https://www.agrarheute.com/energie/abrieb-windraedern-fuer-hohe-pfas-werte-wildschweinen-verantwortlich-633135 Heutige Anlagen sind etwa 270m hoch, mit 90m langen Rotorblättern. Hochgerechnet wäre das mindestens 90kg Abrieb (doppelte Kantenlänge) Rotorblätter werden wegen des mit	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erheblichem Leistungsverlust einhergehenden Abriebs besonders an den Kanten regelmäßig repariert – oder ausgewechselt. Entscheidend für die Schädigungswirkung ist die Auftreffgeschwindigkeit, die wesentlich von der Rotorumfangsgeschwindigkeit im Betrieb bestimmt wird. Sie liegt bei vielen WEA in derselben Größenordnung, etwa bei 85 m/s. Aber auch die Größe der Tropfen spielt eine Rolle, [Anm.: Abbildungen liegen bei, u. a. zu "Leistungsminderung und Ertragsausfall durch Vorderkantenerosion an Rotorblättern"] https://www.windindustrie-in-deutschland.de/fachartikel/leistungsminderung-und-ertragsausfall-durch-vorderkantenerosion-an-rotorblaettern	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
342	546	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Neue PFAS-Grenzwerte 2026: Was ändert sich im Trinkwasser? Die neuen PFAS-Grenzwerte werden in zwei Stufen eingeführt: • Ab 12. Januar 2026: Die Summe von 20 PFAS-Verbindungen darf 100 Nanogramm pro Liter (ng/l) nicht überschreiten. • Ab 12. Januar 2028: Für die besonders kritischen PFAS-Verbindungen (PFOS, PFOA, PFNA, PFHxS) gilt ein noch strengerer Grenzwert von 20 ng/l. Diese Grenzwerte folgen der EU-Trinkwasserrichtlinie und geben Deutschland einheitliche Standards vor. Ziel ist es, die Aufnahme von PFAS durch das Trinkwasser nachhaltig zu minimieren. https://www.kadotec.de/blog/post/neue-pfas-grenzwerte-im-trinkwasser-2026-herausforderungen-und-losungen.html Unser Fazit zum Umgang mit PFAS bei Windkraftanlagen Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausführlich dargelegten Informationen über die besondere Bedrohung der Trinkwasserquellen halten wir es für notwendig, von mit PFAS beschichteten Windkraftanlagen einen sicheren Abstand zu den Einzugsgebieten verwendeter Trinkwasserquellen zu wahren. 5-10km westlich (aus der Hauptwindrichtung) und ein Umkreis von mindestens 2km halten wir für mindestens erforderlich, um das Quellen weitgehend vor PFAS zu schützen. Das soll zugleich darauf drängen, ausschließlich PFAS-freie Rotorblätter zuzulassen. Eine auf 20-50 Jahre ausgelegte Zwischen-Technologie sollte keinen Schaden anrichten, der in mehreren Jahrhunderten nicht behebbar ist. Von Windkraftanlagen als Zwischentechnologie zu umweltfreundlicheren Energieformen sprechen selbst Akteure, die an Windkraftanlagen kräftig verdienen! Dieses Problem kleinzureden und letztlich für maximal kurzfristige Vorteile zu übergehen, wäre unverantwortlich, wenn selbst das Umweltbundesamt vor dessen gravierenden Auswirkungen auch außerhalb Deutschlands warnt. Bezieht man die heutigen Kenntnisse über deren nachteilige Wirkungen auf Mensch samt Natur ein, kann der Haupt-Antrieb nicht oder nicht mehr Naturschutz sein. Wenn Windkraftanlagen	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden in anderen Verfahren aufgrund von geltenden technischen Normen und Regelwerken geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			überhaupt genehmigt werden, so muss sichergestellt sein, dass langfristiger Schaden, Altlasten ausbleiben. Die technischen Möglichkeiten dazu sind in der Regel vorhanden. Es ist allein eine finanzielle Frage. Und diese spielt bislang bei Windkraftanlagen keine allzu große Rolle. Die Kosten werden auf die privaten Verbraucher umgelegt. Ergänzende Argumente folgen.	
343	547	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Carbonfasern Die asbestartigen Carbonfasern sind trotz der Lacke und Beschichtungen weiterhin ein potentiell wasser- und umweltgefährdendes Problem, das jedoch durch ausreichend häufige Wartungs- und Reparaturarbeiten in Griff zu bekommen ist. Unsere Erwartungen im Umgang mit Carbonfasern: • Die Wartungsintervalle müssen so gewählt werden, dass auf gar keinen Fall Carbonfasern frei liegen, sie also immer mit einer Mindestdicke an umweltneutraler Schutzschicht versiegelt ist. • Wegen ihrer ebenfalls sehr großen potentiellen Toxizität muss das ebenfalls eine Zulassungsbedingung mit entsprechender Entschädigungs-/Dekontaminationsleistung für die Betroffenen (inklusive der Natur) bei Vertragsbruch sein. • Carbonfaser-Nadeln sind genauso krebserregend und gefährlich wie Asbest. Asbest wurde nach vielen Jahren der Anklage verboten. Carbonfasern haben eine stärkere Lobby hinter sich. • Carbon-Mikrofasern sind ein erheblich gesundheitsgefährlicheres Mikroplastik als z.B. Polypropylen von Reifenabrieb. Zudem verbleibt Reifenabrieb an Land weitgehend im Bereich der Straßen, während sich der Abrieb von Rotorblättern über größere Flächen verteilt, sich auf Weiden niederlegt und vielleicht sogar von dort weidenden Schafen, Rehen, Rindern und Pferden gefressen wird. • Sind diese kaum sichtbaren Carbonfasern… durch die Luft in die Lunge oder über das Weiden in den Verdauungstrakt der Tiere gelangt, können sie sich im Körper anlagern, werden abzukapseln versucht oder verursachen gar Geschwüre. Dieses Leid ist mit Geld nicht bezahlbar. • Eine Kompromisslösung wäre – und darauf bestehen wir: Für die Pflanzen und Tiere zumindest an den Oberflächen der Anlagen ungefährliche Materialien zu verwenden. Näheres führen wir hier wegen der potentiell guten Kontrollierbarkeit nicht aus.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
344	548	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Weitere Emissionen aus Windkraftanlagen SF6 - Schwefelhexafluorid SF6 ist ~24.300 mal klimawirksamer als CO2 , um ein Vielfaches	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			langlebiger und wird in vielen, vielleicht bislang allen Rotoren von Windkraftanlagen als Isoliergas elektrischer Leitungen verwendet, um auf engem Raum Platz und Gewicht zu sparen. Aus Umweltschutzgründen sollte die emissionsärmste Lösung verpflichtend sein. Akzeptierte Ersatzchemikalien sollten Fluorfrei und um ein Vielfaches – zunächst mindestens Faktor 10.000 umweltfreundlicher sein (leichter zersetzbar, weniger toxisch). Das dürfte nicht allzu schwierig sein.	Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
345	549	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Infraschall [Anm.: mehrere Abbildungen liegen bei] Studie des Umweltbundesamts Das Umweltbundesamt machte aufgrund zahlreicher Hinweise auf Belastungen der Menschen durch Infraschall unter Laborbedingungen eine umfassende Studie, ob und wie sich Infraschall auf Menschen auswirkt und veröffentlichte diese im Text 163/2020 im September 2020. In 30 Minuten dauernden Tests wurden die Probanden Schallfrequenzen von 3, 5, 10 und 18Hz bei 105-85dB sowie Stille als Referenz ausgesetzt. Infraschall ist als Schall unterhalb von 20 Hz definiert – unterhalb der Hörgrenze vieler Menschen. Fast alle Probanden nahmen Infraschall eindeutig als solchen wahr, spürten ihn an Ohren, als Vibration am Körper und/oder als Vibration an Gegenständen. Sie nahmen den Infraschall z.B. als Klopfen, Brummen, Pulsieren, Poltern, Dröhnen, Rauschen wahr oder in Form eines undefinierten Unwohlseins. Dazu sollten sie den Frequenzen abgestuft Empfindungen wie unerträglich bis erträglich, anregend bis ermüdend, ruhig bis schüttelnd… zuordnen. Für alle, die Infraschall klar wahrnahmen, war er unangenehm. S.5: „Infraschallimmissionen bei einem Schalldruckpegel zwischen 85 dB und 105 dB rufen keine körperlichen Akutreaktionen hervor, dennoch werden Infraschall-Immissionen an und oberhalb der Hörschwelle als belästigend und unangenehm beurteilt. Auch ruft Infraschall mit zeitlichen Schwankungen des Schallpegels eine höhere Belästigungswirkung hervor als ein zeitlich konstantes Schallereignis.“ Das kann individuell sehr unterschiedlich sein. Monotone Geräusche sind betörender. Trance-Techniken nutzen dies für ihre Zwecke. Das Umweltbundesamt spricht zudem innerhalb der Standardabweichung von Menschen mit Hörschwellen von +/- 15dB verglichen zum Durchschnittsmenschen. Es empfiehlt, Frequenzen bis 1Hz zu berücksichtigen. (Seite 132) Die TA Lärm berücksichtigt bislang nur Frequenzen bis minimal 8 Hz. Es sei insgesamt sehr schwierig, Auswirkungen allein auf Infraschall zurückzuführen, weil es in einer üblichen Umgebung viele Einflüsse gebe. Zur eindeutigen Ortung bedarf es z.B. einiger	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Geräuschfilter. Das Umweltbundesamt merkt an, dass der abgeschiedene Messraum an sich mit der alleinigen Einflussgröße von Infraschall Unwohlsein hervorgerufen haben kann. Wir finden jedoch, dass sich dies im Referenzwert „Stille“ wiederfindet. Zudem summieren oder multiplizieren sich belastende Faktoren insgesamt in ihrer Wirkung. Das dürfte so ziemlich jeder Mensch für sich selbst nachempfinden. Die Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper im Schlafzustand bzw. in einer Erholungsphase, wenn der Mensch besonders viel Ruhe bedarf, wäre auch zu berücksichtigen. Das Umweltbundesamt schreibt, dass im Bereich der Infraschallforschung noch vieles offen sei. Dabei haben sie einige Untersuchungen im Blick, deren Ergebnisse sie als noch unzureichend belegt ansehen. Vernünftige und fürsorgliche Menschen, wie es kommunale Entscheidungsträger sein sollten, handeln dann vorsichtig, vermeiden erhebliche zusätzliche Belastungen, vor denen z.B. Fachärzte warnen und was einige Menschen bereits erheblich in ihrem Zuhause belastet. Etwas, das belastet, macht umso kränker, je länger diese Belastung anhält. Je belasteter sich ein Mensch fühlt, umso weniger kann und möchte er auf Dauer für uns Mitmenschen leisten. Die folgende Grafik zeigt, dass die untersuchten Schallpegel im Bereich der Schallemissionen von Windkraftanlagen liegen. Physikalisch gilt grundsätzlich: Je niederfrequenter der Schall ist, desto weiter reicht er/desto weniger schwächt er sich mit der Entfernung ab. Elefanten kommunizieren miteinander über den Boden auf Infraschall-Frequenzen über bis zu 10-50 Kilometer hinweg, Wale über Hunderte Kilometer. (Quelle: https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/tiersprache-elefanten-kommunizieren-ueber-infraschall) [Anm.: Abbildung liegt bei] Quelle: https://www.epochtimes.de/gesellschaft/10-kilometer-und-mehr-fachaerztin-sieht-wachsenden-infraschall-wirkbereich-durch-windraeder-a5202195.html Die Schallgeschwindigkeit von Gestein beträgt ~3600-3800m/s, von Granit 3950m/s, von Mauerwerk ~3480m/s, von Luft ~340m/s. https://schweizer-fn.de/stoff/akustik/schallgeschwindigkeit.php Wie nah ist Schall auf 1000m gefühlt? Ein wenig Physik dahinter: Wellenlänge = Schallgeschwindigkeit/ Frequenz bei Luft und 1000 Hz(Hertz) (Impulse/Sekunde) sind es 343m/s : 1000/s = 0,34m durch Gestein: 3600m/s : 1000/s = 3,60m bei Luft und 20 Hz: 343m/s : 20/s = 17m	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch Gestein: 3600m/s : 20/s = 180m bei Luft und 3 Hz: 343m/s : 3/s = 121m durch Gestein: 3600m/s : 3/s = 1200m Je geradliniger, also je tiefer die Frequenzen, desto weniger Wechselwirkungen mit Materie gibt es, und desto durchdringender sind sie. Wo tritt Infraschall mit unserem Körper in Resonanz, ist eine Abstinenz von großer Bedeutung? Tiefschlaffrequenzen (Delta-Wellen) liegen im Bereich von 0,2-3 Hz. Delta-Wellen sind im Wesentlichen für sämtliche Heilungsvorgänge verantwortlich und dienen der Stärkung des Immunsystems. (Theta-Wellen) liegen im Bereich von 4-8 Hz, entstehen üblicherweise im Schlaf, während bestimmter Trancezustände oder tiefer Meditation. Auf diesen Frequenzen spielt sich eine lebhafte Erinnerung und Kreativität, eine erhöhte Lernfähigkeit, sowie die plastische Vorstellungskraft und Fantasie ab.Traumfre quenzen (alpha-Wellen) (sehr wichtig für die geistige Erholung) im Bereich von 8-12 Hz. (Quelle: https://www.einfach-gesund-schlafen.com/gesund-schlafen/gehirnwellen-beta-alpha-theta-delta) Unser Herz hat eine Ruhefrequenz/Eigenfrequenz von 0,5-3Hz - 30-70 Schläge/Minute = 0,5 – 1,17 Hz, bei Anstrengung auch 180 Schläge/Minute = 180/60 Impulse/Sekunde = 3 Hz. Damit greift Infraschall von Windkraftanlagen direkt in den Frequenzbereich unserer Herzen ein. Das provoziert z.B. Atemstörungen und Herzrhythmusstörungen. – Eine Teil-Erklärung fürs Unwohlsein bei Infraschall dieser Frequenzen. ? aus der Quelle https://www.epochtimes.de/gesellschaft/wissen/technik/infraschall-aus-sicht-eines-physikers-die-unhoerbare-gefahr-a4999657.html Verfasser: Diplom-Physiker Dieter Böhme » Wie Infraschall auf Tiere wirkt, zeigen Ziegen, die seit Menschengedenken bereits lange vor drohenden Vulkanausbrüchen reagieren. Deshalb arbeiten Wissenschaftler an einem biologischen Ziegenfrühwarnsystem für Vulkanausbrüche. Eine ihrer Beobachtungen dabei ist: „Die Ziegen waren vor […] Ausbrüchen schon nervös, lange bevor die Instrumente der Vulkanforscher anschlugen. Bei jedem Vorbeigang eines Rotorblattes am Turm entsteht ebenfalls ein Druckunterschied. Es entsteht ein Druckimpuls mit steilen Flanken, welcher sich als Infraschall ausbreitet – in der Grundfrequenz. Neue, große Windräder haben eine niedrigere Frequenz – etwa 1 Hz und	

darunter – als ältere, kleinere Windräder. Zusätzlich zur ermittelten Grundfrequenz entstehen die Oberwellen - mehrere ganzzahlige Vielfache. Diese sind aus der Elektrotechnik bekannt und entstehen bei jeder von einem Sinus abweichenden Wellenform. In 1000m Entfernung eines Windrades ergibt sich folgendes Bild: [Anm.: Abbildung liegt bei]

Exemplarisches Klangspektrum einer Windkraftanlage: Die Frequenz der Windkraftanlage liegt hier bei etwa 0,7 Hz (erste blaue Spitze) mit deutlich erkennbaren Oberwellen. Die Messung wurde an einem Wohnhaus in etwa 1km Entfernung durchgeführt.
Foto: Dr. Kühner GmbH im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA)
Das Spektrogramm zeigt den steilen Impuls bei der Grundfrequenz (etwa 0,7 Hz) und mehrere Oberwellen im Bereich bis 8 Hz. Interessant ist der Unterschied zwischen der Messung auf einem Stativ, sprich in der Luft, und jener auf der Bodenplatte, die den Körperschall erfasst, der leichter in Gebäude eindringt.
Aus dem Spektrogramm ergeben sich gemäß DIN 45680 drei Bereiche:
1. Im Bereich > 8 Hz wird normativ gemessen, obwohl dort außer dem Rauschen des Untergrundes keine Infraschallfrequenzen von neuen, großen Windrädern vorkommen.
2. Im Bereich 1 – 8 Hz, in dem die meisten Infraschallfrequenzen von großen Windrädern vorkommen, kann hingegen nur „nicht normativ“, also bei Verdacht gemessen werden. Dieser Bereich umfasst aber praktisch fast alle Infraschallfrequenzen von großen Windrädern.
3. Im Bereich < 1 Hz wird gar nicht gemessen, obwohl dort die Infraschallgrundfrequenz und mehrere Oberwellen vorkommen können. Bei den neuesten Windrädern beträgt die Grundfrequenz 0,3 Hz. Die erste und zweite Oberwelle liegt sodann mit 0,6, respektive 0,9 Hz ebenfalls im nicht erfassten Bereich. Im Klartext heißt dies, das von neuen, großen Windrädern ausgehende Infraschallfrequenzspektrum (< 8 Hz) wird gemäß DIN 45680 weder gerichtsfest gemessen noch bewertet. Neuere, größere Windräder mit Grundfrequenzen < 1 Hz rücken immer weiter in den auf keinen Fall gemessenen und bewerteten Bereich.«
Stationäre Schallemittenten wirken anders, bei gleicher Intensität intensiver, potentiell schadhafter auf einen ruhenden Organismus ein als vorübergehender Infraschall wie z.B. von Lkw. Bei ihnen verändert sich nach dem Prinzip des Doppler-Effekts die Frequenz im Laufe der Fahrt gegenüber den Betroffenen. Beim Kommen ist die Frequenz höher als beim Davonfahren. Dazu ändert sich die Lautstärke allmählich und es gibt Erholungspausen fürs Gehirn, besonders nachts, wenn man Ruhe am dringendsten benötigt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Laufende Kraftwerke sind daher mehr oder weniger starke Folterinstrumente, denen man sich nur durch Wegziehen entziehen kann. Es ist eine logische Folge, dass eine mehrstündige Beschallung im Bereich von 4-12 Hz ab einer als belastend wahrnehmbaren Stärke (Bezug auf die Studie des Umweltbundesamts) Demenz mitverursacht bzw. verschärft. Frequenzen von 0,2-3 Hz schwächen ab einer gewissen Dauer und als belastend wahrnehmbaren Stärke das Immunsystem. Einen solchen Schaden hinsichtlich der Bevölkerung eines Dorfes zu beziffern, bedürfte groß angelegter, sehr aufwendiger, sehr teurer Studien, und dürfte bis dahin von vielen als plausibel aber unwissenschaftlich abgestempelt werden. Nun gilt es zu entscheiden, ob wir diese Beeinträchtigung unserer Lebensqualität für anders produzierten Strom in Kauf nehmen, es für einen Zeitraum von 20 Jahren ausprobieren, oder ob wir uns dafür entscheiden, den jetzigen Zustand vorerst beizubehalten. Auf der Schwedischen Insel Gotland, wo seit 1980 Windkraftanlagen aufgestellt sind, ermittelte der Schwedische Arzt und Forscher Dr.med Henning Theorell eine Übersterblichkeit im Vergleich zum Durchschnitt der Schwedischen Bevölkerung. „Die Auswertung offizieller, statistischer Daten in Schweden durch Dr.med. Henning Theorell lassen den Schluss zu, dass der Anstieg der Leistung von Turbinen auf über 4 MW zu einem 2,5- fachen Anstieg der Mortalität vaskulärer Demenz geführt hat (noch nicht Peer reviewed). Die Ergebnisse des dritten Papers sind ein höchstes Alarmsignal für ein sofortiges Moratorium für den weiteren Ausbau großer Windturbinen.“ (Quelle: „Zum Einfluss von tieffrequentem Infraschall und Vibration auf lebende Organismen“ Dr. med. Ursula Bellut-Staeck, Fachärztin freie Wissenschaftlerin, Wissenschaftsautorin Grundlagen zur Feindurchblutung und Steuerung lebenswichtiger Funktionen Stand 16.07.2025 https://storage.e.jimdo.com/file/be536441-b3e5-4e75-8a73-09c77f94ccb1/Infraschall_%20Vibrat.%20a.Organismen_18.07.2025.pdf) Wer mit dieser Kenntnis pro Windkraftanlagen abstimmt, macht sich potentiell für die genannten Folgen bei unseren Mitmenschen mitschuldig. Setzen Sie allein das ins Verhältnis zu dem, was uns Windkraftanlagen indirekt Gutes für unsere Gesellschaft bringen. Da verbleibt nach unserem Ermessen netto ein dickes Minus. Das ist dann nicht nur auf dem Papier, sondern für darauf sensible Mitmenschen bittere Wirklichkeit. Demenz ist stilles Leiden – über Jahre hinweg zunehmend. Wer merkt, an Leistung einzubüßen, verhält sich meist auch ruhig, nimmt vieles vielleicht eher hin, versucht, damit klar zu kommen. Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) empfiehlt in ihren „Leitlinien für	

Umgebungslärm für die Europäische Region“ tagsüber eine durchschnittliche Lärmbelastung von bis zu 45dB durch Windkraftanlagen, „weil Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist.“ Für nachts machte sie keine Angaben. (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/who-leitlinien-fuer-umgebungslaerm-fuer-die)

Auszüge aus der Erläuterung der Ärztin Dr. med. Ursula Bellut-Straeck
https://www.epochtimes.de/vital/infraschall-durch-windturbinen-gebaeude-bieten-laut-aerztin-keinen-schutz-a4603938.html
basierend auf der Studie „Beeinträchtigung des Endothels und Störung der Mikrozirkulation bei Menschen und Tieren, die Infraschall ausgesetzt sind, aufgrund irregulärer Mechano-Transduktion“ Journal of Biosciences and Medicines, 2023, 11, 30-56
https://www.scir.org/journal/paperinformation.aspx?paperid=125553??
Infraschall wirkt sich auf die Mikrozirkulation, den Blutkreislauf des feinen Kapillarnetzes aus. Er wirkt direkt auf die Endothelzellen, die an der Innenwand der Kapillaren liegen. Endothelzellen haben Aufgaben wie Nährstofftransport, Körper-Seele-Verbindung, Wachstum, Embryonalentwicklung, Entzündung und Blutdruckregulation, Sekretion von Schweiß…, Abwehr von Viren, Bakterien. In ihnen finden sich zahlreiche Rezeptoren/Sinneszellen. Die Mikrozirkulation reguliert sich ohne negativen Einfluss selbstständig und stellt dem Körper jederzeit die gerade benötigte Menge Sauerstoff und Nährstoffe zur Verfügung.
„Seit etwa 2015 fiel auf, dass bei Menschen, die Infraschall und Vibration technischer Emittenten ausgesetzt waren, Symptome zeigten, die Mikrozirkulationsstörungen entsprechen.“
Besonders sei dieser Effekt nach dem Austausch kleinerer durch größere Windkraftanlagen aufgetreten. Symptome sind teils erhebliche Blutdrucksteigerungen, Schwäche, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Brustdruck, Herzschwäche, Herzrhythmusstörungen, Schulleistungsstörungen bei Kindern und Schlafstörungen.Neben dem Menschen haben auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes Vergrämungsverhalten beobachtet worden. Das heißt: sie verlassen die Region weitläufig. Ortsgebundene Tiere wie Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensänderungen gezeigt haben, bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen und Missbildungen traten gehäuft auf. Erläuterung der Schädigung Die Lebensfunktionen hängen von der ungestörten Übertragung „innerer“ Kräfte ab. Diese wiederum benötige intakte Endothelzellen. „Endothelschäden, insbesondere ihr entzündlicher Zustand wie beispielsweise bei Bluthochdruck oder Diabetes, sind die Grundlagen für Arteriosklerose und Gefäßalterung. Endothelschädigung entsteht durch schwingenden, also Kräfte-Stress und oxidativen Stress.“ Trifft der tieffrequente Schall bei seiner Fortleitung im Gewebe als physikalische Kraft auf Endothelzellen, wird er dort über die Stützfilamente der Endothelzellen – im Gegensatz zu höherfrequenten Ereignissen – bevorzugt weitergeleitet. „Wissenschaftlicher Stand ist, dass die Stützfilamente – davon insbesondere Aktinfasern – eine sogenannte Tieffrequenz-Filter-Funktion haben“. Diese Durchleitungsmöglichkeit ist bei chronischem Auftreten womöglich das Problem. Die ankommenden Kräfte erzeugen in der Zelle fehlerhafte Informationen, die die sensible Autoregulation störe. „Diese Störung ist umso stärker, je tiefer und umso mehr Beschleunigung die Charakteristik der Tieffrequenz hat.“ Bellut-Staeck stellt die Hypothese in den Raum, dass tiefer Schall und Vibration als oszillatorischer (schwingender) Stressfaktor wirken kann. „Spätestens mit dem Medizin-Nobelpreis 2021 sind neben einer ganzen Reihe von Vibration aufnehmenden Zell-Rezeptoren auch die sogenannten PIEZO-Kanäle bekannt. Sie sind bei allen mehrzelligen Organismen vorhanden.“ [Anm.: Abbildung liegt bei, "Die Oberfläche einer Endothelzelle", Foto: Dr. Bellut-Staeck] Die Ärztin sieht aufgrund der jüngsten Erkenntnisse „dringenden Bedarf zur Festlegung problematischer Frequenzen“. Da alle Organismen auf Infraschall reagieren, „haben wir möglicherweise eine riesige, bisher unerkannte Gefahr für die gesamte Biodiversität“.« Das Windturbinensyndrom Dr. Nina Pierpont beschreibt dies als eine Kombination aus Symptomen wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindel, Übelkeit, Sehstörungen, Herzrasen, Konzentrations- und Erinnerungsprobleme. Das Syndrom verschwindet, sobald sich die Betroffenen etwa 2km von laufenden Windenergieanlagen für eine Weile entfernen. Quelle: epochtimes.de/umwelt/ueber-100-000-euro-entschaedigung-fuer-leiden-durch-windkraftanlagen-a3677452.html vom 8.Januar 2022 Physisch basiert es im Wesentlichen auf zwei Wirkungsweisen:	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Durch vibro-akustisches Beeinträchtigen von Epithelzellen und durch Resonanz mit Körperorganen… Dr. med. Ursula Bellut-Staeck „10 Kilometer und mehr“: Fachärztin sieht wachsenden Infraschallwirkbereich durch Windräder Leise im Hintergrund spielt sich ein wissenschaftlicher Streit über Infraschall durch Windkraftanlagen ab. Dr. med. Ursula Bellut-Staeck schildert im Exklusivinterview den aktuellen Stand zwischen dem Umweltbundesamt und der Deutschen Schutzgemeinschaft Schall. Die Fachärztin spricht eine besondere Warnung für schwangere Frauen aus. [Anm.: Abbildung liegt bei] Dr. med. Ursula Bellut-Staeck warnt eindringlich vor möglichen gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall. Foto: Canva, Canetti/iStock; Collage: Epoch Times Maurice Forgeng 23. August 2025 Lesedauer: 15 Min. https://www.epochtimes.de/gesellschaft/10-kilometer-und-mehr-facharztin-sieht-wachsenden-infraschall-wirkbereich-durch-windraeder-a5202195.html In Kürze: • Die Fachärztin Dr. med. Ursula Bellut-Staeck nennt neue Erkenntnisse einer schwedischen Studie. Demnach steigen Demenzfälle in der Nähe leistungsstarker Windkraftanlagen. • Die Warnung dabei lautet: Alle Symptome wiederholen sich weltweit im Zusammenhang mit chronischen Infraschallimmissionen. • Das Umweltbundesamt (UBA) spricht den Ausarbeitungen von Bellut-Staeck und diesen Warnungen die Wissenschaftlichkeit ab. • Die Deutsche Schutzgemeinschaft Schall weist auf eigene Studien vom UBA hin, die Auswirkungen durch Infraschall zeigen. Während die Windkraft weltweit einen deutlichen Ausbau erfährt, gibt es gleichzeitig immer mehr Berichte von Anwohnern mit Beschwerden. Dabei erzählen sie von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die mit Inbetriebnahme eines nahe gelegenen Windrades eingesetzt oder sich intensiviert haben. Zu Infraschall, vor allem ausgehend von Windkraftanlagen, gibt es indes weiterhin unterschiedliche Ansichten in Deutschland – aber ebenso in anderen Ländern. Das liegt auch an der mangelnden Informationslage. Aus Sicht der Fachärztin Dr. med. Ursula Bellut-Staeck ist der Fall klar: Die Hauptursache für die Erkrankungen liegt in den durch die Drehbewegung der Windkraftanlagen erzeugten tieffrequenten Schallwellen. Die Wissenschaftsautorin beschäftigt sich schon seit mehreren Jahren mit den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen in Deutschland und in anderen Ländern.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Bundesregierung hält weiter am Ausbau der Windkraft fest, um ihre Klimaziele zu erreichen. Jüngste Beschlüsse begünstigen die Vergabeverfahren bei neuen Windkraftprojekten. Besonders Anlagen auf See sollen durch schnellere Genehmigungsverfahren einen Schub erfahren. Mit der Reform sollen viele Artenschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wegfallen. Inzwischen verfügt die Bundesrepublik über mehr als 30.800 Windkraftanlagen – Tendenz steigend.Dr. Bellut-Staeck erklärt im Folgenden, welche gesundheitlichen Konsequenzen das für die Bewohner nahe Windkraftanlagen haben kann.Frau Dr. Bellut-Staeck, Sie befassen sich unter anderem mit offiziellen Windkraftstatistiken in Schweden. Können Sie uns hierzu Genaueres verraten? Die Leistung von Windkraftanlagen sagt uns direkt etwas über die Gefährlichkeit der von ihnen ausgehenden Infraschallemissionen. Dr. Hennig Theorell, schwedischer Arzt und Wissenschaftler, hat in der offiziellen statistischen Datenbank Schwedens eine Korrelation zwischen dem Ausbau der Windkraft und dem Anstieg der Mortalität an vaskulärer Demenz festgestellt.Dies bedeutet an sich noch keine Kausalität. Das Heranziehen der Daten aus Gotland, wo Windenergie bereits 1980 eingeführt wurde, zeigt einen signifikanten Anstieg dieser Mortalitätsform im Vergleich zu Gesamtschweden. Das ist sehr beunruhigend, da diese Daten die Empfindlichkeit sowohl der Gefäße als auch des Gehirns als Organ bestätigen. Haben wir in den 90er-Jahren Anlagen mit 0,85 bis 1,85 Megawatt (MW) gehabt, sind diese in den letzten beiden Dekaden sprunghaft angestiegen auf mittlerweile 4 bis 5 MW. Dies hat parallel zu einem sprunghaften Anstieg der Schalldruckpegel um jeweils das Neunfache geführt. Ein Zuwachs von 6 Dezibel (dB) bedeutet eine Verdoppelung des Schalldruckpegels. [Anm.: Abbildung liegt bei] Schallemissionsspektren verschiedener Anlagentypen von Enercon, Siemens, Vestas. Schalldruckpegel in dB(Z). Foto: Dr. Hennig Theorell, Überarbeitung und Übersetzung: Dr. Ursula Bellut-Staeck Vergleichbare Werte haben in Studiendesigns zu organischen Schädigungen geführt. In einer Studie von Ryan Chaban et al. heißt es: „Hohe Infraschallpegel mit mehr als 100 dB beeinträchtigen die Herzfunktion bereits eine Stunde nach der Einwirkung.“ In einer weiteren Studie wurden Ratten 2 Stunden täglich mit Infraschall von 8 Hertz (Hz) und einem Schalldruckpegel von 90 dB oder 130 dB behandelt. Das Ergebnis: Obwohl sie dem nur 2 Stunden täglich ausgesetzt waren, beobachteten die Forscher das Absterben von Zellen im Hippocampus, einem wichtigen Hirnareal. Neben deutschen Schutzbehörden wie dem UBA haben auch andere	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			europäische Länder die Einordnung von Infraschall und Vibration bis heute nicht dem Stand der Wissenschaft angepasst. Stattdessen sind Anlagen mit 6 bis 10 MW in Planung. Diese haben nicht nur deutlich höhere Schallemissionen, sondern tragen sie auch sehr viel weiter. Warum hat Theorell nur Demenz registriert und nicht auch noch andere Symptome? In Schweden werden entgegen aller Wissenschaftlichkeit bis heute alle Schalldruckpegel unter 20 Hz als nicht wirksam, da akustisch nicht hörbar, ausgeklammert. Dr. Theorell untersucht mit dem Wissen der internationalen Studienlage gezielt Korrelationen und spricht hier eine ernste Warnung aus. Ob es Herzrhythmusstörungen oder Fertilitätsstörungen, erhöhte Herzinfarktinzidenz oder neurologische Defizite, stille Entzündungen oder funktionelle Störungen mit Kopfschmerzen und Zeichen eines Energiemangels sind, alle Symptome wiederholen sich weltweit im Zusammenhang mit chronischen Infraschallimmissionen. Ich verweise dazu auf meine inzwischen dritte peer-reviewte Publikation, in der die internationale Studienlage zu den Stressoreffekten zusammengefasst ist. Nach anfänglichen Störungen der Feindurchblutung tritt ein allmählicher Verlust wichtiger Funktionen in der Regulation von Blutdruck, Immunsystem, Embryologie und Zellteilungsvorgängen auf, ähnlich einer um Jahrzehnte vorverlagerten Gefäßvoralterung. Neu in dieser Publikation ist die Tatsache, dass nicht nur in Gefäßen PIEZO-Kanäle vorkommen, sondern auch in den wichtigsten Organen wie Gehirn, Lunge, Herz-Kreislauf-System und Harntrakt. 1. „Wir erleben die größte Naturzerstörung unseres Landes“: Ärztin besorgt über Infraschall [Anm.: Foto liegt bei] Einwirkung von Ganzkörpervibration und Infraschall während der Schwangerschaft, insbesondere zu Beginn, ist nach neuen Erkenntnissen mit schwerwiegenden Folgen verbunden. Da wir inzwischen viel mehr über die ursächlichen Zusammenhänge wissen, sollten keine technischen Quellen in der Nähe von Schwangeren aufgestellt werden. In Deutschland ist eine Diskussion zwischen der Deutschen Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier (DSGS) und dem Umweltbundesamt (UBA) entbrannt. Einige offene Briefe sind hierzu einsehbar. Die DSGS argumentiert mit Ihren Publikationen. An diesen Ausarbeitungen habe ich selbst mitgearbeitet, weil sie sich aus der Evidenz der internationalen Studienlage und dem Wissensstand der Forschung ergeben. Am 2. August 2024 stellte die DSGS in einem offenen Brief zwei Dringlichkeitsanträge an den Präsidenten des UBA, Herrn Dr. Dirk Messner. Diese forderten: 1. Eine sofortige wissenschaftliche Überprüfung des UBA der bis	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dato vorgelegten Studien zur Auseinandersetzung von Infraschall mit PIEZO-Kanälen. 2. Eine unverzügliche Übernahme des aktuellen Wissenschaftsstandes und damit das Verlassen der Bewertung von Infraschall an der akustischen Wahrnehmungsschwelle sowie eine Neubewertung von Tieffrequenzen. In einem Brief vom 9. Oktober 2024 versucht das UBA, Ihre Ausarbeitungen zu entkräften. Diese würden nicht den grundlegenden wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechen. Auszug aus dem offenen Brief des UBA an die DSGS vom 9. Oktober 2024: „Zu der Buchveröffentlichung von Frau Dr. Bellut-Staeck kann ich sagen, dass es sich auch hierbei um eine Publikationsform handelt, welche besonders anfällig für nicht ausreichend nach wissenschaftlichen Standards geprüfte Inhalte ist. Der Verlag mit Sitz in Indien bietet für geringe Beträge die Veröffentlichung von Büchern oder Buchtexten an und gibt vor, diese einem wissenschaftlichen Peer-Review-Verfahren zu unterziehen. Mitarbeitende haben die veröffentlichten Reviews intensiv studiert und festgestellt, dass diese eher oberflächlich sind. Gleichzeitig ist uns unklar, welche Expertise die Peers auf dem Gebiet der Beurteilung von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit haben. Eine Recherche erbrachte keine Hinweise auf Wissen im Bereich von Infraschall und dessen Wirkungen. Der Verlag ist genauso wie das Journal, in dem die erste Veröffentlichung der Hypothese von Frau Dr. Bellut-Staeck erfolgte, als potentieller Raubverlag bekannt[1]. [1] kann hier recherchiert werden: https://beallslist.net/“ Wie reagieren Sie darauf? Diese Bewertung ist vorgeschoben und den Beweis dafür liefert das Schreiben selbst. Im Text des UBA-Schreibens steht praktisch, dass der anerkannte Springer Nature Verlag ein Raubverlag sei, sowie meine erste Publikation. Wie Sie der Fußnote entnehmen können, wurde eine sogenannte Bealls’ List potenziell unseriöser Verlage herangezogen. Diese musste 2017 zurückgezogen werden, da den Autoren fehlende Genauigkeit, Voreingenommenheit und potenzielle Schädigung seriöser Open-Access-Veröffentlichungen nachgewiesen werden konnten. Der Versuch einer Herabsetzung meiner Wissenschaftlichkeit basierte damit auf ungültigen Quellen. Ich erwarte jetzt einerseits eine Richtigstellung durch den Präsidenten des UBA und werde mir andererseits weitere rechtliche Schritte vorbehalten. Bei meiner zweiten Publikation hatte ein öffentliches Peer-Review vorgelegen, bei dem die beurteilenden Wissenschaftler persönlich genannt wurden. Dass Mitarbeiter des UBA diese Reviews als	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			„schlampig“ bezeichnen, ist eine Verletzung der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität dieser Wissenschaftler. Als Schlussfolgerung lassen diese Statements begründete Zweifel zu, ob das UBA seine Hauptaufgabe vordringlich wahrnimmt, nämlich den verantwortlichen Umgang mit den die Bevölkerung möglicherweise schädigenden Emissionen aus technischen Emittern und die verantwortliche Weitergabe umweltpolitischer Maßnahmen an die Politik. Ich frage mich, ob hier ungeliebte Wahrheiten das Hemmnis sind. In einem weiteren Brief sagt das UBA, dass es international keine belastenden Hinweise gebe, dass Infraschall von Windkraftanlagen eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Was sagen Sie dazu? Das Gegenteil ist nachweislich der Fall. Zahlreiche Studien weisen auf Stressoreffekte von Infraschall mit Zellen und Geweben hin. Eine größere Auswahl ist wiederholt in der aktuellen dritten Publikation zusammengefasst. Darüber hinaus ist das UBA wider besseres Wissen nicht bereit, die akustische Wahrnehmungsschwelle für die Wirkung von Infraschall zu verlassen, und spricht weiter von einer „Hypothese“. Das abschließende Argument zur Ablehnung eigener Forschungen zur Aufnahme von Schall außerhalb des Ohres durch das UBA wird mit der „Pflicht des verantwortlichen Umgangs mit den Steuergeldern“ abgelehnt. Dabei stellt sich die Frage, wie die möglichen Gesundheitsgefährdungen von Menschen und Tieren, die Bedrohung der Biodiversität einschließlich der Bodenkontaminationen durch Rotorblattabrieb weiter zu rechtfertigen sind. Die USA haben offenbar die Gefahr von Windkraftanlagen auf See für die marinen Ökosysteme erkannt und alle weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet gestoppt. Im offenen Brief an das UBA vom 30. Mai 2025 erwähnt der DSGS-Vorstand UBA-Studien, in denen Teilnehmer nach nur 30-minütigen Beschallungszeiten negative Empfindungen zeigten. Auszug aus dem offenen Brief der DSGS an das UBA vom 30. Mai: „Bereits in Ihren bisher durchgeführten UBA-Studien wird beschrieben, dass die künstlich erzeugten Infraschallfrequenzen bei den unterschiedlichen Probanden, verschiedene Geräuschmerkmale, Vibrationen, Druck- und Lautheitswahrnehmung des Infraschalls hervorriefen. Diese negativen Empfindungen zeigten sich schon bei kurzeitiger Einwirkung auf Körper, Organe und Psyche. Beachtenswert, dass man aus ethischen Gründen nur 30-minütigen Beschallungszeiten, diese max. 5x innerhalb 24 Stunden auf die Probanden vornahm.“ Auszug aus der UBA-Studie /Eggebek/163-2020: „Es wurden die Befragungsergebnisse zur Lärmbelästigung	

durch Geräusche, dem persönlichen Wohlbefinden, Vibrations-, Druck- und Lautheitswahrnehmung während der fünf präsentierten Geräuschszenarien analysiert sowie wahrgenommene Geräuschmerkmale und -Empfindungen erfasst. Dabei konnte der Großteil der Testpersonen die vier Infraschallszenarien eindeutiq von der Ruhe unterscheiden."
Wie bewerten Sie das? Gab es hierzu schon eine Antwort vom UBA?
Ich kenne diese Studie sehr gut. Es ist trotz der zahlreichen Mängel der Studie Folgendes festzustellen: Die Probanden haben ohne Kenntnis über die Exposition der verschiedenen Szenarien oder einer Ruheexposition schon in dieser kurzen Zeit unter anderem über Beschwerden wie Unwohlsein, Vibration, Druck im Kopf- und Brustbereich reagiert, wie folgende Abbildung aus der Studie aufzeigt:

Festgestellte Wahrnehmung von Druck auf verschiedene Körperteile bei Infraschallbelastung. Foto: Umweltbundesamt, Studie 163/2020
Wenn wir berücksichtigen, dass Menschen in ihrem Wohnungsumfeld impulsivem Infraschall möglicherweise bis zu 24 Stunden ausgesetzt sind, hätten diese Untersuchungsergebnisse das UBA sofort alarmieren müssen. Technische Anlagen, die geeignet sind, Menschen in ihrem Wohnungsumfeld zu verletzen und Benachteiligungen auszusetzen, sind mit unserem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. In einem neuerlichen Schreiben vom 1. August rechtfertigt sich der UBA-Präsident mit den Argumenten aus den vorherigen Schreiben. Er ist offenbar bisher nicht informiert worden, dass er ungerechtfertigt die Wissenschaftlichkeit mehrerer Journale infrage gestellt hat. Die Ergebnisse der UBA-Kurzzeitstudie werden wiederum relativiert. Ich zitiere aus diesem Schreiben an die DSGS: „Die in der Studie beschriebenen Befindlichkeitsreaktionen traten bei Pegeln auf, die an und oberhalb der Hörschwelle lagen […]."
Belästigung durch Infraschall bei verschiedenen Frequenzen und Schalldrücken. Foto: Umweltbundesamt, Studie 163/2020
Nur Szenario 4 liegt nahe an der Hörgrenze von 20 Hz. Die Szenarien 1 bis 3 liegen weit davon entfernt: unter und bis 10 Hz. Was schließen Sie daraus?
Wir stehen jetzt vor einer weiteren Schwelle. Nach mehreren übereinstimmenden aktuellen Studien gehen wir bei der jetzigen Leistung der Anlagen mit hoher Evidenz von einer negativen Beeinflussung aller lebenden Organismen im Umkreis von 10 Kilometern und mehr aus. Wird der Schritt zu 5- bis 10-MW-Anlagen weitergegangen, werden wir ein um ein Vielfaches größeres Schadenspotenzial bekommen. Dies muss abgewendet werden. Ich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			fürchte um alle Lebewesen, insbesondere um alle sensiblen Gruppen. Die beiden Dringlichkeitsanträge stehen im Raum.	
346	550	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	zu WC 16,WC 17, WC 28 Gechingen/Calw/Wildberg, WC 11 bei Neubulach/Bad Teinach Generalwildwegeplan - Wildtierweg nationaler Bedeutung, Wildkatze In diesen Bereichen liegt als Teil des Generalwildwegeplans ein Wildtierweg nationaler Bedeutung. Dieser verbindet den Schönbuch mit dem Nordschwarzwald. Insbesondere werden hier seit einigen Jahren Maßnahmen für die Wildkatze ergriffen, damit sie ihren angestammten Lebensraum wieder besiedeln kann. Im Bereich Gärtringen-Deckenpfronn befindet sich ein Wildkatzenschutzgebiet als Trittsteinbiotop. Dem BUND wurde hier bereits zugesichert, einen mindestens 500m breiten Streifen zur Windkraftanlage zu wahren. Bei einer Rotorlänge von hier 90m bedeutet das mindestens 590m Abstand zur Mitte der Windkraftanlage.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme der Gebiete WC16, WC17, WC28 und WC11 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
347	551	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Bei WC 28 besteht für die Wildkatze an der Straße von 7-Tannen nach Dachtel ein 100m schmaler Übergang mit Wald beidseits der Straße, jedoch auf 1km Länge ein Streifen mit nur bis zu 100m zu überbrückendem Offenland. Dort führt dieser Wildweg nationaler Bedeutung entlang und hindurch. Den Bereich für WC 28 würde es im Nordosten bereits bei einem 590m-Abstand etwas kürzen. Die Wege des Generalwildwegeplans sind auf 1000m Mindestbreite konzipiert und laufen durch Wald. Von den Haselstaller Höfen mit den dortigen Hunden dürften die Wildkatzen lieber etwas Abstand halten, sich also lieber im nördlichen Bereich dieses Waldbereichs aufhalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebiets WC28 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396, 550). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
348	552	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	WC17 Den nächsten Engpass würde das Wild im Bereich der 7 Tannen und des Grundhaus erwarten. Der 590m-Streifen reicht bereits weit in den Grundhau hinein. Hinsichtlich des Windrads auf Gechinger Gemarkung fragt sich, wo der 590m-Streifen dann verlaufen soll. Zur Bundesstraße ist es äußerst knapp. Dann verbliebe ein kleines Stück in bis zu 140m Entfernung zur K4300. Zur Bundesstraße sollten auch 500m gewährt werden, wenn der Wildweg parallel dazu entlang führt. Die dunkelblau nördlich des Kreisels bei den 7-Tannen markierte Fläche liegt mitten im Wildtierkorridor. Der nächste große, seit etwa 5 Jahren aktuelle Engpass ist zwischen der Wiese des Gewanns Webersgrund und dem Industriegebiet Lindenrain entlang der B296 auf etwa 800m. Dieses ist zeitweise entsprechend laut und dürfte schon jetzt das Wild insbesondere Wildkatzen fernhalten. 2-3 der südlichen Anlagen von WC17 fallen so in den Wildtierweg nationaler Bedeutung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebiets WC17 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396, 550). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
349	553	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	WC16 Richtung WC16 liegt der potentielle Erweitungsbereich mitten auf dem dort einzig möglichen Streifen dieses Wildtierwegs. Dann würden sie von den beiden geplanten Anlagen blockiert. Wir nehmen an, dass ein Sicherheitsabstand einer WKA zum Industriegebiet in Höhe der Anlage besteht, in diesem Fall von 266m für den Fall, dass er in einer Sturmbö umknickt. Dann blieben noch 600m bis zum Waldrand im Süden/Südwesten übrig. Es bestünde dann die summierende, vergrämende Lärm- und Infraschallwirkung aus dem Industriegebiet Lindenrain, der B263, des Mobilfunkmasts an der Erddeponie und in kleinem Maße der K4301 und einer Windkraftanlage – und das in einem Streifen, der auf einer Länge von gut 1km ab der B263 nur etwa 850m breit ist. Daher wäre die 2. Anlage von WC 16 zu viel Blockade für diesen Wildweg. Neubulach-Liebelsberg Fortgeführt auf der westlichen Seite der Nagold führt dieser Wildtierweg ebenfalls mitten durch ein Windvorranggebiet der 2. Offenlage.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebiets WC16 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396, 550). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
350	554	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Auswirkungen aufs Klima Auswirkungen von Windkraftanlagen aufs Klima zusammengefasst: • viel Niederschlag wird im Luv abgefangen. • viel Niederschlag wird umgeleitet, umverteilt – lokal bis weit überregional • etwas Niederschlag wird am Windkraftwerk abgefangen. ? verstärkte Erosion um Windkraftanlagen herum besonders am Berg • Entzug kinetischer Energie aus den Wolken, die fürs Ausbilden und Wachsen von Regentropfen aus Wasserdampf nötig ist ? Wasserdampf, Wolkentröpfchen bleiben im Lee länger in der Luft, können sich höher als in dieser Situation natürlich konzentrieren. Es dauert zum einen sehr viel länger, bis diese Wolken regenreif sind, zum anderen werden Hoch- und, Tiefdruckgebiete statischer. 30.000 Windkraftanlagen allein in Deutschland schaffen das bereits viel zu gut. Abgeschwächte Jet-Streams erklären die langsamer über Europa hinwegziehenden Zyklone nicht. Das bedeutet: Regenfronten regnen auf kürzerer Strecke ab. ? Es gibt stärkere Hochwasser. Hitzeperioden werden länger.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			? Solche Bremsen sorgen für verschärfte, weil extremere Bedingungen für Land- und Forstwirtschaft und für die Natur, ? wirken selbstverständlich auch auf die benachbarten Bereiche, besonders auf die östlich von uns gelegenen Länder. • Mehr Wind am Boden im Lee • Stark reduzierte Taubildung im Lee durch nachts oft wärmere Temperaturen. Windkraftanlagen als Regenmelker, Regen-Umverteiler Die Windkraftanlagen wirken in Betrieb wie gut 250m hoch aufragende Berge. Sie bremsen, stauen den Wind. Die Luftmassen verdichten sich im Luv, regnen dort folglich verstärkt ab – auch weil die von weiter hinten anströmenden Luftmassen großteils nach oben gedrückt werden, sich dort abkühlen und kühlere Luft weniger Wasserdampf aufnehmen kann – üblicher Steigungsregen, jedoch zusätzlich. • Die Wolken und feuchten Luftmassen, die durch die laufenden Rotorblätter hindurch wehen, verlangsamen und verwirbeln. Beim Verlangsamen entzieht der Rotor der strömenden Luftmasse Bewegungsenergie/in feuchten Luftmassen = Regentropfenbildungsenergie und wandelt sie in Strom um. • Der Entzug kinetischer (=Bewegungs-) Energie aus den Wolken bedeutet stark vermindertes Wachstum der Regentropfen und damit über viele km im Lee weniger Regen, der dann entsprechend weiter hinten fällt. Die innere Dynamik und die Regentropfenbildungsprozesse der Wolken werden durcheinander, auseinander gewirbelt, zerstäubt, in großem Stil denaturiert. • Wolken, die kurz vor dem Abregnen sind, regnen im Bereich der Windkraftanlagen besonders stark ab, weil die Wassertröpfchen dort besonders stark gegeneinander geschleudert werden und sich dadurch schnell auf Regentropfengröße vergrößern können. Der Rest der Wolke bleibt über viele Kilometer weit in der Luft. ? Ein Regentropfen bildet sich, indem Wassermoleküle an einen Kondensationskeim, z.B. ein von einer Tanne oder Fichte ausgestoßenes Isopren-Aerosol oder an einen Eiskristall, anhaften. Daran haften sich weitere Wassermoleküle. Das Tröpfchen wächst umso schneller, je schneller es auf andere Wassertröpfchen trifft, also mit zunehmender Luftbewegung je größer die Tropfen schon sind und je dichter die Tröpfchen beieinander sind – auf und ab. Mit ihren Rotorblättern direkt fangen sie vor auch einige % des fürs Hinterland angedachten Niederschlags ab ? Es kommt im Lee zu einem stärkeren Föhn-Effekt. • Ein sich drehendes Windrad bringt logischerweise Chaos in dieses System – bis in 2km Höhe.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Offshore-Windparks, die Wolken abregnen lassen, die eigentlich erst Hunderte km weiter, auf dem Festland abregnen würden, sind besonders klimaschädlich, weil die terrestrische Vegetation auf Regen angewiesen ist und erst so für Kühlung sorgen kann. Auch der Regen an sich sorgt durch die anschließende Verdunstungskälte besonders dort für Kühle, wo er nicht ins Wasser fällt. • Weniger Niederschlag bedeutet bei uns meist weniger Humusbildung, weniger Kohlenstoffspeicher im Boden und in der Vegetation. Bis zu 30% Landregen durch Offshore-Windparks wurden errechnet. Wir gehen von ~10% aus, was sehr viel ist. • Wasser verdunstet, die entstandenen Wolken ziehen übers Land und stoßen an einen Berg. Dort muss die Wolke aufsteigen, kommt in kühlere Höhen, der Wasserdampf kondensiert und es regnet. Steigen Wolken jetzt jedoch nicht mehr in kühlere Höhen auf, weil sie durch die Reibung der Windkraftanlagen schon weiter oben sind, kühlen sie nicht weiter ab und es regnet vorerst nicht. • Je höher die Turbinentürme und je größer die Rotordurchmesser, desto stärker ist ihre Niederschlags-reduzierende Wirkung, (Prof. Archer im „Renewable Energy Magazine“ März 2019). • Leider gibt es sowohl vor Frankreichs als auch vor Deutschlands Küste riesige Windparks, die schon einen Teil des hier üblicherweise ankommenden Niederschlags ungenutzt abzapfen. • Die Windkraftanlagen lenken die Luftmassen dabei seitlich und vor allem nach oben ab, so dass die Windkraftanlagen, besonders Windparks rund um sich ein anderes Strömungs- und Niederschlagsbild ergeben – mit schärferen Kontrasten, stärkeren ökologischen Unterschieden auf kleinem Raum, besonders, wenn es, wie im Nordschwarzwald geplant, viele kleinere Gruppen von Windkraftanlagen gäbe. • Es kann durch jede zusätzliche Windenergieanlage in der weiteren Umgebung also zu gleich viel, mehr, weniger, anders verteilten Niederschlägen und somit zu zusätzlich bedeutsamen Veränderungen der Standorte kommen – bis sich ein neues Gleichgewicht auf die zusätzliche menschengemachte, erhebliche Störung eingependelt hat – falls sie kommt. Die Karte potentieller natürlicher Vegetation wäre dort nach dem Aufstellen und Betreiben der Windkraftanlagen neu zu schreiben. Das ist lokal-regional nichts Anderes als eine drastische Klimaänderung vom Tag vor dem Errichten einer Windkraftanlage auf den Tag ab dem ersten Betrieb! Sollte das Klima nicht durch die Windkraftanlage geschützt werden? Bitte wachen Sie auf, was hier von den Betreibern… vorgespielt wird! • Eine drastische Änderung ist mit Stress gleichzusetzen. Davon	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			haben unsere Wälder in den letzten Jahren mehr als genug v.a. auf andere Weise abbekommen. Wie kann dieser Stress gut für den Wald, für die Natur sein? Was geschieht dann? • Viele Bäume in nun weniger als zuvor begünstigten Bereichen werden geschwächt. • Potentielle Pathogene und Insekten,... bekommen ungeahnte Möglichkeiten, sich auszubreiten, ihr Potential zu entfalten, auszuweiten, ihre genetische Vielfalt auszudehnen. • Ein Massenauftreten einer Art bedeutet eine extrem hohe Aktivität, sich genetisch zu diversifizieren, weil einerseits der innerartliche Druck in der Phase des Rückgangs am Ende einer Schlemmerei enorm hoch ist und andererseits die enorme Fülle an Individuen einer Art den Luxus bieten, neue Wege auszuprobieren, ohne die eigene Art zu gefährden. Ein Beispiel ist der Fichtenborkenkäfer Ips typographus. Tritt er in riesigen Massen auf, hat reichlich geschwächte Fichten als Futter, probieren viele von ihnen auch Douglasien und Tannen aus – teilweise erfolgreich. Je häufiger dies auftritt, desto wahrscheinlicher werden diversifiziernende Anpassungen ? Der Krummzähnige Tannenborkenkäfer ist zumindest stellenweise problematisch geworden, ebenso der Buchenborkenkäfer. Beide spielten bislang keine nennenswerte Rolle. • Viele Pilzarten sind latent pathogen/ fakultativ pathogen/ saprophytisch/mutualistisch. Liefert der Partner nicht mehr ausreichend Zucker, droht er zum Opfer des Pilzes zu werden… Temperaturumkehr, weniger Tau, mehr Bodenwind • Üblicherweise kommt die Luft ihrer Dichte und Temperatur nach von unten nach oben einigermaßen geschichtet am Rotor an. Tags ist die Luft besonders bei Sonnenschein am Boden wärmer, oben kühler. Nachts ist sie oben wärmer, unten kühler. WKA-Rotoren verwirbeln die Luft vertikal, wodurch es am Boden windiger wird und die Verdunstungsrate am Boden steigt. Besonders, wenn der Rotor (hier: 180m Durchmesser) läuft, wird diese Luft auf anfangs 180m Höhenunterschied – wie von der Nagold zum Calwer Muckberg oder bis Gechingen hoch – verwirbelt, turbulent. Diese Turbulenzen bringen zusätzlichen Wind auf den Boden/auf den Wald/auf die Vegetation. Wind entzieht den Pflanzen bei nicht-wassergesättigter Luft zusätzlich Wasser. Nachts kommt mit den Turbulenzen oft die dann wärmere Luft aus den mittelhohen Luftschichten auf den Boden. Sowohl der Wind als auch die höhere Temperatur behindern die Taubildung sehr erheblich. Das bringt den Pflanzen besonders in trocken-heißen Phasen erheblichen zusätzlichen Stress. Der kühlere Tag gleicht den vermehrten	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nächtlichen Wasserverlust nicht aus. Gartenbesitzer mit genügend Geld und Wasser können ihrem Garten diesen Stress durch zusätzliches Wässern lindern, der Wald und die Wiesen nicht. Sie trocknen dann schneller. • Weniger Niederschläge inklusive Tau, mehr Verdunstung, mehr Hitze bedeutet weniger Grundwasserneubildung, unter Umständen Wasserknappheit. • Eine lokal bis regional wirksame, menschengemachte Ursache des Klimawandels in mehreren Aspekten wurde hier soeben gut nachvollziehbar beschrieben.	
351	555	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Erhöhte Biodiversität durch Windkraftanlagen im Wald? Welche Arten kommen? • Es kommen Generalisten, mehr Trockenheit bevorzugende, ruderale Arten, Störungszeiger – für einen intakten Wald untypische Arten – von Kalamitätsflächen abgesehen. • Typische Waldarten vergehen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
352	556	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	• Hinzu kommt in der Kohlenstoff- und Wasser-Bilanz der ? Verlust an Waldbodenfläche ? verhinderte Holzbildung, verhinderte Aufnahme von Kohlenstoff, ? der Verlust an Bodenqualität durch Verdichtung auf mehreren Hektar und damit verbunden ? sehr erheblich verringerte Feldkapazität/Wasserspeicherkapazität, ? schnellerer Abfluss ? erhöhte Hochwassergefahr bei Starkregen ? stark verringerte Humus-/Kohlenstoffspeicherkapazität ? Diese Flächen verteilen sich netzartig durch die Kabeltrassen und Zufahrtswege und punktuell auf die Bereiche der Windkrafttürme samt umgebendem Arbeitsbereich. Das ist hier leider bei allen vorgeschlagenen Standorten für Windkraftanlagen der Fall.	Nicht Regelungsgegenstand Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
353	557	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	• Diese 4 Windkraftparks bedrohen die Gechinger Trinkwasserversorgung. ? Im Wald von WC17 bei Gechingen betrifft es ein Tal OHNE Trockenheitsschäden in den Dürre-Hitze-Sommer-Jahren	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2018/2019, während 1-2km westlich bis nordwestlich davon große Buchenbestände kronendürr wurden! Ausgerechnet dieser Wald würde nun mit definitiven und potentiellen Austrocknungsmethoden behandelt. Die Gechinger und Aidlinger Trinkwasserversorgung für trockene Zeiten würde so aufs Spiel gesetzt und die Gechinger und Aidlinger Trinkwasserversorgung insgesamt auf ein niedrigeres Niveau gesenkt! ? Wer würde diese Kosten übernehmen und gegebenenfalls in Privatinsolvenz gehen? So etwas ist mit Geld nicht zu bezahlen. ? Die Bodenseewasserversorgung nimmt keine weiteren Gemeinden mehr auf. Die Schwarzwaldwasserversorgung stößt auch an seine Grenzen. Letztere könnte mittelfristig selbst unter Windkraftanlagen leiden – in ihrer Schüttungsmenge und durch Kontamination mit PFAS und Carbonfasern.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
354	558	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Wärmebilanz von Windkraftanlagen gegenüber ihrer Abkühlung. Laut Forschern um Harvard-Professor David W. Keith in ihrer 2018 veröffentlichten Studie „Climatic impacts of wind power“ stiege die Oberflächentemperatur auf dem amerikanischen Kontinent um 0,24°K , wollten die USA ihren Strombedarf allein aus Windenergie decken. Die errechnete anteilige Abkühlung der USA, wenn man dort den gesamten Stromsektor grüner macht – läge bei 0,1°K. +0,24°K – 0,1°K = +0,14°K Mit Windstrom die Erderwärmung stoppen zu wollen ist folglich illusorisch. Eine Studie aus Texas ergab im Umfeld von 2358 Windkraftanlagen eine gemittelte, bis zu 0,72°K höhere Temperatur als in der Umgebung. („Impacts of wind farms on land surface temperature“ Liming Joe,… published 29.4.2012 in „nature climate change“) Vor allem in der Nacht wird durch die WKA an Land ein Absinken der Temperaturen verhindert. Die Erwärmung durch statische Dauer-Hochdruckgebiete über Deutschland machte an den Grenzen nicht Halt. Dies belegt eine Mitteilung des Königlich-Niederländischen Meteorologischen Instituts vom 05.01.2021: „Die Temperatur in den Niederlanden ist in den letzten drei Jahrzehnten um durchschnittlich 1,1° C gestiegen. Das ist mehr als doppelt so viel wie der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur im gleichen Zeitraum“. Allein im Jahr 2018 wurde für Deutschland ein im europäischen Vergleich überdurchschnittlicher Temperaturanstieg von 0,24° C berechnet, der auf die 30.000 WKA an Land zurückgeführt wird. Ergänzende Beispiele:	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• In der Mitte Niedersachsens (Norddeutsche Tiefebene) gebe es seit über 20 Jahren so praktisch keine sommerlichen Starkregenereignisse/kräftige Regengüsse mehr. Dort stehen zahlreiche Windparks schon über 20 Jahre – ein möglicher Hinweis auf eine zerstäubende und wolkenbeeinflussende Wirkung der Rotoren. • „Wochen- oder monatelange Trockenheit sind im Raum Hamburg seit einigen Jahren Normalzustand fast das ganze Jahr hindurch. Damit einhergehend bemerken wir im ehemals windigen Norden eine nie gekannte Windstille jetzt auch im Herbst und Winter. Kein Landregen mehr und „Schietwetter“ nur noch an wenigen Tagen – das gehört zur Symptomatik des versiegenden Windes.“ Wald Jeder Revierförster wird Ihnen bestätigen können, dass im Bereich der Zuwegung kein richtiger Wald wächst, der Wald dort für die Waldbewirtschaftung praktisch verloren ist. Es bleiben dem Wald dort nur bis zu 25 Jahre, zu wachsen. Spätestens dann werden die Windkraftanlagen abgebaut, abtransportiert und neue gebaut, und die Zuwegung muss wieder auf die volle Transportbreite von 5-10m verbreitert werden. Gleiches gilt für die Arbeitsfläche	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
355	559	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Hinzu kommen noch geschätzte 300m² Fläche zum Vergraben der Rotorblätter, solange es noch kein Recycling für sie gibt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
356	560	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	• Im Bereich des Turms bleibt die nähere Umgebung waldfrei, heizt sich bei Sonnenschein vor allem im Sommer besonders stark auf. Es entsteht ein Aufwind, der die Luft weit in die Atmosphäre hinein zieht und bläst – ein hoher Risikofaktor für den umgebenden Wald, Dürreschäden zu erleiden. Die feuchte Luft wird dann weit weg verfrachtet. ? Segelflieger nutzen diese Bereiche sehr gerne, um in die Höhe zu steigen. • Die Thermik ist dort also großartig. Eine Wärmeinsel im Wald ist wie eine Turbine die durch Abwärme Luft erhitzt, dabei von unten feuchte Luft aus dem umgebenden Wald ansaugt und diese in die Höhe abgibt, von wo sie in der Regel nicht mehr so bald in diesen Wald zurückkehrt. Unten entsteht ein Sog - dem Wald wird die feuchte Luft entzogen – dann, wenn der Wald die Feuchtigkeit, das Wasser am meisten braucht – auch dann, wenn es nach bereits	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Belange der Flugsicherung wurden berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			längerer, trocken-heißer Witterung ums Überleben einiger Bäume geht.	
357	561	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	• Erleidet der Wald sogar Trockenschäden, so dass z.B. viele Feinwurzeln absterben, muss der Wald erst regenerieren, bevor er wieder seine volle Funktion als Hochwasserschutzschutz, grüne Lunge, Bodenschutz, Schadstofffilter, Trinkwasserneubildner, Nutzholzerzeuger erfüllen kann. Das kann 2-3 gute Jahre brauchen, bis er wieder normal gut wächst. Mit den Windkraftanlagen dort geht es also in der Summe der Jahre auch an der Holzertrag in allen mehr oder weniger östlich davon gelegenen Wäldern und den meisten landwirtschaftlichen Flächen. • Schall, Infraschall, Druckwellen – Es wäre sehr plausibel, wenn die von den Rotoren ausgehenden Vibrationen den Saftfluss umgebender Bäume (z.B. auf nur 2 km Radius) fördern, hemmen oder anderweitig unnatürlich beeinflusst. Untersuchungen sollten hierzu dringend gemacht werden, um potentiellen Schäden gerecht zu werden. Balsaholz – Abholzung von Regenwald, Zerstörung von Flussauen für Windkraftanlagen • 2/3 des Balsa-Holzes wird in Windkraftanlagen verbaut. • 80% der Weltproduktion stammt aus Ecuador. • Für 3 Rotorblätter à 81m Länge einer Offshore-Windkraftanlage von Siemens-Gamesa werden 40m³ Balsa-Holz verbaut, was 40 Balsa-Bäumen entspricht! • Es wird teils auf Plantagen angebaut, auf denen Glyphosat versprüht wird. Das FSC-Siegel handelt in Ecuador großzügig lasch. • Einiges Holz wird illegal der Natur im Raubbau entnommen. In den Auwäldern erfüllt Balsaholz wichtige ökologische Funktionen. • Fest mit PVC, Epoxidharzen, Glasfasern, Polyurethan, Carbonfasern … verklebt ist es aus Rotorblättern kaum mehr wiederverwendbar. • Die Geschäftsberichte von Siemens, Nordex… sind diesbezüglich als geschönt entlarvt. • Quelle: „Rettet den Regenwald“ Report 2 2022.pdf • Der Waldverbrauch einer Windkraftanlage findet also zusätzlich und in beträchtlichem Ausmaß im Ausland statt! Solche Tatsachen gehören von den Windkraftbefürwortern auch gezeigt und berücksichtigt! Aber tun sie das, sind sie danach wahrscheinlich keine Windkraftanlagenbefürworter mehr.	Nicht Regelungsgegenstand Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
358	562	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	WC17, WC28, WC16 Trinkwasser für Gechingen, Aidlingen, Calw-Stammheim, Calw Holzbronn... Aidlingens Quellen liegen unmittelbar östlich der Gechinger Bebauung auf Gechinger Gemarkung. Das	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Heilquellenschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 100 m sowie Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Bereich aller 4 Bereiche und weit darüber hinaus gering – nach Osten bis hinter Aidlingen! Das Trinkwasser kann in diesen Gebieten also relativ rasch kontaminiert werden. • WC17, WC28, WC16 und nur 5km weiter die Neubulacher Windräder stünden alle im westlichen Bereich Gechingens. Von dort kommt der hauptsächliche Wind, der meiste Regen. WC17, WC28, WC16 beträfen die Quellen auf Gechinger Gemarkung unmittelbar und besonders stark – eine Bevölkerung von etwa 12.000 Einwohnern. Die Neubulacher Windräder beträfen u.a. auch die Quellen Calw-Stammheims stark, dazu die Heil- und Mineralwasserquellen Bad Teinachs. Im Nordwesten stehen bereits die Windparks Straubenhardt und Schömberg-Langenbrand, im Westen der Simmersfelder Windpark und etwas weiter der Windpark Hornisgrinde. Im Bereich WC 16, 17 kann das für die Gechinger und Aidlinger Trinkwasserversorgung besonders kritisch werden. Sie würden den Wald besetzen, beeinträchtigen, der die zuverlässigste Quelle der Gechinger Trinkwasserversorgung speist. Es ist unerheblich, ob die Windkraftanlagen in einer Wasserschutzgebietszone stehen, da dies nur ein Maß für die Laufzeit des dort fallenden Niederschlags bis zur Quelle darstellt. Für die Schutzzone II gilt z.B. eine Laufzeit von 50 Tagen. Die Einschränkungen von Wasserschutzgebieten dienen allein dem Schutz vor Verunreinigung, dass noch rechtzeitig eingegriffen werden kann oder z.B. Fäkalkeime bis dahin abgestorben oder Schadstoffe wie Agrochemikalien weitgehend abgebaut sind. Andernfalls wäre das gesamte Einzugsgebiet Wasserschutzgebiet. Die Gefahr durch Windkraftanlagen aufs Trinkwasser geht über folgende Wege: • durch Kontamination mit Getriebeölen, Havarie, Abrieb asbestartiger Kohlefasern • durch Wasserentzug vor Ort und im Lee/ aus der Windrichtung hinter den Windrädern • durch Durchstoßen und oder rissig machen der Grundwasserleiter – der Tonschichten • möglicher Austritt von Schmierölen - hierzu sind mindestens Ölwannen oder getriebefreie Antriebe erforderlich. • Abrieb von Nanoplastik von Epoxidharzen, Carbonfasern, PFAS,... – mit zunehmendem Alter/Nutzung mehr. • Es ist gut möglich, dass besonders bei Starkregenereignissen Carbonfasern… ins Grundwasser gespült werden. Werden davon einige im Trinkwasser nachgewiesen, muss die Quelle geschlossen werden, oder es bedarf eines sehr hohen Reinigungsaufwands. Es spielt dabei keine Rolle, ob es 5 Minuten oder 5 Jahre vom	Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotorblatt bis zur Quelle braucht. ? Wer beseitigt diesen Schaden? ? Was von dieser Kontamination würde gereinigt? ? Wer bezahlt ihn, wenn der Betreiber insolvent geht? ? Es müssten zumindest Rücklagen zum Dekontaminieren der Flächen von PFAS und Carbonfasern hinterlegt werden. – Vielleicht genügen schon 10 Millionen € je Windkraftanlage. Bei geringeren Beträgen sind wir diesbezüglich sehr skeptisch. • Durch die stundenlange, gleichförmige, stationäre (von je einer WKA ausgehende) Vibration sind die ausgesandten Druck- und Gravitationswellen in ihrer Wirkung, andere Strukturen, Bodengefüge, Aquifere, Tonschichten, Gesteine zu verändern, viel stärker als z.B. durch vorüber fahrende Lkw. In diesen Wäldern (WC 4, WC 16, WC 17, WC 28) ist das besonders kritisch, weil wir hier im Bereich des Muschelkalks im Übergang zum Buntsandstein sind. Wenige Meter unterhalb des Gechinger Feuchtbiotops wurde eine Furt durch die Irm mit ein paar 1m langen Steinblöcken gesetzt. Ein paar Jahre später versickerte dort das Wasser. Nun endet dort die noch sehr junge Irm. Das Wasser läuft nun irgendwo anders weiter. Eine einmal gerissene/ durchbrochene Tonschicht ist kaum zu reparieren, da sich an die neuen +geladenen Oberflächen des Tons v.a. Eisenpartikel anlagern und die Risse sich somit nicht mehr von selbst z.B. durch Aufquellen verschließen. Oft werden solche Risse erst dann bemerkt, wenn sich das Wasser schon einen größeren Abfluss geschaffen hat. Die Fundamente der WKA haben eine sehr viel größere Dimension als die Steinblöcke – selbst die relativ mobilen Fundamente der Blockbauweise. Die in der Waldaue geplanten WKA betrifft dieses Phänomen unmittelbar. Die höher gelegenen WKA würden auf Muschelkalk gebaut – wegen der Gefahr bestehender und entstehender Dolinen auf in den Boden getriebenen Stützpfeilern. Dadurch wird das Risiko erheblich erhöht, dass dort auch im Untergrund der Ton-Aquifer nachgibt und durchlässig wird – erst recht durch die lange anhaltenden, mächtigen Vibrationen im laufenden Betrieb – nach und nach, mit steigendem Risiko. ? Fließt das Wasser an einer wesentlichen Stelle ab, betrifft das den Wasserhaushalt des angehenden Waldes nachteilig. Es bedeutet mehr Trockenheit, erhöhtes Risiko von Kronendürre und pathogener Pilze, erhöhtes Risiko schadhaften Borkenkäferbefalls ? Entwertung von Holz. Jede Baumart hat seine eigenen Borkenkäferarten. In der Regel, erreichen sie nur in geschwächten Beständen bedeutsame Ausmaße an Befall. Ein solches Bild hatte der Wald 2018, 2019 im Bereich der Bundesstraße B263. Dieser Wald verträgt also keine zusätzlichen größeren Störungen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mehr. Diese WKA würden den Klimastress in den oberen Breichen von WC16, WC17 und WC28 erheblich verschärfen. Die Talsohle ist ein für de Irm bedeutender, empfindlicher Aquifer/Grundwasserleiter hinsichtlich des Druckes solcher Bauwerke. • Die Firma Altherrig sieht vor, mindestens auf WC 28, WC 16, WC 17 Drainagerohre sogar für die Kranstellfläche und für die Zuwege durch die äußerst sensible Tonschicht zu treiben und nach dem Abbau im Boden zu belassen! Diese Denkweise ist äußerst eigennützig und berücksichtigt in keinster Weise den Wald und die Gesellschaft, der sie diese Last aufbürdet. Wird die Tonschicht, der Aquifer durchstoßen, ? Es darf auf Kalkstein und auf deren Resten – Grundwasser leitende dünne Tonschichten – keinerlei Drainage durch die Tonschicht hindurchh installiert werden, weil sonst in wesentlichen Teilen des Einzugsgebiets von Quellen eine andere Wasserführung riskiert wird. Hier betrifft es die Quellen für Gechingen, Aidlingen und Calw-Stammheim, bei WC4 auch Simmozheim, Möttlingen, Bad Liebenzell. Das Risiko ist sehr hoch, dass das Wasser auch an den Rohren außen entlang läuft und das immer mehr. Versiegende, eingetrübte, verminderte Quellen sind bei Windkraftanlagenbauprojekten keine Seltenheit, besonders Im Hügelland und in den Bergen. ? Der Wasserhalt dieser Wälder würde durch diese Baumaßnahmen stark gestört! ? Landesweit ist der Forst bestrebt, das Wasser im Wald zu halten. Diese Firma plant genau das Gegenteil! In den Bereichen WC 16, 17, 28 sind die Buchen in trockenen Sommern schon jetzt an ihrer Grenze. Sinkt der Grundwasserspiegel dort noch weiter, sind auch Tannen und andere Bäume bedroht! Wie soll ein solcher ökologischer und wirtschaftlicher Schaden wieder ausgeglichen werden? Wann? Da müssen wir in geologischen Zeiträumen rechnen. ? Schauen Sie wie vergeblich versucht wurde, den Gültlinger See abzudichten (2km von WC16 entfernt). Jahrelang hielt er dicht. Dann wurde er flacher und floss bis zu einem gewissen Niveau ab. ? Es spielt keine wesentliche Rolle, ob die Tonschicht fast oben oder in der Talsohle durchstoßen wird. Hat der Wald den Zugang zum Grundwasser verloren, leidet auch der benachbarte Wald zunehmend unter Wassermangel, büßt seine Wasser speichernde und spendende Funktion zusehends ein und der Wald nebenan gerät zusehends unter Trockenheitsstress – und so weiter. Diese Wälder brauchen die umliegenden Gemeinden als	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Trinkwasserspender und -generierer. ? Einen Ton-Aquifer zu durchstoßen ist ein Tabu, das es zu respektieren gilt! Dieses zu brechen zu riskieren wäre sehr grob fahrlässig und damit verantwortungslos. • Außerdem sieht sie nur einen Abtrag von 2m vor! Die Durchlässigkeit zum Muttergestein würde den darauf wachsen Pflanzen, Bäumen verwehrt. Die Bäume darauf wären extrem sturmgefährdet und extrem dürregefährdet. ? Eine Undurchlässigkeit des Bodens auf so großer Fläche bedeutet eine stark provozierte Erosion und Dolinenbildung an dessen Kanten. ? Ein solcher Umgang mit Boden samt Wald darf nicht genehmigt werden. Die gesamte Anlage muss sorgfältig abgebaut werden – wer auch immer das bezahlt! • Weitere Aspekte, die in die Ressourcenbilanz einfließen – Netzinfrastruktur, Wasserstoffnetz • Es ist von den Projektierern nicht ehrlich kommuniziert und auch nicht ehrlich in die Energiebilanz einbezogen, dass diese Windparks nur einigermaßen ordentlich mit einem massiven Ausbau der Netzinfrastruktur erfolgen. Das bedeutet jede Menge Grab- und Bauarbeiten, den Bedarf weiterer Flächen in sehr wesentlichem Ausmaß, die dann nicht mehr oder nur noch teilweise der Kühlung und Kohlenstoffbindung durch Vegetation zur Verfügung stehen. Es würde im Gegenteil viel Humus des Bodens zu CO2 oxidiert, in Luft aufgehen. Die Bauarbeiten an sich kosten gleichfalls viel Energie. Mit Reparaturen ist auch alle paar Jahre zu rechnen. • Da dieser sehr wesentliche Teil zwar in Kürze geplant, aber nicht offengelegt ist, ist dies ein sehr wesentlicher Mangel, der einzuarbeiten und dann erneut zur Stellungnahme zu den angedachten Windparks vorzulegen ist. Es ist durchaus denkbar, dass damit die Energiebilanz dieses Windkraft-Gesamtprojekts an mehreren Standorten ins Negative rutscht, also mehr Energie kostet, als sie in ihrer Laufzeit einspeisen würde. Damit fiele das Kernargument des Beitrags zur nationalen Sicherheit weg.	
359	563	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Rahmenbedingungen Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind 2,9 % der Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche, die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit übertroffen. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und den noch weitgehend unverschnittenen Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die Menschen und die Biodiversität der Region Nordschwarzwald ist	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dies vollkommen unangemessen. Standorte: Die potentiellen Windkraftvorrangebiete im Gebiet des Regionalverbands Nordschwarzwald verteilen sich auf 51 Einzelflächen. Diese Aufsplittung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung einer ganzen Region.	„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Durch das Ziel des Teilregionalplans, mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich für die Windenergie zu sichern, sollen im Umkehrschluss die restlichen Gebiete von einer weiteren Entwicklung für die Windenergie freigehalten werden. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in der Gesamtabwägung berücksichtigt, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.
360	564	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband	Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Arbeitskreis Calw	nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden.	Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Abwägung im Rahmen der ersten Offenlage: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
361	565	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Windhöffigkeit Der BW-Windatlas 2019 weist für WC 4 nur eine geringe Windhöffigkeit aus, die in der Realität nie erreicht wird. [Anm.: Karte liegt bei] (Quelle: www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?topic=wind) Die mittlere Windleistungsdichte liegt laut Windatlas-Simulation der Fa. Al-Pro, die 2019 vom Land Baden-Württemberg für die Erstellung des Windatlasses beauftragt wurde, im Gebiet WC4 wahrscheinlich unter einem Wert, der deutlich unter dem geforderten Mindestwert von 215 W/m² zu liegen kommt. Der Betreiber des Modellsystems weist in Abschnitt 3.1.6 „Unsicherheiten“ selbst darauf hin, dass die Ergebnisqualität bei größerer Entfernung zu Messpunkten und in komplexem Gelände sinkt. Im Fall von WC4 kommen gleich mehrere Einflussfaktoren hinzu: Das Gelände steigt in Richtung Osten (Hörnle) um ca. 50 Höhenmeter an, und der Westwind muss zuvor das tiefe Nagoldtal queren, was die lokale Umgebungsturbulenz erhöht. Diese topografischen Besonderheiten werden in der groben Modellierung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir fordern daher aktuelle, präzise Vor-Ort-Messungen, bevor über eine Ausweisung als Windvorranggebiet entschieden wird. Ohne diese ist das Projekt weder energiepolitisch, noch wirtschaftlich vertretbar. Dazuhin kommt, dass durch die Klimaveränderung allein im letzten Jahr ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19% verzeichnet wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unter dem Grenzwert von 215 W/m² einpendeln wird, der in BW als Standard	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WC17 zu. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den häufiger werdenden Extremwetterlagen die Windkrafterträge um 15 % schwanken, die Stromübertragungsnetze aber nicht dafür ausgelegt sind (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025).	Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
362	566	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Schutzgut „Menschen und Gesundheit“ Natur- und Erholungsraum: Der Gerechtigkeitswald und die angrenzenden Wälder des Nagoldtals sind noch weitgehend intakter Natur- und Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildqualität. Das gesamte Vorranggebiet WC 4 befindet sich in gemäß der FVA kartierten Bereichen von Erholungswald der Stufen 1b und 2 (siehe nachfolgende Abbildung). Der Flächenzuschnitt von WC 4 lässt einen Wind“park“ aus sieben oder acht Windkraftanlagen (geläufige Abkürzung: WEA) erwarten. Lärmemissionen und Einschränkungen durch Eiswurfgefahr im Winter werden erheblich sein bzw. das Betreten des Waldes verhindern. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen – vor allem durch das immer wieder auftretende Blinken bei Annäherung von Flugobjekten (Befeuerung) ist kontraproduktiv bzgl. eines Erholungswaldes. Bereits in der Errichtungsphase einer WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger und schwerster Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Umweltverschmutzung und einer temporären großflächigen Flächeninanspruchnahme einher. [Anm.: Karte liegt bei]	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Erholungswald Stufe 1a, 1b und 2 wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC4 findet sich ein Hinweis auf Erholungswald Stufe 1b und 2. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
363	567	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Gesundheitsgefahren: Von Windindustrieanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Die Wohn- und Arbeitsplätze des Hofes Georgenau und benachbarter Wohnhäuser werden unzulässig von Schlagschatten betroffen sein. Der Waldkindergarten Unterhaugstett mit etwa 50 Kindern – davon viele Kleinkinder- und einer entsprechend großen Anzahl an Erzieherinnen (Standort siehe blaues Oval), wird durch den Baubetrieb und die Emissionen bei Betrieb der Windenergieanlagen in seiner Kernkompetenz Waldkindergartenpädagogik derart eingeschränkt, dass er in seiner Existenz gefährdet sein wird. Das pädagogische Konzept beruht auf intensivem Erleben des Waldes zu allen Jahreszeiten. Ein benachbarter Wind“park“ wäre kontraproduktiv. Die empfindliche körperliche und psychische Gesundheit der zu betreuenden Kinder (darunter auch viele besonders vulnerable Kinder unter 2 Jahren) und die der Angestellten wäre einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Daran wird auch ein von der Stadt Bad Liebenzell geforderter größerer Abstand nichts ändern. Mit der Ausweisung von Windkraft in solchen Gebieten erlischt auch die Erholungsfunktion dieser Naturräume für die Menschen, ob groß oder klein. Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist durch diese Planung konkret wesentlich beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dieser ist zum Hof Georgenau eingehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
364	568	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt- Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: In der Windvorrangfläche WC 4 befinden sich weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und weithin verstreut feuchte Lebensräume auf größeren und kleineren Flächen. Durch den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden Flora und Fauna geschädigt. Dennoch wurden keine Gutachten vor Ort gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Datengrundlagen der zuständigen Stellen lückig sind, da WC 4 als „sehr geeignet“ für Windkraft eingeschätzt wird. Die Einwendungen zum Artenschutz in der 1. Offenlage von BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, sowie dem LNV Gruppe Pforzheim und anderen Einwendern fanden keinerlei Berücksichtigung. Es entsteht nach außen der Eindruck, dass keine Abstimmung mit den großen Naturschutzverbänden erfolgte. WC 4 wird nach wie vor als „sehr geeignet“ für Windkraft eingestuft. Hier die kurze Zusammenfassung der BUND/NABU-Stellungnahme laut dialogforum-energie-natur.de/regionalplan Wind: [Anm.: Abbildung liegt bei] Laut der Synopse endet der Satz: „…Von einer weiteren Planung muss aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden. Es bestehen hohe juristische Unsicherheiten mit Blick auf besonders und streng geschützte Arten und ihre Lebensräume. „Es scheint, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände in der Region Nordschwarzwald von vornherein wirkungslos bleibt. Bei der Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten wurden offensichtlich nur Einwände von Gemeinden wie visuelle Überlastung und Siedlungsabstand berücksichtigt. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Die anteilige Fläche der Vorranggebiete im Regionalverband Nordschwarzwald beträgt statt den verlangten 1,8 % stolze 2,9 %. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden. Es ist wenigstens dafür zu sorgen, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete die Schwerpunktvorkommen A und B als Ausschlussgrund gelten. Artensterben ist gleich bedrohliche Krise wie Klimawandel Artenreiche Lebensräume müssen erhalten bleiben, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Das Artensterben ist eine genauso bedrohliche Krise wieder Klimawandel. Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Hierzu bemerkt auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in der Synopse: „Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit	Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zur Stellungnahme des BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1151ff., lfd. Nr. 1035ff. Zur Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1069ff., lfd. Nr. 945ff. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gewidmet werden.“	Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
365	569	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Rotmilan/Schwarzmilan Die konkret im Gerechtigkeitswald und Umgebung vorkommenden Rotmilanhorste sind nicht untersucht worden, obwohl BUND/NABU (siehe oben) auf Kategorie A -Arten hingewiesen hat. Balzlaute und Fütterungsrufe der Jungvögel, sowie Sichtungen von ankommenden Alttieren, zuletzt sicher in diesem Frühjahr/Sommer und 2024, gab es an mind. vier Horststandorten in den randlichen Bereichen des Gerechtigkeitswaldes im Norden, Nordosten, und zwei bis drei im Südwesten. Es besteht auch Brutverdacht bei einem Schwarzmilan und weiteren Greifvögeln im Gerechtigkeitswald. Lebensraum, Jagdhabitate und Fortpflanzungsstätten der og. windkraftsensiblen Kategorie-A-Arten sind in der Planung nicht untersucht und dokumentiert worden. Der Ausschluss windkraftsensibler Arten konnte somit keinesfalls so kategorisch erfolgen, wie es im Steckbrief dargelegt ist. Aus artenschutzfachlicher Sicht erscheint WC 4 sehr wohl konfliktträchtig	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
366	570	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Ringelnatter: In WC 4 befindet sich ein Verbreitungsgebiet der Ringelnatter in der Nähe der „Kompensationsfläche Wiedervernässung“ der Gemeinde Simmozheim. In Deutschland ist die Ringelnatter nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzt) besonders geschützt und darf daher nicht belästigt, gefangen oder gar getötet werden. In der Nationalen Rote Liste -Einstufung gilt sie als -3- gefährdete Art. Die Unterart konnte nicht bestimmt werden. Je nachdem um welche es sich handelt, könnte sie auch geschützt sein nach der FFH-Richtlinie, Anhang IV. Auch die Ringelnatter weist auf die semiaquatischen Lebensräume, kleinräumige (Feucht-)Biotope	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hin, dh. auf ökologisch besonders wertvolle Flächen, die in großen Teilen von WC 4 vorkommen und bei genauerer Untersuchung ggf. noch mehr gefährdete Tierarten beherbergen. Zu Schutzmaßnahmen für Ringelnattern zählen die regelmäßige Neuanlage von Eiablageplätzen und die Schaffung von Amphibiengewässern; wesentlich ist die Sicherung und Wiederherstellungen von vernetzten Lebensräumen.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
367	571	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Insekten, u.a. Spanische Flagge: Die Schmetterlingsart Spanische Flagge ist unweit der Vorrangfläche WC 4 im Neuhengstetter Wald anzutreffen. Der Gerechtigkeitswald (WC 4) bietet viele gleich geartete Lebensräume. In den verschiedenen Flächen feuchter Lebensräume befinden sich große Vorkommen ihrer Wirtspflanzen, bspw. Wasserdost. Der Schmetterling ist ebenfalls eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie. Lebensstätten dieser mobilen FFH-Art, für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. Fortpflanzungsstätte sein könnte, kommen im Vorranggebiet WC 4 vor. Lebens- und Fortpflanzungsräume könnten durch erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen verloren gehen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen und Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
368	572	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Ameisen Im Vorranggebiet WC 4 gibt es zahlreiche Nestkuppeln von Waldameisen. Hügelbauende Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Viele Waldameisenarten gelten als gefährdet und sind in der Roten Liste-Arten geführt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
369	573	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Amphibien Trotz der großflächigen feuchten Lebensräume, die für Amphibien geeignet sind, sind keine Amphibien untersucht	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
370	574	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Fledermäuse Nach dem Fledermaussensibilitätsraster des Dialogforums Energie-Natur, einem Zusammenschluss von NABU und BUND, gefördert durch das Umweltministerium Baden-Württemberg, befindet sich WC 4 innerhalb eines Bereichs (transparentes Braun), in dem für Fledermäuse „Lebensstättenverlust sicher“ prognostiziert wird. Viele Fledermausarten sind stark bedroht oder gar vom Aussterben bedroht und durch Schlag oder Barotrauma (Luftdruckänderungen an den Rotorspitzen) stark gefährdet. Sie haben nur ein bis zwei Junge pro Jahr und können Verluste kaum ausgleichen. Abschaltungen für Fledermäuse sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Siehe auch „Beachtung von Fledermäusen beim weiteren Ausbau der Windenergie“, NABU Bundesfachausschuss (BFA) Fledermäuse. Außerdem sind die Abschaltzeiten gesetzlich gedeckelt. Wenn die Prognose mehr als 4 % wirtschaftlichen Verlust voraussagt, muss nicht mehr abgeschaltet werden. Auch sonst erlauben der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden regelmäßig Ausnahmen und begrenzen auch sonst den Umfang der Abschaltauflagen. Das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird in Kauf genommen. [Anm.: Karte liegt bei] (Quelle dialogforum-energie-natur.de, regionalplanung, wind; eine aktualisierte Version mit der leichten Verkleinerung im Norden ist derzeit nicht abrufbar, diese Version bildet WC 4 aus der 1. Offenlage ab.)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Abschaltzeiten ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
371	575	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Weitere Arten: Im Gerechtigkeitswald kommen des Weiteren zahlreiche seltene Eulenvögel und die Waldschnepfe vor. Es sind jedoch nicht nur die politisch festgelegten windkraftsensiblen Arten in Gefahr, sondern sehr viel mehr Arten, - auch viele andere Fledermausarten außer dem Großen Mausohr, die ebenso durch Windkraftanlagen schlaggefährdet sind oder durch weiträumiges Vermeiden ihre Lebensräume und ihre Nahrungshabitate verlieren. Verschiedene Orchideenstandorte und andere geschützte Pflanzenarten sind großflächig über den Gerechtigkeitswald verteilt. Im Planungsentwurf sind all diese Arten nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwingend eine Nachkartierung und Dokumentation nötig. Eine Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Die Kategorie A- Art Rotmilan ist gar nicht beachtet. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von WC 4 ist in der gegenwärtigen Planung völlig unterbewertet. Die Ausweisung des Regionalplans Wind birgt ein hohes Rechtsrisiko bei unzureichender Ermittlung von u.a. Kategorie A -Arten bzw. bei Planung in Gebiete mit diesen Arten hinein (in die Ausnahmelage). Im Übrigen ist nicht gewährleistet, ob bei genehmigten Windparks die Auflagen eingehalten werden. Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen und dergleichen werden von den Behörden mangels ausreichendem Personal nicht überprüft. Monitoringmaßnahmen sind meist nicht angeordnet. Deshalb ist es dringend nötig, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auferlegten Auflagen und Bedingungen zwingend einzuhalten sind und wenigstens ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit in den Genehmigungen festgesetzt ist. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist nicht korrekt abgehandelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen, bau- und betriebsbegleitende Monitoringmaßnahmen etc. sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
372	576	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Schutzgüter Boden, Wasser Wald, Boden und Oberflächenwasser im Gerechtigkeitswald: Waldfunktionen Der Gerechtigkeitswald ist ein artenreicher wertvoller Mischwald. Es handelt sich keineswegs um einen wertlosen Wald, der sowieso bald stirbt. Er ist Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten und dient als Naherholungsgebiet, Wasserschutzwald und hat das Potential für einen kühlenden Klimawald der Zukunft. [Anm.: Luftbild liegt bei] Waldboden ist fragil und braucht bei Eingriffen Hunderte Jahre zum Regenerieren. Die Zerschneidung des Waldbodens mit seinen Wasseradern, Wurzelgeflechten und Pilznetzen ist unwiederbringlich eine Renaturierung kann den Urzustand unmöglich ersetzen, wenn dies überhaupt eintritt. Die Rückbauverpflichtungen für die Fundamente werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden in der Regel nur die oberen 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander – je nach Untergrundbeschaffenheit greifen sie den Beton an und verursachen Kontaminationen. Eine natürliche Waldflora stellt sich kaum jemals mehr ein. Für das Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ erhöht sich das Risiko eventueller Verunreinigungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
373	577	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Oberflächengewässer Im Vorranggebiet WC 4 entspringen zwei Waldbäche: Im Norden der Eisengriffgraben nach Norden entwässernd und im Süden der Brombach, der nach Westen abfließt. Diese Bäche bilden ein fein verzweigtes Wassernetz bis in den entferntesten Winkel des Gerechtigkeitswaldes. Unscheinbar zwar und nicht ständig Wasser führend haben sie daher einen hohen Stellenwert im Naturhaushalt. Sie sind wichtig für den Wasserhaushalt, als auch für die Lebensraumvernetzung. Ihre Quellbereiche stellen geschützte Biotope dar und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die gelb, rot und grüne Darstellung weist bereits darauf hin, dass sie bereits mäßig bis stark verändert wurden. Ein weiterer hier nicht dargestellter Wassergraben im Süden fließt von Osten her in den Brombach [Anm.: Luftbild mit Einzeichnungen liegt bei] (Quelle UDO, LUBW, Gewässerstrukturkartierung) Der Eisengriffgraben und der Brombach sind als Fließgewässer 2. Ordnung kartiert. In deren Umgebung finden sich größere Bereiche mit auwaldähnlichen Strukturen mit viel Faulbaum (Nässeanzeiger), Erlen und Birken, ein Moorteich, sowie viele kleinere als Waldbiotope kartierte Tümpel, etc.. Große Flächen der Böden in WC 4 sind wechselfeucht, über längere Zeiträume mit Stauwasser angereichert, Lebensraum für wassergebundene Arten (Amphibien), Reptilien, Insekten und Pflanzen. Das Wasser im Gerechtigkeitswald führte in der Vergangenheit zu dem großen flächenhaften Entwässerungsgrabensystem auf den Flste Nr. 4117 (Forst B) und 4118 (Gemeinde Simmozheim). Diese Verhältnisse sind in der forstlichen Standortkarte von geoportal-bw angedeutet. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] (Teilausschnitt, auf dem die Windvorrangfläche WC 4 geplant ist: Aus geoportal-bw, Forstliche Standortkarte, grün = Waldbiotope, hellgrüne Kreise = Habitatbaumgruppen, quergestreift = Waldrefugium Für weitere Symbole ist keine Legende abrufbar, die Pfeile sind identisch mit Wassergräben auf Flst. Nr. 4117, Forst BW-Fläche, Tildensymbole (=Wellen) auf Flst. Nr. 4118 stehen bei forstlichen Standortkartierungen für quellige, feuchte Bereiche, rote Umrandung unklar, existierende Wassergräben und 2 Kompensationsflächen von je 5500 m² mit Versuchen einer Wiedervernässung im Kommunalwald Simmozheim sind nicht abrufbar) Die Karte zeigt die Besonderheit des Gerechtigkeitswaldes. Er besteht auf dem Grundstück der Gemeinde Simmozheim (südliche Hälfte etwa) überwiegend aus quelligen, feuchten Bereichen. In der Region gibt es kaum vergleichbar große quellige, anmoorige Bereiche. Das Grundstück des Forst BW (etwa	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, Fließgewässer und Gewässerrandstreifen sowie Quellen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC4 finden sich Hinweise auf betroffene Aspekte (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wurde außerdem ein gebietsspezifischer Hinweis zu den Waldumbaumaßnahmen eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nördliche Hälfte) ist mit einem dichten Wassergrabennetz durchzogen. Nicht kartiert sind im Kommunalwald Simmozheim die ebenfalls vorhandenen Entwässerungsgrabensysteme. Im Gerechtigkeitswald und innerhalb WC 4 dürfte es zahlreiche weitere unkartierte Waldbiotope und geschützte Lebensraumtypen geben. Die Gemeinde Simmozheim führt derzeit für das Baugebiet „Mittelfeld“ mittig in WC 4 zwei Ausgleichsmaßnahmen durch mit dem Ziel von Wiedervernässungen mit Waldumbau und Waldtümpel auf je 5500 m². Es werden zwei Gebiete (A 14 a und A 14 c) in Primärflächen im Distrikt 9, Abt. 5 und Abt. 14 als Erlensumpfwald/Waldtümpel und als Eichensekundärwald mit Erle umgewandelt. Die Bereiche sind auf den Austausch mit den weit verzweigten Wasserläufen angewiesen. Dieser ambitionierten Zielsetzung dürften Eingriffe und Versiegelungen durch WEAs und ihre Zuwegungen erheblich entgegenstehen. Angesichts des großen Flächenanteils feucht-quelliger, anmooriger Bereiche, die bei der SUP keinen Niederschlag gefunden haben, ist nicht davon auszugehen, dass die Datenlage des Regionalverbands aktuell ist. Trotz der jahrzehntelangen Entwässerungsmaßnahmen fungiert der Gerechtigkeitswald nach wie vor als großflächiger Wasserspeicher und Kohlenstoffsenke. Trocknet er aus, kann er schnell zum Kohlenstoffemittenten werden. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Eingriffe durch einen Windpark mit etwa sechs bis acht WEAs in jeweils 300 bis 600 m Abstand samt Zuwegungen, Leitungsverlegungen und Lagerflächen würden zu einer weiteren Drainage des Gebiets führen und sind nicht vorstellbar. Auch wenn im Gerechtigkeitswald bereits einige Waldwege wie Dämme ausgebildet sind, wird es zwangsläufig zu weiteren Wegbaumaßnahmen wie Verbreiterung und Kabeleinlegungen kommen. In den ausgelegten Unterlagen zur SUP ist nicht erkennbar, dass dieser Aspekt genügend untersucht wurde und ob Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Im Gerechtigkeitswald reicht es nicht aus, lediglich den Eisengriffgraben und den Brombach, sowie einen 10 m Gewässerrandstreifen und die diversen kartierten kleinen Biotope zu berücksichtigen. Die SUP für das dichte Wassernetz und die anmoorigen Böden, sowie die kleinen und großen Moorteiche muss eine umfassende Abschätzung enthalten und jegliche Beeinträchtigungen für dieses sensible Gebiet ausschließen. Andernorts werden mit großem Einsatz und viel Geld Wiedervernässungen von solchen Gebieten durchgeführt. Hier jedoch nimmt der Regionalverband in Kauf, dass solch wertvolle Flächen zerstört werden. Stattdessen wäre angezeigt, das Potential des Gerechtigkeitswalds als Feuchtgebiet und Moor zu nutzen und Flächensicherungen für Wiedervernässungen im	Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Prüfung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Flächensicheurng für Wiedervernässung sind keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			großen Stil zu planen. Hier Flächensicherung für Windenergie zu planen, erscheint unsinnig. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands wird der naturschutz- und forstfachlichen Bedeutung, des Gerechtigkeitswaldes und seiner Bedeutung in der Zukunft nicht gerecht.	
374	578	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Waldausgleich: Der von den Windkraftanlagen und ihren Infrastrukturmaßnahmen verursachte Waldverbrauch muss in Anlehnung an die gültige Gesetzeslage durch gleich- oder höherwertige Flächen ausgeglichen werden, ansonsten können keine Waldumwandlungsgenehmigungen (notwendige Bestandteile der Immissionsschutzgenehmigungen) erteilt werden. In den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, ob die Bewältigung dieses Problems überhaupt diskutiert wird bzw. ob es Lösungen gibt. Im Kreis Calw ist es höchst zweifelhaft, ob die Gemeinden adäquate Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen können. Evtl. werden wertvolle Flächen des Offenlandes oder forstliche Sukzessionsflächen geopfert werden, wobei weiterer Schaden in der Region entsteht. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter sie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind auch bzgl. dieser Erwägungen wesentlich negativ betroffen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
375	579	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Grundwasserschutz Wasserschutzgebiet: WC 4 liegt vollumfänglich im Einzugsbereich des Wasserschutzgebiets „Allmendle/Höll“, Zone IIIb. Es ist unerheblich, in welcher Wasserschutzgebietszone die Windkraftanlagen stehen, da dies nur ein Maß für die Laufzeit des dort fallenden Niederschlags bis zur Quelle darstellen. Für die Schutzzone II gilt z.B. eine Laufzeit von 50 Tagen. Zone III reicht von den Grenzen der Zonen II bis zu den meist unterirdischen Wasserscheiden, ab denen aufgrund der Fließrichtung des Wassers kein Wasser mehr zur Entnahmestelle gelangen kann. Die Einschränkungen von Wasserschutzgebieten dienen allein dem Schutz vor Verunreinigung des Trinkwassers, dass noch rechtzeitig eingegriffen werden kann, z.B. Fäkalkeime bis dahin abgestorben oder Schadstoffe wie Agrochemikalien weitgehend abgebaut sind. [Anm.: Karte liegt bei] (aus dialogforum-energie-natur.de/ regionalplanung wind, WC 4 nun geringfügig reduziert, die Bereiche des WSGs auf Weil der Städter Gemarkung sind nicht abgebildet.) Simmozheim bezieht sein Trinkwasser komplett aus „Allmendle/Höll“ und ist vollkommen auf diese einzige Trinkwasserquelle angewiesen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			In Zone III b ist nach der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung das Errichten von baulichen Anlagen – vor allem von Windenergieanlagen (WEA)– grundsätzlich nur erlaubt, wenn von vorneherein feststeht, dass keine Risiken wie Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen für das Grundwasser bestehen (Wortlaut der Wasserschutzgebietsverordnung: „...nicht zu besorgen sind…“). Speziell bei der Errichtung einer WEA und der dazugehörenden Kabeltrassen wird mitunter erheblich und häufig irreversibel in den Untergrund eingegriffen, u.a. durch Fundamente bis zu 600 m² Fläche, Kranaufstellflächen mit durchschnittlich 1500 m² Fläche, sowie durch hektarweise planierte und aufgegrabene Flächen für Zuwegungen und Kabeltrassen. Nicht nur vom Bau, sondern auch vom Betrieb – durch Leckagen oder betriebsimmanente Erosionen an den Rotoren der WEAs - gehen große Risiken für die Böden und die Grundwasserleiter aus. Dieselkraftstoffe zum Betrieb von Notstromaggregaten, hochgiftige Öle für hydraulische Bremssysteme und Notabschaltungen, Getriebeöle, ggf. kontaminiertes Löschwasser, etc. können das Wasser verseuchen. Versuche mit Auflagen in den Genehmigungen, indem Auffangwannen für abfließendes Löschwasser und Mineralöle gefordert werden, können allenfalls punktuell zur Risikominimierung beitragen. In der Fläche beim Wege- und Leitungsbau, den Lagerplätzen, während der Bau- und Abbruchphasen, bei laufenden Unterhaltungsarbeiten kann dem Risiko aufgrund von Verunreinigungen nicht effizient genug begegnet werden. Wenn die Feuerwehr eine WKA „kontrolliert abbrennen“ lässt, wird der Boden großflächig nachhaltig verunreinigt. Im Wald den Boden abtragen zu wollen ist illusorisch. Die Verunreinigungen gelangen im Laufe der Zeit-spätestens über die Verkarstungen in WC 4 – in die grundwasserführenden Schichten. Die Anwendung von Dieselkraftstoffen, Hydraulikölen, u. ä., wird bisher nicht untersagt-auch nicht in ökologisch empfindlichen Gebieten. Geringste Mengen können in Wasserschutzgebieten ausreichen, um das Grund- und Trinkwasser zu kontaminieren. Der Abrieb der Flügel kommt ins Umfeld der Windanlagen, in die Böden und anschließend ins Grundwasser. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und der hohen Toxizität von Abrieben, etc. ist die spezifische Eintragsmenge pro Jahr irrelevant, weil sie sich über die Jahre unvermeidlich erhöht bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der WKA-Laufzeit ist maßgeblich und voraussichtlich sehr erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden, bleiben zwangsweise im Boden und sorgen für ständigen Gift-Nachschub in Wasserschutzgebieten. Insbesondere hat Wald eine	Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			herausragende Bedeutung für den Schutz der ober- und unterirdischen Wasserressourcen, so auch der Großteil des Vorranggebietes von WC 4. Mit der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird dieser Schutz untergraben. Dies veranlasste den Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie des Dachverbands der Geowissenschaften (DVGeo) e.V. am 04.06.2025 eine Pressemitteilung und Stellungnahme zur Planung von Windenergieanlagen herauszugeben (http://idw-online.de/de/news853332). Darin fordern die Hydrogeologen einen besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Sie kommen explizit zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb von WEAs unsere Trinkwasserversorgung erheblich gefährden. Denn die Trinkwasservorräte sind limitiert und endlich. Die Fachsektion Hydrogeologie trägt vor, dass durch den Bau und Rückbau der WEAs von erheblichen Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung und von nicht notwendigen Verletzungen der WSG-Schutzverordnungen auszugehen ist. Die Hydrologenfachschaften führen aus, dass die Schutzzonen II -Bereiche regelmäßig zu eng gefasst seien. Sie erstreckten sich in Realität häufig auch auf die Zonen der Kategorie III. Die Abgrenzungen seien unter veränderten klimatischen Bedingungen insgesamt nicht mehr aktuell und die einzelnen Zonen müssten größer definiert werden. Bei Erlass der Wasserschutzgebietsverordnungen vor Jahren oder Jahrzehnten ging man davon aus, dass die umgebenden Wälder genügend Pufferwirkung entfalten. Der Bau von Windindustrieanlagen und ihren Zuwegungen in unberührten Waldgebieten war nicht absehbar und floss nicht in die zugrundeliegenden Untersuchungen ein. Demnach müssten die Grenzen der Zonen II, III und insgesamt die Grenzen der Wasserschutzgebiete generell deutlich weiter gefasst werden. Nach heutigem hydrologischen Fachkenntnisstand stellen die jeweiligen Zonen II (hier in Gelb) keine echte 50-Tage-Fließ-Linie mehr dar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Grundwasserströme von den potentiellen WEA-Standorten viel schneller sind als bisher angenommen und so die Filterwirkungen der Grundwasserleiter sehr viel geringer ausfallen. Beim Bau von WEAs in diesen Bereichen ist daher von einer dauerhaften Gefährdung der Trinkwasserqualität und -ggf. der Quantität- auszugehen. Da die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim ausschließlich von dem Wasserschutzgebiet „Allmendle/Hölle“ und damit auch vom WSG-Bereich in WC 4 abhängt, muss jedes Risiko in Bezug auf das daraus stammende Grundwasser ausgeschlossen sein- sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Schon jetzt sinkt die Grundwasserneubildung laufend.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm.: Tabellen liegen bei mit Auszug aus LUBW zu Grundwasserneubildung pro Gemeinde und Kreis Dreissigjahreszeitraum] Demgegenüber steigt der Bedarf an Trinkwasser aus eigenen Quellen. Simmozheim ist dabei, ein großes Wohnbaugebiet zu erschließen und zu bebauen. Der Pro-Kopf-Verbrauch steigt laufend. Es gibt immer mehr Tage mit hohem Wasserbedarf, aber aufgrund von Trockenheit geringer Wasserverfügbarkeit. Laut Schwarzwälder Bote vom 29.11.2024 ist die Schwarzwaldwasserversorgung, die u.a. Althengstett und Bad Liebenzell mitversorgt, bereits derzeit auf der Suche nach neuen Quellen, denn ohne wird laut einem Strukturgutachten ab dem Jahre 2040 das Wasser knapp. Die künftigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung würden laut Vorsitzendem BM Wendel „viel Geld“ kosten. Schon heute ist der Schadstoff TFA für die Wasserversorger unserer Kommunen ein signifikantes Problem. PFAs wurde in Althengstett und in Calw bereits an Messstellen nachgewiesen. Das Land befasst sich in einem Masterplan Wasserversorgung mit der drohenden prekären Trinkwasserversorgung. Grund ist, dass schon heute etwa ein Viertel der Kommunen bei langanhaltenden Trockenperioden Schwierigkeiten habe, den Wasserbedarf in Spitzenzeiten zu decken und stellt Fördermittel in Millionenhöhe bereit. Neue Wasserquellen sollen erschlossen, die Anlagen optimiert werden. Der Schutz von Grund- und Trinkwasser besitzt folglich höchste Priorität. Es gilt größtmögliche Vorsicht walten zu lassen. Der VGH München kam in seinem Urteil vom 04.07.2024 – 22 A 23.40049 (Höhenkirchen) mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des § 2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung bzgl. der Standortauswahl durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Laut hydrogeologischer Karte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, ist die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung über dem 1. Grundwasserleiter über fast das gesamte WC 4 - Vorranggebiet sehr gering oder gering. Verkarstungsgefährdungen (die Querstriche) sind wahrscheinlich. Hydraulische Verbindungen zu den weiter unten liegenden, weniger gefährdeten Grundwasserleitern lassen sich deshalb nicht sicher ausschließen. In den westlichen Rändern von WC 4 können evtl. schon Bereiche des Hangschutts des Mittleren Buntsandsteins zum Nagoldtal hin beim Brombach betroffen sein. Durch diese Böden kann evtl. verschmutztes Niederschlags- und Oberflächenwasser unmittelbar in den darunter liegenden Grundwasserleiter infiltrieren.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			So entwässert der Brombach beim Ottenbronner Friedhof zeitweise in einer sogenannten Bachschwinde, an der das Wasser zwischen Gesteinsblöcken hindurch in den Untergrund abfließt. [Anm.: Karte liegt bei] Hierzu auch das Regierungspräsidium Freiburg, Abtlg. 9, LGRB, in der Synopse: „Grundwasser: Bezüglich der Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG-Zone II und III) wird insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die einerseits eine praktikable Dimensionierung der Schutzzone, andererseits jedoch auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen können. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und Seite 61 von 2466 09.07.2025lfd. Nr. ID Stellungnehmer Inhalt Abwägungs- und Beschlussvorschlag Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.“ Das gesamte WC 4-Gebiet ist vulnerabel bzgl. Gründungs- und Bauarbeiten von Windenergieanlagen mit den dazugehörenden Kabeltrassen, aber auch bzgl. permanenter Eintragung und Aufsummierung von Mikropartikeln. Durch die Planung des Vorranggebietes sind Verstöße gegen die Richtlinien des Grundwasserschutzes, wie sie vom DVGW definiert werden, zu befürchten. Die zu besorgenden Gefahren für unser Grund- und Trinkwasser sind grundlegend und bei der Schutzgutabwägung „Wasser“ zu ermitteln und abzuwägen. Diese Prüfung kann nicht auf die Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens verlagert werden, zumal nicht mit einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen ist. Das WSG „Allmendle/Höll“ erstreckt sich auch auf einem wesentlichen Teilbereich des Windvorranggebietes BB 27 auf Gemarkung Weil der Stadt. Durch Kumulationseffekte von Eingriffen durch WEAs in grundwasserführende Schicht im dortigen Waldbereich ist mit einer immer größer werdenden Gefährdung der Trinkwasserversorgung von Simmozheim zu rechnen. Nur wenn laut Wasserschutzgebietsverordnung das Wohl der Allgemeinheit eine	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ausnahme von den Bestimmungen des Wasserschutzgebietes begründet, kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung von Bauten erteilt werden. In zunehmenden Trockenzeiten wird das Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung immer offensichtlicher, zumal die Grundwasserneubildungsraten bei zunehmendem Wasserverbrauch sinken. Befreiungen von den strengen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung durch die zuständigen Wasserbehörden sind deshalb kaum vorstellbar. Die zuständigen Fachbehörden könnten zwar eine Befreiung zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung im Sinne einer Verbesserung der Trinkwasserversorgung erteilen, nicht aber, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Es ist zwingend nötig, solche Befreiungen und die zugrundeliegenden Untersuchungen dem Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau in Freiburg zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsfähige Standortplanungen der Windkraftanlagen unter ausreichender Minimierung der Risiken in WC 4 sind nicht vorstellbar. Die Haftungsrisiken für die zuständigen Stellen und die Bauherren/Investoren/ und die Gemeinde Simmozheim als Grundstückseigentümerin im Falle von Trinkwasserschädigungen wären nicht absehbar. Im Sinne unserer Trinkwasservorsorge ist das Vorranggebiet WC 4 zwingend abzulehnen. Das Schutzgut Wasser ist nicht korrekt abgehandelt. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands zu WSGs der Zonen III, der diese allgemein für die Windvorranggebiete nicht ausschließt, ist nicht akzeptabel.	
376	580	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Auswirkung auf das Mikroklima Die Windkraftstandorte im Wald sind Stellen mit hoher Sonneneinstrahlung und daraus resultierend erhöhter Bodentemperatur. Diese lokale Erwärmung gepaart mit der Verwirbelung durch das drehende Windrad führt zu stark erhöhter thermischer Aktivität, wobei enorme Luftmengen (ca. 300.000 t Luft pro Thermikaufstieg) den umgebenden Wald austrocknen. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen lange bekannt, wurde aber bei der Errichtung von Windrädern im Wald bisher nicht berücksichtigt - trotz fortschreitender Klimaerwärmung, der die Windkraft eigentlich entgegenwirken soll. Diese Austrocknung hat beträchtliche Auswirkungen auf den Feuchtespeicher Gerechtigkeitswald, seine an feuchte Lebensräume gebundene Tierwelt, die Waldflora, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung. Abstand zur Wohnbebauung: Die Topographie im Gerechtigkeitswald ist ähnlich wie in bereits bestehenden Windkraftgebieten, in denen gesetzliche Mindestwerte in Bezug auf Schall-Emissionen nicht eingehalten werden können. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung muss deshalb auf mind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1.200 Meter erhöht werden.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
377	581	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Lebens- und Wohnqualität: Durch die hohe Windindustrieanlagendichte sinkt die Leben- und Wohnqualität, vor allem in Unterhaugstett, Möttlingen, Neuhengstett und Ottenbronn deutlich. Dies führt aller Voraussicht nach zum Verfall der Immobilienwerte, insbesondere der älteren Wohnbauten. Weitere Windvorranggebiete in der Umgebung verstärken diesen Effekt. So rückt bspw. WE 20 auf Gemarkung Neuhausen auf etwa 2,5 km im Norden an Unterhaugstett heran.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
378	582	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Forst BW: Laut Homepage des Forst BW werden kritische Flächen für Windenergieplanungen explizit herausgenommen, weil auf wertvolle Waldbestände Rücksicht genommen wird. Es ist zu hinterfragen, ob Flächensicherung für den Forst BW im Gerechtigkeitswald Sinn macht.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Teilregionalplanes WIndenenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
379	583	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Kritische Öffentlichkeitsbeteiligung: Es stellt sich die Frage, inwieweit die Öffentlichkeit ausreichend informiert wurde. Die Planung von Windvorranggebieten und die Benachrichtigung der betroffenen Bürger darüber ist auf die Regionalplanungsebene gehievt worden. Hier haben selbst die Ämter kleinerer Verwaltungseinheiten und auch manche höhere Fachbehörden (siehe Synopse) Schwierigkeiten, mit den Planungen umzugehen und die Details und ihre Bedeutungen zu verstehen. Der Maßstab ist winzig, es gibt wenig Orientierungshilfen, Fachschalen sind extrem fachspezifisch, voller Abkürzungen. Es wird ein unübersichtlicher Berg an Planungsinformationen präsentiert. Ob dieser vollständig ist, kann gar nicht beurteilt werden. Pläne von benachbarten Regionalverbandsplanungen können nicht zusammengeführt und nicht in der Gesamtheit betrachtet werden. Die wenigen Bürger, die sich beteiligen wollen, sind fachlich überfordert. Der Zeitaufwand die beachtlichen Mengen an Informationen zu verstehen und zu bewerten ist immens. Es stellt sich die Frage, ob eine Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der etwa 90 % der Öffentlichkeit wegen der Komplexität der Planungsunterlagen außen vor ist überhaupt eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Weitere Prüfungen zu einzelnen Windenergieanlagen erfolgen im nachgelagerten Verfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht sowohl mit den Kommunen in der Region als auch mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Die Kritik, dass die Unterlagen zu umfangreich und zu fachspezifisch sind, wird zur Kenntnis genommen. Grund hierfür sind die planerischen Erfordernisse. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
380	584	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Trinkwasser und Klima. Auf die Ausweisung von	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftvorranggebieten in WC 4 muss deshalb verzichtet werden. Das Ausbauziel von 1,8 % der Fläche kann trotzdem erreicht werden. Es reicht nicht aus, dass eine Windvorrangfläche einigermaßen eben ist, um sie als „sehr geeignet“ einzustufen. Vorläufig abschließende Worte Das Wetter wird mittelfristig - und damit auch das Klima - durch diese riesigen Bauwerke enorm verändert, gestört. - Windverhältnisse, Wasser- und Temperaturverhältnisse werden auf mehreren km² je Riesen-Windrad wie diese hier verändert, aus ihrer natürlichen Dynamik, aus ihrem natürlichen Gleichgewicht gebracht! Wie also sollen diese Klimamaschinen das Klima harmonisieren??? Das ist ein massiver Widerspruch in sich. Störungsökologie – Die Natur bringt alles wieder ins Gleichgewicht – in einem umso längeren Zeitraum und umso drastischer, je schwerwiegender die Störungen sind – oft auf Umwegen. Ausgleichende Maßnahmen sind z.B. Stürme, massives Auftreten einzelner Insektenarten, plötzliches Pathogen-werden von Pilzen, verschiedene Krankheiten, Dürren,… Ein dermaßen massiver Ausbau derartiger Klimastörgeräte ist Wahnsinn, massiv selbstzerstörerisch – leider nicht nur für die Menschen, sondern auch zum sehr, sehr großen Leid der Bäume, Tiere, der Erde bei uns und in den Ländern, woher die Rohstoffe dazu kommen – seltene Erden, tropische Flussauen, die unter der durch die vielen WKA enorm stark gestiegenen Nachfrage nach Balsaholz erodieren. - im „überragenden Interesse der Nationalen Sicherheit“ auf Kosten anderer und uns selbst. Jede nicht gebaute WKA sorgt für weniger entstehendes Leid. Vor diesem Hintergrund sind wir alle sicher sehr gerne bereit, das bisschen Strom einzusparen, das uns ein mit Windkraftanlagen gespicktes Land bringen würde. Diese Windgeneratoren sollen Strom liefern, der uns das Leben erleichtert, angenehmer macht. Viele Dinge brauchen wir nicht mehr von Hand zu machen, gehen schneller. Belastet eine solche Anlage die Menschen, rückt zunehmend die Frage in den Vordergrund, ob sie uns wohler tut, als sie uns belastet. Dabei sind Umwege zu berücksichtigen, weil uns dieses Windkraftanlagensystem zumindest mittelfristig gedacht viel mehr Geld und damit auch Arbeitsaufwand und Lebenszeit kostet, als fossile Energieträger. Die Umweltkosten ist anderer Art: Sie verbrauchen einerseits sehr viel mehr Fläche, sind in Bereichen installiert, die uns Nahrung, Holz, Erholung bereitstellen, Trinkwasser filtern Lebensraum und Rückzugsgebiete für viele Tiere bieten. Sie emittieren in großem Stil PFAS, Carbonfasern, die in der ganzen Landschaft verteilt werden. Windkraftanlagen sind selbst aus Sicht der	eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligungen stattgefunden. Entsprechend dem überragenden öffentlichen Interesse i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelange angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme der Gebiete aus der Entwurfskulisse oder einer prozentualen Reduzierung dieser. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Betreiber/Werber nur als Übergangstechnologie vorgesehen – vielleicht für 20-30 oder 50 Jahre. Diese Zeit lässt sich gut auch mit fossilen Energieträgern und ernsthaftem Energie-Einsparen überbrücken – ökologisch, erst recht volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich (was jeden Einzelnen von uns betrifft). Ein Windpark in einem Wald wandelt diesen zur Hälfte in einen Industriepark um. Die Erholungsfunktion entfällt praktisch ganz. Die Holzproduktion wird erheblich gesenkt und erschwert. Fledermäuse, Vögel und Insekten werden sehr erheblich dezimiert/getötet. Alternativen stehen vor der Tür, drängen bereits auf den Markt: • Elon Musk kaufte kürzlich ein Magnetmotor-Startup. Es gibt mehrere Patente auf Technologien, mehr Energie herauszubekommen als man technisch hineinsteckt. Selbstverständlich gilt auch dort der Energieerhaltungssatz. • Weitere sind der Neutrino-Power-Cube, • die Hilpert-Turbine. Es gibt Energie ohne Ende vergleichsweise zum Billig-Tarif. • Ein schon gut anwendbares System wäre ein CO2 - Ethen-Kreislauf-System auf der Basis von Photovoltaik-Anlagen. Es werden Rohrleitungen vom Verbraucher zur PV-Anlage gelegt. Die Verbraucher verbrennen Ethen zu CO2 . CO2 wird zu den PV-Anlagen geleitet, von diesen in Ethen umgewandelt, dieses zum Verbraucher… Dieses System soll um 80% günstiger als das Windenergie-Wasserstoff-System sein und bereits gut umsetzbar sein, weil die vorhandenen Erdgasleitungen dazu genutzt werden können. Wasserstofftechnologie hat den Nachteil, dass sie hohe Sicherheitsergänzungen benötigt, die viel kosten – Energie and materielle Ressourcen. Selbstverständlich brauchen auch diese Generatoren Ressourcen, aber sie sind fast alle auch einigermaßen handlich, dezentral, nach Belieben ein- und ausschaltbar, brauchen wenig Fläche, sind risikoarm, haben abgesehen von den üblicherweise in der Elektrotechnik verbauten Rohstoffen kaum negative Auswirkungen auf die Umwelt, holen im Laufe ihrer Betriebszeit ein Mehrfaches an Energie wieder herein, die für ihren kompletten Bau inklusive Rohstoffgewinnung aufgewendet wurde. Sie sind in der Regel keine Übergangstechnologien mehr, obwohl es wie bei jeder Technologie noch viele Jahre danach Optimierungsmöglichkeiten gibt. Es ist sehr gut verständlich, dass Windkraftanlagenbauer jetzt noch ihre Anlagen verkaufen wollen, solange die alternativen Technologien erst bei wenigen Menschen im Bewusstsein sind. Wir tun sehr gut daran, auf die Nicht-mehr-Übergangstechnologien zu orientieren, den Ausbau von Windkraftanlagen und Photovoltaik samt Wasserstofftechnologie nicht mehr zu fördern als die neuen Stromgewinnungsmethoden.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Handeln Sie bitte, bitte weise, behutsam und verantwortungsbewusst und achten Sie auf die Menschen, besonders auf empfindsame Menschen, Tiere, Pflanzen und Wasserkreisläufe und Ökosysteme.	
381	585	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/02-planung/20220920_BWE_Flaechenpotentiale_Windenergie_an_Land.pdf https://stiftung-umweltenergierecht.de/blog/das-ueberragende-oeffentliche-interesse-%C2%A7-2-eeg-2023-in-der-praxis/ Das OVG Greifswald hat sich in einem Verfahren zu § 2 EEG 2023 geäußert. Dabei stellte es die Bedeutung des Paragrafen in aller Deutlichkeit klar. (Foto: David Hense, Fotolia)	Wird zur Kenntnis genommen
382	586	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/zollabkommen-mit-den-usa-was-steckt-hinter-milliarden-versprechen-der-eu,Ut6QAQt Bei den Energieimporten gestaltet sich das Bild ähnlich wie bei den Investitionen. Demnach soll die EU innerhalb von Trumps Amtszeit – diese endet im Januar 2029 - für 750 Milliarden Dollar Energie aus den Vereinigten Staaten kaufen. Zum Vergleich: Vergangenes Jahr importierte die Europäische Union Energie für rund 375 Milliarden Euro, für 76 Milliarden Euro aus den Vereinigten Staaten.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
383	587	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/zum-grundsatz-des-ueberragenden-oeffentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/ Welche Auswirkungen hat der Grundsatz auf das besondere Artenschutzrecht? Im Hinblick auf das besondere Artenschutzrecht ist die neue Regelung im EEG in zweifacher Hinsicht zu betrachten. Zunächst ist festzuhalten, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Artenschutzes eine Abwägung nur in Betracht kommt, wenn eine Ausnahme von einem artenschutzrechtlichen Verbot erteilt wird. Verbotsebene Die „Verbotsebene“ indes lässt keinen Raum für eine Abwägung, das heißt, die artenschutzrechtlichen Verbote können nicht mit Verweis auf ein übergeordnetes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien oder auf das Interesse der öffentlichen Sicherheit überwunden werden. Dies haben wir in einer früheren KNE-Wortmeldung bereits ausgeführt: Wird die Ausnahme jetzt zur Regel? Was bedeutet es, wenn erneuerbare Energien im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen? Ausnahmeebene Die Ausnahme wiederum ist an verschiedene Voraussetzungen (Ausnahmegrund, Alternativenprüfung und Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes) gebunden, die kumulativ vorliegen müssen. Der Vorrang der erneuerbaren Energien allein kann nicht	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			genügen, um die rechtlichen Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahme zu erfüllen. Zudem: In der Gesetzesbegründung ist – wenn auch etwas verklausuliert – festgehalten, dass andere Schutzgüter sich durchaus gegenüber den erneuerbaren Energien durchsetzen können und hier gerade kein absoluter Automatismus für einen Vorrang der erneuerbaren Energien geregelt wurde. Die relevante Passage lautet: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ Die Neuregelung des § 2 EEG kommt damit einer widerlegbaren Regelvermutung gleich. In dem Sinne, dass die erneuerbaren Energien grundsätzlich in der Abwägung überwiegen sollen, hiergegen aber auch Gründe angeführt werden können, die zu einem Unterliegen der erneuerbaren Energien in der Abwägung führen können. Ein denkbarer Fall, im Hinblick auf den Artenschutz, wäre die Betroffenheit von Exemplaren besonders geschützter und besonders seltener Arten, deren Verlust bereits populationsgefährdende Wirkung haben könnte. In einem solchen Fall würde das Schutzgut Artenschutz in der Abwägung stark zu gewichten sein und sich gegenüber dem öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien durchsetzen können. Ein entsprechender Nachweis über die außergewöhnliche Betroffenheit müsste allerdings – aufgrund der rechtlichen Konstruktion als Regelvermutung – für den Artenschutz erbracht werden. Wichtig bleibt: Gewichtige Belange des Artenschutzes müssen sich auch weiterhin in der Schutzgüterabwägung durchsetzen können. Denn nur so können beide Krisen – Klima- und Biodiversitätskrise – gelöst werden. Bei industriellen Anlagen stellt sich stets die Frage, ob der Nutzen die Kosten und Belastungen aufwiegt. Bei einem ökologisch und finanziell teuren Eingriff, der praktisch flächendeckend sein soll Sind Windkraftanlagen tatsächlich von überragendem öffentlichem Interesse? Sind Windkraft- und Photovoltaikanlagen in der Lage, der öffentlichen Sicherheit zu dienen, wie es in der Begründung dieses Ausbauplans heißt? Im EEG 2023 §1 Absatz 1 heißt es: „Ziel des Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ §3 Begriffsbestimmungen Ziffer 21. „erneuerbare Energien“ schränkt sich ein auf a) mechanische Wasserkraft, Salzgradienten, b) Windenergie, c) solare	Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Strahlungsnergie, d) Geothermie und e) Energie aus Biomasse.“ Das ist zu wenig. Um §1 Abs. 1 gerecht zu werden, muss darin mindestens eine Klausel enthalten sein, die generell weitere Formen umweltschonender Energiequellen einbezieht. Deren Ausschluss widerspricht dann §1 Abs. 1, sobald eine umweltschonende Energiequelle genutzt, verstromt und z.B. ins allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Grund genug bietet Nicola Tesla’s Auto, das vor etwa 100 Jahren abgasfrei und ohne Batterie in öffentlichen Straßen der USA fuhr. Dazu gibt es Motoren, die unerschöpfliche Quelle der Neutrinos nutzen. Weitere vielversprechende Technologien wie der Magnetmotor oder ein Motor, der die chemische Kraft des Wassers nutzt und möglicherweise andere Technologien sind in der Projekt- und Prototypphase oder gar darüber hinaus.	
384	588	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Die Windenergie kann prinzipiell als erneuerbare Energie betrachtet werden. Eine Technologie, die Windenergie nutzbar macht, ist jedoch folgender Bedingung unterworfen: Die brutto in eine Anlage samt Aufbau und Wartungskosten gesteckte Energie muss in seiner Laufzeit mehr als eingefahren werden, und die gewonnene Energie muss genutzt werden können. Bei dieser Energieform bedeutet das: Es kann nur so viel aktuell ins Netz gespeist und abgerechnet werden, wie in derselben Minute verbraucht wird. Das ist sehr unterschiedlich. Daher muss der durchschnittliche Nutzungsgrad von 20% der Nennleistung leider nochmals reduziert werden. Ein guter Teil lässt sich verschenken oder zu Billigstpreisen in Nachbarländer verkaufen. Auf andere Weise ließe sich mit Wasser Wasserstoff gewinnen und daraus wiederum Strom. Das wären 20% Nutzungsgrad des Windstroms von 20% der umgesetzten Windleistung, also 4% Nutzungsgrad für den Reststrom. Terrestrische Windenergieanlagen haben ein Effizienzoptimum bei 5-8m/s (6m/s) Windgeschwindigkeit. Die meisten beginnen, erst ab 4m/s Wind, kinetische Energie in Strom umzuwandeln. Darunter müssen sich viele Windräder drehen, gegebenenfalls mit Strom angetrieben werden, um ihr Getriebe zu schonen. Im Allgemeinen rentiert sich dies ab einer Windhöffigkeit von 6,0m/s im Jahresdurchschnitt in Nabenhöhe.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
385	589	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Genau genommen müssen noch mindestens folgende Faktoren abgezogen werden: Es gibt Abschaltzeiten - um Fledermäuse zu schonen - um Greifvögel, Störche,… zu schützen - bei zu starkem, zu böigem Wind - teilweise bei Eis, Schneelast - Standzeiten nach einem technischen Defekt/ einer Störung	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- für Reparaturarbeiten - wegen Überlastung des Netzes bei zu viel Sonne und Wind bei zu wenigen Abnehmern - Stromexporte zum Nulltarif ins Ausland bezeugen das. - Die Laufzeit verkürzt sich durch Standzeiten eher, als sich zu verlängern.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
386	590	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Diesen Teil mit -10% vom Basiswert 6,0m/s zu beziffern dürfte im unteren Bereich der Realität liegen. Damit wären wir bei einer Mindest-Windhöffigkeit von 6,6m/s, damit Windkraftanlagen als Technik erneuerbarer Energie gelten können. Weiter einberechnet werden müssen vorzeitiges Betriebsende - weltweit etwa jede 85. Windkraftanlage brennt vor seinem regulären Ende ab, knickt um oder es geschieht Vergleichbares. Deutschland bildet da keine Ausnahme zum Besseren. Das bedeutet neben einer geringeren Laufzeit einen außerordentlichen Arbeits- und Energieaufwand, um zig Tausende m³ Ackerboden zusammenzufahren in einer speziellen Anlage zu dekontaminieren und wieder zurückzufahren. – Solche Anlagen müssen zumindest großteils erst noch gebaut werden. Bei 2km² = 2 Mio. m² und mindestens 5 cm Oberbodenabtrag wären das 100.000m² Erde + Reinigung, eventuell Zwischenlagerung Für einige Zeit gilt dann auch ein Ernteausfall von z.B. 60 dto Weizen/ha. Durch ein brennendes Windrad dürften mindestens 2km² also 2000 ha kontaminiert werden, also 120.000 dto = 12.000 Tonnen entgangener Weizen. – auch das ist wider die nationale Versorgungssicherheit – diesmal mit Nahrung. – Auch 10km² zu dekontaminierender Acker- Wiesen- oder Waldboden wären locker gerechtfertigt Diesen Punkt energetisch einigermaßen genau abzuschätzen bedarf eines Fachgutachters, der den Bodenschutz ernst nimmt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Belange der Wirtschaftlichkeit und des Energiemarktes sind nicht Regelungsgegenstand. Das Schutzgut Boden wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft, s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Wirtschaftlichkeit“.
387	591	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Energetisch noch einberechnet werden muss auch der Abbau. Das kann bei WKA mit Fundamenten in Blockbauweise energetisch sehr viel günstiger sein. Problematisch sind die Kohlefaser-Glasfaser-Epoxidharz-...-Verbund der Rotorblätter. Vergraben und Zerschreddern mit Einbau in Beton heißt Aufschieben des Problems bzw. Verschlimmern durch Verteilen der toxischen Stoffe. Wird alles sauber ohne downcycling recycelt oder in die Ausgangsstoffe überführt, bedarf dies eines sehr hohen energetischen Aufwands – von gewiss 0,5 WKA, v.a. für die Rotorblätter. Die Metalle können energetisch günstig gut wieder aufbereitet werden. Der Wind hat auch anderweitig eine wirtschaftliche Funktion, welche durch Windkraftanlagen gemindert wird. Viele Pflanzen sind windblütig. Seen bedürfen bei uns einer kräftigen Durchmischung im Herbst und im Frühjahr, damit das Tiefenwasser mit Sauerstoff angereichert wird. Und vieles mehr. Verwirbelter Wind bedeutet eine äolische Störung des ökologischen Gleichgewichts	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
388	592	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Insekten Insekten sind nach wie vor ein wichtiger Teil einer intakten Umwelt. Das Insektensterben ist immer noch ein Problem, das angegangen werden muss. Die Hauptursachen mögen anderswo liegen, z.B. bei den Pestiziden, in der häufigen Mahd mit Kreiselmähern, Kunstdünger, in der Belastung durch Mikrowellen über leider immer noch zunehmende Mobilfunkantennen, WLAN-, Funktelefonanlagen, durch Lichtverschmutzung oder durch den Straßenverkehr. Letzterer betrifft im Wesentlichen häufige kleine Insekten in Bodennähe im Bereich von Straßen. Windkraftanlagen treffen jedoch die ganze Bandbreite an Insekten, inklusive Libellen, Spinnen mit ihren Flugfäden, Heuschrecken, Schmetterlinge und zahlreiche andere geschützte und seltene Arten. Da Insektengruppen wie Schwebfliegen, einige Schwärmer und andere Schmetterlinge, die zwischen Sommer- und Winterquartier wie Zugvögel z.B. zwischen Mittelmeerraum und Nordeuropa bevorzugt schnelle Luftströme wählen und die Windkraftanlagen besonders an windhöffigen Standorten gebaut werden, sind diese besonders betroffen. Dies trifft auf das hügelige bis bergige Baden-Württemberg besonders zu. Anders als im Flachland, wo sich die Insekten eher in der Breite verteilt ziehen, ist die Konzentration an Insekten je km³ Luft an windhöffigen Bergkuppen besonders hoch. Besonders die langsam fliegenden, eher schwebenden Insekten und Spinnen navigieren auf ihrer Suche nach potentiell günstigeren	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensbedingungen gerne in die schnelleren Luftströme, um schneller voranzukommen. Je nach Art fliegen sie zu einer bevorzugten Tages-/Nachtzeit in die Höhe und wieder herunter – z.B. um einigen Fressfeinden zu entgehen oder um bei für sie ungünstiger Witterung andere Orte aufzusuchen. Die DLR (Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt stellte in einer 2018 veröffentlichten Studie, die in der norddeutschen Tiefebene gemacht wurde, fest, dass 5% aller durch die Rotorfläche fliegenden Insekten aller Artgruppen von Windkraftanlagen direkt getötet werden. Darüber hinaus werden zahlreiche weitere verletzt und sterben kurz danach. Im hügelig-bergigen Baden-Württemberg ist auf die Fläche bezogen im Bereich potenzieller und aktueller Windkraftanlagen mit erheblich mehr als 5% Verlust an Insekten /m² Durchflugfläche zu rechnen. Franz Trieb vom DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) – Institut für Technische Thermodynamik, Abteilung Energiesysteme veröffentlichte am 6.3.2018 eine Arbeit über Insektenverluste an Rotorblättern von Windenergieanlagen. file:///C:/Users/%C2%B4/Documents/Wind/DLR-Studie%202018%20%20et_1810_10_3_Trieb_BCDR_51-55_ohne.pdf „Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks“ Franz Trieb, Thomas Gerz und Matthias Geiger Er widerlegt damit die Fehlannahmen, die dazu führten, dass auf einen Verträglichkeitsnachweis von WEA gegenüber Fluginsekten verzichtet werden könne: Fluginsekten bewegen fast ausschließlich unterhalb von etwa 30m über Grund und nicht bei hohen Windgeschwindigkeiten. Stattdessen ist nun belegt: Insekten aller Art fliegen sowohl bei niedrigen, als auch bei hohen Windgeschwindigkeiten in der Höhe moderner Windrotoren und werden dabei verletzt. Insekten finden sich bis in die atmosphärische Grenzschicht hinein an und darüber hinaus. Zwischen Tag und Nacht wandern sie vertikal. Geflügelte und nicht geflügelte, leichte Insekten, Spinnen,… nutzen thermische Aufwinde, um in die Höhe zu steigen, Freßfeinden auszuweichen oder selbst zu jagen oder ein bisschen zu migrieren und an einen hoffentlich besseren Ort zu gelangen. Am späten Nachmittag kehren sie dann zurück. Nachtaktive starten nach Sonnenuntergang in die Höhe und sind vor Sonnenaufgang wieder zurück. Zwischen beiden gibt es Variationen. Während ihrer Migrationszeit nutzen Insekten wie Fledermäuse und Vögel starke, gleichmäßige Luftströmungen. Vor allem kleine Insekten fliegen mehr wie Ballonfahrer als aktiv. Solche Bedingungen bietet z.B. die Prandtl-Schicht, die sich tagsüber bei uns in ~60-100m Höhe befindet, nachts bei ~40m und dann sehr viel dünner ist. Schnelle Luftströmungen und Aufwinde finden sich besonders an	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bergkuppen und am Trauf – so, wie im Fall der hier angedachten WEA. Insekten sind hier daher ganz besonders dicht zu erwarten. Ähnliches gilt für die Tatsache, dass Waldflächen thermisch besonders günstig sind, ebenso die WEA mit ihrer nochmals höheren Wärmeabstrahlung. H.Weidel fing im Rahmen seiner Dissertation jeweils von April bis Oktober 1998-2004 in Schleswig-Holstein im Flugzeug Insekten 1750m über Grund. Es fanden sich verschiedenste Gattungen der fliegenden Insektenwelt – so z.B. Zikaden, Schmetterlinge, Fruchtfliegen, Käfer, Ameisen, Wespen und Heuschrecken – bei durchschnittlicher, weil recht ebener Topographie. Die Rechnung: Bei 1750-2150 Volllaststunden für WEA in Deutschland werden 1000 Volllaststunden für den besonders aktiven Zeitraum von April bis Oktober angenommen. 9kg Insekten/km³ wurden 2003 in ~250m Höhe über Grund – etwa Nabenhöhe üblicher WEA- gemessen. Aus 75% Insektenschwund bis 2017 ergeben sich 3kg Insekten/km³ 5% der Insekten werden beim Durchflug erfasst, 95% der Insekten werden nicht getroffen, nicht mehr am Rotorblatt nachweisbar getroffen. 2003 waren WEA mit 14.546 MW Leistung installiert, 2017 WEA mit 56.356 MW Leistung Ende 2023 61.010 MW onshore verteilt auf 28.677 WEA + 8.465 MW offshore = 69.475 MW Leistung gesamt Saisonaler Luftdurchsatz 2003: 2,1 Mio km³ 2017: 8,0 Mio km³ Die durch WEA gefährdete Insektenbiomasse in Deutschland lag 2003 bei 18.600 Tonnen, 2017 bei 24.000 2003 wurden demnach 900 Tonnen Insekten an WEA getötet, 2017 1200 Tonnen. Bei durchschnittlich 1mg Gewicht je Fluginsekt sind das 1,2 Billionen Insekten pro Jahr. Das sind 21,9kg Insekten/MW installierter Leistung, 479kg Insekten/Jahr für die angedachten 22,5MW WEA-Leistung bei Langenbrand/Waldrennach. Bei der Insektenmenge von 2003 hätten die WEA 3600 Tonnen Insekten erfasst. Es ist eine sehr bedeutende Menge an Insekten, die allein durch die bestehenden WEA unseren Ökosystemen als Nahrung, Bestäuber, Zersetzer und Mitwirkenden eines stabilen, fruchtbaren ökologischen Gleichgewichts verloren gehen. 479.000.000 Insekten aller Arten, auch seltener Arten Jahr für Jahr durch diese zusätzlichen WEA einfach so aus dem Leben zu nehmen, ist ein sehr harter Eingriff in die Natur, in das Ökosystem unserer Region. Allein unter diesem neuerdings so klaren Eingriff in die Natur durch WEA sind alternative schonende Energieträger ernsthaft zu fördern.	
389	593	Stellungn.-ID 209 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Wirtschaftsfaktor Arbeitsplätze Gemäß STROM-REPORT Zahlen. Daten. Fakten. https://strom-report.com/windenergie/ stieg die Zahl der in der Windindustrie beschäftigten bis 2016 auf 167.700 und sank bis	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2022 auf 124.200 – auch, weil 2020 Nordex und Vestas ihre Werke für Rotorblätter schlossen. Wenn es der Regierung ernst mit dem Klimaschutz ist: Warum bleiben die Energiesparmaßnahmen in der Reaktion auf den vorübergehenden Gasmangel im Winter 2022/23 nicht erhalten bzw. werden ausgeweitet, z.B. auf die üppige nächtliche Straßenbeleuchtung? Warum wird der öffentliche Nahverkehr nicht massiv ausgebaut und der städtische private Nahverkehr, besonders der Pendlerverkehr weiterhin wie bisher geduldet? Warum wird nicht versucht, den Hyper-Konsum einzudämmen, Werbung mit entsprechender Mehrwertsteuer ohne Absetzmöglichkeit von der Steuer belegt? Warum wird die extrem viel Strom fressende und Massenkonsum fördernde Digitalisierung sogar noch gefördert? Das müssen künftige Windkraftanlagen einhalten: ? Rotorblätter ? Vorsorge von Nanopartikeln durch Abrieb an den Rotorflächen ? Oberfläche aus natürlichen Materialien bzw. aus Material, das sich in der Natur auch noch bei +5°C Jahresdurchschnittstemperatur innerhalb von 20 Jahren vollständig zu natürlichen Stoffen abbaut. Leinölfirnis ist eine denkbare Möglichkeit. ? Es ist zunächst mindestens alle 12 Monate zu kontrollieren, wie weit diese Schicht bereits abgetragen ist. Ist die verbliebene Schicht so dünn, dass sie die nächsten 24 Monate an manchen Stellen vermutlich abgerieben sein wird, ist die Schicht auf dem Windrad innerhalb von 6 Monaten entsprechend zu erneuern. ? Schalldämpfende Strukturen sind prinzipiell gut, jedoch erhöhtem Abrieb und Korrosion ausgesetzt und daher nur bedingt empfehlenswert – vorausgesetzt sie bestehen aus natürlichen Materialien ? Das Basismaterial muss zumindest rückstandsfrei verbrennbar sein. ? ohne tropisches Balsaholz, weil es derzeit wegen der übergroßen Nachfrage durch Windkraftanlagen einen Raubbau an der Natur bedeutet und in den Flussauen z.B. in Ecuador zu massiver Erosion der Ufer kommt. Windkraftförderer, die diesen Zustand begünstigen, sind an dieser Regenwaldzerstörung mitverantwortlich. ? Getriebe ? mit Ölwanne ? Fundament ? in Blockbauweise, so dass das Fundament beim Abbau Block für Block herausgenommen werden kann. Die Besitzer der Standflächen, auf den Windkraftanlagen stehen,	Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			müssen sich bewusst sein, dass sie im Falle einer Insolvenz des Betreibers für die Schäden durch die Windkraftanlage z.B. durch einen Brand… haften und – falls noch nicht abgedeckt – für den Rückbau aufkommen müssen. Es ist die Regel, weil es vielfach ein Geschäftsmodell ist, dass die Betreiber die Prämien abkassieren, die Firma dann insolvent gehen lassen und weiter verkaufen. Die Kosten der Insolvenz trägt dann die Allgemeinheit, was gewiss kein überragendes Interesse der Allgemeinheit ist. Leider sind wir mit unserer Stellungnahme noch nicht fertig	
390	27	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Im Waldbereich des VRG BB 32 /WE 19/WE16 an der L 1180 liegen zwei Amphibien-Laichgewässer auf der Gemarkung Weissach-Flacht im Biotop "Neue Wiesen" Im Umkreis dieser Teiche (Radius 2bis 3km) befindet sich das Sommer und Winterquartier sowie die jährliche Wanderstrecke, der dort vorhandenen Amphibienpopulation. Es handelt sich hier um eine stabile Population von Erdkröten, Bergmolchen und vor allem von den im bundesweiten Bestand schon stark gefährdeten Grasfröschen. Amphibien sind aufgrund des Klimawandel stark gefährdet, immer mehr Laichgewässer fallen trocken und die Reproduktion ist rückläufig. Die jährliche Amphibienwanderung an der L 1180 wird seit ca. 10 Jahren vom BUND Weissach/Flacht ehrenamtlich betreut und aufwendig dokumentiert, es werden morgens und abends an den Hin -und Rückläuferzäunen die Amphibien eingesammelt und über die Straße getragen. Es handelt sich hier um bis zu 1800 Amphibien die jährlich gerettet werden. Dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum muss unbedingt erhalten bleiben um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern und darf durch den Bau von Windrädern nicht negativ beeinflusst werden. Daher ist bei dem Bau der Windkraft-Anlagen auf die Platzierung zu achten, diese darf nicht im Bereich der Teiche (Neue Wiesen) und im Umkreis der Sommer- und Winterquartiere stattfinden. Der Bau von Windrädern in diesem Bereich mit massiver Versiegelung beeinträchtigt das Amphibienhabitat erheblich bis hin zur kompletten Ausrottung des Bestandes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
391	54	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Durch die Windräder wird der Wald für den Bau der Anlage gerodet sowie für Zufahrtswege und die Baustelleneinrichtung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
392	55	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Das heißt das Mikroklima wird beeinflusst und es kommt vermehrt zu Austrocknungen, durch die direkte Sonneneinstrahlung, das hätte fatale Folgen für die Amphibienpopulation.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
393	56	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	WE16 betrifft zudem einen artenreichen großflächigen zusammenhängenden Streuobstbestand auf der Gemarkung Mönsheim. Zusammen mit den blühenden Wiesen kommen in Streuobstwiesen bis zu 5000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten vor. In Baden-Württemberg ist der Schutz der Streuobstbestände seit Juli 2020 über §33a Naturschutzgesetz besonders geschützt bei einer Mindestfläche von 1500m², dies ist hier der Fall. Daher sollte keine Ausnahmegenehmigung für den Bau von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Bereich erteilt werden. Der BUND spricht sich gegen den Standort in dieser artenreichen Streuobstwiese aus.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. Streuobstgebiete > 1.500 m² wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 findet sich ein Hinweis auf Streuobstgebiete > 1.500 m² (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
394	57	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	WE 16 Das Gebiet ist auch für den Steinkauz relevant.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 wird ein Hinweis auf den Steinkauz eingefügt.
395	58	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Zudem handelt sich außerdem bei BB 32 und WE 19/WE16 um die Jagd/Nahrungshabitate von Uhu, Sperber und Habicht. Zusätzlich befinden sich dort Fortpflanzungsstätten vom Kolkraben und dem Roten Milan, dies ist ebenfalls zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten WE16 und WE19 sind bereits Hinweise auf Uhu, Sperber, Habicht, Kolkrabe und Rotmilan vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
396	59	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	BB 32 und WE 19/WE16 Da hier auch verschiedenen Fledermausarten vorkommen, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Abschaltzeiten ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
397	60	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	BB 32 und WE 19/WE16 Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen wie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
398	61	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Themen wie bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
399	62	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Es wäre sinnvoll auf große Firmen wie z.B. Porsche EZW Weissach zuzugehen, damit diese Windkraftanlagen auf ihrem Werksgelände bzw. der Teststrecke realisieren. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zur Flächenreduzierung und die Firma könnte als Vorbild für die Energiewende vorangehen. Wir fordern, nur so viele Windräder zu bauen, wie benötigt werden für die Versorgung der hiesigen Kommunen. Andere Interessen (wirtschaftliche) dürfen keine Rolle spielen (Investoren, Gewinnbeteiligungen, Pachteinnahmen, Steuern...usw.).	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die in der Anregung aufgeführten Themen zur Anzahl der Windenergieanlagen und Interessen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
400	63	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen — wie die Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser - verschärfen!!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
401	64	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Wir verlieren weltweit täglich 150! Tier -und Pflanzenarten, der Erhalt der geschützten Arten bei BB 32 und WE 19 sowie WE 16 sowie speziell der Amphibien, Vögel, Fledermäuse und	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Streuobstbestände muss bei der Platzierung eine vorrangige Rolle spielen.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
402	199	Stellungn.-ID 215 BUND Ortsgruppe Heckengäu	Laut dem Fazit gibt es für den Uhu keinen belastbaren Artennachweis, das stimmt nicht! [Anm. Anlage liegt bei] Der Uhu ist seit 18 Jahren ununterbrochen im Steinbruch Heimsheim ansässig und dort Brutvogel, also in direkter Nähe zum WE 19. Jagd- und Nahrungshabitat des Uhus liegen im Gebiet von WE 19. Dieses Jahr 2025 hat der Uhu im Steinbruch gebrütet (Februar, März) ob die Brut erfolgreich war, können wir nicht belegen, da wir zu dieser Zeit im Urlaub waren. Im Juli hat [Name anonymisiert] , BUND OV Heckengäu/Naturschutzwart Enzkreis, einen erwachsenen Uhu oberhalb des Schlafplatzes im Steinbruch Heimsheim gesehen. Ebenfalls gab es viele Sichtungen, süd-westl. des Steinbrucheckes Heimsheim im Wald (Oktober-November), wo sich das Herbstbalzrevier des Uhus befindet. [Name anonymisiert] meldet alle Sichtungen bei Ornito auch die aktuellen von 2025, warum werden die Daten von dort nicht abgefragt? Ebenfalls hat[Name anonymisiert] gestern (24.08.2025) ein Wanderfalken Weibchen gesichtet im Steinbruch Heimsheim. Es liegt ein Ornitologisches Fachgutachten von 2017 bei der Stadt Heimsheim vor, dieses muss angefordert und auch einbezogen werden bei der Standortauswahl.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 ist weiter als 500 m von den Steinbrüchen Heimsheim und Mönsheim entfernt, womit keine erheblichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 wurde vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt. Da jedoch kein Artnachweis für den Uhu innerhalb des Nahbereichs von 500 m vorliegt, wird der Artnachweis auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie als nicht belastbar eingestuft. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE19 wird ergänzt, dass im Nahbereich von 500 m kein belastbarer Artnachweis vorhanden ist. Die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WE19 ändert sich durch den Hinweis nicht. Der Wanderfalke wurde im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
403	413	Stellungn.-ID 219 Nationalpark Schwarzwald	Untere und höhere Naturschutzbehörde Nationalpark Schwarzwald nach dem Nationalparkgesetz (NLPG) §13 Abs.1 nimmt die Nationalparkverwaltung als höhere Sonderbehörde des Umweltministeriums die Aufgaben sowohl von unterer wie auch höherer Naturschutzbehörde wahr. Lt. §13 Abs. 4 NLPG “ ist die Nationalparkverwaltung bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparkes betreffen können, frühzeitig zu unterrichten und anzuhören.“ Leider müssen wir feststellen, dass dies nicht immer so praktiziert wird, vgl. Synopse S. 38..„Die ….Abstimmungen mit der höheren Naturschutzbehörde.. ..und den Unteren Naturschutzbehörden…“ …. fanden leider ohne die Naturschutzbehörde der Nationalparkverwaltung statt. Durch die Teilfortschreibung Windenergie können Belange des Großschutzgebietes Nationalpark betroffen werden. Damit wir diese frühzeitig einbringen und gleichzeitig die Planungsverfahren gut unterstützen können, bitten wir darum, sich mit uns in Planungsverfahren abzustimmen, wie es mit Naturschutzbehörden üblich ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Mit Schreiben vom 10.08.2020 wurde auch der Nationalpark Schwarzwald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die Einleitung des Verfahrens zum Teilregionalplan Erneuerbare Energien (Name des Verfahrens bevor es in zwei Verfahren, Teilregionalplan Windenergie und Teilregionalplans Solarenergie, geteilt wurde, s. Sitzungsvorlage 02/2023) und die Planaufstellung (s. Sitzungsvorlage 13/2020) unterrichtet. Zudem wurde der Nationalpark Schwarzwald im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung, s. Synopse zum ersten Planentwurf, ID 626, lfd. Nr. 689, und jetzt im Rahmen der zweiten Trägerbeteiligung beteiligt. Laut Fachbeitrag Artenschutz ist bei Betroffenheit von Sonderstatus-Arten oder bei seltenen, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigen Arten und Konstellationen (vgl. Kapitel 4.3) mit der zuständigen Naturschutzbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Nationalpark Schwarzwald ist durch den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald nicht von einer direkten Inanspruchnahme betroffen (s. Umweltbericht). Die im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegen überwiegend sehr weit vom Nationalpark Schwarzwald entfernt. Einzig das Vorranggebiet WF1 befindet sich in einem Radius von ca. 3 km zum Nationalpark Schwarzwald. Die Belange des Nationalparks Schwarzwald sind nicht direkt berührt. Die laut Fachbeitrag Artenschutz erforderlichen Abstimmungen wurden daher mit den direkt in ihren Belangen berührten oder gesamträumlich für die Region Nordschwarzwald betroffenen Behörden, der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und den Unteren Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise, durchgeführt. Für das Vorranggebiet WF1 liegen zudem bereits

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gutachten zum besonderen Artenschutz des Windparks Seewald und zum besonderen Artenschutz des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Baiersbronn vor. Diese Gutachten können nicht auf das gesamte Vorranggebiet WF1 übertragen werden, da Abgrenzungen voneinander abweichen, sie bilden jedoch eine wichtige Grundlage zur Bewertung des besonderen Artenschutzes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
404	414	Stellungn.-ID 219 Nationalpark Schwarzwald	Untere und höhere Naturschutzbehörde Im Rahmen der zweiten Beteiligung nehmen wir wie folgt Stellung: Neue Erkenntnisse: Berücksichtigung des Interims-Erlass des UM [Anm. EuGH-Urteil C 66/23 zur Vogelschutz-Richtlinie liegt bei] Mit Schreiben vom 07.02.2025 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg auf Grundlage des EuGH-Urteil C 66/23 vom 12.09.2024 einen Interims-Erlass verkündet. Danach sind bei Verträglichkeitsprüfungen zu Vogelschutzgebieten in allen laufenden Verfahren sowie bei künftigen Vorhaben die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Vogelarten sowie auf regelmäßig auftretende Zugvogelarten zu untersuchen. Im Hinblick auf diesen Erlass müssen damit die Auswirkungen auch auf die Zugvogelarten geprüft werden und die Ergebnisse dieser Untersuchung im Verfahren Berücksichtigung finden. Vgl. Anlage 1 Interims-Erlass UM [Anm.: Anlage liegt bei] Neue Erkenntnisse: Berücksichtigung des veröffentlichen Managementplans für das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald wurde im Juli dieses Jahres veröffentlicht und kann hier abgerufen werden: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document_library/0U6Z5CnGUlw8/view/4850453 Wir bitten diese Grundlage in die Prüfungen zur Regionalplanung einzubeziehen. Thema Vogelzug und Artenschutz Im Umweltbericht (Kap 7.3) wurden nicht die richtigen Schlüsse aus der Fachpublikation der Vogelwarte zum Vogelzug gezogen. Die dort erhobenen Daten stammen aus langjährigen Beobachtungen entlang der westlichen Kammlagen (Grinden) im Nordschwarzwald und während des Tageszugs mit ca. 1/3 der ziehenden Vögel. Der Nachtzug mit ca. 2/3 der Menge an Vögeln wurde bisher nicht systematisch erfasst. Die Ergebnisse aus dem Fachbeitrag sind: a) es gibt regelmäßigen Vogelzug über den Nordschwarzwald z.b. bei Unterstmatt, Hornisgrinde, Schliffkopf, Lotharpfad und b) je nach Wetterlage formt sich dieser als Breitbandzug oder in verdichteten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Nach erfolgter Zuschnittsanpassung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegt keines der Vorranggebiete mehr innerhalb einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet oder innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet (Fallgruppe !!). Des Weiteren befindet sich keines der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im 500 m-Umfeld eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten (Fallgruppe !). In der Gebietskulisse sind demnach keine Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mehr vorhanden, bei denen eine Konfliktlösung für Natura 2000 auf nachgelagerter Ebene nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ist eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten, ist die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans Windenergie gewährtleistet. Für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die im 500-3500 m-Umfeld eines Vogelschutzgebietes mit windkraftsensiblen Vogelarten, im 1 km-Umfeld eines FFH-Gebiets mit windkraftsensiblen Fledermausarten, im 1 km-Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebenraumtypen windkraftsensibler Arten, im 200 m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten oder im 200 m-Umfeld sonstiger Lebenrsaumstätten von Vogelschutzgebieten liegen (Fallgruppe X), ist eine Konfliklösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten. (s. Umweltbericht und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Korridoren mit teilweisem Rückstau. Der Nationalpark hat für den regelmäßigen Vogelzug von Singvögeln damit eine wichtige Funktion als Rast-, Warte- und Nahrungsraum. Im Plangebiet des hier betrachteten Regionalplans verlaufen die Geländehöhen nach Osten leicht absteigend und bei einem anders geformten Relief als der Grindenschwarzwald. Die aktuell geplanten WEA haben durchschnittlich eine Nabenhöhe von ca. 162 m mit einem Rotorduchmesser von ca.175 m. Die Zughöhen der Vögel liegen zwischen 1,50m bis etwa 300m über Grund. Da die genauen Zugbahnen für das hier betrachtete Plangebiet bisher nicht erhoben wurden und nicht aus dem Fachbeitrag abzuleiten sind, können erhebliche Konflikte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) Die Empfehlung, bei Verträglichkeitsprüfungen betreffend Vogelschutzgebieten vorsorglich die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Vogelarten zu prüfen, die im Standarddatenbogen des betroffenen Vogelschutzgebiets aufgeführt sind, zuzüglich regelmäßig vorkommender Zugvogelarten, wird zur Kenntnis genommen. Die Natura 2000-Methodik wurde bereits vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt. Die Fallgruppe X wurde hinsichtlich des EuGH-Urteils C 66/23 zur Vogelschutzrichtlinie geprüft und ggf. Änderungen in den Steckbriefen dokumentiert. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. Der im Juli 2025 veröffentlichte Managementplan für das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Die im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.3.1 a) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen von Rast- und Überwinterungsgebieten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden, umgesetzt und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zum Vogelzug lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine aktuellen, durch Feldbeobachtungen gestützten und räumlich eingegrenzten Zugkorridore vor. Die Erhebung der genauen Zugbahnen der Vögel ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
405	415	Stellungn.-ID 219 Nationalpark Schwarzwald	Untere und höhere Naturschutzbehörde Zu Vorranggebiet WF 1 Wir können grundsätzlich der Einschätzung, die ein sehr hohes Konfliktpotenzial bezüglich des besonderen Artenschutzes für das Vorranggebiet WF1 Seewald festgestellt hat, zustimmen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren müssen die Einzelstandorte diesbezüglich sehr sorgfältig geprüft und ausgewählt werden. Um den Erfolg der Maßnahmen gezielt überprüfen und ggf. rechtzeitig nachjustieren zu können, ist ein entsprechendes Monitoring zu empfehlen. Eine geeignete Methode wäre die Radarornithologie (z. B. von der Firma Swiss Bird Radar). Das Auerhuhn, das inzwischen vom Aussterben bedroht ist, hat auch die Funktion einer Leitart für weitläufige und störungsarme Nadel-Mischwälder mit Zwergstrauchschicht in den Hochlagen des Schwarzwaldes. Für diese Tierart werden im Schwarzwald seit einigen Jahren große Anstrengungen unternommen und Gelder investiert, um die Population zu stärken und das Aussterben zu verhindern. Zu nennen sind hier Schutzprogramme der FVA und der Nationalparkverwaltung. Da diese Tiere sehr standortgebunden sind, können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht beliebig angelegt werden. Auerhühner gelten als sehr windkraftsensible Art.	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Auf Ebene der Regionalplanung besteht für das Vorranggebiet WF1 ein hoher Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage (Einstufung als B). Eine Konfliktlösung kann jedoch in Aussicht gestellt werden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Prüfungen im Genehmigungsverfahren sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
406	416	Stellungn.-ID 219 Nationalpark Schwarzwald	Untere und höhere Naturschutzbehörde Zu Vorranggebiet WF 1 Wir begrüßen die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Umweltbericht Kap. 4.5) zum Schutz des Vogelzugs und der Fledermäuse auf der Ebene der Regionalplanung. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren müssen dann die Einzelstandorte diesbezüglich besonders sorgfältig geprüft und ausgewählt werden. Ein entsprechendes Monitoring, wie oben genannt, ist zu empfehlen. Insgesamt halten wir es jedoch für nicht ratsam, eine Planung in eine Ausnahmelage hinein voranzutreiben, zumal ein Übererfüllen der Quote für Standorte für erneuerbare Energien in Baden-Württemberg bereits jetzt erkennbar ist. Dies gilt insbesondere für Vorranggebiete (z. B. WF 1) mit hohem Konfliktpotenzial im besonderen Artenschutz (Vogelzug, Fledermäuse, Auerhuhn). Neben dem öffentlichen Interesse an Unabhängigkeit in der Energieversorgung besteht auch die Pflicht, im ebenfalls öffentlichen Interesse Naturlandschaften/Ökosysteme zu erhalten und wiederherzustellen, vgl. aktuelle EU-Wiederherstellungsverordnung der Natur. Ein Klageverfahren gegen die Ausweisung von Vorranggebieten in artenschutzfachlich problematischen Gebieten wäre damit absehbar und würde die Genehmigungsprozesse nur verzögern. Wir bitten daher, nochmals zu prüfen, ob auf das Vorranggebiet WF1 verzichtet werden kann.	Wird nicht gefolgt Auf Ebene der Regionalplanung besteht für das Vorranggebiet WF1 ein hoher Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage (Einstufung als B). Eine Konfliktlösung kann jedoch in Aussicht gestellt werden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Prüfungen im Genehmigungsverfahren ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Durch das Ziel des Teilregionalplans, mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich für die Windenergie zu sichern, sollen im Umkehrschluss die restlichen Gebiete von einer weiteren Entwicklung für die Windenergie freigehalten werden, womit die Möglichkeit eröffnet wird, in diesen Räumen Naturlandschaften und Ökosysteme weiter zu entwickeln. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
407	513	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.07.2025 und die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme in o. g. Planungsvorhaben des Regionalverbandes. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis beteiligt sich gerne erneut an der Planung und gibt für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. in Zusammenarbeit mit dem BUND Regionalverband Nordschwarzwald die folgende Stellungnahme ab: Der Windkraftausbau in der Region Nordschwarzwald wird hinsichtlich des Klimaschutzes für notwendig gesehen und grundsätzlich befürwortet.	Wird zur Kenntnis genommen
408	596	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 03.05.2024 und im Hinblick auf den Hinweisen in den Steckbriefen, dass in Abstimmung mit der UNB Enzkreis 05/2025 bei den Arten Uhu und Abendsegler keine belastbaren Artennachweise vorlägen, möchten wir diese sowie weitere Artennachweise, nachreichen. Einige Erkenntnisse waren zum Zeitpunkt des ersten Planentwurfs vom 24.01.2024 noch nicht bekannt. Bei den Steckbriefen genügt uns außerdem der Hinweis auf „Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach §44 BNatSchG (1 Art)“ nicht, ohne die betroffenen Arten zu nennen. Da an die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung eine „modifizierte Prüfung“ nach § 6 Abs. 1 WindBG vorgesehen ist, gehen hier u.E. ggf. relevante Informationen verloren!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1069ff., lfd. Nr. 945ff.). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
409	597	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zu den einzelnen Windenergiegebieten möchten wir daher noch die nachfolgenden Anregungen und Hinweise ergänzen: WE2 Im Umweltbericht wird dieses Vorranggebiet als sehr konfliktbehaftet eingestuft, im Steckbrief aber nur als konfliktbehaftet.	Wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wird sowohl im Umweltbericht als auch im Steckbrief als sehr konfliktbehaftet bewertet (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief wird das Vorranggebiet WE2 nur unter „Änderungen während des Planungsprozesses” im Bewertungsergebnis der Gebietskulisse im Entwurf 2024 als konfliktbehaftet bewertet.
410	598	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE6 Wir fordern jeweils die Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief auf die Sonderstatusart Kiebitz. Wie Sie dem angehängten PZ-Bericht vom 31.07.2024 (mit Foto, siehe Anlage) entnehmen können, hat ein Vertreter des Vereins „Lebendige Wiese“ im Jahr 2024 drei Kiebitze (mit vermutetem Brutnachweis in der Umgebung) beobachtet. Außerdem die Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief, dass temporäre Rast- und Nahrungsgäste mit entsprechenden Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Siehe z.B. nachgewiesene Art (Störche) im Juli 2025 (siehe PZ-Bericht vom 05.07.2025 mit Foto in der Anlage). [Anm. Foto in Anlage]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE6 wird ein Hinweis auf den Kiebitz und auf temporäre Rast- und Nahrungsgäste eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
411	599	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE8 Im Umweltbericht wird dieses Vorranggebiet als konfliktbehaftet eingestuft, im Steckbrief aber als sehr konfliktbehaftet.	Wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 wird sowohl im Umweltbericht als auch im Steckbrief als konfliktbehaftet bewertet (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief wird das Vorranggebiet WE8 nur unter „Änderungen während des Planungsprozesses” im Bewertungsergebnis der Gebietskulisse im Entwurf 2024 als sehr konfliktbehaftet bewertet.
412	600	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE9 Die Stadt Pforzheim hat im Rahmen der Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich ein Gutachten anfertigen lassen, das im Umweltbericht bisher nicht berücksichtigt ist. Die Aussagen dieses Gutachtens sind den weiteren Planungen zugrunde zu legen – auch wenn sich WE 9 nicht direkt mit dem von der Stadt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1103ff., lfd. Nr. 979ff.).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Pforzheim untersuchten Gebiet überlagert. Unmittelbar an WE 9 grenzt die „Nike-Wiese“ an. Dort befinden sich Biotope, die im Umweltbericht noch nicht berücksichtigt sind. Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief zu bedeutenden vorhandenen Amphibienpopulation (Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch) und der erforderlichen Berücksichtigung von Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der weiteren Planung.	Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE9 wurden Hinweise zu den genannten Arten eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
413	601	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE9 Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief, dass die derzeitige Abgrenzung des Wasserschutzgebietes (festgesetzt durch RVO vom 20.11.1984) möglicherweise überarbeitet werden muss. Dadurch kann sich eine Veränderung/ Ausweitung der Schutzzone II ergeben, die sich mit Flächen des Windenergiegebietes überlagern und die nutzbare Fläche für potenzielle Projektierer verkleinern.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema der Überarbeitung der Abgrenzung des Wasserschutzgebiets ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und die Überprüfung von Wasserschutzgebieten sind keine Aufgaben des Regionalverbands Nordschwarzwald.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die entsprechende Überprüfung der WSG-Schutzzonen ist fachlich erwünscht (vgl. Stellungnahme des Amts für Umweltschutz zur Lage der Brunnen und Geologie), kann jedoch noch dauern. Die dafür erforderlichen neuen Daten sind im Zuge der Fertigstellung des A8-Ausbaus Enztalquerung und aus den Folgeuntersuchungen aus dem Masterplan Wasserversorgung zu erwarten.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Stadt Pforzheim, ID 474.
414	602	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE10 Beim Waldbereich zwischen Wurmberg und Wiernsheim handelt es sich um Jagd- und Nahrungshabitate von Sperber und Habicht. Von ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind: Vorkommen der geschützten Arten Wachtelkönig, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Schwarzspecht, Mittelspecht, Buntspecht und am Waldsaum des Grünspechts. Außerdem befinden sich hier Fortpflanzungsstätten vom Kolkraben und dem Roten Milan. Aus der Jägerschaft sind uns folgende aktuelle Sichtungen aus dem Jagdrevier Bruchhau (Wald nördlich der L1135) bekannt: Roter Milan, Bussard, Waldkauz, Fledermäuse, Baummarder, Steinmarder, Iltis, Rehwild, Schwarzwild, Feldhasen, Siebenschläfer, Insekten, Käfer, Kröten, Singvögel aller Art, Ringeltauben, Kolkraben, Füchse, Dachse, Eichhörnchen, Spechte (Schwarz- und Buntspecht) auch andere Spechtarten. Der Waldbereich ist Lebensraum für verschiedene schützenswerte Amphibien- und Pflanzenarten, deren Erhaltungszustand sich (durch das veränderte Waldklima nach dem Bau von WKA) verschlechtert. Neben der direkten Waldrodung und der Flächenversiegelung beeinflusst auch die Verbreiterung der Zufahrtswege das Mikroklima des betroffenen Waldlebensraums. Amphibien sind aufgrund des Klimawandel ohnehin stark gefährdet, immer mehr Laichgewässer fallen trocken und die Reproduktion ist rückläufig.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1111ff., lfd. Nr. 987ff.). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE10 werden Hinweise zu den genannten Vogel- und Fledermausarten eingefügt, die neu hinzugekommen sind (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
415	603	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE10 Bei den Pflanzenarten sind in diesem Waldlebensraum u.a. die Orchideenart Waldvöglein und Seidelbast charakteristisch. Hinsichtlich der vorkommenden Amphibienarten Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch fordern wir die Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief zu den bedeutenden vorhandenen Populationen und der erforderlichen Berücksichtigung von Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der weiteren Planung. Wir gehen davon aus, dass der Behörde hierzu Daten vorliegen. So ist im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135 eine Amphibienleiteinrichtung geplant, was i.d.R. eine entsprechende Erhebungen im Vorfeld erfordert. Die zwei Laichgewässer befinden sich südlich der L1135. Die Sommer- und Winterquartiere der Amphibien befinden sich nördlich der L1135 im Waldgebiet WE 10 (Bruchhau). Um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern, ist beim Bau der Windkraft-Anlagen im Bereich der Sommer- und Winterquartiere neben der Platzierung der Anlagen auch auf die Zuwegung zu achten. So wird während der Amphibienwanderzeit die Festlegung von befristeten Bauzeitbeschränkungen erforderlich. Für die	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Bauzeitbeschränkungen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zufahrtswege sind ggf. dauerhafte Beschränkungen (saisonale Fahrverbote) festzulegen, um den vorhandenen Bestand nicht erheblich zu dezimieren oder gar auszurotten.	
416	604	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE15 Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief zu bedeutender vorhandener Amphibienpopulation (Gelbbauchunken, Grasfrösche, Erdkröten, Springfrösche, Bergmolche) und der erforderlichen Berücksichtigung von Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der weiteren Planung.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1125, lfd. Nr. 1001). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
417	605	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE16 Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief zu vorhandenem artenreichen und großflächig zusammenhängenden Streuobstbestand auf der Gemarkung Mönsheim. In Baden-Württemberg sind Streuobstbestände seit Juli 2020 über § 33 a Naturschutzgesetz BW bei einer Mindestfläche von 1500 m² besonders geschützt. Zusammen mit den blühenden Wiesen kommen in Streuobstwiesen bis zu 5000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten vor. Daher sollte in diesem sensiblen Bereich für den Bau von Windkraftanlagen keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden! Das Gebiet ist auch für den Steinkauz relevant (kommt dort vor). Die Inanspruchnahme von Streuobstbestände, insbesondere die Abholzung von alten wertgebenden Hochstämmen, ist bei der Wahl der konkreten Anlagenstandorte entsprechend zu vermeiden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. Streuobstgebiete > 1.500 m² wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 findet sich ein Hinweis auf Streuobstgebiete > 1.500 m²(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 wird ein Hinweis auf den Steinkauz eingefügt.
418	606	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Noch WE16 (2 Teilgebiete) und WE 19 (3 Teilgebiete) Wir fordern jeweils die Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief, dass aufgrund der Vorkommen der verschiedenen Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung, Graues Langohr) auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden müssen. Da Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen der später stattfindenden Balz ggf. verlängert werden!	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Abschaltzeiten ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
419	607	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Noch WE16 (2 Teilgebiete) und WE 19 (3 Teilgebiete) Außerdem fordern wir einen Hinweis in den Steckbriefen, dass in den Waldflächen innerhalb der Waldgebiete die Schmetterlingsart „Spanische Flagge“ (Anhang IV-Art) vorkommt, da hier ihre Futterpflanze der Wasserdost wächst. Folgende Meldungen und belastbare Artennachweise betreffen WE 19, WE 16 und BB 32 (Regionalverband Stuttgart), da sie alle im räumlichen Zusammenhang liegen und die Gebiete u.a. für die genannten Arten (und insbesondere dem Uhu) als Jagd-, Nahrungshabitat oder als Brutgebiet dienen. Die Sichtungen zum Uhu kommen u.a. von Naturschutzwart Enzkreis (Herrn [Name anonymisiert] vom BUND OV Heckengäu). Zur Einordnung sind die Lage der Beobachtung und der Abstand zu den Windenergiegebieten aufgeführt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge ID 608 und ID 609.
420	608	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Noch WE16 (2 Teilgebiete) und WE 19 (3 Teilgebiete) Steinbruch Heimsheim Der Steinbruch liegt östlich Heimsheim und südwestlich Perouse im Enzkreis. Von ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Uhu: Brut im Steinbruch von Heimsheim im Jahr 2025, gesichert gesichtet im Februar und März (danach Urlaub unseres Naturschutzwartes); im Juli Sichtung eines erwachsenen Uhus oberhalb des Schlafplatzes; Hinweis: der Uhu ist dort seit 18 Jahren ununterbrochen im Steinbruch Heimsheim ansässig und dort Brutvogel (Hinweis: alle Sichtungen werden bei Ornito gemeldet und können dort gegen Nutzungsgebühr abgefragt werden)! Nachweisfotos vom Uhu-Vorkommen von unserem ehrenamtlichen Naturschützer: [Anm.: Fotos liegen bei] Kolkrabe: erfolgreiche Brut westlich vom Steinbruch von Heimsheim im Jahr 2025 Wanderfalke: 1 Weibchen, gesichtet am 24.08.2025 Lage der Windenergiegebiete zu diesen Vorkommen: Die nördliche Teilfläche des WE 19 liegt in einem Radius von < 3km, die südliche Teilfläche liegt in einem Radius von ca. 1,5 km Entfernung zum Steinbruch Heimsheim. Das BB 32 grenzt in ein einem Radius von ab 3 km Entfernung zum Steinbruch Heimsheim an. Die südliche Teilfläche des WE 16 liegt im Radius < 4,5 km, die nördliche Teilfläche WE 16 in einem Radius < 6 km zum Steinbruch. Außerdem: Es liegt ein ornithologisches Fachgutachten aus dem Jahr 2017 bei der Stadt Heimsheim vor, dieses kann angefordert werden. Wald von Heimsheim in Richtung Malmsheim Waldgebiet liegt süd-westlich des Steinbruchs Heimsheim. Von unseren ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind: Uhu: viele Sichtungen in den letzten Jahren im Oktober- November, da Herbstbalzrevier des im Steinbruch Heimsheim brütenden Uhu Waldschnepfe: balzend im Wald in den Jahren 2024 und 2025 Lage der Windenergiegebiete zu diesem Vorkommen: Die nördliche Teilfläche des WE 19 liegt in einem Radius von > 3 km, die südliche Teilfläche liegt in einem Radius von ca. 2 km Entfernung zum Wald. Naturschutzgebiet Feuerbacher Heide-Dickenberg Das 17,8 Hektar große NSG liegt nördlich Heimsheim und westlich von Perouse im Landkreis Böblingen an der Grenze zum Enzkreis. Von unseren ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind: Abendsegler: 2 Exemplare jagend im Bereich Dickenberg-Feuerbacher Heide (Juni 2025) Lage der Windenergiegebiete zu diesem Vorkommen:	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Im Steckbrief zu den Vorranggebieten WE16 und WE19 wurde ein Hinweis zu Vogel- und Fledermausarten eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 und WE19 wird ein Hinweis auf die neu hinzugekommenen Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 und WE19 sind weiter als 500 m von den Steinbrüchen Heimsheim und Mönsheim entfernt, womit keine erheblichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 und WE19 wurde vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt. Da jedoch kein Artnachweis für den Uhu innerhalb des Nahbereichs von 500 m vorliegt, wird der Artnachweis auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie als nicht belastbar eingestuft. In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten WE16 und WE19 wird ergänzt, dass im Nahbereich von 500 m kein belastbarer Artnachweis vorhanden ist. Die artenschutzfachliche Einstufung der Vorranggebiete WE16 und WE19 ändert sich durch den Hinweis nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die nördliche Teilfläche des WE 19 liegt in einem Radius von < 1,5 km, die südliche Teilfläche liegt in einem Radius von ca. 1 km Entfernung zum NSG. Das BB 32 grenzt in ein einem Radius von ab 2 km Entfernung zum NSG an. Die südliche Teilfläche des WE 16 liegt im Radius < 3 km, die nördliche Teilfläche WE 16 in einem Radius < 5 km zum NSG. NSG Betzenbuckel Das 151,2 ha große NSG liegt nordwestlich von Heimsheim und südlich von Friolzheim im Enzkreis. Von ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind: Waldschnepfen: von 2 Sichtungen im Jahr 2024 Graues Langohr: 2 Weibchen und 2 Jungtiere im Nistkasten (Juli 2025) Lage der Windenergiegebiete zu diesen Vorkommen: Die nördliche Teilfläche des WE 19 liegt in einem Radius von 2,5 km, die südliche Teilfläche liegt in einem Radius von ca. 3 km Entfernung zum NSG. Die südliche Teilfläche des WE 16 liegt im Radius von ca. 3,5 km, die nördliche Teilfläche WE 16 in einem Radius von ca. 5,5 km zum NSG. Freiflächen zwischen NSG Betzenbuckel und Waldfläche Mittelberg Die Waldfläche Mittelberg mit der Justizvollzugsanstalt liegt nördlich von Heimsheim im Enzkreis. Von ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind: Abendsegler: 3 Exemplare jagend zwischen NSG Betzenbuckel und Mittelberg Heimsheim (Juni 2024) Lage der Windenergiegebiete zu diesem Vorkommen: Die nördliche Teilfläche des WE 19 liegt in einem Radius von ca. 2 km, die südliche Teilfläche liegt in einem Radius von ca. 3 km Entfernung zur genannten Freifläche. Die südliche Teilfläche des WE 16 liegt im Radius von ca. 2,5 km, die nördliche Teilfläche WE 16 in einem Radius von ca. 4 km zur genannten Freifläche. Waldfläche Geißberg mit Steinbruch Mönsheim Der bewaldete Geißberg (Privatwald vom Freiherr von Gaisberg) mit dem Steinbruch Mönsheim liegt südlich von Mönsheim und von nordöstlich Friolzheim im Enzkreis Von ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind: Waldschnepfe: Mönsheim im Privatwald vom Freiherr von Gaisberg / Steinbruch Mönsheim (Februar/ März 2024) Uhu: Balzruf im Privatwald von Freiherr von Gaisberg / Steinbruch Mönsheim (Februar/März 2024) Lage der Windenergiegebiete zu diesen Vorkommen: Die nördliche Teilfläche des WE 19 liegt in einem Radius von ca. 2 km, die südliche Teilfläche liegt in einem Radius von ca. 3,5 km Entfernung zum Geißberg mit Steinbruch. Die südliche	nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teilfläche des WE 16 liegt im Radius von ca. 1 km, die nördliche Teilfläche WE 16 in einem Radius von ca. 2,5 km zum Geißberg mit Steinbruch. NSG Kalkofen Das 67,3 ha große NSG liegt südöstlich von Mönsheim im Enzkreis. Von ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind: Abendsegler: beobachtet im Jahr 2024 Lage der Windenergiegebiete zu diesem Vorkommen: Die nördliche Teilfläche des WE 19 liegt in einem Radius von ca. 2 km, die südliche Teilfläche liegt in einem Radius von ca. 4 km Entfernung zum NSG. Die südliche Teilfläche des WE 16 liegt im Radius von <1 km, die nördliche Teilfläche WE 16 in einem Radius von < 1 km zum NSG. Schellenbergwald Der Wald liegt zwischen Mönsheim und Weissach/ Flacht nördlich der Kreisstraße K4569. Von ehrenamtlichen Naturschützern des BUND bestätigt sind: Waldschnepfe: Balzrufe im April in den Jahren 2024 und 2025 Uhu: Balzruf im Februar/März 2025 Zwergfledermäuse: 6 Tiere im Nistkasten im Steinsberg (Nähe Schellenbergwald) im Jahr 2024 Lage der Windenergiegebiete zu diesen Vorkommen: Die nördliche Teilfläche des WE 19 liegt in einem Radius von 1,5 km, die südliche Teilfläche liegt in einem Radius von ca. 3,5 km Entfernung zum Schellenbergwald. Die südliche Teilfläche des WE 16 liegt im Radius von <1 km, die nördliche Teilfläche WE 16 in einem Radius von ca. 1,5 km zum Schellenbergwald.	
421	609	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 18 (4 Teilgebiete) Im Rahmen des NABU-Projektes Mopsfledermaus wurde von der BUND-Gruppe Dobel- Bad Herrenalb und Naturschutzwartin im NSG Eyachtal im Juni 2022 ein Batcoder aufgestellt. Der Batcoder blieb für mehrere Tage im Gelände (Wiese des Forstes mit einer Hütte darauf, vermutlich Flurstück 754) und wurde dann anschließend zur Auswertung an den NABU Baden-Württemberg, gesendet. Die genaue Lage dieses Batcoders kann der beigefügten Karte entnommen werden. Zu den nachgewiesenen Fledermausarten zählen der Kleine Abendsegler, die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, die Große Bartfledermaus, die Fransenfledermaus und das Braune Langohr. [Anm.: Abbildungen und eine Karte liegen bei] Bei einer Begehung mit der Fledermaus-Expertin des NABU im Juni 2023 konnte neben Zwergfledermaus auch die Wasserfledermaus (UTM-Koordinaten [Anm.: Rechtswert liegt bei] (Rechtswert) und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wurde ein Hinweis auf die genannten Arten eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm.: Hochwert liegt bei] (Hochwert)) verhört werden.	
422	610	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE19 Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief zu bedeutenden vorhandenen Amphibienpopulation (Erdkröten, Bergmolchen, Spring- und Grasfröschen) und der erforderlichen Berücksichtigung von Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der weiteren Planung. Der Waldbereich des WE 19 (nördliche Teilfläche südlich der L1180) liegt vollständig im Landlebensraum von verschiedenen Amphibien. Die zugehörigen zwei Amphibien-Laichgewässer und weitere Lebensräume liegen auf der Gemarkung Weissach-Flacht, Biotop "Neue Wiesen", Unterer Gwänn Weg, Flurstück 5976 (48,8337°N, 8,88174°O). [Anm.: Karten liegen bei] Die L1180 bildet hier nicht nur die Gemarkungsgrenze, sondern auch die Grenze zum Regionalverband Stuttgart. Der benachbarte Regionalverband Stuttgart plant hier das Windenergiegebiet BB 32 (Weissach), sodass auch von dort der Landlebensraum der Amphibien beeinträchtigt wird. Im Umkreis dieser Teiche (Radius von ca. 2 bis 3 km) befindet sich die Sommer- und Winterquartiere sowie die jährliche Wanderstrecke der dort vorhandenen Amphibienpopulationen. Es handelt sich hier um eine stabile Population von Erdkröten, Bergmolchen und vor allem von den im bundesweiten Bestand schon stark gefährdeten Grasfröschen. Die jährliche Amphibienwanderung an der L 1180 wird seit ca. 10 Jahren vom BUND Weissach/Flacht ehrenamtlich betreut und aufwendig dokumentiert. Es werden während der Wanderungszeit morgens und abends die Amphibien eingesammelt und über die Straße getragen. Der Zaun für die Hinwanderung ist ca. 500 m, der für die Rückwanderung ca. 300m lang. Die Koordination der Zäune erfolgt über das LRA Enzkreis, da die Straße L1180 dem Enzkreis gehört. In der Summe werden hier um bis zu 1800 Amphibien jährlich dokumentiert. Die Daten liegen der Naturschutzbehörde vor. Amphibien sind aufgrund des Klimawandel generell stark gefährdet. Da immer mehr Laichgewässer trockenfallen ist die Reproduktion insgesamt rückläufig. Um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern und darf dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum durch den Bau von Windrädern nicht negativ beeinflusst werden. Zu beachten ist, dass durch Waldrodung, Versiegelung und Verbreiterung der Zufahrtswege das Mikroklima des Landlebensraums beeinflusst wird. So führt z.B. die direkte Sonneneinstrahlung zu einer vermehren Austrocknung. Daher ist bei Bau der Windkraft-Anlagen auf die	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1133, lfd. Nr. 1009). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Bauzeitbeschränkungen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Platzierung zu achten, diese darf nicht im Bereich der Teiche (Neue Wiesen) oder den direkt angrenzenden Landlebensräumen stattfinden. Im Bereich der Sommer- und Winterquartiere werden außerdem während der Amphibienwanderzeit die Festlegung von befristeten Bauzeitbeschränkungen erforderlich. Für die Zufahrtswege sind ggf. dauerhafte Beschränkungen (saisonale Fahrverbote) festzulegen, um den vorhandenen Bestand nicht erheblich zu dezimieren oder gar auszurotten.	
423	611	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 20 (2 Teilgebiete) Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief zu vorhandenen, quellig-feuchten anmoorigen Bereichen und Kleingewässer (zwei Waldbäche und zwei kartierte Tümpel), die für die vorhandenen Amphibienpopulation und wassergebundene Arten bedeutsam sind. Bei der weiteren Planung werden entsprechende Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. [Anm.: Karte liegt bei] Ergänzung zum Wildkorridor: die westliche Teilfläche liegt zu 100 % im Wildkorridor, da sie hier gemäß Generalwildwegplan die Korridore von internationaler und nationaler Bedeutung „kreuzen“. Die Fläche liegt auch innerhalb des LSGs „Neuhausen Biet“, dessen Schutzzweck explizit die Erhaltung des großflächigen Biotopverbundsystems ist. Zu WE 20 siehe auch Stellungnahme eines privaten Einwenders in der Anlage [Anm.: eingegangen nach Fristende der Öffentlichkeitsbeteiligung].	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. Zum Wildtierkorridor: S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1134, lfd. Nr. 1010). Die Stellungnahme eines privaten Einsenders zu WE20 ist erst nach Fristende der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie eingegangen und wird daher nicht berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
424	612	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WC4 Siehe Stellungnahme eines privaten Einwenders in der Anlage [Anm.: eingegangen nach Fristende der Öffentlichkeitsbeteiligung]. Aufnahme eines gebietsspezifischen Hinweises im Steckbrief zu vorhandenen Tierarten und der erforderlichen Berücksichtigung von Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der weiteren Planung.	Wird nicht gefolgt Die Stellungnahme eines privaten Einsenders zu WC4 ist erst nach Fristende der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie eingegangen und wird daher nicht berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
425	613	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Ergänzungen zum Wildkorridor Die Waldflächen in Pforzheim und bei Friolzheim (also insbesondere im Bereich der WE 15) werden seit Anfang des Jahres 2025 von einem Luchs durchstreift (sie PZ-Berichte vom 31.01.2025, 08.03.2025 und 30.04.2025). Seinen Wanderungen sollen insbesondere auch durch die Wildkorridore begünstigt werden. Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, die Lage von Windenergieanlagen in zentralen Bereichen von Wildtierkorridoren insbesondere für den Luchs artenschutzrechtlich zu prüfen. Da das Tier besendert werden konnte (PZ-Bericht vom 09.05.2025), können ggf. Daten und weitere Erkenntnisse bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) abgerufen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
426	637	Stellungn.-ID 242 BUND Regionalverband Nordschwarzwald und Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anm.: Anlagen liegen bei - PZ-Bericht vom 31.07.2024 (Kiebitze Neulingen) - PZ-Bericht vom 05.07.2025 (Störche Neulingen) - PZ-Berichte vom 31.01.2025, 08.03.2025, 30.04.2025 und 09.05.2025 (Luchs) - Stellungnahme zu WC 4 (Privat) [Anm.: eingegangen nach Fristende der Öffentlichkeitsbeteiligung] - Stellungnahme zu WE 20 (Privat) [Anm.: eingegangen nach Fristende der Öffentlichkeitsbeteiligung]	Wird zur Kenntnis genommen
427	232	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Unzureichende Beschreibung des Vorranggebietes WC-29 Das Vorranggebietes WC - 29 wurde in der ersten Offenlage relativ spät in die Planung aufgenommen. Daher wurde im Umweltbericht (Steckbrief) aus Zeitgründen auf eine detaillierte textliche Beschreibung von WC – 29 verzichtet. In der „Lesehilfe zum Anhang II der SUP “ zur zweiten Offenlage wird darauf verwiesen, dass die Vorranggebiete einer „vertieften Prüfung“ unterzogen wurden. Dies trifft keinesfalls zu, da der Wasserschutz nicht bzw. unzureichend erkannt und gar nicht bearbeitet wurde. Es findet sich auf Seite 168 nur der Vermerk „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering (?50%)“.	Wird nicht gefolgt Die Strategische Umweltprüfung mit detailliertem Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC29 wurde zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie nachgeführt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bewertet man diese Arbeit mit Schulnoten so wäre die Note 6 „= ungenügend“ zutreffend.	Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
428	233	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Wasserschutzzone I und Zone II WC-29 ist mittig durch den Agenbach gekennzeichnet, der nach Nordwest fließt und die Nagold mündet. Im Agenbachtal befinden sich mehrfach Brunnenfassungen der Wasserversorgung Sulz. Diese Wasserschutzzonen I werden in den Wasserschutzzonenkarten der LUBW teilweise nicht ausgewiesen mit der Begründung, dass es sich um kritische Infrastruktur handelt. Das Wasserschutzgebiet wird unter der Verordnungsnummer 235 038 im Landkreis Calw geführt (Buxbaumquelle/ Agenbach/ Jägerwiesenbrunnen) [Anm.: Foto liegt bei mit der Beschriftung „Brunnenfassung (Bildmitte) im Agenbach (Wasserschutzzone I)“] [Anm.: Foto eines Verkehrszeichens „Wasserschutzgebiet“ „Anfang“ liegt bei] Der Regionalverband Nordschwarzwald hat in der Sitzungsvorlage 34/ 2023 vom 12.7.23 Wasserschutzzonen II als Ausschlußkriterium festgelegt und verabschiedet. Dies wird als Vermerk im aktuellen Steckbrief vom 7.8.25 vermisst. Auf Seite 169 wird die Feststellung der ersten Offenlage wiederholt, dass eine detaillierte Umweltprüfung nicht durchgeführt werden konnte. (Warum nicht ? Es wäre ausreichend Zeit gewesen!) [Anm.: Kartenausschnitt der LUBW liegt bei mit der Beschriftung „Wasserschutzzone II“] [Anm.: Kartenausschnitt mit Einzeichnungen liegt bei mit der Beschriftung „Agenbach mit blau gekennzeichneten Brunnenfassungen (Zone I)“]	Wird nicht gefolgt In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden am Ende auch die „Änderungen während des Planungsprozesses” dokumentiert. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC29 ist unter Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2024 der Hinweis auf die Hinzunahme des Vorranggebiets WC29 und die noch ausstehende Umweltprüfung zu finden. Dieser Hinweis dokumentiert den Stand zur ersten Offenlage im Jahr 2024 und ist inzwischen überholt. Die Strategische Umweltprüfung mit detailliertem Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC29 wurde zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie nachgeführt und kann dem Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe, entnommen werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. In den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden sowohl die betroffenen Umweltaspekte als auch alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorranggebiete liegen, jedoch die Erheblichkeitsschwellen nicht erreichen oder abgeschichtet wurden, unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet WC29 überlagert sich nicht mit dem Agenbach und den dargestellten Brunnenfassungen im Agenbachtal. Das Vorranggebiet WC29 überlagert sich auch nicht mit den Wasserschutzgebietszonen I und II des festgesetzten Wasserschutzgebiets Buxbaumquelle/Agenbachquelle/Jägerwiesenbrunnen Wildberg-Sulz a.E.. Da sich das Vorranggebiet WC29 nicht mit Fließgewässern und auch nicht mit den genannten Wasserschutzgebietszonen I und II (Ausschlusskriterien) überlagert und entsprechend keine Betroffenheit dieser Umweltaspekte beim Schutzgut Wasser vorliegt, werden diese im Steckbrief zum Vorranggebiet WC29 auch nicht aufgelistet.
429	234	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Historisches zum Agenbach Am 16.Mai 1932 ereignete sich in Sulz verursacht durch den Agenbach ein Jahrhunderthochwasser mit hoher Schadensbilanz. [Anm.: Foto eines Hochwassermarken-Schilds an einem Haus liegt	Nicht Regelungsgegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bei mit der Beschriftung „Hochwassermarke 1932 in Sulz“]	
430	235	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Handreichungen mit zweifelhaften Absender im Umlauf Sucht man nach Handreichungen Windkraft in Wasserschutzzonen so stößt man auf ein Papier mit der Bezeichnung „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“. Dieses 19-seitige Papier trägt weder einen Briefkopf wie er im behördlichen Schriftverkehr üblich ist noch eine Unterschrift des Verfassers. Da auch das Datum fehlt ist auch die Gültigkeit und die Dauer die „Handlungsanweisung“ zweifelhaft. In der Branche wird vermutet, dass das Papier aus dem Hause des Baden-Württ. Umweltministeriums stammt. Diese Art der Verteilung dieses Papieres in der nährt Zweifel, ob es sich überhaupt um eine autorisierte Anweisung handelt. Die mit der Windkraft befassten Behörden auf Landes- Kreis- und Ortsebene müssen offenbar nicht autorisierten Unterlagen arbeiten.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
431	236	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Regelwerke zur Trinkwassersicherung Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG S 23 einzuhalten sind. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windkraftanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnung auszugehen. Ähnliches gilt auch für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen. Wasserschutzgebiete, Gliederung, Verfahrensschritte Eine besondere Bedeutung kommt dem Schutz des für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwassers zu (der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung in Baden-Württemberg wird zu rund 75 Prozent aus Grund- und Quellwasser gedeckt). Um diesen Schutz auch in der wasserwirtschaftlichen Praxis möglichst zu gewährleisten, wurden und werden Wasserschutzgebiete mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgesetzt. Der entsprechenden Rechtsverordnung geht die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens voraus. Maßgeblichen Stand der Technik stellt das DVGW-Arbeitsblatt W 101 dar, das einen normativen Richtliniencharakter hat. Die erste Ausgabe stammt von Februar 1953, die aktuelle 5. Ausgabe hat seit Juni 2006 Geltung. Der unterschiedlichen Auswirkung von Gefahrenherden nach Art, Lokalität und Wirkungsdauer sowie im Hinblick auf die hydrogeologischen Verhältnisse wird durch Gliederung des Schutzgebietes in Schutzzonen mit spezifischen	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es lediglich, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen. Ein Schutzgebiet wird gegliedert in den Fassungsbereich (Schutzzone I), die Engere Schutzzone (Schutzzone II) und die Weitere Schutzzone (Schutzzone III), wobei Letztere wiederum in die Teilzonen III A und III B unter-gliedert werden kann. Dabei wird unterstellt, dass die Gefährdung einer Trinkwassergewinnungsanlage durch Schadstoffe mit zunehmendem Abstand eines Schadensherdes von Brunnen oder Quellfassungen immer geringer wird, daher sind auch die behördlichen Auflagen in Form von Geboten und Verboten gestaffelt. Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (zum Beispiel Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind. Die Zone III soll Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen bieten. Ein Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen, dabei ist sowohl das oberirdische als auch das unterirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Die Schutzzone III soll in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungsanlage reichen. In der im November 1961 erschienenen 2. Ausgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wurde vorgeschlagen, die Schutzzonen II und III durch die sogenannte 50-Tage-Linie abzugrenzen, dies wird auch heute noch praktiziert. Dieser Empfehlung liegt die Annahme zugrunde, dass pathogene Keime spätestens nach 50 Tagen im ihnen fremden Milieu des Grundwasserraums abgestorben bzw. nicht mehr gefährlich sind. Um den tatsächlichen Abstand der 50-Tage-Linie von einer Trinkwassergewinnungsanlage festlegen zu können, muss die Abstandsgeschwindigkeit Va des Wassers im Grundwasserleiter bekannt sein, die sich aus dem Quotienten von Fließgeschwindigkeit (oder Filtergeschwindigkeit) Vf und durchflusswirksamen Hohlraumvolumen ne des vom Grundwasser durchflossenen Gesteins ableitet. Die Fließgeschwindigkeit Vf ist wiederum das Produkt aus der gesteins-/gebirgsspezifischen hydraulischen 3 Wasserschutzgebiete, Gliederung, Verfahrensschritte Seite 14 von 29 Durchlässigkeit kf und dem hydraulischen Gradienten I zwischen zwei Punkten mit dem Abstand L, d. h. dem Grundwasserspiegelgefälle auf einer bestimmten Strecke. Die Ausgaben 2 und die im Februar 1975 veröffentlichte Ausgabe 3 des DVGWArbeitsblattes W 101 gaben sich im Hinblick auf die Berechnung der 50-Tage-Linie sehr zurückhaltend, der Schwer-punkt liegt auf der Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten über dem Grundwasser im näheren Umfeld einer	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Trinkwassergewinnungsanlage. Dieses Verfahren der Abgrenzung der Schutzzone II spiegelt sich sehr deutlich in manch einem hydrogeologischen Gutachten wider, das vor Jahrzehnten zwecks Festsetzung von Wasserschutzgebieten verfasst wurde. Erst in der 4. Ausgabe von Februar 1995 wird darauf hingewiesen, dass die 50-Tage-Linie allgemein nach geohydraulischen Verfahren ermittelt wird und dieser Berechnung “je nach den örtlichen Verhältnissen das aus der Jahresmenge zu ermittelnde Tagesmittel bis zur maximalen Tagesentnahme zugrunde gelegt (wird).“ Gemeint ist die Ermittlung des Einzugsgebietes F einer Fassungsanlage nach der sogenannten Wasserwerksmethode in Kenntnis der Größenordnung der Höhe der Grundwasserneubildung GN, ausgedrückt als Spende (l/s·km2). Dieses Verfahren hat allerdings nur eingeschränkt die rechnerische Ermittlung der Fläche des Einzugsgebietes einer Wassergewinnungsanlage zum Ergebnis, da das in Karst- und Kluftgrundwasserleitern neu gebildete Grundwasser nur teilweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Aufgrund praktischer Erfahrungen setzt man 50 % an. Es ist daher sinnvoll, die errechnete Fläche zu verdoppeln um sicherzustellen, dass ein Förderbrunnen im Hinblick auf die Fördermenge den Erwartungen entspricht. Wegen dieser Einschränkung ist es verwunderlich, dass sich laut 4. Ausgabe des DVGW-Arbeitsblattes von Februar 1995 dieses Verfahren in der Praxis ohne weiteres bewährt haben soll. Es ist vor allem nicht erkennbar, dass sich aus der 4. Ausgabe praxisrelevante Erkenntnisse gewinnen lassen bezüglich Abstandsgeschwindigkeit Va und dementsprechend dem Abstand s50 der 50-Tage-Linie von einer Wasserfassung gemäß der Gleichung s50 = va·t50; t50 steht für eine Zeitspanne von 50 Tagen. Im Übrigen beziehen sich die methodischen Vorschläge weitgehend auf Lockergesteine mit ihren Porengrundwasserleitern und sind für mehr oder weniger stark geklüftete Festgesteine wenig hilfreich. Hilfreich hingegen ist die Publikation „Hydrogeologische Kriterien für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg“ des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Baden-Württemberg (LGRB 1991). Dort wird die Methodik zur Bemessung von Wasserschutzgebieten und deren Schutzzonen für Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiter dargestellt. Aufgrund der seit Mitte/Ende der 1970er Jahre z. T. auch wegen der immensen Verbesserung von qualitativen Nachweisverfahren im Labor bekannt gewordenen zahlreichen Grundwasserschadensfälle müsste klar geworden sein, dass das Reinigungsvermögen des Untergrundes (insbesondere Gesteine im Liegenden der periglazialen Lagen und Böden) vielfach überschätzt und häufig genug auch fehleingeschätzt wurde. Bis dahin bestand auch bei vielen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hydrogeologen die irrige Auffassung, dass das Grundwasser quasi per se geschützt sei, und diese Vorstellung spielte sicherlich auch eine Rolle bei der individuellen (gefühlsmäßigen) und nicht standardisierten Einschätzung des Reinigungsvermögens in „ungünstig“ (z. B. sandiger Grundwasserleiter ohne Lehmüberdeckung und geringer Grundwasserflurabstand), „mittel“ und „günstig“ (z. B. Lehmdecke über Kluftgrundwasserleiter und großer Flurabstand). Der große Nachteil des Hölting-Verfahrens ist, dass es sich lediglich um punktuell erhobene und z. T. im Labor generierte Größen handelt und daher nicht unbedingt daraus geschlossen werden kann, dass schützende Deckschichten (Lagen) flächig vorhanden sind, eine ausreichende Mächtigkeit aufweisen und in sich homogen sind, wie von der 4. Auflage des DVWK-Arbeitsblattes W 101 von Februar 1995 gefordert. Völlig vernachlässigt wird bei dieser nur auf physikalischen Kenngrößen basierenden Methode auch, dass die Filter- oder Rückhaltewirkung des Bodens nicht nur von der Korngrößenverteilung (Bodenart) abhängt, sondern von einer Vielzahl an Faktoren wie beispielsweise pH-Wert, Anteil und Art der organischen und anorganischen Bodenkolloide, Qualität und Quantität des Edaphons (= Gesamtheit der im Boden lebenden Organismen), Kationenaustauschkapazität und Oxide. Letztendlich ist auch die Zusammensetzung der Vegetation diesbezüglich von Bedeutung. Das größte und unter keinen Umständen akzeptierbare Defizit des Hölting-Verfahrens und ebenso auch der Empfehlungen der 4. Ausgabe des DVWK-Arbeitsblattes W 101 von Februar 1995 ist aber, dass dieser Ansatz keine Erkenntnisse über das Strömungsfeld des Grundwassers vermittelt, weder über dessen an Verwerfungen und Kluftzonen gebundene Fließwege, noch über seine Fließrichtung und Abstandsgeschwindigkeit. Somit ermöglicht das Hölting-Verfahren keine qualifizierten Aussagen zu der jeweiligen Außengrenze der Schutzzone II eines Trinkwasserschutzgebietes. Und ebenso kann auch nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der in der Regel nur wenige Stunden dauernden geologischen Ortsbegehung, die im Zusammenhang mit der geplanten Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes durchgeführt wird, immer zielführende Erkenntnisse über das Einzugsgebiet einer Fassungsanlage bzw. die Größe und Konfiguration der Schutzzone III gewonnen wurden. Häufiger konnte im Zusammenhang mit der Überprüfung von Trinkwasserschutzgebieten auf fachliche Schwachstellen festgestellt werden, dass die unterirdische Wasserscheide mit der oberirdischen gleichgesetzt wurde, was im Hinblick auf die Einflussgrößen Schichteinfallen, Morphologie/Relief, Tektonik oder Lage	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			oberirdischer Gewässer durchaus nicht die Regel ist. Wenn im Falle einer geplanten Realisierung von Windparks vorlaufend im Auftrag des Investors/Betreibers eine hydrogeologische Risikobewertung stattfindet, sind die Verantwortlichen von Kommunen, Betreiber von Trinkwassergewinnungsanlagen und auch qualifizierte Vertreter von Bürgerinitiativen gut beraten, die Qualität dieser Gutachten kritisch zu hinterfragen oder hinterfragen zu lassen, da aufgrund bisheriger Erfahrungen oft Unterlagen verwendet werden, welche die im Hinblick auf die Ausweisung/Feststellung von Trinkwasserschutzgebieten angesprochenen fachlichen Defizite und Ungereimtheiten haben. Das Ergebnis einer kritischen Überprüfung entscheidet darüber, ob Windräder in der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes gebaut werden sollen, die in der hydrogeologisch/geohydraulischen Realität Zone II und daher tabu sind für Windparks. Im Zweifelsfalle sollten Kritiker das zuständige Regierungspräsidium darauf aufmerksam machen, dass wegen der geplanten Nutzungsänderung im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage ggf. eine Revision der betreffenden Verordnung angebracht ist, die ohnehin wenigstens einmal in zehn Jahren in der aktuellen 5. Ausgabe des DVWK-Arbeitsblattes W 101 von Juni 2006 empfohlen wird.	
432	237	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten (gegliedert nach Betriebsphasen) Während der Bauphase und später im Maschinenraum von Windkraftanlagen besteht ein Restrisiko eventuell eintretender Schäden für unser Grund- und Trinkwasser. Betrachtet man den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, so sind drei Phasen zu betrachten, bei welchen wassergefährdende Stoffe unterschiedlichster Art zum Einsatz kommen. Grundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere S 62, welcher die wassergefährdenden Stoffe zum Inhalt hat. Die entsprechende Verordnung zum WGH finden sich in der AwSV, (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) deren Anwendungsgebiet gilt für alle Anlagen, die in Kontakt mit wassergefährdenden Stoffen stehen. Die AwSV wurde seit 1.8.2017 bundeseinheitlich neu geregelt. Weitere Gesetze sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die dazugehörige Verordnung (BBodSchV), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Grundlage zur Genehmigung von Windkraftanlagen. Es ergeben sich folgende Bereiche wassergefährdender Stoffe im Zusammenhang mit den WEAs. 1. Baustellenphase 2. Maschinenhaus (Gondel)	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es lediglich, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Betrieb, die verwendeten Baustoffe und die genaue Anlagenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			3. Betrieb der Anlage 1. Baustellenphase Das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen darf nur außerhalb der WSG erfolgen. Eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist nur möglich, wenn durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Auffangwannen oder doppelwandige Tanks mit optischer Leckanzeige, eine Verschmutzung des Untergrunds ausgeschlossen werden kann. Ein weiteres Risikopotenzial geht von der Vielzahl der Baumaschinen wie LKWs zum Erdaushub und Betonieren der Fundamente, Bagger und Autokränen aus, da diese Fahrzeuge mit Hydrauliköl arbeiten und ein Platzen von Hydraulikschläuchen oder Leckagen am Hydrauliksystem nicht auszuschließen ist. Rodungen / Umwandlungen der Nutzungsart Wald führen zu Bodenzerstörungen mit nachfolgenden Nährstofffreisetzungen. Das Anlegen von Erdaufschlüssen, z.B. für die Herstellung des Fundaments, bei denen die Grundwasser schützenden Deckschichten vermindert werden und ein Freilegen des Grundwassers möglich ist. Besonderer Beachtung bedürfen dabei Tiefgründungen. Ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser kann beim Einsatz bestimmter Baustoffe bei der Herstellung des Fundaments erfolgen. Gleichfalls können im Boden angelagerte und bei Gründungsarbeiten und ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen kurz- und langfristig freigesetzte Stoffe wie z.B. Schwermetalle mobilisiert werden. • Die Pfahlgründung wird oft als Rüttelstopfbohrung ausgeführt. Dabei werden in dem nicht tragfähigen Boden, Bohrungen mit Durchmesser von ca. 30-50 cm eingebracht. Die Tiefe richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und kann durchaus 15 Meter und mehr betragen. • Beim Windpark Lauterstein (16 WEA) waren 352 Betonpfähle notwendig die nach Beendigung der Nutzungsdauer der WEA nicht mehr gezogen werden können. Die wasserführenden Schichten sind dauerhaft verändert. Die Pfahlgründung war weder bei der genehmigenden Immissionsschutzbehörde (LRA Göppingen) beantragt noch genehmigt worden. • [Anm.: Foto mit der Beschriftung „Pfahlgründung Windpark Lauterstein Fundamentplatte mit den Pfahlköpfen“ liegt nicht bei] • Am Beispiel einer Anlage im Vogelsberg wurden 160 Rüttelstopfbohrungen mit 13 Meter Tiefe eingebracht. Hierbei wurden offensichtlich wassersperrende Schichten durchstoßen, so dass die naheliegende Quelle, die die Stadt Ulrichstein mit Wasser versorgte zum Versiegen kam. Zuvor hatte man schon Keime in der	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Trinkwasserversorgung der Stadt festgestellt, die offensichtlich, entlang der Rüttelstopfbohrungen ins Trinkwasser gelangten. Die Stadt Ulrichstein streitet bis heute diese Möglichkeit ab. Das Fatale daran, die Rüttelstopfbohrungen waren nicht vom Projektierer beantragt und auch nicht genehmigt worden. Selbst die Staatsanwaltschaft ermittelte, stellte das Verfahren aber ein, weil man keine Chancen sah, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Denn selbst bei der Beseitigung der Anlage, wäre der alte Zustand nicht wieder hergestellt. • Auf dem tragfähigen Boden wird eine Bodensohle gegossen, die den Druck des Fundaments und der späteren Anlage, gleichmäßig in den Boden weiterleitet. [Anm.: Abbildung mit der Beschriftung „Pfahlgründung zur Herstellung der Standfestigkeit“ liegt bei]	
433	238	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Altlasten und Bodenschutz Auf die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Bodenschutz wurde in den Steckbriefen nicht hingewiesen. Zu beachten sind die DIN 19639 ´Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben´. Sofern bei der Maßnahmenausführung mit mehr als 500 m³ Aushubmaterial zu rechnen ist ist neben dem Bodenschutzkonzept (BSK) auch ein Abfallverwertungskonzept (AVK) erforderlich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und die Anlagenplanung sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
434	239	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Herstellung (Rückbau) der Zuwegungs-Bodenqualität nach Beendigung der Betriebszeit Hier gibt es nach beigefügter Tabelle erhebliche Unterschiede in den Bundesländern. Auffallend ist insbesondere die ungenaue Regelung in Baden-Württemberg, die den Immissionsschutzbehörden einen unzulässigen Regelungsspielraum lässt. In Niedersachsen und Brandenburg wird die Beseitigung der Bodenversiegelung nach Ende der Betriebszeit gefordert. D. h. die Wiederherstellung der ursprünglichen Filterfunktion der Bodenbeschaffenheit vor Beginn der Baumaßnahme. Dies wird in Baden-Württemberg schmerzlich vermisst! [Anm.: Auszüge aus Antworten der Landtage Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Niedersachsen mit der Beschriftung „Rückbau der Anlagen und Zuwegung“ liegen bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und die Anlagenplanung sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
435	240	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz &	Bau und Rückbau von Zuwegungen und Kabeltrassen Grundwasser kann bei niedrigen pH-Werten oder durch gelöste	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Biodiversität e.V. BW	Substanzen, Baustoffe beton angreifen. In der DIN 4030, Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase sind Methoden Untersuchung von Wasserproben auf Betonaggressivität zusammengestellt.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und die Anlagenplanung sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
436	241	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	2. Maschinenhaus (Gondel) Rechtsgrundlage Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in WEAs unterliegen den Anforderungen des S 62 und 63 WHG und damit dem im S 62 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die AwSV. Die in Windkraftanlagen vorhandenen Stoffe Getriebeöl, Hydraulikflüssigkeiten, Kühlflüssigkeiten sowie die in Transformationen eingesetzte Isolieröle sind wassergefährdende Stoffe, die unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften angewendet, ge- und verbraucht werden. Die zunehmende Tendenz der Windkrafthersteller die Transformatoren nicht mehr außerhalb des Turmes am Turmfuß zu platzieren sondern in der Gondel (z.B. Enercon und Vestas) erhöht die nicht löschbare Brandlast der Anlage. Der Gesetzgeber lässt dieser Entwicklung freien Lauf, zumal es an grundsätzlichen Zulassungsbestimmungen der Windkraftanlagen mangelt. Somit sind brandlasterhöhende Konstruktionsänderungen dem Hersteller überlassen, ohne dass dieser für die erhöhte Brandlast Vorsorge treffen muss. (z.B. autom. Löscheinrichtung in der Gondel) Die Anlagen, in denen mit diesen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind somit Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des S 2 Abs. 9 AwSV in Verbindung mit S 2 Abs. 2 AwSV. Es handelt sich um Anlagen im	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und die Anlagenplanung sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zonen I und II als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bereich der gewerblichen Wirtschaft und unterliegen daher den Vorschriften des S 62 WHG bzw. der AwSV. Einige der in den WEAs vorhandenen wassergefährdenden Stoffe müssen regelmäßig ausgetauscht werden. Das Entleeren und Wiederbefüllen der Anlagen ist ein Abfüllen im Sinne des S 2 Abs. 22 AwSV. Beispiele für verwendete Öle und Flüssigkeiten in WEAs Castro Optgear 320 für Hauptgetriebe, Generator und Hauptlager Füllmenge: 880 Liter, WGK 2 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung ExonMobil Mobil SHC 524 als Hydraulikflüssigkeit Füllmenge: 613 Liter WGK 2 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung Texaco Delo XLC Antifreeze / Coolant-Premixed 50/50 als Kühlflüssigkeit Füllmenge: 700 Liter WGK 1. S 39 AwSV Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe. Eine Sachverständigenprüfpflicht besteht erst für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B in WEAs d.h. z.B. bei Verwendung von Stoffen der WGK 2 (Wassergefährdungsklasse) und einem maßgeblichen Volumen von mehr als 1 Kubikmeter. Für Maschinen aus obigem Beispiel Getriebeöl: 880 Liter und Hydrauliköl: 613 Liter ergibt sich ein Gesamtvolumen von ca. 1.500 Liter beide WGK 2, das erfordert für die Gefährdungsstufe B folglich eine Sachverständigenprüfpflicht. Der Wechsel der Ölmengen erfolgt angesichts der Höhe unter sehr hohen Drücken. Unklar ist bis heute welche Leitungsvoraussetzungen gefordert werden. Flexible Schläuche oder fest installierte Leitung mit periodischer Druckprüfung. Anforderungen in Schutzgebieten Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten (Zone I und Zone II) sind Einrichtungen und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Das Rückhaltevolumen von zulässigen Anlagen muß dem S 49 Abs. 3.1 und 3.2 AwSV entsprechen. Soweit Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in WEAs der AwSV unterliegen, richten sich die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtungen nach S 18 AwSV. S 34 AwSV Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdenden Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus. Abs. 1 Oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder 2 als Kühl-, Schmier -, Isoliermittel oder als Hydraulikflüssigkeiten, welche über ein Volumen von bis zu 10 Kubikmeter verfügen, bedürfen keiner Rückhaltung , wenn sie die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Abs. 2 Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			betriebs - oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Meßwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, welche wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind.	
437	242	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	3. Betrieb der Anlage Für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung muß das Grundwasser im Einzugsgebiet so geschützt werden, daß Trinkwasser in seiner Qualität und Menge nicht beeinträchtigt wird. Windkraftanlagen werden nicht nur grösser und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Die üblichen Rotoren mit einer Gesamtlänge von 80 — 100 Meter haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350 qm. Eine Windanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis zu 1000 qm. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV — Strahlung, Wind, Hagel, Staub, Starkregen und Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebung an der Oberfläche im Sommer, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dortigen aggressiven Wettergeschehens. Das wird unterstützt durch die physikalische Wirkung der höheren Windgeschwindigkeiten. Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzung, Rissbildung und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen. In Gebieten, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und ein über jahrzehntelangen Betrieb von Windanlagen, tritt eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikro - und Nanopartikeln ein. Mikropartikel und Schadstoffe: Die Erosion führt zur Freisetzung von Mikropartikeln, die unter anderem PFAS, Bisphenol A und Carbonfasern und Epoxidharz (ca. 10Tonnen pro Flügel) enthalten. Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab, was zu einer langlebigen Kontamination der Böden und des Grundwassers führen kann. Mikropartikel: Diese winzigen Partikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Nachzulesen in den Sicherheitsdatenblätter der Chemikalien PFAS, Bisphenol A, Carbon und Epoxidharz.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Besonderer Schutz und Vorsorge müssen gerade deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Der Abrieb ist betriebsimmanent, also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen, allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend ins Grundwasser oder ins Quellwasser. Die heutigen WEAs sind inzwischen in der Spitze 250 — 300 Meter hoch. Da die Windenergie beim Auftreffen auf die Rotorblätter sich um ca. 2/3 reduziert (bei guten Anlagen) ist davon auszugehen daß die Schadstoffe durch die Wirbelschleppen nicht allzu weit entfernt vom Windrad nieder gehen. Die Erosion an den Rotorblättern findet sehr stark an der Vorderkante der Flügel statt. Das vordere Drittel des Flügels ist der Bereich, in dem die stärksten Schäden auftreten. An der Blattspitze können Geschwindigkeiten (je nach Drehzahl und Blattlänge) von 300 — 400 km/h auftreten. Dies erklärt auch die massiven Erosionsschäden im vorderen Drittel des Blattes. Den Berechnungen zufolge belaufen sich die Schadstoffmengen pro WEA und Jahr auf bis zu 180 kg. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro WEA und Jahr irrelevant, weil sie sich über die Jahre unvermeidlich erhöht bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Laufzeit ist maßgeblich. Diese sind erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden, bleiben zwangsweise im Boden und sind daher ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten. Einmal kontaminiert mit Mikro und Nanopartikel bzw. Ewigkeitschemikalien PFAS, Bisphenol A, Carbonfasern und Epoxidharz ist das Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Die Kontamination der Agrarflächen durch die Ewigkeitschemikalien ist bislang haftungsrechtlich nicht geklärt. Landwirte wurde in Norddeutschland monatelang nach Brand der WEA über die Schadensbeseitigung (Bodenaustausch zum Schutz der Weidehaltung) im Unklaren gelassen.	
438	243	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung Boden im Sinne des Gesetzes ist die oberste Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der der Bodenfunktion ist, einschließlich der flüssigen Bestandsteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft) ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes natürliche Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter- Puffer-, und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. DIN 4049 -3 definiert den Begriff Grundwasserüberdeckung als den Gesteinskörper oberhalb einer Grundwasseroberfläche, dieses	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entspricht sinngemäß dem Begriff Boden nach o.a. Definition plus dem tiefen Sickerraum bis zur Grundwasseroberfläche. Insgesamt hängt die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten als erste natürliche Barriere gegen den Eintrag unerwünschter Stoffe in das Grundwasser, entscheidend vom regionalen pedologischen und geologischen Aufbau ab. Hydrogeologische Bewertung Vorranggebiet WC- 29 Für den nach Süden des Vorranggebietes liegenden angrenzenden Planungsraumes liegt ein Hydrogeologisches Gutachten der Ing. Büros Mailänder Consult vom 20.6.24 vor das Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Verfahrens beim LRA Böblingen ist. Das hydrogeologische Gutachten der Mailänder Consult enthält eine Vielzahl empfohlener bau-, anlagen- und betriebsbezogener Maßnahmen, die sämtlich auf der 9-fach zitierten „UM 2024 Handreichung für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten“ beruhen, welche auf S. 30 als drittletzte Literaturstelle benannt ist. [Anm.: Abbildung mit Aufzählungspunkten mit Überschrift „Wald und Wasserressourcen“ liegt bei] Wasserbewegung im Boden. Zu erkennen ist der Sickerraum, der von den grundwasserüberdeckenden Schichten aufgebaut wird. Die grundwasserschützende Wirkung bezüglich der Stoffeinträge ist in der Wurzelzone besonders ausgeprägt. Die Klassen der Gesamtschutzfunktion SG (nach Hölting) können unter den Gesichtspunkten Wasserwegsamkeit, Kationenaustauschkapazität, Grundwasserflurabstand und Sickerwasserspende charakterisiert werden. Die Schutzfunktion reicht von sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering und extrem gering. In vielen Wasserschutzgebieten reicht die Einteilung der Schutzfunktion von sehr gering bis mittel. Die Einteilung stuft die Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung ein. Sie reicht von wenigen Tagen, extrem gering, bis über 25 Jahre sehr hoch. Gefahrstoffe für Grundwasser und Fließgewässer finden sich auch an den Betonfundamenten. Einige der Chemischen Elemente können für Fauna und Flora problematisch sein, wenn sie in hoher Konzentration vorkommen oder in einer Form vorliegen, die leicht aufgenommen werden kann. Problematische Element sind Schwefel, Fluor, Schwermetalle und Eisen. Dachverband der Geowissenschaften zur Windkraft In WSG Der Dachverband der Geowissenschaften (DVGeo) hat sich in einer Stellungnahme des Vorstands der (Fachsektion Hydrogeologie) am 4.6.25 ablehnend gegen die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere in der Schutzzone II	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geäußert. Stellungnahme des Vorstands der Fachsektion Hydrogeologie Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben. Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser ist limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stehen deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG § 23 einzuhalten sind. Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatts W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen. Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgen, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das ist im Rahmen einer Güterabwägung aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasst, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt. Für Wasserschutzgebiete werden individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde kann zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; dies allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. Ähnliches gilt für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügen zwar i. d. R. nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssen aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden. Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen. Die Fachsektion Hydrogeologie ist eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasst und stellt die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum dar. Die Fachsektion Hydrogeologie ist assoziiertes Mitglied im DVGeo.	
439	244	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Bodenschutzkonzept Ferner wird auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, das nicht flächendecken in Baden-Württemberg bei der Windkraftplanung Beachtung findet. Zutreffend sind hier die einschlägigen Gesetze und Vorschriften des Bodenschutzes sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Es wird in diesem Zusammenhang auf ein Bodenschutzkonzept (BSK) gefordert welches sich an der DIN 19639 orientiert. Sofern bei der Maßnahmenausführung mit mehr als 500 cbm Aushubmaterial zu rechnen ist neben dem BSK auch ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dort ist zu beschreiben wie mit dem vor Ort anfallenden Aushubmaterialien) vor Ort verfahren werden soll, ganz unabhängig davon, ob die mit den vor Ort (als Erdmassenausgleichsmaßnahmen) widerverwandet werden oder ob diese von der Baustelle abgefahren werden müssen. (weil sie aus baubedingten Gründen nicht wieder eingebaut werden können). Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und die Anlagenplanung sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ist in zertifizierte Form nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG S 23 einzuhalten sind. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windkraftanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnung auszugehen. Ähnliches gilt auch für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
440	245	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Klare Stellungnahme zum Thema Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten. Während der Bauphase und später im Maschinenraum von Windkraftanlagen besteht ein Restrisiko eventuell eintretender Schäden für unser Grund und Trinkwasser. Beim Betrieb der Anlagen werden mit Sicherheit unsere Böden und Grundwasser mit giftigen Schadstoffen (PFAS, Bisphenol A, Carbon und Epoxidharz) kontaminiert. (Schon heute ist für die Wasserversorger unserer Städte und Gemeinden der Schadstoff TFA ein signifikantes Problem) Grund — und Trinkwasser müssen daher besonders geschützt werden, und besitzen folglich höchste Priorität. Der VGH München kam in seinem Urteil vom 4. Juli 2024 - 22 A 23.40049 (Höhenkirchen) mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des §2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung bezüglich der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es lediglich, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Betrieb, die verwendeten Baustoffe und die genaue Anlagenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Standortauswahl durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Es ist darauf hinzuwirken, dass Windkraftanklagen in Wasserschutz — und deren Einzugsgebieten den Katalog der Ausschlußkriterien bei den Regionalbehörden und Landratsämtern aufgenommen und in den 12 Regionalverbänden einheitlich geregelt wird.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
441	246	Stellungn.-ID 541 Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. BW	Synopse zur zweiten Offenlage Wenn man die Synopse als Bürger sinnentnehmend liest, so fragt man sich warum überhaupt eine zweiten Offenlage gemacht wird. Fragestellungen und Hinweise aus der Bürgerschaft sind entweder nicht relevant oder werden aufs immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschichtet ! Einige Hinweise hierzu: Synopse Seite 22: Unzureichende Ausführungen zum Wasser/Trinkwasserschutz Synopse Seite 35: Windatlas Baden-Württemberg 2019 und Bayern 2021: Die Arbeiten von Prof. Thorwart und Saur sind Ihnen offenbar bekannt. Wie Sie zu dem Ergebnis kommen, dass der Windatlas des Ing. Büros AlPro ein geeignetes Arbeitsmittel zur Regionalplanung in Baden – Württemberg ist ist rätselhaft. Denn er ist planerisch ungeeignet und unzureichend. Synopse Seite 42: Bodenverdichtung und Rückbau mit Hinweis auf “Eingriffsausgleich“ ist unzureichend. Synopse Seite 48: Infraschall -> Hinweis auf „Messkampagnen“ der LUBW in 2013 und 2015. Haben Sie schon mal überlegt, dass diese Messergebnisse mehr als 10 Jahre	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zurückliegen und damals die WEA viel kleiner hinsichtlich Leistung, Grösse und Lärmentwicklung waren? Dieses Papier ist wegen Überalterung nicht gerichtsverwertbar! Es sollte schleunigst aus dem Verkehr gezogen werden. Im Übrigen ist eine Verfassungsklage zur körperlichen Unversehrtheit („Infraschall“) die im Jahre 2016 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wurde bis heute weder öffentlich verhandelt noch entschieden worden. Die Beklagte hat eine Anwaltskanzlei beauftragt deren Ziel es ist das Verfahren zu verzögern. Es wurde dreimal die bearbeitende Kammer und zuletzt der Gerichtsstand gewechselt. Im Jahre 2021 war die Gerichtsakte zeitweise bei Gericht „in Verlust geraten“, obwohl sie inzwischen 4500 DINA4 Seiten umfasst. Es ist zu befürchten, dass die in der Klageschrift genannten Zeugen durch Krankheit oder Tod ausfallen bevor es zu einer öffentlichen Verhandlung kommt. Dies wirft ein zweifelhaftes Bild auf die Qualität der deutschen Rechtspflege. Aus den eingangs erwähnten Ausschlußgründen Wasserschutzzone II ist der Windkraftbau in WC - 29 in Gänze unzulässig und in der Planung zu streichen.	vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Die in der Synopse aufgeführten allgemeinen Abwägungs- und Beschlussvorschläge orientieren sich am Ziel des Teilregionalplans Windenergie sowie an der zum Zeitpunkt der Abwägung gültigen Sach- und Rechtslage, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
442	425	Stellungn.-ID 543 NABU Landesverband BW, NABU-Bezirk Gäu-NSW, BUND Regionalverband NSW und des Nabu Horb a. N.	anbei erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme von NABU und BUND zur 2. OL vom 11.07.2025, mit der wir erneut nachdrücklich die Herausnahme von WF14 Großer Hau / Ihlinger Berg fordern, wie wir es bereits in unserem Schreiben vom 22.05.2023 und der Stellungnahme vom 02.05.2024 zur 1. OL ausführlich dargelegt hatten. Leider haben wir bei der Durchsicht der Synopse den Eindruck gewonnen, dass unsere Eingabe nicht wirklich ernst genommen und kaum berücksichtigt wurde. Ganz im Gegenteil wurde im Steckbrief zu WF 14 die Naturschutzfachliche Bewertung sogar nochmals herabgestuft. Und das, obwohl auch die HNB, das RP Karlsruhe in ihrer Stellungnahme deutlich und mehrmals die Herausnahme gefordert hat und dem Gebiet einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert bescheinigt hat. Demnach hat das Gebiet „einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert und sollten daher nicht weiter in der Planung verfolgt werden“ (Zitat aus der Stellungnahme des RP-Karlsruhe ID 16 77 420). Dass das Gebiet WF 14 im Fachbeitrag Artenschutz falsch bewertet ist, haben wir Ihnen schon mehrfach belegt. Auch das RP Karlsruhe (HNB) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Vorranggebiet der Kategorie A zugeordnet werden müsste (Stellungnahme ID 16 68 409).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1315., lfd. Nr. 1155ff.). Bezüglich der von Ihnen genannten Belange, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, wurde ein einheitliches Vorgehen für den Teilregionalplan Windenergie für die gesamte Region Nordschwarzwald beschlossen. Daher greifen die im Folgenden genannten Textbausteine. Hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten vor Ort verweisen wir auf das nachgelagerte Verfahren. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF14 wurde ein Hinweis auf die genannten Arten eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
443	426	Stellungn.-ID 543 NABU Landesverband BW, NABU-Bezirk Gäu-NSW, BUND Regionalverband NSW und des Nabu Horb a. N.	Bewertungen in den Steckbriefen zu WF14: Mensch und Gesundheit – die Herabstufung von ‚–, auf ‚0‘ ist nicht nachzuvollziehen, es ist nur ein schmaler Streifen auf dem Ihlinger Berg entfallen, die Jakobshütte mit Grillstelle als wichtiger Ausflugspunkt am Wald wird gleichbleibend durch Kahlschlag betroffen sein, ganz egal, ob ein Windrad in 75 oder 200m zur Hütte errichtet wird. Und obwohl Sie nun das Gebiet neu und richtig als ‚Raum mit besonderen Erlebnisqualitäten‘ werten, wird trotzdem abgewertet. Die Betroffenheit MUG von WF14 müsste vielmehr mit ‚–, gewertet werden.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet WF14 wurde insbesondere wegen des Vorsorgeabstands zu Siedlungsflächen zugeschnitten (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 662, lfd. Nr. 457). Die Ergebnisse der vertieften Prüfung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie sind in den Steckbriefen dokumentiert. Alle im Zuge des Planungsprozesses durchgeführten Gebietsanpassungen sowie die Prüfergebnisse der Ausgangskulisse sind unter Änderungen während des Planungsprozesses am Ende jedes Steckbriefs dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Die Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Räume mit besonderen Erlebnisqualitäten wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428.
444	427	Stellungn.-ID 543 NABU Landesverband BW, NABU-Bezirk Gäu-NSW, BUND Regionalverband NSW und des Nabu Horb a. N.	WF14: Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt – ist mit nur ‚0‘ gleich geblieben, obwohl 4 A-Aspekte hinzu gekommen sind (FFH-Mähwiesen, Offenlandbiotop, Waldbiotop, Landesweiter Biotopverbund)	Wird nicht gefolgt Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurden für eine bessere Transparenz alle Umweltaspekte, die innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegen, jedoch nicht die Erheblichkeitsschwellen erreichen oder abgeschichtet wurden, in den Steckbriefen unter den jeweiligen Schutzgütern dokumentiert. Abgeschichtete Umweltauswirkungen (A) sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428.
445	428	Stellungn.-ID 543 NABU Landesverband BW, NABU-Bezirk Gäu-NSW, BUND Regionalverband NSW und des Nabu Horb a. N.	WF14: Artenschutz - Anstatt die naturschutzfachliche Hochwertigkeit und Wichtigkeit des Gebiets WF 14 endlich anzuerkennen, stuft Ihr Büro die Bewertung des Artenschutzes kontinuierlich von zuerst ‚A‘ (direkt vor 1. Offenlage) über ‚B‘ (1. Offenlage) zu ‚C‘! (2. Offenlage) herab und dies ohne jede Begründung, in allen Kommentaren ist stets „keine Änderung der Bewertung“ vermerkt. Nur Kategorie ‚A‘ wäre die richtige Einstufung für WF14. In der Synopse ID972 1203 1365 S.449 und 1209 1371 S. 453 wird in den Beschlussvorschlägen WF14 in Fallgruppe B eingestuft, nicht C! Zum Fazit (Artenschutz) – „Fazit: Für die Einstufung des Gebiets WF14 war ausschlaggebend, dass die sich aus der Prüfung der verfügbaren Geodaten und der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Hinweise auf Arten beziehen, die durch den Fachbeitrag Artenschutz abgedeckt, nicht windkraftsensibel oder ohne belastbaren Artnachweis sind.“ Naturschutzfachlich fatal und nicht nachvollziehbar ist, dass die vorliegenden fachgutachterlich erstellten Daten nicht gewertet werden! Kaum ein Gebiet ist so gut untersucht wie dieses. Auch die HNB RP Karlsruhe fordert, das Gebiet in Kategorie A einzustufen und das VRG WF14 nicht weiter zu verfolgen - Zitat aus Stellungnahme des RP: „Die Daten sind zwar bereits 12 Jahre alt, da sich aber in dem Gebiet, insbesondere in dem Wald keine nennenswerten Veränderungen vollzogen haben, ist weiterhin mit einer hohen Artanzahl bei den Fledermäusen zu rechnen, die auch Wochenstubenquartiere innerhalb der alten Wälder des geplanten Vorranggebiets haben werden. Auf Basis dieser Annahme müsste das geplante Vorranggebiet der Kategorie A zugeordnet werden. Zudem konnte ein hohes Zuggeschehen bei der Rauhautfledermaus festgestellt werden. Bei der Rotmilan-Kartierung aus dem Jahr 2012 wurden im Umkreis von 3 km um das damals geplante Windkraft-Gebiet 10 Rotmilanpaare festgestellt. Die Gutachter (Büro für angewandte Landschaftsökologie, 26.04.2013) schrieben, dass eine überdurchschnittliche Rotmilandichte vorlag und viele Horste auch innerhalb des 1 km-Radius des damals geplanten Windkraft-Gebiets vorkamen. In dem LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist die	Wird gefolgt Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs u.a. an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet WF14 überlagert sich nun nicht mehr mit Schwerpunktvorkommen (Kategorie A) des Fachbeitrags Artenschutz und wurde daher entsprechend der Methodik der Strategischen Umweltprüfung nur noch in Fallgruppe B eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge in Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1365, lfd. Nr. 1203 und ID 1371, lfd. Nr. 1209). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie konnte außerdem der Hinweis auf ein potenzielles Uhu-Vorkommen im Vorranggebiet WF14 nicht bestätigt werden. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Dem Regionalverband Nordschwarzwald lag kein Artnachweis für den Uhu innerhalb des Nahbereichs von 500 m vor und es wurden auch keine Informationen von zuständigen Stellen übermittelt. Das Vorranggebiet WF14 wurde daher entsprechend der Methodik

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotmilandichte ein Einstufungskriterium für die Kategorien und muss daher entsprechende Berücksichtigung finden. Die Topografie lässt zudem eine Konzentration von Flugbewegungen durch Thermikkreisen und somit ein höheres Tötungsrisiko als an anderen Standorten erwarten. Basierend auf den vorliegenden Fledermausund Rotmilandaten bitten wir, das Vorranggebiet nicht weiter zu verfolgen oder, falls notwendig um die Flächenziele zu erreichen, auf die Gemeinde Seewald (Gemeinde Grünmettstetten) zu begrenzen.“ (Synopse ID16 68 409) Bei einer Übersichtskartierung durch das Fachbüro Bioplan Tübingen in 2024 wurden in dem Gebiet WF14 Brutvorkommen der 4 für den Fachbeitrag Artenschutz relevanten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke ermittelt. (Siehe Anlage 01 - 2025-09-21_Gr-Hau_Teilbericht_bioplan-M.Klemm_Rastvoegel_V-fin _200, und S.14 Diskussion: [Anm.: Anlage liegt bei]) „In bzw. im näheren Umfeld der geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung WF 14 kamen im Jahr 2024 mit Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard vier der im Fachbeitrag explizit genannten Vogelarten vor. Deshalb ist es auf Anhieb nicht nachvollziehbar, warum das betroffene Waldgebiet trotz seiner hohen naturschutzfachlichen Bedeutung im Gegensatz zu großen Teilen der Umgebung nicht den Weg in die Kulisse der Vorrangzonen der Kategorien A bzw. B. gefunden hat.“ Steckbrief WF14, Fazit Artenschutz: „Der Hinweis auf die Sonderstatusart Großer Abendsegler ist ohne belastbaren Artnachweis und wird daher nicht in der Bewertung des Gebiets berücksichtigt.“ Offensichtlich ist ein teures Fachgutachten (BFL 2012), das eben für denselben Zweck (Windenergie) erstellt wurde nicht belastbar? Im Fachgutachten zum Konfliktpotential Fledermäuse vom BfL vom 27.09.2012 wurden in dem Gebiet 11 Fledermausarten festgestellt, davon 2 in der roten Liste BW 1 - vom Aussterben bedroht (Graues Langohr, große Bartfledermaus = Sonderstatusart (Quartiernachweis)), 5 RL BW 2 – stark gefährdet (Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mausohr, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus) und 3 RL BW 3 – gefährdet (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr). Steckbrief WF14, Fazit Artenschutz: „Der Schwarzstorch wird durch das Schwerpunktvorkommen A des Fachbeitrag Artenschutz im Dießener Tal abgedeckt und wird daher nicht in der Bewertung eingestellt.“ Falsch! Der Schwarzstorch ist nicht durch das Schwerpunktvorkommen A des Fachbeitrags Artenschutz abgedeckt,	der Strategischen Umweltprüfung nur noch in Fallgruppe C eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Bei den im Steckbrief zum Vorranggebiet WF14 dokumentierten weiteren Hinweise zum Artenschutz aus dem ersten Beteiligungsverfahren handelt es sich um Arten, die über den Fachbeitrag Artenschutz abgedeckt sind oder Arten, die nicht windkraftsensibel sind oder Artnachweise, die aufgrund ihres Alters nicht mehr als hinreichend aktuell eingestuft werden. Die weiteren Hinweise zum Artenschutz führten daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zur Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 409, lfd. Nr. 68). Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nicht der Herausgeber des Fachbeitrags Artenschutz. Die Überarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Die Sonderstatus-Arten wurden in den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.1, 3.3). Entsprechend Kapitel 4.2.1 b) des Fachbeitrags Artenschutz ist mit Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrag Artenschutz bei der LUBW vorliegenden Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse möglich sind. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			da es sich a) um eine Sonderstatusart handelt, b) das Schwerpunktvorkommen A sich auf die Große Mausohrkolonie im Dießener Kirchendach bezieht, was zur Kappung eines nur sehr kleinen Gebiets westlich führte, der Schwarzstorch (und andere Großvögel) nutzt jedoch von und zu seinen Nahrungshabitaten die gesamte Hangkante hin zum Dießener Tal und überfliegt auch das Waldgebiet WF 14 hin zum Angelteich Richtung Seewald. [Anm.: Foto „Schwarzstorch über Großem Hau“ liegt bei] Steckbrief WF14, Fazit Artenschutz: „Es liegen keine Hinweise auf einen über mehrere Jahre bestätigten Verdichtungsraums des Vogelzugs vor, daher wird dieser Hinweis nicht in die Bewertung eingestellt.“ Es würde uns interessieren, wie viele Fachuntersuchungen zu Zugvögeln im Gebiet der Region Nordschwarzwald überhaupt vorliegen? Die Untersuchung von M. Förschler et.al. bezieht sich ja nur auf die Hochlagen des Nordschwarzwalds. Das Büro BFL hat 2011 von Mitte November bis Anfang September Zugvogelzählungen über dem Gebiet WF 14 vorgenommen. Die Datei FNP_Wind_Zugvoegel_Kurzbericht_2012 hatten wir Ihnen in unserer letzten Stellungnahme zukommen lassen. In dem Gebiet wurde „eine Zugintensität von im Durchschnitt 1.314 Vögeln pro Stunde (effektive Zählzeit) festgestellt.“ „Die ermittelte Zugintensität von > 1.200 Vögeln / Stunde liegt im Vergleich mit den rheinlandpfälzischen bzw. hessischen Werten in einem Bereich, welcher in Tab. 3 für ein deutlich erhöhtes Zugaufkommen angegeben wird. Insofern ist das Zugaufkommen am Standort Horb, selbst im Falle von eventuell allgemein höheren Zugzahlen in Baden-Württemberg, mindestens als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Im Falle von vergleichbaren Zahlen ist die ermittelte Zugfrequenz ein Hinweis auf einen lokalen (eventuell auch regionalen) Zugkonzentrationsbereich.“ (FNP_Wind_Zugvoegel_Kurzbericht_2012) [Anm.: Tabelle „Bewertungstabelle aus FNP_Wind_Zugvoegel_Kurzbericht_2012“ mit „Bewertungsmaßstab mit Zugintensität“ liegt bei] Insgesamt wurden an 7 Zähltagen in je 3-4h nach Sonnenaufgang in ingesamt 28 Stunden 36810 Zugvögel gezählt. „Dabei wurden auch eine Reihe gefährdeter und stark gefährdeter Arten in z.T. erheblicher Individuen- Anzahl, wie z.B. 314 Heidelerchen, 100 Kiebitze, 97 Hohltauben oder 6 Kraniche erfasst.“ (Waldgebiet-Rexingen_JWalz-Endbericht-2012-12092012 S. 7 – auch dieses Gutachten haben Sie mit unserer Stellungnahme zur 1.OL bereits erhalten). Dieser Gutachter (Jochen Walz) stellte zudem fest, dass die 200 gezählten Rotmilane, davon 90 an einem Tag, in	prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt liegen über den Schwarzstorch-Fundpunkt im Dießener Tal, innerhalb des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A, keine weiteren Daten zum Schwarzstorch im Vorranggebiet WF14 vor. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt führt der Hinweis zum Artenschutz daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF14 wurde ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt jedoch nicht bestätigt werden konnte. Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die genannten Aspekte weiterführender Untersuchungen zum Vogelzug, Abschaltzeiten und bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind keine Aufgaben des Regionalverbands Nordschwarzwald. Entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz wurde aufgrund neu vorliegender Daten zu regelmäßig genutzten Rast- und Schlafplätzen einer größeren Anzahl nicht brütender Rotmilane im Vorranggebiet WF14 ebenfalls eine Einzelfallprüfung durchgeführt und Abstimmungen mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Nähe einen Schlafplatz haben mussten, da die Zählung in den 3-4h nach Sonnenaufgang statt fand, wo „thermikgleitenden Großvögel, wie Störche oder Greifvögel noch gar nicht unterwegs sind, bzw. gerade erst aufbrechen.“ Die Zahlen sind also durchaus beachtlich. Wir hatten Sie bereits in unseren beiden letzten Stellungnahmen auf die langjährigen Schlaf- und Rastplätze der Rotmilane im Bereich von WF 14 hingewiesen. 2013 wurde auch wegen dieser Schlafplätze, die wir damals den Behörden und Ministerien durch zahlreiche Fotos nachgewiesen hatten das damalige Windparkvorhaben versagt. Die entsprechenden Unterlagen, Ablehnung durch das RP Karlsruhe 02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013 _Az und die zugehörige Petition 06_LandtagBW_Drucksache 15_4037_D_vom10102013_Auszug_S01-08 haben wir ihnen auch bereits überlassen. In den letzten (über 13) Jahren haben wir regelmäßig und wiederkehrend von Anfang April bis Anfang Juni und auch im Herbst große Ansammlungen von Rotmilanen beobachtet. Dokumentiert wurden diese im Jahr 2013 und 2014 und 2015. Nun haben wir sie auch wieder 2025 dokumentiert. Diese übernachten teils in und direkt neben der Vorrangzone WF 14 und überfliegen tagsüber teilweise in großer Zahl das Vorranggebiet. Leider ist es kaum möglich, diese immer zusammen in einem Bild zu erfassen. Auf unseren Bildern und Videos haben wir es diesmal wieder geschafft, 42 Milane gleichzeitig auf einer Aufnahme zu dokumentieren, gezählt haben wir sogar 53 gleichzeitig. Die Milane finden sich am Abend in der Umgebung ihrer Schlafplätze ein und drehen in der großen Gruppe ihre gemeinsamen Runden über dem Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg. Tagsüber sind sie in kleineren und größeren Gruppen im gesamten Gebiet unterwegs. Die entsprechenden Aufnahmen stellen wir Ihnen bereit, wir haben sie auch der HNB RP Karlsruhe zugeschickt. Auch im Herbst sind zur Zugzeit etliche Milane hier unterwegs (Siehe Gutachten BFL und Walz). Bitte sehen Sie hierzu auch die Bewertung des Büros Bioplan Tübingen (Anlage 01 - 2025-09-21_Gr-Hau_Teilbericht_bioplan-M.Klemm_Rastvoegel_V-fin _200, S14 Diskussion [Anm.: Anlage liegt bei]) : „Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, hat die geplante Vorrangzone für Windenergienutzung in den Monaten April und Mai auch eine hohe Bedeutung als regelmäßig genutzter Rast- und Schlafplatz für eine größere bis große Anzahl von nichtbrütenden Rotmilanen. Dabei sind die Beobachtungen aus	Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt vorgenommen. Die neu vorliegenden Daten wurden nun zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Nach erfolgter Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird das Vorranggebiet WF14 nicht weiterverfolgt. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dem Jahr 2025 mit maximal 46 Individuen besonders hervorzuheben. Aufgrund der hohen Windkraftsensibilität des Rotmilans ist davon auszugehen, dass bei einem weiteren Fortbestehen der Rasttradition nach der geplanten Inbetriebnahme von mehreren Windenergieanlagen mit wiederholten und populationsbiologisch bedeutenden Individuenverlusten zu rechnen ist.“…“ Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich der Vorrangzone WF 14 - Horb am Neckar mit sehr hohen Risiken nicht nur für die im Wirkungsbereich brütenden Individuen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard, sondern auch einer größeren bis großen Anzahl von rastenden Rotmilanen verbunden ist.“ Aus dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (S.23):“Die aktuellen Regelungen des BNatSchG umfassen hingegen nicht den Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln sind daher vom Fachbeitrag nicht umfasst. Gegebenenfalls sind hierzu vorliegende Daten zusätzlich zu berücksichtigen.“ (hervorgehoben [Anm.: des letzten Satzes] v. NABU) [Anm.: Foto „Milane 26.04.2025, 19:50 Uhr, auf dem Foto sind 34, insgesamt wurden 50 Milane gezählt“ liegt bei] [Anm.: Foto „30 Milane 27.04.2025, 19:25 Uhr“ liegt bei] [Anm.: Foto „Rotmilane auf einem Schlafbaum 23-05-2013“ liegt bei] [Anm.: Foto „Rastende Rotmilane 18.04.2025“ liegt bei] Noch ein Hinweis zum Thema Zugvögel – hier berufen Sie sich auf die Untersuchungen von Förschler et. al. 2021. und ziehen Rückschlüsse auf die gesamte Region Nordschwarzwald. Demnach treten die stärksten Konzentrationen „entlang von topographisch in Hauptrichtung von NO nach SW ausgerichteten Tälern (…)“ statt. Das Neckartal und Dießener Tal bei Horb bilden eine solche NO-SW Leitlinie, das Gutachten (BFL 2012) und Walz (2012), die Sie ja nicht werten wollen, bestätigen dies eindrücklich. Allerdings möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Darstellung im Umweltbericht, bei Nebel würden Zugvögel unter dem Nebel durch die Täler fliegen (S.134), sich aus dem Gutachten nicht für das gesamte Plangebiet ableiten lässt. Förschler et. al. beschreiben die Situation von Zugvögeln bei Hochnebel in	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gipfelbereichen und Hochlagen des Nordschwarzwalds, untersucht wurde der Grindenwald und die Enzhöhen. Aber - gerade in Flusstälern hängt (gerade zur Vogelzugzeit im Frühling und Herbst) morgens und abends der Verdunstungs- und Talnebel, das bedeutet, dass die Zugvögel oberhalb der Talschlüsse und über die Hochlagen neben den Tälern fliegen, das betrifft im Bereich Horb auch das Neckartal und Dießener Tal. In jedem Fall empfehlen aber Förschler et. al. Folgendes: „Unsere Untersuchungen zeigen, dass die über den Schwarzwald ziehenden Vogelarten aufgrund von stark wechselnden Wetterbedingungen und topographisch anspruchsvollem Gelände ein sehr stark variierendes Zugverhalten zeigen. Um den Vogelzug an möglichen Standorten für Windkraftanlagen gut einschätzen zu können, sind daher umfangreiche Untersuchungen zum Vogelzug über längere Zeiträume und bei unterschiedlichen Wetterbedingungen nötig ….Neben der Erfassung des sichtbaren Tagzugs sollte möglichst auch das nächtliche Zuggeschehen mit ge-eigneten Methoden erfasst werden (z. B. mittels Vogelzug- oder Wetterradar; Hüppop et al. 2019), da der größere Teil der Vogelarten bei Nacht zieht (Liechti & Bruderer 1986). Dabei ist es unter Umständen notwendig, neben dem auffälligeren Herbstzug auch den für die Reproduktionsphase wichtigen und häufig verstärkt nachts stattfindenden Frühjahrszug zu überprüfen, weil hier aufgrund der steilen Topographie des Schwarzwaldes mit einer noch stärkeren horizontalen und vertikalen Verdichtung oder anderen Zugwege als im Herbst zu rechnen ist.“ (02 - Foerschler_Vogelwarte_59_2021_0107-0120 S.5 [Anm.: Anlage liegt bei]) (hervorgehoben [Anm.: in der Stellungnahme] durch NABU) „Da die Windenergienutzung zum Teil im selben Höhenfenster wie das hier beschriebene Vogelzug-Geschehen stattfindet (z. B. Liechti et al. 2013), kann es daher grundsätzlich zu einem erhöhten Konfliktpotential zwischen Breitfrontzug und Windenergieanlagen im Schwarz-wald kommen. In den Leitlinien der LUBW (Landes-anstalt für Umwelt Baden-Württemberg) zu den Windkraft-sensiblen Arten wurde daher die Unter-suchung der Zugvögel bei der Errichtung von Wind-energieanlagen vorgeschlagen, wenn im Bereich des Planungsvorhabens über mehrere Jahre bestätigte Konzentrationsräume des Vogelzuges bestehen oder ein begründeter Verdacht auf einen Konzentrations-raum vorliegt. Die LUBW (2021) empfiehlt „Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, von der Windenergienutzung grundsätzlich auszunehmen“.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(Foerschler_Vogelwarte_59_2021_0107-0120 S.2 [Anm.: Anlage liegt bei]) (hervorgehoben [Anm.: in der Stellungnahme] durch NABU) Wir appellieren daher nochmals an Sie, das Gebiet WF14 aus der Vorrangkulisse zu streichen. Mindestens wären aber an dem Standort WF14 umfangreiche Untersuchungen zum Vogelzug notwendig. In WF 14 wurde die Problematik ja schon nachgewiesen. Sollten solche Untersuchungen nicht statt finden, müssten dann auch Abschaltzeiten in der Vogelzugzeit Frühling / Herbst Tag und Nacht (Zugvögel) Mitte April bis Mitte Juni, Oktober+- am Tag (Rotmilan) und im Bezug auf Fledermäuse mindestens von Mai bis August mit zusätzlichem Monitoring festgelegt werden.	
446	429	Stellungn.-ID 543 NABU Landesverband BW, NABU-Bezirk Gäu-NSW, BUND Regionalverband NSW und des Nabu Horb a. N.	Fehlende Hinweise im Steckbrief WF14 aus der Synopse: Landesamt für Denkmalpflege ID25 103 1285 - 24. Horb am Neckar; Rexingen; WF14; FDS; Grabhügel; 2; 101210499 Bitte um Aufnahme im Steckbrief WF14, - Hinweis aus der Stellungnahme des RP Karlsruhe ID16 77 420: Fläche mit Landesweit sehr hohem naturschutzfachlichem Wert - Umfangreiches Abschaltregime bzgl. Vogelzug, Greifvögel, Fledermäuse wahrscheinlich Zusammenfassung: - Aktuelle Daten und Gutachten Bioplan aus 2024/2025 [Anm.: liegt als Anlage bei] - Die naturschutzfachliche Bewertung des Gebiets WF 14 ist nicht nachvollziehbar und verheerend falsch, dem besonders hohen naturschutzfachlichen Wert im Bezug auf Artenvielfalt, ihre Lebensräume, naturnaher Mischwald mit herausragender Naturverjüngung, Wasserhaltevermögen und Resistenzpotential gegenüber der Klimaerwärmung werden in keinster Form Rechnung getragen. - Die kontinuierliche Herabstufung der Bewertung während des Planungsprozesses von A nach C ist nicht nachvollziehbar und entbehrt jeder fachlichen Grundlage, das Gebiet wurde von Anfang an und zunehmend viel zu schlecht bewertet. - Auch die HNB, Regierungspräsidium Karlsruhe ist von der naturschutzfachlichen Wertigkeit überzeugt und hat mehrmals die Herausnahme des Gebiets aus der Planung gefordert, sie hat einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert. - Die Einstufung im Fachbeitrag ist im Bereich Horb völlig falsch und muss korrigiert werden. Wie kommt es, dass das Industriegebiet in Horb mit B bewertet wird, hochwertige Mischwälder um das Naturschutzgebiet, die Nahrungshabitate und Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten liefern aber keine Wertung erfahren? Warum wird die Innenstadt von Stuttgart mit A eingestuft? Wir sind davon überzeugt, dass diese Bewertungsgrundlage einer	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu fehlende Hinweise im Steckbrief WF14 aus der Synopse: Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF14 wird der Hinweis des Landesamts für Denkmalpflege eingefügt. Zur Bitte um Aufnahme im Steckbrief WF14: Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF14 werden die genannten Hinweise zu landesweit sehr hohem naturschutzfachlichen Wert und zum Abschaltregime eingefügt. Zur Zusammenfassung: S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			rechtlichen Überprüfung nicht stand halten kann. - Dass hier vorhandene umfangreiche Fachgutachten im Bezug auf windkraftsensible Brutvögel und Fledermäuse nicht mit bewertet werden ist nicht akzeptabel. Wir halten all dies für rechtlich anfechtbar. Wir fordern daher nochmal eindringlichst, das Gebiets WF14 Ihlinger Berg / Großer Hau aus der Kulisse der Windvorranggebiete zu streichen, da das Gebiet für die Raumschaft Horb und wie die HNB bestätigt hat auch landesweit einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert und Bedeutung hat.	
447	430	Stellungn.-ID 543 NABU Landesverband BW, NABU-Bezirk Gäu-NSW, BUND Regionalverband NSW und des Nabu Horb a. N.	Ergänzung zu WF11: In 600m Entfernung zum Vorranggebiet in Richtung Altheim gab es dieses Jahr eine erfolgreiche Baumfalkenbrut mit 2 Jungvögeln (fotografisch dokumentiert), wir bitten um Eintragung im Steckbrief.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF11 wird ein Hinweis zum Baumfalken eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
448	431	Stellungn.-ID 543 NABU Landesverband BW, NABU-Bezirk Gäu-NSW, BUND Regionalverband NSW und des Nabu Horb a. N.	Ergänzug zu WF15: Auch hier ist offensichtlich eine Herabstufung der Artenschutz-Bewertung von B nach C erfolgt, obwohl die HNB RP Karlsruhe auch hier in ihrer Stellungnahme die Ausweisung des Gebiets äußerst kritisch sah und die Herausnahme des Gebiets erneut gefordert hat. Als Begründung der Herabstufung nach C nennen Sie im Steckbrief den Zuschnitt vor der 1. Offenlage. Bei der 1. Offenlage, also nach dem Zuschnitt, wurde das Gebiet aber noch mit B bewertet. Wir fordern hier mindestens wieder die Nennung B.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 418, lfd. Nr. 75). Die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie stellten die vertiefte Prüfung der Ausgangskulisse der Vorranggebiete dar. Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurden die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterentwickelten Vorranggebiete angepasst. Das Vorranggebiet WF15 wurde vor der ersten Offenlage sowie für die zweite Offenlage des Teilregionalplanentwurfs Windenergie durch Gebietszuschnitt angepasst. Alle im Zuge des Planungsprozesses durchgeführten Gebietsanpassungen sowie die Prüfergebnisse der Ausgangskulisse sind unter Änderungen während des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Planungsprozesses am Ende jedes Steckbriefs dokumentiert. Das durch Gebietszuschnitt angepasste Vorranggebiet WF15 liegt nun ca. 1,5 km von dem regional bedeutsamen Rastgebiet bei Dettensee entfernt und wird daher nur noch in die Fallgruppe C des besonderen Artenschutzes eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF15 ist ein Hinweis zu dem regional bedeutsamen Rastgebiet vorhanden. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
449	200	Stellungn.-ID 4 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben bzw. Mail vom 26. April 2024/PTI 21-Betrieb, [Name anonymisiert] haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. [Anm.: Stellungnahme vom 26.04.2024 liegt dem RVNSW vor]	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 980ff., lfd. Nr. 921ff.).
450	32	Stellungn.-ID 5 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	In den Plangebieten WE19 der Gemeinde Heimsheim und WC4 der Gemeinde Ostelsheim befinden sich noch keine keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen
451	25	Stellungn.-ID 6 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht	die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl, betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	
452	49	Stellungn.-ID 6 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht	Hinweis: Auf Grund neuer Erkenntnisse sind zukünftig aus unserer Sicht die in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 12.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden anzuwenden. Danach gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Die technischen Regeln und Festlegungen der EiTB sind bei der Auslegung des § 2 Abs. 1 EBO in Bezug auf die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung heranzuziehen. Die EiTB baut auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MW TB) auf. Die Abstandregelung zu Windenergieanlagen in der EiTB ist inhaltsgleich aus der MW TB übernommen worden. Durch die Sicherheitsabstände der Windenergieanlagen zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen soll gewährleistet werden, dass durch die baulichen Anlagen keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit eintritt. Auch die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs soll gewahrt werden.“	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
453	406	Stellungn.-ID 32 Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. – VfEW	Vorbemerkung Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 250 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometern mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.	Wird zur Kenntnis genommen
454	407	Stellungn.-ID 32 Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. – VfEW	Stellungnahme Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Fortschreibung des Teilregionalplans Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die großzügige Ausweisung von Flächen für die Windenergie. Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass dabei grundsätzlich auch die erforderliche Infrastruktur, wie Netze,	Wird zur Kenntnis genommen Das in der Anregung aufgeführte Thema der ergänzenden Infrastrukturen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Transformatoren und zunehmend Speicher, mitgedacht werden müssen. Zudem möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf die Stellungnahmen der Netzbetreiber und Wasserversorger hinzuweisen. Aufgrund ihrer entscheidenden Bedeutung für die Versorgungssicherheit sind diese entsprechend zu gewichten. Abschließend möchten wir anmerken, dass auch in Wasserschutzgebieten der Zone II Flächen für erneuerbare Energien genutzt werden können. Hierzu liegt ein entsprechendes Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vor, wie diese auszugestalten sind.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. Netzbetreiber und Wasserversorger haben ebenfalls die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie einzureichen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone II als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
455	189	Stellungn.-ID 46 Architektenkammer Baden-Württemberg	[Name anonymisiert], Architekt und stellvertretender Vorsitzender des Kammerbezirks Karlsruhe sowie Mitglied im Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg hat die Prüfung der Unterlagen übernommen. Ebenso wurden die betroffenen Kammergruppen Nordschwarzwald und Pforzheim-Enzkreis von uns beteiligt. Wir teilen nach erfolgter Prüfung mit, dass die Öffentlichen Belange der Architektenkammer Baden-Württemberg nicht berührt werden und wir daher keine Bedenken oder Anregungen vorbringen.	Wird zur Kenntnis genommen
456	124	Stellungn.-ID 176 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der 2. Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald. Belange des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden durch den Teilregionalplan nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen
457	411	Stellungn.-ID 178 Regionalverband Heilbronn-Franken	vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 17.04.2025 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und unter Berücksichtigung, dass keine Änderungen vorgenommen wurden, die die Region Heilbronn-Franken berühren, erhebt der Regionalverband Heilbronn-Franken weiterhin keine Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 907, lfd. Nr. 672).
458	354	Stellungn.-ID 180 Verband Region Karlsruhe	wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an der Teilfortschreibung Windenergie der Region Nordschwarzwald und die	Wird zur Kenntnis genommen Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Möglichkeit in diesem Rahmen eine Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung abzugeben. Der Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie. Zum ersten Entwurf haben wir mit Schreiben vom 03.05.2025 Stellung genommen. In einer Entfernung von 3,5 Kilometern zur Regionsgrenze des Verbands Region Karlsruhe befinden sich die folgenden Vorranggebietsentwürfe: WC18, WC22, WC23, WE1, WE2, WE3, WE4, WE7, WE18. Der zweite Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie der Region Nordschwarzwald enthält keine Änderungen an den bereits im ersten Planentwurf vorgelegten Gebietszuschnitten, die zum jetzigen Zeitpunkt erkennbare neue Auswirkungen auf die Region Karlsruhe haben könnten. Der Entwurf wurde u.a. dahingehend modifiziert, dass nunmehr Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen werden können. Seitens des Verbands Region Karlsruhe bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes keine Bedenken. Wir wünschen viel Erfolg bei den künftigen Verfahrensschritten und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Hinweis: Zur Stellungnahme zum ersten Planentwurf s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 724ff., lfd. Nr. 673ff.).
459	34	Stellungn.-ID 181 Regionalverband Neckar-Alb	Der überarbeite Entwurf beinhaltet keine Ausweisung im Grenzbereich zur Region Neckar-Alb. Aufgrund dessen ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen
460	356	Stellungn.-ID 183 Verband Region Rhein-Neckar	mit Schreiben vom 10.04.2024 äußerste sich der Verband Region Rhein-Neckar bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald. Es bestanden keine Bedenken. Auch im Rahmen der erneuten Beteiligung bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und zügigen Fortgang bei den weiteren Verfahrensschritten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Zur Stellungnahme zum ersten Planentwurf s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 905, lfd. Nr. 678).
461	270	Stellungn.-ID 185 Verband Region Stuttgart	der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 17.09.2025 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Verfahren beschlossen: Es ist zu prüfen, ob durch die aktuelle Planung des Gebietes WE-11 der Vorsorgeabstand zur Sondergebietsfläche „Sonnenberg“ auf Gemarkung Eberdingen eingehalten wird. Weitere seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretende Belange werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Den Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung können Sie der beiliegenden Vorlage Nr. PLA091/2025 entnehmen [Anm.: Vorlage liegt bei].	Wird zur Kenntnis genommen Zur Sondergebietsfläche Sonnenberg s. ID 271.
462	153	Stellungn.-ID 186 Verband Region Südlicher Oberrhein	Von den in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ liegt	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			keines an der unmittelbaren Regionsgrenze des Verbands Region Südlicher Oberrhein. Vier Gebiete (WF 12, WF 16, WF 18 und WF19) liegen zwischen rd. 7 km und 10 km von der gemeinsamen Regionsgrenze entfernt. Die restlichen Vorranggebiete befinden sich in über 10 km Entfernung. Einwände oder Bedenken gegen die Planung werden unsererseits nicht erhoben.	
463	154	Stellungn.-ID 186 Verband Region Südlicher Oberrhein	Wie bekannt ist, hat unsere Verbandsversammlung am 16.05.2024 den Offenlage-Entwurf und das Beteiligungsverfahren für die Teilfortschreibung „Windenergie“ beschlossen (www.vrso.de/wind). Von den 183 ermittelten Windenergiegebieten des Planentwurfs unserer 1. Offenlage reicht keines unmittelbar bis an die Grenze zur Region Nordschwarzwald, 34 liegen innerhalb eines Abstands von rd. 600 m bis 10 km zur gemeinsamen Regionsgrenze. Wie in unseren gemeinsamen Abstimmungsgesprächen erläutert, wird sich unsere Gebietskulisse zum 2. Offenlage-Entwurf aufgrund der im 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse sowie der im Nachgang erfolgten Abwägungsschritte weiter konsolidieren. Vorbehaltlich des Beschlusses unserer Gremien ist nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand von folgenden Änderungen im Abstand von 1 km zur gemeinsamen Regionsgrenze auszugehen: • Verkleinerung von Windenergiegebiet W-42-1 • Streichung von Windenergiegebiet W-17 (dadurch keine Änderung der Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s17 „Waldkomplex Trogloch-Buch-Brandkopf“)	Wird zur Kenntnis genommen
464	224	Stellungn.-ID 217 Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.v. (Naturparkhaus)	Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. gibt hierzu keine eigene Stellungnahme ab. Die Belange des Naturparks, insbesondere zu Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Pforzheim, des Enzkreises, des Landkreises Calw und des Landkreises Freudenstadt berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
465	13	Stellungn.-ID 235 SWR, Programmverbreitung, Frequenzmanagement	Wir verweisen auf unsere nach wie vor gültige Stellungnahme vom 06.02.2024 und bitten um weitere Beteiligung in nachgelagerten Planungsebenen.	Wird zur Kenntnis genommen
466	225	Stellungn.-ID 238 MUNA e. V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz	Nachfolgend nehmen wir Stellung zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nordschwarzwald zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nordschwarzwald ist aus folgenden Gründen abzulehnen. Wir sehen die Planung im Sinne von § 2 Nr. 1 a) USchadG i.V.m. §19 BNatSchG sowie im Rahmen des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr.1-3 einschließlich der UVP im Sinne summarischer und	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kumulativer Wirkeffekte auf Arten und deren Lebensräume als nicht zulässig an.	Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
467	226	Stellungn.-ID 238 MUNA e. V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz	Die Mehrheit aller windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten bzw. deren Populationen befinden sich zudem in ungünstigen und schlechten Erhaltungszuständen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
468	227	Stellungn.-ID 238 MUNA e. V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz	Alle Bemühungen der Verbesserung der Erhaltungszustände windkraftsensibler Arten, wie auch von sich wiederansiedelnden Arten wie Wildkatze, Luchs und Wolf, die bewegungsberuhigte, unzerschnittene Waldbereiche zwingend benötigen, werden durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Waldgebieten ad absurdum geführt.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
469	228	Stellungn.-ID 238 MUNA e. V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz	Sämtliche Artenhilfsprogramme und Schutzmaßnahmen, egal ob für windkraftsensible Vogelarten oder Fledermausarten (Schlag, Kollision, Meideverhalten) werden den betroffenen Arten nicht helfen, wenn deren letzte noch annähernd zusammenhängende Waldlebensräume neben den Auswirkungen durch den Klimawandel noch zusätzlich durch Windparks gestört und zerstört und infolgedessen durch Veränderungen des Mikroklimas im Bereich der Anlagen noch angreifbarer für Klimaschäden werden.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
470	229	Stellungn.-ID 238 MUNA e. V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz	Die Planung wird zu irreparablen Schäden für Natur und Mensch führen, deren möglicher „Nutzen“ durch die sogenannten erneuerbare Energiegewinnung, in keinem sinnigen ökonomischen und ökologischen, Verhältnis steht. Demzufolge lehnen wir aus oben genannten Gründen die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nordschwarzwald	Wird nicht gefolgt S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. der Steckbriefe und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ab.	stattgefunden. Entsprechend dem überragenden öffentlichen Interesse i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelange angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
471	639	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fläche WE 2 Königsbach-Stein, Neulingen, Fläche WE 4 Remchingen, Fläche WE 7 Keltern, Fläche WE 8 Birkenfeld, Fläche WE 14 Engelsbrand, Pforzheim, Fläche WE 18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt, Fläche WC 1 Neuenbürg, Schömberg, Fläche WC 5 Bad Wildbad, Oberreichenbach, Fläche WC 7 Bad Wildbad, Oberreichenbach, Fläche WC 8 Bad Wildbad, Fläche WC 11 Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach, Fläche WC 18 Bad Wildbad, Simmersfeld (östlicher Teil), Fläche WC 19 Altensteig, Neuweiler, Simmersfeld, Fläche WC 20 Neubulach, Neuweiler, Fläche WC 21 Neubulach: Die Fläche befindet sich zwischen den Hauptwendepunkten JD1-JE1 im Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge der Bundeswehr. In diesem Bereich sind Bauhöhen bis zu 1.188 m NHN möglich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete aufgenommen, s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe.
472	640	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fläche WF 2 Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Fläche WF 5 Dornstetten, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal, Fläche WF 8 Dornstetten, Schopfloch, Fläche WF 9 Horb am Neckar, Waldachtal, Fläche WF 14 Horb am Neckar: Die Fläche befindet sich zwischen den Hauptwendepunkten JD1-JE1 im Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge der Bundeswehr. In diesem Bereich sind Bauhöhen bis zu 1.066 m NHN möglich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete aufgenommen, s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
473	641	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fläche WF 3 Haiterbach, Horb am Neckar, Nagold: Die Fläche befindet sich zwischen den Hauptwendepunkten JD1-JE1 im Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge der Bundeswehr. In diesem Bereich sind Bauhöhen bis zu 1.249 m NHN möglich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete aufgenommen, s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
474	642	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fläche WF 4 Freudenstadt, Fläche WF 5 Dornstetten, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal: Die Fläche WF 4 befindet sich im Interessengebiet / die Fläche WF 5 befindet sich im Trassenbereich der Produktenfernleitung Kehl-Tübingen. In der Produktenfernleitung Kehl-Tübingen werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland und im Grundbuch eingetragen, dinglich gesichert. Seitens des Bundes wird aus Sicherheitsgründen folgender Abstand von der Windenergieanlage zur NATO-Produktenfernleitung gefordert: "Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen". Ich bitte sicherzustellen, dass die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBw KompZ BauMgmt) an den weitergehenden Planungen, insbesondere bei der Zuwegung von Schwertransporten zur Baustelle sowie den notwendigen Kabelverlegungen zum Anschluss an das Stromnetz, beteiligt werden [Anm.: Stellungnahme s. u.].	Wird zur Kenntnis genommen S. ID 648. Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
475	643	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fläche WC 17 Calw, Gechingen, Wildberg: Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der Funkstelle Calw	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief des Vorranggebiets WC17 aufgenommen, s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe.
476	644	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fläche WC 17 Calw, Gechingen, Wildberg, Fläche WC 16 Calw, Wildberg, Fläche WC 13 Ostelsheim: Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der Emissionschutzzone des Standortübungsplatzes Calw.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete aufgenommen, s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe.
477	645	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fläche WP 1 Pforzheim: Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der Emissionschutzzone des Materiallagers Huchenfeld.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief des Vorranggebiets WP1 aufgenommen, s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe.
478	646	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Alle anderen Flächen liegen außerhalb flugbetrieblicher Belange der Bundeswehr.	Wird zur Kenntnis genommen
479	647	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Eine abschließende Prüfung der Verteidigungsbelange sind in der Regel erst nach Vorlage konkreter Daten wie Standortkoordinaten, WEA-Typ bzw. Bauwerk, Bauhöhe über Grund und Geländehöhe u. Ä. möglich. Hierbei kann es zu Zustimmungen, Begrenzung der Bauhöhen sowie Auflagen, aber auch zu	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.	
480	648	Stellungn.-ID 244 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	[Stellungnahme Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) in Kenntnis des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBw KompZ BauMgmt) zur Produktenfernleitung Kehl-Tübingen:] wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Produktenfernleitung Kehl - Tübingen verläuft nach der jetzigen Planung mit ausreichendem Abstand zu den Flächen für die Windenergieanlagen. Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen) Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt [Anm.: Karte liegt bei]. Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle TL Tübingen 07478/8063 pst.tuebingen@fbg.de die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen. Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für	Wird zur Kenntnis genommen Der ausreichende Abstand der Vorranggebiete zur Produktenfernleitung Kehl-Tübingen wird zur Kenntnis genommen. Zu Planung, Genehmigung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden. Insbesondere bitten wir um Beteiligung bei der Zuwegung der Schwertransporte zur Baustelle sowie den notwendigen Kabelverlegungen zum Anschluss an das Stromnetz. Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.	
481	26	Stellungn.-ID 245 Eisenbahn-Bundesamt	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Ich bitte, folgende Hinweise über die Mindestabstände bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) zu den Bahnanlagen zu beachten: Dies sind im Einzelnen: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) => das	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Eisenbahnstrecken ein Vorsorgeabstand von 140 m und zu Freileitungen ab 110 kV ein Vorsorgeabstand von 180 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) => das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen => das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen => 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen => das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren.	
482	50	Stellungn.-ID 245 Eisenbahn-Bundesamt	Die endgültige Entscheidung über Standorte der Windenergieanlagen liegt in der alleinigen Verantwortung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, welche die Genehmigung erteilt. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen, der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Weiterhin möchte ich auf die Veränderungssperre für die planfestgestellten Verfahren in diesem Bereich hinweisen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde beteiligt (s. auch ID 422).
483	422	Stellungn.-ID 247 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) sowie der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise sowohl der beigefügten Stellungnahme vom 29.04.2024 (Unser Az: TÖB-BW-24-179871 [Anm.: Stellungnahme zum ersten Planentwurf liegt bei]) als auch der beigefügten Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 26.04.2024 [Anm.: Stellungnahme zum ersten Planentwurf liegt bei] aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie).
484	29	Stellungn.-ID 251 PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. [Anm.: Übersichtsplan liegt bei] Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen
485	269	Stellungn.-ID 251 PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Sie teilen uns mit, dass der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald den überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sowie die Durchführung des erneuten Beteiligungsverfahrens beschlossen hat. Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan über den Bereich des Regionalplans Nordschwarzwald [Anm.: Übersichtsplan liegt bei]. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Der Plan zeigt den Stand vom 15.09.2025 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aus beigefügter Anlage geht hervor, dass sich das Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetz möglicherweise randlich mit dem Vorranggebiet WF14 überlagert. Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief von WF14 eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Windenergieanlagen einschließlich deren Fundamente, Trafostationen und sonstige bauliche Einrichtungen dürfen daher nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche angeordnet werden. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ [Anm.: Merkblatt liegt bei].	
486	30	Stellungn.-ID 253 Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. [Anm.: Tabelle mit den Richtfunkstrecken liegt bei] Um die direkte Sichtline ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Von den Streckenverläufen sind die Gebiete WE6, WE15, WE16, WE18, WE19, WE20, WC1, WC5, WC13, WC18, WC22, WC23, WF1, WF7, WF8, WF11, WP1 betroffen. Ein gebietsspezifischer Hinweis für nachgelagerte Planungsebenen wurde bereits zum zweiten Planentwurf in die Steckbriefe (Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) aufgenommen.
487	31	Stellungn.-ID 259 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail vier digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen durch Ihren Standort verdeutlichen soll. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. [Anm.: tabellarische Auflistung und Karten der Richtfunktrassen liegen bei] Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein gebietsspezifischer Hinweis für nachgelagerte Planungsebenen wurde bereits zum zweiten Planentwurf in die Steckbriefe (Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) der betroffenen Gebiete aufgenommen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
488	268	Stellungn.-ID 260 Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH (URL: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VF.pdf) • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH (URL: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VDG.pdf) • Zeichenerklärung Vodafone GmbH (URL: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VF.pdf) • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH (URL: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VDG.pdf)	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
489	33	Stellungn.-ID 261 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Der uns übersandte Übersichtsplan „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ reicht für eine konkrete Stellungnahme nicht aus, da er zu unkonkret ist. Deshalb können wir eine qualifizierte Stellungnahme erst bei Vorliegen genauerer Pläne nach einer angemessenen Bearbeitungsfrist abgeben. Bitte informieren Sie uns bei konkreten Maßnahmen zur Windenergie rechtzeitig mit einem Vorlauf von mindestens 8 Monaten.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
490	263	Stellungn.-ID 263 vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Wird zur Kenntnis genommen
491	264	Stellungn.-ID 263 vodafone West GmbH	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genauen Anlagenstandorte werden im nachgelagerten Verfahren verortet und geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! [Anm.: Anlagen liegen bei: (1) Nutzungsbedingungen, (2) Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung), (3) Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH (Kabelschutzanweisung), (4) Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne] Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
492	222	Stellungn.-ID 267 badenovaNETZE GmbH	Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens badenovaNETZE GmbH keine weiteren Bedenken und Anregungen zu o. g. Anhörungsverfahren bestehen. Unsere Stellungnahme vom 15.04.2024 hat weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme vom 15.04.2024 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 496, lfd. Nr. 818).
493	20	Stellungn.-ID 268 Netze BW	zur erneuten Beteiligung haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
494	170	Stellungn.-ID 270 terranets bw GmbH	Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitung Blankenloch – Neu-Ulm (SWB)	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			DN 600 und die Nordschwarzwaldleitung (NOS) DN 600 sowie verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) im Schutzstreifen unseres Unternehmens. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Von den aktuellen Änderungen sind wir mit unseren Gashochdruckleitungen und Telekommunikationsanlagen betroffen. Eine Betroffenheit mit unseren Anlagen besteht auch bei folgenden aufgeführten Vorranggebieten für Windkraftanlagen: WE2 & WE6. Des Weiteren verläuft das Vorranggebiet WE11 (Siehe Übersichtspläne) im Nahbereich unserer Erdgashochdruckanlagen. [Anm. Karten liegen bei] Das Aufstellen von Windkraftanlagen ist grundsätzlich möglich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen u. –anlagen. Im konkreten Fall sind einige Standorte relativ nah zu unseren Anlagen geplant. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen weiterhin an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. [Anm.: Anlage zu technischen Bestimmungen zu Planungs- und Ausführungsvorgaben der terranets bw GmbH liegt bei]	Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1:50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
495	223	Stellungn.-ID 278 TransnetBW GmbH	TransnetBW hat sich bereits am 24.07.2024 zum ersten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie im Regionalplan Nordschwarzwald geäußert. Für den zweiten Entwurf ergeben sich für TransnetBW keine Änderungen. Daher weisen wir darauf hin, dass die Inhalte unserer Stellungnahme vom 24.07.2024 weiterhin Gültigkeit haben [Anm.: Stellungnahme liegt vor]. Wir bitten weiterhin um Beteiligung an Ihrem und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1301f., lfd. Nr. 1124f.).
496	162	Stellungn.-ID 287 Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg NVBW	zur unten genannten Teilfortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Region Nordschwarzwald gibt es vonseiten NVBW keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen
497	160	Stellungn.-ID 290 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme erläutert, begrüßt die AVG die Ausweisung der Vorranggebiete und damit den Ausbau von Flächen für erneuerbare Energien. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass alle Vorranggebiete, zu den von der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft betriebenen Schienenstrecken, den von uns geforderten Vorsorgeabstand von > 300 m einhalten. Es ist für uns allerdings nicht nachvollziehbar, dass obwohl das 1,8 %-Ziel mit mehr als 60 % übertroffen wird, dem Hinweis zum Konflikt zwischen dem VRG WE 1 und der unbestimmten Trasse zur Westanbindung der Zabergäubahn nicht gefolgt wird (vgl. Synopse ID 438), insbesondere aufgrund der geringen Größe dieses VRG und der damit geringen Bedeutung zur Erreichung des 1,8%-Zieles. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen und bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Wird nicht gefolgt Das VRG WE1 ist entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und den Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) als geeignet eingestuft worden. Am Plankonzept wird festgehalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die unbestimmte Trassenführung ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt. Die Flächensicherung für erneuerbare Energien wird entsprechend des § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, behandelt. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 438ff., lfd. Nr. 793ff.). Das 1,8 Prozentziel stellt einen Mindestwert dar. S. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. An dem Plankonzept wird daher festgehalten.
498	19	Stellungn.-ID 295 Flughafen Stuttgart GmbH	wir sind von der vorgenannten Fortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald nicht betroffen und geben daher keine Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen
499	161	Stellungn.-ID 300 Zweckverband Schwarzwaldwasserversorung	Hinsichtlich der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nordschwarzwald zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen bitten wir innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete keine Bauwerke mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten und die natürlichen Bodenfilter nicht zu beinträchtigen. Des Weiteren dürfen durch etwaige tief gehende Betonfundamente keine Beeinträchtigungen der Grundwasserleiter und Quellwasservorkommen erfolgen, welche die Trinkwasserqualität und -quantität verringern. Entsprechende Sicherheitsabstände zu unseren Bauwerken und Leitungen sind einzuhalten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
500	284	Stellungn.-ID 303 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Den von Ihnen vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald haben wir geprüft und stimmen Ihm zu. Innerhalb des Geltungsbereiches des Teilregionalplans befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Im Übrigen gelten unsere bisher abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens, sowie unsere darin genannten Sicherheitsbestimmungen in Bezug zu unseren Anlagen. Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 - 12 Meter Breite (je nach Dimension der Leitung), der über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert ist. Beigefügt erhalten Sie noch unser aktualisiertes Sicherheitsmerkblatt (Stand 04/2025) welches innerhalb unseres Schutzstreifens verbindlich zu	Nicht Regelungsgegenstand Genaue Anlagenstandorte sind nicht Inhalt des Teilregionalplanes Windenergie, diese werden im nachgelagerten Verfahren verortet und mit lokalen Gegebenheiten wie den Schutzstreifen abgestimmt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ein Hinweis auf den Leitungsbestand des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung wurde bereits in die Steckbriefe der betroffenen Gebiete aufgenommen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bezüglich der bisher abgegebenen Stellungnahmen kann die Behandlung im Rahmen der Abwägung anhand der Synopse nachvollzogen werden (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beachten ist [Anm.: Sicherheitsmerkblatt liegt bei]. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Teilregionalplan Windenergie, ID 1303f., lfd. Nr. 801f.).
501	464	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen	Wir weisen darauf hin, dass die Wasserschutzgebiete für die Tiefbrunnen des Zweckverbands teilweise bis auf die westliche Seite der B294 und damit an die WF 1 heranreichen. Für den Verband ist es Grundvoraussetzung, dass die Trinkwasservorkommen geschützt werden. Selbst die Herstellung der Fundamente für die Windkraftanlagen können den Grundwasserstock und den Einzugsbereich der Tiefbrunnen beeinträchtigen. Für die Errichtung und den Betrieb müssen teils große Flächen an Wald gerodet werden. Dies könnte durch die begünstigte Erosion die Rohwasserqualität nachteilig verändern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
502	465	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen	Bei Unglücksfällen (Brandfall, Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, etc.) wäre ein Eintritt von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser nicht zu verhindern. Die Aufbereitung zu Trinkwasser wäre über einen nicht absehbaren Zeitraum nur sehr erschwert bzw. gar nicht möglich. Der Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen ist auf das Wasser aus diesem Trinkwassereinzugsgebiet angewiesen. Der Großteil des Verbandsgemeinden wird ausschließlich mit diesem	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasser versorgt.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
503	424	Stellungn.-ID 306 Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig	für die neuerliche Möglichkeit zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und Abs. 5 LplG zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald möchten wir uns vorab bedanken. Unsere folgende weitere Stellungnahme bezieht sich aufgrund unserer eigenen Betroffenheit nunmehr nur noch ausschließlich auf das Vorranggebiet „WF16“ im Landkreis Freudenstadt, nachdem das ursprünglich auch unsere Belange betroffene Vorranggebiet „WF12“ zugeschnitten wurde und uns tangierende Teilbereiche dort entfallen sind. Der Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig ist eine der vier Fernwasserversorgungen in Baden-Württemberg mit überregionaler Bedeutung und Wichtigkeit. Wir sind die einzige Wasserversorgung Baden-Württembergs mit einer Talsperre. Das Wasser der Talsperre wird ausschließlich aus einem um die Talsperre gelegenen rd. 18 km² großem Einzugsgebiet gewonnen, welches nun „nur“ noch durch das Vorranggebiet „WF16“ massiv beeinträchtigt werden könnte. Um die günstigen natürlichen Voraussetzungen für die Trinkwasserversorgung zu erhalten und zu sichern, wurde durch das Landratsamt Freudenstadt mit Datum vom 10. Juli 1987, zuletzt geändert am 7. April 2021, eine entsprechende Wasserschutzgebietsordnung (WSG) für das Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre „Kleine Kinzig“ erlassen. In dieser Verordnung ist u. a. auch der räumliche Geltungsbereich sowie der Umfang der einzelnen Schutzzonen definiert. Der damalige Umfang und die Einteilung lässt sich aus Schutz- und Vorsorgegründen nicht zweifelsfrei nachvollziehen bzw. entspricht dies zwischenzeitlich keinesfalls mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wir müssen diesbezüglich auf das DVGW-Arbeitsblatt W 102 (A), Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren, hinweisen. Unter Punkt 5.3 wird dort der Umfang der WSG Schutzzone (SZ) II umrissen, was unsere Bedenken bezüglich der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und die Überprüfung von Wasserschutzgebietszonen sind keine Aufgaben des Regionalverbands Nordschwarzwald. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Im Steckbrief WF16 wird ein Hinweis auf den Leitungsbestand des Zweckverbands Wasserversorgung Kleine Kinzig aufgenommen. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen, s. auch Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bisherigen Schutzzoneneinteilung bestätigt. Die SZ II umfasst die oberirdischen (!) Zuflüsse einschließlich deren Quellbereiche und gewässersensiblen Bereiche und kann infolgedessen ganz oder teilweise bis zur Einzugsgebietsgrenze reichen, mit der Konsequenz, dass eine SZ III entfallen könnte und müsste, da das Einzugsgebiet ggf. komplett durch SZ I und II abgedeckt wird. Wenn man der Beschreibung des vorgenannten DVGW-Arbeitsblatts zum Schutzzonenumfang folgt, muss im bisherigen WSG Kleine Kinzig die SZ II z. B. im aktuell betroffenen Planbereich über den bisherigen Umfang hinausgehen. Der im „WF16“ z. B. noch ausgewiesene Bereich Heuplatz und das Heuplatzsträßle wären demnach der SZ II zuzuordnen. Lediglich der kleine Anteil westlich des Rötenberger Sträßle wäre demnach nicht mehr außerhalb des WSG, sondern dann am Rande einer angepassten SZ II und III zu sehen. Eine Überprüfung und Anpassung des WSG Kleine Kinzig ist beim Landratsamt Freudenstadt beantragt und zu erwarten. Ferner verweisen wir auf eine Rechtsentscheidung des VGH München, wonach Flächen für WEA zur SZ II zumindest den doppelten Abstand der Nabenhöhe einhalten müssen. Unter der Annahme einer Nabenhöhe möglicher WEA von angenommen 175 Metern müsste ein Abstandsstreifen/-bereich von 350 Metern zur SZ II vorzusehen sein. Bei der Abwägung des Schutzgutes Wasser stellen Sie irrtümlicherweise nur auf die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ab. Die Trinkwassertalsperre Kleine Kinzig ist aber überwiegend durch Oberflächengewässer beeinflusst und gespeist, sodass der Verweis auf die Grundwasserüberdeckung „zu kurz springt“! Die Auswirkung der Planung wäre daher beim Vorranggebiet „WF16“ abweichend zur bisherigen Einstufung mit „--" (rot) zu bewerten. Gleitlautend zur Stellungnahme des Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, siehe lfd. Nr. 801, regen und bieten wir Ihnen an, unseren Leitungsbestand im Geltungsbereich des Regionalplanes aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Durch die auch von uns nicht abschließend abschätzbaren Gefahren, die durch die Windenergieanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mindestens 150 Meter (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen. Sofern Ihrerseits möglich können wir Ihnen hierzu gerne noch entsprechende GIS-Übersichtspläne nachreichen. Wir bitten Sie diesbezüglich um Nennung des zuständigen Kontakts, danke! Wir bitten Sie die weiteren vorgenannten Einwendungen sorgsam zu	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			prüfen und zu berücksichtigen. Der weiteren Beteiligung am Verfahren sehen wir gerne entgegen und für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.	
504	173	Stellungn.-ID 326 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe	wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 11.07.2025 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Einleitend wird auf eine Pressemitteilung des Dachverbandes der Geowissenschaft durch die Fachsektion Hydrogeologie e.V. vom 04.06.2025 in der Anlage mit dem Titel „Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen“ verwiesen. Anlass hier waren aktuelle Entwicklungen bei der Realisierung von Windenergieanlagen und das damit verbundene Gefährdungspotential für das heute genutzte Grundwasser. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung: 1. Das Plangebiet WC29 liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Herrenberg Ammertal-Schönbuchgruppe-West vom 20.10.2010 - 115.111 - in der Zone III und unmittelbar angrenzend zur Schutzzone II. 2. Die hydrogeologischen Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) geben für das Grundwasser eine eindeutige Auskunft zur Bewirtschaftung und zur Schutzfunktion des Bodens. Im Plangebiet wird die Schutzfunktion des Bodens als sehr gering mit Verkarstungsgefährdung des Muschelkalks dargelegt. 3. Aus konkret laufenden, direkt angrenzenden Windenergieanlagenprojekten im Landkreis Böblingen ist durch geologische Aufschlüsse bekannt, dass in der Schutzzone III Deckschichten mit geringer Mächtigkeit (< 1m) und Dolinen anzutreffen sind und diese Flächen sich tatsächlich hydrogeologisch wie eine Schutzzone II verhalten. Diese Erkenntnis trifft auch für das Plangebiet WC29 zu, faktisch liegt hier eine Schutzzone II vor. 4. Die heutige Errichtung eine Windenergieanlage ist eine Großbaustelle mit einem erheblichen Umfang von weit über 1.000 Anfahrten und stellt insbesondere in der Bauphase mit der Entfernung der Deckschichten ein erhebliches Gefährdungspotential für den Grundwasserschutz dar. Ohne Deckschichten in der Bauphase können wassergefährdende Stoffe bei einem Schadensfall ungehindert ins Grundwasser gelangen. Wasseraufbereitungsanlagen werden für wassergefährdende Stoffe nicht vorgehalten. In der Bauphase gehen insbesondere von folgenden baulichen Maßnahmen konkrete Gefährdungen aus: - Fundamentbau und Errichtung der Windenergieanlage, - Wegebau	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Kabelbau 5. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe weist auf den Widerspruch zwischen dem Steckbrief des Plangebietes WC29 („Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering (250%)“), welches wie beschrieben einer Schutzzone II entspricht, vom LGRB und örtlichen Untersuchungen bestätigt wird, und der Beibehaltung als Vorranggebiet, weil es formal heute der Schutzzone III zugeordnet ist. 6. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog des Regionalverbandes Nordschwarzwald gelten Wasserschutzgebiete der Schutzzone II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Das trifft auf das Plangebiet WC29 im konkreten Fall zu. [Anm. Anlage liegt bei]	
505	214	Stellungn.-ID 326 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe	Pressemitteilung – Dachverband Geowissenschaften (DVGeo) e.V. Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen Stellungnahme des Vorstands der Fachsektion Hydrogeologie Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben. Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser ist limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stehen deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG §23 einzuhalten sind. Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatt W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 173.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen. Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgen, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das ist im Rahmen einer Güterabwägung aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasst, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt. Für Wasserschutzgebiete werden individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde kann zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; dies allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. Ähnliches gilt für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügen zwar in der Regel nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssen aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden. Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen. Die Fachsektion Hydrogeologie ist eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasst. Sie stellt die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum dar. Die Fachsektion Hydrogeologie ist assoziiertes Mitglied im DVGeo. Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie e.V. in der DGGV,	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm. Anlage liegt bei]	
506	247	Stellungn.-ID 354 Deutscher Hängegleiterverband e.V.	Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV), Gleitschirm- und Drachenflugverband, ist gemäß § 31c Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr zuständig für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG. Zudem sind wir gemäß §§ 31c Nr. 5 und 29 Abs. 1 LuftVG für die Luftaufsicht zuständig. In den Landkreisen der Region Nordschwarzwald haben wir mehrere Fluggelände für Außenstarts und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen zugelassen. Eine Übersicht der Start- und Landeplätze in den betroffenen Landkreisen entnehmen Sie bitte der beigefügten PDF-Datei [Anm.: Anlage liegt bei]. Wir bitten Sie, diese Fluggelände bei der Regionalplanung sowie bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen und dabei angemessene Sicherheitsabstände einzuplanen. Sicherheitsabstände zu Windkraftanlagen Gemäß Luftverkehrsgesetz ist bei Luftfahrthindernissen wie Windkraftanlagen oder Stromleitungen ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Zudem ist der DHV als Beauftragter des Bundesministeriums dafür zuständig, einen sicheren Flugbetrieb in den Fluggeländen zu gewährleisten. Zu Windkraftanlagen halten wir derzeit einen Abstand in Höhe des siebenfachen Rotordurchmessers im Lee der Anlage als angemessen, um Turbulenzen und Gefährdungen zu vermeiden. Seitlich und im Luv von Windkraftanlagen ist ein Sicherheitsabstand von mind. 150 m einzuplanen. Der empfohlene Sicherheitsabstand berücksichtigt sowohl die zunehmende Größe moderner Windkraftanlagen als auch die dadurch verursachten Turbulenzen. Weitere Informationen sowie Hinweise zu den Rechtsgrundlagen: https://www.dhv.de/flugbetrieb/flugbetrieb-luftaufsicht/flugbetrieb/ Bei der Planung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: 1. Der empfohlene Sicherheitsabstand des siebenfachen Rotordurchmessers im Lee von Windkraftanlagen dient als Orientierungswert. 2. Für Windkraftanlagen, die weiter als der siebenfache Rotordurchmesser entfernt sind, bestehen grundsätzlich keine Einwände. 3. Für Windenschleppgelände, bei denen Schleppseile mit einer Länge von bis zu 1.000 Metern eingesetzt werden, muss ebenfalls ein angemessener seitlicher Abstand zur Schleppstrecke eingeplant werden. 4. Bei Hanggeländen sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Nach Prüfung der übermittelten Start- und Landeplätze kann es beim Vorranggebiet WC8 zu einer Überlagerung des siebenfachen Rotordurchmessers kommen in Abhängigkeit des Lees von möglichen Windkraftanlagen. Die angesprochenen Aspekte können in einer Einzelfallprüfung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief des Vorranggebiets WC8 aufgenommen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			5. Bei näher gelegenen Anlagen ist eine Einzelprüfung durch den DHV notwendig. Dabei sind Faktoren wie die Lage, Ausrichtung und meteorologische Verhältnisse zu berücksichtigen, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten. Einzelfallprüfung bei näher gelegenen Anlagen Der empfohlene Abstand des siebenfachen Rotordurchmessers im Lee einer Windkraftanlage ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein Orientierungswert. In Fällen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine detaillierte Prüfung durch den DHV erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen der Turbulenzen auf die betroffenen Fluggelände und die Sicherheit des Flugbetriebs zu bewerten. Wir bitten Sie, bei den weiteren Planungen die dargestellten Sicherheitsanforderungen einzubeziehen, um den Betrieb der Fluggelände und die Sicherheit der Gleitschirm- und Drachenflieger weiterhin zu gewährleisten.	
507	458	Stellungn.-ID 544 Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal	Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal ist in seinen Belangen nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
508	457	Stellungn.-ID 545 ?SWP? Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	Nach aktueller Kartenlage der Windenergienutzung im Bereich Büchenbronner Höhe / Am Sauberg gehen wir von keiner überschneidenden Fläche Wasserschutzgebiet und Windenergienutzung in der Wasserschutzgebietszone III aus. Derzeit laufen aber Verfahren zur Erweiterung des Schutzgebietes, um sowohl die bisher genutzten Quellen im Grösseltal besser zu schützen als auch die benachbarten Quellen „Jagesquelle“ und „Reichstetterbrunnen“ wieder zur Trinkwassergewinnung heranzuziehen. In diesem Verfahren können Überschneidungen der Windenergie- und Wasserschutzgebietszonen nicht ausgeschlossen werden. Die Quellen im Bereich des Grösseltals haben eine sehr hohe Bedeutung für die Wasserversorgung von Pforzheim vor allem auch im Krisenfall, da das Wasser von hier ohne Einsatz von Pumpenergie jederzeit gefördert und nutzbar gemacht werden kann. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Schutzgebietszone III ist zwar nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich, aufgrund der sensiblen Geologie (oberflächennahe Quellen) und den noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen und des Schutzgebietes im betroffenen Gebiet raten wir aber davon ab, um zukünftig nutzbare Trinkwasserpotentiale nicht frühzeitig zu gefährden und die immer knapper werdenden Trinkwasserressourcen zu gefährden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Der Aspekt Quellen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Vorranggebiet WE14 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie wurden das Landratsamt Enzkreis mit der Unteren Wasserbehörde (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 754-792, lfd. Nr. 154-189 und s. ID 300-304) sowie das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1261-1266, lfd. Nr. 131-136 und s. ID 287) beteiligt. Zu den Grösseltalquellen: Das LGRB hat im Auftrag des RVNSW im Jahr 2023 eine hydrogeologische Eignungsprüfung von Wasserschutzgebieten und Quellen mit Reaktivierungspotenzial durchgeführt sowie etwaige Vorschläge für mögliche Sicherungsgebiete erarbeitet, u. a. für die Grösseltalquellen (Reichstetterbrunnen und Jagesquelle). Die Grösseltalquellen (Reichstetterbrunnen und Jagesquelle) sind durch das Vorranggebiet WE14 nicht direkt betroffen. Das vom LGRB exemplarisch abgegrenzte Sicherungsgebiet der Grösseltalquellen überlagert sich randlich mit dem Vorranggebiet WE14. Eine Zonierung des exemplarisch abgegrenzten Sicherungsgebiets in Wasserschutzgebietszonen liegt dem RVNSW nicht vor. Hierbei ist auch zu beachten, dass die vom LGRB abgegrenzten Einzugsgebiete der Fassungen auf der beim LGRB vorhandenen Datengrundlage basieren und die Ergebnisse der Eignungsprüfung dem RVNSW als Diskussionsgrundlage für die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald dienen sollen. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist noch nicht abgeschlossen. Eine wasserwirtschaftliche Prüfung seitens des LGRB ist in diesem Zusammenhang nicht erfolgt. Es handelt sich um eine hydrogeologische Eignungsprüfung für die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen auf Ebene der Regionalplanung durch den RVNSW. Die geprüften

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Wasserfassungen sind räumlich und inhaltlich noch nicht ausreichend differenziert. Im Falle einer anstehenden (Wieder-)Nutzung einer Wasserfassung ist laut LGRB ein zugehöriges Wasserschutzgebiet anhand weiterführender, detaillierter Untersuchungen der Quellen bzw. des Tiefbrunnens sowie in deren Einzugsgebieten erforderlich. Dies geht über den Aufgabenbereich des RVNSW hinaus. Der RVNSW ist nur für die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Gesamtfortschreibung zuständig. Über die hydrogeologische Eignungsprüfung des LGRB aus dem Jahr 2023 hinaus liegen dem RVSNW keine weiteren Informationen und Daten zu Planungen rund um die Grösseltalquellen vor. Nach dem Kriterienkatalog werden nur Wasserschutzgebiete der Zonen I und II ausgenommen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Es ist nach den vorhergehenden Ausführungen weder absehbar, dass das Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, noch dass innerhalb des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die Zonen I und II des Wasserschutzgebiets liegen. Weitere Ermittlungen des RVNSW sind nicht erforderlich und auch nicht leistbar. Eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger wasserrechtlicher Belange wird auch dadurch ausgeschlossen, dass dieser Aspekt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden kann, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es ist nicht erkennbar, dass Windenergieanlagen in den betroffenen Bereichen des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig wären.
509	649	Stellungn.-ID 427 Privat	WE11 ist sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus landschaftlicher Sicht auch nach Verkeinerung ungeeignet. Ich möchte insbesondere auf folgende Punkte eingehen: 1. Wildkatzenkorridor – Verstoß gegen § 20 Abs. 2 BNatSchG Laut dem Wildkatzenwegeplan des BUND durchquert ein bedeutender Wildkatzenkorridor das Plangebiet. Im entsprechenden Wildkatzenwegeplan ist ein Wildkatzenvorkommen dokumentiert (https://www.wildkatzenwegeplan.de/). Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG ist der Biotopverbund zu sichern und weiterzuentwickeln. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen stellt eine massive Barrierewirkung für wandernde Arten dar und beeinträchtigt den Schutz überregionaler Verbindungen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
510	650	Stellungn.-ID 427 Privat	2. Schutz des Landschaftsbildes – § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Das Vorranggebiet WE11 befindet sich auf einer landschaftlich prägenden Hochfläche. Anlagen in dieser Größenordnung würden das Landschaftsbild dauerhaft stören und das natürliche Erscheinungsbild der Region zerstören. Die gesetzlich gebotene Rücksicht auf landschaftliche Eigenart und Schönheit bleibt unberücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
511	651	Stellungn.-ID 427 Privat	3. Kumulation raumbedeutsamer Infrastrukturen Im Umfeld des Gebiets befinden sich zwei Solarparks in Serres/ Iptingen, ein geplanter Solarpark in Großglattbach, sowie eine bestehende Hochspannungsleitung und ein dominanter Handymast. Diese technische Verdichtung stellt eine Übernutzung des Raumes dar, die gegen das Prinzip der gleichmäßigen Lastenverteilung nach § 1 ROG und § 8 ROG (Raumordnungsgesetz) verstößt. Des Weiter sind in Wiernsheim das WE10 und WE13 geplant. Hinzukommt noch die Planung der Region Stuttgart mit einer Vorrangfläche in Nussdorf sowie bei Aurich. Somit sind die Gemeinden Wiernsheim-Serres und Mühlacker-Großglattbach von Windkraftanlagen umzingelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
512	652	Stellungn.-ID 427 Privat	4. Rotmilan – Tötungs- und Störungsverbot (§ 44 BNatSchG) Der Rotmilan ist regelmäßig im Bereich WE11 zu beobachten. Als Brut- und Jagdrevier fällt das Gebiet unter das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Aufstellung von Windkraftanlagen würde das Risiko von Kollisionen, Brutstörungen und Verdrängung erheblich erhöhen – ein klarer Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht. 5. generelle Greifvogelhorste Es existieren im Gebiet WE11 wesentlich mehr Greifvogelhorste wie von der GÖG erfasst. Existenz und Koordinaten sind im Anhang hinterlegt. [Anm.: Anhang liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
513	653	Stellungn.-ID 427 Privat	Ich fordere Sie auf, das Gebiet WE11 aus landschafts- und naturschutzfachlichen Gründen zu streichen.	Wird nicht gefolgt Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
514	654	Stellungn.-ID 427 Privat	Wir fordern eine komplette Streichung von WE11. Durch den Fortbestand von WE10, WE13, LB10, LB11 und BB befürchten wir eine Umzingelung durch Windräder von Serres und Iptingen. Zur Unterstützung wurde eine Petition gestartet mit bereits aktuell über 1000 Unterschriften. Bitte nehmen Sie die Nöte und Wünsche der Bevölkerung ernst und streichen WE11. https://www.change.org/p/stoppt-den-windkraft-ausbau-im-wald-zwischen-gro%C3%9Fglattbach-und-serres	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
515	655	Stellungn.-ID 427 Privat	Wir befürchten durch die ähnliche Topologie und ähnliche Windanlagen ein Lärmaufkommen wie in Baiereck. Hier stehen ja die Anlagen durch zu großen Lärm seit Anfang des Jahres still. https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/windraeder-im-schurwald-getriebetausch-wegen-brummton-100.html Diesem Risiko gilt es vorzubeugen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
516	656	Stellungn.-ID 427 Privat	WE11 muss komplett gerstrichen werden. Der BUND hat verschiedene Probleme in seiner Stellungnahme	Wird nicht gefolgt Zur Stellungnahme des BUND aus dem ersten Beteiligungsverfahren

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gegeben, die bislang nicht berücksichtigt sind. https://bund-nordschwarzwald.de/fileadmin/Dokumente/PDFundTexte/Stellungnahmen_Berichte/20240517-Regionalplanung-Wind-final.pdf hohe ökologische Vielfalt auf. Es drohen Zerschneidungswirkungen. Dies steht konträr zu den Zielen des Generalwildwegeplans. Fledermäuse: Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. Vogelarten: Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere seltene Bodenbrüter, die stark gefährdet sind. Auch ist der östliche Teil von WE11 Landschafts und Wasserschutzgebiet.	s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1151ff., lfd. Nr. 1035ff.). Eine Zerschneidung und Zerstückelung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
517	676	Stellungn.-ID 427 Privat	Im WE11 gibt es auch Vorkommen der Wildbienen. Diese ist aber bislang nicht erfasst und bewertet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
518	677	Stellungn.-ID 427 Privat	Im WE11 gibt es auch die Hohltaube. Diese ist bei der Bebauung der Kohlplatte 3 in Serres erfasst. In WE11 aber bislang nicht gelistet und bewertet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
519	658	Stellungn.-ID 432 Privat	Zusammen mit meiner Ehefrau bin ich Eigentümer des Wohnhauses [Adresse anonymisiert] in Seewald Schernbach. Die im Herbst 2024 errichtete Windenergieanlagen im Windpark Grömbach liegen zwischen 1700 und 2200 Metern von meinem Wohnhaus entfernt.	Wird zur Kenntnis genommen
520	659	Stellungn.-ID 432 Privat	Die neu errichteten Windräder sind bei leichtem Wind vor allem nachts deutlich, bei mäßigem und starkem Wind laut hörbar. Die Windräder dürfen laut zwischenzeitlich bestandkräftigem Genehmigungsbescheid 40 dBA nachts an zwei Messpunkten in Seewald Schernbach nicht überschreiten. Zwischenzeitlich hat sich in anderem Zusammenhang ergeben, dass diese Grenzwertfestsetzung nicht berücksichtigt, dass die Bebauung zwischen den beiden Meßpunkten sich in den letzten Jahrzehnten im Kern zu einer reinen Wohnbebauung entwickelt hat,	Wird nicht gefolgt Die aufgeführte Lärmimmission der bereits bestehenden Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der Teilregionalplan dient lediglich der Flächensicherung gegenüber konkurrierenden Flächennutzungen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden unter anderem Immissionschutz und Abstand zu Wohnbebauung im Einzelfall überprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sodass die angenommen Grenzwerte eher niedriger anzusetzen gewesen wären. Um spätere Rechtsstreitigkeiten über einzuhaltende Lärmgrenzwerte zu vermeiden und insbesondere um einen sachgerechten Lärmschutz vorzusehen, wird vorgeschlagen, die neu ausgewiesene Windenergiefläche nicht eher als in einem Abstand von 2500 Meter vom Haldenweg in Seewald-Schernbach beginnen zu lassen. Seewald-Schernbach trägt ohnehin die volle Last der optischen Beeinträchtigung durch die Windräder, die von den umliegenden Orten in Pfalzgrafenweiler kaum oder weiter entfernt zu sehen sind. Aus Gründen der Fairness und des Nachbarschutzes sollte Schernbach, das nicht zur Planungsgemeinde gehört, nicht auch noch mit dem Lärm der Windräder belastet werden.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Für den Abstand zu Wohnbebauung des Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
521	732	Stellungn.-ID 434 Privat	Wie mir bekannt ist, sind alle bisherigen Gegenargumente, die gegen einen Beibehalt des Vorranggebiets WP1 zwischen Huchenfeld und Hohenwart sprechen, zurückgewiesen worden. Ich muss Ihnen also nicht mit einem Naturerhalt, einer nachhaltigen Zerstörung von Waldgebieten oder der visuellen Verschandelung der Landschaft kommen. Zwei, wie ich finde, zwingende Gegenargumente habe ich dennoch.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge der ersten Offenlage. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
522	733	Stellungn.-ID 434 Privat	Erstens werden die von Ihnen vorgegebenen Mindestabstände von 850 Metern zur Wohnbebauung nicht eingehalten,	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
523	734	Stellungn.-ID 434 Privat	zweitens sind im südlichen Teil von WP1 mehrere Quellen, die ins Nagoldtal laufen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Der Aspekt Quellen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Vorranggebiet WP1 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
524	735	Stellungn.-ID 434 Privat	Zu den nicht eingehaltenen Mindestabständen habe ich folgende Messungen über Google Maps gemacht. Ich bitte mich nicht auf den Meter genau festzunageln, es war schwierig die Entfernungen zu messen. Von mir gemessener Mindestabstand von der nördlichen WP1 zum Forum Hohenwart in etwa 550 Meter. Von mir gemessener Mindestabstand von der südlichen WP1 zum Forum Hohenwart in etwa 615 Meter. Von mir gemessener Mindestabstand von der nördlichen WP1 zur Bebauung (zwei Einzelgehöfte - u.a. Markus Heuchele) auf dem Huchenfelder Feld in etwa 550 Meter. Von mir gemessener Mindestabstand (schmaler Ausläufer) von der südlichen WP1 zum Stadtranderholungsheim in Huchenfeld in etwa 720 Meter. Von mir gemessener Mindestabstand (hinter der Sittig-Hütte) von der südlichen WP1 zum Stadtranderholungsheim in Huchenfeld in etwa 800 Meter. Von mir gemessener Mindestabstand (hinter der Sittig-Hütte) von der südlichen WP1 zum äußeren Rand des Grundstücks Nonnemann-Hauzel in Huchenfeld in etwa 730 Meter.	Wird nicht gefolgt Der Vorsorgeabstand bzw. Umgebungsabstand zu für Wohnen genutzten Einzelgebäuden im Außenbereich beträgt 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Bei den uns bekannten Wohngebäuden im Außenbereich sind die 500 m Vorsorgeabstand eingehalten. Auch der Abstand zum Forum Hohenwart und den anderen aufgeführten Standorten ist entsprechend dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“ S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
525	736	Stellungn.-ID 434 Privat	Und jetzt zum Quellgebiet. Das Trinkwasser für Pforzheim kommt hauptsächlich vom Bodensee, teilweise aber auch aus der Nagold. Wie Sie wissen, wird das den Bodensee speisende Wasser zukünftig weiter zurückgehen, deshalb wird es immer wichtiger auf regionale Ressourcen zurückzugreifen, in unserem Fall das Nagoldwasser und natürlich auch die Quellen, welche die Nagold speisen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
526	737	Stellungn.-ID 434 Privat	Ich weiß welche politischen und finanziellen Argumente für WP1 sprechen. Vielleicht wiegen aber die ökologischen Gegenargumente doch mehr. Ich bitte Sie hiermit höflich meine Argumente zu prüfen.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten ökologischen Belange sind in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebiets WP1 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Bezüglich der Prüfung der Argumente siehe entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
527	738	Stellungn.-ID 436 Privat	Der Standort WE10 befindet sich im bewaldeten Bereich südwestlich der Ortschaft Wiernsheim. Das in diesem Bereich gebildete Grundwasser nährt den Ortsbach Wiernsheim sowie die östlich gelegenen artenreichen Feuchtwiesen / Tümpel (Amphibien). Eine Störung der Grundwasserwegsamkeiten sowie Änderungen der Grundwasserneubildung durch den Bau von Windkraftanlagen bei WE10 ist zu vermeiden und muss im Vorfeld ausgeschlossen sein. [Anm.: Anhang liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
528	660	Stellungn.-ID 438 Privat	der o.g. Standort ist aus meiner Sicht nicht geeignet für Windkraftenergieanlagen. Grundwasserschutz, Tierschutz , Umweltschutz , die Windstärke ist hier nicht gegeben .	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
529	661	Stellungn.-ID 438 Privat	Die Gemeinde ist bereits mit Lärm vorbelastet (Autobahn und seit Monaten jetzt auch der Fluglärm)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
530	662	Stellungn.-ID 438 Privat	Dies ergibt auch einen Wertverlust der bestehenden Immobilien .	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
531	663	Stellungn.-ID 438 Privat	Generell ist Windkraft ökologisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll und in diesem Waldgebiet erst recht nicht . Wenn diese Ideologie nicht weiter subventioniert wird , erledigt sich das Thema von ganz alleine .	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
532	664	Stellungn.-ID 439 Privat	Ich bin gegen den Bau der Windkraftanlage im Buchwald WE4. Meine Argumente sind auch die selben, die man auch schon mehrfach bei der Diskussion in der Kulturhalle vorgebracht hat und auf die meiner Meinung nach nicht wirklich richtig eingegangen wurde.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
533	665	Stellungn.-ID 439 Privat	Fangen wir zuerst an mit der Natur: Der Buchwald und alles da ober auf der leichten Erhöhung, denn mehr ist es ja nicht, ist unser wirklich sehr nötiges Naherholungsgebiet. In Remchingen wird immer weiter in die Wald und Wiesenzonen gebaut, so dass wir in Zukunft mehr denn je unsere Naherholung in diesem Naturschutzgebiet brauchen. Die Remchinger und auch die Menschen aus den umliegenden Gemeinden gehen dort spazieren und fahren dort mit dem Fahrrad. Es ist bald der letzte Naturflecken den man zu Fuss erreichen kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Naturschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m als Ausschluss. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 überlagert sich nicht mit diesem Ausschluss. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
534	666	Stellungn.-ID 439 Privat	Dort sind auch unendlich viele Arten von Tieren beheimatet, unter anderem eine sehr zu schützende Fledermausart. Das ist ja bekannt. Ich freue mich immer wenn diese Tierchen mich bei einem späten Abendspaziergang mit Ihren schnellen und zackigen Bewegungen faszinieren. So was sieht man sonst nur noch selten. Was denkt man denn wie es ist sobald die Bauphase beginnen würde. Diese Tiere scheuen den Lärm und auch später wäre das das Aus für die Ultraschall- orientieren Tierchen. Also werden sie mit Macht vertrieben oder sterben einfach aus. Auch das Wild, Bienen und Insekten die dort im Moment noch Ihre Ruhe haben, wird man dort vertreiben.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
535	667	Stellungn.-ID 439 Privat	Und das alles nur wegen einem sehr scheinbaren Profit. Eher wird die Erwirtschaftung kaum ausreichen und das Projekt wird sich als Flopp herausstellen, denn wenn man sich mit Wind und Wetter in Remchingen auskennt weiß man, dass sich in diesem Gebiet die Wollken und der Wind meist teilen. Von Karlsruhe kommend ziehen die Wollken meist links Richtung Königsbach und rechts Richtung Schwann . Das führt meist zu einer Luftberuhigung in diesem Gebiet. dazu kommt, dass es ja bekannt ist, dass das WE4 nur maximal verschönt Zone gelb oder orange ist, bzw. die Effektivität nur grenzwertig ist im Buchwald. Und dafür will man dort alles zerstören ?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
536	670	Stellungn.-ID 439 Privat	Die Fläche der Mikroplastik Verteilung wurde viel zu gering eingeschätzt!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
537	671	Stellungn.-ID 439 Privat	Die Gefahrenzone jedes Kraftwerks wurde nur auf eine viel zu kleine Bodenfläche berechnet ! Und auch die Grundwasserbelastung ist meiner Meinung nach viel viel größer, auch wenn die vielen Unterlagen und Gutachten dies entkräften wollen, am Schluß hiess es immer " nach bisherigen Kenntnisstand -- alles wissen wir nicht" - Dann darf man es auch nicht weiter planen, wenn man sagt " nach bisherigen Gutachtenstand" , wenn man sich also garnicht 100% sicher ist.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
538	672	Stellungn.-ID 439 Privat	Im Falle eines Unfalls wären Menschenleben auch in Gefahr.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
539	673	Stellungn.-ID 439 Privat	Der Rückbau würde beinhalten, den ganzen Wald wieder in den Zustand zu versetzen wie er heute ist. Das ist dann nicht mehr möglich !	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
540	674	Stellungn.-ID 439 Privat	Meiner Meinung nach wird hier Augenwischerei betrieben. Manche sehen hier vielleicht nur das Geld und denken: Mir egal, nach mir die Sinntflut. An erster Stelle muss hier immer die Natur stehen und der Mensch ! Was ist mit den Generationen nach uns ? Mit Plastikmüll und Ölpest verseucht der Mensch weltweit sowieso schon alle Meere und die Luft, jetzt soll das ganze an Land weiter gehen ? Ich finde man sollte sich wenn schon, dann auf große weite Flächen konzentrieren, bei denen das Grundwasser tief unten erst	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der Verschmutzung und des Stromverbrauchs sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			liegt. Hohe Anhöhen mit maximaler Effektivität, wo nachgewiesen viel fester Grund ist ohne Verbindung zum Grundwasser, wo man sich vorstellen kann, dass die Tiere einfach in den Nachbarwald ausweichen können. Und selbst da sehe ich das nur als notweniges Übel, weil alle immer mehr Strom brauchen, was gar n icht sein bräuchte. Kinder die ab 5 jahren schon irgenwelche doofen Videos anschauen oder posten übers Smartphone und dafür noch und nöcher CO2 extreme Rechenzentren gebaut werden, oder Autos die man "unbedingt vernetzen" muss - -wozu ? - Oder KI , Oder Digitalisierung und dafür ein neues Rechenzentrum nach dem anderen, eine Elektroschleuder nach der anderen auf 2 oder 4 Räder ?? Aber das sind Grundsatzdinge und nicht jetzt hier relevant. Deshalb möchte ich das nur am Rande erwähnen. Bei dem Remchinger Projekt stimme ich in jedem Fall für ein absolutes Nein ! Das ist nicht nur meine Meinung ! - Viele können sich aber nicht so hier zu Wort melden wie ich ! Wenn man alles studiert und die nötigste Entscheidung treffen will, muss man feststellen, dass hier der Nutzen bei weitem nicht so hoch sein wird, wie der Schaden den man anrichtet ! Das letzte was ich gehört habe war, dass es halt so ist wie es ist. Ist Staatswald und fertig. Wird halt gebaut. Ich finde das unglaublich ! Das ist meine Stellungnahme ! [Anm.: Kartenauszug von WE4 liegt bei]	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Das Schutzgut Wasser ist direkt über die Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“) in den Plan eingeflossen und wurde zudem im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“). Das Vorranggebiet WE4 wurde zudem aufgrund einer Abwägung zur fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietszone II zugeschnitten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, u. a. ID 765, lfd. Nr. 162). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
541	678	Stellungn.-ID 443 Privat	Hallo zusammen, hiermit stimme ich gegen den windpark Remchingen, vorranggebiet Buchwald. Gründe: Grundwasserschutz Tierartenschutz Lärmbelästigung Umweltschutz	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
542	815	Stellungn.-ID 445 Qualitas Energy	die Qualitas Energy Service GmbH ist spezialisiert auf die Projektierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, mit einem besonderen Fokus auf die Windenergie in Deutschland. Die Windpark Oberreichenbach GmbH & Co. KG ist seit 3 Jahren aktiv mit der Entwicklung des gleichnamigen Projektes betraut. Im laufenden Jahr konnte durch die Erneuerung des Pachtvertrages mit der Gemeinde Oberreichenbach eine Verfahrenserleichterung des Genehmigungsprozesses gemäß §6 WindBG erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurden zwei Projekte innerhalb der Vorrangfläche WC 07 auf der Würzbacher Gemarkung mit insgesamt sechs Windenergieanlagen fristgerecht vor dem 01.07.2025 eingereicht. Die erste Projektphase befindet sich auf einer Fläche, die bereits im Oktober 2002 durch die Gemeinde Oberreichenbach im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurde. Die behördliche Bearbeitung ist bereits fortgeschritten; erste Stellungnahmen liegen vor und werden derzeit geprüft. Aufgrund kommunaler Vorgaben wurde ein Abstand von 1.500 Metern zur Ortschaft Naislach in	Wird zur Kenntnis genommen Die Zustimmung zum Planentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die in der Anregung aufgeführten Themen des Flächennutzungsplans, der Vorhabenplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Würzbach eingehalten. Die Zuwegungsplanung ist ebenfalls weit fortgeschritten. Vorgesehen ist eine Anfahrt über die B294 in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße K4360, anschließend über einen auszubauenden Waldweg parallel zu Agenbach zur K4325, mit Zugang zum Windpark. Innerhalb des Parks ist ein Kreisverkehr geplant, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Der Wegfall der südlichen Fläche stellt keine Beeinträchtigung für das Projekt dar. Der zweite Projektabschnitt befindet sich außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche. Die technischen Gutachten sind teilweise abgeschlossen, teilweise noch in Bearbeitung. Die derzeitige Ruhendstellung des Verfahrens ist auf noch ausstehende Gutachten zurückzuführen. Das Verfahren wird bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen wieder aufgenommen, um dann mit Satzungsbeschluss zu den Wind-Vorranggebieten der Regionalplanung Nordschwarzwald genehmigt zu werden. Zusammenfassend begrüßen wir die Ausweisung der Vorrangfläche WC 07 in ihrer derzeitigen Form ausdrücklich und erwarten, dass diese ohne wesentliche Änderungen in den Satzungsbeschluss und damit in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen wird.	Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien, hier insbesondere in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
543	942	Stellungn.-ID 449 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
544	943	Stellungn.-ID 449 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
545	944	Stellungn.-ID 449 Privat	Die Abstände zur Bebauung in Großglattbach sind viel zu gering, um die Grenzwerte der TA Lärm für die 3 vorhandenen reinen Wohngebiete in Großglattbach einzuhalten.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ein Vorsorgeabstand von 750 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Dieser ist auch für Großglattbach eingehalten. Zudem wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
546	945	Stellungn.-ID 449 Privat	Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitliche Gefährdung der Menschen durch die Überschreitung der Grenzwerte aus der TA Lärm nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Gesundheit muss stets Vorrang haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
547	947	Stellungn.-ID 449 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Der Abstand der östlichen Grenze des WE11 zur Bebauung im Bereich Sonnenberg hält die vorgeschriebenen Mindestabstände bei weitem nicht ein. Das die dort legal lebenden Menschen auf Grund eines fehlenden Eintrages im Flächennutzungsplan ihrer Rechte zu berauben ist ein unfassbar dreister Akt von Behördenwillkür. Es ist kaum vorstellbar, dass dies einer gerichtlichen Prüfung standhält. Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitliche Gefährdung der Menschen durch die viel zu nahe Bebauung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zur Sondergebietsfläche Sonnenberg s. ID 271. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
548	921	Stellungn.-ID 454 Privat	Im Rahmen der zweiten Offenlegung spreche ich mich hiermit entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WE10 bei Wiernsheim und Wurmberg aus.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
549	922	Stellungn.-ID 454 Privat	1. Schutz des Rotmilans gemäß §44 BNatSchG Im Gebiet WE10 und Umgebung wurden mehrfach Rotmilane gesichtet, somit ist dieses Gebiet Jagd und Brutgebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
550	923	Stellungn.-ID 454 Privat	2. Windkraftanlagen im Wald erhöhen die Verdunstungsrate durch Verwirbelung der Luft, was bei längerer Trockenheit zu erhöhten Waldschäden führt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
551	924	Stellungn.-ID 454 Privat	Außerdem erhöht sich somit die Waldbrandgefahr, auch durch die Windräder selbst entsteht eine höhere Waldbrandgefahr durch defekte brennende Windräder.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
552	925	Stellungn.-ID 454 Privat	3.Zerstörung des Landschaftsbildes und optische Dominanz. Der Erholungswert des Waldes geht verloren. Erheblicher Flächenverlust der Waldfläche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
553	926	Stellungn.-ID 454 Privat	4.Das Vorranggebiet liegt auf einem Höhenzug .Dieser ist auch eine Wetterscheide bei Gewitternfronten. Windräder in diesem Gebiet könnten zu lokalen Wetteränderung führen was zu verstärkter Trockenheit oder Starkregen führen kann. Dies wird durch Ihre Höhe und Ihren Betrieb verursacht. Im Betrieb wird die Windgeschwindigkeit herabgesetzt der sogenannte Windschatten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
554	927	Stellungn.-ID 454 Privat	5.Schutz des Bodens und des Wassers. Nach neuesten Untersuchungen von Windkraftanlagen in der Nordsee wurde dort festgestellt da es durch Windräder (Verschleiß, Abrieb) verursachte PEFAS Belastung bei Muscheln gibt. In Ihren Umweltberichten fehlt diese Belastung durch PEFAS komplett ist nicht ausgeführt, Da sich Quellgebiete in diesem und angrenzenden Bereich befinden würde das zu Verseuchung von Wasser und Boden führen. Ob dies die Trinkwasserversorgung beeinträchtig, oder dadurch zusätzliche spätere Reinigung des Wassers erforderlich macht ist nicht geklärt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
555	928	Stellungn.-ID 454 Privat	6.Da sich das Gebiet sehr nahe an Wohngebäude grenzt unter 1000m ist nicht auszuschließen das gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall auftreten können, des weiteren ist mit erheblichen Schattenwurf in den Abendstunden auf den Ort Wiernsheim zu rechnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
556	929	Stellungn.-ID 454 Privat	7.Da es die Gemeinde Wiernsheim Planungen gibt im Grenzbereich zu WE10 ein Altersheim mit Ärztehaus zu bauen ist fraglich ob die benötigen Abstände zu den Windkraftanlagen überhaut noch eingehalten werden können. Des weiteren befinden sich an diesem Waldrand noch einige Wochenendgrundstücken mit Bebauung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Die Gemeinde Wiernsheim wurde beteiligt und hat keine diesbezüglichen Belange oder berührten Planungen vorgetragen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 417ff. Die Abstände zur schutzwürdiger Bebauung wurden entsprechend des Kriterienkataloges eingehalten, bzw. werden im nachgelagerten Verfahren sichergestellt, wenn konkrete Anlagenstandorte und Typen verortet werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
557	930	Stellungn.-ID 454 Privat	8.Weiterhin steht nichts im Plan wer für Schäden (PEFAS, Wetteränderung usw.) haftet auch bei Insolvenz der Windkraftbetreiber. Auch wer die Kosten für Rückbau trägt wenn die zurückgestellten Summen nicht ausreichen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
558	931	Stellungn.-ID 454 Privat	Ich fordere daher die vollständige Streichung vom WE10 aus dem Regionalplan [Anm.: Anhang liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
559	932	Stellungn.-ID 454 Privat	Ich spreche mich hiermit im Rahmen der zweiten Offenlegung gegen das Vorranggebiet WE11 bei Großgladbach und Serres aus.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
560	933	Stellungn.-ID 454 Privat	1. Schutz des Rotmilans gemäß §4 BNatschG Im Bereich WE11 und angrenzende Gebiete wurden mehrfach Rotmilane gesehen, Dies ist somit Jagd und Brutgebiet. Damit Verletzung des Artenschutzes [Anm.: Foto "Rotmilan" liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
561	934	Stellungn.-ID 454 Privat	2. PFAS Belastung und Infraschall nicht berücksichtigt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
562	935	Stellungn.-ID 454 Privat	3.Zu geringe Abstände zu Wohnhäusern unter 1000m	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) gelten zu Siedlungsflächen differenzierte Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“), zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen 750 m. Dieser ist für Großglattbach eingehalten. Zudem gilt entsprechend der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in Wiernsheim ein Vorsorgeabstand von 850 m. Dieser wird auch für Serres eingehalten.
563	936	Stellungn.-ID 454 Privat	4.Zerstörung des Landschaftbildes, 270m Gesamthöhe ragt weit über das bewaldete Gebiet hinaus.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
564	937	Stellungn.-ID 454 Privat	5.Nicht geklärte Haftung für Schäden, oder Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen, auch bei Insolvenz des Windkraftbetreibers. Rückbau nicht geklärt wenn Gelder nicht ausreichen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
565	938	Stellungn.-ID 454 Privat	Ich fordere die vollständige Streichung von WE11 aus dem Regionalplan	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
566	680	Stellungn.-ID 455 Privat	Sie schreiben: Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sind in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen und die sich für die Nutzung von Windenergie möglichst konfliktarm gestalten. https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2025/07/2b_Textteil_Aenderungsmodus.pdf Beides trifft meines Erachtens auf das von Ihnen geplante Vorranggebiet WE9 nicht zu. Nach Ihren eigenen Angaben liegt die Windhöffigkeit im besagten Gebiet bestenfalls im unteren Bereich der mittleren Windstärke und konnte erst auf Grund der geänderten Bedingungen seit 2019 überhaupt in Betracht kommen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WE9 zu. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Die aus der Planung entstehenden Konflikte wurden ausführlich im Umweltbericht aufbereitet und sind in die Abwägung eingeflossen. An dem Plankonzept und den Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Durch Zuschnitte und nicht weiterverfolgte ungeeignete Flächen wurde die Planung auf ein möglichst konfliktarmes Maß reduziert. Weitere Möglichkeiten zur Ausräumung von Konflikten sind im nachgelagerten Verfahren gegeben. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
567	681	Stellungn.-ID 455 Privat	Die vom Regionalverband (RV) geplante WEA “WE9“ grenzt unmittelbar an das auf dem Pforzheimer Gebiet liegende sogenannnte „Ochsenwäldle“. Für dieses Gebiet wurde 2023 im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachen erstellt, in dem 7 verschiedene Fledermausarten - entspricht Kategorie A- gesichert festgestellt wurden1:	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus Für das daran angrenzende Gebiet konnte aufgrund fehlender Untersuchungen keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob es dort Fledermaushabitate gibt oder nicht. In dem o.g. Gutachten wird jedoch davon ausgegangen, dass es sie gibt. (Nachweis von Weibchen)2 Die LUBW weist in ihrem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausdrücklich daraufhin, dass "Die erhebliche Beeinträchtigung .. bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden kann. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre hier ohnehin beschränkte Rentabitlität. Dies ist sicher eine Entscheidung des nachgelagerten Verfahrens, aber warum plant man überhaupt in einem Gebiet, das allein schon auf Grund seiner besonderen biologischen Vielfalt nicht in Betracht kommen dürfte?	einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatensatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren".
568	682	Stellungn.-ID 455 Privat	Die angrenzenden Wiesen um die Nike Station sind geschützte Biotope mit einer Vielzahl seltener Pflanzen und Insekten, die alle unter besonderem Naturschutz stehen.(Neuntöter, Orchideen, Farne aus der Urzeit, Himmelblauer Bläuling, Schwalbenschwanz u.v. mehr). Feuersalamander und Gelbbauchunke wurden in den angrenzenden Waldgebieten nachgewiesen Schon heute leiden sie unter Trockenstress, der sich durch eine Windkraftanlage verstärken dürfte und somit zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen kann. Auch die Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke über die A8 sind zu sehen.Ob die vorgesehenen 500m Abstand ausreichen, sei dahingestellt. Wichtiger wären hier Untersuchungen, ob Wildtiere ebenfalls ein Vermeidungsverhalten in der Nähe von WEA haben und deshalb evtl. die Grünbrücke nicht nutzen. Eine Abschaltung bei	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station und liegt vollständig im Wald. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dämmerung sollte geprüft werden. Es fällt schwer zu verstehen, dass die mit Steuergeldern finanzierte Brücke, der Generalwildwegeplan und seit kurzem der subventionierte Wildkatzenkorridor durch dieses Gebiet führen und nicht ins Gewicht fallen sollen. Mag sein, dass das Gebiet für Menschen konfliktarm ist, aber nicht für die dort lebenden Tiere und Pflanzen. Schmetterlinge schreien nicht und gründen keine Bürgerinitiative, aber sie sind es wert von uns geschützt zu werden.	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
569	683	Stellungn.-ID 456 Privat	hiermit nehme ich fristgerecht Stellung zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, insbesondere zur geplanten Ausweisung einer Vorrangfläche im Waldgebiet zwischen Huchenfeld, Hohenwart und Würm. Ich lehne die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie entschieden ab und begründe dies wie folgt: 1. Naturschutz & Artenvielfalt Das betroffene Waldgebiet ist Lebensraum geschützter Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse und weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Der Bau von Windkraftanlagen würde erhebliche Gefahren für diese Populationen mit sich bringen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
570	684	Stellungn.-ID 456 Privat	2. Erhalt von Waldflächen & Klimaschutz Die Rodung von Waldflächen für Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen des Landes, da Wälder wichtige C02-Speicher sind und für den regionalen Wasserhaushalt eine zentrale Rolle spielen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es lediglich, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
571	685	Stellungn.-ID 456 Privat	3. Energiepolitische Wirksamkeit Die Energiewende wird durch den Ausbau von Windkraftanlagen in windschwachen Regionen wie dem Nordschwarzwald nicht effizient vorangebracht. Aufgrund unzuverlässiger Ertragsprognosen und fehlender Speichermöglichkeiten kommt es oft zu Über- oder Unterproduktion, was wiederum fossile Reservekraftwerke erforderlich macht. Dies untergräbt die angestrebte C02-Reduktion und führt zu einer unnötigen Doppelstruktur in der Energieversorgung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
572	686	Stellungn.-ID 456 Privat	4. Fragwürdige Klimapolitik-Ausrichtung Die ausschließliche Fokussierung auf C02 als schädlichen Klimafaktor ist wissenschaftlich umstritten. Ein einseitiger Ansatz kann zu Fehlentscheidungen führen, die andere wichtige Umwelt- und Naturaspekte vernachlässigen - wie etwa Biodiversität, Grundwasserschutz oder Bodenerhalt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
573	687	Stellungn.-ID 456 Privat	5. Ressourcenverbrauch & Umweltschäden Der Bau von Windkraftanlagen erfordert große Mengen an Beton, Stahl, seltenen Erden und Kunststoffen. Diese Materialien werden unter hohem Energieaufwand gewonnen, transportiert und verarbeitet. In der Gesamtbilanz entstehen dadurch erhebliche Umweltbelastungen, die den ökologischen Nutzen der Anlagen in Frage stellen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
574	688	Stellungn.-ID 456 Privat	6. Finanzielle Belastung Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen in ungeeigneten Regionen stellen eine massive Verschwendung öffentlicher Gelder dar. Fördermittel und Subventionen könnten effizienter in Technologien mit höherer Energiedichte, besserer Speicherfähigkeit oder in den Ausbau bestehender Netze investiert werden. Aus den genannten Gründen fordere ich, das Waldgebiet zwischen Huchenfeld, Hohenwart und Würm nicht als Vorrangfläche im Teilregionalplan auszuweisen. Der Schutz unserer Wälder, eine ganzheitliche Umweltpolitik und eine effiziente, nachhaltige Energieversorgung müssen Vorrang haben vor kurzfristigen Ausbauzielen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
575	689	Stellungn.-ID 459 Privat	WE 8 (geänderte Positionierung/ letzter Planungsstand): 1) die Abstände zu den landwirtschaftlichen Anlagen/Gebäuden [Name anonymisiert] /[Name anonymisiert] auf der Gemarkung Birkenfeld-Gräfenhausen unterschreiten die Mindestvorgaben 2) die Abstände zu den bewohnten Gebäuden u.a. die Gebäude des Gastronomie - Betriebes Grenzsägemühle und einer weiteren Hofanlage auf Gemarkung Keltern unterschreiten die	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dieser Vorsorgeabstand bezieht sich auf die Wohnnutzung, nicht auf landwirtschaftliche Anlagen. Der Vorsorgeabstand ist für diese wohngenutzten Einzelgebäude

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mindestvorgaben	im Außenbereich eingehalten. Zu der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche ist, wie im Kriterienkatalog vorgesehen, kein Vorsorgeabstand angesetzt.
576	690	Stellungn.-ID 459 Privat	3) die Funde von historischer Bedeutung aus der Römerzeit werden im Dorfbuch Gräfenhausen ISBN 3-9800595-1-0/Herausgeber Gemeinde Birkenfeld u.a. auf den Bereich „Hohen Forchen“ präzisiert und sind damit im jetzt vorgesehenen Vorranggebiet gefunden worden. Somit ist dies für weitere Nachforschungen und ggf. Funde von nicht unerheblicher Bedeutung. Auch für eventuelle Funde im Rahmen von Bauarbeiten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
577	739	Stellungn.-ID 462 Privat	Es ist unbegreiflich weshalb im Landkreis calw weit mehr als die vorgeschriebene Fläche mit windrädern zugepflastert werden muss. 1,8% würden vollauf genügen und Würzbach wäre dann nicht von an die 30 Windrädern umzingelt,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
578	740	Stellungn.-ID 462 Privat	die allesamt eine Erhöhte Schallbelastung verursachen. die aktuell genutze TA-Lärm ist überholt und sollte zur Bewertung der Belastung durch Windkraftanlagen nicht mehr verwendet werden. Aus der Schallbelastung resultieren gesundheitliche Probleme wie beispielsweise Schlafstörungen, etc	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs wurden zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich pauschale Vorsorgeabstände beschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Vorgaben des Immissionsschutzes sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Einhaltung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
579	741	Stellungn.-ID 462 Privat	Artenschutz wird nicht beachtet !(Bedeutendes Gebiet für Auerhuhn, Schwarzstorch, diverse Fledermausarten, Schwarzspecht, Sperlingskauz, etc.)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
580	742	Stellungn.-ID 462 Privat	Auch ist mit unverständlich weshalb die windräder im Wald stehen müssen. Suf freier Fläche wäre eine geringere Höhe der windräder ausreichend und der für das Klima so wichtige Wald würde nicht willkürlich vernichtet werden. Die Bäume vertilgen CO2 und produzieren dafür Sauerstoff. Der Wald hält die Feuchtigkeit im Boden und sorgt auch in der Umgebung für angenehmere Temperaturen an heißen Tagen. Für ein windrad werden hunderte Bäume gefällt. Der Boden wird verdichtet. Da wächst kein grashalm mehr geschweige denn ein Baum, der Jahrzehnte braucht um zu voller Größe zu gelangen. Der Wald erhitzt sich durch den Kahlschlag viel schneller was auch die heimischen Tiere belastet. Ich verstehe nicht wie das die klimaerwärmung verhindern soll wenn man das zerstört was die klimaerwärmung bekämpft. Man sollte mehr Wald aufforsten anstatt abzuholen. [Anm.: Anlage liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
581	744	Stellungn.-ID 464 Bürgerinitiative Königsbach-Stein e.V.	Diese Stellungnahme bezieht sich auf das vom Regionalverband Nordschwarzwald in seinem zweiten Planentwurf für Windkraft-Vorranggebiete ausgewiesene Gebiet WE2. Beträchtliche Teilgebiete von WE2 sind aus den folgenden Gründen nicht nutzbar oder wirtschaftlich wenig attraktiv: 1. Im nordöstlichen Bereich wird das Gebiet auf ca. 1500 m Trassenlänge von der Transalpinen Erdölleitung und der Ethylen-Pipeline Süd durchzogen. WE2 wäre damit das einzige Wind-Vorranggebiet in Süddeutschland, durch das eine Erdöl-Pipeline verläuft. Auf einer anderen Trasse von ca. 1400 m Länge verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung der Terranets BW durch WE2. Eine weitere Erdgas-Trasse befindet sich zwar außerhalb von WE2, jedoch in der Nähe des östlichen Randes des Gebiets. Windkraftanlagen der aktuellen Größenordnung von rund 260 Meter Gesamthöhe dürfen laut einschlägiger Regeln nur außerhalb eines Korridors von mindestens 360 Meter Breite um eine Erdölleitung bzw. eines Korridors von 70 Meter Breite um eine Erdgas-Hochdruckleitung gebaut werden. Hierdurch entfällt eine Teilfläche von fast 64 Hektar bzw. 18,5% der Gesamtfläche vollständig für den Bau von Windkraftanlagen. Hinzu kommt, dass beim Bau einer Windkraftanlage besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen, falls sich innerhalb ihres Umsturzradius - ca. 260 Meter - eine Öl- oder Gas-Pipeline befindet. Dies betrifft weitere ca. 68 Hektar bzw. fast 20% der Gesamtfläche. 2. Die westliche Teilfläche von WE2 liegt so nahe am Drehfunkfeuer in Wöschbach, dass ein Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich mit großer Wahrscheinlichkeit vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung abgelehnt würde. Dies betrifft ca. 114 Hektar bzw. 33% der Gesamtfläche.	Wird nicht gefolgt Zu 1. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Die Belange werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Gasleitung der terranets bw GmbH s. ID 170. Zu 2. Zu DVOR-Anlagen gilt entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 3 km (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
582	745	Stellungn.-ID 464 Bürgerinitiative Königsbach-Stein e.V.	3. In Biotopflächen und FFH-Gebieten ist ein Bau von Windkraftanlagen ebenfalls nicht möglich. Dies betrifft ca. 10 Hektar bzw. 3% der Gesamtfläche.	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie FFH-Mähwiesen wurden als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Dementsprechend wurden besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna im Planungskonzept und in der Strategischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltprüfung berücksichtigt, s. hierzu auch Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
583	746	Stellungn.-ID 464 Bürgerinitiative Königsbach-Stein e.V.	Zusammengenommen bedeutet dies, dass nur knapp 26% der Gesamtfläche von WE2 uneingeschränkt für den Bau von Windkraftanlagen geeignet sind, dass ca. 20% der Gesamtfläche wenig geeignet sind, weil ein Windkraftanlagen-Bau aufgrund von Sicherheitsauflagen hohe Zusatzkosten erfordern würde und dass auf ca. 54% der Fläche ein Bau von Windkraftanlagen überhaupt nicht zulässig ist. Es stellt sich deswegen die Frage, ob WE2 zur Erreichung des 1,8%-Ziels beitragen kann. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen und Berechnungen liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
584	749	Stellungn.-ID 469 Privat	ich bin ein Befürworter der Energiewende und dabei natürlich auch der Windenergie, wohne am äußersten nördlichen Rand von Königsbach und glaube, dass es direkt im Bereich zwischen Königsbach und dem Wald genug Platz hätte, eine WKA zu errichten. Und Wind haben wir hier auch ziemlich viel, der Ertrag müsste gesichert sein. Und ich hätte nichts gegen eine WKA in Sichtweite. Mein Anliegen betrifft nicht die Errichtung in dem Gebiet, sondern die Frage, warum meistens die Rede von WKA im Wald ist. Würde man die Anlagen in der Freifläche errichten, kommen meiner Ansicht nach mehrere Vorteile zum Tragen: 1. Weniger Flächenbedarf, dadurch keine Rodung von Bäumen. 2. Es muss nicht so hoch gebaut werden, da der Abstand vom "Wind"-Boden (Erdoberfläche oder Baumspitzen) zum Rotor kleiner ist. Dadurch niedrigere Baukosten. 3. Die Infrastrukturkosten (Anschluss ans Netz, Wege) müssten meiner Ansicht nach durch die kürzere Entfernung zur Bebauung niedriger sein. 4. Auf Landwirtschaftsflächen würden Einnahmen für die Eigentümer generiert werden, dadurch höhere Steuereinnahmen für die Gemeinde.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Die in der Anregung aufgeführten Themen der Bau- und Infrastrukturkosten ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
585	750	Stellungn.-ID 469 Privat	5. Der Schutz des Milan ist meines Erachtens hier nicht notwendig, wir haben durch die vielen Milane fast keine Bussarde mehr, die vorher da waren. Beide Arten sollten gleichberechtigt sein. Außerdem gibt es Studien, wonach die meisten Todesfälle bei Greifvögeln durch den Straßenverkehr anfallen, erst spät sind Windräder die Ursache. Und es gibt technische Einrichtungen zum Schutz dieser Vögel.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der technischen Einrichtungen zum Vogelschutz ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
586	751	Stellungn.-ID 470 Privat	hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen das Vorhaben „Windkraftanlage WC 4 in Simmozheim“. Meine Einwendungen fokussieren sich auf folgende Aspekte:	Wird zur Kenntnis genommen Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
587	752	Stellungn.-ID 470 Privat	1. Artenschutz – Rotmilan Die im Bereich Simmozheim vorkommenden Rotmilane gelten als besonders schützenswerte Greifvogelart. WKA bergen das Risiko erheblicher Kollisionsverluste. Ich fordere daher die Vorlage eines gutachterlichen Artenschutzkonzepts mit konkreten Vermeidungsmaßnahmen, um diese Gefährdung zu minimieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
588	753	Stellungn.-ID 470 Privat	2. Bodenversiegelung & Grundwasserschutz Der Bau der Anlage führt zu Flächenversiegelung (Fundamente, Zuwege etc.), was in einem sensiblen Oberflächen- oder Grundwasserbereich das Risiko für Wasserhaltung, Versickerung und Kontamination birgt. Die Trinkwasserversorgung könnte dadurch negativ beeinflusst werden. Diese Aspekte sind sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls bodenschonende Ausgleichsmaßnahmen zu fordern.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
589	754	Stellungn.-ID 470 Privat	3. Wirtschaftlichkeit & Windhintergrund – Vergleich Simmersfeld Ein wirtschaftlicher Betrieb erfordert ausreichendes Windaufkommen. Dafür gilt allgemein ein Mindestwert von ca.?2.000 Volllaststunden/Jahr (Auslastungsgrad ??22,8?%). Der Windpark Simmersfeld (Nordschwarzwald, rund 850?m?NN) ist ein anschauliches Negativbeispiel: - Geplant war ein Jahresertrag von ca.?61?Mio?kWh bei 2.300 Volllaststunden/Jahr. - Tatsächlich wurden im Mittel nur ~39?Mio?kWh erzielt – nur 60?% der prognostizierten Menge, bei einer Auslastung von etwa 1.384 Vollaststunden/Jahr (16?%). - Bereits 2013 entschied die Gemeinde, auf weitere Anlagen zu verzichten, da ein weiterer wirtschaftlicher Betrieb „keinen Sinn macht“. - Auch in anderen Quellen wird das Projekt als enttäuschend beschrieben: etwa mit Schlagzeilen wie „Laues Lüftchen statt steifer Brise“ und Berichten über Verluste von ca.?1,3?Mio?€. Diese Erfahrungen belegen, dass selbst an deutlich windreicheren	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und höher gelegenen Standorten wie Simmersfeld die Erwartungen erheblich verfehlt wurden.	
590	755	Stellungn.-ID 470 Privat	4. Geringere Windverhältnisse in Simmozheim Simmozheim liegt niedriger als Simmersfeld (Simmersfeld: ca. 850?m; Simmozheim deutlich darunter) – entsprechend ist von durchschnittlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten auszugehen. Konkret: In Simmozheim betragen die mittleren Windgeschwindigkeiten an 10?m Höhe zwischen 10,8?km/h (??3,0?m/s) im August und 15,0?km/h (??4,2?m/s) im Januar. Zum Vergleich: Für Simmersfeld wurden (z.?B.) 5,9?m/s in 100?m Höhe und 6,8?m/s in 125?m Höhe dokumentiert. Die niedrigeren Windverhältnisse in Simmozheim würden somit zu deutlich geringeren Erträgen führen als am höher gelegenen Standort im Nordschwarzwald — was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Anlage stark infrage stellt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
591	756	Stellungn.-ID 470 Privat	5. Zusammenfassung und Antrag - Artenschutz: Rotmilan – es fehlt ein konkretes Schutzkonzept.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
592	757	Stellungn.-ID 470 Privat	- Boden/Grundwasser: Risiken durch Versiegelung sind nicht hinreichend geprüft.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
593	758	Stellungn.-ID 470 Privat	- Windverhältnisse & Wirtschaftlichkeit: Prognosen sind unrealistisch – Vergleich Simmersfeld zeigt deutliche Untererfüllung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
594	759	Stellungn.-ID 470 Privat	- Topografie: Simmozheim liegt tiefer, somit zu erwarten: geringere Windgeschwindigkeit => geringerer Ertrag. Ich beantrage, das Vorhaben in der vorliegenden Form abzulehnen oder eine umfassende Windmessung (über mindestens ein Jahr) sowie ein erdevidentes artenschutzrechtliches Gutachten einzufordern. Ebenso sind bodenschonende Varianten oder Alternativstandorte vorzulegen, die die genannten Risiken entschärfen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
595	771	Stellungn.-ID 472 Privat	An das Vorranggebiet WC4 grenzt unmittelbar das Gebiet BB27 der Nachbargemeinde Weil der Stadt. Wenn beide Vorhaben realisiert werden, kommt es zu einer massiven Verspargelung unserer Landschaft und zu einer Umzingelung der umliegenden Orte mit Windindustrieanlagen.	Wird nicht gefolgt Eine mögliche Umzingelungswirkung wurde durch WC4 in Kombination mit den Flächen des Verbands Region Stuttgart überprüft und nicht festgestellt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
596	772	Stellungn.-ID 472 Privat	WC4 muss man immer im Zusammenhang mit den anderen "Windvorranggebieten" sehen. Hunderte Meter hohe Türme in einem Gebiet, das nicht nur unsere Heimat ist, sondern auch Naherholungsgebiet, Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Tiere wird zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
597	773	Stellungn.-ID 472 Privat	WC4 ist auch Trinkwassereinzugsgebiet, das durch tausende Tonnen schwere, nicht mehr rückbaubare Fundamente geschädigt wird. Der Schadstoffabrieb der Anlagen ist hoch toxisch und wird nicht mehr aus den Böden zu entfernen sein.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
598	774	Stellungn.-ID 472 Privat	Mögliche Brände mit verheerenden Umweltfolgen werden nicht beherrschbar sein.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
599	775	Stellungn.-ID 472 Privat	Unsere Immobilien, das was wir uns aufgebaut haben, werden entwertet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
600	776	Stellungn.-ID 472 Privat	Unsere Gesundheit wird durch Infraschall und hörbaren Lärm gefährdet, aber wahrscheinlich halten Sie das ohnehin für "Rechte Verschwörungstheorie".	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
601	777	Stellungn.-ID 472 Privat	Ich könnte mich jetzt lange darüber auslassen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen ohnehin nicht möglich ist. Es fehlt eine ausreichende Windhöffigkeit in diesem Gebiet. Der Strom wird bestenfalls dann erzeugt wenn der Wind weht, nicht wenn er	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			benötigt wird. Der erzeugte Flatterstrom muss mit kostspieligem Aufwand geregelt werden, auch mit teurem grundlastfähigem Strom aus ausländischen Atom- und Kohlekraftwerken. Soviel zur CO2-Neutralität. Es handelt sich um reine Subventionswirtschaft, die zusammenbricht, kaum dass die Steuermilliarden zu fliesen aufhören. Aber das interessiert niemanden. Der Klimareligion wird alles geopfert, was das Leben lebenswert macht. Ich frage mich, ob es überhaupt Sinn macht an dieser Stelle Einwendungen zu schreiben, da jede bisherige Umweltgesetzgebung der Klimahysterie geopfert wurde. Die USA sind aus dem Pariser Abkommen ausgestiegen, Russland, ganz Afrika, Asien, Südamerika, Indien scheren sich einen Dreck darum. Und das Klima, das sich seit Milliarden von Jahren wandelt, wird gar nicht merken, dass wir ihr zu Liebe ein liebenswertes Stück Heimat opfern.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
602	778	Stellungn.-ID 472 Privat	Obwohl ich als Bürger immer weniger Hoffnung habe gehört zu werden, appelliere ich an Sie : Stoppen Sie diesen Wahnsinn, streichen Sie WC4. Ihre Kinder werden es Ihnen danken.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
603	779	Stellungn.-ID 474 Privat	im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde zum Teilregionalplan Windenergie nehme ich hiermit ablehnend Stellung zu den Vorrangflächen WC 16 und WC 17.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
604	780	Stellungn.-ID 474 Privat	1. Naturschutz und Artenschutz Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sind Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Flächen WC 16 und WC 17 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu ökologisch wertvollen Wald- und Offenlandbereichen, die Lebensraum für streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG darstellen (z. B. Fledermäuse, Rotmilan, Schwarzstorch). Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten birgt erhebliche Kollisionsrisiken sowie eine Verlust- und Barrierewirkung auf Tierpopulationen. Diese Beeinträchtigungen widersprechen den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG, wonach Projekte unzulässig	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sind, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Schutzgebieten führen können.	Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
605	781	Stellungn.-ID 474 Privat	2. Wasser- und Bodenschutz Teile der Flächen berühren oder grenzen an Wasserschutzgebiete. Gemäß § 47 WHG sowie den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen ist hier ein besonders hoher Maßstab an den Vorsorgegrundsatz anzulegen. Bauarbeiten (Fundamente, Kabeltrassen, Zuwegungen) bergen erhebliche Risiken für das Grund- und Trinkwasser (Öl- oder Treibstoffeinträge, Betonlaugen, Bodenverdichtung). Die planerische Ausweisung von WC 16 und WC 17 widerspricht somit dem Gebot des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen – insbesondere von Wasser und Boden – vorrangig zu berücksichtigen ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
606	782	Stellungn.-ID 474 Privat	3. Landschaftsbild und Naherholung Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind Belange der Landschaftsgestaltung und der Erholungsvorsorge in die Abwägung einzustellen. Die betroffenen Räume sind etablierte Naherholungsgebiete mit hoher Bedeutung für Wandern, Radfahren und naturnahe Freizeit. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von über 250 m würden das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, die Erholungsfunktion mindern und die touristische Attraktivität des Nordschwarzwalds nachhaltig schädigen. Damit werden zentrale Ziele der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG: „Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen als Teil des Naturhaushalts und als Erholungsraum“) nicht gewahrt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Planung beachtet und sind eine der Grundlagen des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
607	783	Stellungn.-ID 474 Privat	4. Abwägungsdefizit und Verhältnismäßigkeit Die Region Nordschwarzwald weist nach aktuellem Stand bereits ca. 2,9 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie aus – deutlich mehr als die nach § 3 Abs. 2 WindBG	Wird nicht gefolgt An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(Windenergieflächenbedarfsgesetz) geforderten 1,8 %. Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Ausweisung von WC 16 und WC 17 nicht verhältnismäßig. Die Flächenbelastung ist übererfüllt, sodass die genannten Schutzgüter (Natur, Wasser, Erholung) hier zwingend den Vorrang haben müssen. Gigantische Windräder in windarmen Waldgebieten leisten keinen Beitrag zu einer stabilen und bezahlbaren Stromversorgung, sondern zerstören Landschaft und Natur ohne echten Klimanutzen. Fazit und Forderung: Unter Berücksichtigung der dargestellten rechtlichen und fachlichen Belange fordere ich den Regionalverband Nordschwarzwald auf, die Vorrangflächen WC 16 und WC 17 aus dem Teilregionalplan Windenergie herauszunehmen. Die Ausweisung steht meiner Einschätzung nach im Widerspruch zu den Zielen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). [Anm.: Anhang liegt bei]	planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und den Fachgesetzten wird explizit nicht gesehen. Diese wurden im Verfahren durch den beschlossenen Kriterienkatalog und den Umweltbericht berücksichtigt und ggf. verbleibende Konflikte werden in nachgelagerten Verfahren gelöst. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
608	785	Stellungn.-ID 475 BUND Weissach+Flacht	Aus den Dokumentationen (10 Jahre) des BUND Weissach+Flacht befindet sich das Winterquartier der Amphibien im östlichen Drittel von WE-19. Der westliche Teil von WE-19 ist damit der günstigere Standort für Windräder und beinträchtigt das Winterquartier der Amphibien weniger stark.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
609	156	Stellungn.-ID 477 Waldkindergarten Bad Liebenzell e.V.	Meine Stellungnahme über die Planung des Regionalverbands Nordschwarzwald im Vorranggebiet liegt als Anhang in pdf vor. [Anm.: Anlage liegt nicht bei]	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
610	802	Stellungn.-ID 479 Privat	zum oben bezeichneten Regionalplanentwurf gebe ich folgende, ablehnende Stellungnahme ab: 1. Naturschutz und Artenschutz Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rahmen der Abwägung zwingend zu berücksichtigen. Die betreffenden Flächen WC 17 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu ökologisch hochwertigen Wald- und Offenlandhabitaten. Diese Bereiche stellen Lebensräume streng geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG dar, darunter Fledermäuse, der Rotmilan sowie der Schwarzstorch. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem sensiblen Umfeld ist mit erheblichen naturschutzfachlichen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Beeinträchtigungen zählen: • Kollisionsrisiken für flugaktive Arten (insbesondere Greifvögel und Fledermäuse), • Verlust von Lebensräumen durch Flächenversiegelung und Störung, • Barrierewirkungen im Landschaftsraum, die wandernde oder jagende Tiere in ihrer Mobilität einschränken. Diese potenziellen Auswirkungen stehen im Widerspruch zu den Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind Projekte unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets führen können - insbesondere dann, wenn Lebensraumtypen oder Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen sind und keine Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
611	803	Stellungn.-ID 479 Privat	2. Wasser- und Bodenschutz Ein Teil der vorgesehenen Flächen WC 17 liegt innerhalb oder in direkter Nähe zu Wasserschutzgebieten. Nach § 47 WHG sowie den geltenden Schutzgebietsverordnungen ist hier ein besonders strenger Maßstab an den vorsorgenden Umweltschutz anzulegen. Bauarbeiten wie die Errichtung von Fundamenten, das Verlegen von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kabeltrassen oder der Ausbau von Zufahrtswegen bergen erhebliche Risiken für Boden und Grundwasser. Mögliche Gefahren umfassen unter anderem: • Einträge von Schadstoffen wie Öl, Treibstoffen oder Betonlaugen, • eine Verdichtung des Bodens durch schwere Baumaschinen, • die Beeinträchtigung der natürlichen Versickerung und Filterfunktion des Bodens. Insgesamt steht die planerische Ausweisung dieser Flächen im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach der Schutz und die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen - insbesondere von Wasser und Boden - prioritär zu berücksichtigen sind.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
612	804	Stellungn.-ID 479 Privat	3. Landschaftsbild und Naherholung Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind bei raumplanerischen Entscheidungen auch Aspekte der Landschaftsästhetik und der Erholungsnutzung zu beachten. Die betroffenen Gebiete haben sich als beliebte Naherholungsräume etabliert - insbesondere für Wanderer, Radfahrer und naturbezogene Freizeitaktivitäten. Die geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 266 Metern würden das gewachsene Landschaftsbild massiv verändern und die visuelle Unversehrtheit des Naturraums erheblich beeinträchtigen. Eine solche Dominanz technischer Bauwerke führt nachweislich zu einer Minderung der Erholungsqualität und kann langfristig auch die touristische Anziehungskraft der Region - insbesondere des	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nordschwarzwalds - schwächen. Dies widerspricht dem raumordnerischen Ziel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG, das auf die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen als Teil des Naturhaushalts und als Erholungsraum abzielt.	Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
613	805	Stellungn.-ID 479 Privat	4. Abwägungsdefizit und fehlende Verhältnismäßigkeit Die Region Nordschwarzwald hat bereits rund 2,9 % ihrer Gesamtfläche als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen - und liegt damit deutlich über dem gesetzlichen Mindestziel von 1,8 % gemäß § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Vor diesem Hintergrund erscheint die zusätzliche Ausweisung der Flächen WC 17 weder erforderlich noch verhältnismäßig. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist angesichts der bereits übererfüllten Vorgaben nicht sachlich gerechtfertigt - insbesondere nicht, wenn dadurch erhebliche Eingriffe in ökologisch sensible Schutzgüter wie Natur, Wasserhaushalt und Erholungsräume drohen. Ein solches Vorgehen lässt ein Abwägungsdefizit erkennen und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei raumplanerischen Entscheidungen zwingend zu beachten ist. Fazit und Forderung Unter Berücksichtigung der dargelegten fachlichen und rechtlichen Aspekte fordere ich den Regionalverband Nordschwarzwald auf, die Vorrangflächen WC 17 nicht in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen bzw. diese zu streichen. Die geplante Ausweisung steht aus meiner Sicht in deutlichem Widerspruch zu den Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Angesichts der ökologischen Sensibilität der betroffenen Gebiete und der bereits erreichten Flächenziele für Windenergie ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hier vorrangig zu behandeln.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
614	816	Stellungn.-ID 487 Privat	ich bin täglich mit meinem Hund in dem oben bezeichneten Gebiet und der Umgebung unterwegs. Wir bestaunen dort jeden Tag aufs Neue die mannigfaltig vorhanden Bewohner des Waldes und der Lüfte, tagsüber insbesondere die Rotmilane und in den Abendstunden die Fledermäuse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
615	817	Stellungn.-ID 487 Privat	Wir genießen die Ruhe und an heißen Tagen die Kühle des Waldes. Warum soll/muss ausgerechnet dieser Natur- und Erholungsraum für Windräder erschlossen werden und damit die Habitate von Flora und Fauna unwiederbringlich zerstört werden?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
616	818	Stellungn.-ID 487 Privat	Eine spätere Aufforstung kann und wird niemals den jetzt vorhandenen Zustand wiederherstellen können. Bitte lassen Sie nicht zu das weiterer, für die Menschen und Tiere, wichtiger und intakter Natur- und Erholungsraum dem Bau von Windkraftanlagen zum Opfer fallen!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
617	819	Stellungn.-ID 487 Privat	Zum oben bezeichneten Regionalplanentwurf gebe ich folgende Stellungnahme ab: Rahmenbedingungen Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind 2,9 % der Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit übertroffen. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und den noch weitgehend unverschnittenen Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die Menschen und die Biodiversität der Region Nordschwarzwald ist dies vollkommen unangemessen. Standorte: Die potentiellen Windkraftvorrangebiete im Gebiet des Regionalverbands Nordschwarzwald verteilen sich auf 51 Einzelflächen. Diese Aufsplittung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung einer ganzen Region.	vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.
618	820	Stellungn.-ID 487 Privat	Windhöffigkeit Der BW-Windatlas 2019 weist für WC 4 nur eine geringe Windhöffigkeit aus, die in der Realität nie erreicht wird. (Quelle:	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?topic=wind) Die mittlere Windleistungsdichte liegt laut Windatlas-Simulation der Fa. Al-Pro, die 2019 vom Land Baden-Württemberg für die Erstellung des Windatlasses beauftragt wurde, im Gebiet WC4 nur bei 145–190 W/m² und damit deutlich unter dem geforderten Mindestwert von 215 W/m². Der Betreiber des Modellsystems weist in Abschnitt 3.1.6 „Unsicherheiten“ selbst darauf hin, dass die Ergebnisqualität bei größerer Entfernung zu Messpunkten und in komplexem Gelände sinkt. Im Fall von WC4 kommen gleich mehrere Einflussfaktoren hinzu: Das Gelände steigt in Richtung Osten (Hörnle) um ca. 50 Höhenmeter an, und der Westwind muss zuvor das tiefe Nagoldtal queren, was die lokale Umgebungsturbulenz erhöht. Diese topografischen Besonderheiten werden in der groben Modellierung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir fordern daher aktuelle, präzise Vor-Ort-Messungen, bevor über eine Ausweisung als Windvorranggebiet entschieden wird. Ohne diese ist das Projekt weder energiepolitisch, noch wirtschaftlich vertretbar. Dazuhin kommt, dass durch die Klimaveränderung allein im letzten Jahr ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19% verzeichnet wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unter dem Grenzwert von 215 W/m² einpendeln wird, der in BW als Standard für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den häufiger werdenden Extremwetterlagen die Windkrafterträge um 15 % schwanken, die Stromübertragungsnetze aber nicht dafür ausgelegt sind (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025).	über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WC4 zu. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
619	821	Stellungn.-ID 487 Privat	Schutzgut „Menschen und Gesundheit“ Natur- und Erholungsraum: Der Gerechtigkeitswald und die angrenzenden Wälder des Nagoldtals sind noch weitgehend intakter Natur- und Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildqualität. Das gesamte Vorranggebiet WC 4 befindet sich in gemäß der FVA kartierten Bereichen von Erholungswald der Stufen 1b und 2 (siehe nachfolgende Abbildung). Der Flächenzuschnitt von WC 4	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			lässt einen „Windpark“ aus sieben oder acht Windkraftanlagen (geläufige Abkürzung: WEA) erwarten.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
620	822	Stellungn.-ID 487 Privat	Lärmemissionen und Einschränkungen durch Eiswurfgefahr im Winter werden erheblich sein bzw. das Betreten des Waldes verhindern. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen – vor allem durch das immer wieder auftretende Blinken bei Annäherung von Flugobjekten (Befeuerung) ist kontraproduktiv bzgl. eines Erholungswaldes. Bereits in der Errichtungsphase einer WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger und schwerster Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Umweltverschmutzung und einer temporären großflächigen Flächeninanspruchnahme einher.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
621	823	Stellungn.-ID 487 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: In der Windvorrangfläche WC 4 befinden sich weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und weithin verstreute feuchte Lebensräume auf größeren und kleineren Flächen. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden Flora und Fauna geschädigt. Dennoch wurden keine Gutachten vor Ort gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Datengrundlagen der zuständigen Stellen lückig sind, da WC 4 als „sehr geeignet“ für Windkraft eingeschätzt wird. Die Einwendungen zum Artenschutz in der 1.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Offenlage von BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, sowie dem LNV Gruppe Pforzheim und anderen Einwendern fanden keinerlei Berücksichtigung. Es entsteht nach außen der Eindruck, dass keine Abstimmung mit den großen Naturschutzverbänden erfolgte. WC 4 wird nach wie vor als „sehr geeignet“ für Windkraft eingestuft. Laut der Synopse endet der Satz: „…Von einer weiteren Planung muss aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden. Es bestehen hohe juristische Unsicherheiten mit Blick auf besonders und streng geschützte Arten und ihre Lebensräume. „ Es scheint, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände in der Region Nordschwarzwald von vornherein wirkungslos bleibt. Bei der Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten wurden offensichtlich nur Einwände von Gemeinden wie visuelle Überlastung und Siedlungsabstand berücksichtigt. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Die anteilige Fläche der Vorranggebiete im Regionalverband Nordschwarzwald beträgt statt den verlangten 1,8 % stolze 2,9 %. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden. Es ist wenigstens dafür zu sorgen, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete die Schwerpunktvorkommen A und B als Ausschlussgrund gelten.	Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zur Stellungnahme des BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1151ff., lfd. Nr. 1035ff. Zur Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1069ff., lfd. Nr. 945ff. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
622	825	Stellungn.-ID 487 Privat	Forst BW: Laut Homepage des Forst BW werden kritische Flächen für Windenergieplanungen explizit herausgenommen, weil auf wertvolle Waldbestände Rücksicht genommen wird. Es ist zu hinterfragen, ob Flächensicherung für den Forst BW im Gerechtigkeitswald Sinn macht.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Teilregionalplanes WIndenenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
623	826	Stellungn.-ID 487 Privat	Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden. Kritische Öffentlichkeitsbeteiligung: Es stellt sich die Frage, inwieweit die Öffentlichkeit ausreichend informiert wurde. Die Planung von Windvorranggebieten und die Benachrichtigung der betroffenen Bürger darüber ist auf die Regionalplanungsebene gehievt worden. Hier haben selbst die Ämter kleinerer Verwaltungseinheiten und auch manche höhere Fachbehörden (siehe Synopse) Schwierigkeiten, mit den Planungen umzugehen und die Details und ihre Bedeutungen zu verstehen. Der Maßstab ist winzig, es gibt wenig Orientierungshilfen, Fachschalen sind extrem fachspezifisch, voller Abkürzungen. Es wird ein unübersichtlicher Berg an Planungsinformationen präsentiert. Ob dieser vollständig ist, kann gar nicht beurteilt werden. Pläne von benachbarten Regionalverbandsplanungen können nicht zusammengeführt und nicht in der Gesamtheit betrachtet werden. Die wenigen Bürger, die sich beteiligen wollen, sind fachlich	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Weitere Prüfungen zu einzelnen Windenergieanlagen erfolgen im nachgelagerten Verfahren, s. Kategorie „Nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			überfordert. Der Zeitaufwand die beachtlichen Mengen an Informationen zu verstehen und zu bewerten ist immens. Es stellt sich die Frage, ob eine Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der etwa 90 % der Öffentlichkeit wegen der Komplexität der Planungsunterlagen außen vor ist überhaupt eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist.	Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht sowohl mit den Kommunen in der Region als auch mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Die Kritik, dass die Unterlagen zu umfangreich und zu fachspezifisch sind, wird zur Kenntnis genommen. Grund hierfür sind die planerischen Erfordernisse. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
624	827	Stellungn.-ID 487 Privat	Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Trinkwasser und Klima. Auf die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in WC 4 muss deshalb verzichtet werden. Das Ausbauziel von 1,8 % der Fläche kann trotzdem erreicht werden. [Anm.: Kartenausschnitt von WC4 liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
625	952	Stellungn.-ID 488 Privat	Der Wald ist ein schützenswerter Raum für Menschen und Tiere. Die geplante Errichtung von Windrädern im Gebiet WC 4 bedeutet die Zerstörung eines intakten Waldgebiets und widerspricht den kostspieligen Naturschutzmaßnahmen der letzten Jahre. Wälder sind Lebensraum, Klimaschützer und Erholungsort und deshalb unverzichtbar. Der Gerechtigkeitswald ist als Standort für Windkraftanlagen ungeeignet, da die Risiken und der Zerstörungsumfang in keinem Verhältnis zur geringen Windausbeute stehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
626	953	Stellungn.-ID 488 Privat	Im Kreis Calw werden zu viele Windräder geplant, und an vielen Orten droht eine wahrhafte Umzingelung.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
627	954	Stellungn.-ID 488 Privat	Angesichts der großen, vielfältigen Belastung und der unwiederbringlichen Schäden an Natur und Heimat lehne ich als dort lebende Bürgerin Windräder im Gebiet WC mit Nachdruck ab. Besonders enttäuschend ist, dass die Politik die Bürgerinnen und Bürger in dieser Frage kaum einbezieht: Entscheidungen werden über unsere Köpfe hinweg getroffen, Transparenz fehlt, und die berechtigten Sorgen der Menschen vor Ort finden zu wenig Gehör. Auch wenn dies nicht hierher gehört: All das gefährdet Vertrauen in die Landespolitik, was sich, wie ich befürchte, bei den bevorstehenden Wahlen zeigen wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Auf welches geplante Vorranggebiet sich die Stellungnahme bezieht, kann nicht nachvollzogen werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
628	939	Stellungn.-ID 491 Privat	Die Eignung des Vorranggebiets WE9 für den Bau von Windkraftanlagen zur nachhaltigen Energieerzeugung halte ich für nicht gegeben und möchte mich hiermit vor allem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Naturschutzes dagegen aussprechen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
629	940	Stellungn.-ID 491 Privat	Wirtschaftlichkeit Die Windhöffigkeit im Gebiet des WE 9 liegt zwischen 190-250 W/m2 und somit im unteren Bereich, in dem die Energieausbeute für den Betrieb einer Windkraftanlage noch rentabel sein könnte. (Quelle: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas/karten). Im Umweltbericht Anhang III Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Windenergie in der Region Nordschwarzwald wird empfohlen, einen Orientierungswert von 215 W/m2 für die regionalplanerische Gebietssicherung anzusetzen (Quelle: https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2024/02/7_Umweltbericht_Anhang-III_Kriterienkatalog-1.pdf). Diese Empfehlung basiert auf physikalischen Grundlagen, da die Windleistung in der dritten Potenz mit der Windgeschwindigkeit zunimmt. Die Formel zur Berechnung der Windleistung lautet P = ½ * ? * A * v³ mit v = Windgeschwindigkeit in m/s. Somit können Windkraftanlagen in Gebiet WE 9 von vornherein weder effektiv noch effizient betrieben werden. Ein Bau und Betrieb kann deshalb für einen Betreiber nur lohnend sein, wenn er durch Steuergelder massiv bezuschusst wird. Dies steht im Gegensatz zu den im Teilregionalplan Windenergie genannten Plansätzen, z. B. S. 14: „Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sind in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen und die sich für die Nutzung von Windenergie möglichst konfliktarm gestalten.“ (Quelle: https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2025/07/2b_Textteil_Aenderungsmodus.pdf)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
630	941	Stellungn.-ID 491 Privat	Naturschutz Das Vorranggebiet WE 9 umfasst ein geschlossenes Waldgebiet, das Teil eines größeren Grünzugs ist. Zurzeit wird im Rahmen des Ausbaus der nahegelegenen Autobahn A8 eine Wildtierbrücke gebaut. Wie ist es dem Steuerzahler zu erklären, dass einerseits	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eine solche Brücke gebaut, und andererseits ein Vorranggebiet innerhalb des Grünzugs ausgewiesen wird, welches mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine negative Auswirkung auf Wildtiere und Pflanzen haben wird? Tatsächlich grenzt das WE 9 an das „Ochsenwäldle“ und die ehemalige NIKE-Station. Pläne, das Ochsenwäldle mit seinem wertvollen Mischwald als potenzielles Gewerbegebiet zu nutzen, wurden gestoppt, nachdem Naturschützer wie der BUND und der NABU Pforzheim sowie eine Bürgerinitiative gegen die Nutzung protestierten. (Quelle: https://bund-nordschwarzwald.de/ochsenwaeldle-retten/#:~:text=Ochsenwäldle%20in%20Pforzheim,einiges%20über%20den%20Lebensraum%20Ochsenwäldle. auf der Seite des BUND Regionalverbands Nordschwarzwald.) Gründe waren u. a. das nachgewiesene artenreiche Fledermausvorkommen sowie weitere seltene Tier- und Pflanzenarten. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse auch im WE 9 vorkommen, was meines Wissens noch nicht ausreichend erforscht wurde. (Die daraus zu erwartenden Abschaltvorschriften schmälern überdies die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen, siehe voriger Punkt.)	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis auf die Grünbrücke. Der Umweltbericht enhält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der Abschaltzeiten und der Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
631	957	Stellungn.-ID 500 Privat	Die Baufläche bzw. die für Instandhaltung oder Rückbau vorgesehene Fläche der WEA3 im Zuge der WE4 Remchingen liegt gem. den von der Betreiberfirma in den öffentlichen Terminen am 15.05.24 bzw. 16.01.2025 vorgestellten Unterlagen nach meiner Einschätzung noch im Bereich des neu vergrößerten Wasserschutzgebietes II. Hier sollte geprüft werden: - ob dies tatsächlich so ist - ob überhaupt bis an die Grenze des Wasserschutzgebietes solche Flächen vorgesehen/vorgehalten werden dürfen - ob es nicht sinnvoller wäre hier größere Abstände zum neu vergrößerten Wasserschutzgebiet II einzuhalten-	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
632	950	Stellungn.-ID 506 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie 2 des Regionalverbandes Nordschwarzwald erhebe ich Einwände: Durch den Bau von Windkraftanlagen müssen großflächige Betonfundamente in den Boden/Waldboden eingebracht werden, wodurch dieser Teil unseres wertvollen Naturboden für das ökologische Gleichgewicht nicht mehr vorhanden ist. Zu diesen Windkraftanlagen müssen Zugangswege angelegt werden, die eine weitere Bodenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Ertrags. Dadurch ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
633	956	Stellungn.-ID 507 Privat	es scheint Ihnen entgangen zu sein, dass es sich bei dem von Ihnen ausgewiesenen 'Vorranggebiet für Windkraftanlagen' in Kieselbronn / Neulingen / Ölbronn-Dürrn / Pforzheim (WE6) um ein KARSTGEBIET handelt!!! KARSTGEBIETE zeichnen sich dadurch aus, dass durch Wassererosion im Untergrund ausgedehnte Höhlensysteme (vor allem im Kalkstein) geschaffen werden, über die das Wasser (sowohl Grund- wie auch Oberflächenwasser aus Bachläufen) in andere - tiefer gelegene - Gebiete abfließt! Seit Jahrzehnten stehen technische Möglichkeiten wie Bodenradar / Bodensonar (je nachdem, wie man dieses System zur Kartierung des Untergrundes beschreiben möchte) zur Verfügung!!! Jedoch wurde zu keinem Zeitpunkt - von staatlicher Seite aus - einmal der Versuch unternommen, dieses Höhlensystem in seiner Größe und Ausdehnung zu erfassen und zu kartieren!!! Da derartige 3D-Karten niemals erstellt wurden, kann auch niemand mit Sicherheit sagen, ob derartige bauliche Anlagen (sei es nun Windkraftanlagen, oder andere bauliche Anlagen mit ähnlichen Dimensionen und / oder ähnlichem Eigengewicht) in diesem Gebiet überhaupt möglich oder überhaupt sinnvoll sind!!! Auf konkrete Nachfragen von uns an die Vertreter der (Projektierungs-)Gesellschaften für Windkraftanlagen (welche an uns herangetreten waren), ob es wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema 'Windkraftanlagen in KARSTGEBIETEN' gäbe, erhielten wir KEINE ANTWORT ... !!! Wir gehen davon aus, dass nicht nur die enorme punktuelle Gewichtskraft der Windkraftanlage selbst, sondern auch die enormen mechanischen Kräfte, die auf den Untergrund übertragen werden (müssen), sowie die von den Windkraftanlagen selbst erzeugten Vibrationen, welche ja ebenfalls in den Untergrund abgeleitet werden, einen zerstörerischen Einfluss auf das vorhandene Höhlensystem bzw. die umliegenden Kalksteinformationen haben würde!!! Denn Kalkstein besitzt bei weitem nicht die gleiche mechanische Widerstandskraft die etwa GRANIT oder GNEIS aufweisen können!!! Noch ein kleiner historischer Exkurs zu diesem Thema: Direkt neben dem 'Alten Eisinger Loch' (einem ehemaligen kleinen Steinbruch - keiner Doline, wie oftmals behauptet wird) brach vor Jahrzehnten - von heute auf morgen - das so genannte 'Neue Eisinger Loch' ein (eine 'schmale' Doline mit - damals - 46 m tiefe) ein (d.h. die	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			statischen Grenzen des darunter liegenden Höhlensystems waren 'erreicht' worden ...)!!! Und das kann in einem Karstgebiet - jederzeit - wieder passieren ... auch in weit größeren Dimensionen ... (im Internet können Sie Bilder und Berichte aus Karstgebieten finden, in denen sich 'plötzlich' Dolinen - mit einem Durchmesser zwischen 50 m und 100 m - gebildet haben)!!! Ferner sind wir seit den 1990er Jahren WASSERSCHUTZGEBIET für den Raum Bretten (woraus wir keinen Nutzen ziehen, sondern nur Nachteile haben)!!! Die angedachten Windkraftanlagen sind - technisch gesehen - vor allem aus Kunststoffen und Verbundwerkstoffen aufgebaut!!! D.h. Anteile dieser Kunststoffe (und deren 'Weichmacher') und Verbundwerkstoffe würden dauerhaft in Form von 'Mikroplastik' und 'Ausdünstungen' von 'Weichmachern' in die Flächen in der Umgebung der Windkraftanlagen eingetragen (ein Prozess, der sich wahrscheinlich im Laufe der Jahre durch die so genannte 'Alterung' von Kunststoffen und Verbundwerkstoffen noch verstärken würde)!!! Wenn es - technisch gesehen - möglich wäre, derartige Windkraftanlagen aus Aluminium herzustellen, dann 'sähe die Welt anders aus', denn Aluminium korrodiert kaum und selbst die sehr geringen Mengen, welche in die Umwelt eingetragen werden, können dort (ohne großen technischen Aufwand) über Kalkungsmaßnahmen im Boden abgebunden werden und stellen dann weiterhin keine relevante Gefahr mehr für Trinkwassergewinnung und Lebensmittelerzeugung dar!!! Bei Kunststoffen, Verbundwerkstoffen, Weichmachern und PFAS funktioniert das nicht ... !!! Des weiteren werden auf den Flächen an den projektierten Windkraftanlagen und um sie herum Lebensmittel / Futtermittel erzeugt!!! Auf unsere Nachfrage bei den Vertretern der Projektierungsgesellschaften für Windkraftanlagen, wer eigentlich die Haftung übernehmen soll, falls in den von uns in der Nähe der Windkraftanlagen erzeugten Lebensmitteln (z.B. Brotweizen) Überschreitungen der Grenzwerte von Mikroplastik, Weichmachern, PFAS oder ähnlichem festgestellt würden, erhielten wir - mal wieder - keine Antwort!!! Interessant ist in diesem Zusammenhang nur noch zu erwähnen, dass alle 'Projektierungsgesellschaften', auf die wir zwischenzeitlich getroffen sind (die uns - so zu sagen - 'heimgesucht' haben ... ;-)), haftungsbeschränkt waren (i.d.R. GmbH's waren ...)!!! 'Ein Schelm, wer Böses dabei denkt ... ' - naja ... !!!	
634	955	Stellungn.-ID 511 Privat	Rahmenbedingungen Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind 2,9 % der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche, die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit übertroffen. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und den noch weitgehend unverschnittenen Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die Menschen und die Biodiversität der Region Nordschwarzwald ist dies vollkommen unangemessen.	„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
635	1183	Stellungn.-ID 511 Privat	Standorte: Die potentiellen Windkraftvorrangebiete im Gebiet des Regionalverbands Nordschwarzwald verteilen sich auf 51 Einzelflächen. Diese Aufsplittung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung einer ganzen Region.	Wird nicht gefolgt Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.
636	1184	Stellungn.-ID 511 Privat	Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden. Kritische Öffentlichkeitsbeteiligung Es stellt sich die Frage, inwieweit die Öffentlichkeit ausreichend informiert wurde. Die Planung von Windvorranggebieten und die Benachrichtigung der betroffenen Bürger darüber ist auf die Regionalplanungsebene gehievt worden. Hier haben selbst die Ämter kleinerer Verwaltungseinheiten und auch manche höhere Fachbehörden (siehe Synopse) Schwierigkeiten, mit den Planungen umzugehen und die Details und ihre Bedeutungen zu verstehen. Der Maßstab ist winzig, es gibt wenig Orientierungshilfen, Fachschalen sind extrem fachspezifisch, voller Abkürzungen. Es wird ein unübersichtlicher Berg an Planungsinformationen präsentiert. Ob dieser vollständig ist, kann gar nicht beurteilt werden. Pläne von benachbarten Regionalverbandsplanungen können nicht zusammengeführt und nicht in der Gesamtheit betrachtet werden. Die wenigen Bürger, die sich beteiligen wollen, sind fachlich überfordert. Der Zeitaufwand die beachtlichen Mengen an Informationen zu verstehen und zu bewerten ist immens. Es stellt sich die Frage, ob eine Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der etwa 90 % der Öffentlichkeit wegen der Komplexität der Planungsunterlagen außen vor ist überhaupt eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist.	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Weitere Prüfungen zu einzelnen Windenergieanlagen erfolgen im nachgelagerten Verfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht sowohl mit den Kommunen in der Region als auch mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Die Kritik, dass die Unterlagen zu umfangreich und zu fachspezifisch sind, wird zur Kenntnis genommen. Grund hierfür sind die planerischen Erfordernisse. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
637	1186	Stellungn.-ID 511 Privat	Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Trinkwasser und Klima. Auf die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in WC 4 muss deshalb verzichtet werden. Das Ausbauziel von 1,8 % der Fläche kann trotzdem erreicht werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
638	958	Stellungn.-ID 511 Privat	Auswirkung auf das Mikroklima Die Windkraftstandorte im Wald sind Stellen mit hoher Sonneneinstrahlung und daraus resultierend erhöhter Bodentemperatur. Diese lokale Erwärmung gepaart mit der Verwirbelung durch das drehende Windrad führt zu stark erhöhter thermischer Aktivität, wobei enorme Luftmengen (ca. 300.000 t Luft pro Thermikaufstieg) den umgebenden Wald austrocknen. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen lange bekannt, wurde aber bei der Errichtung von Windrädern im Wald bisher nicht berücksichtigt -	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			trotz fortschreitender Klimaerwärmung, der die Windkraft eigentlich entgegenwirken soll. Diese Austrocknung hat beträchtliche Auswirkungen auf den Feuchtespeicher Gerechtigkeitswald, seine an feuchte Lebensräume gebundene Tierwelt, die Waldflora, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
639	959	Stellungn.-ID 511 Privat	Abstand zur Wohnbebauung: Die Topographie im Gerechtigkeitswald ist ähnlich wie in bereits bestehenden Windkraftgebieten, in denen gesetzliche Mindestwerte in Bezug auf Schall-Emissionen nicht eingehalten werden können. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung muss deshalb auf mind. 1.200 Meter erhöht werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) gilt zu Wohnbauflächen in Simmozheim ein Vorsorgeabstand von 850 m. Dieser wird eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die angesprochenen Aspekte werden auch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
640	960	Stellungn.-ID 511 Privat	Lebens- und Wohnqualität: Durch die hohe Windindustrieanlagendichte sinkt die Leben- und Wohnqualität, vor allem in Unterhaugstett, Möttlingen, Neuhengstett und Ottenbronn deutlich. Dies führt aller Voraussicht nach zum Verfall der Immobilienwerte, insbesondere der älteren Wohnbauten. Weitere Windvorranggebiete in der Umgebung verstärken diesen Effekt. So rückt bspw. WE 20 auf Gemarkung Neuhausen auf etwa 2,5 km im Norden an Unterhaugstett heran. Ich fordere, dass das Gebiet WC 4 aus der Planung für Windenergie vollständig entfernt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“.
641	961	Stellungn.-ID 511 Privat	Ich zitiere aus einem Leserbrief von Wolfgang Klotz, der im Juli 2025 im Schwarzwälder Boten veröffentlicht wurde: "Erst seit Bayern und Baden-Württemberg eine erhöhte Einspeisevergütung zahlen, ist hier der Windkraft-Goldrausch	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausgebrochen. Natürlich alles im Kleide von Ökologie, Energiewende, regionaler Planungshoheit und Energiegewinnungsnachteilsgerechtigkeit gegenüber dem Norden. Dass der Süden den Länderfinanzausgleich bezahlt, spielt da keine Rolle. Die finanziellen Vorteile liegen bei den Betreibern, die ihr unternehmerisches Risiko via EEG auf den Steuerzahler abwälzen, und den finanzklammen Gemeinden. Das ist systematisches Abgreifen von Subventionen im großen Stil mit Milliardenaufwand für die Allgemeinheit. Gewinne werden individualisiert, Risiken und Kosten sozialisiert. Das ist meines Erachtens marktwirtschaftlich bedenklich und es wäre ehrlicher, den Gemeinden für ihre vielfältigen Aufgaben größere Anteile am Steuertopf zuzugestehen. Das würde die Wälder und Bürger schonen, weil alle Standort- und Gesundheits- und finanziellen Risiken tragen die Bürger. Das macht keinen Sinn, ist ungerecht und nur noch mit ideologischer Argumentation zu rechtfertigen."	und Bevölkerung". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein".
642	962	Stellungn.-ID 511 Privat	Das Gebiet WC4 ist in einem Wasserschutzgebiet geplant. Eine Regionalverband, der die Ressourcen einer Nachbargemeinde gefährdet, handelt meiner Meinung nach fahrlässig. Für die Versorgung unserer Gemeinde mit Trinkwasser muss das Vorsorgeprinzip gelten. Alle möglichen Risiken müssen von der Quelle und den die Quelle speisenden Gebieten ferngehalten werden. Ich fordere daher, dass die Planung von Windanlagen, im Besonderen die Anlage WC4 mit sofortiger Wirkung in allen Instanzen gestoppt wird und aus den Plänen gestrichen wird. Wird diese Tatsache weiter ignoriert, sehe ich die Würde des Menschen in Gefahr, da finanzielle Interessen höher eingestuft werden als die Versorgung der Menschen mit dem Lebensmittel Nummer 1, dem Wasser.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel". Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen") maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
643	963	Stellungn.-ID 511 Privat	Auf https://www.beamten-informationen.de/information/beamten__und_statusrecht/pflichten_der_beamten	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			lese ich "Für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen tragen Beamtinnen und Beamte die uneingeschränkte persönliche Verantwortung. ... Ist das aufgetragene Verhalten jedoch strafbar .... oder wird dadurch die Würde des Menschen verletzt, so muss die Ausführung der Anordnung abgelehnt werden. Wird sie dennoch ausgeführt, ist man in vollem Umfang dafür verantwortlich." Sollten die Pläne weitergeführt werden, darf ich also annehmen, dass Sie bereit sind, persönlich Verantwortung für die durch die Windräder verursachten Schäden zu übernehmen?	Grundlagen“.
644	1188	Stellungn.-ID 511 Privat	Und noch einmal: ich fordere Sie auf, das Vorranggebiet WC4 sofort aus der Planung heraus zu nehmen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
645	975	Stellungn.-ID 515 Privat	1.Grundwasserschutz Der Buchwald (Remchingen) ist durch das Vorkommen von Karst- und Kluft-Grundwasserleitern gekennzeichnet, welche zu erhöhten Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers führen und im Falle einer Kontamination eine rasche Ausbreitung bis zu den Fassungen ermöglichen. Aus diesem Grund wurde die Ausdehnung der Wasserschutzzone II vorgenommen. Für die Wasserschutzzone III sind insbesondere vor diesem Hintergrund strengere Ersatzkriterien zum Schutz des Grundwassers erforderlich, da bei den hohen Fließgeschwindigkeiten eine Verunreinigung in Zone III sehr wahrscheinlich auch die Wasserschutzzone II beeinträchtigen würde. Durch die Vergrößerung der Zone II befindet sich die geplante Windindustrieanlage WEA 02 nun in einem Gebiet, das für eine Baugenehmigung nicht mehr geeignet erscheint. Die geplante Windindustrieanlage WEA 03 liegt unmittelbar grenzt unmittelbar an die Wasserschutzzone II. Eine mögliche Kontamination im Bereich der Windindustrieanlage WEA 03 könnte somit ebenfalls unmittelbare Auswirkungen auf die Wasserschutzzone II haben. Bezugnehmend auf die bereits eingereichten Stellungnahmen 135, 1265 sowie 136, 1265 (Stellungnahme ID 34, Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, LGRB) weise ich auf die besondere Situation hin. Angesichts der Erweiterung der Wasserschutzzone II sowie der speziellen hydrogeologischen Gegebenheiten im Buchwald (Remchingen) – mit hohen Fließgeschwindigkeiten und der unmittelbaren Nachbarschaft der Wasserschutzzonen II und III – ersuche ich um eine fachliche Einschätzung, ob eine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität ausgeschlossen werden kann und ob das damit verbundene Risiko	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der hydrogeologischen Eignung des Untergrunds, der Einschätzung der Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität sowie der Erteilung von Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			als vertretbar einzustufen ist.	
646	976	Stellungn.-ID 515 Privat	2. Tierschutz / internationaler Wildtierkorridor Die geplante Wildbrücke mit Baukosten von rund 10 Millionen Euro soll den Hermanns Grund und den Buchwald verbinden und ist Teil einer seit 2007 vorgesehenen Maßnahme. Dieses Vorhaben ist dem Regionalverband Nordschwarzwald, dem Landratsamt, der Landesregierung Baden-Württemberg sowie der Bundesregierung bekannt. Die Brücke rangiert unter ähnlichen Projekten auf Platz 10 von 125 und verbindet den internationalen Wildtierkorridor Schwarzwald mit dem Kraichgau. Sie dient dazu, Gefahrenpunkte für Wildtiere auf ihren Wanderwegen zu reduzieren. Das Planfeststellungsverfahren wurde abgeschlossen; ein Baubeginn ist für 2025/2026 vorgesehen. Die Nutzung der Wildbrücke ist Teil des Korridors Schwarzwald-Kraichgau und unterstützt die Wiedervernetzung von Lebensräumen für verschiedene Tierarten wie Wildkatzen, Rehe, Füchse, Dachse, Kleinsäuger und Amphibien. Außerdem leistet die Brücke einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Verminderung von Wildunfällen auf der stark befahrenen Autobahn A8. Die internationale Trasse führt durch den Buchwald, in dem der Bau von Windindustrieanlagen geplant ist. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass der Bau, der Betrieb und ein gegebenenfalls späterer Rückbau der Windindustrieanlagen im Buchwald die Wiedervernetzung der Lebensräume für die genannten Tierarten nicht beeinträchtigen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
647	977	Stellungn.-ID 515 Privat	3. Tierschutz / geschützte Arten Im Buchwald (Remchingen) lässt sich eine bemerkenswerte Vielfalt an Vogelarten beobachten, wobei insbesondere der stark gefährdete Grauspecht (Picus canus) und der Rotmilan herausragen. Beide nutzen das naturnahe Waldgebiet als Lebensraum und zum Brüten, Dies weist den Buchwald (Remchingen) als bedeutenden Brutstandort aus. Zudem beherbergt das Gebiet zahlreiche weitere Spechte wie Schwarz-, Grün-, Mittel- und Buntspecht. Der hohe Bestand alter Bäume bietet diesen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Standvögeln ideale Brutbedingungen. Laut Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) ist der Buchwald offiziell als bestätigte Brutstätte gelistet. Der geplante Windindustriepark birgt für diese Vögel erhebliche Risiken: Sowohl Lebensraumverluste als auch Störungen können die Bestände von Grauspecht und Rotmilan beeinträchtigen. Für den Erhalt ihrer Populationen ist es deshalb zentral, die Brutgebiete im Buchwald (Remchingen) zu schützen. Das spezifische Jagdverhalten des Rotmilans gibt außerdem Hinweise auf seine bevorzugten Bruthabitate. Neben der vielfältigen Vogelwelt sind im Buchwald (Remchingen) zahlreiche Wildtierarten beheimatet, darunter Rehe, Wildschweine, Füchse, Dachse und Hasen sowie seltene Arten wie Wildkatze und Luchs. Besonders Wildkatzen sind auf störungsarme Lebensräume angewiesen; Bau und Betrieb von Windenergieanlagen könnten jedoch ihren Rückzugsort gefährden. Deshalb müssen diese Faktoren bei der Planung solcher Projekte sorgfältig berücksichtigt werden. Zum Schutz der Wildkatzenpopulation sind verschiedene Maßnahmen wichtig: Vernetzung von Lebensräumen durch grüne Korridore, Schutz und Pflege von naturnahen Wäldern, Reduzierung von Verkehrsbarrieren mit Wildbrücken und Unterführungen sowie ein umfassendes Monitoring durch Methoden wie die Baldrian-Lockstockmethode. Alle diese Aspekte tragen dazu bei, die Tierwelt des Buchwalds und insbesondere die bedrohten Vogelarten langfristig zu erhalten.	Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
648	978	Stellungn.-ID 515 Privat	4. Lärm durch Windkraft Windindustrieanlagen verursachen Geräuschemissionen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windindustrieanlagen wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die an den Buchwald angrenzenden Gemeinden bereits durch weitere Lärmquellen wie den Straßenverkehr auf der A8 und B10 sowie durch den Schienenverkehr belastet sind. Insbesondere der Verkehrslärm bleibt bei der Bewertung technischer Lärmemissionen im Genehmigungsprozess unberücksichtigt. Nach Auskunft des Umweltamtes werden verkehrs- und technischer Lärm separat und unabhängig voneinander beurteilt. In der Praxis jedoch addieren sich diese Lärmquellen, sodass die Anwohnerinnen und Anwohner in den angrenzenden fünf Ortschaften, die alle nahe am Mindestabstand zum geplanten Windindustriepark befinden, einer	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die aufgeführte Lärmimmission durch Verkehr ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der Teilregionalplan dient lediglich der Flächensicherung gegenüber konkurrierenden Flächennutzungen. Im Rahmen des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			deutlich erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt wären. Des Weiteren gibt es vermutlich kaum Erfahrungswerte von Windindustrieanlagen in der geplanten Gesamthöhe von ca. 270 Meter (dies sind gemäß Recherche eine der Ersten in Deutschland). Die Planung der angrenzenden Autobahn A8 erfolgte auch auf theoretischen Berechnungen – die Realität zeigt allerdings eine andere Situation.	Genehmigungsverfahrens werden unter anderem Immissionschutz und Abstand zu Wohnbebauung im Einzelfall überprüft. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die in der Anregung genannten Themen der Lärmemissionen sowie der Berechnung und Bewertung von Lärm sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
649	979	Stellungn.-ID 515 Privat	5. Umweltschutz Die ausgewiesene Vorrangfläche im Buchwald befindet sich innerhalb eines intakten, über Jahrzehnte gewachsenen Mischwaldgebiets, das einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellt. Ferner dient der Buchwald auch als Naherholungsgebiet weit über die fünf angrenzenden Gemeinden hinaus. Der mögliche Bau von Windindustrieanlagen würde umfangreiche Rodungsmaßnahmen erfordern und somit erhebliche Veränderungen des Buchwalds nach sich ziehen. Die dabei entstehenden hohen Temperaturen auf den bis zu fünf Meter breiten, geschotterten Zufahrtswegen sowie an den Standorten der Anlagen könnten die zusätzliche Austrocknung des Waldes begünstigen. Angesichts der Bedeutung des Waldes für den regionalen Wasserkreislauf und der Gewinnung von Trinkwasser in diesem Gebiet sollte dem Schutz dieser Fläche besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
650	980	Stellungn.-ID 515 Privat	Zu den oben genannten Punkten möchte ich noch die mangelhafte Information zum geplanten Bau eines Windparks im Buchwald gegenüber der Bevölkerung des Ortsteils Kleinsteinbach der Gemeinde Pfinztal ansprechen.Bei einer kleinen Umfrage in meinem Wohngebiet (Durlacher Weg / Schwarzwaldstrasse) hatten 90% der Leute noch nichts von den geplanten Windrädern gehört,obwohl sie direkten Blick übers Bocksbachtal darauf haben werden und eventuell mit einem unangenehmen Schattenwuf leben müssen. Zum Schluss noch was lustiges...die Anfrage der Firma Edelstahl Rosswag (die Firma Rosswag Kleinsteinbach ist etwa 400m von einem der geplanten Windrädern entfernt und befindet sich auf etwa der gleichen Höhe) beim Landratsamt Karlsruhe zum Bau eines Windrades auf ihrem Gelände wurde wegen "mangelndem Wind " abgelehnt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die in der Anregung genannten Themen der Information zum Bau eines Windparks im Buchwald und der Entscheidung des Landratsamts Karlsruhe sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
651	964	Stellungn.-ID 517 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes WC4, welches ganz oder größtenteils in wertvollen Wald- und Wasserschutzgebieten liegt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
652	965	Stellungn.-ID 517 Privat	Ich befürchte gesundheitliche Einschränkungen durch Infraschall. In dem am 27. Januar 2025 veröffentlichten Artikel auf https://eike-klima-energie.eu/2025/01/27/infraschall-aus-sicht-eines-physikers-die-unhoerbare-gefahr/ lese ich: "Das heißt, in einer Entfernung von 1.000 Meter von einem Windrad hat eine Infraschalldruckwelle je nach Frequenz nur eine oder wenige Perioden der Druckänderung durchlaufen. Infraschall reicht somit ebenso weiter wie die Bässe eines Konzertes, die man noch vom Nachbarort hört. Außerdem breitet sich Infraschall auch über den Boden als sogenannter Körperschall aus. Es zeigt jedoch auch, dass ein einzelner Druckstoß, ausgelöst durch die Rotorflügel, ein ganzes „Feuerwerk“ von Frequenzen auslöst, ähnlich dem Quietschen einer Tür. Was sich bei einem Windpark zu einer unüberhörbaren „unhörbaren Gefahr“ potenzieren mag. Im Klartext heißt dies, das von neuen großen Windrädern ausgehende Infraschallfrequenzspektrum (< 8 Hz) wird gemäß DIN 45680 weder gerichtsfest gemessen noch bewertet. Das „Hintertürchen“, dass zwischen einem und 8 Hz „nicht normativ“, also nur bei Verdacht gemessen werden kann, wirkt wie ein Feigenblatt. Neuere größere Windräder mit Grundfrequenzen < 1 Hz rücken immer weiter in den auf keinen Fall gemessenen und bewerteten Bereich." Kurz gesagt: die Gefahr ist da aber der Gesetzgeber schaut bisher weg. Infraschall breitet sich aufgrund seiner großen Wellenlänge nahezu verlustfrei aus. Infraschallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen konnten noch in 90 km Entfernung nachgewiesen werden – (siehe Studie von O. Marcillo et all. - https://doi.org/10.1002/2014JD022821). Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu den Umweltbelangen s. Umweltbericht und s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Aufgrund der weiten Ausbreitung von Infraschall ist davon auszugehen, dass alle umliegenden Ortschaften direkt betroffen sind. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere Sie hiermit auf, das Gebiet WC 4 vollständig aus der Planung herauszunehmen. Es ist nicht zumutbar, dass wir dem Infraschall durch diese Anlagen ausgesetzt werden.	
653	966	Stellungn.-ID 518 Privat	Der Gerechtigkeitswald WC 4 ist wichtig für Erhohlung der Menschen in der unmittelbaren Umgebung.Auch die Tiere werden schwer gestört. Ich hab mir heute die Windräder bei Calmbach vor Ort angeschaut und bin geschockt über die Rodung der grossen Flächen und der breiten Trassen dort hin. Die Zerstörung der Natur macht mich fassungslos und traurig. Ich bin für Nachhaltigkeit .Wir haben eine Photovoltaik Anlage auf dem Dach und werden uns in naher Zukunft auch ein E-Auto anschaffen. Ich hoffe das Projekt kommt nicht	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
654	967	Stellungn.-ID 520 Privat	hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen in meiner Nähe. Ich möchte Ihnen meine Bedenken und Argumente darlegen, die aus verschiedenen Gründen gegen die Errichtung solcher Anlagen sprechen.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
655	968	Stellungn.-ID 520 Privat	1. Lärmbelästigung Windkraftanlagen erzeugen während ihres Betriebs beträchtlichen Lärm, der die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen kann. Insbesondere in der Nacht kann dies zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
656	969	Stellungn.-ID 520 Privat	2. Landschaftsbild Die Windkraftanlagen würden das schöne Landschaftsbild in unserer Region erheblich stören und die natürliche Schönheit beeinträchtigen. Dies hätte negative Auswirkungen auf den Tourismus und könnten zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
657	970	Stellungn.-ID 520 Privat	3. Auswirkungen auf die Tierwelt Der Bau von Windkraftanlagen könnte erhebliche Auswirkungen auf die heimische Tierwelt haben. Insbesondere Vögel, Fledermäuse und andere Tiere könnten durch die Rotoren verletzt oder getötet werden. Der ökologische Gleichgewicht in unserem Ökosystem würde gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
658	971	Stellungn.-ID 520 Privat	4. Gesundheitsrisiken Es gibt Berichte und Studien, die nahelegen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen gesundheitliche Risiken mit sich bringen kann. Diese reichen von Herz-Kreislauf-Störungen bis hin zu psychischen Belastungen. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sollte oberste Priorität haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
659	972	Stellungn.-ID 520 Privat	5. Bürgerbeteiligung Ich möchte betonen, dass die Bürger von Simmozheim nicht ausreichend in den Entscheidungsprozess einbezogen wurden. Es war keine ausreichende Kommunikation oder Diskussion mit den Bürgern und wir fühlen uns übergangen. Es ist wichtig, dass die Meinungen und Bedenken der Menschen vor Ort berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
660	973	Stellungn.-ID 520 Privat	6. Kosten Bereits in diesem Juli wurde deutlich, wie groß die Fehlanreize der blinden EEG-Förderung sind. Windräder mögen sich vielleicht für Subventionierte lohnen; ansonsten weht für alle anderen nur frisches Windgeld: Windräder produzieren auch dann, wenn gar keine Nachfrage besteht. Netzbetreiber sind verpflichtet, diese wertlosen Kilowattstunden aufzunehmen, zu bezahlen und in den Markt zu drücken. Dies gelingt nur, indem sie für die Verklappung dazuzahlen. Negative Strompreise häufen sich immer mehr. Bereits im vergangenen Jahr mussten die Netzbetreiber an 300 Stunden des Jahres auf jeglichen Verkaufserlös verzichten und für Entsorgung dazuzahlen. Auch in diesem Jahr wurde der Rekordwert der letzten Jahre bereits gebrochen. Weht das Windgeld so weiter, könnten im Gesamtjahr wohl an über 500 Stunden im Großhandel negative Strompreise auftreten, am Ende zulasten für uns alle. Ich bitte Sie daher, meine Einwände gründlich zu prüfen und alternative Standorte für Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen, die die genannten Punkte berücksichtigen. Es sollte eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen durchgeführt werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
661	981	Stellungn.-ID 523 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebiets im Wald, explizit gegen das Vorranggebiet WC4 welches ganz in wertvollen Wald- und Wasserschutzgebieten liegt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
662	982	Stellungn.-ID 523 Privat	Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Schwachwind-Vorranggebiet ist kontraproduktiv. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt sich meine Stellungnahme auf die in der 2. Offenlage geänderten bzw. ergänzten Unterlagen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
663	983	Stellungn.-ID 523 Privat	Soweit frühere Einwendungen zur Walderhaltung und zum Artenschutz (insbesondere Rotmilan und Fledermäuse) weiterhin nicht berücksichtigt oder entkräftet wurden, halte ich an diesen ausdrücklich fest und bekräftige sie hiermit. Die in den neuen Unterlagen vorgesehenen Anpassungen betreffen weiterhin eine erhebliche Inanspruchnahme von Waldflächen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Walderhaltung gemäß § 8 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13–15 BNatSchG). Die nunmehr dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind nicht geeignet, den ökologischen Wert der betroffenen Waldbestände – insbesondere als Lebensraum für geschützte Arten – gleichwertig zu ersetzen. Ersatzaufforstungen können weder die Habitatstrukturen noch die artspezifischen Nahrungs- und Rückzugsräume in absehbarer Zeit reproduzieren.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die in der Anregung aufgeführten Themen wie Kompensations- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzaufforstungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
664	984	Stellungn.-ID 523 Privat	Die ergänzten Fachunterlagen ändern nichts an der erheblichen Betroffenheit des Rotmilans. Als streng geschützte Art nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und nach § 44 BNatSchG besteht ein zwingendes Verbot erheblicher Beeinträchtigungen. Der Rotmilan weist ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen auf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07) sind erhebliche Beeinträchtigungen bereits dann anzunehmen, wenn sich die Möglichkeit einer Kollision mit signifikant erhöhter Wahrscheinlichkeit ergibt. Da die neu vorgelegten Unterlagen keine ausreichenden Vorkehrungen treffen, um das Kollisionsrisiko für den Rotmilan auszuschließen, bleibt das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Auch die faunistischen Untersuchungen berücksichtigen die besonderen Gefahren für Fledermäuse nicht ausreichend. Zahlreiche Arten sind streng geschützt; Mortalitäten durch Kollision oder Barotrauma sind fachlich belegt und können nicht durch nachträgliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind weitere Waldarten (z. B. Schwarzstorch,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mäusebussard, Uhu, verschiedene Spechtarten) betroffen, deren Erhaltungszustand durch Habitatverlust und Störung erheblich beeinträchtigt würde. Auch unter Berücksichtigung der neuen Planungsunterlagen bleibt festzustellen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu Lasten des strengen Artenschutzes und der Walderhaltung erfolgen darf. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 BNatSchG sind Natur- und Landschaftsschutz als gleichrangige öffentliche Belange zu berücksichtigen. Eine einseitige Gewichtung zugunsten der Energieerzeugung ist rechtswidrig.	Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
665	985	Stellungn.-ID 523 Privat	Ich weise alle Planungsentwürfe von Vorranggebieten in Waldgebieten und speziell das Vorranggebiet WC4 zurück, da die Themen nicht ausreichend berücksichtigt wurden und sehr viele Waldgebiete als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen wurden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
666	987	Stellungn.-ID 524 Privat	Teilflächenziel bereits weit übertroffen - weitere Flächen für den Ausbau in windschwachen Gebieten sind nicht erforderlich • Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind 2,9 % der Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche, die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit übertroffen. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und den noch weitgehend unverschnittenen Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die Menschen und die Biodiversität der Tourismus-Region Nordschwarzwald ist dies unangemessen und führt insgesamt zu keiner Effizienzsteigerung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
667	988	Stellungn.-ID 524 Privat	• Windhöffigkeit Baden-Württemberg ist neben Bayern eines der windschwächsten Gebiete in Europa mit einer nur sehr geringen Windhöffigkeit (mit sinkender Tendenz). Zu vermuten ist, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unterhalb des Grenzwertes von 215 W/m² liegen wird, der in BW als Standard für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
668	989	Stellungn.-ID 524 Privat	Schutz von Mensch, Lebensqualität und Gesundheit • Natur- und Erholungsraum: o Die genannten Vorranggebiete sind durch Wald geprägt und von zahlreichen Lauf- und Wanderwegen durchzogen. Sie repräsentieren einen bedeutenden Naherholungsraum, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen zerstört würde. o Die Auswirkungen der zunächst geplanten 7 oder 8 mindern die Lebensqualität hinsichtlich	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
669	990	Stellungn.-ID 524 Privat	- Lärmemissionen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
670	991	Stellungn.-ID 524 Privat	- Eiswurfgefahr im Winter, die das Betreten des Waldes verhindert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
671	992	Stellungn.-ID 524 Privat	Beeinträchtigung durch künstliche Lichtquellen aufgrund der Beleuchtung der Windkraftanlagen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
672	993	Stellungn.-ID 524 Privat	• Gesundheitsgefahren: o Von WKAen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. o Die Wohn- und Arbeitsplätze des Hofes Haselstall mit Nutztierhaltung werden unzulässig von Schlagschatten durch WC 17 und WC 28 betroffen sein	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
673	994	Stellungn.-ID 524 Privat	o Bereits in der Errichtungsphase einer WKAen sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger und schwerster Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Umweltverschmutzung und einer temporären großflächigen Flächeninanspruchnahme einher.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau ist nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
674	995	Stellungn.-ID 524 Privat	Lebens- und Wohnqualität: Durch die hohe Windindustrieanlagendichte sinkt die Lebens- und Wohnqualität. Dies führt aller Voraussicht nach zum Verfall der Immobilienwerte.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
675	996	Stellungn.-ID 524 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: o In den Windvorrangfläche WC16, WC16+, WC17, WC28 befinden sich weiträumig ökologisch wertvolle Waldgebiete, die durch den Bau und den Betrieb von WKAen im Hinblick auf Flora und Fauna geschädigt werden. Für die Vorranggebiete sind lt. Steckbrief des Regionalverbandes Nordschwarzwald regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten. o Artenreiche Lebensräume müssen erhalten bleiben, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Artenschutz darf nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und der Betrieb sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
676	997	Stellungn.-ID 524 Privat	o Rotmilan/Schwarzmilan Die konkret im Lindenrain und Umgebung vorkommenden Horste von Rotmilanen sind nicht untersucht worden, obwohl BUND/NABU (siehe oben) auf Kategorie A -Arten hingewiesen hat. Balzlaute und Fütterungsrufe der Jungvögel, sowie Sichtungen von bis zu 20 Rotmilanen über Stammheim, Holzbronn und Gültlingen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
677	998	Stellungn.-ID 524 Privat	o Durch das Gebiet WC17 führt ein bedeutender Wildkorridor, dessen Schutz zwingend gewährleistet werden muss. Insbesondere ist hier ein Korridor für die äußerst scheue, seltene und geschützte Wildkatze zwingend zu erhalten und zu schützen. o Weitere betroffenen Tierarten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Waldschnepfe: Sie gilt als besonders schützenswert. Exemplare von Waldschnepfen wurden in den genannten Gebieten bereits durch Jäger gesichtet. - Ringelnatter: In Deutschland ist die Ringelnatter nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzt) besonders geschützt und darf daher nicht belästigt, gefangen oder gar getötet werden. In der Nationalen Rote Liste -Einstufung gilt sie als -3- gefährdete Art. Die Unterart konnte nicht bestimmt werden. -Insekten, u.a. der Russische Bär (auch Spanische Flagge): Die betroffenen Waldgebiete bieten Lebensräume für Insekten und Schmetterlinge, u.a. für den Russischen Bären. In den verschiedenen Flächen feuchter Lebensräume befinden sich Vorkommen seiner Wirtspflanzen, bspw. Wasserdost. Seine Lebens- und Fortpflanzungsräume könnten durch erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen verloren gehen. -Ameisen: Im Vorranggebiet WC16, 17 und 29 gibt es zahlreiche Nestkuppeln von Waldameisen. Hügelbauende Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Viele Waldameisenarten gelten als gefährdet und sind in der Roten Liste-Arten geführt. Fledermäuse: Sie werden durch Rotorschlag oder Barotrauma stark gefährdet. Sie haben nur ein bis zwei Junge pro Jahr und können Verluste kaum ausgleichen. Abschaltungen für Fledermäuse sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Gegenüber WC17 befindet sich eine Waldlichte, die als Ausgleichshabitat der Hermann-Hesse-Bahn dient. Die WKA-Standorte liegen zwischen dem Forsttunnel und dem Hirsauer Wiesentunnel und diesem Ausgleichhabitat. Entsprechend ist auch die nähere Umgebung dieses Habitats, in der die geplanten WKAen sich ja befinden, als höchst schützenswert zu werten. - Weitere seltene Eulenvögel: Sie sind ebenso durch Windkraftanlagen schlaggefährdet oder verlieren durch weiträumiges Vermeiden ihre Lebensräume ihre Nahrungshabitate.	Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme der Gebiete WC16, WC17 und WC28 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
678	999	Stellungn.-ID 524 Privat	o Betroffene Fauna - Unter anderem verschiedene Orchideenstandorte und andere geschützte Pflanzenarten sind in den betroffenen Waldgebieten anzutreffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
679	1000	Stellungn.-ID 524 Privat	Grundwasserschutz • Gechingen bezieht sein Trinkwasser komplett aus eigenen Quellen, über den Zweckverband Buchenwasserversorgung werden Wildberg inkl. der Teilorte sowie auch Deckenpfronn anteilig mit Wasser aus eigenen Quellen versorgt. • Die Sicherheit dieser Eigenwasserversorgung wird durch mehrere Aspekte einer starken Gefährdung ausgesetzt: o Durch den Bau und durch den Betrieb gehen - durch Leckagen oder betriebsimmanente Erosionen an den Rotoren der WEAs - große Risiken für die Böden und die Grundwasserleiter aus. Dieselkraftstoffe zum Betrieb von Notstromaggregaten, hochgiftige Öle für hydraulische Bremssysteme und Notabschaltungen, Getriebeöle, ggf. kontaminiertes Löschwasser, etc. können das Wasser verseuchen. Die Verunreinigungen gelangen im Laufe der Zeit in die grundwasserführenden Schichten. Geringste schädliche Mengen können in Wasserschutzgebieten ausreichen, um das Grund- und Trinkwasser zu kontaminieren. Der Abrieb der Flügel gelangt im Umfeld der WKAen in die Böden und anschließend ins Grundwasser. • Da Wasser eines unserer höchsten Güter ist, muss jedes Risiko in Bezug auf Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen sein- sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Der Schutz von Grund- und Trinkwasser besitzt folglich höchste Priorität. Es gilt größtmögliche Vorsicht walten zu lassen. Die zu besorgenden Gefahren für unser Grund- und Trinkwasser sind grundlegend und bei der Schutzgutabwägung "Wasser" zu ermitteln und abzuwägen. Diese Prüfung kann nicht auf die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens verlagert werden, zumal nicht mit einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen ist. Die Haftungsrisiken für die zuständigen Stellen und die Bauherren/Investoren/ und der jeweiligen Gemeinden als Grundstückseigentümer im Falle von Trinkwasserschädigungen wären nicht absehbar. Im Sinne unserer Trinkwasservorsorge ist das Vorranggebiet WC 16, 17, 28 und 29 zwingend abzulehnen. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind auch bzgl. dieser Erwägungen wesentlich negativ betroffen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
680	1001	Stellungn.-ID 524 Privat	Fazit Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in einem inakzeptablen Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für • Mensch, Gesundheit und Lebensqualität • Schutz von Tieren, Pflanzen und Biodiversität sowie für • Den Schutz des Trinkwassers • Auf die Ausweisung der Windkraftvorranggebieten in WC16, WC16+ (Erweiterung), WC17 und WC28 ist dringend zu verzichten. Das Ausbauziel von 1,8 % der Fläche wird dadurch nicht gefährdet. [Anm.: Anhang liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
681	1032	Stellungn.-ID 524 Privat	Gefahren für die Gechinger Eigen- / Trinkwasserversorgung Die geplanten Windkraftanlagen bedrohen die Gechinger Trinkwasserversorgung. Im Folgenden werden - ergänzend zu den bereits in unserer ersten Stellungnahme angeführten Aspekten bzgl. Wasser - wesentliche Gefahren angeführt: Wassergefährdung durch Kontamination mit Getriebeölen, Havarie, Abrieb asbestartiger Kohlefasern durch • möglichen Austritt von Schmierölen (mindestens Ölwannen oder getriebefreie Antriebe sind erforderlich) • Abrieb von Nanoplastik von Epoxidharzen, (krebserregenden) Carbonfasern (steigt mit zunehmendem Betriebsalter) o Carbon-Mikrofasern sind ein erheblich gesundheitsgefährdenderes Mikroplastik als z.B. Polypropylen von Reifenabrieb. Zudem verbleibt Reifenabrieb an Land weitgehend im Bereich der Straßen, während sich der Abrieb von Rotorblättern über größere Flächen verteilt, sich auf Weiden niederlegt und dort von weidenden Schafen, Rehen, Rindern und Pferden über die Nahrung aufgenommen wird. o Es ist gut möglich, dass besonders bei Starkregenereignissen Carbonfasern ins Grundwasser gespült werden. Werden sie im Trinkwasser nachgewiesen, muss die Quelle geschlossen werden. Wie wird die Eigenwasserversorgung dann in ausreichender Menge gesichert? Wer beseitigt diese Schäden? - Im weiten Umfeld der Windkraftanlagen ist mit einer verstärkten Belastung von Natur wie auch von Grundwasser durch Schadstoffe zu rechnen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
682	1033	Stellungn.-ID 524 Privat	Wassergefährdung durch den Einfluss der Windkraftanlagen im Betrieb • Wolken und feuchten Luftmassen, die durch die Rotoren der WKAen strömen, wird Bewegungsenergie entzogen, sie verlangsamen sich und werden in kleinere Teile zerrissen. o Dies hat grundlegenden Einfluss auf die Regentropfenbildung und führt zu starken Turbulenzen. Gesättigte Wolken regnen im Bereich der Windkraftanlagen besonders stark ab, weil die Wassertropfen beim Durchströmen und Verwirbeln heftig	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gegeneinander geschleudert werden und sich so rasch auf Regentropfengröße vergrößern. o Eine wesentliche Sorge in diesem Zusammenhang gilt der Hochwassergefährdung Gechingens durch Wasseransammlung und dessen Weiterfluss in großen Mengen im Talgebiet Richtung Ort. o Verstärkt wird eine Hochwassergefährdung (insbesondere bei Starkregen) zudem durch den im Kontext des Windkraftanlagenbaus und -betriebs entstehenden Verlust an Bodenqualität durch starke Verdichtung: Die Wasserspeicherkapazität wird erheblich verringert, es erfolgt ein schnellerer Abfluss des Wassers. • Die Luftverwirbelungen aufgrund der Rotorblattdrehung tragen zusätzlichen Wind auf den Boden, z.B. nachts gelangt so wärmere Luft aus den mittelhohen Luftschichten auf den Boden (in einer Studie in den USA wurden im weiteren Bereich von Windkraftanlagen Temperaturerhöhungen von +1°C gemessen.) o Die Taubildung wird erheblich eingeschränkt und führt u.a. zu Trockenstress: Dies verursacht für Pflanzen - besonders in trocken-heißen Phasen - erheblichen zusätzlichen Stress. Wald und die Wiesen trocknen dann schneller aus. o Erleidet der Wald dadurch sogar Trockenschäden, sodass z.B. viele Feinwurzeln absterben, muss sich der Wald erst regenerieren, bevor er wieder seine volle Funktion als Hochwasserschutzschutz, grüne Lunge, Bodenschutz, Schadstofffilter, Trinkwasserspender und Nutzholzerzeuger erfüllen kann. o Weniger Niederschläge inklusive Taues, mehr Verdunstung, mehr Hitze bedeutet weniger Grundwasserneubildung und in Folge unter Umständen Wasserknappheit. - Insgesamt würden die WKAen den Klimastress in den Gebieten WC16, WC17 und WC28 erheblich verschärfen. Sie fördern Austrocknungssymptome und verstärken die Hochwassergefahr.	Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
683	1034	Stellungn.-ID 524 Privat	Wassergefährdung durch Durchstoßen und durch Risse insbesondere in den grundwasserleitenden Tonschichten • Gleichförmige, stationäre Vibrationen, wie sie durch Rotation und durch Ausrichtung der WKAen entstehen und in das Erdreich übertragen werden, wirken als Druck- und Gravitationswellen auf die Bodenstruktur: Das Bodengefüge, Aquifere, Tonschichten und weitere Strukturen werden beeinflusst und verändert. o In den Wäldern der genannten Gebiete ist dies besonders kritisch, da sich in diesem Bereich der Übergang vom Muschelkalk zum Buntsandstein vollzieht. o Es ist anzunehmen, dass mit der Zeit die wasserstauende	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Tonschicht Risse aufweisen wird. Oft werden solche Risse erst dann bemerkt, wenn sich das Wasser schon einen größeren Abfluss geschaffen hat. (Ein Beispiel für diesen Effekt: Wenige Meter unterhalb des Gechinger Feuchtbiotops wurde eine Furt durch die Irm mit großen Steinblöcken gesetzt. Im Laufe der Zeit versickerte dort das Wasser.) • Die Fundamente der WKA haben enorme Dimensionen. Aufgrund des Muschelkalks und der Gefahr sich bildender Dolinen, ist zu vermuten, dass die Stahlbeton-Fundamente zusätzlich durch tief in den Boden getriebene Stützpfeiler stabilisiert werden. o Dadurch erhöht sich das Risiko erheblich, dass im Untergrund der Ton-Aquifer nachgibt und durchlässig wird - erst recht durch die langen anhaltenden mächtigen Vibrationen im laufenden Betrieb - mit steigendem Risiko im Laufe der Zeit. o Fließt das Wasser an einer wesentlichen Stelle ab, betrifft das den Wasserhaushalt des Waldes nachteilig. Es bedeutet mehr Trockenheit, erhöhtes Risiko von Kronendürre und pathogener Pilze, erhöhtes Risiko schadhaften Borkenkäferbefalls und generelle Entwertung des Holzes. (Anmerkung: Jede Baumart hat ihre eigenen Borkenkäferarten. In der Regel, erreichen sie nur in geschwächten Beständen einen maßgeblichen Befall.) • Generell ist anzumerken: Es ist nicht maßgeblich, ob die Windkraftanlagen unmittelbar innerhalb einer Wasserschutzgebietszone stehen, da diese lediglich ein Maßstab für die Laufzeit des dort fallenden Niederschlags bis zur Quelle darstellt, sodass noch rechtzeitig eingegriffen werden kann (für die Schutzzone II gilt z.B. eine Laufzeit von 50 Tagen). - Der Tiefbau im Kontext der Windkraftanlagen bringt die reale Gefahr der Wasserversickerung in tiefere Schichten mit sich, sodass sich das Grundwasser wie auch die Menge des Gechinger Quellwassers sich stark vermindern kann.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
684	866	Stellungn.-ID 525 Privat	Ich bin entschieden gegen weitere, über die 1.8% geforderten Flächen für Windkraft zur Verfügung zu stellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
685	867	Stellungn.-ID 525 Privat	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie, Insbesondere Einschätznng der Vorranggebiete WC16, WC17, WC28 und WC29 Lindenrain auf Gemarkung Gechingen, Wildberg, Calw, Alleine durch das gemeinsame Industriegebiet am Lindenrain wurde der Wald massiv beschnitten. Ein Eingriff, der für Tier und Natur erst verkraftet werden muss. Weiten Wald zu belasten ist	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des Industriegebiets Lindenrain ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kontraproduktiv. Wir alle wissen um den Nutzen des Waldes für unser Klima. Hinzu kommt, dass wir große Probleme bekommen hinsichtlich Biodiversität. Wälder, die durch Flächen für Windkraft zu Industie-Gebieten degradiert werden, können ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen. Schäden in der unmittelbaren Umgebung sowie Veränderung des Klimas vor Ort haben Folgen, die wir heute noch nicht ernst genug nehmen.	Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
686	868	Stellungn.-ID 525 Privat	Durch die Zersiedelung in den vergangenen Jahrzehnten ist der Mensch der Natur immer näher gerückt. Leider ist dieser schleichende Prozess nicht im Bewusstsein der Menschen. Der Zeitgeist trägt dazu bei, dass wir uns erhaben fühlen, für unsere materiellen Ziele und im Namen des Klimaschutzes nun sogar in zusammenhängende Ökosysteme einzudringen. Ich warne ausdrücklich davor. Mensch besinne Dich. Wir brauchen die Natur!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
687	869	Stellungn.-ID 525 Privat	Aufgrund der neuen Dimension der Windkraftanlagen und dem Vorrücken in windarme Gebiete und dazu noch in unsere Wälder sehe ich es als Gebot der Vernunft, auch für diese bereits ausgewiesenen Gebiete eine Stellungnahme abzugeben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
688	870	Stellungn.-ID 525 Privat	Wurde bei der Planung bedacht, dass die Netzbetreiber im Moment und in absehbarer Zeit für noch mehr „erneuerbare Energie“ keinen geeigneten Stromübertragungsnetze verfügen? Das allein sollte schon Grund genug sein, einen Schritt nach dem anderen zu tun. Und vorerst nicht überhastet unsere Wälder zu opfern für Maßnahmen, die keinen Sinn machen. Der Wald dient als Wasserspeicher und ist Schutz für unseren Ort Gechingen. Ich habe größte Bedenken hinsichtlich des Hochwasserschutzes und Grundwasserschutzes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
689	871	Stellungn.-ID 525 Privat	Ich bin chronisch krank und meine Aufmerksamkeit zum Thema resultiert auf gesundheitlichen Aspekten. Menschen reagieren verschieden auf Schall und Infraschall. Es gibt immer mehr hochsensible Erwachsene aber vor allem Kinder. Wer sich mit dem Thema befasst kommt nicht umhin, kritisch zu sein. Es gibt so vieles, was wir nicht sehen. Und was doch Auswirkungen auf unsere Gesundheit hat und das Wohl unserer Schutzbefohlenen. Solange die Infrastruktur für den weiteren Ausbau von Windkraft nicht geschaffen ist sollte die Zeit genutzt werden, um umfassende Untersuchungen zum Thema Gesundheit anzustreben! Durch den Lärm und Schattenwurf nahe der Gemeinden ist mit der Gefährdung unserer Gesundheit zu rechnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
690	872	Stellungn.-ID 525 Privat	Wir haben in unmittelbarer Nähe 2 Höfe mit Nutztierhaltung bzw. Pferdeberrieb. Diese Betriebe bestreiten ihren Lebensunterhalt mit ihren Höfen. Es ist nicht hinzunehmen, dass diese Betriebe Einbußen haben werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Mögliche betriebliche Einbußen sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
691	873	Stellungn.-ID 525 Privat	Ich kenne diesen Wald, mein Schwiegervater hatte am Rande ein Grundstück für die Bienen, wir haben dort viel Zeit verbracht. Es ist ein wertvoller Mischwald, es gibt dort mindestens 7 Rotmilane. Das heimliche Wappentier Deutschlands. Wollen wir wirklich in solch einem Wald Windräder bauen???Beim letzten Spaziergang dort sah ich Orchideen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
692	874	Stellungn.-ID 525 Privat	Laut Aussage von einem Stadtrat auf der Informationsveranstaltung am 7.7.25 in Stammheim wurde bestätigt, dass die geplanten Windkraftanlagen innerhalb eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden. Das kann nicht im Sinne des Natur- und Umweltschutzes sein. Ich bitte dringend, in diesem Rahmen wieder auf die ordentliche Abwicklung hinzuwirken. Die Engergiefrage kann nur Hand in Hand mit Arten- Natur- und Grundwasserschutz gehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
693	875	Stellungn.-ID 525 Privat	Deshalb ist vorausschauendes Handeln und Vernunft im Umgang mit der Ressource Wald angebracht. Der Schutz der Tiere, der Pflanzen und der Biodiversität ist heutzutage wichtiger als eine Energiepolitik, die nur noch mit Klimaschutzideologie betrieben wird. Wir brauchen eine offene Energiediskussion und Windkraft im sinnvollen Maß. In Baden-Württemberg sind schon 1,8% ein Ziel, dass meines Erachtens keinen Sinn macht. Ich bitte dringend, die neuesten Erkenntnisse um diese Energiepolitik	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			in die Vortschreibung des Regionalplanes mit einfließen zu lassen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
694	986	Stellungn.-ID 525 Privat	im Rahmen der laufenden Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald möchte ich folgende Frage zur Klarstellung stellen: Ist das Vorranggebiet WC 17 (Calw, Gechingen, Wildberg) bereits offiziell als Beschleunigungsgebiet im Sinne der Richtlinie RED III und der damit verbundenen nationalen Umsetzung ausgewiesen? Falls ja, bitte ich um eine kurze Information, auf welcher Grundlage bzw. in welchem Dokument diese Einstufung erfolgt und welche konkreten Erleichterungen für das Genehmigungsverfahren für WC 17 damit verbunden sind. Falls das Gebiet noch nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen ist, interessiert mich, ob und wann eine solche Einstufung im Rahmen der weiteren Planungen vorgesehen ist. Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Auskunft und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nicht gleichzusetzen mit Beschleunigungsgebieten. Insofern sind die Beschleunigungsgebiete nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Dieses Vorgehen ist für die Region Nordschwarzwald geplant.
695	1019	Stellungn.-ID 528 Privat	Rahmenbedingungen Der Region Nordschwarzwald ist die Bereitstellung von 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraft auferlegt. Das sind 4.200 Hektar. Geplant sind jedoch 2,9 % der Verbandsfläche. Dies entspricht 6.760 Hektar, die vorwiegend in Wäldern liegen. Das Teilflächenziel wird damit deutlich überschritten. Angesichts der grenzwertigen Windverhältnisse und der weitgehend unzerschnittenen Waldlebensräume mit hohem Erholungswert für die Bevölkerung sowie für die Biodiversität der Region ist dies vollkommen unverhältnismäßig. Standorte: Die möglichen Windkraft-Vorranggebiete im Gebiet des Regionalverbands Nordschwarzwald verteilen sich auf 51 Einzelflächen. Diese Zersplitterung widerspricht dem Prinzip der Bündelung und Konzentration von Standorten. Es führt zur Verspargelung der gesamten Region.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.
696	1020	Stellungn.-ID 528 Privat	Windhöffigkeit Der BW-Windatlas 2019 attestiert WC 17 nur eine geringe Windhöffigkeit, die in der Praxis nicht erreicht wird. [Anm.: Karte liegt bei zu "Windgeschwindigkeit Gechingen 19.08.2025 17 Uhr; (Quelle: https://de.windfinder.com/#16/48.6959/8.8291/spot)"] Die Windleistungsdichte in WC 17 beträgt nur ca. 145–190 W/m² und liegt damit deutlich unter dem geforderten Mindestwert von 215 W/m². Der Betreiber des Modellsystems weist in Abschnitt 3.1.6 „Unsicherheiten“ selbst darauf hin, dass die Ergebnisqualität mit zunehmender Entfernung zu Messpunkten und in komplexem Gelände abnimmt. Auf WC 17 treffen mehrere dieser ungünstigen	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WC17 zu. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Faktoren zu. Topografische Besonderheiten werden in den Modellierungen unzureichend berücksichtigt. Wir fordern daher aktuell durchgeführte, präzise Vor-Ort-Messungen, bevor über eine Ausweisung als Vorranggebiet entschieden wird. Ohne diese ist das Projekt weder energiepolitisch noch wirtschaftlich zu vertreten. Hinzu kommt, dass allein im letzten Jahr ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19 % verzeichnet wurde, was auf die Klimaveränderung zurückzuführen ist. Es ist zu erwarten, dass sich die Windverhältnisse langfristig unter den Grenzwert von 215 W/m² einpendeln werden, der in Baden-Württemberg als Standard für ertragreiche Standorte gilt. Ein weiteres Problem besteht in den häufiger werdenden Extremwetterlagen, die zu Schwankungen der Windkrafterträge von bis zu 15 % führen. Die Stromübertragungsnetze sind für diese Volatilität nicht ausgelegt (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025).	Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
697	1021	Stellungn.-ID 528 Privat	Schutzgut „Menschen und Gesundheit“ Natur- und Erholungsraum: Der Wald bei Gechingen und die angrenzenden Wälder des Nagoldtals sind ein weitgehend intakter Natur- und Erholungsraum von hoher landschaftlicher Qualität. Das gesamte Vorranggebiet WC 17 liegt in einem ausgewiesenen Erholungswald. Der Flächenzuschnitt lässt einen Windpark mit acht Windkraftanlagen (WEA) erwarten. Lärmemissionen und die Gefahr von Eiswurf im Winter werden erheblich sein bzw. das Betreten des Waldes unmöglich machen. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliches Licht – insbesondere das regelmäßige Blinken bei Annäherung von Flugobjekten (Befeuerung) – widerspricht dem Zweck eines Erholungswaldes. Bereits in der Bauphase einer WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentarbeiten und der Transport großformatiger Teile verursachen erhöhten Lärm, massive	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bodenverdichtung, Umweltverschmutzung und eine temporäre Großflächeninanspruchnahme. Gesundheitsgefahren: Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Mit der Ausweisung von Windkraft in Waldgebieten erlischt die Erholungsfunktion dieser Naturräume für alle Menschen. Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch diese Planung konkret und wesentlich beeinträchtigt.	Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
698	1022	Stellungn.-ID 528 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Konfliktträchtige Standorte im Artenschutz: Die Windvorrangfläche WC 17 umfasst weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und feuchte Lebensräume. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden hier Flora und Fauna schädigen. Dennoch wurden keinerlei Vor-Ort-Gutachten erstellt. Die Datengrundlage der Behörden erscheint lückenhaft, da WC 17 paradoxerweise als „sehr geeignet“ bewertet wird. Die fundierten Einwendungen zum Artenschutz von BUND Nordschwarzwald, NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, LNV Gruppe Pforzheim und anderen in der 1. Offenlage fanden keinerlei Beachtung. Es entsteht der Eindruck, dass eine Abstimmung mit den Naturschutzverbänden kaum stattgefunden hat. WC 17 wird weiterhin als „sehr geeignet“ eingestuft. Offenbar wurden bei Streichungen nur Einwände von Gemeinden, wie visuelle Überlastung oder Siedlungsabstand, berücksichtigt. Vom Arten- und Lebensraumschutz war nie die Rede. Artenschutz ist jedoch essentieller Teil der Daseinsvorsorge und muss vom Regionalverband berücksichtigt werden. Bei einer geplanten Fläche von 2,9 % statt der geforderten 1,8 % war genug Spielraum für Streichungen auch aus Artenschutzgründen vorhanden. Es muss mit größter Sorgfalt vorgegangen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Teilregionalplan Windenergie werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu betroffenen Belangen können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
699	1023	Stellungn.-ID 528 Privat	Artensterben ist eine ebenso bedrohliche Krise wie der Klimawandel Artenreiche Lebensräume sind für die Anpassung an den Klimawandel unverzichtbar. Das Artensterben ist eine Krise von gleichem Ausmaß. Artenschutz kann nicht aufgeschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt dazu richtig fest: „Die Klimakrise und die Biodiversitätskrise sind eng verknüpft und dürfen nicht singulär betrachtet werden.“ Rotmilan/Schwarzmilan Die im Gebiet Siebentannen und Lindenrain vorkommenden Rotmilanhorste wurden nicht untersucht, obwohl BUND, NABU und Bürger mehrfach darauf hingewiesen haben. Balzlaute, Fütterungsrufe und Sichtungen von Altvögeln gab es in diesem Frühjahr/Sommer 2024 an mindestens vier Horststandorten am Rand der ausgewiesenen Waldgebiete. Ebenso besteht Brutverdacht für Schwarzmilane und weitere Greifvögel. Lebensraum, Jagdgebiete und Fortpflanzungsstätten dieser windkraftsensiblen Arten wurden in der Planung weder untersucht noch dokumentiert. Ein sicherer Ausschluss von Konflikten ist somit unmöglich. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist WC 17 hoch konfliktträchtig. Ringelnatter Im Bereich WC 17 befindet sich das Verbreitungsgebiet der besonders geschützten Ringelnatter (§ 44 BNatSchG). Diese dürfen nicht belästigt, gefangen oder getötet werden. Bei genauerer Untersuchung der ökologisch wertvollen Flächen wären vermutlich weitere gefährdete Arten zu erwarten. Insekten Lebensstätten und Fortpflanzungsräume zahlreicher Insektenarten, für die das Vorranggebiet Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat ist, sind gefährdet. Durch den Bau von Zuwegungen und Anlagen könnten essentielle Habitate an Waldlichtungen, lückigen Beständen und Waldrändern mit Raupennahrungspflanzen verloren gehen. Ameisen In WC 17 existieren zahlreiche Nestkuppeln hügelbauender Waldameisen. Diese sind besonders geschützt, jeder Eingriff in die	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Abschaltzeiten, Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen und des bau- und betriebsbegleitenden Monitorings sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Neststruktur ist strengstens verboten. Viele dieser Arten sind gefährdet und in der Roten Liste aufgeführt. Amphibien Trotz der großflächigen, für Amphibien idealen feuchten Lebensräume, wurden keine Amphibienuntersuchungen durchgeführt. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Fledermäuse Zahlreiche Fledermausarten sind stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Sie sind durch Kollisionen mit Rotoren oder Barotraumata (durch Luftdruckänderungen) massiv gefährdet. Da sie nur ein bis zwei Junge pro Jahr bekommen, können sie Populationsverluste kaum kompensieren. Vorgeschriebene Abschaltzeiten sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Zudem sind diese Abschaltzeiten gesetzlich gedeckelt; wenn wirtschaftliche Verluste über 4 % prognostiziert werden, entfällt die Abschaltpflicht. Gesetzgeber und Behörden genehmigen regelmäßig Ausnahmen und begrenzen den Umfang von Schutzauflagen. Das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird bewusst in Kauf genommen. Weitere Arten Im Gebiet Lindenrain und Siebentannen kommen zahlreiche weitere Vogelarten vor. Gefährdet sind nicht nur die politisch festgelegten „windkraftsensiblen Arten“, sondern eine Vielzahl weiterer Spezies, darunter viele Fledermausarten außer dem Großen Mausohr. Diese verlieren durch Lebensraumvermeidung oder Kollisionen ihre Habitate und Nahrungsquellen. Der Planungsentwurf berücksichtigt diese Arten unzureichend. Eine Nachkartierung, Dokumentation und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind zwingend erforderlich. Der Rotmilan wurde beispielsweise nicht beachtet. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von WC 17 ist in der aktuellen Planung erheblich unterbewertet. Die Ausweisung birgt ein hohes Rechtsrisiko, wenn schützenswerte Arten unzureichend erfasst werden. Zudem ist nicht gewährleistet, dass Auflagen in genehmigten Windparks eingehalten werden. Abschalteinrichtungen und Kompensationsmaßnahmen werden von unterbesetzten Behörden kaum überprüft. Daher sind	Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verbindliche, jährliche artenschutzfachliche Monitorings über die gesamte Laufzeit in den Genehmigungen festzusetzen.	
700	1024	Stellungn.-ID 528 Privat	Schutzgüter Boden, Wasser Wald, Boden und Oberflächenwasser im Gebiet WC 17 Waldfunktion Es handelt sich um einen artenreichen, wertvollen Mischwald mit Funktionen als Lebensraum, Naherholungsgebiet, Wasserschutzwald und potenziellem „Klimawald“. Der fragile Waldboden benötigt bei Eingriffen Jahrhunderte zur Regeneration. Die Zerschneidung des Bodens mit seinen Wasseradern, Wurzelgeflechten und Pilznetzen ist unwiederbringlich. Rückbauverpflichtungen für Fundamente werden regelmäßig nicht durchgesetzt. Oft werden nur die oberen zwei Meter abgetragen; die restlichen 900–3.500 Tonnen Stahlbeton pro Anlage verbleiben im Boden, stören den Wasserhaushalt und können je nach Untergrund zu Kontaminationen führen. Eine natürliche Waldvegetation stellt sich kaum wieder ein. Oberflächengewässer Das Vorranggebiet ist zudem wichtig für den Wasserhaushalt und die Lebensraumvernetzung. Vorhandene Quellbereiche sind geschützte Biotope und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Waldausgleich Der durch Anlagen und Infrastruktur verursachte Waldverbrauch muss durch gleich- oder höherwertige Flächen ausgeglichen werden, sonst können keine Waldumwandlungsgenehmigungen erteilt werden. In den Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, ob dieses Problem gelöst ist. Im Kreis Calw ist es höchst zweifelhaft, ob Gemeinden adäquate Ausgleichsflächen bereitstellen können. Möglicherweise werden wertvolle Offenlandflächen oder forstliche Sukzessionsflächen geopfert, was weiteren Schaden in der Region verursacht. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist bereits die am stärksten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch diese Erwägungen wesentlich negativ betroffen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen Rückbau und Waldausgleich sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
701	1025	Stellungn.-ID 528 Privat	Grundwasserschutz Wasserschutzgebiet: Die Zugehörigkeit zu einer Wasserschutzgebietszone ist nicht entscheidend, da diese lediglich die Fließzeit des Niederschlags bis zur Quelle angibt. Die Schutzbestimmungen dienen allein der	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vermeidung von Trinkwasserverunreinigungen, damit beispielsweise Fäkalkeime absterben oder Schadstoffe abgebaut werden können. Laut geltender Wasserschutzgebietsverordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen – insbesondere von Windenergieanlagen (WEA) – nur zulässig, wenn von vornherein ausgeschlossen ist, dass Risiken für das Grundwasser bestehen („...nicht zu besorgen sind…“). Der Bau von WEA und Kabeltrassen erfordert massive, oft irreversible Eingriffe in den Untergrund durch Fundamente (bis 600 m²), Kranstellflächen (ca. 1500 m²) sowie planierte und aufgegrabene Flächen für Zuwegungen. Nicht nur die Bauphase, sondern auch der Betrieb birgt erhebliche Risiken: Leckagen, Erosion an Rotoren, Diesel für Notstromaggregate, giftige Hydrauliköle, Getriebeöle und kontaminiertes Löschwasser können das Grundwasser verseuchen. Auffangwannen können diese Risiken nur punktuell mindern. Bei einem kontrollierten Abbrennen einer Anlage durch die Feuerwehr wäre eine großflächige, nachhaltige Bodenverunreinigung die Folge. Schadstoffe gelangen über Verkarstungen im Gebiet WC 17 unweigerlich in die Grundwasserschichten. Der Abrieb der Rotorblätter gelangt in die Böden und damit ins Grundwasser. Aufgrund der Kontinuität dieses Prozesses und der hohen Toxizität ist die jährliche Eintragsmenge irrelevant; sie reichert sich über die Jahre an und ist am Ende der Laufzeit erheblich. Die Rückstände verbleiben im Boden und führen zu einem stetigen Nachschub an Giftstoffen im Wasserschutzgebiet.	des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
702	1026	Stellungn.-ID 528 Privat	Wald hat eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Wasserressourcen. Die Planung von WEA im Wald untergräbt diesen Schutz. Die Fachsektion Hydrogeologie (DVGeo) warnt in einer Stellungnahme vom 04.06.2025 explizit davor, dass Errichtung und Betrieb von WEA unsere Trinkwasserversorgung erheblich gefährden. Sie fordert einen besseren Grundwasserschutz und stellt fest, dass die bestehenden Schutzzonen häufig zu eng gefasst und unter veränderten klimatischen Bedingungen veraltet sind. Die Grenzen müssten deutlich erweitert werden. Moderne hydrologische Erkenntnisse zeigen, dass die Fließzeiten des Grundwassers viel kürzer sein können als bisher angenommen. Die Filterwirkung der Grundwasserleiter fällt geringer aus. Der Bau von WEA in diesen Bereichen gefährdet daher dauerhaft die Qualität und möglicherweise die Menge des Trinkwassers.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gechingen darf keinem Risiko ausgesetzt werden. Der Bedarf an eigenem Trinkwasser steigt, während Schadstoffe wie TFA und PFA bereits nachgewiesen wurden. Ein Viertel der Kommunen hat heute schon Schwierigkeiten, den Wasserbedarf in Trockenperioden zu decken. Der Schutz des Grund- und Trinkwassers hat höchste Priorität. Das gesamte WC 17-Gebiet ist aufgrund seiner Verkarstung besonders vulnerabel für Gründungsarbeiten, Kabeltrassen und die Anreicherung von Mikropartikeln. Verstöße gegen die Grundwasserschutzrichtlinien (DVGW) sind zu befürchten. Diese Gefahren müssen bereits in der Planungsebene ermittelt und abgewogen werden, nicht erst im Genehmigungsverfahren. Eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist nur möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies begründet. In Zeiten zunehmender Trockenheit und sinkender Grundwasserneubildung sind solche Befreiungen für privilegierte Bauvorhaben kaum vorstellbar. Die Haftungsrisiken für alle Beteiligten im Falle von Trinkwasserschäden wären unabsehbar. Aus Vorsorgegründen ist das Vorranggebiet WC 17 strikt abzulehnen. Das Schutzgut Wasser wurde nicht korrekt behandelt.	Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
703	1027	Stellungn.-ID 528 Privat	Auswirkung auf das Mikroklima WEA-Standorte im Wald weisen eine hohe Sonneneinstrahlung und erhöhte Bodentemperaturen auf. Die lokale Erwärmung, kombiniert mit der Verwirbelung durch die Rotoren, führt zu einer stark erhöhten thermischen Aktivität. Enorme Luftmengen (ca. 300.000 t pro Thermikaufstieg) trocknen den umliegenden Wald aus. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen bekannt, wurde bei WEA im Wald jedoch nicht berücksichtigt. Die Austrocknung hat erhebliche Auswirkungen auf den Feuchtespeicher Wald, seine Tierwelt, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
704	1028	Stellungn.-ID 528 Privat	Abstand zur Wohnbebauung: Die Topographie in WC 17 ähnelt der in bestehenden Gebieten, in denen gesetzliche Schallgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung muss daher auf über 1.200 Meter erhöht werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
705	1029	Stellungn.-ID 528 Privat	Lebens- und Wohnqualität: Die hohe Dichte an Windindustrieanlagen senkt die Lebens- und Wohnqualität und führt voraussichtlich zum Verfall der Immobilienwerte, insbesondere älterer Wohnbauten. Weitere Vorranggebiete in der Umgebung verstärken diesen Effekt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
706	1030	Stellungn.-ID 528 Privat	Forst BW: Laut Forst BW werden kritische Flächen für Windenergieplanungen explizit ausgeschlossen, um wertvolle Waldbestände zu schützen. Es ist zu hinterfragen, ob eine Flächensicherung im Gerechtigkeitswald sinnvoll ist.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Teilregionalplanes WIndenenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
707	1031	Stellungn.-ID 528 Privat	Einschränkung der Stellungnahmemöglichkeit Es ist nicht akzeptabel, dass Stellungnahmen zu unveränderten Vorranggebieten unzulässig sind, obwohl wesentliche Aspekte unbeachtet blieben. Kritische Öffentlichkeitsbeteiligung: Es stellt sich die Frage, ob die Öffentlichkeit ausreichend informiert wurde. Die Komplexität der Planungsunterlagen (winzige Maßstäbe, fachspezifische Abkürzungen, unübersichtliche Informationsberge) überfordert nicht nur Bürger, sondern auch kleinere Verwaltungseinheiten und höhere Fachbehörden. Eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der etwa 90 % der Öffentlichkeit aufgrund der Komplexität ausgeschlossen ist, ist nicht gegeben. Fazit:	Wird nicht gefolgt Zur Öffentlichkeitsbeteiligung: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Weitere Prüfungen zu einzelnen Windenergieanlagen erfolgen im nachgelagerten Verfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch, Tier, Natur, Landschaft, Trinkwasser und Klima. Auf die Ausweisung von WC 17 als Windkraftvorranggebiet muss verzichtet werden.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit den Kommunen in der Region in engem Austausch. Die Kritik, dass die Unterlagen zu umfangreich und zu fachspezifisch sind, wird zur Kenntnis genommen. Grund hierfür sind die planerischen Erfordernisse. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zum Fazit: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
708	1010	Stellungn.-ID 530 Privat	Rahmenbedingungen Die Region Nordschwarzwald muss 1,8 % ihrer Fläche (4200 ha) für Windkraft ausweisen, vorgesehen sind jedoch 2,9 % (6760 ha). Damit wird das Ziel weit überschritten – überwiegend auf wertvollen Waldflächen mit grenzwertiger Windhöffigkeit und hoher Erholungsfunktion. Die Zersplitterung auf 51 Einzelflächen widerspricht zudem dem Ziel der Bündelung und führt zu einer „Verspargelung“ der Region.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.
709	1011	Stellungn.-ID 530 Privat	Windhöffigkeit Baden-Württemberg gehört zu den windschwächsten Regionen Europas. Schon jetzt liegen viele Standorte unter dem Grenzwert von 215 W/m², hinzu kommt ein Rückgang der Windhöffigkeit um 19 % im letzten Jahr. Erträge schwanken witterungsbedingt bis zu 15 %, was Netze zusätzlich belastet.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WC16 zu. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
710	1012	Stellungn.-ID 530 Privat	Schutzgut Mensch und Gesundheit Die Wälder des Lindenrain (WC 17) und angrenzende Gebiete sind bedeutende Erholungsräume. Mit Windkraftanlagen gehen Lärmemissionen, Schattenschlag, Eiswurf und Lichtbefeuerung einher. Schon Bauarbeiten beeinträchtigen Natur und Erholung erheblich. Betroffen sind zudem Wohn- und Arbeitsplätze des Hofes Haselstall durch Schlagschatten (WC 17, WC 28).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
711	1013	Stellungn.-ID 530 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Die Gebiete WC 16, 17, 28 und 29 liegen in ökologisch hochwertigen Wald- und Feuchtlebensräumen. Laut Steckbrief sind dort erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten, dennoch wurde WC 16 sogar erweitert. Besonders betroffen sind Rotmilan (Kategorie A-Art), Ringelnatter, Spanische Flagge, Amphibien, Waldameisen sowie Fledermäuse. Auch seltene Eulen, die Waldschnepfe und Orchideenstandorte sind gefährdet. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung fehlt.	Wird nicht gefolgt Zur Erweiterung des Vorranggebiets WC16 im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 6345, lfd. Nr. 647). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
712	1014	Stellungn.-ID 530 Privat	Schutzgut Wasser und Boden Die Vorranggebiete WC 16, 17 und 29 liegen im Einzugsbereich von Wasserschutzgebieten Zone 2. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen gefährden Grund- und Trinkwasser. Besonders betroffen sind die Quellen des Fuchtbachs (WC 16), des Agenbachs (WC 29) sowie die Trinkwasserversorgung von Gechingen (WC 17). Hydrogeologen warnen ausdrücklich vor gravierenden Risiken.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Der Apsekt Quellen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für die Vorranggebiete WC16, WC17 und WC29 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
713	1015	Stellungn.-ID 530 Privat	Weitere Aspekte Mikroklima: Wälder trocknen durch Thermik und Luftverwirbelungen aus, Brandgefahr steigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
714	1016	Stellungn.-ID 530 Privat	Lebens- und Wohnqualität: sinkt durch Lärm, Sichtbeeinträchtigung, Immobilienwertverluste. Öffentlichkeitsbeteiligung: äußerst komplexe Unterlagen, für Bürger kaum nachvollziehbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem derart komplexen Verfahren wurde möglichst barrierearm aufbereitet, um eine größtmögliche Beteiligung und Transparenz sicherzustellen. Um die Komplexität der Unterlagen weiter zu reduzieren, hätten Teilaspekte der Planung ausgeklammert werden müssen, was rechtlich nicht möglich oder gewollt war. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
715	1017	Stellungn.-ID 530 Privat	Fazit Der geringe zu erwartende Stromertrag steht in keinem Verhältnis zu den massiven Beeinträchtigungen für Mensch, Natur, Artenvielfalt, Wasser und Klima. Die Vorranggebiete WC 16, 17, 28 und 29 sind deshalb zwingend abzulehnen. Das Flächenziel von 1,8 % lässt sich auch ohne sie erreichen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelange angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme der Gebiete aus der Entwurfskulisse.
716	1035	Stellungn.-ID 547 Privat	Zum Objekt WE4 Remchingen, Vorranggebiet Buchwald gebe ich folgende Stellungnahme ab: / bezüglich der ausgewiesenen Potentialfläche im Buchwald, Remchingen, bitte ich um Stellungnahme zum Thema Wasserschutz / als betroffener Anlieger in direkter Nachbarschaft zu den geplanten Windkraftanlagen möchte ich hiermit eine Stellungnahme abgegeben und mich gegen die Verwirklichung dieses Projekts aussprechen, zumal die zur Verfügung stehende Fläche nun noch um 30 % geschrumpft ist, was das Ausmaß an Zerstörung bis zur Fertigstellung des Projekts in Relation zu seinem Nutzen nochmal deutlich weiter in Richtung	Wird nicht gefolgt Das Schutzgut Wasser ist direkt über die Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“) in den Plan eingeflossen und wurde zudem im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			negativ verschiebt.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“). Das Vorranggebiet WE4 wurde zudem aufgrund einer Abwägung zur fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietszone II zugeschnitten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, u. a. ID 765, lfd. Nr. 162). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
717	1036	Stellungn.-ID 547 Privat	Das wichtigste Argument gegen eine Realisierung stellt weiterhin aus meiner Sicht die Gefährdung des Grundwassers dar. Der Buchwald (Remchingen) ist durch das Vorkommen von Karst- und Kluft-Grundwasserleitern gekennzeichnet, welche zu erhöhten Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers führen und im Falle einer Kontamination eine rasche Ausbreitung bis zu den Fassungen ermöglichen. Aus diesem Grund wurde die Ausdehnung der Wasserschutzzone II vorgenommen. Für die Wasserschutzzone III sind insbesondere vor diesem Hintergrund strengere Ersatzkriterien zum Schutz des Grundwassers erforderlich, da bei den hohen Fließgeschwindigkeiten eine Verunreinigung in Zone III sehr wahrscheinlich auch die Wasserschutzzone II beeinträchtigen würde. Durch die Vergrößerung der Zone II befindet sich die	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geplante Windindustrieanlage WEA 02 nun in einem Gebiet, das für eine Baugenehmigung nicht mehr geeignet erscheint. Die geplante Windindustrieanlage WEA 03 grenzt/liegt unmittelbar an die Wasserschutzzone II. Eine mögliche Kontamination im Bereich der Windindustrieanlage WEA 03 könnte somit ebenfalls unmittelbare Auswirkungen auf die Wasserschutzzone II haben. Bezugnehmend auf die bereits eingereichten Stellungnahmen 135, 1265 sowie 136, 1266/1265 (Stellungnahme ID 34, Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, LGRB) weise ich auf die besondere Situation hin. Angesichts der Erweiterung der Wasserschutzzone II sowie der speziellen hydrogeologischen Gegebenheiten im Buchwald (Remchingen) – mit hohen Fließgeschwindigkeiten und der unmittelbaren Nachbarschaft der Wasserschutzzonen II und III – ersuche ich um eine fachliche Einschätzung, ob eine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität ausgeschlossen werden kann und ob das damit verbundene Risiko als vertretbar einzustufen ist. Vor dem Hintergrund, dass selbst im Umweltbericht des Regionalverbandes Nordschwarzwald auf Seite 188 die Fläche WE4 Remchingen als konfliktbehaftet gekennzeichnet wird und "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind" bitte ich um Stellungnahme warum diese Fläche vor dem Hintergrund der nunmehr erweiterten Wasserschutzzone weiterhin als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Diese Frage stellt sich um so mehr, sofern man nunmehr auch weitere standortspezifische Negativargumente bezüglich der Potentialfläche Buchwald zu würdigen hat. Hier geht es nicht um grundsätzliche Negativargumente zum Thema Windkraft, sondern um eine Vielzahl von Negativargumenten, welche sich spezifisch auf den Buchwald konzentrieren. Hierzu wurden bereits mehrere Stellungnahmen zu den Themen internationaler Wildtierkorridor, welcher durch den Buchwald verläuft, als auch Naturschutz seltener und geschützter Vögel (insbesondere der Grausprecht sowie der Rotmilan) sowie die Abholzung eines natürlich gewachsenen Mischwaldes mit allen negativen Folgen hieraus zählt. Ferner sind die angrenzenden Gemeinden bereits erhöht von Lärm durch die A8 und B10 belastet; die Potentialfläche liegt im Mindestabstand zu 5 Ortschaften in deren Naherholungsgebiet und noch vieles mehr. Vor diesem Hintergrund bitte ich das Gebiet Buchwald als Vorrangfläche zu überdenken und aufgrund der vielen standortspezifischen Negativargumente als Vorrangfläche zu verwerfen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der hydrogeologischen Eignung des Untergrunds, der Einschätzung der Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität sowie der Erteilung von Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
718	1037	Stellungn.-ID 548 Privat	der Buchwald dient für mehrere bedrohte Tierarten, die Wildschutz Brücke ist enorm wichtig!! Ich bin jeden Tag mit meiner Familie und Hund im Wald und sehe fast täglich, Füchse, Rehe , Eichhörnchen und Wildschweine!!! Dieser Wildkorridor muss umgesetzt werden- das ist altiver Umweltschutz!!! / Die geplante Wildbrücke mit Baukosten von rund 10 Millionen Euro soll den Hermanns Grund und den Buchwald verbinden und ist Teil einer seit 2007 vorgesehenen Maßnahme. Dieses Vorhaben ist dem Regionalverband Nordschwarzwald, dem Landratsamt, der Landesregierung Baden-Württemberg sowie der Bundesregierung bekannt. Die Brücke rangiert unter ähnlichen Projekten auf Platz 10 von 125 und verbindet den internationalen Wildtierkorridor Schwarzwald mit dem Kraichgau. Sie dient dazu, Gefahrenpunkte für Wildtiere auf ihren Wanderwegen zu reduzieren. Das Planfeststellungsverfahren wurde abgeschlossen; ein Baubeginn ist für 2025/2026 vorgesehen. Die Nutzung der Wildbrücke ist Teil des Korridors Schwarzwald-Kraichgau und unterstützt die Wiedervernetzung von Lebensräumen für verschiedene Tierarten wie Wildkatzen, Rehe, Füchse, Dachse, Kleinsäuger und Amphibien. Außerdem leistet die Brücke einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Verminderung von Wildunfällen auf der stark befahrenen Autobahn A8. Die internationale Trasse führt durch den Buchwald, in dem der Bau von Windindustrieanlagen geplant ist. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass der Bau, der Betrieb und ein gegebenenfalls späterer Rückbau der Windindustrieanlagen im Buchwald die Wiedervernetzung der Lebensräume für die genannten Tierarten nicht beeinträchtigen. /	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enhält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
719	1038	Stellungn.-ID 548 Privat	Die geplante Windindustrieanlage WEA 03 liegt unmittelbar grenzt unmittelbar an die Wasserschutzzone II. Eine mögliche Kontamination im Bereich der Windindustrieanlage WEA 03 könnte somit ebenfalls unmittelbare Auswirkungen auf die Wasserschutzzone II haben. Bezugnehmend auf die bereits eingereichten Stellungnahmen 135, 1265 sowie 136, 1265 (Stellungnahme ID 34, Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, LGRB) weise ich auf die besondere Situation hin.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der hydrogeologischen Eignung des Untergrunds, der Einschätzung der Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität sowie der Erteilung von Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
720	1039	Stellungn.-ID 549 Privat	Im Buchwald (Remchingen) lässt sich eine bemerkenswerte Vielfalt an Vogelarten beobachten, wobei insbesondere der stark gefährdete Grauspecht (Picus canus) und der Rotmilan herausragen. Beide nutzen das naturnahe Waldgebiet als Lebensraum und zum Brüten, Dies weist den Buchwald (Remchingen) als bedeutenden Brutstandort aus. Zudem beherbergt das Gebiet zahlreiche weitere Spechte wie Schwarz-, Grün-, Mittel- und Buntspecht. Der hohe Bestand alter Bäume bietet diesen Standvögeln ideale Brutbedingungen. Laut Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) ist der Buchwald offiziell als bestätigte Brutstätte gelistet. Der geplante Windindustriepark birgt für diese Vögel erhebliche Risiken: Sowohl Lebensraumverluste als auch Störungen können die Bestände von Grauspecht und Rotmilan beeinträchtigen. Für den Erhalt ihrer Populationen ist es deshalb zentral, die Brutgebiete im Buchwald (Remchingen) zu schützen. Das spezifische Jagdverhalten des Rotmilans gibt außerdem Hinweise auf seine bevorzugten Bruthabitate. Neben der vielfältigen Vogelwelt sind im Buchwald (Remchingen) zahlreiche Wildtierarten beheimatet, darunter Rehe, Wildschweine, Füchse, Dachse und Hasen sowie seltene Arten wie Wildkatze und Luchs. Besonders Wildkatzen sind auf störungsarme Lebensräume angewiesen; Bau und Betrieb von Windenergieanlagen könnten jedoch ihren Rückzugsort gefährden. Deshalb müssen diese Faktoren bei der Planung solcher Projekte sorgfältig berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zum Schutz der Wildkatzenpopulation sind verschiedene Maßnahmen wichtig: Vernetzung von Lebensräumen durch grüne Korridore, Schutz und Pflege von naturnahen Wäldern, Reduzierung von Verkehrsbarrieren mit Wildbrücken und Unterführungen sowie ein umfassendes Monitoring durch Methoden wie die Baldrian-Lockstockmethode. Alle diese Aspekte tragen dazu bei, die Tierwelt des Buchwalds und insbesondere die bedrohten Vogelarten langfristig zu erhalten.	Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
721	1040	Stellungn.-ID 549 Privat	Angesichts der Erweiterung der Wasserschutzzone II sowie der speziellen hydrogeologischen Gegebenheiten im Buchwald (Remchingen) – mit hohen Fließgeschwindigkeiten und der unmittelbaren Nachbarschaft der Wasserschutzzonen II und III – ersuche ich um eine fachliche Einschätzung, ob eine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität ausgeschlossen werden kann und ob das damit verbundene Risiko als vertretbar einzustufen ist.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der hydrogeologischen Eignung des Untergrunds, der Einschätzung der Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität sowie der Erteilung von Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
722	1041	Stellungn.-ID 550 Privat	Windindustrieanlagen verursachen Geräuschemissionen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windindustrieanlagen wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die an den Buchwald angrenzenden Gemeinden bereits durch weitere Lärmquellen wie den Straßenverkehr auf der A8 und B10 sowie durch den Schienenverkehr belastet sind. Insbesondere der Verkehrslärm bleibt bei der Bewertung technischer Lärmemissionen im Genehmigungsprozess unberücksichtigt. Nach Auskunft des Umweltamtes werden verkehrs- und technischer Lärm separat und unabhängig voneinander beurteilt. In der Praxis jedoch addieren sich diese Lärmquellen, sodass die Anwohnerinnen und Anwohner in den angrenzenden fünf Ortschaften, die alle nahe am Mindestabstand zum geplanten Windindustriepark befinden, einer deutlich erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt wären. Des Weiteren gibt es vermutlich kaum Erfahrungswerte von Windindustrieanlagen in der geplanten Gesamthöhe von ca. 270 Meter (dies sind gemäß Recherche eine der Ersten in Deutschland). Die Planung der angrenzenden Autobahn A8 erfolgte auch auf theoretischen Berechnungen – die Realität zeigt allerdings eine andere Situation.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Auf regionalplanerischer Ebene werden und können keine konkreten Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
723	1043	Stellungn.-ID 551 Privat	Die ausgewiesene Vorrangfläche im Buchwald befindet sich innerhalb eines intakten, über Jahrzehnte gewachsenen Mischwaldgebiets, das einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellt. Ferner dient der Buchwald auch als Naherholungsgebiet weit über die fünf angrenzenden Gemeinden hinaus. Der mögliche Bau von Windindustrieanlagen würde umfangreiche Rodungsmaßnahmen erfordern und somit erhebliche Veränderungen des Buchwalds nach sich ziehen. Die dabei entstehenden hohen Temperaturen auf den bis zu fünf Meter breiten, geschotterten Zufahrtswegen sowie an den Standorten der Anlagen könnten die zusätzliche Austrocknung des Waldes begünstigen. Angesichts der Bedeutung des Waldes für den regionalen Wasserkreislauf und der Gewinnung von Trinkwasser in diesem Gebiet sollte dem Schutz dieser Fläche besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
724	1044	Stellungn.-ID 551 Privat	Des Weiteren gibt es vermutlich kaum Erfahrungswerte von Windindustrieanlagen in der geplanten Gesamthöhe von ca. 270 Meter (dies sind gemäß Recherche eine der Ersten in Deutschland). Die Planung der angrenzenden Autobahn A8 erfolgte auch auf theoretischen Berechnungen – die Realität zeigt allerdings eine andere Situation.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die aufgeführte Lärmimmission durch Verkehr ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der Teilregionalplan dient lediglich der Flächensicherung gegenüber konkurrierenden Flächennutzungen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden unter anderem Immissionschutz und Abstand zu Wohnbebauung im Einzelfall überprüft. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Die in der Anregung genannten Themen der Lärmemissionen sowie der Berechnung und Bewertung von Lärm sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
725	1045	Stellungn.-ID 552 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Drei zentrale Aspekte sprechen gegen die Eignung des Gebiets: Unverhältnismäßige Verdichtung und Verstöße gegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ROG Bereits heute ist die Region durch eine Vielzahl technischer Infrastrukturen wie Solaranlagen, Handymast und Hochspannungsleitungen vorbelastet. Die zusätzliche Ausweisung von Windenergieanlagen führt zu einer einseitigen, unverhältnismäßigen Verdichtung technischer Bauwerke in einer einzelnen Gemeinde. Dies widerspricht dem raumordnerischen Ziel des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG), wonach eine flächenschonende und gleichwertige Entwicklung der Regionen sowie die Vermeidung räumlicher Konzentrationen technischer Infrastrukturen vorzugeben sind. Eine kumulative Belastung der Bevölkerung durch weitere Windenergieanlagen ist daher rechtlich und planerisch unzulässig.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
726	1046	Stellungn.-ID 552 Privat	Wildkatzenkorridor - Verstoß gegen § 20 Abs. 2 BNatSchG Die geplanten Anlagen beeinträchtigen einen Wildkatzenkorridor, der als Teil des bundesweiten Biotopverbunds nach § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dieser Gesetzesabschnitt verpflichtet die Länder, Biotopverbundsysteme zu erhalten und funktionsfähig zu entwickeln, um den genetischen Austausch und das Überleben streng geschützter Arten wie der Europäischen Wildkatze sicherzustellen. Der Wildkatzenwegeplan sieht hierfür überregionale, mindestens 50 Meter breite Korridore vor, die ungestörte Funktionsfähigkeit garantieren. Eine Durchtrennung des Korridors oder erhebliche Störung durch Windenergieanlagen würde dessen Funktion als Wander- und Ausbreitungsachse für Wildkatzen und andere waldabhängige Arten erheblich beeinträchtigen und stellt damit einen Verstoß gegen § 20 Abs. 2 BNatSchG dar.#	Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
727	1047	Stellungn.-ID 552 Privat	Nicht vorhandene Wirtschaftlichkeit aufgrund zu geringer Windhöffigkeit Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen (WEA) ist maßgeblich von der mittleren Windgeschwindigkeit am Standort abhängig. Für die Ausweisung von Vorranggebieten wird in der Regel eine Windleistungsdichte von ca. 215 W/qm gefordert, was einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von etwa 7 m/s auf Nabenhöhe entspricht. Nur unter diesen Bedingungen ist laut den gängigen Planungsgrundlagen ein wirtschaftlicher Betrieb gesichert. Das Gebiet WE11 in Serres und Großglattbach befindet sich lediglich ca. 5 km von der Messstation am Sender Mühlacker entfernt. Die geografischen und höhenmäßigen Verhältnisse sind vergleichbar, sodass die dortigen Windmessungen Rückschlüsse auf die Windverhältnisse am geplanten Standort zulassen. Auswertungen der für jedermann zugänglichen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Messwerte der Wetterstation Mühlacker zeigen, dass an lediglich 50 Tagen im Zeitraum Januar 2024 bis März 2025 Windgeschwindigkeiten von 3 m/s oder mehr erreicht wurden. Diese Werte wurden zwar in ungefähr 5-10 Meter Höhe gemessen, jedoch ergibt auch eine Hochrechnung auf 160 Meter Höhe unter Berücksichtigung der Standorteigenschaften nur etwa 6 m/s, was weiterhin klar unter dem für einen rentablen Betrieb erforderlichen Wert liegt. Insbesondere unterhalb von 3 m/s produzieren Windkraftanlagen praktisch keinen Strom, und bereits eine Reduktion der mittleren Windgeschwindigkeit um nur 1 m/s führt - aufgrund des kubischen Zusammenhangs - zu einem erheblich geringeren Stromertrag (Beispiel: bei 6 m/s noch etwa halb so viel wie bei 7 m/s). Moderne Windanlagen können in Schwachwindgebieten unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich betrieben werden, aber bereits ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mehr als 5,5 m/s auf Nabenhöhe sind sie meist wirtschaftlich, wobei die Planung 7 m/s als Schwellenwert für Vorranggebiete vorsieht. Da die lokalen Messungen und selbst optimistische Hochrechnungen für WE11 unter diesem Schwellenwert bleiben, ist eine wirtschaftliche Nutzung mit den dort erzielbaren Volllaststunden nicht zu erwarten. Die Grundanforderung an Vorranggebiete für Windenergie im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit ist somit hier nicht erfüllt. Eine Ausweisung des Vorranggebiets WE11 für Windenergieanlagen ist daher aus wirtschaftlichen Gründen im Sinne einer sinnvollen Flächennutzung abzulehnen. In Baden-Württemberg blieben im 1. Halbjahr 2025 die eigenen, ohnehin im Bundesvergleich niedrigen Windstromerträge deutlich hinter den Erwartungen zurück. Obwohl Vorhaben zum Ausbau der Windenergie weiter vorangetrieben wurden und zahlreiche Anträge eingingen, konnte der Zubau die schwachen Windverhältnisse nicht kompensieren. Die Gesamterzeugung erneuerbarer Energien sank deutschlandweit um 16%, der Ökostrom-Anteil fiel von vorherigen Rekordwerten wieder auf 47% zurück. Trotz ambitioniertem Ausbau zeigte sich die windarme Witterung 2025 als limitierender Faktor - in praktisch allen süddeutschen Regionen wie Baden-Württemberg blieben die Stromerträge aus Windkraft im ersten Halbjahr 2025 enttäuschend niedrig. Ich bitte Sie, die Planungen für WE11 zu beenden und stattdessen auf regionsverträgliche und wirtschaftliche Alternativen auszuweichen. [Anm.: Tabelle mit Windmessdaten Kachelmann Sender Mühlacker liegt bei]	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
728	1048	Stellungn.-ID 553 Privat	ich bin gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet WC11, WC7, WC5	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nachfolgen finden Sie meine Begründung:	S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
729	1049	Stellungn.-ID 553 Privat	Punktuelle Überlastung der Gemeinde Oberreichenbach, vor allem im Ortsteil Würzbach	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Flächenanteile von Oberreichenbach wurden aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sowohl in Bezug auf die visuelle als auch auf die prozentuale Überlastung bereits vor der ersten Offenlage und auch nochmals im Rahmen dieser stark reduziert. Eine weitere Reduzierung erfolgt nicht, da dem Überlastungsschutz der Ortsteile nun ausreichend Rechnung getragen wird.
730	1050	Stellungn.-ID 553 Privat	Verlorengehen wichtiger Naherholungsräume für die Bevölkerung Erhöhte Schallbelastung durch Überlastung; die aktuell genutze TA-Lärm ist überholt und sollte zur Bewertung der Belastung durch Windkraftanlagen nicht mehr verwendet werden Aus der Schallbelastung resultierende gesundheitliche Probleme durch beispielsweise Schlafstörungen, etc.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
731	1051	Stellungn.-ID 553 Privat	Optische Bedrängung durch die bis zu 290 m hohen Anlagen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
732	1052	Stellungn.-ID 553 Privat	Schattenwurf	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
733	1053	Stellungn.-ID 553 Privat	Schlechte Windverhältnisse, / [Anm.: folgender Punkt nur zu WC11:] die Windleistungsdichte mit (<190W/m²) ist in der Hälfte des ausgewiesenen Gebietes unterhalb der ursprünglich angesetzten Grenze liegt	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				(s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
734	1054	Stellungn.-ID 553 Privat	Wertverlust der Immobilien aufgrund Überlastung in der Gemeinde	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Eine Überlastung der Gemeinde im Sinne des Überlastungsschutzes wurde überprüft und ist nicht gegeben. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
735	1055	Stellungn.-ID 554 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. / Das Vorranggebiet WE11 ist im regionalen Vergleich überdurchschnittlich durch technische Infrastrukturen belastet. Zusätzlich erfüllt es wichtige Funktionen als Erholungsraum. / Zwei zentrale Aspekte sprechen gegen die Eignung des Gebiets: / Wenn die Klima- und Weltretter anfangen, die Wälder und die Natur zu zerstören, dann kann ich nur fragen: seid Ihr noch ganz dicht?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
736	1056	Stellungn.-ID 554 Privat	1. Schutz des Rotmilans gemäß § 44 BNatSchG Im Gebiet WE11 wurden mehrfach Rotmilane sowie Horste gesichtet. / Persönl. Sichtung von ca. 20 Milanen. Es kreisten die Jungvögel mit. / Der Rotmilan ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Insbesondere gilt ein Tötungsverbot sowie ein Störungsverbot im Fortpflanzungs- und Ruherevier. Windkraftanlagen in einem aktiven Rotmilanrevier stellen eine konkrete Gefährdung dar und verletzen das geltende Artenschutzrecht. / Rotmilane fliegen mit dem Kopf zum Boden gerichtet und sehen die Rotorblätter d. Windrades nicht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
737	1057	Stellungn.-ID 554 Privat	2. Landschaftsbild und optische Dominanz Das Vorranggebiet liegt auf einem Höhenzug mit signifikanter Sichtbarkeit. Windenergieanlagen mit bis zu 270?m Gesamthöhe würden weit über das bewaldete Gelände hinausragen und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			weiträumig sichtbar sein. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist der Schutz des Landschaftsbildes und die Sicherung von Erholungsfunktionen bei der Raumplanung zu berücksichtigen. Die vorgesehene Höhenentwicklung ist mit diesen Zielen nicht vereinbar. Ich fordere daher die vollständige Streichung von WE11 aus dem Regionalplan.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
738	1058	Stellungn.-ID 555 Privat	Im Rahmen der zweiten Offenlage spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Wenn die Klima- und Weltretter anfangen, die Wälder und die Natur zu zerstören, dann kann ich nur fragen: seid Ihr noch ganz dicht? / das Vorranggebiet WE11 ist im regionalen Vergleich überdurchschnittlich durch technische Infrastrukturen belastet. Zusätzlich erfüllt es wichtige Funktionen als Erholungsraum / das Vorranggebiet WE11 erfüllt wichtige Funktionen als Erholungsraum im Raum Mühlacker – Wiernsheim:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
739	1059	Stellungn.-ID 555 Privat	1. Kumulation raumbedeutsamer Infrastrukturen Im Umfeld des Gebiets befinden sich zwei Solarparks in Serres/ Iptingen, ein geplanter Solarpark in Großglattbach, sowie eine bestehende Hochspannungsleitung und ein dominanter Handymast. Diese technische Verdichtung stellt eine Übernutzung des Raumes dar, die gegen das Prinzip der gleichmäßigen Lastenverteilung nach § 1 ROG und § 8 ROG (Raumordnungsgesetz) verstößt. Des Weiter / Zudem sind in Wiernsheim das WE10 und WE13 geplant. Hinzukommt noch die Planung der Region Stuttgart mit einer Vorrangfläche in Nussdorf sowie bei Aurich. Somit sind die Gemeinden Wiernsheim-Serres und Mühlacker-Großglattbach von Windkraftanlagen umzingelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer Strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht dokumentiert. Unter anderem dadurch ist den §§ 1 und 8 Raumordnungsgesetz Rechnung getragen worden.
740	1060	Stellungn.-ID 555 Privat	2. Verlust von Erholungsfunktion gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Das betroffene Waldgebiet wird von der Bevölkerung regelmäßig zur Naherholung genutzt. Durch die visuelle und akustische Dominanz von Windenergieanlagen wird diese Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt. Die geplante Ausweisung gefährdet somit die Lebensqualität der Anwohnenden in Serres und Großglattbach. / Ich bestätige hiermit, daß ich regelmäßig zu Fuß mit Hund und zu Pferd in diesem Gebiet unterwegs bin und den Wald genieße. Ich bitte darum, das Vorranggebiet WE11 aus den weiteren Planungen herauszunehmen. / Wir fordern / Ich fordere daher die vollständige Streichung von WE11 aus dem Regionalplan.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Der genannte Paragraph bezieht sich auf die Bauleitplanung. Für die Regionalplanung sind insbesondere das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz einschlägig, wenngleich sich aus dem Gegenstromprinzip das Erfordernis der Berücksichtigung ergibt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419.
741	1061	Stellungn.-ID 556 Privat	Wenn die Klima- und Weltretter anfangen, die Wälder und die Natur zu zerstören, dann kann ich nur fragen: seid Ihr noch ganz dicht? das Vorranggebiet WE11 führt zu einer einseitigen Belastung der Region Großglattbach/ Serres und widerspricht grundlegenden raumordnerischen Prinzipien: 1. Unverhältnismäßige Verdichtung Bereits heute ist die Region durch mehrere Solaranlagen, Handymast und Hochspannungsleitungen geprägt. Die zusätzliche Ausweisung für Windenergieanlagen führt zu einer einseitigen Verdichtung technischer Infrastruktur in einer einzelnen Gemeinde. Dies widerspricht dem Gebot der flächenschonenden und gleichwertigen Entwicklung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ROG.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
742	1062	Stellungn.-ID 556 Privat	2. Missachtung landschaftlicher Tragekapazität Die geplante Fläche übersteigt die ökologisch und sozial verträgliche Aufnahmefähigkeit der Landschaft. Eine gerechte Verteilung raumbedeutsamer Nutzungen ist gesetzlich vorgesehen, findet im Fall von WE11 jedoch keine Anwendung. Der Raum trägt bereits überproportional zur Energiewende bei – weitere Belastungen sind nicht mehr vertretbar. Ich bitte Sie, die Planungen für WE11 zu beenden und stattdessen auf regionsverträgliche Alternativen auszuweichen / zu setzen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
743	1063	Stellungn.-ID 557 Privat	anbei meine Stellungnahme als PDF sowie den zugehörigen SHP-Daten, sie bezieht sich auf WC11 auf den gesamten Umweltbericht und das Planungsverfahren und bringt neue Erkenntnisse zu gesetzlich geschützten Waldbiotopen vor. / hiermit reiche ich die als PDF beigefügten zwei Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie (2. Offenlage) ein. Die eine Stellungnahme bezieht sich auf WC11 auf den gesamten	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltbericht und das Planungsverfahren und bringt neue Erkenntnisse zu gesetzlich geschützten Denkmalen (erweiterter Denkmalschutz) sowie zur aktuellen Übererfüllung des gesetzlich vorgegebenen Planungsflächenziels vor. Die andere Stellungnahme mit dem zweiten PDF sowie den zugehörigen SHP-Daten, sie bezieht sich auf WC11 auf den gesamten Umweltbericht und das Planungsverfahren und bringt neue Erkenntnisse zu gesetzlich geschützten Waldbiotopen vor. Mit der Bitte um Berücksichtigung. / Mit der Bitte um Berücksichtigung.	
744	1065	Stellungn.-ID 557 Privat	Die mit der Veröffentlichung von "Beteiligungsdokumente Teilregionalplan Windenergie (2. Offenlage)" offengelegte Planung 1. berücksichtigt aktuell nicht das flächige und vielfache Vorkommen von nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf der Vorrangfläche WC11 (es handelt sich bei dem Wissen um die Biotope um neue Erkenntnisse) 2. erfüllt nicht die Anforderungen der SUP-Richtlinie / des ROG / des LplG / der VwV KlimaG BW Regionalpläne / KlimaG BW, indem der Biotopschutz auf dem Gebiet WC11 im Teilregionalplan Windenergie entsprechend der Vorgehensbeschreibung nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird trotz erheblicher Überschreibung der quantitativen und prozentualen Erheblichkeitsschwelle, trotz besonders erheblicher Beeinträchtigung der Umwelt und trotz der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung (Biotope nach §30 BNatSchG auf einer Fläche von über 400ha flächig in sehr großer Anzahl innerhalb WC11) [Anm.: Inhaltsverzeichnis liegt bei] 1 Neuigkeit der Erkenntnisse für die Stellungnahme Vorgebracht werden neue Erkenntnisse zum flächigen Vorliegen von Steinhügeln, Steinriegeln, Steinhaufen, Arealen mit Lesesteinhaufen und Hohlwegen im WEA-Vorranggebiet WC11, die nach § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG / §33 NatSchG BW / Anlage 2 dazu gesetzlich geschützt sind. Diese Erkenntnisse sind erst im Frühjahr 2025 bekannt geworden und lagen daher am 24.01.2024 noch nicht vor. Darüber hinaus wurden auch die begleitenden erläuternden Dokumente, die den aktuellen Verfahrensablauf beschreiben und	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall anwendbar. Die Ausführungen zu rechtlichen Vorgaben und gesetzlichen Anforderungen, die Ausführungen zu gesetzlich geschützten Biotopen und deren Dokumentation sowie die Bewertung und die Einwände zum Vorranggebiet WC11 in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung und Anwendbarkeit von EU-Recht in nationales Recht ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. Bezüglich der von Ihnen genannten Belange, insbesondere hinsichtlich des Biotopschutzes, wurde ein einheitliches Vorgehen für den Teilregionalplan Windenergie für die gesamte Region Nordschwarzwald beschlossen. Daher greifen die im Folgenden genannten Textbausteine. Sie werden um zusätzliche Erläuterungen ergänzt. Hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten vor Ort verweisen wir auf das nachgelagerte Verfahren. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			prüfbar machen, nach dem 24.01.2024 vielfach erweitert, aktualisiert und geändert und konnten daher bei der ersten Offenlegung noch nicht bewertet werden. 2 Gesetzliche Regelungen zum Biotopschutz für Steinbiotope BNatSchG §30 (Quelle 17 [Anm.: Bundes-Naturschutzgesetz BNatSchG: https://www.gesetze-iminternet.de/bnatschg_2009/__30.html]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 30 BNatSchG mit Hervorhebungen liegt bei] NatSchG BW §33 (Quelle 18 [Anm.: Naturschutzgesetz - NatSchG BW: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlrNatSchGBW2015V1P33]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 33 NatSchG BW mit Hervorhebungen liegt bei] NatSchG BW Anlage 2 (Quelle 19 [Anm.: Naturschutzgesetz Anlage 2 - NatSchG BW Anlage 2: https://www.landesrechtbw.de/bsbw/document/jlr-NatSchGBW2015V1Anlage2]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus NatSchG BW Anlage 2 mit Hervorhebungen liegt bei] 3 Steinbiotope in WC11 3.1 Beschreibung Im ehemaligen Siedlungsgebiet Oberwürzbach (annähernd vollständig Teilfläche des WEA-Vorranggebiets WC11) finden sich vielfach und großflächig Siedlungsrelikte einer mittelalterlichen Siedlung. Die vielfältigen Siedlungsrelikte sind über eine große Fläche verteilt. Sie wurden von der Universität Tübingen in mehreren Grabungskampagnen untersucht und flächig kartiert und stehen auf einer Fläche von ca. 400ha innerhalb WC11 unter Denkmalschutz. Im Zuge der Kartierungen wurden viele Steinrelikte als Überreste der Siedlung selbst und der Flächennutzung auf dem Siedlungsgebiet von Oberwürzbach wissenschaftlich erfasst und kartiert.	Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. In der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie werden die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (z. B. WC11) einer vertieften Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertieften Prüfung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht selbst werden die Ergebnisse in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Diese Steinrelikte der ehemaligen Siedlung sind neben ihrem archäologischen Wert gleichzeitig auch nach BNatSchG §30 und nach NatSchG BW §33 gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um • Steinhügel • Steinriegel • Steinhaufen • Areale mit Lesesteinhaufen • Hohlwegesysteme Im Folgenden werden sie alle als "Steinbiotope" bzw. "Waldbiotope" bezeichnet. Die Steinbiotope sind häufig von lockerem Moos überwachsen, wenn man den Moosbewuchs abzieht, kommt häufig direkt die Steinlage hervor (der Eindruck der Erdbedeckung täuscht). Dieser typische lockere Moosbewuchs auf der Steinunterlage charakterisiert das Ökosystem der Biotope. Manche der Steinbiotope liegen aber auch völlig offen. An verschiedenen Stellen wurden von öffentlicher Seite (Universität Tübingen / Landesdenkmalamt), Grabungen durchgeführt. Dabei wurden auch einzelne der Biotope angeschnitten. Manche der Fotos zeigen diese Stellen und zeigen damit den steinernen Aufbau, der sich regelmäßig in den kartierten Steinbiotopen wiederfindet. 3.2 Kartendarstellung Wie die Karte unten zeigt, finden sich auf der WEA-Vorrangfläche WC11 Steinbiotope in einer sehr großen Anzahl und Dichte. Die folgende Karte wurde über Jahre in mühevoller Kartierungsarbeit erstellt mittels Begehungen mit Sondierstangen, teilweise auch unter Verwendung von Laser-Erdoberflächenerkundung aus Befliegung (wobei entsprechend der Forschungsberichte die Bewaldung erschwerend war). Kartendarstellung der archäologisch dokumentierten Funde in Oberwürzbach, die gleichzeitig auch Steinbiotope darstellen: [Anm.: Kartendarstellung mit Plan der Wüstung mit der Lage der im Sommer 2015 ergrabenen Gebäude "Haus 1" und "Haus 2" liegt	Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. auch ID 1587ff. und ID 503ff. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Umweltbelange sind in die Planung eingeflossen und wurden entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene (1:50.000) berücksichtigt. Die Ergebnisse der landesweiten Offenland- und Waldbiotopkartierung und der damit einhergehenden gesetzlich geschützten Biotope (Quelle: LUBW) wurden entsprechend Anhang I, Methodik des Umweltberichts in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Die für die Offenland- und Waldbiotopkartierung angesetzten Erheblichkeitsschwellen in der Methodik beziehen sich ausschließlich auf die Ergebnisse der landesweiten Offenland- und Waldbiotopkartierung, da nur hier eine offizielle, landesweite Datengrundlage vorhanden ist. Durch diese landesweite Datengrundlage zur Offenland- und Waldbiotopkartierung ist ein einheitliches, transparentes und nachvollziehbares Vorgehen bei der Berücksichtigung und Bewertung der Daten zur Offenland- und Waldbiotopkartierung in der Region Nordschwarzwald möglich. Hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten vor Ort verweisen wir auf das nachgelagerte Verfahren. Ob in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsame Windkraftanlagen Biotope vorhanden sind, die nicht kartiert sind, aber dennoch die gesetzlich definierten Eigenschaften für den Schutz erfüllen, kann im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung durch den Regionalverband Nordschwarzwald nicht geprüft und bewertet werden. Dies geht über den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans Windenergie hinaus (Maßstab 1:50.000). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nur für die Flächensicherung zuständig. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und dabei mögliche Konflikte ausgeräumt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bei] Quelle: ZAM (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters), Jahrgang 48, 2020, Seiten 71-80, Spuren von Macht und Herrschaft in der Wüstung Oberwürzbach, Katja Thode, 2020, im Volltext abrufbar unter folgendem Link: https://my.hidrive.com/share/95j08wnma2 ab Seite 204 3.3 Flächendarstellung, WC11 mit Steinbiotop-Flächenanteil in Höhe von 86% Eine Überlagerung der Karte mit den dokumentierten Biotopen mit der Karte von WC11 ergibt folgende Darstellung (dunkelrot: Fläche mit dokumentierten Biotopen, hellrot: WC11 Planfläche): [Anm.: Darstellung mit Überlagerung der Karte mit den dokumentierten Biotopen mit der Karte von WC11 aus dem Steckbrief liegt bei] Eine Vermessung der Schnittmenge beider Flächen ergibt, dass innerhalb von WC11 eine Fläche von 460ha dokumentierte Biotope aufweist. Das ist ein Flächenanteil in Höhe von 86,3% der Gesamtfläche von WC11: [Anm.: Karte mit Messwert liegt bei] 3.4 Exemplarische Dokumentation Darstellung der Steinbiotope anhand einiger Beispiele: 3.4.1 Hohlweg Entlang der alten Weinstraße - ein alter Handelsweg - finden sich ganze Bündel von Hohlwegen, die die Anforderung von Anlage 2 zur Erfassung (Böschungswinkel und Tiefe der Hohlwege) erfüllen. Der Verlauf der aufgefundenen Hohlwegebündel ist in der u.g. Karte durch die Fahnen markiert. Häufig sind es Bündel von bis zu ca. 10 nebeneinanderlaufenden Hohlwegen. Die Hohlwege wurden durch Fotos dokumentiert, dabei wurden die Geokoordinaten erfasst. Die Fahnen in den Karten zeigen die fotografisch erfassten Punkte. Anhand der Geokoordinaten wurde der Verlauf des Hohlwegesystem-Biotops als Shape-Dateien und in Form von Geokoordinaten-Dateien erfasst. [Anm.: Karte mit Verlauf des Hohlwegesystem-Biotops und	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Das in der Anregung aufgeführte Thema möglicher Vereinbarungen eines Flächenüberhangs ist nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Regelung des Flächenüberhangs nach § 20 Abs. 3 KlimaG BW kann erst nach Festlegung der Gebiete erfolgen. Demnach gilt, sobald entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen wurden, kann der Flächenüberhang der einen Region auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung der anderen Region für die Zielerreichung angerechnet werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen, das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen von Vorhaben und Projekten, u. a. in Bezug auf bisher nicht amtlich kartierte Offenland- und Waldbiotope, sind nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kreisförmigen Hervorhebungen liegt bei] Am ausgeprägtesten sind die Hohlwegebündel an folgender Stelle: WGS-84 Koordinaten 48.700145, 8.62172 / UTM 32N 472165 5394192 (das ist die Stelle mit dem roten Kreis). Der Böschungswinkel beträgt bis zu ca. 60°. [Anm.: Foto liegt bei] 48.700145, 8.62172 / UTM 32N 472165 5394192 Die Hohlwegebündel sind bis zu Schulter-tief eingeschnitten (ca. 1,6m) [Anm.: Foto liegt bei] 48.7002667, 8.6219283 / UTM 32N 472181 5394205 [Anm.: Foto liegt bei] 48.7002, 8.6218117 / UTM 32N 472172 5394198 [Anm.: Foto liegt bei] 48.700275, 8.621725 / UTM 32N 472166 5394206 3.4.2 Steinriegel / Areale mit Lesesteinhaufen / Steinhügel / Trockenmauern [Anm.: Foto liegt bei] 48.6990383, 8.64038 / UTM 32N 473538 5394062 [Anm.: Foto liegt bei] 48.7019117, 8.6188467 / UTM 32N 471955 5394389 Großer Steinhaufen, bemoost: [Anm.: Foto liegt bei] 48.70477, 8.6227133 / UTM 32N 472241 5394705 [Anm.: Foto liegt bei] 48.7047533, 8.6226333 / UTM 32N 472235 5394704 1. Kleine Steinhaufen (Lesesteinhaufen) Häufig sind die Steinhaufen von einem Baum bewachsen. In der Literatur wird dies dadurch erklärt, daß die Lesesteinhaufen um Bäume herum abgelegt wurden (da waren die Steine dann nicht mehr im Weg). Die Bäume stehen heute nicht mehr, aber ihr Stamm wurde im Steinhaufen zu Humus verwandelt, in dem heute neue Bäume stehen. Daher ist einzelner Baumbewuchs in Steinhaufen	Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Hierfür sind der Vorhabenträger und die zuständige Genehmigungsbehörde verantwortlich. Die weitere Prüfung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Anhand der objektiven Methodik wurde die Gebietskulisse zunehmend verkleinert. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den bisherigen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC11 wurde aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 604, lfd. Nr. 509). Diese Erweiterung steht im Einklang mit den beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie den Abwägungsgrundlagen. Eine darüberhinausgehende Erweiterung in Richtung Süden steht den beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien (u. a. zu Siedlung sowie Natur- und Artenschutz) und damit dem Plankonzept entgegen und ist daher nicht möglich. Der Flächenumfang wurde nochmals aufgrund von Anregungen im zweiten Beteiligungsverfahren zugeschnitten. An dem Plankonzept

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auch nicht als Zeichen von Überdeckung mit Erde zu verstehen. [Anm.: Karte mit freigelegtem Lesesteinhaufen mit Baumnegativen (Umzeichnung) liegt bei] Neben den Lesesteinriegeln und den großen, wahrscheinlich als Gebäudereste zu identifizierenden Steinhaufen finden sich auf dem Gebiet der Wüstung weitere Ansammlungen von Steinen in Form kleiner Steinhaufen mit ca. 1-4 m Durchmesser. Sie konzentrieren sich überwiegend auf Flächen, die in größerer Entfernung zu den vermuteten Hofstellen liegen. Gemäß der traditionellen Nutzungsfolge auf Hufen würde man in diesem Bereich die früheren Waldwirtschaftsareale vermuten. Bei der Ausgrabung eines solchen Steinhaufens wurde die Verteilung der Steine unterhalb der aufliegenden Moos- und Humusschicht sichtbar. Die unregelmäßige Anordnung der Steine sowie die Aussparung von drei Bereichen innerhalb des Hügels (Abb.5), die als Negative ehemaliger Bäume interpretiert werden können, legt eine Deutung der kleinen Steinhaufen als Lesesteinhaufen nahe. Quelle: Wüstung Oberwürzbach, Katja Thode, 2016, im Volltext abrufbar unter folgendem Link: https://my.hidrive.com/share/95j08wnma2 ab Seite 198 [Anm.: Foto liegt bei] 48.7030367, 8.60307 / UTM 32N 470795 5394520 [Anm.: Foto liegt bei] 48.70705, 8.62845 / UTM 32N 472664 5394957 Hier wurden archäologische Untersuchungen gemacht und die Steine eines Steinhaufens von Moos befreit und so freigelegt: [Anm.: Foto liegt bei] 48.7049217, 8.62332 / UTM 32N 472286 5394722 [Anm.: Foto liegt bei] 48.7050383, 8.6231583 / UTM 32N 472274 5394735 Bemooster Steinhaufen: [Anm.: Foto liegt bei] 48.7018383, 8.61922 / UTM 32N 471982 5394381 Ansammlung meherer kleiner Steinlesehaufen: [Anm.: Foto liegt bei] 48.704455, 8.62107 / UTM 32N 472120 5394671	und dem sich daraus ergebenden Flächenumfang, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den bisherigen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Teilregionalplan Windenergie werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Für die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wird neben vorhandenen Daten, die vom Land zur Verfügung gestellt werden (bspw. LUBW), insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm.: Foto liegt bei] 48.70562, 8.6160867 / UTM 32N 471754 5394802 Bei einer archäologischen Ausgrabung wurde eine Trockenmauer / Steinriegel angeschnitten, unter dem dünnen Moosbewuchs zeigt sich der innere Aufbau. [Anm.: Foto liegt bei] 48.7063617, 8.6158 / UTM 32N 471733 5394885 [Anm.: Foto liegt bei] 48.70568, 8.6200417 / UTM 32N 472045 5394808 Große Trockenmauer, ca. 7m lang, von Moos überwachsen, wurde durch archäologische Grabung in einem kleinen Bereich angeschnitten: [Anm.: Foto liegt bei] 48.70282, 8.618355 / UTM 32N 471919 5394490 Die Trockenmauer / Steinriegel zieht sich den ganzen Berg hoch (schlecht auf dem Foto zu sehen): [Anm.: Foto liegt bei] 48.6990367, 8.64035 / UTM 32N 473536 5394062 Steinriegel unter Geäst: [Anm.: Foto liegt bei] 48.7063633, 8.6158 / UTM 32N 471733 5394885 3.5 Kartierung / Shape-Daten Es liegt eine Kartierung der Steinbiotope in Form von Shape-Daten vor, sie ist abgeleitet aus den durchgeführten Erkundungen der Universität Tübingen (Frau Thode). [Anm.: Karte mit kartierten Steinbiotopen in Geoinformationssystem liegt bei] Wie in Kapitel 3.2 beschrieben, liegen diese Steinbiotope annähernd vollständig innerhalb der WA-Vorrangfläche WC11. Ebenfalls dort ist beschrieben, dass 86% der Fläche von WC11 mit Steinbiotopen bedeckt ist. Erfasst sind dabei folgende Anzahl von Steinbiotopen: • große Steinhaufen: 49 Stück • kleine Steinhaufen: 1439 Stück • Raine und Steinriegel: 112 Stück	Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen. Betrachtet wird der derzeitige Umweltzustand im gesamten Untersuchungsraum der Region Nordschwarzwald und unmittelbar angrenzend, welcher sich aus der umfassenden Landschafts- und Umweltanalyse des Landschaftsrahmenplans 2018 ableiten lässt. Die im Umweltbericht beschriebenen Bereiche mit einer hohen und sehr hohen Leistungs- und Funktionsfähigkeit stammen ebenfalls aus dem Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald. Die Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bei den im Umweltbericht dargelegten möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter, u. a. das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Die Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen wird unter baubedingten Auswirkungen, nicht aber unter anlagebedingten Auswirkungen dokumentiert (s. Umweltbericht).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm.: Screenshot mit Auszug von Elementen aus Geoinformationssystem liegt bei] 3.6 Bewertung Biotopschutz in Bezug auf WEA-Vorrangflächen durch das Regierungspräsidium Die vollständige Dokumentation wurde zur Prüfung und zur amtlichen Registrierung an die obere Naturschutzbehörde gesendet. Von dort habe ich in diesem Zusammenhang folgende Rückmeldung erhalten: "Beschleunigte Genehmigungsverfahren nach §6 WindBG sehen Erleichterungen beim Artenschutz vor. Der gesetzliche Biotopschutz ist davon unberührt. Gesetzlich geschützte Biotope sind unmittelbar geschützt. Eine vorherige Kartierung ist dazu nicht erforderlich. Erforderlich ist lediglich, dass das Biotop die gesetzlich definierten Eigenschaften für den Schutz erfüllt." Quelle: Email von der Oberen Naturschutzbehörde vom 11.07.2025 Absender: [Name anonymisiert], Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege, Abteilung 5, Regierungspräsidium Karlsruhe Damit ist auch eine Waldbiotopkartierung keine Voraussetzung zur Berücksichtigung von Waldbiotopen auf Ebene der Regionalplanung, alleine der Wissensstand um diese Vorkommen ist hinreichend für die Notwendigkeit einer Berücksichtigung in der Raumplanung: Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §39 3.7 Amtliche Registrierung, Erfassung und Dokumentation Zur Registrierung wurde die Dokumentation inkl. der Shape-Daten zuständigkeitshalber an die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) weitergeleitet.	

Von dort habe ich in diesem Zusammenhang folgende Rückmeldung erhalten:

"Biotope sind gesetzlich geschützt, sofern sie den gesetzlichen Kriterien entsprechen, auch wenn sie nicht von einer Kartierung erfasst sind. Bei einer Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen müssten Sie also auf die Biotope hinweisen oder an uns verweisen."

"Bisher sind die von Ihnen genannten Strukturen noch nicht von der Waldbiotopkartierung erfasst."

"Vielen Dank für die detaillierten Informationen. Diese sollten für uns ausreichen, um die Lage einzuschätzen und eine Kartierung im Gelände zu planen."

Quelle:

Emails von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg von Juni und Juli 2025.

Absender: [Name anonymisiert], Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Waldbiotopkartierung, Abteilung Waldnaturschutz

3.8 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie

Die Regionalplanung dient dazu, folgende rechtliche Grundlagen umzusetzen. Die Quellen werden in der Quellenübersicht Kapitel 7 mit Herkunftslinks aufgeführt [Anm.: Quellenübersicht liegt bei].

Wie in der Sitzungsvorlage (Quelle 3, Seite 1) beschreiben, dient der Regionalplan dazu, das "1,8% Flächenziel zu erfüllen" um eine sog. "Superprivilegierung" von WEA zu vermeiden. Dies wurde auch vom Verbandsdirektor Herr Klein mehrfach hervorgehoben.

Dieses Ziel kann nur mit einem rechtssicheren, allen Planungsvorschriften entsprechenden Regionalplan erzielt werden. Wie im weiteren Verlauf dargestellt, sehe ich diese Voraussetzung aktuell nicht als erfüllt an.

Sachstandsbericht (06/2025) Juristische Stellungnahme Empfehlung (Quelle 20 [Anm.: Anlage 2 - Sachstandsbericht (06/2025) Juristische Stellungnahme Empfehlung (PDF),

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			06_M_2025_Anlage-2_TRP-Windenergie_Sachstandsbericht_Jur-Stln-Empfehehlung: https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2025/04/06_M_2025_Anlage2_TRP-Windenergie_Sachstandsbericht_Jur-Stln-Empfehehlung_.pdf]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Sachstandsbericht (06/2025) Juristische Stellungnahme Empfehlung zu 1. Normenkontrollantrag liegt bei] 3.8.1 Auszug aus 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/], Seite 4): Die Anlage 4a Umweltbericht referenziert die rechtlichen Grundlagen des Planungsverfahrens, auf die im weiteren Verlauf Bezug genommen wird: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Umweltbericht Kapitel 1.3 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie mit Hervorhebungen liegt bei] 3.8.2 Auszug aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Quelle 16 [Anm.: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: https://dejure.org/gesetze/AEUV/191.html]): Art. 191 ist die aktuelle Version vom ehemaligen Artikel 174. Auf ihm beruht und auf ihn bezieht sich die SUP-Richtlinie. [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Art. 191 (ex-Artikel 174 EGV) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Hervorhebungen liegt bei] Auszug aus SUP-Richtlinie der EG: Inhalte, auf die im weiteren Verlauf konkret weiter referenziert wird, sind farblich hervorgehoben [Anm.: Hervorhebungen vorhanden]. 3.8.2.1 SUP-Richtlinie der EG (Quelle 5 [Anm.: SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0042]): [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Richtlinie 2001/42/EG des	

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie Artikel 1, Artikel 5 und Anhang I mit Hervorhebungen liegen bei]

3.8.2.2 UMSETZUNG DER SUP-RICHTLINIE (Quelle 1 [Anm.: UMSETZUNG DER SUP-RICHTLINIE (UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME):
https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/umweltau swirkung_pruefung_richtlinie.pdf]):
[Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu 3.56, 3.58, 3.61, 5.6, 5.11, 5.12, 5.13, 5.14, 5.15 sowie Anhang I mit Hervorhebungen liegen bei]

3.8.3 Auszug aus dem Raumordnungsgesetz ROG (Quelle 6 [Anm.: Raumordnungsgesetz ROG:
https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/__7.html])
[Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 7 ROG mit Hervorhebungen liegt bei]
[Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 8 ROG mit Hervorhebungen liegt bei]

3.8.4 Auszug aus dem Landesplanungsgesetz LplG (Quelle 7 [Anm.: Landesplanungsgesetz LplG:
https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlrLPlGBW2003V21P2a]):
[Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 2a LplG mit Hervorhebungen liegt bei]

3.8.5 Auszug aus VwV Regionalpläne (Quelle 9 [Anm.: Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne):
https://mlw.badenwuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/02_Landesentwicklung/Regionalplanung/03_00-AE-VwV_RegPl-final.pdf]):
[Anm.: Screenshot mit Auszug aus (3) VwV Regionalpläne mit Hervorhebungen liegt bei]

3.8.6 Auszug aus Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(Quelle 10 [Anm.: Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG: https://www.gesetze-iminternet.de/windbg/__6.html]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 6 WindBG mit Hervorhebungen liegt bei] 3.8.7 Auszug aus Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG (Quelle 13): [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus §§ 2, 24, 39 und 40 UVPG sowie Anlage 4 und Anlage 6 UVPG mit Hervorhebungen liegen bei] 3.8.8 Zusammenfassend: Gesetzliche Anforderungen an den Umweltbericht Es ergeben sich aus den zitierten Gesetzen übereinstimmend folgende gesetzlichen Anforderungen an den Umweltbericht zu einer Umweltprüfung: Auf die Nummern der gesetzlichen Anforderungen wird später Bezug genommen. 1. Notwendigkeit zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen -SUP Art. 5 (1) -SUP Anhang 1 f) -Umsetzung SUP-Richtline 5.6 -Umsetzung SUP-Richtline 5.15 -Umsetzung SUP-Richtline 5.25 -ROG §7 (2) -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §2 -UVPG §40 -UVPG Anlage 4 2. Das gesamte Spektrum der Umweltvorschriften muß berücksichtigt werden. Vollständigkeit wird gefordert. -Umsetzung SUP-Richtline 3.56 -Umsetzung SUP-Richtline 3.61 -Umsetzung SUP-Richtline 5.19 -Umsetzung SUP-Richtline 6.2 -UVPG Anlage 6 3. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie auf geschützte Gebiete sind ausdrücklich zu	

berücksichtigen und vorzulegen.
-SUP Anhang 1 f)
-Umsetzung SUP-Richtline 3.56
-Umsetzung SUP-Richtline 3.61
-Umsetzung SUP-Richtline 5.25 f)
-ROG §8 (1) 3.
-VwV Regionalpläne (3)
-UVPG §2
-UVPG Anlage 4
-UVPG Anlage 6

4. Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist zu berücksichtigen.
-Umsetzung SUP-Richtline 3.56
-UVPG Anlage 6

5. Die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind zu berücksichtigen.
-Umsetzung SUP-Richtline 3.56
-Umsetzung SUP-Richtline 3.58
-UVPG Anlage 6

6. Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen sind anzugeben.
-SUP Anhang 1 f)
-Umsetzung SUP-Richtline 5.26 g)
-Umsetzung SUP-Richtline 5.27
-UVPG §24
-UVPG §40
-UVPG Anlage 4

7. Vernünftige Alternativen, die den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, müssen ermittelt, beschrieben und bewertet werden
-SUP Art. 5 (1)
-Umsetzung SUP-Richtline 5.6
-Umsetzung SUP-Richtline 5.11
-LplG §2a (2)

8. Verpflichtung zur Ermittlung und Bewertung vernünftiger Alternativen - das dient dazu, sicherzustellen dass die Auswirkungen der Durchführung von Plänen vor ihrer Annahme berücksichtigt werden
-Umsetzung SUP-Richtline 5.11

9. Alternativen müssen genauso detailliert geprüft werden wie die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 5 Abs. 2 -Umsetzung SUP-Richtline 5.12 10. Es muss "genau" ersichtlich werden für Behörden und Öffentlichkeit, welche vernünftigen Alternativen bestehen und warum sie nicht als beste Lösung betrachtet werden -Umsetzung SUP-Richtline 5.12 11. Es sind bei den Alternativen ausdrücklich alternative Gebietszuschnitte und -zuteilungen zu berücksichtigen -Umsetzung SUP-Richtline 5.13 12. Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen -Umsetzung SUP-Richtline 5.14 13. Gefordert wird eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternative -Umsetzung SUP-Richtline 5.14 14. Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §39 15. Der geforderte Detaillierungsgrad bemisst sich nach der Bedeutung einer Umweltauswirkung für die Planungsebene -ROG §7 (2) -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) 16. Das beschleunigte Genehmigungsverfahren ohne eigene Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landratsamt kann und darf nur dann nach §6 WindBG angewendet werden, wenn nach §8 ROG eine Umweltprüfung unter Beachtung aller Gesetze und Vorschriften durchgeführt wurde -ROG §8 -WindBG §6 (1) 1. 17. Ziele der EU-Poliktik - auf die sich die SUP-Richtlinie ausdrücklich bezieht - sind Erhaltung und Schutz der Umwelt auf einem hohen Schutznivieau auf den Grundsätzen von Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Es werden die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten verwendet. -Artikel 191 (ehemals 174) EGV -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 1" -SUP-Richtlinie Artikel 1 18. Verpflichtung zur Einbeziehung des Erhalts der biologischen Vielfalt in Pläne und Programme -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 3" Am Rande: Es kann anhand der gesetzlichen Grundlagen nicht festgestellt werden, dass Planungen oder Wünsche oder finanzielle Erwägungen einer Gemeinde oder eines Projektierers Einfluss auf die Umweltprüfung haben dürfen. 4 Bestandsaufnahme der aktuellen Berücksichtigung von Waldbiotopschutz im Umweltbericht 4.1 Steinbiotope innerhalb von WC11 - Die Bedeutung für die Regionalplanung gemäß ROG §7 (2) Wie in den Kapiteln 3.2, 3.3 und 3.5 und im weiteren Verlauf dieser Einwendung hergeleitet und dargestellt wird, sind 86,3% der Fläche von WC11 mit gesetzlich geschützten Steinbiotopen bedeckt. Es handelt sich dabei um eine großräumig verteilte ehemalige Siedlungsfläche mit flächigen Steinbiotopen (Steinhaufen ehemaliger Häuser, Lesesteinhaufen, Steinriegel, Hohlwege, Trockenmauern). Wegen der über die ganze geschützte Fläche weiträumig verteilten, sehr eng beieinanderliegenden Biotope kann man sie nicht durch eine geeignete Feinplanung von WEA aussparen. Siehe Kartenmaterial in den genannten Kapiteln. De facto ist es damit unmöglich, die aktuelle Planfläche von WC11 mit WEA mit einer der Fläche angemessenen Anzahl von WEA zu bebauen, ohne die nach BNatSchG geschützten Biotope nachhaltig zu schädigen und teilweise - in allen Bereichen, in denen Erdbewegungen stattfinden - unmittelbar zu zerstören. Das verstößt gegen das BNatSchG. Die nachgelagerte Genehmigungsbehörde - das Landratsamt - kann im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren den Umwelteinfluss auf die	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			großflächigen gesetzlich geschützten Biotope im Rahmen des beschleunigen Genehmigungsverfahrens nach §6 WindBG nicht mehr dahingehend steuern, dass eine Zerstörung / Schädigung der Biotope vermieden werden kann. => Der Schutz der großflächig verteilten Biotope wäre ausgehebelt, falls er nicht bereits auf der Ebene des Regionalverbands berücksichtigt würde. Wenn nun 86,3% einer Vorrang-Fläche mit gesetzlich geschützten Biotopen bedeckt ist, ist dies zweifelsfrei von Bedeutung für die Planungsebene. Damit ist es zwingend notwendig, gemäß dem "geforderten Detaillierungsgrad" die Umweltauswirkung der Maßnahmen auf WC11 den Schutz der Biotope auf der Planungsebene des Regionalverbands gemäß ROG §7 (2), LplG §2a (2), VwV Regionalpläne (3) bereits auf der Ebene der Regionalplanung des Regionalverbands zu berücksichtigen. Die mit Biotopen bedeckte Fläche (ca. 460ha) innerhalb von WC11 (533ha) überschreitet die quantitative Erheblichkeitsschwelle für Waldbiotope (3ha) gemäß 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 17 um das 153-fache und beträgt mit einem Flächenanteil von 86% das 1,72-fache der prozentualen Erheblichkeitsschwelle für Waldbiotope für besonders erhebliche negative Auswirkungen (50%) gemäß 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 28. Insofern verlangen übereinstimmend auch die Richtlinien des Regionalverbands die Berücksichtigung der Umwelteinwirkungen Waldbiotopschutz auf WC11 auf Ebene der Regionalplanung durch den Regionalverband. 4.2 Tatsächliche aktuelle Berücksichtigung von Waldbiotopschutz im Umweltbericht des Regionalverbands für die zweite Offenlage 2a_Textteil_Lesefassung (Quelle 12 [Anm.: Regionalverband NSW: 2a_Textteil_Lesefassung: https://nordschwarzwaldregion.de/regionalplanung/teilfortschreibunge	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			n/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 4: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Lesefassung des Textteils des Teilregionalplans Windenergie mit Hervorhebung liegt bei] Zusammenfassung: Der aktuelle Umweltbericht berücksichtigt die Umweltbelange des Biotopschutzes nicht für das Gebiet WC11 trotz besonderer Erheblichkeit (siehe Kapitel 4.1) auf Ebene der Regionalplanung. Damit ist die aktuelle Bewertung von WC11 bezüglich seiner Konfliktarmut unvollständig. Damit ist das beschriebene planerische Vorgehen eines Ausschlusses von konfliktreichen Vorranggebieten bei WC11 im aktuellen Umweltbericht nicht durchführbar. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 2a_Textteil_Lesefassung (Quelle 12 [Anm.: Regionalverband NSW: 2a_Textteil_Lesefassung: https://nordschwarzwaldregion.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 4: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Lesefassung des Textteils des Teilregionalplans Windenergie mit Hervorhebung liegt bei] Zusammenfassung: Auch die aktuelle Gesamtabwägung berücksichtigt die Umweltbelange des Waldbiotopschutzes nicht für das Gebiet WC11 trotz nachgewiesener Erheblichkeit (siehe Kapitel 4.1). Damit fehlt dieser Aspekt in der Abwägung. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. Synapse (Quelle 2 [Anm.: Regionalverband NSW: Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 44: [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Synopse Seite 41-42 mit Hervorhebung liegen bei]	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zusammenfassung: In der aktuellen Version des Umweltberichts fehlen die neuen erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Waldbiotope noch. Wie oben dargestellt, ist eine Waldbiotopkartierung keine Voraussetzung zur Berücksichtigung des gesetzlichen Schutzes von Waldbiotopen, alleine das Wissen um solche Waldbiotope ist hinreichender Grund für die Notwendigkeit der Berücksichtigung auf Ebene der Waldbiotopkartierung (siehe Kapitel 3.6 und 3.7), siehe gesetzliche Grundlagen. Der gesetzliche Schutz der Biotope gilt unabhängig von einer amtlichen Kartierung. Die Kartierung wird gerade amtlich erstellt. Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §39 Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 7: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.3 Umweltbericht Anhang I Methodik mit Hervorhebungen liegt bei] 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 8: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.3 Umweltbericht Anhang I Methodik mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Der RV NSW definiert hier zwei Erheblichkeitsschwellen zur Einstufung von "regionaler Erheblichkeit" von Umweltauswirkungen - eine quantitative Erheblichkeitsschwelle von 3ha und eine prozentuale Erheblichkeitsschwelle für besonders erhebliche Umweltauswirkung von - 50% (Seite 28). Die nach BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erstrecken sich über eine Fläche von ca. 460ha (siehe Kapitel 3.2, 3.3 und 3.5), eine amtliche Kartierung ist in Arbeit. Der gesetzliche Schutz besteht	

unabhängig von der Fertigstellung der amtlichen Kartierung.

Damit beträgt die gesetzlich geschützte Fläche das 153-fache der quantitativen Erheblichkeitsschwelle.

Die geschützten Waldbiotope sind keine punktförmige Struktur, sondern besteht aus großflächig verteilten Biotopstrukturen. Dazu gehören, Hohlwege, Steinriegel, Trockenmauern, Lesesteinhaufen sowie die ehemaligen Hausflächen mit ihren Steinüberresten. All dies sind keine Punktstrukturen, sondern Flächen- oder allenfalls Linienstrukturen mit einer bestimmten Breite.

Weiterhin ist - wenn man analog zum definierten Vorgehen in Tabelle 1 für Waldbiotope ausgeht - von einer Erheblichkeitsschwelle in Höhe von 50% für einer "besonders erheblichen

Beeinträchtigung" auszugehen. Wie in Kapitel 3.2, 3.3 und 3.5 erläutert, sind 86% der Fläche von WC11 nach BNatSchG mit gesetzlich geschützten Waldbiotope großflächig bedeckt. Das ist das 1,72fache der prozentualen Erheblichkeitsschwelle für eine besonders erhebliche Beeinträchtigung.

Es ist die Frage zu stellen, ob eine derartige Überschreitung beider Erheblichkeitsschwellen zu einem Ausschluß der gesetzlich geschützten Flächen führen muß.

Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW.

4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 15:
[Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.3 Umweltbericht Anhang I Methodik mit Hervorhebungen liegt bei]

Zusammenfassung: In der aktuellen Version des Umweltberichts fehlen die neuen erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Waldbiotope. Wie oben dargestellt, ist eine Waldbiotopkartierung nicht notwendig zur Berücksichtigung des gesetzlichen Schutzes von Waldbiotopen, alleine das Wissen um solche Waldbiotope ist hinreichender Grund für die Notwendigkeit der Berücksichtigung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auf Ebene der Waldbiotopkartierung (siehe Kapitel 3.6 und 3.7), siehe gesetzliche Grundlagen Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §39 Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 27: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.3 Umweltbericht Anhang I Methodik mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Es liegt bei Waldbiotopen ab einer Fläche von 50% eine besonders erhebliche Beeinträchtigung vor. Im Fall von WC11 haben wir einen geschützten Flächenanteil von 86%. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 4: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 1.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Es wird als Ziel beschrieben, "negative Umweltauswirkungen ... so weit wie möglich zu vermeiden bzw. vermindern". Dazu gehört weiter "insbesondere die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen". Als Rechtsgrundlagen werden Gesetze und Vorschriften genannt, die auch in Kapitel 3.8 zitiert werden. Bei WC11 fehlt die Umsetzung dieser Ziele durch vergleichender Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen bezüglich Umweltschutz Waldbiotope.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 5: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 1.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Der Umweltbericht berücksichtigt die Umweltbelange der Waldbiotope bislang nicht für das Gebiet WC11 trotz Erheblichkeit auf Ebene der Regionalplanung (siehe Kapitel 3.2, 3.3 und 3.5). Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 1.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Die in dieser Einwendung aufgeführten Erkenntnisse müssen auch laut den Planungsrichtlinien auf Ebene des Regionalverbands berücksichtigt werden. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 25: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Ich halte WC11 mit seinen Waldbiotopen für einen Bereich mit einer hohen / sehr hohen Leistungs und Funktionsfähigkeit für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, dies wird bislang nicht berücksichtigt.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 31/32: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Der Umweltbericht berücksichtigt die Umweltbelange der Waldbiotope bislang nicht für das Gebiet WC11 trotz Erheblichkeit auf Ebene der Regionalplanung (siehe Kapitel 3.2, 3.3 und 3.5). Der gesetzliche Schutz ist auch ohne Biotopkartierung gegeben (siehe oben Auskunft Regierungspräsidium, eine amtliche Kartierung der Waldbiotope findet aktuell statt). Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 56 u.57: [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Kapitel 4.1 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegen bei] 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 58 u. 59: [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Kapitel 4.1 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegen bei] Zusammenfassung: Bei den lila markierten Aspekten fehlt der Aspekt der Zerstörung von Biotopen durch Baumaßnahmen. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 61: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 4.2 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Gemäß der Verfahrensvorschrift ist im Falle des Waldbiotopschutzes von WC11 eine vertiefende Prüfung zwingend notwendig, weil - es sich um einen gesetzlich normativen Planinhalt handelt (Umweltschutzes wegen nach BNatSchG geschützten Biotopen) - eine besonders erhebliche Beeinträchtigung vorliegt (sehr starke Überschreitung beider Erheblichkeitsschwellen) - eine gebietsscharfe Festlegung vorliegt (siehe Dokumentation, siehe Kartenmaterial in den Kapiteln 3.2, 3.3 und 3.5, siehe Shape-Dateien bei der "Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg", siehe dort aktuell laufende Biotopkartierung). Weiterhin sind die Shape-Daten als Anlage beigefügt. Die vertiefende Prüfung liegt bisher jedoch nicht vor. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 80: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 4.5 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: "Flächenkulissen und Zuschnitte" die aus "Umweltsicht" "möglichst konfliktarm gestaltet sind" als "wirkungsvollste Maßnahme" sind im Umweltbericht als "planerische Alternative" genannt. In Bezug auf WC11 Biotopschutz ist ein entsprechender konfliktarmer Flächenzuschnitt aktuell leider nicht Bestandteil des Umweltberichts. Diesbezügliche planerische Alternativen fehlen bislang im Steckbrief.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Fläche WC11 konnte zur 2. Offenlegung offenbar problemlos nach Süden erweitert werden. • Eine vernünftige planerische Alternative zur Erzielung eines bzgl. Umweltschutz-Biotopschutz konfliktarmen Flächenzuschnitts wäre, WC11 weiter nach Süden auszuweiten und dementsprechend die mit Biotopen flächig versehene Fläche aus WC11 auszunehmen. • Eine weitere vernünftige planerische Alternative zur Erzielung eines bzgl. Umweltschutz-Biotopschutz konfliktarmen Flächenzuschnitts wäre, WC11 zu verkleinern und die mit Biotopen flächig versehene Fläche aus WC11 auszunehmen. Dies würde auch dem 1,8%-Flächenziels für WEA-Vorranggebiete nicht entgegenstehen, da die aktuelle Vorrangflächenplanung eine Fläche von 2,9% umfasst und damit das Flächenziel zu über 60% übererfüllt. Planerische Alternativen sind laut UMSETZUNG DER SUP-RICHTLINIE (Quelle 1 [Anm.: UMSETZUNG DER SUP-RICHTLINIE (UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME): https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/umweltau swirkung_pruefung_richtlinie.pdf]) ausdrücklich gefordert, es geht dabei ausdrücklich um Flächenalternativen: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu 5.13 mit Hervorhebungen liegt bei] Das durch den Regionalverband formulierte Ziel, nachteilige Umwelteinflüsse auf Genehmigungsebene zu vermeiden, ist im Falle von WC11 tatsächlich mit dem aktuellen Flächenzuschnitt nicht realisierbar. Siehe Kapitel 4.1: De facto ist es wegen der Flächenausdehnung der Waldbiotope unmöglich, die Fläche von WC11 mit WEA mit einer der Fläche angemessenen Anzahl von WEA zu bebauen, ohne die nach BNatSchG geschützten Biotope nachhaltig zu schädigen und teilweise - in allen Bereichen, in denen Erdbewegungen stattfinden - zu zerstören. Das verstößt gegen das BNatSchG. Das formulierte Planungsziel kann nicht erreicht werden.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 83: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 4.5 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Das formulierte Ziel, nachteilige Umwelteinflüsse auf Genehmigungsebene zu vermeiden durch geeignete Standortwahl von Anlagen und Zuwegung, ist im Falle von WC11 nicht realisierbar. Siehe Kapitel 4.1: De facto ist es wegen der Flächenausdehnung der Waldbiotope unmöglich, die Fläche von WC11 mit WEA mit einer der Fläche angemessenen Anzahl von WEA zu bebauen, ohne die nach BNatSchG geschützten Biotope nachhaltig zu schädigen und teilweise - in allen Bereichen, in denen Erdbewegungen stattfinden - zu zerstören. Der gesetzliche Schutz der Biotope und die gesetzlichen Anforderungen an den Umweltbericht werden nicht erfüllt. Das formulierte Planungsziel kann im aktuellen Flächenzuschnitt von WC11 nicht erreicht werden. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 86: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 4.6 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Es sind "vernünftige Alternativen" zwingend zu "ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten". In Bezug auf WC11 Biotopschutz ist eine solche Alternative mit entsprechendem konfliktarmen Flächenzuschnitt aktuell leider nicht Bestandteil des Umweltberichts. Diesbezügliche planerische Alternativen fehlen bislang.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Fläche WC11 konnte zur 2. Offenlegung offenbar problemlos nach Süden erweitert werden. • Eine vernünftige planerische Alternative zur Erzielung eines bzgl. Umweltschutz-Biotopschutz konfliktarmen Flächenzuschnitts wäre, WC11 weiter nach Süden auszuweiten und dementsprechend die mit Biotopen flächig versehene Fläche aus WC11 auszunehmen. • Eine weitere vernünftige planerische Alternative zur Erzielung eines bzgl. Umweltschutz-Biotopschutz konfliktarmen Flächenzuschnitts wäre, WC11 zu verkleinern und die mit Biotopen flächig versehene Fläche aus WC11 auszunehmen. Dies würde auch dem 1,8%-Flächenziels für WEA-Vorranggebiete nicht entgegenstehen, da die aktuelle Vorrangflächenplanung eine Fläche von 2,9% umfasst und damit das Flächenziel zu über 60% übererfüllt. Keine der beiden genannten vernünftigen Alternativen ist bislang Teil der Umweltprüfung, im Steckbrief WC11 werden keine Zuschnittsvarianten ausgewiesen. Es wurde auch keine sonstige vernünftige Alternative zu WC11 zur Vermeidung der Umweltschäden ausgewiesen. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 109 / 110: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 5.3 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Der Regionalverband strebt ausdrücklich eine Übererfüllung der gesetzlichen Flächenziele an. Aktuell ist ca. das 1,6-fache der gesetzlich geforderten Fläche als Vorranggebiet geplant. Gesetzestexte, die die Flächenziele festlegen: Auszug WindBG (Quelle 10 [Anm.: Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG:	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			https://www.gesetze-iminternet.de/windbg/__6.html]): [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus §§ 1 und 3 WindBG mit Hervorhebungen liegen bei] Auszug KlimaG BW (Quelle 15 [Anm.: Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW): https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023pIVZ]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 20 KlimaG BW mit Hervorhebungen liegt bei] Verweisend auf WindBG §1, §3 sowie KlimaG BW §20: - Der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene sieht für Baden-Württemberg ein Flächenziel 1,8% als ausreichend an, um die Ausbauziele für eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromerzeugung zu erreichen. Das gilt gleichermaßen für alle Regionalverbände in Baden-Württemberg. - Dieses Flächenzeil wird in Baden-Württemberg 1:1 auf die Regionen heruntergebrochen und ist gesetzlich von jeder Region gleichermaßen verbindlich zu erfüllen. - Das Ziel des WindBG gilt als erreicht, wenn das regionale 1,8%-Flächenziel für die WE-Vorranggebiete im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen wird. Im Gesetz wird nicht erwähnt, nicht vorgesehen und nicht gefordert, Reserven zur Anpassung von Vorranggebieten auf nachgelagerter Ebene vorzuhalten (nach meinem Kenntnisstand kann eine nachgelagerte Ebene ohnehin kein Vorranggebiet verkleinern), weil die SUP ja bereits auf regionalplanerischer Ebene stattgefunden hat. - Das gesetzgeberisch vorgegebene Ziel der Regionalplanung, also die Erfüllung der planerischen Flächenausweisung von WEA-Vorrangflächen, wird mit Erreichen des 1,8%Flächenziels durch den RV NSW vollständig erfüllt. - Eine Übererfüllung des Bundes-Flächenziels durch die Länder wird in §3 WindBG zwar grundsätzlich im Rahmen des Landesrechts ermöglicht, jedoch macht das Land Baden-Württemberg gemäß §20 KlimaG BW davon keinen Gebrauch. Das Landesrecht legt für das regionalplanerische Ziel einen zu erreichenden Zielwert von 1,8% der Regionenfläche für WEA-Vorranggebiete für jede Region verbindlich fest.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			=> Jede einzelne Region in BW ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf der eigenen Regionalfläche verbindlich 1,8% der Regionalfläche als Vorrangfläche für WEA auszuweisen. Es ist nicht gesetzlich vorgesehen, dass einzelne Regionen ihre Flächenziele zugunsten anderer Regionen übererfüllen. => Die gesetzlichen vorgegebenen Plan-Ziele dieser Regionalplanung werden bereits mit einer Ausweisung von 1,8% WEA-Vorrangfläche vollumfänglich erreicht. => Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die den Regionalverband NSW dazu ermächtigen würde, eine derartig große Übererfüllung (aktuell über 60% Übererfüllung) der gesetzlichen Flächenziele durchzusetzen. => Mit einer - gesetzlich wohlgemerkt nicht vorgesehenen - Übererfüllung der Ausweisung von Vorrangflächen werden durch den Bau und Betrieb von WEA auf diesen über die Planerfüllung hinausgehenden Zusatzflächen zwangsweise Umweltschäden entstehen (siehe Umweltbericht RV NSW). Da der gesetzliche Plan auch ohne diese zusätzlichen Flächen vollumfänglich erfüllt werden würde, müssen diese Umweltschäden auf den Zusatzflächen gemäß der u.g. Rechtsgrundlage zwingend vermieden werden. Ziele der EU-Poliktik - auf die sich die SUP-Richtlinie ausdrücklich bezieht - sind Erhaltung und Schutz der Umwelt auf einem hohen Schutznivieau auf den Grundsätzen von Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Es werden die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten verwendet. -Artikel 191 (ehemals 174) EGV -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 1" -SUP-Richtlinie Artikel 1 Verpflichtung zur Einbeziehung des Erhalts der biologischen Vielfalt in Pläne und Programme -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 3" => Die gesetzlichen Anforderungen an das Planungsverfahren erfordern Maßnahmen zur Abwendung von Umweltauswirkungen. Gefordert werden dafür vernünftige Alternativen, die eine Erfüllung des Planziels ermöglichen.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			=> Weil nun das gesetzliche Planziel genau darin besteht, 1,8% der Regional-Fläche als WEA-Vorrangfläche auszuweisen, ist eine vernünftige Planalternative zum aktuellen Plan mit ca. 2,9% Fläche genau diejenige, die gesetzlich geforderte Umweltauswirkungsminimierung dadurch zu umzusetzen, dass die konfliktreichsten Vorrangflächen aus der Planung solange entfernt werden, bis das regionale Flächenziel von 1,8% erreicht wird. Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen -Umsetzung SUP-Richtlinie 5.14 Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 gemäß Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zum Erreichen der gesetzlichen Konformität u nd der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 4c_Umweltbericht_Anhang-II_Steckbriefe (Quelle 14 [Anm.: Regionalverband NSW: 4c_Umweltbericht_Anhang-II_Steckbriefe: https://nordschwarzwaldregion.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 114 / 115: [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Gebietssteckbrief WC11 Umweltbericht Anhang II Steckbriefe mit Hervorhebungen liegen bei] Zusammenfassung: Der Steckbrief zeigt aktuell bzgl. Tiere, Pflanen und Biologische Vielfalt ein "-". Die in der Stellungnahme neu vorgebrachten Erkenntnisse zu Waldbiotopen fehlen bislang, laut den Bewertungsmaßstäben ist hier eine Anpassung nach "- -" notwendig ("Die Festlegung steht dem Erreichen des Umweltzieles in besonderem Maße entgegen.") bzw. einem "sehr konfliktbehaftet". Es ist ebenso eine Überprüfung von SG gesamt bzgl. Änderung von "-" nach "- -" notwendig. Es ist eine Neubewertung der Umweltprognose bezüglich "sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet" unter Berücksichtigung aller neuen Erkenntnisse notwendig. Die aktuell vorgesehene Abschichtung der "Waldbiotopkartierung" auf die Genehmigungsebene ist aus den genannten Gründen unzulässig, stattdessen ist eine Berücksichtigung der Waldbiotope auf Ebene der Regionalplanung notwendig. Es wurden jedoch bislang keine waldbiotopschützende Zuschnittsvarianten betrachtet / bewertet. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RV NSW. 5 Bewertung: Im Kapitel 3.8.83.8.8 wurden unter Angabe der Gesetze und Verordnungen folgende 18 gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen an den Umweltbericht herausgearbeitet. Im Vergleich mit der Analyse des Umweltberichts in Kapitel 4 ergibt sich folgende Bewertung des Umweltberichts der 2. Offenlegung bezüglich der gesetzlichen Anforderungen. Natürlich ist das aktuell lediglich meine persönliche Bewertung, jedoch sehe ich diese Bewertungen durch die obigen Ausführungen sowohl durch die Gesetze und Verordnungen als auch anhand der vorgelegen Unterlagen des RV NSW als wohlbegründet an. 1. Gesetzliche Anforderung: Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen Bewertung: Bei WC11 wird aktuell die erhebliche Umweltauswirkung Waldbiotopschutz bislang nicht gemäß der neuen Erkenntnisse berücksichtigt. 2. Gesetzliche Anforderung: Das gesamte Spektrum der Umweltvorschriften muß berücksichtigt werden. Vollständigkeit wird gefordert. Bewertung: Im Spektrum der Umweltvorschriften bei WC11 fehlt der Waldbiotopschutz gemäß der neuen Erkenntnisse trotz regionalplanerischer Bedeutung, daher ist die Vollständigkeit ist nicht gegeben. 3. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie auf geschützte Gebiete sind ausdrücklich zu berücksichtigen und vorzulegen. Bewertung: Bei WC11 wird der Waldbiotopschutz gemäß der neuen Erkenntnisse bislang nicht berücksichtigt. 4. Gesetzliche Anforderung: Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist zu berücksichtigen. Bewertung: Bei WC11 wird keine Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung auf den Waldbiotopschutz gemäß der neuen Erkenntnisse berücksichtigt. 5. Gesetzliche Anforderung: Die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind zu berücksichtigen.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bewertung: Bei WC11 spielt die räumliche Ausdehnung der Waldbiotope gemäß der neuen Erkenntnisse bislang keine Rolle. 6. Gesetzliche Anforderung: Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen sind anzugeben. Bewertung: Bei WC11 werden keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung oder zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen auf den Waldbiotopschutz gemäß der neuen Erkenntnisse angegeben. 7. Gesetzliche Anforderung: Vernünftige Alternativen, die ... den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, müssen ermittelt, beschrieben und bewertet werden Bewertung: Bei WC11 werden konkrete vernünftige Alternativen weder ermittelt noch beschrieben noch bewertet. Ich habe in meiner Stellungnahme zwei derartige konkrete vernünftige Alternativen (Seite Fehler! Textmarke nicht definiert.) vorgeschlagen. 8. Gesetzliche Anforderung: Verpflichtung zur Ermittlung und Bewertung vernünftiger Alternativen - sie dient dazu, sicherzustellen dass die Auswirkungen der Durchführung von Plänen vor ihrer Annahme berücksichtigt werden Bewertung: Bei WC11 wird mangels Darstellung vernünftiger Alternativen nicht sichergestellt, dass die Auswirkungen vor ihrer Annahme berücksichtigt werden. 9. Gesetzliche Anforderung: Alternativen müssen genauso detailliert geprüft werden wie die geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 5 Abs. 2 Bewertung: Bei WC11 wurden konkrete Alternativen mit weniger oder keinen Umweltschaden bzgl. Waldbiotopen nicht geprüft. 10. Gesetzliche Anforderung: Es muss "genau" ersichtlich werden für Behörden und Öffentlichkeit, welche vernünftigen Alternativen bestehen und warum sie nicht als beste Lösung betrachtet werden Bewertung: Bei WC11 wurden konkrete Alternativen nicht geprüft und dazu auch nichts veröffentlicht. 11. Gesetzliche Anforderung: Es sind bei den Alternativen ausdrücklich alternative Gebietszuschnitte und -zuteilungen zu berücksichtigen Bewertung: Bei WC11 wurden alternative Gebietszuschnitte und -zuteilungen nicht berücksichtigt. Ich habe in meiner	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stellungnahme zwei derartige alternative Gebietszuschnitte (Seite 50Fehler! Textmarke nicht definiert.) vorgeschlagen. 12. Gesetzliche Anforderung: Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen Bewertung: Bei WC11 wurden die Verringerung / Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Waldbiotope nicht auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt, trotz besonders erheblicher regionalbedeutender Beeinträchtigungen. 13. Gesetzliche Anforderung: Gefordert wird eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternative Bewertung: Bei WC11 fehlen bereits die Alternativen. 14. Gesetzliche Anforderung: Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen Bewertung: Bei WC11 muss der hier in der Stellungnahme dargestellte neue Wissensstand ergänzt, aufgenommen und berücksichtigt werden. 15. Gesetzliche Anforderung: Der geforderte Detaillierungsgrad bemisst sich nach der Bedeutung einer Umweltauswirkung für die Planungsebene Bewertung: Bei WC11 entspricht der aktuelle Detaillierungsgrad zum Waldbiotopschutz nicht der besonders erheblichen Bedeutung der entsprechenden Umweltauswirkung bereits auf die Planungsebene des Regionalverbands. 16. Gesetzliche Anforderung: Das beschleunigte Genehmigungsverfahren ohne eigene Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landratsamt kann und darf nur dann nach §6 WindBG angewendet werden, wenn nach §8 ROG eine Umweltprüfung mit Berücksichtigung von Biotopen gemäß der Rechtsgrundlage durchgeführt wurde. Bewertung: Sollte keine vollständige Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände erfolgen, sehe ich in der Umweltprüfung eine Verletzung der Anforderungen nach §8 ROG. Damit wäre die Voraussetzung für ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren nicht mehr gegeben. 17. Ziele der EU-Poliktik - auf die sich die SUP-Richtlinie ausdrücklich bezieht - sind Erhaltung und Schutz der Umwelt auf einem hohen Schutznivieau auf den Grundsätzen von Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Es werden die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten verwendet. Bewertung: Sollte keine Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände erfolgen, sehe ich die gesetzliche EU-Anforderung zum Schutz der Umwelt als nicht erfüllt an. Das betrifft insbesondere eine Übererfüllung des Flächenziels. 18. Verpflichtung zur Einbeziehung des Erhalts der biologischen Vielfalt in Pläne und Programme Bewertung: Sollte keine Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände erfolgen, sehe ich die gesetzliche EU-Anforderung zum Erhalt der biologischen Vielfalt als nicht erfüllt an. Zusammenfassend: Der Umweltbericht entspricht in den genannten 18 Punkten meines Erachtens nicht den gesetzlichen Anforderungen. Es ist meines Erachtens eine Überarbeitung des Umweltberichts für die Fläche WC11 in allen genannten 18 Punkten notwendig, um eine rechtssichere Regionalplanung zu erhalten. 6 Einwand: Fünf Stellungnahmen Im Rahmen meiner Stellungnahme möchte ich bezugnehmend auf die o.g. Erläuterungen folgende Punkte in das Verfahren einbringen und bitte damit um Berücksichtigung der folgenden Punkte und um Abhilfe der genannten Probleme: 6.1 Der Umweltbericht für WC11 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der neuen Erkenntnisse zum Schutzgut Waldbiotopschutz Bezüglich WC11 Waldbiotopschutz entspricht der Umweltbericht nicht den gesetzlichen Anforderungen (im Detail ausgeführt siehe Kapitel 3.8.83.8.8 und 5 (jeweils Punkt 1 - 18) sowie Kapitel 4.2. Ich bitte um Überarbeitung des Umweltberichts WC11 derartig, dass er für WC11 die gesetzlichen Anforderungen Kapitel 3.8.83.8.8 und 5 (jeweils Punkt 1 - 18) sowie Kapitel 4.2 bezüglich Waldbiotopschutz vollumfänglich erfüllt. 6.2 Der Umweltbericht berücksichtigt die auf dem Gebiet von WC11 liegenden Waldbiotope nicht als "Bereiche mit einer hohen / sehr hohen Leistungs- und Funktionsfähigkeit" 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibung	

en/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 25:
[Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Kapitel 3.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegen bei]

Ich bitte um Überprüfung, ob die auf dem Gebiet von WC11 liegenden Waldbiotope als "Bereiche mit einer hohen / sehr hohen Leistungs- und Funktionsfähigkeit" einzustufen sind und ggf. um dementsprechende Überarbeitung des Umweltberichts WC11.

6.3 Der Umweltbericht für WC11 berücksichtigt nicht das Schutzgut Waldbiotopschutz auf Ebene der Regionalplanung trotz sehr großer Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen

Insbesondere: Auf der Ebene der Regionalplanung wird für WC11 das Schutzgut Umweltschutz - Waldbiotopschutz besonders erheblich beeinträchtigt. Es liegt eine sehr große Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen vor (siehe Seite 50). Ich bitte um Überarbeitung des Umweltberichts WC11 derartig, dass er die Umweltauswirkungen bezüglich WC11 Waldbiotopschutz auf Ebene der Regionalplanung vollumfänglich ermittelt, beschreibt und bewertet.

6.4 Der Umweltbericht für WC11 zeigt keine gesetzlich geforderten vernünftigen Planalternativen auf

Den gesetzlichen Anforderungen nach Berücksichtigung von Planalternativen (siehe Seite 35) für WC11 bzgl. Waldbiotopschutz wird bislang nicht Rechnung getragen. Zwei vernünftige Planalternativen wurden von mir im Rahmen dieser Stellungnahme vorgetragen (siehe Seite 50):

• Verkleinerung WC11
• Verschiebung WC11 nach Süden

Ich bitte um Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 derartig, dass er beiden genannten vernünftigen Alternativen sowie ggf. weitere Alternativen bezüglich WC11 zur Berücksichtigung des Schutzguts Biotopschutz vollumfänglich aufzeigt, ermittelt, beschreibt und bewertet.

Gesetzliche Grundlage u.a.:
Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen
-Umsetzung SUP-Richtlinie 5.14

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			6.5 Der Umweltbericht für WC11 muß um den Wissenstand dieser Stellungnahme erweitert werden. Mit dieser Stellungnahme hat sich der gegenwärtige Wissensstand bezüglich WC11 Waldbiotope erweitert. Ich bitte um Überarbeitung des Umweltberichts derartig, dass er alle Aspekte dieser Stellungnahme vollständig in den gegenwärtigen Wissensstand aufnimmt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt. Gesetzliche Grundlagen: Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §39 f 7 Quellen [Anm.: Quellenübersicht liegt bei]: [Anm.: Verschiedene Shape-Daten und Karte mit kartierten Steinbiotopen in Geoinformationssystem liegen bei]	
745	1587	Stellungn.-ID 558 Privat	Titel: Die mit der Veröffentlichung von "Beteiligungsdokumente Teilregionalplan Windenergie (2. Offenlage)" offengelegte Planung erfüllt nicht die Anforderungen der SUP-Richtlinie / des ROG / des LplG / der VwV KlimaG BW Regionalpläne / KlimaG BW, indem 1. der "Schutz des kulturellen Erbes" auf dem Gebiet WC11 im Teilregionalplan Windenergie nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird trotz erheblicher Überschreibung der quantitativen und prozentualen Erheblichkeitsschwelle, trotz besonders erheblicher Beeinträchtigung der Umwelt und trotz der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung (gesetzlicher Denkmalschutz auf einer Fläche von ca. 400ha innerhalb WC11)	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
746	1588	Stellungn.-ID 558 Privat	2. mit der 2. Offenlage das gesetzliche Flächenziel für WEA-Vorranggebiete ohne gesetzliche Grundlage erheblich um ca. 61% übererfüllt wird und dadurch zusätzliche Umweltschäden billigend in Kauf genommen werden [Anm.: Inhaltsverzeichnis liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
747	1589	Stellungn.-ID 558 Privat	1 Neuigkeit der Erkenntnisse für die Stellungnahme Vorgebracht werden Erkenntnisse, die auf der in der Synopse der zweiten Offenlegung (Quelle 2 [Anm.: Regionalverband NSW: Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]) erstmals dargestellten konkreten Vorgehensweise beruhen, insbesondere in Bezug auf die Behandlung der Einwände der ersten Offenlegung und Bürgerbeteiligung. Die Synopse wurde vom Regionalverband im Sommer 2025 veröffentlicht und war folglich zum Zeitpunkt des ersten Planentwurfs vom 24.01.2024 noch nicht bekannt. Darüber hinaus wurden auch die begleitenden erläuternden Dokumente, die den aktuellen Verfahrensablauf beschreiben und prüfbar machen, nach dem 24.01.2024 vielfach erweitert, aktualisiert und geändert und konnten daher bei der ersten Offenlegung noch nicht bewertet werden. Weiterhin beruhen diese Erkenntnisse auf einer im Frühsommer 2025 durch das Denkmalamt erheblich vergrößerten Ausdehnung des denkmalgeschützten Gebietes innerhalb von WC11 auf eine Fläche von ca. 400ha, wodurch sich die Anteile der geschützten Flächen und damit auch ihre absolute Erheblichkeit wesentlich verändert haben. Nicht zuletzt wurde im Frühjahr 2025 bekannt, dass der Flächenzuschnitt von WC11 nach Süden erweitert wurde, was ebenfalls Einfluss hat auf die Bewertung der prozentualen Erheblichkeit der Fläche. Auch dies war am 24.01.2024 noch nicht bekannt. Zuletzt beruht der Einwand auf dem jetzt zur zweiten Offenlegung vorliegenden aktuellen WEA-Vorrangflächenanteil an der Gesamtfläche der Region Nordschwarzwald, der ebenfalls am 24.01.2024 noch nicht bekannt war.	Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall anwendbar.
748	1590	Stellungn.-ID 558 Privat	2 Rechtliche Grundlagen 2.1 Notwendigkeit der Rechtssicherheit der Regionalplanung Wie in der Sitzungsvorlage (Quelle 3 [Anm.: Regionalverband NSW: Sitzungsvorlage Regionalverband 17/2025: https://nordschwarzwaldregion.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/], Seite 1) beschreiben, dient der Regionalplan dazu, das "1,8% Flächenziel zu erfüllen" um eine sog. "Superprivilegierung" von WEA zu vermeiden. Dies wurde auch vom Verbandsdirektor Herr Klein mehrfach hervorgehoben. Dieses Ziel kann nur mit einem rechtssicheren, den Planungsvorschriften entsprechenden Regionalplan erzielt werden. Wie im weiteren Verlauf dargestellt, sehe ich diese Voraussetzung aktuell nicht als erfüllt an. Ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren ohne eigene Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landratsamt kann nach §6 WindBG nur dann angewendet werden, wenn eine Umweltprüfung nach den Anforderungen §8 ROG vorab erstellt	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausführungen zu rechtlichen Vorgaben für die Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie und den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltbericht in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung in und Anwendbarkeit von EU-Recht im nationalen Recht sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurde. Auch hier sehe ich die Anforderungen nicht als erfüllt an, siehe folgende Begründung. 2.2 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie Die Regionalplanung dient dazu, folgende rechtliche Grundlagen umzusetzen. Die Quellen werden in der Quellenübersicht Kapitel 0 mit Herkunftslinks aufgeführt [Anm.: Quellenübersicht liegt bei]. 2.2.1 Auszug aus 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/], Seite 4): Die Anlage 4a Umweltbericht referenziert die rechtlichen Grundlagen des Planungsverfahrens, auf die im weiteren Verlauf Bezug genommen wird: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 1.3 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] 2.2.2 Auszug aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Quelle 16 [Anm.: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: https://dejure.org/gesetze/AEUV/191.html]): Art. 191 ist die aktuelle Version vom ehemaligen Artikel 174. Auf ihm beruht und auf ihn bezieht sich die SUP-Richtlinie. [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Art. 191 (ex-Artikel 174 EGV) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Hervorhebungen liegt bei] 2.2.3 Auszug aus SUP-Richtlinie der EG: Inhalte, auf die im weiteren Verlauf konkret weiter referenziert wird, sind farblich hervorgehoben [Anm.: Hervorhebungen vorhanden]. 2.2.3.1 SUP-Richtlinie der EG (Quelle 5 [Anm.: SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0042]): [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie Artikel 1, Artikel 5 und Anhang I mit Hervorhebungen liegen bei] 2.2.3.2 UMSETZUNG DER SUP-RICHTLINIE (Quelle 1 [Anm.: UMSETZUNG DER SUP-RICHTLINIE (UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE PRÜFUNG DER	Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME): https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/umweltau swirkung_pruefung_richtlinie.pdf]): [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu 3.56, 3.58, 3.61, 5.6, 5.11, 5.12, 5.13, 5.14, 5.15 sowie Anhang I mit Hervorhebungen liegen bei] 2.2.4 Auszug aus dem Raumordnungsgesetz ROG (Quelle 6 [Anm.: Raumordnungsgesetz ROG: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/__7.html]) [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 7 ROG mit Hervorhebungen liegt bei] [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 8 ROG mit Hervorhebungen liegt bei] 2.2.5 Auszug aus dem Landesplanungsgesetz LplG (Quelle 7 [Anm.: Landesplanungsgesetz LplG: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlrLPlGBW2003V21P2a]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 2a LplG mit Hervorhebungen liegt bei] 2.2.6 Auszug aus VwV Regionalpläne (Quelle 9 [Anm.: Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne): https://mlw.badenwuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/02_Landesentwicklung/Regionalplanung/03_00-AE-VwV_RegPl-final.pdf]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus (3) VwV Regionalpläne mit Hervorhebungen liegt bei] 2.2.7 Auszug aus Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG (Quelle 10 [Anm.: Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG: https://www.gesetze-iminternet.de/windbg/__6.html]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 6 WindBG mit Hervorhebungen liegt bei] 2.2.8 Auszug aus Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG (Quelle 13 [Anm.: Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz UVPG: https://www.gesetze-iminternet.de/uvpg/__39.html]): [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus §§ 2, 24, 39 und 40 UVPG sowie Anlage 4 und Anlage 6 UVPG mit Hervorhebungen liegen bei] 2.2.9 Zusammenfassend: Gesetzliche Anforderungen an den Umweltbericht Es ergeben sich aus den zitierten Gesetzen übereinstimmend	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			folgende gesetzlichen Anforderungen an den Umweltbericht zu einer Umweltprüfung: Auf die Nummern der gesetzlichen Anforderungen wird später Bezug genommen. 1. Notwendigkeit zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen -SUP Art. 5 (1) -SUP Anhang 1 f) -Umsetzung SUP-Richtline 5.6 -Umsetzung SUP-Richtline 5.15 -Umsetzung SUP-Richtline 5.25 -ROG §7 (2) -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §2 -UVPG §40 -UVPG Anlage 4 2. Das gesamte Spektrum der Umweltvorschriften muß berücksichtigt werden. Vollständigkeit wird gefordert. -Umsetzung SUP-Richtline 3.56 -Umsetzung SUP-Richtline 3.61 -Umsetzung SUP-Richtline 5.19 -Umsetzung SUP-Richtline 6.2 -UVPG Anlage 6 3. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie auf geschützte Gebiete sind ausdrücklich zu berücksichtigen und vorzulegen. -SUP Anhang 1 f) -Umsetzung SUP-Richtline 3.56 -Umsetzung SUP-Richtline 3.61 -Umsetzung SUP-Richtline 5.25 f) -ROG §8 (1) 3. -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §2 -UVPG Anlage 4 -UVPG Anlage 6 4. Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist zu berücksichtigen. -Umsetzung SUP-Richtline 3.56 -UVPG Anlage 6 5. Die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind zu berücksichtigen. -Umsetzung SUP-Richtline 3.56 -Umsetzung SUP-Richtline 3.58 -UVPG Anlage 6 6. Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen sind anzugeben. -SUP Anhang 1 f) -Umsetzung SUP-Richtline 5.26 g) -Umsetzung SUP-Richtline 5.27 -UVPG §24 -UVPG §40 -UVPG Anlage 4 7. Vernünftige Alternativen, die den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, müssen ermittelt, beschrieben und bewertet werden -SUP Art. 5 (1) -Umsetzung SUP-Richtline 5.6 -Umsetzung SUP-Richtline 5.11 -LplG §2a (2) 8. Verpflichtung zur Ermittlung und Bewertung vernünftiger Alternativen - das dient dazu, sicherzustellen dass die Auswirkungen der Durchführung von Plänen vor ihrer Annahme berücksichtigt werden -Umsetzung SUP-Richtline 5.11 9. Alternativen müssen genauso detailliert geprüft werden wie die geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 5 Abs. 2 -Umsetzung SUP-Richtline 5.12 10. Es muss "genau" ersichtlich werden für Behörden und Öffentlichkeit, welche vernünftigen Alternativen bestehen und warum sie nicht als beste Lösung betrachtet werden -Umsetzung SUP-Richtline 5.12 11. Es sind bei den Alternativen ausdrücklich alternative Gebietszuschnitte und -zuteilungen zu berücksichtigen -Umsetzung SUP-Richtline 5.13 12. Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen -Umsetzung SUP-Richtline 5.14 13. Gefordert wird eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternative -Umsetzung SUP-Richtline 5.14 14. Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §39 15. Der geforderte Detaillierungsgrad bemisst sich nach der Bedeutung einer Umweltauswirkung für die Planungsebene -ROG §7 (2) -LplG §2a (2)	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			-VwV Regionalpläne (3) 16. Das beschleunigte Genehmigungsverfahren ohne eigene Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landratsamt kann und darf nur dann nach §6 WindBG angewendet werden, wenn nach §8 ROG eine Umweltprüfung unter Beachtung aller Gesetze und Vorschriften durchgeführt wurde -ROG §8 -WindBG §6 (1) 1. 17. Ziele der EU-Poliktik - auf die sich die SUP-Richtlinie ausdrücklich bezieht - sind Erhaltung und Schutz der Umwelt auf einem hohen Schutznivieau auf den Grundsätzen von Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Es werden die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten verwendet. -Artikel 191 (ehemals 174) EGV -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 1" -SUP-Richtlinie Artikel 1 18. Verpflichtung zur Einbeziehung des Erhalts der biologischen Vielfalt in Pläne und Programme -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 3" Am Rande: Es kann anhand der gesetzlichen Grundlagen nicht festgestellt werden, dass Planungen oder Wünsche oder finanzielle Erwägungen einer Gemeinde oder eines Projektierers Einfluss auf die Umweltprüfung haben dürfen.	
749	1591	Stellungn.-ID 558 Privat	2.2.10Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz DSchG BW (Quelle 8 [Anm.: Landesdenkmalschutzgesetz DSchG BW: https://www.landesrechtbw.de/bsbw/document/jlr-DSchGBW1983rahmen]): [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus §§ 2, 7, 8, 15 DSchG liegen bei] 2.2.11 Zusammenfassend: Denkmalschutzgesetz: Das DSchG BW: - schützt nach §15 (3) Kulturdenkmale vor Beeinträchtigung durch Bauten in seiner Umgebung (mittelbare Beeinträchtigung - Umgebungsschutz). - Nach §15 (4) wurde dieser Umgebungsschutz für "einfache" Kulturdenkmale im Falle von Errichtung von WEA in dessen Umgebung außer Kraft gesetzt. - Schützt nach §8 Kulturdenkmale vor Zerstörung, Beseitigung oder Beeinträchtigung. Dieser Schutz vor unmittelbaren Gefahren wird durch §15 (4) in keiner Weise außer Kraft gesetzt. - Sollten nach Berücksichtigung von Alternativen (siehe gesetzliche Anforderungen dazu oben u.a. Umsetzung SUP-Richtlinie)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unvermeidliche Konflikte zwischen Denkmalschutz und WEA verbleiben, wird einer WEA nach §7 (2) vorrangige Bedeutung eingeräumt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg bezieht sich in seiner Veröffentlichung zur Überarbeitung des DSchG BW wegen Windenergievorrang auch ausdrücklich auf den erleichterten Umgebungsschutz (und nicht auf die unmittelbare und direkte Zerstörung, Beseitigung oder Beeinträchtigung von Denkmalen https://mlw.badenwuerttemberg.de/de/denkmalschutz/umgebungsschutz . Das DSchG BW beschneidet oder beschränkt die oben aufgeführten gesetzlichen Anforderungen an eine Regionalplanung nicht. Das erklärte gesetzlich vorgegebene Ziel einer Raumplanung gemäß den gesetzlichen Anforderungen an das Planungsverfahren ist, Konflikte zwischen Denkmalschutz und WEA möglichst zu verhindern und falls nicht verhinderbar zu minimieren, um DSchG BW §7 (2) möglichst nicht anwenden zu müssen. Das DSchG BW ist nicht dazu geeignet, eine Nichtberücksichtigung des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung bezüglich unmittelbarer Zerstörung / Beseitigung / Beeinträchtigung für "nicht im höchstem Maße raumwirksame Denkmale" zu rechtfertigen.	für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nur für die Flächensicherung zuständig. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und mögliche Konflikte ausgeräumt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
750	1592	Stellungn.-ID 558 Privat	3 Bestandsaufnahme der aktuellen Berücksichtigung von Denkmalschutz im Umweltbericht 3.1 Denkmalschutz auf WC11 - Die Bedeutung für die Regionalplanung gemäß ROG §7 (2) Wie im Kapitel 4 "Einschub: Kulturdenkmal Wüstung Oberwürzbach auf dem Gebiet WC11" und im weiteren Verlauf dieser Einwendung hergeleitet und dargestellt wird, wurde durch das Landesdenkmalamt im Frühsommer 2025 eine Fläche von ca. 400ha innerhalb von WC11 als nach §2 DSchG BW gesetzlich geschütztes Kulturgut ausgewiesen. Die Gesamtfläche von WC11 beträgt 533ha. Damit sind 75% der Fläche von WC11 gesetzlich geschützt. Es handelt sich dabei um eine großräumig verteilte Siedlungsfläche mit flächigen archäologisch geschützten Relikten (ehemalige Häuser, Fundamente, Lesesteinhaufen, Steinriegel, Hohlwege, Terrassen etc.). Wegen der über die ganze geschützte Fläche weiträumig verteilten, sehr eng beieinanderliegenden Relikte kann man sie nicht durch eine geeignete Feinplanung von WEA aussparen. Siehe Kartenmaterial im o.g. Kapitel 4. De facto ist es damit unmöglich, die Fläche von WC11 mit WEA mit einer der Fläche angemessenen Anzahl von WEA zu bebauen,	Wird nicht gefolgt Zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege s. ID 503ff. In der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie werden die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (z. B. WC11) einer vertieften Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertieften Prüfung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht selbst werden die Ergebnisse in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ohne das nach §2 DSchG BW geschützte Kulturgut nachhaltig zu schädigen und teilweise - in allen Bereichen, in denen Erdbewegungen stattfinden - unmittelbar zu zerstören. Das verstößt gegen §8 DSchG BW. Die nachgelagerte Genehmigungsbehörde - das Landratsamt - kann im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren den Umwelteinfluss auf die großflächige gesetzlich geschützten Denkmal-Fläche im Rahmen des beschleunigen Genehmigungsverfahrens nach §6 WindBG nicht mehr dahingehend steuern, dass eine Zerstörung / Schädigung des Kulturguts vermieden werden kann. => Der Schutz des großflächigen Kulturguts wäre ausgehebelt, falls er nicht bereits auf der Ebene des Regionalverbands berücksichtigt wird. Wenn nun 75% einer Vorrang-Fläche unter gesetzlichem Schutz steht, ist dies zweifelsfrei von Bedeutung für die Planungsebene. Damit ist es zwingend notwendig, gemäß dem "geforderten Detaillierungsgrad" die Umweltauswirkung der Maßnahmen auf WC11 den Schutz von Kulturgut auf der Planungsebene des Regionalverbands gemäß ROG §7 (2), LplG §2a (2), VwV Regionalpläne (3) bereits auf der Ebene der Regionalplanung des Regionalverbands zu berücksichtigen. Die denkmalgeschützte Fläche (ca. 400ha) innerhalb von WC11 (533ha) überschreitet die quantitative Erheblichkeitsschwelle (3ha) gemäß 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 7 um das 133-fache und beträgt mit einem Flächenanteil von 75% das 3,75-fache der prozentualen Erheblichkeitsschwelle für Kulturgüter für besonders erhebliche negative Auswirkungen (20%) gemäß 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/), Seite 27. Insofern verlangen übereinstimmend auch die Richtlinien des Regionalverbands die Berücksichtigung der Umwelteinwirkungen Denkmalschutz auf WC11 auf Ebene der Regionalplanung durch den Regionalverband. 3.2 Tatsächliche aktuelle Berücksichtigung von Denkmalschutz im Umweltbericht des Regionalverbands für die zweite Offenlage 2a_Textteil_Lesefassung (Quelle 12 [Anm.: Regionalverband NSW: 2a_Textteil_Lesefassung: https://nordschwarzwaldregion.de/regionalplanung/teilfortschreibunge	sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Für die nicht in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale wurde keine quantitative Erheblichkeitsschwelle festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale gehören zu denjenigen Umweltapsekten, die zur Prüfung auf nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, ebenso wie Bau- und Nutzungsrelikte sowie bedeutsame archöologische Bodendenkmale. Der zweite Schritt zur detaillierten Prüfung der regionalen Erheblichkeit entfällt bei abgeschichteten Umweltaspekten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nur für die Flächensicherung zuständig. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und mögliche denkmalpflegerische Konflikte ausgeräumt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC11 wurde aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert (s. Synopse zu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			n/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 4: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Lesefassung des Textteils des Teilregionalplans Windenergie mit Hervorhebung liegt bei] Zusammenfassung: Der aktuelle Umweltbericht berücksichtigt die Umweltbelange des Denkmalschutzes nicht für das Gebiet WC11 trotz besonderer Erheblichkeit (siehe Kapitel 3.1). Damit ist die aktuelle Bewertung von WC11 bezüglich seiner Konfliktarmut unvollständig. Damit ist das beschriebene planerische Vorgehen eines Ausschlusses von konfliktreichen Vorranggebieten bei WC11 im aktuellen Umweltbericht nicht durchführbar. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 2a_Textteil_Lesefassung (Quelle 12 [Anm.: Regionalverband NSW: 2a_Textteil_Lesefassung: https://nordschwarzwaldregion.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 4: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Lesefassung des Textteils des Teilregionalplans Windenergie mit Hervorhebung liegt bei] Zusammenfassung: Auch die aktuelle Gesamtabwägung berücksichtigt die Umweltbelange des Denkmalschutzes nicht für das Gebiet WC11 trotz nachgewiesener Erheblichkeit (siehe Kapitel 3.1). Damit fehlt dieser Aspekt in der Abwägung. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. Synapse (Quelle 2 [Anm.: Regionalverband NSW: Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 44: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Synopse Seite 44 mit Hervorhebung liegt bei] Zusammenfassung: Hier ist zwar zu lesen, dass "nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale" ... "berücksichtigt" seien. Allerdings beschränkt sich das "berücksichtigen" auf Erwähnen dieser Kulturdenkmale für nachgelagerte Planungsebenen. Das ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen nicht ausreichend. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu	den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 604, lfd. Nr. 509). Diese Erweiterung steht im Einklang mit den beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie den Abwägungsgrundlagen. Eine darüberhinausgehende Erweiterung in Richtung Süden steht den beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien (u. a. zu Siedlung sowie Natur- und Artenschutz) und damit dem Plankonzept entgegen und ist daher nicht möglich. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den Richtlinien des RVN. 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 7: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.3 Umweltbericht Anhang I Methodik mit Hervorhebungen liegt bei] 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 8: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.3 Umweltbericht Anhang I Methodik mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Der RVN definiert hier zwei Erheblichkeitsschwellen zur Einstufung von "regionaler Erheblichkeit" von Umweltauswirkungen - eine quantitative Erheblichkeitsschwelle von 3ha und eine prozentuale Erheblichkeitsschwelle für besonders erhebliche Umweltauswirkung von - 20% (Seite 27). Das nach §2 DSchG gesetzlich geschützte Kulturdenkmal hat lt. Auskunft durch das Landesdenkmalamt eine Fläche von ca. 400ha (siehe Kapitel 0), ausgewiesen im Frühsommer 2025. Damit beträgt die gesetzlich geschützte Fläche das 133-fache der quantitativen Erheblichkeitsschwelle. Das geschützte Kulturdenkmal ist gemäß ihrem gesetzlichen Schutz keine punktförmige Struktur, sondern eine Siedlungsfläche mit der Gesamtheit ihrer Siedlungsrelikte. Teil der Siedlungsstruktur sind Wohnflächen, Hohlwege, Steinriegel, all dies sind keine Punktstrukturen, sondern Flächen- oder allenfalls Linienstrukturen mit einer bestimmten Breite. Weiterhin ist - wenn man analog zum definierten Vorgehen in Tabelle 1 für Grabungsschutzgebiete oder für historische Kulturlandschaften ausgeht - von einer Erheblichkeitsschwelle in Höhe von 20% für einer "besonders erheblichen Beeinträchtigung" auszugehen. Wie in Kapitel 4.2 erläutert, sind 75% der Fläche von WC11 nach §2 DSchG gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal. Das ist das 3,75fache der prozentualen Erheblichkeitsschwelle für eine besonders erhebliche Beeinträchtigung. Es ist die Frage zu stellen, ob eine derartige Überschreitung beider Erheblichkeitsschwellen zu einem Ausschluß der gesetzlich geschützten Flächen führen muß. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 15: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.3 Umweltbericht Anhang I Methodik mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Es ist aktuell offenbar generell nicht Bestandteil des planerischen Vorgehens, bei "nicht im höchstem Maße raumwirksamen Kulturgütern" eine Bewertung der Erheblichkeit und darauf aufbauend ggf. eine Bewertung auf Ebene des Regionalverbands durchzuführen. Stattdessen wird pauschal auf die niedrigeren Planungsebenen abgeschichtet und weiter erwähnt, dass eine Beeinträchtigung nur bei Überbauung erfolgt. Eine Zerstörung wird nicht erwähnt. Der gesetzliche Schutz nach §8 DSchG BW und die gesetzlichen Anforderungen an den Umweltbericht werden nicht erfüllt. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4b Umweltbericht Anhang I Methodik (Quelle 11 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4b Umweltbericht Anhang I Methodik: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 27: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.3 Umweltbericht Anhang I Methodik mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Es liegt bei den Kulturlandschaften / -schutzgebieten ab einer Fläche von 20% eine besonders erhebliche Beeinträchtigung vor. Im Fall von WC11 haben wir einen geschützten Flächenanteil von 75%. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 4: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 1.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Es wird als Ziel beschrieben, "negative	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltauswirkungen ... so weit wie möglich zu vermeiden bzw. vermindern". Dazu gehört weiter "insbesondere die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen". Als Rechtsgrundlagen werden Gesetze und Vorschriften genannt, die auch in Kapitel 2.2 zitiert werden. Bei WC11 fehlt die Umsetzung dieser Ziele bezüglich Umweltschutz Kulturgüter Denkmalschutz. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 5: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 1.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Der Umweltbericht berücksichtigt die Umweltbelange des Denkmalschutzes nicht für das Gebiet WC11 trotz Erheblichkeit (siehe Kapitel 3.1). Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 1.4 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Die in dieser Einwendung aufgeführten Erkenntnisse müssen auch laut den Planungsrichtlinien auf Ebene des Regionalverbands berücksichtigt werden. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 18: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 3.2 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Eine schöne Erläuterung. Bezüglich WC11 wird sie allerdings raumplanerisch durch den Regionalverband aktuell noch keine berücksichtigt. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 56 u.57: [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Kapitel 4.1 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegen bei] 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 58 u. 59: [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Kapitel 4.1 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegen bei] Zusammenfassung: Im Umweltbericht werden bei der Ermittlung von Auswirkungen von WEA auf Kulturgüter die Folgen einer unmittelbaren Überbauung von nach §2 DSchG BW geschützten Kulturdenkmalen in keiner Weise berücksichtigt. Es ist offensichtlich, dass eine Überbauung oder Nutzung solcher Flächen für Logistikflächen, Kranaufstellflächen, Wegeverbreiterung etc. zu einer Zerstörung der Kulturdenkmale im Bereich aller Bau- und Erdbewegungsmaßnahmen führt. Der gesetzliche Schutz nach §8 DSchG BW und die gesetzlichen Anforderungen an den Umweltbericht werden nicht erfüllt. Das betrifft sowohl den Bau als auch die Anlage selbst bezüglich der Baustelleneinrichtung (Planierung zur Aufstellung von Containern, Logistikflächen, Lagerflächen, Kranaufstellflächen), Fundamente für Abspannseile, Wegebau, Fundamente, Betriebsgebäude, Kabeltrassen / Strommast-Fundamente, Mastanlagen. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 61: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 4.2 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Gemäß der Verfahrensvorschrift ist im Falle des Denkmalschutzes von WC11 eine vertiefende Prüfung zwingend notwendig, weil - es sich um einen gesetzlich normativen Planinhalt handelt (Umweltschutzes wegen Denkmalschutz) - eine besonders erhebliche Beeinträchtigung vorliegt (sehr starke Überschreitung beider Erheblichkeitsschwellen)	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- eine gebietsscharfe Festlegung durch das Landesdenkmalamt vorliegt (§2 DSchG gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal) Die vertiefende Prüfung liegt bisher jedoch nicht vor. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 80: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 4.5 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: "Flächenkulissen und Zuschnitte" die aus "Umweltsicht" "möglichst konfliktarm gestaltet sind" als "wirkungsvollste Maßnahme" sind im Umweltbericht als "planerische Alternative" genannt. In Bezug auf WC11 Denkmalschutz ist ein entsprechender konfliktarmer Flächenzuschnitt aktuell leider nicht Bestandteil des Umweltberichts. Diesbezügliche planerische Alternativen fehlen bislang im Steckbrief. Die Fläche WC11 konnte zur 2. Offenlegung offenbar problemlos nach Süden erweitert werden. • Eine vernünftige planerische Alternative zur Erzielung eines bzgl. Umweltschutz-Denkmalschutz konfliktarmen Flächenzuschnitts wäre, WC11 weiter nach Süden auszuweiten und dementsprechend die denkmalgeschützte Fläche aus WC11 auszunehmen. • Eine weitere vernünftige planerische Alternative zur Erzielung eines bzgl. Umweltschutz-Denkmalschutz konfliktarmen Flächenzuschnitts wäre, WC11 zu verkleinern und die denkmalgeschützte Fläche aus WC11 auszunehmen. Dies würde auch dem 1,8%-Flächenziels für WEA-Vorranggebiete nicht entgegenstehen, da die aktuelle Vorrangflächenplanung eine Fläche von 2,9% umfasst und damit das Flächenziel zu über 60% übererfüllt. Planerische Alternativen sind laut UMSETZUNG DER SUP-RICHTLINIE (Quelle 1 [Anm.: UMSETZUNG DER SUP-RICHTLINIE (UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME): https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/umweltau swirkung_pruefung_richtlinie.pdf]) ausdrücklich gefordert, es geht dabei ausdrücklich um	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenalternativen: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu 5.13 mit Hervorhebungen liegt bei] Das durch den Regionalverband formulierte Ziel, nachteilige Umwelteinflüsse auf Genehmigungsebene zu vermeiden, ist im Falle von WC11 tatsächlich nicht realisierbar. Siehe Kapitel 3.1: De facto ist es wegen der Flächenausdehnung der Siedlungsrelikte unmöglich, die Fläche von WC11 mit WEA mit einer der Fläche angemessenen Anzahl von WEA zu bebauen, ohne das nach §2 DSchG BW geschützte Kulturgut nachhaltig zu schädigen und teilweise - in allen Bereichen, in denen Erdbewegungen stattfinden - zu zerstören. Das verstößt gegen §8 DSchG BW. Das formulierte Planungsziel kann nicht erreicht werden. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 82: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 4.5 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Das formulierte Ziel, nachteilige Umwelteinflüsse auf Genehmigungsebene zu vermeiden durch geeignete Standortwahl von Anlagen und Zuwegung, ist im Falle von WC11 nicht realisierbar. Siehe Kapitel 3.1: De facto ist es wegen der Flächenausdehnung der Siedlungsrelikte unmöglich, die Fläche von WC11 mit WEA mit einer der Fläche angemessenen Anzahl von WEA zu bebauen, ohne das nach §2 DSchG BW geschützte Kulturgut nachhaltig zu schädigen und teilweise - in allen Bereichen, in denen Erdbewegungen stattfinden - zu zerstören. Der gesetzliche Schutz nach §8 DSchG BW und die gesetzlichen Anforderungen an den Umweltbericht werden nicht erfüllt. Das formulierte Planungsziel kann im aktuellen Flächenzuschnitt von WC11 nicht erreicht werden. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibung	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			en/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 86: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 4.6 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Es sind "vernünftige Alternativen" zwingend zu "ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten". In Bezug auf WC11 Denkmalschutz ist eine solche Alternative mit entsprechendem konfliktarmen Flächenzuschnitt aktuell leider nicht Bestandteil des Umweltberichts. Diesbezügliche planerische Alternativen fehlen bislang. Die Fläche WC11 konnte zur 2. Offenlegung offenbar problemlos nach Süden erweitert werden. • Eine vernünftige planerische Alternative zur Erzielung eines bzgl. Umweltschutz-Denkmalschutz konfliktarmen Flächenzuschnitts wäre, WC11 weiter nach Süden auszuweiten und entsprechend die denkmalgeschützte Fläche aus WC11 auszunehmen. • Eine weitere vernünftige planerische Alternative zur Erzielung eines bzgl. Umweltschutz-Denkmalschutz konfliktarmen Flächenzuschnitts wäre, WC11 zu verkleinern und die denkmalgeschützte Fläche aus WC11 auszunehmen. Dies würde auch dem 1,8%-Flächenziels für WEA-Vorranggebiete nicht entgegenstehen, da die aktuelle Vorrangflächenplanung eine Fläche von 2,9% umfasst und damit das Flächenziel zu über 60% übererfüllt. Die Ziele der Raumplanung könnten also trotzdem vollständig erfüllt werden. Keine der beiden genannten vernünftigen Alternativen ist bislang Teil der Umweltprüfung, im Steckbrief WC11 werden keine Zuschnittsvarianten ausgewiesen. Es wurde auch keine sonstige vernünftige Alternative zu WC11 zur Vermeidung der Umweltschäden ausgewiesen. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. 4a Umweltbericht (Quelle 4 [Anm.: Regionalverband NSW: Strategische Umweltprüfung - 4a Umweltbericht: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibung en/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 109 / 110: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Kapitel 5.3 Umweltbericht mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: Der Regionalverband strebt ausdrücklich eine Übererfüllung der gesetzlichen Flächenziele an. Aktuell ist ca. das 1,6-fache der gesetzlich geforderten Fläche als Vorranggebiet geplant.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
751	1593	Stellungn.-ID 558 Privat	Gesetzestexte, die die Flächenziele festlegen: Auszug WindBG (Quelle 10 [Anm.: Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG: https://www.gesetze-iminternet.de/windbg/__6.html]): [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus §§ 1 und 3 WindBG mit Hervorhebungen liegen bei] Auszug KlimaG BW (Quelle 15 [Anm.: Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW): https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023pIVZ]): [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 20 KlimaG BW mit Hervorhebungen liegt bei] Verweisend auf WindBG §1, §3 sowie KlimaG BW §20: - Der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene sieht für Baden-Württemberg ein Flächenziel 1,8% als ausreichend an, um die Ausbauziele für eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromerzeugung zu erreichen. Das gilt gleichermaßen für alle Regionalverbände in Baden-Württemberg. - Dieses Flächenzeil wird in Baden-Württemberg 1:1 auf die Regionen heruntergebrochen und ist gesetzlich von jeder Region gleichermaßen verbindlich zu erfüllen. - Das Ziel des WindBG gilt als erreicht, wenn das regionale 1,8%-Flächenziel für die WE-Vorranggebiete im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen wird. Im Gesetz wird nicht erwähnt, nicht vorgesehen und nicht gefordert, Reserven zur Anpassung von Vorranggebieten auf nachgelagerter Ebene vorzuhalten (nach meinem Kenntnisstand kann eine nachgelagerte Ebene ohnehin kein Vorranggebiet verkleinern), weil die SUP ja bereits auf regionalplanerischer Ebene stattgefunden hat. - Das gesetzgeberisch vorgegebene Ziel der Regionalplanung, also die Erfüllung der planerischen Flächenausweisung von WEA-Vorrangflächen, wird mit Erreichen des 1,8%Flächenziels durch den RVN vollständig erfüllt. - Eine Übererfüllung des Bundes-Flächenziels durch die Länder wird in §3 WindBG zwar grundsätzlich im Rahmen des Landesrechts ermöglicht, jedoch macht das Land Baden-Württemberg gemäß §20 KlimaG BW davon keinen Gebrauch. Das Landesrecht legt für das regionalplanerische Ziel einen zu erreichenden Zielwert von 1,8% der Regionenfläche für WEA-Vorranggebiete für jede Region verbindlich fest. => Jede einzelne Region in BW ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf der eigenen Regionalfläche verbindlich 1,8% der Regionalfläche als Vorrangfläche für WEA auszuweisen. Es ist nicht gesetzlich vorgesehen, dass einzelne Regionen ihre Flächenziele zugunsten anderer Regionen übererfüllen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Das in der Anregung aufgeführte Thema möglicher Vereinbarungen eines Flächenüberhangs ist nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Regelung des Flächenüberhangs nach § 20 Abs. 3 KlimaG BW können erst nach Festlegung der Gebiete erfolgen. Demnach gilt, sobald entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen wurden, kann der Flächenüberhang der einen Region auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung der anderen Region für die Zielerreichung angerechnet werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Anhand der objektiven Methodik wurde die Gebietskulisse zunehmend verkleinert. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Der Flächenumfang wurde nochmals aufgrund von Anregungen im zweiten Beteiligungsverfahren zugeschnitten. An dem Plankonzept und dem sich daraus ergebenden Flächenumfang, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			=> Die gesetzlichen vorgegebenen Plan-Ziele dieser Regionalplanung werden bereits mit einer Ausweisung von 1,8% WEA-Vorrangfläche vollumfänglich erreicht. => Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die den Regionalverband NSW dazu ermächtigen würde, eine derartig große Übererfüllung (aktuell über 60% Übererfüllung) der gesetzlichen Flächenziele durchzusetzen.	
752	1595	Stellungn.-ID 558 Privat	=> Mit einer - gesetzlich wohlgemerkt nicht vorgesehenen - Übererfüllung der Ausweisung von Vorrangflächen werden durch den Bau und Betrieb von WEA auf diesen über die Planerfüllung hinausgehenden Zusatzflächen zwangsweise Umweltschäden entstehen (siehe Umweltbericht RVN). Da der gesetzliche Plan auch ohne diese zusätzlichen Flächen vollumfänglich erfüllt werden würde, müssen diese Umweltschäden auf den Zusatzflächen gemäß der u.g. Rechtsgrundlage zwingend vermieden werden. Ziele der EU-Poliktik - auf die sich die SUP-Richtlinie ausdrücklich bezieht - sind Erhaltung und Schutz der Umwelt auf einem hohen Schutznivieau auf den Grundsätzen von Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Es werden die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten verwendet. -Artikel 191 (ehemals 174) EGV -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 1" -SUP-Richtlinie Artikel 1	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Umweltbelange sind in die Planung eingeflossen und wurden entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene (1:50.000) berücksichtigt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
753	1596	Stellungn.-ID 558 Privat	Verpflichtung zur Einbeziehung des Erhalts der biologischen Vielfalt in Pläne und Programme -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 3" => Die gesetzlichen Anforderungen an das Planungsverfahren	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erfordern Maßnahmen zur Abwendung von Umweltauswirkungen. Gefordert werden dafür vernünftige Alternativen, die eine Erfüllung des Planziels ermöglichen. => Weil nun das gesetzliche Planziel genau darin besteht, 1,8% der Regional-Fläche als WEA-Vorrangfläche auszuweisen, ist eine vernünftige Planalternative zum aktuellen Plan mit ca. 2,9% Fläche genau diejenige, die gesetzlich geforderte Umweltauswirkungsminimierung dadurch zu umzusetzen, dass die konfliktreichsten Vorrangflächen aus der Planung solange entfernt werden, bis das regionale Flächenziel von 1,8% erreicht wird. Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen -Umsetzung SUP-Richtlinie 5.14 Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 gemäß Kapitel 6.5 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN.	Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
754	1597	Stellungn.-ID 558 Privat	4c_Umweltbericht_Anhang-II_Steckbriefe (Quelle 14 [Anm.: Regionalverband NSW: 4c_Umweltbericht_Anhang-II_Steckbriefe: https://nordschwarzwaldregion.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/]), Seite 114 / 115: [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Gebietssteckbrief WC11 Umweltbericht Anhang II Steckbriefe mit Hervorhebungen liegen bei] Zusammenfassung: Der Steckbrief zeigt aktuell bzgl. Kultur- u. Sachgüter eine "0", also "keine regionale Erheblichkeit". Die in der Stellungnahme neu vorgebrachten Erkenntnisse fehlen bislang. Die aktuell vorgesehene Abschichtung der "Bau- und Nutzungsrelikte" bzw. "Bedeutsamen archäologischen Bodendenkmale" auf die Genehmigungsebene ist aus den genannten Gründen unzulässig. Es wurden keine denkmalschützende Zuschnittsvarianten betrachtet / bewertet. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. [Anm.: Screenshots mit Auszügen aus Gebietssteckbrief WC11	Wird nicht gefolgt Zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege s. ID 503ff. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltbericht Anhang II Steckbriefe mit Hervorhebungen liegen bei] Zusammenfassung: Die aktuell vorgesehene Abschichtung der "Bau- und Nutzungsrelikte" bzw. "Bedeutsamen archäologischen Bodendenkmale" auf die Genehmigungsebene ist aus den genannten Gründen unzulässig. Es wurden keine denkmalschützende Zuschnittsvarianten betrachtet / bewertet. Es ist eine Neubewertung der Umweltprognose bezüglich "sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet" unter Berücksichtigung aller neuen Erkenntnisse notwendig. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN. Synopse (Quelle 2 [Anm.: Regionalverband NSW: Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung: https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplanwindenergie/]), Seite 2039/2040: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus Synopse Seite 2039-2040 mit Hervorhebungen liegt bei] Zusammenfassung: In der Synopse wurde meine Stellungnahme 1343 auf das nachgelagerte Verfahren abgeschichtet. Die aktuell vorgesehene Abschichtung auf das nachgelagerte Verfahren ist aus den o.g. Gründen unzulässig, weil regionalbedeutsame und besonders erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Denkmalschutz vorliegen. Ich sehe hier eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 durch inhaltliche Bewertung der Stellungnahme 1343 auf Ebene des Regionalverbands zum Erreichen der gesetzlichen Konformität und der Konformität des tatsächlichen Vorgehens zu den Richtlinien des RVN.	Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
755	1598	Stellungn.-ID 558 Privat	4 Einschub: Kulturdenkmal Wüstung Oberwürzbach auf dem Gebiet WC11 4.1 Beschreibung des Kulturdenkmals, Veröffentlichungen Im ehemaligen Siedlungsgebiet Oberwürzbach finden sich vielfach und großflächig Siedlungsrelikte einer mittelalterlichen Siedlung. Die vielfältigen Siedlungsrelikte sind über eine große Fläche verteilt. Sie wurden von der Universität Tübingen in mehreren Grabungskampagnen untersucht und flächig kartiert. Im Erhaltungszustand ist diese Wüstung einzigartig für ganz Süddeutschland, weil sie im Wald liegt und nie überbaut / landwirtschaftlich genutzt wurde. Für weitere inhaltliche Details verweise ich auf	Wird nicht gefolgt Zu den Stellungnahmen mit den Stellungnahmen-IDs 1343, 480 und ID 788 aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie). Zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege s. ID 503ff. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			https://my.hidrive.com/share/95j08wnma2 Die Beschreibung des Kulturdenkmals liegt Ihnen bereits vor, ich verweise dazu auf die erste Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere auf • Stellungnahme-ID 1343 • Stellungnahme-ID 480 • Stellungnahme-ID 788 Kartendarstellung der archäologisch dokumentierten Funde in Oberwürzbach: [Anm.: Kartendarstellung mit Plan der Wüstung mit der Lage der im Sommer 2015 ergrabenen Gebäude "Haus 1" und "Haus 2" liegt bei] Quelle: ZAM (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters), Jahrgang 48, 2020, Seiten 71-80, Spuren von Macht und Herrschaft in der Wüstung Oberwürzbach, Katja Thode, 2020, im Volltext abrufbar unter folgendem Link: https://my.hidrive.com/share/95j08wnma2 ab Seite 204 4.2 Flächendarstellung, WC11 mit Archäologie-Fund-Flächenanteil in Höhe von 86% Eine Überlagerung der Karte mit den archäologisch dokumentierten Funden mit der Karte von WC11 ergibt folgende Darstellung (dunkelrot: Fläche mit archäologisch dokumentierten Funden, hellrot: WC11 Planfläche): [Anm.: Darstellung mit Überlagerung der Karte mit den dokumentierten Funden mit der Karte von WC11 aus dem Steckbrief liegt bei] Eine Vermessung der Schnittmenge beider Flächen ergibt, dass innerhalb von WC11 eine Fläche von 460ha archäologisch dokumentierte Funde aufweist. Das ist ein Flächenanteil in Höhe von 86,3% der Gesamtfläche von WC11: [Anm.: Karte mit Messwert liegt bei] 4.3 Erweiterung des Denkmalschutzes nach §2 DSchG BW im Sommer 2025 durch das Landesdenkmalamt auf 75% der Fläche von WC11 Zur ersten Offenlage lagen folgende geschützte Denkmale innerhalb von WC11 (Quelle 2: Synopse): - Bad Teinach-Zavelstein; Emberg; WC11; CW; Verkehrsweg; MA 3; 111183089 - Bad Teinach-Zavelstein; Rötenbach; WC11; CW; Verkehrsweg; MA 4; 99438810 - Bad Teinach-Zavelstein; Rötenbach; WC1; CW; Wüstung; MA 3; 99438787 - Bad Teinach-Zavelstein; Rötenbach; WC11; CW; Verkehrsweg; MA 4; 99438857 Im Frühsommer 2025 wurde das nach §2 DSchG gesetzlich	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geschützte Kulturdenkmal im Gebiet Oberwürzbach (annähernd vollständig auf der Fläche von WC11 liegend) durch das Landesdenkmalamt auf eine Fläche von rund 400ha vergrößert. Dieser flächenmäßig erweiterte gesetzliche Denkmalschutz ist bereits in Kraft. Quelle: Emails vom Landesdenkmalamt 17. und 22.07.2025 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 - Fachgebiet Archäologische Inventarisation und Planungsberatung. Kontakt: [Name anonymisiert] / [Name anonymisiert]. Damit sind 75% der Fläche von WC11 gesetzlich denkmalgeschützt.	
756	1599	Stellungn.-ID 558 Privat	5 Bewertung: Im Kapitel 2.2.9 wurden unter Angabe der Gesetze und Verordnungen folgende 16 gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen an den Umweltbericht herausgearbeitet. Im Vergleich mit der Analyse des Umweltberichts in Kapitel 5 ergibt sich folgende Bewertung des Umweltberichts der 2. Offenlegung bezüglich der gesetzlichen Anforderungen. Natürlich ist das aktuell lediglich meine persönliche Bewertung, jedoch sehe ich diese Bewertungen durch die obigen Ausführungen sowohl durch die Gesetze und Verordnungen als auch anhand der vorgelegen Unterlagen des RVN als wohlbegründet an. 1. Gesetzliche Anforderung: Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen Bewertung: Bei WC11 wird aktuell die erhebliche Umweltauswirkung Denkmalschutz nicht berücksichtigt. 2. Gesetzliche Anforderung: Das gesamte Spektrum der Umweltvorschriften muß berücksichtigt werden. Vollständigkeit wird gefordert. Bewertung: Im Spektrum der Umweltvorschriften bei WC11 fehlt der Denkmalschutz trotz regionalplanerischer Bedeutung, daher ist die Vollständigkeit ist nicht gegeben. 3. Gesetzliche Anforderung: Die Auswirkungen auf "kulturelles Erbe und archäologische Schätze" / "Kulturgüter" sind ausdrücklich zu berücksichtigen und vorzulegen. Bewertung: Bei WC11 werden archäologische Schätze nicht berücksichtigt. 4. Gesetzliche Anforderung: Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist zu berücksichtigen. Bewertung: Bei WC11 wird keine Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung auf den Denkmalschutz berücksichtigt. 5. Gesetzliche Anforderung: Die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bewertung: Bei WC11 spielt die räumliche Ausdehnung des Denkmalschutzes aktuell keine Rolle. 6. Gesetzliche Anforderung: Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen sind anzugeben. Bewertung: Bei WC11 werden keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung oder zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen angegeben. 7. Gesetzliche Anforderung: Vernünftige Alternativen, die ... den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, müssen ermittelt, beschrieben und bewertet werden Bewertung: Bei WC11 werden konkrete vernünftige Alternativen weder ermittelt noch beschrieben noch bewertet. Ich habe in meiner Stellungnahme zwei derartige konkrete vernünftige Alternativen (Seite 36) vorgeschlagen. 8. Gesetzliche Anforderung: Verpflichtung zur Ermittlung und Bewertung vernünftiger Alternativen - sie dient dazu, sicherzustellen dass die Auswirkungen der Durchführung von Plänen vor ihrer Annahme berücksichtigt werden Bewertung: Bei WC11 wird mangels Darstellung vernünftiger Alternativen nicht sichergestellt, dass die Auswirkungen vor ihrer Annahme berücksichtigt werden. 9. Gesetzliche Anforderung: Alternativen müssen genauso detailliert geprüft werden wie die geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 5 Abs. 2 Bewertung: Bei WC11 wurden konkrete Alternativen mit weniger Umweltschaden bzgl. Kulturgut nicht geprüft. 10. Gesetzliche Anforderung: Es muss "genau" ersichtlich werden für Behörden und Öffentlichkeit, welche vernünftigen Alternativen bestehen und warum sie nicht als beste Lösung betrachtet werden Bewertung: Bei WC11 wurden konkrete Alternativen nicht geprüft und dazu auch nichts veröffentlicht. 11. Gesetzliche Anforderung: Es sind bei den Alternativen ausdrücklich alternative Gebietszuschnitte und -zuteilungen zu berücksichtigen Bewertung: Bei WC11 wurden alternative Gebietszuschnitte und -zuteilungen nicht berücksichtigt. Ich habe in meiner Stellungnahme zwei derartige alternative Gebietszuschnitte (Seite 36) vorgeschlagen. 12. Gesetzliche Anforderung: Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen Bewertung: Bei WC11 wurden die Verringerung / Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Denkmalschutz nicht	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			berücksichtigt, trotz besonders erheblicher regionalbedeutender Beeinträchtigungen. 13. Gesetzliche Anforderung: Gefordert wird eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternative Bewertung: Bei WC11 fehlen bereits die Alternativen. 14. Gesetzliche Anforderung: Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen Bewertung: Bei WC11 muss der hier in der Stellungnahme dargestellte neue Wissensstand ergänzt, aufgenommen und berücksichtigt werden. 15. Gesetzliche Anforderung: Der geforderte Detaillierungsgrad bemisst sich nach der Bedeutung einer Umweltauswirkung für die Planungsebene Bewertung: Bei WC11 entspricht der aktuelle Detaillierungsgrad zu Denkmalschutz nicht der besonders erheblichen Bedeutung der entsprechenden Umweltauswirkung bereits auf die Planungsebene des Regionalverbands. 16. Gesetzliche Anforderung: Das beschleunigte Genehmigungsverfahren ohne eigene Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landratsamt kann und darf nur dann nach §6 WindBG angewendet werden, wenn nach §8 ROG eine Umweltprüfung mit Berücksichtigung von Kulturgütern durchgeführt wurde. Bewertung: Sollte keine vollständige Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände erfolgen, sehe ich in der Umweltprüfung eine Verletzung der Anforderungen nach §8 ROG. Damit wäre die Voraussetzung für ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren nicht mehr gegeben. 17. Ziele der EU-Poliktik - auf die sich die SUP-Richtlinie ausdrücklich bezieht - sind Erhaltung und Schutz der Umwelt auf einem hohen Schutznivieau auf den Grundsätzen von Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Es werden die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten verwendet. Bewertung: Sollte keine Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände erfolgen, sehe ich die gesetzliche EU-Anforderung zum Schutz der Umwelt als nicht erfüllt an. Das betrifft insbesondere eine Übererfüllung des Flächenziels. 18. Verpflichtung zur Einbeziehung des Erhalts der biologischen Vielfalt in Pläne und Programme Bewertung: Sollte keine Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände erfolgen, sehe ich die gesetzliche EU-Anforderung zum Erhalt der biologischen Vielfalt als nicht erfüllt an. Zusammenfassend: Der Umweltbericht entspricht in den genannten 18 Punkten meines Erachtens nicht den gesetzlichen Anforderungen.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Es ist meines Erachtens eine Überarbeitung in allen genannten 18 Punkten notwendig, um eine rechtssichere Regionalplanung zu erhalten.	
757	1600	Stellungn.-ID 558 Privat	6 Stellungnahme: Sechs Einwände Im Rahmen meiner Stellungnahme möchte ich bezugnehmend auf die o.g. Erläuterungen folgende sechs Punkte in das Verfahren einbringen und bitte damit um Berücksichtigung der folgenden sechs Punkte und um Abhilfe der genannten Probleme im Planungsverfahren / Umweltbericht durch den Regionalverband: 6.1 Der Umweltbericht für WC11 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Schutzguts Denkmalschutz Bezüglich WC11 Denkmalschutz entspricht der Umweltbericht nicht den gesetzlichen Anforderungen (im Detail ausgeführt siehe Kapitel 2.2.9 sowie Kapitel 3.2 sowie Kapitel 5 (Punkt 1 - 18). Ich bitte um Überarbeitung des Umweltberichts WC11 derartig, dass er für WC11 die gesetzlichen Anforderungen Punkt 1 - 18 in Kapitel 2.2.9 und Kapitel 5 sowie in Kapitel 3.2 bezüglich Denkmalschutz vollumfänglich erfüllt. 6.2 Der Umweltbericht für WC11 berücksichtigt nicht das Schutzgut Denkmalschutz auf Ebene der Regionalplanung trotz sehr großer Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen Insbesondere: Auf der Ebene der Regionalplanung wird für WC11 das Schutzgut Umweltschutz - Denkmalschutz besonders erheblich beeinträchtigt. Es liegt eine sehr große Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen vor (siehe Seite 24). Ich bitte um Überarbeitung des Umweltberichts WC11 derartig, dass er die Umweltauswirkungen bezüglich WC11 Denkmalschutz auf Ebene der Regionalplanung vollumfänglich ermittelt, beschreibt und bewertet. 6.3 Der Umweltbericht für WC11 zeigt keine gesetzlich geforderten vernünftigen Planalternativen auf Den gesetzlichlen Anforderungen nach Berücksichtigung von Planalternativen (siehe Seite 36) für WC11 bzgl. Denkmalschutz wird bislang nicht Rechnung getragen. Zwei vernünftige Planalternativen wurden von mir im Rahmen dieser Stellungnahme vorgetragen (siehe Seite 36): • Verkleinerung WC11 • Verschiebung WC11 nach Süden Ich bitte um Überarbeitung des Umweltberichts für WC11 derartig, dass er beiden genannten vernünftigen Alternativen sowie ggf. weitere Alternativen bezüglich WC11 zur Berücksichtigung des Schutzguts Denkmalschutz vollumfänglich aufzeigt, ermittelt, beschreibt und bewertet. Gesetzliche Grundlage u.a.: Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege s. ID 503ff. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. Für die nicht in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale wurde keine quantitative Erheblichkeitsschwelle festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale gehören zu denjenigen Umweltaspekten, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, ebenso wie Bau- und Nutzungsrelikte sowie bedeutsame archäologische Bodendenkmale. Der zweite Schritt zur detaillierten Prüfung der regionalen Erheblichkeit entfällt bei abgeschichteten Umweltaspekten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nur für die Flächensicherung zuständig. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und mögliche denkmalpflegerische Konflikte ausgeräumt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen -Umsetzung SUP-Richtlinie 5.14 6.4 Der Umweltbericht für WC11 berücksichtigt die Stellungnahmen-IDs 788, 480, 929 sowie 1343 nicht inhaltlich für die Regionalplanung Wegen Abschichtung wurden die WC11-Denkmalschutz-Stellungnahmen aus dem ersten Offenlegungsverfahren mit den Stellungnahmen-IDs 788, 480, 929 sowie meine Stellungnahme mit der ID 1343 durch den Regionalverband bislang inhaltlich nicht bewertet und berücksichtigt. Im Zuge des Antrags auf Berücksichtigung Denkmalschutz WC11 auf Ebene des Regionalverbands (Einwand 6.2) möchte ich Sie bitten, auch inhaltlich diese vier Stellungnahmen bezüglich ihrer Denkmalschutzinhalte als "gegenwärtigen Wissensstand" entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu bewerten und auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sowie das Ergebnis der Prüfung den jeweiligen Einwendern zur Verfügung zu stellen. Weil diese Stellungnahmen bisher inhaltlich nicht im Planungsverfahren auf Ebene des Regionalplanung berücksichtigt wurden, handelt es sich bei ihnen um für das Regionalplanungsverfahren neue Erkenntnisse.	feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu den Stellungnahmen mit den Stellungnahmen-IDs 788, 480, 929 und ID 1343 aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie). Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Teilregionalplan Windenergie werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC11 wurde aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 604, lfd. Nr. 509). Diese Erweiterung steht im Einklang mit den beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie den Abwägungsgrundlagen. Eine darüberhinausgehende Erweiterung in Richtung Süden steht den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien (u. a. zu Siedlung sowie Natur- und Artenschutz) und damit dem Plankonzept entgegen und ist daher nicht möglich. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nur für die Flächensicherung zuständig. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und mögliche Konflikte ausgeräumt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
758	1601	Stellungn.-ID 558 Privat	6.5 Das gesetzliche Planziel für WEA-Vorrangflächen ist bereits mit 1,8% Flächenanteil auf Regionalebene vollumfänglich erfüllt - die mit einer Übererfüllung dieses Ziels (aktuell 2,9%) einhergehenden zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen sind lt. Gesetzgeber zwingend zu vermeiden, insofern ist eine WEA-Vorrangflächenreduzierung notwendig Die aktuelle massive Übererfüllung des gesetzlichen Flächenziels um über 60% hat keine gesetzliche Grundlage (siehe dazu gesetzliche Herleitung und Begründung auf Seite 37). Eine Übererfüllung des Bundes-Flächenziels durch die Länder wird in §3 WindBG zwar grundsätzlich im Rahmen des Landesrechts ermöglicht, jedoch macht das Land Baden-Württemberg gemäß §20 KlimaG BW davon keinen Gebrauch. Das Landesrecht legt für das regionalplanerische Ziel einen zu erreichenden Zielwert von 1,8% der Regionenfläche für WEA-Vorranggebiete für jede Region fest. Jede einzelne Region in BW ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf der eigenen Regionalfläche verbindlich 1,8% der Regionalfläche als Vorrangfläche für WEA auszuweisen (§20 KlimaG BW). Es ist nicht gesetzlich vorgesehen, dass einzelne Regionen ihre Flächenziele zugunsten anderer Regionen übererfüllen. Somit wird das 1,8%-Flächenziel vom Gesetzgeber auf Bundes-, Landes- und Regionalebene als hinreichend zum Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energie definiert, eine Überschreitung des Flächenziels ist gesetzlich weder vorgesehen noch gefordert. Das gesetzgeberisch erklärte Ziel der Regionalplanung Windenergie (die Erfüllung der planerischen Flächenausweisung	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von WEA-Vorrangflächen zum Erreichen der Klimaziele) wird somit lt. Gesetzgeber bereits mit Erreichen des 1,8%-Flächenziels auf Regionalebene vollständig erfüllt. Für die mit einer - landesgesetzlich ausdrücklich nicht vorgesehenen - Übererfüllung der Ausweisung von Vorrangflächen einhergehenden zusätzlichen Umwelteingriffe gibt es keine gesetzliche oder sonstige Notwendigkeit oder Rechtfertigung. Mit einer - landesgesetzlich nicht vorgesehenen - Übererfüllung der Ausweisung von Vorrangflächen werden durch den Bau und Betrieb von WEA auf diesen über die Planerfüllung hinausgehenden Zusatzflächen zwangsweise Umweltschäden entstehen (ausgewiesen im Umweltbericht RVN). Da der gesetzliche Plan auch ohne diese zusätzlichen Flächen (jenseits des 1,8% Planziels) vollumfänglich erfüllt werden würde, müssen diese Umweltschäden auf den Zusatzflächen gemäß den geltenden Gesetzen und Richtlinien zwingend vermieden werden (Artikel 191 EGV, SUP-Richtlinie Artikel 1). Die gesetzlichen Anforderungen an das Planungsverfahren erfordern Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Umweltauswirkungen. Dazu gehört die Betrachtung vernünftiger Alternativen. Vernünftige Alternativen setzen eine Erfüllung des Planziels voraus. Weil nun das gesetzgeberische Planziel genau darin besteht, 1,8% der Regional-Fläche als WEA-Vorrangfläche auszuweisen, ist eine vernünftige Planalternative zum aktuellen Plan mit ca. 2,9% Vorrangfläche genau diejenige, die konfliktreichsten Vorrangflächen aus der Planung solange zu entfernten, bis das regionale Flächenziel von 1,8% gerade noch überschritten wird. Nur mit dieser vernünftigen Planalternative kann die gesetzliche Pflicht zur Minimierung der Umweltschäden bei gleichzeitiger Erfüllung des Planungsziels umgesetzt werden. Ich möchte Sie bitten, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen die Vorrangflächen für WEA auf das gesetzlich vorgesehene Planziel von 1,8% zu reduzieren durch Reduzierung der konfliktreichsten Flächen und so die Umweltauswirkungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu minimieren (Flächenziel ggf. mit einem kleinen vernünftigen Aufschlag für Planungsunwägbarkeiten). Gesetzliche Grundlagen: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 20 KlimaG BW mit Hervorhebungen liegt bei] Ziele der EU-Poliktik - auf die sich die SUP-Richtlinie ausdrücklich bezieht - sind Erhaltung und Schutz der Umwelt auf einem hohen Schutznivieau auf den Grundsätzen von Vorsorge und Vorbeugung	und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nur für die Flächensicherung zuständig. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und mögliche Konflikte ausgeräumt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Es werden die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten verwendet. -Artikel 191 (ehemals 174) EGV -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 1" -SUP-Richtlinie Artikel 1 Verpflichtung zur Einbeziehung des Erhalts der biologischen Vielfalt in Pläne und Programme -Einleitung SUP-Richtlinie: "in Erwägung nachstehender Gründe - Nummer 3" Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen sind anzugeben. -SUP Anhang 1 f) -Umsetzung SUP-Richtline 5.26 g) -Umsetzung SUP-Richtline 5.27 -UVPG §24 -UVPG §40 -UVPG Anlage 4 Vernünftige Alternativen, die ... den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, müssen ermittelt, beschrieben und bewertet werden -SUP Art. 5 (1) -Umsetzung SUP-Richtline 5.6 -Umsetzung SUP-Richtline 5.11 -LplG §2a (2) Der Grund für die Betrachtung von Alternativen ist die Verringerung oder Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen -Umsetzung SUP-Richtline 5.14	
759	1602	Stellungn.-ID 558 Privat	6.6 Der Umweltbericht für WC11 muß um den Wissenstand dieser Stellungnahme erweitert werden. Mit dieser Stellungnahme hat sich der gegenwärtige Wissensstand bezüglich WC11 Denkmalschutz erweitert. Ich bitte um Überarbeitung des Umweltberichts derartig, dass er alle Aspekte dieser Stellungnahme einschließlich der Stellungnahmen-IDs aus der ersten Offenlegung 788, 480, 929 und 1343 vollständig in den gegenwärtigen Wissensstand aufnimmt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt. Gesetzliche Grundlagen: Es ist dabei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen -LplG §2a (2) -VwV Regionalpläne (3) -UVPG §39	Wird nicht gefolgt Zu den Stellungnahmen mit den Stellungnahmen-IDs 788, 480, 929 und ID 1343 aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie). Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Teilregionalplan Windenergie werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege s. ID 503ff. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten.
760	1603	Stellungn.-ID 558 Privat	6.7 Transparenz bezüglich der Entscheidungsgrundlagen für die Entscheidung bzgl. WC11 (neu in Version 2) Ich bitte um eine konkrete und transparente Darstellung der Abwägungsgrundlagen für und gegen WC11, insbesondere bezüglich Abwägungsgründen die entstanden sind durch: • privatwirtschaftliche Investoren / künftige Betreiber / Anlagenplaner • Gemeindeinteressen • Privater Grundstücksbesitzer Ebenso bitte ich um konkrete und transparente Darstellung darüber, wie im Fall von WC11 die Abwägung erfolgt ist und aus welchen Gründen die Entscheidung bzgl. WC11 und der möglichen Alternativen gefallen ist. Ich beziehe mich dabei auf folgende Gesetze: Gefordert wird eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen -Umsetzung SUP-Richtlinie 5.14 Sowie auf: [Anm.: Screenshot mit Auszug aus § 10 ROG mit Hervorhebungen liegt bei] 7 Quellen [Anm.: Quellenübersicht liegt bei]: [Anm.: Verschiedene Shape-Daten und Karte mit kartierten Steinbiotopen in Geoinformationssystem liegen bei]	Nicht Regelungsgegenstand Alle Unterlagen zum Planverfahren sind auf der Website des Regionalverbandes Nordschwarzwald einsehbar. Zur Behandlung von WC11 siehe explizit (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik), (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) und (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
761	854	Stellungn.-ID 559 Privat	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WC4 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Simmozheim bezieht sein Trinkwasser ausschließlich aus Allmendle/Höll und ist alleine von dieser Trinkwasserquelle	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Betrieb, die verwendeten Baustoffe und die genaue Anlagenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			abhängig. Diese wird u. a. gespeist aus dem Wassereinzugsgebiet/Wasserschutzgebiet, auf dem WC4 geplant ist. Eine Bebauung durch/von Windenergieanlagen kommt einer Gefährdung gleich. Damit wird dem Schutz des Wassers keine Rechnung getragen. Als betroffener Anwohner der Gemeinde Simmozheim befürchte ich/Ich befürchte - durch den Austritt giftiger Substanzen (PFAS) - durch einen Brand des Windrades - durch Bodenverdichtung - durch Verunreinigungen bei den Baumaßnahmen (z.B. LKWs) eine massive Veränderung und Kontamination des umliegenden Bodens und des Grundwassers, was zu einer Kontamination des Trinkwassers und der dort produzierten Lebensmittel führt. Daraus würden gesundheitliche Beeinträchtigungen resultieren.	Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden in anderen Verfahren aufgrund von geltenden technischen Normen und Regelwerken geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
762	855	Stellungn.-ID 559 Privat	Des Weiteren wird eine Verdichtung des Waldbodens durch den Bau von Zufahrtswegen und den Fundamenten für die Windräder die Versickerung von Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung noch mehr behindert. In den letzten Jahrzehnten ist dieser Wert bereits von 113 mm/a auf 106 mm/a gesunken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
763	856	Stellungn.-ID 559 Privat	Eine durchschnittliche Wind Industrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den umliegenden Boden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dadurch würden schwere Grundwasserverunreinigungen drohen Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Die Kontamination von Boden und Grundwasser hat ebenfalls direkte Auswirkungen auf den Lebensraum der Wildtiere, hierunter nach FFH-Richtlinie geschützte Arten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
764	857	Stellungn.-ID 559 Privat	Ich fordere, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung von Simmozheim ein Ausschlusskriterium für das Gebiet WC4 darstellt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs bezüglich den Wasserschutzgebieten (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es lediglich, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
765	858	Stellungn.-ID 560 Privat	[Anm.: Stellungnahme zu WC4] 1) Durch den Bau von ca. 8 Windenergieanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Des Weiteren sind großflächige und tiefgründige Betonfundamente erforderlich. Dabei erfährt der Waldboden rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme, irreversible Verdichtung. Dieses Gebiet ist ein Wasserschutzgebiet. Durch den Bau dieser Anlagen wird der Boden massiv geschädigt und austrocknen, wodurch benachbarten Pflanzen und Bäumen lebensnotwendige Nährstoffe und Flüssigkeit entzogen würden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
766	859	Stellungn.-ID 560 Privat	Demgegenüber steht die nicht absehbare Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie nahezu durchgängig in den Kreisen Enzkreis, Calw, Freudenstadt und insbesondere in der Region Heckengäu vorliegen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
767	860	Stellungn.-ID 560 Privat	Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport zu Bodenverdichtungen. Eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald ist daher in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung zum Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch, BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage entweder insolvent ist oder die erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufbringen kann. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften Dritter sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
768	861	Stellungn.-ID 560 Privat	2) Als betroffener Anwohner der Gemeinde Möttlingen / Simmozheim befürchte ich, dass es durch den Abrieb giftiger Partikel von den Rotorblättern zu einer massiven Kontamination des umliegenden Bodens und des Grundwassers kommt. Dies würde zu einer Kontamination der dort produzierten Lebensmittel und in der Folge zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die giftigen Partikel befinden sich zudem in der Luft und können von Menschen und Tieren eingeatmet werden. Rotorblätter von Windkraftanlagen unterliegen einer signifikanten Erosion, d. h., es findet Materialabtrag an den Windkraftflügeln statt. Dieser Materialabtrag besteht aus • Kunstharzen, • Mikroplastikpartikel und • Fasern (Glas- und Carbonfasern) und gelangt als schädliche Kontamination (entspricht Sondermüll) ? in die Böden ? teilweise ins Grundwasser ? teilweise in Lebensmittel ? zudem sind die Fasern Lungengängig und können zu massiven Atemwegserkrankungen führen. Pro Windkraftanlage werden pro Jahr mehrere kg Abrieb an die Umgebung abgegeben !! (gemäß Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik im Bereich 5-11kg) D.h. jährlich werden von den rund 31000 Windkraftanlagen in Deutschland (Stand 2020) im Bereich ca.200 000 bis 350000 kg Materialabtrag in die Umgebung abgegeben. Widersprüchliche Politik: 300 000 kg Mikroplastik im Jahr entsprechen 300 000 000 bzw. einem Drittel Milliarde Plastiktrinkhalmen im Jahr! Plastiktrinkhalme sind seit 2021 aus Umweltschutzgründen verboten. Als betroffener Anwohner der Gemeinde Möttlingen befürchte ich,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dass es durch den Bau der Fundamente, den Abrieb der Anlagen und den Austritt giftiger Substanzen zu einer massiven Kontamination des umliegenden Gebiets kommt.	
769	862	Stellungn.-ID 560 Privat	3) Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt komplett im Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
770	863	Stellungn.-ID 560 Privat	Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1.200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Diese Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen wären die Folge. Zudem würden die dort produzierten Lebensmittel ebenfalls kontaminiert und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Das Grundwasser kann durch das geplante Windvorranggebiet bei Realisierung von Windkraftanlagen erheblich gefährdet werden. Hinzu kommt, dass beim Bau und Transport der Windkraftanlagen schwere und große Maschinen/Fahrzeuge in den Wäldern tätig sind und unterwegs sind. Dadurch ist von einer zusätzlichen Gefährdung der Kontamination von Waldböden und Grundwasser auszugehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
771	864	Stellungn.-ID 560 Privat	Das betroffene Vorranggebiet WC4 • befindet sich in der Wasserschutzzone III • befindet sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlicher Nutzfläche • Zudem kann der Wald als Trinkwasserspeicher angesehen werden, da zahlreiche ober- und unterirdische Quellen aus dem Waldgebiet gespeist werden. Auch die Gesundheit von Wild- und Nutztieren darf nicht außer Acht gelassen werden. Die Kontamination von Boden und Grundwasser hat ebenfalls direkte Auswirkungen auf den Lebensraum der Wildtiere, darunter auch nach der FFH-Richtlinie geschützte Arten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
772	865	Stellungn.-ID 560 Privat	Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung des genannten Windvorranggebietes ab.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
773	1135	Stellungn.-ID 561 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebiets im Wald, explizit gegen das Vorranggebiet WE20 welches ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegt / explizit gegen WC4 welches ganz in wertvollen Wald- und Wasserschutzgebieten liegt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
774	1136	Stellungn.-ID 561 Privat	Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Schwachwind-Vorranggebiet ist kontraproduktiv.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
775	1137	Stellungn.-ID 561 Privat	Eine ganzheitliche Abwägung hat nicht stattgefunden. Die Windkraftanlagen werden nicht zum Klimaschutz beitragen, sondern haben negative Folgen für das lokale Klima, für Menschen, Tiere, Natur und Umwelt. Einige Vorzüge des Waldes: • 1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage • Der Wald dient als Wasserspeicher • Das angegebene Gebiet ist ein Wasserschutzgebiet III • Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung • Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen • Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten • Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter • Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Brennholz/Holz) Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv. Meiner Meinung nach hat der Gesetzgeber kaum bedacht, dass die Windenergieanlagen in die Wälder gebaut werden und damit unser Klimaregulator stark beeinträchtigt und zerstört wird. Es handelt sich um gesunden Mischwald, der zudem in einem Wasserschutzgebiet liegt. Wenn der Wald für die Anlagen und die benötigten Zuwege abgeholzt würde, würde dies zu weiterer	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Austrocknung führen und der gesamte Wald wäre von Austrocknung und Absterben bedroht.	Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
776	1138	Stellungn.-ID 561 Privat	Wir leben in einem Naherholungsgebiet, das von Wanderern aus weiten Teilen Baden-Württembergs und darüber hinaus zu Erholungszwecken besucht wird. Durch die Errichtung eines Windenergieparks würde dieses Gebiet zerstört und der Naherholungswert ginge faktisch verloren. Es ist unverantwortlich, Windkraftanlagen in der Nähe von Naherholungs- und Wochenendgebieten zu errichten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Wochenendhausgebieten ein Vorsorgeabstand.
777	1139	Stellungn.-ID 561 Privat	Die Erholungssuchenden werden insbesondere durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung in der Nacht und die Sicht auf die Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck dieser Gebiete fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der erhöhten Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Eiswurf) und der Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder in Deutschland).	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
778	1140	Stellungn.-ID 561 Privat	Der Bau eines Windenergieparks würde zudem dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (WBW) vom Oktober 2021 widersprechen. Darin stehen Waldschutz und die Entwicklung von resilienten und anpassungsfähigen Wäldern im Vordergrund.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
779	1141	Stellungn.-ID 561 Privat	Eine einmal "verbrauchte" Fläche kann nicht ausgeglichen oder gar ersetzt werden. Ich fordere Sie deshalb auf, der Rückmeldung eine detaillierte Flächenberechnung für die geplanten Windanlagen vorzulegen: • Anlagenfläche • Serviceflächen • Flächen für Rückbau • Wegeausbau • Leitungsausbau Des Weiteren fordere ich Sie auf, die vor Ort geplanten Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zu benennen. Was rechtfertigt die Zerstörung eines intakten Wasserschutzgebietes?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
780	1142	Stellungn.-ID 561 Privat	Ich weise alle Planungsentwürfe von Vorranggebieten in Waldgebieten und speziell das Vorranggebiet WE20 / WC4 zurück, da die Themen nicht ausreichend berücksichtigt wurden und sehr viele Waldgebiete als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen wurden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
781	1604	Stellungn.-ID 562 Privat	Simmozheim bezieht sein Trinkwasser ausschließlich aus Allmendle/Höll und ist alleine von dieser Trinkwasserquelle abhängig. Diese wird u. a. gespeist aus dem Wasserschutzgebiet, auf dem WC4 geplant ist. Eine Bebauung des Waldes durch Windenergieanlagen kommt einer massiven Gefährdung des Trinkwassers als Lebensgrundlage Nr.1 gleich. Damit wird dem Schutz des Wassers keine Rechnung getragen. Als betroffener Anwohner der Gemeinde Simmozheim befürchte ich - durch den Austritt giftiger Substanzen (PFAS) - durch einen Brand des Windrades - durch Bodenverdichtung - durch Verunreinigungen bei den Baumaßnahmen (z.B. LKWs) eine massive Veränderung und Kontamination des umliegenden Bodens und des Grundwassers, was zu einer Kontamination des Trinkwassers und der dort produzierten Lebensmittel führt. Daraus würden gesundheitliche Beeinträchtigungen resultieren.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Betrieb, die verwendeten Baustoffe und die genaue Anlagenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden in anderen Verfahren aufgrund von geltenden technischen Normen und Regelwerken geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
782	1605	Stellungn.-ID 562 Privat	Eine durchschnittliche Wind Industrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den umliegenden Boden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dadurch würden schwere Grundwasserverunreinigungen drohen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
783	1606	Stellungn.-ID 562 Privat	Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Die Kontamination von Boden und Grundwasser hat ebenfalls direkte Auswirkungen auf den Lebensraum der Wildtiere, hierunter nach FFH-Richtlinie geschützte Arten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
784	1607	Stellungn.-ID 562 Privat	Ich fordere dass die Sicherstellung der Wasserversorgung von Simmozheim ein Ausschlußkriterium für das Gebiet WC4 darstellt. / / Ich bin gegen die Aufstellung der Windanlagen im BEREICH WC4 ! Dieses muss gestoppt werden. /	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
785	1608	Stellungn.-ID 562 Privat	/ Ich kann icht nachvollziehen, warum die Punkte u. a. Rotmilan bei meiner Stellungnahme vom letzten Jahr nicht verarbeitet wurden. /	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
786	1609	Stellungn.-ID 562 Privat	/ Nach sorgfältiger Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass die Fläche nicht geeignet ist. Die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken für Trinkwasser, Gesundheit, Natur und Artenvielfalt sowie die fehlende Windhöffigkeit sind so gravierend, dass das Gebiet zwingend von der Planung auszunehmen ist.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
787	1610	Stellungn.-ID 562 Privat	Im Folgenden führe ich die wichtigsten Gründe an: 1. Fehlende Windhöffigkeit – keine Wirtschaftlichkeit • Laut Windatlas 2019 liegt die Windleistungsdichte bei nur 145–190 W/m². • Der Mindestwert für wirtschaftliche Anlagen beträgt 215 W/m². • Klimabedingte Rückgänge (–19 % allein im letzten Jahr) verschärfen die Situation. ?? Ein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb ist nicht darstellbar.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
788	1611	Stellungn.-ID 562 Privat	2. Trinkwasserversorgung massiv gefährdet • WC 4 liegt vollständig im Einzugsbereich des Wasserschutzgebiets "Allmendle/Höll", der einzigen Trinkwasserquelle Simmozheims. • Bauarbeiten, Fundamente (bis 3.500 t Beton), Kabeltrassen und Betriebsstoffe (Öle, Hydraulikflüssigkeiten, Abriebpartikel) gefährden dauerhaft die Wasserqualität. • Fachverbände (DVGeo, Hydrogeologen) warnen ausdrücklich vor solchen Risiken in Wasserschutzgebieten. ?? Trinkwasser hat höchste Priorität und darf nicht gefährdet werden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Betrieb, die verwendeten Baustoffe und die genaue Anlagenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden in anderen Verfahren aufgrund von geltenden technischen Normen und Regelwerken geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
789	1612	Stellungn.-ID 562 Privat	3. Gesundheitsgefahren für Menschen – besonders Kinder • Waldkindergarten Unterhaugstett (ca. 50 Kinder) liegt in unmittelbarer Nähe. • Schall, Schattenwurf und Baubelastung sind mit der pädagogischen Arbeit im Wald unvereinbar. • Schlagschatten betrifft zusätzlich Hof Georgenau und benachbarte Wohnhäuser. ?? Die Existenz des Kindergartens wäre gefährdet, die Gesundheit besonders vulnerabler Gruppen beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dieser ist zum Hof Georgenau eingehalten. Die Vorsorgeabstände wurden überprüft und sind eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
790	1613	Stellungn.-ID 562 Privat	4. Schutzgut Natur & Artenvielfalt • WC 4 liegt in ökologisch hochwertigen Wald- und Feuchtgebieten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
791	1614	Stellungn.-ID 562 Privat	• Gefährdete Arten: Rotmilan, Schwarzmilan, Ringelnatter, zahlreiche Fledermäuse, Amphibien, Waldameisen, Orchideen und die FFH-Art "Spanische Flagge". • Artenschutzrechtliche Konflikte (Kategorie-A-Arten) wurden nicht ausreichend erfasst. ?? Artensterben ist ebenso bedrohlich wie der Klimawandel – die Planung verstößt gegen Naturschutzgrundsätze.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
792	1615	Stellungn.-ID 562 Privat	5. Boden, Wasser und Klima • Der Gerechtigkeitswald ist ein Misch- und Feuchtwald, Lebensraum, Kohlenstoffspeicher und Wasserspeicher. • Wald- und Quellbiotope, Bäche und Moorflächen würden durch Bau und Zuwegungen irreversibel geschädigt. • Großflächige Betonfundamente zerstören Waldböden dauerhaft; Rückbau ist meist unzureichend. ?? Stattdessen wäre eine Wiedervernässung dieses Waldes ein zukunftsorientierter Beitrag zum Klimaschutz.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
793	1616	Stellungn.-ID 562 Privat	6. Beeinträchtigung von Wohn- und Lebensqualität • Erhebliche Einschränkungen durch Lärm, Schlagschatten und nächtliche Befeuerung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
794	1617	Stellungn.-ID 562 Privat	• Immobilienwerte in umliegenden Ortschaften (Unterhaugstett, Möttlingen, Neuhengstett, Ottenbronn) würden deutlich sinken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			?? Die Akzeptanz in der Bevölkerung wäre stark gefährdet. Fazit Das Vorranggebiet WC 4 erfüllt wesentliche Kriterien für eine Eignung als Windkraftstandort nicht.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
795	1618	Stellungn.-ID 562 Privat	Die Risiken für Trinkwasser, Gesundheit und Artenvielfalt sowie die mangelnde Windhöffigkeit machen die Planung unvertretbar. Ich fordere daher, WC 4 aus der Fortschreibung des Regionalplans Windenergie herauszunehmen. Das Flächenziel von 1,8 % kann in der Region trotzdem erreicht werden, ohne diesen sensiblen Natur- und Trinkwasserraum zu gefährden. /	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
796	1619	Stellungn.-ID 562 Privat	/ ich bin täglich mit meinem Hund in dem oben bezeichneten Gebiet und der Umgebung unterwegs. Wir bestaunen dort jeden Tag aufs Neue die mannigfaltig vorhanden Bewohner des Waldes und der Lüfte, tagsüber insbesondere die Rotmilane und in den Abendstunden die Fledermäuse. Wir genießen die Ruhe und an heißen Tagen die Kühle des Waldes. Warum soll/muss ausgerechnet dieser Natur- und Erholungsraum für Windräder erschlossen werden und damit die Habitate von Flora und Fauna unwiederbringlich zerstört werden? Eine spätere Aufforstung kann	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und wird niemals den jetzt vorhandenen Zustand wiederherstellen können. Bitte lassen Sie nicht zu das weiterer, für die Menschen und Tiere, wichtiger und intakter Natur- und Erholungsraum dem Bau von Windkraftanlagen zum Opfer fallen! /	Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
797	1620	Stellungn.-ID 562 Privat	Rahmenbedingungen Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind / jedoch / 2,9 % der Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche, die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit / damit deutlich übertroffen. Bei den grenzwertigen / Angesichts der begrenzten Windverhältnissen und den noch weitgehend unverschnittenen/unberührten Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die Menschen und die Biodiversität der Region Nordschwarzwald ist dies vollkommen unangemessen. Standorte: Die potentiellen Windkraftvorrangebiete im Gebiet des Regionalverbands Nordschwarzwald verteilen sich auf 51 Einzelflächen. Diese Aufsplittung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung einer ganzen Region.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“.
798	1621	Stellungn.-ID 562 Privat	Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden.	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung dieser Stellungnahmen erübrigt sich damit. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
799	1622	Stellungn.-ID 562 Privat	Windhöffigkeit Der BW-Windatlas 2019 weist für WC 4 nur eine geringe Windhöffigkeit aus, die in der Realität nie erreicht wird. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] (Quelle:	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?topic=wind) Die mittlere Windleistungsdichte liegt laut Windatlas-Simulation der Fa. Al-Pro, die 2019 vom Land Baden-Württemberg für die Erstellung des Windatlasses beauftragt wurde, im Gebiet WC4 nur bei 145–190 W/m² und damit deutlich unter dem geforderten Mindestwert von 215 W/m². / Die mittlere gekappte Windleistungsdichte liegt laut Windatlas-Simulation der Fa. Al-Pro, die 2019 vom Land Baden-Württemberg für die Erstellung des Windatlasses beauftragt wurde, im Gebiet WC4 wahrscheinlich unter einem Wert, der deutlich unter dem geforderten Mindestwert von 215 W/m² zu liegen kommt. / Der Betreiber des Modellsystems weist in Abschnitt 3.1.6 "Unsicherheiten" selbst darauf hin, dass die Ergebnisqualität bei größerer Entfernung zu Messpunkten und in komplexem Gelände sinkt. Im Fall von WC4 kommen gleich mehrere Einflussfaktoren hinzu: Das Gelände steigt in Richtung Osten (Hörnle) um ca. 50 Höhenmeter an, und der Westwind muss zuvor das tiefe Nagoldtal queren, was die lokale Umgebungsturbulenz erhöht. Diese topografischen Besonderheiten werden in der groben Modellierung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir / Bürger und Direktbetroffene / fordern daher aktuelle, präzise Vor-Ort-Messungen, bevor über eine Ausweisung als Windvorranggebiet entschieden wird. Ohne diese ist das Projekt weder energiepolitisch, noch wirtschaftlich vertretbar. Dazuhin kommt, dass durch die Klimaveränderung allein im letzten Jahr ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19% verzeichnet wurde/verursacht. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unter dem Grenzwert von 215 W/m² einpendeln wird, der in BW als Standard für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den häufiger werdenden Extremwetterlagen die Windkrafterträge um 15 % schwanken, die Stromübertragungsnetze aber nicht dafür ausgelegt sind (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025). / Böigkeit Als Simmozheimer Bürger, der östlich des Plangebietes WC 4 liegt, erlebe ich die Winde aus meist westlicher Richtung als stark unregelmäßig und kurzfristig schwankend. Im Rahmen meiner ausgiebigen Beschäftigung mit Kleinwindanlagen, weiß ich, dass es unerlässlich ist, vor dem tatsächlichen Bau einer Windkraftanlage, eine qualifizierte Messanlage am Standort und auf Nabenhöhe der echten späteren Anlage für mindestens ein Jahr zu betreiben, um hinreichend brauchbare Ertragsprognosen erstellen zu können. Diese Meßanlagen müssen aber in unserer Region nicht nur die durchschnittliche Windleistungsdichte erfassen, sondern zwingend auch die Böigkeit über einen mindestens einjährigen	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zeitraum erfassen. Mir ist bisher nicht bekannt, wie exakt die mittlere Windleistungsdichte im Windatlas der Fa. Al-Pro 2019 für WC4 ermittelt wurde; bisher vermute ich jedoch stark, dass hier keine tatsächliche Vorort-Messung über einen langen Zeitraum stattgefunden hat – sondern vielmehr meteorologische Daten aus Satellitenaufnahmen ausgewertet wurden. Aufgrund der dringlichen Terminlage meiner Stellungnahme, und auch mangelnder Qualifikation kann ich mich nicht ausreichend qualifiziert äussern – ich möchte hier nur festhalten, dass ich vermute, dass das Thema Böigkeit am Standort WC 4 bisher bei Weitem nicht ausreichend berücksichtigt ist. Da die Leistungskennlinien von Windenergieanlagen aber maßgeblich von genau diese präzisen Winddaten abhängen, zweifle ich die im Windatlas für WC 4 ermittelten (Simulations-)Werte zusätzlich an. Eine Windkraftanlage arbeitet nicht mit einem "durchschnittlichen" Wind, sondern muß versuchen, aus dem "vorhandenen" Wind Energie zu entziehen, Dementsprechend könnte m.E. passieren, dass ein eigentlich starker (aber böiger) Wind von der Windkraftanlage überhaupt nicht genutzt werden kann, da Anlagenregelung sich ständig versucht, einer Situation anzupassen, die sich aber nach veränderter Anpassung schon wieder deutlich verändert hat. /	
800	1623	Stellungn.-ID 562 Privat	Schutzgut "Menschen und Gesundheit" Natur- und Erholungsraum: Der Gerechtigkeitswald und die angrenzenden Wälder des Nagoldtals sind noch weitgehend intakter Natur- und Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildqualität. Das gesamte Vorranggebiet WC 4 befindet sich in gemäß der FVA kartierten Bereichen von Erholungswald der Stufen 1b und 2 (siehe nachfolgende Abbildung). Der Flächenzuschnitt von WC 4 lässt einen Wind"park" aus sieben oder acht Windkraftanlagen (geläufige Abkürzung: WEA) erwarten. / Gemäß der Planung ist mit einer Windfarm aus sieben oder acht Windenergieanlagen zu rechnen. / Lärmemissionen und Einschränkungen durch Eiswurfgefahr im Winter werden erheblich sein bzw. das Betreten des Waldes verhindern. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen – vor allem durch das immer wieder auftretende Blinken bei Annäherung von Flugobjekten (Befeuerung) ist kontraproduktiv bzgl. eines Erholungswaldes. Bereits in der Errichtungsphase einer WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger und schwerster Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Umweltverschmutzung und einer temporären großflächigen Flächeninanspruchnahme einher. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gesundheitsgefahren: Von Windindustrieanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag / Infraschall etc / gefährden die Gesundheit / der umliegenden Ortschaften Unterhaugstett, Möttlingen, Ottenbronn und Neuhengstett. / Besonders betroffen werden die dem Gebiet WC4 am nächsten gelegenen Wohngebiete der umliegenden Gemeinden sein, insbesondere Neuhengstett, Ottenbronn, Unterhaugstett und Möttlingen. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung muss deshalb auf mindestens 1.200 Meter erhöht werden. / Die Wohn- und Arbeitsplätze des Hofes Georgenau und benachbarter Wohnhäuser werden / zT / unzulässig von Schlagschatten betroffen sein. Der Waldkindergarten / Bad Liebenzell am Orts- und Waldrand von / Unterhaugstett mit etwa 50/70 Kindern – davon viele Kleinkinder- und einer entsprechend großen Anzahl an Erzieherinnen (Standort siehe blaues Oval), wird durch den Baubetrieb und die Emissionen bei Betrieb der Windenergieanlagen in seiner Kernkompetenz Waldkindergartenpädagogik derart eingeschränkt, dass er in seiner Existenz gefährdet sein wird. Das pädagogische Konzept beruht auf intensivem Erleben des Waldes zu allen Jahreszeiten. Ein benachbarter Wind"park" wäre kontraproduktiv. Die empfindliche körperliche und psychische Gesundheit der zu betreuenden Kinder (darunter auch viele besonders vulnerable Kinder unter 2 Jahren) und die der Angestellten wäre einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Daran wird auch ein von der Stadt Bad Liebenzell geforderter größerer Abstand nichts ändern. / Unterhaugstett ist Ortsteil des Kurorts Bad Liebenzell, in den gesundheitlich angeschlagene Gäste und Touristen reisen, um sich in der gesundheitsfördernden Natur und den vielen örtlichen Heilquellen zu erholen und neue Kraft zu tanken. wirtschaftliche Sicherheit (Arbeitsplätze, Einnahmen, Infrastruktur) der vom Gesundheits-tourismus (Kurort Bad Liebenzell incl. Teilorte) lebenden Bevölkerung gefährdet Das Klinikum Nordschwarzwald, Zentrum für Psychiatrie Calw, für besonders empfindliche und vulnerable Personen liegt in direkter Nähe (Luftlinie unter 5 km) vis a vis zu dem Vorrangebiet WC 4. Der Wald ist ein wichtiger Gesundheitshelfer: bei Spaziergängen, Waldbaden etc. wird der Blutdruck gesenkt, Der Herz-Kreislauf-Stoffwechsel unterstützt, Ängste, Depression und Wut gelindert, das Immunsystem gestärkt (durch Zunahme natürlicher Killerzellen), Stress reduziert, Konzentration und Gedächtnis verbessert... (Literatur: Dr. Qing Li "Die wertvolle Medizin des Waldes" Rowohlt Verlag 2018). / Mit der Ausweisung von Windkraft in solchen Gebieten erlischt / auch / die Erholungsfunktion / und die Gesundheitsfunktion / dieser Naturräume für die Menschen, ob groß oder klein.	Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist durch diese Planung konkret wesentlich beeinträchtigt. / Windkraftanlagen an vergleichbaren Standorten (z.B. Schwann-Conweiler) überschreiten den Lärmgrenzwert sowohl durch aerodynamisch verursachte Geräusche, als auch durch Lärm der Kühlaggregate. Bau- und Betriebslärm, Schattenwurf, Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen, Druckwellen/ Vibrationen oder Schattenflimmern im weiten Umkreis von Windkraftanlagen sind wenn auch z.T. nicht hörbar, so doch wahrnehmbar und nachweisbar, breiten sich aufgrund seiner großen Wellenlänge nahezu verlustfrei aus (Infraschallphänomene konnten selbst noch in 90 km Entfernung nachgewiesen werden - vgl Studie von O. Marcello et all, https://doi.org/ 10.1002/2014JDO22821) und werden bei immer höher und stärker werdenden Windkraftanlagen deutlich mehr. Sie gefährden nachgewiesen den Schlaf, die Konzentration, das Gleichgewichtsorgan, die Leistung vom Herzmuskel, Gefahr von epileptischen Anfällen, vaskuläre Demenz.... von Anwohnern. Es kam auch bei Tieren zu auffälligen Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten, Absterben von Hühnereiern - dazu gibt es bereits neue wissenschaftliche Arbeiten z.B. Hening Theorell, Dr. Bellut-Staeck. Das Land Baden Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Auch der Arbeitskreis "Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Diese negativen gesundheitlichen Effekte und der Stand der Wissenschaft und Technik hinsichtlich des Lärms, der Belastungen und dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur wurden bei den bisherigen Festlegungen nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt! Der Planentwurf des Regionalverbands ist nicht sachgemäß, fehlerhaft und wird daher zurückgewiesen. Die Bevölkerung sowie die Tier- und Pflanzenwelt muss priorisiert und geschützt werden! Zudem wird damit die wichtigste wirtschaftliche Einnahmequelle Bad Liebenzells, der Gesundheitstourismus / Kurbetrieb zum Erliegen gebracht und damit die vielen davon abhängigen Arbeitsplätzen zerstört. /	
801	1624	Stellungn.-ID 562 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: In der Windvorrangfläche WC 4 befinden sich weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und weithin verstreut feuchte Lebensräume auf größeren und kleineren Flächen. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden Flora und Fauna geschädigt. Dennoch wurden keine Gutachten vor Ort gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Datengrundlagen der zuständigen Stellen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			/ offenkundig / lückig/lückenhaft sind, da WC 4 als "sehr geeignet" für Windkraft eingeschätzt wird. Die Einwendungen zum Artenschutz in der 1. Offenlage von BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, sowie dem LNV Gruppe Pforzheim und anderen Einwendern fanden keinerlei Berücksichtigung. Es entsteht nach außen der Eindruck, dass keine Abstimmung mit den großen Naturschutzverbänden erfolgte. WC 4 wird nach wie vor als "sehr geeignet" für Windkraft eingestuft. Hier die kurze Zusammenfassung der BUND/NABU-Stellungnahme laut dialogforum-energie-natur.de/regionalplan Wind: [Anm.: Abbildung liegt bei] Laut der Synopse endet der Satz: "…Von einer weiteren Planung muss aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden. Es bestehen hohe juristische Unsicherheiten mit Blick auf besonders und streng geschützte Arten und ihre Lebensräume. " Es scheint, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände in der Region Nordschwarzwald von vornherein wirkungslos bleibt. Bei der Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten wurden offensichtlich nur Einwände von Gemeinden wie visuelle Überlastung und Siedlungsabstand berücksichtigt. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Die anteilige Fläche der Vorranggebiete im Regionalverband Nordschwarzwald beträgt statt den verlangten 1,8 % stolze 2,9 %. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden. Es ist wenigstens dafür zu sorgen, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete die Schwerpunktvorkommen A und B als Ausschlussgrund gelten. Artensterben ist gleich bedrohliche Krise wie Klimawandel Artenreiche Lebensräume müssen erhalten bleiben, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Das Artensterben ist eine genauso bedrohliche Krise wieder Klimawandel. Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Hierzu bemerkt auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in der Synopse: "Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden."	Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zur Stellungnahme des BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1151ff., lfd. Nr. 1035ff. Zur Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1069ff., lfd. Nr. 945ff. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
802	1625	Stellungn.-ID 562 Privat	Rotmilan/Schwarzmilan Die konkret im Gerechtigkeitswald und Umgebung vorkommenden Rotmilanhorste sind nicht untersucht worden, obwohl BUND/NABU (siehe oben) auf Kategorie A -Arten hingewiesen hat. Balzlaute und Fütterungsrufe der Jungvögel, sowie Sichtungen von ankommenden Alttieren, zuletzt sicher in diesem Frühjahr/Sommer / 2025 / und 2024, gab es an mind. vier Horststandorten in den randlichen Bereichen des Gerechtigkeitswaldes im Norden, Nordosten, und zwei bis drei im Südwesten. Es besteht auch Brutverdacht bei einem Schwarzmilan und weiteren Greifvögeln im Gerechtigkeitswald. Lebensraum, Jagdhabitate und Fortpflanzungsstätten der og. windkraftsensiblen Kategorie-A-Arten sind in der Planung nicht untersucht und dokumentiert worden. Der Ausschluss windkraftsensibler Arten konnte somit keinesfalls so kategorisch erfolgen, wie es im Steckbrief dargelegt ist. Aus artenschutzfachlicher Sicht erscheint WC 4 sehr wohl konfliktträchtig: Ringelnatter: In WC 4 befindet sich ein Verbreitungsgebiet der Ringelnatter in der Nähe der "Kompensationsfläche Wiedervernässung" der Gemeinde Simmozheim. In Deutschland ist die Ringelnatter nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzt) besonders geschützt und darf daher nicht belästigt, gefangen oder gar getötet werden. In der Nationalen Rote Liste -Einstufung gilt sie als -3- gefährdete Art. Die Unterart konnte nicht bestimmt werden. Je nachdem um welche / Unterart / es sich handelt, könnte sie auch/außerdem geschützt sein nach der FFH-Richtlinie, Anhang IV. Auch die Ringelnatter weist auf die semiaquatischen Lebensräume, kleinräumige (Feucht-)Biotope hin, dh. auf ökologisch besonders wertvolle Flächen, die in großen Teilen von WC 4 vorkommen und bei genauerer Untersuchung ggf. noch mehr gefährdete Tierarten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beherbergen. Zu Schutzmaßnahmen für Ringelnattern zählen die regelmäßige Neuanlage von Eiablageplätzen und die Schaffung von Amphibiengewässern; wesentlich ist die Sicherung und Wiederherstellungen von vernetzten Lebensräumen. Insekten, u.a. Schmetterlingsart Spanische Flagge: Die Schmetterlingsart Spanische Flagge ist unweit der Vorrangfläche WC 4 im Neuhengstetter Wald anzutreffen. Der Gerechtigkeitswald (WC 4) bietet viele gleich geartete Lebensräume. In den verschiedenen Flächen feuchter Lebensräume befinden sich große Vorkommen ihrer Wirtspflanzen, bspw. Wasserdost. Der Schmetterling ist ebenfalls eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie. Lebensstätten dieser mobilen FFH-Art, für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. Fortpflanzungsstätte sein könnte, kommen im Vorranggebiet WC 4 vor. Lebens- und Fortpflanzungsräume könnten durch erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen verloren gehen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen und Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Ameisen Im Vorranggebiet WC 4 gibt es zahlreiche Nestkuppeln von Waldameisen. Hügelbauende Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Viele Waldameisenarten gelten als gefährdet und sind in der Roten Liste-Arten geführt. Amphibien Trotz der großflächigen feuchten Lebensräume, die für Amphibien geeignet sind, sind keine Amphibien untersucht. Fledermäuse Nach dem Fledermaussensibilitätsraster des Dialogforums Energie-Natur, einem Zusammenschluss von NABU und BUND, gefördert durch das Umweltministerium Baden-Württemberg, befindet sich WC 4 innerhalb eines Bereichs (transparentes Braun), in dem für Fledermäuse "Lebensstättenverlust sicher" prognostiziert wird. Viele Fledermausarten sind stark bedroht oder gar vom Aussterben bedroht und durch Schlag oder Barotrauma (Luftdruckänderungen an den Rotorspitzen) stark gefährdet. Sie haben nur ein bis zwei Junge pro Jahr und können Verluste kaum ausgleichen. Abschaltungen für Fledermäuse sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Siehe auch "Beachtung von Fledermäusen beim weiteren Ausbau der Windenergie", NABU Bundesfachausschuss	Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Abschaltzeiten, Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen, bau- und betriebsbegleitende Monitoringmaßnahmen etc. sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(BFA) Fledermäuse. Außerdem sind die Abschaltzeiten gesetzlich gedeckelt. Wenn die Prognose mehr als 4 % wirtschaftlichen Verlust voraussagt, muss nicht mehr abgeschaltet werden. Auch sonst erlauben der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden regelmäßig Ausnahmen und begrenzen auch sonst den Umfang der Abschaltauflagen. Das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird in Kauf genommen. [Anm.: Karte mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B sowie der Fledermaus-Sensibilitätsraster, Lebensstättenverlust liegt bei] (Quelle dialogforum-energie-natur.de, regionalplanung, wind; eine aktualisierte Version mit der leichten Verkleinerung im Norden ist derzeit nicht abrufbar, diese Version bildet WC 4 aus der 1. Offenlage ab.) Weitere Arten: Im Gerechtigkeitswald kommen des Weiteren zahlreiche seltene Eulenvögel und die Waldschnepfe vor. Es sind jedoch nicht nur die politisch festgelegten windkraftsensiblen Arten in Gefahr, sondern sehr viel mehr Arten, - auch viele andere Fledermausarten außer dem Großen Mausohr, die ebenso durch Windkraftanlagen schlaggefährdet sind oder durch weiträumiges Vermeiden ihre Lebensräume und ihre Nahrungshabitate verlieren. Verschiedene Orchideenstandorte und andere / besonders bedrohte und / geschützte Pflanzenarten / (zT. Von der roten Liste) wie Faulbaum, Baldrian, Frauenfarn, Huflattich, Grüne Minze etc / sind großflächig über den Gerechtigkeitswald verteilt. Im Planungsentwurf sind all diese Arten nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwingend eine Nachkartierung und Dokumentation nötig. Eine Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Die Kategorie A- Art Rotmilan ist gar nicht beachtet. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von WC 4 ist in der gegenwärtigen Planung völlig unterbewertet. Die Ausweisung des Regionalplans Wind birgt ein hohes Rechtsrisiko bei unzureichender Ermittlung von u.a. Kategorie A -Arten bzw. bei Planung in Gebiete mit diesen Arten hinein (in die Ausnahmelage). Im Übrigen ist nicht gewährleistet, ob bei genehmigten Windparks die Auflagen eingehalten werden. Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen und dergleichen werden von den Behörden mangels ausreichendem Personal nicht überprüft. Monitoringmaßnahmen sind meist nicht angeordnet. Deshalb ist es dringend nötig, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auferlegten Auflagen und Bedingungen zwingend einzuhalten sind und wenigstens ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit in den Genehmigungen festgesetzt ist.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
803	1626	Stellungn.-ID 562 Privat	Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist nicht korrekt abgehandelt. Schutzgüter Boden, Wasser Wald, Boden und Oberflächenwasser im Gerechtigkeitswald: Waldfunktionen / Laut Bundeswaldgesetz von 1975 muss Wald erhalten und gemehrt werden. Der Bau eines Windparks im Wald widerspricht auch dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (WBW) vom Oktober 2021, wonach Waldschutz und die Entwicklung von resistenten und anpassungsfähigen Wäldern im Vordergrund stehen. Energiegewinnung durch Windkraftanlagen darf nicht über Natur- und Umweltschutz gestellt werden! Der Wald leistet viel mehr für die Menschheit und Tierwelt als eine Windindustrieanlage! Er ist Luftfilter, Sauerstoffproduzent und Kohlenstoffspeicher - die Lunge der Welt - die erhalten werden muss und nicht für Energiegewinnung abgeholzt werden darf! / Der Gerechtigkeitswald ist ein artenreicher wertvoller Mischwald. Es handelt sich keineswegs um einen wertlosen Wald, der sowieso bald stirbt. Er ist Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten und dient als Naherholungsgebiet, Wasserschutzwald und hat das Potential für einen kühlenden Klimawald der Zukunft. [Anm.: Luftbild liegt bei]	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
804	1627	Stellungn.-ID 562 Privat	Waldboden ist fragil und braucht bei Eingriffen Hunderte Jahre zum Regenerieren. Die Zerschneidung des Waldbodens mit seinen Wasseradern, Wurzelgeflechten und Pilznetzen ist unwiederbringlich eine Renaturierung kann den Urzustand unmöglich ersetzen, wenn dies überhaupt eintritt. Die Rückbauverpflichtungen für die Fundamente werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden in der Regel nur die oberen 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander – je nach Untergrundbeschaffenheit greifen sie den Beton an und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verursachen Kontaminationen. Eine natürliche Waldflora stellt sich kaum jemals mehr ein. Für das Wasserschutzgebiet "Allmendle/Höll" erhöht sich das Risiko eventueller Verunreinigungen. Oberflächengewässer / Der Wald ist ein wichtiger Wasserspeicher. Hier gibt es ober- und unterirdisch wichtige, kleine Wasseradern, die nicht zerstört werden dürfen. Insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel und steigenden Wasserbedarf besteht dringender Handlungsbedarf sowohl zum Schutz des wertvollen, vorhandenen Gutes Trink- und Quellwasser als auch zur Neu-Gewinnung von Eigenwassern aus der Region. / Im Vorranggebiet WC 4 entspringen zwei Waldbäche: Im Norden der Eisengriffgraben nach Norden entwässernd und im Süden der Brombach, der nach Westen abfließt. Diese Bäche bilden ein fein verzweigtes Wassernetz bis in den entferntesten Winkel des Gerechtigkeitswaldes. Unscheinbar zwar und nicht ständig Wasser führend haben sie daher einen hohen Stellenwert im Naturhaushalt. Sie sind wichtig für den Wasserhaushalt, als auch für die Lebensraumvernetzung. Ihre Quellbereiche stellen geschützte Biotope dar und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die gelb, rot und grüne Darstellung weist bereits darauf hin, dass sie bereits mäßig bis stark verändert wurden. Ein weiterer hier nicht dargestellter Wassergraben im Süden fließt von Osten her in den Brombach. [Anm.: Luftbild mit Einzeichnungen liegt bei] (Quelle UDO, LUBW, Gewässerstrukturkartierung) Der Eisengriffgraben und der Brombach sind als Fließgewässer 2. Ordnung kartiert. In deren Umgebung finden sich größere Bereiche mit auwaldähnlichen Strukturen mit viel Faulbaum (Nässeanzeiger), Erlen und Birken, ein Moorteich, sowie viele kleinere als Waldbiotope kartierte Tümpel, etc.. Große Flächen der Böden in WC 4 sind wechselfeucht, über längere Zeiträume mit Stauwasser angereichert, Lebensraum für wassergebundene Arten (Amphibien), Reptilien, Insekten und Pflanzen. Das Wasser im Gerechtigkeitswald führte in der Vergangenheit zu dem großen flächenhaften Entwässerungsgrabensystem auf den Flste Nr. 4117 (Forst B) und 4118 (Gemeinde Simmozheim). Diese Verhältnisse sind in der forstlichen Standortkarte von geoportal-bw angedeutet. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] (Teilausschnitt, auf dem die Windvorrangfläche WC 4 geplant ist: Aus geoportal-bw, Forstliche Standortkarte, grün = Waldbiotope, hellgrüne Kreise = Habitatbaumgruppen, quergestreift = Waldrefugium	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, Fließgewässer und Gewässerrandstreifen sowie Quellen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC4 finden sich Hinweise auf betroffene Aspekte (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wurde außerdem ein gebietsspezifischer Hinweis zu den Waldumbaumaßnahmen eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Für weitere Symbole ist keine Legende abrufbar, die Pfeile sind identisch mit Wassergräben auf Flst. Nr. 4117, Forst BW-Fläche, Tildensymbole (=Wellen) auf Flst. Nr. 4118 stehen bei forstlichen Standortkartierungen für quellige, feuchte Bereiche, rote Umrandung unklar, existierende Wassergräben und 2 Kompensationsflächen von je 5500 m² mit Versuchen einer Wiedervernässung im Kommunalwald Simmozheim sind nicht abrufbar) Die Karte zeigt die Besonderheit des Gerechtigkeitswaldes. Er besteht auf dem Grundstück der Gemeinde Simmozheim (südliche Hälfte etwa) überwiegend aus quelligen, feuchten Bereichen. In der Region gibt es kaum vergleichbar große quellige, anmoorige Bereiche. Das Grundstück des Forst BW (etwa nördliche Hälfte) ist mit einem dichten Wassergrabennetz durchzogen. Nicht kartiert sind im Kommunalwald Simmozheim die ebenfalls vorhandenen Entwässerungsgrabensysteme. Im Gerechtigkeitswald und innerhalb WC 4 dürfte es zahlreiche weitere unkartierte Waldbiotope und geschützte Lebensraumtypen geben. Die Gemeinde Simmozheim führt derzeit für das Baugebiet "Mittelfeld" mittig in WC 4 zwei Ausgleichsmaßnahmen durch mit dem Ziel von Wiedervernässungen mit Waldumbau und Waldtümpel auf je 5500 m². Es werden zwei Gebiete (A 14 a und A 14 c) in Primärflächen im Distrikt 9, Abt. 5 und Abt. 14 als Erlensumpfwald/Waldtümpel und als Eichensekundärwald mit Erle umgewandelt. Die Bereiche sind auf den Austausch mit den weit verzweigten Wasserläufen angewiesen. Dieser ambitionierten Zielsetzung dürften Eingriffe und Versiegelungen durch WEAs und ihre Zuwegungen erheblich entgegenstehen. Angesichts des großen Flächenanteils feucht-quelliger, anmooriger Bereiche, / Angesichts der vielen Hektar Fläche mit diesen feuchten Bereichen / die bei der SUP keinen Niederschlag gefunden haben, ist nicht davon auszugehen, dass die Datenlage des Regionalverbands aktuell ist. Trotz der jahrzehntelangen Entwässerungsmaßnahmen fungiert der Gerechtigkeitswald nach wie vor als großflächiger Wasserspeicher und Kohlenstoffsenke. Trocknet er aus, kann er schnell zum Kohlenstoffemittenten werden. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Eingriffe durch einen Windpark mit etwa sechs bis acht WEAs in jeweils 300 bis 600 m Abstand samt Zuwegungen, Leitungsverlegungen und Lagerflächen würden zu einer weiteren Drainage des Gebiets führen und sind nicht vorstellbar. Auch wenn im Gerechtigkeitswald bereits einige Waldwege wie Dämme ausgebildet sind, wird es zwangsläufig zu weiteren Wegbaumaßnahmen wie Verbreiterung und Kabeleinlegungen	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Prüfung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Flächensicherung für Wiedervernässung sind keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kommen. In den ausgelegten Unterlagen zur SUP ist nicht erkennbar, dass dieser Aspekt genügend untersucht wurde und ob Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Im Gerechtigkeitswald reicht es nicht aus, lediglich den Eisengriffgraben und den Brombach, sowie einen 10 m Gewässerrandstreifen und die diversen kartierten kleinen Biotope zu berücksichtigen. Die SUP für das dichte Wassernetz und die anmoorigen Böden, sowie die kleinen und großen Moorteiche muss eine umfassende Abschätzung enthalten und jegliche Beeinträchtigungen für dieses sensible Gebiet ausschließen. Andernorts werden mit großem Einsatz und viel Geld Wiedervernässungen von solchen Gebieten durchgeführt. Hier jedoch nimmt der Regionalverband in Kauf, dass solch wertvolle Flächen zerstört werden. Stattdessen wäre angezeigt, das Potential des Gerechtigkeitswalds als Feuchtgebiet und Moor zu nutzen und Flächensicherungen für Wiedervernässungen im großen Stil zu planen. Hier Flächensicherung für Windenergie zu planen, erscheint unsinnig. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands wird der naturschutz- und forstfachlichen Bedeutung, des Gerechtigkeitswaldes und seiner Bedeutung in der Zukunft nicht gerecht.	
805	1628	Stellungn.-ID 562 Privat	Waldausgleich: Der von den Windkraftanlagen und ihren Infrastrukturmaßnahmen verursachte Waldverbrauch muss in Anlehnung an die gültige Gesetzeslage durch gleich- oder höherwertige Flächen ausgeglichen werden, ansonsten können keine Waldumwandlungsgenehmigungen (notwendige Bestandteile der Immissionsschutzgenehmigungen) erteilt werden. In den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, ob die Bewältigung dieses Problems überhaupt diskutiert wird bzw. ob es Lösungen gibt. Im Kreis Calw ist es höchst zweifelhaft, ob die Gemeinden adäquate Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen können. Evtl. werden wertvolle Flächen des Offenlandes oder forstliche Sukzessionsflächen geopfert werden, wobei weiterer Schaden in der Region entsteht. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter sie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht. / Genehmigungsfähige Standortplanungen der Windkraftanlagen unter ausreichender Minimierung der Risiken in WC 4 sind nicht vorstellbar. /	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
806	1630	Stellungn.-ID 562 Privat	Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind auch bzgl. dieser Erwägungen wesentlich negativ betroffen. Grundwasserschutz Wasserschutzgebiet:	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist keine Aufgabe des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC 4 liegt vollumfänglich im Einzugsbereich des Wasserschutzgebiets "Allmendle/Höll", Zone IIIb. Es ist unerheblich, in welcher Wasserschutzgebietszone die Windkraftanlagen stehen, da dies nur ein Maß für die Laufzeit des dort fallenden Niederschlags bis zur Quelle darstellen. Für die Schutzzone II gilt z.B. eine Laufzeit von 50 Tagen. Zone III reicht von den Grenzen der Zonen II bis zu den meist unterirdischen Wasserscheiden, ab denen aufgrund der Fließrichtung des Wassers kein Wasser mehr zur Entnahmestelle gelangen kann. Die Einschränkungen von Wasserschutzgebieten dienen allein dem Schutz vor Verunreinigung des Trinkwassers, dass noch rechtzeitig eingegriffen werden kann, z.B. Fäkalkeime bis dahin abgestorben oder Schadstoffe wie Agrochemikalien weitgehend abgebaut sind. [Anm.: Karte mit Wasserschutzgebietszonen liegt bei] (aus dialogforum-energie-natur.de/ Regionalplanung wind, WC 4 nun geringfügig reduziert, die Bereiche des WSGs auf Weil der Städter Gemarkung sind nicht abgebildet.) Simmozheim bezieht sein Trinkwasser komplett aus „Allmendle/Höll“ und ist vollkommen auf diese einzige Trinkwasserquelle angewiesen. In Zone III b ist nach der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung das Errichten von baulichen Anlagen – vor allem von Windenergieanlagen (WEA)– grundsätzlich nur erlaubt, wenn von vorneherein feststeht, dass keine Risiken wie Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen für das Grundwasser bestehen (Wortlaut der Wasserschutzgebietsverordnung: "...nicht zu besorgen sind…"). Speziell bei der Errichtung einer WEA und der dazugehörenden Kabeltrassen wird mitunter erheblich und häufig irreversibel in den Untergrund eingegriffen, u.a. durch Fundamente bis zu 600 m² Fläche, Kranaufstellflächen mit durchschnittlich 1500 m² Fläche, sowie durch hektarweise planierte und aufgegrabene Flächen für Zuwegungen und Kabeltrassen. Nicht nur vom Bau, sondern auch vom Betrieb – durch Leckagen oder betriebsimmanente Erosionen an den Rotoren der WEAs - gehen große Risiken für die Böden und die Grundwasserleiter aus. Dieselkraftstoffe zum Betrieb von Notstromaggregaten, hochgiftige Öle für hydraulische Bremssysteme und Notabschaltungen, Getriebeöle, ggf. kontaminiertes Löschwasser, etc. können das Wasser verseuchen. Versuche mit Auflagen in den Genehmigungen, indem Auffangwannen für abfließendes Löschwasser und Mineralöle gefordert werden, können allenfalls punktuell zur Risikominimierung beitragen. In der Fläche beim Wege- und Leitungsbau, den Lagerplätzen, während der Bau- und Abbruchphasen, bei laufenden Unterhaltungsarbeiten kann dem	Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. Die Hinweise zu Haftungsrisiken werden zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Risiko aufgrund von Verunreinigungen nicht effizient genug begegnet werden. Wenn die Feuerwehr eine WKA "kontrolliert abbrennen" lässt, wird der Boden großflächig nachhaltig verunreinigt. Im Wald den Boden abtragen zu wollen ist illusorisch. Die Verunreinigungen gelangen im Laufe der Zeit-spätestens über die Verkarstungen in WC 4 – in die grundwasserführenden Schichten. Die Anwendung von Dieselkraftstoffen, Hydrauliköl, u. ä., wird bisher nicht untersagt- auch nicht in ökologisch empfindlichen Gebieten. Geringste Mengen können in Wasserschutzgebieten ausreichen, um das Grund- und Trinkwasser zu kontaminieren. Der Abrieb der Flügel kommt ins Umfeld der Windanlagen, in die Böden und anschließend ins Grundwasser. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und der hohen Toxizität von Abrieben, etc. ist die spezifische Eintragsmenge pro Jahr irrelevant, weil sie sich über die Jahre unvermeidlich erhöht bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der WKA-Laufzeit ist maßgeblich und voraussichtlich sehr erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden, bleiben zwangsweise im Boden und sorgen für ständigen Gift-Nachschub in Wasserschutzgebieten. Insbesondere hat Wald eine herausragende Bedeutung für den Schutz der ober- und unterirdischen Wasserressourcen, so auch der Großteil des Vorranggebietes von WC 4. Mit der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird dieser Schutz untergraben. Dies veranlasste den Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie des Dachverbands der Geowissenschaften (DVGeo) e.V. am 04.06.2025 eine Pressemitteilung und Stellungnahme zur Planung von Windenergieanlagen herauszugeben (http://idw-online.de/de/news853332). Darin fordern die Hydrogeologen einen besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Sie kommen explizit zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb von WEAs unsere Trinkwasserversorgung erheblich gefährden. Denn die Trinkwasservorräte sind limitiert und endlich. Die Fachsektion Hydrogeologie trägt vor, dass durch den Bau und Rückbau der WEAs von erheblichen Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung und von nicht notwendigen Verletzungen der WSG-Schutzverordnungen auszugehen ist. Die Hydrologenfachschaften führen aus, dass die Schutzzonen II -Bereiche regelmäßig zu eng gefasst seien. Sie erstreckten sich in Realität häufig auch auf die Zonen der Kategorie III. Die Abgrenzungen seien unter veränderten klimatischen Bedingungen insgesamt nicht mehr aktuell und die einzelnen Zonen müssten größer definiert werden. Bei Erlass der	„Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasserschutzgebietsverordnungen vor Jahren oder Jahrzehnten ging man davon aus, dass die umgebenden Wälder genügend Pufferwirkung entfalten. Der Bau von Windindustrieanlagen und ihren Zuwegungen in unberührten Waldgebieten war nicht absehbar und floss nicht in die zugrundeliegenden Untersuchungen ein. Demnach müssten die Grenzen der Zonen II, III und insgesamt die Grenzen der Wasserschutzgebiete generell deutlich weiter gefasst werden. Nach heutigem hydrologischen Fachkenntnisstand stellen die jeweiligen Zonen II (hier in Gelb) keine echte 50-Tage-Fließ-Linie mehr dar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Grundwasserströme von den potentiellen WEA-Standorten viel schneller sind als bisher angenommen und so die Filterwirkungen der Grundwasserleiter sehr viel geringer ausfallen. Beim Bau von WEAs in diesen Bereichen ist daher von einer dauerhaften Gefährdung der Trinkwasserqualität und -ggf. der Quantität- auszugehen. Da die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim ausschließlich von dem Wasserschutzgebiet "Allmendle/Hölle" und damit auch vom WSG-Bereich in WC 4 abhängt, muss jedes Risiko in Bezug auf das daraus stammende Grundwasser ausgeschlossen sein- sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Schon jetzt sinkt die Grundwasserneubildung laufend. (Auszug aus LUBW): [Anm.: Tabelle „Grundwasserneubildung pro Gemeinde Dreissigjahreszeitraum“ liegt bei] [Anm.: Tabelle „Grundwasserneubildung pro Kreis Dreissigjahreszeitrum“ liegt bei] Demgegenüber steigt der Bedarf an Trinkwasser aus eigenen Quellen. Simmozheim ist dabei, ein großes Wohnbaugebiet zu erschließen und zu bebauen. / Der Bedarf an Trinkwasser aus eigenen Quellen steigt, da Simmozheim ein großes Wonbaugebiet ershcließt und bebaut. / Der Pro-Kopf-Verbrauch steigt laufend. Es gibt immer mehr Tage mit hohem Wasserbedarf, aber aufgrund von Trockenheit geringer Wasserverfügbarkeit. Laut Schwarzwälder Bote vom 29.11.2024 ist die Schwarzwaldwasserversorgung, die u.a. Althengstett und Bad Liebenzell mitversorgt, bereits derzeit auf der Suche nach neuen Quellen, denn ohne wird laut einem Strukturgutachten ab dem Jahre 2040 das Wasser knapp. Die künftigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung würden laut Vorsitzendem BM Wendel "viel Geld" kosten. Schon heute ist der Schadstoff TFA für die Wasserversorger unserer Kommunen ein signifikantes Problem. PFAs wurde in Althengstett und in Calw bereits an Messstellen nachgewiesen. Das Land befasst sich in einem Masterplan Wasserversorgung mit der drohenden prekären Trinkwasserversorgung. Grund ist, dass schon heute etwa ein Viertel der Kommunen bei langanhaltenden	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Trockenperioden Schwierigkeiten habe, den Wasserbedarf in Spitzenzeiten zu decken und stellt Fördermittel in Millionenhöhe bereit. Neue Wasserquellen sollen erschlossen, die Anlagen optimiert werden. Der Schutz von Grund- und Trinkwasser besitzt folglich höchste Priorität. Es gilt größtmögliche Vorsicht walten zu lassen. Der VGH München kam in seinem Urteil vom 04.07.2024 – 22 A 23.40049 (Höhenkirchen) mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des § 2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung bzgl. der Standortauswahl durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Laut hydrogeologischer Karte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, ist die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung über dem 1. Grundwasserleiter über fast das gesamte WC 4 - Vorranggebiet sehr gering oder gering. Verkarstungsgefährdungen (die Querstriche) sind wahrscheinlich. Hydraulische Verbindungen zu den weiter unten liegenden, weniger gefährdeten Grundwasserleitern lassen sich deshalb nicht sicher ausschließen. In den westlichen Rändern von WC 4 können evtl. schon Bereiche des Hangschutts des Mittleren Buntsandsteins zum Nagoldtal hin beim Brombach betroffen sein. Durch diese Böden kann evtl. verschmutztes Niederschlags- und Oberflächenwasser unmittelbar in den darunter liegenden Grundwasserleiter infiltrieren. So entwässert der Brombach beim Ottenbronner Friedhof zeitweise in einer sogenannten Bachschwinde, an der das Wasser zwischen Gesteinsblöcken hindurch in den Untergrund abfließt. [Anm.: Karte „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung in Baden-Württemberg“ mit Legende liegt bei] Hierzu auch das Regierungspräsidium Freiburg, Abtlg. 9, LGRB, in der Synopse: "Grundwasser: Bezüglich der Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG-Zone II und III) wird insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die einerseits eine praktikable Dimensionierung der Schutzzone, andererseits jedoch auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen können. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und Seite 61 von 2466 09.07.2025lfd. Nr. ID Stellungnehmer Inhalt Abwägungs- und Beschlussvorschlag Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht." Das gesamte WC 4-Gebiet ist vulnerabel bzgl. Gründungs- und Bauarbeiten von Windenergieanlagen mit den dazugehörenden Kabeltrassen, aber auch bzgl. permanenter Eintragung und Aufsummierung von Mikropartikeln. Durch die Planung des Vorranggebietes sind Verstöße gegen die Richtlinien des Grundwasserschutzes, wie sie vom DVGW definiert werden, zu befürchten. Die zu besorgenden Gefahren für unser Grund- und Trinkwasser sind grundlegend und bei der Schutzgutabwägung "Wasser" zu ermitteln und abzuwägen. Diese Prüfung kann nicht auf die Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens verlagert werden, zumal nicht mit einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen ist. Das WSG "Allmendle/Höll" erstreckt sich auch auf einem wesentlichen Teilbereich des Windvorranggebietes BB 27 auf Gemarkung Weil der Stadt. Durch Kumulationseffekte von Eingriffen durch WEAs in grundwasserführende Schicht im dortigen Waldbereich ist mit einer immer größer werdenden Gefährdung der Trinkwasserversorgung von Simmozheim zu rechnen. Nur wenn laut Wasserschutzgebietsverordnung das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme von den Bestimmungen des Wasserschutzgebietes begründet, kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung von Bauten erteilt werden. In zunehmenden Trockenzeiten wird das Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung immer offensichtlicher, zumal die Grundwasserneubildungsraten bei zunehmendem Wasserverbrauch sinken. Befreiungen von den strengen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung durch die zuständigen Wasserbehörden sind deshalb kaum vorstellbar. Die zuständigen Fachbehörden könnten zwar eine Befreiung zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung im Sinne einer Verbesserung der Trinkwasserversorgung erteilen, nicht aber, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Es ist zwingend nötig, solche Befreiungen und die zugrundeliegenden Untersuchungen dem Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau in Freiburg zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsfähige Standortplanungen der Windkraftanlagen unter ausreichender Minimierung der Risiken in WC 4 sind nicht	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vorstellbar. Die Haftungsrisiken für die zuständigen Stellen und die Bauherren/Investoren/ und die Gemeinde Simmozheim als Grundstückseigentümerin im Falle von Trinkwasserschädigungen wären nicht absehbar. Im Sinne unserer Trinkwasservorsorge ist das Vorranggebiet WC 4 zwingend abzulehnen. Das Schutzgut Wasser ist nicht korrekt abgehandelt. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands zu WSGs der Zonen III, der diese allgemein für die Windvorranggebiete nicht ausschließt, ist nicht akzeptabel. Auswirkung auf das Mikroklima Die Windkraftstandorte im Wald sind Stellen mit hoher Sonneneinstrahlung und daraus resultierend erhöhter Bodentemperatur. Diese lokale Erwärmung gepaart mit der Verwirbelung durch das drehende Windrad führt zu stark erhöhter thermischer Aktivität, wobei enorme Luftmengen (ca. 300.000 t Luft pro Thermikaufstieg) den umgebenden Wald austrocknen. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen lange bekannt, wurde aber bei der Errichtung von Windrädern im Wald bisher nicht berücksichtigt - trotz fortschreitender Klimaerwärmung, der die Windkraft eigentlich entgegenwirken soll. Diese Austrocknung hat beträchtliche Auswirkungen auf den Feuchtespeicher Gerechtigkeitswald, seine an feuchte Lebensräume gebundene Tierwelt, die Waldflora, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung.	
807	1634	Stellungn.-ID 562 Privat	/ Zu geringer / Abstand zur Wohnbebauung / mehrerer umliegender Gemeinden: Die Topographie im Gerechtigkeitswald ist ähnlich wie in bereits bestehenden Windkraftgebieten, in denen gesetzliche Mindestwerte in Bezug auf Schall-Emissionen nicht eingehalten werden können. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung / der umliegenden Gemeinden / muss deshalb auf mind. 1.200 Meter erhöht werden. / Die Gesundheit der Menschen sollte bei der Vorranggebiets-Ausweisung an oberster Stelle stehen, vor allem, da in vielen juristischen Fällen massive gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner in Kauf genommen werden, sobald die Windkraftanlagen in Betrieb sind. /	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Entsprechend der Abwägungsgrundlage wird der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m erhöht (s. Sitzungsvorlage 34/2023 und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
808	1635	Stellungn.-ID 562 Privat	Lebens- und Wohnqualität: Durch die hohe Windindustrieanlagendichte / durch die zu erwartende große Größe des Wind"parks" aufgrund der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC4-Flächengröße und durch die sehr geringe Entfernung zu den Wohngebieten / sinkt die Lebens- und Wohnqualität / - Lärmemission und visuelle Überlastung - / , vor allem in / den dem Gebiet WC4 am nächsten liegenden Rand-Wohngebieten der umliegenden Gemeinden / Unterhaugstett, Möttlingen, Neuhengstett und Ottenbronn deutlich/massiv. Dies führt aller Voraussicht nach zum Verfall der Immobilienwerte, insbesondere der älteren Wohnbauten. Weitere Windvorranggebiete in der Umgebung verstärken diesen Effekt. So rückt bspw. WE 20 auf Gemarkung Neuhausen auf etwa 2,5 km im Norden an Unterhaugstett heran. / Die Anwohner haben aufgrund des Immobilienverlusts oft keine finanzielle Möglichkeit mehr, umzuziehen und so den Windkraftanlagen zu auszuweichen. Zusätzlich wird den Anwohnern ihr Naherholungsgebiet genommen. /	Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
809	1637	Stellungn.-ID 562 Privat	Forst BW: Laut Homepage des Forst BW werden kritische Flächen für Windenergieplanungen explizit herausgenommen, weil auf wertvolle Waldbestände Rücksicht genommen wird. Es ist zu hinterfragen, ob Flächensicherung für den Forst BW im Gerechtigkeitswald Sinn macht.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Teilregionalplanes WIndenenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
810	1639	Stellungn.-ID 562 Privat	Kritische Öffentlichkeitsbeteiligung: Es stellt sich die Frage, inwieweit die Öffentlichkeit ausreichend informiert wurde. / Das Informieren über eine solche Planung, die die Anwohner massiv in Ihrer Lebensqualität beeinträchtigt, sollte keine Hol-Schuld darstellen. / Die Planung von Windvorranggebieten und die Benachrichtigung der betroffenen Bürger darüber ist auf die Regionalplanungsebene gehievt worden. Hier haben selbst die Ämter kleinerer Verwaltungseinheiten und auch manche höhere	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fachbehörden (siehe Synopse) Schwierigkeiten, mit den Planungen umzugehen und die Details und ihre Bedeutungen zu verstehen. Der Maßstab ist winzig, es gibt wenig Orientierungshilfen, Fachschalen sind extrem fachspezifisch, voller Abkürzungen. Es wird ein unübersichtlicher Berg an Planungsinformationen präsentiert. Ob dieser vollständig ist, kann gar nicht beurteilt werden. Pläne von benachbarten Regionalverbandsplanungen können nicht zusammengeführt und nicht in der Gesamtheit betrachtet werden. Die wenigen Bürger, die sich beteiligen wollen, sind fachlich überfordert. Der Zeitaufwand die beachtlichen Mengen an Informationen zu verstehen und zu bewerten ist immens. Es stellt sich die Frage, ob eine Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der etwa 90 % der Öffentlichkeit / bei der der Großteil der Öffentlichkeit wegen der Komplexität der Planungsunterlagen außen vor ist überhaupt eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht sowohl mit den Kommunen in der Region als auch mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Die Kritik, dass die Unterlagen zu umfangreich und zu fachspezifisch sind, wird zur Kenntnis genommen. Grund hierfür sind die planerischen Erfordernisse. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
811	1640	Stellungn.-ID 562 Privat	Fazit: Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen / -u.a. dem Invest, der ohne die Subventionen jeder einzelnen erzeugten kwh Preise niemals eine Realisierung finden würde-, sowie den /	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
812	1642	Stellungn.-ID 562 Privat	und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Trinkwasser und Klima. / Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist durch die WC4Planung massiv beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
813	1645	Stellungn.-ID 562 Privat	/ Auf die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten / eines Windkraftvorranggebiets in WC 4 muss deshalb verzichtet werden. Das Ausbauziel von 1,8 % der Fläche kann trotzdem erreicht werden. Es reicht nicht aus, dass eine Windvorrangfläche einigermaßen eben ist, um sie als "sehr geeignet" einzustufen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
814	1647	Stellungn.-ID 562 Privat	/ Zusätzlich möchte Ich sie bitten folgendes zu berücksichtigen und zu beantworten: 1. Der Waldkindergarten Bad Liebenzell-Unterhaugstett Der Waldkindergarten wurde bereits 1996 gegründet und zählt damit zu den ältesten Waldkindergärten in Baden-Württemberg. Seit fast drei Jahrzehnten bietet er Kindern die Möglichkeit, die Natur nicht nur zu erleben, sondern als täglichen Lern-, Lebens- und Schutzraum zu begreifen. Eine besondere pädagogische	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ausrichtung besteht darin, dass der Kindergarten bereits Kinder ab zwei Jahren – und somit auch sehr junge Kinder frühzeitig in ihrer Entwicklung im Einklang mit der Natur begleitet. Ergänzend dazu treffen sich dort gelegentlich auch Krabbelgruppen, also künftige Kindergartenkinder und ihre Eltern, um gemeinsam erste Erfahrungen im Wald zu sammeln und sich mit dem Gelände vertraut zu machen. Dies erfordert besondere Fürsorge, Schutz und altersgerechte Rahmenbedingungen – sowohl in der täglichen Betreuung als auch im Hinblick auf das unmittelbare Umfeld. Aktuell werden im Waldkindergarten etwa 40 Kinder betreut, ab Ende dieses Jahres wird die Zahl voraussichtlich auf 50 Kinder ansteigen. Das pädagogische Team umfasst rund 20 engagierte Mitarbeitende, die mit Fachwissen, Erfahrung und viel Herz den Alltag gestalten. Neben der klassischen frühkindlichen Betreuung bietet die Einrichtung auch Schulkindbetreuung sowie Ferienprogramme an – ein ganzheitliches Konzept, das Kindern auch über die Kindergartenzeit hinaus einen naturnahen, geschützten Raum bietet. Der Standort inmitten eines intakten, naturbelassenen Waldgebiets ist dabei essenziell: Die Kinder bewegen sich täglich frei und weiträumig im Wald, unternehmen Ausflüge und erleben die Umgebung in allen Jahreszeiten. Diese intensive Naturbeziehung ist prägend für die kindliche Entwicklung – emotional, motorisch und sozial. 1.1 Bewegungsradius & real genutzte Flächen Die Kinder bewegen sich weit über den Bereich der Schutzhütte hinaus: Regelmäßig durchqueren sie den Wald auf ganztägigen Ausflügen, nutzen Lichtungen, Wege und natürliche Rückzugsräume. Der ursprüngliche Mindestabstand von 500?m reicht daher aus pädagogisch-praktischer Sicht nicht aus. Zwar wurde am 23.07.2025 vom Gemeinderat Bad Liebenzell für die 2. Offenlegung angeregt, den Abstand auf die vom Forst bereitgestellten Flächen zu beziehen – doch laut Herrn Klein vom Landesverband Nordschwarzwald wird es voraussichtlich bei den 500?m bleiben. Zudem sind die Forstflächen nicht dauerhaft fixiert und können sich verändern, wodurch die Abgrenzung unscharf und die Schutzwirkung unklar bleibt. In der heutigen Gemeinderatssitzung (24.07.2027) in Simmozheim erklärte Bürgermeister Feigl auf die Nachfrage des Gemeinderatsmitglieds [Name anonymisiert], ob man das Protokoll der Sitzung aus Bad Liebenzell (23.07.2024) anfordern könne – da dort eine ablehnende Haltung zum Vorhaben deutlich wurde, die jedoch im Schwarzwälder Boten nicht erwähnt war – sinngemäß, dass ihn die Haltung Bad Liebenzells nicht interessiere, da es sich um eine "Sache der Simmozheimer" handle. Ein konstruktiver und zielführender Austausch zwischen der Stadt Bad Liebenzell, dem	Der Aspekt "Bewegungsradius" kann ggf. in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldkindergarten und Simmozheim erscheint unter solchen Voraussetzungen leider kaum möglich – obwohl gerade hier ein frühzeitiger, offener Dialog dringend geboten wäre. 2. Mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Kleinkinder im Waldkindergarten Lärm, Infraschall und visuelle Belastungen Windkraftanlagen erzeugen neben hörbarem Schall auch Infraschall – tieffrequente Vibrationen, die unterhalb der Hörschwelle liegen, aber physiologisch wirksam sein können. Studien zeigen mögliche Zusammenhänge mit Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Stressreaktionen – besonders bei sensiblen Gruppen wie Kleinkindern. Auch der periodische Schattenwurf großer Anlagen und ihre visuelle Dominanz können das emotionale Sicherheitsempfinden im Naturraum beeinträchtigen.	
815	1649	Stellungn.-ID 562 Privat	Tierverhalten als Indikator für biologische Störung In mehreren Studien wurde nachgewiesen, dass Tiere Windkraftanlagen großräumig meiden oder mit Fortpflanzungsstörungen reagieren. Beispiele: • Fehlbildungen oder fehlender Schlupf bei Küken • Rückgang befruchteter Eier • Vermeidungsverhalten bei Wildtieren (Vögel, Fledermäuse, Rehe) Diese Reaktionen gelten in der Ökotoxikologie als biologische Frühindikatoren – insbesondere bei Gruppen, die wie Kleinkinder eine hohe physiologische Sensitivität aufweisen. Quellen: • Focus (16.07.2019) • Phys.org (05.12.2023) • National Wind Watch (o.?D.)	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
816	1651	Stellungn.-ID 562 Privat	3. Eingeschränkter Arten- und Waldschutz trotz sensibler Umgebung Mit den Gesetzesänderungen im Rahmen des Osterpakets 2022 sowie RED III wurde Windkraft pauschal als "überragendes öffentliches Interesse" eingestuft – selbst in ökologisch sensiblen Mischwäldern. Dabei: • wurden Arten wie der Rotmilan (auch in WC4) oder Fledermäuse nicht systematisch erfasst,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. Das überragende öffentliche Interesse ist in § 2 EEG normiert und bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nicht gleichzusetzen mit Beschleunigungsgebieten (als Teil der Umsetzung der RED III in nationales Recht). Insofern sind die Beschleunigungsgebiete nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Dieses Vorgehen ist für die Region Nordschwarzwald geplant.
817	1652	Stellungn.-ID 562 Privat	• ist der Status des Waldes als geschützter Lebensraum geschwächt,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
818	1653	Stellungn.-ID 562 Privat	• entfällt für Einrichtungen wie Waldkindergärten eine spezielle Schutzprüfung. Quellen: • RED III (2023)	Wird nicht gefolgt Zum Waldkindergarten Unterhaugstett: Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu RED III: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nicht gleichzusetzen mit Beschleunigungsgebieten (als Teil der Umsetzung der RED III in nationales Recht). Insofern sind die Beschleunigungsgebiete nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Dieses Vorgehen ist für die Region Nordschwarzwald geplant.
819	1654	Stellungn.-ID 562 Privat	4. Wirtschaftlichkeit des Standorts – fragwürdig trotz erheblichem Eingriff Laut Bundeswindatlas liegt die mittlere Windgeschwindigkeit am Standort WC4 bei nur 5,5–6,0?m/s (was einer spezifischen Windleistungsdichte von 190–250?W/m² entspricht) – unterhalb der wirtschaftlichen Schwelle von 6,5?m/s (~310 W/m²) (Bundesrechnungshof 2021).	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
820	1655	Stellungn.-ID 562 Privat	Obwohl der Regionalverband Nordschwarzwald im Rahmen seiner Bewertungen die wirtschaftliche Schwelle nach unten angepasst hat, bleibt festzuhalten: Auch mit angepassten Berechnungsmodellen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bewegt sich WC4 am unteren Rand der Rentabilität. Hinzu kommt: Einspeisevergütung wird auch bei Stillstand weitergezahlt – was unsere eigenen Kinder zur berechtigten Frage veranlasste: "Warum mussten so viele Bäume gefällt werden, wenn sich das Windrad gar nicht dreht?" Für Investoren mag der Standort dennoch attraktiv erscheinen – aufgrund fixer Einspeisevergütung, EEG-Förderung und kalkulierbarer Projektlaufzeit. Doch aus Perspektive des Waldkindergartens und der betroffenen Kinder stehen diese wirtschaftlich fragwürdigen Erträge in keiner nachvollziehbaren Relation zu den dauerhaften Risiken, Eingriffen in die Natur und Belastungen im unmittelbaren Lebens- und Lernumfeld.	Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
821	1656	Stellungn.-ID 562 Privat	5. Fragen an die zuständigen Stellen – gebündelt nach Themen A. Gesundheit & Vorsorgepflicht 1. Wie wird das Vorsorgeprinzip (§?5 BImSchG, Art.?2 GG, EU-Recht) für Kleinkinder im alter von 1 bis 6 Jahren im offenen Naturraum konkret umgesetzt – trotz fehlender Gutachten? 2. Wie kann trotz fehlender spezifischer Forschung zu Langzeitwirkungen auf Kleinkinder im Naturraum eine Vorsorgeplanung gemacht werden? 3. Gibt es belastbare Lärm- oder Infraschallgutachten für Einrichtungen wie Waldkindergärten? 4. Welche Schutzmaßnahmen sind für 1–6-jährige Kleinkinder – etwa bei Baustellenverkehr, Lärm, Infraschall? 5. Gilt der Grundsatz "im Zweifel für den Schutz der Kinder" auch dann, wenn Planungsverfahren formal zulässig sind? B. Betriebssicherheit & Haftung 4. Was passiert, wenn der Waldkindergarten infolge von Bau, Lärm oder anderen Risiken geschlossen werden muss? 5. Wo sollen bis zu 50 Kinder kurzfristig untergebracht werden? Wer trägt Kosten und Verantwortung?	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die in der Anregung aufgeführten Fragen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bezüglich eines konkreten Anlagenbaus und dessen Auswirkungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			6. Wer haftet bei gesundheitlichen Folgen (z.?B. Schlafstörungen, Stress, Reizüberflutung) – Betreiber, Träger oder öffentliche Hand?	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
822	1657	Stellungn.-ID 562 Privat	C. Naturschutz & Standortwahl 7. Wurden Alternativstandorte mit größerem Abstand zu Kindereinrichtungen geprüft? 8. Welche Kriterien führten zur Auswahl von WC4 trotz geringer Windleistung und sensibler Nutzung?	Wird nicht gefolgt Zu Kindereinrichtungen insgesamt: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten zu Siedlungsbereichen differenzierte Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Zu Kindergärten ist ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Zum Waldkindergarten: Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Windleistungsdichte: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Baden-Württemberg“. Zur sensiblen Nutzung: Zu den Umweltbelangen s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“ und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
823	1658	Stellungn.-ID 562 Privat	D. Sicherheit im Freiraum 9. Wie kann konkret sichergestellt werden, dass Kinder nicht unbeabsichtigt in Bereiche mit Eiswurf, Schattenwurf oder Lärmspitzen geraten? 10. Wie wird die Einhaltung von Grenzwerten im Freiraum gewährleistet – insbesondere bei Schlafplätzen von Kleinkindern unter 3 Jahren? E. Ruhen und Schlafen Wie kann sichergestellt werden, dass der WHO-Grenzwert von 30?dB(A) beim Schlafen nicht überschritten wird? L aut der WHO (World Health Organization) wirken sich Schallpegel über 30?dB(A) störend auf den Schlaf von Kindern aus. Kleinkinder im Waldkindergarten schlafen oft z.B: in Hängematten im Freien und gelten daher als besonders schutzbedürftig. Um sicherzustellen, dass dieser Grenzwert nicht überschritten wird, sind folgende Schritte notwendig: 1. Standortbezogene Schallimmissionsprognose o Eine standardisierte Immissionsprognose nach TA Lärm (oder DIN EN ISO 9613-2) muss nicht nur für Wohnhäuser, sondern explizit für den Aufenthalts- und Schlafbereich der Kinder im Waldkindergarten durchgeführt werden. o Dabei müssen wechselnde Windverhältnisse, Windrichtungsstatistik und Tageszeiten berücksichtigt werden. o Es empfiehlt sich eine Simulation unter "worst-case"-Bedingungen (maximaler Schallpegel bei ungünstiger Windrichtung).	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Verortung der Anlagen und Sicherung des Waldkindergartenbetriebes ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2. Langzeit-Schallmessung im Realbetrieb o Um Unsicherheiten aus Prognosen abzufedern, sollte eine mehrtägige Langzeitmessung vor Ort unter realen Bedingungen erfolgen – insbesondere bei verschiedenen Uhrzeiten oder Jahreszeiten. o Dabei ist der tatsächliche Pegel am Ohrhöhe der Kinder (z.?B. auf 1?m Höhe in Hängematten) zu messen, nicht nur an Gebäuden. 3. Schutz durch Mindestabstände o In sensiblen Fällen wie Waldkindergärten empfiehlt sich ein erweiterter Abstand, um die Einhaltung der 30?dB(A)-Grenze bei jeder Wetterlage zu gewährleisten. o Studien zeigen, dass selbst bei mehr als 800?m Entfernung zu Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen (Windrichtung, Winterzeit) 30?dB(A) überschritten werden können. 4. Verbindlicher Grenzwert für den konkreten Standort o Die Kommune oder Genehmigungsbehörde kann – auch vorsorglich – einen spezifischen Grenzwert festlegen, der dem WHO-Empfehlungswert entspricht. o Dieser Wert kann z.?B. als Auflage im Genehmigungsverfahren verankert werden. F. Pädagogik & Naturerfahrung 11. Welche pädagogischen, psychologischen oder entwicklungsbezogenen Konsequenzen wurden geprüft – wenn der Erlebniswald durch industrielle Eingriffe verändert wird? 12. Was lernen Kinder über Natur- und Klimaschutz, wenn ihr Rückzugsort für ein Großprojekt gerodet wird? 13. Wie soll das pädagogische Konzept des Waldkindergartens langfristig geschützt werden – wenn sich der Charakter des Waldes grundlegend wandelt?	
824	1659	Stellungn.-ID 562 Privat	Abschließende worte: Ich bin grundsätzlich Befürworterin erneuerbarer Energien. Aber der Schutz der Jüngsten und Schwächsten darf nicht dem Ziel der Flächenerfüllung geopfert werden. Besonders in einem Umfeld, in dem Kinder täglich über Stunden – häufig sogar im Schlaf – der natürlichen Umgebung und ihren Reizen unmittelbar ausgesetzt sind, müssen mögliche Belastungen wie Infraschall und Umweltstress mitgedacht werden. Ich bitte Sie, sich für eine vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf Kleinkinder im Waldkindergarten einzusetzen und die offenen Fragen in Ihrer Verantwortung – oder über die entsprechenden Fachbehörden – beantworten zu lassen. Ein bloßes Verweisen auf andere Stellen oder auf formale Planungsverfahren reicht angesichts der Zielgruppe nicht aus. / (Quelle:	Wird nicht gefolgt An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?topic=wind)	
825	1143	Stellungn.-ID 563 Privat	Das Gebiet besteht hauptsächlich aus wertvollem Wald. / Laut Bundeswaldgesetz von 1975 muss Wald erhalten und gemehrt werden. Energiegewinnung durch Windkraftanlagen darf nicht über Natur- und Umweltschutz gestellt werden! Es handelt sich hier um schützenswerte Laub-Misch-Wald, Erholungsschutzwald der Stufen 1 und 2, Immissionsschutzwald... / Umliegende Gemeinden können keine nötigen adäquaten Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen. / Der Bau eines Windparks im Wald würde zudem dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (WBW) vom Oktober 2021 widersprechen. Darin stehen Waldschutz und die Entwicklung von resistenten und anpassungsfähigen Wäldern im Vordergrund. Der Wald leistet viel mehr für die Menschheit und Tierwelt als eine Windindustrieanlage! Er ist Luftfilter, Sauerstoffproduzent, Kohlenstoffspeicher - die Lunge der Welt - die erhalten werden muss und nicht für Energiegewinnung abgeholzt werden darf!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Ausgleichsflächen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
826	1144	Stellungn.-ID 563 Privat	Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen (Einheimische und Touristen) mit vielen Wanderwegen. Der Wald ist erwiesen ein wichtiger Gesundheitshelfer: bei Spaziergängen darin, Waldbaden etc. wird der Blutdruck gesenkt, Der Herz-Kreislauf-Stoffwechsel unterstützt, Ängste, Depression und Wut gelindert, das Immunsystem gestärkt (durch Zunahme natürlicher Killerzellen), Stress reduziert, Konzentration und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gedächtnis verbessert… (Literatur: Dr. Qing Li "Die wertvolle Medizin des Waldes" Rowohlt Verlag 2018).	Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
827	1145	Stellungn.-ID 563 Privat	In unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets WE20 (nur 300 m entfernt) liegt der bedeutsame Erholungsfläche des Naturschutzgebiets Monbachtal. Diese wird durch Windenergieanlagen vielfältig belastet. In der Nähe (nur 3 km entfernt) liegt das Naturschutzgebiet Büchelberg sowie die bedeutsame Erholungsfläche Kuppenzen (LM35), die laut Regionalplan Windenergie Stuttgart besonders erholungswirksame vielgestaltige Kulturlandschaft (mit Quellen, seltenen Tieren und Planzen) und Aussichtspunkt mit Blick auf den Nordschwarzwald, das Würmtal bei Weil der Stadt bis hin zur Schwäbischen Alb sind. Diese werden durch Windenergieanlagen vielfältig belastet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
828	1146	Stellungn.-ID 563 Privat	Der Kurort Bad Liebenzell (ca 3km) und sein Teilort Monakam (700m entfernt) bieten Erholung und Genesung für gesundheitlich angeschlagene Menschen (Heilquellen, Bäder, Wald-Wanderungen in schöner, gesundheitsfördernder Natur…). Der Tourismus als wichtige Einnahmequelle der Region Nordschwarzwald. Nahe Windparks mit gesundheitseinschränkenden und -belastenden Windrädern sind abschreckend; Spaziergänge und Wanderungen	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung des Vorsorgeabstands von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) gilt sowohl von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			um Windräder sind zudem nicht schön und im Winter wegen Eisabwurfsgefahr (siehe unten) oft nicht möglich. Die wirtschaftliche Sicherheit (Arbeitsplätze, Einnahmen) der vom Gesundheitstourismus lebenden Bevölkerung (Region um den Kurort Bad Liebenzell) wird stark gefährdet. Durch die Errichtung eines Windparks würde dieses Gebiet immens belastet und in Teilen zerstört, der Erholungs- und gesundheitliche Wert genommen. / Es ist unverantwortlich, Windkraftanlagen in der Nähe von Wohn-, Naherholungsgebieten zu errichten.	Neuhausen als auch von Monakam aus ein Vorsorgeabstand von 850 m. Zu Klinikgebieten, gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim gilt entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 1000 m. Die Vorsorgeabstände sind zu WE20 jeweils eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
829	1147	Stellungn.-ID 563 Privat	Der Wald ist ein wichtiger Wasserfilter und- speicher. Hier gibt es ober- und unterirdisch wichtige, kleine Wasseradern, die nicht zerstört werden dürfen. Insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel, geplante Neubaugebiete und steigenden Wasserbedarf besteht dringender Handlungsbedarf zum Schutz des vorhandenen Wassers sowie zur Erschließung von neuen Trinkwassergebieten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen wie geplante Neubaugebiete, steigender Wasserbedarf, Wasserschutz und die Erschließung von neuen Trinkwassergebieten sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
830	1148	Stellungn.-ID 563 Privat	Der Wald ist ein wichtiges Ökosystem und Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen, die geschützt werden müssen. Im Plangebiet WE20 wachsen viele Exemplare der seltener Heilpflanzen es leben dort Rotmilane, Wespenbussarde, Wanderfalken, Wendehals, Rebhuhn, Weißstörche, verschiedene Fledermausarten, seltene Schmetterlinge etc. Diese schutzbedürftige Tier- und Pflanzenwelt wird durch die Windkraftanlagen gefährdet. Ein gründliches Artenschutzgutachten ist erforderlich!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
831	1149	Stellungn.-ID 563 Privat	Es kommt durch Windkraftanlagen zu erheblichen Auswirkungen auf das Mikroklima: lokale Erwärmung, gepaart mit Verwirbelungen und thermischer Aktivität, die den umliegenden Boden und Wald austrocknen mit erheblichen Auswirkungen auf die Amphibien, Waldflora, Trinkwasserversorgung, Waldbrandgefahr (bei statistisch	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nachgewiesene Brandgefahr von Windkraftanlagen). Dazu trägt auch die Bodenversiegelung bei, die durch Zufahrten und riesige Fundamente mit enormen Mengen Beton und Bewehrungsstahl entsteht. In Anbetracht des Klimawandels und der weiteren Erderwärmung darf der beträchtliche kühlende Effekt intakter Wälder, wie im Gebiet WE20 vorhanden, nicht durch Abholzung, Zerstückelung der Waldflächen, Bodenversiegelung etc. in Zusammenhang mit den geplanten Windkraftgebieten zerstört werden!	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
832	1150	Stellungn.-ID 563 Privat	Windkraftanlagen an vergleichbaren Standorten (z.B. Schwann-Conweiler) überschreiten den Lärmgrenzwert sowohl durch aerodynamisch verursachte Geräusche, als auch durch Lärm der Kühlaggregate. Bau- und Betriebslärm, Schattenwurf, Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen, Druckwellen/ Vibrationen oder Schattenflimmern im weiten Umkreis von Windkraftanlagen sind wenn auch z.T. nicht hörbar, so doch wahrnehmbar und nachweisbar, breiten sich aufgrund seiner großen Wellenlänge nahezu verlustfrei aus (Infraschallphänomene konnten noch in 90 km Entfernung nachgewiesen werden - vgl Studie von O. Marcello et all, https://doi.org/ 10.1002/2014JDO22821) und werden bei immer höher und stärker werdenden Windkraftanlagen deutlich mehr. Sie gefährden nachgewiesen den Schlaf, die Konzentration, das Gleichgewichtsorgan, die Leistung vom Herzmuskel, Gefahr von epileptischen Anfällen, vaskuläre Demenz…. von Anwohnern. Es kam bei Tieren zu auffälligen Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten, Absterben von Hühnereiern - dazu gibt es bereits neue wissenschaftliche Arbeiten z.B. Hening Theorell, Dr. Bellut-Staeck. Das Land Baden Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Auch der Arbeitskreis "Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema verschiedener Emissionen von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Diese negativen gesundheitlichen Effekte und der Stand der Wissenschaft und Technik hinsichtlich des Lärms, der Belastungen und dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur wurden bei den bisherigen Festlegungen nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt! Der Planentwurf des Regionalverbands ist nicht sachgemäß, fehlerhaft und wird daher zurückgewiesen. Die Bevölkerung sowie die Tier- und Pflanzenwelt muss priorisiert und geschützt werden!	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
833	1151	Stellungn.-ID 563 Privat	Der Abrieb gesundheitsschädlicher Partikel von Rotorblättern verteilt sich weitflächig. Pro Anlage werden gemäß Frauenhoferinstitut für Windenergie und Energiesystemtechnik pro Jahr 5 bis 11 kg Abrieb von Mikroplastik, Kunstharzen, Glas- und Carbonfasern (Sondermüll entsprechend) an die Umgebung abgegeben und gefährdet Luft, Boden, Wasser - damit auch Lebensmittel aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen), Menschen, Tiere und Pflanzen (darunter auch nach FFH-Richtlinien geschützte Arten). Aus Umweltschutzgründen wurden beispielsweise Plastiktrinkhalme verboten, was hier ebenfalls überprüft und geschehen müsste. Das Gas Schwefelhexafluorid (SF6; laut Sechstem Sachstandsbericht des IPCC das stärkste bekannte Treibhausgas), welches in der Windkraftanlage verwendet wird, sowie giftige Getriebe-, Hydrauliköle und Kühlflüssigkeiten, Dieselkraftstoffe zum Betrieb der Notstromaggregaten (im Maschinenhaus der Windkraftanlage) können durch Undichtigkeiten, bei Havarien oder Bränden austreten und zu riesigen Natur- und Gesundheitsschäden führen. Auch diese Risiken wurden nicht ausreichend berücksichtigt Damit liegt im Planentwurf ein Planungs- und Abwähgungsfehler vor. Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung von Rotorblättern kommen. Dabei können Eisbrocken über 1500 m und mehr geschleudert werden und Eis aus großer Höhe eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, an Gebäuden zu erhebliche Schäden führen. Sowohl Wildtiere sind gefährdet als auch Menschen auf Wander- Spazier-, Reit-, Radfahrwege, Land- und Bundesstraßen sind gefährdet. Die Beheizung der Rotorflügel wirkt sich stark negativ auf die Energiebilanz aus und ist daher kontraproduktiv allerdings nötig für die Sicherheit! Selbst das wetterbedingte Abschalten der Anlage alleine verhindert nicht die Eiswurfgefahr.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
834	1152	Stellungn.-ID 563 Privat	Es handelt sich um ein Schwachwindgebiet. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen muss in Frage gestellt werden bei in den letzten Jahren	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			abnehmender Windhöffigkeit (verzeichneter Rückgang von 19%) unter dem Grenzwert von 215 W/m2 und Auslastung an vergleichbaren Standorten von 20%. / Ineffiziente Windkraftanlagen sollten nicht durch Subventionen derart gefördert werden, dass sie sich lediglich dadurch (ausschließlich für die Investoren) wirtschaftlich lohnen. / Die Risiken stehen keinem sinnvollem Nutzen gegenüber.	gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WE20 zu. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
835	1153	Stellungn.-ID 563 Privat	Ich fordere, auf Windkraftgebiete im Wald, in der Nähe von Wasser- und Naturschutzzonen zu verzichten / und das Gebiet WE 20 sowie weitere Vorranggebiete im Wald (zB. WC 4) aus den Listen der Vorranggebieten zu entfernen. / Die Bevölkerung sowie die Tier- und Pflanzenwelt muss priorisiert und geschützt werden!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
836	1154	Stellungn.-ID 564 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Als betroffener Anwohner der Gemeinde Neuhengstett/Unterhaugstett mit ca. 1 km Entfernung / Als betroffener Anwohner der Gemeinde Simmozheim mit geringer Entfernung zum Vorranggebiet WC4 befürchte ich einen deutlichen Wertverlust meiner Immobilie. / Das Vorranggebiet WC4 liegt in unmittelbarer Nähe zu folgenden Ortschaften: Möttlingen, Unterhaugstett, Neuhengstett und Ottenbronn. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. / Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. / Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlustes sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Da die Windräder immer größer werden, sind für die o.g. Studie die Auswirkungen kleinerer Windräder untersucht worden. Es muss demnach mit einer gravierenderen Wertminderung von Immobilien im Fall von WC4 für alle angrenzenden Ortschaften wie Möttlingen, Unterhaugstett, Neuhengstett und Ottenbronn gerechnet werden.	
837	1155	Stellungn.-ID 564 Privat	Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. / Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
838	1115	Stellungn.-ID 565 Privat	ich lehne das Vorranggebiet WC4 als Standort für Windenergieanlagen in der Nähe von Simmozheim, Möttlingen, Neuhengstett, Unterhaugstett und Ottenbronn ab.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
839	1116	Stellungn.-ID 565 Privat	Der Preis, den wir als Bürger dafür zahlen müssen ist eindeutig zu hoch. Sie agieren • auf Kosten des Naturschutzes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
840	1117	Stellungn.-ID 565 Privat	• auf Kosten unserer Gesundheit durch Schall- und Infraschallbelastung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
841	1118	Stellungn.-ID 565 Privat	• auf Kosten des Waldes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
842	1119	Stellungn.-ID 565 Privat	• auf Kosten der Lebensqualität	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
843	1120	Stellungn.-ID 565 Privat	• auf Kosten unserer Lebensgrundlage, dem Wasser	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
844	1121	Stellungn.-ID 565 Privat	Auf Grundlage der von Ihnen veröffentlichten Unterlagen mache ich folgende Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geltend und lehne WC4 als Standort für Windenergieanlagen ab:	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
845	1122	Stellungn.-ID 565 Privat	Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Möttlingen und Unterhaugstett.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/ Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärmes von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall. Möttlingen und Unterhaugstett leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Landesstraße L343 und dem Fluglärm durch Flugzeuge im Landeanflug des Stuttgarter Flughafens. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument "wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus" wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signifikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für das adressierte Windvorranggebiet nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
846	1123	Stellungn.-ID 566 Privat	Im direkten Untergrundbereich von Standort WE10 (Oberer Muschelkalk) / WE11 ist mit Hohlräumen bedingt durch Subrosion der Schichten des Mittleren Muschelkalks zu rechnen. Die langfristige Standsicherheit der geplanten Anlagen ist entsprechend zu überprüfen. Hohl- bzw. Subrosionsformen im relevanten Untergrundbereich sind im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie z.B. geophysikalische Messungen auszuschließen, um etwaige Setzungen der Bauwerke zu vermeiden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
847	1661	Stellungn.-ID 567 Privat	Rahmenbedingungen Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind 2,9 % der Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche, die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit übertroffen. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und den noch weitgehend unverschnittenen Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die Menschen und die Biodiversität der Tourismus-Region Nordschwarzwald ist dies vollkommen unangemessen. Standorte: Die potentiellen Windkraftvorrangebiete im Gebiet des Regionalverbands Nordschwarzwald verteilen sich auf 51 Einzelflächen. Diese Aufsplittung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung einer ganzen Region. Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
848	1662	Stellungn.-ID 567 Privat	Windhöffigkeit Baden-Württemberg ist neben Bayern eines der windschwächsten Gebiete in Europa mit einer nur sehr geringen Windhöffigkeit. Dazuhin kommt, dass durch die Klimaveränderung allein im letzten Jahr ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19% verzeichnet wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unter dem Grenzwert von 215 W/m² einpendeln wird, der in BW als Standard für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den häufiger werdenden Extremwetterlagen die Windkrafterträge um 15 % schwanken, die Stromübertragungsnetze aber nicht dafür ausgelegt sind (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025). .	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WC4 zu. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
849	1663	Stellungn.-ID 567 Privat	Schutzgut "Menschen und Gesundheit" Natur- und Erholungsraum: Das Waldgebiete Lindenrain sowie der Gechinger Wald (WC17) und auch die angrenzenden Wälder bis ins Nagoldtal sind durchzogen von zahlreichen Lauf- und Wanderwegen. Darunter der von den Anwohnern der umliegenden Gemeinden für Training und Spaziergänge gerne genutzte Laufpark, sowie eine der vom "Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord" beworbenen Augenblickrunden und weitere ausgewiesene Wanderwege, welche Touristen aus nah und fern anlocken, die im noch weitgehend intakten Natur- und Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildqualität Erholung suchen. Fast 70 Prozent des Waldes in Baden-Württemberg sind als Erholungswald ausgewiesen Erholungswald: Eigentlich dient fast jeder Wald der Erholung der Bevölkerung. Als Erholungswald kartiert werden deswegen nur Wälder mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
850	1666	Stellungn.-ID 567 Privat	Bodenschutzwald schützt seinen Standort vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen und Steinschlägen. Bodenschutzwald kann auch dem Lawinenschutz dienen. Immissions- und Lärmschutzwald hat die Aufgabe, Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Gase, Stäube, Aerosole und Lärm zu schützen oder diese vermindern. Klimaschutzwald schützt besiedelte Bereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen vor nachteiligen Kaltluft- und Windeinwirkungen. Klimaschutzwald schafft Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen. Sichtschutzwald soll Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig und empfindlich stören, verdecken und vor unerwünschtem Einblick schützen. Wasserschutzwald sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Er mindert die Gefahr von	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hochwasserschäden und Erosion. Quelle: https://umweltportal.baden-wuerttemberg.de/umweltdaten-bericht-2024/schutz-und-erholungsfunktion-waelder	
851	1668	Stellungn.-ID 567 Privat	Die Auswirkungen eines "Windparks", bestehend aus 7 oder 8 Windkraftanlagen (geläufige Abkürzung: WEA) bzgl. Lärmemissionen werden erheblich sein bzw. wird im Winter durch Eiswurfgefahr das Betreten des Waldes verhindert werden. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen – vor allem durch das immer wieder auftretende Blinken bei Annäherung von Flugobjekten (Befeuerung) ist kontraproduktiv bzgl. eines Erholungswaldes. Mit der Ausweisung von Windkraft in Wald-Gebieten erlischt die Erholungsfunktion dieser Naturräume für die Menschen und Wildtiere verlieren ihren Lebensraum sowie wichtige Rückzugsorte. Bereits in der Errichtungsphase einer WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger und schwerster Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Umweltverschmutzung und einer temporären großflächigen Flächeninanspruchnahme einher. Gesundheitsgefahren: Von Windindustrieanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Die Wohn- und Arbeitsplätze des Hofes Haselstall mit Nutztierhaltung werden unzulässig von Schlagschatten durch WC 17 und WC 28 betroffen sein Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist durch diese Planung konkret wesentlich beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
852	1671	Stellungn.-ID 567 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: In der Windvorrangfläche WC 16, 17 und 29 befinden sich weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und weithin verstreut feuchte Lebensräume auf größeren und kleineren Flächen. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden Flora und Fauna geschädigt. Bei WC16, WC17, WC 28 und WC29 sind lt. Steckbrief des Regionalverbandes Nordschwarzwald regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten. Da erscheint es doch sehr befremdlich, dass das Gebiet WC 16 trotz der erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen seit der 1 Offenlage sogar noch von 47 ha auf 71 ha vergrößert wurde. Es scheint, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände in der Region Nordschwarzwald von vornherein wirkungslos bleibt. Bei der Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten wurden offensichtlich nur Einwände von Gemeinden wie visuelle	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Überlastung und Siedlungsabstand berücksichtigt. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Die anteilige Fläche der Vorranggebiete im Regionalverband Nordschwarzwald beträgt statt den verlangten 1,8 % stolze 2,9 %. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden. Es ist wenigstens dafür zu sorgen, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete die Schwerpunktvorkommen A und B als Ausschlussgrund gelten. Artensterben ist gleich bedrohliche Krise wie Klimawandel Artenreiche Lebensräume müssen erhalten bleiben, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Das Artensterben ist eine genauso bedrohliche Krise wieder Klimawandel. Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Hierzu bemerkt auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in der Synopse: "Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden."	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zur Stellungnahme des BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1151ff., lfd. Nr. 1035ff. Zur Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1069ff., lfd. Nr. 945ff. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema des Artensterbens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
853	1673	Stellungn.-ID 567 Privat	Rotmilan/Schwarzmilan Die konkret im Lindenrain und Umgebung vorkommenden Rotmilanhorste sind nicht untersucht worden, obwohl BUND/NABU (siehe oben) auf Kategorie A -Arten hingewiesen hat. Balzlaute und Fütterungsrufe der Jungvögel, sowie Sichtungen von bis zu 20 Rotmilanen über Stammheim, Holzbronn und Gültlingen. Ringelnatter: Verbreitungsgebiet der Ringelnatter. In Deutschland ist die Ringelnatter nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzt) besonders geschützt und darf daher nicht belästigt, gefangen oder gar getötet werden. In der Nationalen Rote Liste -Einstufung gilt sie als -3- gefährdete Art. Die Unterart konnte nicht bestimmt werden. Je nachdem um welche es sich handelt, könnte sie auch geschützt sein nach der FFH-Richtlinie, Anhang IV. Auch die Ringelnatter weist auf die semiaquatischen Lebensräume, kleinräumige (Feucht-)Biotope hin, dh. auf ökologisch besonders wertvolle Flächen, die in großen Teilen von WC 4 vorkommen und bei genauerer Untersuchung ggf. noch mehr gefährdete Tierarten beherbergen. Zu Schutzmaßnahmen für Ringelnattern zählen die regelmäßige Neuanlage von Eiablageplätzen und die Schaffung von Amphibiengewässern; wesentlich ist die Sicherung und Wiederherstellungen von vernetzten Lebensräumen. Insekten, u.a. Spanische Flagge: Die durch WC16,17 und 29 betroffenen Waldgebiete bieten Lebensräume für Insekten und Schmetterlinge, u.a. spanische Flagge . In den verschiedenen Flächen feuchter Lebensräume befinden sich große Vorkommen ihrer Wirtspflanzen, bspw. Wasserdost. Der Schmetterling ist ebenfalls eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie. Lebensstätten dieser mobilen FFH-Art, für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. Fortpflanzungsstätte sein könnte, kommen im Vorranggebiet WC 4 vor. Lebens- und Fortpflanzungsräume könnten durch erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen verloren gehen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen und Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme der Gebiete WC16, WC17 und WC28 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Raupennahrungspflanze verloren gehen. Ameisen Im Vorranggebiet WC16, 17 und 29 gibt es zahlreiche Nestkuppeln von Waldameisen. Hügelbauende Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Viele Waldameisenarten gelten als gefährdet und sind in der Roten Liste-Arten geführt. Amphibien Trotz der großflächigen feuchten Lebensräume, die für Amphibien geeignet sind, sind keine Amphibien untersucht. Fledermäuse oder gar vom Aussterben bedroht und durch Schlag oder Barotrauma (Luftdruckänderungen an den Rotorspitzen) stark gefährdet. Sie haben nur ein bis zwei Junge pro Jahr und können Verluste kaum ausgleichen. Abschaltungen für Fledermäuse sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Siehe auch "Beachtung von Fledermäusen beim weiteren Ausbau der Windenergie", NABU Bundesfachausschuss (BFA) Fledermäuse. Außerdem sind die Abschaltzeiten gesetzlich gedeckelt. Wenn die Prognose mehr als 4 % wirtschaftlichen Verlust voraussagt, muss nicht mehr abgeschaltet werden. Auch sonst erlauben der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden regelmäßig Ausnahmen und begrenzen auch sonst den Umfang der Abschaltauflagen. Das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird in Kauf genommen. Weitere Arten: Zahlreiche weitere seltene Eulenvögel und die Waldschnepfe werden nicht berücksichtigt. Es sind jedoch nicht nur die politisch festgelegten windkraftsensiblen Arten in Gefahr, sondern sehr viel mehr Arten, - neben dem Großen Mausohr noch viele andere Fledermausarten die ebenso durch Windkraftanlagen schlaggefährdet sind oder durch weiträumiges Vermeiden ihre Lebensräume und ihre Nahrungshabitate verlieren. Verschiedene Orchideenstandorte und andere geschützte Pflanzenarten sind großflächig in den betroffenen Waldgebieten verteilt. Im Planungsentwurf sind all diese Arten nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwingend eine Nachkartierung und Dokumentation nötig. Eine Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Die Kategorie A- Art Rotmilan ist gar nicht beachtet. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von WC 16, 17, 28 und 29 sind in der gegenwärtigen Planung völlig unterbewertet. Die Ausweisung des Regionalplans Wind birgt ein hohes Rechtsrisiko bei unzureichender Ermittlung von u.a. Kategorie A -Arten bzw. bei Planung in Gebiete mit diesen Arten hinein (in die Ausnahmelage).	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Im Übrigen ist nicht gewährleistet, ob bei genehmigten Windparks die Auflagen eingehalten werden. Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen und dergleichen werden von den Behörden mangels ausreichendem Personal nicht überprüft. Monitoringmaßnahmen sind meist nicht angeordnet. Deshalb ist es dringend nötig, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auferlegten Auflagen und Bedingungen zwingend einzuhalten sind und wenigstens ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit in den Genehmigungen festgesetzt ist. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist nicht korrekt abgehandelt. Bei Einhaltung aller Schutz- und Abschaltautomatiken wird eine Wirtschaftlichkeit der Anlagen voraussichtlich nicht mehr gewährleistet sein, somit sollte vom Bau der WEA in den Gebieten WC 16,17 und 28 dringend abgesehen werden.	
854	1674	Stellungn.-ID 567 Privat	Waldausgleich: Der von den Windkraftanlagen und ihren Infrastrukturmaßnahmen verursachte Waldverbrauch muss in Anlehnung an die gültige Gesetzeslage durch gleich- oder höherwertige Flächen ausgeglichen werden, ansonsten können keine Waldumwandlungsgenehmigungen (notwendige Bestandteile der Immissionsschutzgenehmigungen) erteilt werden. In den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, ob die Bewältigung dieses Problems überhaupt diskutiert wird bzw. ob es Lösungen gibt. Im Kreis Calw ist es höchst zweifelhaft, ob die Gemeinden adäquate Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen können. Evtl. werden wertvolle Flächen des Offenlandes oder forstliche Sukzessionsflächen geopfert werden, wobei weiterer Schaden in der Region entsteht. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter sie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
855	1675	Stellungn.-ID 567 Privat	Schutzgüter Boden, Wasser Wald, Boden und Oberflächenwasser: Waldfunktionen Die betroffen Waldflächen sind ein artenreicher wertvoller Mischwald. Es handelt sich keineswegs um einen wertlosen Wald, der sowieso bald stirbt. Er ist Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten und dient als Naherholungsgebiet, Wasserschutzwald und hat das Potential für einen kühlenden Klimawald der Zukunft. Waldboden ist fragil und braucht bei Eingriffen Hunderte Jahre zum Regenerieren. Die Zerschneidung des Waldbodens mit seinen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasseradern, Wurzelgeflechten und Pilznetzen ist unwiederbringlich eine Renaturierung kann den Urzustand unmöglich ersetzen, wenn dies überhaupt eintritt. Die Rückbauverpflichtungen für die Fundamente werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden in der Regel nur die oberen 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander – je nach Untergrundbeschaffenheit werden durch den Kontaminationen des Grundwassers verursacht. Besonders betroffen sind hier im WC16 die Quelle des Fuchtbaches sowie im WC 29 des Agenbachs welche Bestandteile der Buchenwasserversorgung der Stadt Wildberg sind, sowie im WC17 die Quellen aus denen die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gechingen gespeist wird Für die hiesigen Wasserschutzgebiete Zone 2 erhöht sich das Risiko eventueller Verunreinigungen. Grundwasserschutz Wasserschutzgebiet: WC 16, 17 und 29 liegen vollumfänglich im Einzugsbereich von Wasserschutzgebieten Zone 2 Für die Schutzzone 2 gilt z.B. eine Laufzeit von 50 Tagen. kein Wasser mehr zur Entnahmestelle Die Einschränkungen von Wasserschutzgebieten dienen allein dem Schutz vor Verunreinigung des Trinkwassers, sodass noch rechtzeitig eingegriffen werden kann, z.B. Fäkalkeime bis dahin abgestorben oder Schadstoffe wie Agrochemikalien weitgehend abgebaut sind. Gechingen bezieht sein Trinkwasser komplett aus eigenen Quellen, über den Zweckverband Buchenwasserversorgung werden Wildberg inkl. der Teilorte sowie auch Deckenpfronn anteilig mit Wasser aus eigenen Quellen versorgt Nach der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung das Errichten von baulichen Anlagen – vor allem von Windenergieanlagen (WEA)– grundsätzlich nur erlaubt, wenn von vorneherein feststeht, dass keine Risiken wie Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen für das Grundwasser bestehen (Wortlaut der Wasserschutzgebietsverordnung: "...nicht zu besorgen sind…"). Speziell bei der Errichtung einer WEA und der dazugehörenden Kabeltrassen wird mitunter erheblich und häufig irreversibel in den Untergrund eingegriffen, u.a. durch Fundamente bis zu 600 m² Fläche, Kranaufstellflächen mit durchschnittlich 1500 m² Fläche, sowie durch hektarweise planierte und aufgegrabene Flächen für Zuwegungen und Kabeltrassen. Nicht nur vom Bau, sondern auch vom Betrieb – durch Leckagen oder betriebsimmanente Erosionen an den Rotoren der WEAs - gehen große Risiken für die Böden und die Grundwasserleiter aus.	Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dieselkraftstoffe zum Betrieb von Notstromaggregaten, hochgiftige Öle für hydraulische Bremssysteme und Notabschaltungen, Getriebeöle, ggf. kontaminiertes Löschwasser, etc. können das Wasser verseuchen. Versuche mit Auflagen in den Genehmigungen, indem Auffangwannen für abfließendes Löschwasser und Mineralöle gefordert werden, können allenfalls punktuell zur Risikominimierung beitragen. In der Fläche beim Wege- und Leitungsbau, den Lagerplätzen, während der Bau- und Abbruchphasen, bei laufenden Unterhaltungsarbeiten kann dem Risiko aufgrund von Verunreinigungen nicht effizient genug begegnet werden. Wenn die Feuerwehr eine WKA "kontrolliert abbrennen" lässt, wird der Boden großflächig nachhaltig verunreinigt. Im Wald den Boden abtragen zu wollen ist illusorisch. Die Verunreinigungen gelangen im Laufe der Zeit-spätestens über die Verkarstungen – in die grundwasserführenden Schichten. Die Anwendung von Dieselkraftstoffen, Hydrauliköl, u. ä., wird bisher nicht untersagt- auch nicht in ökologisch empfindlichen Gebieten. Geringste Mengen können in Wasserschutzgebieten ausreichen, um das Grund- und Trinkwasser zu kontaminieren. Der Abrieb der Flügel kommt ins Umfeld der Windanlagen, in die Böden und anschließend ins Grundwasser. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und der hohen Toxizität von Abrieben, etc. ist die spezifische Eintragsmenge pro Jahr irrelevant, weil sie sich über die Jahre unvermeidlich erhöht bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der WKA-Laufzeit ist maßgeblich und voraussichtlich sehr erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden, bleiben zwangsweise im Boden und sorgen für ständigen Gift-Nachschub in Wasserschutzgebieten. Insbesondere hat Wald eine herausragende Bedeutung für den Schutz der ober- und unterirdischen Wasserressourcen. Mit der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird dieser Schutz untergraben. Dies veranlasste den Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie des Dachverbands der Geowissenschaften (DVGeo) e.V. am 04.06.2025 eine Pressemitteilung und Stellungnahme zur Planung von Windenergieanlagen herauszugeben (http://idw-online.de/de/news853332). Darin fordern die Hydrogeologen einen besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Sie kommen explizit zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb von WEAs unsere Trinkwasserversorgung erheblich gefährden. Denn die Trinkwasservorräte sind limitiert und endlich. Die Fachsektion Hydrogeologie trägt vor, dass durch den Bau und Rückbau der WEAs von erheblichen Gefährdungen für die	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Trinkwasserversorgung und von nicht notwendigen Verletzungen der WSG-Schutzverordnungen auszugehen ist. Die Hydrologenfachschaften führen aus, dass die Schutzzonen II -Bereiche regelmäßig zu eng gefasst seien. Sie erstreckten sich in Realität häufig auch auf die Zonen der Kategorie III. Die Abgrenzungen seien unter veränderten klimatischen Bedingungen insgesamt nicht mehr aktuell und die einzelnen Zonen müssten größer definiert werden. Bei Erlass der Wasserschutzgebietsverordnungen vor Jahren oder Jahrzehnten ging man davon aus, dass die umgebenden Wälder genügend Pufferwirkung entfalten. Der Bau von Windindustrieanlagen und ihren Zuwegungen in unberührten Waldgebieten war nicht absehbar und floss nicht in die zugrundeliegenden Untersuchungen ein. Demnach müssten die Grenzen der Zonen II, III und insgesamt die Grenzen der Wasserschutzgebiete generell deutlich weiter gefasst werden. Nach heutigem hydrologischen Fachkenntnisstand stellen die jeweiligen Zonen II (hier in Gelb) keine echte 50-Tage-Fließ-Linie mehr dar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Grundwasserströme von den potentiellen WEA-Standorten viel schneller sind als bisher angenommen und so die Filterwirkungen der Grundwasserleiter sehr viel geringer ausfallen. Beim Bau von WEAs in diesen Bereichen ist daher von einer dauerhaften Gefährdung der Trinkwasserqualität und -ggf. der Quantität- auszugehen. Da Wasser eines unserer höchsten Güter ist, muss jedes Risiko in Bezug auf Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen sein- sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Schon jetzt sinkt die Grundwasserneubildung laufend. Demgegenüber steigt der Bedarf an Trinkwasser aus eigenen Quellen, da die Bodenseewasserversorgung an der Kapazitätsgrenze ist, gewinnt die Trinkwasserversorgung aus eigen Quellen mehr und mehr an Bedeutung. Laut Schwarzwälder Bote vom 29.11.2024 ist die Schwarzwaldwasserversorgung, die u.a. Althengstett und Bad Liebenzell mitversorgt, bereits derzeit auf der Suche nach neuen Quellen, denn ohne wird laut einem Strukturgutachten ab dem Jahre 2040 das Wasser knapp. Die künftigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung würden laut Vorsitzendem BM Wendel "viel Geld" kosten. Schon heute ist der Schadstoff TFA für die Wasserversorger unserer Kommunen ein signifikantes Problem. PFAs wurde in Althengstett und in Calw bereits an Messstellen nachgewiesen. Das Land befasst sich in einem Masterplan Wasserversorgung mit der drohenden prekären Trinkwasserversorgung. Grund ist, dass schon heute etwa ein Viertel der Kommunen bei langanhaltenden Trockenperioden Schwierigkeiten habe, den Wasserbedarf in	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Spitzenzeiten zu decken und stellt Fördermittel in Millionenhöhe bereit. Neue Wasserquellen sollen erschlossen, die Anlagen optimiert werden. Der Schutz von Grund- und Trinkwasser besitzt folglich höchste Priorität. Es gilt größtmögliche Vorsicht walten zu lassen. Der VGH München kam in seinem Urteil vom 04.07.2024 – 22 A 23.40049 (Höhenkirchen) mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des § 2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung bzgl. der Standortauswahl durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Hierzu auch das Regierungspräsidium Freiburg, Abtlg. 9, LGRB, in der Synopse: "Grundwasser: Bezüglich der Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG-Zone II und III) wird insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die einerseits eine praktikable Dimensionierung der Schutzzone, andererseits jedoch auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen können. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und Seite 61 von 2466 09.07.2025lfd. Nr. ID Stellungnehmer Inhalt Abwägungs- und Beschlussvorschlag Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht." Das gesamte WC 16, 17 und 28 -Gebiet ist vulnerabel bzgl. Gründungs- und Bauarbeiten von Windenergieanlagen mit den dazugehörenden Kabeltrassen, aber auch bzgl. permanenter Eintragung und Aufsummierung von Mikropartikeln. Durch die Planung des Vorranggebietes sind Verstöße gegen die Richtlinien des Grundwasserschutzes, wie sie vom DVGW definiert werden, zu befürchten. Die zu besorgenden Gefahren für unser Grund- und Trinkwasser sind grundlegend und bei der Schutzgutabwägung "Wasser" zu ermitteln und abzuwägen. Diese Prüfung kann nicht auf die Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verlagert werden, zumal nicht mit einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen ist. Nur wenn laut Wasserschutzgebietsverordnung das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme von den Bestimmungen des Wasserschutzgebietes begründet, kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung von Bauten erteilt werden. In zunehmenden Trockenzeiten wird das Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung immer offensichtlicher, zumal die Grundwasserneubildungsraten bei zunehmendem Wasserverbrauch sinken. Befreiungen von den strengen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung durch die zuständigen Wasserbehörden sind deshalb kaum vorstellbar. Die zuständigen Fachbehörden könnten zwar eine Befreiung zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung im Sinne einer Verbesserung der Trinkwasserversorgung erteilen, nicht aber, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Es ist zwingend nötig, solche Befreiungen und die zugrundeliegenden Untersuchungen dem Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau in Freiburg zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsfähige Standortplanungen der Windkraftanlagen unter ausreichender Minimierung der Risiken in WC 16, 17 ,28 und 29 sind nicht vorstellbar. Die Haftungsrisiken für die zuständigen Stellen und die Bauherren/Investoren/ und der jeweiligen Gemeinden als Grundstückseigentümer im Falle von Trinkwasserschädigungen wären nicht absehbar. Im Sinne unserer Trinkwasservorsorge ist das Vorranggebiet WC 16, 17, 28 und 29 zwingend abzulehnen. Das Schutzgut Wasser ist nicht korrekt abgehandelt. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands zu WSGs der Zonen 2, der diese allgemein für die Windvorranggebiete nicht ausschließt, ist nicht akzeptabel. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind auch bzgl. dieser Erwägungen wesentlich negativ betroffen.	
856	1676	Stellungn.-ID 567 Privat	Auswirkung auf das Mikroklima Die Windkraftstandorte im Wald sind Stellen mit hoher Sonneneinstrahlung und daraus resultierend erhöhter Bodentemperatur. Diese lokale Erwärmung gepaart mit der Verwirbelung durch das drehende Windrad führt zu stark erhöhter thermischer Aktivität, wobei enorme Luftmengen (ca. 300.000 t Luft pro Thermikaufstieg) den umgebenden Wald austrocknen. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen lange bekannt, wurde aber bei der Errichtung von Windrädern im Wald bisher nicht berücksichtigt - trotz fortschreitender Klimaerwärmung, der die Windkraft eigentlich	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entgegenwirken soll. Diese Austrocknung hat beträchtliche Auswirkungen auf den Feuchtigkeitsspeicher Wald, seine an feuchte Lebensräume gebundene Tierwelt, die Waldflora, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung.	Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
857	1677	Stellungn.-ID 567 Privat	Lebens- und Wohnqualität: Durch die hohe Windindustrieanlagendichte sinkt die Lebens- und Wohnqualität. Dies führt aller Voraussicht nach zum Verfall der Immobilienwerte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
858	1678	Stellungn.-ID 567 Privat	Forst BW: Laut Homepage des Forst BW werden kritische Flächen für Windenergieplanungen explizit herausgenommen, weil auf wertvolle Waldbestände Rücksicht genommen wird. Es ist zu hinterfragen, ob Flächensicherung für den Forst BW in den betroffenen Waldflächen Sinn macht.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Teilregionalplanes WIndenenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
859	1679	Stellungn.-ID 567 Privat	Kritische Öffentlichkeitsbeteiligung: Es stellt sich die Frage, inwieweit die Öffentlichkeit ausreichend informiert wurde. Die Planung von Windvorranggebieten und die Benachrichtigung der betroffenen Bürger darüber ist auf die Regionalplanungsebene gehievt worden. Hier haben selbst die Ämter kleinerer Verwaltungseinheiten und auch manche höhere Fachbehörden (siehe Synopse) Schwierigkeiten, mit den Planungen umzugehen und die Details und ihre Bedeutungen zu verstehen. Der Maßstab ist winzig, es gibt wenig Orientierungshilfen, Beiträge sind extrem fachspezifisch, voller Abkürzungen. Es wird ein unübersichtlicher Berg an Planungsinformationen präsentiert. Ob dieser vollständig ist, kann gar nicht beurteilt werden. Pläne von benachbarten Regionalverbandsplanungen können nicht zusammengeführt und nicht in der Gesamtheit betrachtet werden. Die wenigen Bürger, die sich beteiligen wollen, sind fachlich überfordert. Der Zeitaufwand die beachtlichen Mengen an	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 planungsrechtlich zu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Informationen zu verstehen und zu bewerten ist immens. Es stellt sich die Frage, ob eine Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der etwa 90 % der Öffentlichkeit wegen der Komplexität der Planungsunterlagen außen vor ist überhaupt eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist. Fazit: Fazit: Der zu erwartende geringe Windstrom-Ertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Trinkwasser und Klima. Auf die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in WC 16, 17,28 und 29 muss deshalb verzichtet werden. Das Ausbauziel von 1,8 % der Fläche kann trotzdem erreicht werden.	sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Weitere Prüfungen zu einzelnen Windenergieanlagen erfolgen im nachgelagerten Verfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht sowohl mit den Kommunen in der Region als auch mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Die Kritik, dass die Unterlagen zu umfangreich und zu fachspezifisch sind, wird zur Kenntnis genommen. Grund hierfür sind die planerischen Erfordernisse. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Bezüglich Tiere, Natur und Landschaft S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen.
860	1130	Stellungn.-ID 568 Privat	der Wald im geplanten Gebiet WC4 muss unbedingt -unbebaut- erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
861	1131	Stellungn.-ID 568 Privat	Schutzgüter Boden, Wasser Wald, Boden und Oberflächenwasser im Gerechtigkeitswald: Waldfunktionen Der Gerechtigkeitswald ist ein artenreicher wertvoller Mischwald. Es handelt sich keineswegs um einen wertlosen Wald, der sowieso bald stirbt. Er ist Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten und dient als Naherholungsgebiet, Wasserschutzwald und hat das Potential für einen kühlenden Klimawald der Zukunft. [Anm.: Luftbild liegt bei] Waldboden ist fragil und braucht bei Eingriffen Hunderte Jahre zum Regenerieren. Die Zerschneidung des Waldbodens mit seinen Wasseradern, Wurzelgeflechten und Pilznetzen ist unwiederbringlich eine Renaturierung kann den Urzustand unmöglich ersetzen, wenn dies überhaupt eintritt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
862	1132	Stellungn.-ID 568 Privat	Die Rückbauverpflichtungen für die Fundamente werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden in der Regel nur die oberen 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton je nach Größe der Anlage verbleiben im	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander – je nach Untergrundbeschaffenheit greifen sie den Beton an und verursachen Kontaminationen. Eine natürliche Waldflora stellt sich kaum jemals mehr ein. Für das Wasserschutzgebiet "Allmendle/Höll" erhöht sich das Risiko eventueller Verunreinigungen.	Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
863	1133	Stellungn.-ID 568 Privat	Oberflächengewässer Im Vorranggebiet WC 4 entspringen zwei Waldbäche: Im Norden der Eisengriffgraben nach Norden entwässernd und im Süden der Brombach, der nach Westen abfließt. Diese Bäche bilden ein fein verzweigtes Wassernetz bis in den entferntesten Winkel des Gerechtigkeitswaldes. Unscheinbar zwar und nicht ständig Wasser führend haben sie daher einen hohen Stellenwert im Naturhaushalt. Sie sind wichtig für den Wasserhaushalt, als auch für die Lebensraumvernetzung. Ihre Quellbereiche stellen geschützte Biotope dar und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die gelb, rot und grüne Darstellung weist bereits darauf hin, dass sie bereits mäßig bis stark verändert wurden. Ein weiterer hier nicht dargestellter Wassergraben im Süden fließt von Osten her in den Brombach. [Anm.: Luftbild mit Einzeichnungen liegt bei (Quelle UDO, LUBW, Gewässerstrukturkartierung)] Der Eisengriffgraben und der Brombach sind als Fließgewässer 2. Ordnung kartiert. In deren Umgebung finden sich größere Bereiche mit auwaldähnlichen Strukturen mit viel Faulbaum (Nässeanzeiger), Erlen und Birken, ein Moorteich, sowie viele kleinere als Waldbiotope kartierte Tümpel, etc.. Große Flächen der Böden in WC 4 sind wechselfeucht, über längere Zeiträume mit Stauwasser angereichert, Lebensraum für wassergebundene Arten (Amphibien), Reptilien, Insekten und Pflanzen. Das Wasser im Gerechtigkeitswald führte in der Vergangenheit zu dem großen flächenhaften Entwässerungsgrabensystem auf den Flste Nr. 4117 (Forst B) und 4118 (Gemeinde Simmozheim). Diese Verhältnisse sind in der forstlichen Standortkarte von geoportal-bw angedeutet. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei (Teilausschnitt, auf dem die Windvorrangfläche WC 4 geplant ist: Aus geoportal-bw, Forstliche Standortkarte, grün = Waldbiotope, hellgrüne Kreise = Habitatbaumgruppen, quergestreift = Waldrefugium. Für weitere Symbole ist keine Legende abrufbar, die Pfeile sind identisch mit Wassergräben auf Flst. Nr. 4117, Forst BW-Fläche, Tildensymbole (=Wellen) auf Flst. Nr. 4118 stehen bei forstlichen Standortkartierungen für quellige, feuchte Bereiche, rote Umrandung unklar, existierende Wassergräben und 2 Kompensationsflächen von je 5500 m² mit Versuchen einer	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, Fließgewässer und Gewässerrandstreifen sowie Quellen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC4 finden sich Hinweise auf betroffene Aspekte (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wurde außerdem ein gebietsspezifischer Hinweis zu den Waldumbaumaßnahmen eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wiedervernässung im Kommunalwald Simmozheim sind nicht abrufbar)] Die Karte zeigt die Besonderheit des Gerechtigkeitswaldes. Er besteht auf dem Grundstück der Gemeinde Simmozheim (südliche Hälfte etwa) überwiegend aus quelligen, feuchten Bereichen. In der Region gibt es kaum vergleichbar große quellige, anmoorige Bereiche. Das Grundstück des Forst BW (etwa nördliche Hälfte) ist mit einem dichten Wassergrabennetz durchzogen. Nicht kartiert sind im Kommunalwald Simmozheim die ebenfalls vorhandenen Entwässerungsgrabensysteme. Im Gerechtigkeitswald und innerhalb WC 4 dürfte es zahlreiche weitere unkartierte Waldbiotope und geschützte Lebensraumtypen geben. Die Gemeinde Simmozheim führt derzeit für das Baugebiet "Mittelfeld" mittig in WC 4 zwei Ausgleichsmaßnahmen durch mit dem Ziel von Wiedervernässungen mit Waldumbau und Waldtümpel auf je 5500 m². Es werden zwei Gebiete (A 14 a und A 14 c) in Primärflächen im Distrikt 9, Abt. 5 und Abt. 14 als Erlensumpfwald/Waldtümpel und als Eichensekundärwald mit Erle umgewandelt. Die Bereiche sind auf den Austausch mit den weit verzweigten Wasserläufen angewiesen. Dieser ambitionierten Zielsetzung dürften Eingriffe und Versiegelungen durch WEAs und ihre Zuwegungen erheblich entgegenstehen. Angesichts des großen Flächenanteils feucht-quelliger, anmooriger Bereiche, die bei der SUP keinen Niederschlag gefunden haben, ist nicht davon auszugehen, dass die Datenlage des Regionalverbands aktuell ist. Trotz der jahrzehntelangen Entwässerungsmaßnahmen fungiert der Gerechtigkeitswald nach wie vor als großflächiger Wasserspeicher und Kohlenstoffsenke. Trocknet er aus, kann der schnell zum Kohlenstoffemittenten werden. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Eingriffe durch einen Windpark mit etwa sechs bis acht WEAs in jeweils 300 bis 600 m Abstand samt Zuwegungen, Leitungsverlegungen und Lagerflächen würden zu einer weiteren Drainage des Gebiets führen und sind nicht vorstellbar. Auch wenn im Gerechtigkeitswald bereits einige Waldwege wie Dämme ausgebildet sind, wird es zwangsläufig zu weiteren Wegbaumaßnahmen wie Verbreiterung und Kabeleinlegungen kommen. In den ausgelegten Unterlagen zur SUP ist nicht erkennbar, dass dieser Aspekt genügend untersucht wurde und ob Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Im Gerechtigkeitswald reicht es nicht aus, lediglich den Eisengriffgraben und den Brombach, sowie einen 10 m Gewässerrandstreifen und die diversen kartierten kleinen Biotope zu berücksichtigen. Die SUP für das dichte Wassernetz und die anmoorigen Böden, sowie die kleinen und	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Prüfung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Flächensicheurng für Wiedervernässung sind keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			großen Moorteiche muss eine umfassende Abschätzung enthalten und jegliche Beeinträchtigungen für dieses sensible Gebiet ausschließen. Andernorts werden mit großem Einsatz und viel Geld Wiedervernässungen von solchen Gebieten durchgeführt. Hier jedoch nimmt der Regionalverband in Kauf, dass solch wertvolle Flächen zerstört werden. Stattdessen wäre angezeigt, das Potential des Gerechtigkeitswalds als Feuchtgebiet und Moor zu nutzen und Flächensicherungen für Wiedervernässungen im großen Stil zu planen. Hier Flächensicherung für Windenergie zu planen, erscheint unsinnig. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands wird der naturschutz- und forstfachlichen Bedeutung, des Gerechtigkeitswaldes und seiner Bedeutung in der Zukunft nicht gerecht.	
864	1134	Stellungn.-ID 568 Privat	Waldausgleich: Der von den Windkraftanlagen und ihren Infrastrukturmaßnahmen verursachte Waldverbrauch muss in Anlehnung an die gültige Gesetzeslage durch gleich- oder höherwertige Flächen ausgeglichen werden, ansonsten können keine Waldumwandlungsgenehmigungen (notwendige Bestandteile der Immissionsschutzgenehmigungen) erteilt werden. In den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, ob die Bewältigung dieses Problems überhaupt diskutiert wird bzw. ob es Lösungen gibt. Im Kreis Calw ist es höchst zweifelhaft, ob die Gemeinden adäquate Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen können. Evtl. werden wertvolle Flächen des Offenlandes oder forstliche Sukzessionsflächen geopfert werden, wobei weiterer Schaden in der Region entsteht. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter sie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind auch bzgl. dieser Erwägungen wesentlich negativ betroffen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
865	1241	Stellungn.-ID 568 Privat	Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Trinkwasser und Klima. Auf die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in WC 4 muss deshalb verzichtet werden. / Ich fordere Sie auf, auf die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in WC 4 zu verzichten. Das Ausbauziel von 1,8 % der Fläche kann trotzdem erreicht werden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
866	1124	Stellungn.-ID 569 Privat	Windhöffigkeit Der BW-Windatlas 2019 weist für WC 4 nur eine geringe Windhöffigkeit aus, die in der Realität nie erreicht wird. (Quelle: www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?topic=wind) Die mittlere Windleistungsdichte liegt laut Windatlas-Simulation der Fa. Al-Pro, die 2019 vom Land Baden-Württemberg für die Erstellung des Windatlasses beauftragt wurde, im Gebiet WC4 nur bei 145–190 W/m² und damit deutlich unter dem geforderten Mindestwert von 215 W/m². Der Betreiber des Modellsystems weist in Abschnitt 3.1.6 "Unsicherheiten" selbst darauf hin, dass die Ergebnisqualität bei größerer Entfernung zu Messpunkten und in komplexem Gelände sinkt. Im Fall von WC4 kommen gleich mehrere Einflussfaktoren hinzu: Das Gelände steigt in Richtung Osten (Hörnle) um ca. 50 Höhenmeter an, und der Westwind muss zuvor das tiefe Nagoldtal queren, was die lokale Umgebungsturbulenz erhöht. Diese topografischen Besonderheiten werden in der groben Modellierung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir fordern daher aktuelle, präzise Vor-Ort-Messungen, bevor über eine Ausweisung als	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WC4 zu. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windvorranggebiet entschieden wird. Ohne diese ist das Projekt weder energiepolitisch, noch wirtschaftlich vertretbar. Dazuhin kommt, dass durch die Klimaveränderung allein im letzten Jahr ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19% verzeichnet wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unter dem Grenzwert von 215 W/m² einpendeln wird, der in BW als Standard für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den häufiger werdenden Extremwetterlagen die Windkrafterträge um 15 % schwanken, die Stromübertragungsnetze aber nicht dafür ausgelegt sind (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025). Ich fordere, dass das Gebiet WC4 aus der Windenergieplanung volltständig entfernt wird.	des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
867	1156	Stellungn.-ID 570 Privat	Der Wald im Windenergievorranggebiet WC 4 muss als Leben- und Erholungsraum für Mensch und Tier erhalten bleien und kann nicht für Windenergieanlagen genutzt werden: Schutzgut "Menschen und Gesundheit" Natur- und Erholungsraum: Der Gerechtigkeitswald und die angrenzenden Wälder des Nagoldtals sind noch weitgehend intakter Natur- und Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildqualität. Das gesamte Vorranggebiet WC 4 befindet sich in gemäß der FVA kartierten Bereichen von Erholungswald der Stufen 1b und 2 (siehe nachfolgende Abbildung). Der Flächenzuschnitt von WC 4 lässt einen Wind"park" aus sieben oder acht Windkraftanlagen (geläufige Abkürzung: WEA) erwarten. Lärmemissionen und Einschränkungen durch Eiswurfgefahr im Winter werden erheblich sein bzw. das Betreten des Waldes verhindern. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen – vor allem durch das immer wieder auftretende Blinken bei Annäherung von Flugobjekten (Befeuerung) ist kontraproduktiv bzgl. eines Erholungswaldes. Bereits in der Errichtungsphase einer WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger und schwerster Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Umweltverschmutzung und einer	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			temporären großflächigen Flächeninanspruchnahme einher. Gesundheitsgefahren: Von Windindustrieanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Die Wohn- und Arbeitsplätze des Hofes Georgenau und benachbarter Wohnhäuser werden unzulässig von Schlagschatten betroffen sein. Der Waldkindergarten Unterhaugstett mit etwa 50 Kindern – davon viele Kleinkinder- und einer entsprechend großen Anzahl an Erzieherinnen (Standort siehe blaues Oval), wird durch den Baubetrieb und die Emissionen bei Betrieb der Windenergieanlagen in seiner Kernkompetenz Waldkindergartenpädagogik derart eingeschränkt, dass er in seiner Existenz gefährdet sein wird. Das pädagogische Konzept beruht auf intensivem Erleben des Waldes zu allen Jahreszeiten. Ein benachbarter Wind"park" wäre kontraproduktiv. Die empfindliche körperliche und psychische Gesundheit der zu betreuenden Kinder (darunter auch viele besonders vulnerable Kinder unter 2 Jahren) und die der Angestellten wäre einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Daran wird auch ein von der Stadt Bad Liebenzell geforderter größerer Abstand nichts ändern. Mit der Ausweisung von Windkraft in solchen Gebieten erlischt auch die Erholungsfunktion dieser Naturräume für die Menschen, ob groß oder klein. Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist durch diese Planung konkret wesentlich beeinträchtigt.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
868	1157	Stellungn.-ID 570 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: In der Windvorrangfläche WC 4 befinden sich weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und weithin verstreut feuchte Lebensräume auf größeren und kleineren Flächen. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden Flora und Fauna geschädigt. Dennoch wurden keine Gutachten vor Ort gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Datengrundlagen der zuständigen Stellen lückig sind, da WC 4 als "sehr geeignet" für Windkraft eingeschätzt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Einwendungen zum Artenschutz in der 1. Offenlage von BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, sowie dem LNV Gruppe Pforzheim und anderen Einwendern fanden keinerlei Berücksichtigung. Es entsteht nach außen der Eindruck, dass keine Abstimmung mit den großen Naturschutzverbänden erfolgte. WC 4 wird nach wie vor als "sehr geeignet" für Windkraft eingestuft. Hier die kurze Zusammenfassung der BUND/NABU-Stellungnahme laut dialogforum-energie-natur.de/regionalplan Wind: "Fazit: die Vorrangfläche WC 4 ist ökologisch sehr hochwertig. Die Fläche ist durchzogen von Weidrefugien und Habitatbäumen. Sie ist höchstwertiger Lebensraum für Fledermäuse und Amhibien. Die Fläche eingebunden in Vogelvorkommen nachKategorie A und B. Von einer weiteren Planung muss aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden. Es bestehen hohe juristische Unsicherheiten mit Blick auf besonders und streng geschützte Arten und ihre Lebensräume. " Es scheint, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände in der Region Nordschwarzwald von vornherein wirkungslos bleibt. Bei der Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten wurden offensichtlich nur Einwände von Gemeinden wie visuelle Überlastung und Siedlungsabstand berücksichtigt. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Die anteilige Fläche der Vorranggebiete im Regionalverband Nordschwarzwald beträgt statt den verlangten 1,8 % stolze 2,9 %. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden. Es ist wenigstens dafür zu sorgen, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete die Schwerpunktvorkommen A und B als Ausschlussgrund gelten. Artensterben ist gleich bedrohliche Krise wie Klimawandel Artenreiche Lebensräume müssen erhalten bleiben, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Das Artensterben ist eine genauso bedrohliche Krise wieder Klimawandel. Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Hierzu bemerkt auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in der Synopse: "Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zur Stellungnahme des BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1151ff., lfd. Nr. 1035ff. Zur Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1069ff., lfd. Nr. 945ff. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden."	vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
869	1158	Stellungn.-ID 570 Privat	Rotmilan/Schwarzmilan Die konkret im Gerechtigkeitswald und Umgebung vorkommenden Rotmilanhorste sind nicht untersucht worden, obwohl BUND/NABU (siehe oben) auf Kategorie A -Arten hingewiesen hat. Balzlaute und Fütterungsrufe der Jungvögel, sowie Sichtungen von ankommenden Alttieren, zuletzt sicher in diesem Frühjahr/Sommer und 2024, gab es an mind. vier Horststandorten in den randlichen Bereichen des Gerechtigkeitswaldes im Norden, Nordosten, und zwei bis drei im Südwesten. Es besteht auch Brutverdacht bei einem Schwarzmilan und weiteren Greifvögeln im Gerechtigkeitswald. Lebensraum, Jagdhabitate und Fortpflanzungsstätten der og. windkraftsensiblen Kategorie-A-Arten sind in der Planung nicht untersucht und dokumentiert worden. Der Ausschluss windkraftsensibler Arten konnte somit keinesfalls so kategorisch erfolgen, wie es im Steckbrief dargelegt ist. Aus artenschutzfachlicher Sicht erscheint WC 4 sehr wohl konfliktträchtig: Ringelnatter: In WC 4 befindet sich ein Verbreitungsgebiet der Ringelnatter in der Nähe der "Kompensationsfläche Wiedervernässung" der Gemeinde Simmozheim. In Deutschland ist die Ringelnatter nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzt) besonders geschützt und darf daher nicht belästigt, gefangen oder gar getötet werden. In der Nationalen Rote Liste -Einstufung gilt sie als -3- gefährdete Art. Die Unterart konnte nicht bestimmt werden. Je nachdem um welche es sich handelt, könnte sie auch geschützt sein nach der FFH-Richtlinie, Anhang IV. Auch die Ringelnatter weist auf die semiaquatischen Lebensräume, kleinräumige (Feucht-)Biotope hin, dh. auf ökologisch besonders wertvolle Flächen, die in großen Teilen von WC 4 vorkommen und bei genauerer Untersuchung ggf. noch mehr gefährdete Tierarten beherbergen. Zu Schutzmaßnahmen für Ringelnattern zählen die regelmäßige Neuanlage von Eiablageplätzen und die Schaffung von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Amphibiengewässern; wesentlich ist die Sicherung und Wiederherstellungen von vernetzten Lebensräumen. Insekten, u.a. Spanische Flagge: Die Schmetterlingsart Spanische Flagge ist unweit der Vorrangfläche WC 4 im Neuhengstetter Wald anzutreffen. Der Gerechtigkeitswald (WC 4) bietet viele gleich geartete Lebensräume. In den verschiedenen Flächen feuchter Lebensräume befinden sich große Vorkommen ihrer Wirtspflanzen, bspw. Wasserdost. Der Schmetterling ist ebenfalls eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie. Lebensstätten dieser mobilen FFH-Art, für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. Fortpflanzungsstätte sein könnte, kommen im Vorranggebiet WC 4 vor. Lebens- und Fortpflanzungsräume könnten durch erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen verloren gehen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen und Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Ameisen Im Vorranggebiet WC 4 gibt es zahlreiche Nestkuppeln von Waldameisen. Hügelbauende Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Viele Waldameisenarten gelten als gefährdet und sind in der Roten Liste-Arten geführt. Amphibien Trotz der großflächigen feuchten Lebensräume, die für Amphibien geeignet sind, sind keine Amphibien untersucht. Fledermäuse Nach dem Fledermaussensibilitätsraster des Dialogforums Energie-Natur, einem Zusammenschluss von NABU und BUND, gefördert durch das Umweltministerium Baden-Württemberg, befindet sich WC 4 innerhalb eines Bereichs (transparentes Braun), in dem für Fledermäuse "Lebensstättenverlust sicher" prognostiziert wird. Viele Fledermausarten sind stark bedroht oder gar vom Aussterben bedroht und durch Schlag oder Barotrauma (Luftdruckänderungen an den Rotorspitzen) stark gefährdet. Sie haben nur ein bis zwei Junge pro Jahr und können Verluste kaum ausgleichen. Abschaltungen für Fledermäuse sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Siehe auch "Beachtung von Fledermäusen beim weiteren Ausbau der Windenergie", NABU Bundesfachausschuss (BFA) Fledermäuse. Außerdem sind die Abschaltzeiten gesetzlich gedeckelt. Wenn die Prognose mehr als 4 % wirtschaftlichen Verlust	Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Abschaltzeiten, Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen, bau- und betriebsbedingte Monitoringmaßnahmen etc. sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			voraussagt, muss nicht mehr abgeschaltet werden. Auch sonst erlauben der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden regelmäßig Ausnahmen und begrenzen auch sonst den Umfang der Abschaltauflagen. Das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird in Kauf genommen. (Quelle dialogforum-energie-natur.de, regionalplanung, wind; eine aktualisierte Version mit der leichten Verkleinerung im Norden ist derzeit nicht abrufbar, diese Version bildet WC 4 aus der 1. Offenlage ab.) Weitere Arten: Im Gerechtigkeitswald kommen des Weiteren zahlreiche seltene Eulenvögel und die Waldschnepfe vor. Es sind jedoch nicht nur die politisch festgelegten windkraftsensiblen Arten in Gefahr, sondern sehr viel mehr Arten, - auch viele andere Fledermausarten außer dem Großen Mausohr, die ebenso durch Windkraftanlagen schlaggefährdet sind oder durch weiträumiges Vermeiden ihre Lebensräume und ihre Nahrungshabitate verlieren. Verschiedene Orchideenstandorte und andere geschützte Pflanzenarten sind großflächig über den Gerechtigkeitswald verteilt. Im Planungsentwurf sind all diese Arten nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwingend eine Nachkartierung und Dokumentation nötig. Eine Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Die Kategorie A- Art Rotmilan ist gar nicht beachtet. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von WC 4 ist in der gegenwärtigen Planung völlig unterbewertet. Die Ausweisung des Regionalplans Wind birgt ein hohes Rechtsrisiko bei unzureichender Ermittlung von u.a. Kategorie A -Arten bzw. bei Planung in Gebiete mit diesen Arten hinein (in die Ausnahmelage). Im Übrigen ist nicht gewährleistet, ob bei genehmigten Windparks die Auflagen eingehalten werden. Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen und dergleichen werden von den Behörden mangels ausreichendem Personal nicht überprüft. Monitoringmaßnahmen sind meist nicht angeordnet. Deshalb ist es dringend nötig, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auferlegten Auflagen und Bedingungen zwingend einzuhalten sind und wenigstens ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit in den Genehmigungen festgesetzt ist. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist nicht korrekt abgehandelt. Ich fordere Sie auf, das Gebiet WC 4 vollständig aus der Planung für Windenenergieanlagen zu streichen.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
870	1125	Stellungn.-ID 571 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten und in der näheren Umgebung.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
871	1126	Stellungn.-ID 571 Privat	Ein wesentlicher Aspekt, der bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden muss, ist die Brandgefahr. Brände in Windenergieanlagen können erhebliche Gefahren für die Umwelt und die öffentliche Sicherheit darstellen. Besonders in Wasserschutzgebieten und der näheren Umgebung können die Auswirkungen eines Brandes katastrophal sein. Brandgefahr und Gefahrenpotenzial In den letzten 10 Jahren brannten 108 Windenergieanlagen. Diese Brände entstehen häufig durch Betriebsstoffe oder Blitzeinschläge / starke Blitzeinschläge. Wenn jedoch die Steuerung in Brand gerät, wird die Situation gefährlich. Besonders bedrohlich wird es, wenn ein Sturm auftritt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt beschreibt im Merkblatt Nr. 1.2/8 von 2012 unter dem Titel "Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" die besonderen Risiken bei Havarien: "Leckagen, Brände sowie ein Kollaps der Windkraftanlage sind dokumentierte Schadensfälle mit Gefährdungspotential für das Grundwasser. Zudem ist bei Nabenhöhen von über 100 m eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr in der Regel nicht mehr möglich." Da ich selbst bei der ortsansässigen Feuerwehr meinen Dienst versehe und auch bei der Berufsfeuerwehr Stuttgart arbeite, habe ich ernsthafte bedenken was das für meine Kameraden im Dienst bedeuten kann. Ein Brand in einer Windenergieanlage kann zu einer erheblichen Freisetzung von Schadstoffen führen, die das Grundwasser und die Umwelt gefährden. Die in Windkraftanlagen verwendeten Stoffe, wie Getriebeöle, Hydraulikflüssigkeiten und Kühlflüssigkeiten, sind wassergefährdend und können bei einem Brand in die Umwelt gelangen. Die Wassergefährdungsklassen (WGK) der verwendeten Stoffe reichen von erheblich (WGK 2) bis stark (WGK 3)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wassergefährdend.	
872	1127	Stellungn.-ID 571 Privat	Da WC 4 im Bereich eines Wasserschutzgebietes liegt und in unmittelbarer Umgebung Lebensmittel produziert werden, fordere ich, dass das Gebiet WC 4 vollständig aus der Planung entfernt wird. / Wasser ist Lebensmittel Nummer 1 und darf durch einen möglichen Brand nicht gefährdet werden. Das Land Baden-Württemberg ist verpflichtet, die Lebensgrundlagen zu schützen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern (Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 3a (1) "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen"). Mit der Planung und Umsetzung einer Windenergieanlage würde der Staat diesem Gesetz (Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 1 (2) "Der Staat hat dem Menschen zu dienen" und "der Staat gewährt dem Menschen Schutz") nicht mehr nachkommen. Ich fordere, das Vorranggebiet WC4 mit sofortiger Wirkung aus den Planungen zu streichen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
873	1128	Stellungn.-ID 572 Privat	die Planung des Windvorranggebietes WC4 sieht eine Bebauung sehr dicht an den Wohngebieten von Simmozheim vor. In Simmozheim leben viele junge Familien mit Kindern.	Wird nicht gefolgt Die Vorsorgeabstände sind entsprechend dem Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) von Simmozheim zum geplanten Vorranggebiet WC4 eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
874	1129	Stellungn.-ID 572 Privat	Kinder haben ein Recht auf besonderen Schutz. Eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern durch ständige Lärmbelästigung und Infraschall kann nicht ausgeschlossen werden. Es muss das Vorsorgeprinzip gelten. Der Schutz des Kindes ist im EU Recht verankert: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 -	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rechte des Kindes, "2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein." Das Gebiet WC4 ist daher zwingend aus der Planung zu streichen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
875	1159	Stellungn.-ID 573 Privat	Ich zitiere aus einem Leserbrief von [Anonymisiert], der im Juli 2025 im Schwarzwälder Boten veröffentlicht wurde: "Erst seit Bayern und Baden-Württemberg eine erhöhte Einspeisevergütung zahlen, ist hier der Windkraft-Goldrausch ausgebrochen. Natürlich alles im Kleide von Ökologie, Energiewende, regionaler Planungshoheit und Energiegewinnungsnachteilsgerechtigkeit gegenüber dem Norden. Dass der Süden den Länderfinanzausgleich bezahlt, spielt da keine Rolle. Die finanziellen Vorteile liegen bei den Betreibern, die ihr unternehmerisches Risiko via EEG auf den Steuerzahler abwälzen, und den finanzklammen Gemeinden. Das ist systematisches Abgreifen von Subventionen im großen Stil mit Milliardenaufwand für die Allgemeinheit. Gewinne werden individualisiert, Risiken und Kosten sozialisiert. Das ist meines Erachtens marktwirtschaftlich bedenklich und es wäre ehrlicher, den Gemeinden für ihre vielfältigen Aufgaben größere Anteile am Steuertopf zuzugestehen. Das würde die Wälder und Bürger schonen, weil alle Standort- und Gesundheits-	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und finanziellen Risiken tragen die Bürger. Das macht keinen Sinn, ist ungerecht und nur noch mit ideologischer Argumentation zu rechtfertigen." Hiermit teile ich Ihnen mit, dass meine Gelder, die als Steuer von meinem Broterwerb einbehalten worden sind, nicht für Windenergie-Subventionen ausgegeben werden dürfen. Von den vielen kritisch zu betrachtenden Fakten gehe ich hier auf die Kontamination mit krebserregenden Stoffen durch Windräder ein. Auf https://eike-klima-energie.eu/2025/01/24/chemische-verschmutzungen-durch-windkraftanlagen/ lese ich "Am 22. Dezember 2023 erklärte der grüne Minister Philippe Henry, ein großer Verfechter der Windkraft in Wallonien, in einem Interview mit LN24.be zur Präsenz von PFAS im Wasser, dass Maßnahmen an der Quelle ergriffen werden müssen, um die Verschmutzung und Emission von PFAS zu reduzieren: "Es gibt ein echtes Verschmutzungsproblem, das berücksichtigt werden muss. Wir müssen die industrielle Produktionsweise, den Konsum und die Nutzung von Materialien überdenken. Es muss ein Bewusstsein in der gesamten Bevölkerung für diese Themen geschaffen werden" (4). Es ist sehr wahrscheinlich, dass Herr Henry bei seiner Aussage die Rolle der Windkraft in der Verbreitung von PFAS in der Umwelt nicht kannte. In den Archiven des wallonischen Parlaments ist die schriftliche Frage (Nr. 257 (2023-2024) 1) des wallonischen Abgeordneten Jean-Luc Crucke an die grüne Ministerin Céline Tellier vom 26. Januar 2024 nachzulesen. Diese betrifft das Windkraftprojekt in Assesse und die Risiken im Zusammenhang mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFAS) auf einem Wasserfassungsgebiet. Jean-Luc Crucke erwähnt darin: "Frau Ministerin weiß sicherlich, dass PFAS massiv in den Farben der Türme und Rotorblätter von Windkraftanlagen verwendet werden. PFAS bieten eine überlegene Witterungsbeständigkeit und verlängern die Lebensdauer der Anlagen."	und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
876	1160	Stellungn.-ID 573 Privat	Im Mai 2024 erklärte Ministerin Céline Tellier: "Diese Kontamination zeigt erneut die Notwendigkeit, chemische Substanzen wie PFAS an der Quelle zu verbieten. Die einzige Möglichkeit, kein Risiko für unsere Gesundheit einzugehen, ist es, diese Schadstoffe an der Quelle, also auf europäischer Ebene, zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verbieten. Andernfalls wird die chemische Industrie sie weiterhin verwenden und dadurch unsere Umwelt verschmutzen sowie potenzielle Gesundheitsrisiken verursachen" (5). Es gibt also ein Bewusstsein für die Gefährlichkeit von PFAS in der wallonischen Regierung. Es ist daher dringend erforderlich, die Genehmigung für den Betrieb von Windparks auszusetzen, solange die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden." Spätestens jetzt ist Ihnen also bekannt, dass wir Menschen in der Gefahr sind, durch den von den Windrädern freigesetzten Abrieb gesundheitliche Schäden zu erleiden. Ich fordere daher, dass die Planung von Windanlagen, im Besonderen die Anlage WC4 mit sofortiger Wirkung in allen Instanzen gestoppt wird und aus den Plänen gestrichen wird. Wird diese Tatsache von der politischen Klasse / von den Behörden weiter ignoriert, sehe ich die Würde des Menschen in Gefahr, da finanzielle Interessen höher eingestuft werden als die Gesundheit und Bedürfnisse der Menschen. Auf https://www.beamten-informationen.de/information/beamten__und_statusrecht/pflichten_der_beamten lese ich "Für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen tragen Beamtinnen und Beamte die uneingeschränkte persönliche Verantwortung. ... Ist das aufgetragene Verhalten jedoch strafbar .... oder wird dadurch die Würde des Menschen verletzt, so muss die Ausführung der Anordnung abgelehnt werden. Wird sie dennoch ausgeführt, ist man in vollem Umfang dafür verantwortlich." Sollten die Pläne weitergeführt werden, darf ich also annehmen, dass Sie bereit sind, persönlich Verantwortung für die durch die Windräder verursachten Schäden zu übernehmen? Und noch einmal: ich fordere Sie auf, das Vorranggebiet WC4 sofort aus der Planung heraus zu nehmen.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
877	1683	Stellungn.-ID 574 Privat	Rahmenbedingungen Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind 2,9 % der Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche, die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit übertroffen. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und den noch weitgehend unverschnittenen Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Menschen und die Biodiversität der Region Nordschwarzwald ist dies vollkommen unangemessen. Standorte: Die potenziellen Windkraftvorranggebiete im Gebiet des Regionalverbands Nordschwarzwald verteilen sich auf 51 Einzelflächen. Diese Aufsplittung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung einer ganzen Region. Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden. In WE 20 sind bedeutende Aspekte bisher nicht berücksichtigt.	Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
878	1685	Stellungn.-ID 574 Privat	Windhöffigkeit Der BW-Windatlas 2019 weist für WE 20 nur eine geringe Windhöffigkeit aus, die in der Realität nie erreicht wird. [Anm.: Abbildung anbei] (Quelle: www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?topic=wind) (hellblau über schraffiertem Pink: "bezüglich Windhöffigkeit bedingt geeignete Fläche mit Flächenrestriktionen im Gegensatz zu "geeigneten Flächen" in anderen Windvorranggebieten) Die Windleistungsdichten liegt laut Windatlas-Simulation der Fa. Al-Pro, die 2019 vom Land Baden-Württemberg für die Erstellung des Windatlasses beauftragt wurde, im Gebiet WE 20 bei einem Wert, der aufgrund von Unsicherheiten ggf. deutlich unter den 215 W/m² liegen könnte, die das Land Baden-Württemberg fordert. Der Betreiber des Modellsystems weist in Abschnitt 3.1.6 "Unsicherheiten" selbst darauf hin, dass die Ergebnisqualität bei größerer Entfernung zu Messpunkten und in komplexem Gelände sinkt. Im Fall von WE 20 kommen gleich mehrere Einflussfaktoren hinzu: Südwestlich und nordwestlich liegen benachbart die Höhenrücken des "Breitharts" in Monakam und des "Simmerichs" nahe Schellbronn, die um bis zu etwa 80 m höher sind und bei bestimmten Windlagen eine Barriere bilden. Zudem muss der Westwind zuvor das tiefe Nagoldtal und je nach Richtung das tiefe Tal des Monbachs queren, was die lokale Umgebungsturbulenz erhöht. Diese topografischen Besonderheiten werden in der groben Modellierung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir fordern daher aktuelle, präzise Vor-Ort-Messungen, bevor über eine Ausweisung als Windvorranggebiet entschieden wird. Ohne diese ist das Projekt weder energiepolitisch noch wirtschaftlich vertretbar. Dazuhin kommt, dass durch die Klimaveränderung allein im letzten Jahr ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19% verzeichnet wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unter dem Grenzwert von 215 W/m² einpendeln wird, der in BW als Standard für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den häufiger werdenden Extremwetterlagen die Windkrafterträge um 15 % schwanken, die Stromübertragungsnetze aber nicht dafür ausgelegt sind (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025).	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WC4 zu. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
879	1687	Stellungn.-ID 574 Privat	Schutzgut "Menschen und Gesundheit" Natur- und Erholungsraum: Das Windvorranggebiet und die angrenzenden Wälder, vor allem des Monbachtals, sind noch weitgehend intakter Natur- und Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildqualität. Zahlreiche Wanderwege führen durch das Gebiet – viele davon im Zusammenhang mit Wanderungen durch das benachbarte überregional bekannte Monbachtal. Ein recht neuer Waldspielplatz in der Nähe wird tangiert werden. Der Flächenzuschnitt von WE 20 lässt einen Wind"park" aus vier oder fünf Windkraftanlagen erwarten. Lärmemissionen und Einschränkungen durch Eiswurfgefahr im Winter werden erheblich sein bzw. das Betreten des Waldes verhindern. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen – vor allem das immer wieder auftretende Blinken bei Annäherung von Flugobjekten (Befeuerung) bedeutet nächtliche Lichtemissionen. Bereits in der Errichtungsphase einer WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger und schwerster Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Umweltverschmutzung und einer temporären großflächigen Flächeninanspruchnahme einher.	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
880	1688	Stellungn.-ID 574 Privat	Das touristisch für die Stadt Bad Liebenzell wichtige, direkt angrenzende Monbachtal wird mit WE 20 deutlich weniger attraktiv.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
881	1690	Stellungn.-ID 574 Privat	Gesundheitsgefahren: Von Windindustrieanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Die Wohn- und Arbeitsplätze der im Norden angrenzenden Schellbronner Wohnhäuser in etwa 800 m werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von Schlagschatten betroffen sein. Für die Schellbronner du die nächstliegenden Wohnhäuser von Neuhausen in etwa 800 m Entfernung werden von den Lärmemissionen betroffen sein. Mit der Ausweisung von Windkraft in Waldgebieten erlischt auch die Erholungsfunktion dieser Naturräume für die Menschen, ob groß oder klein. Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist durch diese	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Planung konkret wesentlich beeinträchtigt.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
882	1696	Stellungn.-ID 574 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neuhausen-Biet" Das Vorranggebiet mit 118 ha Fläche liegt komplett - also zu 100 % - im Landschaftsschutzgebiet "Neuhausen-Biet". Unter § 3 der LSVO ist ausdrücklich als Schutzzweck die Erhaltung des großflächigen Biotopverbundsystems festgehalten. Als Erheblichkeitsschwelle bzgl. der Beeinträchtigung des Schutzzweckes LSG sind 20 % oder 3 Hektar angegeben. Diese sind jeweils bei weitem überschritten. In Anbetracht der großflächigen und erheblichen Betroffenheit der Wildtierkorridore sind keine Ausnahmen von der LSVO vorstellbar. Lage von WE 20 in Wildtierkorridoren: [Anm.: Abbildung liegt bei "Lage von WE 20 in Wildtierkorridoren"] aus "Dialogforum-energie-natur.de regionalplanung topic wind". Etwa ¾ der Windvorrangfläche und damit grob geschätzt 80 bis 90 Hektar liegen innerhalb der 500-m-Puffer von Wildtierkorridoren (Generalwildwegpläne) internationaler und nationaler Art, sowie innerhalb des LSGs "Neuhausen Biet", dessen Schutzzweck explizit die Erhaltung des großflächigen Biotopverbundsystems ist. Davon liegt eine nur grob schätzbare Fläche von knapp 20 Hektar im Knotenpunkt der beiden Korridore. Die Korridore sollen Wanderbewegungen für Wildtiere vom Nagoldtal her zwischen den Gebieten "Mittlerer Wald/Bad Wildbad entlang des Monbachtals nach Neuhausen ermöglichen und dann weiter nach Norden nach Mühlhausen/ Enkertsrain oder nach Süden Richtung Leonberg/ Tannenwald und ins Neckarbecken führen. Durch die teils steile Topografie – u.a. bei dem Gewässereinschnitt - ist beim Wegebau mit starken Eingriffen in die Böden und in das Gelände zu rechnen. Durch die zu erwartenden Tiefbaumaßnahmen, die Hochbauarbeiten, die Leitungsverlegungen, etwaige Störungen durch den WEA-Betrieb an sich und deren kumulative Effekte werden die Wildtiere in die siedlungsnahen Bereiche von Schellbronn, Neuhausen (ggf. Monakam) oder in Richtung der L574 gedrängt. Es ist nicht vorstellbar, dass durch eine evtl. gewisse Gewöhnung der Wildtiere die gravierende Zerschneidung der Habitate und der Wegfall von Rückzugsmöglichkeiten und Ruheräumen auf derart großen Flächen aufgewogen wird. Es kommt zu einer dauerhaften erheblichen Abwertung der Korridore und es werden grundlegend funktionale Zusammenhänge von überregionaler Bedeutung	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Die Aspekte Landschaftsschutzgebiete, Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer, Kernräume des landesweiten Biotopverbunds, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer und Gewässerrandstreifen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Für Landschaftsschutzgebiete wurde eine Erheblichkeitsschwelle von 20 % der Fläche und >= 3 ha festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebietes WE20 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zerschnitten. Im Steckbrief wird dieses Problem angedeutet (Generalwildweg _> 50 %), dennoch kommt man beim entsprechenden Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" nicht zum Schluss, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist und keine Betroffenheit besteht. Diese Abwägung ist nicht nachvollziehbar. Angesichts der weiteren Zwangspunkte (Schutzzweck des LSGs "Neuhausen-Biet" ist die Erhaltung des großflächigen Biotopverbundsystems, geschützte Biotope, quellig-feuchte anmoorige Bereiche, Gewässer, Amphibienkorridore) und angesichts der absoluten und anteiligen (mind. ¾) großflächigen Betroffenheit, und das mitten in einem Dreh- und Angelpunkt von Wildkorridoren, ist eine Abschichtung und Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene nicht absehbar. Es sind keine entsprechenden Kompensationsmaßnahmen vorstellbar und Standorte und Anlagentypen zu finden, die zu einer Genehmigung auf nachgelagerter Immissionsschutzebene führen könnten. Die FVA Baden-Württemberg konstatiert auf ihrer Homepage, dass ohne die Berücksichtigung des Generalwildwegeplans bei einem Anhalten der gegenwärtigen Entwicklungen die Isolation vorhandener größerer Lebensräume in Baden-Württemberg stark zunehmen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Anlagenplanung, der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
883	1701	Stellungn.-ID 574 Privat	Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: In der Windvorrangfläche WE 20 befinden sich weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und weithin verstreut feuchte Lebensräume auf größeren und kleineren Flächen. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden Flora und Fauna geschädigt. Dennoch wurden keine Gutachten vor Ort gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Datengrundlagen der zuständigen Stellen lückig sind, da WE 20 als "sehr geeignet" für Windkraft eingeschätzt wird. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Die anteilige Fläche der Vorranggebiete im Regionalverband Nordschwarzwald beträgt statt den verlangten 1,8 % stolze 2,9 %. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden. Es ist wenigstens dafür zu sorgen, dass	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bei der Ausweisung der Vorranggebiete die Schwerpunktvorkommen A und B als Ausschlussgrund gelten. Artensterben ist gleich bedrohliche Krise wie Klimawandel Artenreiche Lebensräume müssen erhalten bleiben, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Das Artensterben ist eine genauso bedrohliche Krise wieder Klimawandel. Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Hierzu bemerkt auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in der Synopse zur Regionalplanung Wind Stuttgart: "Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden." Fledermäuse Nach dem Fledermaussensibilitätsraster des Dialogforums Energie-Natur, einem Zusammenschluss von NABU und BUND, gefördert durch das Umweltministerium Baden-Württemberg, befindet sich WE 20 innerhalb eines Bereichs (transparentes Braun), in dem für Fledermäuse "Lebensstättenverlust hoch" prognostiziert wird. Viele Fledermausarten sind stark bedroht oder gar vom Aussterben bedroht und durch Schlag oder Barotrauma (Luftdruckänderungen an den Rotorspitzen) stark gefährdet. Sie haben nur ein bis zwei Junge pro Jahr und können Verluste kaum ausgleichen. Abschaltungen für Fledermäuse sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Siehe auch "Beachtung von Fledermäusen beim weiteren Ausbau der Windenergie", NABU Bundesfachausschuss (BFA) Fledermäuse. Außerdem sind die Abschaltzeiten gesetzlich gedeckelt. Wenn die Prognose mehr als 4 % wirtschaftlichen Verlust voraussagt, muss nicht mehr abgeschaltet werden. Auch sonst erlauben der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden regelmäßig Ausnahmen und begrenzen auch sonst den Umfang der Abschaltauflagen. Das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird in Kauf genommen. [Anm.: Abbildung liegt bei "Fledermäuse in WE20] (Quelle dialogforum-energie-natur.de, regionalplanung, wind) Weitere Arten: In WE 20 kommen des Weiteren zahlreiche Amphibien und wassergebundene Tierarten vor. Die WEAs und ihre Zuwegungen zerschneiden ggf. die Wanderkorridore zu den Ablaichplätzen. Um diese evtl. Beeinträchtigungen zu klären, sind großräumigere Untersuchungen nötig. Es ist nicht vorstellbar, wie dies auf Antragsebene erfolgen soll. Nach derzeitigem Rechtsstand sind	Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 überlagert sich nicht mit dem genannten Ausschlusskriterium. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet WE20 überlagert sich nicht mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Artenuntersuchungen und UVPs nicht vorgeschrieben. Es sind jedoch nicht nur die politisch festgelegten windkraftsensiblen Arten in Gefahr, sondern sehr viel mehr Arten, die ebenso durch Windkraftanlagen schlaggefährdet sind oder durch weiträumiges Vermeiden ihre Lebensräume und ihre Nahrungshabitate verlieren. Im Planungsentwurf sind all diese Arten nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwingend eine Nachkartierung und Dokumentation nötig. Eine Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Die Ausweisung des Regionalplans Wind birgt ein hohes Rechtsrisiko bei unzureichender Ermittlung von u.a. Kategorie A -Arten bzw. bei Planung in Gebiete mit diesen Arten hinein (in die Ausnahmelage). Im Übrigen ist nicht gewährleistet, ob bei genehmigten Windparks die Auflagen eingehalten werden. Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen und dergleichen werden von den Behörden mangels ausreichenden Personals nicht überprüft. Monitoringmaßnahmen sind meist nicht angeordnet. Deshalb ist es dringend nötig, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auferlegten Auflagen und Bedingungen zwingend einzuhalten sind und wenigstens ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit in den Genehmigungen festgesetzt ist.	Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, das Artensterben sowie die Abschaltzeiten, Abschaltautomatik, Kompensationsmaßnahmen, bau- und betriebsbegleitende Monitoringmaßnahmen etc. sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Wirtschaftlichkeit“.
884	1704	Stellungn.-ID 574 Privat	Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist nicht korrekt abgehandelt. Es besteht erhebliches Konfliktpotential. Wald, Boden, Offenland und Oberflächenwasser, etc. in WE 20 : Waldfunktionen und Offenland Der Wald in WE 20 ist voller Arten. Es handelt sich keineswegs um einen wertlosen Wald, der sowieso bald stirbt. Er ist Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten, ient als Naherholungsgebiet und hat das Potential für einen kühlenden Klimawald der Zukunft. Die betroffenen Offenlandflächen sind naturschutzfachlich hochwertig und bestehen zum großen Teil aus geschützten Flachlandwiesen. Oberflächengewässer Im Vorranggebiet WE 20 befinden sich zwei Waldbäche (Gewässer) 2.Ordnung, die in Verbindung mit zwei kartierten Tümpeln stehen. Diese Bäche und stehenden Gewässer bilden im Kontext mit dem hohen Anteil an quellig-feuchten Flächen ein fein verzweigtes Wassernetz bis in den entferntesten Winkel des Vorranggebietes. Unscheinbar zwar, haben sie daher einen hohen Stellenwert im Naturhaushalt. Sie sind sowohl wichtig für den Wasserhaushalt als auch für die Lebensraumvernetzung. [Anm.: Abbildung liegt bei "Gewässerstrukturkartierung"] (Quelle UDO, LUBW, Gewässerstrukturkartierung) Die quellig-feuchten Bereiche von WE 20 mit ihren Lebensräumen für wassergebundene Arten (Amphibien), Reptilien, Insekten und Pflanzen sind in der forstlichen Standortkarte von geoportal-bw angedeutet: [Anm.: Abbildung liegt bei "Forstliche Standortkarte"] (aus geoportal-bw, Forstliche Standortkarte, grün = Waldbiotope, hellgrüne Kreise = Habitatbaumgruppen, quergestreift = Waldrefugium Tildensymbole (=Wellen) stehen bei forstlichen Standortkartierungen für quellige, feuchte Bereiche) Angesichts des großen Flächenanteils feucht-quelliger, anmooriger Bereiche, die bei der SUP keine Erwähnung gefunden haben, ist nicht davon auszugehen, dass die Datenlage des Regionalverbands aktuell ist. Im Steckbrief finden selbst die Gewässer 2. Ordnung keine Erwähnung. WE 20 stellt einen großflächigen Wasserspeicher und eine Kohlenstoffsenke dar. Trocknen Wald und angrenzende feuchte Offenlandflächen aus, kann er schnell zum Kohlenstoffemittenten werden. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Eingriffe durch einen Windpark mit etwa vier bis fünf WEAs in jeweils 300 bis 600 m Abstand samt Zuwegungen, Leitungsverlegungen und Lagerflächen würden zu einer Drainage des Gebiets führen und sind nicht	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, FFH-Mähwiesen, Fließgewässer und Gewässerrandstreifen sowie Quellen wurden als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE20 finden sich Hinweise auf betroffene Aspekte (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Dementsprechend wurden besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt, s. hierzu auch Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vorstellbar. Auch wenn es im Gebiet bereits zahlreiche Waldwege gibt, wird es zwangsläufig zu weiteren Wegbaumaßnahmen, ggf. Terrassierungen zur Bewältigung topografischer Unterschiede wie Verbreiterung und Kabeleinlegungen kommen. In den ausgelegten Unterlagen zur SUP ist nicht erkennbar, dass dieser Aspekt genügend untersucht wurde und ob Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Die SUP für das dichte Wassernetz und die quellig-feuchten Böden, sowie die kleinen und großen Tümpel muss eine umfassende Abschätzung enthalten und jegliche Beeinträchtigungen für dieses sensible Gebiet ausschließen. Andernorts werden mit großem Einsatz und viel Geld Wiedervernässungen von solchen Gebieten durchgeführt. Hier jedoch nimmt der Regionalverband in Kauf, dass solch wertvolle Flächen zerstört werden. Stattdessen wäre angezeigt, das Potential von WE 20 als Feuchtgebiet und Moor zu nutzen und Flächensicherungen für Wiedervernässungen im großen Stil zu planen. Hier Flächensicherung für Windenergie zu planen, erscheint unsinnig. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands wird der naturschutz- und forstfachlichen Bedeutung von WE 20 und seiner Bedeutung in der Zukunft nicht gerecht.	Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Prüfung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Flächensicherung für Wiedervernässung sind keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
885	1706	Stellungn.-ID 574 Privat	Waldausgleich: Der von den Windkraftanlagen und ihren Infrastrukturmaßnahmen verursachte Waldverbrauch muss in Anlehnung an die gültige Gesetzeslage durch gleich- oder höherwertige Flächen ausgeglichen werden, ansonsten können keine Waldumwandlungsgenehmigungen (notwendige Bestandteile der Immissionsschutzgenehmigungen) erteilt werden. In den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, ob die Bewältigung dieses Problems überhaupt diskutiert wird bzw. ob es Lösungen gibt. Im Kreis Calw ist es höchst zweifelhaft, ob die Gemeinden adäquate Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen können. Evtl. werden wertvolle Flächen des Offenlandes oder forstliche Sukzessionsflächen geopfert werden, wobei weiterer Schaden in der Region entsteht. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter sie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
886	1707	Stellungn.-ID 574 Privat	Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind auch bzgl. dieser Erwägungen wesentlich negativ betroffen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
887	1708	Stellungn.-ID 574 Privat	Auswirkung auf das Mikroklima Die Windkraftstandorte im Wald sind Stellen mit hoher Sonneneinstrahlung und daraus resultierend erhöhter Bodentemperatur. Diese lokale Erwärmung gepaart mit der Verwirbelung durch das drehende Windrad führt zu stark erhöhter thermischer Aktivität, wobei enorme Luftmengen (ca. 300.000 t Luft pro Thermikaufstieg) den umgebenden Wald austrocknen. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen lange bekannt, wurde aber bei der Errichtung von Windrädern im Wald bisher nicht berücksichtigt - trotz fortschreitender Klimaerwärmung, der die Windkraft eigentlich entgegenwirken soll. Diese Austrocknung hat beträchtliche Auswirkungen auf den Feuchtespeicher Gerechtigkeitswald, seine an feuchte Lebensräume gebundene Tierwelt, die Waldflora, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung. Das Schutzgut Klima wird nicht ausreichend beachtet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
888	1709	Stellungn.-ID 574 Privat	Forst BW: Laut Homepage des Forst BW werden kritische Flächen für Windenergieplanungen explizit herausgenommen, weil auf wertvolle Waldbestände Rücksicht genommen wird. Es ist zu hinterfragen, ob Flächensicherung für den Forst BW in WE 20 Sinn macht angesichts der aufgezeigten Probleme für die verschiedenen Schutzgüter. Es reicht nicht nur, dass eine Fläche eben ist, um sie als "sehr geeignet" für den Forst BW einzustufen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Teilregionalplanes WIndenenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
889	1712	Stellungn.-ID 574 Privat	Kritische Öffentlichkeitsbeteiligung: Es stellt sich die Frage, inwieweit die Öffentlichkeit ausreichend informiert wurde. Die Planung von Windvorranggebieten und die Benachrichtigung der betroffenen Bürger darüber ist auf die Regionalplanungsebene gehievt worden. Hier haben selbst die Ämter kleinerer Verwaltungseinheiten und auch manche höhere Fachbehörden (siehe Synopse) Schwierigkeiten, mit den Planungen umzugehen und die Details und ihre Bedeutungen zu verstehen. Der Maßstab ist winzig, es gibt wenig Orientierungshilfen, Fachschalen sind extrem fachspezifisch, voller Abkürzungen. Es wird ein unübersichtlicher Berg an Planungsinformationen präsentiert. Ob dieser vollständig ist, kann gar nicht beurteilt werden. Pläne von benachbarten Regionalverbandsplanungen können nicht zusammengeführt und nicht in der Gesamtheit betrachtet werden. Die wenigen Bürger, die sich beteiligen wollen, sind fachlich überfordert. Der Zeitaufwand die beachtlichen Mengen an Informationen zu verstehen und zu bewerten ist immens. Es stellt sich die Frage, ob eine Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der etwa 90 % der Öffentlichkeit wegen der Komplexität der Planungsunterlagen außen vor ist überhaupt eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist. Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Wasser und Klima. Auf die Ausweisung von	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Weitere Prüfungen zu einzelnen Windenergieanlagen erfolgen im nachgelagerten Verfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht sowohl mit den Kommunen in der Region als auch mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftvorranggebieten in WE 20 muss deshalb verzichtet werden. Das Ausbauziel von 1,8 % der Fläche kann trotzdem erreicht werden.	Die Kritik, dass die Unterlagen zu umfangreich und zu fachspezifisch sind, wird zur Kenntnis genommen. Grund hierfür sind die planerischen Erfordernisse. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen.
890	1713	Stellungn.-ID 575 Privat	/ Stromkosten Durch den massiven Zubau von erneuerbaren Energien sind die Kosten für Redispatch Maßnahmen in den letzten 10 Jahren von 185,4 Millionen Euro in 2014 auf 1,1 Milliarden Euro in 2024 gestiegen, da die Energie nicht erzeugt werden kann wenn Sie gebraucht wird, sondern erzeugt wird wenn die Sonne scheint und/oder der Wind weht. Dadurch bezahlen wir für den nicht verbrauchten Strom, der ins Ausland verklappt wird und bei zu	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geringer Produktion kaufen wir Strom aus dem Ausland. Dies ist unsozial den Bürgern gegenüber, steigert unangemenssen den Strompreis, wenn diese Entwicklung so weitergeht, können sich viele den Strom nicht mehr leisten. Die Industrie wandert ab und es kommt zu Massenarbeitslosigkeit. Die Anfänge bekommen wir schon zu spüren. /	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
891	1714	Stellungn.-ID 575 Privat	Rahmenbedingungen Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind 2,9 % der Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche, die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit / um über 2500 Hektar übertroffen. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und den noch weitgehend unverschnittenen Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die Menschen und die Biodiversität der Region Nordschwarzwald ist dies vollkommen unangemessen. Standorte: Die potentiellen Windkraftvorranggebiete im Gebiet des Regionalverbands Nordschwarzwald verteilen sich auf 51 Einzelflächen. Diese Aufsplittung widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. Es kommt zur Verspargelung einer ganzen Region. / Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Zum Prinzip der dezentralen Konzentration s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
892	1715	Stellungn.-ID 575 Privat	Windhöffigkeit Der BW-Windatlas 2019 weist für WC 17 nur eine geringe Windhöffigkeit aus, die in der Realität nie erreicht wird. / Dieser Windatlas wurde zudem für die Vorranggebiete frisiert, da frühere Ausfertigungen des Windatlas deutlich niedrigere Windhöffigkeiten auswies und auch deutlich mehr Messpunkte eingetragen waren. / [Anm.: Abbildung liegt bei "Windgeschwindigkeit Gechingen"] Windgeschwindigkeit Gechingen 19.08.2025 17 Uhr (Quelle: https://de.windfinder.com/#16/48.6959/8.8291/spot) Die Windleistungsdichte liegt bei ca. im Gebiet WC17 nur bei 145–190 W/m² und damit deutlich unter dem geforderten Mindestwert von 215 W/m². Der Betreiber des Modellsystems weist in Abschnitt 3.1.6 "Unsicherheiten" selbst darauf hin, dass die Ergebnisqualität bei größerer Entfernung zu Messpunkten und in komplexem Gelände sinkt. Im Fall von WC 17 kommen gleich mehrere Einflussfaktoren hinzu: Topografischen Besonderheiten werden in Modellierungen nicht ausreichend berücksichtigt. Wir fordern daher aktuelle, präzise Vor-Ort-Messungen, bevor über eine Ausweisung als Windvorranggebiet entschieden wird. Ohne diese ist das Projekt weder energiepolitisch, noch wirtschaftlich vertretbar. Dazuhin kommt, dass durch die Klimaveränderung allein im letzten	Anregungen + Bedenken Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Jahr ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19% verzeichnet wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unter dem Grenzwert von 215 W/m² einpendeln wird, der in BW als Standard für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den häufiger werdenden Extremwetterlagen die Windkrafterträge um 15 % schwanken, die Stromübertragungsnetze aber nicht dafür ausgelegt sind (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025). /	planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
893	1716	Stellungn.-ID 575 Privat	Schutzgut "Menschen und Gesundheit" Natur- und Erholungsraum: Der Wald um Gechingen / den Lindenrain und die angrenzenden Wälder des Nagoldtals sind noch weitgehend intakter Natur- und Erholungsraum mit hoher Landschaftsbildqualität. Das gesamte Vorranggebiet WC 17 / WC 16 befindet sich im Bereich vom einem Erholungswald. Der Flächenzuschnitt von WC 17 / WC 16 lässt einen Windpark aus acht Windkraftanlagen (geläufige Abkürzung: WEA) erwarten. Lärmemissionen und Einschränkungen durch Eiswurfgefahr im Winter werden erheblich sein bzw. das Betreten des Waldes verhindern. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen – vor allem durch das immer wieder auftretende Blinken bei Annäherung von Flugobjekten (Befeuerung) ist kontraproduktiv bzgl. eines Erholungswaldes. Bereits in der Errichtungsphase einer WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger und schwerster Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Verursachung massiver Verdichtung von Waldboden, Umweltverschmutzung und einer temporären großflächigen Flächeninanspruchnahme einher. Gesundheitsgefahren: Von Windindustrieanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Mit der Ausweisung von Windkraft in Waldgebieten erlischt auch die Erholungsfunktion dieser Naturräume für die Menschen, ob groß oder klein. Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist durch diese Planung konkret wesentlich beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
894	1717	Stellungn.-ID 575 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: In der Windvorrangfläche WC 17 / WC 16 befinden sich weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und feuchte Lebensräume auf größeren und kleineren Flächen. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden Flora und Fauna geschädigt. Dennoch wurden keinerlei Gutachten vor Ort gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Datengrundlagen der zuständigen Stellen lückig sind, da WC 17 / WC 16 als "sehr geeignet" für Windkraft eingeschätzt wird. Die Einwendungen zum Artenschutz in der 1. Offenlage von BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, sowie dem LNV Gruppe Pforzheim und anderen Einwendern fanden keinerlei Berücksichtigung. Es entsteht nach außen der Eindruck, dass nur wenig Abstimmung mit den Naturschutzverbänden erfolgte. WC 17 / WC 16 wird nach wie vor als "sehr geeignet" für Windkraft eingestuft. Es scheint, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände in der Region Nordschwarzwald wenig berücksichtigt wird. Bei der Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten wurden offensichtlich nur Einwände von Gemeinden wie visuelle Überlastung und Siedlungsabstand berücksichtigt. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Die anteilige Fläche der Vorranggebiete im Regionalverband Nordschwarzwald beträgt statt den verlangten 1,8 % stolze 2,9 %. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden. Es ist wenigstens dafür zu sorgen, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete mit größter Sorgfalt vorgegangen wird. Artensterben ist gleich bedrohliche Krise wie Klimawandel / Artensterben ist genauso bedrohlich wie Klimawandel Artenreiche Lebensräume müssen erhalten bleiben, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Das Artensterben ist eine ebenso bedrohliche Krise wie der Klimawandel. Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zur Stellungnahme des BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1151ff., lfd. Nr. 1035ff. Zur Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1069ff., lfd. Nr. 945ff. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hierzu bemerkt auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in der Synopse: "Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden."	auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema des Artensterbens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
895	1718	Stellungn.-ID 575 Privat	Rotmilan/Schwarzmilan Die konkret im Bereich Siebentannen, Lindenrain und Umgebung vorkommenden Rotmilanhorste sind nicht untersucht worden, obwohl BUND/NABU und Bürger auf diese hingewiesen haben. Balzlaute und Fütterungsrufe der Jungvögel, sowie Sichtungen von ankommenden Alttieren, zuletzt sicher in diesem Frühjahr/Sommer und 2024, gab es an mind. vier Horststandorten in den randlichen Bereichen der ausgewiesenen Waldgebiete. Es besteht auch Brutverdacht bei einem Schwarzmilan und weiteren Greifvögeln im und um Gechingen / Lindenrain. Lebensraum, Jagdhabitate und Fortpflanzungsstätten der, durch Windkraft gefährdeten Arten sind in der Planung nicht untersucht und dokumentiert worden. Der Ausschluss windkraftsensibler Arten konnte somit keinesfalls mit Sicherheit erfolgen. Aus	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			artenschutzfachlicher Sicht erscheint WC 17 / WC 16 sehr wohl konfliktträchtig: Ringelnatter: In Bereich WC 17 / WC 16 befindet sich ebenfalls Verbreitungsgebiet von Reptilien, nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzt) besonders geschützt, nicht belästigt, gefangen oder gar getötet werden dürfen. Auf ökologisch besonders wertvolle Flächen, die in Teilen von WC 17 vorkommen und bei genauerer Untersuchung ggf. noch mehr gefährdete Tierarten beherbergen. Insekten Lebensstätten dieser Arten, für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. Fortpflanzungsstätte sein könnte, kommen im Vorranggebiet WC 17 / WC 16 vor. Lebens- und Fortpflanzungsräume könnten durch erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen verloren gehen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen und Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Ameisen Im Vorranggebiet WC 17 / WC 16 gibt es zahlreiche Nestkuppeln von Waldameisen. Hügelbauende Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Viele Waldameisenarten gelten als gefährdet und sind in der Roten Liste-Arten geführt. Trotz der großflächigen feuchten Lebensräume, die für Amphibien geeignet sind, sind keine Amphibien untersucht. Fledermäuse Viele Fledermausarten sind stark bedroht oder gar vom Aussterben bedroht und durch Schlag oder Barotrauma (Luftdruckänderungen an den Rotorspitzen) stark gefährdet. Sie haben nur ein bis zwei Junge pro Jahr und können Verluste kaum ausgleichen. Abschaltungen für Fledermäuse sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Siehe auch "Beachtung von Fledermäusen beim weiteren Ausbau der Windenergie", NABU Bundesfachausschuss (BFA) Fledermäuse. Außerdem sind die Abschaltzeiten gesetzlich gedeckelt. Wenn die Prognose mehr als 4 % wirtschaftlichen Verlust voraussagt, muss nicht mehr abgeschaltet werden. Auch sonst erlauben der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden regelmäßig Ausnahmen und begrenzen auch sonst den Umfang der Abschaltauflagen. Das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird in Kauf genommen. Weitere Arten: Im Gebiet Lindenrain und Siebentannen kommen des Weiteren	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zahlreiche weitere Vogelarten vor. Es sind jedoch nicht nur die politisch festgelegten windkraftsensiblen Arten in Gefahr, sondern sehr viel mehr Arten, - auch viele andere Fledermausarten außer dem Großen Mausohr, die ebenso durch Windkraftanlagen schlaggefährdet sind oder durch weiträumiges Vermeiden ihre Lebensräume und ihre Nahrungshabitate verlieren. Im Planungsentwurf sind all diese Arten nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwingend eine Nachkartierung und Dokumentation nötig. Eine Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Der Rotmilan ist gar nicht beachtet. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von WC 17 / WC 16 ist in der gegenwärtigen Planung völlig unterbewertet. Die Ausweisung des Regionalplans Wind birgt ein hohes Rechtsrisiko bei unzureichender Ermittlung von schützenswerten Arten bzw. bei Planungen in Gebiete mit diesen Arten. Im Übrigen ist nicht gewährleistet, ob bei genehmigten Windparks die Auflagen eingehalten werden. Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen und dergleichen werden von den Behörden mangels ausreichenden Personals nicht überprüft. Monitoringmaßnahmen sind meist nicht angeordnet. Deshalb ist es dringend nötig, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Auflagen und Bedingungen zwingend einzuhalten sind und wenigstens ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit in den Genehmigungen festgesetzt ist. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist nicht korrekt abgehandelt.	
896	1719	Stellungn.-ID 575 Privat	Schutzgüter Boden, Wasser Wald, Boden und Oberflächenwasser im Gebiet WC 17 / WC 16: Waldfunktionen Der Wald ist ein artenreicher wertvoller Mischwald. Es handelt sich keineswegs um einen wertlosen Wald, der vernachlässigt werden kann. Er ist Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten und dient als Naherholungsgebiet, Wasserschutzwald und hat das Potential für einen kühlenden Klimawald der Zukunft. Waldboden ist fragil und braucht bei Eingriffen Hunderte Jahre zum Regenerieren. Die Zerschneidung des Waldbodens mit seinen Wasseradern, Wurzelgeflechten und Pilznetzen ist unwiederbringlich, eine Renaturierung kann den Urzustand unmöglich ersetzen, wenn dies überhaupt eintritt. Die Rückbauverpflichtungen für die Fundamente werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden in der Regel nur die oberen 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander –	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			je nach Untergrundbeschaffenheit greifen sie den Beton an und verursachen Kontaminationen. Eine natürliche Waldflora stellt sich kaum jemals mehr ein.. Oberflächengewässer Das Vorranggebiet WC 17 / WC 16 ist ebenso wichtig für den Wasserhaushalt, als auch für die Lebensraumvernetzung. Vorhandene Quellbereiche stellen geschützte Biotope dar und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Waldausgleich: Der von den Windkraftanlagen und ihren Infrastrukturmaßnahmen verursachte Waldverbrauch muss in Anlehnung an die gültige Gesetzeslage durch gleich- oder höherwertige Flächen ausgeglichen werden, ansonsten können keine Waldumwandlungsgenehmigungen (notwendige Bestandteile der Immissionsschutzgenehmigungen) erteilt werden. In den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, ob die Bewältigung dieses Problems überhaupt diskutiert wird bzw. ob es Lösungen gibt. Im Kreis Calw ist es höchst zweifelhaft, ob die Gemeinden adäquate Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen können. Evtl. werden wertvolle Flächen des Offenlandes oder forstliche Sukzessionsflächen geopfert werden, wobei weiterer Schaden in der Region entsteht. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter sie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind auch bzgl. dieser Erwägungen wesentlich negativ betroffen. Grundwasserschutz Wasserschutzgebiet: Es ist unerheblich, in welcher Wasserschutzgebietszone die Windkraftanlagen stehen, da dies nur ein Maß für die Laufzeit des dort fallenden Niederschlags bis zur Quelle darstellen. Die Einschränkungen von Wasserschutzgebieten dienen allein dem Schutz vor Verunreinigung des Trinkwassers, dass noch rechtzeitig eingegriffen werden kann, z.B. Fäkalkeime bis dahin abgestorben oder Schadstoffe wie Agrochemikalien weitgehend abgebaut sind. In der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten von baulichen Anlagen – vor allem von Windenergieanlagen (WEA)– grundsätzlich nur erlaubt, wenn von vorneherein feststeht, dass keine Risiken wie Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen für das Grundwasser bestehen (Wortlaut der Wasserschutzgebietsverordnung: "...nicht zu besorgen sind…"). Speziell bei der Errichtung einer WEA und der dazugehörenden Kabeltrassen wird mitunter erheblich und häufig irreversibel in den Untergrund eingegriffen, u.a. durch Fundamente	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Das in der Anregung aufgeführte Thema des Waldausgleichs ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bis zu 600 m² Fläche, Kranaufstellflächen mit durchschnittlich 1500 m² Fläche, sowie durch hektarweise planierte und aufgegrabene Flächen für Zuwegungen und Kabeltrassen. Nicht nur vom Bau, sondern auch vom Betrieb – durch Leckagen oder betriebsimmanente Erosionen an den Rotoren der WEAs - gehen große Risiken für die Böden und die Grundwasserleiter aus. Dieselkraftstoffe zum Betrieb von Notstromaggregaten, hochgiftige Öle für hydraulische Bremssysteme und Notabschaltungen, Getriebeöle, ggf. kontaminiertes Löschwasser, etc. können das Wasser verseuchen. Versuche mit Auflagen in den Genehmigungen, indem Auffangwannen für abfließendes Löschwasser und Mineralöle gefordert werden, können allenfalls punktuell zur Risikominimierung beitragen. In der Fläche beim Wege- und Leitungsbau, den Lagerplätzen, während der Bau- und Abbruchphasen, bei laufenden Unterhaltungsarbeiten kann dem Risiko aufgrund von Verunreinigungen nicht effizient genug begegnet werden. Wenn die Feuerwehr eine WKA "kontrolliert abbrennen" lässt, wird der Boden großflächig nachhaltig verunreinigt. Im Wald den Boden abtragen zu wollen ist illusorisch. Die Verunreinigungen gelangen im Laufe der Zeit-spätestens über die Verkarstungen in WC 17 – in die grundwasserführenden Schichten. Die Anwendung von Dieselkraftstoffen, Hydrauliköl en, u. ä., wird bisher nicht untersagt- auch nicht in ökologisch empfindlichen Gebieten. Geringste Mengen können in Wasserschutzgebieten ausreichen, um das Grund- und Trinkwasser zu kontaminieren. Der Abrieb der Flügel kommt ins Umfeld der Windanlagen, in die Böden und anschließend ins Grundwasser. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und der hohen Toxizität von Abrieben, etc. ist die spezifische Eintragsmenge pro Jahr irrelevant, weil sie sich über die Jahre unvermeidlich erhöht bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der WKA-Laufzeit ist maßgeblich und voraussichtlich sehr erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden, bleiben zwangsweise im Boden und sorgen für ständigen Gift-Nachschub in Wasserschutzgebieten. Insbesondere hat Wald eine herausragende Bedeutung für den Schutz der ober- und unterirdischen Wasserressourcen, so auch der Großteil des Vorranggebietes von WC 17. Mit der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird dieser Schutz untergraben. Dies veranlasste den Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie des Dachverbands der Geowissenschaften (DVGeo) e.V. am 04.06.2025 eine Pressemitteilung und Stellungnahme zur Planung von Windenergieanlagen herauszugeben (http://idw-online.de/de/news853332). Darin fordern die Hydrogeologen einen besseren Schutz des	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Sie kommen explizit zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb von WEAs unsere Trinkwasserversorgung erheblich gefährden. Denn die Trinkwasservorräte sind limitiert und endlich. Die Fachsektion Hydrogeologie trägt vor, dass durch den Bau und Rückbau der WEAs von erheblichen Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung und von nicht notwendigen Verletzungen der WSG-Schutzverordnungen auszugehen ist. Die Hydrologenfachschaften führen aus, dass die Schutzzonen regelmäßig zu eng gefasst seien. Sie erstreckten sich in Realität häufig auch auf die weitläufigere Zonen. Die Abgrenzungen seien unter veränderten klimatischen Bedingungen insgesamt nicht mehr aktuell und die einzelnen Zonen müssten größer definiert werden. Bei Erlass der Wasserschutzgebietsverordnungen vor Jahren oder Jahrzehnten ging man davon aus, dass die umgebenden Wälder genügend Pufferwirkung entfalten. Der Bau von Windindustrieanlagen und ihren Zuwegungen in unberührten Waldgebieten war nicht absehbar und floss nicht in die zugrundeliegenden Untersuchungen ein. Demnach müssten die Grenzen der Wasserschutzzonen und die Grenzen der Wasserschutzgebiete generell deutlich weiter gefasst werden. Nach heutigem hydrologischen Fachkenntnisstand stellen die jeweiligen Zonen II (hier in Gelb) keine echte 50-Tage-Fließ-Linie mehr dar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Grundwasserströme von den potentiellen WEA-Standorten viel schneller sind als bisher angenommen und so die Filterwirkungen der Grundwasserleiter sehr viel geringer ausfallen. Beim Bau von WEAs in diesen Bereichen ist daher von einer dauerhaften Gefährdung der Trinkwasserqualität und -ggf. der Quantität- auszugehen. Da die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gechingen / Calw muss jedes Risiko in Bezug auf das daraus stammende Grundwasser ausgeschlossen sein- sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Demgegenüber steigt der Bedarf an Trinkwasser aus eigenen Quellen. Schon heute ist der Schadstoff TFA für die Wasserversorger unserer Kommunen ein signifikantes Problem. PFAs wurde z.B. in Althengstett und in Calw bereits an Messstellen nachgewiesen. Das Land befasst sich in einem Masterplan Wasserversorgung mit der drohenden prekären Trinkwasserversorgung. Grund ist, dass schon heute etwa ein Viertel der Kommunen bei langanhaltenden Trockenperioden Schwierigkeiten habe, den Wasserbedarf in Spitzenzeiten zu decken. Der Schutz von Grund- und Trinkwasser besitzt folglich höchste	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Priorität. Es gilt größtmögliche Vorsicht walten zu lassen. Der VGH München kam in seinem Urteil vom 04.07.2024 – 22 A 23.40049 (Höhenkirchen) mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des § 2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung bzgl. der Standortauswahl durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Hierzu auch das Regierungspräsidium Freiburg, Abtlg. 9, LGRB, in der Synopse: "Grundwasser: Bezüglich der Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG-Zone II und III) wird insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die einerseits eine praktikable Dimensionierung der Schutzzone, andererseits jedoch auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen können. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und Seite 61 von 2466 09.07.2025lfd. Nr. ID Stellungnehmer Inhalt Abwägungs- und Beschlussvorschlag Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht." Das gesamte WC 17- / WC 16-Gebiet ist vulnerabel bzgl. Gründungs- und Bauarbeiten von Windenergieanlagen mit den dazugehörenden Kabeltrassen, aber auch bzgl. permanenter Eintragung und Aufsummierung von Mikropartikeln. Durch die Planung des Vorranggebietes sind Verstöße gegen die Richtlinien des Grundwasserschutzes, wie sie vom DVGW definiert werden, zu befürchten. Die zu besorgenden Gefahren für unser Grund- und Trinkwasser sind grundlegend und bei der Schutzgutabwägung "Wasser" zu ermitteln und abzuwägen. Diese Prüfung kann nicht auf die Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens verlagert werden, zumal nicht mit einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen ist. Nur wenn laut Wasserschutzgebietsverordnung das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme von den Bestimmungen des	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasserschutzgebietes begründet, kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung von Bauten erteilt werden. In zunehmenden Trockenzeiten wird das Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung immer offensichtlicher, zumal die Grundwasserneubildungsraten bei zunehmendem Wasserverbrauch sinken. Befreiungen von den strengen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung durch die zuständigen Wasserbehörden sind deshalb kaum vorstellbar. Die zuständigen Fachbehörden könnten zwar eine Befreiung zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung im Sinne einer Verbesserung der Trinkwasserversorgung erteilen, nicht aber, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Es ist zwingend nötig, solche Befreiungen und die zugrundeliegenden Untersuchungen dem Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau in Freiburg zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsfähige Standortplanungen der Windkraftanlagen unter ausreichender Minimierung der Risiken in WC 17 / WC 16 sind nicht vorstellbar. Die Haftungsrisiken für die zuständigen Stellen und die Bauherren/Investoren/ und der Gemeinde Gechingen als Grundstückseigentümerin im Falle von Trinkwasserschädigungen wären nicht absehbar. Im Sinne unserer Trinkwasservorsorge ist das Vorranggebiet WC 17 / WC 16 zwingend abzulehnen. Das Schutzgut Wasser ist nicht korrekt abgehandelt. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands zu WSGs der Zonen III, der diese allgemein für die Windvorranggebiete nicht ausschließt, ist nicht akzeptabel.	
897	1720	Stellungn.-ID 575 Privat	Auswirkung auf das Mikroklima Die Windkraftstandorte im Wald sind Stellen mit hoher Sonneneinstrahlung und daraus resultierend erhöhter Bodentemperatur. Diese lokale Erwärmung gepaart mit der Verwirbelung durch das drehende Windrad führt zu stark erhöhter thermischer Aktivität, wobei enorme Luftmengen (ca. 300.000 t Luft pro Thermikaufstieg) den umgebenden Wald austrocknen. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen lange bekannt, wurde aber bei der Errichtung von Windrädern im Wald bisher nicht berücksichtigt - trotz fortschreitender Klimaerwärmung, der die Windkraft eigentlich entgegenwirken soll. Diese Austrocknung hat beträchtliche Auswirkungen auf den Feuchtespeicher Gerechtigkeitswald, seine an feuchte Lebensräume gebundene Tierwelt, die Waldflora, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
898	1722	Stellungn.-ID 575 Privat	Abstand zur Wohnbebauung: Die Topographie im Gebiet WC 17 / WC 16 ist ähnlich wie in bereits bestehenden Windkraftgebieten, in denen gesetzliche Mindestwerte in Bezug auf Schall-Emissionen nicht eingehalten werden können. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung muss deshalb auf mehr als 1.200 Meter erhöht werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
899	1723	Stellungn.-ID 575 Privat	Lebens- und Wohnqualität: Durch die hohe Windindustrieanlagendichte sinkt die Leben- und Wohnqualität. Dies führt aller Voraussicht nach zum Verfall der Immobilienwerte, insbesondere der älteren Wohnbauten. Weitere Windvorranggebiete in der Umgebung verstärken diesen Effekt..	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
900	1724	Stellungn.-ID 575 Privat	Forst BW: Laut Homepage des Forst BW werden kritische Flächen für Windenergieplanungen explizit herausgenommen, weil auf wertvolle Waldbestände Rücksicht genommen wird. Es ist zu hinterfragen, ob Flächensicherung für den Forst BW im Gerechtigkeitswald Sinn macht.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Teilregionalplanes WIndenenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
901	1725	Stellungn.-ID 575 Privat	Kritische Öffentlichkeitsbeteiligung: Es stellt sich die Frage, inwieweit die Öffentlichkeit ausreichend informiert wurde. Die Planung von Windvorranggebieten und die Benachrichtigung der betroffenen Bürger darüber ist auf die Regionalplanungsebene gehievt worden. Hier haben selbst die Ämter kleinerer Verwaltungseinheiten und auch manche höhere Fachbehörden (siehe Synopse) Schwierigkeiten, mit den Planungen	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			umzugehen und die Details und ihre Bedeutungen zu verstehen. Der Maßstab ist winzig, es gibt wenig Orientierungshilfen, Fachschalen sind extrem fachspezifisch, voller Abkürzungen. Es wird ein unübersichtlicher Berg an Planungsinformationen präsentiert. Ob dieser vollständig ist, kann gar nicht beurteilt werden. Pläne von benachbarten Regionalverbandsplanungen können nicht zusammengeführt und nicht in der Gesamtheit betrachtet werden. Die wenigen Bürger, die sich beteiligen wollen, sind fachlich überfordert. Der Zeitaufwand die beachtlichen Mengen an Informationen zu verstehen und zu bewerten ist immens. Es stellt sich die Frage, ob eine Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der etwa 90 % der Öffentlichkeit wegen der Komplexität der Planungsunterlagen außen vor ist überhaupt eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist. Fazit: Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Trinkwasser und Klima. Auf die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in WC 17 / WC 16 muss deshalb verzichtet werden.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Weitere Prüfungen zu einzelnen Windenergieanlagen erfolgen im nachgelagerten Verfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht sowohl mit den Kommunen in der Region als auch mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Die Kritik, dass die Unterlagen zu umfangreich und zu fachspezifisch sind, wird zur Kenntnis genommen. Grund hierfür sind die planerischen Erfordernisse. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
902	876	Stellungn.-ID 576 Privat	im Rahmen der Planung im Teilregionalverband Windenergie möchten wir einen Antrag auf Streichung der Potenzialfläche WE-13 stellen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
903	877	Stellungn.-ID 576 Privat	Begründung: Iptingen ist von drei Potenzialflächen für Windenergieanlagen umzingelt: WE-11 im Norden, LB-11 im Osten und WE-13 im Süden. Die Anrainergemeinden haben bei der Auswahl der Potenzialflächen vor allem solche bevorzugt, die an Iptingen grenzen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die hier insgesamt 14 bis 17 geplanten Windenergieanlagen, davon allein 6 bis 9 im Osten (LB-11) und 4 im Süden von Iptingen (WE-13), mit einer Höhe von ca. 260 m würden eine erhebliche visuelle Belastung darstellen, das Landschaftsbild entfremden und das Naherholungsgebiet zerstören. Darüber hinaus ist die Iptinger Potentialfläche WE-13 mit 0,65 km² bzw. 7,7 % ca. 4,3-mal größer als die geforderten 1,8 % (bezogen auf Iptingen mit 8,4 km 2). Straßennamen wie "Im Schönblick", nun mit Panoramablick auf übermächtige Windenergieanlagen oder "Sommerrain" würden ad absurdum geführt, insbesondere durch WE-13.	Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. WE13 wird weiterverfolgt, s. ID 418. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
904	878	Stellungn.-ID 576 Privat	Weitere Belastungen wie Schlagschatten, Schall, Feinstaub durch Abrieb und Verschleiß, Diskoeffekt infolge Befeuerung der Windenergieanlagen aus Gründen der Luftsicherheit, Wertminderung unseres Grundstückes und unserer Immobilien ohne jeglichen Ausgleich kommen hinzu. Somit würde unsere Lebensqualität und sicherlich auch die vieler Anwohner stark beeinträchtigt. Besonders die Potenzialfläche WE-13, die mit ca. vier geplanten Windenergieanlagen die stärkste Belastung für Iptingen darstellt, trägt maßgeblich zu diesen Nachteilen bei.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Zu WE13 s. ID 418.
905	879	Stellungn.-ID 576 Privat	Aus Gründen des Überlastungsschutzes und zum Schutz der Lebensqualität in Iptingen bitten wir daher, die Potenzialfläche WE-13 aus der Vorranggebietsausweisung zu streichen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zu WE13 s. ID 418.
906	880	Stellungn.-ID 577 Privat	hiermit erhebe ich Einwand gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich WE8 in Birkenfeld.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
907	881	Stellungn.-ID 577 Privat	Die geplanten Standorte liegen in unmittelbarer Nähe zu Quellen und Wasserschutzgebieten. Damit besteht die Gefahr, dass durch Erdarbeiten, Fundamentierungen und Betriebsstoffe (z. B. Schmier- und Hydrauliköle) Verunreinigungen in das Grund- und Quellwasser gelangen. Solche Beeinträchtigungen könnten die Trinkwasserversorgung erheblich und dauerhaft gefährden. Zusätzlich können die großflächigen Fundamentierungen den natürlichen Wasserhaushalt verändern und das Fließverhalten von Quell- und Grundwasser negativ beeinflussen. Gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz Baden-Württemberg sowie der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) sind Maßnahmen unzulässig, die eine Verschlechterung des Zustands von Gewässern verursachen oder die Trinkwasserversorgung gefährden. Aus diesen Gründen bitte ich dringend darum, von der Ausweisung des Bereichs WE8 für Windkraftanlagen abzusehen, solange nicht / zweifelsfrei / sichergestellt ist, dass die Quellen und die Trinkwasserversorgung dauerhaft geschützt bleiben.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
908	1513	Stellungn.-ID 578 Privat	im Rahmen des geplanten Windkraftprojekts bei Pforzheim-Huchenfeld möchten wir auf erhebliche Risiken für die öffentliche Trinkwasserversorgung und den Bevölkerungsschutz hinweisen. Das geplante Gebiet liegt vollständig bzw. teilweise in Wasserschutzgebiet Zone II und III, mit direkter Nähe zu Quellen und Tiefbrunnen, die zur regionalen Trinkwasserversorgung beitragen. Der Bevölkerungsschutz verlangt nach S 47 ff. WHG sowie der Trinkwasserverordnung einen besonders hohen Schutz dieser sensiblen Infrastruktur. Risiken für die Wasserversorgung -Kontamination des Grundwassers durch Bau- und Betriebsstoffe (z.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			B. Öl, Schmiermittel, Beton) -Veränderung der Grundwasserfließrichtungen durch massive Fundamente und Erschließung -Versiegelung von Flächen, was die natürliche Grundwasserneubildung behindert -Fehlende Redundanz im Versorgungssystem bei Schädigung vorhandener Brunnen Forderungen zum Schutz des Grundwassers und Bevölerungsschutzes 1. Ein unabhängiges, hydrogeologisches Gutachten zur Einschätzung aller Risiken 2. Mindestabstand zu allen Fassungsanlagen (Quellen, Brunnen, Sammelleitungen) 3. Ein betriebliches Sicherheitskonzept für wassergefährdende Stoffe 4. Ein Verzicht auf Bau in Zone II sowie kritische Prüfung von Zone III-Standorten 5. Beteiligung des Gesundheitsamts und der unteren Wasserbehörde vor Entscheidung Der Schutz der Wasserversorgung muss gegenüber wirtschaftlichen Interessen Vorrang haben - gerade in Zeiten zunehmender Trockenheit und Trinkwasserknappheit.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
909	882	Stellungn.-ID 579 Privat	Hiermit spreche ich mich gegen die Erweiterung der Windkraft-Vorrangfläche WC 11 aus, wie auch gegen die gesamte Fläche WC 11. Durch die Vergrößerung / Erweiterung der Fläche WC 11 in Richtung meines Heimatortes Oberkollwangen steigen die schädlichen Auswirkungen vor allem für die dort lebenden Menschen in nicht vertretbarem Maße (siehe dazu auch den Umweltbericht).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
910	883	Stellungn.-ID 579 Privat	Es muss gefragt werden, warum für die ökologisch unbestritten notwendige Energiewende ausgerechnet die größte zusammenhängende und damit ökologisch wertvollste Waldfläche der Enz-Nagold-Hochfläche zerstückelt und geopfert werden soll? Als Kinder von Waldbauern, die in diesem Bereich seit Generationen Wald besitzen und pflegen, wurde uns beigebracht, dass gerade diese heute nun bedrohten Wälder besonders wertvoll sind mit ihren besonders stattlichen Tannen und Kiefern und ihrem flächendeckenden Unterwuchs mit Heidelbeer- und Preiselbeersträuchern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
911	884	Stellungn.-ID 579 Privat	In unserer Kindheit wurde dieser Bereich zudem auch als "Auerhuhn"-Wald bezeichnet, da dieses dort noch ausreichend Lebensfläche fand. Mit den Windkraftanlagen wird die Chance auf eine Auerhuhn-Population mit Sicherheit endgültig verschwinden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
912	885	Stellungn.-ID 579 Privat	Wertvoll sind die Wälder zwischen Oberkollwangen und Agenbach zudem auch durch das Quellgebiet des Bannwaldes "Vögeles Rain" und des "Igelslocher Brunnen", das eine weite Waldfläche auch in heißen Sommern feucht hält und dadurch die in diesem Bereich in unserem Wald bis zu 200 Jahre alten Tannen am Leben erhält, wie sie sonstwo nur noch selten zu finden sind. - Was wird aus Ihnen, wenn der Wasserspiegel sich durch die mächtigen Betonfundamente der Türme und der breiten Trassen absenkt? Ähnliches gilt für den Wald des gesamten Quadrats Oberkollwangen-Agenbach-Würzbach-Schmieh.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
913	886	Stellungn.-ID 579 Privat	Ein Dutzend Windräder in dieses ökologisch wertvolle Waldgebiet zu bauen, wäre ökologisch ein in keiner Weise nachvollziehbarer Widersinn! Wir brauchen diese Fläche zum Schutz der dort vorfindlichen Flora und Fauna und als natürliche Klimaanlage gegen die im Gefolge der Klimaproblematik immer größere Erwärmung! Gibt es tatsächlich keine weniger wertvollen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen? - Das werden sich die Planer fragen lassen müssen, wenn dieser wertvolle Wald zerstört sein wird, und sie werden kaum ökologisch überzeugende Antworten dafür vorbringen können! Bitte stoppen Sie deshalb diesen Widersinn!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
914	887	Stellungn.-ID 580 Privat	wir wohnen in Keltern-Dietlingen, [Adresse anonymisiert] und haben die Entwicklung i.S. Windindustrie-Anlagen bis zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Birkenfeld mitverfolgt. Bekanntlich haben sich dann beim Bürgerentscheid 77 % der Wähler gegen die Durchführung des Vorhabens entschieden. Mit Beschluss vom 26.05.2025 hat der Regionalverband entschieden, die WIA's oberhalb des Friedhofs in Birkenfeld aus dem Vorranggebiet heraus zu nehmen. Unverständlich für uns ist nach wie vor die Beibehaltung der WIA "Unterer Wald" in den Vorranggebieten. Diese sind ausschließlich eine Belastung für die Einwohner der Kelterner Ortsteile Niebelsbach, Ellmendingen und Dietlingen. Die Einwohner von Keltern haben mehr als 1300 Stellungnahmen gegen die Errichtung von WIA im "Unteren Wald" beim RV Nordschwarzwald, zusammen mit den 2500 Stimmen der Birkenfelder Bürger abgegeben. Der Gemeinderat von Keltern hat in einem Beschluss einstimmig gegen das Vorhaben gestimmt. Unser dringendes und für Sie sicher verständliches Anliegen ist es dass diese Kartierung geändert wird und dass auch die drei WIA im "Unteren Wald" heraus genommen werden. Sollte von Seiten des RV auf Birkenfelder Gemarkung noch Vorranggebiet ausgewiesen werden müssen ist das wie	Wird nicht gefolgt Die in der Anregung aufgeführten Themen des Bürgerentscheids in Birkenfeld sowie der Vorhabenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“) eingebrachten Belange werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ursprünglich geplant beim Friedhof in Birkenfeld möglich.	Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
915	888	Stellungn.-ID 581 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Folgende, wesentliche Aspekte sprechen gegen die Eignung des Gebiets: 1. Schutz des Rotmilans gemäß 44 BnatSchG: Im Gebiet WE11 wurden mehrfach Rotmilane sowie Horste gesichtet. Der Rotmilan ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Insbesondere gilt ein Tötungsverbot sowie ein Störungsverbot im Fortpflanzungs- und Ruherevier. Windkraftanlagen in einem aktiven Rotmilanrevier stellen eine konkrete Gefährdung dar und verletzen das geltende Artenschutzrecht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
916	889	Stellungn.-ID 581 Privat	2. Wildkatze - Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie: Das Gebiet liegt im Bereich eines bekannten Wildkatzenkorridors. Die Europäische Wildkatze ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Ein Eingriff in potenziellen Lebensraum ohne vertiefte Prüfung missachtet europarechtliche Schutzvorgaben und widerspricht 44 Abs. 1 BNatSchG. Ich fordere daher, WE11 aus artenschutzfachlichen Gründen vollständig aus dem Regionalplan zu entfernen. Auch widerspricht das Vorranggebiet WE11 raumordnerischen Prinzipien, da es zu einer einseitigen Belastung der Region Großglattbach/ Serres führt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
917	890	Stellungn.-ID 581 Privat	3. Unverhältnismäßige Verdichtung: Bereits heute ist die Region durch mehrere Solaranlagen, Funkmasten und Hochspannungsleitungen übermäßig geprägt. Die zusätzliche Ausweisung für Windenergieanlagen führt zu einer einseitigen Verdichtung technischer Infrastruktur in einer einzelnen Gemeinde. Dies widerspricht massiv dem Gebot der flächenschonenden und gleichwertigen Entwicklung nach 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ROG. Auch deshalb muss die Planungen für WE11 eingestellt werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: aus diesem Grund wird das östliche Teilgebiet von WE11 im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Durch insbesondere die Eignungs- und Ausschlusskriterien, die Vorsorgeabstände und die Berücksichtigung des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Überlastungsschutzes wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen.
918	891	Stellungn.-ID 581 Privat	Last not least macht der Ausbau der Windenergie insbesondere in sog. "Schwachwindgebieten" wie es bei WE11 der Fall ist - keinen Sinn. Rentabel sind die Windräder für die Betreiber letztlich nur dank Subventionen, EEG und des sog. "Merrit-Order-Prinzips" zu Lasten der Stromkunden & des Steuerzahlers. Nicht umsonst hat Deutschland mittlerweile mit die höchsten Strompreise der Welt, deren Auswirkungen Sie u.a. in den Pressemitteilungen zu Arbeitsplatzabbau bei BASF, Bosch, Daimler Truck, Dürr, Porsche, u.v.m. verfolgen können. Vom eher stillen Sterben klein- & mittelständischer Unternehmen nicht zu reden. Auch leisten WKA keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit (da nicht grundlastfähig), sondern jede weitere Anlage gefährdet die Netzstabilität und ist im Ernstfall auch nicht "schwarzstartfähig", sondern dann auf Strom aus fossilen Energiequellen angewiesen. Faktisch steht hinter diesen Anlagen also immer eine Kohle-, Gas- oder Kernkraftwerk (in Deutschland oder im europäischen Ausland). Nicht umsonst bezeichnete das renommierte Wall Street Journal Deutschlands sog. "Energiewende" 2019 und nochmals 2023 in Leitartikeln als die mit Abstand "dümmste Energiepolitik der Welt". Meines Erachtens leisten Sie mit der Planung u.a. auch von WE11 Ihren Beitrag, den Wohlstand der Bevölkerung im Nordschwarzwald zu schmälern sowie den sozialen Frieden in der Region zu gefährden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
919	892	Stellungn.-ID 582 Lebenswertes Oberes Kinzigtal e.V.	als Träger öffentlicher Belange bezüglich des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald, 2. Offenlage, gebe ich folgende Stellungnahme ab:	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
920	893	Stellungn.-ID 582 Lebenswertes Oberes Kinzigtal e.V.	Der Regionalverband Nordschwarzwald hat bereits in seiner 1. Offenlage Anfang 2024 das Vorranggebiet WF18 verkleinert. Aufgrund der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Wasser haben Sie folgende Umweltprognose abgegeben: Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten, Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen): Regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs u.a. an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erwarten. Ebenfalls sehen Sie eine ganz erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen gem. verfügbarer Datenlage. Als Folgerung für den Teilregionalplan aus Sicht der Umweltprüfung sind Sie zu folgendem Ergebnis gekommen: Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres auf Basis der für die Regionalplanung verfügbarer Daten anzunehmen. Gebiete sollten in der derzeit vorgesehenen Gebietsabgrenzung nicht weiterverfolgt werden. Aufgrund dieser erheblichen und schwerwiegenden Umweltauswirkungen, ist das verbleibende Vorranggebiet WF 18 ebenfalls aus dem Teilregionalplan Windenergie zu streichen. Die Gemeinde Loßburg hat in ihrer Stellungnahme zur 1. Auslegung dies ebenfalls gefordert.	konfligierende Standorte gelenkt werden. Eine Planung in die Ausnahmelage der Schwerpunkträume (Kategorie B), wie es nach dem Gebietszuschnitt auf WF18 zutrifft, wird bereits durch den Fachbeitrag Artenschutz in Aussicht gestellt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose des Vorranggebiets WF18 als sehr konfliktbehaftet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten) ergibt sich insbesondere aufgrund der Bewertung der Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die betroffenen Umweltaspekte der genannten Schutzgüter können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zur Stellungnahme der Gemeinde Loßburg aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 3086ff., lfd. Nr. 482ff.).
921	894	Stellungn.-ID 583 Privat	WE11 ist sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus landschaftlicher Sicht ungeeignet. Ich möchte insbesondere auf	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			folgende Punkte eingehen: 1. Wildkatzenkorridor - Verstoß gegen § 20 Abs. 2 BNatSchG Laut dem Wildkatzenwegeplan des BUND durchquert ein bedeutender Wildkatzenkorridor das Plangebiet. Im entsprechenden Wildkatzenwegeplan ist ein Wildkatzenvorkommen dokumentiert (https://www.wildkatzenwegeplan.de/). Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG ist der Biotopverbund zu sichern und weiterzuentwickeln. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen stellt eine massive Barrierewirkung für wandernde Arten dar und beeinträchtigt den Schutz überregionaler Verbindungen.	beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
922	895	Stellungn.-ID 583 Privat	2. Schutz des Landschaftsbildes - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Das Vorranggebiet WE11 befindet sich auf einer landschaftlich prägenden Hochfläche. Anlagen in dieser Größenordnung würden das Landschaftsbild dauerhaft stören und das natürliche Erscheinungsbild der Region zerstören. Die gesetzlich gebotene Rücksicht auf landschaftliche Eigenart und Schönheit bleibt unberücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
923	896	Stellungn.-ID 583 Privat	Ich fordere Sie auf, das Gebiet WE11 aus landschafts- und naturschutzfachlichen Gründen zu streichen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
924	897	Stellungn.-ID 584 Privat	die Eignung des Vorranggebiets WE11 ist insbesondere unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig. Zwei besonders schützenswerte Arten sind betroffen: 1. Rotmilan - Tötungs- und Störungsverbot (§ 44 BNatSchG) Der Rotmilan ist regelmäßig im Bereich WE11 zu beobachten. Als Brut- und Jagdrevier fällt das Gebiet unter das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Aufstellung von Windkraftanlagen würde das Risiko von Kollisionen, Brutstörungen und Verdrängung erheblich erhöhen - ein klarer Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
925	898	Stellungn.-ID 584 Privat	2. Wildkatze - Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie Das Gebiet liegt im Bereich eines bekannten Wildkatzenkorridors. Die Europäische Wildkatze ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Ein Eingriff in potenziellen Lebensraum ohne vertiefte Prüfung missachtet europarechtliche Schutzvorgaben und widerspricht § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ich fordere, WE11 aus artenschutzfachlichen Gründen vollständig aus dem Regionalplan zu entfernen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
926	899	Stellungn.-ID 585 Privat	WE11 ist sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus landschaftlicher Sicht ungeeignet. Ich möchte insbesondere auf folgende Punkte eingehen: 1. Wildkatzenkorridor - Verstoß gegen § 20 Abs. 2 BNatSchG Laut dem Wildkatzenwegeplan des BUND durchquert ein bedeutender Wildkatzenkorridor das Plangebiet. Im entsprechenden Wildkatzenwegeplan ist ein Wildkatzenvorkommen dokumentiert (https://www.wildkatzenwegeplan.de/). Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG ist der Biotopverbund zu sichern und weiterzuentwickeln. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen stellt eine massive Barrierewirkung für wandernde Arten dar und beeinträchtigt den Schutz überregionaler Verbindungen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
927	900	Stellungn.-ID 585 Privat	2. Schutz des Landschaftsbildes - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Das Vorranggebiet WE11 befindet sich auf einer landschaftlich prägenden Hochfläche. Anlagen in dieser Größenordnung würden das Landschaftsbild dauerhaft stören und das natürliche Erscheinungsbild der Region zerstören. Die gesetzlich gebotene Rücksicht auf landschaftliche Eigenart und Schönheit bleibt unberücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
928	901	Stellungn.-ID 585 Privat	Ich fordere Sie auf, das Gebiet WE11 aus landschafts- und naturschutzfachlichen Gründen zu streichen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
929	902	Stellungn.-ID 585 Privat	Kröten, Molche und Salamander sind im Gebiet WE11 unterwegs. Ich gehöre zu der Einsatz-Rettungsgruppe, welche im Frühjahr die Amphibienwanderungen beobachten und retten, bevor sie von Autos auf den Straßen überfahren werden. Vielzuviele schaffen es nicht, auch weil Teiche austrocknen und dort wo sie leben u. wandern Bäume gefällt werden u. Traktoren fahren. Der kleine Luchs spricht hier für die Wildkatzen [Anm.: Aufkleber mit einem Foto eines Luchses und der Beschriftung "Hilfst Du mir?" liegt bei] [Anm.: Aufkleber mit einem Foto eines Frosches und der Beschriftung "Hallo!" und der Anmerkung "Mich gibt es noch" liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Zur Wildkatze s. ID 899.
930	917	Stellungn.-ID 586 Privat	das Vorranggebiet WE11 führt zu einer einseitigen Belastung der Region Großglattbach/ Serres und widerspricht grundlegenden raumordnerischen und effizienten Prinzipien.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
931	918	Stellungn.-ID 586 Privat	Alternativmöglichkeiten Um das Erreichen einer Quote von 50% erneuerbaren Energien zu erreichen, sollte als erstes die örtliche Kommune, die Stadt Mühlacker, auf ihren stadteigenen Immobilien entsprechende Photovoltaikanlagen aufbauen. Diese fehlen aktuell nahezu in Gänze!! Auch auf den Privatimmobilien, auch der Gemeinderät/Innen und OB von Mühlacker, fehlen diese Anlagen (nach Google-maps-Sichtung) fast komplett! Der Flächenverbrauch durch bestehende Gebäude ist bereits gelaufen. Eine zusätzliche Nutzung zur Energiegewinnung wäre von daher vorrangig anzugehen und zu fördern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
932	919	Stellungn.-ID 586 Privat	Demokratische Mitbestimmung Bezüglich des wohl einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses von Mühlacker, in Grossglattbach einen Windpark zu errichten, verweise ich darauf, dass beim Beschluss kein Grossglattbacher Vertreter im Gemeinderat Sitz und Stimme hatte, obwohl die vor 50 Jahren geschlossene Eingliederungsvereinbarung dies garantiert. Ein eindeutiger Vertragsbruch! Der Beschluss ist von daher rechtlich als sehr fragwürdig, bzw. als ungültig anzusehen. Siehe Anlage:	Nicht Regelungsgegenstand Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vereinbarung über d. Eingliederung d. Gem. Großgl. in d. Stadt Mühlacker, § 7 Vertretung d. Bürger => in Kraft 01.01.1975 [Anm.: Anlage liegt bei] Eine Bürgerbefragung bzw. Bürgeranhörung im Ort hat nicht stattgefunden. Die Informationspolitik der Stadt Mühlacker, gegenüber der Grossglattbacher Bürgerschaft strebt gegen Null. ...es wurde wohl ein Pachtvertrag mit dem Windpark-Planer abgeschlossen, der auch gegenüber der Stadt Mühlacker jegliche Informationen ausschließt ?? Sehen Sie hierzu PZ 18.08.25 Wird der Wald in Großgl.bach stark belastet? und MT 19.08.25 Windpark: CDU fordert bessere Öffentlichkeitsarbeit Geld regiert die Welt Grossglattbach wird in Mühlacker als das ‚Armenhaus' angesehen (was nicht stimmt !!) und soll endlich auch größere Einnahmen in den städt. Haushalt einbringen .Mit dem Windpark sind jährliche Erträge in Höhe von ca. 1,5 Mio. €uro (Miet- und Gewerbesteuereinnahmen) angeplant. Desshalb wurden auch vorschnell, vor der Änderung der Fördervorraussetzungen die entsprechenden Anträge gestellt, unabhängig von der Sinnhaftigkeit und Effizienz. Die schlechte Wirtschaftsführung in der Stadt Mühlacker kann und darf nicht als Grundlage für eine derartige Maßnahme gelten!	Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
933	920	Stellungn.-ID 586 Privat	Klare Forderung meinerseits -Einbeziehung und Berücksichtigung des Bürgerwillens ! -Vorab Erschließung von Alternativmöglichkeiten -mehr Wertschätzung von Umwelt- und Naturschutz -	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
934	1514	Stellungn.-ID 587 Privat	In der Anlage erhalten Sie nochmals 7 Unterschriftslisten mit insgesamt 52 zu den bereits vorgelegten 443 Unterschriften gegen die im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesene Vorrangfläche	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WE18 im Bereich Volzemer Steine, Horntann und auch auf dem Heuberg, die nach der ersten Ofenlage gesammelt wurden. Eine erneute Unterschriftenaktion hielten die Initiatoren und viele Bürger für zwecklos. Getreu dem SED-Motto "den Sozialismus in seinem Lauf hält weder Ochs noch Esel auf", wird auch im Regionalverband der Bürgerwille missachtet, vorneweg von der CDU-Fraktion, die auch den FWV-Antrag auf Flächenreduzierung "in den Wind schlägt". Nur wenige Einwohnern haben von der erneuten "Öffentlichkeitsbeteiligung" mit Terminierung 24.August 2025 "Wind bekommen."	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
935	1515	Stellungn.-ID 587 Privat	In dieser unveränderten Planung wird keinerlei Rücksicht auf das schützenswerte Naturdenkmal "Volzemer Steine", den ortsnahen Erholungswald mit Loipen und waldhistorischem Rundweg genommen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Das Naturdenkmal wird im Steckbrief aufgeführt(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbrief WE18). Die genaue Anlagenverteilung im WE18 wird an späterer Stelle erfolgen und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
936	1516	Stellungn.-ID 587 Privat	Auch auf den durch diese Vorrangfläche Windenegie-"park' führenden Fernwanderweg, den Schwarzwald-Westweg Pforzheim-Basel, wird einfach ignoriert.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
937	1517	Stellungn.-ID 587 Privat	Dieser würde durch einen Industrie-"Park" führen und müsste bei Eiswurf-Gefahr gesperrt werden, ebenso die Loipe (wird ja auch nicht im Winter genutzt).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
938	1518	Stellungn.-ID 587 Privat	In den vielen Gesprächen mit den Unterzeichnern wurde keinerlei Verständnis dafür aufgebracht, dass die bisher schon durch die Straubenhardter Windräder und seit kurzem durch die 240 Meter hohen Windräder in Waldrennach/Langenbrand und nun auch noch durch die noch höheren Anlagen auf dem Kälbling gestörte Schwarzwaldlandschaft nun komplett in ein Industrieareal umgewandelt werden soll. Es besteht allerdings auch wenig Hoffnung, dass die kritischen Stimmen der betroffenen Einwohner, Erholungssuchenden und Westweg-Wanderer Gehör finden werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
939	1519	Stellungn.-ID 587 Privat	Ich bin gegen die zwischen Dobel und Dreimarksteln und im Horntann, Gemarkung Dennach, laut Regionalplan Nordschwarzwald vom 24.1.2024 geplanten Windenergieanlagen auch aus folgenden Gründen: 1. Der ortsnahe Erholungswald für Dobler Bürger und Erholungssuchende geht verloren, denn: - die Naturdenkmale "Großer und Kleiner Volzemer Stein" werden entwertet,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Das Naturdenkmal wird im Steckbrief aufgeführt(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbrief WE18). Die genaue Anlagenverteilung im WE18 wird an späterer Stelle erfolgen und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
940	1520	Stellungn.-ID 587 Privat	- die Langlaufloipe. "Klötzbuckel" kann nicht mehr gespurt oder muss aus Sicherheitsgünden gesperrt werden, - der Femwanderweg "Pforzheim-Basel" muss ganz oder temporär gesperrt oder emeut verlegt werden, - der Orts- imd waldhistorische Rundweg muss in seinem wesentlichen Teil geschlossen werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
941	1521	Stellungn.-ID 587 Privat	2. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt knapp 750 Meter, zur Waldklinik nur 900 Meter.	Wird nicht gefolgt Die Vorsorgeabstände wurden überprüft und sind eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände sind entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) eingehalten.
942	1522	Stellungn.-ID 587 Privat	3. Die Schwarzwald-Landschaft wird dauerhaft und großflächig zum Industriegebiet "transformiert"	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
943	1066	Stellungn.-ID 588 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlegung spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WE 11 bei Großglattbach und Serres aus.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419.
944	1067	Stellungn.-ID 588 Privat	Zwei weitere zentrale Aspekte sprechen gegen die Eignung des Gebietes:	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1. Die Ausweisungen von Wasserschutzgebieten im Unteren Mehl (Baugebiet Panoramastraße) und bei den Krautgärten I Straße Obenaus sichtbar mit einem Hinweisschild Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten basiert auf dem § 45 Wassergesetz für Baden-Württemberg. Wasserschutzgebiete werden durch Wasserschutzgebietsverordnungen geschützt. Es gelten u.a. strenge Bauverbote und Einschränkungen für landwirtschaftliche Nutzung. Ein Wasserschutzgebiet wird erlassen, um Grundwasser vor Verunreinigung zu schützen. Hierzu ist ebenfalls die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gültig und zu berücksichtigen. Im Gebiet von "Obenaus" liegt ein eingezäunter Bereich zum Schutz einer Quelle des Großglattbaches. Es ist eine Trinkwassernotversorgung auch für die Stadt Mühlacker. Das Oberwasser ist glasklar und ist ein Habitat für Kleinwasserkrebse wie den Bachflohkrebs, welche eine hohe Wasserqualität garantieren und z.B. für Salamander, welche ebenfalls geschützt sind. Die bereits fortgeschrittene Planung, im hinteren Bereich der Kräutgärten eine Bohrung vorzunehmen, um in einer Tiefe von 2 m und einer 45 m2 großen Fläche Stromleitungen für die geplanten Windkrafträder und auch dem entstehenden Solarpark legen zu lassen, ist nicht mit dem Wasserschutzgesetz vereinbar. Gerade dort ist ebenfalls der Bachlauf des Großglattbaches, welcher aus Richtung Pinache kommt. Mir ist dies bekannt, da wir dort ein Grundstück haben und für diese Bohrung angefragt wurden.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
945	1068	Stellungn.-ID 588 Privat	Die bei den Windkraftanlagen verwendeten Rotorblätter bestehen aus Glasfaserverstärkten Kunststoff wie Carbon Fasern, welche als Sondermüll gelten. Diese Fasern sind Lungengängig und mindestens so gefährlich wie Asbest. Sie sind schwer zu recyceln und daher mit Umweltrisiken verbunden. Es baut sich nicht auf biologischem Weg ab. Durch Erosion, UV-Strahlung, Regen, Schnee, Hagel und Wind werden diese Fasern freigesetzt und gelange auf und in den Boden, kontaminieren den Boden, somit das Oberflächenwasser und letztlich das Grundwasser. Das darf auf keinen Fall passieren. Wasser ist das Lebenselixier allen Lebens und aufgrund des Klimawandels unabdingbar zu schützen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
946	1069	Stellungn.-ID 588 Privat	Windkraftanlagen gefährden im hohen Maße das Wasser.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
947	1070	Stellungn.-ID 588 Privat	2. Artenschutz von Fledermäusen ist unabdingbar Ein Fledermaus-Monitoring in Mühlacker ergab, dass es neun verschieden Arten bei uns um Großglattbach gibt. Ich selbst habe Fledermäuse im Vogelhaus und habe jüngst 1 junge Fledermaus gerettet. Folgende öffentliche Info betreffs Fledermäuse im Enzkreis erschien am 09.10.2023: Fledermäuse sind die artenreichste Säugetiergruppe in Europa. Allein in Baden-Württemberg sind 21 Arten beheimatet. Doch viele von ihnen sind gefährdet und stehen daher auf der Roten Liste der bedrohten Tierarten. Grund hierfür ist der Rückgang ihrer Lebensräume und ihrer Nahrungsgrundlage. Denn die tollen Flugkünstler ernähren sich in Deutschland ausschließlich von Insekten, die sie meist im Flug erbeuten. Leider gibt es auch davon immer weniger. Die lautlosen Jäger siedeln jedenfalls nicht nur gerne auf Dachböden ruhiger Gebäude wie Kirchen oder Scheunen, sondern rund zwei Drittel der Fledermausarten leben bei uns bevorzugt in Höhlen oder Spalten unter der Rinde von Bäumen auf Streuobstwiesen oder im Wald. Gerade auf dem Vorranggebiet WE 11 gibt es noch viele Streuobstwiesen. Da die besonderen Säugetiere ausschließlich nachts und in der Dämmerung unterwegs sind, ist eine Bestandsaufnahme schwierig. Um eine Einschätzung über die vorhandenen Arten zu bekommen, konnte in den Wäldern von Mühlacker und Illingen ein Fledermaus-Monitoring durchgeführt werden. Möglich war dies durch ein Projekt des Naturschutzbundes Deutschland (NABU). [Name anonymisiert] ist Trainee im Forstamt Enzkreis und begleitete	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Streuobstgebiete > 1.500 m² wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE11 findet sich ein Hinweis auf Streuobstwiesen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das Projekt. "Ein Recorder zeichnet die Rufe der Tiere über einen bestimmten Zeitraum auf", erklärt der angehende Waldexperte das Vorgehen. "Anhand dieser Aufzeichnungen wird sicht- beziehungsweise hörbar, welche Fledermausarten im Wald aktiv sind", so [Name anonymisiert] weiter. Bei den jetzigen Untersuchungen, konnten neun verschiedene Arten in Mühlacker und sieben in Illingen festgestellt werden. "Das sind erfreulich viele für diese beiden Lebensräume", urteilt Mühlackers Revierförster [Name anonymisiert] . "In einem Fauna-FloraHabitat-Schutzgebiet bei Mühlacker konnten wir sogar einen besonderen Hotspot mit acht verschiedenen Arten ausmachen, darunter beispielsweise das Große Mausohr oder der Kleine Abendsegler was ein eindeutiger Indikator für eine günstige Lebensraumstruktur mit einer guten Insektenausstattung ist", betont er und Forstamtsleiter [Name anonymisiert] ergänzt: "Für uns ist dieses Ergebnis auch gleichzeitig Auftrag, weiterhin naturnah zu wirtschaften und auf Fledermausquartiere zu achten; das heißt den Tieren Möglichkeiten in alten, möglichst naturnahen Wäldern zu erhalten, um ihre Jagdhabitate und damit ihren Bestand zu sichern beziehungsweise bestenfalls sogar wieder zu vergrößern. Der gesunde alte Waldbestand um Großglattbach bietet Lebensraum für diese Säugetiere und darf nicht zerstört werden. Aus den genannten Gründen fordere ich daher die vollständige Streichung der Windkraftanlagen auf dem Gebiet WE 11, sie müssen aus dem Regionalplan entfernt werden.	Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
948	1071	Stellungn.-ID 589 Privat	hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum zweiten Planentwurf Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald und bringe gegen den vorgelegten erneuten Entwurf meine Bedenken vor. Und das obwohl auf meine Einwendungen bei der letzten Offenlage keine Antwort kam. Da das Ende der Frist auf den heutigen Sonntag fällt (unüblich) gilt lt.BGB und allgemeiner Rechtsprechung für die Fristwahrung auch noch der morgige Montag. Der Regionalverband sollte sich einen neuen Namen geben: Anstatt "Nordschwarzwald" besser "Windradwald". Anders kann die Absicht, 2,9 % als Vorrangfläche auszuweisen nicht bezeichnet werden, obwohl von der Landesregierung "nur" 1 verlangt werden. Man kann darauf nur noch mit Sarkasmus reagieren.	Wird nicht gefolgt Zur Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 4573ff., lfd. Nr. 2007ff.). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Da das Fristende der Öffentlichkeitsbeteiligung zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf auf einen Sonntag fiel, findet die sogenannte Montagsregelung nach § 31 VwVfG i. V. m. § 31 LVwVfG Anwendung. Sowohl die Einsichtnahme, als auch die Abgabe von Stellungnahmen waren am Montag, 25.08.2025 noch möglich. Auch die an diesem Montag eingereichten Stellungnahmen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				werden berücksichtigt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
949	1072	Stellungn.-ID 589 Privat	Wie kann es sein, dass keinerlei Rücksicht auf Naturdenkmale wie den Volzemer Stein, auf Erholungswälder, Loipen, Schwarzwald-Westweg, Naturpark-Themenweg und Wassereinzugsgebiete für Trinkwasserquellen (Tröstbachuelle) genommen wird? Der Erholungswald der nahen Waldklinik wird industriell überplant. Westweg und Loipen müssten bei Eiswurf gesperrt werden (bei Loipen der absolute Schwachsinn!). Könnte hier nicht auch ein "Freihaltekorridor" wie andernorts geplant werden?	Wird nicht gefolgt Die Aspekt Naturdenkmale, Erholungswälder, Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Aspekte des Gewässerschutzes wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
950	1073	Stellungn.-ID 589 Privat	In der Waldabteilung "Schwabhausen" (auf Gemarkung Dennach Ortsnähe Dobel) gibt es Reste einer ehemaligen Siedlung, die bis heute noch nicht dokumentiert geschweige denn wissenschaftlich untersucht wurden. Die vorliegende Planung bedeutet das "Aus" für Kur- und Naherholung rund um Dobel. Flächig soll die Naturlandschaft mit Windindustrie-Anlagen überformt werden. Ist es das Ziel des Regionalverbandes, die Tourismusgemeinde und	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Heilklimatischen Kurort Dobel wirtschaftlich zu ruinieren und den Windrad-Investoren satte Gewinne zu verschaffen, während zig-Arbeitsplätze in der Tourismusbranche und den Zuliefererbetrieben vernichtet werden? Es ist jedem dieser Planer zu empfehlen, einmal die Straße von Rotensol nach Neusatz zu fahren und dann die Frage zu beantworten, ob er hier noch seinen Urlaub verbringen wollte. Hier ein Bild dieses "Touristischen Alleinstellungsmerkmales" [Anm.: Bild liegt bei] Bei Dobel wären z.B. 50 % des Horizontes mit Windrädern verstellt, von Nord (Langenalb) über Ost (Heuberg) bis Süd-Ost (Kälbling). Dies ist eine Planung, die keinerlei Rücksicht auf Einwohner und die dann nicht mehr vorhandene Gäste nimmt. Aber manche empfinden dies als begrüßenswerte "Orientierungslandmarken", so ein ehemaliger Regionalverbands-Mitarbeiter. Ein früherer Regionalverbandsdirektor zeigte den betroffenen Bürgern einmal ihre Schranken auf: Es gibt kein Recht des Bürqers, das über den eiqenen Gartenzaun hinausreicht! So funktioniert das "Gehörtwerden".	Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
951	1243	Stellungn.-ID 590 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Durch die vom Regionalverband angewandte Methode der " Rotor-Out" Strategie, das heißt, die vom Rotor überstrichene Fläche wird nicht zur Berechnung des Flächenziels verwendet, muss die Vorangfläche im Bereich des Sicherheitsbereich der Platzrunde, um den halben Rotordurchmesser + 1,5x Rotordurchmesser verkleinert werden, da der Abstand in der Luftfahrt von der Blattspitze zu rechnen ist. Wir haben bei der Annahme eines Durchschnittsrotor von 200m , in der Karte den resultierenden Abstand von 400m + die erforderlichen Abstände von 400m und 850 m eingezeichnet [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]. wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme im Rahmen der 1.Offenlage zum Teilflächenplan Windenergie Nordschwarzwald und fügen diese neuen Gesichtspunkte hinzu, die aus unserer Sicht nicht berücksichtigt worden sind. Aus unserer Sicht wurden unsere Sicherheitsbelange, im Bezug zu den erforderlichen Sicherheitsabständen zur Platzrunde, nicht vollständig beachtet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zur Rotor-Out-Regelung s. Begründung zu PS 4.2.2 Z (2) im Textteil. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu WF4: Zum mittleren Teilgebiet s. die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, ID 66. Die Vorsorgeabstände zum Quer- und Gegenanflug sind zu WF4 eingehalten. Zu WF5: S. die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Der Bereich im Stützwald im Norden [Anm.: WF4] wurde dankenswerter Weise verkleinert, der ausgewiesene Vorrangbereich im Osten entlang der Kreisstraße, sowie Teile im Westen reichen immer noch in den Sicherheitsbereich der Platzrunde hinein. Die Ausweisung der Vorrangflächen beruht auf dem von Ihnen angewandten „ Rotor out“ Prinzip, das heißt die vom Rotor überstrichenen Flächen werden nicht auf das Flächenziel angerechnet. Die vom Rotor überstrichene Kugelfläche ist aber im Bereich der Luftfahrt ein Hindernis, das bedeutet das alle Abstände von den Blattspitzen der Rotoren zu messen sind !! Aus diesem Grund müssen die Schutzbereiche der Platzrunde im Gegenanflug von 400m und die Schutzbereiche im Querab- Queranflug von 850m um den halben Rotordurchmesser vergrößert werden. Unsere Annahme und zeichnersiche Umsetzung im Plan beruht auf einem Rotordurchmesser von 200m ==> Zusatzabstand von 100m zur Platzrunde für den Mast der WKA. Zusätzlich sind durch die enstehenden Nachlaufwirbel ein weiterer Sicherheitsabstand einzuhalten, der vom RP mit einem Abstand von 1,5 X Rotordurchmesser angenommen wird, was zu einem zusätzlichen Abstand von 1,5 x D200m = 300m zur Platzrunde führt. In der Summe ergibt dies einen zusätzlichen Abstand von 400m zum Mast der WKA. ==> Der Abstand der Grenze des Vorranggebiet / Position des Mast einer WKA bei „Rotor -Out“ Berechnung um dieses 400m weiter entfernt vom Sicherheitsbereich der Platzrunde ausgewiesen werden. ==> Gegenanflug: 400m + 1/2D Rotor(Annahme D=200m) + 1,5x D für dyn.Nachlauf = 800m ==> Querab-/Queranflug : 850 m + 1/2D Rotor(Annahme D=200m) + 1,5x D für dyn.Nachlauf = 1.250m Hierzu die Kopie des Mailaustausch mit dem RP Stuttgart in dieser Angelegenheit: [Anm.: Aussage des RP Stuttgart:] „wir halten es für möglich, dass Regionalverbände eine von uns abweichende Auffassung vertreten. Diese kann für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen außerhalb Einflussbereichen von Flugplätzen sicherlich herangezogen werden. Nach Luftrecht haben Hindernisse einen fixen Sicherheitsabstand gemäß den technischen Regeln zu Platzrunden einzuhalten. 400 m zum Gegenanflug, 850 m zu Quer-, Endanflug und allen Kurventeilen. Die Kurven sind dabei so durchzuziehen, damit keine Ecken oder Wände entstehen. Ein Luftfahrt-Hindernis ist selbstredend in seinen tatsächlichen Ausmaßen zu betrachten. Im Fall von Windkraftanlagen ist der sich drehende Rotorkreis wie eine starre Kreisscheibe anzusetzen. Diese	Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, ID 65. Die vom Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit angegebenen Sicherheitsabstände gemäß den technischen Regeln zu Platzrunden sind eingehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotorkreisfläche darf die Sicherheitsbereiche weder berühren noch durchdringen. Darüber hinaus sind weitere Sicherheitsabstände hinzuzuziehen, da die an den Rotorblättern entstehenden scharfen Nachlaufwirbel sehr negative Auswirkungen auf vorbeifliegende Luftfahrzeuge erzeugen. Im Allgemeinen setzten wir dafür 1,5 Rotordurchmesser an. Im Falle eines Antrags mit erkennbarer Nichteinhaltung dieser Sicherheitsabstände, würden wir eine ablehnende Haltung vertreten“ Aus diesen Gründen, muss aus unserer Sicht ,das Gebiet von WF5, das östlich der Straße nach Pfalzgrafenweiler und innerhalb des Sicherheitsbereich der Platzrunde liegt, als Planungsfläche herausgenommen werden [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei], sowie tangierte Teilflächen in WF4	
952	1244	Stellungn.-ID 590 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Es sollten Investoren keine Flächen angeboten werden, die in einem immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kein Bestand haben werden.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
953	1097	Stellungn.-ID 591 Privat	Als Eigentümer und Bewohner des mit einer Immobilie bebauten [Adresse anonymisiert] - befürchte ich durch den zukünftigen Bau von Windrädern im vorgesehenen Gebiet "WC4" erhebliche Beeinträchtigungen für mein Grundstück, sowie die Gesundheit meiner Familie. Daher möchte ich sicherstellen, dass die nachfolgenden Belange im planerischen Abwägungsprozess hinreichend berücksichtigt werden. Im Einzelnen: • Der Bau von Windkraftanlagen auf der geplanten Fläche im Gebiet WC4 würde bei einer angenommenen Nabenhöhe von 160 Metern, was der durchschnittlichen Höhe von modernen Windkraftanlagen entspricht, in den Abendstunden der Wintermonate zu erheblichem Schattenwurf auf mein Grundstück führen. Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch Windenergieanlagen auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Nach aktueller Prognose würde dieser Wert nicht eingehalten werden, was sich insbesondere auf meine Immobilie wertmindernd auswirken würde. Dies tangiert den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts gem. Art. 14 I GG.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus einer konkreten Anlage, bzw. der Anlagenhöhe ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• * Ferner ist im Falle des Baus von Windkraftanlagen in diesem Gebiet mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen. Die einzuhaltende maximale Lärmbelastung von 40 Dezibel in der Nacht kann vorliegend mit dem geplanten Abstand zur nächsten Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Diese andauernden Lärmimmissionen können sich langfristig negativ auf die physische und psychische Gesundheit der Anwohner auswirken. Die körperliche Unversehrtheit ist durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützt. Dieser Schutz ist auch bei raumplanerischen Entscheidungen zwingend zu beachten. Überdies wirken sich die zu erwartenden Lärmimmissionen wertmindernd auf mein Grundeigentum aus, was wiederrum Art. 14 I GG tangiert. • * Überdies erzeugen Windräder Infraschallwellen. Diese sind zwar nicht für jeden Menschen hörbar, können aber langfristig dennoch zu nachteiligen gesundheitlichen Folgen bei Menschen und Tieren führen. Aufgrund der niedrigen Frequenz der Infraschallwellen ist eine effektive Abschirmung hierbei nicht möglich. Damit ist auch vor diesem Hintergrund das Recht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen.	und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
954	1098	Stellungn.-ID 591 Privat	• * Außerdem ist für die Errichtung der Windkraftanlagen die Rodung von ca. 140 ha Baumbestand im Gerechtigkeitswald im Gespräch. Die Bäume tragen gerade im Sommer zur Regulierung der Temperatur in diesem Gebiet bei. Durch ihre Entfernung würde es zu erheblichen Temperaturanstiegen kommen. Dies ist wiederrum für die Gesundheit der Anwohner nachteilhaft, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
955	1099	Stellungn.-ID 591 Privat	• * Ferner wandelt der Gerechtigkeitswald täglich einige Tonnen Kohlenstoffdioxid (CO2) in Sauerstoff (O2) um. Dies kann durch den grünen Strom, den die Windkraftanlagen liefern würden, nicht gleichwertig aufgewogen werden. Der Bau der Windkraftanlagen würde somit dem Staatsziel des Umweltschutzes gemäß Artikel 20a GG entgegenlaufen. Gleiches gilt für die baulichen Maßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die Natur bedeuten und insb. durch zu errichtende Zufahrtswege eine Bodenverdichtung bewirken, die negativen Einfluss auf die Versickerung im Gebiet hat. • * Des Weiteren handelt es sich bei der Vorrangfläche WC4 um	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Betrieb, die verwendeten Baustoffe und die genaue Anlagenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ein Wasserschutzgebiet der Klasse 3b. Die weitreichenden Wasseradern unter dem Wasserschutzgebiet reichen nach Angaben bis zu den Simmozheimer Tiefbrunnen, welche ihr Wasser u.a. aus "Allmendle 1" beziehen, sowie zu Weil der Städter Brunnen, welche ihr Wasser aus "Höll 1" und "Höll 2" beziehen. Die Simmozheimer Tiefbrunnen stellen die Wasserversorgung für die Gemeinde Simmozheim sicher. Bei den Baumaßnahmen für die Windkraftanlagen besteht die Gefahr, dass dieses Wasser verunreinigt, bzw. durch die zu errichtenden Zufahrtswege und Fundamente negativ beeinflusst wird. Dies würde sich nachteilig auf die Trinkwasserversorgung in der Region und damit auf die Gesundheit der Anwohner auswirken, sodass abermals Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG tangiert wäre.	Beteiligungsverfahrens. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden in anderen Verfahren aufgrund von geltenden technischen Normen und Regelwerken geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
956	1100	Stellungn.-ID 591 Privat	• * Auch ist zu beachten, dass der Gerechtigkeitswald bereits eine Ausgleichsfläche für die Bäume darstellt, die bei der Erschließung des Baugebiets „Mittelfeld III“ in Simmozheim gerodet wurden. Seine Rodung würde auch unter diesem Gesichtspunkt dem Staatsziel des Umweltschutzes gemäß Artikel 20a GG entgegenlaufen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
957	1101	Stellungn.-ID 591 Privat	• * Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass das Gebiet WC4 auch deshalb ungeeignet für die Ausweisung als Konzentrationsfläche für Windenergie ist, weil über "WC4"	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			regelmäßig Flugübungen und Fallschirmsprünge durch die Bundeswehreinheiten des nagegelegenen Truppenübungsplatzes Calw-Heumaden durchgeführt werden. Um diesen Belangen hinreichend gerecht zu werden, rege ich an, dass im Gebiet WC4 keine Windenergieanlagen errichtet werden.	Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
958	1102	Stellungn.-ID 591 Privat	Hilfsweise und zur Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten rege ich an, dass der Regionalverband Nordschwarzwald die Konzentrationsfläche für die Windenergie im Gebiet WC4 derart ausweist, dass ein Mindestabstand von 2,5 Kilometern zu meinem Flurstück eingehalten wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
959	1074	Stellungn.-ID 592 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nehme ich hiermit Stellung zum angepassten Vorranggebiet WE11 (Mühlacker-Großglattbach). Ich spreche mich mit Nachdruck für die vollständige Streichung des Vorranggebiets WE11 aus dem Planentwurf aus.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
960	1075	Stellungn.-ID 592 Privat	Das Gebiet ist aus naturschutzfachlicher, landschaftsplanerischer und raumordnerischer Sicht nicht für Windenergieanlagen geeignet. Es bestehen erhebliche Konflikte, die ich im Folgenden darlege. 1. Technische Vorbelastung, Kumulation sowie optische Wirkung Bereits heute ist das Gebiet WE11 durch folgende technische Infrastrukturen erheblich belastet: • Hochspannungsleitung (110 kV) am Westrand des Gebiets • Zwei Solarparks in Serres/Iptingen • Geplanter Solarpark in Großglattbach Die zusätzliche Ausweisung als Windvorranggebiet führt zu einer nicht mehr zumutbaren Kumulation technischer Eingriffe, sowohl ökologisch als auch visuell. Der Regionalplan erkennt zwar allgemein an, dass Kumulationen vermieden werden sollen, liefert für WE11 aber keine belastbare Bewertung. Darüber hinaus sind in Wiernsheim zusätzlich die Vorrangflächen WE10 und WE13 vorgesehen. Auch die benachbarte Region Stuttgart plant Vorranggebiete in Nussdorf sowie bei Aurich. Somit sind die Gemeinden Wiernsheim-(Serres) und Großglattbach von Windkraftanlagen umzingelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
961	1076	Stellungn.-ID 592 Privat	WE11 liegt auf einer exponierten Kammlage, die landschaftsbildlich besonders sensibel ist. Windkraftanlagen an diesem Standort wären aus zahlreichen Richtungen - darunter Großglattbach, Mühlacker, Lienzingen, Serres sowie aus dem Enztal - weithin sichtbar. Der Hinweis in der Gebietsdokumentation, man habe WE11 "aus Gründen des visuellen Überlastungsschutzes zugeschnitten", unterstreicht im Gegenteil die bereits bestehende Belastung - die jedoch nur durch vollständige Streichung aufgelöst werden kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
962	1077	Stellungn.-ID 592 Privat	2. Erholung und soziale Raumfunktion Das geplante Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Wiernsheim-Serres sowie zu Großglattbach und schneidet ein für die Bevölkerung bedeutendes Naherholungsgebiet. Der angrenzende Wald ist regelmäßig von Spaziergängern, Familien, Radfahrern und Sporttreibenden frequentiert. Windenergieanlagen in diesem Bereich würden die Erholungsfunktion massiv beeinträchtigen und das Ruheempfinden sowie die Lebensqualität dauerhaft stören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
963	1078	Stellungn.-ID 592 Privat	3. Naturschutz und Artenschutz 3.1. Rotmilan-Horste Im Gebiet WE11 habe ich persönlich mehrere Horste kartiert und dokumentiert. Diesem Schreiben beigefügt erhalten Sie meine Kartierung der Horst-Standorte. Die Horste befinden sich im Nahbereich (unter 500m) zu den geplanten Windkraftanlagen. Bei dem Gebiet WE11 handelt sich um ein dauerhaft genutztes Brutrevier mit täglichen Revierflügen. Der Rotmilan ist nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) und § 44 BNatSchG streng geschützt. Das Risiko von Kollisionen an Windenergieanlagen ist wissenschaftlich belegt und wird in Fachgutachten als erheblich eingestuft. Daher ist das Gebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht mit der Ausweisung als Vorranggebiet vereinbar. 3.2. Wildkatze (BUND-Wildkatzenweg) Das Gebiet WE11 wird vom offiziellen Wildkatzenweg des BUND durchquert. Im BUND-Wildkatzenwegeplan wird ein Vorkommen der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wildkatze im Plangebiet dokumentiert (siehe Anlage). Die Europäische Wildkatze ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Ihre Wanderkorridore sind funktionale Lebensraumverbindungen im Sinne des § 44 BNatSchG. Eine Beeinträchtigung ist daher unzulässig, wenn sie zu erheblichen Störungen führt. Die Planunterlagen enthalten keine Hinweise auf Untersuchungen oder Bewertungen zu potenziellen Wildkatzenvorkommen oder Korridorwirkungen. Dies ist angesichts der räumlichen Lage im Kamm- und Waldgebiet grob fahrlässig und verstößt gegen die Vorgaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. 3.3. Bechsteinfledermaus Laut Artenvorkommensdaten der LUBW befindet sich im Bereich des Vorranggebiets WE11 ein nachgewiesenes Vorkommen der streng geschützten Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii). Diese FFH-Art (Anhang II und IV) ist besonders störungsempfindlich und auf strukturreiche Laubwälder mit alten Höhlenbäumen angewiesen. Ein solches Vorkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Plangebiet ist aus Sicht des Artenschutzes nicht mit der Ausweisung als Vorranggebiet vereinbar.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
964	1079	Stellungn.-ID 592 Privat	4. Beeinträchtigung eines regionalen Kaltluftströmungssystems Laut Klimaatlas Baden-Württemberg befindet sich das Vorranggebiet WE11 in einem regionalen Kaltluftströmungssystem. Solche Systeme spielen eine entscheidende Rolle für die nächtliche Frischluftversorgung und Abkühlung von Tallagen. Das betroffene Tal, in dem sich die Ortschaft Großglattbach befindet, ist ein direkter Zielbereich dieses Kaltluftstroms. Die im Bereich von WE11 entstehende Kaltluft fließt nachts talwärts und trägt zur Abkühlung, Luftqualität und Schadstoffverdünnung bei. Eine Bebauung des Gebiets mit Windenergieanlagen, verbunden mit Rodung, Fundamentierung und Versiegelung, würde diese klimatische Ausgleichsfunktion erheblich beeinträchtigen oder unterbrechen. Besonders vor dem Hintergrund zunehmender sommerlicher	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hitzeperioden ist der Erhalt solcher Frischluftzufuhrsysteme von zentraler Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung - insbesondere in topografisch benachteiligten Lagen wie Großglattbach. Der Umweltbericht sowie der Steckbrief zu WE11 lassen jegliche Bewertung dieses Faktors vermissen, was eine unzureichende Berücksichtigung klimatischer Belange im Planungsverfahren bedeutet.	
965	1080	Stellungn.-ID 592 Privat	Fazit: WE11 weist nachweislich erhebliche Konflikte auf: • Verstöße gegen den Artenschutz (Rotmilan, Wildkatze, Bechsteinfledermaus) • Keine Berücksichtigung der optischen Wirkung • Unzumutbare technische Vorbelastung durch Stromtrasse und Solaranlagen • Verlust eines wichtigen Naherholungsraums. Trotz zahlreicher offensichtlicher Konflikte wird WE11 im Plan beibehalten. Eine nachvollziehbare Abwägung der bestehenden Konflikte ist nicht erkennbar. Der Eindruck entsteht, dass entscheidungsrelevante Umwelt- und Sozialbelange nicht ausreichend gewürdigt wurden. Das schwächt die Glaubwürdigkeit des Planungsverfahrens und mindert die lokale Akzeptanz erheblich. Vor diesem Hintergrund beantrage ich die vollständige Streichung des Vorranggebiets WE11 aus dem Regionalplan. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme sowie um Information über deren Berücksichtigung im weiteren Abwägungsprozess. [Anm.: Anlage 1 - Horst-Standorte und Anlage 2 - BUND-Wildkatzenwegeplan liegen bei]	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
966	1586	Stellungn.-ID 593 Privat	https://bnn.link/hlr - Beteiligungsverfahren https://www.beteiligung-regionalplan.de/Nordschwarzwald-Wind2/beteiligungsunterlagen/6e_Raumnutzungskarte_Blatt-Nord.pdf Im Plan ist die Westtangente von der A8 bis Enztal noch als Planung eingezeichnet. Eventuell könnte man das in einer neueren Ausgabe in 'Bestand' ändern.	Wird zur Kenntnis genommen In diesem Fall handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem rechtskräftigen Regionalplan 2015 Nordschwarzwald.
967	903	Stellungn.-ID 594 Privat	Stellungnahme gegen die Teilregionalplanung Windenergie (2. Offenlage) des Vorranggebietes WE2 Königsbach-Stein, Ortsteil Stein hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die „Teilfortschreibung Regionalplan Windenergie WE2“, weil ich das Landschaftsschutzgebiet erhalten möchte.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“.
968	904	Stellungn.-ID 595 Privat	mit dieser Stellungnahme möchte ich meiner großen Besorgnis über die geplante Ausweisung des Buchwalds in Remchingen als Vorranggebiet für Windenergieanlagen (WE4) Ausdruck verleihen. Ich verfolge die Entwicklung des Teilregionalplans Windenergie mit großer Aufmerksamkeit, da ich als Anwohner der Region unmittelbar von den Folgen betroffen wäre – insbesondere im Hinblick auf den Schutz unseres Trinkwassers. Die besonderen geologischen Verhältnisse des Buchwalds – konkret die dort vorkommenden Karst- und Kluftgrundwasserleiter – machen das Gebiet zu einer äußerst sensiblen Zone. Die hohen Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers führen dazu, dass selbst kleinste Schadstoffe oder Verunreinigungen binnen kürzester Zeit weite Strecken zurücklegen können. Im Ernstfall könnten Verunreinigungen bis in die Wasserschutzzone II oder gar in die Trinkwasserfassungen gelangen, bevor überhaupt Gegenmaßnahmen greifen. Gerade in Zeiten des Klimawandels, in denen Wassermangel und Trockenperioden zunehmen, sollte der Schutz unseres Grundwassers oberste Priorität genießen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
969	905	Stellungn.-ID 595 Privat	Dass die Wasserschutzzone II mittlerweile erweitert wurde und die geplante WEA 02 dadurch sogar innerhalb dieser Schutzzone liegt, ist für mich ein deutliches Zeichen, dass dieser Standort für eine Windkraftanlage nicht mehr tragfähig ist. Auch die benachbarte WEA 03, die direkt an die Zone II grenzt, stellt ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar. Ich stelle mir ernsthaft die Frage, wie im Genehmigungsprozess sichergestellt werden soll, dass der Bau, Betrieb und mögliche Rückbau solcher Großanlagen nicht zu einer langfristigen Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen. Wer übernimmt im Schadensfall die Verantwortung? Wer trägt die Folgekosten, sollte es zu einer Beeinträchtigung kommen?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
970	906	Stellungn.-ID 595 Privat	Aus meiner Sicht darf es in einem so sensiblen Gebiet kein Abwägen wirtschaftlicher Interessen gegen das Allgemeinwohl geben. Trinkwasser ist nicht ersetzbar. Es kann nicht mit technischen Schutzmaßnahmen kompensiert werden, wenn der natürliche Kreislauf erst einmal gestört ist. Ich bitte Sie daher eindringlich, den Standort Buchwald im Rahmen der Planoffenlage noch einmal grundlegend zu überprüfen und diesen Bereich aus dem Vorrangplan herauszunehmen.	Nicht Regelungsgegenstand Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Das in der Anregung aufgeführte Thema technischer Schutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
971	907	Stellungn.-ID 596 Privat	ich lebe seit vielen Jahren in der Region Remchingen und bin mit dem Buchwald tief verbunden. Ich schreibe Ihnen heute als einfache Bürgerin, aber auch als jemand, der sich große Sorgen um unsere Natur macht. Ich bin oft mit meiner Familie oder auch allein im Buchwald unterwegs. Für uns ist dieser Wald nicht nur ein Ort der Naherholung, sondern ein Rückzugsraum, ein Stück Heimat. Hier hört man Spechte trommeln, sieht mit etwas Glück Wildtiere vorbeihuschen – sogar Wildkatzen sollen hier leben. Alte Bäume spenden Schatten, die Luft ist kühl und sauber, selbst an heißen Sommertagen. Der Gedanke, dass genau hier bald bis zu 270 m hohe Windräder stehen sollen, bereitet mir großes Unbehagen. Natürlich bin ich für den Ausbau erneuerbarer Energien. Aber doch nicht um jeden Preis! Es kann nicht sein, dass ein intakter Mischwald, der über Jahrzehnte gewachsen ist, einfach gerodet und durch Industrieanlagen ersetzt wird. Die Vorstellung, dass kilometerlange Zufahrtswege geschottert werden, Waldflächen dauerhaft zerstört und Lebensräume zerschnitten werden, bricht mir das Herz. Was bleibt denn dann noch übrig für unsere Kinder? Wie erklären wir ihnen, dass ausgerechnet ein Naturparadies weichen muss, obwohl es andere, deutlich geeignetere Flächen gäbe? Wo bleibt die Verhältnismäßigkeit? Ich frage mich auch, ob die Planer jemals selbst vor Ort waren. Wer durch den Buchwald läuft, spürt sofort: Das hier ist kein „beliebiges Vorranggebiet“, das ist ein einzigartiges	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ökosystem. Und das verdient unseren Schutz – mehr als eine Stromerzeugung auf Kosten der Natur. Bitte nehmen Sie diese Stimme ernst. Ich stehe nicht allein mit meiner Sorge. Viele Menschen in der Region empfinden genauso, trauen sich aber vielleicht nicht, zu schreiben. Ich bitte Sie, diese Entscheidung zu überdenken – für den Wald, für die Tiere und für die Menschen, die diesen Ort lieben.	Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
972	908	Stellungn.-ID 597 Privat	Zum Objekt WE4 Remchingen, Vorranggebiet Buchwald gebe ich folgende Stellungnahme ab: Wir leben in einem Gebiet, das ohnehin bereits massiv belastet ist: – Durch die nahegelegene Autobahn und die stark befahrene Bundesstraße B10 und nun sollen zusätzlich mehrere Windkraftanlagen mit einer Höhe von rund 260 Metern errichtet werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
973	909	Stellungn.-ID 597 Privat	Das bedeutet für uns und viele andere Anwohner: ? Dauerhafte Lärmbelastung durch Rotoren und tieffrequenten Infraschall ? Beeinträchtigung der Luft- und Lebensqualität – auch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch Mikroplastik-Abrieb der Rotorblätter	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
974	910	Stellungn.-ID 597 Privat	Das bedeutet für uns und viele andere Anwohner: ? Zerstörung wertvoller Waldflächen, inklusive der Fällung gesunder Bäume ? Bedrohung für Tierarten und empfindliche Ökosysteme (z. B. FFH-Wiesen, Insekten, Vögel, Fledermäuse)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
975	911	Stellungn.-ID 597 Privat	Ich frage mich: Wie viele Belastungen sollen wir Bürgerinnen und Bürger eigentlich noch ertragen? Wann zählt endlich auch wieder das Lebensumfeld der Menschen – und das Recht der Natur auf Schutz? Die Bevölkerung hat sich bereits mehrfach gegen dieses Projekt ausgesprochen. Dennoch wird offenbar weiter geplant – entgegen demokratischer Beteiligung, entgegen gesundem Menschenverstand, entgegen ökologischer Verantwortung. Ich fordere Sie daher mit Nachdruck auf: ? Stoppen Sie die Planungen für Windkraftanlagen im Buchwald. ? Suchen Sie nach wirklich nachhaltigen Lösungen – im Einklang mit Mensch, Tier und Natur. ? Respektieren Sie die Stimmen der Menschen, die hier leben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
976	912	Stellungn.-ID 598 Privat	mit großer Sorge beobachte ich die Planungen zur Ausweisung des Buchwalds in Remchingen als Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie (2. Offenlage). Neben ökologischen Bedenken halte ich insbesondere auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des geplanten Vorhabens für hochgradig zweifelhaft, weshalb ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung hiermit meine ausführliche Stellungnahme einreiche. Ich bitte darum, die folgenden Aspekte umfassend zu prüfen und in	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Abwägung zu berücksichtigen:	oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
977	913	Stellungn.-ID 598 Privat	1. Wirtschaftlichkeit ausschließlich durch Subventionierung Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen an Binnenlandstandorten wie dem Buchwald beruht maßgeblich auf staatlichen Förderinstrumenten, insbesondere: - der Marktprämie im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), - der EEG-Einspeisevergütung, - sowie gegebenenfalls zusätzlichen Entschädigungszahlungen bei Abregelung (§ 13 Abs. 1 EnWG). Ohne diese Subventionen wäre der wirtschaftliche Betrieb von Windkraftanlagen an vielen Standorten – besonders im windschwachen Südwesten Deutschlands – nicht darstellbar. Die Betriebskosten, die Wartung in schwierigem Gelände, die Netzanbindung und die Abschreibungen für Bau und Planung lassen sich nicht aus den reinen Markterlösen decken. In diesem Sinne handelt es sich nicht um "wirtschaftlich tragfähige Energieproduktion", sondern um eine künstlich aufrechterhaltene Rentabilität auf Kosten der Allgemeinheit, insbesondere der Stromverbraucher. 2. Standortnachteile: Windschwaches Gebiet Der geplante Standort Buchwald liegt in einer Region, die nicht zu den windhöffigsten Deutschlands gehört. Laut Ertragskarten der Bundesnetzagentur liegt der mittlere Jahresertrag in dieser Höhenlage deutlich unter dem wirtschaftlichen Schwellenwert von 2.000 Volllaststunden pro Jahr, der für moderne WEA als Richtwert für Rentabilität gilt. Das bedeutet: Selbst bei optimaler Technik wären die Anlagen nur rund 20–25 % der Zeit überhaupt produktiv – und das ohne Garantie, dass dieser Strom dann auch tatsächlich abgenommen werden kann (siehe Punkt 3). Ein solches Projekt in einem marginalen Windgebiet lässt sich realistisch nur durch Umverteilung via EEG-Umlage oder Steuerzuschüsse wirtschaftlich „rechtfertigen“. Für mich	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Die in der Anregung aufgeführten Themen des Vorhabens sowie der Betriebskosten, Wartung und Netzanbindung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie zu sichern, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			als Bürger stellt sich dabei die Frage: Wieso wird ein derart risikobehaftetes, förderabhängiges Projekt an einem ökologisch sensiblen Standort überhaupt priorisiert? 3. Abregelung bei Stromüberschuss – Subvention trotz Stillstand Ein zentrales Problem ist die zunehmende Zahl von Situationen, in denen Photovoltaik und Windenergie gleichzeitig Strom liefern (v. a. tagsüber im Sommerhalbjahr). In diesen Fällen kommt es bereits heute regelmäßig zu Netzüberlastungen, die durch das Abschalten (Abregeln) von Windanlagen entschärft werden müssen. Das Absurde dabei: Auch bei Stillstand erhalten Betreiber eine Entschädigung für den nicht eingespeisten Strom – die sogenannte „Schattenvergütung“. Diese Beträge werden durch alle Stromverbraucher getragen. Mit dem weiteren Ausbau wird sich diese Problematik verschärfen. Die geplanten Windräder im Buchwald würden daher nicht nur zeitweise gar keinen Strom liefern, sondern trotzdem laufend vergütet werden, was eine wirtschaftliche Verzerrung darstellt, die mit marktwirtschaftlichen Prinzipien kaum vereinbar ist. 4. Hohe Systemkosten – Kein gesicherter Beitrag zur Versorgungssicherheit Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass Windenergie keinen gesicherten Beitrag zur Stromversorgung leistet. Bei Dunkelflauten muss die Versorgung durch konventionelle oder Speichertechnologien (Gas, Wasserkraft, Batteriespeicher) abgesichert werden. Diese Systemkosten – also die Vorhaltung von Reservekapazitäten und Speichertechnik – sind bislang nicht in der Wirtschaftlichkeitsrechnung einzelner Windparks enthalten, werden aber gesellschaftlich mitgetragen. Mit jedem weiteren Projekt wie dem im Buchwald steigen diese Kosten linear an, während die real verfügbare Leistung nicht zuverlässig skaliert. Wenn wir also Windkraft als tragende Säule der Energieversorgung aufbauen wollen, muss diese in der Lage sein, verlässlich und standortgerecht Strom zu liefern. Das ist im Buchwald – einem windschwachen Waldgebiet mit komplexer Infrastruktur – nicht gegeben.	Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
978	914	Stellungn.-ID 598 Privat	5. Widerspruch zur Generationengerechtigkeit Ich möchte außerdem betonen, dass ich es aus Sicht der Generationengerechtigkeit bedenklich finde, dass Projekte wie dieses durch staatlich garantierte Einnahmen künstlich als wirtschaftlich dargestellt werden – während die finanziellen und ökologischen Folgekosten (Rückbau, Wiederaufforstung, Schäden an Flora und	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fauna, Belastung des EEG-Kontos) zukünftigen Generationen überlassen werden. Ein Investitionsprojekt, das nur funktioniert, weil es von Subventionen lebt, kann nicht als nachhaltig gelten. Es trägt nicht zur echten Energiewende bei, sondern verlagert die Lasten in die Zukunft, ohne dass ein sinnvoller Beitrag zur Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit oder zum Klimaschutz geleistet wird.	Thema „Energiewende: Subventionierung“.
979	915	Stellungn.-ID 598 Privat	Fazit: Die Windkraftanlagen im Buchwald mögen sich auf dem Papier als „wirtschaftlich“ darstellen, doch dieser Eindruck entsteht ausschließlich durch staatlich garantierte Zahlungen, nicht durch tatsächliche Marktleistung. In einer realistischen Betrachtung – ohne Fördermechanismen – wären solche Projekte nicht tragfähig. Ich fordere Sie daher eindringlich auf, diese wirtschaftlich fragwürdige Vorrangfläche WE4 Remchingen (Buchwald) aus dem Teilregionalplan Windenergie zu streichen. Es ist nicht im Sinne einer nachhaltigen, verantwortungsvollen Energiepolitik, ökologisch hochsensible Gebiete für Projekte zu nutzen, die sich nur durch permanente Subventionen aufrechterhalten lassen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
980	916	Stellungn.-ID 598 Privat	mit großer Sorge beobachte ich die Planungen zur Ausweisung des Buchwalds in Remchingen als Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie (2. Offenlage). Neben ökologischen Bedenken halte ich insbesondere auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des geplanten Vorhabens für hochgradig zweifelhaft, weshalb ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung hiermit meine ausführliche Stellungnahme einreiche. Ich bitte darum, die folgenden Aspekte umfassend zu prüfen und in der Abwägung zu berücksichtigen:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Das in der Anregung aufgeführte Thema des Vorhabens und seiner Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
981	1103	Stellungn.-ID 598 Privat	1. Wirtschaftlichkeit ausschließlich durch Subventionierung Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen an Binnenlandstandorten wie dem Buchwald beruht maßgeblich auf staatlichen Förderinstrumenten, insbesondere:	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- der Marktprämie im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), - der EEG-Einspeisevergütung, - sowie gegebenenfalls zusätzlichen Entschädigungszahlungen bei Abregelung (§ 13 Abs. 1 EnWG). Ohne diese Subventionen wäre der wirtschaftliche Betrieb von Windkraftanlagen an vielen Standorten – besonders im windschwachen Südwesten Deutschlands – nicht darstellbar. Die Betriebskosten, die Wartung in schwierigem Gelände, die Netzanbindung und die Abschreibungen für Bau und Planung lassen sich nicht aus den reinen Markterlösen decken. In diesem Sinne handelt es sich nicht um "wirtschaftlich tragfähige Energieproduktion", sondern um eine künstlich aufrechterhaltene Rentabilität auf Kosten der Allgemeinheit, insbesondere der Stromverbraucher.	Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
982	1104	Stellungn.-ID 598 Privat	2. Standortnachteile: Windschwaches Gebiet Der geplante Standort Buchwald liegt in einer Region, die nicht zu den windhöffigsten Deutschlands gehört. Laut Ertragskarten der Bundesnetzagentur liegt der mittlere Jahresertrag in dieser Höhenlage deutlich unter dem wirtschaftlichen Schwellenwert von 2.000 Volllaststunden pro Jahr, der für moderne WEA als Richtwert für Rentabilität gilt. Das bedeutet: Selbst bei optimaler Technik wären die Anlagen nur rund 20–25 % der Zeit überhaupt produktiv – und das ohne Garantie, dass dieser Strom dann auch tatsächlich abgenommen werden kann (siehe Punkt 3). Ein solches Projekt in einem marginalen Windgebiet lässt sich realistisch nur durch Umverteilung via EEG-Umlage oder Steuerzuschüsse wirtschaftlich „rechtfertigen“. Für mich als Bürger stellt sich dabei die Frage: Wieso wird ein derart risikobehaftetes, förderabhängiges Projekt an einem ökologisch sensiblen Standort überhaupt priorisiert?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
983	1106	Stellungn.-ID 598 Privat	3. Abregelung bei Stromüberschuss – Subvention trotz Stillstand Ein zentrales Problem ist die zunehmende Zahl von Situationen, in denen Photovoltaik und Windenergie gleichzeitig Strom liefern (v. a. tagsüber im Sommerhalbjahr). In diesen Fällen kommt es bereits heute regelmäßig zu Netzüberlastungen, die durch das Abschalten (Abregeln) von Windanlagen entschärft werden müssen. Das Absurde dabei: Auch bei Stillstand erhalten Betreiber eine Entschädigung für den nicht eingespeisten Strom – die sogenannte „Schattenvergütung“. Diese Beträge werden durch alle Stromverbraucher getragen. Mit dem weiteren Ausbau wird sich diese Problematik verschärfen. Die geplanten Windräder im Buchwald würden daher nicht nur zeitweise gar keinen Strom liefern, sondern trotzdem laufend vergütet werden, was eine wirtschaftliche Verzerrung darstellt, die mit marktwirtschaftlichen Prinzipien kaum vereinbar ist. 4. Hohe Systemkosten – Kein gesicherter Beitrag zur Versorgungssicherheit Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass Windenergie keinen gesicherten Beitrag zur Stromversorgung leistet. Bei Dunkelflauten muss die Versorgung durch konventionelle oder Speichertechnologien (Gas, Wasserkraft, Batteriespeicher) abgesichert werden. Diese Systemkosten – also die Vorhaltung von Reservekapazitäten und Speichertechnik – sind bislang nicht in der Wirtschaftlichkeitsrechnung einzelner Windparks enthalten, werden aber gesellschaftlich mitgetragen. Mit jedem weiteren Projekt wie dem im Buchwald steigen diese Kosten linear an, während die real verfügbare Leistung nicht zuverlässig skaliert. Wenn wir also Windkraft als tragende Säule der Energieversorgung aufbauen wollen, muss diese in der Lage sein, verlässlich und standortgerecht Strom zu liefern. Das ist im Buchwald – einem windschwachen Waldgebiet mit komplexer Infrastruktur – nicht gegeben. 5. Widerspruch zur Generationengerechtigkeit Ich möchte außerdem betonen, dass ich es aus Sicht der Generationengerechtigkeit bedenklich finde, dass Projekte wie dieses durch staatlich garantierte Einnahmen künstlich als wirtschaftlich dargestellt werden – während die finanziellen und ökologischen Folgekosten (Rückbau, Wiederaufforstung, Schäden an Flora und Fauna, Belastung des EEG-Kontos) zukünftigen Generationen überlassen werden. Ein Investitionsprojekt, das nur funktioniert, weil es von Subventionen lebt, kann nicht als nachhaltig gelten. Es trägt nicht zur echten Energiewende bei, sondern verlagert die Lasten in die Zukunft, ohne	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dass ein sinnvoller Beitrag zur Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit oder zum Klimaschutz geleistet wird. Fazit: Die Windkraftanlagen im Buchwald mögen sich auf dem Papier als „wirtschaftlich“ darstellen, doch dieser Eindruck entsteht ausschließlich durch staatlich garantierte Zahlungen, nicht durch tatsächliche Marktleistung. In einer realistischen Betrachtung – ohne Fördermechanismen – wären solche Projekte nicht tragfähig. Ich fordere Sie daher eindringlich auf, diese wirtschaftlich fragwürdige Vorrangfläche WE4 Remchingen (Buchwald) aus dem Teilregionalplan Windenergie zu streichen. Es ist nicht im Sinne einer nachhaltigen, verantwortungsvollen Energiepolitik, ökologisch hochsensible Gebiete für Projekte zu nutzen, die sich nur durch permanente Subventionen aufrechterhalten lassen.	
984	1107	Stellungn.-ID 599 Privat	Der Buchwald (Remchingen) ist durch das Vorkommen von Karst- und Kluft-Grundwasserleitern gekennzeichnet, welche zu erhöhten Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers führen und im Falle einer Kontamination eine rasche Ausbreitung bis zu den Fassungen ermöglichen. Aus diesem Grund wurde die Ausdehnung der Wasserschutzzone II vorgenommen. Für die Wasserschutzzone III sind insbesondere vor diesem Hintergrund strengere Ersatzkriterien zum Schutz des Grundwassers erforderlich, da bei den hohen Fließgeschwindigkeiten eine Verunreinigung in Zone III sehr wahrscheinlich auch die Wasserschutzzone II beeinträchtigen würde. Durch die Vergrößerung der Zone II befindet sich die geplante Windindustrieanlage WEA 02 nun in einem Gebiet, das für eine Baugenehmigung nicht mehr geeignet erscheint. Die geplante Windindustrieanlage WEA 03 grenzt unmittelbar an die Wasserschutzzone II. Eine mögliche Kontamination im Bereich der Windindustrieanlage WEA 03 könnte somit ebenfalls unmittelbare Auswirkungen auf die Wasserschutzzone II haben. Bezugnehmend auf die bereits eingereichten Stellungnahmen 135, 1265 sowie 136, 1266 (Stellungnahme ID 34, Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, LGRB) weise ich auf die besondere Situation hin. Angesichts der Erweiterung der Wasserschutzzone II sowie der speziellen hydrogeologischen Gegebenheiten im Buchwald (Remchingen) – mit hohen Fließgeschwindigkeiten und der unmittelbaren Nachbarschaft der Wasserschutzzonen II und III – ersuche ich um eine fachliche Einschätzung, ob eine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität ausgeschlossen werden kann und ob das damit verbundene Risiko als vertretbar einzustufen ist.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der hydrogeologischen Eignung des Untergrunds, der Einschätzung der Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität sowie der Erteilung von Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
985	1108	Stellungn.-ID 599 Privat	Desweiteren bitte ich den Tierschutz zu beachten: Die geplante Wildbrücke mit Baukosten von rund 10 Millionen Euro soll den Hermanns Grund und den Buchwald verbinden und ist Teil einer seit 2007 vorgesehenen Maßnahme. Dieses Vorhaben ist dem Regionalverband Nordschwarzwald, dem Landratsamt, der Landesregierung Baden-Württemberg sowie der Bundesregierung bekannt. Die Brücke rangiert unter ähnlichen Projekten auf Platz 10 von 125 und verbindet den internationalen Wildtierkorridor Schwarzwald mit dem Kraichgau . Sie dient dazu, Gefahrenpunkte für Wildtiere auf ihren Wanderwegen zu reduzieren. Das Planfeststellungsverfahren wurde abgeschlossen; ein Baubeginn ist für 2025/2026 vorgesehen. Die Nutzung der Wildbrücke ist Teil des Korridors Schwarzwald-Kraichgau und unterstützt die Wiedervernetzung von Lebensräumen für verschiedene Tierarten wie Wildkatzen, Rehe, Füchse, Dachse, Kleinsäuger und Amphibien. Außerdem leistet die Brücke einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Verminderung von Wildunfällen auf der stark befahrenen Autobahn A8. Die internationale Trasse führt durch den Buchwald, in dem der Bau von Windindustrieanlagen geplant ist. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass der Bau, der Betrieb und ein gegebenenfalls späterer Rückbau der Windindustrieanlagen im Buchwald die Wiedervernetzung der Lebensräume für die genannten Tierarten nicht beeinträchtigen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enhält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
986	1109	Stellungn.-ID 599 Privat	Die geplante Windindustrieanlage WEA 03 liegt unmittelbar grenzt unmittelbar an die Wasserschutzzone II. Eine mögliche Kontamination im Bereich der Windindustrieanlage WEA 03 könnte somit ebenfalls unmittelbare Auswirkungen auf die Wasserschutzzone II haben. Bezugnehmend auf die bereits eingereichten Stellungnahmen 135, 1265 sowie 136, 1265 (Stellungnahme ID 34, Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, LGRB) weise ich auf die besondere Situation hin.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der hydrogeologischen Eignung des Untergrunds, der Einschätzung der Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität sowie der Erteilung von Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
987	1110	Stellungn.-ID 600 Privat	als Igelsberger Bürger möchte ich die Möglichkeit der zweiten Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie wahrnehmen. Lobenswert finde ich die Reduzierung einzelner WEA- Flächen rund um Igelsberg im Vergleich zu den Planunterlagen der ersten Offenlage.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
988	1111	Stellungn.-ID 600 Privat	Sollten die WEA Vorrangflächen nach dem aktuellen Offenlageplan umgesetzt werden, wird Igelsberg umringt von WEA Anlagen sein. Ein Waldweiler umringt von Türmen >200m Höhe welche bekanntlich nicht emmisonsfrei ihre Arbeit verrichten. Igeslberg ist Richtung Süden ausgerichtet. Die Südwest- und Südostseiten sind oder werden durch WEA´s flankiert, ebenso die Ost-, Nordost- Nord- und Nordwestseiten. Ich plädiere desshalb dafür, die im Süden liegende WF4 Fläche um den Teilbereich Stutzwald zu reduzieren. Mit dem Verzicht der Stutzwaldfläche vom WF 4 wäre als absolutes Mindestmaß an Blickfreiheit ein Streifen ohne WEA´s Richtung Süden gewährleistet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Sowohl die beschlossenen Vorsorgeabstände aus dem Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) als auch die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) sind auch für Igelsberg eingehalten. Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
989	1112	Stellungn.-ID 600 Privat	Ein massiver Einschnitt in unsere Umgebung unsere Umwelt, das Landschaftsbild und somit auch in den Grund warum Menschen in Igelsberg leben, hergzogen sind oder nie weggezogen sind!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
990	1114	Stellungn.-ID 600 Privat	Eine "offizielle" Plattform zum Einreichen der zweiten Stellungnahme habe ich nicht gefunden, daher wende ich mich direkt an Sie.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
991	1161	Stellungn.-ID 601 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Drei zentrale Aspekte sprechen gegen die Eignung des Gebiets:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
992	1162	Stellungn.-ID 601 Privat	1. Schutz des Rotmilans gemäß § 44 BNatSchG Im Gebiet WE11 wurden mehrfach Rotmilane sowie Horste gesichtet. Der Rotmilan ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Insbesondere gilt ein Tötungsverbot sowie ein Störungsverbot im Fortpflanzungs- und Ruherevier. Windkraftanlagen in einem aktiven Rotmilanrevier stellen eine konkrete Gefährdung dar und verletzen das geltende Artenschutzrecht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
993	1163	Stellungn.-ID 601 Privat	2. Landschaftsbild und optische Dominanz Das Vorranggebiet liegt auf einem Höhenzug mit signifikanter Sichtbarkeit. Windenergieanlagen mit bis zu 270 m Gesamthöhe würden weit über das bewaldete Gelände hinausragen und weiträumig sichtbar sein. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist der Schutz des Landschaftsbildes und die Sicherung von Erholungsfunktionen bei der Raumplanung zu berücksichtigen. Die vorgesehene Höhenentwicklung ist mit diesen Zielen nicht vereinbar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
994	1164	Stellungn.-ID 601 Privat	3. Nicht vorhandene Wirtschaftlichkeit aufgrund zu geringer Windhöffigkeit Laut Ihren Angaben wird die Wirtschaftlichkeit von Windanlagen bei einem Vorranggebiet mit einbezogen. Wenn dem so ist, kann das Gebiet der WE11 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Für Vorranggebiete wird als Planungsgrundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb wird eine Windleistungsdichte von 215 W/qm vorgegeben, was einer Windgeschwindigkeit von ca. 7 m/s entspricht. Das Gebiet WE11 in Serres und Großglattbach liegt nur ca. 5 km Luftlinie von der Messstation am Sender in Mühlacker entfernt und ist sowohl von der Höhe als auch von den geographischen Gegebenheiten mit dem Gelände am Sender sehr gut vergleichbar. Die Messwerte dieser Wetterstation am Sender in Mühlacker (die jedem frei zugänglich sind) zeigen jedoch an gerade mal an 50 Tagen von Januar 2024 bis März 2025 Windgeschwindigkeiten von 3m/s oder darüber und stellt damit deutlich zu geringe Windhöffigkeit dar, um WKAs wirtschaftlich zu betreiben. Die Messungen erfolgten zwar in ca. 5-10 Meter Höhe, aber selbst die fragwürdige Hochrechnung auf 160 Meter Höhe ergeben Werte von nur 6 m/s, was immer noch unter der Vorgabe von 7 m/s und damit im unwirtschaftlichen Bereich liegt (und das noch dazu an max. 50 Tagen im Jahr). Ich bitte Sie, die Planungen für WE11 zu beenden und stattdessen auf regionsverträgliche und wirtschaftliche Alternativen auszuweichen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium. Dies trifft auf WE11 zu. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
995	1233	Stellungn.-ID 602 Privat	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum überarbeiteten Teilregionalplan „Windenergie“ reiche ich hiermit meine Stellungnahme gegen das geplante Vorranggebiet WE4 bei Remchingen (Buchwald) ein.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
996	1234	Stellungn.-ID 602 Privat	Meine Ablehnung stützt sich insbesondere auf die mangelnde Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, dessen Realisierbarkeit einzig durch massive Subventionen gegeben ist. 1. Wirtschaftliche Tragfähigkeit nur durch staatliche Förderung Die Errichtung von Windkraftanlagen am Standort Remchingen rechnet sich nicht aus eigener Kraft. Nach aktuellem Kenntnisstand (vgl. Tagesschau vom 5. August 2025, „Windkraft im Süden – zu wenig Wind für die Wirtschaftlichkeit“) gehören Standorte	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			in Süddeutschland – insbesondere im Binnenland – zu den am wenigsten geeigneten Gebieten für wirtschaftlich tragfähige Windkraft. Die Windhöffigkeit ist hier deutlich geringer als in Norddeutschland, was zu einer niedrigen Auslastung führt – teils unter 1.800 Volllaststunden jährlich. Damit sind die Stromgestehungskosten im Vergleich zu anderen Energiequellen überdurchschnittlich hoch. Das Projekt in Remchingen wäre ohne staatliche Einspeisevergütungen, Marktprämien und sonstige Förderinstrumente nicht realisierbar. Diese massive Subventionsabhängigkeit widerspricht dem Anspruch einer nachhaltigen und eigenständig tragfähigen Energieinfrastruktur. 2. Fehlanreize und Belastung der Allgemeinheit Die Finanzierung solcher Windkraftprojekte erfolgt über: – Marktprämien nach dem EEG, – Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds, – sowie mittelbar über steigende Strompreise für Haushalte und Unternehmen, die nicht von der EEG-Umlage befreit sind. Diese Konstruktion führt zu einer Umverteilung finanzieller Lasten von privaten Investoren hin zur Allgemeinheit – bei gleichzeitig fragwürdiger Energieausbeute am Standort. 3. Langfristige Unsicherheit nach Förderende Selbst wenn der Betrieb in den ersten 20 Jahren durch Fördermittel gesichert wird, ist völlig unklar, ob die Anlagen nach Auslaufen der Förderung wirtschaftlich weiter betrieben werden können. Die heute geplanten Windräder könnten danach stillgelegt, abgebaut (mit weiteren Kosten) oder als unrentable Altanlagen weiterbetrieben werden. Ein solches Projekt entbehrt der Nachhaltigkeit, wenn es auf einem begrenzten Förderzeitraum basiert und keine dauerhafte wirtschaftliche Perspektive bietet. 4. Unverhältnismäßigkeit im Vergleich zum Nutzen Der zu erwartende Stromertrag aus dem Gebiet Remchingen (WE4) liegt – gemessen an bisherigen Windmessungen im Nordschwarzwald – deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt. In Relation zum ökologischen Schaden (Rodung, Versiegelung, Landschaftsbild, Auswirkungen auf Flora/Fauna) sowie zum wirtschaftlichen Aufwand (Fördermittel, Netzanbindung, Instandhaltung) ist der Nutzen nicht vertretbar.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
997	1235	Stellungn.-ID 602 Privat	Forderung: Ich fordere daher: – die Streichung des Vorranggebiets WE4 Remchingen aus dem Teilregionalplan Windenergie – oder alternativ eine vollständige Neuprüfung unter Einbeziehung realistischer Wirtschaftlichkeitsberechnungen,	Wird nicht gefolgt Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und s. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windleistungsprognosen und langfristiger Folgekosten	„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
998	1257	Stellungn.-ID 603 Privat	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald nehme ich hiermit ausführlich Stellung zum geplanten Windvorranggebiet im Bereich Buchwald bei Remchingen. Meine Einwände beziehen sich insbesondere auf die nachfolgenden Aspekte, die aus meiner Sicht einer zwingenden vertieften Prüfung bedürfen, um Planungsfehler zu vermeiden, Umweltstandards einzuhalten und das Risiko langfristiger irreversibler Schäden für Mensch und Natur zu minimieren.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
999	1258	Stellungn.-ID 603 Privat	1. Unvereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz – hydrogeologische Risiken im Karstgebiet Das ausgewiesene Windvorranggebiet im Buchwald liegt im Bereich der Trinkwasserschutzzonen II und III, welche den Einzugsbereich kommunaler Wasserversorgung betreffen. Die dort vorherrschenden karstigen Bodenverhältnisse erhöhen die Durchlässigkeit des Untergrunds deutlich gegenüber anderen geologischen Formationen. Dies hat zur Folge, dass Schadstoffe, Öl- oder Betonzusätze aus dem Bauprozess – insbesondere bei Tiefgründungen oder Fundamentaushebungen – im Fall eines Unfalls oder einer Undichtigkeit ungefiltert und in sehr kurzer Zeit ins Grundwasser gelangen könnten. Folgende kritische Fragen drängen sich in diesem Zusammenhang auf und erfordern eine verbindliche Stellungnahme: Wurde ein umfassendes hydrogeologisches Gutachten für den gesamten geplanten Anlagenbereich eingeholt, das die Karstverhältnisse explizit berücksichtigt? Welche Maßnahmen zur präventiven Verhinderung von Kontamination werden ergriffen, speziell bei Betonfundamenten, Schmierstoffen und Löschwassertanks? Wie schnell könnten ggf. auftretende Schadstoffe in das Einzugsgebiet der Trinkwasserquellen gelangen – und mit welchen Folgen?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen wie hydrogeologische Gutachten, Präventionsmaßnahmen, Fließgeschwindigkeiten und Einhaltung der Trinkwasserverordnung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wie wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) jederzeit eingehalten werden – auch im Langzeitbetrieb oder bei Unfällen? Allein die Unsicherheit über diese Punkte sollte aus Sicht der Vorsorge (§ 15 BNatSchG, § 5 WHG) zu einer Ablehnung des Standortes führen, solange keine lückenlose Risikoabschätzung vorliegt.	
1000	1259	Stellungn.-ID 603 Privat	2. Zerschneidung des Schwarzwald-Kraichgau-Wildkorridors – Auswirkungen auf die ökologische Vernetzung Das geplante Vorranggebiet tangiert einen der letzten funktionalen biologischen Wildkorridore in Baden-Württemberg, der den Schwarzwald mit dem Kraichgau verbindet. Dieser Korridor wurde durch landesweite Wildtierkonzepte identifiziert und spielt eine zentrale Rolle für die genetische Durchmischung und den langfristigen Bestand zahlreicher Arten – u. a. Luchs, Wildkatze und Rothirsch. Die Errichtung von Windkraftanlagen (einschließlich Bauarbeiten, Zuwegungen, Verdichtung, Lärm und Beleuchtung) stellt eine massive Barrierewirkung für wandernde oder großräumig lebende Tierarten dar. Es droht eine Zerschneidung, die zur Isolation von Populationen führen kann – mit schwerwiegenden Folgen für den Artenerhalt. Hierzu bitte ich um schriftliche Klarstellung: Inwieweit wurde der Wildtierkorridor als planerischer Ausschlusskriterium berücksichtigt (§ 13 ROG, § 1 Abs. 6 BauGB)? Liegt ein konkretes faunistisches Gutachten zur Barrierewirkung der Anlagen auf wandernde Tierarten vor? Wie sollen Wildtierbewegungen künftig trotz massiver technischer Eingriffe im Gebiet ermöglicht werden? Gibt es Ausgleichsflächen oder Korridorerhaltungsmaßnahmen? Der Korridor wird im bestehenden Landschaftsrahmenplan ausdrücklich als „erhaltens- und entwicklungswürdiger Biotopverbundraum“ genannt. Dessen Beeinträchtigung durch industrielle Infrastrukturmaßnahmen läuft dem entgegen.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enhält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen wie faunistische Gutachten zur Barrierewirkung, Ausgleichsflächen sowie Korridorerhaltungsmaßnahme sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1001	1260	Stellungn.-ID 603 Privat	3. Verdrängung gefährdeter Tierarten und Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen Laut landesweiter Artenschutzkartierung (z. B. LUBW) finden sich im Gebiet Buchwald zahlreiche streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie: Rotmilan, Schwarzstorch, Grauspecht Wildkatze, Baummarder, verschiedene Fledermausarten Nachweise seltener Amphibien und Insekten Für viele dieser Arten gilt bereits bei einer bloßen Störung oder Gefährdung des Fortpflanzungsraumes ein gesetzliches Bauverbot (§ 44 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen in solchen sensiblen Habitaten ist daher nur bei vollständiger artenschutzrechtlicher Prüfung rechtlich zulässig – andernfalls wäre ein Verstoß gegen europäisches Naturschutzrecht gegeben. Folgende Fragen stellen sich zwingend: Wurde ein saisonales, vollständiges Artenschutz-Gutachten für alle Quartalszeiten (inkl. Brutzeit) erstellt? Wie hoch sind die geschätzten Kollisionsraten für Fledermäuse und Großvögel an diesem Standort gemäß Modellierung (z. B. durch MERLIN-Modell)? Wie viele Brutpaare geschützter Arten wurden im potenziellen Einflussbereich der Anlagen nachgewiesen – insbesondere beim Rotmilan? Sollten diese Fragen nicht klar und transparent beantwortet sein, ist eine Genehmigung an diesem Standort aus Sicht des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht rechtmäßig. Schlussbemerkung Ich fordere die zuständigen Behörden auf, diese Stellungnahme im Rahmen der Planprüfung zu berücksichtigen und die aufgeführten offenen Fragen schriftlich und nachvollziehbar zu beantworten. Die ökologischen und hydrogeologischen Risiken sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vertretbar und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen wie Artenschutzgutachten und Modellierung von Kollisionsraten sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			widersprechen Zielen des Klima- und Umweltschutzes, die nicht nur auf Emissionsreduktion, sondern auch auf Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen ausgerichtet sein müssen.	
1002	1302	Stellungn.-ID 604 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Die folgenden Aspekte sprechen gegen die Eignung des Gebiets:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1003	1303	Stellungn.-ID 604 Privat	1. Schutz des Rotmilans gemäß § 44 BNatSchG Im Gebiet WE11 wurden mehrfach Rotmilane gesichtet, welche hier heimisch sind. Der Rotmilan ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Insbesondere gilt ein Tötungsverbot sowie ein Störungsverbot im Fortpflanzungs- und Ruherevier, welches bei Nichtbeachtung strafrechtlich verfolgt werden kann. Windkraftanlagen in einem aktiven Rotmilanrevier stellen eine konkrete Gefährdung dar und verletzen das geltende Artenschutzrecht. 2. Schutz der Fledermaus gemäß § 7 BNatSchG Im Gebiet WE11 wurden ebenso Fledermäuse gesichtet. Die Fledermaus ist nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ebenfalls streng geschützt. Insbesondere gilt ein Tötungsverbot sowie ein Störungsverbot im Fortpflanzungs- und Ruherevier. Windkraftanlagen in einem aktiven Fledermausrevier stellen eine konkrete Gefährdung dar und verletzen das geltende Artenschutzrecht. Entsprechende Video- und Fotodokumentationen über die Existenz der Tiere im betreffenden Gebiet finden Sie im Anhang. Aufgenommen auf der direkt an den Wald angrenzenden Kohlplatte 3. [Anm.: Anhang der Video- und Fotodokumentation liegt nicht bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
1004	1304	Stellungn.-ID 604 Privat	3. Landschaftsbild und optische Dominanz Das Vorranggebiet liegt auf einem Höhenzug mit signifikanter Sichtbarkeit. Windenergieanlagen mit bis zu 270 m Gesamthöhe würden weit über das bewaldete Gelände hinausragen und weiträumig sichtbar sein. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist der Schutz des Landschaftsbildes und die Sicherung von Erholungsfunktionen bei der Raumplanung zu berücksichtigen. Die vorgesehene Höhenentwicklung ist mit diesen Zielen nicht vereinbar. 4. Kumulation raumbedeutsamer Infrastrukturen Im Umfeld des Gebiets befinden sich zwei Solarparks in Serres/ Iptingen, ein geplanter Solarpark in Großglattbach, sowie eine bestehende Hochspannungsleitung und ein dominanter Handymast. Diese technische Verdichtung stellt eine Übernutzung des Raumes	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dar, die gegen das Prinzip der gleichmäßigen Lastenverteilung nach § 1 ROG und § 8 ROG (Raumordnungsgesetz) verstößt. Des Weiteren sind in Wiernsheim das WE10 und WE13 geplant. Hinzukommt noch die Planung der Region Stuttgart mit einer Vorrangfläche in Nussdorf sowie bei Aurich. Somit wären die Gemeinden Wiernsheim-Serres und Mühlacker-Großglattbach von Windkraftanlagen umzingelt.	Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1005	1305	Stellungn.-ID 604 Privat	5. Strategische Umweltprüfung Wie dem Teilregionalplan Windenergie des RVNSW, Seiten 314-316 zu entnehmen ist, handelt es sich bei WE11 um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet, in welchem besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	Wird nicht gefolgt Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Insbesondere wird hier die Gesundheit der Menschen, das Grundwasser, und die Belastung von landwirtschaftlichen Flächen negativ bewertet. Hinzuzufügen wäre hier noch die Zerstörung des Lebensraums, der im sowieso schon im sehr kleinen Wald lebenden Tiere, und die Tatsache, dass zusammenhängende Waldflächen eine kühlende Wirkung haben. Waldflächen mit Unterbrechungen, die zudem bei WEA's noch betoniert sind, sind deutlich wärmer, und tragen zur Klimaerwärmung bei.	ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen". Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1006	1306	Stellungn.-ID 604 Privat	Ich fordere daher die vollständige Streichung von WE11 aus dem Regionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1007	1236	Stellungn.-ID 605 Privat	In diesem gebiet, wie im Betreff notiert möchte ich mitteilen. - in diesem gebieten existieren viele Wildtiere (Auerhahn/fledermäuse…) die hier ihren Lebensraum verlieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
1008	1237	Stellungn.-ID 605 Privat	- Waldbrände, wenn so ein Windrad brennt, ist die Feuerwehr mit mehrer Tankern vor Ort? Soweit ich informiert bin nicht!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1009	1238	Stellungn.-ID 605 Privat	- schattenwürfe, die Einwohner werden mit so viel Rädern geschadet, das geht auf die gesundheitlich der Einwohner und Tiere.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1010	1239	Stellungn.-ID 605 Privat	-Eisregen/Eisplatten: hierzu sollten dann alle Waldwege die in der Nähe sind im Winter gesperrt werden?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
1011	1240	Stellungn.-ID 605 Privat	- zugangstrasen: der ganze Wald wird abgeholzt, und danach wird ein hesslicher, geschottert Weg hinterlassen. Irre breit und sehr viele Löcher.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1012	1261	Stellungn.-ID 606 Privat	[Zu WC5, WC7, WC11] Nach eingehender Prüfung spreche ich mich aus folgenden Gründen gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Standorte für Windkraftanlagen aus:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1013	1262	Stellungn.-ID 606 Privat	1. 1. Unverhältnismäßige Belastung der betroffenen Gemeinden Insbesondere der Ortsteil Würzbach der Gemeinde Oberreichenbach würde eine punktuelle Überlastung erfahren, die Lebensqualität und Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft (viele junge Familien) nachhaltig beeinträchtigt.	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Vorsorgeabstände zu Siedlungen entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und die Abwägungsgrundlagen sind auch für Oberreichenbach inklusive der Ortsteile eingehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“.
1014	1263	Stellungn.-ID 606 Privat	2. 2. Verlust wichtiger Naherholungsräume Die geplanten Standorte liegen in landschaftlich sensiblen Bereichen, die der lokalen Bevölkerung als Ruhe- und Erholungszonen dienen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Zerstörung dieser Gebiete durch großflächige industrielle Anlagen widerspricht den Zielen einer nachhaltigen Regionalentwicklung. 3. 3. Gesundheitliche Risiken durch Lärm Die Schallbelastung würde deutlich steigen. Die derzeit angewandte TA Lärm ist veraltet und berücksichtigt nicht ausreichend neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zu Infraschall und gesundheitlichen Folgen wie Schlafstörungen, Stressbelastung oder Herz-Kreislauf-Problemen. 4. 4. Optische Dominanz und Schattenwurf Anlagen mit einer Höhe von bis zu 290 Metern führen zu massiver optischer Bedrängung der Anwohner und beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich. Der periodische Schattenwurf kann zudem gesundheitlich belastend wirken.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Das in der Anregung aufgeführte Thema zur TA Lärm ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1015	1264	Stellungn.-ID 606 Privat	5. 5. Unzureichende Windhöffigkeit Besonders im Gebiet WC11 liegen große Teile mit einer Windleistungsdichte unter 190 W/m², also unterhalb der ursprünglichen Planungsgrenze. Eine wirtschaftliche und energetisch sinnvolle Nutzung ist damit fraglich.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. In WC11 liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund fast überall bei mindestens 215 W/m², nur sehr randlich in insgesamt unter 10 ha liegt sie darunter, allerdings überall bei mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
1016	1265	Stellungn.-ID 606 Privat	6. 6. Denkmalschutz Im Gebiet WC11 liegt die mittelalterliche Siedlung Oberwürzbach, deren historischer Wert durch den Bau von Windkraftanlagen irreversibel beeinträchtigt würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1017	1266	Stellungn.-ID 606 Privat	7. 7. Wertminderung von Immobilien Die Erfahrung anderer Regionen zeigt, dass Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen signifikant an Wert verlieren. 8. 8. Artenschutzrechtliche Bedenken Die geplanten Gebiete sind Lebensraum seltener und geschützter Arten wie Auerhuhn, Schwarzstorch, Fledermäuse, Schwarzspecht und Sperlingskauz. Die Errichtung von Windkraftanlagen widerspricht hier den Verpflichtungen aus nationalem und europäischem Artenschutzrecht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
1018	1267	Stellungn.-ID 606 Privat	Fazit: Es gibt im Ortsteil Würzbach mittlerweile zwei große Neubaugebiete, in denen junge Familien ihr Eigenheim errichten bzw. errichtet haben. Dabei wurde die Windkraft und die Erstellung von vereinzelten Anlagen erwähnt. Von einem Ausmaß in dieser Größenordnung (Anzahl und Höhe der Anlagen) war nie die Rede und dies ist somit aus vielerei Gründen (s.o.) nicht verhältnismäßig. Die genannten Standorte sind aus naturschutzfachlicher, gesundheitlicher, wirtschaftlicher und denkmalpflegerischer Sicht ungeeignet. Ich fordere den Regionalverband Nordschwarzwald daher auf, die Gebiete WC5, WC7 und WC11 aus der Planung ersatzlos zu streichen bzw. den weiteren geplanten Ausbau zu stoppen.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema der Neubaugebiete ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Es werden keine Anzahl, Standorte und Typen von Windenergieanlagen festgelegt, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu den weiteren genannten Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1019	1271	Stellungn.-ID 607 Privat	Der Buchwald (Remchingen) ist durch das Vorkommen von Karst- und Kluft-Grundwasserleitern gekennzeichnet, welche zu erhöhten Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers führen und im Falle einer Kontamination eine rasche Ausbreitung bis zu den Fassungen ermöglichen. Aus diesem Grund wurde die Ausdehnung der Wasserschutzzone II vorgenommen. Für die Wasserschutzzone III sind insbesondere vor diesem Hintergrund strengere Ersatzkriterien zum Schutz des Grundwassers erforderlich, da bei den hohen Fließgeschwindigkeiten eine Verunreinigung in Zone III sehr wahrscheinlich auch die Wasserschutzzone II beeinträchtigen würde. Durch die Vergrößerung der Zone II befindet sich die geplante Windindustrieanlage WEA 02 nun in einem Gebiet, das	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der RVNSW ist ausschließlich für die planungsrechtliche Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zuständig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im nachgelagerten Verfahren geprüft und richtet sich auf Vorhabenebene nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für eine Baugenehmigung nicht mehr geeignet erscheint. Die geplante Windindustrieanlage WEA 03 grenzt unmittelbar an die Wasserschutzzone II. Eine mögliche Kontamination im Bereich der Windindustrieanlage WEA 03 könnte somit ebenfalls unmittelbare Auswirkungen auf die Wasserschutzzone II haben. Bezugnehmend auf die bereits eingereichten Stellungnahmen 135, 1265 sowie 136, 1266 (Stellungnahme ID 34, Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, LGRB) weise ich auf die besondere Situation hin. Angesichts der Erweiterung der Wasserschutzzone II sowie der speziellen hydrogeologischen Gegebenheiten im Buchwald (Remchingen) – mit hohen Fließgeschwindigkeiten und der unmittelbaren Nachbarschaft der Wasserschutzzonen II und III – ersuche ich um eine fachliche Einschätzung, ob eine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität ausgeschlossen werden kann und ob das damit verbundene Risiko als vertretbar einzustufen ist.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der hydrogeologischen Eignung des Untergrunds, der Einschätzung der Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität sowie der Erteilung von Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1020	1272	Stellungn.-ID 607 Privat	Die ausgewiesene Vorrangfläche im Buchwald befindet sich innerhalb eines intakten, über Jahrzehnte gewachsenen Mischwaldgebiets, das einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellt. Ferner dient der Buchwald auch als Naherholungsgebiet weit über die fünf angrenzenden Gemeinden hinaus. Der mögliche Bau von Windindustrieanlagen würde umfangreiche Rodungsmaßnahmen erfordern und somit erhebliche Veränderungen des Buchwalds nach sich ziehen. Die dabei entstehenden hohen Temperaturen auf den bis zu fünf Meter breiten, geschotterten Zufahrtswegen sowie an den Standorten der Anlagen könnten die zusätzliche Austrocknung des Waldes begünstigen. Angesichts der Bedeutung des Waldes für den regionalen Wasserkreislauf und der Gewinnung von Trinkwasser in diesem Gebiet sollte dem Schutz dieser Fläche besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1021	1273	Stellungn.-ID 607 Privat	Des Weiteren gibt es vermutlich kaum Erfahrungswerte von Windindustrieanlagen in der geplanten Gesamthöhe von ca. 270 Meter (dies sind gemäß Recherche eine der Ersten in Deutschland). Die Planung der angrenzenden Autobahn A8 erfolgte auch auf theoretischen Berechnungen – die Realität zeigt allerdings eine andere Situation.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die in der Anregung genannten Themen der Lärmemissionen sowie der Berechnung und Bewertung von Lärm sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1022	1274	Stellungn.-ID 607 Privat	Ich bin gegen den Bau!	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1023	1560	Stellungn.-ID 608 Privat	die Verbandsversammlung hat das erste Ergebnis für die Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie beraten und beschlossen, dass dieser - leicht veränderte - Entwurf der Teilfortschreibung erneut ausgelegt wird, um den Trägern öffentlicher Belange, den Kommunen und der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Planständen zu geben bis zum 24.08.2025. Hiervon macht die "Initiative Windkraft für Weissach" nachfolgend Gebrauch. Leider hat der Regionalverband Nordschwarzwald unsere Argumente	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nur in geringem Umfang berücksichtigt. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2024. Das zentrale Versäumnis der geplanten Vorranggebiete in beiden Regionalverbänden entlang der gemeinsamen Grenze der beiden Verbandsgebiete besteht aber nach wie vor darin, die regionalplanerisch zu berücksichtigenden und abzuwägenden Umstände und Auswirkungen der übereinandergelegten Vorranggebiete nicht oder nicht ausreichend betrachtet und die geplanten Teilfortschreibungen für Vorranggebiete für Windkraft entgegen § 7 Abs 2 Satz 3 ROG nicht aufeinander abgestimmt zu haben. Legt man die Vorranggebiete übereinander, so wird die "erdrückende Wirkung" als regionalplanerisch bedeutsamer Belang im Sinne von § 8 ROG deutlich. (Siehe unten 1.)	der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung der Stellungnahme vom 07.03.2024 erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 2205ff., lfd. Nr. 1576ff.). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Eine Überlastung durch Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 und WE19 ist nicht gegeben. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1024	1568	Stellungn.-ID 608 Privat	Aber auch die seitens I-Terra auf Wunsch und mit Unterstützung der Stadt Rutesheim auf deren Markungsteil Perouse bereits zur Genehmigung beantragten 3 Standorte im geplanten Vorranggebiet BB-32 überschreiten das raumverträgliche Ausmaß und dies insbesondere auch dann, wenn die weiteren möglichen Standorte von WEAs auf der Markung Weissach innerhalb der verkleinerten Vorranggebiets BB-32 hinzubetrachtet und bewertet. (Siehe unten 2.). Ferner halten wir den gänzlichen Entfall des Teilgebiets nördlich der L 1177 gegenüber dem ersten Entwurf von BB-32 für zu weitgehend, soweit er auch Waldflächen entlang des Waldrands entfallen lässt, die keinen besonderen Schutzstatus erhalten haben und insbesondere nicht als FFH-Gebiet besonders geschützt sind. Hier gäbe es möglicherweise ausreichend	Nicht Regelungsgegenstand Die in der Anregung aufgeführten Themen der Flächenfestlegungen des Verbands Region Stuttgart und der Vorhabenplanung des Projektierers sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächen, um der Anforderung des VRS von 2 ha Mindestfläche für ein Vorranggebiet zu genügen und ein Windrad unterzubringen bei vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei relativ kurzen Anbindungen an verschiedene Infrastrukturen. (Siehe unten 3.).	
1025	1569	Stellungn.-ID 608 Privat	1.) Keine Abstimmung der Teilfortschreibungen der Vorranggebiete des VRS und des RVNordschwarzwald (RVN) erkennbar Nach § 7 Abs 2 Satz 3 ROG sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, angrenzende Regionalplanungen aufeinander abzustimmen. Dies ist ganz offensichtlich im Grenzgebiet zwischen dem VRS und dem RVN nicht oder jedenfalls nicht in ausreichendem Maße erfolgt, um eine mögliche Konzentration von WEAs über ein raumplanerisch verträgliches und zumutbares Maß hinaus entlang der Gebietsgrenze im Bereich der geplanten Vorranggebiete BB-32 einerseits und WE 19 Heimsheim und WE 16 Mönsheim zu bemerken, zu prüfen, abzuwägen und zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die Kriterien, u. a. in Bezug auf Vorsorgeabstände zu Siedlungen, wurden auch auf die Siedlungsbereiche in Grenznähe außerhalb der Region Nordschwarzwald angewendet, sodass auch zu ihnen der beschlossene Vorsorgeabstand eingehalten wird. Zum Überlastungsschutz in der Region NSW s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1026	1570	Stellungn.-ID 608 Privat	Aus Sicht des RVNordschwarzwald mag hier zu wenig Notwendigkeit angenommen worden sein, da die Vorranggebiete WE 16 und WE 19 östlich oder nördlich der wesentlichen Wohngebiete der Orte Heimsheim und Mönsheim liegen würden und daher eine optische Bedrängungswirkung für die dortige Wohnbevölkerung eher weniger anzunehmen sein dürfte. Man beschränkte sich in diesem Gesichtspunkt offenbar auf die Einhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung der beiden Orte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Dabei ist unerheblich, in welcher Himmelsrichtung vom Siedlungsrand aus betrachtet die Vorranggebiete liegen. Der Überlastungsschutz ist entsprechend der Abwägungsgrundlage auch für Mönsheim und Heimsheim eingehalten.
1027	1571	Stellungn.-ID 608 Privat	Im Hinblick auf die Betroffenheiten, die WEAs für die Wohngebiete von Weissach und Flacht auslösen würden, sind weitergehende Prüfungen angezeigt und erforderlich, denn aus Sicht dieser Wohngebiete liegen die Vorranggebiete WE 19 und WE 16 im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Der Überlastungsschutz wurde

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Süden und Westen, sodass von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Hierauf haben wir bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 07.03.2024 hingewiesen. Vielmehr muss der RVN die Auswirkungen seiner mit dem VRS abgestimmten Planungen auf die Wohnbevölkerung sowohl im eigenen Verbandsgebiet wie in den benachbarten Orten eruieren und im Rahmen seiner raumplanerischen Abwägung berücksichtigen. Hier sehen wir gravierende Sachverhaltslücken und Defizite im derzeitigen Abwägungsergebnis.	auch für die geplanten Vorranggebiete WE16 und WE19 für Weissach und Flacht geprüft. Zuständig ist der RVNSW nur für die Festlegungen in der Region NSW.
1028	1572	Stellungn.-ID 608 Privat	BB-32 Die Planungen wurden seitens der Firma i-Terra mit Unterstützung der Stadt Rutesheim so vorangetrieben, dass im geplanten Vorranggebiet BB-32 auf Markung Perouse südlich der BAB 8 zwei WEAs entstehen sollen und nördlich zwischen der BAB 8 und der L1180 eine weitere. Ein entsprechender Antrag auf Zustimmung seitens des VRS lag dessen Planungsausschuss für seine Sitzung am 23.07.2025 bereits vor. Diese 3 Windräder liegen im Süden der betroffenen Wohngebiete in Weissach und Flacht, insbesondere Lerchenberg, Ettlesberg, im Wengert und Aidenberg. [Anm.: Karte mit BB-32 beigefügt] Die geplanten Standorte der WEAs sind mit roten Punkten gekennzeichnet und decken sich mit den Angaben in einer Übersichtskarte des Antragstellers i-Terra: [Anm.: Karte mit BB-32 beigefügt] Hinzu kommen mindestens 3 - 5 weitere mögliche Standorte im Vorranggebiet auf Markung Weissach, nämlich in den Teilen des Vorranggebiets BB-32, für das noch keine konkreten Planungen vorliegen. Diese Gebiete liegen südlich, süd-westlich und westlich der vorgenannten Wohngebiete im Ortsteil Flacht sowie weiter Wohngebiete im Hauptort Weissach, in deren Sichtfeld die weiteren möglichen Standorte liegen und dort ebenfalls Betroffenheiten auslösen werden. In Summe können im Vorranggebiet BB-32 südlich bis westlich von Weissach ohne weiteres 8 Windräder realisiert werden. Wir beziehen uns bei dieser Einschätzung auf die Raumnutzungskarten 5 und 9 des VRS mit der Darstellung des aktuell geplanten Umfangs von BB-32. Hinzu treten allerdings die weiteren Vorranggebiete im Bereich des RVN, vor allem die geplanten Gebiete WE 19 Heimsheim und WE 16 Mönsheim. Deren raumplanerische Wirkungen sind in die Abwägungen einzubeziehen. Seitens des RVN sind diese Vorranggebiete (VRG) zunächst eingestuft als "Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig), regional erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten" (in: Umweltbericht des	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema der Vorhabenplanung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die angesprochenen Aspekte können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			RVN zur 2. Offenlegung). Ob eine Konfliktlösung und Schadensminderung tatsächlich herbeigeführt werden könnten, ist aber keineswegs sicher! Und diese Kategorisierung/Eigenschaft macht nicht an der Regionsgrenze halt, sondern betrifft dann auch massiv die daran anschließenden Teilgebiete diesseits in BB-32.	
1029	1573	Stellungn.-ID 608 Privat	WE 19 Heimsheim In diesem Plangebiet sind zwei weitere Vorranggebiete vorgesehen: eines nördlich der BAB 8, Ausfahrt Heimsheim, östlich der Autobahnmeisterei - groß genug für 2 WEAs sowie eine kleineres Vorranggebiet südlich der BAB 8 und südlich im Anschluss des Vorranggebiets BB-32 auf der Markung Perouse, aber auf Markung Heimsheim, wo mindestens eine weitere WEA realisiert werden kann. Die Gebiete sind aus der nachfolgenden Karte des RVN ersichtlich: [Anm.: Karte mit WE19 beigefügt] Hinsichtlich des möglichen Emissionsbereichs dieser Anlagen hat der RVN z.B. die Einwirkungsbereiche des Schattenwurfs dieser Anlagen in einer Karte dargestellt und dabei einen Kernbereich der Betroffenheit in einem Umkreis von 2,5 km angenommen. In der nachfolgenden Karte sind alle Bereiche farblich dargestellt, die mindesten die Hälfte eines Rotorblattes sehen und daher auch vom Schattenwurf betroffen sind - in etwas schwächerer Farbe die betroffenen Gebiete außerhalb der Verbandsgebiets Nordschwarzwald. Sehr deutlich wird, dass die Sichtbarkeit weite Teile des Gemeindegebiets erfasst, insbesondere die höher gelegenen Wohngebiete. [Anm.: Karte mit Sichtbarkeit beigefügt] Im Vorranggebiet WE 19 könnten mindestens 3 weitere WEAs die Belastungskulisse für die Wohnbevölkerung in Weissach verstärken.	Wird nicht gefolgt Die mögliche Sichtbarkeit von Windenergieanlagen, wie sie im Steckbrief des geplanten Vorranggebiets WE19 dargestellt ist (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe), ist nicht mit einer Betroffenheit durch Schattenwurf gleichzusetzen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn u. a. die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1030	1574	Stellungn.-ID 608 Privat	WE 16 Mönsheim Auch die unmittelbar an der Regionalgebietsgrenze geplanten Vorranggebiete auf Markung Mönsheim müssen in die Belastungskulisse aus Sicht der Weissacher Wohnbevölkerung einbezogen werden. Der aktuelle Umfang ergibt sich aus der Karte des RVN: [Anm.: Karte mit WE16 beigefügt] Angesichts der Flächengrößen der geplanten Vorranggebiete können mindestens 3 WEAs realisiert werden. Auch hier hat der RVN die Sichtbarkeiten in einer Karte dargestellt, aus der deutlich hervorgeht, dass große Teile des gesamten Gemeindegebiets betroffen wären, also zumindest eine Hälfte eines Rotorblattes sehen würden. [Anm.: Karte mit Sichtbarkeit beigefügt] Klar wird dadurch, dass WEAs im südlicheren Vorranggebiet stärker, aber keineswegs ausschließlich in den Wohngebieten in Flacht wahrgenommen werden, während WEAs im nördlicheren Teil des Vorranggebiets stärker die Wohnbevölkerung von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Weissach beeinträchtigen werden. Nach Zuschnitt und Größe der geplanten Vorranggebiete im Bereich WE 16 sind mit mindestens 3 weiteren WEAs unmittelbar westlich der Regionalgebietsgrenze zu rechnen. Wenn die geplanten Vorranggebiete BB-32, WE 19 und WE 16 in den jetzigen Flächenumgriffen beschlossen würden, könnten bei realistischer Einschätzung mindestens 14 große bis größte Windenergieanlagen realisiert werden, und dies in einem vergleichsweise winzigen Korridor von ca 5 km x 1,5 km, der sich in einer LForm als Riegel südlich und westlich um Flacht und Weissach legt: [Anm.: Karte mit möglichen Anlagen beigefügt; "Rot: In BB-32 mögliche Anlagen zusätzlich zu den bereits auf Markung Perouse beantragten 3 WEAs; Blau: In WE 19 und WE 16 min. mögliche WEAs"]	
1031	1575	Stellungn.-ID 608 Privat	Allein diese Massierung solch großer und nicht nur regional bedeutsamer, sondern auch raumprägender Bauwerke mit einer kilometerweiten Sichtbarkeit und entsprechenden Emissionswirkungen machen überdeutlich klar, dass hier eine raumplanerische Überfrachtung und Überforderung vorliegt, die nicht zuletzt auf der nicht stattgefundenen oder nicht ausreichenden Abstimmung zwischen den beiden beteiligten Trägern der Regionalplanung beruhen dürfte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Der Immissionsschutz wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
1032	1576	Stellungn.-ID 608 Privat	Auch der in beiden Regionalverbänden erteilte Hinweis, dass mit der Ausweisung von Vorrangflächen einerseits das Erreichen des Flächenziels sichergestellt werden müsse und überdies die Ausweisung von Vorranggebieten noch nicht deren maximale bauliche Nutzung bedeute, weil für jeden Standort noch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen sei, vermag die raumplanerische Unwucht solcher zusammen zu beurteilenden Teilfortschreibungen der Regionalpläne nicht zu rechtfertigen, denn in beiden Verbandsgebieten könnte das	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenziel auch bei einer Verkleinerung der Vorranggebietsflächen oder bei Verzicht auf den südlichen Teil von BB-32 auf der Markung Perouse erreicht werden. Gleiches würde gelten bei Verzicht auf den südlichen Teil von WE 19 südlich Perouse. Gleiches würde für den RVN gelten, wenn auf den südlichen Teil von WE 16 Mönsheim verzichtet würde. Beide Regionalverbände würden ihr Flächenziel erreichen und die Anzahl der möglichen Standorte für WEAs könnte auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden, das immer noch einen relevanten Beitrag zur Energiewende darstellt, aber Umwelt und bürgerschaftlichen Konsens nicht überfordert. Auch der Grundsatz einer "dezentralen Konzentration" von WEAs im Wege der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft vermag eine Ballung von mindestens 14 Großwindanlagen nicht zu rechtfertigen: Zwar trifft es zu, dass der Bundesgesetzgeber über das Instrument der Vorrangflächen raumordnerisch einer "Zersiedelung der Landschaft mit Windkraftanlagen" vorbeugen und gleichzeitig die Kosten der erforderlichen Infrastruktur für Anschluss und Steuerung solcher Anlagen dämpfen wollte. Das spricht für eine gewisse Zusammenfassung, darf aber andererseits den Überlastungsschutz nicht aushebeln, sondern muss dessen raumplanerische Leitplanken beachten. Mit Rücksicht auf die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen und aller Aspekte von Natur und Umwelt schreibt daher das Abwägungsgebot in § 7 Abs 2 ROG ausdrücklich eine Abwägung aller privater und öffentlicher Belange vor ebenso wie eine Umweltprüfung nach § 8 ROG.	Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Belange werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. Eine Strategische Umweltprüfung wurde durchgeführt, s. Umweltbericht.
1033	1577	Stellungn.-ID 608 Privat	Durch die vorliegende raumplanerische Überlastung beiderseits der Regionalgrenze tritt eine optische Bedrängungswirkung ein. Der VRS hat in seinen Erläuterungen ein Beispiel gegeben, wie eine optische Bedrängungswirkung festgestellt werden könne: - Mindestabstand zur Wohnbebauung 800 m - Betrachtung eines Umkreises von 3500 m an Grenze Wohnbebauung - Von einem horizontalen Sichtwinkel von 180 Grad müssen	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mindestens 60 Grad freie Sicht ohne Windkraftanlage verbleiben. Der VRS stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des OVG Magdeburg. Auch der RVN legt h diesen Prüfungsansatz zugrunde. Dieser Ansatz mag in anderen Siedlungsgebieten ohne größere Höhenunterschiede geeignet erscheinen. In Siedlungsgebieten mit engeren Tallagen und besiedelten Talhängen und Höhenlagen, also langgestreckte Siedlungsformen mit topographisch großen Höhenunterschieden überzeugen diese Ansätze nicht. Daher weisen beide Regionalverbände auch selbst darauf hin, dass dieses Modell grundsätzlich verwendet wurde, aber auch Ausnahmen seien möglich. In unserem Fall entsteht die optische Bedrängungswirkung dadurch, dass 14 große und größte Windkraftanlagen im Süden und Westen von Weissach und Flacht auf engstem Raume ermöglicht werden sollen und so in einer Art L-Form eine Massierung solcher Anlagen entstünde wie bislang an keinem anderen Ort im Land. Die schiere Anzahl dieser Windkraftgiganten, von denen keiner in einer Entfernung 3,5 km von der Grenze der Wohnbebauung geplant wird, sondern ab ca. 800 m Abstand, erzeugt die optische Bedrängung. Südlich und westlich von Weissach und Flacht kann ein regelrechter Windradriegel realisiert werden, von dem etwa die Hälfte der Wohngebiete betroffen wären. Zur Veranschaulichung dessen haben wir einige Bilder angefertigt, in die wir die möglichen WEAs maßstabsgerecht eingefügt haben. Diese Bilder zeigen die uns bislang bekannten Standorte im Vorranggebiet BB-32 und die möglichen Anlagen auf Markung Heimsheim und Mönsheim aufgenommen mit einer Brennweite von 50 mm. [Anm.: Bild liegt bei] Weissach: Friedenshöhe Richtung Süd-West [Anm.: Bild liegt bei] Alte Festhalle Flacht Blick nach Westen [Anm.: Bild liegt bei] Ettlesberg Blick nach Südwest/West [Anm.: Bild liegt bei] Schönblickstraße Blick nach Südwest - auf geplante Standorte Markung Perouse Optische Überlastung Diese atypische WEA-Kulisse veranschaulicht, welche Überlastung durch den Zuschnitt der Vorranggebiete möglich ist, und bei rein wirtschaftlichen Entscheidungskriterien der Grundstückseigentümer zur Bestückung mit WEAs im schlimmsten Fall entsteht. Und dies ausschließlich in südlicher und westlicher Blickrichtung von den Wohngebieten Flacht, einschl. "Ettlesberg", "Im Wengert" und anderen Wohnlagen in Weissach, also ausgehend von der häufigsten anzutreffenden Wohnausrichtung. Die Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung, nicht nur ab den Nachmittagsstunden, wird in erheblichem Maße	Anhang III, Kriterienkatalog) gelten zu Siedlungsflächen differenzierte Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“), zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen 750 m. Zudem kann entsprechend der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“ und Sitzungsvorlage 34/2023) zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen der Vorsorgeabstand auf 850 m erhöht werden. Dies ist für Heimsheim, Mönsheim sowie außerhalb der Region liegende Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen der Fall. Die Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen zu WE16 und WE19 sind eingehalten. Der Methodik zur Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“) liegt das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) zugrunde. Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Festlegungen in der Region NSW. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). Dieser Aspekt wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn u. a. der konkrete Standorte und Typ/Höhe der Windenergieanlagen feststeht. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Auf Ebene der Regionalplanung wurden dazu pauschale Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angesetzt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beeinträchtigt. Die aus den Planungszuschnitten der Vorranggebiete realistischer Weise zu erwartende Massierung und optische Verschachtelung der Anlagen hätte zweifelsfrei auch eine erhebliche Belastung durch die sog. Bewegungsunruhe zu Folge. Die ergibt sich aus der Größe der Anlagen im Zusammenhang mit der Anzahl und der möglichen Anordnung. Immerhin geht es um WEAs mit einer Gesamthöhe von 286m (je nach Standorthöhe im Verhältnis zur Wohnbebauung auch mehr!). Der intuitive Vergleich mit dem Stuttgarter Fernsehturm (217m) oder dem Eiffelturm (312m), die jeder vor Augen hat, ist bereits geeignet, diesen Eindruck zu vertiefen. Vor allem auch dann, wenn man schon mal Windparks mit 5, 8 oder mehr Anlagen auf einer so kleinen konzentrierten Fläche gesehen hat. Dabei waren die WEA dann sicher noch älterer Bauart und deutlich kleiner und niedriger!! Gem. dem in der Rechtsprechung inzwischen üblicherweise verwendeten Ansatz aus dem Gutachten der Unternehmensberatung UP Umwelt-Plan GmbH zur Beschreibung von "Umfassung", "Umzingelung" oder "Überlastung" bzw. anderen Synonymen lässt sich diese Überlastung beschreiben (Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", in der aktualisierten Fassung von 2021, einschl. der Betrachtung von WEA bis 300m Höhe, wie hier vorliegend !!). Die dort genannten Erheblichkeitsschwellen und -bereiche als Abstandsmaße liegen bei 2,5km. Sie erfassen damit zusätzlich die Vorranggebiete WE-16 und WE-19 der Nachbarregion RVNordschwarzwald. Die neue Fassung des Gutachtens berücksichtigt nicht nur den horizontalen Bereich (idealtypisch in flachem Gelände), sondern kombiniert zusätzlich mit dem vertikalen Sichtfeld, also unter Einbeziehung der Höhe der WEA. Dazu erläutert das Gutachten UP Umwelt-Plan (2021, S. 22): "Für die praktikable Handhabung auf der Ebene der Raumordnung und Planungssicherheit bei der technischen Weiterentwicklung von WEA und der somit zu erwartenden größeren Bauhöhen wird in diesem Gutachten von einer Anlagenhöhe von 300 m ausgegangen und empfohlen, den Betrachtungsraum auf 2.500 m ausgehend von einem Siedlungsrand zu definieren. Sollte die Anlagenhöhe von 300 m überschritten werden, sollte der Betrachtungsraum erneut geprüft und ggfs. erweitert werden. WEA außerhalb bzw. am Betrachtungsraumes von 2.500 m können aber summarisch die Erheblichkeit bei der Umfassungswirkung beeinflussen. Diese summarischen Wirkungen sind bei der Einzelfallprüfung (Kap. 6.4) darzulegen und zu bewerten." [Anm.: Abbildung "Profilschema Erheblichkeitsschwelle 2.500 m" liegt bei] (Quelle: UP Umwelt-Plan GmbH, Gutachten von	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2021, S. 23) Hier vor Ort kommt hinzu, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Lagen/Hanglagen der Wohngebiete, und bedingt durch die Hügelbildung in östlicher Richtung, kaum ein anderes Blickfeld für einen großen Teil der Wohnbevölkerung existiert als in südlicher und westlicher Richtung. Zusammen genommen ist u. E. eindeutig eine atypische Konstellation gegeben. Auch die geringen Sichtverdeckungen aus dem Blickfeld der Wohnbebauung vermögen keine Abmilderung zu schaffen. Denn die Größe der WEA (Höhe und je Rotor mit ca. 23.000m² überstrichene Fläche, entsprechend 3 Fußballfeldern) ist im wahrsten Sinne alles überragend. Dazu macht das nachfolgend aus dem Gutachten zitierte Schaubild sofort nachvollziehbar, dass bei einer WEA mit einer Gesamthöhe von 286m (zuzüglich Standorthöhe ggü. der Wohnbebauung) die Belastungswirkung weiter zunimmt. Die Entfernung bedingt die optische Wirkung und muss deshalb vergrößert werden. [Anm.: Abbildung "Profilschema Sichtverdeckung" liegt bei] (Quelle: UP Umwelt-Plan GmbH, Gutachten von 2021, S. 40)	
1034	1579	Stellungn.-ID 608 Privat	In Summe bedarf es einer individuellen Abwägungsentscheidung in beiden Regionalverbänden auf Basis einer Abstimmung zwischen dem RVNordschwarzwald und dem VRS betreffend die Vorranggebiete BB-32, WE-16 und WE-19, denn eine Überlastung trifft hier definitiv zu.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ und entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1035	1580	Stellungn.-ID 608 Privat	Der VRS hat zudem in seinen Planungsgrundlaben wie folgt definiert: [Anm.: Tabelle "Abzuprüfende Schutzgüter und daraus abgeleitete Umweltziele + Prüfindikatoren" liegt bei.] Quelle: Anlage 5 zur Sitzungsvorlage Nr. RV-086/2023, Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart, S. 5 f. In dem gleichen grundlegenden Dokument (ebenda) wird die "planerische Abwägungsmöglichkeit" beschrieben (S. 17): "Neben den rechtlich verankerten Ausschlusskriterien sowie planerischen Abwägungskriterien kommen zusätzliche Kriterien bei der Wahl von Vorranggebieten zum Einsatz - auch um eine räumliche Überlastung durch die Konzentration mehrere Vorranggebiete im näheren Umfeld einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeteils zu vermeiden." BB-32 setzt sich faktisch aus mehreren Teilgebieten zusammen, also wie mehrere Vorranggebiete. Eine "beliebige Blickrichtung" (ebenda, S. 17), also auch mit einem Mindestmaß an Fernwirkung, gibt es in den betroffenen Ortsteilen de facto nicht, wie oben dargelegt. Die vom VRS in Anlehnung an die Fassung des bereits erwähnten Gutachtens von UP Umwelt-Plan GmbH in der Fassung von 2012, bzw. mit dem zitierten Bezug auf die "Methodik basiert auf Grundlage	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Plankonzept des Verbands Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Zur Berücksichtigung der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz in der Region NSW s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Zum Schallgutachten des geplanten Windparks Neubulach s. ID 1581. Für die Festlegungen in der Region Stuttgart (hier BB-32) ist der RVNSW nicht zuständig.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der laufenden Rechtsprechung des OVG Magdeburg" (ebenda, S. 18) ist nicht mehr zeitgemäß, sondern unvollständig und nicht mehr "Stand der Technik". Das faktisch einzige erholungswirksame Waldgebiet von Flacht, der süd-westliche Teil von BB-32, geht mit dem Zubau von WEA als "wohnungsnahem Erholungsraum" verloren, oder wird zumindest wesentlich beeinträchtigt. Vgl. dazu die Lärmausbreitung in der Darstellung des Schallgutachtens zum geplanten EnBWWindpark Neubulach. (s. u.) Die komplette Streichung des nördlich vom Entwicklungszentrum PORSCHE liegenden Teilstücks von BB-32 gemäß des ursprünglichen Zuschnitts von BB-32 wegen "Überlastung" ist angesichts des vorliegenden Sachverhalts in keiner Weise nachvollziehbar. Die Beibehaltung zumindest eines Teilstücks würde der Gemeinde Weissach eine Möglichkeit zur Entzerrung der eben beschriebenen Situation ermöglichen. (Siehe hierzu 3. nachfolgend). Des Weiteren sei auf das VG Stuttgart verwiesen, das in einer Entscheidung von 2012 insbesondere auf die Anzahl von WEA bei der Bewertung von Überlastung abgestellt hat. (VG Stuttgart Urt. v. 29.04.2012 - 13 K 898/08) Das VG Stuttgart hat festgestellt, der Regionalplan Heilbronn-Franken 2006 sei u. a. deshalb abwägungsfehlerhaft und unwirksam, weil das im Regionalplan vorgesehene Ausschlusskriterium "Einkreisung von Ortslagen" nicht plausibel sei. Insbesondere hat das VG Stuttgart dem Plan vorgeworfen, dieser habe - wie jedoch geschehen -nicht die Zahl der Standortbereiche als Anknüpfungspunkt wählen dürfen. Stattdessen hätte die realisierbare hohe Zahl von Windenergieanlagen als Maßstab für eine unzulässige Einkreisung gewählt werden müssen.	
1036	1581	Stellungn.-ID 608 Privat	Lärm-Emissionen Daher sind rein statische Leitfäden/Planungsgrundlagen und die bisher verwendeten Referenzanlagen - z. B. auch bei der Bemessung der oben dargestellten Sichtbarkeitskennlinien - ungeeignet um die Emissionsauswirkungen solcher Anlagen, insbesondere im Kontext dieser extremen Konzentration, angemessen und korrekt zum aktuellen Stand der Technik und Kenntnis zu bewerten. Konkret: Schon aus der bisherigen Analyse und Handreichung des LUBW zur Schallimmission von WEA folgt zweifelsfrei, dass die Mindestabstände nach der TALärm inzwischen größer sein müssen als diejenigen, die hier für einen Windpark mit 3 Anlagen ausgewiesen werden, wie er auf der Gemarkung "Exklave Perouse"/Rutesheim vorgesehen ist. Die nachfolgende Darstellung kommt der 3-er Konstellation "Exklave Perouse" sehr nahe, allerdings bei wesentlich höheren tatsächlichen Emissionen: [Anm.: Bild mit	Wird nicht gefolgt Die TA Lärm und deren Anwendung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schallausbreitung liegt bei] Dies ergibt sich physikalisch daraus, dass die Anlagen i) mit einer Nabenhöhe von ca. 200m viel höher und alles überragend sind (auch Gelände), ii) mit einer vom Hersteller angegebenen Schallemission von 107 dB(A) lauter arbeiten (vgl. Technische Daten Typ VESTAS V172-7.2, o. ä., arbeiten mit 2 lauten Planeten-Getrieben: Abfrage am 21.07.2025 unter https://www.vestas.de/content/dam/vestascom/de/anlagentechnologie/EnVentus-Plattform_Q1-2022_VestasBrochure_DE_WEB.pdf.coredownload.inline.pdf), iii) im Zusammenhang mit dem flachen und teils flach abfallenden Gelände von der Exklave Perouse in Richtung Flacht/Weissach keine Absorption durch Wald oder sonstigen Bewuchs erfahren (allein schon wegen der Höhe), iv) mit der Hauptwindrichtung von Süden und Westen arbeiten werden, also der Schall von den Anlagen überwiegend in Richtung der Wohngebiete getragen wird. Bei 5 WEA steigt sogar in der veralteten Analyse und Darstellung des LUBW der Vorsorgeabstand zum Wohngebiet bereits auf 1490m!! [Anm.: Bild mit Schallausbreitung liegt bei] Die gleiche Situation würde sich im Wesentlichen oder noch verstärkt durch die anderen Standortmöglichkeiten im Südwesten und Westen von BB-32 ergeben. Und durch die unmittelbar angrenzenden VRG auf der Seite der VR-NSW, also Heimsheim und Mönsheim, resultiert die unausweichliche Kumulation der Belastungsfaktoren Schall und Sichtbarkeit/Optische Bedrängung. Die Höhe der Anlagen mit Generatorgehäuse und Rotormittelpunkt von mind. 170m bis 180m oberhalb der Baumwipfel und einer Höhe der Rotorspitzen von 286m - mit einer Rotationsgeschwindigkeit von über 480 km/h - bringt dies zwangsweise mit sich. Dem kann sich kein planerisches Auge bei der Betrachtung von Grundannahmen verschließen. Ein konkretes Praxisgutachten aus der Planung des EnBW "Windparks "Neubulach" belegt die eben dargestellten Sachverhalte eindrücklich. Dazu ist wichtig anzumerken, dass der für die Planung und Begutachtung verwendete Anlagentyp genau derselbe ist wie oben beschrieben, also VESTAS V172-7.2 MW. Allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass dabei die Turm/Nabenhöhe nur mit 161 m verwendet wird, nicht 200 m, und dass um die Anlagen absorbierender Wald steht. Aus: EnBW Projekt "Windpark Neubulach" (https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/windpark-neubulach) [Anm.: Bild mit Schallgutachten liegt bei] In diesem konkreten Fall, der sich durch Gelände und Bewaldung	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von BB-32 deutlich unterscheidet, wird die Schallreduktionsmarke 40 dB erst nach 1,4 km und die 35 dB Marke erst nach 1,8 km erreicht.	
1037	1582	Stellungn.-ID 608 Privat	Schattenwurf Gleichermaßen ist die in der Analyse und Handreichung des LUBW für die Schattensimulation (mit Verweis auf das Landesamt für Umwelt LfU Bayern) verwendete Refrenz-Windkraftanlage (mit 200m Gesamthöhe) veraltet und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik und Kenntnis. Daher hat sie keine Relevanz für die korrekte Bemessung eines zeitgemäßen Vorsorgeabstands für die von den Gemeinden Rutesheim, Heimsheim und Weissach präferierten bzw. von den Projektierern vorgeschlagenen Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V172-7.2 (oder vergleichbar: Nabenhöhe von 200 m, Rotordurchmesser von 172 m, Gesamthöhe von 286 m, s. o.), ggfs. zuzüglich der Standorthöhe (Gelände) ggü. Teilen der Wohnbebauung. Der Schattenwurf wird deutlich über 2 km betragen. Dies hätte auch nachhaltige Konsequenzen für die notwendigen Abschaltungen und Verringerungen der Anlagenlaufzeiten und damit des Stromertrags. Die notwendigen Abschaltzeiten steigen signifikant gegenüber niedrigerer Bauart. Denn Sie beginnen durch die Anlagennähe zur Wohnbebauung nicht erst gegen Abend, sondern früher bei tendenziell höherem Sonnenstand und würden dann auch eine Mehrzahl von WEA im Verlauf gleichzeitig betreffen. Welch signifikanten Unterschied selbst ein geringer Unterschied in der Höhe des Sonnenstands bzw.gleichermaßen in der Höhe der Anlage, auf die Länge des Schattenwurfs hat, ersehen Sie aus der folgend abgebildeten Analyse des LfU Bayern. Und: Der Winkel von 8°Grad ist alleine nicht maßgebend.[Anm.: Bild Schattenwurf-Analyse liegt bei] Quelle: LUBW (mit Verweis auf das Bayerische Landesamt für Umwelt LfU Bayern) Die zuvor dargelegte Analyse des LUBW belegt einmal mehr, dass faktisch eine Kumulation von Schall, aber auch der anderen genannten Belastungsfaktoren stattfindet. Hinzu kommt die Schallemission der Autobahn A-8, die aufgrund eines anderen Frequenzspektrums auch nicht für Auslöschungen sorgen kann, sondern ein weiterer faktischer Kumulationsfaktor ist. Der Zuschnitt der VRG ist für dieses Ballungsszenario maßgeblich ursächlich, nicht die nachgelagerten Verfahren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1038	1583	Stellungn.-ID 608 Privat	Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten Die Regionalverbände gehen grundsätzlich von einer "Rotor außerhalb Platzierung" aus, der RVN berücksichtigt bei Gebieten, die an FFH-Gebiete angrenzen, einen weiteren Vorsorgeabstand von 200 m. Unsere Forderung zielt darauf ab, dass insbesondere im geplanten Vorranggebiet BB-32 dies gleichermaßen der Planung	Wird nicht gefolgt Zur Rotor-Out-Regelung s. Begründung zu PS 4.2.2 Z (2) im Textteil. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zugrunde gelegt wird. Daher unser Lösungsvorschlag: Verkleinerung der Vorranggebiete WE 19 und WE 16 unter Beachtung höherer Vorsorgeabstände in Abstimmung zwischen RVN und VRS sowie Verkleinerung des Vorranggebietes BB-32 um die Flächen südlich der L 1180. Rutesheim hat noch ein weiteres Vorranggebiet BB-29 auf seiner Markung - ohne Verlagerung der nachteiligen Umweltwirkungen auf Flacht und Weissach.	Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die in der Anregung aufgeführten Gebiete BB-32 und BB-29 in der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1039	1584	Stellungn.-ID 608 Privat	2.) Überlastung von BB-32 bereits ohne Vorranggebiete im RVN-Gebiet Die vorstehend beschriebene Überlastungswirkung ergibt sich aber bereits bei Verwirklichung aller im geplanten Vorranggebiet BB-32 realisierbaren mindestens 8 Großwindanalagen, von denen sich bereits 3 von i-Terra geplante Anlagen im Genehmigungsverfahren befinden. Letzteres quasi als "geschaffenes Faktum" darf eine nach aktuellem Stand der Technik und Kenntnis realisierbare Planung/Zuschnitt von VRG aber nicht dominieren und vorausbestimmen. Die obigen Fotos zeigen deutlich die optische Dominanz dieser Anlagen, gleich aus welchem Blickwinkel und von welchem Standort aus fotografiert wurde. Die Bilder stellen auf die in öffentlichen Veranstaltungen in Weissach und Rutesheim vorgestellten denkbaren Standorte für WEAs ab. Die Standorte wurden in ihrer Höhe ü.n.Null ausgemessen und um die Höhe der Windräder mit 286 m erhöht und mit einem mathematischen Verfahren höhengerecht in die Fotos übertragen. Hier zeigt sich deutlich, dass von jedem Standort beim Blick nach Süden, Südwesten oder Westen die örtliche Bebauung und die natürliche Vegetation in der Umgebung von dem "Windrad-Ensemble" weit überragt und beherrscht werden. Die optische Bedrängungswirkung wird verstärkt durch die Thematik des Schattenwurfs und den Wechsel von Licht und Schatten, und dem durch Reflektion bedingten sog.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Vorhabenplanung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			DISCO-Effekt, die in Wohngebieten mit Süd- oder Westausrichtung besonders belastend wirken werden. Wie bei jeder Abwägungsentscheidung stellt sich auch vorliegend die Frage, ob das Ziel der VRS, über eine ausreichend große Ausweisung von Vorrangflächen die Voraussetzungen für einen vermehrten Ausbau der Nutzung der Windenergie zu schaffen, auch bei Wahl einer anderen Flächengestaltung erreicht werden könnte, die mit weniger einseitigen Lastverteilungen einherginge bzw. nicht zu vermeidende Belastungen gerechter verteilen würde. Beides sind Gesichtspunkte, die ein öffentlicher Planungsträger im Rahmen seines Abwägungsermessens zu bewerten hätte. Und diese Alternativen mit einer anderen und gerechteren Lastverteilung existieren: Rutesheim löst seinen Beitrag zur Energiewende im Bereich Windkraft "elegant" durch Standorte in Perouse, die die Wohngebiete im Stadtgebiet gänzlich verschonen und alle negativen Auswirkungen - wie oben dargestellt - in die Nachbargemeinde Weissach "exportieren". Das ist in hohem Maße ungerecht und unfair. Bei Verkleinerung des Vorranggebietes BB-32 um die Flächen südlich der L 1180 könnte Rutesheim die 3 dort geplanten Windräder im Gebiet BB-29 realisieren lassen. Im verbleibenden Teil von BB-32 könnten dennoch 3 - 5 WEAs gebaut werden, was die Standorte unter Schonung des im Wald ausgewiesenen Naturschutzgebietes weiter nach Westen rücken ließe und auf diesem Wege die belastenden Auswirkungen auf die Wohngebiete zwar nicht vermeidet, aber reduzieren könnte. Das wäre ein Beitrag zu einer faireren Lastenverteilung bei gleichzeitiger Wahrung der Anzahl der möglichen Standorte für Windenergieanlagen. Außerdem würden planerische Schwächen vermieden, die nach aktueller Gesetzeslage zwar noch rechtskonform sind, aber unnötige Gefahrenbereiche während der (jahrzehntelangen) Nutzung erzeugen, wie etwa zu geringe Sicherheitsabstände der Windkraftanlagen von Verkehrswegen, z.B. im Havariefall. Um es nochmals deutlich zu sagen: Die Initiative engagiert sich für die Windkraftnutzung auch am Standort Weissach und hat in diesem Sinne Überlegungen und Vorschläge für einen ausgewogenen und bürgerschaftlichen Konsens ermöglichenden Beitrag zur Energiewende den kommunalen Gremien präsentiert und auch mit Regionalräten diskutiert. Die jetzt ausgelegte Planung des VRS für das Vorranggebiet BB-32 mit der Aufgabe des nördlich von Porsche gelegenen Teil des Vorranggebiets beseitigt weder die Überlast noch die Unwucht, die durch eine Beibehaltung des Teilgebiets südlich der L 1180 zu einer ungerechten Lastenverteilung der Nebenwirkungen der dort	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Für die Festlegungen in der Region Stuttgart (hier BB-32) ist der RVNSW nicht zuständig. Zum Vorsorgeabstand zu Verkehrswegen in der Region NSW s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geplanten Rutesheimer WEAs führen. Die mangelnde Abstimmung der beiden Regionalverbände in ihrem "Grenzgebiet" führt zu einer Zusammenballung von 14 möglichen Großwindenergieanlagen auf kleinsten Raum und verstärkt durch diese Riegelbildung die Betroffenheiten für Mensch und Natur in und um Weissach und Flacht über ein vertretbares und zumutbares Maß hinaus. Lösungsvorschlag: Wir fordern die Verbandsversammlungen von VRS und RVN auf, das Vorranggebiet BB-32 entsprechend unserer Vorschläge anzupassen ebenso wie die Vorranggebiete WE 19 und WE 16. 3.) Alternative für Verkleinerung BB-32 im Süden: 2 ha nördlich EZW, aber ohne FFH Gebiet. Die Initiative regt ferner an, den mit dem jetzigen Entwurfsstand der Teilfortschreibung aufgegebenen nördlichen Teil des Vorranggebietes BB-32 nochmals in die Prüfung zu nehmen. Nördlich des Porsche Entwicklungszentrums befinden sich landwirtschaftliche Flächen und Waldrand. Die geschützten FFH-Flächen sind weiter nordöstlich einige hundert Meter von dem möglichen Vorranggebiet entfernt. Wenn dort auf einer Fläche von 2 ha im Wald in ca 200 - 300 m Abstand zur L 1177 eine Vorrangfläche ausgewiesen würde, könnte auf eine Teilfläche im südlichen Teil von BB-32 auf Markung Flacht verzichtet werden, auf der vor wenigen Jahren ein Feuchtbiotop vom BUND und anderen angelegt wurde, weswegen diese Fläche als ökologisch besonders wertvoll eingestuft wurde. Der oben bezeichnete Alternativ-Standort liegt nahe an der Gemarkungsgrenze, weswegen eine Abstimmung mit dem RVN angezeigt und erforderlich erscheint. Für Eberdingen ist der teilweise wiederherzustellende Nordteil von BB-32 nicht relevant, weil die Entfernung mind. 4500m beträgt.	
1040	1585	Stellungn.-ID 608 Privat	Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Ausbau der Windkraft ist eine bedeutende und auf lange Frist wirkende Entscheidung, die für die Sicherstellung unserer Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft hohe Bedeutung hat. Die Arbeit der Träger der Regionalplanung ist daher überaus wichtig und dann besonders erfolgreich, wenn mit den zu beschließenden Planungen möglichst geringe Nebenwirkungen verbunden sind und die Menschen in diesen Raumschaften sich weiterhin wohl und zu Hause fühlen können. Sie müssen überzeugt sein können, dass der Verband „der Region Bestes" gesucht hat und darum gerungen wurde. Wir als „Initiative Windkraft für Weissach" haben Eckpunkte für eine zukunftsfähige Energieversorgung bis hin zu konkreten	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Standorten für Windenergieanlagen erarbeitet und in Diskussionen auf verschiedenen Ebenen eingebracht, die die Energiewende im Einklang mit den örtlichen Belangen umsetzbar werden lässt und dabei den bürgerschaftlichen Konsens sucht.	
1041	1308	Stellungn.-ID 609 Privat	im Rahmen der 2. Offenlage spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Mehrere zentrale Aspekte sprechen gegen die Eignung des Gebiets: 1. Schutz des Rotmilans gemaß § 44 BNatSchG Im Gebiet WE11 werden regelmäßig Rotmilane gesichtet und es wurden auch Horste dokumentiert. Der Rotmilan ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Insbesondere gilt ein Tötungsverbot sowie ein Störungsverbot im Fortpflanzungs- und Ruherevier. Windkraftanlagen in einem aktiven Rotmilanrevier stellen eine konkrete Gefährdung dar und verletzen das geltende Artenschutzrecht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
1042	1309	Stellungn.-ID 609 Privat	2. Landschaftsbild und optische Dominanz Das Vorranggebiet liegt auf einem Höhenzug mit signifikanter Sichtbarkeit. Windenergieanlagen mit bis zu 270 m Gesamthöhe würden weit über das bewaldete Gelände hinausragen und weiträumig sichtbar sein. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist der Schutz des Landschaftsbildes und die Sicherung von Erholungsfunktionen bei der Raumplanung zu berücksichtigen. Die vorgesehene Höhenentwicklung ist mit diesen Zielen nicht vereinbar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1043	1310	Stellungn.-ID 609 Privat	3. Beeinträchtigung eines regionalen Kaltluftströmungssystems Laut Klimaatlas Baden-Wurttemberg befindet sich das Vorranggebiet WE11 in einem regionalen Kaltluftstromumgssystem. Solche Systeme spielen eine entscheidende Rolle für die nächtliche Frischluftversorgung und Abkühlung von Tallagen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das betroffene Tal, in dem sich die Ortschaft Großglattbach befindet, ist ein direkter Zielbereich dieses Kaltluftstroms. Die im Bereich von WE11 entstehende Kaltluft fließt nachts talwärts und trägt zur Abkühlung, Luftqualität und Schadstoffvedünnung bei. Eine Bebauung des Gebiets mit Windenergieanlagen - verbunden mit Rodung, Fundamentierung und Versiegelung - würde diese klimatische Ausgleichsfunktion erheblich beeinträchtigen. Besonders vor dem Hintergrund zunehmender sommerlicher Hitzeperioden ist der Erhalt solcher Frischluftzufuhrsysteme von zentraler Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung - insbesondere in topografisch benachteiligten Lagen wie derer Großglattbachs. Der Umweltbericht sowie der Steckbrief zu WE11 lassen jegliche Bewertung dieses Faktors vermissen, was eine unzureichende Berücksichtigung klimatischer Belange im Planungsverfahren bedeutet.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1044	1311	Stellungn.-ID 609 Privat	4. Reine Wohngebiete in Großglattbach In Großglattbach gibt es mehrere reine Wohngebiete. Der Abstand des geplanten Vorranggebietes WE11 zu diesen reinen Wohngebieten würde nur knapp über 1000 Meter betragen. Hinzu kommt noch die ungünstige topografische Lage Großglattbachs, die der von Baiereck ähnelt. Es ist zu befürchten, dass es zu Lärmproblemen kommen wird. Vor diesen Hintergründen fordere ich die vollständige Streichung des Vorranggebietes WE11 aus dem Regionalplan.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände entsprechend dem Kriterienkatalog zu Wohnbauflächen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sind für Großglattbach eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1045	1299	Stellungn.-ID 610 Privat	Ein wesentlicher Grund ist der Schutz der Wasservorkommen und Quellen, die sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Windenergieanlagen befinden. 1 . Gefährdung der Trinkwasserversorgung: Die Nähe der geplanten Windräder zu bestehenden Quellen und Wasserschutzgebieten birgt das Risiko, dass durch Erdarbeiten, Fundamentierungen und den Betrieb der Anlagen Schadstoffe ins Grund- und Quellwasser gelangen. Selbst kleinste Verunreinigungen können langfristig die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung beeinträchtigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2. Veränderungen des Wasserhaushalts: Der massive Eingriff in den Boden durch Fundamentierungen (mehrere hundert Kubikmeter Beton pro Anlage) kann den natürlichen Wasserhaushalt verändern, das Fließverhalten von Quell- und Grundwasser beeinflussen und somit die Stabilität der umliegenden Quellen gefährden.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1046	1300	Stellungn.-ID 610 Privat	3. Gefahr durch Betriebsstoffe und Havarien: Der Einsatz von Schmier- und Hydrauliköl en in den Gondeln birgt die Gefahr von Leckagen. Gelangen diese Stoffe ins Erdreich, können sie das Grundwasser irreversibel schädigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1047	1301	Stellungn.-ID 610 Privat	4. Rechtlicher Schutzstatus: Gemäß § 19 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sowie nach dem Landeswassergesetz Baden-Württemberg sind Maßnahmen unzulässig, die eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit herbeiführen können. Ebenso verpflichtet die EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) die Mitgliedsstaaten dazu, eine Verschlechterung des Zustands aller Gewässer zu verhindern. Da sich Quellen und Wasserschutzgebiete in der Nähe befinden, ist hier eine besonders restriktive Prüfung notwendig. Aus diesen Gründen bitte ich dringend darum, von der Ausweisung des Bereichs WE8 für Windenergieanlagen abzusehen, solange nicht zweifelsfrei sichergestellt werden kann, dass die Quellen und die Trinkwasserversorgung dauerhaft und ohne Einschränkungen geschützt bleiben.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1048	1312	Stellungn.-ID 611 Privat	im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie erhebe ich hiermit fristgerecht Einspruch gegen die vorgesehene Erweiterung des Vorranggebietes WC 11 (Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach). Die geplante Ausweisung betrifft die umliegenden Bewohner in einem Umfang, der unverhältnismäßig groß ist und wirft erhebliche rechtliche Bedenken auf. Während im Zuge des 1,8 %-Zieles im Durchschnitt pro Einwohner von Baden-Württemberg 60 m² für Windkraft-Vorranggebiete ausgewiesen werden, sind es für die Einwohner der Gemeinden Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler und Oberreichenbach 1050 m² pro Kopf. Damit werden besagte Bewohner etwa 17,5-fach höher belastet als die restlichen Einwohner von BW. Diese Konzentration der Vorrangflächen stellt eindeutig eine unzulässige	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ungleichbehandlung dar und ist infolgedessen ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG. Zudem ist fraglich, ob bei der Festlegung und Erweiterung von WC 11 öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander abgewogen wurden. Die übermäßige Belastung der Bürger der benannten Gemeinden ist abwägungsfehlerhaft und entspricht nicht dem Grundsatz der gerechten Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Dieser ist auch für Teinach-Zavelstein, Neuweiler und Oberreichenbach eingehalten. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die zum zweiten Planentwurf erfolgte Erweiterung des geplanten Vorranggebiets WC11 entspricht dem Plankonzept. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1049	1313	Stellungn.-ID 611 Privat	Weiter liegt ein Verstoß gegen den raumordnerischen Grundsatz der interkommunalen Solidarität vor. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) und den Landesplanungsgesetzen gilt der Grundsatz der interkommunalen Solidarität, bei dem Raumordnungsplanung ausgewogen erfolgen muss, was mit der Erweiterung von WC 11 nicht der Fall ist. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in Art. 20 Abs. 3 GG ist die massive Beeinträchtigung der betroffenen Einwohner nicht rechtmäßig und die Erweiterung von WC 11 unzulässig. Ich fordere Sie daher auf, geltendem Recht zu entsprechen und die Erweiterung von WC 11 zurückzunehmen . Zudem ersuche ich Sie, auch die verbleibende Größe von WC 11 zu überprüfen und deren Größe auf eine verhältnismäßige Fläche von maximal 60 ha zu reduzieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1050	1512	Stellungn.-ID 612 Privat	Der Regionalverband hat Vorsorgeabstände zum Gesundheitsschutz der Menschen festgelegt: für Siedlungsgebiete:	Wird nicht gefolgt Entsprechend der Abwägungsgrundlage wird der Vorsorgeabstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			800 Meter und für Wohngebäude im Außenbereich: 600 Meter. Es ist ungeklärt, ab welchem Abstand zu den mittlerweile bis zu 300 Meter hohen Windkraftanlagen der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist. Die ganzen Studien auf die sich Gutachten beziehen, gehen von wesentlich kleineren Anlagen aus z.B. Infra-Schall Studie (https://www.lubw.baden-wuer$emberg.de/erneuerbare-energien/infraschall). Dazu führen unabhängige Studien zu anderen Ergebnissen - Infraschall aus Sicht eines Physikers: Die unhörbare Gefahr? https://www.epochtimes.de/wissen/technik/infraschall-aus-sicht-eines-physikers-dieunhoerbare-gefahr-a4999657.html?welcomeuser=1 Zeitschrift für medizinische Prävention Infraschall aus technischen Anlage [Anm.: Anlage liegt bei] Schlussfolgerungen: Die heute verfügbaren Erkenntnisse begründen ein wesentliches Gesundheitsrisiko für Infraschall-exponierte Personen. Staatlich veranlasste Studien an Windenergieanlagen lassen die steilen Druckimpulse der realen Emissionen bisher außer Acht. https://www.asu-arbeitsmedizin.com/wissenschaft/wissenschaftliche-grundlagenfuer-eine-bewertung-gesundheitlicher-risiken-infraschall Die Höfe, Siedlung Bildhaus bei Holzbronn, Industriegebiet Gechingen sind keine 600 m von den möglichen Standorten entfernt. Art. 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Staat ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürger zu ergreifen. Der Gesundheitsschutz ist somit ein grundlegendes Staatsziel. Das Vorsorgeprinzip ist ein Prinzip der Umweltpolitik und Gesundheitspolitik. Danach sollen die denkbaren Belastungen bzw. Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus (trotz unvollständiger Wissensbasis) vermieden oder weitestgehend verringert werden. Es dient damit einer Risiko- bzw. Gefahrenvorsorge. Eine einheitliche Definition dieses Begriffes existiert nicht. Dem Vorsorgeprinzip steht als Gegensatz das Wissenschaftsprinzip gegenüber, nach dem nur solche Risiken betrachtet werden sollen, die wissenschaftlich belegbar sind. Bürger aus Baiereck haben aufgrund des Standorts GP-05 neben Lärmbelästigung auch über gesundheitliche Folgen wie Schlafstörungen, Migräne, Stress und Unwohlsein geklagt. Hier kommt es zu einer Benachteiligung der Landbevölkerung, die die Nachteile und Belastungen des Ausbaus von Windkraft tragen muss. Das Grundgesetz sieht jedoch keinen abgestuften Gesundheitsschutz vor. Mittlerweile hat sich auch die Wissenschaft in Form des Instituts für	zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m erhöht (s. Sitzungsvorlage 34/2023 und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“). Zu Wohngebäuden im Außenbereich wird entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Strömungstechnik und Akustik der Hochschule Düsseldorf dem Thema angenommen. Die ersten Hypothesen der Forschenden legen einen Zusammenhang zwischen der Topografie (enge Tallage in Baiereck) und den immer höheren und gleichzeitig leistungsstärkeren Anlagen sowie des geringen Abstands zur Wohnbebauung nahe. Besonders für Stammheim WC 17 würde eine Resonanz zwischen Lindenrain und Galgenberg entstehen. Neueste Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen des Infraschalls können sie folgendem Artikel entnehmen: https://www.zentrum-der-gesundheit.de/news/gesundheit/allgemein-gesundheit/infraschall siehe auch Anhang. Wer übernimmt das Risiko, wenn neue Erkenntnisse zur Schädigung bei Mensch und Tier, durch Schall und Infraschallimmisionen bei Windkraftanlagen anerkannt werden? Wer übernimmt die Folgekosten? Wer kommt für den ökonomischen wie ökologischen Schaden auf, wenn durch neue Erkenntnisse über die Schall- und Infraschallimmisionen die Windkraftanlagen stillgelegt werden müssen? Ich bitte um Streichung der Standorte WC16 + Erweiterung und WC 17 für WKA.	
1051	1314	Stellungn.-ID 613 Privat	beim WC11 wird die mittelalterliche Siedlung Oberwürzbach beschädigt. Dies ist keinesfalls akzeptabel. Ich bitte sie entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dieses kulturhistorische Denkmal unserer Ortschaft zu schützen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1052	1315	Stellungn.-ID 614 Privat	im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete aus folgenden Gründen: 1. Umzingelung vom Ortsteil Würzbach Die momentane Planung des Regionalverbandes beinhaltet mit den Vorranggebieten WC5 , WC7, und WC11 eine Umzingelung des Teilorts Würzbach. Diese überdurchschnittliche Belastung der Bürgerschaft von Würzbach ist nicht akzeptabel und viele Bewohner aus Würzbach empfinden diese Umzingelung verständlicherweise als Zumutung. Neben der extremen optischen Beeinträchtigung, welche mit dieser Umzingelung einher geht, ist weiter zu beachten, dass sich durch die Vielzahl der Windkraftanlagen (ca. 30 Anlagen in einem Radius von 4-5 km) die im folgenden aufgeführten Problempunkte potenzieren! In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Oberreichenbach einen im Gemeinderat vereinbarten Abstand von 1500 m von der nächsten Wohnbebauung auch für	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die beschlossenen Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen entsprechend dem Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) sind auch für Oberreichenbach und Würzbach eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Gebiete WC5 und WC11 einfordert. Dies wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.7.2025 erneut bekräftigt und entsprechende Massnahmen beschlossen [1].	Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Bevölkerung vor Ort“. Zur Errichtung und Betrieb von möglichen Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Stellungnahme von Oberreichenbach im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens s. ID 335ff.
1053	1316	Stellungn.-ID 614 Privat	2. Geringe Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Windkraftanlagen im Südwesten weisen eine geringe Wirtschaftlichkeit auf wie in einem Artikel der Neunen Züricher Zeitung [2] belegt wurde. In diesem Artikel, mit der treffenden Überschrift "Große Versprechen, kleine Erträge" wurden die Ergebnisse eingehender Untersuchungen hierzu dargestellt und diskutiert . In diesen Untersuchungen wurden unter Verwendung realer Wetterdaten von zehn Jahren Simulationen durchgeführt und ausgewertet. Danach haben im Zehnjahresmittel Windkraftanlagen im windarmen Baden-Württemberg lediglich eine Auslastung von weniger als 20% erreicht. Beispielsweise ergab die detaillierte Analyse für den Windpark Simmersfeld für den Zeitraum 2007 - 2010 eine Auslastung von lediglich 17%, die zugehörigen Daten liegen den Stuttgarter Nachrichten vor. Da bei diesen Untersuchungen Abschaltzeiten nicht mitberücksichtigt wurden, dürften reale Werte sogar noch geringer ausfallen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgehalten hat, dass unwirtschaftliche Projekte nicht mehr bezuschusst werden. Dies betrifft u.a. Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten und wird insbesondere einige geplante Anlagen im Bereich WC11 betreffen, da in diesem Gebiet laut Windatlas die Windleistungsdichte zum Teil unter der Schwelle von 215 W/m² liegt. Bei allem politischen, und leider vor allem ideologischen, Willen sollte man auch diese Ergebnisse beachten und bei Regionalplanungen ernsthafter in Betracht ziehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
1054	1317	Stellungn.-ID 614 Privat	3. Nichtvorhandener Brandschutz für Waldflächen Im Genehmigungsantrag von 2019 [3] zur Erstellung und Betrieb von 3 Windrädern zwischen Oberreichenbach und Calmbach (Gebiet WC5) wurde das Thema Brandschutz doch sehr oberflächlich	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			behandelt und offenbar wurde von offizieller Seite (Landratsamt) auch nichts Detaillierteres angefordert. Versicherungsverbände empfehlen dagegen schon länger weitergehende Maßnahmen (siehe z.B. [4],[5]). Selbst wenn diese Empfehlungen inzwischen in Genehmigungsverfahren gefordert werden, bleibt ein umliegender Wald weiterhin stark gefährdet, sollte ein Windrad im Wald Feuer fangen. Dies gilt besonders in den inzwischen immer häufiger auftretenden Trockenperioden, während denen akute Waldbrandgefahr besteht. Ein brennendes Windrad wird unter diesen Bedingungen nahezu zwangsweise einen größeren Waldbrand auslösen. Die Hauptursachen für das Ausbrechen von Bränden in Windkraftanlagen waren in der Vergangenheit u.a. Blitzeinschläge, elektronische Anlagen und die starke Erwärmung von Oberflächen (vgl. [4]. Selbst nahezu perfekte und umfänglich realisierte Brandschutzmaßnahmen beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen sowie ein hoch modernes und ausgereiftes Condition Monitoring System (Zustandsüberwachungssystem) kann einen Brand in einer Anlage nicht ausschließen. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Brandes für eine einzelne Anlage klein, jedoch muss man bedenken, dass die Wahrscheinlichkeit für einen Brand einer Windkraftanlage in dichtem Waldgebiet mit der großen Anzahl der nun geplanten Anlagen sowie deren Betriebsstunden kumuliert und sich dadurch erheblich vergrößert. In der Summe kann man daher die Wahrscheinlichkeit für ein derartiges Ereignis nicht vernachlässigen. Das bedeutet wiederum, dass mit dem jetzt geplanten Ausbau von Windkraftanlagen in Waldgebieten in dem Jahrzehnt nach Inbetriebnahme leider mit einigen verheerenden Waldbränden zu rechnen ist. Zu brennenden Windrädern kommt es nachweislich leider immer wieder, wie die folgenden Beispiele aus jüngerer Zeit beweisen: - Erst die letzten Tage, am 7.8.2025, hat ein Windrad in Bad Liebenwerda [6] gebrannt. - Am 15.05.2025 ist ein Windrad in Bremervörde abgebrannt [7], - am 22.01.2024 waren sogar zwei Windkrafträder an einem Tag betroffen, in Greifswald [8] und in Ganschendorf [9], - oder auch am 28.12.2022 in Losheim [10]! In den von diesen Ereignissen aufgenommenen Videos ist gut zu erkennen, wie von dem brennenden Windrad brennende Teile wegschleuderten und vom Wind, der auch das Feuer weiter anfachte, ein Stück weggetragen wurden. Beim Windradbrand in Bremervörde konnte die Feuerwehr die durch diese brennende	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu den Punkten 5 und 6 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teile entstandenen Sekundärbrände umgehend löschen, da sich das brennende Windrad auf freier Ackerfläche befand. Fliegen brennende Teile dagegen in ein Waldstück kann die Feuerwehr leider im Allgemeinen gegen die Sekundärbrände wenig ausrichten und es besteht dort eine extrem hohe Waldbrandgefahr, besonders während einer Trockenperiode. Diese Gefahr macht das Errichten von Windkraftanlagen in Waldgebieten, neben den auch sehr zu beachtenden Natur- und Artenschutzbelangen (vgl. Punkte 5 und 6), doch sehr fraglich und sollte bedeutend mehr Beachtung bei Planungen finden.	
1055	1318	Stellungn.-ID 614 Privat	4. Erhöhte Sturmanfälligkeit der betroffenen Waldgebiete Zum Bau und zur Versorgung von Windkraftanlagen in Waldgebieten ist der Einschlag von Schneißen in den Wald nötig. Über diese Schneißen können bei Sturm starke Windböhen eindringen und die umliegenden Bäume bis hin zur Entwurzelung schädigen. Da zur Versorgung der Windkraftanlagen im Betrieb einige dieser in der Bauphase entstehenden Schneißen bestehen bleiben, stellen diese auch langfristig eine erhöhte Sturmanfälligkeit der betroffenen Waldgebiete dar. Diese Sturmanfälligkeit kann bei einem starken Sturm zu großen Verlusten in dem betroffenen Waldgebiet führen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1056	1319	Stellungn.-ID 614 Privat	5. Starke Beeinträchtigung und z.T. Vernichtung des Lebensraumes geschützter Tierarten Die Installation von Windkraftanlagen in Waldgebieten verstört viele dort lebende Tierarten. In den geplanten Vorranggebieten WC5, WC7 und WC11 betrifft dies u.a. Rotmilan, Schwarzstorch, Mäusebussard, Schwarzspecht, Auerhuhn und viele Fledermausarten. Man sollte beachten, dass es sich dabei zum Teil um geschützte Tierarten handelt, deren Lebensraum bei einer Umsetzung der Planung stark beeinträchtigt und teilweise zerstört wird. Die in den neuen Genehmigungsverfahren, welche bekanntlich in erster Linie zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren eingeführt wurden, geforderten Artenschutzgutachten und deren Bewertung sind leider wenig geeignet den Lebensraum dieser windkraftsensiblen Arten effektiv zu schützen und zu erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1057	1320	Stellungn.-ID 614 Privat	6. Starke Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten Weiterhin ist festzustellen, dass mit den Gebieten WC11 , WC7, und WC5 wichtige und gern besuchte Naherholungsgebiete stark beeinträchtigt und daher zerstört werden. Gerade WC11 und WC7 sind im jetzigen Zustand letzte Oasen der Ruhe und daher Rückzugsgebiete für Mensch und Tier, was natürlich nicht mehr der Fall sein wird wenn dort mehrere Windkraftanlagen installiert und betrieben werden. 7. Infraschallproblematik Es ist durchaus richtig, dass die in Einwendungen oft zitierte Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe [11],[12] im Auswerteverfahren fehlerhaft ist. Man darf allerdings daraus nicht einfach ableiten, dass sich die Infraschallproblematik dadurch erledigt hat. Zum einen gibt es andere Studien mit ähnlichen Ergebnissen (siehe z.B. [13] und [14]) und zum anderen verweist man gern, wie schon immer, auf die LUBW-Studie [15]. Diese Studie des LUBW ist allerdings ebenfalls nicht frei von Problemen: Im Gegensatz zu anderen Studien wurde in der LUBW-Studie eine Frequenzbandanalyse (Terzbandanalyse) durchgeführt. Die dabei auftretende Mittelung innerhalb eines Frequenzbandes glättet jedoch das Spektrum und die gegenüber dem Untergrund stark erhöhten Frequenzen treten in der resultierenden Signalanalyse nicht mehr deutlich hervor. Es sind aber gerade diese einzelnen Frequenzen, die bei der Infraschallemission einer Windkraftanlage sehr bedeutend sind, wie in wissenschaftlichen Veröffentlichungen (siehe z.B. [13]) eindeutig nachgewiesen wurde. Nur schmalbandige Analysen der Rohdaten sind geeignet, die in diesem Bereich auftretenden Effekte realistisch zu beschreiben. Interessant und aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Das in der Anregung aufgeführte Thema zur TA Lärm ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			viele der Messungen, die zu anderen Ergebnissen als die LUBW-Studie kommen nicht durch Haltungen Pro- oder Kontra-Windkraft motiviert waren, sondern im Rahmen ganz anderer Fragestellungen untersucht werden mussten. Dabei traten z.B. die Infraschallsignale von Windkraftanlagen als Störsignale bei Messungen im Rahmen der Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens [11] oder im Rahmen der Analyse von Erdbebenwellen ([13],[16]) auf. Weiterhin wurde in der LUBW-Studie ein sog. G-Filter benützt, welcher in der Norm ISO 7196 [16] definiert ist. Durch diesen G-Filter werden entscheidende, medizinisch relevante Frequenzanteile (< 10Hz) sehr stark gedämpft, was unmittelbar eine Verfälschung der Messungen in diesem sensiblen Bereich zur Folge hat. Hierbei ist besonders zu beachten, dass viele Organe des menschlichen Körpers Eigenfrequenzen bei ca. 8Hz aufweisen, Frequenzen in diesem Bereich ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Verfälschung der Rohdaten mittels eines Filters, der in diesem Frequenzbereich stark dämpft, ist daher nicht zielführend und inakzeptabel. Völlig unzureichend wird in der LUBW-Studie der sog. Körperschall (Ausbreitung von Schallwellen in Festkörpern) behandelt. Hierzu sind Messungen in geschlossenen Räumen unabdinglich, da sich dort Luftschall und Körperschall überlagern können und dadurch erhöhte Schalldruckbelastungen entstehen (siehe z.B. [13]). Die im Vergleich zum Außenbereich stark erhöhte Infraschallbelastung innerhalb geschlossener Gebäude ist von hoher gesundheitlicher Relevanz. Dieser Umstand wurde in der LUBW-Studie komplett ignoriert, da in der LUBW-Studie keine Messungen in geschlossenen Räumen vorgenommen wurden. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass neuere Infraschallmessungen mit modernen Schalldruckaufnehmern durchgeführt werden, da diese für den tieffrequenten Bereich bedeutend geeigneter sind als Mikrofone. In der viel zitierten LUBW-Studie sind leider noch Mikrofone verwendet worden. 8. Unzureichende Schallprognosen in Planung und Genehmigungsanträgen Gängige Schallprognosen basieren auf Vorgaben der TA-Lärm [18], der DIN ISO 9613-2 [19] modifiziert durch das sog. Interimsverfahren [20]. Dieser Ansatz wird allerdings aus technisch-naturwissenschaftlicher Sicht der Sache in keiner Weise gerecht. Auch das inzwischen verwendete Interimsverfahren [20] (Korrekturen der Dämpfung aufgrund der Bodenbeschaffenheit, u.a. durch Berücksichtigung konstruktiver Interferenzen) löst die unten aufgeführten Problematiken nicht einmal ansatzweise.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dem Berechnungsmodell nach DIN ISO 9613-2 liegen vereinfachte Annahmen zugrunde, die lediglich für technische Anlagen mit bodennahen Punktschallquellen in einer maximalen Höhe von 30m anwendbar sind. Nur in diesem eingeschränkten Anwendungsbereich können Prognosen nach DIN ISO 9613-2 zuverlässige Aussagen liefern. Dass derartige Berechnungsmodelle für die Prognose von Schallausbreitungen von Windkraft-Anlagen ungeeignet sind, lässt sich in dem bereits 1996 erschienen Lehrbuch "Wind Turbine Noise" von Wagner, Bareiß und Guidati [21] nachlesen. Diese Autoren analysieren Berechnungsmodelle und teilen diese in drei Klassen ein: Stark vereinfachende Berechnungsmodelle (wie nach DIN ISO 9613-2) gehören demnach zur Klasse 1, welche die Autoren als nicht geeignet für zuverlässige Prognosen einstufen. Modelle der Klasse 2, welche eine Überlagerung der verschiedenen Erzeugungsmechanismen des Schalls beinhalten, sind dazu schon eher geeignet. Zuverlässige Prognosen sind jedoch nur von Modellen der Klasse 3, welche die vollständige Information über die Schallerzeugungsmechanismen berücksichtigen, zu erwarten. Daher ist es nicht verwunderlich, dass an realen Anlagen gemessene Schallpegel immer wieder über den prognostizierten Werten liegen und z.T. die empfohlenen Richt- und Grenzwerte erheblich überschreiten (vgl. z.B. [22], [23]). Ganz aktuell ist hier der Fall Baiereck bei Uhingen [24] anzuführen. In diesem Fall mussten bekanntlich Windräder still gelegt werden, da ihre Schallemissionen die Grenzwerte überschritten und bei den Anwohnern unerträgliche Lärmbelastungen verursachten. Ob der nun stattfindende Austausch der Getriebe die Schallproblematik in Baiereck wirklich lösen wird bleibt abzuwarten. Hinweise, dass die auf Grundlage der TA-Lärm berechneten Schallprognosen mit gemessenen Werten der Hersteller weitgehend übereinstimmen sollte man kritischer begegnen und eher als zufällige Übereinstimmung einordnen, da sie, wie bereits oben dargelegt, einer wissenschaftlich fundierten Methodik nicht gerecht werden. Hier wäre es also an der Zeit, die Berechnungsverfahren auf eine bessere Basis zu stellen, die wegen der Natur der Sache auf detaillierteren Verfahren (z.B. Simulationen) als die in den gängigen Programmpaketen (wie z.B. WindPro der Firma Ramboll CUBE GmbH) verwendeten "Faustformeln" der TA-Lärm beruhen sollten.	
1058	1321	Stellungn.-ID 614 Privat	9. Denkmalschutz im Gebiet WC11: Dies betrifft die mittelalterliche Siedlung Oberwürzbach, deren Überreste im Gebiet WC11 liegen [25]. Die geplante Umgestaltung dieses Waldbereiches als Windpark wird diese historische Stätte zerstören und daher die Erinnerungen an die historische Siedlung Oberwürzbach letzten Endes vernichten, was der Bewahrung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dieses kulturellen Erbes komplett widersprechen und den anzuwendenden Denkmalschutz völlig missachten würde. Weiter ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass diese historische Siedlung Gegenstand aktueller Forschungen ist [26],[27].	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1059	1322	Stellungn.-ID 614 Privat	Anhang: Quellennachweis [1] Schwarzwälder Bote, 29.7.2025. [2] S. Haas, C. Eckstein, D. Beljan: "Windkraft lohnt sich in Deutschland nur im Norden"; Neue Züricher Zeitung; 16.11.2022. [3] Genehmigungsantrag der EnBW für die Errichtung von drei Windenenergieanlagen am StandortBad Wildbad-Calmbach; 2019. [4] "Windenergieanlagen"; VdS-Verlag; VdS-3523; 2008-07(01). [5] "Erneuerbare Energien"; GDV; 9. Auflage 2017. [6] Lausitzer Rundschau, 7.8.2025 [7] Land & Forst, 16.5.2025 [8] Die Zeit, 23.01.2024 [9] NDR.de, 24.01.2024 [10] Kölnische Rundschau, 30.12.2022 [11] BGR, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe; "Der unhörbare Schall von Windkraftanlagen"; Hannover 2016. [12] C. Pilger, L. Ceranna; "The influence of periodic wind turbine noise on infrasound array measurements"; Journal of Sound and Vibration 2016. [13] B. Zajamšek, K.L. Hansen, C.J. Doolan, C.H. Hansen; "Characterisation of wind farm infrasound and low-frequency noise"; J. Sound Vibration 370: 76-190, 2016. [14] T. V. Gortsas, T. Triantafyllidisa, S. Chrisopoulosa, D. Polyzosb; "Numerical modelling of micro-seismic and infrasound noise radiated by a wind turbine"; Soil Dynamics and Earthquake Engineering 99, 108-123, 2017. [15] LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Naturschutz Baden-Württemberg, "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen - Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015"; Karlsruhe; Februar 2016. [16] K. Stammler, L. Ceranna; "Influence of wind turbines on seismic records of the Graefenberg Array"; Seismological Research Letters 2016. [17] ISO 7196: "Acoustics - Frequency Weighting Characteristic for Infrasound Measurements" 3.1995. [18] TA_Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), (GMBl S. 503); 1998. [19] DIN ISO 9613-2:1999-10, Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. [20] Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen; Fassung 2015-05.1. [21] S. Wagner, R. Bareiß, G. Guidati; "Wind Turbine Noice"; Springer Heidelberg; 1996. [22] Badische Zeitung; 20. Juli 2017; "Windräder machen mehr Lärm als geplant". [23] J. Engelen, D. Piorr; "Messtechnische Untersuchung der Schallausbreitung hoher Windenergieanlagen"; Lärmbekämpfung 2015-10 Nr.6. [24] SWR, 24.04.2025 [25] Katja Thode, "Erschlossen - bewirtschaftet - verlassen", Heidelberger OJS-Journals, 2021. [26] Katja Thode, Beitrag zur "Tagung der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (DGAMN)" in Erfurt, Juni 2019, Band 29. [26] Katja Thode, Beitrag zur Konferenz "Leben, Wirtschaften und Organisation in Dörfern in Mittelalter und früher Neuzeit" in Kiel, November 2021.	
1060	1323	Stellungn.-ID 615 Privat	ich bin gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet WC11, WC7, WC5.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1061	1324	Stellungn.-ID 615 Privat	Nachfolgend finden Sie meine Begründung: -*Punktuelle Überlastung der Gemeinde Oberreichenbach - vor allem im Ortsteil Würzbach.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die beschlossenen Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen sind auch für Oberreichenbach und seine Ortsteile eingehalten.
1062	1325	Stellungn.-ID 615 Privat	*Verlorengehen wichtiger Naherholungsräume für die Bevölkerung. *Erhöhte Schallbelastung durch Überlastung, da die aktuell genutze TA-Lärm überholt ist und zur Bewertung der Belastung durch Windkraftanlagen nicht mehr verwendet werden sollte. *Aus der Schallbelastung resultierende gesundheitliche Probleme werden nicht bzw. zu wenig beachtet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Das in der Anregung aufgeführte Thema zur TA Lärm ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1063	1326	Stellungn.-ID 615 Privat	*Optische Bedrängung durch die bis zu 290 m hohen Anlagen.	Wird nicht gefolgt Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.
1064	1327	Stellungn.-ID 615 Privat	*Schattenwurf, schlechte Windverhältnisse....	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
1065	1328	Stellungn.-ID 615 Privat	*Wertverlust der Immobilien droht, aufgrund der Überlastung durch die geplante Windkraft in der Gemeinde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1066	1329	Stellungn.-ID 615 Privat	*Gefahrt für Tier- und Pflanzenwelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1067	1330	Stellungn.-ID 615 Privat	*Abrieb von Mikroplastik, PFAS und Co. der Rotorblätter über schützenswertem Gebiet und Trinkwasserquellen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1068	1331	Stellungn.-ID 615 Privat	*...und wohl das Schlimmste, was ich niemals verstehen werde - man rodet gesunden Wald für ungesunde, nicht CO2 neutrale Windkraft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1069	1731	Stellungn.-ID 616 Privat	zum oben bezeichneten Regionalplanentwurf [Anm.: im Betreff wird das Vorranggebiet WC4 angegeben] gebe ich eine Stellungnahme ab. Diese finden Sie in der Anlage als pdf-file. [Anm.: Anlage liegt nicht bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1070	1510	Stellungn.-ID 617 Flugmodellsport-Club Neulingen e.V.	Wir sind ein gemeinnütziger Verein mit ca. 100 Mitglieder und sind im Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) organisiert. Grundsätzlich stehen wir der geplanten Baumaßnahme positiv gegenüber. Dennoch möchten wir speziell auf die Anlage „WKA Stellungnahme DMFV“ [Anm.: Anlage liegt bei] hinweisen und hier speziell auf die entsprechenden Sicherheitsabstände zu unserm Modellfluggelände. In dieser gutachterlichen Stellungnahme zum Thema Modellflug und Windkraft hat der DMFV eine rechtliche Bewertung zum Thema Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Modellflugplätzen erstellt. Die Lage des Modellflugplatzes sowie den Flugradius gemäß Aufstiegserlaubnis können Sie dem Anhang „Aufstiegsgenehmigung 06.05.04“ [Anm.: Anlage liegt bei] entnehmen. Wir möchten an der Stelle unsere Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass wir von der o.g. Maßnahme inkl. Einspruchsfrist erst mit Schreiben unseres Verbands vom 13.August 2025 Kenntnis erhalten hatten. Damit bleibt nicht viel Zeit für diese Stellungnahme deren Frist zum 24.08. 2025 abläuft. Für die Zukunft wünschen wir uns eine zeitnahe Information gerne per Mail an die Mailadresse unseres 1. Vorstands [Name anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] . Vielen Dank.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Vorhabenplanung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. In der Anlage ist vom Bezugspunkt ein Radius von 500 m eingezeichnet. Vom Bezugspunkt bis zum Vorranggebiet WE3 liegen ca. 550 m. Der Belang wird gemäß seinem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn u. a. die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Zum Vorranggebiet WE3 s. auch die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, s. ID 506, und die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, s. ID 635, sowie entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
1071	1332	Stellungn.-ID 618 Privat	Aus nachfolgenden Gründen die neu sind muß der geplante Bau von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Neuweiler meiner Ansicht nach gestoppt werden:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1072	1333	Stellungn.-ID 618 Privat	-Ab 2025 fallen feste Einspeisevergütungen weg. -Somit sind nur noch Windkraftanlagen in Gebieten mit konstantem Wind wie in den nördlichen Tiefebenen wirtschaftlich sinnvoll.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1073	1334	Stellungn.-ID 618 Privat	-Zudem ist der Bau solcher Anlagen im Wald deutlich teurer und belastenden für die Umwelt als der Bau auf dem offenen Feld. - Entsorgungsprobleme für alte Rotorblätter sind weiterhin nicht gelöst.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1074	1335	Stellungn.-ID 618 Privat	FAZIT Die negativen Auswirkungen auf Umwelt, Artenschutz, Klima und die Lebensqualität für den Mensch ist unter dem Gesichtspunkt zukünftiger fraglicher bis fehlender Wirtschaftlichkeit nicht vertretbar.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Deshalb muss dieses sinnlose Unterfangen das bleibende langjährige Folgen für Umwelt, Natur und die Menschen hätte, nun vorab gestoppt werden.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1075	1412	Stellungn.-ID 619 Privat	dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1076	1414	Stellungn.-ID 619 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1077	1415	Stellungn.-ID 619 Privat	Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1078	1416	Stellungn.-ID 619 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus kommt ebenfalls vor. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums." Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden." und weiter heißt es: "Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten", sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. "Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage." Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Da hier auch verschiedenen Fledermausarten vorkommen, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden. Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.)- Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Des Weiteren gibt es verschiedene geschützte Vogelarten (Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard.....) deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Klima beim Bau von WKA verschlechtert, hier sind die Jagd -und Nahrungshabitat sowie Fortpflanzungsstätten betroffen. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere seltene Bodenbrüter, die stark gefährdet sind.	
1079	1418	Stellungn.-ID 619 Privat	Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopenverbund. Diese werden negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer sowie Kernräume des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1080	1419	Stellungn.-ID 619 Privat	Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Außerdem wurde in unmittelbarer Nähe die Freiflächen-Photovoltaikanlage Ortental mit ca. 10 Hektar Fläche gebaut und dadurch eine Barriere für Wildtiere errichtet und Fläche versiegelt, die geplanten WKA's führen zu einer Überlastung in dem Gebiet und verschlechtern den Erhaltungszustand der Wildtiere und Vögle massiv!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Überlastung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1081	1420	Stellungn.-ID 619 Privat	Zudem liegen WE 10 und WE 13 als Vorranggebiete in unmittelbarer Nähe. Das Vorranggebiet WE 11 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1082	1336	Stellungn.-ID 620 Privat	Wasserschutz- / Bodenschutzwaldes und Wasserschutzgebietes Vor Ort zeigt es sich, wie nass und sumpfig das gesamte Gebiet ist: Überall finden sich Weidensträucher, Binsengräser und Sumpfpflanzen. Das Niederschlagswasser sammelt sich in diesem Gebiet. Es handelt sich um moorige Böden, die bei den hohen Niederschlägen wichtige Wasserspeicher sind. Wasserschutzwald dient einerseits dem Schutz der sensiblen Böden des WSG mit seinen wichtigen Filterfunktionen. Und er hat die zweite wichtige Aufgabe im Falle von Starkregen bzw. lang anhaltenden Niederschlagsperioden mit den Versickerungsflächen präventiven Hochwasserschutz zu leisten für die tiefer gelegenen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Orte. Hier verweise ich auf die Aufgaben des Landkreises zu den Themen Hochwasserschutz und Starkregenereignisse. Es ist nicht hinnehmbar, dass in diesem Gebiet geschützter Wasserschutzwald gerodet wird, der die Böden des dortigen WSG schützt und der für die Hochwasserprävention unersetzlich ist. Bei der Rodung von Wasser- und Bodenschutzwald im WSG handelt sich um einen Verbotstatbestand nach §51 WHG. Außerdem sind auf dem Gebiet WE8 Quellen (aktuell leider versiegt) und Bachläufe vorhanden, welche durch Erdarbeiten, Fundamentierungen und Betriebsstoffe verunreinigt werden könnten und die Trinkwasserversorgung erheblich und dauerhaft gefährden.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Aspekte Fließgewässer und Gewässerrandstreifen sowie Quellen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Vorranggebiet WE8 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Anregung aufgeführten Themen Hochwasserschutz, Starkregenereignisse und Waldrodung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1083	1338	Stellungn.-ID 621 Privat	als wiernsheimer Bürgerin beschäftigt mich der jetzt dann startende Ausbau der WKAs im gesamten Gebiet sehr. Erstens die völlig unabgestimmte Planung jeder einzelnen Gemeinde von Anlagen, immer an der Grenze zur Nachbargemeinde, welche ihrerseits Anlagen an ihrer Grenze plant. Anstatt abgestimmt und gemeinsam zu planen und den Ausbau auf die für die Gegend nötigen und sinnvollen Anlagen zu beschränken. Für Wiernsheim sind 3 Vorranggebiete ausgewiesen. WE10, WE11 und WE13.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese werden gesamträumlich über die ganze Region Nordschwarzwald angewendet. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Vorhabenplanung bzw. des Ausbaus der WKAs ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Zum Überlastungsschutz von Iptingen s. ID 419
1084	1339	Stellungn.-ID 621 Privat	WE10 ist das einzige komplett im Wald. Unser Wald ist, wie wir alle wissen, sowieso am Kämpfen. Die Argumentation, dass man in schon beschädigten Wald dann auch Windräder bauen kann ist eine sehr schlechte. Das betreffende Stück Wald ist das größte zusammenhängende Waldstück unserer Gemeinde und unser klares Naherholungsgebiet und in den heißen Sommern einzige Möglichkeit tagsüber einen Spaziergang zu machen. Ist auch auf Wanderkarten für Wiernsheim als einziges, außer einem kleinen am südöstlichen Rand Iptingens, Wandergebiet ausgewiesen Außerdem schließt es an einigermaßen intakte Streuobstwiesen an. Würde der Wald durch WKAs geschädigt, hätte das sofort große Auswirkungen auf die gesamte Gegend.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Streuobstwiesen wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht).
1085	1340	Stellungn.-ID 621 Privat	Außerdem befinden sich, anschließend an den südöstlichen Rand von WE10, 2 Amphibienteiche, die im Rahmen des geplanten Ausbaus der Landesstraße wieder ertüchtigt werden und dort ist eine Amphibienleiteinrichtung geplant. Das bedeutet, dass mit der Gefährdung des Waldes durch WKAs nicht nur der Winter- und Sommerlebensraum der Amphibien gefährdet würde, sondern der gesamte Bestand an Amphibien, der dort einmal war und jetzt wieder langsam aufgebaut wird, gefährdet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1086	1341	Stellungn.-ID 621 Privat	Außerdem ist der Wald Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitat von Rotem Milan und Kolkrabe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
1087	1342	Stellungn.-ID 621 Privat	Ich bitte, die oben genannten Argumente bei Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen. Auch, weil wir Wiernsheimer noch das Gebiet WE13 als Vorranggebiet haben, welches keine Eingriffe in einen Wald bedeuten würden.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1088	1407	Stellungn.-ID 622 Privat	In diesem Gebiet ist der Generalwildweg international sowie der Generalwildweg Land betroffen. Das Gebiet liegt im LSG. Dies muss beachtet werden, bei der Platzierung der WKA's. Dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum muss unbedingt erhalten bleiben um den genetischen Austausch der Wildtiere zu ermöglichen ohne Barrieren überwinden zu müssen. Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Nach S 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Themen wie bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1089	1408	Stellungn.-ID 622 Privat	Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen - wie die Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser - verschärfen!!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1090	1409	Stellungn.-ID 622 Privat	Wir verlieren weltweit täglich 150! Tier -und Pflanzenarten, der Erhalt der geschützten Arten bei WE 20 sowie speziell der Amphibien, Vögel, und Fledermäuse muss bei der Platzierung eine vorrangige Rolle spielen, ebenso der Erhalt des Waldes mit seinen wichtigen Funktionen. Die Wildwege dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden!	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
1091	1411	Stellungn.-ID 622 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Das Vorranggebiet WE 20 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1092	1499	Stellungn.-ID 623 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Wiernsheim, Wurmberg und Mönsheim besonders und irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1093	1500	Stellungn.-ID 623 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch einen hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorhaltsgebiet für den Bodenschutz (hochwertige Böden), Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1094	1502	Stellungn.-ID 623 Privat	Das Gebiet liegt in der Suchraumkulisse des Biotopenverbundes, dieser wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Suchräume des landesweiten Biotopverbunds wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 dokumentiert. Für das Vorranggebiet WE10 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1095	1503	Stellungn.-ID 623 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen sowie die Zwergfledermaus. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums." Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden." und weiter heißt es: "Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten", sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtunq der Anlaqen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben (Großes Mausohr) und dort nach Insekten jagen. "Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage." Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Aufgrund des Vorkommens von verschiedenen Fledermausarten, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden. Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab. Zudem handelt sich außerdem bei WE 10 um die Jagd/Nahrungshabitate von Sperber und Habicht Auch kommen dort noch der geschützte Wachtelkönig, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Schwarzspecht, Mittelspecht, Buntspecht und am Waldsaum der Grünspecht vor. Zusätzlich befinden sich dort Fortpflanzungsstätten vom Kolkraben und dem Roten Milan, dies ist ebenfalls zu berücksichtigen!!!!!	Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1096	1506	Stellungn.-ID 623 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Waldvöglein, Seidelbast...), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich bei den Amphibien um die gefährdeten Arten Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Obwohl im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135 eine teure Amphibienleiteinrichtung geplant ist. Daher ist bei dm Bau der Windkraft-Anlagen auf die Platzierung zu achten, diese darf nicht im Umkreis der Sommer- und Winterquartiere	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Amphibien statffinden. Der Bau von Windrädern in diesem Bereich mit massiver Versiegelung beeinträchtigt das Amphibienhabitat erheblich bis hin zur kompletten Ausrottung des Bestandes.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1097	1507	Stellungn.-ID 623 Privat	Durch die Windräder wird der Wald für den Bau der Anlage gerodet sowie für Zufahrtswege und die Baustelleneinrichtung. Das heißt das Mikroklima wird beeinflusst, durch die direkte Sonneneinstrahlung, das hätte fatale Folgen für die Amphibienpopulation.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1098	1508	Stellungn.-ID 623 Privat	Amphibien sind aufgrund des Klimawandel stark gefährdet, immer mehr Laichgewässer fallen trocken und die Reproduktion ist rückläufig. Dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum muss unbedingt erhalten bleiben um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern und darf durch den Bau von Windrädern nicht negativ beeinflusst werden. Amphibien müssen endlich beim Bau von Windrädern berücksichtig werden! Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen - wie die Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser - verschärfen!!! Wir verlieren weltweit täglich 150! Tier -und Pflanzenarten, der Erhalt der geschützten Arten bei WE 10 sowie speziell der Amphibien, Vögel, und Fledermäuse muss bei der Platzierung eine vorrangige Rolle spielen, ebenso der Erhalt des Waldes mit seinen wichtigen Funktionen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Themen wie bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1099	1509	Stellungn.-ID 623 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranqqebiet WE 10 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1100	1436	Stellungn.-ID 624 Privat	dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1101	1437	Stellungn.-ID 624 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen, Hecken und schutzwürdiger Biotope aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen sowie die Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1102	1438	Stellungn.-ID 624 Privat	Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1103	1441	Stellungn.-ID 624 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums." Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden." und weiter heißt es: "Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten", sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtunq der Anlaqen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. "Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage." Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Da hier auch verschiedenen Fledermausarten vorkommen, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden. Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard..- , deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere Bodenbrüter, die stark gefährdet sind, dies muss berücksichtigt werden.	
1104	1447	Stellungn.-ID 624 Privat	Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopenverbund. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer sowie Kernräume des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1105	1448	Stellungn.-ID 624 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Das Vorranggebiet WE 13 mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Außerdem führt es zu einer Überlastung mit Windrädern durch die Gebiete WE 10 und WE 11 ebenfalls auf Wiernsheimer Markung. Der RV Stuttgart plant außerdem in unmittelbarer Nähe im Wald Windräder, dies führt zu einer Umzingelung in dem unsere heimische Tierwelt keine Chancen mehr zum Überleben hat.	Nicht Regelungsgegenstand Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1106	1523	Stellungn.-ID 625 Privat	dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1107	1524	Stellungn.-ID 625 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Es handelt sich hier um einen wertvollen Immissionsschutzwald mit Waldrefugien und Habitatsbaumgruppen von hoher Bedeutung, zudem ist es ein hochwertiges Landschaftsschutzgebiet. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege ausgewiesen und beinhaltet einen Regionalen Grünzug.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Immissionsschutzwald, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1108	1525	Stellungn.-ID 625 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1109	1526	Stellungn.-ID 625 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von verschiedenen Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus kommt hier ebenfalls vor. Es liegt hier ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz vor!! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 überlagert sich nicht mit dem genannten Ausschlusskriterium. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibnizlnsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums." Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden," und weiter heißt es: "Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten", sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlaqen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. "Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage." Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Da hier auch verschiedenen Fledermausarten vorkommen, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden. Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Uhu... ...), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. Diese haben dort ihr Jagd -und Nahrungshabitat und ihre Fortpflanzungsstätten. Eine Fortpflanzungsstätte des Kolkrabens mit erfolgreicher Brut 2025 befindet sich beim Häckselplatz in Wimsheim.	
1110	1527	Stellungn.-ID 625 Privat	Außerdem kommen in dem Gebiet zahlreiche Tümpel, angelegte Biotope (Saatschule, Mähderklinge...), Bombentrichter und ein Bach vor. Hier sind zahlreiche Amphibien beheimatet. Es handelt sich hier um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Grasfrösche, Erdkröten, Springfrösche, Bergmolch, Teichmolch...usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Amphibien sind aufgrund des Klimawandel stark gefährdet, immer mehr Laichgewässer fallen trocken und die Reproduktion ist rückläufig. Dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum muss unbedingt erhalten bleiben um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern und darf durch den Bau von Windrädern nicht negativ beeinflusst werden. Daher ist bei dm Bau der Windkraft-Anlagen auf die Platzierung zu achten, diese darf nicht im Bereich der Teiche, Laichgewässer und im Umkreis der Sommer- und Winterquartiere stattfinden. Der Bau von Windrädern in diesem Bereich mit massiver Versiegelung beeinträchtigt das Amphibienhabitat erheblich bis hin zur kompletten Ausrottung des Bestandes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1111	1528	Stellungn.-ID 625 Privat	Durch die Windräder wird der Wald für den Bau der Anlage gerodet sowie für Zufahrtswege und die Baustelleneinrichtung. Das heißt das Mikroklima wird beeinflusst und es kommt vermehrt zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Austrocknungen, durch die direkte Sonneneinstrahlung, das hätte fatale Folgen für die Amphibienpopulation.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1112	1530	Stellungn.-ID 625 Privat	Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch ist die Spanische Flagge an den Waldsaumrändern am Wasserdost noch häufig anzutreffen. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab. Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorranggebiet WE 15 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Kernräume des landesweiten Biotopverbunds wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1113	1531	Stellungn.-ID 626 Privat	es handelt sich hier um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie um einen regionalen Grünzug, welche nicht durch den Bau von WEA negativ beeinträchtigt werden dürfen.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1114	1532	Stellungn.-ID 626 Privat	Für dieses Gebiet wurde 2023 im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellt, in dem 7 verschiedene Fledermausarten - entspricht Kategorie A- gesichert festgestellt wurden Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus. Für das daran angrenzende Gebiet konnte aufgrund fehlender Untersuchungen keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob es dort Fledermaushabitate gibt oder nicht. In dem o.g. Gutachten wird jedoch davon ausgegangen, dass es sie gibt (Nachweis von Weibchen). Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass als Brut- und Jagdhabitat von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums." Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden." und weiter heißt es: "Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten", sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtunq der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatensatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer, FFH-Mähwiesen, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. "Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage" Es ist davon auszugehen, dass es auch im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommen wird. Eventuell mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem Gutachten ausgeschlossen. Der Entwurf des Regionalverbands erwähnt eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises. Die Stadt Pforzheim bleibt unerwähnt. Die LUBW weist in ihrem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausdrücklich daraufhin, dass "Die erhebliche Beeinträchtigung kann bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme "Abschaltung" (siehe S 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab, zu Lasten der Fledermäuse. Hier haben wirtschaftliche Interessen immer Vorrang vor Artenschutz, das darf so nicht stehenbleiben!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt.... "Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen."	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1115	1533	Stellungn.-ID 626 Privat	Unter diesem Aspekt sind auch die Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit fertiggestellten Wildtierbrücke über die A8 zu sehen. Ob die vorgesehenen 500m Abstand ausreichen, sei dahingestellt. Wichtig wären hier Untersuchungen, ob Wildtiere ebenfalls ein Vermeidungsverhalten in der Nähe von WKA haben und deshalb evtl. die Grünbrücke nicht Eine Abschaltung der Windkraftanlagen bei Dämmerung muss geprüft werden. Die nachweislich in dem Gebiet vorhandenen Fledermäuse weisen auch auf ein hohes Insektenvorkommen im Planungsgebiet hin. Insbesondere in den Wiesen um das Nike-Station gibt es ein hohes Schmetterling- und Insektenaufkommen, nach eigenen Kartierungen konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet - auch nicht in den ausgewiesenen NSG festgestellt werden. Windkraftanlagen im WE9 würde ein besonders wertvolles Habitat von Schmetterlingen und Insekten zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1116	1535	Stellungn.-ID 626 Privat	Da hier auch verschiedenen Fledermausarten vorkommen, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1117	1536	Stellungn.-ID 626 Privat	Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das in der Anregung aufgeführte Thema Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1118	1537	Stellungn.-ID 626 Privat	Des Weiteren gibt es im näheren Umfeld vom Ochsenwäldle verschiedene seltene Schmetterlingsarten, Nachtfalter, Spanische Flagge, Amphibien- und Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Seidelbast.....) und geschützte Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, deren Erhaltungszustand, Jagd -und Nahrungshabitat sowie die Fortpflanzungsstätten sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Bei den Amphibien handelt es sich um die gefährdeten Arten Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch,... .usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inclusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu, Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört Laichgewässer, Sommerund Winterquartiere müssen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (S 20e Abs 3 BNatSchG) und müssen im Gutachten berücksichtigt werden. Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1119	1539	Stellungn.-ID 626 Privat	Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1120	1540	Stellungn.-ID 626 Privat	Es handelt sich außerdem um einen regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Generalwildwegeplan sowie der Biotopverbund wären betroffen und in seiner Funktion stark negativ beeinträchtigt. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Regionale Grünzug sowie der Generalwildweg werden erheblich negativ beeinträchtigt ebenso die Mageren Flachlandmähwiesen, die Habitatsbaumgruppen, Waldbiotope, Gewässer sowie der Biotopenverbund. Das von der Stadt Pforzheim geplante Gewerbegebiet Ochsenwäldle konnte wegen dieser erheblich negativen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz nicht weiterverfolgt werden, daher muss dieses wertvolle Gebiet erhalten bleiben und als Vorranggebiet für Windkraft ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet WE 9 ist nicht zum Bau einer WEA geeiqget ist. Hier muss der Einschätzung der UNB Enzkreis. dass das Gebiet geeignet ist (Ausnahmelage) deutlich widersprochen werden!!! Stattdessen fordern, wir endlich dieses wertvolle Gebiet als Naturschutzgebiet auszuwiesen! Die neu gebaute Grünbrücke muss bei der Beurteilung des Standortes beachtet werden, es kann nicht sein, dass diese aufgrund der Vibrationen, Schall, Geräusche nicht von den Wildtieren	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer, FFH-Mähwiesen, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			angenommen wird!	Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatensatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. Im Steckbrief zu WE9 findet sich bereits ein Hinweis auf die Grünbrücke (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1121	1541	Stellungn.-ID 627 Privat	anbei die Stellungnahme des BUND Heckengäu im Rahmen der 2 Offenlage. [Anm.: Anhang liegt bei] Im Waldbereich des VRG BB 32 /WE 19/WE16 an der L 1180 liegen zwei Amphibien-Laichgewässer auf der Gemarkung Weissach-Flacht im Biotop "Neue Wiesen" Im Umkreis dieser Teiche (Radius 2bis 3km) befindet sich das Sommer und Winterquartier sowie die jährliche Wanderstrecke, der dort vorhandenen Amphibienpopulation. Es handelt sich hier um eine stabile Population von Erdkröten, Bergmolchen und vor allem von den im bundesweiten Bestand schon	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Heckengäu s. ID 27.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			stark gefährdeten Grasfröschen. Amphibien sind aufgrund des Klimawandel stark gefährdet, immer mehr Laichgewässer fallen trocken und die Reproduktion ist rückläufig. Die jährliche Amphibienwanderung an der L 1180 wird seit ca. 10 Jahren vom BUND Weissach/Flacht ehrenamtlich betreut und aufwendig dokumentiert, es werden morgens und abends an den Hin -und Rückläuferzäunen die Amphibien eingesammelt und über die Straße getragen. Es handelt sich hier um bis zu 1800 Amphibien die jährlich gerettet werden. Dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum muss unbedingt erhalten bleiben um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern und darf durch den Bau von Windrädern nicht negativ beeinflusst werden. Daher ist bei dm Bau der Windkraft-Anlagen auf die Platzierung zu achten, diese darf nicht im Bereich der Teiche (Neue Wiesen) und im Umkreis der Sommer- und Winterquartiere stattfinden. Der Bau von Windrädern in diesem Bereich mit massiver Versiegelung beeinträchtigt das Amphibienhabitat erheblich bis hin zur kompletten Ausrottung des Bestandes.	
1122	1542	Stellungn.-ID 627 Privat	Durch die Windräder wird der Wald für den Bau der Anlage gerodet sowie für Zufahrtswege und die Baustelleneinrichtung. Das heißt das Mikroklima wird beeinflusst und es kommt vermehrt zu Austrocknungen, durch die direkte Sonneneinstrahlung, das hätte fatale Folgen für die Amphibienpopulation.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Heckengäu s. ID 54 und ID 55.
1123	1543	Stellungn.-ID 627 Privat	WE 16 betrifft zudem einen artenreichen großflächigen zusammenhängenden Streuobstbestand auf der Gemarkung Mönsheim. Zusammen mit den blühenden Wiesen kommen in Streuobstwiesen bis zu 5000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten vor. In Baden-Württemberg ist der Schutz der Streuobstbestände seit Juli 2020 über §33a Naturschutzgesetz besonders geschützt bei einer Mindestfläche von 1500m 2, dies ist hier der Fall. Daher sollte keine Ausnahmegenehmigung für den Bau von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Bereich erteilt werden, Der BUND spricht sich gegen den Standort in dieser artenreichen Streuobstwiese aus. Das Gebiet ist auch für den Steinkauz relevant.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Heckengäu s. ID 56 und ID 57.
1124	1544	Stellungn.-ID 627 Privat	Zudem handelt sich außerdem bei BB 32 und WE 19/WE16 um die Jagd/Nahrungshabitate von Uhu, Sperber und Habicht. Zusätzlich befinden sich dort Fortpflanzungsstätten vom Kolkraben und dem Roten Milan, dies ist ebenfalls zu berücksichtigen. Da hier auch verschiedenen Fledermausarten vorkommen, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Heckengäu s. ID 58 und ID 59.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden.	
1125	1545	Stellungn.-ID 627 Privat	Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.).Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab. Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Nach 5 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Heckengäu s. ID 60 und ID 61.
1126	1546	Stellungn.-ID 627 Privat	Es wäre sinnvoll auf große Firmen wie z.B. Porsche EZW Weissach zuzugehen, damit diese Windkraftanlagen auf ihrem Werksgelände bzw. der Teststrecke realisieren. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zur Flächenreduzierung und die Firma könnte als Vorbild für die Energiewende vorangehen. Wir fordern, nur so viele Windräder zu bauen, wie benötigt werden für die Versorgung der hiesigen Kommunen. Andere Interessen (wirtschaftliche) dürfen keine Rolle spielen (Investoren, Gewinnbeteiligungen, Pachteinnahmen, Steuern...usw.).	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Heckengäu s. ID 62.
1127	1547	Stellungn.-ID 627 Privat	Das Ziel eines beschieunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen - wie die Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser - verschärfen !!! Folgende Meldungen betreffen WE 19, WE 16 und BB 32, da sie alle im räumlichen Zusammenhang liegen und für die Vögel ais Jagd-Nahrungshabitat oder Brutstätte dienen. Meldungen/Sichtungen Martin Häcker, BUND Heckengäu: Uhu erfolgreiche Brut im Steinbruch von Heimsheim 2025 Kolkrabe erfolgreiche Brut westlich vom Steinbruch von Heimsheim 2025	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Heckengäu s. ID 63 und ID 64. Zu den Meldungen: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldschnepfe 2024 und 2025 balzend im Wald von Heimsheim in Richtung Malmsheim 2024 Sichtung von 2 Waldschnepfen im NSG Betzenbuckel Juni 2()24 Abendsegler 3 Exemplare jagend zwischen NSG Betzebuckel und Mittelberg Heimsheim Juni 2025 Abendsegier 2 Exemplare jagend im Bereich Dickenberg-Feuerbacher Heide Waldschnepfe Mönsheim im Schellenbergwald 2024 und 2025 im April Balzrufe Waldschnepfe Mönsheim im Privatwald vom Freiherr von Gaisberg (Steinbruch Mönsheim) Uhu Balzruf ebenfalls Februar/März 2024 ebenfalls im Privatwald von Freiherr von Gaisberg (Steinbruch Mönsheim) Graues Langohr im Betzenbuckel im Nistkasten Juli 2025 - 2 Weibchen und 2 Jungtiere Meldungen Simone Reusch, BUND Heckengäu: Uhu Balzruf Februar/März 2025 im Schellenbergwald in Mönsheim Abendsegler im NSG Kalkofen Mönsheim 2024 6 Zwergfledermäuse im Nistkasten im Steinsberg Mönsheim 2024 (Nähe Schellenbergwald) im gesamten Waldgebiet WE 19, WE 16 kommt die Spanische Fiagge vor, da hier ihre Futterpflanze der Wasserdost wächst, dieser würde unter einem massiven Eingriff in den Wald leiden. Wir verlieren weltweit täglich 150! Tier -und Pflanzenarten, der Erhalt der geschützten Arten bei BB 32 und WE 19 sowie WE 16 sowie spezieii der Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Streuobstbestände muss bei der Platzierung eine vorrangige Rolle spielen. [Anm.: Anhang liegt bei]	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Im Steckbrief zu den Vorranggebieten WE16 und WE19 wurde ein Hinweis zu Vogel- und Fledermausarten eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 und WE19 wird ein Hinweis auf die neu hinzugekommenen Arten eingefügt (s. ID 608). Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 ist weiter als 500 m von den Steinbrüchen Heimsheim und Mönsheim entfernt, womit keine erheblichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 wurde vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt. Da jedoch kein Artnachweis für den Uhu innerhalb des Nahbereichs von 500 m vorliegt, wird der Artnachweis auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie als nicht belastbar eingestuft. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE19 wird ergänzt, dass im Nahbereich von 500 m kein belastbarer Artnachweis vorhanden ist. Die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WE19 ändert sich durch den Hinweis nicht. Der Wanderfalke wurde im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1128	1402	Stellungn.-ID 628 Privat	WE 11: Auch hier besteht ein wunderschönes gesundes und gemischtes Waldgebiet, was nicht den WKA‘s zum Opfer fallen dürfen. Auch hier müssen große Waldteile gerodet und versiegelt werden, damit Zu- und Abfahrwege geschafft werden können. Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklima und Imissionsschutz wurde nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1129	1403	Stellungn.-ID 628 Privat	In diesem erwähnten Vorranggebiet wichtige Habitate für gefährdete Amphibien, streng geschützte Vogelarten und Wildtiere sind wurden ebenfalls nicht berücksichtig. Auch hier ist das Vorkommen von Feuersalamander, verschiedene Molcharten, Gelbbauchunken, verschiedene Kröten wird durch Naturschutzgruppen im Umfeld des betroffenen Gebietes dokumentiert.Durch Bau von WKA’s werden viele feuchte Wanderwege der Amphibien durch versiegelte Flächen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zerstört. Im gleichen Waldgebiet leben auch für die viele verschiedene Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, Habicht und Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldschnepfe, Buntspecht, Schwarz- und Grünspecht sowie verschiedene Fledermausarten.Diese Arten sind nach dem BNaTSchG streng geschützt. All diesen Vogelarten wird eine Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1130	1404	Stellungn.-ID 628 Privat	Wo sollen den die Wildtiere hin (Wildschweine, Hasen, Rehe u.a. hin und Amphibien hin (diese können sich nicht mehr vermehren und sterben aus)? Sie werden verdrängt und wo sollen sie hin?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1131	1405	Stellungn.-ID 628 Privat	Auch leben in diesem Gebiet viele Vogelarten, dies sind Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalte, Uhu, Habicht, Sperber, Turmfalte, Mäusebussard, verschiedene Schmetterlingsarten, Waldkautz, Waldschnepfe, Mauersegler, Kolkrabe, großes Mausohr u.a. vor, was dazu führt, dass der Zerstörung von Brutarealen der vorgenannten Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten ist. Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist ist ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten. Aufgrund der Gefährdung der streng geschützten Vogelarten und Amphibien sowie sämtlicher Wildtiere in diesem schönen großen Waldgebiet/Äcker/Wiesen erhebe ich Einspruch und fordere zur Wahrung des Artenschutzes im Gebiet WE11 keine WKA’s aufzustellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
1132	1406	Stellungn.-ID 628 Privat	Auch dient dieser schöne gesunde Mischwald den Bürgen der umliegenden Ortschaften als Naherholungsgebiet. Auch das Landschaftsbild dieser umliegenden Orte wird zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
1133	1511	Stellungn.-ID 629 Privat	Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein FFH-Gebiet mit angrenzendem Naturschutzgebiet Kalkofen. In diesen Gebieten kommen seltene Fledermäuse , Waldkauz, Waldschnepfe, Kolkrabe, Habicht, Sperber, Wanderfalke, Spechte, Uhu, Singvögel wie Waldmeister, Buchen, wunderschöne Streuobstwiesen und sehr guter Ackerboden vor, welche unter strengem Naturschutz stehen. Aufgrund des Gutachtens, der erheblichen Gefährdung streng geschützter Vogelarten, Pflanzen, Eidechsen, Buchenwald, Steinriegel u.v.m. fordere ich zur Wahrung des Artenschutzes die Wald- und Brutflächen auszusparen. Man kann ein Windkraftrad auf die Teststrecke von der Fa. Porsche bauen, wodurch die Tierwelt und Pflanzen, Bäume nicht beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von jeweils 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Streuobstgebiete > 1.500 m² und besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Die Firma Porsche ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1134	1450	Stellungn.-ID 630 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Wiernsheim, Wurmberg und Mönsheim besonders und irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1135	1451	Stellungn.-ID 630 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 und WE16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1136	1453	Stellungn.-ID 630 Privat	Es ist außerdem als Vorhaltsgebiet für den Bodenschutz (hochwertige Böden), Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.
1137	1456	Stellungn.-ID 630 Privat	WE 10 betrifft zudem einen artenreichen großflächigen zusammenhängenden Streuobstbestand auf der Gemarkung Wiernsheim. Zusammen mit den blühenden Wiesen kommen in Streuobstwiesen bis zu 5000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten vor. In Baden-Württemberg ist der Schutz der Streuobstbestände seit Juli 2020 über §33a Naturschutzgesetz besonders geschützt. Daher sollte keine Ausnahmegenehmigung für den Bau von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Bereich erteilt werden. Wir sprechen uns gegen den Standort in dieser artenreichen Streuobstwiese aus. Das Gebiet ist auch für den Steinkauz relevant. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. Streuobstgebiete > 1.500 m² und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 findet sich ein Hinweis auf Streuobstgebiete >

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Gebiet liegt in der Suchraumkulisse des Biotopenverbundes, dieser wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	1.500 m² und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds. Für das Vorranggebiet WE10 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1138	1457	Stellungn.-ID 630 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen sowie die Zwergfledermaus. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz-Insitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Aufgrund des Vorkommens von verschiedenen Fledermausarten, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden. Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/ Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein	Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab. Zudem handelt sich außerdem bei WE 10 um die Jagd/Nahrungshabitate von Sperber und Habicht. Auch kommen dort noch der geschützte Wachtelkönig, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Schwarzspecht, Mittelspecht, Buntspecht und der Grünspecht vor. Zusätzlich befinden sich dort Fortpflanzungsstätten vom Kolkraben und dem Roten Milan, dies ist ebenfalls zu berücksichtigen.	
1139	1462	Stellungn.-ID 630 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Waldvöglein, Seidelbast…), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich bei den Amphibien um die gefährdeten Arten Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Obwohl im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135 eine Amphibienleiteinrichtung geplant ist. Daher ist bei dem Bau der Windkraft-Anlagen auf die Platzierung zu achten, diese darf nicht im Bereich der Teiche und im Umkreis der Sommer- und Winterquartiere stattfinden. Der Bau von Windrädern in diesem Bereich mit massiver Versiegelung beeinträchtigt das Amphibienhabitat erheblich bis hin zur kompletten Ausrottung des Bestandes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1140	1463	Stellungn.-ID 630 Privat	Durch die Windräder wird der Wald für den Bau der Anlage gerodet sowie für Zufahrtswege und die Baustelleneinrichtung. Das heißt das Mikroklima wird beeinflusst und es kommt vermehrt zu Austrocknungen, durch die direkte Sonneneinstrahlung, das hätte fatale Folgen für die Amphibienpopulation.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1141	1464	Stellungn.-ID 630 Privat	Amphibien sind aufgrund des Klimawandel stark gefährdet, immer mehr Laichgewässer fallen trocken und die Reproduktion ist rückläufig. Dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum muss unbedingt erhalten bleiben um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern und darf durch den Bau von Windrädern nicht negativ beeinflusst werden. Amphibien müssen endlich beim Bau von Windrädern berücksichtig werden! Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen – wie die Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser – verschärfen!!! Wir verlieren weltweit täglich 150! Tier -und Pflanzenarten, der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Themen wie bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Erhalt der geschützten Arten bei WE 10 sowie speziell der Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Streuobstbestände muss bei der Platzierung eine vorrangige Rolle spielen ebenso der Erhalt des Waldes mit seinen wichtigen Funktionen.	Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1142	1465	Stellungn.-ID 630 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranggebiet WE 16 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1143	1466	Stellungn.-ID 631 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Wiernsheim, Wurmberg und Mönsheim besonders und irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1144	1469	Stellungn.-ID 631 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorhaltsgebiet für den Bodenschutz (hochwertige Böden), Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen. WE 10 betrifft zudem einen artenreichen großflächigen zusammenhängenden Streuobstbestand auf der Gemarkung Wiernsheim. Zusammen mit den blühenden Wiesen kommen in Streuobstwiesen bis zu 5000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vor. In Baden-Württemberg ist der Schutz der Streuobstbestände seit Juli 2020 über §33a Naturschutzgesetz besonders geschützt. Daher sollte keine Ausnahmegenehmigung für den Bau von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Bereich erteilt werden. Wir sprechen uns gegen den Standort in dieser artenreichen Streuobstwiese aus. Das Gebiet ist auch für den Steinkauz relevant.	Die Aspekte Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 und WE16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 wird ein Hinweis auf den Steinkauz eingefügt (s. ID 57). Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1145	1470	Stellungn.-ID 631 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1146	1471	Stellungn.-ID 631 Privat	Das Gebiet liegt in der Suchraumkulisse des Biotopenverbundes, dieser wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Suchräume des landesweiten Biotopverbunds wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 und WE16 dokumentiert. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 findet sich ein Hinweis auf Suchräume des landesweiten Biotopverbunds. Für das Vorranggebiet WE10 liegt keine Betroffenheit vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1147	1472	Stellungn.-ID 631 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen sowie die Zwergfledermaus. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz-Insitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!! Aufgrund des Vorkommens von verschiedenen Fledermausarten, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden. Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/ Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab. Zudem handelt sich außerdem bei WE 10 um die Jagd/Nahrungshabitate von Sperber und Habicht. Auch kommen dort noch der geschützte Wachtelkönig, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Schwarzspecht, Mittelspecht, Buntspecht und der Grünspecht vor. Zusätzlich befinden sich dort Fortpflanzungsstätten vom Kolkraben und dem Roten Milan, dies ist ebenfalls zu berücksichtigen.	
1148	1474	Stellungn.-ID 631 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Waldvöglein, Seidelbast…), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich bei den Amphibien um die gefährdeten Arten Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Obwohl im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135 eine Amphibienleiteinrichtung geplant ist. Daher ist bei dem Bau der Windkraft-Anlagen auf die Platzierung zu achten, diese darf nicht im Bereich der Teiche und im Umkreis der Sommer- und Winterquartiere stattfinden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1149	1475	Stellungn.-ID 631 Privat	Der Bau von Windrädern in diesem Bereich mit massiver Versiegelung beeinträchtigt das Amphibienhabitat erheblich bis hin zur kompletten Ausrottung des Bestandes. Durch die Windräder wird der Wald für den Bau der Anlage gerodet sowie für Zufahrtswege und die Baustelleneinrichtung. Das heißt das Mikroklima wird beeinflusst und es kommt vermehrt zu Austrocknungen, durch die direkte Sonneneinstrahlung, das hätte fatale Folgen für die Amphibienpopulation.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
1150	1476	Stellungn.-ID 631 Privat	Amphibien sind aufgrund des Klimawandel stark gefährdet, immer mehr Laichgewässer fallen trocken und die Reproduktion ist rückläufig. Dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum muss unbedingt erhalten bleiben um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern und darf durch den Bau von Windrädern nicht negativ beeinflusst werden. Amphibien müssen endlich beim Bau von Windrädern berücksichtig werden! Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen – wie die Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser – verschärfen!!! Wir verlieren weltweit täglich 150! Tier -und Pflanzenarten, der Erhalt der geschützten Arten bei WE 10 sowie speziell der Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Streuobstbestände muss bei der Platzierung eine vorrangige Rolle spielen ebenso der Erhalt des Waldes mit seinen wichtigen Funktionen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Themen wie bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1151	1477	Stellungn.-ID 631 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranggebiet WE 16 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1152	1549	Stellungn.-ID 632 Privat	Begründung: Zerstörung unseres Waldes Für die Standflächen, die Zuwegung und die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Leitungsanschlüsse werden c. 2 Hektar Waldfläche pro Windkraftanlage gerodet und somit zerstört. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstücken und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders angreifen kann.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
1153	1550	Stellungn.-ID 632 Privat	Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser/Wasserversorgung: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca.1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Da die Planfläche für WKA im Waldgebiet liegt, können Gefahrstoffe bei einem Unfall oder Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung der Heckengäu-Gemeinden sowie Niefern-Öschelbronn bedrohen können. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft. Durch Fundamente, Zufahrten usw. kommt es zu großen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen, weil WKA großflächige und tiefe Fundamente benötigen Außerdem führt es zu noch schnellerer Austrocknung des Boden und der umgebenden Wälder und Felder. Das ist in keinster Weise zu rechtfertigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1154	1551	Stellungn.-ID 632 Privat	Auch das Brandrisiko der WKA’s ist nicht geklärt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1155	1552	Stellungn.-ID 632 Privat	Das Ochsenwäldle wurde aus dem „Gewerbegebiet“ herausgenommen, jetzt jedoch will man WKA’s dort hineinbauen. Was nützt dann die Grünbrücke, wo für 8,5 Mio.Euro erbaut wird, wenn keine Wildtiere mehr diese queren können. Deshalb ein Stopp für solche WKA’s.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Gewerbegebiet Ochsenwäldle ist nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Im Steckbrief zu WE9 findet sich bereits ein Hinweis auf die Grünbrücke (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1156	1553	Stellungn.-ID 632 Privat	Fledermausarten, Vögel, Amphibien, seltene Pflanzen: Außerdem im genannten WE 9 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten Vögel und Wildtiere vorliegen. Im Jahr 2023 wurde im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellt, wo festgestellt wurde, das 7 verschiedene Fledermausarten (Kategorie A- gesichtet und festgestellt wurden (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Langohr, Bechsteinfledermaus, kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus) Aufgrund fehlender Untersuchungen im angrenzenden Gebiet konnte keine gesicherte Aussage getroffen werden ob dort Fledermaushabitate vorhanden sind. Es gibt sie. Im zusammenhängenden Waldgebiet mit hohem ökologischen Mischwald handelt es sich um die Brut- und Jagdhabitate, die die Fledermäuse angenommen haben. Hier muss ein Umweltgutachten gemacht werden. Im vom RV gemachten Ausführungen , welcher auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Leider ist nicht berücksichtigt worden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das BNatschG dar. In einer Studie des Leibnitzinstitut für Wildtierforschung wird erwähnt: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatensatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer, FFH-Mähwiesen, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sehr viele Probleme bereiten. Da sie oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können sie durch die Anlagen durch Kollision mit den Rotorblättern getötet werden oder durch den Druck, den sie nicht überstehen. Auch verlieren sie einen großen Teil ihres Lebensraumes durch Rodungen, ihr Lebensraum verschlechtert sich, die Anzahl der Fledermäuse verringert sich oder sie sind ausgelöscht. Windkraftanlagen In Wäldern sind eine Bedrohung für die Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen und beeinträchtigen ihren Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass es im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommt. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem Gutachten ausgeschlossen. Im Entwurf des Regionalverbandswirdeine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises erwähnt. Die Stadt Pforzheim bleibt unerwähnt. Dies wird von der LUBW in ihrem Fachbeitrag mitgeteilt. Im WE 9 leben nachweislich windkraftempfindliche Vogelarten und in der Nähe des Vorranggebietes. Bei Durchführung der Vorrangflächen stellt sich eine erhöhte Schlaggefährdung, insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten. Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen und Vögeln entgegenzuwirken.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1157	1554	Stellungn.-ID 632 Privat	Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch genauer untersuchen und feststellen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen. Unter diesem Aspekt sind auch die Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke, welche 8,5 Mio.Euro kostet, über die A8 zu sehchiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gebiet festgestellt werden.Auch nicht in den ausgewiesenen NSG-Gebieten. Auch wenn Windräder sicher nicht die Hauptursache für das Insektensterben sind, sollte hier berücksichtigt werden, dass eine Windkraftanlage im WE9 ein besonders wertvolles Habitat von Schmetterlingen zerstören würde. Des Weiteren gibt es im näheren Umfeld vom Ochsenwäldle verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Seidelbast…..) und geschützte Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule und viele mehr), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich hier außerdem um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Erdkröten, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch….usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inclusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1158	1555	Stellungn.-ID 632 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1159	1556	Stellungn.-ID 632 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Grund. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1160	1557	Stellungn.-ID 632 Privat	Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranggebiet WE 9 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1161	1176	Stellungn.-ID 633 Privat	hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Errichtung mehrerer Windkraftanlagen im Vorranggebiet WP 1 mit ca. 70 ha im Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart ein.	Wird zur Kenntnis genommen Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1162	1177	Stellungn.-ID 633 Privat	Die Windräder sind in unmittelbarer Nähe zu meinem Grundstück Gemarkung Nr. [Ort anonymisiert] Flurstück Nr. und [Ort anonymisiert] . Ich begründe meinen Einspruch wie folgt:	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1. Lärmemissionen, Geräuschbetästigung und Eisschlag Die Windkraftanlagen werden voraussichtlich eine erhebliche Lärmbelastung mit sich bringen, die insbesondere in den späten Abend- und Nachtstunden zu einer erheblichen Störung und Verlust meiner Lebensqualität und als Spätfolge zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen wird. Die Rotoren erzeugen Geräusche, die in der Nähe lebenden Menschen und Tiere als störend empfunden werden. Nach 5 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den entsprechenden Vorschriften von Baden-Württemberg sind Grenzwerte für den Schallpegel einzuhalten. Ich fordere die Durchführung eines detaillierten Lärm-Gutachtens und eine genaue Prüfung der Geräuschentwicktung sowie der Einhaltung der zulässigen Werte.	Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1163	1178	Stellungn.-ID 633 Privat	Eisschlag tritt auf, wenn sich im Winter an kalten Tagen Eis auf den Rotorblättern bildet und dann abfällt. Durch das herunterfallende Eis können Mensch und Tiere verletzt oder getötet werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
1164	1179	Stellungn.-ID 633 Privat	2. Schattenwurf und Lichtreflexion Die Rotorkreisbahnen der Windkraftanlage werden voraussichtlich zu ständigen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichtreflexion führen, insbesondere in den Morgen- und Abendstunden. Dies stellt nicht nur eine erhebliche Belästigung dar,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sondern könnte auch zu einer Verringerung der Lebensqualität auf meinem Grundstück führen. Ich bitte daher um eine genaue Untersuchung der potenziellen Auswirkungen in der Nähe meines Anwesens und gegebenenfalls um eine technische Anpassung der geplanten Anlage.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1165	1180	Stellungn.-ID 633 Privat	3. Beeinträchtigung der Umgebung und des Landschaftsbildes Die geplante Windkraftanlage steht in direktem Gegensatz zu den landschaftlichen Gegebenheiten der Region. Das Gebiet zeichnet sich durch geschlossene Wälder als Naherholungsgebiet mit ökologischer Funktion für Arten und Klimaschutz aus. Quellen, Bäche, Teiche und Biotope sind in dem ausgewiesenen Bereich betroffen und würden zerstört. Eine Windkraftanlage würde die ästhetische Wahrnehmung und den Naturcharakter erheblich beeinträchtigen. Insbesondere aus meinem Grundstück wäre die Anlage deutlich sichtbar, was nicht nur zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde, sondern auch den Wert meines Grundstücks mindern könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1166	1181	Stellungn.-ID 633 Privat	4. Gefährdung von Flora und Fauna Die geplante Windkraftanlage liegt in einem Gebiet, das mit den zusammenhängenden Wäldern mit Lebensräumen gefährdeter Tierarten, Vogel- oder Fledermauspopulationen in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die Anlage könnte zu erheblichen Gefährdungen von Tieren und Pflanzen führen. Ich fordere daher eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch die Auswirkungen auf die Tierwelt und den natürlichen Lebensraum berücksichtigt. Durch die Abholzung von gesundem Wald als wichtiger C02 Speicher entstehen negative Umweltauswirkungen für Mensch, Tier und Pflanzen und für den Klimaschutz.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1167	1182	Stellungn.-ID 633 Privat	5. Gesundheitliche Bedenken Es bestehen in der Umgebung meines Grundstücks gesundheitliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Infraschall, der durch die Windkraftanlage verursacht werden könnte. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass Infraschall in bestimmten Entfernungen gesundheitliche Auswirkungen wie Schlafstörungen und Kopfschmerzen verursachen kann. Ich bitte darum, die Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner in der Nähe der Windkraftanlage zu untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken zu ergreifen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1168	1185	Stellungn.-ID 633 Privat	6. Wertminderung meines Grundstücks Es besteht die begründete Sorge, dass der Bau der Windkraftanlage den Wert meines Grundstücks erheblich mindern könnte. Die visuelle Belastung, der Lärm und die potenziellen Gesundheitsrisiken sind Faktoren, die den Wert eines Grundstücks negativ beeinflussen können. Ich fordere eine transparente Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Grundstückswerte in der Umgebung und gegebenenfalls eine Entschädigung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Zu den Punkten der visuellen Belastung, Lärm und potenziellen Gesundheitsrisiken s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1169	1187	Stellungn.-ID 633 Privat	7. Bau- und Standortsicherheit Die geplante Errichtung der Windkraftanlage in diesem Gebiet wirft Fragen zur geologischen Eignung des Standorts auf. Eine detaillierte Prüfung der Bodenbeschaffenheit und der allgemeinen Bauvoraussetzungen in diesem Bereich scheint notwendig, um die Sicherheit der Windkraftanlage und die Vermeidung von baulichen Schäden zu gewährleisten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
1170	1189	Stellungn.-ID 633 Privat	Zusammenfassung und Forderungen: • Durchführung eines Lärmgutachtens und Prüfung der Lärmpegel Untersuchung und Reduzierung der Auswirkungen von Schattenwurf und Lichtreflexion	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema zur Erstellung von Gutachten zu Lärm und Schattenwurf ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1171	1190	Stellungn.-ID 633 Privat	• Umweltverträglichkeitsprüfung, einschließlich Auswirkungen auf Flora und Fauna	Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
1172	1191	Stellungn.-ID 633 Privat	• Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1173	1192	Stellungn.-ID 633 Privat	• Bewertung der möglichen Wertminderung des Grundstücks	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1174	1193	Stellungn.-ID 633 Privat	• Prüfung der geologischen Eignung des Standorts Ich bitte Sie, diese Bedenken in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen meine Forderungen zu prüfen und auf die Ausweisung von dem Vorranggebiet WP 1 im Wald zwischen Huchenfetd, Hohenwart und Würm zu verzichten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1175	1194	Stellungn.-ID 634 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Folgende Aspekte sprechen gegen die Eignung des Gebiets:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1176	1195	Stellungn.-ID 634 Privat	Die aktuellen Erkenntnisse, dass pro Windenergieanlage bis zu 90 Kg (teilweise PFAS-haltiges) "Mikroplastik" pro Jahr in die Umwelt abgegeben werden (Epoxid-Feinstaub sowie GFK-/CFK-Fasern aufgrund Abrieu der im Wind stehenden Rotorflächen). Die über Jahre anhaltende Kontamination der nachstehenden und Ackerböden mit den "Ewigkeitschemikalien" schädigt die Umwelt nachhaltig über Generationen (Trinkwasser und Ackerböden/Nahrungsmittel sind voraussichtlich langfristig mit Mikroplastik versetzt! Ein Herausfiltern dieser feinsten Partikel aus dem Erdreich ist nicht möglich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1177	1196	Stellungn.-ID 634 Privat	Der für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbare rythmische Infraschall (<25Hz) kann nachweislich zu Herzrhythmusschwankungen, Übelkeit und weiteren körperlichen Problemen aufgrund der Tiefenwirkung im menschlichen Körper führen. Dass der Einfluss mit deren Wirkung ebenfalls bei diversen Tieren besteht, ist naheliegend. Bei Abständen zu Ortschaften von ca. 900m sowie im direkten Reviergebiet von geschützten Arten wie z.B. dem Rotmilan (Schutz des Rotmilans gemäß § 44 BNatSchG) sowie im Wald lebende Tiere dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden, bis weitere unabhängige Studien die Unschädlichkeit der Schallemissionen für Mensch und Tier in so einem geringen Abstand bestätigen. Zudem verenden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			viele Vögel und Insekten an den sich schnell drehenden Rotorblättern.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.
1178	1197	Stellungn.-ID 634 Privat	Baden-Württemberg ist eine der windschwächsten Regionen Deutschlands! Übliche Windenergieanlagen ernten zu wenig Energie aus den durchschnittlich relativ geringen Windgeschwindigkeiten, die hier vorherrschen. Daher müssen die Rotorflächen und die Nabenhöhe unverhältnismäßig größer/höher ausfallen, was das Landschaftsbild erheblich verzerrt und zudem wesentlich mehr Ressourcen bindet (größere Fundamente/Rotorblätter/Standsäule etc). Daher sollten WEA nur in windreichen Gebieten projektiert werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1179	1198	Stellungn.-ID 634 Privat	Die WEA gliedern sich zudem nicht in die Landschaft ein, sondern sind aufgrund der relativ flachen Landschaftstopegrafie Kilometerweit zu sehen (bei Nabenhöhen von ca. 172m sowie Gesamthöhen von ca. 270m! Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist der Schutz des Landschaftsbildes und die Sicherung von Erholungsfunktionen bei der Raumplanung zu berücksichtigen).	Wird nicht gefolgt #S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1180	1199	Stellungn.-ID 634 Privat	Zudem sind im Umkreis von 3km bereits zwei große Photovoltaikparks in Betrieb, womit die Region bereits überproportional zu Energiewende beiträgt!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1181	1200	Stellungn.-ID 634 Privat	Ich fordere daher die vollständige Streichung von WE11 aus dem Regionalplan !	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1182	1478	Stellungn.-ID 635 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Wiernsheim, Wurmberg und Mönsheim besonders und irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1183	1480	Stellungn.-ID 635 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1184	1481	Stellungn.-ID 635 Privat	Es ist außerdem als Vorhaltsgebiet für den Bodenschutz (hochwertige Böden), Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Das Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz ist im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit ausgenommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1185	1482	Stellungn.-ID 635 Privat	WE 10 betrifft zudem einen artenreichen großflächigen zusammenhängenden Streuobstbestand auf der Gemarkung Wiernsheim. Zusammen mit den blühenden Wiesen kommen in Streuobstwiesen bis zu 5000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten vor. In Baden-Württemberg ist der Schutz der Streuobstbestände seit Juli 2020 über §33a Naturschutzgesetz besonders geschützt. Daher sollte keine Ausnahmegenehmigung für den Bau von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Bereich erteilt werden. Wir sprechen uns gegen den Standort in dieser artenreichen Streuobstwiese aus. Das Gebiet ist auch für den Steinkauz relevant. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA. Das Gebiet liegt in der Suchraumkulisse des Biotopenverbundes, dieser wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. Die Aspekte Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren sowie Suchräume des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 und WE16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WE16 wird ein Hinweis auf den Steinkauz eingefügt (s. ID 57). Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1186	1483	Stellungn.-ID 635 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen sowie die Zwergfledermaus. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz-Insitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Aufgrund des Vorkommens von verschiedenen Fledermausarten, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden. Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht aus, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten vor Ort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab. Zudem handelt sich außerdem bei WE 10 um die Jagd/Nahrungshabitate von Sperber und Habicht. Auch kommen dort noch der geschützte Wachtelkönig, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Schwarzspecht, Mittelspecht, Buntspecht und der Grünspecht vor. Zusätzlich befinden sich dort Fortpflanzungsstätten vom Kolkraben und dem Roten Milan, dies ist ebenfalls zu berücksichtigen.	
1187	1485	Stellungn.-ID 635 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Waldvöglein, Seidelbast …), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich bei den Amphibien um die gefährdeten Arten Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch, auch hierzu liegen keinerlei Daten vor, obwohl im Zuge des Ausbaus der Landesstraße L 1135 eine Amphibienleiteinrichtung geplant ist. Daher ist bei dem Bau der Windkraft-Anlagen auf die Platzierung zu achten; diese darf nicht im Bereich der Teiche und im Umkreis der Sommer- und Winterquartiere stattfinden. Der Bau von Windrädern in diesem Bereich mit massiver Versiegelung beeinträchtigt das Amphibienhabitat erheblich bis hin zur kompletten Ausrottung des Bestandes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1188	1487	Stellungn.-ID 635 Privat	Durch die Windräder wird der Wald für den Bau der Anlage gerodet sowie für Zufahrtswege und die Baustelleneinrichtung. Das heißt das Mikroklima wird beeinflusst und es kommt vermehrt zu Austrocknungen, durch die direkte Sonneneinstrahlung, das hätte fatale Folgen für die Amphibienpopulation. Amphibien sind aufgrund des Klimawandel stark gefährdet, immer mehr Laichgewässer fallen trocken und die Reproduktion ist rückläufig. Dieser sensible ökologisch wichtige Lebensraum muss unbedingt erhalten bleiben um den Bestand der Amphibien weiterhin zu sichern und darf durch den Bau von Windrädern nicht negativ beeinflusst werden. Amphibien müssen endlich beim Bau von Windrädern berücksichtig werden! Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen – wie die Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser – verschärfen!!! Wir verlieren weltweit täglich 150! Tier -und Pflanzenarten, der Erhalt der geschützten Arten bei WE 10 sowie speziell der Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Streuobstbestände muss bei der Platzierung eine vorrangige Rolle spielen ebenso der Erhalt des Waldes mit seinen wichtigen Funktionen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Themen wie bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1189	1494	Stellungn.-ID 635 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranggebiet WE 10 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1190	1423	Stellungn.-ID 636 Privat	dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1191	1424	Stellungn.-ID 636 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen sowie die Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen, Hecken und schutzwürdiger Biotope aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1192	1425	Stellungn.-ID 636 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1193	1426	Stellungn.-ID 636 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1194	1430	Stellungn.-ID 636 Privat	In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nachInsekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums." Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden." und weiter heißt es: "Wir stellten	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten", sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtunq der Anlaqen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. "Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage." Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Da hier auch verschiedenen Fledermausarten vorkommen, müssen auf jeden Fall Abschaltzeiten festgelegt werden, da mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen ist (z.B. Zwergfledermaus mit weiter Verbreitung). Sofern Hinweise auf Abendsegler vorliegen, müssen diese Abschaltzeiten wegen später Balz ggf. verlängert werden. Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard..- , deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere Bodenbrüter, die stark gefährdet sind, dies muss berücksichtigt werden.	Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung beim Fällen von Bäumen und Standortwahl sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1195	1432	Stellungn.-ID 636 Privat	Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopenverbund. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer sowie Kernräume des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1196	1433	Stellungn.-ID 636 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den	Nicht Regelungsgegenstand Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Das Vorranggebiet WE 13 mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Außerdem führt es zu einer Überlastung mit Windrädern durch die Gebiete WE 10 und WE 11 ebenfalls auf Wiernsheimer Markung. Der RV Stuttgart plant außerdem in unmittelbarer Nähe im Wald Windräder, dies führt zu einer Umzingelung in dem unsere heimische Tierwelt keine Chancen mehr zum Überleben hat.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1197	1201	Stellungn.-ID 637 Privat	mit großer Sorge beobachte ich die geplanten Maßnahmen zum Bau einer WEA zwischen Wiernsheim und Wurmberg, Vorranggebiet WE10. Diese Pläne gefährden nicht nur ein wertvolles Stück	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Natur, sondern haben auch gravierende Folgen für die dort lebenden Amphibienarten und Wildtiere, sowie den lokalen Waldbestand. Amphibien in Gefahr Jedes Frühjahr wandern zahlreiche Kröten, Frösche und Molche in dieser Region zu ihren Laichgewässern. Der Streckenabschnitt zwischen Wiernsheim und Wurmberg gehört zu einem der bedeutendsten Amphibienwanderkorridore im Enzkreis. Bereits jetzt fallen viele Tiere dem Straßenverkehr zum Opfer. Ein Ausbau der Straße würde die Situation drastisch verschärfen. Breitere Fahrbahnen bedeuten mehr und schnelleren Verkehr – mit tödlichen Folgen für unzählige Tiere, die auf ihrem Weg keine andere Möglichkeit haben.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1198	1202	Stellungn.-ID 637 Privat	Waldverlust – ein irreversibler Schaden Für den Straßenausbau müssten wertvolle Waldbereiche gerodet werden. Diese Wälder bieten nicht nur Lebensraum für Amphibien, sondern auch für zahlreiche Vogelarten, Insekten und andere Wildtiere. Gleichzeitig ist jeder Quadratmeter Wald von entscheidender Bedeutung im Kampf gegen den Klimawandel. Bäume speichern CO?, kühlen die Umgebung, reinigen die Luft und schützen den Boden. Ein Eingriff in diesen sensiblen Naturraum ist nicht nur ökologisch kurzsichtig, sondern auch ethisch fragwürdig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1199	1203	Stellungn.-ID 637 Privat	Ein Appell an Politik und Verwaltung Ich fordere daher einen sofortigen Stopp der Ausbaupläne und ein Umdenken in der Verkehrsplanung. Statt Natur zu zerstören, sollten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, der Schutz der Amphibien durch dauerhafte Tunnel oder Zäune sowie Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr Priorität haben. Natur- und Artenschutz müssen im 21. Jahrhundert vor reiner Verkehrseffizienz stehen. Ich stehe für den Schutz unserer Umwelt, für Artenvielfalt und für ein Leben im Einklang mit der Natur – und hoffen, dass auch Sie diese Verantwortung ernst nehmen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Keine weiteren Windkraftanlagen auf Kosten von Leben.	
1200	1204	Stellungn.-ID 638 Privat	hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich zwischen Huchenfeld und Hohenwart ein.	Wird zur Kenntnis genommen Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1201	1205	Stellungn.-ID 638 Privat	Meine Bedenken richten sich insbesondere auf folgende Punkte: 1. Natur- und Artenschutz: Das Gebiet zwischen Huchenfeld und Hohenwart weist wertvolle Lebensräume sowie geschützte Tierarten auf. Insbesondere Quellen, Waldgebiete und Nistplätze seltener Vögel könnten durch die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1202	1206	Stellungn.-ID 638 Privat	2. Landschaftsbild und Naherholung: Der betroffene Bereich wird von Anwohnern und Besuchern als Naherholungsgebiet genutzt. Durch großflächige Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild dauerhaft und massiv verändert. 3. Gesundheit und Lebensqualität:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Für Anwohner ist mit einer zusätzlichen Belastung durch Lärm, Schattenschlag und nächtliche Lichtsignale zu rechnen. Dies kann die Wohn- und Lebensqualität erheblich einschränken.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1203	1207	Stellungn.-ID 638 Privat	4. Standortfrage: Angesichts der Nähe zu Wohngebieten stellt sich die Frage, ob alternative, weniger konfliktbelastete Standorte geprüft und ernsthaft in Betracht gezogen wurden. Ich bitte daher darum, meinen Einspruch im Rahmen des laufenden Verfahrens zu berücksichtigen und die Planungen kritisch zu überprüfen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) gilt ein Vorsorgeabstand von 750 m. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
1204	1208	Stellungn.-ID 639 Privat	in unserer unmittelbaren Umgebung sind über 30 Windkraftanlagen in folgenden Gebieten geplant: WC5: Kälbling WC7: Naislach / Zimmer WC11: Gebiet zwischen Würzbach und Oberkollwangen Dabei sprechen viele Gründe gerade gegen diese geplanten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gebiete: · Punktuelle Überlastung der Gemeinde Oberreichenbach, vor allem in denOrtsteilen Würzbach und Naislach mit der Folge eines Wertverlustes der dortigen Immobilien	„Überlastungsschutz“. Sowohl die Vorsorgeabstände als auch die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sind auch für Oberreichenbach und seine Ortsteile eingehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1205	1209	Stellungn.-ID 639 Privat	· Wichtige Naherholungsräume für die Bevölkerung gehen verloren · Erhöhte Schallbelastung durch Überlastung; die aktuell genutze TA-Lärm ist überholt und sollte zur Bewertung der Belastung durch Windkraftanlagen nicht mehr verwendet werden · Aus der Schallbelastung resultierende gesundheitliche Probleme durch beispielsweise Schlafstörungen, etc.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Das in der Anregung aufgeführte Thema zur TA Lärm ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1206	1210	Stellungn.-ID 639 Privat	· Optische Bedrängung durch die bis zu 290 m hohen Anlagen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Sowohl die Vorsorgeabstände als auch die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sind auch für Oberreichenbach und seine Ortsteile eingehalten. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). Dieser angesprochene Aspekt wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1207	1211	Stellungn.-ID 639 Privat	· Schlechte Windverhältnisse, vor allem in Gebiet WC11, wo die Windleistungsdichte mit (<190W/m²) in der Hälfte des ausgewiesenen Gebietes unterhalb der ursprünglich angesetzten Grenze liegt	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. In WC11 liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund fast überall bei mindestens 215 W/m², nur sehr randlich in insgesamt unter 10 ha liegt sie darunter, allerdings überall bei mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. In WC5 liegen insgesamt weniger als 3 ha bei < 215 W/m² aber mindestens bei 190 W/m² in 160 m über Grund. WC7 liegt komplett bei einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
1208	1212	Stellungn.-ID 639 Privat	· Denkmalschutz: die mittelalterliche Siedlung Oberwürzbach liegt in Gebiet WC11	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1209	1213	Stellungn.-ID 639 Privat	· Artenschutzrechtliche Gründe (Bedeutendes Gebiet für Auerhuhn,Schwarzstorch, diverse Fledermausarten, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Rotmilan u.v.a.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
1210	1214	Stellungn.-ID 639 Privat	Mit den für Windkraft ausgewiesenen 2,9% der Fläche liegen Sie zudem deutlich über dem Soll von 1,8%. Für uns ist es unverantwortlich, so viel wertvolle Landschaft zusätzlich kaputt zu machen für unrentable Windkraftanlagen, die ohnehin nur mit Hilfe finanzieller staatlicher Förderung funktionieren.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1211	1215	Stellungn.-ID 640 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes [WC4].	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1212	1216	Stellungn.-ID 640 Privat	Durch die nahen Windvorranggebiete bzw. nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in der Umgebung des Gebietes drastisch an Wert. Dies betrifft insbesondere die angrenzenden Ortschaften Möttlingen, Unterhaugstett, Neuhengstett und Ottenbronn. Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke. Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien-und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen. Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?": "Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben" Weiter heißt es im Bericht: "Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich….Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden." (http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html) Bereits durch die Planung von Vorrangebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücke und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%. Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen, und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensgrundlagen…" und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen "Schutz und Förderung" zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken. Dies ist jedoch bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben. Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist daher nicht zumutbar.	
1213	1401	Stellungn.-ID 641 Privat	leider mussten wir erfahren, dass zwischen Neuhausen und Schellbronn Flächen für Windenergie vorgesehen sind. Wir sind seit über 20 Jahren Amphibienschützer. Vor ein paar Jahren hat man das Hauptgebiet unserer Kröten (größte Population im Enzkreis) für das Gewerbegebiet West 2 geopfert. Als Ausgleichsmaßnahme wurden Weiher Richtung Schellbronn angelegt. Wir haben die Kröten auf dem Rückweg in Richtung dieser Gewässer getragen, damit sich dort neue Populationen ansiedeln können. Nun müssen wir hören, dass in dieses Gebiet Windräder gebaut werden sollen. Haben Ausgleichsflächen keinen Bedeutung mehr, oder warum wurde das nicht berücksichtigt? Wir brauchen doch naturverträgliche Lösungen zum Schutz der Wälder mit Artenvielfalt von Flora und Fauna und Wasserschutz. Die Bäume als großer CO2 Umwandler sollen nun Windanlagen zum Opfer fallen, das passt nicht zu einer klimafreundlichen Energiepolitik. Bevor Wald und Wiese zugebaut werden sollten erst alle Dächer von Industrie, Gewerbe und Handel mit Photovoltaik bestückt sein - einfach naturverträgliche Lösungen finden.Brauchen wir tatsächlich noch mehr Windräder in der Region, uns fällt auf , dass oft nur ein kleiner Teil der Anlagen sich dreht. Bitte nehmen Sie unser Anliegen ernst.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Aspekte wie bestehende Ausgleichsmaßnahmen können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Photovoltaik ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1214	1398	Stellungn.-ID 642 Privat	hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windindustrieanlagen im Buchwald WE 4 ein ? 	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1215	1399	Stellungn.-ID 642 Privat	die Region entlang der Autobahn A 8 ist bereits stark belastet durch Lärm und Schadstoffe der stark befahrenen A8. Mehr als 100.000 Fahrzeuge, viele davon sind schwere LKW's, passieren täglich diese Autobahn. Die Region mit den angrenzenden Ortschaften, insbesondere Karlsbad-Mutschelbach, veträgt keine weitere Belastung durch Lärm und Schadstoffe. Die Wohnbebauung liegt nahe des vorgegeben Mindestabstands von Windindustrieanlagen. Im Buchwald sind aufgrund der niedrigen Windhöffigkeit sehr hohe Windkraftwerke von 261 m Höhe mit Rotordurchmesser 172 m und Nabenhöhe 175m (Anagben der Fa. JUWI) geplant. Leider wird nur der sog. Technische Lärm bei der Beuteilung berücksichtigt. Es besteht jedoch bereits eine erhebliche Lärmbelastung durch die A8. Die Region liegt in der Einflugschneise von Baden-Airpark (Fluglärm). Wir Bürger hören den gesamten sich aufaddierenden Lärm !	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des Lärms eines konkreten Anlagentyps ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1216	1400	Stellungn.-ID 642 Privat	Karlsbad-Mutschelbach liegt unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Remchingen und wäre durch die drei großen Windindustrieanlagen im Buchwald sehr stark betroffen. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten wird dieses Vorranggebiet (WE4) optisch und räumlich als Teil der Mutschelbacher Gemarkung wahrgenommen. In unmittelbarer Sichtweite von Mutschelbach liegen zusätzlich die Vorranggebiete WE 7 Keltern-Weiler, WE19 Rappenbusch und WE 20 Steinig. WE19 und 20 sind ausgewiesen durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Dadurch kommt es zu einer nicht zumutbaren Umzingelung und Überlastung der Gemeinde im Hinblick auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Funktion als Erholungsraum sowie auf die Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsfunktion der Ortschaft Karlsbad-Mutschelbach.	Wird nicht gefolgt Eine Überlastung Mutschelbachs wurde geprüft und nicht festgestellt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1217	1348	Stellungn.-ID 643 Privat	Wegen der besonderen Schallverhältnisse und weiterer Gründe lehne ich den Planentwurf des Vorranggebietes WE 8 ab !!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1218	1346	Stellungn.-ID 644 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage sprechen wir uns entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Folgender Aspekt spricht gegen die Eignung des Gebiets:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1219	1347	Stellungn.-ID 644 Privat	Landschaftsbild und optische Dominanz Das Vorranggebiet liegt auf einem Höhenzug mit signifikanter Sichtbarkeit. Windenergieanlagen mit bis zu 270 m Gesamthöhe würden weit über das bewaldete Gelände hinausragen und weiträumig sichtbar sein. Zum Vergleich sei der Sender Mühlacker genannt, der eine ähnliche Höhe aufweist und weit in der Region sichtbar ist. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist der Schutz des Landschaftsbildes und die Sicherung von Erholungsfunktionen bei der Raumplanung zu berücksichtigen. Die vorgesehene Raumplanung ist mit diesen Zielen nicht vereinbar. Wir fordern daher die vollständige Streichung von WE11 aus dem	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Regionalplan.	zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1220	1344	Stellungn.-ID 645 Privat	im Rahmen der zweiten Offenlage sprechen wir uns entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets WE11 bei Großglattbach und Serres aus. Folgender Aspekt spricht gegen die Eignung des Gebiets:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1221	1345	Stellungn.-ID 645 Privat	Schutz des Rotmilans gemäß § 44 BNatSchG Im Gebiet WE11 werden regelmäßig und mehrfach Rotmilane sowie deren Horste gesichtet. Der Rotmilan ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Insbesondere gilt ein Tötungsverbot sowie ein Störungsverbot im Fortpflanzungs- und Ruherevier. Die geplanten Windkraftanlagen in einem aktiven Rotmilanrevier stellen im Betrieb eine konkrete Gefährdung für die Vögel dar und verletzen dadurch das geltende Artenschutzrecht. Wir fordern daher die vollständige Streichung von WE11 aus dem Regionalplan.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1222	1343	Stellungn.-ID 646 Privat	die Eignung des Vorranggebiets WE11 ist insbesondere unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig. 1. Wildkatze - Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie Die Europäische Wildkatze ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Ein Eingriff in potenziellen Lebensraum ohne vertiefte Prüfung missachtet europarechtliche Schutzvorgaben und widerspricht § 44 Abs. 1 BNatSchG. 2. Wildkatzenkorridor - Verstoß gegen § 20 Abs. 2 BNatSchG Laut dem Wildkatzenwegeplan des BUND durchquert ein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bedeutender Wildkatzenkorridor das Plangebiet. Im entsprechenden Wildkatzenwegeplan ist ein Wildkatzenvorkommen dokumentiert (https://www.wildkatzenwegeplan.de/). Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG ist der Biotopverbund zu sichern und weiterzuentwickeln. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen stellt eine massive Barrierewirkung für wandernde Arten dar und beeinträchtigt den Schutz überregionaler Verbindungen. Wir fordern, WE11 aus artenschutzrechtlichen Gründen vollständig aus dem Regionalplan zu nehmen.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1223	1218	Stellungn.-ID 647 Privat	Mit der Erweiterung der Fläche WC11 agenbach Oberkollwangen für Windenergie bin ich nicht einverstanden, da es zu nahe an Oberkollwangen kommt, für das ganze Gebiet WC 11 würde mich ein Gutachten über Artenschutz und Wasserschutz interessieren	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1224	1394	Stellungn.-ID 648 Privat	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Waldgebiet zwischen Neuhausen und Schellbronn.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1225	1395	Stellungn.-ID 648 Privat	Die vorgesehenen Maßnahmen sind aus mehreren Gründen aus meiner Sicht nicht genehmigungsfähig und mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Lebensqualität verbunden: 1. Rodung wertvollen Mischwaldes Für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sollen Teile eines gesunden Mischwaldes gerodet werden. Wälder erfüllen eine wichtige ökologische Funktion als Lebensraum, Klimaregulator, Luftfilter und Erholungsraum für Menschen. Weitere Rodungen sind nach den bereits erfolgten Eingriffen (Gewerbegebiet West 2) aus ökologischer Sicht nicht vertretbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1226	1396	Stellungn.-ID 648 Privat	2. Gefährdung geschützter Tierarten • * Im Gebiet existiert eine nachweislich große Population von Amphibien (u. a. Erdkröten), für die schon einmal ein Ersatzlebensraum ausgewiesen wurde. Dieser würde nun aufs Neue zerstört. • * Besonders betroffen ist der Rotmilan, eine streng geschützte und windkraftsensible Vogelart, deren Bestände durch Kollisionen mit Windrädern erheblich gefährdet sind. • * Ebenfalls in großer Zahl vorhanden sind Fledermäuse, die nach §44 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind. Bekannt ist, dass Windkraftanlagen eine hohe Mortalität bei Fledermäusen verursachen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1227	1397	Stellungn.-ID 648 Privat	3. Beeinträchtigung der Insektenvielfalt Aktuelle Studien belegen, dass Windkraftanlagen jährlich eine enorme Zahl von Insekten töten. In einem ländlich geprägten Raum wie dem unseren, in dem Biodiversität essenziell ist, wiegt dieser zusätzliche Druck besonders schwer. 4. Zerstörung eines ökologisch wertvollen Raums Das betroffene Waldgebiet dient nicht nur einer Vielzahl bedrohter Arten, sondern ist als Teil der ländlichen Kulturlandschaft schützenswert. Vor dem Hintergrund fortschreitender Flächenversiegelung, Biodiversitätsverlust und Klimawandel ist eine weitere Zerstörung dieser Lebensräume nicht zu rechtfertigen. Forderung : Ich fordere die zuständigen Behörden daher auf, den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft kritisch zu prüfen und die Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu versagen. Stattdessen sollten alternative Standorte geprüft werden, die ohne Waldrodungen und Gefährdungen geschützter Arten auskommen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Erteilung von Genehmigungen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1228	1219	Stellungn.-ID 649 Privat	Da das Vorranggebiet (VG) WE8, ausgehend von meinem Wohnhaus in südwestlicher Richtung geplant ist, muss vom Auftreten eines langanhaltenden Schlagschattens ausgegangen werden. Eine starke Stressbelastung (psychische Belastung), welche die Gesundheit signifikant gefährdet ist, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Folge. Das ist nicht hinnehmbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Gebiete um den Kettelsbach und gerade eben auch das Waldgebiet in dem das Vorranggebiet (VG) WE8 geplant ist, weisen ganz besondere Schallverhältnisse auf. Geräusche aus diesen Gebieten werden über sehr weite Entfernungen getragen. Herkömmliche Verfahren, die eine zu erwartende Schallemission, betreffend Wohngebieten und Wohngebäuden voraus- berechnen, können hier nicht zum Einsatz kommen. Im Falle von VG WE8 müssten unbedingt die tatsächlichen und besonderen Schallverhältnisse berücksichtigt werden. Es ist zu erwarten dass, bei einem Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Gebiet unzumutbar hohe Schallwerte für bewohnte Teile Kelterns und eben auch für mein Wohnhaus angenommen werden müssen.	Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1229	1220	Stellungn.-ID 649 Privat	Rotmilane sind im Naturschutzgebiet Essigberg und angrenzenden Gebieten jedes Jahr nachzuweisen. Da zum Ende des Sommers auch von Elterntieren geführte Jungvögel gesichtet werden, ist von Brutaktivitäten auszugehen. Die geschützten Rotmilane werden regelmäßig beim Ein- und Überfliegen des Gebiets betreffend geplantes VG WE8 beobachtet. Da kein Meideverhalten von Rotmilanen gegenüber Windrädern stattfindet, ist von einer hohen Todesrate durch eben diese Windräder auszugehen. Nahezu jedes Jahr im Herbst nutzen eine größere Anzahl von Kranichen beim Zug in ihre Überwinterungsgebiete die Wiesen des Kettelbachtals um einen Flugstop einzulegen. Beim Abflug der Tiere, der in der Regel in Richtung Südwesten erfolgt, wäre die Gefahr in den Einflussbereich der Rotorblätter der geplanten Windräder zu geraten signifikant groß. Der Tod dieser geschützten Tiere wäre eine nicht zu tolerierende Folge.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
1230	1221	Stellungn.-ID 649 Privat	Ich lehne hiermit den Planentwurf für das Vorranggebiet WE 8 unter Berufung auf oben genannte und weiterer Argumente ab.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zu den weiteren Argumenten s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1231	1222	Stellungn.-ID 650 Privat	lt. Kommualpartner sind in dem Windindustriegebiet (mitten im Wald) keine autom. Feuerlöschanlagen (wie z.B. in Hessen) vorgesehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1232	1223	Stellungn.-ID 651 Privat	es gibt ein heute noch gültiges Dokument, wonach bei so einer Entscheidung eine Auswahl von Bürgern aus Großglattbach mitbestimmen sollen, was der Gemeinderat einfach nicht berücksichtigt hat.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1233	1224	Stellungn.-ID 652 Privat	wir haben hier ein Karstgebiet sowie angrenzende Wasserschutzgebiete, Bäche etc., siehe Scopingtermin vom LARA	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
1234	1559	Stellungn.-ID 653 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete [WC7, WC11, WC5]. Wir begründen unsere Einwände dazu wie folgt: 1. Sie beriefen sich in Bad Wildbad am 7. Februar 2024 auf gesetzlichen Vorgaben der Stuttgarter Landesregierung und vom "Bund", die Sie erfüllen müssen. Unseren Erkenntnissen nach setzen Sie jedoch nur Firmeninteressen um, denn: a. Nach der Streichung des damaligen Artikels 23, Grundgesetz, am 17.07.1990, der den Geltungsbereich der BRD definierte, war die BRD aufgelöst. Seitdem ist die Bundesrepublik Deutschland, Platz der Republik 1, 11011 Berlin mit der D-U-N-S-Nummer 341611478 als Firmenkonstrukt in den USA gemeldet und eingetragen. b. Der Regionalverband Nordschwarzwald, Habemehlstraße 20, 75172 Pforzheim ist mit der D-U-N-S-Nummer 312651932 in den USA gemeldet und eingetragen. i. Ihre Geschäftsordnung auf Ihrer Webseite ist von Klaus Mack, dem sogenannten Verbandsvorsitzenden, nicht unterschrieben. ii. Bitte senden Sie uns ein von Klaus Mack persönlich unterschriebenes Exemplar der GESCHÄFTSORDNUNG der Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald in	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 5798ff., lfd. Nr. 5669ff.). Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Fassung vom 15.03.2017, geändert am 09.12.2020, zu. 2. Das Bundesverfassungsgericht urteilte am 25. Juli 2012 - 2 BvF 3/11: a. "II. 1. § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2313) sind mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. b. 2. § 6 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2313) ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar." i. Dieser Zustand ist nach unseren Erkenntnissen seit 1956 bis heute von keiner Bundesregierung korrigiert worden. Wie können auf dieser mit dem Grundgesetz unvereinbaren Sachlage von Bundesregierungen rechtlich verbindliche Beschlüsse gefasst werden, die in vollem Umfang rückversichert sind?	
1235	1561	Stellungn.-ID 653 Privat	[WC7, WC11, WC5] ii. Bitte senden Sie uns notariell beglaubigte Rückversicherungsverträge von dem Rückversicherer der geplanten Investitionen zu den genannten Windenergieanlagen zu. iii. Sollten Sie argumentieren, dass das Grundgesetz aus oben genannten oder anderen Gründen nicht mehr gelte, dann nennen Sie uns bitte die gültige Gesetzesgrundlage aufgrund derer Sie handeln und haftbar sind. 3. Bitte belegen Sie uns nachvollziehbar und im Detail, wie Sie eine 100%ige Energieversorgung von Industrie und Haushalten in Baden-Württemberg mit "erneuerbaren Energien" sicherstellen. Argumentieren Sie dabei bitte NICHT mit der Nennleistung der Energieerzeugungsanlagen! a. Strombedarf besteht bei Dunkelheit und Windstille. b. Fotovoltaikanlagen erzeugen bei Dunkelheit keinen Strom. c. Windenergieanlagen erzeugen bei Windstille keinen Strom.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 5799ff., lfd. Nr. 5670ff.). Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.
1236	1562	Stellungn.-ID 653 Privat	[WC7, WC11, WC5] 4. Sie tragen mit den von Ihnen befürworten und geplanten Investitionen in den Bau von WEA (Windenergieanlagen) dazu bei, dass viele deutsche Industriebetriebe den Betrieb einstellen oder ins Ausland verlagern. Dieser Prozess ist in vollem Gange. a. Bitte zeigen Sie uns auf, wie aufgrund der Energiepolitik der	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 5800ff., lfd. Nr. 5671ff.).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bundesregierung arbeitslos werdende Menschen in Deutschland künftig ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften und bestreiten können. 5. Sie verursachen durch Ihre Arbeit mit, dass unsere 5-köpfige Familie den weltweit höchsten Strompreis bezahlt: a. Ab dem 01.04.2024 liegt unser Tarif EnBW Privatstrom Natur Max24 bei 41,55 Cent/kWh (bis 31.03.2024 war er bei 25,37 Cent/kWh) und der Grundpreis €/Monat steigt auf 19,31 € (bis 31.03.2024 war er bei 13,27 €). b. Wie gleichen Sie unseren auch durch Ihre Arbeit mit verursachten, unverhältnismäßig hohen Liquiditätsabfluss aus? 6. Wie vereinbaren sich die durch Ihre Arbeit zustande kommenden Investitionen in Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im Nordschwarzwald mit dem von der Bundesregierung geforderten "Kampf gegen Rechts"? Zitat aus einer Dokumentation von ARD/MDR: a. "Die nie erzählte Geschichte der Windkraftforschung der Nazis: 1941 beordert SS-Brigadeführer Walther Schieber den Aerodynamiker und Flugzeugexperten Ulrich Hütter nach Weimar. Sein Auftrag: Die Entwicklung der ersten wissenschaftlich fundierten Windkraftanlagen der Welt inklusive der Speicherkapazitäten. Das Ziel: Diese Windkraftanlagen sollen im Rahmen des Generalplans Ost in den zu erobernden Weiten der Sowjetunion deutsche Wehrdörfer autark mit Energie versorgen. Exklusiv bei ECHT erzählt Heiner Dörner, Schüler von Ulrich Hütter, von dessen bahnbrechenden Aerodynamik-Forschungen bei der VENTIMOTOR in Weimar. Auf dem Webicht bei Weimar testet Hütter verschiedene Windkraftanlagen. b. Es fehlt weder an Geld noch an Material. Das Projekt ist streng geheim, und es ist ganz oben angebunden: Hütter hat jede Unterstützung der mächtigen Thüringer Gustloff-Werke, dessen Chef der hohe Nazi-Funktionär Walter Schieber ist. Und Schieber ist gut angesehen bei Hitler und seinem Rüstungsminister Speer. Ohne Ulrich Hütters Experimente in Weimar wäre die moderne Windkraft heute nicht möglich. Ulrich Hütter wird später zum "Windpapst" in Westdeutschland avancieren." i. Quelle: https://programm.ard.de/TV/ardalpha/hoehenrausch--macht-undnazis---die-geheime-windkraftrevolution/eid_284873034730969 7. Wer haftet für gesundheitliche Schäden durch den von WEA erzeugten Infraschall? (Frequenzen im nicht-hörbaren Bereich, z.B. 0,5 Hz bis 10 Hz. Die TA Lärm (hörbarer Frequenzbereich) ist für die Messung und Beurteilung von Auswirkungen des Infraschall-Frequenzbereiches auf Mensch und Natur nicht geeignet!) https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/05e0a36c803110ae	Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			446a7c04dc4e1f6a/W D-8-099-19-pdf.pdf 8. Wer haftet für die Umweltschäden von WEA? a. Folgen von Blitzeinschlag und Brandfolgen bei WEA im Wald https://www.bundestag.de/resource/blob/971028/29bb3715fa9761cc30e124883618a811/WD-8-040-23-pdf.pdf	
1237	1563	Stellungn.-ID 653 Privat	[WC7, WC11, WC5] b. Kontaminierung von Böden und heimischen Quellen mit z.B. Carbonfasern und Microfasern aus Erosionen von den Rotorblättern von den WEA https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf.pdf i. http://www.mineralbrunnen.bad-liebenzell.de/ ii. https://www.teinacher.de/mineralwasser/ c. Feuchtigkeitsentzug und Austrocknungseffekte von Böden, Luft, Natur und Umwelt aufgrund des Betriebes von WEA https://dserver.bundestag.de/btd/20/036/2003638.pdf	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
1238	1564	Stellungn.-ID 653 Privat	[WC7, WC11, WC5] 9. Wer haftet für und trägt die Recyclingkosten der WEA? Bitte legen Sie uns Plan und Finanzierung vor für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen nach Ablauf ihrer Betriebszeit inkl. der umweltverträglichen Entsorgung aller Bauteile insbesondere der Rotorblätter sowie dem Rückbau der Fundamente. https://www.bundestag.de/resource/blob/971028/29bb3715fa9761cc30e124883618a811/ WD-8-040-23-pdf.pdf	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 5802ff., lfd. Nr. 5673ff.). Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.
1239	1565	Stellungn.-ID 653 Privat	[WC7, WC11, WC5] 10. Wir beantragen hiermit, dass Sie 2 militärische Tiefflüge über den für Windkraft ausgewiesenen Gebieten den dafür zuständigen öffentlichen Stellen melden. Wir zeigten Herrn Karlheinz Kistner diese Überflüge per Email und per Übergabeeinschreiben bereits an: a. "Erneut Kampf-Jet im Tiefflug über Würzbach # Richtung (1) Emberg nach Kälbling und (2) Rötenbach nach Naislach/Zimmer	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 5803ff., lfd. Nr. 5674ff.). Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			am Dienstag, den 20. Juni 2023, um ca. 11:55 Uhr" b. Herr Karlheinz Kistner bestätigte auf Anfrage mündlich, dass er diese militärischen Tiefflüge über den für Windkraft ausgewiesenen Gebieten den dafür zuständigen öffentlichen Stellen nicht meldete. c. Bitte bestätigen Sie uns bis zum 15.März 2024, dass Sie diese beiden militärischen Tiefflüge über den für Windkraft ausgewiesenen Gebieten den dafür zuständigen öffentlichen Stellen schriftlich per Brief, welcher von Ihnen persönlich unterschrieben wurde, gemeldet haben.	geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.
1240	1566	Stellungn.-ID 653 Privat	[WC7, WC11, WC5] 11. Sie warben dafür, dass Gemeinden von den Gewinnen des Betriebes der WEA profitieren würden. Bitte legen Sie uns Ihren Geschäftsplan dafür vor. a. Kommen diese von Ihnen in Erwartung gestellten "Gewinne" durch Umlagen und Subventionen zustande, die unsere Strompreise weiter steigen lassen? b. Wer haftet für die Verluste aus dem Betrieb der WEA, die für Gemeinden und Bürger entstehen?	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 5804ff., lfd. Nr. 5675ff.). Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.
1241	1567	Stellungn.-ID 653 Privat	[WC7, WC11, WC5] 12. Im Amtsblatt der Gemeinde Oberreichenbach vom Mittwoch, den 13.09.2023, Nr. 37/38, redet Herr Karlheinz Kistner alle Einwohner unter der Überschrift "Windkraft in Oberreichenbach" öffentlich mit "Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger" an. a. Dieser Anrede als Bürger und einer damit verbundenen Bürgschaft = Haftung für Ihre Geschäftsentscheidungen sowie die Ihrer Investoren und Geschäftspartner widersprechen wir hiermit ausdrücklich. https://www.bundesanzeiger.de/ [Anm.: Screenshot liegt bei] https://www.dnb.com/de-de/firmenverzeichnis/firmenprofile.windpark_oberreichenbach_gmbh__co_kg.887570879829a1427473fb388651c07e.html [Anm.: Screenshot liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 5805ff., lfd. Nr. 5676ff.). Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			b. Klarstellungen: i. Wir haben Ihnen kein Mandat erteilt, aufgrund dessen Sie und Ihre Investoren mit unserer Bürgschaft und auf unser Risiko Investitionen tätigen dürfen. ii. Sollte Ihnen wider unser Wissen dieses von uns mit Angabe von Ort und Datum handschriftlich unterschriebene Mandat vorliegen, dann senden Sie uns davon bitte eine beglaubigte Kopie zu. iii. Sollten Sie uns bis zum 15.09.2025 das von uns handschriftlich unterschriebene Mandat nicht zugestellt haben, dann gehen wir davon aus, dass Ihnen kein Mandat von uns vorliegt. c. Unterlassungsverfügung: Hiermit verfügen die Unterzeichner mit sofortiger Wirkung die Unterlassung jeglicher Handlungen unter ihrem Namen und unter ihrer Rechnung, bis der Beweis eines rechtsverbindlichen Mandats schriftlich und rechtsverwertbar vorliegt. Eine angenommene, konkludente Zustimmung wird, ebenfalls mit sofortiger Wirkung, nicht als Beweis einer Mandatserteilung anerkannt, da den Unterzeichnern bis heute kein Vertragsverhältnis mit den Auftraggebern Ihres Hauses nachgewiesen wurde und somit kein Vertragsverhältnis zu bestehen scheint. Dieses Schreiben wurde nach bestem Wissen und Gewissen und in gutem Glauben an das Gute einer sozialen, demokratischen Gemeinschaft erstellt. Falls dieses Schreiben und sein Inhalt einem Irrtum unterliegen sollten, so liegt dies einzig und alleine an der Tatsache, dass den Unterzeichnern seit ihrer Geburt wesentliche Informationen zum Verständnis dieses Systems vorenthalten wurden. Bitte halten Sie im eigenen Interesse und im Interesse des demokratischen Systems, das Sie zu repräsentieren behaupten, die gesetzte Frist Ihres Gläubigers beim Erbringen der Nachweise ein, um einen persönlichen und privaten Haftungsanspruch von sich selbst und den Mitgliedern der oben genannten Organisationen abzuwenden. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und um Ihre Stellungnahme zu allen Punkten unserer Stellungnahme und Einwendungen. Die Bearbeitung unserer Stellungnahme und Rückmeldung sagten Sie uns am 7. Februar 2024 bei der öffentlichen Informationsveranstaltung im Kurhaus, Kuranlagenallee 8, 75323 Bad Wildbad zu.	diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit.
1242	1578	Stellungn.-ID 653 Privat	[Anm.: Anlagen liegen bei, "Öffentliche Bekanntmachung: Windkraft in Oberreichenbach" vom 13.06.2025 sowie Auszug aus "Wir in Oberreichenbach, Amtsblatt" zu "Windkraft in Oberreichenbach" vom 13.09.2023]	Wird zur Kenntnis genommen
1243	1225	Stellungn.-ID 654 Privat	Sie beabsichtigen Windkraftanlagen im Bereich Lindenrain Calw-Stammheim , WC16 Erweiterung zu bauen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(Quelle LUBW) Da sich der Baubereich in einem nach § 51 WHG, ergänzt durch §§ 35, 36 LWG. festgesetztem Wasserschutzgebiet befindet, habe ich Bedenken dass das Grundwasser verunreinigt und eventuell sogar für immer unbrauchbar wird. Da das Windrad Kräften durch Druck des Windes und Rotation der Rotoren (Schwankungen, nach Aussage des Betreibers bis zu 6 Meter erreicht werden können), ausgesetzt ist, wird auch eine Bewegung des Sockels nicht auszuschließen sein. Das wiederum kann eine ständige Belastung durch Abrieb des Bodens im Microbereich im Quellgebiet verursachen. Da wir jetzt schon einer Wasser und Trinkwasser Verknappung entgegen gehen, sehe ich den Bau von Windkraftanlagen in diesem oben genannten Bereich für nicht hinnehmbar und inakzeptabel.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1244	1226	Stellungn.-ID 655 Privat	- Da wir hier auch Fledermäuse und Milane haben, die der Kollision der Windräder ausgesetzt sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
1245	1227	Stellungn.-ID 655 Privat	- Das Naturschutzgebiet Essigberg mit seinem Ausläufer den Kettelsbach sehr nahe ist.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
1246	1228	Stellungn.-ID 655 Privat	- Der Bau der Windräder die Brut stören bzw. Zugvögel beeinflussen oder sogar töten könnten.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1247	1229	Stellungn.-ID 655 Privat	- Der Wind dort nicht effizient ist.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium. Dies trifft auf WE8 zu. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Wirtschaftlichkeit“.
1248	1230	Stellungn.-ID 655 Privat	- Ich als näheren Anwohner dem Schall und den Schattenwurf ausgesetzt wäre.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1249	1231	Stellungn.-ID 655 Privat	Lehne ich Aufgrund der hier genannten und weiteren Gründe den Planentwurf des Vorranggebietes WE 8 ab.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zu weiteren Gründen s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1250	1389	Stellungn.-ID 656 Privat	Laut Ihren Unterlagen mit der Bearbeitung der letzten Einsprüche machen Sie es sich sehr einfach, in dem Sie einfach sagen nicht unsere Zuständigkeit bzw. wird durch das Gesetzt geregelt, nach Ihrem Kriterienkatalog. Wir alle haben unserer Natur gegenüber eine Verantwortung egal ob ich nutzer davon bin als Landwirt oder Freizeitler, ich möchte Sie nocheinmal dringend darauf hinweisen das der Standort WC 28 in unmitelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb in Vollerwerb sich befindet, der keinen Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung hat (eigener Tiefbrunnen) und von dem was er erzeugt, Getreide Milch und Fleisch seinen Lebensunterhalt bestreitet und wie man so schön sagt davon lebt.	Wird nicht gefolgt Der Regionalverband Nordschwarzwald hat den gesetzlichen Auftrag, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich gegenüber anderen Nutzungen zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie werden in einem Maßstab von 1:50.000 Flächen festgelegt. In diesem Maßstab ist eine genaue Betrachtung lokaler Gegebenheiten nur bedingt möglich. Die Festlegungen erfolgen gebietsscharf und nicht parzellenscharf. Sofern es sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb auch um ein wohngenutztes Einzelgebäude im Außenbereich handelt, gilt, wie überall in der Region, entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Genaue Anlagenstandorte werden im Rahmen von nachgelagerten Verfahren verortet und auf verschiedene Schutzgüter hin detaillierter geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Dazu bedarf es immer auch der Einwilligung bzw. eines Gestattungsvertrags zwischen den Grundstückseigentümern und den Vorhabenträgern. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Naturschutzbelange wurden im Rahmen des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) einbezogen.
1251	1390	Stellungn.-ID 656 Privat	Wenn jetzt WC 28 gebaut werden sollte halten Sie zwar planerisch und rechtlich alle Abstände vielleicht ein, aber wie ist mit ungeplanten unwegbarkeiten wie Lärmbelästigung in die Tallage zum Hof hin mit Infraschall ?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
1252	1391	Stellungn.-ID 656 Privat	und mit dem Abrieb von den Flügeln bzw. was ist wenn einer Bricht in tausend fetzten was passiert dann mit der Landwirtschaftlichen Fläche ?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1253	1393	Stellungn.-ID 656 Privat	Des weiteren ist der Standort WC 28 inmitten von einem Biotop nach § 30 und 33 auf Flnr. 3183, angrenzend zu einem Natura 2000 FFH Gebiet, angrenzend zu einem Naturschutzgebiet und innerhalb von einem Landschaftsschutzgebiet. Des weiteren Plant die Stadt Wildberg momentan angrenzend an WC 28 eine Naturverbindung zum Kreis Böblingen / Aidlingen Dachtel nach dem Biotopverbundnetz. Ich bitte den Regionalverband mir diese Fragen zu beantworten, detailiert und nicht irgendwelches geschwätz (schauen mer mal wens soweit ist)	Wird nicht gefolgt Bezüglich der von Ihnen genannten Belange wurde ein einheitliches Vorgehen für den Teilregionalplan Windenergie für die gesamte Region Nordschwarzwald beschlossen. Daher greifen die im Folgenden genannten Textbausteine. Hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten vor Ort verweisen wir auf das nachgelagerte Verfahren, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC28 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“.
1254	1232	Stellungn.-ID 657 Privat	Bereits im Juli wurde deutlich, wie groß die Fehlanreize der blinden EEG-Förderung sind. Windräder mögen sich vielleicht für Subventionierte lohnen; ansonsten weht für alle anderen nur frisches Windgeld: Windräder produzieren auch dann, wenn gar keine Nachfrage besteht. Netzbetreiber sind verpflichtet, diese wertlosen Kilowattstunden aufzunehmen, zu bezahlen und in den Markt zu drücken. Dies gelingt nur, indem sie für die Verklappung dazuzahlen. Negative Strompreise häufen sich immer mehr. Bereits im vergangenen Jahr mussten die Netzbetreiber an 300 Stunden des Jahres auf jeglichen Verkaufserlös verzichten und für Entsorgung dazuzahlen. Auch in diesem Jahr wurde der Rekordwert der letzten Jahre bereits gebrochen. Weht das Windgeld so weiter, könnten im Gesamtjahr wohl im Großhandel wieder zu viele negative Strompreise auftreten, am Ende zulasten für uns alle….“	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
1255	1294	Stellungn.-ID 658 Privat	Aufgrund der bisher bekannten Veröffentlichungen, Ist davon auszugehen daß die Anlagen im Bezug auf Lärmimmission im Bereich Großglattbach nachts nicht eingehalten werden können, da der Ort zu großen Teilen aus WR Gebieten besteht, und nachts nur 35 db. erlaubt sind. Somit wäre die Ertragsrechnung ihrerseits falsch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Der Regionalverband erstellt keine Ertragsberechnung. Dieses in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1256	1295	Stellungn.-ID 658 Privat	Ebenso wird der Artenschutz nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt, da es nachweislich große vorkommen an Rot und Schwarz Milane giebt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1257	1296	Stellungn.-ID 658 Privat	Die Anwohner der Gemeinde Großglattbach wurden zu keinem Zeitpunkt richtig in das Verfahren einbezogen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
1258	1297	Stellungn.-ID 658 Privat	Es wurden auch nicht wie vom Landratsamt Enzkreis gefordert nach alternativ Standorten außerhalb des Waldes gesucht. Was somit eine Vertragsverletzung ihrerseits darstellt. Hiermit fordere ich sie auf das Projekt aufzugeben, und nach geeigneteren Standorten zu suchen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema der Standortbestimmung möglicher Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1259	1350	Stellungn.-ID 659 Privat	insbesondere zur Einschätzung des Vorranggebiets WC16 (erweitert auf 71ha) im Gebiet Lindenrain auf Calwer und Wildberger Gemarkung GESETZLICHE VORGABEN Das Windflächenenergiebedarfsgesetz (WindBG Bund) schreibt für Baden-Württemberg fest, dass 1,8% der Landfläche der Windkraftindustrie zur Verfügung gestellt werden müssen. Mit dem Klimaschutzgesetz (KlimaG BW) hat der Landtag BW dieses Flächenziel gleichermaßen allen Regionen zugewiesen. Der RV NS hat nach der 1ten Offenlage 2,9% der Regionsfläche für Windkraft-Vorranggebiete ausgewiesen, das sind fast 50% mehr als die gesetzliche Zielvorgabe. Unsere Region wird überproportional belastet. Keine Erweiterung für WC16 WC16 soll von ursprünglich 46,7ha auf 71ha sogar erweitert werden. Da schon bei der 1sten Offenlegung überproportional Flächen ausgewiesen wurden, gibt es für diese Erweiterung keinen Anlass. Wem wurde hier Genüge getan? Ist dies im Interesse der Gemeinden Calw und Wildberg geschehen, die auf spekulative Einnahmen hoffen und dies zum Schaden von Natur und Menschen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 6345, lfd. Nr. 647). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1260	1357	Stellungn.-ID 659 Privat	FEHLENDE WIRTSCHAFTLICHKEIT / WINDHÖFFIGKEIT Basis für die Windkraftplanung ist der BW-Windatlas 2019. Die Landesregierung hat als Zielparameter die "mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund" festgelegt und einen Grenzwert von 215 Watt / qm (ab dem ein Gebiet als windkraftgeeignet gilt) vorgegeben.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium, in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Der BW-Windatlas 2019, gilt jedoch als zu optimistisch; d. h. die errechnete Windleistungsdichte ist zu hoch und kann in der Realität nicht erreicht werden. Auf der anderen Seite wird der Orientierungswert von 215 Watt / qm als zu niedrig betrachtet. Der Gemeindetag BW hat sich für einen Grenzwert von 270 Watt / qm ausgesprochen, das Fraunhofer IEE sogar für 310 Watt / qm (Windhöffigkeit: > 6,5 m / sec. in 150 Meter über Grund). Für den Standort WC16 wird im Windatlas 190-250W/qm (bezeichnet die ganze Region) angegeben. Bei Windkraftanlagen z.B. Straubenhardt liegen die erzielten Werte 30% unter den Erwartungen und haben eine Ertragsleistung von max. 17% des Nennwertes der Windanlagen erreicht. Hier ist keine Wirtschaftlichkeit am Standort WC16 zu erwarten. Dazu kommt, dass durch die Klimaveränderung allein im 2024 ein Rückgang der Windhöffigkeit von 19% verzeichnet wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Windhöffigkeit allgemein unter dem Grenzwert von 215 W/m² einpendeln wird, der in BW als Standard für geeignete Windkraft-Standorte angesehen wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bei den häufiger werdenden Extremwetterlagen die Windkrafterträge um 15 % schwanken, die Stromübertragungsnetze aber nicht dafür ausgelegt sind (Quelle: Staatsanzeiger vom 30.05.2025).	Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1261	1358	Stellungn.-ID 659 Privat	NATUR und ERHOLUNGSRAUM Der Lindenrain WC16 wurde schon 2020 durch die Rodung und Erschließung des Industriegebietes Lindenrain (nur die FA. Kömpf) massivst geschädigt, obwohl es zahlreiche Ablehnungen dafür von NABU, LNV und Kritik von Bürgern (auch ich) und BUND gab.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1262	1360	Stellungn.-ID 659 Privat	Dieses Gebiet zählt mit WC17 zu einem stark besuchten Erholungsraum für die Bürger in Calw und Umgebung, auch durch den dortigen Radweg. An dem ebenfalls vor 4 Jahren massiv abgeholzt wurde, es bestand keine Notwendigkeit, ich ging dieses Gebiet mit fachkundigen Leuten ab. Keine kranken Bäume wie argumentiert. Jetzt soll unser Wald - zu einer Windkraft-Industriezone werden. Windkraftanlagen sind Industrieanlagen, sie sind bis zu 300 Meter hoch und ihre Rotoren überstreichen die Fläche von zwei Fußballfeldern. Von Ihnen gehen erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile aus!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Bzgl Anlagentyp und Höhe S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1263	1362	Stellungn.-ID 659 Privat	Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild; es kommt zu einer industriellen Überformung der Landschaft und die Harmonie der Landschaft wird zerstört. Die potenziellen Windkraftgebiete WC16 befinden sich alle im Wald, hier gibt es nur strukturreiche Mischwälder, keine Fichtenplantagen! NATURA2000 / FFH-Gebiete werden beeinträchtigt. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete grenzen an. Die Natur kennt keine Grenzen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von je 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“.
1264	1363	Stellungn.-ID 659 Privat	Lärm und Schattenschlag sind lästig und gefährden die Gesundheit. Auch der von Windkraftanlagen ausgehende Infraschall steht im Verdacht Gesundheitsschäden auszulösen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
1265	1364	Stellungn.-ID 659 Privat	Es kommt zu einer Überlastung des Gebietes, die Lebens- und Wohnqualität sinkt, was zu einem Verfall der Immobilienwerte führen wird: 8-10 Anlagen mit Gesamthöhe von 267m werden das Landschaftsbild beeinträchtigen und negativ prägen. Mit der Ausweisung von Windkraft in solchen Gebieten erlischt auch die Erholungsfunktion dieser Naturräume für die Menschen, ob groß oder klein. Nähe Waldkindergarten und Industriegebiet Lindenrain als Arbeitsstandort liegen keine 600m von den Windkraftstandorten entfernt.	Wird nicht gefolgt Eine Überlastung durch die Ausweisung von WC16 wurde nicht festgestellt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zum Waldkindergarten ist ein Vorsorgeabstand von min. 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1266	1365	Stellungn.-ID 659 Privat	Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Der Landesentwicklungsplan BW (Plansatz 5.3.5 (Z) hat die Zielsetzung: "Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken." Bei der geringen Windhöffigkeit des Lindenrains kommt dieser Plansatz zweifelsohne zum Tragen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1267	1366	Stellungn.-ID 659 Privat	SCHUTZGUT LANDSCHAFT Das Vorranggebiet für Windenergie (WC 16, Holzbronn/Gültlingen) ist aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz tatsächlich stark konfliktbehaftet. 1. Schutzgut Landschaft • Natura 2000: Gültlinger und Holzbronner Heide - ein europarechtlich gesichertes Schutzgebiet (FFH-/SPA-Gebiet), dessen Schutzzweck gegenüber planerischen Abwägungen besonders hochrangig ist. • Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet angrenzend: Einträge, optische Beeinträchtigungen (Sichtachsen), Lärm und Schattenwurf sind typische Konflikte.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von je 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1268	1367	Stellungn.-ID 659 Privat	2. Kulturdenkmal auf dem Gebiet WC16 • Historischer Kalksteinbruch als Kulturdenkmal mit besonderer Eigenart.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			o Nach Denkmalschutzgesetz ist die Unversehrtheit und das Umfeld (sog. "Schutzbereich") zu wahren. o Ein Vorranggebiet mit Bauwerken in unmittelbarer Nähe stellt einen erheblichen Konflikt dar, da Denkmäler auch im landschaftlichen Kontext bewertet werden.	sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
1269	1371	Stellungn.-ID 659 Privat	TIERE - PFLANZEN - Biologische VIELFALT 3. Arten- und Habitatschutz a) Haselmaus (Muscardinus avellanarius) • Streng geschützt nach Anhang IV FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG. • Habitat wurde bereits durch Industriegebiet Lindenrain eingeschränkt ? zusätzliche Barrierewirkung durch Windkraft-Zuwegungen = erhöhte populationsgefährdende Wirkung. b) Fledermäuse (u. a. Großes Mausohr, Kleines Mausohr, Zwergfledermaus) • Ebenfalls streng geschützt (FFH Anhang IV). • Winderergieanlagen gelten als erhebliches Mortalitätsrisiko für Fledermäuse (Kollision, Barotrauma). • Bei vorkommenden Quartieren oder Flugkorridoren kann ein Windpark praktisch nicht genehmigungsfähig sein. c) Wildkatze • Ebenfalls streng geschützt (Anh. IV FFH). • Nachweissichtungen ? schon einzelne bestätigte Vorkommen bedeuten hohen Prüfungsaufwand (FFH-Verträglichkeitsprüfung + artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung). • Wildkatzen reagieren sensibel auf Zerschneidung von Wildwegen. d) Greifvögel / Vögel • Rotmilan, auf dem Gebiet Lindenrain WC16/17 gibt es mehrere Brutpaare von Rotmilan, ebenfalls Wespenbussard, Baumfalken, versch. Eulenarten • andere Vögel die sensibel auf Windanlagen reagieren sind Großer Brachvogel und Waldschnepfe. Die hier im Gebiet WC16 vorkommen. • der Vogelschutz wurde in ihren Prüfungen nur pauschal bewertet, ohne fundierte Erkenntnisse e) Insekten • die massenhafte Tötungen von Fluginsekten an den Rotorblättern der Windanlagen wird mit keinem Wort erwähnt. • besonders in den Paarungszeiten fliegen Insekten in große Höhen um den biologischen Genaustausch zu gewährleisten und werden tonnenweise von Windanlagen getötet • Insekten sind für das Überleben von Mensch, Tier und Pflanzen wichtig als Bestäuber, dies wird alles nicht beachtet in ihren Auswertungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1270	1372	Stellungn.-ID 659 Privat	4. Wildtierökologie • Wildwegeplan / Wildtierkorridore: großräumige Wanderungsachsen von Reh, Wildschwein, auch Luchs/Wildkatze. • Windparks wirken als Barrieren und Störfaktoren; Zufahrtsstraßen können Fragmentierungseffekte verstärken.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Eine Zerschneidung und Zerstückelung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				feststehen.
1271	1373	Stellungn.-ID 659 Privat	5. Rechtliche Bewertung • Artenschutzrecht: Schon das Vorkommen einer FFH-Anhang IV-Art (Haselmaus, Fledermaus, Wildkatze) kann ein harte Genehmigungshürde sein.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1272	1374	Stellungn.-ID 659 Privat	• Natura 2000: Windenergie innerhalb oder im Wirkraum erfordert eine FFH-Verträglichkeitsprüfung; bei erheblichen Beeinträchtigungen besteht ein Planungs- und Genehmigungsverbot (§ 34 BNatSchG).	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1273	1375	Stellungn.-ID 659 Privat	• Denkmalschutz: historischer Kalksteinbruch hat hohen Schutzrang; eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist i. d. R. unzulässig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
1274	1376	Stellungn.-ID 659 Privat	• Landschaftsschutzgebiete: Zielkonflikt zwischen Energiewende und Landschaftspflege, aber gesetzlich abgesichert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1275	1377	Stellungn.-ID 659 Privat	6. Planerische Konsequenzen • Gebiet ist multikonfliktbehaftet: Landschaft, Denkmalschutz, Natura 2000, Artenschutz, Wildtierkorridore. • Wahrscheinlich wird es im Abwägungsprozess nicht als Vorrang- oder Eignungsgebiet bestätigt, da mehrere harte Tabukriterien gleichzeitig greifen. • Selbst wenn im Regionalplan vorgesehen, wären die rechtlichen Risiken (Klagen, FFH-Verfahren, Denkmalschutzauflagen) extrem hoch. Fazit: Das Vorranggebiet "WC 16 Holzbronn/Gültlingen" ist aus naturschutzrechtlicher, artenschutzrechtlicher und denkmalpflegerischer Sicht hochgradig konfliktträchtig. Die Vielzahl an streng geschützten Arten (Haselmaus, Fledermäuse, Wildkatze), die Nähe zu Natura 2000-Flächen, der historische Kalksteinbruch und die Lage in Landschafts- und Wildtierkorridoren machen eine Genehmigung äußerst unwahrscheinlich. Fachlich spricht nahezu alles für eine Streichung des Gebiets aus der Windenergieplanung. Zu diesen oben genannten Erkenntnissen die aus den Stellungnahmen zum Industriegebiet Lindenrain 2019/20 des NABU, BUND, LNV stammen, hänge ich an. [Anm.: Anhang liegt bei] Eigenartig, daß diese 3 Verbände sich nicht gegen Windkraftanlagen im Lindenrain WC16 / 17 aussprechen obwohl sich die naturschurt- , umwelt- und denkmalrechtlichen Verhältnisse in keinster Weise verändert haben. Liegt dieser Gesinnungswandel an deren Fördermittel die sie von NGOs, European Climate Found erhalten? Diese Verbände haben vergessen wozu sie einst angetreten sind - den Schutz der Natur.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Die Prüfergebnisse im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des geplanten Vorranggebiets WC16 zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und zu Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der Genehmigung, des Industriegebiets Lindenrain sowie der Fördermittel ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1276	1378	Stellungn.-ID 659 Privat	Schutzgut Boden, Wasser Der Lindenrain ist kein wertloser Wald s. oben, sondern Lebensraum für viele Tiere. Der Wald speichert den größten Anteil an Süßwasser. Waldboden ist fragil und braucht bei Eingriffen Hunderte Jahre zum Regenerieren. Die Zerschneidung des Waldbodens mit seinen Wasseradern, Wurzelgeflechten und Pilznetzen ist unwiederbringlich eine Renaturierung kann den Urzustand unmöglich ersetzen, wenn dies überhaupt eintritt. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen wird das Bodenmaterial für Kranstellflächen und Zuwegungen ausgetauscht. Dieser	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bodenaustausch erfolgt, um höhere Lasten für den Schwerverkehr aufnehmen zu können. Die Windindustrie nennt dies "Bodenverbesserung". In Wirklichkeit handelt es sich um einen Eintrag von Fremdmaterial. Dieser ist hinsichtlich der Auswirkung auf das Grundwasser eine "Verschlechterung", die die Qualität der Grund- und Trinkwassergewinnung durch die Beeinträchtigung der Filterwirkung weiträumig zerstört wird. Beim Betrieb von Windkraftanlagen können wassergefährdende Stoffe ins Erdreich und später auch ins Grundwasser erfolgen. Der Lindenrain WC16 liegt im Wasserschutzgebiet II und III. Der Bodenuntergrund besteht aus Karst und Muschelkalk und hat nur eine geringe Schutzwirkung für das Grundwasser. Drei Bäche werden daraus gespeist - Baiersbach, Fuchtbach und der Winkelbach. Wer glaubt, daß dieses Wasserschutzgebiet durch den Bau solcher Windindustrieanlagen intakt bleibt? Das ist Illusion. Mit schwerwiegenden Folgen ist zu rechnen. Was wenn wir auf Grund eines Blackouts auf unsere Bäche vor Ort angewiesen sind? Wer übernimmt hier die Verantwortung, daß den Menschen sauberes Wasser zur Verfügung steht? Das gesamte WC16-Gebiet ist vulnerabel bzgl. Gründungs- und Bauarbeiten von Windenergieanlagen mit den dazugehörenden Kabeltrassen, aber auch bzgl. permanenter Eintragung und Aufsummierung von Mikropartikeln. Durch die Planung des Vorranggebietes sind Verstöße gegen die Richtlinien des Grundwasserschutzes, wie sie vom DVGW definiert werden, zu befürchten. Die zu besorgenden Gefahren für unser Grund- und Trinkwasser sind grundlegend und bei der Schutzgutabwägung "Wasser" zu ermitteln und abzuwägen. Diese Prüfung kann nicht auf die Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens verlagert werden, zumal nicht mit einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen ist. Der Verband der Geowissenschaften Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen. https://idw-online.de/de/news?print=1&id=853332 s. Anhg. [Anm.: Anhang liegt bei]	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1277	1379	Stellungn.-ID 659 Privat	Öffentlichkeitsbeteiligung und Bearbeitung der Einwände Inwieweit wurde die Öffentlichkeit ausreichend informiert? Die Regionalverbände arbeiten seit Jahren daran, es wurde aber erst in BW interessant für die Gemeinden als es 50% Zuschläge an Subventionen-Einspeisevergütung gab für windarme Standorte. Plötzlich wurde diese Einnahmequelle für viele Gemeinden attraktiv, dazu kam die Verpflichtung der Flächenausweisung von 1,8%. Die Bürger haben über diese Pläne fast nichts erfahren. Die Möglichkeit einer Stellungnahme konnten nur Wenige, meist	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch BI informierte Bürger, einreichen. Bis heute sind die Regionalverbände dem Versprechen diese Stellungnahmen zu beantworten nicht nach gekommen. Die demokratischen Rechte der Teilhabe des Bürgers werden ignoriert. Wie wird das bei einer weiteren Stellungnahme abgehandelt? Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Natur und Landschaft, Trinkwasser und Klima. Auf die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in WC16 muss deshalb verzichtet werden.	Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
1278	1286	Stellungn.-ID 660 Privat	1. Ungleichbehandlung bei Abständen zur Wohnbebauung Im ursprünglichen Planungsstand war z.B. im angrenzenden Plangebiet BB07 eine Abstandsdistanz von 800 m zur Wohnbebauung vorgesehen. Im überarbeiteten Entwurf wurde jedoch für das benachbarte Plangebiet BB14 (Dietzenhalde) eine Sondenegelung ("Lex Dietzenhalde") eingeführt, die dort einen Abstand von 1.200 m vorsieht. Im Regionalverband NSW gelten zunächst auch die 800m Abstandsdistanz. Diese unterschiedlichen Distanzfestlegungen stellen eine klare Ungleichbehandlung vergleichbarer Siedlungsräume im Grenzbereich beider Regionalverbände dar. Ich fordere daher eine einheitliche, transparente Abstandswertung, die auch die Schutzinteressen der Bevölkerung im Umföld von BB07 und WC29 berücksichtigt. D.h. für das Gebiet WC29 ist deshalb durchgängig eine Abstandsdistanz von mind. 1.200m zu bewohnten Gebieten und Gehöfte vorzusehen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Die in der Anregung aufgeführten Gebiete BB07 und BB14 in der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ein Vorsorgeabstand von 750 m (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Entsprechend der Abwägungsgrundlage kann der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m erhöht werden, es sei denn, die Beibehaltung des Vorsorgeabstands von 750 m wird ausdrücklich von der Kommune erwünscht (s. Sitzungsvorlage 34/2023 und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1279	1287	Stellungn.-ID 660 Privat	2. Unverhältnismäßige Priorisierung des Denkmalschutzes gegenüber dem Klimaschutz Im Regionalverband Stuttgart musste die Sichtachse zur Solitude (aus Blickrichtung Stuttgart) aus denknnalpflegerischen Gründen planerisch geschont. In Anbetracht der aktuellen Klimakrise erscheint es jedoch nicht verhältnismäßig, einem temporären Eingriff von 20-25 Jahren (Windkraftanlage) dauerhaft den Klimaschutz unterzuordnen. Unter diesem Gesichtspunkt frage ich mich umgekehrt, ob sich in dem Sinne das Denkmal "Jägerstein" nicht ebenso schützenswert darstellt?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
1280	1288	Stellungn.-ID 660 Privat	3. Unzumutbare Mehrfachbelastung der Gemeinde Jettingen Die Gemeinde Jettingen ist bereits heute durch zahlreiche energieinfrastrukturbezogene Maßnahmen überproportional betroffen und belastet: Erweiterung des Umspannwerks Oberjettingen Zwei geplante Konverteranlagen im Rahmen des Südwestlink-Projekts Großspeicherprojekte mehrerer Anbieter im Bereich des Einspeisepunktes Oberjettingen Zusätzliche Windkraftvorhaben in der angrenzenden Region Calw / Nordschwarzwald (z.B. WC29 bzw. BB07) Diese summielte Belastung der Gemarkung Jettingen beeinträchtigt die kommunale Entwicklung und die Lebensqualität der Anwohner erheblich. Ich fordere daher eine standortund regionalverbandsübergreifende Verteilung der Lasten und eine Belastungsobergrenze für einzelne Kommunen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
1281	1289	Stellungn.-ID 660 Privat	4. Infraschall - gesundheitliche Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ein wesentlicher Aspekt, der in der aktuellen Planung nicht ausreichend berücksichtigt wurde, ist die Problematik des Infraschalls, der durch Windkraftanlagen erzeugt wird. Nach meinem Kenntnisstand hat Infraschall nachweislich Auswirkungen auf zelluläre Prozesse in menschlichen und tierischen Organismen. Insbesondere das Gleichgewichtsorgan des Menschen benötigt regelmäßige Ruhephasen zur Regeneration. Der kontinuierlich niederfrequente Schalldruckpegel (Infraschall) kann diese Regenerationsphasen empfindlich stören - mit möglichen Folgen für die Gesundheit, insbesondere für schlafsensible und empfindliche Bevölkerungsgruppen. Diese gesundheitlichen Risiken sind bisher nicht hinreichend wissenschaftlich untersucht oder planerisch bewertet worden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf entsprechende Hinweise im Deutschen Ärztehlaft, das Infraschall bereits als medizinisch ernstzunehmendes Thema behandelt hat. Ich fördere daher: eine spezifische Gesundheitsvefträglichkeitsprüfung unter Einbezug der aktuellen Erkenntnisse zu Infraschall, die Berücksichtigung der Infraschallbelastung in der Abstandsregelung, sowie die offizielle Einbindung medizinischer Fachverbände und Umweltmediziner in die zukünftige Planung und Bewertung,	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1282	1290	Stellungn.-ID 660 Privat	5. Grundwasserschutz - zu wenig Priorität für ein zentrales Umweltgut Aktuelle Entwicklungen zeigen deutlich, dass der Grundwasserspiegel in vielen Regionen bedenklich sinkt - auch im Raum Jettingen. Angesichts dieser Entwicklung muss dem Schutz des Grundwassers höchste Priorität eingeräumt werden. Dies gilt umso mehr, als sich ein großer Teil des Plangebiets WC 29 in der sensiblen Wasserschutzzone III bzw. II befindet. Jegliche baulichen Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit Tiefgründungen für Windkraftanlagen, Bau von Zuwegungen oder Infrastrukturmaßnahmen - bergen erhebliche Risiken für das Grundwasser. Ich fordere deshalb eine vorrangige Berücksichtigung des Grundwasserschutzes im weiteren Planverfahren, inklusive:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einer belastbaren hydrogeologischen Bewertung, konkreter Ausschlusskriterien für Wasserschutzzonen II und III, sowie verbindlicher Schutzmaßnahmen für bestehende Trinkwasservorkommen.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
1283	1291	Stellungn.-ID 660 Privat	6. Artenschutz - unzureichende Beriicksichtigung gefährdeter Arten Das Plangebiet WC29 liegt in einem ökologisch sensiblen Bereich, Es beherbergt eine Vielzahl streng geschützter Arten, darunter seltene Brutvögel, Fledermäuse sowie Zugvogelarten. Der Artenschutz darf nicht hinter wirtschaftlichen Interessen zurückstehen. Des Weiteren ist neben dem Vorkommen von Vogelzugarten auch in den letzten Jahren der immer intensivere stattfindende Vogelzug von schützenswerten Vögelarten festzustellen. Ich verweise in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Meldportal ORNITHO sowie auf die umfassenden faunistischen Erhebungen und Stellungnahmen des Ornithologen Dr. [Name anonymisiert], die eine Vielzahl relevanter Arten dokumentieren. Deren Lebensräume dürfen nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt oder zerstört werden. Ich fordere daher: o eine vollumfänglichee artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG, o ein dauerhaftes Monitoring während der gesamten Betriebszeit der Anlagen, o sowie gegebenenfalls die Herausnahme sensibler Teilflächen aus der Planung.	Wird nicht gefolgt Zur Stellungnahme der Gemeinde Jettingen mit der genannten ornithologischen Stellungnahme s. ID 334. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Themen wie bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1284	1292	Stellungn.-ID 660 Privat	Zusammenfassend fordere ich:	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			o eine Überarbeitung der Ausweisung WC29, Gleichbehandlung bei Abstandsregelungen,	
1285	1293	Stellungn.-ID 660 Privat	0 eine Neubewertung des Denkmalschutzes im Verhältnis zum Klima- und Grundwasserschutz, eine faire Belastungsverteilung zwischen den Kommunen bzw. an den Grenzen der Regionalverbänden, die Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken durch Infraschall, sowie die vorrangige Berücksichtigung des Grundwasser- und Artenschutzes bei der Flächenausweisung.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1286	1285	Stellungn.-ID 661 Privat	Sie beabsichtigen Windkraftanlagen im Bereich Lindenrain Calw-Stammheim , WC16 Erweiterung zu bauen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Modellprojekt Biotopverbund Calw ist eine Kooperation zwischen dem Naturschutzreferat am Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) und dem Landschaftserhaltungsverband Calw (LEV). Im Modellprojekt werden seit Beginn des Projekts im Jahr 2020 eine Vielzahl an Landschaftspflegearbeiten umgesetzt, die den Verbund der Lebensräume im Landkreis Calw stärken. Durch die zusätzlichen finanziellen Mittel wurde es möglich, auch aufwendigere Biotopverbund-Maßnahmen wie die Sanierung von Trockenmauern anzugehen. Trockenmauern leisten als Lebensraum und Verbindungselemente einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund, der die heimische biologische Vielfalt erhält und fördert. Sie sind nach Roter Liste Baden-Württemberg gefährdete Biotope und naturschutzfachlich von hoher Bedeutung. Das Naturschutzgebiet Gültlinger und Holzbronner Heiden ist ein Biotopverbund in dem sich der Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen befindet und für das Überleben von Fauna und Flora unverzichtbar ist. § 22, Biotopverbund (zu § 21 BNatSchG) (1) 1In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. 2Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen. (2) 1Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. 2Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an. (3) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Themen wie bau- und betriebsbegleitendes Monitoring sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Der Aspekt Kernräume des landesweiten Biotopverbunds wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			funktionalen Biotopverbund zu stärken. (4) 1Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. 2§ 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt. Der Bau von Windkraftanlagen kann einen Verlust der biologischen Vielfalt zur Folge haben. Die Einflüsse der Schallemissionen und des Abriebs im Bereich der Rotorblätter (Material und Schutzlacke) können eine Gefahr für das Biotop mit seinen Bewohnern darstellen. Es stellt sich die Frage warum erst finanzielle Mittel aufgewendet werden dann alles wieder vernichtet wird.	
1287	1280	Stellungn.-ID 662 Privat	Im Voraus möchte ich betonen ,dass ich generell nicht gegen solche Anlagen bin, ich sogar Windkraft für unsere zukünftige Energieverorgung durchaus als ein Aspekt der Lösungsstrategien zähle. Mir sind die folgende Fragen und Punkte(für unser Aller Wohl) wichtig ! Mit der Bitte die Gewichtigkeit des wirtschaftlichen und ökologischen,sowie den gemeinschaftlichen Aspekt zu berücksichtigen!!!! .	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Bei der Auswahl der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen findet eine Abwägung aller auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren schützenswerten Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG statt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau und dem Gewichtungsvorrang ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1288	1281	Stellungn.-ID 662 Privat	1.80 Hektar Wald sollen gerodet??????(laut Presse und Internet) Bedarf ein Windrad im DURCHSCHNITT nicht etwa 1 Hektar gerodete Fläche?? Das wären ein Verlust von der Fläche von ca. 13 grossen Fussballfeldern!!!!!! Was wissen wir nicht was Sie wissen??Vielleicht viel!! 2.Die Erfahrung in unserem Umfeld ist..Wald wird gerodet.(z.B.Langenbrandt,Besenfeld etc..)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
1289	1282	Stellungn.-ID 662 Privat	die Windräder werden abgeschalten..weil a. die Speicherkapazität überlastet ist. b.der Strom zu günstig abgegeben werden müsste, dass der Vertrag und die Gewinnspanne des Betreibers nicht mehr lukrativ genug wäre!! Im Gegenzug sollen gerade, wie geplant 6,1 Milliarden Netzentgelte freigesetzt werden ?? Für Wen oder Was? Zur Unterstützung der Wirtschaft? Welcher? Bitte um Transparenz!!! Privathaushalten? Bitte um Transparez. ???? Evtl.Beteiligung der Kommunen die Windrkraftanlagenkapazität haben???! (Im Stillen denke ich, wäre nicht übel dieses Geld in die Verwirklichung und Forschung zur Entwicklung von grösseren Speicherkapazitäten ohne Klimaerwärmung einzusetzten. oder???!) Was macht der Kopf und was der Fuss????	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
1290	1283	Stellungn.-ID 662 Privat	3. Zerstörrung unserer Flora und Fauna auf Generationen!-WASSERSPEICHER WALD/ Puffer für Trockenperioden! wirtschaftliche Flächen werden nicht mehr ertragreich bleiben! - Auffangbecken für Wassermassen die noch mehr in den Ort laufen! Viele Huchenfelder kennen die Situation jetzt schon, wenn die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Massen vom Himmeln Prasseln und selbst im Oberdorf die Keller voll Laufen! - Die Thermische Kapazität, Winde abzulenken, dass sie nicht mit voller Wucht in den Ort rasen und Dächer abdecken.,Bäume umreissen! ;.wie wir das auch in den letzten Jahren mal ganz schnell(z.B nach Rodungen im Tal)erlebt haben!	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1291	1284	Stellungn.-ID 662 Privat	Ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungsnahme und hoffe , dass Sie in kommendem Prozess, auch den Mitgliedern unserer Gemeinschaft und Gesellschaft, die kein Internet oder Händy besitzen oder damit umgehen im Alltag , ebenso informiert werden! im Kleinen wie im Grossen, und dass sie mehr Möglichkeit haben an solchen Prozessen teilzuhaben! Sie bezahlen mit!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1292	1279	Stellungn.-ID 663 Privat	mit der Erweiterung des Windparks in Neuweiler, OT Oberkollwangen, bin ich nicht einverstanden.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die zum zweiten Planentwurf erfolgte Erweiterung des geplanten Vorranggebiets WC11 entspricht dem Plankonzept. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Der RVNSW ist nicht für die Vorhabenplanung zuständig, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1293	1247	Stellungn.-ID 664 Privat	Ich widerspreche: 1. der Wald-Rodung (von Tausenden von Bäumen), Zerschneidung und Zerstörung des Buch-Waldes und Versiegelung der Böden, der Verdichtung und einer Bebauung und "Umwandlung" des Remchinger Buchwaldes in ein Industriegebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1294	1248	Stellungn.-ID 664 Privat	2.dem Vorhaben, dass massive Eingriffe in den Naturhaushalt vorgenommen werden sollen, bei denen gravierende, nichtwiederherstellbaren Folgen für die Erdkruste, Waldböden, Wasserhaushalt, Wasserproduktion etc. in Kauf genommen würden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1295	1249	Stellungn.-ID 664 Privat	Begründung zu 1.und 2 : -weil ein bzw. der Buch-en-wald eines der besten Trinkwasserproduzenten ist auf den wir nicht verzichten können	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1296	1250	Stellungn.-ID 664 Privat	- weil der Wald-/erhalt höchste Wertigkeit unseres Lebensraumes im unmittelbaren Nahbereich der hohen Anzahl der rund um den Buchwald liegenden Ortschaften Nöttingen, Darmsbach, Ober.-Mittel.-Unter.-Mutschelbach, Kleinensteinbach, Singen und Wilferdingen, für uns Menschen – hat, und deshalb seine Erholungsqualität nicht eingebüßt werden darf. - weil eine Zerstörung unseres Waldes zu einem massiven Eingriff unseres Wohlbefindens, einen negativen Einfluss auf unser kommunales Klima , Reduzierung der Schattenbildung = wärmere u. trockenere Luft, u.a. die Einschränkung der Begehung der Wege durch Eiswurfgefahr, etc.…führen würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
1297	1251	Stellungn.-ID 664 Privat	- weil die vielen Wald-Funktionen für uns Menschen und die Wildtiere Lebens. - und überlebensnotwenig sind (z.B. Trinkwasser, Pilze, Nahrung auf dem internationalen Wildwegplan)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1298	1252	Stellungn.-ID 664 Privat	-weil es laut Waldschutzgesetz, der Wald vorrangig vor einer gewinnbringenden Industrialisierung und einer Zerstörung (Wasserläufe,-W-Speicherung- Klima-Luftfeuchtigkeit) zu schützen gilt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1299	1253	Stellungn.-ID 664 Privat	- weil der gesamte Buchwald , über das Wasserschutzgebiet 2 hinaus, mit seinen Wasserbildenden Gesteinen und Wasserläufen, viele Tausende von Menschen mit Trinkwasser versorgt werden kann und "der Beste Trinkwasserproduzent von höchster Qualität" ist. -weil der Buchwald ein Wasserspeicher ist und bei derzeit zunehmender Trockenheit von großer Bedeutung ist - weil bei Starkregen im besonderen Maß für die Ortsteile Remchingen-Singen und Kleinensteinbach ein bekanntes Hochwasserrirsiko des Pfinztales für die Bewohner besteht, darf dieses - natürliches Rückhaltebecken - nicht versiegelt und zerstört, sondern muss als Vorsorgemaßnahme dringend erhalten bleiben. - weil der Buchwald Grundwasser bildend ist, die wichtigen Wasserläufe in die Pfinz/ Bocksbach fliesen, als auch der Grundwasserspiegel zusehend sinkt und die Versorgung gefährdet ist, darf die natürliche Funktion des Buchwaldes nicht gestört oder unterbrochen werden, sondern muss vielmehr gefördert werden. - weil seit 2023 die Wasservorkommen im EU Recht ein besonderes Schutzrecht eingeräumt wird, sollte dies auch bei Entscheidungen der verantwortlichen Behörden umgesetzt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1300	1254	Stellungn.-ID 664 Privat	- weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die durch den Bau der BA A8 verursachten Wald-Rodungen bis heute keine Wiederherstellung des Waldes durch das Land-BW nicht erfolgt ist.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus der A8 ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
1301	1255	Stellungn.-ID 664 Privat	- weil der Flächenbedarf (3 x 1,5 ha Windindustrieanlagen), in dem ohnehin dicht besiedelten Raum eine weitere Belastung durch Wegnahme der Naturflächen eine Über-Belastung der Bevölkerung darstellt. - weil wir entlang der BAB A8 auf Remchinger Gemarkung bereits dem Land BW sehr viel wertvolles Land-/Naturfläche, sowie dem Bau der zwei Gasleitungen an das Land BW und dem Bund abgegeben haben, sollte dies Berücksichtigung bei weiterer Inanspruchnahme und Entscheidung durch den Regionalverband Nordschwarzwald und den Verantwortungsträgern des Landratsamtes auf weiteren Flächenbedarf verzichtet werden. der Flächenfraß rapide zunimmt und gestoppt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
1302	1256	Stellungn.-ID 664 Privat	3. Widerspruch: dem zu geringem Abstand und Bau der Windindustrieanlagen an diesem Standort Buchwald, da davon auszugehen ist, dass es durch zusätzliche, dauerhaften 24 Std. Lärmwirkung von drei Windindustrieanlagen zur Schädigung der Gesundheit der bereits vorbelasteten Remchinger Bürger -Darmsbach-Nöttingen und Mutschelbacher Bürger führt. Begründung zu 3: Auch dann, wenn die Abstände zur Wohnbebauung rechnerisch ausreichen würden, um die Lärmgrenzwerte nach reinem TA-Lärm(35 dB(A) einhalten zu können, führt nach meiner Einschätzung bei Volllastbetrieb der Anlagen durch den Turbinenlärm und den Wind-widerstand-Geräuschen der Rotoren zu einer Überschreitung der Lärmbelastung ‚wie ein konstanter Fluglärm"für uns Bürger. Begründung zu 3: da kein Bodenwiderstand oder andere	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Das in der Anregung aufgeführte Thema des möglichen Baus von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lärmausbreitungshindernisse auf der Höhe der Turbinen vorhanden sind und eine freie Ausbreitung des Lärmes über dem Buch-Wald möglich ist breitet sich der Lärm auf weitere Flächengebiete aus als berechnet. Je nach Lage der Gebäude. Begründung zu 3: Allein der bereits vorhandene Lärm im Korridor der BAB A8, liegt in Darmsbach, Nöttingen, Obermutschelbach über den zumutbaren Grenzwerten in der Nacht, belegt durch Gutachten des Regierungspräsidiums mit stockwerksfeinen, Berechnungen, als auch in den aktuellen Lärmkarten der LUBW 2025 die aktuellen Lärmbelastungen im gesundheitsgefährdeten Bereich. Auch eine geringere Zunahme (TA-Lärm von nur 1dB(A) - 34 dB (A)) die unterhalb der "zumutbaren erlaubten 35 dB (A) Lärmobergrenze /Nacht durch die Windkraftanlagen " liegt, kann zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte und Zumutbarkeit führen. Mit jeder Zunahme werden Lärm-Neubetroffene Bürger unweigerlich hinzukommen. Deshalb ist eine Gesamtlärmberechnung (= Lärm der beim menschlichen Gehör ankommt, d.h. TA-Lärm, Verkehrslärm, Fluglärm, Wärmepumpen etc.) und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Bis dato wurden nach meinem Wissen keinem Bürger, externe und aussagekräftigen, stockwerksfeinen Lärmberechnungen am Gebäude vorgelegt. Forderung : Zur Lärmvorsorge ist der Nachweis einer stockwerksfeinen Gesamt-Lärmberechnung erforderlich und zu erbringen.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände zum geplanten Vorranggebiet WE4 sind eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. U. a. die Einhaltung der Grenzwerte wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1303	1721	Stellungn.-ID 665 Privat	meine Stellungnahme werfe ich in den Briefkasten da der Anhang nicht möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1304	1175	Stellungn.-ID 666 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6. Karstgebiet und Dolinen Kieselbronn liegt auf der wasserarmen Karsthochfläche der Bauschlotter Platte, die von Muschelkalkstein geprägt ist. Dieser löst sich durch natürliche Säuren im Wasser auf und bildet Spalten und Hohlräume im Untergrund, was zu Oberflächeneinsenkungen (Dolinen) und sogar zu größeren Einbrüchen führen kann. Der Kalkstein im Untergrund rund um	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kieselbronn ist besonders anfällig, in der Landschaft sind immer neue Absenkungen zu beobachten. Durch die Auflösung des Kalksteins im Untergrund entstehen Hohlräume, die von einem bis hundert Meter reichen können. Viele Dolinen prägen bereits das Umfeld von Kieselbronn. Siehe auch Eisinger Loch. Daher ist eine Planung von Windkraftanlagen, im Vorranggebiet WE6 der Karsthochfläche, unverantwortlich. Hiermit fordere ich Sie auf, ein gesondertes und ausführliches Geomantischen Gutachten über die gesamte Karsthochfläche im Vorranggebiet WE6, erstellen zu lassen und vorzulegen.	Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
1305	1479	Stellungn.-ID 667 Privat	Betreff: Rechtswidrige Windkraftplanung - Massive Überbevorratung und unzulässige Ausweisung des Vorranggebiets WF4 namens und mit Vollmacht meines Mandanten, [Name anonymisiert], weise ich Sie auf zwei gravierende rechtliche Probleme in der aktuellen Windkraftplanung hin, die einzeln und erst recht in ihrer Kombination zur Rechtswidrigkeit des gesamten Regionalplans führen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Zu den einzelnen Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1306	1486	Stellungn.-ID 667 Privat	I. Massive rechtswidrige Überbevorratung Der Regionalverband plant, 2,9 % der Regionsfläche als Windkraft-Vorranggebiete auszuweisen. Dies überschreitet die gesetzlichen Vorgaben in einem rechtlich nicht mehr vertretbaren Ausmaß: • Bundesziel bis 2027: 1,1 % (Übererfüllung um 263 %) • Bundesziel bis 2032: 1,8 % - aktuell sogar unter Überprüfung durch die Bundesregierung! • Landesziel Baden-Württemberg bis 2026: 1,8 % Diese Verdreifachung der gesetzlichen Mindestziele verstößt gegen:	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Die Bindung an übergeordnete Planungsziele • Den Abwägungsgrundsatz (unverhältnismäßige Zurückdrängung anderer Raumnutzungen) • Das Erforderlichkeitsgebot (keine sachliche Rechtfertigung für 2,9 %) • Das Übermaßverbot (evident unverhältnismäßig)	Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zur Erforderlichkeit: Hager, G. (Hrsg) (2021): Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl., Stuttgart: Boorberg, S. 207 Rdn. 40: "Festlegungen müssen für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich sein. Es ist notwendig, dass für die Festlegungen hinreichend gewichtige raumordnerische Allgemeinwohlbelange sprechen. Die Regionalplanung ist integrierter Teil der Landesplanung. Die demokratisch legitimierte Verbandsversammlung bleibt aber berechtigt, innerhalb der in § 11 Abs. 2 und 3 LplG gesetzten Schranken ihre eigene regionale Raumordnungspolitik zu betreiben und ihre regionalplanerischen Ordnungsvorstellungen umzusetzen. Die Erforderlichkeit fehlt nur bei groben und offensichtlichen planerischen Missgriffen. Sie betrifft nur die generelle Erforderlichkeit der Planung selbst, nicht die Einzelheiten der planerischen Lösung, für die das Abwägungsgebot maßgebend ist. Fehlerhaft ist eine Planung nur dann, wenn sie kein raumordnerischen Konzept verfolgt, sie der Förderung von Zielen dient, für deren Verwirklichung die Festlegungen des LplG nicht vorgesehen sind oder die nicht geeignet ist, das verfolgte Konzept umzusetzen." Dies wird hier nicht gesehen.
1307	1488	Stellungn.-ID 667 Privat	II. Konkret rechtswidrige Einzelausweisung WF4 Besonders gravierend ist, dass trotz dieser massiven Überbevorratung sogar hochsensible, rechtlich geschützte Flächen überplant werden. Das Vorranggebiet WF4 muss zwingend aus der Planung gestrichen werden: 1. Gefährdung der Trinkwasserversorgung • Verringerung der Quellschüttungen durch Versiegelung und hydrologische Störung • Lage über Sandstein-Kluft-Grundwasserleiter mit hydraulischer Verbindung • Risiko von Eintrag Trinkwassergefährdender Stoffe (Betriebsmittel, PFAS, Baustoffe) • Fundamentarbeiten würden Kluftsysteme und damit Trinkwasserversorgung gefährden • Verstoß gegen wasserrechtliches Verschlechterungsverbot	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Die in der Anregung aufgeführten Themen der Verschmutzung und des Stromverbrauchs sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1308	1489	Stellungn.-ID 667 Privat	II. Konkret rechtswidrige Einzelausweisung WF4 2. Zerstörung eines Moorgebiets mit Klimaschutzfunktion • Vorhandenes Hochmoor gem. § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Biotop) • Moore sind essenzielle CO?-Speicher - ihre Zerstörung konterkariert Klimaschutzziele • Massive Treibhausgasfreisetzung durch Moorzerstörung • WKA`s an den geplanten Standorten und Zuwegungen verursachen zwingend irreversible Schäden am Moorökosystem aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Moorkataster sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1309	1490	Stellungn.-ID 667 Privat	II. Konkret rechtswidrige Einzelausweisung WF4 3. Zwingende artenschutzrechtliche Ausschlussgründe: Ein	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aktuelles Artenschutzgutachten weist u.a. folgende windkraftsensible Arten nach: • Auerhuhn (vom Aussterben bedroht, strenger Schutz) • Schwarzstorch (streng geschützt, gefährdet, windkraftsensible Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) • Rotmilan (kollisionsgefährdet, Dichtezentrum) • Schwarzmilan (kollisionsgefährdet) • Windkraftsensible Fledermausarten	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 finden sich Hinweise auf die genannten Arten (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383).
1310	1491	Stellungn.-ID 667 Privat	II. Konkret rechtswidrige Einzelausweisung WF4 4. Lage im Hauptvogelzugkorridor • Das Gebiet WF4 liegt in einem überregional bedeutsamen Vogelzugkorridor • Erhöhtes Kollisionsrisiko für Zugvögel • Verstoß gegen Zugvogelschutz gemäß Vogelschutzrichtlinie • Barrierewirkung für den Vogelzug • Lage zudem voll im überregionalen Wildtierkorridor (Südliche Teilfläche)	Wird nicht gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 findet sich ein Hinweis zum Zugkonzentrationskorridor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebiets

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				WF4 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
1311	1492	Stellungn.-ID 667 Privat	II. Konkret rechtswidrige Einzelausweisung WF4 5. Schwerwiegende denkmalschutzrechtliche Konflikte Die Fläche WF4 beeinträchtigt massiv folgende Kulturdenkmäler: • Historische Klosteranlage Klosterreichenbach (überregionale Bedeutung) • Historische Klosterquelle • Hofgut Ziegelteich • Kurpark Diese Beeinträchtigungen verstoßen u.A. gegen § 15 DSchG (Umgebungsschutz). Die exponierte Lage der WEA würde die historische Kulturlandschaft und die Sichtachsen zu den Denkmälern unwiederbringlich zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
1312	1493	Stellungn.-ID 667 Privat	II. Konkret rechtswidrige Einzelausweisung WF4 6. Visuelle Überlastung der Landschaft • WF4 führt zur visuellen Überlastung von Igelsberg und Klosterreichenbach • Zusammen mit bestehenden/geplanten WEA entsteht eine erdrückende Riegelwirkung • Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme • Unzumutbare optisch bedrängende Wirkung für beide Ortschaften • Zerstörung des traditionellen Landschaftsbildes im Schwarzwald • Störung des wichtigsten örtlichen Wirtschaftszweiges (Tourismus)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Der Überlastungsschutz entsprechend der Abwägungsgrundlage (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) ist sowohl für Klosterreichenbach als auch für Igelsberg eingehalten. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Insbesondere die eingehaltenen Vorsorgeabstände dienen dem Gebot der Rücksichtnahme. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1313	1495	Stellungn.-ID 667 Privat	II. Konkret rechtswidrige Einzelausweisung WF4 7. Lage im regionalen Grünzug • Verstoß gegen eigene Regionalplanziele • Unzulässiges zurückdrängen aufgrund Überbevorratung • Widerspruch zum Freiraumschutz	Wird nicht gefolgt Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass raumordnerische Zielsetzungen zu Gebieten für die Nutzung von Windenergie innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig sind. Zudem legt PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. Hinweis: Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt.
1314	1496	Stellungn.-ID 667 Privat	III. Synergieeffekt der Rechtsverstöße Die Kombination aus massiver Überbevorratung (2,9 % statt 1,1 %) und der Häufung von Ausschlussgründen bei WF4 macht die Planung offensichtlich rechtswidrig. Bei fast dreifacher Übererfüllung gibt es keinerlei Rechtfertigung für die Inanspruchnahme einer derart konfliktträchtigen Fläche.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Zu den in der Stellungnahme aufgeführten Punkten zu WF4 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1315	1497	Stellungn.-ID 667 Privat	IV. Aufforderung Namens meines Mandanten fordere ich Sie auf: 1. Das Vorranggebiet WF4 wegen der multiplen zwingenden Hindernisse ersatzlos zu streichen 2. Die Gesamtausweisung auf ein rechtlich vertretbares Maß	Wird nicht gefolgt Zu den in der Stellungnahme aufgeführten Begründungen der hier aufgeführten Punkte s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(maximal 1,8 %) zu reduzieren 3. Die vorliegenden Gutachten und die besondere Schutzbedürftigkeit zu beachten	randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
1316	1498	Stellungn.-ID 667 Privat	V. Ankündigung rechtlicher Schritte Sollten diese gravierenden Rechtsfehler nicht korrigiert werden, werde ich unmittelbar nach Planfestsetzung Normenkontrollklage erheben. Die Erfolgsaussichten sind angesichts der Vielzahl rechtlicher Verstöße bei WF4 außerordentlich hoch. Jeder einzelne der genannten Punkte könnte zur Aufhebung der Planung führen - in ihrer Gesamtheit sind sie erdrückend. VI. Lösungsvorschlag Bei 2,9 % Flächenausweisung muss es möglich sein, auf die mehrfach belastete Fläche WF4 zu verzichten. Es gibt genügend konfliktärmere Alternativen.	Wird zur Kenntnis genommen V wird zur Kenntnis genommen. VI s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1317	1172	Stellungn.-ID 668 Privat	Seit über 30 Jahren laufe ich regelmässig in diesem Gerechtigkeitswald 4 Mal/Woche als Ausgleich zu meiner sitzenden Bürotätigkeit im Verkauf. Dieses Waldstück ist das grösste zusammenhängende Waldgebiet in der Region. Sollten hier tatsächlich 4-8 Windkraftanlagen entstehen, so wäre das eine grobe und fahrlässige Zerstörung der Umwelt!!! Die gesamte Waldfläche wäre zerstückelt und zerklüftet, zum einen durch die Rodung des Waldes für den Standort der WEA und genauso mit den Zufahrtswegen würde eine Natur, die seit Jahrhunderten besteht und in einem gesunden Zustand ist, innerhalb kurzer Zeit zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau von Windkraftanlagen und deren Versorgungswegen ist nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1318	1173	Stellungn.-ID 668 Privat	Die 1,8% Flächen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wurden längst überschritten. Da fehlt mir das Verstöndnis, warum hier offenbar um jeden Preis dieser Wert nach oben getrieben werden muss. Wenn Sie solche Vorgaben erfüllen müssen, dann suchen Sie nach Gebieten und Flächen, auf denen KEIN WALD ZERSTÖRT werden muss und gleichzeitig Gebiete, wo keine oder wenige Menschen leben und die Abstände gross genug sind, dann werden Sie auch keine Proteste der Bevölkerung bekommen. Es gibt genügend Beispiele von WEA in Deutschland, wo das der Fall sind. Also muss nicht über die Brechstange im Nordschwarzwald die Natur zerstört werden für WEA die auch noch in	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schwachwindgebieten errichtet werden.	(s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
1319	695	Stellungn.-ID 669 Privat	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie, insbesondere zur Einschätzung des Vorranggebiets WC 4 im Gerechtigkeitswald auf Simmozheimer Gemarkung Abgesehen von den ganzen fatalen und langfristigen Folgen für Umwelt, Mensch und Tier, die größtenteils gar nicht mehr gut zu machen sind, müssen wir, der Steuerzahler, diesen ganzen Firlefanz auch noch teuer bezahlen, ohne dass wir daraus einen echten Nutzen haben. Und dass die Verpflichtung des vollständigen Rückbaus, wenn die Anlage nicht mehr genutzt oder anderweitig weiterverwendet wird, oft nicht eingehalten wird, ist mittlerweile auch schon bekannt. Es ist eine Schande, dass z.T. der Rückbau nur oberflächig durchgeführt wird und mit einer Ausgleichszahlung abgegolten werden kann. Unsere Politik ist eine Schande, die das zulässt. Kosten Bereits im Juli wurde deutlich, wie groß die Fehlanreize der blinden EEG-Förderung sind. Windräder mögen sich vielleicht für Subventionierte lohnen; ansonsten weht für alle anderen nur frisches Windgeld: Windräder produzieren auch dann, wenn gar keine Nachfrage besteht. Netzbetreiber sind verpflichtet, diese wertlosen Kilowattstunden aufzunehmen, zu bezahlen und in den	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Markt zu drücken. Dies gelingt nur, indem sie für die Verklappung dazuzahlen. Negative Strompreise häufen sich immer mehr. Bereits im vergangenen Jahr mussten die Netzbetreiber an 300 Stunden des Jahres auf jeglichen Verkaufserlös verzichten und für Entsorgung dazuzahlen. Auch in diesem Jahr wurde der Rekordwert der letzten Jahre bereits gebrochen. Weht das Windgeld so weiter, könnten im Gesamtjahr wohl im Großhandel wieder zu viele negative Strompreise auftreten, am Ende zulasten für uns alle...."	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
1320	696	Stellungn.-ID 669 Privat	Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden. Deutschland bezeichnet sich als demokratisches Land. Dies entsprich aber in keinster Weise einer Demokratie.	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1321	1726	Stellungn.-ID 670 Privat	Vorgezogenes Fazit Selbst wenn sämtliche nachfolgend beleuchteten Aspekte – der Schutz von Natur, Umwelt, des Wassers, sowie das Fehlen strategischen und wirtschaftlichen Handelns – unberücksichtigt blieben. So muss doch eines klar sein: Mit dieser Politik wird mal wieder stark polarisiert und die Effekte in der Bevölkerung werden nicht lange auf sich warten lassen. Ich möchte Sie eindringlich dazu auffordern, die Ausweisung der Flächen zur Abstimmung zu stellen. Nicht nur durch die Bürger aus Simmozheim, sondern vor allem für die tatsächlich durch ggf. Lärm und Schattenwurf betroffener, angrenzender Gemeinden. Was für politische Folgen solche Maßnahmen in der Region nach sich ziehen könnten ohne eine weitreichende Beteiligung, sollte den Initiatoren bewusst sein. Wenn diese Chance ungenutzt bleibt, sollte man sich ehrlich gesagt nicht wundern, wenn künftige Wählerschaften nur noch lauthals in Gelächter verfallen können, sobald mal wieder der Demokratiefeind als Feindbild beschworen wird – schließlich muss es sich um Satire handeln.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1322	1727	Stellungn.-ID 670 Privat	Übererfüllung ohne Not Gerade mit Berücksichtigung unseres Waldkindergartens ist ihre angestrebte Übererfüllung der auszuweisenden Windkraft-Vorranggebieten für mich nur nachvollziehbar wenn die bisherige Nutzung der Waldgebiete für Sie ein Dorn im Auge sind und mögliche die Ausschöpfung der Natur in Form eines Windparks.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1323	1728	Stellungn.-ID 670 Privat	Die Region Nordschwarzwald ist verpflichtet, 1,8 % ihrer Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 4200 Hektar. Tatsächlich sind 2,9 % der Regionalverbandsfläche geplant. Dies sind 6760 Hektar Fläche, die sich überwiegend in Waldgebieten erstreckt. Das Teilflächenziel wird weit übertroffen. Bei den grenzwertigen Windverhältnissen und den noch weitgehend unzerschnittenen Waldlebensräumen mit hoher Erholungsfunktion für die Menschen und die Biodiversität der Region Nordschwarzwald ist dies vollkommen unangemessen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1324	1729	Stellungn.-ID 670 Privat	Waldkindergarten Bad Liebenzell - Unterhaugstett Dass wie kürzlich öffentlich bekannt wurde hier nur aus “höflichkeit” ein Abstand von 500 Metern zu den Gebäuden des Waldkindergartens eingehalten werden sollte ist kaum sachlich in Worten zu bewerten - gekrönt von diesem Unterton: Dass man die Anlage ja auch mit überhaupt keinem Abstand errichten könne.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet WC4 wurde bereits zum zweiten Planentwurf zugeschnitten. Ausgehend von der Hütte des Waldkindergartens ist nun ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 230, lfd. Nr. 351). Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), konkrete Anlagenstandorte werden im Teilregionalplan Windenergie nicht festgelegt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1325	1730	Stellungn.-ID 670 Privat	Der Bad Liebenzeller Waldkindergarten in Unterhaugstett mit etwa 50 Kindern – davon viele Kleinkinder- und einer entsprechend großen Anzahl an Erzieherinnen (Standort siehe blaues Oval), würde durch den Baubetrieb und die Emissionen bei Betrieb der Windenergieanlagen in seiner Kernkompetenz Waldkindergartenpädagogik derart eingeschränkt, dass er in	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			seiner Existenz gefährdet sein wird. Der Wald wird bisher nicht nur direkt neben den Gebäuden, sondern bis tief in den Wald hinein durch die Kinder genutzt. Das pädagogische Konzept beruht auf dem intensiven Erleben des Waldes zu allen Jahreszeiten. Ein benachbarter Windpark wäre kontraproduktiv. Die empfindliche körperliche und psychische Gesundheit der zu betreuenden Kinder (darunter auch viele besonders vulnerable Kinder unter 2 Jahren) und die der Angestellten wären durch Schattenwurf und Lärm ggf. auch unbekannten Risiken für ihre Gesundheit ausgesetzt. Dass es hier insbesondere durch Schallemissionen unbekannte Risiken geben könnte, davon scheint auch das Umweltbundesamt überzeugt zu sein: Es hat die dringliche Notwendigkeit für die Durchführung von epidemiologischen Langzeitstudien im Wohnumfeld wiederholt formuliert. Die bisherigen Studien sind Querschnittsstudien oder Kohortenstudien, die auf Registerdaten basieren. Eine prospektive Langzeitstudie, die eine Gruppe von Menschen vor und nach dem Bau von WEA über viele Jahre begleitet und dabei detaillierte Gesundheits- und Expositionsdaten erhebt, könnte noch feinere Zusammenhänge aufdecken. Das UBA hat bereits Forschungsvorhaben zur Vorbereitung einer solchen Studie vergeben. (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf)	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1326	1732	Stellungn.-ID 670 Privat	Planwirtschaft mit schlechter Planung Doch die geplante Ausweisung der Flächen für Windkraftanlagen in unserem Wald findet nicht im luftleeren Raum statt. Mit dem geplanten weiteren Ausbau tragen Sie einen aktiven Beitrag zum Scheitern dieser Energiewende. Welches Ausmaß des Versagens der blinde Ausbau erneuerbarer Energien mit sich bringt, wird mit der Reise von der EEG-Umlage zur Bundesfinanzierung sichtbar: Instabiles Stromnetz dank schlechter Planung Der konstant niedrige SAIDI-Wert (System Average Interruption Duration Index), der gerne von öffentlicher Seite als Garant für Stabilität zitiert wird, ist nicht der Beweis für ein inhärent stabiles System, sondern der Beweis für die Wirksamkeit der immer massiveren und teureren Interventionen durch die Netzbetreiber. Die Stabilität des deutschen Stromnetzes ist ein teuer erkauftes, aktiv hergestelltes Gut. Die öffentliche und politische Debatte, die sich oft allein auf den positiven SAIDI-Wert konzentriert, ignoriert die dahinterliegenden, eskalierenden Kosten und die wachsende Fragilität, die diese Eingriffe erst notwendig machen. Das System ist nicht stabil, es wird stabilisiert. Noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik sind so viele teure Redispatch-Maßnahmen notwendig gewesen. Die explodierenden Redispatch-Kosten sind ein	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			direkter Indikator für den enormen operativen Stress, unter dem das deutsche Stromnetz steht. Die Stabilität wird aktiv und teuer erkauft, was die langfristige Nachhaltigkeit der aktuellen Strategie in Frage stellt. Sie stiegen von rund 214,8 Millionen Euro im Jahr 2013 auf einen Spitzenwert von 4,248 Milliarden Euro im Jahr 2022 . Quellen: • * https://foes.de/publikationen/2023/2023_09_FOES_Redispatch.pdf , • * https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-Redispatch_Bericht_2023_zum_Berichtsjahr_2022.pdf Diese Entwicklung deutet auf ein grundlegendes strategisches Versäumnis hin: Der Ausbau der Erzeugungskapazitäten wurde politisch forciert, ohne den ebenso notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur, der Speicherkapazitäten und der Marktdesigns im gleichen Tempo voranzutreiben. Die Redispatch-Kosten sind der Preis für diese Asynchronität – eine Art Ineffizienz-Steuer, die das System für den Mangel an vorausschauender, integrierter Planung bezahlt.	Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
1327	1733	Stellungn.-ID 670 Privat	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Konfliktträchtige Standorte bzgl. Artenschutz: In der Windvorrangfläche WC 4 befinden sich weiträumig ökologisch hochwertige Waldgebiete und weithin verstreut feuchte Lebensräume auf größeren und kleineren Flächen. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden Flora und Fauna geschädigt. Dennoch wurden keine Gutachten vor Ort gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Datengrundlagen der zuständigen Stellen lückig sind, da WC 4 als sehr geeignet für Windkraft eingeschätzt wird. Die Einwendungen zum Artenschutz in der 1. Offenlage von BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, sowie dem LNV Gruppe Pforzheim und anderen Einwendern fanden keinerlei Berücksichtigung. Es entsteht nach außen der Eindruck, dass keine Abstimmung mit den großen Naturschutzverbänden erfolgte. WC 4 wird nach wie vor als „sehr geeignet“ für Windkraft eingestuft. Hier die kurze Zusammenfassung der BUND/NABU-Stellungnahme laut dialogforum-energie-natur.de/regionalplan Wind: [Anm.: Abbildung liegt bei] Laut der Synopse endet der Satz: „…Von einer weiteren Planung muss aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden. Es bestehen hohe juristische Unsicherheiten mit Blick auf besonders und streng geschützte Arten und ihre Lebensräume. „ Es scheint, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände in der Region Nordschwarzwald von vornherein wirkungslos bleibt. Bei der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zur Stellungnahme des BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald s. Synopse zu den im Rahmen der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten wurden offensichtlich nur Einwände von Gemeinden wie visuelle Überlastung und Siedlungsabstand berücksichtigt. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Zu unserer Daseinsvorsorge gehört jedoch auch, dass der Artenschutz vom Regionalverband Nordschwarzwald berücksichtigt wird. Die anteilige Fläche der Vorranggebiete im Regionalverband Nordschwarzwald beträgt statt den verlangten 1,8 % stolze 2,9 %. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden. Es ist wenigstens dafür zu sorgen, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete die Schwerpunktvorkommen A und B als Ausschlussgrund gelten. Artensterben ist gleich bedrohliche Krise wie Klimawandel Artenreiche Lebensräume müssen erhalten bleiben, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Das Artensterben ist eine genauso bedrohliche Krise wieder Klimawandel. Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Hierzu bemerkt auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in der Synopse: „Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.“	Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1151ff., lfd. Nr. 1035ff. Zur Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1069ff., lfd. Nr. 945ff. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema des Artensterbens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1328	1734	Stellungn.-ID 670 Privat	Rotmilan/Schwarzmilan Die konkret im Gerechtigkeitswald und Umgebung vorkommenden Rotmilanhorste sind nicht untersucht worden, obwohl BUND/NABU (siehe oben) auf Kategorie A -Arten hingewiesen hat. Balzlaute und Fütterungsrufe der Jungvögel, sowie Sichtungen von ankommenden Alttieren, zuletzt sicher in diesem Frühjahr/Sommer und 2024, gab es an mind. vier Horststandorten in den randlichen Bereichen des Gerechtigkeitswaldes im Norden, Nordosten, und zwei bis drei im Südwesten. Es besteht auch Brutverdacht bei einem Schwarzmilan und weiteren Greifvögeln im Gerechtigkeitswald. Lebensraum, Jagdhabitate und Fortpflanzungsstätten der og. windkraftsensiblen Kategorie-A-Arten sind in der Planung nicht untersucht und dokumentiert worden. Der Ausschluss windkraftsensibler Arten konnte somit keinesfalls so kategorisch erfolgen, wie es im Steckbrief dargelegt ist. Aus artenschutzfachlicher Sicht erscheint WC 4 sehr wohl konfliktträchtig: Ringelnatter: In WC 4 befindet sich ein Verbreitungsgebiet der Ringelnatter in der Nähe der „Kompensationsfläche Wiedervernässung“ der Gemeinde Simmozheim. In Deutschland ist die Ringelnatter nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzt) besonders geschützt und darf daher nicht belästigt, gefangen oder gar getötet werden. In der Nationalen Rote Liste -Einstufung gilt sie als -3- gefährdete Art. Die Unterart konnte nicht bestimmt werden. Je nachdem um welche es sich handelt, könnte sie auch geschützt sein nach der FFH-Richtlinie, Anhang IV. Auch die Ringelnatter weist auf die semiaquatischen Lebensräume, kleinräumige (Feucht-)Biotope hin, dh. auf ökologisch besonders wertvolle Flächen, die in großen Teilen von WC 4 vorkommen und bei genauerer Untersuchung ggf. noch mehr gefährdete Tierarten beherbergen. Zu Schutzmaßnahmen für Ringelnattern zählen die regelmäßige Neuanlage von Eiablageplätzen und die Schaffung von Amphibiengewässern; wesentlich ist die Sicherung und Wiederherstellungen von vernetzten Lebensräumen. Insekten, u.a. Spanische Flagge: Die Schmetterlingsart Spanische Flagge ist unweit der Vorrangfläche WC 4 im Neuhengstetter Wald anzutreffen. Der Gerechtigkeitswald (WC 4) bietet viele gleich geartete Lebensräume. In den verschiedenen Flächen feuchter Lebensräume befinden sich große Vorkommen ihrer Wirtspflanzen, bspw. Wasserdost. Der Schmetterling ist ebenfalls eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie. Lebensstätten dieser mobilen FFH-Art, für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. Fortpflanzungsstätte sein könnte, kommen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im Vorranggebiet WC 4 vor. Lebens- und Fortpflanzungsräume könnten durch erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen verloren gehen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen und Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Ameisen Im Vorranggebiet WC 4 gibt es zahlreiche Nestkuppeln von Waldameisen. Hügelbauende Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Viele Waldameisenarten gelten als gefährdet und sind in der Roten Liste-Arten geführt. Amphibien Trotz der großflächigen feuchten Lebensräume, die für Amphibien geeignet sind, sind keine Amphibien untersucht. Fledermäuse Nach dem Fledermaussensibilitätsraster des Dialogforums Energie-Natur, einem Zusammenschluss von NABU und BUND, gefördert durch das Umweltministerium Baden-Württemberg, befindet sich WC 4 innerhalb eines Bereichs (transparentes Braun), in dem für Fledermäuse „Lebensstättenverlust sicher“ prognostiziert wird. Viele Fledermausarten sind stark bedroht oder gar vom Aussterben bedroht und durch Schlag oder Barotrauma (Luftdruckänderungen an den Rotorspitzen) stark gefährdet. Sie haben nur ein bis zwei Junge pro Jahr und können Verluste kaum ausgleichen. Abschaltungen für Fledermäuse sind bei Schwerpunktvorkommen nicht ausreichend. Siehe auch „Beachtung von Fledermäusen beim weiteren Ausbau der Windenergie“, NABU Bundesfachausschuss (BFA) Fledermäuse. Außerdem sind die Abschaltzeiten gesetzlich gedeckelt. Wenn die Prognose mehr als 4 % wirtschaftlichen Verlust voraussagt, muss nicht mehr abgeschaltet werden. Auch sonst erlauben der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden regelmäßig Ausnahmen und begrenzen auch sonst den Umfang der Abschaltauflagen. Das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird in Kauf genommen. [Anm.: Abbildung Schwerpunktvorkommen liegt bei] (Quelle dialogforum-energie-natur.de , regionalplanung, wind; eine aktualisierte Version mit der leichten Verkleinerung im Norden ist derzeit nicht abrufbar, diese Version bildet WC 4 aus der 1. Offenlage ab.) Weitere Arten:	Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Kartierung vor Ort, Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen, Monitoring im Rahmen der Vorhabenplanung sowie die Genehmigung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Im Gerechtigkeitswald kommen des Weiteren zahlreiche seltene Eulenvögel und die Waldschnepfe vor. Es sind jedoch nicht nur die politisch festgelegten windkraftsensiblen Arten in Gefahr, sondern sehr viel mehr Arten, - auch viele andere Fledermausarten außer dem Großen Mausohr, die ebenso durch Windkraftanlagen schlaggefährdet sind oder durch weiträumiges Vermeiden ihre Lebensräume und ihre Nahrungshabitate verlieren. Verschiedene Orchideenstandorte und andere geschützte Pflanzenarten sind großflächig über den Gerechtigkeitswald verteilt. Im Planungsentwurf sind all diese Arten nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwingend eine Nachkartierung und Dokumentation nötig. Eine Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Die Kategorie A- Art Rotmilan ist gar nicht beachtet. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von WC 4 ist in der gegenwärtigen Planung völlig unterbewertet. Die Ausweisung des Regionalplans Wind birgt ein hohes Rechtsrisiko bei unzureichender Ermittlung von u.a. Kategorie A -Arten bzw. bei Planung in Gebiete mit diesen Arten hinein (in die Ausnahmelage). Im Übrigen ist nicht gewährleistet, ob bei genehmigten Windparks die Auflagen eingehalten werden. Abschalteinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen und dergleichen werden von den Behörden mangels ausreichendem Personal nicht überprüft. Monitoringmaßnahmen sind meist nicht angeordnet. Deshalb ist es dringend nötig, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auferlegten Auflagen und Bedingungen zwingend einzuhalten sind und wenigstens ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit in den Genehmigungen festgesetzt ist. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist nicht korrekt abgehandelt.	
1329	1735	Stellungn.-ID 670 Privat	Schutzgüter Boden, Wasser Wald, Boden und Oberflächenwasser im Gerechtigkeitswald : Waldfunktionen Der Gerechtigkeitswald ist ein artenreicher wertvoller Mischwald. Es handelt sich keineswegs um einen wertlosen Wald, der sowieso bald stirbt. Er ist Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten und dient als Naherholungsgebiet, Wasserschutzwald und hat das Potential für einen kühlenden Klimawald der Zukunft. [Anm.: Luftbild liegt bei] Waldboden ist fragil und braucht bei Eingriffen Hunderte Jahre zum Regenerieren. Die Zerschneidung des Waldbodens mit seinen Wasseradern, Wurzelgeflechten und Pilznetzen ist unwiederbringlich eine Renaturierung kann den Urzustand unmöglich ersetzen, wenn dies überhaupt eintritt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Rückbauverpflichtungen für die Fundamente werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden in der Regel nur die oberen 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander – je nach Untergrundbeschaffenheit greifen sie den Beton an und verursachen Kontaminationen. Eine natürliche Waldflora stellt sich kaum jemals mehr ein. Für das Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ erhöht sich das Risiko eventueller Verunreinigungen. Oberflächengewässer Im Vorranggebiet WC 4 entspringen zwei Waldbäche: Im Norden der Eisengriffgraben nach Norden entwässernd und im Süden der Brombach, der nach Westen abfließt. Diese Bäche bilden ein fein verzweigtes Wassernetz bis in den entferntesten Winkel des Gerechtigkeitswaldes. Unscheinbar zwar und nicht ständig Wasser führend haben sie daher einen hohen Stellenwert im Naturhaushalt. Sie sind wichtig für den Wasserhaushalt, als auch für die Lebensraumvernetzung. Ihre Quellbereiche stellen geschützte Biotope dar und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die gelb, rot und grüne Darstellung weist bereits darauf hin, dass sie bereits mäßig bis stark verändert wurden. Ein weiterer hier nicht dargestellter Wassergraben im Süden fließt von Osten her in den Brombach. [Anm.: Gewässerstrukturkartierung liegt bei] (Quelle UDO, LUBW, Gewässerstrukturkartierung) Der Eisengriffgraben und der Brombach sind als Fließgewässer 2. Ordnung kartiert. In deren Umgebung finden sich größere Bereiche mit auwaldähnlichen Strukturen mit viel Faulbaum (Nässeanzeiger), Erlen und Birken, ein Moorteich, sowie viele kleinere als Waldbiotope kartierte Tümpel, etc.. Große Flächen der Böden in WC 4 sind wechselfeucht, über längere Zeiträume mit Stauwasser angereichert, Lebensraum für wassergebundene Arten (Amphibien), Reptilien, Insekten und Pflanzen. Das Wasser im Gerechtigkeitswald führte in der Vergangenheit zu dem großen flächenhaften Entwässerungsgrabensystem auf den Flste Nr. 4117 (Forst B) und 4118 (Gemeinde Simmozheim). Diese Verhältnisse sind in der forstlichen Standortkarte von geoportal-bw angedeutet. [Anm.: Abbildung Forstliche Standortkarte liegt bei] (Teilausschnitt, auf dem die Windvorrangfläche WC 4 geplant ist: Aus geoportal-bw, Forstliche Standortkarte, grün = Waldbiotope, hellgrüne Kreise = Habitatbaumgruppen, quergestreift = Waldrefugium Für weitere Symbole ist keine Legende abrufbar, die Pfeile sind	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung, Habitatbaumgruppen, Waldrefugien, Fließgewässer und Gewässerrandstreifen sowie Quellen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltebricht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC4 finden sich Hinweise auf betroffene Aspekte (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wurde außerdem ein gebietsspezifischer Hinweis zu den Waldumbaumaßnahmen eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			identisch mit Wassergräben auf Flst. Nr. 4117, Forst BW-Fläche, Tildensymbole (=Wellen) auf Flst. Nr. 4118 stehen bei forstlichen Standortkartierungen für quellige, feuchte Bereiche, rote Umrandung unklar, existierende Wassergräben und 2 Kompensationsflächen von je 5500 m² mit Versuchen einer Wiedervernässung im Kommunalwald Simmozheim sind nicht abrufbar) Die Karte zeigt die Besonderheit des Gerechtigkeitswaldes. Er besteht auf dem Grundstück der Gemeinde Simmozheim (südliche Hälfte etwa) überwiegend aus quelligen, feuchten Bereichen. In der Region gibt es kaum vergleichbar große quellige, anmoorige Bereiche. Das Grundstück des Forst BW (etwa nördliche Hälfte) ist mit einem dichten Wassergrabennetz durchzogen. Nicht kartiert sind im Kommunalwald Simmozheim die ebenfalls vorhandenen Entwässerungsgrabensysteme. Im Gerechtigkeitswald und innerhalb WC 4 dürfte es zahlreiche weitere unkartierte Waldbiotope und geschützte Lebensraumtypen geben. Die Gemeinde Simmozheim führt derzeit für das Baugebiet „Mittelfeld“ mittig in WC 4 zwei Ausgleichsmaßnahmen durch mit dem Ziel von Wiedervernässungen mit Waldumbau und Waldtümpel auf je 5500 m². Es werden zwei Gebiete (A 14 a und A 14 c) in Primärflächen im Distrikt 9, Abt. 5 und Abt. 14 als Erlensumpfwald/Waldtümpel und als Eichensekundärwald mit Erle umgewandelt. Die Bereiche sind auf den Austausch mit den weit verzweigten Wasserläufen angewiesen. Dieser ambitionierten Zielsetzung dürften Eingriffe und Versiegelungen durch WEAs und ihre Zuwegungen erheblich entgegenstehen. Angesichts des großen Flächenanteils feucht-quelliger, anmooriger Bereiche, die bei der SUP keinen Niederschlag gefunden haben, ist nicht davon auszugehen, dass die Datenlage des Regionalverbands aktuell ist. Trotz der jahrzehntelangen Entwässerungsmaßnahmen fungiert der Gerechtigkeitswald nach wie vor als großflächiger Wasserspeicher und Kohlenstoffsenke. Trocknet er aus, kann er schnell zum Kohlenstoffemittenten werden. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Eingriffe durch einen Windpark mit etwa sechs bis acht WEAs in jeweils 300 bis 600 m Abstand samt Zuwegungen, Leitungsverlegungen und Lagerflächen würden zu einer weiteren Drainage des Gebiets führen und sind nicht vorstellbar. Auch wenn im Gerechtigkeitswald bereits einige Waldwege wie Dämme ausgebildet sind, wird es zwangsläufig zu weiteren Wegbaumaßnahmen wie Verbreiterung und Kabeleinlegungen kommen. In den ausgelegten Unterlagen zur SUP ist nicht erkennbar, dass dieser Aspekt genügend untersucht wurde und ob	Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Prüfung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Flächensicherung für Wiedervernässung sind keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Im Gerechtigkeitswald reicht es nicht aus, lediglich den Eisengriffgraben und den Brombach, sowie einen 10 m Gewässerrandstreifen und die diversen kartierten kleinen Biotope zu berücksichtigen. Die SUP für das dichte Wassernetz und die anmoorigen Böden, sowie die kleinen und großen Moorteiche muss eine umfassende Abschätzung enthalten und jegliche Beeinträchtigungen für dieses sensible Gebiet ausschließen. Andernorts werden mit großem Einsatz und viel Geld Wiedervernässungen von solchen Gebieten durchgeführt. Hier jedoch nimmt der Regionalverband in Kauf, dass solch wertvolle Flächen zerstört werden. Stattdessen wäre angezeigt, das Potential des Gerechtigkeitswalds als Feuchtgebiet und Moor zu nutzen und Flächensicherungen für Wiedervernässungen im großen Stil zu planen. Hier Flächensicherung für Windenergie zu planen, erscheint unsinnig. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands wird der naturschutz- und forstfachlichen Bedeutung, des Gerechtigkeitswaldes und seiner Bedeutung in der Zukunft nicht gerecht.	
1330	1736	Stellungn.-ID 670 Privat	Waldausgleich: Der von den Windkraftanlagen und ihren Infrastrukturmaßnahmen verursachte Waldverbrauch muss in Anlehnung an die gültige Gesetzeslage durch gleich- oder höherwertige Flächen ausgeglichen werden, ansonsten können keine Waldumwandlungsgenehmigungen (notwendige Bestandteile der Immissionsschutzgenehmigungen) erteilt werden. In den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, ob die Bewältigung dieses Problems überhaupt diskutiert wird bzw. ob es Lösungen gibt. Im Kreis Calw ist es höchst zweifelhaft, ob die Gemeinden adäquate Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen können. Evtl. werden wertvolle Flächen des Offenlandes oder forstliche Sukzessionsflächen geopfert werden, wobei weiterer Schaden in der Region entsteht. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter sie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1331	1737	Stellungn.-ID 670 Privat	Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind auch bzgl. dieser Erwägungen wesentlich negativ betroffen. Grundwasserschutz Wasserschutzgebiet: WC 4 liegt vollumfänglich im Einzugsbereich des Wasserschutzgebiets „Allmendle/Höll“, Zone IIIb. Es ist unerheblich, in welcher Wasserschutzgebietszone die Windkraftanlagen stehen, da dies nur ein Maß für die Laufzeit des	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dort fallenden Niederschlags bis zur Quelle darstellen. Für die Schutzzone II gilt z.B. eine Laufzeit von 50 Tagen. Zone III reicht von den Grenzen der Zonen II bis zu den meist unterirdischen Wasserscheiden, ab denen aufgrund der Fließrichtung des Wassers kein Wasser mehr zur Entnahmestelle gelangen kann. Die Einschränkungen von Wasserschutzgebieten dienen allein dem Schutz vor Verunreinigung des Trinkwassers, dass noch rechtzeitig eingegriffen werden kann, z.B. Fäkalkeime bis dahin abgestorben oder Schadstoffe wie Agrochemikalien weitgehend abgebaut sind. [Anm.: Abbildung Wasserschutzgebietszonen liegt bei] (aus dialogforum-energie-natur.de/ regionalplanung wind, WC 4 nun geringfügig reduziert, die Bereiche des WSGs auf Weil der Städter Gemarkung sind nicht abgebildet.) Simmozheim bezieht sein Trinkwasser komplett aus „Allmendle/Höll“ und ist vollkommen auf diese einzige Trinkwasserquelle angewiesen. In Zone III b ist nach der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung das Errichten von baulichen Anlagen – vor allem von Windenergieanlagen (WEA)– grundsätzlich nur erlaubt, wenn von vorneherein feststeht, dass keine Risiken wie Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen für das Grundwasser bestehen (Wortlaut der Wasserschutzgebietsverordnung: „...nicht zu besorgen sind…“). Speziell bei der Errichtung einer WEA und der dazugehörenden Kabeltrassen wird mitunter erheblich und häufig irreversibel in den Untergrund eingegriffen, u.a. durch Fundamente bis zu 600 m² Fläche, Kranaufstellflächen mit durchschnittlich 1500 m² Fläche, sowie durch hektarweise planierte und aufgegrabene Flächen für Zuwegungen und Kabeltrassen. Nicht nur vom Bau, sondern auch vom Betrieb – durch Leckagen oder betriebsimmanente Erosionen an den Rotoren der WEAs - gehen große Risiken für die Böden und die Grundwasserleiter aus. Dieselkraftstoffe zum Betrieb von Notstromaggregaten, hochgiftige Öle für hydraulische Bremssysteme und Notabschaltungen, Getriebeöle, ggf. kontaminiertes Löschwasser, etc. können das Wasser verseuchen. Versuche mit Auflagen in den Genehmigungen, indem Auffangwannen für abfließendes Löschwasser und Mineralöle gefordert werden, können allenfalls punktuell zur Risikominimierung beitragen. In der Fläche beim Wege- und Leitungsbau, den Lagerplätzen, während der Bau- und Abbruchphasen, bei laufenden Unterhaltungsarbeiten kann dem Risiko aufgrund von Verunreinigungen nicht effizient genug begegnet werden. Wenn die Feuerwehr eine WKA „kontrolliert abbrennen“ lässt, wird der Boden großflächig nachhaltig verunreinigt. Im Wald den Boden abtragen zu wollen ist illusorisch.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Verunreinigungen gelangen im Laufe der Zeit-spätestens über die Verkarstungen in WC 4 – in die grundwasserführenden Schichten. Die Anwendung von Dieselkraftstoffen, Hydrauliköl, u. ä., wird bisher nicht untersagt- auch nicht in ökologisch empfindlichen Gebieten. Geringste Mengen können in Wasserschutzgebieten ausreichen, um das Grund- und Trinkwasser zu kontaminieren. Der Abrieb der Flügel kommt ins Umfeld der Windanlagen, in die Böden und anschließend ins Grundwasser. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und der hohen Toxizität von Abrieben, etc. ist die spezifische Eintragsmenge pro Jahr irrelevant, weil sie sich über die Jahre unvermeidlich erhöht bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der WKA-Laufzeit ist maßgeblich und voraussichtlich sehr erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden, bleiben zwangsweise im Boden und sorgen für ständigen Gift-Nachschub in Wasserschutzgebieten. Insbesondere hat Wald eine herausragende Bedeutung für den Schutz der ober- und unterirdischen Wasserressourcen, so auch der Großteil des Vorranggebietes von WC 4. Mit der Planung von Windenergieanlagen im Wald wird dieser Schutz untergraben. Dies veranlasste den Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie des Dachverbands der Geowissenschaften (DVGeo) e.V. am 04.06.2025 eine Pressemitteilung und Stellungnahme zur Planung von Windenergieanlagen herauszugeben (http://idw-online.de/de/news853332). Darin fordern die Hydrogeologen einen besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Sie kommen explizit zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb von WEAs unsere Trinkwasserversorgung erheblich gefährden. Denn die Trinkwasservorräte sind limitiert und endlich. Die Fachsektion Hydrogeologie trägt vor, dass durch den Bau und Rückbau der WEAs von erheblichen Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung und von nicht notwendigen Verletzungen der WSG-Schutzverordnungen auszugehen ist. Die Hydrologenfachschaften führen aus, dass die Schutzzonen II -Bereiche regelmäßig zu eng gefasst seien. Sie erstreckten sich in Realität häufig auch auf die Zonen der Kategorie III. Die Abgrenzungen seien unter veränderten klimatischen Bedingungen insgesamt nicht mehr aktuell und die einzelnen Zonen müssten größer definiert werden. Bei Erlass der Wasserschutzgebietsverordnungen vor Jahren oder Jahrzehnten ging man davon aus, dass die umgebenden Wälder genügend Pufferwirkung entfalten. Der Bau von Windindustrieanlagen und ihren Zuwegungen in unberührten Waldgebieten war nicht absehbar und	Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			floss nicht in die zugrundeliegenden Untersuchungen ein. Demnach müssten die Grenzen der Zonen II, III und insgesamt die Grenzen der Wasserschutzgebiete generell deutlich weiter gefasst werden. Nach heutigem hydrologischen Fachkenntnisstand stellen die jeweiligen Zonen II (hier in Gelb) keine echte 50-Tage-Fließ-Linie mehr dar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Grundwasserströme von den potentiellen WEA-Standorten viel schneller sind als bisher angenommen und so die Filterwirkungen der Grundwasserleiter sehr viel geringer ausfallen. Beim Bau von WEAs in diesen Bereichen ist daher von einer dauerhaften Gefährdung der Trinkwasserqualität und -ggf. der Quantität- auszugehen. Da die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim ausschließlich von dem Wasserschutzgebiet „Allmendle/Hölle“ und damit auch vom WSG-Bereich in WC 4 abhängt, muss jedes Risiko in Bezug auf das daraus stammende Grundwasser ausgeschlossen sein- sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Schon jetzt sinkt die Grundwasserneubildung laufend. (Auszug aus LUBW) : [Anm.: Tabelle Grundwasserneubildung pro Gemeinde Dreissigjahreszeitraum liegt bei] [Anm.: Tabelle Grundwasserneubildung pro Kreis Dreissigjahreszeitraum liegt bei] Demgegenüber steigt der Bedarf an Trinkwasser aus eigenen Quellen. Simmozheim ist dabei, ein großes Wohnbaugebiet zu erschließen und zu bebauen. Der Pro-Kopf-Verbrauch steigt laufend. Es gibt immer mehr Tage mit hohem Wasserbedarf, aber aufgrund von Trockenheit geringer Wasserverfügbarkeit. Laut Schwarzwälder Bote vom 29.11.2024 ist die Schwarzwaldwasserversorgung, die u.a. Althengstett und Bad Liebenzell mitversorgt, bereits derzeit auf der Suche nach neuen Quellen, denn ohne wird laut einem Strukturgutachten ab dem Jahre 2040 das Wasser knapp. Die künftigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung würden laut Vorsitzendem BM Wendel „viel Geld“ kosten. Schon heute ist der Schadstoff TFA für die Wasserversorger unserer Kommunen ein signifikantes Problem. PFAs wurde in Althengstett und in Calw bereits an Messstellen nachgewiesen. Das Land befasst sich in einem Masterplan Wasserversorgung mit der drohenden prekären Trinkwasserversorgung. Grund ist, dass schon heute etwa ein Viertel der Kommunen bei langanhaltenden Trockenperioden Schwierigkeiten habe, den Wasserbedarf in Spitzenzeiten zu decken und stellt Fördermittel in Millionenhöhe bereit. Neue Wasserquellen sollen erschlossen, die Anlagen optimiert werden. Der Schutz von Grund- und Trinkwasser besitzt folglich höchste	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Priorität. Es gilt größtmögliche Vorsicht walten zu lassen. Der VGH München kam in seinem Urteil vom 04.07.2024 – 22 A 23.40049 (Höhenkirchen) mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des § 2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung bzgl. der Standortauswahl durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Laut hydrogeologischer Karte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, ist die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung über dem 1. Grundwasserleiter über fast das gesamte WC 4 - Vorranggebiet sehr gering oder gering. Verkarstungsgefährdungen (die Querstriche) sind wahrscheinlich. Hydraulische Verbindungen zu den weiter unten liegenden, weniger gefährdeten Grundwasserleitern lassen sich deshalb nicht sicher ausschließen. In den westlichen Rändern von WC 4 können evtl. schon Bereiche des Hangschutts des Mittleren Buntsandsteins zum Nagoldtal hin beim Brombach betroffen sein. Durch diese Böden kann evtl. verschmutztes Niederschlags- und Oberflächenwasser unmittelbar in den darunter liegenden Grundwasserleiter infiltrieren. So entwässert der Brombach beim Ottenbronner Friedhof zeitweise in einer sogenannten Bachschwinde, an der das Wasser zwischen Gesteinsblöcken hindurch in den Untergrund abfließt. [Anm.: Abbildung Gesamtschutzfunktion liegt bei] Hierzu auch das Regierungspräsidium Freiburg, Abtlg. 9, LGRB, in der Synopse: „Grundwasser: Bezüglich der Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG-Zone II und III) wird insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die einerseits eine praktikable Dimensionierung der Schutzzone, andererseits jedoch auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen können. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und Seite 61 von 2466 09.07.2025lfd. Nr. ID Stellungnehmer Inhalt Abwägungs- und Beschlussvorschlag Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.“ Das gesamte WC 4-Gebiet ist vulnerabel bzgl. Gründungs- und Bauarbeiten von Windenergieanlagen mit den dazugehörenden Kabeltrassen, aber auch bzgl. permanenter Eintragung und Aufsummierung von Mikropartikeln. Durch die Planung des Vorranggebietes sind Verstöße gegen die Richtlinien des Grundwasserschutzes, wie sie vom DVGW definiert werden, zu befürchten. Die zu besorgenden Gefahren für unser Grund- und Trinkwasser sind grundlegend und bei der Schutzgutabwägung „Wasser“ zu ermitteln und abzuwägen. Diese Prüfung kann nicht auf die Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens verlagert werden, zumal nicht mit einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen ist. Das WSG „Allmendle/Höll“ erstreckt sich auch auf einem wesentlichen Teilbereich des Windvorranggebietes BB 27 auf Gemarkung Weil der Stadt. Durch Kumulationseffekte von Eingriffen durch WEAs in grundwasserführende Schicht im dortigen Waldbereich ist mit einer immer größer werdenden Gefährdung der Trinkwasserversorgung von Simmozheim zu rechnen. Nur wenn laut Wasserschutzgebietsverordnung das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme von den Bestimmungen des Wasserschutzgebietes begründet, kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung von Bauten erteilt werden. In zunehmenden Trockenzeiten wird das Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung immer offensichtlicher, zumal die Grundwasserneubildungsraten bei zunehmendem Wasserverbrauch sinken. Befreiungen von den strengen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung durch die zuständigen Wasserbehörden sind deshalb kaum vorstellbar. Die zuständigen Fachbehörden könnten zwar eine Befreiung zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung im Sinne einer Verbesserung der Trinkwasserversorgung erteilen, nicht aber, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Es ist zwingend nötig, solche Befreiungen und die zugrundeliegenden Untersuchungen dem Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau in Freiburg zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsfähige Standortplanungen der Windkraftanlagen unter ausreichender Minimierung der Risiken in WC 4 sind nicht vorstellbar. Die Haftungsrisiken für die zuständigen Stellen und die Bauherren/Investoren/ und die Gemeinde Simmozheim als Grundstückseigentümerin im Falle von Trinkwasserschädigungen wären nicht absehbar. Im Sinne unserer Trinkwasservorsorge ist das Vorranggebiet WC 4 zwingend abzulehnen.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Schutzgut Wasser ist nicht korrekt abgehandelt. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands zu WSGs der Zonen III, der diese allgemein für die Windvorranggebiete nicht ausschließt, ist nicht akzeptabel.	
1332	1738	Stellungn.-ID 670 Privat	Auswirkung auf das Mikroklima Die Windkraftstandorte im Wald sind Stellen mit hoher Sonneneinstrahlung und daraus resultierend erhöhter Bodentemperatur. Diese lokale Erwärmung gepaart mit der Verwirbelung durch das drehende Windrad führt zu stark erhöhter thermischer Aktivität, wobei enorme Luftmengen (ca. 300.000 t Luft pro Thermikaufstieg) den umgebenden Wald austrocknen. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen lange bekannt, wurde aber bei der Errichtung von Windrädern im Wald bisher nicht berücksichtigt - trotz fortschreitender Klimaerwärmung, der die Windkraft eigentlich entgegenwirken soll. Diese Austrocknung hat beträchtliche Auswirkungen auf den Feuchtespeicher Gerechtigkeitswald, seine an feuchte Lebensräume gebundene Tierwelt, die Waldflora, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
1333	1739	Stellungn.-ID 670 Privat	Abstand zur Wohnbebauung: Die Topographie im Gerechtigkeitswald ist ähnlich wie in bereits bestehenden Windkraftgebieten, in denen gesetzliche Mindestwerte in Bezug auf Schall-Emissionen nicht eingehalten werden können. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung muss deshalb auf mind. 1.200 Meter erhöht werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1334	1740	Stellungn.-ID 670 Privat	Lebens- und Wohnqualität: Durch die hohe Windindustrieanlagendichte sinkt die Leben- und Wohnqualität, vor allem in Unterhaugstett, Möttlingen, Neuhengstett und Ottenbronn deutlich. Dies führt aller Voraussicht nach zum Verfall der Immobilienwerte, insbesondere der älteren Wohnbauten. Weitere Windvorranggebiete in der Umgebung verstärken diesen Effekt. So rückt bspw. WE 20 auf Gemarkung Neuhausen auf etwa 2,5 km im Norden an Unterhaugstett heran.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1335	1741	Stellungn.-ID 670 Privat	Forst BW: Laut Homepage des Forst BW werden kritische Flächen für Windenergieplanungen explizit herausgenommen, weil auf wertvolle Waldbestände Rücksicht genommen wird. Es ist zu hinterfragen,	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eigentumsverhältnisse sind nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ob Flächensicherung für den Forst BW im Gerechtigkeitswald Sinn macht.	Gegenstand des Teilregionalplanes WIndenenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich.
1336	1095	Stellungn.-ID 671 Privat	im Zuge der Offenlage des Teilregionalplans Windenergie möchte ich eine Einwendung gegen das geplante Vorranggebiet im Bereich Buchwald (Remchingen) einreichen. Ich habe in meiner Eigenschaft als Anwohner und engagierter Bürger mit tiefer Sorge zur Kenntnis genommen, dass ein Teil des geplanten Windenergiegebiets im sensiblen Bereich eines Trinkwasserschutzgebiets liegt – konkret in den Zonen II und III, die bekanntermaßen dem unmittelbaren Schutz unserer regionalen Wasserversorgung dienen. Das geplante Areal befindet sich in einem Bereich, in dem die geologischen Verhältnisse durch Karststrukturen geprägt sind. Dies führt zu einer besonders hohen Durchlässigkeit des Untergrundes, was bedeutet: Sollte es während der Bauphase, beim Betrieb oder bei einem Schadensfall (z. B. Leckagen von Schmierstoffen, Entwässerung, Löschmittel-Eintrag) zu einem Eintrag schädlicher Substanzen kommen, wäre der darunter liegende Grundwasserleiter in kürzester Zeit betroffen. Eine Filterung durch den Boden findet in diesen Formationen kaum oder gar nicht statt. Trinkwasser – das am Ende in Haushalten, Kindergärten, Altenheimen und Kliniken ankommt – kann in diesem Fall nicht mehr in der bisherigen Qualität garantiert werden. Die potenziellen Folgen wären nicht nur ökologisch, sondern auch gesundheitlich und wirtschaftlich katastrophal. Ich habe bei Durchsicht der Planunterlagen keine belastbare Untersuchung gefunden, die sich mit den konkreten Gefährdungsszenarien in Bezug auf den Grundwasserschutz am Standort Buchwald auseinandersetzt. Es fehlt: - ein vollständiges hydrogeologisches Gutachten mit Risikoabschätzung - ein Notfallplan für Kontaminationsereignisse	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens, eines Notfallplans für Kontaminationsereignisse sowie der Ersatzwasserversorgung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Das Schutzgut Wasser ist direkt über die Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“) in den Plan eingeflossen und wurde zudem im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Angaben zur Ersatzwasserversorgung im Falle einer Sperrung des Wasserwerks Die gesetzlich vorgeschriebene Vorsorgepflicht (§ 48 Wasserhaushaltsgesetz) verlangt aber genau das – nämlich, dass schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ausreicht, um ein Vorhaben zu untersagen. Präzedenzfälle zeigen: Wasserschutz geht vor Windkraft In mehreren Bundesländern wurden vergleichbare Vorhaben gestoppt oder gar nicht erst genehmigt – nicht weil man Windkraft per se ablehnt, sondern weil der Schutz des Wassers als elementare Lebensgrundlage gegenüber der Nutzung durch technische Großanlagen Priorität haben muss. Beispielhaft seien hier Verfahren in Bayern und Niedersachsen genannt, bei denen Gerichte eine Unvereinbarkeit zwischen Windkraftanlagen und Zone II-Gebieten festgestellt haben. Die Begründung: Schon der Verdacht einer möglichen Kontamination reiche aus, um ein Projekt als unzulässig einzustufen – selbst dann, wenn der Betreiber Sicherheitsmaßnahmen verspricht. In Niedersachsen erklärte man Zonen II grundsätzlich für nicht bebaubar durch Windkraftanlagen. Ein weiterer gravierender Punkt ist die Frage der Standortalternative: Es wurde offenbar nicht in ausreichender Tiefe geprüft, ob es in der Region geeignete Flächen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gibt, die den Zielen des Windkraftausbaus ebenfalls genügen könnten – und dabei nicht in den Konflikt mit der Daseinsvorsorge geraten. Eine solche Alternativenprüfung ist laut gängiger Rechtslage und Rechtsprechung jedoch zwingend erforderlich, bevor man einen derart sensiblen Standort in ein Vorranggebiet überführt. Angesichts der hier aufgeführten Versäumnisse fordere ich: - die Streichung des Buchwald-Gebiets aus dem Teilregionalplan - eine vollumfängliche Prüfung der hydrogeologischen Risiken, sollte man dennoch daran festhalten wollen und die Veröffentlichung eines Alternativenvergleichs, um Transparenz über die Standortentscheidung herzustellen Solange das zentrale Schutzgut „Trinkwasser“ in derart erheblichem Maß gefährdet werden könnte, ist aus meiner Sicht kein öffentliches Interesse gegeben, das den Eingriff rechtfertigt.	Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“). Das Vorranggebiet WE4 wurde zudem aufgrund einer Abwägung zur fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietszone II zugeschnitten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, u. a. ID 765, lfd. Nr. 162). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
1337	1245	Stellungn.-ID 672 Naturschutzamt LRA Enzkreis, BUND Weissach	als ehrenamtlich engagierte Amphibienschützerin und vom Naturschutzamt LRA Enzkreis, sowie vom BUND Weissach beauftragte Koordinatorin unserer Amphibienschutzaktionen an der *L1180*, erhebe ich Einwände gegen die Planung bzw. die Installation einer Windkraftanlage in einem Teil- Bereich der Vorranggebiete WE 19 auf der Gemarkung Heimsheim (Reginalverband Nordschwarzwald) mit folgender Begründung:	Wird zur Kenntnis genommen Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zu den Gründen s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1338	1246	Stellungn.-ID 672 Naturschutzamt LRA Enzkreis, BUND Weissach	Im Waldbereich des VRG *WE 19* an der L1180 zwischen Perouse und Friolzheim, liegen zwei *Amphibienlaichgewässer* auf der Gemarkung Weissach-Flacht im Biotop "Neue Wiesen"(Kreis Böblingen, Regionalverband Stuttgart). Die Wanderstrecke über die L1180 ist dem Enzkreis zugehörig. Deshalb werden die Amphibienschutzzäune vom LRA Pforzheim bereitgestellt. Im Umkreis dieser Teiche, der lt. Info vom Amphibinexperten Hubert Laufer, einen Radius von 2 bis 3 km betragen kann, befindet sich das Sommer -und Winterquartier, sowie die jährliche Wanderstrecke der dortigen Amphibien-Population. Somit liegt der gesamte Lebensraum dieser Amphibien zum erheblichen Teil im Potentialgebiet WE 19 und zum kleinen Teil im BB 32 (s. Anlagen). Die dortige Amphibien-Population besteht aus Erdkröten, Bergmolchen und vor allem gibt es dort erfreulicherweise auch noch eine stabile Population von durch den Klimawandel und andere Umweltfaktoren bundesweit schon stark gefährdeten und im Bestand rückläufigen *Grasfrösche. *Die jährlichen Amphibienwanderungen über die L1180 werden seit vielen Jahren von ca. 18 ehrenamtlichen Helfer*innen der BUND-Ortsgruppe Weissach-Flacht betreut und morgens und abends/nachts werden die Kröten und Co. an den Schutzzäunen eingesammelt und über die sehr verkehrsreiche Straße getragen. Es wurden somit in den vergangenen Jahren bis zu *1800* Amphibien auf ihrem Weg zu und von "ihrem" Laichgewässer jährlich gerettet. An den aufgestellten Hin- und Rückläufer- Schutzzäunen (L ca. 5oo m) werden je 20 numerierte Auffangeimer eingegraben Und anhand von aufwendigen Dokumentationen werden die Zahlen der hin- und -rückwandernden Amphibien erhoben, differenziert nach Arten, männlichen und weiblichen Tieren und auch die Anzahl der überfahrenen Tiere wird erhoben. Das Biotop "Neue Wiesen" wird im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen von der Fa. Porsche Ag. gepflegt. Die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			BUND Ortsgruppe Weissach hat bei den zuständigen Behörden für den sehr verkehrsreichen Steckenabschnitt der L1180 einen Antrag für die Genehmigung einer Kleintierleiteinrichtung mit Straßendurchlässen beantragt, mit noch offenem Ergebnis. Durch die Installation einer Windkraft-Anlage in dem aufgezeigtem Gebiet würde der gesamte Lebensraum der dortigen Amphibien-Population erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört werden: -Der Wald im geplanten Standort muss umfangreich abgeholzt werden -Vor allem die Grundfläche und die Zufahrtswege zum Windrad, auch während einer langen Bauzeit, erfordern eine massive Versiegelung und Betonierung. -Durch diese Maßnahmen wird das Mikroklima im Habitat erheblich beeinflußt und es kommt zusätzlich zur klimabedingten Trockenheit verstärkt zu Austrocknung. Somit kann die dort lebende Population, auch Grasfrösche, durch ein Windrad komplett ausgerottet werden. Und andererseits werden z.B. vom Umwelt-Ministerium erhebliche Aufwendungen und Maßnahmen bundesweit zum Erhalt und zur Rettung derAmphibienpopulationen bewerkstelligt. Erfreulicherweise sind an unserer Wanderstrecke, die seit Jahren bundesweit und auch bei uns zurückgehenden Amphibienzahlen in den letzten 2 Jahren wieder leicht angestiegen. Und meines Erachtens muß und kann die Energiewende nur unter gleichzeitigem und bestmöglichem Natur- und Artenschutz gelingen und mit dem Blick auf die, auch aktuell bestehende Biodiversitätskrise. Mit der herzlichen Bitte dementsprechend zum Schutz und Erhalt unserer o.g. Amphibienpopulation zu planen sende ich freundliche Grüße. [Anm.: Anhang liegt bei]	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Amphibienwanderung und der Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1339	824	Stellungn.-ID 673 ALTUS renewables GmbH	wir nehmen Bezug auf den "Teilregionalplan Windenergie" in der Fassung zur Offenlage von Juli 2025. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im "Teilregionalplan Windenergie" sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. Die Altus renewables GmbH plant den Windpark Igelsberg-Süd auf	Wird zur Kenntnis genommen Die Zustimmung zum Planentwurf wird zur Kenntnis genommen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Vorhabenplanung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemarkung der Stadt Freudenstadt mit vier Windenergieanlagen. Der geplante Windpark Igelsberg-Süd befindet sich innerhalb der zwei südlichen Teilflächen des VRG "WF4" des 2. Planentwurfs "Teilfortschreibung Windenergie" Nordschwarzwald. Die internen Voruntersuchungen der Altus renewables GmbH zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Die Altus renewables GmbH begrüßt die Ausweisung der zwei südlichen Teilflächen des Vorranggebiets "WF4". Wir bestätigen, dass in dem hier vorgesehenen Vorranggebiet weit fortgeschrittene Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bestehen und die regionalplanerischen Festlegungen somit dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.	Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
1340	806	Stellungn.-ID 674 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH, Büro Ulm	Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir bereits dargelegt, dass die Flächen WC5 und WC6 im Flächenumfang der Ausgangskulisse als Vorranggebiete in den zukünftigen Teilregionalplan Windenergie aufgenommen werden sollten. Leider wurde unserem Antrag bislang nicht gefolgt. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 14. März 2024. Wir möchten daher im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung erneut darauf aufmerksam machen, dass die Aufnahme der Flächen WC5 und WC6 im Umfang der Ausgangskulisse geboten ist, und bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1521ff., lfd. Nr. 3514ff.). Zu den weiteren Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1341	807	Stellungn.-ID 674 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH, Büro Ulm	I. Bedeutung der Ausweisung geeigneter Flächen für die Energiewende Die Ausweisung geeigneter Flächen ist ein zentraler Hebel zur Erreichung der Klimaziele des Landes Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW und des Bundes gemäß § 3 Abs. 2 KSG. In Baden-Württemberg verpflichtet das Landesplanungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG) zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung, auf Bundesebene bildet das WindBG die Rechtsgrundlage für den beschleunigten Ausbau der Windenergie. Die Ausweisung von Flächen allein genügt jedoch nicht – entscheidend ist die tatsächliche Nutzbarkeit und Umsetzbarkeit der Projekte. Deshalb möchten wir noch einmal darauf hinwirken, dass die – tatsächlich und wirtschaftlich nutzbaren – Flächen WC5 und WC6 im Flächenumfang der Ausgangskulisse als Vorranggebiete in den zukünftigen Teilregionalplan Windenergie aufgenommen werden sollen. Dafür sprechen besonders die folgenden Gründe:	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zu den Gründen s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1342	808	Stellungn.-ID 674 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH, Büro Ulm	II. Konkrete Realisierungschancen für Flächen WC5 und WC6 Sowohl für die Fläche WC5 als auch für die Fläche WC6 bestehen bereits Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern , die den Flächenumfang der Ausgangskulisse abdecken. Darüber hinaus liegt auf Seiten des Projektentwicklers bereits ein konkretes Umsetzungsinteresse vor, dokumentiert durch: • bereits beauftragte ganzjährige naturschutzfachliche Kartierungen zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens und damit verbunden erhebliche Aufwendungen, • detaillierte verkehrliche Erschließungsplanung (CAD-Niveau) , inkl. Abfahrt von der B296, „Just-in-Time“-Montage und Bladeliftereinsatz, sowie • der nachgewiesenen Windhöffigkeit. Insgesamt könnten auf den Flächen WC5 und WC6 bis zu 25 Windenergieanlagen errichtet und damit ein substantieller Beitrag zur Flächenzielerreichung des Regionalplans geleistet werden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
1343	809	Stellungn.-ID 674 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH, Büro Ulm	III. Keine visuelle oder prozentuale Überlastung Die im Planungsverlauf erhöhten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung (jetzt 850 m) gewährleisten ausreichenden Schutz vor Überlastung. Durch die erhöhten Vorsorgeabstände ist auch	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit zur Stellungnahme war im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt, es sei denn, es handelt sich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ausgeschlossen. Windenergieanlagen auf den Flächen WC5 und WC6 wären überwiegend von der Wohnbebauung aus nicht sichtbar, sodass auch eine Umzingelungswirkung ausgeschlossen werden kann. Die Abwägungskriterien des zweiten Entwurfs werden damit für Flächen WC5 und WC6 auch im Umfang der Ausgangkulisse vollumfänglich erfüllt.	um Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Die Ausnahmeregelung der zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannten Erkenntnisse ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden im Rahmen des Beschlusses zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie regionalplanerisch abgewogen und beschlossen (17/2025). Eine erneute regionalplanerische Abwägung erübrigt sich damit. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, s. ID 1521ff., lfd. Nr. 3514ff.). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1344	810	Stellungn.-ID 674 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH, Büro Ulm	IV. Umweltprüfung und umweltrechtliche Anforderungen Die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen muss die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermitteln und dabei die Prüfungsanforderungen gemäß § 8 ROG und § 2a LplG BW erfüllen. Bei der Verkleinerung bzw. Herausnahme der Flächen WC5 und WC6 sind diese Anforderungen nicht eingehalten worden. Insbesondere angesichts der jüngsten Rechtsentwicklungen (RED III, Art. 15c und 16a) ist eine vertiefte Prüfung auf Planungsebene erforderlich, wenn der Ausschluss eines Gebietes als Konsequenz droht. Eine – vorliegend erfolgte – bloße Sichtung einzelner Arten genügt nicht, wenn daraus ein Ausschluss resultieren soll.	Wird nicht gefolgt Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Ob und wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung. Hiervon unberührt bleibt im Einzelfall die Rechtspflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1528., lfd. Nr. 3521). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hier ist anzumerken, dass es sich bei den Ausführungen im ersten Absatz um die novellierte Rechtslage handelt, die auch als Positivplanung bezeichnet wird. Begründungsbedürftig sind demnach nur noch die Festlegungen, die im Teilregionalplan Windenergie enthalten sind. Dies entbindet allerdings nicht von einer nachvollziehbaren Methodik bzw. einem Plankonzept. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden gesamträumlich angewendet. Auch in dem hier vorgetragenen Fall wurden alle vorliegenden relevanten Informationen in die Gesamtabwägung eingestellt und die Belange nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG abgewogen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nicht gleichzusetzen mit Beschleunigungsgebieten (als Teil der Umsetzung der RED III in nationales Recht). Insofern sind die Beschleunigungsgebiete nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Dieses Vorgehen ist für die Region Nordschwarzwald geplant.
1345	811	Stellungn.-ID 674 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH, Büro Ulm	IV. Umweltprüfung und umweltrechtliche Anforderungen Die vertiefte Prüfung auf Planungsebene hat im Übrigen ergeben, dass eine Verkleinerung bzw. ein Ausschluss der Flächen WC5 und WC6 aus im Umweltbericht genannten avifaunistischen Gründen (Nähe zu einer Sonderstatus-Art) nicht geboten ist. Die Flächen WC5 und WC6 sind vor der ersten Offenlage zugeschnitten bzw. aus der Flächenkulisse ausgenommen worden, da vermeintlich ein Brutnachweis einer Sonderstatusart (Schwarzstorch) im 1.000m Umfeld um die Flächen vorlag. Diese Anpassung der Flächen beruhte auf jedenfalls veralteten Informationen. Im Jahr 2024 haben wir eine Kartierung aufgrund der im Umweltbericht genannten möglichen Nähe zu einer Sonderstatus-Art durchgeführt. Die Kartierung hat zwar ergeben, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schwarzstorchhorst in der Umgebung der Flächen befindet. Allerdings befindet sich der Horst in einem Abstand etwa 3.000 m südwestlich des Gebiets WC6. Der nachfolgenden Abbildung unserer Kartierungsergebnisse können Sie die Flächen WC5 und WC6 in ihrer ursprünglichen Fassung inklusive der angedachten Anlagenstandorte entnehmen. Der im Rahmen der Kartierung nachgewiesene Horst liegt südwestlich der Flächen. Alle beobachteten Flugbewegungen berührten nicht die genannte Flächenkulisse. (siehe dazu Dokument „Erfassungen 2024 Schwarzstorch“, als Anlage anbei [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]). Bezüglich des Wespenbussards konnte ein Revier vollständig ausgeschlossen werden. Die Anpassung der Flächenkulisse aus den in Ansatz gebrachten avifaunistischen Gründen erfolgte damit auf einer unzutreffenden Datengrundlage und sollte entsprechend revidiert werden.	Wird nicht gefolgt Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024 und 17/2025). Der Zuschnitt von WC5 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. Die Herausnahme von WC6 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1532ff., lfd. Nr. 3525ff.).
1346	812	Stellungn.-ID 674 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH, Büro Ulm	V. Gleichbehandlung mit anderen Gebieten In der Sitzungsvorlage 1/2024 vom 24.01.2024 wurde offengelegt, dass Flächen wie WC1 und WF1 trotz ihrer teilweisen Lage in Artenschutzräumen von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz, die im Kriterienkatalog als „planerischer Ausschluss“ vermerkt sind, weiterhin als Vorranggebiete vorgesehen sind. Es wird auf die bestehenden Windenergieanlagen und die zugehörigen naturschutzfachlichen Gutachten, wonach das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Maßnahmen verhindert werden könne (vgl. Steckbrief zu WF1). Gleiches gilt für WC5, wo bereits Anlagen im Windpark „Kälbling“ betrieben werden. Auch hier kommt das Gutachten zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann. Eine unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Flächen ist sachlich nicht gerechtfertigt.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 überlagert sich nicht mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz und kann daher nicht mit WC1 und WF1 verglichen werden. Das Gutachten zum Windpark Kälbling kann nicht auf das gesamte Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 übertragen werden, da das Gutachten nicht die gleiche Fläche umfasst wie das Vorranggebiet WC5. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024 und 17/2025). Der Zuschnitt von WC5 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1531ff. , lfd. Nr. 3524ff.).
1347	813	Stellungn.-ID 674 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH, Büro Ulm	VI. Fazit: Aufnahme als Vorranggebiete im Umfang der Ausgangskulisse geboten Wir bitten daher erneut darum, die Flächen WC5 und WC6 im Umfang der Ausgangskulisse als Vorranggebiete in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen. Die Flächen sind verfügbar, geeignet und können einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Die bisherigen Ausschlussgründe sind nicht stichhaltig und widersprechen der gesetzlichen Systematik sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
1348	697	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	die JUWI GmbH begrüßt die 2. Beteiligung zur Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat Fahrt aufgenommen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Eine starke Energiewende kann einen gewichtigen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten, weswegen auch diese Neuaufstellung ein gewichtiger Einfluss zugeschrieben werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen
1349	698	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich um eine Ergänzung zu unserer Stellungnahme aus dem 1. Beteiligungsverfahren handelt. Grundsätzlich verweisen wir weiterhin auf die Inhalte dieser Eingabe. An dieser Stelle sei in erster Linie außerdem auf unsere Stellungnahme und deren Inhalte aus dem 1. Beteiligungsverfahren verwiesen, welche wir am 15.03.2024 eingereicht haben. In dieser Stellungnahme möchten wir daher lediglich auf seitdem aufgetretene Änderungen eingehen oder bereits erwähnte Anmerkungen nochmals hervorheben.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1420ff., lfd. Nr. 3415ff.).
1350	699	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Aufstellungsverfahren Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat in ihrer Sitzung am 28.05.2025 beschlossen, ein erneutes Beteiligungsverfahren auf Grundlage des geänderten Planentwurfs durchzuführen. Dieses 2. Beteiligungsverfahren findet vom 21.07.2025 - 24.08.2025 statt. Die JUWI GmbH möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der 2. Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht einzureichen. 1. Substanziell Raum schaffen Die Rechtssicherheit des Regionalplans hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung Raum in dem durch das WindBG i. V.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mit § 20 KlimaG BW vorgegebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird. Der Regionalverband Nordschwarzwald gibt an, dass nach jetzigem Entwurf VRG zur Windenergienutzung in einem Umfang von 6.776 ha dargestellt werden sollen. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,9 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Regionalverbandes. Im Vergleich zum 1. Entwurf hat sich die Entwurfskulisse somit reduziert (vormals 7.070 ha / 3,0 % der Regionsfläche). Region Nordschwarzwald: ca. 233.900 ha Flächenbeitragswerte gem. WindBG: 4.210 ha (1,8 %) Im Entwurf vorgesehene VRG Wind: 6.776 ha (ca. 2,9 %) Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Das Land hat jedoch selbstständig eine vorzeitige Erreichung des Ziels von 1,8 % bis zum 30.09.2025 beschlossen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW).	
1351	700	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12 [Anm.: Quelle: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8]) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktualisierten Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.032 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 4.734 ha). Hinzu kommt, dass es sich bei dem zu erreichenden	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die regionsweite Berücksichtigung dieser stellt sicher, dass die aus regionalplanerischer Perspektive geeigneten Gebiete für die Windenergie gesichert werden. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. Zu den einzelnen Flächen s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann. Wir empfehlen daher die Ausweisung einiger Flächen, welche bereits Teil der 1. Entwurfskulisse waren und nach wie vor eine gute Eignung aufweisen sowie in Teilen aus unserer Perspektive nicht ausreichend begründet in der 2. Entwurfskulisse beschnitten wurden. Des Weiteren empfehlen wir kleinere Ergänzungen an einzelnen Flächen. Die (teilweise im Vergleich zum 1. Beteiligungsverfahren aktualisierten) Flächensteckbriefe finden Sie in Kapitel 4.	
1352	701	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2. Erörterung zu textlichen Festsetzungen Im Folgenden möchten wir eine spezifische Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzgl. der Mehrfachnutzung von Flächen anregen. Mehrfachnutzung von Flächen Die Zielbestimmung regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Nutzungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, ausgeschlossen (4.2.2; Z (3)). Wir möchten anregen, einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auch eine untergeordnete Nutzung anderer erneuerbare Energien (z.B. FFPVA) sowie Speichersysteme möglich sind, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG besteht. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden (Prof. Dr. Schlacke, Sabine (23.05.2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten – Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung – im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Link [Anm.: Quelle: https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/freiflache	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die regionalplanerische Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen soll regionsweit über die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie erfolgen, wenngleich die Planungshoheit auch weiterhin i. d. R. bei den Kommunen liegt. Der Teilregionalplan Solarenergie wurde am 10.12.2025 durch Satzung festgestellt. Gemäß Plansatz 4.2.3 G (5) soll für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen vorzugsweise kein Wald gerodet werden. 88 % der Flächen der geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegen im Wald. Aus diesen Gründen wird an PS 4.2.2 Z (3) festgehalten. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			n-solarenergieanlagen-in-windenergiegebieten.pdf#msdynttrid=SM180aeuUmhPvXeqcHLmoaOz0pmsQUINjBbKyamIc2A]).Vergleichbares setzt bspw. die Region Main-Rhön (Bayern) in ihrem aktuellen Entwurf mittels einer neuen Festlegung (5.3.12 (G)) fest. Auch in Baden-Württemberg gibt es bzgl. Solarenergie bspw. auch in der Region Südlicher Oberrhein (4.2.1.1 Z (4)) oder dem Verband Region Karlsruhe (4.2.4 Z (3)) entsprechende Festlegungen in den Fortschreibungsentwürfen. Durch die parallele Stromerzeugung & -speicherung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie den Zielen der Landesregierung. Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag (angelehnt an Main-Rhön), der auch als separate ergänzende Festlegung beschlossen werden könnte: [Anm.: folgender Satz ist durchgestrichen:] „[…] Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen, sofern sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind und der Windenergienutzung entgegenstehen. [Anm.: folgende Sätze werden vorgeschlagen:] In den Vorranggebieten für Windenergienutzung kommt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung soll ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird. […]“	
1353	702	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3. Erörterung zum Kriterienkatalog Im Folgenden werden aktualisierte Inhalte des Kriterienkatalogs diskutiert und Vorschläge zu Anpassungen dargelegt, um die Flächenkulisse in Bezug auf Zielerreichung, Wirtschaftlichkeit oder rechtliche Belange zu optimieren. Grundsätzlich verweisen wir auf die getätigten Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme und gehen an dieser Stelle lediglich auf Ergänzungen oder Inhalte der Synopse ein. 3.1. Verkehrswege Die JUWI GmbH weist erneut auf die Abstände zu Verkehrswegen, insbesondere bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen hin. Im Kriterienkatalog wird weiterhin von einer Anbauverbotszone von 100 m (BAB), bzw. 40 m gesprochen. Dies entspricht jedoch nicht der aktuellen Gesetzeslage. Die Anbauverbotszone liegt laut § 9 Abs. 1	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorsorgeabstände beziehen sich auf das FStrG a. F. Zur Begründung der Beibehaltung der beschlossenen Vorsorgeabstände s. Sitzungsvorlage 17/2025. Eine entsprechende Klarstellung wird in die Begründung der Kriterien im Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nr. 1 FStrG bei 40 m (BAB), bzw. 20 m (Bundesstraßen). Die im Kriterienkatalog angegeben Werte von 100 m und 40 m entsprechen der Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), welche nach § 9 Abs. 2b FStrG für den Abstand zu Windenergieanlagen nicht ausschlaggebend ist. Der Rotor darf in diese hineinragen. Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Annahme der Region Nordschwarzwald von 90 m Rotorradius Abstände von 130 m (BAB) und 110 m (Bundesstraße). Wir empfehlen daher eine Überprüfung des Sachverhalts und eine entsprechende Anpassung.	
1354	703	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3. Erörterung zum Kriterienkatalog 3.2. Umfassung Die JUWI GmbH begrüßt die Anwendung des Gutachtens der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern für die Bewertung einer Umfassung oder Umzingelung von Ortslagen, um einer räumlichen Überlastung vorzubeugen (2021). Dieses Gutachten bildet regelmäßig die Grundlage für ebensolche Belange und findet auch im angehängten Gutachten bzgl. der Fläche WC 18 Anwendung (siehe Abschnitt 4.2 & Anhang [Anm.: Anhang liegt bei]). In diesem Zusammenhang möchten wir aber auch darauf hinweisen, dass diese Grundlage nicht nur einen maximalen Umfassungswinkel von 2 x 120° vorsieht, sondern in Einzelfällen auch eine Erweiterung auf 180° vorgenommen werden kann, wenn im Gegenzug die gegenüberliegende Seite des Ortes mit 0° belastet wird. Daher möchten wir dahingehend sensibilisieren, auch diesen Aspekt zur berücksichtigen und in begründeten Einzelfällen entsprechende Anpassungen vorzunehmen, gerade wenn die Überschreitung der 120°-Schwelle marginal ist und somit die Summe der Umfassung des Ortes deutlich unter den theoretisch maximal möglichen 240° oder einseitig 180° liegt. Wir empfehlen die Aufnahme des Prüfkriteriums einer möglichen einseitigen Umfassung eines Ortes von 180° bei Freibleiben der übrigen Umgebung in begründeten Einzelfällen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dabei sind für den Teilregionalplan Windenergie insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich, bezüglich der Umfassungsprüfung insbesondere die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Prüfung und Einhaltung des Umfassungswinkels bezieht sich dabei auf die geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und nicht auf mögliche Standorte von Windenergieanlagen. Unerheblich ist, auf welchen geplanten Vorranggebieten bereits Vorhaben geplant werden oder bekannt sind. Da auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden kann, wie viele Windenergieanlagen welchen Typs an welchem Standort in Zukunft errichtet und betrieben werden könnten, wird an dem pauschalen Orientierungswert von 120° festgehalten und dieser regionsweit angewendet. S. auch ID 715.
1355	704	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4. Entwurfsfläche zum Erhalt im Verfahren Im Folgenden möchten wir eine geeignete Entwurfsfläche aus der 1. Und 2. Entwurfskulisse für die Windenergienutzung (inkl. Anpassungen) zum Erhalt, bzw. Wiederaufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, bei der ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf dieser Fläche Windenergieanlagen realisierbar sind. • WE 4 - Remchingen (Enzkreis; Remchingen) • WC 18 - Schöllkopf-Simmersfeld (LK Calw; Bad Wildbad,	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Enzklösterle, Simmersfeld) • WF 4 (südlicher Teil) - Freudenstadt-Untermusbach (LK Freudenstadt; Freudenstadt) • WF 14 - Horb am Neckar-West (LK Freudenstadt; Horb am Neckar) • WF 7 - Freudenstadt (LK Freudenstadt; Freudenstadt) Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Ergänzend verweisen wir auf die separat von unserem Kollegen [Name anonymisiert] eingereichte Stellungnahme bzgl. der Fläche WE 14 - Am Sauberg.	
1356	705	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Landkreis: Enzkreis Gemeinde: Remchingen Flächengröße: ROP: 36 ha; Empfehlung: 50 ha (entsprechend der Gebietskulisse zur 1.Offenlage) Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,1 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkleistung in MW: 3 WEA (21,6 MW) ROP-Festlegung bisher: Vorbehaltsgebiet Bodenschutz, Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: überwiegend Waldfläche, im Nordosten kleiner Bereich landwirtschaftliche Vorrang-fläche, im Süden kleiner Bereich landwirtschaftliche Fläche [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich, ein kleiner Bereich im Nordosten landwirtschaftlich genutzt. Im äußersten Süden befindet sich ein kleiner Bereich mit Streuobstwiesen. Die ca. 900 m südlich verlaufende Autobahn A8 kann als Vorbelastung hinsichtlich Lärms und Landschaftsbildes bewertet werden	Wird zur Kenntnis genommen
1357	706	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von 850 m ermöglicht die Einhaltung der maximal zulässigen Richtwerte für Schall- und Schattenimmission. Der Nachweis zur Einhaltung der Richtwerte wird durch Vorlage eines unabhängigen Fachgutachtens im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erbracht.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) besteht von den umliegenden Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen zu WE4 ein Vorsorgeabstand von 850 m. Dieser wird eingehalten. Das in der Anregung aufgeführte Thema des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1358	707	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Um das Vorranggebiet für die Windenergieerzeugung wirtschaftlich nutzen zu können, müssen teilweise auch Standorte mit alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen in Anspruch genommen werden. Für das Vorranggebiet wurden artenschutzfachliche Untersuchungen, sowie eine Biotopkartierungen durchgeführt. Sensible Gebiet für Fledermäuse wurden bei der Standortplanung für die Windkraftanlagen ausgespart. Gemäß der Eingriffsregelung §§ 13-18 BNatSchG wird dem Grundsatz, nachdem der Eingriff immer auf das technisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden soll, um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden, Folge geleistet. Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, werden ausgeglichen bzw. kompensiert. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf von 2024.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1450ff., lfd. Nr. 3444ff.).
1359	708	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Wasserschutz: Das Vorranggebiet wurde in der Gebietskulisse zur 2. Offenlage erheblich verkleinert. Begründet wird der neue Zuschnitt mit dem Gewässerschutz: die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG „Quellen Breitwiesen“ wurde von der Vorranggebietskulisse ausgenommen. Dieser Gebietsverkleinerung können wir aus verschiedenen Gründen nicht folgen: 1. Die ursprüngliche Potenzialkulisse wurde von der Verbandsversammlung per Satzungsbeschluss vom 04.10.2023 um genau diese Fläche der Zone II des sog. fachtechnisch abgegrenzten WSG „Quellen Breitwiesen“ erweitert, mit folgender Begründung: „In der Sitzung des Planungsausschusses am 12. Juli 2023 wurde mitgeteilt, dass künftig auch Wasserschutzgebiete der Zone II als Ausschluss für Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen sind (s. Sitzungsvorlage 34/2023). Bei der Bearbeitung kam es allerdings zu einem Datenfehler, der jetzt erst zum Vorschein kam. Der Datenfehler hat Auswirkungen auf zwei Potenzialflächen in der Region. (WE4 Remchingen und WF7 Freudenstadt). Bei der	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet WE4 wurde nicht auf Grundlage des beschlossenen Kriterienkatalogs, sondern aufgrund einer Abwägung zur fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietszone II zugeschnitten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, u. a. ID 765, lfd. Nr. 162). An dem Plankonzept und den Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Anwendung des Kriteriums Wasserschutzgebiete Zone II sind hier fälschlicherweise auch sogenannte fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete als Ausschlussflächen berücksichtigt worden. Die zwei betroffenen Flächen werden nun geringfügig wieder vergrößert. (…)“ Das betroffene, sog. fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet ist noch nicht rechtskräftig ausgewiesen, folglich gibt es keine Schutzgebietsverordnung, in der besondere Schutzbestimmungen für die Schutzzonen, insbesondere Verbote, geregelt sind. Rein fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete fallen nicht unter das vom Regionalverband als Ausschlussflächen festgelegte Kriterium der Wasserschutzgebiete II. Zudem ist es ist nicht absehbar, ob überhaupt und bis wann und innerhalb welcher Gebietsgrenzen das geplante Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird. Bislang liegt keinerlei konkrete Zeitplanung für die weiteren Verfahrensschritte zur Ausweisung vor. Auf Nachfrage wurde uns von der zuständigen Behörde lediglich mitgeteilt, dass die Fortführung des Verfahrens zur Ausweisung noch von einem Flurbereinigungsverfahren abhängt, welche bekanntlich regelmäßig eine Dauer von 10 Jahren und mehr haben. Allein eine unkonkrete Absicht der Gebietsausweisung, deren tatsächliche Umsetzung noch völlig offen ist, kann die Verkleinerung des Windvorranggebietes nicht rechtfertigen. 2. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass selbst im Falle einer Ausweisung der in Rede stehenden Flächen als Wasserschutzgebiet der Zone II dies einer Ausweisung als Windvorranggebiet nicht entgegensteht. Mit der „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ hat das Umweltministerium Baden-Württemberg Anforderungen und Hinweise für Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Die Behörden sollen damit bei der Prüfung und der Beurteilung von FF-PVA- und WEA-Vorhaben innerhalb der Zone II von rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebieten unterstützt werden: „Es soll aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen entsprechende Anlagen mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar sind und welche planungs- und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind.“ Das Umweltministerium Baden-Württemberg geht demnach davon aus, dass WEA-Standorte in Wasserschutzgebieten der Zone II nicht per se unzulässig sind, sondern unter Beachtung bestimmter Kriterien genehmigungsfähig sind.	Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vor diesem Hintergrund hat die JUWI GmbH ein hydrogeologisches Gutachten bei einem anerkannten Gutachterbüro in Auftrag gegeben. Dabei sind u.a. umfangreiche Untersuchungen, wie die Durchführung von Grundwassermessungen und -monitoring vorgesehen, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu überprüfen. Art und Umfang der Untersuchungen wurden im Vorfeld mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abgestimmt. Nach unserer Auffassung ist die Abwägung der Belange des Klima- und Trinkwasserschutzes und die Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten Aufgabe der zuständigen Genehmigungsbehörde und nicht der Regionalplanung. 3. Die JUWI GmbH hat zum 30.06.25 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 6 Wind BG für drei Windenergieanlagen gestellt. Dabei wurde die gesamte Fläche des Vorranggebietes, die in der Gebietskulisse zur 1. Offenlage veröffentlicht wurde, beplant.	
1360	709	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Bodenschutz: Um das Vorranggebiet für die Windenergieerzeugung wirtschaftlich nutzen zu können, müssen teilweise auch Standorte mit (sehr) hochwertigen Böden in Anspruch genommen werden. Der Eingriff wird dabei immer auf das technisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird ein Bodenschutzkonzept durch einen unabhängigen Fachgutachter erstellt. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf von 2024.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1450ff., lfd. Nr. 3444ff.).
1361	710	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Im Bereich des Vorranggebietes befindet sich nach den Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege (LAD) eine archäologische Prüffläche. Bei der weiteren Planung und Umsetzung des Projektes werden in Rücksprache mit dem LAD entsprechende Untersuchungen durchgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1450ff., lfd. Nr. 3444ff.).
1362	711	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Infrastruktur & Luftfahrt	Wird zur Kenntnis genommen Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Vorranggebiet liegt in ca. 5 km Abstand zu einer Drehfunkfeueranlage (DVOR) im Pfinztal. In der Regel steht dies der Umsetzung eines Windenergievorhabens nicht entgegen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Einzelfallprüfung nach § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsbehörde, eine Vorprüfung durch die zuständige Behörde ist positiv ausgefallen.	werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Einzelfallprüfung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1363	712	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Projektkonstellation Der Landesforst Baden-Württemberg hat diese Fläche in einem Ausschreibungsverfahren an JUWI vergeben. Projektrealisierung Das geplante Vorranggebiet liegt verkehrstechnisch sehr günstig in der Nähe der südlich verlaufenden Autobahn A8. Von dort kann die Erschließung des Projektgebietes über die Autobahnausfahrt Karlsbad und die L609 über die Gemeinde Stupferich erfolgen. Für das Vorhaben hat die JUWI GmbH zum 30.06.25 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1364	713	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.1. WE 4 - Remchingen Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche WE 4 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Windverhältnisse und Erschließungsvoraussetzungen für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Weder die strategische Umweltprüfung noch die von uns bislang durchgeführten Umweltuntersuchungen zeigen unlösbaren Konflikte auf. Aus diesem Grund hat die JUWI GmbH zum 30.06.25 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 6 Wind BG für drei Windenergieanlagen gestellt. Dem in der veröffentlichten Gebietskulisse neuen Zuschnitt der VRG-Fläche stimmen wir nicht zu, da kein rechtskräftig ausgewiesenes Wasserschutzgebiet Zone II vorliegt und zudem in keinerlei Hinsicht absehbar ist, in welchem Zeitrahmen das Verfahren zur Ausweisung fortgeführt wird und ob es zu einem positiven	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, insbesondere zu ID 708.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abschluss in Form einer Gebietsausweisung kommen wird. Selbst unter der Annahme, dass fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete wie rechtskräftige zu bewerten sind, ist die erwähnte Handreichung des Umweltministeriums Beleg dafür, das unter bestimmten Voraussetzungen eine Vereinbarkeit von Windenergievorhaben mit dem Trinkwasserschutz gegeben ist. Die Prüfung der Voraussetzungen ist, nach unserer Auffassung, Aufgabe der zuständigen Genehmigungsbehörde. Hydrogeologische Gutachten werden im Genehmigungsverfahren durch JUWI vorgelegt. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Rückkehr zur Gebietskulisse der 1. Offenlage mit einer Fläche von ca. 50 ha.	
1365	714	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Landkreis: Calw Gemeinde/n: Bad Wildbad, Simmersfeld Flächengröße: ROP: 286 ha; Empfehlung: Erweiterung auf (gesamt) 384 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,75 - 6,75 m/s Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung: 7 - 10 WEA (50 - 72 MW) ROP-Festlegung bisher: Waldflächen, Wasserschutzgebiet FNP-Festlegung bisher: Fläche für Wald, Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Hauptwasserleitung [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Wird zur Kenntnis genommen
1366	715	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Überlastungsschutz: Der nördliche Teilbereich der Entwurfsfläche WC 18 wurde in der Gebietskulisse zur 2. Offenlage weiter verkleinert im Vergleich zur Kulisse zur 1. Offenlage. Begründet wird der neue Zuschnitt mit dem visuellen Überlastungsschutz. Dieser Gebietsverkleinerung können wir nicht zustimmen: ein von JUWI in Auftrag gegebenes, externes Fachgutachten zur „Prüfung der Umfassungswirkung der Windparks Schöllkopf und Simmersfeld“ kommt zu dem Ergebnis, das in zwei (Enzklösterle und Aichelberg) von 9 betrachteten Orten im Betrachtungsraum von 2.500 m um das geplante Vorranggebiet WC 18 zwar theoretisch das Kriterium des zusammenhängenden 120°- Umfassungswinkels überschritten wird. Bei der Analyse der tatsächlichen Sichtbarkeit hat sich jedoch herausgestellt, dass die Tallage von Enzklösterle eine erhebliche Sichtbarkeit der Windenergieanlagen und damit eine potenzielle Umfassung des Ortes ausschließt. Für den Ort Aichelberg kommt die Umfassungsstudie zu dem	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dabei sind für den Teilregionalplan Windenergie insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich, bezüglich der Umfassungsprüfung insbesondere die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Prüfung und Einhaltung des Umfassungswinkels bezieht sich dabei auf die geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und nicht auf mögliche Standorte von Windenergieanlagen. Unerheblich ist, auf welchen geplanten Vorranggebieten bereits Vorhaben geplant werden oder bekannt sind.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ergebnis, das eine Sichtbarkeit beider geplanter Windparks gleichzeitig nur für einen sehr kleinen Bereich (ca. 4 %) der Siedlungsfläche gegeben ist. Diese kleinflächige potenzielle Betroffenheit durch die Umfassung mit Windparks ist nicht repräsentativ für die ganze Ortslage Aichelberg und könne im Zuge einer Abwägung vernachlässigt werden. Weiters kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass auch unter Hinzunahme der südöstlich von Aichelberg gelegenen Entwurfsfläche WC 19 keine erhebliche Umfassung von über 120° gegeben ist. Für weitere Details verweisen wir auf das mitgelieferte Umfassungsgutachten [Anm.: Gutachten liegt bei]. Auch unter der Annahme, dass eine Umfassung für den Ort Aichelberg gegeben wäre, ist nach unserer Auffassung die Verkleinerung der Entwurfsfläche der WC 18 nicht zielführend, weil das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete vernachlässigt wird. Die dem Prinzip zugrunde liegende Bündelung von Windkraftanlagen für eine effizientere Nutzung der Infrastruktur wird durch den neuen Flächenzuschnitt missachtet. Unter der Annahme einer Umfassung wäre nach unserer Auffassung vielmehr zu prüfen, ob ein Weiterverfolgen der kleineren und weniger windhöffigen Entwurfsfläche WC 19 zielführend ist. Insoweit möchten wir zudem darauf hinweisen, dass in der Rechtsprechung in Frage gestellt wird, ob das Kriterium der Umzingelung / Umfassung überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann (OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2024, 22 B 286/24.NE, juris Rn. 52). Jedenfalls der Aspekt des Schutzes der menschlichen Gesundheit soll als Grundlage für eine Beschränkung der Umfassung / Umzingelung fernliegend sein, und kann entsprechende Einschränkungen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht rechtfertigen (OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2024, 22 B 286/24.NE, juris Rn. 52, 53 mwN). Anlage: Umfassungsgutachten [Anm.: Beschreibung der Umfassungswirkung, Lage des Untersuchungsgebiets, der Methodik (nach UmweltPlan) und Vorprüfung des Umfassungswinkels, welche für Enzklösterle und Aichelberg ergibt, das über 120° betroffen sind.] Ergebnis der Sichtbarkeitsanalysen: Enzklösterle Betrachtet man die Ortslage Enzklösterle im Anschluss auf die Vorprüfung aufgrund der potenziellen Überschreitung der Umfassung im Detail, müssen aufgrund der langgestreckten	Die Einzelfallprüfung des im Anhang beigefügten Gutachtens bezieht sich auf einzelne geplante Standorte von WEA mit einer bestimmten Anlagenhöhe. Da über die Vorranggebiete vorhabenunabhängig Flächen für die Windenergie über einen längeren Zeitraum hinweg planungsrechtlich gesichert werden sollen, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass es in Zukunft bei den im Gutachten genannten und geprüften WEA bleibt. Dies betrifft sowohl die beplanten Vorranggebiete als als auch das Gebiet WC19. Da auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden kann, wie viele Windenergieanlagen welchen Typs an welchem Standort in Zukunft errichtet und betrieben werden könnten, wird an dem pauschalen Orientierungswert von 120° festgehalten. Das nördliche Teilgebiet von WC18 umfasst über 160 ha, weshalb das Prinzip der dezentralen Konzentration (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) eingehalten wird und nicht von einer möglichen Kleinflächigkeit ausgegangen werden kann. S. auch ID 703.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Siedlungsstruktur von Enzklösterle in einem Tal mehrere Betrachtungspunkte hinsichtlich der Umfassungswinkel überprüft werden. Nimmt man die Sichtbarkeitsanalyse der geplanten Windparks Schöllkopf und Simmersfeld hinzu (vgl. Abb. 5) zeigt sich, dass aufgrund der Tallage des Ortes eine potenzielle Sicht auf die geplanten Windparks nur von der, dem jew. Windpark zugewandten Hangseite in überwiegend höheren Lagen möglich ist. Unverstellte, zusammenhängende Sichtflächen mehrerer WEA der geplanten Windparks bestehen erst außerhalb der Ortsumgrenzung im Offenland. Der Scheitelpunkt im Süden von Enzklösterle liegt gänzlich außerhalb der Sichtbereiche der geplanten Windparks Schöllkopf und Simmersfeld. Im südlichen Teil von Enzklösterle liegen nur sehr kleinflächige Sichtbereiche von 1-3 WEA innerhalb der Siedlungsgrenze. Der geometrische Mittelpunkt im nördlichen Teil von Enzklösterle liegt jedoch randlich im Sichtbereich von drei WEA. Hangaufwärts nimmt daher auch innerhalb der Siedlung die Anzahl potenziell sichtbarer WEA zu. Aber auch in der nördlichen Hälfte des Ortes liegen zusammenhängende Sichtflächen vorwiegend im Offenland zwischen Siedlungs- und Waldrand. [Anm.: Karte liegt bei] Da die Sichtbarkeitsanalyse zwar keine schwerwiegende Sichtbarkeit von zahlreichen WEA aufzeigt, aber kleinflächige Sichtmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden können, wurde eine weitere, differenziertere Sichtbarkeitsanalyse berechnet. Die erste Sichtbarkeitsanalyse ließ bereits anhand der Sichtachsen erkennen, dass in den meisten Sichtfeldern entweder Anlagen im Südosten oder im Nordosten sichtbar sind. Daher wurde die These entwickelt, dass in Enzklösterle entweder der geplante Windpark „Simmersfeld“ oder „Schöllkopf“ sichtbar ist, nicht aber beide gleichzeitig an einem Ort. Abbildung 6 zeigt, dass der geplante Windpark „Simmersfeld“ ausschließlich am Siedlungsrand im nördlichen Teil des Ortes und im Bereich des nördlichen, geom. Mittelpunktes mit max. zwei WEA sichtbar ist. Die potenziellen Sichtflächen beschränken sich innerhalb dieses kleinen Teilabschnittes des Ortes auf eine Fläche von unter 2,5 ha (4,47 % der Siedlungsfläche). Für den südlichen Teil von Enzklösterle kann eine Überschreitung des 120°-Umfassungswinkels ausgeschlossen werden, da der Windpark „Simmersfeld“ dort nicht sichtbar ist. Die WEA des potenziell auf vereinzelten kleinen Flächen sichtbaren Windparks „Schöllkopf“ liegen in einem schmalen Blickwinkel im Nordosten. Selbst wenn der Windpark „Nordschwarzwald“ im Süden sichtbar wäre, läge ein ausreichend großer Winkel „frei von WEA“ zwischen den besagten Windparks vor.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Im nördlichen Teil von Enzklösterle liegen minimale Überlappungsbereiche der Sichtfelder beider geplanter Windparks vor. Diese nehmen nur eine Fläche von ins. 1,8 ha ein. Auch wenn für diese geringflächigen Bereiche eine Sichtbarkeit von WEA in einem größeren Umfassungswinkel von bis zu knapp 130° nicht ausgeschlossen werden kann, können rund 3 % der Siedlungsfläche nicht als repräsentativ für die Ortslage von Enzklösterle betrachtet werden. Es handelt sich um eine allenfalls sehr geringe Betroffenheit durch eine potenzielle Umfassung durch WEA, sofern diese überhaupt die Erheblichkeitsschwelle (= Sichtbarkeit des vollständigen Rotorkreises) überschreiten. Nimmt man die Tatsache hinzu, dass das 120°-Kriterium auch überschritten und auf bis zu 180° erweitert werden darf, wenn die gegenüberliegende Blickrichtung frei von WEA und Vorranggebieten bliebt (vgl. Kap. 3.2 und UMWELTPLAN 2021:12), so bleibt dieses Kriterium in jedem Fall gewahrt und eine Umfassung von Enzklösterle kann ausgeschlossen werden. [Anm.: Karten liegen bei] Aichelberg Im Gegensatz zur Tallage von Enzklösterle liegt Aichelberg auf einer abgeflachten Hochebene und weist entsprechend andere Sichtachsen auf als aus einem engen Tal. Bei der Einzelfallprüfung für Aichelberg zeigt die Sichtbarkeitsanalyse beider geplanter Windparks „Schöllkopf“ und „Simmersfeld“ zusammen (s. Abbildung 7), dass der Ort umgeben von größeren zusammenhängenden Sichtfeldern von 1-3 WEA ist. Kleinere Flächen sind auch mit Sichtbarkeiten von 5-9 WEA vorhanden. Allerdings liegen keine Sichtflächen von mehr als 6 WEA innerhalb der Siedlung (s lila Siedlungsumgrenzung in Abb. 6). Im bebauten Bereich sind die Sichtbarkeiten überwiegend gering bis nicht vorhanden. Sie nehmen zu den Siedlungsrändern und angrenzenden Offenlandflächen hin zu. Der geometrische Mittelpunkt des Ortes liegt randlich im Sichtbereich von zwei WEA. [Anm.: Karten liegen bei] Bei differenzierter Betrachtung der Sichtbarkeitsanalysen in Aichelberg (siehe Abb. 8) wird erkennbar, dass der im Südwesten geplante Windpark Simmersfeld auf einer Fläche von 2,8 ha (17,72 % der Siedlungsfläche) und der im Nordwesten geplante Windpark Schöllkopf auf 1,8 ha (11,47 % der Siedlungsfläche) innerhalb der Siedlungsgrenzen zu sehen ist. Dabei befinden sich die Sichtfelder, aufgrund der gleichen Höhenlage die Aichelberg zu den Windparks einnimmt, vorrangig auf großen Freiflächen, die außerhalb der Siedlungsränder liegen und auf breiten Straßenschneisen. Vereinzelt sind Wohnlagen betroffen. Im südlichen Teil von	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Aichelberg können die geplanten WEA des WP „Schöllkopf“ im VRG WC18 reliefbedingt nicht gesehen werden. Überlappungsbereiche beider Sichtfelder befinden sich sehr kleinflächig am westlichen Siedlungsrand im Umfeld der Kirche und des Friedhofes, im Bereich der Straße am nördlichen Ortsausgang und im Bereich des im Norden gelegenen Sportplatzes. Sie nehmen eine sehr kleine Fläche von 0,6 ha (4,01 % der Siedlungsfläche) ein und betreffen nur minimal Gärten von Wohnhäusern. Unter Beachtung der Vorranggebiete bei der Prüfung der Umfassung von Aichelberg unabhängig von der Sichtbarkeit (siehe Abb. 2), beträgt der Umfassungswinkel der Vorranggebiete (WC18, WC 22, WC 23) 165°. Zudem liegt ein weiteres Vorranggebiet (WC19) diesem Korridor gegenüber. Damit wäre bei der Errichtung von WEA in jedem dieser Vorranggebiete kein zusammenhängendes Blickfeld von 180° frei. Da die Voraussetzung für einen zulässigen Umfassungswinkel von bis zu 180° aufgrund des unbeplanten Vorranggebietes WC19 südöstlich von Aichelberg nicht gegeben sind, kann eine potenzielle Umfassung von Aichelberg durch WEA bzw. Vorranggebiete für WEA nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der sehr kleinflächigen Siedlungsbereiche, die von einer potenziellen Umfassung betroffen sein könnten, kann nicht von einer erheblichen Umfassung von Aichelberg gesprochen werden. Darüber hinaus bedeutet die theoretische Überschreitung von Umfassungswinkeln noch keine tatsächliche Umfassung der Ortslage bzw. der betroffenen Teilflächen. Diese ist nur dann gegeben, wenn die vollständigen Rotorbereiche der Anlagen sichtbar sind und nicht durch sichtverschattende Elemente verdeckt werden. Nur die gemäß diesem Kriterium als erheblich sichtbar zu wertenden WEA gehen in die anschließende Berechnung des tatsächlichen Umfassungswinkels ein. Laut UMWELTPLAN (2021:39) haben unvollständig sichtbare Rotorbereiche oder Rotorblattspitzen, also teilverdeckte WEA, nur ein geringes Potenzial auf die Umfassungswirkung. Die Prüfung der Erheblichkeit der Sichtbarkeit von WEA wäre bei Bedarf in einem weiteren Schritt (vgl. Kap. 3.2) durchzuführen. Dies wird jedoch derzeit aufgrund der geringflächigen Betroffenheit innerhalb von Aichelberg nicht für notwendig erachtet. Es wird angenommen, dass die kleinflächige potenzielle Betroffenheit durch die Umfassung mit Windparks nicht repräsentativ für die ganze Ortslage Aichelberg ist und im Zuge einer Abwägung vernachlässigt werden kann. Darüber hinaus ist der Windpark „Schöllkopf“ in großen Teilen des Ortes gar nicht sichtbar. Da dieser eine realistische Ausschöpfung der Vorrangfläche WC18 darstellt, kann angenommen werden, dass	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WEA innerhalb des VRG WC18 generell keine Umfassung von Aichelberg generieren. Somit würde sich der zunächst angenommene zusammenhängende Umfassungswinkel unter Berücksichtigung aller Vorranggebiete von 165° auf ca. 47° (Bereich der VRG WC22 und WC23) verringern (vgl. Abb. 9). Auch unter Hinzunahme des südöstlich gelegene VRG WC19 entsteht somit keine erhebliche Umfassung von über 120°. [Anm.: Karte liegt bei] Fazit Umfassungswirkung Die Vorprüfung der Umfassungswirkung ergibt den Bedarf einer Einzelfallprüfung nur für zwei der neun betrachteten Orte im Umfeld der geplanten Windparks Schöllkopf und Simmersfeld. Für die Siedlungsflächen von Enzklösterle und Aichelberg wird durch umgebende, bereits bestehende WEA, die geplanten Windparks Simmersfeld und Schöllkopf sowie derzeit unbeplante Vorranggebiete (des 2. Entwurfes des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald, 2025) theoretisch das Kriterium des zusammenhängenden 120°-Umfassungswinkels überschritten. Daher wurde für beide Orte die tatsächliche Sichtbarkeit der geplanten Windparks analysiert und geprüft. Es hat sich herausgestellt, dass die Tallage von Enzklösterle eine erhebliche Sichtbarkeit der WEA und damit eine potenzielle Umfassung des Ortes ausschließt. Für den auf einer Hochebene liegenden Ort Aichelberg kann die Sichtbarkeit beider geplanter Windparks gleichzeitig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch sind die Sichtflächen beider Windparks gleichzeitig innerhalb der Siedlungsflächen sehr klein (nur ca. 4 % der Siedlungsfläche) und liegen überwiegend im Bereich von Sportplatz, Friedhof und Kirche. Es wird daher angenommen, dass die kleinflächige potenzielle Betroffenheit durch die Umfassung mit Windparks nicht repräsentativ für die ganze Ortslage Aichelberg ist und im Zuge einer Abwägung vernachlässigt werden kann. Darüber hinaus ist der Windpark „Schöllkopf“ in großen Teilen des Ortes gar nicht sichtbar. Da dieser eine realistische Ausschöpfung der Vorrangfläche WC18 darstellt, kann angenommen werden, dass WEA innerhalb des VRG WC18 generell keine Umfassung von Aichelberg generieren. Somit würde sich der zunächst angenommene zusammenhängende Umfassungswinkel unter Berücksichtigung aller Vorranggebiete von 165° auf ca. 40° (Bereich der VRG WC22 und WC23) verringern. Auch unter Hinzunahme des südöstlich gelegene VRG WC19 entsteht somit keine erhebliche Umfassung von über 120° für Aichelberg.	
1367	716	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Tourismus und Erholung: Die Studienlage lässt keine belegbaren schädlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Tourismus erkennen. Die geplanten Windenergieanlagen stehen der touristischen Nutzung der lokalen Wanderwege und der in der Nähe gelegenen „Heidelbeerplattform“ nicht entgegen. Ein Abstand von mind. 800 m zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und der touristisch genutzten Heidelbeerplattform der Gemeinde Enzklösterle, wie von der Gemeinde gewünscht, kann auch durch eine entsprechende Standortwahl ohne neuen Flächenzuschnitt der Entwurfsfläche gewährleistet werden.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Hinweis: Der Zuschnitt des Vorranggebiets WC18 erfolgte insbesondere aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Zur Standortwahl von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1368	717	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Aufgrund der Betroffenheit von Wald, Biotopen, Wasserschutzgebieten der Zone III und anderen Restriktionen erfolgt eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden und dem Forst. Keine der genannten Restriktionen steht grundsätzlich einer Windenergienutzung entgegen, diese werden jedoch bei der Planung berücksichtigt, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Für die nördliche Teilfläche von WC 18 werden derzeit noch Kartierarbeiten durchgeführt. Nach derzeitigem Stand liegen jedoch keine unlösbaren Konflikte mit dem Arten- und Naturschutz vor. Auch für die südliche Teilfläche sind noch Kartierarbeiten vorgesehen, um weitere Erkenntnisse zu sensiblen Pflanzen und Tieren zu gewinnen. Die Untersuchungen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1369	718	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Aufgrund der Betroffenheit von Wald, Biotopen, Wasserschutzgebieten der Zone III und anderen Restriktionen erfolgt eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden und dem Forst. Keine der genannten Restriktionen steht grundsätzlich einer Windenergienutzung entgegen, werden jedoch bei der Planung berücksichtigt, um den Eingriff in die Natur gering zu halten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1370	719	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wurde vom LNV überwiegend als hoch / mittel bewertet. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 5 und 6.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1371	720	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Infrastruktur & Luftfahrt Das überwiegend flache Gelände (Hangneigung < 10 %) bietet eine gute Voraussetzung zur Erschließung des Gebietes. Nach Einschätzung unserer Experten gibt es keine militärischen oder zivil luftfahrtrechtlichen Belange, die der Realisierung im Wege stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1372	721	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Projektkonstellation Der Landesforst Baden-Württemberg hat den Großteil der beplanten Fläche in einem Ausschreibungsverfahren an JUWI vergeben. Der von JUWI vorgeschlagene Flächenzuschnitt ermöglicht darüber hinaus die Beplanung einer kleinen, gemeindeeigenen Fläche der Stadt Bad Wildbad (Gemarkung Aichelberg). Diese hat ihr Interesse an einer Verpachtung der profitierenden Fläche bekundet. Projektrealisierung Die Erschließung der beiden beplanten Teilflächen erfolgt über die Bundesstraße B294, mit Weiterführung über die L351 und anschließender Nutzung vorhandener Forstwege in die Projektgebiete. Im Zuge der weiteren Planungen wird die Machbarkeit der Transporte zu den geplanten Windkraftanlagenstandorten durch Transportstudien untersucht. Die JUWI GmbH hat zum 30.06.25 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der beiden Teilflächen eingereicht.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1373	722	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.2. WC 18 – Schöllkopf-Simmersfeld Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung des Gebietes WC 18 für die Windenergienutzung. Besonders hervorzuheben ist hier die sehr gute Windhöffigkeit des Standortes. Das Vorliegen einer erheblichen Umzingelung / Umfassung der Ortslagen Enzklösterle und Aichelberg durch die geplanten Vorranggebiete respektive Windenergieanlagen wurde in dem beigefügten Umfassungsgutachten widerlegt [Anm.: Gutachten liegt bei]. Somit ist der neue Flächenzuschnitt und die Verkleinerung der Entwurfsfläche nicht gerechtfertigt. Wir empfehlen daher dringend die Erweiterung der Flächenkulisse, wie im obigen Lageplan dargestellt. Der von uns vorgeschlagene Zuschnitt folgt dem Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete und lässt eine effiziente Nutzung der Infrastruktur zu. Darüber hinaus ermöglicht der Zuschnitt die Beplanung von gemeindeeigenen Flächen der Stadt Bad Wildbad.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, insbesondere ID 703 und ID 715.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1374	723	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.3. WF 4 – Freudenstadt-Untermusbach Landkreis: Freudenstadt Gemeinde: Freudenstadt Flächengröße: ROP: 118 ha; Empfehlung: Reduktion auf 99 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,7 m/s Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung: 6 WEA (45 MW) ROP-Festlegung bisher: Wald; regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet Bodenschutz FNP-Festlegung bisher: Liegt uns nicht vor [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftliche Nutzung	Wird zur Kenntnis genommen
1375	724	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.3. WF 4 – Freudenstadt-Untermusbach Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmimmissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden weit übererfüllt.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Das in der Anregung aufgeführte Thema des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in welchem die Vorsorgeabstände ggf. übererfüllt werden, ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1376	725	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.3. WF 4 – Freudenstadt-Untermusbach Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es finden sich keine Schutzgüter auf der Fläche, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen. Der Wald ist größtenteils von Nadelbäumen geprägt. Vereinzelte Habitatbaumgruppen bilden die Ausnahme und werden	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bei der Projektplanung berücksichtigt.	
1377	726	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.3. WF 4 – Freudenstadt-Untermusbach Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Im südlichen Teilgebiet befindet sich das Niedermoor Brandbächle. Dieses kann bei der Planung ausgespart werden. Südwestlich an das geplante Vorranggebiet grenzt das Wasserschutzgebiet Hasensteig / Saumisse (Zone III) an. Da dies vollständig außerhalb des Vorranggebiets liegt, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1378	727	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.3. WF 4 – Freudenstadt-Untermusbach Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV etwa zu gleichen Teilen als sehr gering / gering und mittel / hoch eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 4 und 5.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1379	728	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.3. WF 4 – Freudenstadt-Untermusbach Infrastruktur & Luftfahrt Es bestehen keine Restriktionen der Luftfahrt oder Infrastruktur, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens zwingend entgegenstehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das mittlere Teilgebiet im Osten von der Platzrunde des Segelflugplatzes Musbach überlagert wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema des Windenergievorhabens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Vorsorgeabstand zu WF4 der Platzrunde s. die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, zu WF4 s. ID 66.
1380	729	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.3. WF 4 – Freudenstadt-Untermusbach Projektkonstellation Der Landesforst Baden-Württemberg hat einen Teilbereich dieser Fläche in einem Ausschreibungsverfahren an JUWI vergeben. Die Stadt Freudenstadt verfolgt den Plan, die übrigen gemeindeeigenen und privaten Flächen zeitnah in Form eines kommunalen Flächenpooling ebenfalls für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dies, sowie die geringe Anzahl an Restriktionen, wirkt sich positiv auf die erwartete Umsetzungsdauer des Projektes aus. Projektrealisierung Die Erschließung kann voraussichtlich über die Bundesstraße B294 oder die Landesstraße L409 erfolgen. Das Vorranggebiet ist dabei weitestgehend von ebener Hangneigung geprägt und bietet dadurch ebenfalls gute Voraussetzungen für die notwendige baubegleitende Infrastruktur. Beides wirkt sich positiv auf die Projektrealisierung aus. Aufgrund der Geländebeschaffenheit ist der nördliche Teilbereich der Fläche getrennt zu erschließen, was ein separates Projektgebiet zur Folge hat, welches nur mit weniger als 3 WEA beplant werden könnte.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1381	730	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.3. WF 4 – Freudenstadt-Untermusbach Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung des mittleren und südlichen Teilbereichs der Fläche WF 4 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank sehr guter Erschließungsvoraussetzungen, positivem Eigentümerinteresse (ForstBW und private ET), sowie guten Windverhältnissen bei geringer Anzahl von Restriktionen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Gleichzeitig empfehlen wir die Streichung der nördlichen Teilfläche, da keine Synergien hinsichtlich Erschließung hervorgerufen werden können. Folglich ist diese, unserer Einschätzung nach, getrennt zu betrachten. Als Einzelfläche entspricht dieser Teilbereich, aufgrund der geringen Flächengröße, nicht den gewünschten Voraussetzungen der Anlagenkonzentration von mindestens 3 WEA. Dementsprechend empfehlen wir die Reduktion von WF 4 um 19 ha.	Wird nicht gefolgt Die Einschätzung der Eignung der Teilgebiete wird zur Kenntnis genommen. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Vorhabenplanung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird korrigiert und randlich marginal zugeschnitten, s. ID 66 und ID 728.
1382	731	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.4. WF 14 - Horb am Neckar-West Landkreis: Freudenstadt Gemeinde: Horb am Neckar Flächengröße: ROP: 141 ha; Empfehlung: Erweiterung auf 148 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,5 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkleistung in MW: 7 WEA (52,5 MW) ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus, Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft FNP-Festlegung bisher: Fläche für Land- und Forstwirtschaft; Landschaftsschutzgebiet, Biotope	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Fläche [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Durch den nördlich der Entwurfsfläche verlaufenden Schienenverkehr besteht hier bereits eine Vorbelastung hinsichtlich Lärmbelastung und des Landschaftsbildes.	
1383	786	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.4. WF 14 - Horb am Neckar-West Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmimmissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Das in der Anregung aufgeführte Thema des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1384	787	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.4. WF 14 - Horb am Neckar-West Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Im Gebiet vorhanden ist der Naturpark „Schwarzwald Mitte / Nord“, das Landschaftsschutzgebiet „Dießener Tal und Seitentäler“, sowie drei kleine Biotope. Keine der dieser Restriktionen steht der einer Windenergienutzung entgegen. Dennoch sollten sie bei der Planung berücksichtigt werden, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Des Weiteren empfehlen wir die indirekt betroffenen Restriktionen, wie das angrenzende Schwerpunktvorkommen windsensibler Arten (Kat. A, im Westen des Gebiets) und die nördlich und südlich angrenzenden	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Kozeptes zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			FFH-Gebiete, bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte zwar zu berücksichtigen, jedoch nicht, wie in der Kulisse geschehen, mit pauschalen Vorsorgeabständen zu versehen. Das Gebiet besteht zum größten Teil aus Wirtschaftswald mit hohem Nadelbaum-Anteil und ist daher für die Windkraftnutzung gut geeignet.	Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). Bei dem 200 m Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 319 und ID 428. S. zum weiteren Vorgehen zu WF14 entsprechende Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Teilregionalplan Windenergie im Planungsausschuss am 04.02.2026.
1385	788	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.4. WF 14 - Horb am Neckar-West Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es liegen keine Schutzgüter vor, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen
1386	789	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.4. WF 14 - Horb am Neckar-West Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wurde vom LNV überwiegend als hoch / mittel bewertet. Dies entspricht der Wertigkeitsstufen 5 und 6. Auch dies spricht nicht gegen die Nutzung von Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1387	790	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.4. WF 14 - Horb am Neckar-West Infrastruktur & Luftfahrt, Projektrealisierung Der Abstandspuffer der LVA Meßstetten und eine Jettiefflugtrasse befinden sich über der Fläche. Die Antwort auf die von uns gestellte Voranfrage bei der Bundeswehr hierzu lautete: „Gegen die Planung der WEA bestehen aus heutiger Sicht keine Einwände“. Die Entwurfsfläche befindet sich zudem im 7-km-Abstandspuffer der Drehfunkanlage Sulz. Grundsätzlich handelt es sich in diesem Bereich um einen lediglich um Prüfradius. Die Randlage der Entwurfsfläche wirkt sich, unserer Erfahrung nach, positiv auf die Umsetzbarkeit eines Windenergievorhabens aus.	Wird zur Kenntnis genommen Zu den Belangen der Bundeswehr s. ID 639ff. Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die in der Anregung aufgeführten Themen der Einzelfallprüfungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1388	791	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.4. WF 14 - Horb am Neckar-West Projektkonstellation Im Gebiet WF 14 ergibt sich insgesamt eine günstige Projektkonstellation: Ein Teil des Gebietes ist in privater Hand. Hier stehen wir bereits im Austausch mit den Flächeneigentümern, die überwiegend großes Interesse zeigen. Es zeichnet sich ab, dass eine Realisierung von 4 WEA auf diesen privaten Flächen möglich ist. Die meisten übrigen Flächen gehören der Stadt Horb, die im November einen Bürgerentscheid zur Verpachtung der kommunalen Flächen für Windenergie durchführen wird. Angesichts der Tatsache, dass Windenergieanlagen auch ohne Einverständnis der Stadt auf privaten Flächen gebaut werden, die Stadt aber bei Beteiligung erheblich profitieren würde, sind wir optimistisch, dass dieses positiv beschieden wird.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1389	792	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.4. WF 14 - Horb am Neckar-West Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche WF 14 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Die Fläche WF 14 weist einige Restriktionen auf, die in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gut zu überwinden sind. Abgesehen davon bietet die Fläche mit ihrer Windhöffigkeit, geringen Hangneigung und einem hohen Nadelwaldanteil sehr gute Voraussetzungen für die Umsetzung eines Windparks. Auch die Eigentümer vor Ort zeigen überwiegend großes Interesse an der Umsetzung. Folglich bestätigen wir die Eignung zur Windenergienutzung der Entwurfsfläche WF14. Wir empfehlen jedoch die Erweiterung um ca. 7 ha nach Westen, durch Verzicht auf zusätzlichen Puffer um Schwerpunktvorkommen windsensibler Arten (Kat. A).	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, insbesondere zu ID 787.
1390	793	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.5. WF 7 - Freudenstadt Landkreis: Freudenstadt Gemeinde: Freudenstadt Flächengröße: 60 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,7 m/s Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung: 5 WEA (37,5 MW) ROP-Festlegung bisher: Wald; Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Liegt uns nicht vor [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftliche Nutzung	Wird zur Kenntnis genommen
1391	794	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.5. WF 7 - Freudenstadt Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmimmissionen gering zu halten, empfehlen wir zu geschlossenen Siedlungen einen Siedlungsabstand von 900 m. Dieser Abstand wird gegenüber des Stadtteils Wittlensweiler	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unterschritten. Aufgrund des Kumulationseffektes einzelner WEA-Schallleistungspegel verschieben sich die TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien mit zunehmender Anzahl von WEA in einem Windpark weiter nach außen. Um einen ertragreichen Betrieb zu gewährleisten, sollte der Siedlungsabstand entsprechend erhöht und das Vorranggebiet angepasst werden. Der von JUWI vertretene Mindestabstand zu Anlagen im Außenbereich von mindestens 540 m wird im Vorranggebiet deutlich übererfüllt.	Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Das in der Anregung aufgeführte Thema des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem Vorsorgeabstände übererfüllt werden, ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1392	795	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.5. WF 7 - Freudenstadt Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es finden sich keine Schutzgüter auf der Fläche, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen. Der Wald ist größtenteils von Nadelbäumen geprägt. Das FFH-Gebiet Freudenstädter Heckengäu liegt teilweise in rd. 1 km Abstand zum Vorranggebiet. Es sind demnach keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1393	796	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.5. WF 7 - Freudenstadt Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Nordwestlich an das geplante Vorranggebiet grenzt das Wasserschutzgebiet Hasensteig / Saumisse (Zone III) an. Da dies vollständig außerhalb des Vorranggebiets liegt, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1394	797	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.5. WF 7 - Freudenstadt Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV überwiegend als mittel / hoch eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 5.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1395	798	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.5. WF 7 - Freudenstadt Infrastruktur & Luftfahrt Es bestehen keine Restriktionen der Luftfahrt oder Infrastruktur, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens zwingend	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entgegenstehen.	
1396	799	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.5. WF 7 - Freudenstadt Projektkonstellation Die Stadt Freudenstadt verfolgt den Plan, die gemeindeeigenen und privaten Flächen zeitnah in Form eines kommunalen Flächenpooling für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dies, sowie die geringe Anzahl an Restriktionen, wirkt sich positiv auf die erwartete Umsetzungsdauer des Projekts aus. Projektrealisierung Die Erschließung kann voraussichtlich über die Bundesstraße B294 erfolgen. Das Vorranggebiet ist dabei weitestgehend von ebener Hangneigung geprägt und bietet dadurch ebenfalls gute Voraussetzungen für die notwendige baubegleitende Infrastruktur. Beides wirkt sich positiv auf die Projektrealisierung aus.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1397	800	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4.5. WF 7 - Freudenstadt Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche WF 7 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen, positivem Eigentümerinteresse, sowie ausreichenden Windverhältnissen bei geringer Anzahl von Restriktionen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens.	Wird zur Kenntnis genommen
1398	801	Stellungn.-ID 675 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	5. Kriterienkatalog (Ausschlussflächen) Den erörterten Flächen 4.2 – 4.5 liegen die folgend aufgeführten Kriterien zu Grunde. Diese haben den Status von Ausschlussflächen. Die aufgeführten Kriterien sind somit bei der Ermittlung und Bewertung der Potenzialgebiete berücksichtigt worden. [Anm.: Tabelle mit den Kriterien bei der Ermittlung und Bewertung der Potenzialgebiete von Juwi liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) des RVNSW maßgeblich.
1399	693	Stellungn.-ID 676 JUWI GmbH, Regionalbüro Stuttgart	Im Folgenden beziehen wir Stellung auf das im Planentwurf als "WE14 Engelsbrand, Pforzheim" gekennzeichnete Vorranggebiet. Außerdem nehmen wir Stellung zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan (sTFNP) Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Neuenbürg/Engelsbrand. JUWI begrüßt das Weiterverfolgen der Fläche WE14 in der überarbeiteten, zweiten Entwurfskulisse des Teilregionalplanes (siehe Abbildung S.3 [Anm.: Karte liegt bei]). Wir entwickeln diese Fläche mit einem Potential von bis zu vier Windkraftanlagen seit einigen Jahren.	Wird zur Kenntnis genommen
1400	694	Stellungn.-ID 676 JUWI GmbH, Regionalbüro Stuttgart	Am Sauberg (Engelsbrand): Die JUWI GmbH hat am 29.05.2019 einen immissionsschutzrechtlichen Antrag für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in Engelsbrand am Standort "Am Sauberg"	Nicht Regelungsgegenstand Der sachliche Teilflächennutzungsplan der VVG Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand sowie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für zwei Windenergieanlagen gestellt. Planungsgrundlage waren die Entwurfsflächen des Planungsverbandes (03/2018) sowie die Entwurfsfläche des FNP der vVG Neuenbürg/Engelsbrand (807/2013). Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 16.06.2020 seitens des LRA Enzkreis bestätigt. Das Vorhaben wurde am 18.08.2020 ordnungsgemäß bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (private Belange) und Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange ist abgeschlossen und z.T. ausgewertet. Die Genehmigung liegt indes noch nicht vor, da die VVG Neuenbürg/Engelsbrand 2021 einen sTFNP aufgestellt hat, den JUWI in einer Normenkontrollklage beklagen musste, wodurch sich das Verfahrens immer weiter in die Länge zog und das Verfahren zwischendurch auch auf "ruhend" gestellt werden musste. Der VGH Mannheim hat dem Antrag der JUWI GmbH auf Normenkontrolle entsprochen und den sTFNP der VVG Neuenbürg/Engelsbrand hinsichtlich der Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die VVG Engelsbrand/Neuenbürg hat am 26.01.2024 den geheilten FNP bekanntgemacht. Mit Schriftsatz vom 08.03.2024 reichte die JUWI GmbH daraufhin erneut einen Normenkontrollantrag beim VGH Mannheim ein, zu diesem erging nach mündlicher Verhandlung am 17.01.2025 folgende Entscheidung: "Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Antragsgegnerin vom 14.12.2023 wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführt werden sollen." Eine Revision wurde nicht zugelassen. Da die Gemeinde Engelsbrand gegen die Nichtzulassung der Revision Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht hat, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Wir gehen jedoch davon aus, dass das Urteil des VGH Mannheim durch das Bundesverwaltungsgericht bis zum Jahresende bestätigt und somit rechtskräftig wird. Inzwischen wurde das BImSchG-Verfahren in Abstimmung mit dem LRA Enzkreis wieder aufgenommen. Die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange können nun restlos abgearbeitet werden. Am 27.06.2025 hat die JUWI die Umstellung des Genehmigungsverfahrens beantragt, um die Verfahrenserleichterungen des § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Anspruch nehmen zu können. JUWI hat für das Projekt u.a. Umweltstudien, technische Gutachten und Windmessungen durchgeführt, die die Eignung des Standortes für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen	Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium für den Teilregionalplan Windenergie. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bestätigen. Wir halten als Antragsteller am Projekt "Am Sauberg" fest. Alle Antragsunterlagen inkl. Schriftverkehr können auf der folgenden Seite des LRA Enzkreis abgerufen werden: https://www.enzkreis.de/Landratsamt/%C3%84mterDezernate/Dezernat-2-Infrastruktur-Umwelt-Gesundheit/Umweltamt/Windpark-Am-Sauberg-/ Büchenbronner Höhe (Pforzheim): Die JUWI GmbH prüft derzeit, einen Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen für diese Teilfläche zu stellen. Die Grundstücke innerhalb des Vorranggebietes sind vertraglich gesichert. Aufgrund der sich geänderten politischen und planerischen Rahmenbedingungen werden wir die Gespräche mit der Stadt Pforzheim wieder aufnehmen. JUWI hat für das Projekt u.a. Umweltstudien, technische Gutachten und Windmessungen durchgeführt, die die Eignung des Standortes für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen bestätigen. Flächen des Forst Baden- Württemberg: Sowohl im Gebiet "Am Sauberg" (Engelsbrand), wie auch im Gebiet "Büchenbronner Höhe" (Pforzheim) ist der Forst Baden-Württemberg Grundstückseigentümer. Die JUWI GmbH hat die Flächen vertraglich gesichert. Das geplante Windenergiegebiet würde somit eine Umsetzung von Windenergieanlagen auf einer zusammenhängenden Fläche des Forst Baden-Württemberg ermöglichen. Fazit: Die JUWI GmbH ist von den Standorten "Am Sauberg" und "Büchenbronner Höhe" überzeugt. Beide Standorte weisen eine hohe Windhöffigkeit auf, die JUWI durch eine langjährige Windmessung (Windmessmast) und durch eine LiDAR-Messung bestätigt hat. An beiden Standorten haben die durchgeführten technischen Studien und Umweltgutachten die Eignung zur Nutzung für die Windenergie bestätigt.	
1401	1410	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	WC20 und WC21 unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung [Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert] Neubulach an. Anlage: Vollmacht – als Anl. 1 [Anm.: Anlage liegt bei]. Mein Mandant ist insbesondere von den beiden Potenzialflächen WC 20 und WC 21 betroffen. Namens und im Auftrag der Mandantschaft gebe ich zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die nachfolgende Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1402	1413	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	A. Vorbemerkung Bevor die entgegenstehenden Belange erörtert werden, soll auf die aktuellen rechtlichen aber auch politischen Änderungen hingewiesen werden. Der von der letzten Bundesregierung entfachte massive Ausbau der Windenergie wird von der derzeitigen Bundesregierung in dieser Form nicht weiterverfolgt. Es wurde erkannt, dass angesichts des Fortschritts der Fotovoltaik-Stromerzeugung der Ausbau der Windenergie in dem bisher geplanten Ausmaß nicht erforderlich ist. Windkraftanlagen in besonders sensiblen Bereichen wie in vorliegendem Fall sind nicht mehr zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die von der letzten Bundesregierung verfügten Beschleunigungsmaßnahmen wie beispielsweise die Notverordnung mit § 6 WindBG ausgelaufen sind. Andere Länder wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern haben die ursprünglich geplanten Potenzialflächen kräftig gekürzt. Gleiches gilt für das Bundesland Sachsen. Weshalb in Baden-Württemberg immer noch die überkommenen Grundsätze zur Anwendung kommen, ist nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine bemerkenswerte Veröffentlichung des Instituts McKinsey: Die produzierte Strommenge der bereits vorhandenen Windkraftanlagen übersteigt bereits jetzt den von den Netzen aufnehmbaren Strom, insbesondere auch unter Berücksichtigung der deutlich zunehmenden Strommenge aus Photovoltaikanlagen. Dies ist deutlich an den hohen Stillstandzeiten der Windkraftanlagen erkennbar. Es geht bei dem Neubau von weiteren Windkraftanlagen insbesondere um das Abgreifen von Subventionen. Auch laut Aussage der McKinsey-Forschung ist der derzeit forcierte Ausbau der Windenergie in dieser Form nicht notwendig. Getragen wird der massive Ausbau von dem Durchsetzungsvermögen der Lobbyisten und der bisherigen Bundesregierung. https://www.mckinsey.de/news/presse/2025-01-20-zukunftspfad-stromnachfrage	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die Frist des § 6 WindBG ist für das Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie unerheblich. Die in der Anregung aufgeführten Themen zu möglichen politischen Einschätzungen, Gesetze anderer Bundesländer sowie Strommengen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
1403	1417	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	A. Vorbemerkung Gegenstand dieser Stellungnahme sind die beabsichtigten Vorrangflächen im Bereich Neubulach: [Anm.: Kartenausschnitte von WC20 und WC21 liegen bei] Der Textteil „Begründung“ bestimmt: [Anm.: Die Begründung zu PS 4.2.2 Z (1) mit den Absätzen 2-5 sowie die Begründung zu PS 4.2.2 Z (3) mit dem ersten Absatz des überarbeiteten (zweiten) Planentwurfs wird wiedergegeben] Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und	Wird nicht gefolgt Entsprechend PS 4.2.2 Z (3) sind andere raumbedeutsame Nutzungen in den Vorranggebieten ausgeschlossen, sofern sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind und der Windenergienutzung entgegenstehen (s. Textteil). Eine Mehrfachnutzung der Gebiete, etwa mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist nicht vorgesehen. S. auch ID 701. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen.	Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1404	1421	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	A. Vorbemerkung Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema des EU-, Bundes- und Landesrechts ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend nach hiesiger Rechtsauffassung gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung bereits mit dem 30.6.2025 ausgelaufen ist. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Völlig unverständlich ist, dass sämtliche gesetzliche Ausschlusstatbestände für Windkraftanlagen „mit einem Federstrich“ der Landesregierung außer Kraft gesetzt werden. Aus hiesiger Sicht liegt hierin eine eindeutige Gesetzesverletzung.	
1405	1422	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	B. Tourismus Auch Belange des Tourismus sind massiv betroffen. Die gesamte Region Nordschwarzwald gilt als touristische Ferienregion und wurde bislang auch regionalplanerisch unter diesem Gesichtspunkt behandelt. Dies soll nunmehr komplett unbeachtet bleiben. Hierbei wird verkannt, dass die Region nachhaltig vom Tourismus lebt und dieses Potenzial aufs Spiel gesetzt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1406	1427	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	C. entgegenstehender Belang des Naturschutzes Die Steckbriefe im Umweltschutzbericht enthalten folgende Aussage; [Anm.: Inhalte aus dem Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II) von WC20 zum Artenschutz, Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und der Umweltprognose sowie den ersten Punkt unter "spezielle Hinweise zum Vogelzug", Seite 81 des Umweltberichts, des überarbeiteten (zweiten) Planentwurfs werden wiedergegeben] [Anm.: Inhalte aus dem Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II) von WC21 zu Natura 2000, Artenschutz und der Umweltprognose des überarbeiteten (zweiten) Planentwurfs werden wiedergegeben] Der Ausweisung als Windeignungsgebiete WC 20 und WC 21 stehen somit Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.	Wird nicht gefolgt Die zitierten Aussagen aus den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Vorranggebiet WC20 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst und überlagert sich nun nicht mehr mit Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlagen eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Ebene der Regionalplanung zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht erforderliche Planung und somit unwirksam. Für die genannten Aspekte können Konfliktlösungen auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden. Die betroffenen Umweltaspekte der genannten Schutzgüter sowie die Belange von Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. Daher ist die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an dieser Stelle möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“
1407	1428	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	C. entgegenstehender Belang des Naturschutzes Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Bislang ist der Naturschutz in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Tatsächlich wird dem Naturschutz nicht jener Rang eingeräumt, den der Gesetzgeber hierfür ursprünglich vorgesehen hat. Sämtliche Konflikte werden in das Genehmigungsverfahren verschoben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden. Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen. Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts des Unterlassens einer konkreten Artenschutzprüfung diese bekannten Konflikte weder erkannt noch beurteilt werden können. Es bleibt also dem Zufall überlassen, ob seitens des LUBW zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht. Der Planungsverband wird dementsprechend seinem Auftrag, entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in Erfahrung zu bringen nicht gerecht. Dessen ungeachtet unternimmt der Planungsverband aber keine weiteren Aktivitäten, diese mehr als unsichere und oberflächliche Datenlage durch eine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung zu beseitigen. Der Planungsverband ist dementsprechend aufzufordern, für die oben genannten Potentialflächen eine ordnungsgemäße und fachlich korrekte umfassende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil in den Steckbriefen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Artenschutzbelange in erheblichem Maße beeinträchtigt sind.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hier ist anzumerken, dass es sich bei den Ausführungen im ersten Absatz um die novellierte Rechtslage handelt, die auch als Positivplanung bezeichnet wird. Begründungsbedürftig sind demnach nur noch die Festlegungen, die im Teilregionalplan Windenergie enthalten sind. Dies entbindet allerdings nicht von einer nachvollziehbaren Methodik bzw. einem Plankonzept. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden gesamträumlich angewendet. Auch in dem hier vorgetragenen Fall wurden alle vorliegenden relevanten Informationen in die Gesamtabwägung eingestellt und die Belange nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG abgewogen. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen, die Rechtsordnung der Bundesrepublik oder die europäische Gesetzeslage und Rechtsprechung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1408	1429	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	D. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Denkmalschutzes Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn	Wird nicht gefolgt Wie richtig wiedergegeben, wird in § 35 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB zwischen entgegenstehenden und beeinträchtigenden öffentlichen Belangen unterschieden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche [Anm.: Stellungnahme zu WC20 und WC21] zerstört.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Rechtsfolgen der Festlegung der Vorranggebiete und Feststellung über das Erreichen des Teilflächenziels sind bezüglich der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild in § 249 Abs. 2 BauGB geregelt. Zudem s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden unter dem Schutzgut Landschaft u. a. Landschaften mit besonderer Eigenart geprüft. Die Prüfergebnisse finden sich bei einer Betroffenheit im Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1409	1431	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	D. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Denkmalschutzes Zum Thema Erholung und Tourismus führt der Umweltbericht aus: Die Region Nordschwarzwald weist in allen Landschaftsräumen eine hohe Erholungseignung auf, die es zu erhalten gilt. Die Erholungseignung der Landschaft beruht überwiegend auf der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, welche wiederum das Ergebnis der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist. Darüber hinaus ist in den prädikatisierten Orten in der Region die Erholungseignung der Landschaft, des Ortsbildes und der Erholungsinfrastruktur zu erhalten und zu verbessern. Auch die Naturparke in der Region Nordschwarzwald sollen zu Erholungslandschaften entwickelt werden. Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald sind über die gesamte Region Nordschwarzwald verteilt Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt (RVNSW 2005). In den beiden Steckbriefen [zu WC20 und WC21] wird hierzu jedoch nicht Stellung genommen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Im Kapitel 5.2 des Umweltberichts werden die kumulativen Wirkungen des Teilregionalplans Windenergie betrachtet, u. a. auf Schutzgebiete und besondere Landschaften. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Jeder planerischen Ebene stehen zudem unterschiedliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen zur Verfügung. Auf regionalplanerischer Ebene sind dies geeignete Gebietszuschnitte. Auf Vorhabenebene können hingegen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowohl für die Bau- und Betriebsphase als auch für die Anlagengestaltung festgelegt werden, s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus ist im jeweiligen Steckbrief aufgeführt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1410	1439	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	D. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Denkmalschutzes Zum Thema Kultur- und Sachgüter beschreiben die Steckbriefe: [Anm.: Gebietsspezifische Hinweise aus dem Steckbrief von WC20 werden wiedergegeben] Hierzu äußert sich der Umweltbericht: In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale Innerhalb der Region Nordschwarzwald und angrenzend an die Region befinden sich sechs in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (§ 15 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg, DSchG BW), die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören gemäß dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart das UNESCO-Welterbe Kloster Maulbronn (Maulbronn), die Klosteranlage Hirsau (Hirsau), das Schloss Altensteig (Altensteig), das Schloss Berneck (Altensteig), die Burg Ravensburg (Sulzfeld) und das Schloss Kaltenstein (Vaihingen/Enz). (Hervorhebung durch den Unterzeichner) [Anm.:	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hervorhebung der Schlösser Altensteig und Berneck] Zum Schloss Altensteig folgende Kommentierung in Wikipedia: Ab 1977 ließ das Land Baden-Württemberg das neue Schloss sanieren, in dem später die Forstverwaltung untergebracht wurde. 1982 begannen die Sanierungsarbeiten im alten Schloss. Mit Unterstützung durch den dafür gegründeten Heimat- und Geschichtsverein konnte 1985 das Museum im Alten Schloss eröffnet und in den folgenden Jahren erweitert werden. In den historischen Räumen zeigt das Museum Exponate zur Geschichte der Region, zur Flößerei und zu Handwerksberufen im Schwarzwald. Die Burg, auf deren Mauern das Alte Schloss errichtet wurde, stammt vermutlich aus dem 12. Jahrhundert. 1287 wird das Schloss im Besitz der Grafen von Hohenberg erstmals erwähnt. Hermann, Sohn des Markgrafen Rudolf von Baden eroberte die Stadt, musste sie 1288 aber wieder an Graf Burkhard von Hohenberg zurückgeben. 1398 verkauften die Hohenberger die Herrschaft Altensteig an die Markgrafen von Baden. Das Schloss wurde Sitz der badischen Vögte. [Anm.: Foto Schloss Altensteig liegt bei, Quelle https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=51128228] Schloss Berneck: Beschreibung in Wikipedia: Die Burg Berneck, auch Oberes Schloss genannt, ist eine teilweise erhaltene Höhenburg auf dem Felssporn zwischen Köllbach und Bruderbachtal bei Berneck (Schlosssteige 20), einem heutigen Stadtteil von Altensteig im Landkreis Calw in Baden-Württemberg. Geschichte Die Burg wurde um 1050 bis 1100 von den edelfreien Herren von Berneck (Bernech) erbaut und Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnt. Ab 1294 sind sie als ministeriales Adelsgeschlecht bezeugt, im Gefolge der Grafen von Hohenberg. Das im 16. Jahrhundert ausgestorbene Geschlecht wurde aber schon im 14. Jahrhundert von den Herren von Gültlingen beerbt. Das Schloss blieb bis Anfang des 20. Jahrhunderts ein Kondominium des Geschlechts. Nach Bränden 1559 und 1660 wurde 1674 das Obere Schloss errichtet. Von 1846 bis 1847 wurden nach einem weiteren Brand die heutigen neogotischen Wohnbauten errichtet. Bei der Burganlage handelt sich um eine Schildmauerburg mit Bergfried aus Buckelquadermauerwerk mit Wehrgang und Ecktürmchen. Die 26,6 Meter lange, etwa 38 Meter hohe und am Fuß 3,3 Meter starke Schildmauer ist erhalten und weithin sichtbar. Der aus dem Felsen gehauene Halsgraben, der die Stadt und die Burg nach außen sicherte, ist verfüllt.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm.: Foto Schloss Berneck liegt bei, Quelle https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=9888979] [Anm.: Karte der Region NSW mit Einzeichnungen liegt bei] [Anm.: Ausführungen unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter aus dem Steckbrief von WC21 werden wiedergegeben]	
1411	1440	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	D. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Denkmalschutzes Zum Thema Bergbau: Hierzu verweise ich auf die Internetseite der Besucherbergwerke Neubulach (Silberbergwerk): https://www.bergwerk-neubulach.de/	Wird zur Kenntnis genommen
1412	1442	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	E. Wasserschutz Ausführungen zum Wasserschutz (auch Grundwasser und Wasserschutzgebiete) der beiden Potenzialflächen WC 20 und WC 21 fehlen komplett. Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Die Windkraftanlagen sollen im Einzugsbereich von Wasserschutzzonen errichtet werden. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen. Deshalb ist festzustellen: Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der hydrogeologischen Eignung des Untergrunds, der Einschätzung der Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität sowie der Erteilung von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden. Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.	Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1413	1445	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	F. Waldschutz Der Waldschutz wird im Regionalplanverfahren überhaupt nicht berücksichtigt und geprüft. Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren. https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen. Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema der EU-Wiederherstellungsverordnung und deren Umsetzung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern. Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1414	1446	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	F. Waldschutz Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechungzum-waldrecht Hieraus ist zu zitieren: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des	Nicht Regelungsgegenstand Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Bei der Auswahl der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen findet eine Abwägung aller auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren schützenswerten Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG statt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.	dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau und dem Gewichtungsvorrang ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus.
1415	1452	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	G. Brandschutz Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen. Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen. Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasernzivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766 Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser-Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat. Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe. Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.	
1416	1454	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	H. Havarie Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat. Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1417	1455	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	I. militärische Belange Völlig unerwähnt bleiben im Regionalplan die militärischen Belange. Nach hiesiger Information liegt ein Militärisches Nutzungsgebiet der KSK-Calw (Nutzung des Luftraums) vor. Der Planungsverband wird um Erklärung gebeten. Einzelheiten sind leicht im Internet auch für den Planungsverband erreichbar: Das Kommando Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr ist in Calw, Baden-Württemberg, stationiert und bildet ein militärisches Schutzgebiet. Calw ist der Hauptstandort dieser Spezialeinheit, die für Sondereinsätze, Kommandokriegsführung, Aufklärung, Terrorismusbekämpfung, Rettung, Evakuierung, Bergung und Militärberatung zuständig ist. Details zum militärischen Schutzgebiet: Das KSK ist eine	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) wurden Liegenschaften der Bundeswehr inklusive eines Vorsorgeabstands sowie militärische Hubschraubertiefflugkorridore ausgeschlossen. Zudem wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange beteiligt, s. ID 639ff.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			militärische Spezialeinheit und ein Großverband auf Brigadeebene. Der Standort in Calw umfasst nicht nur die eigentlichen KSK-Kräfte, sondern auch unterstützende Einheiten und das Besucherzentrum. Calw ist ein wichtiger Standort für die Ausbildung und Vorbereitung von Spezialkräften. Die KSK-Soldaten sind im Nationalen Risiko- und Krisenmanagement für den Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland verantwortlich, einschließlich Rettungseinsätzen in Krisengebieten. Das KSK hat in der Vergangenheit bereits mehrfach bewiesen, dass es in der Lage ist, deutsche Staatsangehörige aus Krisengebieten zu evakuieren, wie beispielsweise im Falle des Konflikts in Israel und im Libanon. Das KSK ist regelmäßig an Übungen beteiligt, um die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Einheiten zu trainieren, wie z.B. bei der Übung Black Sky. Ich gehe davon aus, dass der Planverband diese Informationen bislang nicht berücksichtigt hat.	
1418	1458	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	J. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts des geringen Abstands der Anlagen zur Wohnbebauung ist mit erheblichen Belastungen der Anwohner zu rechnen. Der Abstand ist deshalb ungenügend. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet. Grundsätzlich hat die Planung von Windkraftanlagen aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist. Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Eine Gesamthöhe von 250 m diente als Bemessungsgrundlage.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1419	1459	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	J. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1420	1461	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	K. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Neben dem Lärm, gibt es noch viele verschiedene Dinge, wie sich Windkraftanlagen auf den Menschen und dessen Lebensqualität auswirken. Infraschall, Schattenwurf, Blinklichter. Diese Belastungen sind permanent. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	
1421	1467	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	L. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anl. 2 [Anm.: Anlage liegt bei] Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen - als Anl. 3 [Anm.: Anlage liegt bei] Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die angesprochenen Aspekte des Lärms werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wurden für die Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie pauschale Vorsorgeabstände beschlossen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände sind entsprechend eingehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch	Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen. Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände). Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 4 [Anm.: Anlage liegt bei] Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind: - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 5 [Anm.: Anlage liegt bei] - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 6 [Anm.: Anlage liegt bei] - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 7 [Anm.: Anlage liegt bei] Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m. Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18. Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein. Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, nicht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			worden sind. Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 -als Anl. 8 [Anm.: Anlage liegt bei] Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als Anl. 9 [Anm.: Anlage liegt bei] Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht: „Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“ Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen. Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft. Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren. In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.	
1422	1468	Stellungn.-ID 677 Kanzlei für öffentl. und priv. Baurecht/Planungsrecht/Immissionsschutzrecht	Fazit: Die beiden vorgesehenen Potenzialflächen VC 20 [Anm.: sic! WC20] und VC 21 [Anm.: sic! WC21] sind aus der Planung zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1423	692	Stellungn.-ID 678 RES Deutschland GmbH	Stellungnahme betreffend des Vorranggebietes "WE 6" in welchem die RES Deutschland GmbH ein Windprojekt verfolgt. Um den Windpark in dem von uns beplanten Bereichen umsetzen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass die beplanten Vorranggebiete im Entwurf im Regionalplan als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Zu dem Projekt nehmen wir nachfolgend wie folgend Stellung. Windprojekt Bauschlotter Platte Wir verfolgen ein Windprojekt in dem von Ihnen als "WE 6" bezeichneten Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf. Eine Ausweisung der Vorranggebietsfläche wie in der zweiten Offenlage enthalten begrüßen wir. Die vorgenommene Streichung eines Teilgebietes des Vorranggebietes "WE 6" im Bereich der Gemeinde Ispingen und der Stadt Pforzheim betrifft unsere Planungen nicht. Bitte berücksichtigen Sie weiterhin die in der ersten Offenlage vorgebrachten Punkte zu den beplanten Vorranggebietsteilen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Ausführungen zum geplanten Windpark Bauschlotter Platte werden zur Kenntnis genommen. Zu den in der ersten Offenlage vorgebrachten Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1404ff., lfd. Nr. 3400ff.).
1424	668	Stellungn.-ID 679 Statkraft Erneuerbare GmbH	wir begrüßen ausdrücklich, dass der Regionalverband Nordschwarzwald im Rahmen der Planungsoffensive Erneuerbare Energien vorangeht und zukunftsfähige Lösungen für die Region entwickelt. Die nachhaltige und vorausschauende Planung ist ein wesentlicher Schritt, um den Herausforderungen der Energiewende und dem Klimaschutz gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang möchten wir als Statkraft Erneuerbare GmbH die Gelegenheit nutzen, einen Vorschlag zur Erweiterung des Vorranggebiets WC23 zu unterbreiten. Es handelt sich jeweils um neue Erkenntnisse, die beim ersten Planentwurf vom 24. Januar 2024 noch nicht vorlagen. Statkraft ist als Unternehmen des norwegischen Staats bereits seit über 128 Jahren auf dem Feld der erneuerbaren Energien tätig und leistet damit weltweit einen Beitrag zum Klimaschutz. Als einer der größten Erzeuger erneuerbarer Energie in Europa haben wir in den letzten Jahrzehnten unsere Aktivitäten sowohl geographisch als auch inhaltlich diversifiziert. Einen Schwerpunkt neben unseren Wasserkraftaktivitäten bildet dabei die	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Projektentwicklung von Solar-, Windenergie- und Batteriespeicherprojekten, die wir deutschlandweit durchführen und damit zur Erfüllung der politischen und gesellschaftlichen Klimaziele beitragen. Neben unserem deutschen Firmensitz in Düsseldorf haben wir mehrere Regionalbüros wie Mitarbeiter, welche in jedem Bundesland mit viel Lokalkenntnis direkt vor Ort unsere Projekte entwickeln. Sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene des Bundeslandes Baden-Württemberg wurden ehrgeizige Ziele in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergienutzung geregelt. Umso erfreulicher ist es, dass wir mit dem Regionalverband Nordschwarzwald eine Region ansprechen dürfen, die die Zukunftsplanung aktiv angeht und sich aktuell präsent den erforderlichen Planungen stellt. Vorranggebiet WC23 Mit einem bereits etablierter Bestandswindpark spielt dieses Gebiet eine bedeutende Rolle nicht nur für die regionalen Energieerzeugung, sondern auch für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinden Simmersfeld, Seewald und Altensteig. Wie aus der Karte der Beteiligungsdokumente Teilregionalplan Windenergie (2. Offenlage) ersichtlich, wurde das Gebiet im Südwesten im Rahmen der Stellungnahmen zur 1. Offenlegung auf einem schmalen Streifen leicht erweitert- dies begrüßen wir sehr. Ebenso möchten wir betonen, dass der Erhalt des aktuellen Potentialkulisse WC23 im Sinne einer nachhaltigen und sinnvollen Entwicklung des Parks sehr wichtig ist. [Anm.: Karte liegt bei]	
1425	669	Stellungn.-ID 679 Statkraft Erneuerbare GmbH	Vorranggebiet WC23 Lokaler Sachverhalt: Uns ist es als Projektierer sehr wichtig, bei der Umsetzung unseres Repowering Windparks den Fokus auf kommunale Flächen zu legen. Es ist uns bei der Planung des Repowerings gelungen, alle Fundamente der zukünftigen Windkraftanlagen ausschließlich auf Gemeinde- bzw. Landesforstfläche zu planen. Auf Grund eines historisch bedingten Flächentauschs sind die Flurstücke des Repoweringparks jedoch zu 2/3 im Besitz der Stadt Altensteig. Dies bedeutet, dass die Einwohner von Altensteig sehr wenig von der landschaftlichen Veränderung beeinträchtigt werden. Die direkt angrenzenden Gemeinden Simmersfeld und Seewald werden jedoch eine klare Veränderung des Landschaftsbilds erfahren. Diese Erkenntnis haben wir im Laufe der detaillierten Planung nach März 2024 gewonnen. In diesem Kontext ist es uns wichtig, den ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Seewald zu unterstützen und im Rahmen der 2. Offenlage eine leichte Erweiterung des Vorranggebiets wie folgt zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Das Repowering ist bundesgesetzlich geregelt. Zur Stellungnahme der Gemeinde Seewald s. ID 165ff. Einer isolierten Positivplanung steht der Teilregionalplan Windenergie nicht entgegen, sofern die Darstellungen den raumordnerischen Zielen entsprechen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			fordern: Auch im Rahmen des Repowering-Verfahrens des Windparks Nordschwarzwald möchte Statkraft ganz besonders die umliegenden Gemeinden am Projekt beteiligen. In diesem Zusammenhang ist die Gemeinde Seewald mit dem Wunsch einer stärkeren Einbindung der Gemeinde sowie dem Wunsch einer Isolierten Positivplanung für 2 Windanlagen auf uns zugekommen. Im Sinne einer Flächenbündelung und des bereits beantragten Repowerings wäre es sinnvoll und wünschenswert, das Vorranggebiet bis einschließlich des Flurstücks 385/5 auf der Gemarkung Hochdorf auszuweiten, und zwar sowohl südlich als auch nördlich bis einschließlich des Flurstücks 354 auf der Gemarkung Hochdorf zu erweitern. Diese Erweiterung würde eine nachhaltige und effiziente Nutzung der Fläche ermöglichen und könnte im Interesse aller Beteiligten sein. Weiter würde es den Bürgern der Gemeinde Seewald eine stärkere Beteiligung am Windpark ermöglichen. Gerne möchten wir in diesem Kontext bzgl. FlSt 354 bereits heute erwähnen, dass wir z.B. • Detaillierte Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Wasserqualität erstellen • Strenge Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet umsetzen um die mögliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität zu minimieren • Selbstverständlich mit der Durchführung von regelmäßigen Kontrollen und Überwachungen einverstanden sind, um sicherzustellen, dass die Auflagen eingehalten werden. • Mit der zuständigen Behörde in Freudenstadt bzw. Calw eng zusammenarbeiten werden, um einen möglichst schonenden Umgang mit den Ressourcen zu gewährleisten. Bei der Abwägung der verschiedenen Kriterien ist besonders die zentrale Rolle der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Deshalb sind sie bei der Schutzgüterabwägung vorrangig zu behandeln. Im Rahmen dieser Abwägung muss geprüft werden, ob das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung der Flächenerweiterung als Windvorranggebiet in Ausnahmefällen den Belangen des Konfliktkriteriums, übergeordnet ist. Zudem möchten wir im Sinne einer Flächenbündelung anregen, die Flurstücke 359/1 und 360/1, Gemarkung Simmersfeld, im Norden des Parks vollständig ins Potentialgebiet aufzunehmen. Dadurch würde auch der Gemeinde Simmersfeld eine stärkere	(s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. In dem Bereich zwischen WC23 und den Flurstücken 385/5 und 354 auf der Gemarkung Hochdorf liegen entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog und den Abwägungsgrundlagen mehrere Ausschlüsse. Betroffen sind Siedlungskriterien (850 m Vorsorgeabstand nach Simmersfeld-Fünfbronn (basierend auf der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), 500 m Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich zu Morgental), der Ausschluss von Kreisstraßen inklusive Vorsorgeabstand sowie Gewässerkriterien (u. a. Wasserschutzgebiete der Zone II). Zudem wird das Eignungskriterium mit mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund in dem Bereich nicht flächendeckend erreicht. Aufgrund der genannten Kriterien sowie der Abwägungsgrundlage zur dezentralen Konzentration, hier insbesondere der Vermeidung von Kleinflächigkeit (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), wird am bisherigen Plankonzept sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zu den Punkten bezüglich Windenergieanlagen (Gutachten, Auflagen, Kontrollen) und deren Genehmigungsfähigkeit s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. Zu den Flurstücken 359/1 und 360/1, Gemarkung Simmersfeld: Die Aufnahme der ganzen Flurstücke wäre eine Erweiterung des Vorranggebiets WC22. Der Zuschnitt der nördlichen Abgrenzung des Vorranggebiets WC22 war bereits für die erste Offenlage in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beteiligung am Park ermöglicht. Mit dieser Stellungnahme regen wir an, den Bereich des bereits rechtskräftigen Windenergiegebiets, um die von uns vorgeschlagene Potenzialflächen zu erweitern und diese auf Grundlage des Planungskonzeptes einer Bewertung zu unterziehen. Für die vorgeschlagene Erweiterung sind keine rechtlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründe ersichtlich, die eine Einstufung als Ausschlussgebiet rechtfertigen würden. Die von uns vorgeschlagene Erweiterungsfläche entspricht unserer Auffassung nach der optimalen Vorranggebietsfläche, die es uns ermöglicht, unsere geplanten neuen Windenergieanlagen zu errichten sowie die drei Gemeinden in ausgeglichenerer Form am Windpark zu beteiligen. Der Rückbau der Altanlagen und die Errichtung der neuen, leistungsstärkeren Anlagen innerhalb des erweiterten Vorranggebiets wird den Anforderungen an moderne Windenergieanlagen gerecht und wird gleichzeitig einen bedeutenden Beitrag zur regionalen Energieversorgung sowie zur Erreichung der Flächenziele leisten. Besonders hervorzuheben ist zudem die gute verkehrliche Anbindung, die einen unkomplizierten Zugang zu den Standorten ermöglicht und den Eingriff in die Umgebung verringert. Weiter ist hervorzuheben, dass im Rahmen des bereits gestarteten Windpark Repowerings bereits Umweltstudien und eine Windstudie für das Gebiet laufen. Es ist möglich, hier sehr zeitnah die Flächen in den bereits laufenden Prozess aufzunehmen. Weiter ist zu erwähnen, dass die bisherigen von uns beauftragten Studien im Süden des Parks keine Auffälligkeiten registriert haben (laufende Untersuchung). Abschließend ist festzustellen, dass die hier in Planung befindliche Erweiterung für unser Repowering als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden sollte. Die Erweiterung eignet sich gut als Vorranggebiet für Windenergie. Eine Ausweisung der Erweiterung der im Entwurf ausgewiesenen Windvorrangfläche WC23 schafft die notwendige Planungssicherheit und fördert die Energiewende in der Region. Besonders würde die lokale Akzeptanz des geplanten Repowering Parks in den direkt an den Park grenzenden Gemeinden gefördert.	dieser Form geplant. Der Zuschnitt erfolgte insbesondere aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Zu einer möglichen Erweiterung s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zu Eigentumsverhältnissen, Beteiligungen von Gemeinden, zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Investoren sowie Studien/Untersuchungen zu Windenergieanlagen s. o. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1426	850	Stellungn.-ID 680 Privat	Ich bin entsetzt über die Vorgehensweise bezüglich der Planung zur Errichtung von Windkraftanlagen in Großglattbach. Wenn die Klima- und Weltretter anfangen, die Wälder und die Natur zu zerstören, dann kann ich nur fragen: seid Ihr noch ganz dicht?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1427	851	Stellungn.-ID 680 Privat	die Eignung des Vorranggebiets WE11 ist insbesondere unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig. Zwei besonders schützenswerte Arten sind betroffen: 1. Rotmilan - Tötungs- und Störungsverbot (§ 44 BNatSchG)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Der Rotmilan ist regelmäßig im Bereich WE11 zu beobachten. Als Brut- und Jagdrevier fällt das Gebiet unter das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Aufstellung von Windkraftanlagen würde das Risiko von Kollisionen, Brutstörungen und Verdrängung erheblich erhöhen - ein klarer Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
1428	852	Stellungn.-ID 680 Privat	2. Wildkatze - Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie Das Gebiet liegt im Bereich eines bekannten Wildkatzenkorridors. Die Europäische Wildkatze ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Ein Eingriff in potenziellen Lebensraum ohne vertiefte Prüfung missachtet europarechtliche Schutzvorgaben und widerspricht § 44 Abs. 1 BNatSchG.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Wildkatzenwegeplan des BUND eingefügt (s. auch ID 396). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1429	853	Stellungn.-ID 680 Privat	Ich fordere, WE11 aus artenschutzfachlichen Gründen vollständig aus dem Regionalplan zu entfernen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1430	1002	Stellungn.-ID 681 Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	wie Sie aus unserer Stellungnahme vom 15.03.2024 wissen, vertreten wir die Windpark Seewald GmbH & Co. KG und die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG. Auf uns lautende Vollmachtsurkunden haben wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 15.03.2024 vorgelegt. Zusätzlich zeigen wir die Vertretung der Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG an. Eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde fügen wir als Anlage 1 bei [Anm.: Anlage liegt bei]. Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir Stellung zum geänderten Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald (vom Planungsausschuss in der Sitzung vom 28.05.2025 beschlossen).	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1431	1003	Stellungn.-ID 681 Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Unsere Mandanten beabsichtigen weiterhin, die Windparks Seewald, Trischelwald und Seewald II zu errichten und zu betreiben. Während die Anlagenstandorte des Windparks Seewald auch im geänderten Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald im Vorranggebiet WF1 liegen, liegen die meisten Anlagenstandorte der Windparks Trischelwald und alle Anlagenstandorte des Windparks Seewald II weiterhin außerhalb des Vorranggebiets WF1. Namens und im Auftrag unserer Mandanten beantragen wir, den geänderten Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald im Plansatz 4.2.2 Z (1) und in der Raumnutzungskarte so zu ändern, dass das Vorranggebiet WF1 wie in Anlage 2 zu diesem Schreiben [Anm.: Anlage liegt bei] dargestellt um die "Projektfläche WP Trischelwald" und um die "Projektfläche WP Seewald II" erweitert wird.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1432	1004	Stellungn.-ID 681 Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Begründung: I. Genehmigte und geplante Windparks im festzulegenden Vorranggebiet WF1 1. Windpark Seewald der Windpark Seewald GmbH & Co. KG auf Gemarkung Seewald a) Der Windpark Seewald auf Gemarkung Seewald-Besenfeld mit acht Windenergieanlagen wurde vom Landratsamt Freudenstadt am 14.04.2023 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Er wird derzeit errichtet und demnächst in Betrieb genommen. b) Die Anlagenstandorte liegen deshalb zu Recht weiterhin im Vorranggebiet WF1. Die Lage der einzelnen Anlagenstandorte ist in der Anlage 3 erkennbar [Anm.: Karte liegt bei]. Die WEA 1 bis 5 mit dem Anlagentyp Nordex N149 liegen westlich der B 294. Östlich der B 294 liegen die WEA 6 und 7 ebenfalls mit dem Anlagentyp Nordex N149 und die WEA 8 mit dem Anlagentyp Nordex N133.	Wird zur Kenntnis genommen
1433	1005	Stellungn.-ID 681 Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte	Begründung: I. Genehmigte und geplante Windparks im festzulegenden	Wird nicht gefolgt Zur Stellungnahme zum ersten Planentwurf vom 15.03.2024 s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Partnerschaftsgesellschaft mbB	Vorranggebiet WF1 2. Windpark Trischelwald der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG auf Gemarkungen Baiersbronn und Freudenstadt a) Wir haben bereits auf S. 4 f. unserer Stellungnahme vom 15.03.2024 darauf hingewiesen, dass es konkrete und weit fortgeschrittene Planungen für den Windpark Trischelwald mit jeweils zwei Anlagen auf den Gemarkungen Baiersbronn-Röt und Freudenstadt-Igelsberg gibt. Ein Gestattungsvertrag mit Forst BW wurde bereits im Jahr 2022 abgeschlossen. Dementsprechend hat sich Forst BW in seiner Stellungnahme zum ersten Planentwurf ebenfalls dafür ausgesprochen, dass die Standorte in das Vorranggebiet WF1 aufgenommen werden (vgl. lfd. Nr. 743 f. der Synopse). Die Anlagenstandorte liegen westlich der B294. Sie schließen sich damit südlich an die WEA 5 des Windparks Seewald an. Aufgrund dieser räumlichen Nähe zum Windpark Seewald entstehen Synergieeffekte: Der Windpark Trischelwald kann in das bereits genehmigte Umspannwerk in Baiersbronn-Klosterreichenbach einspeisen, das derzeit für den Windpark Seewald gebaut wird. b) Die Planungen für den Windpark Trischelwald wurden in den letzten 1,5 Jahren von der ALTUS renewables GmbH (künftig bezeichnet als: ALTUS) zunächst im Auftrag ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG und später im Auftrag der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG weiter vorangetrieben. Die ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG wurde als Projektgesellschaft für den Windpark Trischelwald gegründet. Ihre Kommanditistin ist - wie bei der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG - die ALTUS renewables GmbH. Es sind insbesondere für Gutachten und die Flächensicherung inzwischen Kosten in Höhe von ca. 450.000 € entstanden. c) Vorantragskonferenz und Scopingtermin fanden 24.07.2024 im Landratsamt Freudenstadt statt; Vertreter des Regionalverbands Nordschwarzwald nahmen teil. Am 09.07.2025 hat die ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG beim Landratsamt Freudenstadt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Trischelwald mit vier Windenergieanlagen beantragt. Die genauen Anlagenstandorte sind aus Anlage 2 ersichtlich [Anm.: Karte liegt bei]. Anhand der Antragsunterlagen ist nachgewiesen, dass die Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind. Die Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht bewertet. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 08.08.2025 bestätigt. Es ist anhand der Anlage 3 (Karte "Schutzgebietskulisse") [Anm.: Karte liegt bei] gut erkennbar, dass alle Anlagenstandorte	entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1563ff., lfd. Nr. 2643ff.). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Die Vorhabenplanung, das eingeleitete Genehmigungsverfahren und die Schutzgebietskulisse werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Umweltbelange des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 s. Umweltbericht. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), in diesem Fall insbesondere die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Prüfung und Einhaltung des Umfassungswinkels bezieht sich dabei auf die geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und nicht auf Standorte von Windenergieanlagen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			außerhalb von und mit größerem Abstand zu Schutzgebieten (wie z.B. FFH-Gebieten oder Biotopen) liegen. d) ALTUS hat die Standorte für die vier Windenergieanlagen des Windparks Trischelwald seit unserer letzten Stellungnahme vom 15.03.2024 konkretisiert und endgültig festgelegt. Mit unserer Stellungnahme zum ersten Planentwurf und der seinerzeit vorgelegten Anlage 2 beantragten wir, für den Windpark Trischelwald das Vorranggebiet WF1 um ca. 147 ha zu erweitern. Eine Erweiterung in diesem Umfang ist nicht mehr erforderlich. Es ist anhand der Anlage 2 erkennbar, dass eine Erweiterung um 60,8 ha ausreichend ist. Dort sind die Standorte der WEA I, II, III und IV eingezeichnet [Anm.: Anlage 2 liegt bei]. Der Standort der WEA I liegt zu Recht innerhalb des Vorranggebiets WF1. Es ist nach Plansatz 4.2.2 Z (2) des geänderten Planentwurfs zulässig, dass die Rotorblätter der WEA I die Grenze des Vorranggebiets WF1 überschreiten. Die Standorte WEA II, III und IV liegen dagegen außerhalb des Vorranggebiets WF1 nach dem geänderten Planentwurf. Wir beantragen deshalb für die ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG nunmehr, dass das Vorranggebiet WF1 westlich der B 294 um die "Projektfläche WP Trischelwald" (vgl. Anlage 2 [Anm.: Karte liegt bei]) erweitert wird.	
1434	1006	Stellungn.-ID 681 Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Begründung: I. Genehmigte und geplante Windparks im festzulegenden Vorranggebiet WF1 3. Windpark Seewald II der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG auf Gemarkung Seewald a) Auf S. 3 f. unserer Stellungnahme vom 15.03.2024 haben wir auch bereits darauf hingewiesen, dass die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb des Windparks Seewald II im Waldgebiet östlich der B 294 auf Gemarkung Seewald beabsichtigt. Diese Planungen wurden seither weiter konkretisiert. Die Flächensicherung im Bereich der Anlagenstandorte ist bereits vollständig abgeschlossen. Viele Grundstückseigentümer haben dementsprechend zum ersten Planentwurf Stellung genommen und sich für eine Ausweisung als Vorranggebiet ausgesprochen (vgl. z.B. lfd. Nr. 5256 ff. der Synopse). Die faunistischen Untersuchungen liefen bereits im Jahr 2023. Alle weiteren Gutachten, die für den Genehmigungsantrag benötigt werden, sind schon beauftragt und weitgehend erstellt. Eine Netzanschlusszusage liegt vor. Der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG sind bis jetzt Kosten in Höhe von ca. 450.000 € entstanden. Es ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr einen	Wird nicht gefolgt Zur Stellungnahme zum ersten Planentwurf vom 15.03.2024 sowie weitere Stellungnahmen von Grundstückseigentümern s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Die Vorhabenplanung und der geplante Antrag auf Genehmigung werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Umweltbelange des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 s. Umweltbericht. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für vier oder fünf Windenergieanlagen zu stellen. Mit den Anlagen 3 und 4 zu unserer Stellungnahme vom 15.03.2024 hatten die Fachgutachter schon bestätigt, dass das beabsichtigte Vorhabengebiet für den Windpark Seewald II naturschutzfachlich geeignet ist. Die beabsichtigten Windenergieanlagen sind auch im Übrigen genehmigungsfähig. Auch sie liegen außerhalb und in größerer Entfernung von Schutzgebieten (vgl. Anlage 3 [Anm.: Karte liegt bei]). b) Mit unserer Stellungnahme vom 15.03.2024 samt Anlage 3 beantragten wir, für den Windpark Seewald II das Vorranggebiet WF1 um ca. 302 ha zu erweitern. Die weiteren und konkretisierten Planungen für den Windpark Seewald II haben ergeben, dass eine Erweiterung in dieser Größenordnung nicht erforderlich ist. Deshalb beantragen wir für die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG nunmehr, dass das Vorranggebiet WF1 östlich der B 294 um die "Projektfläche WP Seewald II" um 79,1 ha erweitert wird. Diese Erweiterungsfläche wäre ausreichend groß, um bis zu fünf Windenergieanlagen zu errichten. Mit der kleineren und anders zugeschnittenen Projektfläche tragen wir den teils erhobenen Bedenken Rechnung, es käme zu einer "Überlastung" durch Windenergieanlagen.	vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. auch entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, insbesondere ID 1009.
1435	1007	Stellungn.-ID 681 Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Die Anlage 4 [Anm.: Karte liegt bei] zeigt, dass die Bedenken jedenfalls seit der Verkleinerung der Projektflächen für die Windparks Trischelwald und Seewald II unberechtigt sind. Selbst bei einer Worst-Case-Betrachtung von der am stärksten belasteten Siedlungsfläche in Baiersbronn-Schönegründ aus ist maximal ein Sichtbereich von 118,6° durch Windenergieanlagen "belastet". Die in der Begründung des geänderten Planentwurfs (S. 5) genannten Kriterien für den "Überlastungsschutz" werden damit eingehalten.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), in diesem Fall insbesondere die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Prüfung und Einhaltung des Umfassungswinkels bezieht sich, anders als in Anlage 4 der Stellungnahme dargestellt, auf die geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und nicht auf Standorte von Windenergieanlagen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1436	1008	Stellungn.-ID 681 Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Begründung: II. Keine Berücksichtigung der geplanten Windparks Trischelwald und Seewald II 1. Planentwurf von Januar 2024 a) Im ersten Planentwurf gab es ein ca. 195 ha großes Vorranggebiet WF1 auf den Gemarkungen Baiersbronn, Freudenstadt und Seewald: Innerhalb des Vorranggebiets WF 1 lagen die Standorte der WEA 1 bis 8 des Windparks Seewald und der WEA I des Windparks Trischelwald. Außerhalb des Vorranggebiets lagen die Standorte WEA II, III und IV des Windparks Trischelwald und alle Standorte des Windparks Seewald II. b) Wir haben zum Planentwurf von Januar 2024 mit Schreiben vom 15.03.2024 im Stellung genommen und im Einzelnen dargelegt, dass die Begründung für die Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 nicht ausreichend ist, die damals schon hinreichend konkreten Planungen für die Windparks Trischelwald und Seewald II abwägungsfehlerhaft bei der Ausweisung der Vorranggebiete nicht berücksichtigt wurden und dass durch die beiden zusätzlichen Windparks keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahme fügen wir noch einmal als Anlage 5 bei [Anm.: Anlage liegt bei]. Wir nehmen auf die Stellungnahme ergänzend Bezug.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 1563ff., lfd. Nr. 2643ff.). Zur Ergänzung s. ID 1009.
1437	1009	Stellungn.-ID 681 Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Begründung: II. Keine Berücksichtigung der geplanten Windparks Trischelwald und Seewald II 2. Überarbeiteter Planentwurf von Mai 2025 a) Der Zuschnitt des ca. 195 ha großen Vorranggebiets WF1 im geänderten Planentwurf von Mai 2025 hat sich im Vergleich zum Planentwurf von Januar 2024 nicht geändert. Es liegen also weiterhin die Standorte der WEA II, III und IV des Windparks Trischelwald und alle Standorte des Windparks Seewald II außerhalb des Vorranggebiets WF1. b) Die Gründe dafür lassen sich nicht nachvollziehen. Im Vergleich zum ersten Planentwurf wurden zwar in der Planbegründung Ausführungen "zum Plankonzept des Teilregionalplans Windenergie" ergänzt. Demnach sei eine Gesamtabwägung durchgeführt worden, in die verschiedene Abwägungsgrundlagen eingegangen seien (S. 4 f.). Nach den genannten Abwägungsgrundlagen (Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung, Berücksichtigung der Bauleitplanung und von Vorhaben, potentielle Entwicklungsflächen, Vorsorgeabstände,	Wird nicht gefolgt Die Gesamtabwägung wurde bereits vor dem ersten Planentwurf durchgeführt, s. Sitzungsvorlage 1/2024. Zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf wurde die Gesamtabwägung erneut durchgeführt, bzw. alle Abwägungen unterlagen auch den Abwägungsgrundlagen. Zum zweiten Planentwurf wurde die Beschreibung der Gesamtabwägung in der Begründung des PS 4.2.2 Z (1) klargestellt. Um die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz einzuhalten, wurden bereits zum ersten Planentwurf die Windenergieanlagen des damals bereits genehmigten Windparks Seewald als Ausgangspunkt für den aus Gründen des Überlastungsschutzes notwendigen Zuschnitt des geplanten Vorranggebiets WF1 genommen. Um die Abgrenzungen vorzunehmen, wurden die weiteren Abwägungsgrundlagen angelegt. Insofern wurden die Vorhaben berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Überlastungsschutz, Prinzip der dezentralen Konzentration) gibt es aber keine schlüssigen Gründe, die gegen die Ausweitung des Vorranggebiets WF1 sprechen. Es ist insbesondere nicht erkennbar, ob die Windparks Trischelwald und Seewald II als der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald bekannte Vorhaben im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien tatsächlich in die Abwägung eingestellt wurden (so allgemein S. 5 der Planbegründung für bekannte Vorhaben und speziell lfd. Nr. 2659 der Synopse) und mit welchem Gewicht dies erfolgt ist. Aufgrund der weiter verfestigten Planungen für die beiden Windparks ist das Gewicht dieser Abwägungsbelange seit unserer ersten Stellungnahme vom 15.03.2024 noch einmal deutlich gestiegen. Dem ist Rechnung zu tragen. Sonst würde verkannt, dass es sich für die beiden Windparks faktisch um eine Ausschlussplanung handelt (anders z.B. lfd. Nr. 2657 der Synopse) und dem die Abwägung Rechnung tragen muss. c) Unter der lfd. Nr. 2643 ff. der Synopse wird der Inhalt unserer Stellungnahme vom 15.03.2024 zwar wiedergegeben und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Der Planungsausschuss ist den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen offenbar gefolgt, indem er das Vorranggebiet WF1 mit dem überarbeiteten Planentwurf unverändert beschlossen hat. Das ist insbesondere mit Blick auf die inzwischen noch weiter fortgeschrittenen und konkretisierten Planungen für die Windparks Trischelwald und Seewald II und die verkleinerten Projektflächen unter verschiedenen Gesichtspunkten abwägungsfehlerhaft: aa) Der Regionalverband verweist jeweils nur pauschal auf die maßgeblichen "Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben" sowie darauf, dass aus seiner Sicht eine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung nicht nötig sei (vgl. z.B. lfd. Nr. 2656 der Synopse). Das lässt sich wohl so verstehen, dass der Regionalverband konkrete Vorhaben eines Windkraft-Projektierers auf regionalplanerischer Ebene gar nicht für abwägungserheblich hält. Zumindest wenn Planungen wie diejenigen unserer Mandanten schon so weit konkretisiert sind, ist wegen deren besonderer Schutzwürdigkeit eine sachgerechtere Abwägung nötig. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Vorhabenträger - wie hier unsere Mandanten - schon Gutachten vorlegt, die beweisen, dass sein Vorhaben immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, weil es insbesondere Naturschutzrecht nicht verletzt. In dieser	Planungen der Windparks Seewald, Seewald II und Trischelwald sind dem RVNSW bekannt und wurden in die Gesamtabwägung eingestellt, insbesondere über die Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung von Vorhaben. Im Sinne des Plankonzepts zur gesamträumlichen Anwendung aller Abwägungsgrundlagen wurden auch die weiteren Abwägungsgrundlagen in die Prüfung des Vorranggebiets WF1 eingestellt. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte deshalb neben der Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung von Vorhaben auch aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz und der Wirtschaftlichkeit. S. hierzu auch entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, insbesondere ID 1584, lfd. Nr. 2659). Zu aa und bb) Es wird davon ausgegangen, dass sich der Verweis zur gesamträumlichen Begründung auf die Ausführung in Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“ bezieht. Hier ist anzumerken, dass es sich bei den Ausführungen im ersten Absatz um die novellierte Rechtslage handelt, die auch als Positivplanung bezeichnet wird. Begründungsbedürftig sind demnach nur noch die Festlegungen, die im Teilregionalplan Windenergie enthalten sind. Dies entbindet allerdings nicht von einer nachvollziehbaren Methodik bzw. einem Plankonzept. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden gesamträumlich angewendet. Auch in dem hier vorgetragenen Fall wurden alle vorliegenden relevanten Informationen in die Gesamtabwägung eingestellt und die Belange nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG abgewogen. Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche. Die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter rein immissionsschutzrechtlichen sowie umwelt- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bleibt davon unberührt. Erst mit Inkrafttreten der Rechtsfolgen des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besonderen Konstellation greift nicht das vom Regionalverband mehrfach bemühte Argument, detailliertere Umweltprüfungen im Genehmigungsverfahren würden trotz der im regionalplanerischen Verfahren erfolgten Natura 2000-Vorprüfung und SUP nicht obsolet, weil bis dazwischen erhebliche Zeit vergehe. Denn wenn der Vorhabenträger bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vollständig beantragt hat (wie beim Windpark Trischelwald) und oder dies zeitnah konkret beabsichtigt (wie beim Windpark Seewald II), kommt es zu diesem großen zeitlichen Abstand gerade nicht. Zudem sind dem Regionalverband dann schon detaillierte Erkenntnisse bekannt, die nicht mit einer Gesamtabwägung von gesamträumlichen Abwägungsgrundlagen abgetan werden können (so aber z.B. lfd. Nr. 2665 der Synopse). bb) Bereits in der Stellungnahme vom 15.03.2024 haben wir auf die verfestigen Planungen hingewiesen und auch die wesentlichen naturschutzrechtlichen Erkenntnisse zu den Windparks Trischelwald und Seewald II mitgeteilt. Im geänderten Planentwurf wurden diese bei den Festlegungen der Vorranggebiete weiter nicht berücksichtigt. Laut der Synopse erfolgte der Zuschnitt des geplanten Vorranggebiets WF1 vor allem auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Anhand der Streckbriefe wird aber weiter nicht schlüssig dargelegt, weshalb aus umweltfachlicher Sicht eine Ausweisung der beiden zusätzlichen Projektfläche konfliktträchtig sein soll, obwohl die Fachgutachter zu anderen Ergebnissen kommen. Dieser Umstand wurde in der ersten Offenlage ebenfalls kritisiert. Dennoch wurde auf die Einwendungen unserer Mandanten nicht eingegangen und wurden auch deren aktuelleren und detaillierteren Gutachten nicht berücksichtigt. Mit Blick auf diese vorhandenen standortspezifischen Erkenntnisse ist ein pauschaler Ausschluss der gesamten Projektflächen der Windparks Trischelwald und Seewald nicht gerechtfertigt. cc) In der Stellungnahme vom 15.03.2024 (S. 18 f.) sind wir bereits näher darauf eingegangen, warum gerade die von unseren Mandanten gewählten Flächen für die Errichtung weiterer Windparks besonders geeignet sind. Nichtsdestotrotz haben unsere Mandanten die Projektflächen und die Anzahl der Windenergieanlagen angepasst, um eine "Überlastung" zu vermeiden und den teils geäußerten Bedenken entgegenzukommen (siehe oben I. 2. und 3. und Anlage 2 [Anm.: Anlage liegt bei]). Anlage 4 belegt, dass eine "Überlastung" nach den eigenen Kriterien des Regionalverbands jedenfalls nicht mehr zu befürchten ist. Die bisherige Abwägung baut aber maßgeblich darauf auf. Sie	Teilregionalplans Windenergie ändern sich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Region (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB, alternativ mit Eintritt der Rechtswirkungen nach § 249 Abs. 7 BauGB). Wie bereits ausgeführt, sind für die Gesamtabwägung nicht nur einzelne Abwägungsgrundlagen erheblich, wie hier in der Stellungnahme erwähnt die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, die u. a. in den Steckbriefen aufgeführt sind. Stattdessen werden alle Abwägungsgrundlagen in die Gesamtabwägung eingestellt. Zu cc) Zu den Punkten I. 2. und 3. sowie Anlage 2 s. o. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, insbesondere ID 1005 und ID 1006. Zu Anlage 4 s. o. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Prüfung und Einhaltung des Umfassungswinkels, insbesondere ID 1007.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kann vor allem mit Blick auf die verkleinerten Projektflächen für die hinreichend konkreten Windparks Trischelwald und Seewald II keinen Bestand haben.	
1438	842	Stellungn.-ID 682 Privat	als Bürger von Wiernsheim haben wir nur zufällig von den bereits fortgeschrittenen Planungen zur Windenergie auf der Gemarkung Iptingen erfahren. Unsere Gemeindeverwaltung sah bis heute noch keine Veranlassung die Einwohnerschaft über die Planungen zu informieren; obwohl eine Bürgerbeteiligung gemäß politischer Vorgabe zwingend geboten wäre.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1439	843	Stellungn.-ID 682 Privat	Ihrer Sitzungsvorlage 17/2025 ist zu entnehmen, dass bei zahlreichen bisherigen Potenzialflächen für Windkraftanlagen, Veränderungen bzw. Reduzierungen vorgenommen worden sind. Der Neuzuschnitt der Vorranggebiete erfolgte in erster Linie aus Gründen des Überlastungsschutzes. Erstaunlicherweise befindet sich bei der Potenzialfläche WE 13 der Beschlussvorschlag: Unverändert weiterverfolgen. Gerade bei diesem Gebiet ist jedoch ein hohes Maß an Überlastung zu befürchten. Zunächst einmal ist festzustellen, dass im Enzkreis von insgesamt siebzehn Potenzialflächen sage und schreibe DREI auf Wiernsheim entfallen. Dies sind WE 10, WE 11 und WE 13. An das zu beanstandende Gebiet WE 13 grenzt unmittelbar das Vorranggebiet LB-11 im Regionalverband Stuttgart an. Hier hat die Gemeinde Eberdingen für die Gemarkung Nussdorf bereits Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen gestellt. Zudem gilt in unserem Regionalverband, im Nachbargebiet WE 11, die Erstellung eines Windparks bei Mühlacker-Großglattbach bereits als sicher. Sollte es jetzt noch zum Bau von Windkraftanlagen auf Iptinger Gemarkung kommen, dann käme es zu einer kompletten visuellen Umzingelung von Windrädern. Bereits aus Gründen des Überlastungsschutzes stellen wir den Antrag, die bisherige Potenzialfläche WE 13 nicht als Vorranggebiet auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. WE13 wird weiterverfolgt, s. ID 418. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1440	844	Stellungn.-ID 682 Privat	Weitere Gründe, welche gegen die Ausweisung sprechen: A) Ungünstige topografische Begebenheiten Die hauptsächliche Wohnbebauung von Iptingen befindet sich im Kreuzbachtal. Das geplante Vorranggebiet befindet sich hingegen überwiegend auf dem bei weitem höher liegenden "Hohberg". Wenn auf dieser Anhöhe Windräder entstehen, dann wirken diese, vom Hauptwohnort aus betrachtet, noch monströser. Zu der zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erwartenden Bauhöhe von mindestens 240 Metern kommt dann nämlich noch der Höhenunterschied zwischen Wohnbebauung und dem Windradstandort hinzu.	Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.
1441	845	Stellungn.-ID 682 Privat	Weitere Gründe, welche gegen die Ausweisung sprechen: B) Mangelnde Windleistung Bekanntermaßen gibt es in Bezug auf die Windleistung bei weitem geeignetere Standorte, als das hier vorgesehene Gebiet. Nur aufgrund der fehlenden Windleistungsdichte wird es bei der Realisierung von Windkraftanlagen notwendig werden, Bauhöhen bis zu 280 Metern anzustreben. Denn nur in dieser extremen Höhe kann man die benötigte Windleistung erreichen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), in einzelnen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Dies trifft auf WE13 zu. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Anlagenhöhe ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1442	846	Stellungn.-ID 682 Privat	Weitere Gründe, welche gegen die Ausweisung sprechen: Es entsteht der Eindruck, dass entsprechend der landesgesetzlichen Vorgabe, auf Biegen und Brechen die geforderte Ausweisungsfläche zum Vorranggebiet (1,8 %) beschlossen werden soll. Die Belange der betroffenen Anwohnerschaft erscheinen hierbei zweitrangig.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Die Belange der Bevölkerung wurden im Planungsverfahren berücksichtigt, u. a. durch die beschossenen Kriterien, die Abwägungsgrundlagen und durch das im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit geprüfte Schutzgut. Zudem wurden Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1443	847	Stellungn.-ID 682 Privat	Weitere Gründe, welche gegen die Ausweisung sprechen: C) Beeinträchtigung durch Geräuschemission und Schlagschatten Die Potenzialfläche WE 13 liegt in südöstlicher Richtung von der überwiegenden Wohnbebauung von Iptingen. Die Bewohner in Tallage werden durch Windkraftanlagen auf dem Hohberg mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Schlagschatten zu leiden haben. Dies insbesondere in den Wintermonaten, wenn die Morgensonne es relativ spät und im flachen Winkel über den Berg schafft. Genau dann werden zwischen der aufgehenden Sonne über dem Bergkamm und der Wohnbebauung die riesigen Windräder stehen. Dadurch wird langanhaltender Schlagschatten verursacht. Die Windkraftanlagen werden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Größe auch erhöhte Geräuschemissionen erzeugen, welche von der Anwohnerschaft als hörbarer Lärm wahrgenommen werden. Bei einer Kreisrotorfläche von über 2,5 ha kommt es naturgemäß zu großen Luftverwirbelungen, die mit entsprechender Geräuschentwicklung einhergehen. D) Störungen durch Warnbeleuchtung wegen Flugverkehr Wie bekannt ist, würden im besagten Gebiet mögliche Windkraftanlagen eine enorme Bauhöhe, von mindestens 240 Metern erreichen. Die Nähe zum Flughafen Stuttgart bedingt, dass über unserem Wohnort außerordentlich viele Flugzeuge im Tiefflug zu sehen sind. Vermutlich verläuft hier eine Einflugschneise. Sobald ein Flugzeug sich auch nur im großen Abstand einem Windpark nähert, müssen alle dort befindlichen Windkraftanlagen Warnbeleuchtung einschalten. Diese blinkenden Rotlichter sind dann nicht nur in Höhe der Rotoren sondern auch entlang sämtlicher Türme in Betrieb. Es gilt als sicher, dass während den Nachtzeiten die Einwohnerschaft durch dieses "Leuchtfeuer" gestört wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Die Flughafen Stuttgart GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt, s. ID 19 und der Flughafenverband ADV (keine Stellungnahme eingereicht). Zudem wurde das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit beteiligt, s. ID 28ff.
1444	848	Stellungn.-ID 682 Privat	Weitere Gründe, welche gegen die Ausweisung sprechen: E) Iptingen hat bereits eine führende Rolle bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie In Iptingen ist seit 2023, auf Gemarkung Ortental, eine riesige	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fotovoltaik-Anlage in Betrieb. Dieser Solarpark erstreckt sich über eine Fläche von 9 Hektar und umfasst knapp 18.000 Solarmodule. Die jährliche Energieerzeugung beläuft sich auf 12 Millionen kWh, wodurch 4.000 Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 3000 kWh versorgt werden können. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum die Landschaft dieses kleinen Ortsteiles nun noch zusätzlich durch einen Windpark verunstaltet werden soll. Hierbei entsteht der Eindruck, dass der kleine Ortsteil nur noch auf Energiegewinnung reduziert wird.	Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. WE13 wird weiterverfolgt, s. ID 418. Das östliche Teilgebiet von WE11 wird im Osten randlich marginal zugeschnitten, s. ID 419. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Freiflächen-Solaranlagen sollen über den Teilregionalplan Solarenergie, der zwischenzeitlich durch Satzung festgestellt wurde, regional räumlich gesteuert werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1445	849	Stellungn.-ID 682 Privat	Entsprechend den vorgenannten Begründungen beantragen wir, dass das beabsichtigte Vorranggebiet WE13 vom Regionalverband Nordschwarzwald nicht weiter verfolgt wird.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1446	840	Stellungn.-ID 683 Privat	weitere Windenergieanlagen in der Region sind nach meiner Meinung aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, unsozial und sollten verhindert werden. Jegliche Planungen hierzu bitte ich daher einzustellen. Begründung: Weltweit anerkannte und führende Wissenschaftler aus den Fachbereichen Volkswirtschaft und Physik prophezeien der Bundesreplik Deutschland einen volkswirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Niedergang, sollte die "Energiewende" so wie geplant bis 2045 umgesetzt werden. In diesen Kreisen wird Deutschland schon heute offen als "abschreckendes Bespiel" für eine fehlgeleitete, ideologisierte und gescheiterte Energiewende (welche zudem weltweit keinen Beitrag zur unbestritten notwendigen CO 2 Reduktion beiträgt) genannt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1447	841	Stellungn.-ID 683 Privat	Da Sie unser Bundestagsabgeordneter für den Landkreis FDS sind, würde ich Ihnen gerne in persönlichen Gespräch - gerne per Teams - die wichtigsten Argumente gegen einen weiteren Ausbau von Windkraftanlagen in Waldachtal, im Nordschwarzwald und in ganz Süddeutschland erläutern.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen können sachdienliche Hinweise eingereicht werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
1448	839	Stellungn.-ID 684 Privat	das Vorranggebiet WE11 führt zu einer einseitigen Belastung der Region Großglattbach/ Serres und belastet angrenzende landwirtschaftliche Flächen: 1. Erosionsschutz, Hochwasserschutz Durch den Bau sehr hoher Windkraftanlagen, wird ein sehr großes Fundament gebraucht. Dazu muss sehr viel Wald abgeholzt werden (Zufahrtswege, Bauflächen, Fundamentflächen) wodurch auf Jahre Brachflächen entstehen. Da der Boden durch große Baumaschinen verdichtet wird, kann der Boden das Regenwasser nur schwer aufnehmen. Somit läuft Gefahr, dass Felder in der näheren Umgebung überflutet oder weggespült werden. Durch die Neubaugebiete in Serres hat Großglattbach bei Starkregen bereits jetzt schon ein verstärktes Niederschlagsaufkommen zu bewältigen, der durch den Bau und die Planierung der Fundamentflächen und Zufahrtswege (für schwere Baumaschinen) zu einer Verdichtung führt. Es ist zu befürchten, dass Großglattbach mit noch mehr Hochwasser rechnen muss. Solange der Hochwasserschutz weiterhin für Großglattbach nicht verbessert wird, dürfen solche stark landschaftsveränderten Baumaßnahmen - wie Windkraftanlagen - nicht gebaut werden, weshalb ich sie auffordere, die Planungen für WE11 einzustellen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen Bau und Anlagenplanung, Überflutungsgefahr, Starkregen und Hochwasserschutz sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1449	836	Stellungn.-ID 685 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebiets im Wald,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
1450	837	Stellungn.-ID 685 Privat	explizit gegen das Vorranggebiet WC4 welches ganz oder größtenteils im Naherholungsgebiet liegt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1451	838	Stellungn.-ID 685 Privat	Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter von Windindustrieanlagen kommen. Wenn sich die Rotoren drehen, können Eisbrocken bis zu einer Entfernung von 1500 Metern und mehr geschleudert werden. Zudem kann es zu Eisfall aus großer Höhe kommen. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe von vielbefahrenen Landesstraßen sowie inmitten eines Naherholungs- und Wandergebiets. Es sind viele Wander- und Spazierstrecken verzeichnet. Des Weiteren liegen die Ortschaften Neuhengstett, Ottenbronn und Unterhaugstett in unmittelbarer Nähe der geplanten Windenergieanlagen, wodurch Eisschlag durchaus die sich am Rande gelegenen Wohngebäude treffen könnte. • Das Waldgebiet ist ein Naherholungsgebiet der umliegenden Ortschaften (Bad Liebenzell, Althengstett und Simmozheim etc.), in dem viele Menschen zu Fuß oder per Fahrrad unterwegs sind. • Im angrenzenden Gebiet befindet sich der Hof Georgenau und das Haus am Walde. Die Tiere weiden das ganze Jahr über im direkt angrenzenden Plangebiet. Zudem werden die sich direkt im Gebiet befindlichen Waldwege zum Ausreiten genutzt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Anlageneffizienz u. a. durch Beheizen der Rotorflügel ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Der Waldweg zwischen Unterhaugstett und Ottenbronn liegt direkt im angrenzenden Plangebiet, welcher für den normalen Verkehr zugelassen ist. Sich dort aufhaltende Fußgänger, Fahrradfahrer, Reiter, Führern und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern werden durch • möglichen Eisfall (bei stehenden Rotorblättern) und • möglichen Eiswurf (durch drehende Rotorblätter) gefährdet. Aufgrund der Gefährdung und der massiven Abwertung des Naherholungsgebiets „Simmozheimer Steinhörnle“ lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Die Beheizung der Rotorflügel wirkt sich so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, dass diese Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist. Somit leistet sie keinen Beitrag zur Akzeptanz des Standorts. Ein Abschalten der Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen verhindert nicht die Gefahr durch herabfallende Eisbrocken von deutlich über 200 m Höhe. Diese Höhe übersteigt die Höhe von Bäumen um ein Vielfaches. Die Gefahr durch Eisfall oder Eiswurf ist deshalb nicht mit natürlichen Gegebenheiten vergleichbar. Durch die möglichen Windkraftanlagen gibt es negative Konsequenzen für die stark frequentierten Verbindungsstraßen der benannten Orte, das Naherholungsgebiet und die Menschen, die dieses zur Erholung nutzen. Windkraftanlagen sind in Schwachwindgebieten völlig unnötig, da sie keinen wesentlichen und keinen gesicherten Energiebeitrag zur Stromversorgung liefern. Diese negativen Konsequenzen sind u.a. • Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Eisfall • Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Eiswurf • Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Schattenschlag • Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Lärm (hörbar und nicht hörbarer Infraschall) • Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Haverien der Windkraftanlagen • Entwertung der breit gestreuten Wander- und Reitwege.	Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1452	832	Stellungn.-ID 686 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebiets WC4, welches ganz in wertvollen Wald- und Wasserschutzgebieten liegt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1453	833	Stellungn.-ID 686 Privat	Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Schwachwind-Vorranggebiet ist kontraproduktiv.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
1454	834	Stellungn.-ID 686 Privat	Schwefelhexafluorid (SF?) wird als Isoliergas in der Mittel- und Hochspannungstechnik eingesetzt. Es wird auch in Windkraftanlagen in signifikantem Maße verwendet. Aufgrund der Vielzahl an Windkraftanlagen kommt in der Windindustrie insgesamt viel mehr SF6 zum Einsatz als in konventionellen Kraftwerken. Laut dem Sechsten Sachstandsbericht des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen) ist SF6-Gas das stärkste bekannte Treibhausgas. Durch Undichtheiten kann SF? aus Windkraftanlagen in die Umgebung austreten. Bei Havarien bzw. Bränden von Windkraftanlagen gelangen größere Mengen davon in die Umgebung. Das Risiko von SF? wurde nicht ausreichend berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1455	835	Stellungn.-ID 686 Privat	Zudem liegt ein Planungs- und ein Abwägungsfehler vor. Ich lehne den Planentwurf sowie das Windvorranggebiet WC4 ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1456	831	Stellungn.-ID 687 Privat	das Vorranggebiet WE11 beeinträchtigt nahgelegene landwirtschaftliche Flächen/Äcker und führt dadurch zur erhöhten Hochwassergefahr im Ort Großglattbach: 1. Erosion durch Abholzung und Verdichtung des natürlichen Bodens Durch den Bau extrem hoher Windkraftanlagen werden auch besonders große Fundamente benötigt. Diese Betonfundamente nehmen keinerlei Regenwasser auf. Ebenso sind neben den	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen Bau und Anlagenplanung, Überflutungsgefahr, Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, Starkregen und Hochwasserschutz sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen verdichtete Flächen zur Montage und Wartung der Windkraftanlagen notwendig. Zu diesen Flächen müssen ebenso verdichtete Wege führen, damit schweres Gerät, wie beispielsweise Kräne, sicher dorthin kommen können. Dadurch werden Flächen in bedeutendem Ausmaß versiegelt und Regenwasser fließt aufgrund der geringeren Wasseraufnahmefähigkeit des zerstörten Waldes auf die landschaftlich darunterliegenden Felder und führt auch dort zu einer steigenden Erosion. Auch ist zu befürchten, dass nahe dem Wald liegende Äcker nicht mehr voll bewirtschaftbar sind, da abfließendes Wasser zu erhöhter Feuchtigkeit führt, die ein Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen verhindert. Im Gegensatz zu Windkraftanlagen in küstennahen Flachlandgebieten ist die Gefahr im Vorranggebiet WE11, dass es zum Verlust fruchtbaren Bodens kommt. Erodierte Flächen nehmen weniger Wasser auf, was dann zu einem verstärkten Abfluss über das kanalisierte Abwassersystem führt. Starkregenereignisse in den letzten Jahren zeigten in Großglattbach, dass der Hochwasserschutz ungenügend ist und der Abfluss des Regenwassers nicht gewährleistet ist und es zu Überschwemmungen kam. Seither gab es weitere Neubaugebiete (Großglattbach, Serres, ...) im Einzugsbereich des Abwasserableitung bis zur Großglattbacher Kläranlage. In dieser Situation nun Wald für Windkraftanlagen abzuholzen, wird die Abwasserproblematik in Großglattbach verschärfen. Wald nimmt auch im Gegensatz zu Äckern deutlich mehr Regen auf, weshalb es unsinnig ist, die Windkraftanlagen an die geplanten Stellen mitten im Wald zu stellen.	auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1457	828	Stellungn.-ID 688 Privat	das Vorranggebiet WE11 widerspricht den Vorgaben des §35 BauGB (5) und führt zu einer ineffektiveren Bewirtschaftung.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Das in der Anregung aufgeführte Thema § 35 Abs. 5 BauGB betrifft die Vorhabenplanung und ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1458	829	Stellungn.-ID 688 Privat	1. Bauvorhaben sind in einer den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. (§35 BauGB (5)) Das Vorranggebiet beinhaltet Waldfläche. Dabei gibt es mehrere Stellen, an denen Windkraftanlagen auf Ackerfläche gestellt werden könnten und die notwendigen Abstände zu den Orten trotzdem einhalten. Dies wäre im Hinblick auf den ökologischen Nutzen des Waldes als Lebensgrundlage für Tiere, als Wasserspeicher,.. und für den Umweltschutz sinnvoller. 2. Windkraftanlagen im Wald sind ineffektiver als auf freien Flächen. Waldfläche bremst Wind ab. Dadurch sind Windkraftanlagen in Waldgebieten ineffizienter als auf freien Flächen. Deshalb sollte in Erwägung gezogen werden, die Windkraftanlagen nicht in diesen Wald zu setzen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1459	830	Stellungn.-ID 688 Privat	3. Fehlende Begründung für die Festlegung des Vorranggebiets Gründe für die Festlegung des Vorranggebiets wurden bei der	Wird nicht gefolgt Es wird davon ausgegangen, dass die Informationsveranstaltung zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Informationsveranstaltung im Ort nicht dargelegt, es wurde nur vage von einer Matrix gesprochen. Auch die Messwerte der Windmessung wurden nicht bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Körperschaftswald im Vorrangebiet, also sollte auch den Besitzern des Waldes die Daten präsentiert werden. Besitzer des Waldes sind die Bürger in Form Ihrer Gemeinden und anderer Körperschaften.	Windpark Großglattbach am 18.07.2024 gemeint ist, bei welcher an sogenannten Info-Markständen von verschiedenen Akteuren Informationen bereitgestellt wurden. Der RVNSW war mit verschiedenen Informationen zum Teilregionalplan Windenergie vertreten, die das Plankonzept und die angewandten Kriterien darlegten. Welche Matrix gemeint ist, kann nicht nachvollzogen werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Der RVNSW führt für den Teilregionalplan Windenergie keine Windmessungen durch. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
1460	1275	Stellungn.-ID 689 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes [WC19].	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1461	1276	Stellungn.-ID 689 Privat	Das Vorranggebiet WC19, insbesondere die Region zwischen Aichhalden und Hofstett wird von neun!!! Gebieten umzingelt. Im Nordosten durch das Gebiet Agenbach/Oberkollwangen, im Osten durch Martinsmoos und Wart, im Südosten durch Grömbach, im Südwesten durch den Bereich an der B294 entlang, bzw. Simmersfeld, im Westen durch den Bereich	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Der Überlastungsschutz ist auch für Aichhalden und Hofstett eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kälbermühle/Enzklösterle, im Norden durch die Gebiete WC 7 und WC 8 südlich von Calmbach und schließlich noch durch das Vorranggebiet zwischen diesen beiden Orten. Dies ist eine unzumutbare und massive Belastung der Bewohner dieser Orte. Durch die Höhe der aktuell geplanten Anlagen ist davon auszugehen, dass die meisten der Anlagen von diesen Orten aus zu sehen sind.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1462	1277	Stellungn.-ID 689 Privat	Durch diese Häufung von geplanten Vorranggebieten werden die beiden Olte regelrecht eingekreist, die dadurch entstehende visuelle Belastung, die Belastung durch niederfrequenten Schall, durch Lärm und eventuell Schattenwutf ist unzumutbar. Eine Lebensqualität in den bisher beschaulichen Orten nicht mehr vorhanden. Der Freizeit- und Erholungswert wäre damit zunichte gemacht. Vor allem Hofstett ist wegen des weithin bekannten Mammutbaums häufig Ziel von Wanderern und Radfahrern. Durch die Höhenlage dieser beiden Orte sind außerdem Windindustrieanlagen im Umfeld weithin sichtbar und der niederfrequente Schall und Lärm weithin wahrnehmbar. Bei guter Sicht könnten zusätzlich sogar die Anlagen im Vorranggebiet bei Deckenpfronn gesehen werden. Damit wäre eine Umzingelung durch zehn!!!!! Gebiete gegeben! Das ist eindeutig zuviel und nicht hinnehmbar!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Der Überlastungsschutz ist auch für Aichhalden und Hofstett eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1463	1278	Stellungn.-ID 689 Privat	Das Gebiet WC 19 ist daher als Vorranggebiet für die Windindustrie ungeeignet und daher zurückzuweisen. Ich fordere eine Herausnahme des Gebietes WC 19 aus den Vorranggebieten.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1464	1166	Stellungn.-ID 690 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete [WC11, WC19].	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1465	1167	Stellungn.-ID 690 Privat	In den beiden Vorranggebieten WC11 und WC19 mit besonders naturnahen Waldbeständen sind windkraftsensible Tierarten wie	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			z.B. verschiedene Fledermausarten beheimatet. Außerdem befinden sich dort Horste des Rotmilans und Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Auerhuhns (gesichtet im Gebiet um Agenbach). Der Bau von Wndindustrieanlagen, die Zuwegung und der Anschluss ans Stromnetz bedeuten einen massiven Eingriff in dieses Ökosystem und die Zerstörung des Lebensraumes dieser Tiere. Die Tiere werden gezwungen abzuwandern, was jedoch bei einer regelrechten Umzingelung durch andere Vorranggebiete schwierig ist.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1466	1168	Stellungn.-ID 690 Privat	Ein derartiger Eingriff und eine starke Verdichtung des Bodens verändern auch die hydrologischen Gegebenheiten und könnten den Lauf der bisherigen Quellzuflüsse verändern. In diesen Gebieten befinden sich mehrere Brunnen, die dann versiegen könnten. Als Wasserschutzzone 3 sind diese Gebiete bedeutsam für den Schutz des Grundwassers und für die Trinkwasserversorgung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
1467	1169	Stellungn.-ID 690 Privat	Außerdem befinden sich in diesen beiden Gebieten besonders bedeutsame Flächen für die Landwirtschaft. Durch den nachgewiesenen Mikroplastikabrieb (z.B. durch Fraunhoferinstitut) werden diese für die Nahrungsmittelerzeugung genutzten Flächen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kontaminiert und damit unbrauchbar. Im Falle eines Brandes (der durch die Höhe der Windindustrieanlagen nicht gelöscht werden kann) werden giftige Partikel weit in der Umgebung verteilt und verseuchen den Lebensraum von Mensch und Tier. Wertvolle landwirtschaftliche Flächen dürfen nach einem Brand wegen der Verseuchung nicht mehr genutzt werden.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1468	1170	Stellungn.-ID 690 Privat	Ich fordere, dass bei der Flächenbewertung auch konkurrierende Nutzungsansprüche wie Landwirtschaft, Heimat wertvoller oder sogar vom Aussterben bedrohter Tierarten, Erholungsund Rückzugsraum in gleichem Maße berücksichtigt werden. Durch den Bau von Windindustrieanlagen werden anerkannte Erholungsräume zerstört. Auch geringe Eingriffe in ökologisch überlastete Systeme können irreversible Kipp-Punkte auslösen. Das Risiko ist nicht quantifizierbar - deshalb muss das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen.	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Mensch und menschliche Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1469	1171	Stellungn.-ID 690 Privat	Die Gebiete WC 11 und WC 19 sind daher als Vorranggebiete für die Windindustrie ungeeignet und sind daher zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1470	1165	Stellungn.-ID 691 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die beiden Vorranggebiete WC11 und WC19 liegen maßgeblich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und der Wasserschutzgebietszone III und IIIA, bzw. IIIB. Auf der Homepage der LUBW ist zu finden: "Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG) dient dem Schutz des Grundwassers und damit der Trinkwasserressourcen. Der Verband der Hydrogeologen lehnt den Bau von Windparks in Wasserschutzgebieten grundsätzlich ab. Siehe Quelle: https://idw-online.de/de/news853332 In der Nähe der oben genannten Gebiete liegen mehrere Brunnen, u.a. diese: WSG QUELLF. MARTINSBRUNNEN ZV Zone 1 und 2a WSG LANDHEUERQUELLEN ZV WSG VORDERE u. HINTERE KÄLBERTALQU. ZV WSG VORDERE u. HINTERE KÄLBERTALQU. ZV WSG PRIEMQUELLEN und TANNBACHQUELLEN WSG BUSENWIESENQUELLEN Seewald-Göttelf. WSG BAIERBERGQUELLE Altensteig-Berneck WSG KOLBERLESBR./KATHARINENPLAISIERQU. NV-Verband Liebelsberg Der nachweislich vorhandene Mikroplastikabrieb von den Flügeln der Windenergieanlagen enthält u.a. Bisphenol A und kann durch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windbewegungen mit Leichtigkeit in die Wasserschutzgebiete der Zone 1 und 2 gelangen und so unser Grundwasser und unsere Wasserversorgung kontaminieren. Gemäß Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik im Bereich 5-11 kg pro Jahr. Weitere Studien gehen sogar von einem wesentlich höheren Wert aus. Bereits eine geringe Menge an Bisphenol A (BPA) ist ausreichend, um hochgiftige Auswirkungen zu haben. Die Turbinen drehen sich mit hohen Geschwindigkeiten von 300 km/h und mehr an der Blattspitze. An dieser Stelle kommt es dann zu den größten Materialabbrüchen, wodurch BPA in die Luft, den Boden und in nahegelegene Wasserwege freigesetzt wird. Da die Turbinen in der Regel an windreichen Standorten aufgestellt werden und selbst so starken Wind erzeugen, dass sie Dürrebedingungen schaffen können, können diese toxischen Mikropartikel potenziell über weite Strecken transportiert werden. Und es reicht schon ein Bruchteil eines Gramms, um einen Liter Wasser zu vergiften: 1 kg BPA reicht aus, um 10 Milliarden Liter Wasser zu verunreinigen. Das sind 10.000.000.000 Liter. Seit 2017 empfiehlt die WHO, dass Trinkwasser maximal 0, 1 Mikrogramm BPA pro Liter enthalten sollte. Das entspricht 0,0000001 Gramm pro Liter Wasser. Siehe https://tkp.at/2025/03/10/giftige-rotorblaetter-von-windraedern-als-zeitbomben/ oder https://www.ida-hd.de/windkraftanlagen-giftige-kontaminationen-statt-sauberer-energie/	
1471	1242	Stellungn.-ID 691 Privat	Außerdem befinden sich in diesen beiden Gebieten [WC11, WC19] landwirtschaftliche Flächen, die ebenfalls durch den Mikroplastikabrieb kontaminiert werden können. Ich fordere, dass bei der Flächenbewertung auch gegensätzliche Nutzungsansprüche wie Landwirtschaft, die dringend zur Nahrungsmittelerzeugung benötigt wird, berücksichtigt werden. Selbst geringe Eingriffe in unsere ökologisch überlasteten Systeme können irreversible Schäden auslösen. Durch Windindustrieanlagen kontaminierte Felder dürfen nicht mehr für die Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden. Wer garantiert, dass unsere Felder und Äcker frei von Mikroplastikabbrieb bleiben? Das Risiko ist nicht quantifizierbar - deshalb ist zwingend das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Sauberes Wasser und unverseuchte Böden sind ein Menschenrecht! Die Gebiete WC 11 und WC 19 sind daher als Vorranggebiete für die Windindustrie ungeeignet und sind daher zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1472	1086	Stellungn.-ID 692 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[WC11, WC19].	
1473	1087	Stellungn.-ID 692 Privat	Die beiden Vorranggebiete WC11 und WC19 liegen in der Nähe der Fautsburg, einem historisch wichtigen Denkmal.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1474	1088	Stellungn.-ID 692 Privat	Unterhalb der Fautsburg befindet sich der Campingplatz Rehmühle und in der Nähe der Campingplatz Kleinenzhof. Außerdem befinden sich die Fischzuchten Forellenpark Kleinenztal und die Forellenzucht Calmbach im Würzbachtal.in der Nähe. Diese Region, bzw, diese Einrichtungen werden von vielen Menschen zur Erholung und für Urlaub genutzt. Die Besucher der Campingplätze wären visuell beeinträchtigt, als auch, was wesentlich schwerer wiegt, von Infraschall und Lärm betroffen. Nach Studien von u.a. Frau Dr. Bellut-Staeck wirkt Infraschall über viele Kilometer und hat gravierende Auswirkungen auf Mensch und Tier! Zusätzlich liegt bereits eine Infraschall-Belastung vor durch die bestehenden Windindustrieanlagen auf den gegenüberliegenden Höhen und zukünftig zusätzlich durch die Anlagen bei Calmbach. Dieser Bereich wird massiv umzingelt durch weitere mögliche Anlagen zwischen Agenbach/Oberkollwangen und denen im Bereich der Kälbermühle. Es ist von einer starken Lärmimmission in diesen Tallagen auszugehen. Ein Verlust von großen Erholungsflächen wäre die Folge.	Wird nicht gefolgt Die Campingplätze befinden sich zu WE11 in einer Entfernung von von mehreren Kilometern. Zu Fischzuchten ist entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog kein Vorsorgeabstand vorgesehen. Zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich ist ein Vorsorgeabstand von 500 m vorgesehen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Diese Vorsorgeabstände sind eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1475	1089	Stellungn.-ID 692 Privat	Tiere wie der Rote Milan, der in dieser Region heimisch ist, würden vertrieben werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1476	1090	Stellungn.-ID 692 Privat	Wer will sich in seinem Urlaub und seiner Freizeit einem großen Gesundheitsrisiko, eventuellem Schattenschlag und Lärmbelastung aussetzen, wenn er gerade die Ruhe dieser Umgebung sucht? Es ist daher von einem deutlichen Rückgang des Tourismus in diesem Bereich auszugehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1477	1091	Stellungn.-ID 692 Privat	Insbesondere ist vor allem im Bereich der Orte Hofstett und Aichhalden der Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet sehr gering, was zu einer massiven Belastung der Bewohner durch Infraschall, Schattenschlag und Lärm führen würde. Allein schon die optische Dominanz und der Schattenschlag vermindem die Wohn- und Freizeitqualität. Die Wälder dieser beiden Vorranggebiete werden regelmäßig von Spaziergängern, Familien, Radfahrern und Sportlern (u.a. Skisport, bzw. Grasski vor allem in den Bereichen Agenbach, Hofstett, Aichhalden, Simmersfeld) genutzt. Die Errichtung von Wndindustrieanlagen würde den Erholungswert und Freizeitwert dauerhaft zerstören.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlage zur Erhöhung des Vorsorgeabstands (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“ und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“) gilt sowohl von Hofstett als auch Aichhalden sowie Agenbach und Simmersfeld ein Vorsorgeabstand von 850 m. Dieser ist jeweils eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1478	1092	Stellungn.-ID 692 Privat	Die Region ist bereits erheblich durch technische Bauwerke vorbelastet (z.B. Simmersfeld, Grömbach Feldrennach, Calmbach, Straubenhardt). Simmersfeld ist flächenmäßig überdurchschnittlich belastet.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.
1479	1093	Stellungn.-ID 692 Privat	In der Nähe von Wndindustrieanlagen ist keine Erholung, bzw. Freizeitgestaltung mehr möglich. Es braucht Flächen, die den Menschen auch weiterhin für die Erholung zur Verfügung stehen. Ich fordere, dass bei der Flächenbewertung auch konkurrierende Nutzungsansprüche wie Naherholung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1480	1094	Stellungn.-ID 692 Privat	Die Gebiete WC 11 und WC 19 sind daher als Vorranggebiete für die Windindustrie ungeeignet und sind daher zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1481	1629	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	I. VORBEMERKUNG Mit Bezug auf unsere erste Stellungnahme vom 15.03.2024 und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Planänderungen sowie neu vorliegender Gutachten bekräftigen wir unsere grundsätzliche Ablehnung der Ausweisung der Fläche WF4 als Windkraft-Vorranggebiet. Die vorgenommene Verkleinerung der WF4-Fläche und die damit einhergehende Konzentration der Anlagenstandorte auf den südlichen Teilbereich entlang der B294 führt zu einer erheblich verstärkten Betroffenheit der Ortslage Klosterreichenbach und verschärft die bereits in der ersten Stellungnahme dargelegten Konfliktpunkte.	Wird nicht gefolgt Zu den bereits in der ersten Stellungnahme dargelegten Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 4472ff., lfd. Nr. 2491ff.). Zu den neu vorgebrachten Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die grundsätzliche Ablehnung der Festlegung des geplanten Vorranggebiets WF4 wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Sowohl die Vorsorgeabstände zu Siedlungen entsprechend dem Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) als auch der Abwägungsgrundlagen sind in Bezug auf die geplanten Vorranggebiete im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie, auch für die Ortsteile und den Kernort von Baiersbronn, eingehalten. Die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz wird dabei auf die geplanten Vorranggebiete angewendet. Auch für Klosterreichenbach ist der Überlastungsschutz entsprechend der Abwägungsgrundlage eingehalten. Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
1482	1631	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Sollte die WF4-Fläche nicht aus der Planung gestrichen werden werden wir nach Planfestsetzung unmittelbar folgende rechtliche Schritte ergreifen. Normenkontrollklage.	Wird zur Kenntnis genommen Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der als Satzung beschlossene

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Eilrechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO. EU-Beschwerde wegen Verstößen gegen Unionsrecht. Schadensersatzklagen gegen den Regionalverband.	Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1483	1632	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN Die Ausweisung der WF4 verstößt unter anderem gegen: • §§ 44 ff. BNatSchG (Artenschutzrecht) • Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG • FFH-Richtlinie 92/43/EWG • Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG • § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG u.A. (Schutz kritischer Infrastrukturen) • § 35 Abs. 3 BauGB (öffentliche Belange)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlagen eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht erforderliche Planung und somit unwirksam. Die betroffenen Belange von Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. Daher ist die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an dieser Stelle möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“ Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Schwerpunkvorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien, u. a. zu den Vorsorgeabständen, die Abwägungsgrundlagen, u. a. zur Berücksichtigung des Überlastungsschutzes, und unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetztes Rechnung getragen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zulassungsfähigkeit von Vorhaben ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn u.a. die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1484	1633	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	III. AUSSCHLUSSKRITERIEN 1. TRINKWASSERSCHUTZ - GEFÄHRDUNG DER DASEINSVORSORGE Sachverhalt: Die Trinkwasserversorgung von Klosterreichenbach und Heselbach ist durch die WF4 existenziell gefährdet. Das beigefügte hydrogeologische Gutachten (Anlage 1 [Anm.: Anlage liegt bei]) weist nach: • Gefährdung der Trinkwasserversorgung Klosterreichenbachs • Rückgang der Quellschüttungen durch Bau von WKA • Direkte Lage im Einzugsgebiet der gemeindeeigenen Quellen • Hydrologisch sensibler Sandstein Kluftgrundwasserleiter • Nachgewiesene unterirdische Quellzuläufe im Plangebiet • Gefährdungspotential durch Betriebsstoffe • Mikroplastik-Emissionen von 50-180 kg/Jahr pro Anlage durch Rotorblattabrieb / PFAS Trinkwassergefährdung Rechtliche Würdigung: Die Trinkwasserversorgung ist Teil der kritischen Infrastruktur (KRITIS) und genießt absoluten Vorrang. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bereits potentielle Gefährdungen der Trinkwasserversorgung als Ausschlusskriterium zu werten. Die konkrete Gefährdungslage macht die Ausweisung rechtswidrig.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Betrieb, die verwendeten Baustoffe und die genaue Anlagenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zu den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des hydrogeologischen Gutachtens (Anlage 1) s. ID 1670.
1485	1636	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	2. ZERSTÖRUNG MOORGEBIET Sachverhalt: Das bodenkundliche Gutachten (Anlage 2 [Anm.: Anlage liegt bei]) dokumentiert: • Hoch und Niedermoorflächen im Plangebiet • Irreversible Schädigung durch Wasserentzug/Entwässerung • Hydromorphe Böden mit Torfauflagen • CO2-Speicher Rechtliche Würdigung: Nach § 5 BNatSchG und dem Klimaschutzgesetz sind Moore prioritär zu schützen. Die Zerstörung widerspricht den Klimaschutzzielen fundamental und ist rechtlich unzulässig.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Aspekte Moorkataster sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zu den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des bodenkundlichen Gutachtens (Anlage 2) s. ID 1672.
1486	1638	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	3. MASSIVE ARTENSCHUTZKONFLIKTE Sachverhalt: Das artenschutzrechtliche Gutachten (Anlage 3 [Anm.: Anlage liegt bei]) weist folgende Konflikt und Verbotstatbestände nach: 1. Rotmilan-Dichtezentrum: Mehrere aktive Horste direkt in der WF4-Fläche, 3-4 Brutpaare im 3-km-Radius 2. Schwarzstorch: Brutnachweise im direkten Umfeld (Sonderstatus-Art) 3. Auerhuhn: Konkrete Nachweise (Losung, Federn) in der südlichen Teilfläche 4. Vogelzugkorridor: Überregional bedeutsam direkt über WF4 5. Vollständiges Artenspektrum: 13 windkraftsensible Arten, 5 Sonderstatus-Arten 6. FFH-Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und weitere Arten 7. Schutzgebiete: Moore, Waldbiotope, Wildtierkorridor in der Fläche 8. Kollisionsprognose: 5-12 tote Greifvögel/Jahr/WEA Rechtliche Würdigung: Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG u.A. sind erfüllt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Entsprechend Kapitel 4.2.1 b) des Fachbeitrags Artenschutz ist mit Sonderstatus-Arten (z. B. Schwarzstorch) außerhalb der Kategorie A-Kulisse nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz bei der LUBW vorliegenden Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse möglich sind. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt liegen keine konkreten Fundpunkte, sondern nur Sichtungen zum Schwarzstorch im Vorranggebiet WF4 vor. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt führt der Hinweis zum Artenschutz daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt jedoch nicht bestätigt werden konnte (s. auch ID 383). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Diese Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen“. Die Aspekte Moorkataster, Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlagen eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht erforderliche Planung und somit unwirksam. Die betroffenen Belange von Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. Daher ist die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an dieser Stelle möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zu den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Anlage 3) s. ID 1742ff.
1487	1641	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	4. VOGELZUG - HAUPTZUGKORRIDOR Sachverhalt: Das beigefügte ornithologische Gutachten (Anlage 4 [Anm.: Anlage liegt bei]) dokumentiert: • Lage in einem überregional bedeutsamen Vogelzugkorridor • Nachweis eines über ein mehrere Jahre bestätigten Verdichtungsraums • Dokumentierte Kollisionsgefahr für 23 geschützte Vogelarten Die Konzentration der Anlagen im südlichen Bereich verstärkt die Barrierewirkung. Rechtliche Würdigung: Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Hauptzugkorridore im Rahmen des Vogelschutzes besonders zu berücksichtigen. Die Ausweisung verstößt gegen die Vogelschutzrichtlinie.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt jedoch nicht bestätigt werden konnte (s. auch ID 383). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Anlagenplanung, der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zu den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des ornithologischen Gutachtens (Anlage 4) s. ID 1680.
1488	1643	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	5. DENKMALSCHUTZ Sachverhalt: Das denkmalschutzrechtliche Gutachten (Anlage 5 [Anm.: Anlage liegt bei]) belegt: • Klosteranlage: Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG BW) • Klosterquelle: Geschütztes Kulturdenkmal • Erhebliche Beeinträchtigung der Denkmäler durch 260m hohe WKA • Zerstörung des historischen Ensembles Rechtliche Würdigung: Nach § 15 Abs. 3 DSchG BW ist die erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen unzulässig. Die visuelle Dominanz der WKA zerstört den Denkmalcharakter irreversibel.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Zu den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des denkmalschutzrechtlichen Gutachtens (Anlage 5) s. ID 1682.
1489	1644	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	6. EU-RECHTLICHE VERSTÖSSE Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs macht deutlich: • Kumulative Wirkungen sind zwingend zu berücksichtigen • Das Vorsorgeprinzip gilt uneingeschränkt • Zudem sind die Einschränkungen der Ampelregierung des Artenschutzes durch beispielsweise Änderungen des Naturschutzgesetzes europarechtswidrig. (siehe u.A. EuGH-Urteil C 66/23 etc.)	Wird nicht gefolgt S. vorherige Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. In Kapitel 5.2 und Kapitel 6.2 des Umweltberichts werden kumulierende Auswirkungen durch regionalplanerische Festlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und angrenzender Regionen dargestellt. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich kumulierende Auswirkungen allerdings nur grob abschätzen, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die tatsächliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Ebene zu ermitteln, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Ebenso kann auf der Ebene der Regionalplanung nur insoweit das Vorsorgeprinzip eingehalten werden, als Daten bekannt sind. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlagen eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht erforderliche Planung und somit unwirksam. Die betroffenen Belange von Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. Daher ist die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an dieser Stelle möglich. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Empfehlung, bei Verträglichkeitsprüfungen betreffend Vogelschutzgebieten vorsorglich die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Vogelarten zu prüfen, die im Standarddatenbogen des betroffenen Vogelschutzgebiets aufgeführt sind, zuzüglich regelmäßig vorkommender Zugvogelarten, wird zur Kenntnis genommen. Die Natura 2000-Methodik wurde bereits vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt. Die Fallgruppe X wurde hinsichtlich des EuGH-Urteils C 66/23 zur Vogelschutzrichtlinie geprüft und ggf. Änderungen in den Steckbriefen dokumentiert. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachteiliger Umweltauswirkungen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Politik der Bundesregierung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1490	1646	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	IV. PLANUNGSMÄNGEL 7. RIEGELBILDUNG Die geplanten Standorte im südlichen Teil der WF4 entlang der B294 bilden zusammen mit WF1 und der Deponie eine geschlossene Barriere. Dies verstößt gegen: • Planungsgrundsatz der Vermeidung von Riegelbildungen • § 1 Abs. 4 BNatSchG (Biotopverbund) • Generalwildwegeplan Baden-Württemberg • Es kommt durch die WF4 insbesondere im Zusammenspiel mit WF1 und Deponie zu einer Riegelwirkung die planerisch insbesondere im Umfeld von Vogelschutz und Natura 2000 Gebieten und dem Nationalpark unbedingt zu vermeiden ist.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Anlagenplanung, der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. In Kapitel 5.2 und Kapitel 6.2 des Umweltberichts werden kumulierende Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete durch regionalplanerische Festlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und angrenzender Regionen dargestellt. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich kumulierende Auswirkungen allerdings nur grob abschätzen, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die tatsächliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Ebene zu ermitteln, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Aspekte Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer sowie Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
1491	1648	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	8. VISUELLE ÜBERLASTUNG Igelsberg: • Vollständige Umzingelung und visuelle Überlastung durch WF1, WF4, WF2, weiterer geplanter und bestehende Anlagen • Verstoß gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung zur unzulässigen Umzingelung von Ortschaften Klosterreichenbach: • Topographische Tallage 250m unter Anlagenstandorten • Visuelle Bedrängung durch 260m hohe WKA • Kumulation mit WF1 und weiteren geplanten Anlagen führt zu Visueller Überlastung • Neue Anlagen im Bereich Röt/Baiersbronn/FDS (nicht in Planunterlagen) verstärken Überlastung	Wird nicht gefolgt Eine Überlastung wurde überprüft und nicht festgestellt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1492	1650	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	9. MANGELHAFTE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG Die SUP weist erhebliche Mängel auf unter anderem: • Zwingende Zerstörung Moorgebiet durch Bau von WKA im südlichen Teilgebiet. • Fehlende vollständige Alternativenprüfung (§ 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG) • Unvollständige Kumulation von WF4 mit WF1 den umliegenden bestehenden und neu geplanten Anlagen und Deponie • Fehlende Gesamtbetrachtung (Auswirkung auf Vogelschutzgebiete und Nationalpark) • Nicht Berücksichtigung EuGH-Urteil C 66/23 • Fehlerhafte Artenschutzbetrachtung • Der Fachbeitrag A ist unvollständig. • Falsche Bewertung aller Schutzgüter als "gering betroffen" • Nichtberücksichtigung der topographischen Verstärkungseffekte	Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Nichtberücksichtigung Vogelzugkorridor • Zudem sind die Einschränkungen der Ampelregierung des Artenschutzes durch beispielsweise Änderungen des Naturschutzgesetzes europarechtswidrig • Fehlerhafte Windhöffigkeitsdaten (Windatlas 2019 überschätzt um mindestens 15-20%) • Die Fläche darf keinen Eingang in die Planungskulisse finden. Das Kriterium Windhöffigkeit >215/w/m2 ist in der Realität nicht erfüllt. Zudem massive Turbulenzen durch Topographie/Taleinschnitte (Siehe Echtdaten der neu errichteten Anlagen in Grömbach) Die aktuell vorliegenden Bewertungen in der strategischen Umweltprüfung der Schutzgüter - Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur und Sachgüter, Landschaft, Tiere-Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche - sind unvollständig und fehlerhaft alle Punkte sind negativ zu werten. Im Ergebnis muss die Fläche aus der Planung ausscheiden. Schutzgut: Menschen und menschliche Gesundheit Negative Einschätzung: -- Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch Kontamination mit Schadstoffen, Mikroplastik und Störung durch Baumaßnahmen. (Ausschlusskriterium) -- Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, Schattenwurf und optische Bedrängnis insbesondere aufgrund der Topographischen Gegebenheiten (300m tiefer Taleinschnitt). -- Beeinträchtigung barrierefreier Zugänge und Erholungsmöglichkeiten, insbesondere die Zerstörung des barrierefreien Wanderrundwegs und Naherholungsgebiets, was die Lebensqualität von Menschen mit Bewegungseinschränkungen stark einschränkt - Ruhige Räume für die Erholung - Unfallgefahren durch Eiswurf oder Bauteilabbruch Schutzgut: Kultur und Sachgüter Negative Einschätzung: -- Bundes- und Landstraßen inkl. 130m Abstand (Ausschlusskriterium) -- Die Strassen Merzenbergstrasse und Wässerlesweg sind nicht abgegrenzt! -- Beeinträchtigung und mögliche irreversible Schäden an historisch und kulturell bedeutsamen Stätten wie der Klosterquelle dem Hof Reichenbachtal und Klosteranlage -- Wertverlust von Immobilien und kulturellen Gütern -- Zerstörung touristischer Existenzgrundlagen	Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die Anlagenplanung, der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In Kapitel 5.2 und Kapitel 6.2 des Umweltberichts werden kumulierende Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete durch regionalplanerische Festlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und angrenzender Regionen dargestellt. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich kumulierende Auswirkungen allerdings nur grob abschätzen, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schutzgut: Landschaft Negative Einschätzung: -- Störung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigung der landschaftlichen Qualität -- Überlastung und optische Beeinträchtigung der Ortslage Klosterreichenbach und des Reichenbachtales durch die Größe der Anlagen und topographische Gegebenheiten -- Lage an Talkante -- Lage in Grünzug/Grünzäsur Schutzgut: Tiere-Pflanzen und biologische Vielfalt Negative Einschätzung: -- Gefährdung streng geschützter Tier-, Vogel- und Fledermausarten (Ausschlusskriterium) -- Zerstörung wichtiger Lebensräume und Flugkorridore (Ausschlusskriterium) -- Massentötung von Tieren und Insekten, insbesondere durch diesen Standort im Wald - Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (=50 %) -- Es kommt durch die WF4 insbesondere im Zusammenspiel mit WF1 und Deponie zu einer Riegelwirkung die planerisch insbesondere im Umfeld von Vogelschutz und Natura 2000 Gebieten und dem Nationalpark unbedingt zu vermeiden ist. (Ausschlusskriterium) -- Wichtiger Flugkorridor Schutzgut: Boden Negative Einschätzung: -- Versiegelung und Verdichtung des Bodens, Beeinträchtigung der Filterleistung und Zerstörung unterirdischer Quellzuläufe (Ausschlusskriterium) -- Bodenversiegelung durch den massiven Einsatz von Stahlbeton für die Fundamente -- Zerstörung von Moorgebieten -- Moorkataster Schutzgut: Wasser Negative Einschätzung: -- Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch erhebliche Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Quellstörung, Versiegelung, Baumaßnahmen und Betrieb und Eintrag gefährlicher Stoffe (Ausschlusskriterium) -- Kontamination des Wassers mit trinkwassergefährdenden Schadstoffen und Mikroplastik (Ausschlusskriterium)	sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die tatsächliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Ebene zu ermitteln, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Empfehlung, bei Verträglichkeitsprüfungen betreffend Vogelschutzgebieten vorsorglich die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Vogelarten zu prüfen, die im Standarddatenbogen des betroffenen Vogelschutzgebiets aufgeführt sind, zuzüglich regelmäßig vorkommender Zugvogelarten, wird zur Kenntnis genommen. Die Natura 2000-Methodik wurde bereits vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt. Die Fallgruppe X wurde hinsichtlich des EuGH-Urteils C 66/23 zur Vogelschutzrichtlinie geprüft und ggf. Änderungen in den Steckbriefen dokumentiert. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schutzgut: Klima und Luft Negative Einschätzung: -- Austrocknung von Feucht- und Moorgebieten -- Lage in Grünzug/ Grünzäsur (Ausschlusskriterium) Schutzgut: Fläche Negative Einschätzung: -- Unzureichende Windhöffigkeit aufgrund von topografischen Gegebenheiten, die die Energieausbeute stark reduzieren (Ausschlusskriterium) -- Überlastung einzelner Plangebiete und Riegelbildung, die auch artenschutztechnisch problematisch ist (Ausschlusskriterium) -- Fehlende Netz und Speicherkapazitäten, Unwirtschaftlichkeit -- Planungsgrundlage Windatlas 2019 BW ist ungenau (Weist teilweise zu hohe Werte aus) Im Ergebnis muss die Fläche Ausscheiden. Es gibt weniger konfliktträchtige Flächen und das Planziel wird bereits massiv übererfüllt.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nicht der Herausgeber des Fachbeitrags Artenschutz. Die Überarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt jedoch nicht bestätigt werden konnte. Dieser Aspekt kann in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Politik der Bundesregierung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Die negativen Einschätzungen der genannten Schutzgüter und die als Ausschlusskriterien dargestellten Umweltaspekte werden zur Kenntnis genommen. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nur für die Flächensicherung zuständig. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und mögliche Konflikte ausgeräumt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen.
1493	1664	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	V. NEUE ERKENNTNISSE Seit der ersten Offenlegung liegen folgende neue Erkenntnisse vor [Anm.: Anlagen liegen bei]: 1. Hydrogeologisches Gutachten: Nachweis direkter Gefährdung der Trinkwasserquellen 2. Moorgutachten: Nachweis der Zerstörung und Austrocknungseffekte auf Moorgebiete 3. Artenschutzgutachten 2024: Neue Nachweise geschützter Arten 4. Avifaunistisches Monitoring: Bestätigung als über mehrere Jahre bestätigter Verdichtungsraum - Hauptzugkorridor 5. Denkmalschutzrechtliches Gutachten : Massive Störung Klosteranlage Klosterreichenbach mit Klosterquelle, Kurpark und Hofanlage Ziegelteich Diese Gutachten waren dem Planungsträger nicht bekannt und	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			führen zu einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlage.	
1494	1665	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	VI. VERSCHÄRFUNG DURCH FLÄCHENVERKLEINERUNG Die Reduzierung der WF4-Fläche mit Konzentration auf den südlichen Bereich und Planung und Repowering weiterer Anlagen in der Umgebung führt zu: • Verstärkter Betroffenheit Klosterreichenbachs durch Näherrücken der Anlagen • Intensivierung der Riegelwirkung entlang der B294 / Interaktion Nationalpark Natura und Vogelschutzgebiete • Konzentration der Umweltauswirkungen auf sensible Bereiche • Erhöhung der spezifischen Belastung pro Flächeneinheit Dies stellt eine wesentliche Planänderung dar, die eine erneute Bewertung erforderlich macht.	Wird nicht gefolgt Die in der Anregung aufgeführten Themen der Vorhabenplanung und von Repoweringvorhaben in der Umgebung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Aussagen können nur zu den Gebieten, nicht zu möglichen Windenergieanlagen innerhalb der Gebiete getroffen werden. Durch den Zuschnitt von WF4 ergibt sich kein Näherrücken des Gebiets an Klosterreichenbach. Der Vorsorgeabstand zu den geplanten Teilgebieten ist weiterhin auf Grundlage des Kriterienkatalogs und der Abwägungsgrundlage bei 850 m zu Klosterreichenbach geblieben. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Die Umweltprüfung erfolgt im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000. Zur Konzentration der Umweltauswirkungen und einer möglichen spezifischen Belastung s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1495	1667	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	VII. RECHTSFOLGEN Nichtigkeit der Planung Die Ausweisung der WF4 wäre nichtig wegen: • Verstoß gegen zwingendes EU-Recht • Verfahrensfehler bei der SUP • Verstoß gegen Artenschutzrecht • Gefährdung der Daseinsvorsorge	Wird nicht gefolgt S. vorherige Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“ Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Schwerpunkvorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Empfehlung, bei Verträglichkeitsprüfungen betreffend Vogelschutzgebieten vorsorglich die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Vogelarten zu prüfen, die im Standarddatenbogen des betroffenen Vogelschutzgebiets aufgeführt sind, zuzüglich regelmäßig vorkommender Zugvogelarten, wird zur Kenntnis genommen. Die Natura 2000-Methodik wurde bereits vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt. Die Fallgruppe X wurde hinsichtlich des EuGH-Urteils C 66/23 zur Vogelschutzrichtlinie geprüft und ggf. Änderungen in den Steckbriefen dokumentiert. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlagen eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht erforderliche Planung und somit unwirksam. Die betroffenen Belange von Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz können durch eine vorausschauende

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. Daher ist die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an dieser Stelle möglich. Ebenso kann auf der Ebene der Regionalplanung nur insoweit das Vorsorgeprinzip eingehalten werden, als Daten bekannt sind. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie.
1496	1669	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	VII. RECHTSFOLGEN Schadensersatzansprüche Bei Planfortführung entstehen Schadensersatzansprüche unter anderem wegen: • Trinkwasserschäden • Gesundheitsbeeinträchtigungen • Tourismuseinbußen • Erheblicher Wertminderung von Immobilien • Es bestehen auch strafrechtliche Risiken bei Weiterverfolgung der WF4 VIII. FORDERUNG Wir fordern die sofortige vollständige Streichung der Fläche WF4 aus dem Teilregionalplan Windenergie. Hilfsweise fordern wir: 1. Durchführung einer neuen, vollständigen SUP 2. Berücksichtigung aller vorgelegten Gutachten 3. FFH-Verträglichkeitsprüfung 4. Detaillierte Artenschutzrechtliche Prüfungen IX. RECHTSVORBEHALT Wir behalten uns vor: • Normenkontrollklage • Eilrechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO • EU-Beschwerde wegen Verstoß gegen Unionsrecht • Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Art. 2 Abs. 2, Art. 14 GG • Schadensersatzklagen	Wird nicht gefolgt Die Punkte unter "Rechtsfolgen" und "Rechtsvorbehalt" werden zur Kenntnis genommen. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Die Strategische Umweltprüfung wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben, u. a. mit Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Scoping und der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren, durchgeführt. Zu "Berücksichtigung aller vorgelegten Gutachten" s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Nichtberücksichtigung der vorgebrachten Einwände kann zur Rechtswidrigkeit des gesamten Teilregionalplans mit entsprechenden Haftungsfolgen für den Regionalverband führen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
1497	1670	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Anlage 1: Hydrogeologische Stellungnahme zur geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung des Regionalverbands Nordschwarzwald 1. Einleitung und Sachverhalt Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die geplante Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 im Regionalplan des Regionalverbands Nordschwarzwald. Nach eingehender Prüfung	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Betrieb, die verwendeten Baustoffe und die genaue Anlagenplanung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der elementaren Daseinsvorsorge muss festgestellt werden, dass die Ausweisung dieser Fläche mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Klosterreichenbach und Heselbach unvereinbar ist. Die Trinkwasserversorgung beider Ortsteile erfolgt ausschließlich aus gemeindeeigenen Quellen, die sich in einem Taleinschnitt direkt unterhalb der südlichen Teilfläche der geplanten WF4 befinden. Diese räumliche Nähe in Verbindung mit den spezifischen hydrogeologischen Eigenschaften des Gebiets führt zu einer außerordentlichen Gefährdungssituation. 2. Hydrogeologische Ausgangssituation 2.1 Geologischer Untergrund Das Plangebiet WF4 liegt im Bereich des Buntsandsteins, der als Kluftgrundwasserleiter fungiert. Dieser Sandstein-Kluftgrundwasserleiter ist durch folgende Eigenschaften charakterisiert: • Hohe Durchlässigkeit entlang der Kluftsysteme • Schnelle Grundwasserfließgeschwindigkeiten • Geringe Filterwirkung gegenüber Schadstoffen • Direkte hydraulische Verbindung zwischen Oberfläche und Grundwasser • Fehlende oder nur gering mächtige schützende Deckschichten 2.2 Besondere Vulnerabilität des Grundwasserleiters Die Kluftgrundwasserleiter im Buntsandstein weisen eine außerordentlich hohe Vulnerabilität gegenüber Schadstoffeinträgen auf. Im Gegensatz zu Porengrundwasserleitern mit ihrer natürlichen Filterwirkung erfolgt der Wassertransport in Kluftsystemen nahezu ungefiltert und mit hoher Geschwindigkeit. Eingetragene Schadstoffe können innerhalb kürzester Zeit die Trinkwasserquellen erreichen. 3. Konkrete Gefährdungspotenziale durch die WF4 3.1 Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung Die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert massive Eingriffe in den Untergrund: • Fundamente: Pro Anlage werden ca. 1.500-3.500 m³ Beton eingebracht, was einer Versiegelung von jeweils 400-600 m² entspricht • Kranstellflächen: Dauerhafte Vollversiegelung von ca. 1.600 m² pro Anlage • Zuwegungen: Ausbau auf 4,5-5 m Breite mit tragfähigem Unterbau führt zu dauerhafter Bodenverdichtung	Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und die Überprüfung von Wasserschutzgebietszonen sowie die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens des Untergrunds sind keine Aufgaben des Regionalverbands Nordschwarzwald. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger wasserrechtlicher Belange wird auch dadurch ausgeschlossen, dass dieser Aspekt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden kann, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Montageflächen: Temporäre, aber nachhaltig wirkende Verdichtung auf mehreren tausend Quadratmetern Diese großflächigen Versiegelungen und Verdichtungen führen zu: • Erheblicher Reduzierung der Versickerungsfläche • Verstärktem Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers • Verminderter Grundwasserneubildung um geschätzt 30-50% im direkten Einflussbereich • Veränderung der unterirdischen Fließwege 3.2 Schadstoffeinträge während der Bauphase Während der mehrmonatigen Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge: • Hydrauliköle und Schmierstoffe: Aus Baumaschinen und Transportfahrzeugen • Betonzusatzstoffe: Auswaschung von Chromat und anderen wassergefährdenden Stoffen • Betonzusatzstoffe: Auswaschung von Chromat und anderen wassergefährdenden Stoffen • Schwermetalle: Mobilisierung von natürlich im Gestein vorkommenden Schwermetallen (insbesondere Arsen) durch pH-Wert-Änderungen • Trübstoffe: Massive Sedimenteinträge durch Erosion 3.3 Betriebsbedingte Kontaminationsrisiken Im laufenden Betrieb der Windenergieanlagen entstehen kontinuierliche Gefährdungen: • Getriebeöle: Pro Anlage bis zu 1.000 Liter, Leckagen nicht auszuschließen • Hydrauliköle: 200-600 Liter pro Anlage in verschiedenen Systemen • Transformatorenöle: Mehrere hundert Liter pro Anlage • Kühl- und Frostschutzmittel: Glykol-basierte Substanzen mit hohem Gefährdungspotenzial 3.4 Mikroplastik und Faserverbundstoff-Emissionen Ein bisher unterschätztes, aber gravierendes Problem stellt der kontinuierliche Abrieb der Rotorblätter dar: • Mikroplastik-Emissionen: Studien belegen einen Abrieb von 60-180 kg pro Anlage und Jahr • Glasfaserpartikel: Freisetzung lungengängiger Fasern mit unbekannten Langzeitfolgen • Epoxidharz-Fragmente: Persistente organische Verbindungen • Beschichtungsabrieb: Enthält PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) Diese Partikel werden durch Niederschläge ausgewaschen und gelangen über die Kluftsysteme ungefiltert in das Grundwasser. 3.5 PFAS-Problematik	Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ebenso kann auf der Ebene der Regionalplanung nur insoweit das Vorsorgeprinzip eingehalten werden, als Daten bekannt sind. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Hinweise zu rechtlichen Konsequenzen einer Fehlentscheidung werden zur Kenntnis genommen. S. auch ID 1633.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Besondere Besorgnis erregt der Eintrag von PFAS-Verbindungen. Die gravierenden PFAS-Kontaminationen in Mittelbaden und Mannheim haben die verheerenden Langzeitfolgen dieser "Ewigkeitschemikalien" für die Trinkwasserversorgung eindrücklich vor Augen geführt. Diese Erfahrungen mahnen zu höchster Vorsicht: • Verwendung in Beschichtungen und Schmierstoffen der Windenergieanlagen • Extreme Persistenz ("Ewigkeitschemikalien") • Akkumulation im menschlichen Körper • Bereits in geringsten Konzentrationen gesundheitsschädlich • Keine wirtschaftlich vertretbare Aufbereitungstechnologie verfügbar • Sanierungskosten im dreistelligen Millionenbereich, wie die Fälle in Mittelbaden und Mannheim zeigen 4. Unzureichende Schutzgebietsausweisung Die bestehenden Trinkwasserschutzzonen wurden zu einem Zeitpunkt festgelegt, als großflächige industrielle Eingriffe in Waldgebieten nicht absehbar waren. Die Bemessung erfolgte unter der Prämisse einer weitgehend ungestörten Waldnutzung. Die geplanten Windenergieanlagen stellen jedoch Industrieanlagen dar, deren Gefährdungspotenzial eine grundlegende Neubewertung und Erweiterung der Schutzzonen erforderlich macht. Aufgrund der Kluftgrundwasserleiter-Eigenschaften müsste die Schutzzone II mindestens das gesamte topographische Einzugsgebiet oberhalb der Quellen umfassen. Dies schließt die komplette WF4-Fläche entlang der B294 ein. 5. Verstoß gegen wasserrechtliche Vorgaben Die Ausweisung der WF4 verstößt gegen fundamentale wasserrechtliche Grundsätze: 5.1 Verschlechterungsverbot nach EU-Wasserrahmenrichtlinie Die zu erwartende Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und die Kontaminationsrisiken stellen eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers dar. 5.2 Vorsorgeprinzip Bei der Trinkwasserversorgung gilt das strenge Vorsorgeprinzip. Bereits die Möglichkeit einer Gefährdung muss zum Ausschluss der Fläche führen. 5.3 Besorgnisgrundsatz nach § 48 Wasserhaushaltsgesetz Eine Besorgnis der Grundwasserverunreinigung ist bereits dann gegeben, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt zu erwarten ist.	

Diese Voraussetzung ist hier eindeutig erfüllt.

6. Klimawandel und Wasserversorgungssicherheit
Der fortschreitende Klimawandel verstärkt die Problematik erheblich:
• Zunehmende Trockenperioden reduzieren die Quellschüttungen
• Starkregenereignisse bei versiegelten Flächen führen zu verstärktem Oberflächenabfluss statt Grundwasserneubildung
• Die Resilienz der Wasserversorgung wird durch jede zusätzliche Beeinträchtigung kritisch geschwächt
In Zeiten zunehmender Wasserknappheit ist jede Gefährdung bestehender Trinkwasserressourcen kategorisch abzulehnen.

7. Alternativenprüfung unzureichend
Eine ernsthafte Prüfung konfliktärmerer Standorte ist nicht erkennbar. Die Ausweisung von Windkraft-Vorrangflächen darf nicht zu Lasten der elementaren Daseinsvorsorge erfolgen. Trinkwasser hat absoluten Vorrang vor allen anderen Nutzungsinteressen.

8. Rechtliche Konsequenzen einer Fehlentscheidung
Die Ausweisung der WF4 trotz der dokumentierten Gefährdungen könnte erhebliche Haftungsrisiken für den Regionalverband und die beteiligten Gemeinden nach sich ziehen:
• Staatshaftungsansprüche bei Trinkwasserkontaminationen
• Verstoß gegen die Amtspflicht zur Gefahrenabwehr
• Persönliche Haftung bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung

9. Fazit und Forderung
Die hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 in Verbindung mit der unmittelbaren Nähe zu den Trinkwasserquellen von Klosterreichenbach und Heselbach schließen eine Ausweisung als Windkraft-Vorranggebiet kategorisch aus.
Die Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch:
• Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung
• Schadstoffeinträge (Öle, Schwermetalle, PFAS)
• Mikroplastik-Kontamination
• Zerstörung natürlicher Filterschichten
• Veränderung der Grundwasserfließwege ist wissenschaftlich belegt und rechtlich nicht vertretbar.

Die Fläche WF4 muss daher vollständig aus der Planung gestrichen werden.
Insbesondere die südliche Teilfläche, die sich direkt oberhalb der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Quellfassungen befindet, stellt eine akute Gefährdung dar und muss zwingend entfallen. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe und Teil der elementaren Daseinsvorsorge. Sie hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsinteressen. In Anbetracht der zunehmenden Wasserknappheit durch den Klimawandel wäre es unverantwortlich, bestehende Trinkwasserressourcen durch vermeidbare industrielle Eingriffe zu gefährden. 10. Handlungsempfehlung Der Regionalverband wird aufgefordert: 1. Die Fläche WF4 vollständig aus dem Regionalplan zu streichen 2. Eine hydrogeologische Neubewertung der Windkraft-Vorrangfläche im Hinblick auf Trinkwassergefährdungen durchzuführen 3. Die Trinkwasserschutzzonen unter Berücksichtigung industrieller Nutzungen neu zu bewerten 4. Dem Trinkwasserschutz Vorrang einzuräumen Die Nichtberücksichtigung dieser fundierten Einwände würde eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellen und könnte im Schadensfall zu erheblichen Regressforderungen führen.	
1498	1672	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Anlage 2: GEOLOGISCH-HYDROLOGISCHE STELLUNGNAHME zur geplanten Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 im Bereich des Hoch- und Niedermoorkomplexes östlich der B294 Gemarkung Freudenstadt 1. VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung von Windkraft-Vorrangflächen wird hiermit eine Stellungnahme zur geplanten Fläche WF4 vorgelegt. Die Stellungnahme basiert auf einer geologisch-hydrologischen Analyse des betroffenen Gebietes und zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu einer irreversiblen Zerstörung des vorhandenen Hoch- und Niedermoorkomplexes führen würde. Die Fläche WF4 insbesondere die südliche Teilfläche muss gestrichen werden. 2. LAGE UND CHARAKTERISIERUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 2.1 Geografische Lage Das Untersuchungsgebiet befindet sich östlich der Bundesstraße B294 im Bereich Freudenstadt. Es handelt sich um einen zusammenhängenden Moorkomplex bestehend aus Hochmoor-, Übergangsmoor- und Niedermoorbereichen mit einer Gesamtfläche von mehreren Hektar. 2.2 Topografische Besonderheiten Das Gelände weist ein sehr geringes Gefälle von West nach Ost	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die angesprochenen Aspekte können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Aspekte Moorkataster sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auf. Diese geringe Neigung ist von entscheidender hydrologischer Bedeutung, da: • Der Wasserabfluss extrem langsam erfolgt • Schon minimale Barrieren zu erheblichen Aufstauungen führen • Das hydrologische Gleichgewicht äußerst sensibel auf Eingriffe reagiert 2.3 Schutzstatus und ökologische Bedeutung Der Moorkomplex ist zu großen Teilen in der amtlichen Biotopkartierung erfasst und unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Die kartierte Biotopfläche umfasst: • Hochmoorbereiche (Biotopschlüssel 31.10) • Übergangsmoorbereiche (Biotopschlüssel 31.20) • Niedermoorbereiche (Biotopschlüssel 32.10) • Moorwälder und Bruchwälder (Biotopschlüssel 51.10/52.10) Die amtliche Erfassung in der Biotopkartierung dokumentiert den hohen naturschutzfachlichen Wert und begründet einen besonderen Schutzstatus. Moore dieser Art sind: • Lebensraum hochspezialisierter und gefährdeter Arten der Roten Liste • Bedeutende CO2-Senken mit überregionaler Klimaschutzfunktion • Wasserspeicher mit Hochwasserschutzfunktion • Archive der Natur- und Kulturgeschichte 3. HYDROGEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE 3.1 Kritische Abhängigkeit vom geringen Gefälle Die hydrogeologische Analyse zeigt eindeutig, dass der Moorkomplex existenziell von der Wasserzufuhr aus dem westlich angrenzenden, höher gelegenen Gelände abhängig ist. Das sehr geringe natürliche Gefälle von der B294 nach Osten hat zur Folge, dass: • Der laterale Grundwasserzustrom nur bei ungestörten Verhältnissen funktioniert • Bereits geringfügige Hindernisse den Wassertransport vollständig unterbinden können • Die Fließgeschwindigkeiten minimal sind (wenige cm/Tag) • Das System keinerlei Pufferkapazität für Störungen aufweist ENTSCHEIDEND: Bei einem derart geringen Gefälle wirken selbst kleine bauliche Eingriffe wie absolute Barrieren. Ein Fundament von 20-30 m Durchmesser stellt bei diesen Verhältnissen ein unüberwindbares Hindernis für den Grundwasserstrom dar. 3.2 Wasserspeisung und hydraulische Verhältnisse Die Wasserspeisung erfolgt über: • Oberflächennahe Grundwasserleiter mit sehr geringer hydraulischer Gradienten	Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Schichtenwasser auf stauenden Horizonten mit minimaler Fließgeschwindigkeit • Diffuse Hangzugwässer, die sich flächig ausbreiten Das geringe Gefälle führt zu: • Ausbildung eines labilen hydrologischen Gleichgewichts • Flächiger Ausbreitung des Wassers statt linearer Abflüsse • Extremer Empfindlichkeit gegenüber jeglichen Eingriffen 3.3 Moorhydrologie bei geringem Gefälle Der Hochmoorbereich weist einen Wassergehalt von bis zu 95% auf. Bei dem vorherrschenden geringen Gefälle ist das Moor vollständig auf den kontinuierlichen, ungestörten Wassernachschub angewiesen, da: • Keine hydraulischen Reserven vorhanden sind • Schon kurze Unterbrechungen zur Austrocknung führen • Keine Möglichkeit zur Kompensation durch erhöhten Zufluss besteht 4. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN WINDKRAFTANLAGEN 4.1 Baubedingte Eingriffe Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert massive Eingriffe in den Untergrund: • Fundamentierung: Tiefgründungen mit Durchmessern von 20-30 m • Kranstellflächen: Je 1.600-2.000 m² dauerhaft versiegelte Fläche pro Anlage • Zuwegungen: Ausbaubreite 4,5-5 m mit Tragschichten bis 1,5 m Tiefe • Kabeltrassen: Zusätzliche lineare Eingriffe in den Wasserhaushalt 4.2 Fatale Barrierewirkung bei geringem Gefälle Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich exakt im kritischen Wasserzuströmbereich des Moores. Bei dem vorhandenen sehr geringen Gefälle führen die massiven Betonfundamente zu: Vollständiger Blockade des Grundwasserstroms: • Bei geringem Gefälle kann das Wasser die Hindernisse nicht umströmen • Totaler Aufstau im Oberstrom mit großflächigen Vernässungen • Vollständige Unterbindung der Wasserzufuhr zum Moor • Ausbildung von Trockenzonen im Lee der Fundamente Irreversible hydrologische Schäden: • Das geringe Gefälle verhindert jede Selbstregulation • Einmal gestörte Fließwege können sich nicht neu ausbilden • Dauerhafte Veränderung des gesamten Wasserhaushalts • Unmöglichkeit einer späteren Wiederherstellung	Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. auch ID 1636.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			4.3 Verstärkte Problematik durch minimale Gradienten Das sehr geringe Gefälle verstärkt alle negativen Effekte: • Keine Möglichkeit zur Umgehung der Barrieren • Großflächige Auswirkungen schon bei punktuellen Eingriffen • Langreichweitige Störung des hydrologischen Systems • Kaskadeneffekte durch Rückstau und Umleitung 4.4 Untrennbare Einheit von Moor und Biotop Das kartierte Biotop und das Moor bilden eine untrennbare ökologische und hydrologische Einheit: • Das Biotop existiert nur durch den intakten Moorwasserhaushalt • Jede Störung der Moorhydrologie zerstört automatisch das Biotop • Die Biotopqualität ist direkt abhängig vom Wasserstand im Moor • Ohne funktionierendes Moor kein funktionierendes Biotop • Die geplanten WKA zerstören durch Wasserentzug sowohl Moor als auch Biotop vollständig 5. IRREVERSIBLE ÖKOLOGISCHE SCHÄDEN Die Unterbrechung der Wasserzufuhr führt bei dem geringen Gefälle besonders schnell zu einer Kettenreaktion irreversibler Schädigungen: 5.1 Primärschäden (eintreten binnen Wochen bis Monaten) • Vollständige Austrocknung der Torfkörper • Torfsackungen von mehreren Metern • Verlust der Wasserspeicherfunktion • Absterben der Moorvegetation • Vollständige Zerstörung des kartierten Biotops 5.2 Zerstörung des kartierten Biotops durch Moordegradation Die Zerstörung des Hoch- und Niedermoores führt zwangsläufig zur vollständigen Vernichtung des amtlich kartierten Biotops. Das Biotop ist untrennbar mit dem intakten Wasserhaushalt des Moores verbunden: • Die biotoptypische Vegetation stirbt bei Wassermangel innerhalb weniger Wochen ab • Die charakteristischen Moorarten verlieren ihren Lebensraum • Die Biotopfunktionen (Wasserfilterung, CO2-Speicherung, Habitatfunktion) erlöschen vollständig • Eine Wiederherstellung des Biotops ist nach Torfmineralisierung unmöglich • Der rechtliche Biotopschutz läuft ins Leere, da das Schutzobjekt physisch vernichtet wird 5.3 Sekundärschäden • Transformation von CO2-Senke zu CO2-Quelle (10-30 t CO2/ha/Jahr)	

• Totaler Verlust der Biodiversität inklusive geschützter Arten
• Einstellung der Torfbildung
• Verlust der Archivfunktion
• Verstoß gegen die Erhaltungsziele der Biotopkartierung

6. TECHNISCHE UNEIGNUNG DES STANDORTES
Unabhängig von den ökologischen Aspekten ist der Standort auch aus bautechnischer Sicht völlig ungeeignet:
6.1 Probleme durch geringes Gefälle
• Dauerhafte Vernässung der Baufelder
• Unmöglichkeit einer funktionierenden Drainage
• Permanente Standsicherheitsprobleme
• Erhöhte Korrosionsgefahr durch Staunässe
6.2 Moorbaugrund
• Extrem geringe Tragfähigkeit der Moorböden (cu < 25 kN/m²)
• Hohe Setzungsanfälligkeit organischer Böden
• Gefahr von Hangrutschungen trotz geringen Gefälles
• Notwendigkeit aufwändiger Spezialtiefgründungen

7. RECHTLICHE BEWERTUNG
Die geplante Ausweisung als Windkraft-Vorrangfläche verstößt gegen geltendes Recht:
7.1 Bundesnaturschutzgesetz und Biotopkartierung
Der Moorkomplex ist zu großen Teilen amtlich als Biotop kartiert. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.
ENTSCHEIDEND: Die hydrologische Zerstörung des Moores bedeutet automatisch die vollständige Vernichtung des kartierten Biotops. Dies stellt einen besonders schwerwiegenden Verstoß dar, da:
• Das Biotop nicht nur beeinträchtigt, sondern vollständig vernichtet wird
• Die Zerstörung vorsätzlich erfolgt, da die Kausalität bekannt ist
• Eine Wiederherstellung unmöglich ist (Moorbildung dauert Jahrtausende)
• Die Biotopkartierung den besonderen Wert bereits amtlich dokumentiert hat
Bei verfügbaren Alternativstandorten ist eine Ausnahme vom Biotopschutz rechtlich ausgeschlossen. Die Zerstörung eines kartierten Biotops kann strafrechtliche Konsequenzen nach § 329 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) nach sich ziehen.
7.2 EU-Wasserrahmenrichtlinie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 WRRL untersagt Maßnahmen, die den Zustand von Grundwasserkörpern verschlechtern. 7.3 Klimaschutzgesetz Die Zerstörung natürlicher CO2-Senken steht im direkten Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes. 7.4 Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG Die Zerstörung eines kartierten Biotops stellt einen erheblichen Eingriff dar, der aufgrund der Irreversibilität der Schäden nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Moore benötigen Jahrhunderte bis Jahrtausende für ihre Entstehung. 8. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND EMPFEHLUNG Auf Grundlage der vorliegenden geologisch-hydrologischen Analyse komme ich zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Fläche WF4 unter keinen Umständen als Windkraft-Vorranggebiet ausgewiesen werden darf. Die Gründe sind: 1. Das sehr geringe Gefälle macht das hydrologische System extrem störanfällig - schon kleinste Eingriffe führen zur vollständigen Zerstörung 2. Sichere und irreversible Zerstörung eines amtlich kartierten und gesetzlich geschützten Biotops durch Unterbrechung der lebensnotwendigen Wasserzufuhr 3. Verletzung der Biotopkartierung - Die Moorfläche ist zu großen Teilen als schützenswertes Biotop erfasst und dokumentiert 4. Kontraproduktive Klimawirkung durch Freisetzung gespeicherter CO2-Mengen, die die CO2-Einsparung der WKA um ein Vielfaches übersteigen 5. Technische Uneignung des Baugrunds verstärkt durch hydrologische Probleme 6. Verstoß gegen geltendes Recht (Naturschutz-, Wasser- und Klimaschutzrecht) bei einem amtlich kartierten Biotop 7. Extreme Unverhältnismäßigkeit zwischen lokalem Nutzen und überregionalem Schaden an einem dokumentierten Schutzgut FAZIT: Das sehr geringe West-Ost-Gefälle macht den Standort hydrologisch so sensibel, dass jegliche Bebauung im Wasserzuströmbereich zur vollständigen und irreversiblen Zerstörung des Moorkomplexes führt. Mit der Zerstörung des Hoch- und Niedermoores wird zwangsläufig auch das amtlich kartierte Biotop vollständig vernichtet - ein Vorgang, der rechtlich als vorsätzliche Zerstörung eines geschützten Biotops zu werten ist. Die vorliegende Biotopkartierung dokumentiert den besonderen Schutzstatus und macht eine Bebauung rechtlich unzulässig. Die	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dauerhafte Vernichtung eines kartierten Biotops durch bewusste Unterbrechung seiner Lebensgrundlage (Wasserversorgung) stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen Naturschutzrecht dar. Der Erhalt des Moores als CO2-Senke und geschütztes Biotop leistet einen weitaus größeren Beitrag zum Klima- und Naturschutz als die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem völlig ungeeigneten und rechtlich geschützten Standort. 9. HANDLUNGSEMPFEHLUNG Es wird dringend empfohlen: • Sofortiger Verzicht auf die Ausweisung der Fläche WF4 als Windkraft-Vorranggebiet • Beachtung der vorliegenden Biotop und Moorkartierung bei allen weiteren Planungen • Prüfung alternativer, ökologisch unbedenklicher Standorte ohne Biotopstatus	
1499	1742	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Anlage 3: Avifaunistisches Gutachten zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktträchtigkeit Wind-Vorrangfläche (WF 4) "Freudenstadt " Stellungnahme zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald Gefertigt: Mai 2025 Bearbeitung und Koordination: [Name anonymisiert] Landschaftsökologe [Adresse anonymisiert] Mitarbeiter: [Name anonymisiert] - Vorsitzender des Vereins zum Schutze und Erhalt der Greifvögel und Eulen im Nordschwarzwald e.V. [Name anonymisiert] - Dr. rer. nat., Biologe Zentrale Ergebnisse und Bewertung Die umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen 2023-2024 sowie die Auswertung langjähriger Datenreihen (1974-2024) belegen zweifelsfrei die außerordentlich hohe artenschutzrechtliche Konfliktträchtigkeit der geplanten Windvorrangfläche WF4. Kritische Befunde:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Entsprechend Kapitel 4.2.1 b) des Fachbeitrags Artenschutz ist mit Sonderstatus-Arten (z. B. Schwarzstorch) außerhalb der Kategorie A-Kulisse nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrag Artenschutz bei der LUBW vorliegenden Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse möglich sind. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt liegen keine konkreten Fundpunkte, sondern nur Sichtungen zum Schwarzstorch im Vorranggebiet WF4 vor. Nach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1. Rotmilan-Dichtezentrum: Mehrere aktive Horste direkt in der WF4-Fläche, 3-4 Brutpaare im 3-km-Radius 2. Schwarzstorch: Brutnachweise im direkten Umfeld (Sonderstatus-Art) 3. Auerhuhn: Konkrete Nachweise (Losung, Federn) in der südlichen Teilfläche 4. Vogelzugkorridor: Überregional bedeutsam direkt über WF4 5. Kollisionsprognose: 5-12 tote Greifvögel/Jahr/WEA 6. Vollständiges Artenspektrum: 13 windkraftsensible Arten, 5 Sonderstatus-Arten 7. FFH-Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und weitere Arten 8. Schutzgebiete: Moore, Waldbiotope, Wildtierkorridor in der Fläche Fazit: Die Ausweisung der WF4-Fläche ist artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig.	erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt führt der Hinweis zum Artenschutz daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt jedoch nicht bestätigt werden konnte (s. auch ID 383). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Diese Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Aspekte Moorkataster, Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. S. auch ID 1638.
1500	1743	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	1. Zusammenfassung Die Windkraft-Konzentrationsfläche "WF 4" wurde 2024 intensiv avifaunistisch untersucht (27.3.-31.12.2024). Die Synopsis aller Untersuchungen erbrachte folgende Ergebnisse: • 116 Vogelarten im erweiterten Untersuchungsgebiet nachgewiesen • 13 windkraftsensible Fachbeitrags-Arten nach BNatSchG • 5 Sonderstatus-Arten mit besonderem Schutzstatus • 11 lokal charakteristische und bedeutsame Arten • Aktive Rotmilan-Horste direkt in der WF4-Fläche • Schwarzstorch-Brutnachweise • Auerhuhn-Vorkommen mit physischen Nachweisen	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Anlagenplanung, der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. S. auch ID 1638.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• 5 windkraftsensible Fledermausarten inkl. FFH-Arten Die außergewöhnlich hohe Konzentration windkraftsensibler Arten, die nachgewiesenen Brutvorkommen gefährdeter Arten, der überregional bedeutsame Vogelzugkorridor sowie die wertvollen Lebensraumstrukturen (Plenterwälder, Moore, Waldbiotope) schließen eine Windkraftnutzung kategorisch aus.	
1501	1744	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	2. Einleitung und Aufgabenstellung Der Regionalverband Nordschwarzwald plant entlang der B 294 drei Windvorranggebiete: "WF 1 Seewald" (195 ha), "WF 4 Freudenstadt Stutzwald" (160 ha, ursprünglich 183 ha) und "WF 7 Freudenstadt Ettenbühl" (60 ha). Für die benachbarte Gemeinde Baiersbronn liegt ein Gutachten vor (BIOPLAN 2023), das für die westlich angrenzende Fläche "Hartmannssteig" ein geringes Konfliktpotential attestiert. Diese Einschätzung ist fachlich nicht haltbar. Das vorliegende Gutachten weist nach, dass die tatsächliche Konfliktträchtigkeit der WF4-Fläche außerordentlich hoch ist und eine Ausweisung als Windvorranggebiet ausschließt. 3. Untersuchungsgebiet 3.1 Lage und Struktur Die WF4-Fläche (160 ha) gliedert sich in drei Teilgebiete: • Südwest: "Frutenhofer Wald" • Mitte: "Reichenbacher Wald" • Nordost: "Stutzwald" Die Höhenlage erstreckt sich von 540 m bis 785 m ü.NN im Übergangsbereich der Naturräume "Schwarzwald-Randplatten" und "Grindenschwarzwald und Enzhöhen". 3.2 Besondere Schutzaspekte Moore und Feuchtgebiete: • Hoch- und Niedermoorkomplexe im Bereich "Brandbächle" und "Krähenhartsbrunnen"	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Moorkataster, Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie der Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. auch ID 1638.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Sensible Hydrologie, die durch Fundamente und Zuwegungen irreversibel gestört würde Waldbiotope: • Gesetzlich geschützte Biotope entlang der B294 • Strukturreiche Plenterwälder über 150 Jahre alt • Nach WELLE et al. (2018) bundesweit gefährdeter Waldtyp Wildtierkorridor: • Überregional bedeutsamer Korridor durch südliche Teilfläche entlang B294 • Essenzielle Verbindung zum Nationalpark Schwarzwald 4. Methodik 4.1 Systematische Erfassungen 2024 • Zeitraum: 27.03. - 31.12.2024 • Aufwand: 122 Begehungen, 370:40 Stunden • Methoden: o Revierkartierung nach Südbeck et al. o Spezialerfassung Eulen (23 Ansitze Sperlingskauz, 20 Herbstansitze) o Waldschnepfen-Monitoring (15 systematische Abende) o Horstkartierung Greifvögel 4.2 Datenauswertung • ORNITHO-Daten 2011-2024 (25 Rasterfelder, 27,5 km²) • Langzeitdaten Eulen 1974-2024 • Vogelzugdaten über 30 Jahre • Untersuchungen A. Klumpp 2023-2024	
1502	1745	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	5. Ergebnisse - Windkraftsensible Arten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			5.1 Rotmilan (Milvus milvus) - SEHR HOHES KONFLIKTPOTENTIAL Status: Regelmäßiger Brutvogel Nachweise: 276 (ORNITHO) + 128 (Klumpp) = 404 Datensätze Brutbestand: • Mehrere aktive Horste direkt in der WF4-Fläche • 3-4 Brutpaare im 3-km-Radius (Dichtezentrum!) • Intensive Nutzung als Nahrungshabitat Bewertung: Das Vorkommen mehrerer Brutpaare mit Horsten in der Planfläche stellt ein Ausschlusskriterium dar. Der Rotmilan ist die am häufigsten von WEA getötete Großvogelart in Deutschland. 5.2 Schwarzstorch (Ciconia nigra) - SEHR HOHES KONFLIKTPOTENTIAL Status: Brutvogel (Sonderstatus-Art) Nachweise: 21 Datensätze Brutbestand: Mehrere Brutnachweise im direkten Umfeld der WF4 Raumnutzung: Regelmäßige Überflüge zu Nahrungshabitaten Bewertung: Als Sonderstatus-Art mit Brutvorkommen im Umfeld besteht höchste Schutzpriorität. Bereits ein Schlagopfer wäre populationsrelevant. 5.3 Auerhuhn (Tetrao urogallus) - SEHR HOHES KONFLIKTPOTENTIAL Status: Brutverdacht (Sonderstatus-Art) Nachweise: • 19 Datensätze (Klumpp) • Physische Nachweise (Losung, Federn) in südlicher Teilfläche entlang B294 • Gebiet liegt im "Erhöhten Raumwiderstand" (LUBW 2023)	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Entsprechend Kapitel 4.2.1 b) des Fachbeitrags Artenschutz ist mit Sonderstatus-Arten (z. B. Schwarzstorch) außerhalb der Kategorie A-Kulisse nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrag Artenschutz bei der LUBW vorliegenden Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse möglich sind. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt liegen keine konkreten Fundpunkte, sondern nur Sichtungen zum Schwarzstorch im Vorranggebiet WF4 vor. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt führt der Hinweis zum Artenschutz daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. Laut Fachbeitrag Artenschutz ist bei Betroffenheit von seltenen, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigen Arten (vgl. Kapitel 4.2 und 4.3) mit der zuständigen Naturschutzbehörde im jeweiligen Einzelfall

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bewertung: Vorkommen der hochgradig gefährdeten Art in der Planfläche. Windkraftanlagen sind mit Auerhuhn-Schutz unvereinbar. 5.4 Waldschnepfe (Scolopax rusticola) - HOHES KONFLIKTPOTENTIAL Status: Häufiger Brutvogel Nachweise: 90 (Klumpp) + 25 (ORNITHO) = 115 Datensätze Dichte: Überdurchschnittlich (Ø 8,2 Überflüge/Abend, Maximum 14) Verbreitung: Flächendeckend im gesamten UG Bewertung: Die überdurchschnittliche Dichte und flächige Verbreitung bedeuten ein erhebliches Kollisionsrisiko während der Balzflüge. 5.5 Weitere Brutvögel mit hohem Konfliktpotential Art: Schwarzmilan, Status: Brutvogel, Nachweise: 103, Bewertung: Brutnachweis südliche Teilfläche Art: Wespenbussard, Status: Brutvogel/Durchzügler, Nachweise: 19, Bewertung: Intensiver Frühjahrs- und Herbstzug Art: Baumfalke, Status: Brutverdacht, Nachweise: 31, Bewertung: Brutverdacht im UG Art: Mäusebussard, Status: Brutvogel, Nachweise: 240, Bewertung: Sehr hohe Dichte 5.6 Durchzügler und Nahrungsgäste Art: Wiesenweihe, Nachweise: 1-5/Jahr, Bedeutung: Regelmäßiger Durchzügler Art: Fischadler, Nachweise: 1-3/Jahr, Bedeutung: Durchzügler Art: Rotfußfalke, Nachweise: 1-2/Jahr, Bedeutung: Seltener Durchzügler Art: Merlin, Nachweise: 1/Jahr, Bedeutung: Wintergast Art: Graureiher, Nachweise: 156, Bedeutung: Regelmäßiger Nahrungsgast Art: Wanderfalke, Nachweise: 56, Bedeutung: Nahrungsgast Art: Uhu, Nachweise: 3, Bedeutung: Nahrungsgast 6. Ergebnisse - Eulen	zu prüfen, ob in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Höheren Naturschutzbehörde liegen keine Daten zu Brutvorkommen der Wiesenweihe in der Region Nordschwarzwald vor. Der Hinweis zum Artenschutz führt daher zu keiner Änderung in der Bewertung. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wird ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt (s. ID 383). Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. S. auch ID 1638.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			6.1 Sperlingskauz (Glaucidium passerinum) Brutbestand 2024: 7 Reviere im erweiterten UG Brutnachweise: Erfolgreiche Brut "Dachsbau" mit >4 Jungvögeln Herbstreviere in WF4: 5 Reviere • Reichenbacher Wald: 4 Reviere • Stutzwald: 1 Revier 6.2 Rauhfußkauz (Aegolius funereus) Langzeitdaten: 105 Datensätze seit 1974 Dichte: Ca. 4 Reviere/10 km² Kontinuität: Jährliche Nachweise 1982-1993, 2021, 2024 Brutnachweise: Mehrfach in Nistkästen Bewertung: Beide Eulenarten haben bedeutende Vorkommen in der WF4-Fläche. WEA würden zu erheblichen Störungen und Habitatverlusten führen.	
1503	1746	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	7. Vogelzugkorridor von überregionaler Bedeutung 7.1 Verlauf des Korridors Basierend auf 30 Jahren systematischer Beobachtungen verläuft der Hauptzugkorridor: Oberrheingraben -> Ruhestein/Alexanderschanze -> Obertal/Mitteltal/Baiersbronn -> direkt über WF4 -> Musbach 7.2 Zugaufkommen Großvögel: • >250 Individuen/Jahr (Störche, Kraniche) • Kranich: 17 Trupps mit bis zu 50 Individuen • Weißstorch: Regelmäßige Durchzüge	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Greifvögel: • Alle 13 windkraftsensiblen Arten nachgewiesen • Konzentration März-Mai und August-Oktober Kleinvögel: • Massenzug dokumentiert • Braunkehlchen: 195 Datensätze auf Grinden-Route • Steinschmätzer: 338 Datensätze auf Grinden-Route 7.3 Barrierewirkung Die Planungen WF1 + WF4 + WF7 würden eine lange Barriere für den SW-gerichteten Vogelzug schaffen - eine ökologische Katastrophe für Zugvogelpopulationen.	Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt jedoch nicht bestätigt werden konnte (s. auch ID 383). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. auch ID 1638.
1504	1747	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	8. Fledermäuse Nachgewiesene windkraftsensible Arten: 1. Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) - FFH-Anhang II 2. Großes Mausohr (Myotis myotis) - FFH-Anhang II 3. Wimperfledermaus (Myotis emarginatus) - FFH-Anhang II 4. Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) 5. Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus) Bewertung: Das Vorkommen von drei FFH-Anhang-II-Arten verstärkt die artenschutzrechtliche Problematik erheblich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. auch ID 1638.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1505	1748	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	9. Kollisionsrisiko und Mortalitätsprognose 9.1 Erwartete Schlagopferzahlen Basierend auf wissenschaftlichen Studien und der dokumentierten Aktivitätsdichte: Artengruppe: Greifvögel gesamt, Mortalität/WEA/Jahr: 5-12, Bei 5 WEA: 25-60, Bei 10 WEA: 50-120 Artengruppe: Rotmilan, Mortalität/WEA/Jahr: 1-3, Bei 5 WEA: 5-15, Bei 10 WEA: 10-30 Artengruppe: Schwarzmilan, Mortalität/WEA/Jahr: 0,5-1, Bei 5 WEA: 2,5-5, Bei 10 WEA: 5-10 Artengruppe: Mäusebussard, Mortalität/WEA/Jahr: 2-4, Bei 5 WEA: 10-20, Bei 10 WEA: 20-40 Artengruppe: Waldschnepfe, Mortalität/WEA/Jahr: 3-5, Bei 5 WEA: 15-25, Bei 10 WEA: 30-50 9.2 Populationsrelevanz Die prognostizierten Verluste würden zu: • Lokalem Aussterben des Rotmilans • Zusammenbruch der Greifvogelpopulationen • Erheblicher Beeinträchtigung des Vogelzugs führen und sind nicht kompensierbar. 10. Kumulative Effekte 10.1 Regionale Ebene Die 29 geplanten Vorrangflächen des Regionalverbandes würden: • Eine durchgehende Barriere Alpirsbach-Pforzheim schaffen • Historische Zugkorridore dauerhaft unterbrechen • Metapopulationen isolieren 10.2 Nationalpark-Interaktion Die WF4 fungiert als:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Pufferzone zum Nationalpark Schwarzwald • Nahrungshabitat für Nationalpark-Arten • Austauschkorridor für Großvögel WEA würden diese Funktionen zerstören.	jedoch nicht bestätigt werden konnte (s. auch ID 383). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. In Kapitel 5.2 und Kapitel 6.2 des Umweltberichts werden kumulierende Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete durch regionalplanerische Festlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und angrenzender Regionen dargestellt. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich kumulierende Auswirkungen allerdings nur grob abschätzen, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die tatsächliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Ebene zu ermitteln, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. auch ID 1638.
1506	1749	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	11. Rechtliche Würdigung 11.1 Europäisches Naturschutzrecht EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG): Die nachgewiesenen Arten	Wird nicht gefolgt Die Hinweise zur rechtlichen Würdigung werden zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unterliegen dem strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie: • Artikel 4: Besondere Schutzmaßnahmen für Zugvogelarten • Artikel 5: Verbot der absichtlichen Tötung und Störung • Der dokumentierte Vogelzugkorridor mit >250 Großvögeln/Jahr fällt unter besonderen Schutz FFH-Richtlinie (92/43/EWG): • Anhang II-Arten nachgewiesen: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wimperfledermaus • Strenger Schutz nach Artikel 12 • Verschlechterungsverbot für Lebensräume 11.2 Bundesnaturschutzgesetz - Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot: • Signifikanzkriterium erfüllt: Bei Rotmilan-Horsten in der Fläche ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht • Regelmäßiger Aufenthalt: Dokumentierte intensive Raumnutzung (404 Datensätze) Nicht vermeidbar: Technische Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) bei dieser Artendichte nicht ausreichend • Individuenbezogener Schutz: Jedes getötete Individuum relevant § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - Störungsverbot: • Erheblichkeit: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen absehbar • Kritische Phasen: Störung während Brut-, Aufzucht- und Zugzeiten • Populationsrelevanz: Bei 3-4 Rotmilan-Paaren und Schwarzstorch populationsrelevante Auswirkungen	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Aspekte Moorkataster sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: • Direkte Zerstörung: Rodung von Horstbäumen • Indirekte Beeinträchtigung: Funktionsverlust im Umkreis von 1.000-1.500 m • Essenzielle Nahrungshabitate: Rechtsprechung bezieht diese in Schutz ein 11.3 Keine Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses: • Klimaschutz allein rechtfertigt nicht die Zerstörung bedeutender Artenvorkommen • Bei extremer Konfliktdichte überwiegt Artenschutz Alternativenprüfung: • Zumutbare Alternativen vorhanden: Konfliktärmere Standorte im Regionalverband verfügbar • Gebot der Konfliktvermeidung: Pflicht zur Wahl konfliktärmerer Standorte • Keine Alternativlosigkeit: WF4 nicht zwingend für Energieziele erforderlich Erhaltungszustand: • Verschlechterung absehbar: Lokales Erlöschen von Populationen prognostiziert • Keine Kompensation möglich: CEF-Maßnahmen für diese Artendichte nicht realisierbar • Kohärenz gefährdet: Unterbrechung überregionaler Vernetzung 11.4 Habitatschutzrecht	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Entsprechend Kapitel 4.2.1 b) des Fachbeitrags Artenschutz ist mit Sonderstatus-Arten (z. B. Schwarzstorch) außerhalb der Kategorie A-Kulisse nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrag Artenschutz bei der LUBW vorliegenden Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse möglich sind. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt liegen keine konkreten Fundpunkte, sondern nur Sichtungen zum Schwarzstorch im Vorranggebiet WF4 vor. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt führt der Hinweis zum Artenschutz daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383). In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlagen eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht erforderliche Planung und somit unwirksam. Die betroffenen Belange von Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			§ 30 BNatSchG - Gesetzlich geschützte Biotope: • Hoch- und Niedermoore im Bereich Brandbächle • Zerstörung/Beeinträchtigung verboten • Keine Ausnahme bei vermeidbaren Standorten § 33 BNatSchG - Verschlechterungsverbot: • FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) • Erhebliche Beeinträchtigung durch Rodung und Zerschneidung § 14 BNatSchG - Eingriffsregelung: • Vermeidungsgebot nicht beachtet • Unverhältnismäßiger Eingriff bei Alternativstandorten 11.5 Raumordnungsrechtliche Aspekte Abwägungsdefizit: • Artenschutzbelange unzureichend gewichtet • Kumulative Wirkungen nicht angemessen berücksichtigt • Sonderstatus-Arten nicht ausreichend gewürdigt Planungsgebot: • Konfliktminimierung nicht beachtet • Konzentration auf konfliktträchtigste Flächen widerspricht Planungsgrundsätzen 11.6 Beweislast und Vorsorgeprinzip Beweislastumkehr im Artenschutzrecht: • Behörde muss Unbedenklichkeit nachweisen • Bei dokumentierten Vorkommen nicht möglich	bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. Daher ist die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an dieser Stelle möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Ebenso kann auf der Ebene der Regionalplanung nur insoweit das Vorsorgeprinzip eingehalten werden, als Daten bekannt sind. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der Schutzmaßnahmen, des Monitorings und der Genehmigumg sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In Kapitel 5.2 und Kapitel 6.2 des Umweltberichts werden kumulierende Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. Natura

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorsorgeprinzip: • Bei Unsicherheiten zugunsten des Artenschutzes • Dokumentierte Gefährdung erfordert Verzicht auf Planung Risikobewertung: • "Worst-Case-Betrachtung" bei gefährdeten Arten geboten • Prognostizierte 50-180 Schlagopfer/Jahr inakzeptabel 11.7 Unmöglichkeit von Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen: • Abschaltzeiten: Bei ganzjähriger Aktivität (Eulen, Fledermäuse) und Taggreifvögeln wirtschaftlich nicht darstellbar • Habitatmanagement: Bei Horsten in der Fläche wirkungslos • Vergrämung: Rechtlich unzulässig bei geschützten Arten CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality): • Zeitliche Wirksamkeit: Nicht rechtzeitig herstellbar • Räumliche Anforderungen: Ausweichhabitate nicht verfügbar • Funktionale Eignung: Für Zugkorridor nicht kompensierbar FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status): • Erhaltungszustand bereits ungünstig • Keine Verbesserung durch Maßnahmen erreichbar 11.8 Präzedenzwirkung und Klagemöglichkeiten Verbandsklagerecht: • Anerkannte Naturschutzverbände klageberechtigt • Hohe Erfolgsaussichten bei dieser Konfliktlage	2000-Gebiete durch regionalplanerische Festlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und angrenzender Regionen dargestellt. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich kumulierende Auswirkungen allerdings nur grob abschätzen, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die tatsächliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Ebene zu ermitteln, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. auch ID 1638.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Individualklagerecht: • Betroffene Grundstückseigentümer • Gemeinden mit Artenschutzverantwortung Präzedenzfälle: • Vergleichbare Fälle mit Rotmilan-Dichtezentren gescheitert • Schwarzstorch-Vorkommen regelmäßig Ausschlussgrund 11.9 Monitoring und Nachweispflichten Bestandserfassung: • Vorliegende Daten erfüllen höchste Standards • 370:40h Feldarbeit + Langzeitdaten • Beweislage eindeutig Monitoring-Auflagen: • Bei dieser Konfliktdichte nicht ausreichend • Nachträgliche Auflagen können Schäden nicht verhindern 11.10 Zusammenfassende rechtliche Bewertung Die WF4-Fläche ist aus folgenden rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig: 1. EU-Recht: Verstoß gegen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie 2. Artenschutzrecht: Alle drei Verbotstatbestände erfüllt, keine Ausnahme möglich 3. Habitatschutz: Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen betroffen 4. Raumordnung: Abwägungsdefizit und Verstoß gegen Planungsgrundsätze 5. Vorsorgeprinzip: Bei dieser Gefährdungslage Verzicht geboten 6. Verhältnismäßigkeit: Unverhältnismäßiger Eingriff bei vorhandenen Alternativen Die rechtlichen Hürden sind unüberwindbar. Eine Genehmigung	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			würde mit hoher Wahrscheinlichkeit gerichtlich aufgehoben.	
1507	1750	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	12. Ergänzende rechtliche Aspekte 12.1 Summationswirkungen Kumulative Effekte der Gesamtplanung: • 29 Vorrangflächen im Regionalverband = systematische Gefährdung • Rechtsprechung fordert Gesamtbetrachtung aller Planungen • Grenzüberschreitende Auswirkungen auf Zugvogelbestände • Verstoß gegen Kohärenzgebot des Schutzgebietssystems Vorbelastung: • B294 als bestehende Barriere • Zusätzliche WEA würden Barrierewirkung potenzieren • Keine weitere Belastung vertretbar 12.2 Besondere Verantwortung Baden-Württembergs Rotmilan: • Deutschland trägt >50% des Weltbestandes • Baden-Württemberg hat bedeutende Verantwortung • Dichtezentren wie WF4 sind essentiell für Arterhaltung • Internationale Verpflichtung zum Schutz Schwarzstorch: • Einer der seltensten Brutvögel Baden-Württembergs • Jedes Brutpaar populationsrelevant • Besondere Schutzverantwortung Auerhuhn:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Schwarzwald letztes Vorkommen außerhalb der Alpen • Nationale Verantwortung für Arterhaltung • WF4 im Bereich erhöhten Raumwiderstandes 12.3 Dichtezentren und Schwerpunktvorkommen Rechtliche Bedeutung von Dichtezentren: • Rotmilan-Dichtezentrum = regelmäßig Ausschlussgrund • 3-4 Brutpaare im 3-km-Radius = eindeutiges Dichtezentrum • Rechtsprechung schützt Dichtezentren kategorisch Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten: • Konzentration mehrerer sensibler Arten • Erhöhte Schutzwürdigkeit • Planerisches Meidungsgebot 12.4 Unzulässigkeit nachträglicher Korrekturen Keine Heilung durch Auflagen: • Standortentscheidung muss von vornherein rechtmäßig sein • Nachträgliche Schutzauflagen können Fehler nicht heilen • Bei Dichtezentren keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich Planungssicherheit: • Hohes Klagerisiko macht Investitionen unkalkulierbar • Rechtsunsicherheit für potenzielle Betreiber • Scheitern in Genehmigungsverfahren absehbar 12.5 Klimaschutz vs. Artenschutz	und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In Kapitel 5.2 und Kapitel 6.2 des Umweltberichts werden kumulierende Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete durch regionalplanerische Festlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und angrenzender Regionen dargestellt. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich kumulierende Auswirkungen allerdings nur grob abschätzen, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die tatsächliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Ebene zu ermitteln, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Keine Hierarchie der Schutzziele: • Klimaschutz rechtfertigt nicht Artenverluste • Beide Ziele müssen erreicht werden • Pflicht zur Standortwahl mit geringstem Konflikt Energiewende naturverträglich: • Ausreichend konfliktarme Flächen verfügbar • Konzentration auf ungeeignetste Standorte kontraproduktiv • Akzeptanzverlust durch Naturzerstörung 12.6 Umweltverträglichkeitsprüfung und SUP Strategische Umweltprüfung (SUP): • Erhebliche Umweltauswirkungen nicht angemessen bewertet • Kumulative Wirkungen unzureichend berücksichtigt • Alternativenprüfung mangelhaft Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): • Bei dieser Konfliktdichte negative UVP-Prognose • Schutzgut Tiere: Erhebliche Beeinträchtigungen • Schutzgut Biologische Vielfalt: Nicht kompensierbare Verluste Fehlerhafte Unterlagen: • BIOPLAN-Gutachten unterschätzt Konflikte erheblich • Waldschnepfe nicht berücksichtigt • Aktuelle Horste nicht erfasst 12.7 Haftungsrisiken Amtshaftung:	Entsprechend Kapitel 4.2.1 b) des Fachbeitrags Artenschutz ist mit Sonderstatus-Arten (z. B. Schwarzstorch) außerhalb der Kategorie A-Kulisse nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrag Artenschutz bei der LUBW vorliegenden Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse möglich sind. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt liegen keine konkreten Fundpunkte, sondern nur Sichtungen zum Schwarzstorch im Vorranggebiet WF4 vor. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt führt der Hinweis zum Artenschutz daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Bei Kenntnis der Konflikte haftungsrelevant • Vorliegende Daten eindeutig • Ignorieren würde Haftung begründen Betreiberhaftung: • Artenschutzrechtliche Verstöße strafbewehrt • Betriebseinstellung droht • Rückbauverpflichtung möglich 12.8 Verfahrensrechtliche Aspekte Öffentlichkeitsbeteiligung: • Erhebliche Einwände in 1. Offenlage • Verschärfte Konfliktlage durch neue Daten • Zweite Offenlage bestätigt Ungeeignetheit Abwägungsgebot: • Private und öffentliche Belange unzureichend gewürdigt • Naturschutzbelange untergewichtet • Fehlerhafte Gewichtung angreifbar 12.9 Widerspruch zu Klimaschutzzielen CO2-Bilanz negativ: • Rodung alter Wälder setzt gespeichertes CO2 frei • Zerstörung von Mooren = massive CO2-Freisetzung • Jahrzehnte bis zur Amortisation • Plenterwälder sind wichtigste CO2-Speicher Ökosystemleistungen:	u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. Die Hinweise zu Haftungsrisiken werden zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. Zu den in der ersten Stellungnahme dargelegten Punkten zu WF4 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (s. Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung zum Teilregionalplan Windenergie, ID 4472ff., lfd. Nr. 2491ff. sowie ID 6499ff., lfd. Nr. 2506ff.). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Wasserspeicherung der Moore gefährdet • Kühlungsfunktion alter Wälder verloren • Erosionsschutz beeinträchtigt • Grundwasserneubildung gestört Naturbasierter Klimaschutz: • Intakte Ökosysteme sind beste Klimaschützer • WEA in wertvollen Wäldern kontraproduktiv • Synergie Arten- und Klimaschutz wird zerstört 13. Alternativenprüfung Im Regionalverband existieren konfliktärmere Alternativen: • Vorbelastete Bereiche (Autobahnen, Gewerbegebiete) • Intensiv-Agrarflächen ohne Artenvorkommen • Wirtschaftswälder ohne Altholz Die WF4 mit ihrer extremen Konfliktdichte ist keine geeignete Alternative.	S. auch ID 1638.
1508	1751	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	14. Gesamtbewertung und Fazit 14.1 Zusammenfassung der Ausschlussgründe 1. Rotmilan-Dichtezentrum mit aktiven Horsten in der Fläche 2. Schwarzstorch-Brutvorkommen im direkten Umfeld 3. Auerhuhn-Nachweise in der Planfläche 4. Überregionaler Vogelzugkorridor direkt über WF4 5. 13 windkraftsensible Vogelarten vollständig nachgewiesen 6. 5 windkraftsensible Fledermausarten inkl. 3 FFH-Arten 7. Bedeutende Eulenvorkommen (Sperlingskauz, Rauhfußkauz) 8. Geschützte Biotope (Moore, Waldbiotope) 9. Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung 10. Nationalpark-Pufferzone mit essentieller Funktion 14.2 Prognose	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Hinweise zu Prognose, abschließender Bewertung und Empfehlung werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Anlagenplanung, der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bei Realisierung der Planung wären zu erwarten: • Min 25-60 tote Greifvögel pro Jahr • Lokales Aussterben gefährdeter Arten • Zerstörung des Vogelzugkorridors • Irreversible Habitatschäden 14.3 Abschließende Bewertung Die WF4-Fläche "Freudenstadt" weist eine derart hohe Konzentration artenschutzrechtlicher Konflikte auf, wie sie landesweit nur selten anzutreffen ist. Die Kombination aus: • Brutvorkommen relevanter windkraftsensiblen Arten • Einem wichtigen Vogelzugkorridor Süddeutschlands • Wertvollsten Waldlebensräumen und Moorfläche • Der Funktion als Nationalpark-Pufferzone macht die Fläche zu einem absoluten Tabubereich für Windenergieanlagen. 15. Empfehlung Auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der rechtlichen Bewertung empfehlen wir: Die WF4-Fläche "Freudenstadt " ist vollständig und ersatzlos aus dem Teilregionalplan Windenergie zu streichen. Begründung: 1. Die Fläche ist artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig 2. Verstoß gegen EU-Recht (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) 3. Alle drei Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt 4. Keine Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben 5. Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen betroffen 6. Die prognostizierten Schäden sind nicht kompensierbar 7. Konfliktärmere Alternativen stehen zur Verfügung 8. Hohes Klagerisiko mit absehbarem Scheitern 9. Verstoß gegen Vorsorgeprinzip und Verhältnismäßigkeit	S. auch ID 1638.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			10. Unvereinbar mit besonderer Verantwortung für Rotmilan und Schwarzstorch und Auerhuhn Die Ausweisung würde gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen und wäre vor Gericht nicht haltbar. Der Regionalverband wird dringend aufgefordert, von dieser Planung Abstand zu nehmen und stattdessen naturverträgliche Standorte zu entwickeln. Die rechtlichen und fachlichen Hürden sind unüberwindbar. [Anm.: Literaturverzeichnis und Quellen liegen bei]	
1509	1680	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Anlage 4: Ornithologisches Gutachten zur geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 - Vogelzug im Rahmen der 2. Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung des Regionalverbands Nordschwarzwald 1. Zusammenfassung und Empfehlung Auf Grundlage einer umfassenden Datenanalyse aus 30 Jahren kontinuierlicher Feldbeobachtung wird nachgewiesen, dass die geplante Windkraft-Vorrangfläche WF4 in einem der bedeutendsten Vogelzugkorridore des Nordschwarzwalds liegt. Die dokumentierte hohe Dichte windkraftsensibler Arten, insbesondere während der Zugzeiten, sowie die nachgewiesenen Brutvorkommen im direkten Umfeld machen eine Ausweisung als Windkraftstandort aus naturschutzfachlicher Sicht unvertretbar. Die Fläche WF4 darf unter keinen Umständen als Windkraft-Vorranggebiet ausgewiesen werden. 2. Datengrundlage und Methodik 2.1 Datenerhebung Die vorliegende Bewertung basiert auf systematischen ornithologischen Erfassungen über einen Zeitraum von 30 Jahren (1995-2025). Die Daten umfassen: • Zugvogelzählungen an festgelegten Beobachtungspunkten • Brutvogelkartierungen im 3-km-Radius um die geplante WF4-Fläche • Dokumentation von Flugbewegungen und Raumnutzungsmustern • Telemetriedaten besenderter Individuen 2.2 Erfassungsmethodik • Sichtbeobachtungen während der Hauptzugzeiten (März-Mai, August-November) • Punkttaxierung an strategischen Beobachtungspunkten • Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) 3. Der Vogelzugkorridor Nordschwarzwald	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			3.1 Geografische Lage und Bedeutung Die Fläche WF4 liegt exakt im Verlauf eines überregional bedeutsamen Vogelzugkorridors, der sich vom Oberrheingraben über die Höhenzüge des Nordschwarzwalds erstreckt. Der Korridor verläuft: Oberrheingraben => Höhenzug Ruhestein/Alexanderschanze => Taleinschnitt Obertal/Mitteltal/Baiersbronn => WF4-Fläche => Musbach Dieser Korridor fungiert als natürliche Leitlinie für den Vogelzug zwischen den Überwinterungsgebieten im Süden und den Brutgebieten im Norden bzw. Nordosten. Die topografische Struktur mit den markanten Taleinschnitten kanalisiert den Vogelzug und führt zu einer außergewöhnlichen Konzentration durchziehender Individuen über der WF4-Fläche. 3.2 Verdichtungsraum von überregionaler Bedeutung Die langjährigen Beobachtungsdaten belegen einen mehrjährig bestätigten Verdichtungsraum im Bereich der WF4-Fläche. Die Zugintensität überschreitet regelmäßig die Schwellenwerte für eine Einstufung als Zugkonzentrationsgebiet nach den Kriterien der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015): • Regelmäßige maxima von über 250 Großvögeln (Störche, Kraniche) • Kontinuierliche Nutzung des Korridors über den gesamten Erfassungszeitraum 4. Vorkommen windkraftsensibler Arten 4.1 Brutvögel im 3-km-Radius Rotmilan (Milvus milvus) • Brutbestand: Mehrere Paare im 3-km-Radius • Schutzstatus: Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt • Kollisionsrisiko: Sehr hoch (Schlagopfer-Statistik: häufigste Art) • Die Art nutzt die WF4-Fläche intensiv zur Nahrungssuche, insbesondere während der Mahd Schwarzstorch (Ciconia nigra) • Brutbestand: Brutnachweise im direkten Umfeld • Schutzstatus: Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie, vom Aussterben bedroht (RL BW 1) • Raumnutzung: Regelmäßige Überflüge zur Nahrungssuche, Transferflüge zwischen Horst und Nahrungsgebieten Wespenbussard (Pernis apivorus) • Status: Regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und Herbst	ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt jedoch nicht bestätigt werden konnte (s. auch ID 383). Entsprechend Kapitel 4.2.1 b) des Fachbeitrags Artenschutz ist mit Sonderstatus-Arten (z. B. Schwarzstorch) außerhalb der Kategorie A-Kulisse nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrag Artenschutz bei der LUBW vorliegenden Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse möglich sind. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt liegen keine konkreten Fundpunkte, sondern nur Sichtungen zum Schwarzstorch im Vorranggebiet WF4 vor. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt führt der Hinweis zum Artenschutz daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. Laut Fachbeitrag Artenschutz ist bei Betroffenheit von seltenen, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigen Arten (vgl. Kapitel 4.2 und 4.3) mit der zuständigen Naturschutzbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Höheren Naturschutzbehörde liegen keine Daten zu Brutvorkommen der Wiesenweihe in der Region Nordschwarzwald vor. Der Hinweis zum Artenschutz führt daher zu keiner Änderung in der Bewertung. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Diese Aspekte zu Natur- und Artenschutz können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Der Aspekt Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer wurde in der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Besonderheit: Thermikabhängiger Segelflieger, nutzt Hangaufwinde im WF4-Bereich Details siehe Artenschutzgutachten WF4 4.2 Durchzügler und Nahrungsgäste Die WF4-Fläche und insbesondere das angrenzende Gebiet um Musbach stellen ein herausragendes Nahrungshabitat für durchziehende Greifvögel dar: Wiesenweihe (Circus pygargus) • Durchzügler: 1-5 Individuen/Jahr • Gefährdung: Stark gefährdet (RL BW 2) Fischadler (Pandion haliaetus) • Durchzügler: 1-3 Individuen/Jahr • Nutzung der Talsperre als Rastgebiet Baumfalke (Falco subbuteo) • Durchzügler: 5-10 Individuen/Jahr • Jagd auf Kleinvögel während des Zuges Rotfußfalke (Falco vespertinus) • Durchzügler: 1-2 Individuen/Jahr • Seltener aber regelmäßiger Gastvogel Merlin (Falco columbarius) • Durchzügler: 1 Individuum/Jahr • Wintergast in milden Wintern 5. Kollisionsrisiko und Mortalitätsprognose 5.1 Artspezifische Kollisionsgefährdung Basierend auf der bundesweiten Schlagopferstatistik (Stand 2025) und der dokumentierten Raumnutzung ergibt sich für die WF4-Fläche ein extrem hohes Kollisionsrisiko: • Prognostizierte Mortalität: 5-12 tote Greifvögel pro Jahr und WEA • Kumulative Wirkung: Bei geplanten 5-8 WEA: 25-96 Kollisionsopfer/Jahr Diese Mortalitätsrate übersteigt die Reproduktionskapazität der lokalen Populationen erheblich und würde zu einem signifikanten Bestandsrückgang führen. 5.2 Populationsbiologische Auswirkungen Die zusätzliche anlagenbedingte Mortalität würde insbesondere für die Rotmilan-Population eine existenzielle Bedrohung darstellen: • Deutschland trägt für den Rotmilan eine besondere Verantwortung (>50% des Weltbestands) • Die lokale Population von 3-4 Paaren könnte innerhalb weniger Jahre erlöschen • Verlust der ökologischen Funktion als Topprädator im Ökosystem	Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			6. Weitere naturschutzfachliche Konflikte 6.1 Wildtierkorridor Durch den südlichen Teil der WF4-Fläche verläuft entlang der B294 ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor. Dieser verbindet die Waldgebiete des Nordschwarzwalds und ist essentiell für den genetischen Austausch von Wildtierpopulationen. Die Errichtung von WEA würde: • Eine zusätzliche Barrierewirkung erzeugen • Zu Habitatverlusten durch Meideverhalten führen • Die Durchlässigkeit der Landschaft weiter reduzieren 6.2 Beeinträchtigung des Nationalparks Schwarzwald Die WF4-Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark Schwarzwald. Die Errichtung von WEA würde: • Die ökologische Vernetzung zwischen Nationalpark und Umgebung stören • Austauschbewegungen von Arten behindern • Das Landschaftsbild im Umfeld des Nationalparks erheblich beeinträchtigen • Die Ziele des Prozessschutzes konterkarieren 7. Rechtliche Bewertung 7.1 Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Die prognostizierte Kollisionsrate von 5-12 Greifvögeln pro WEA und Jahr stellt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos dar. Dies verstößt gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, insbesondere für: • Rotmilan (Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie) • Schwarzstorch (Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie) • Wespenbussard (Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie) 7.2 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Die WEA würden zu einer erheblichen Störung der lokalen Populationen führen: • Vergrämung aus traditionellen Nahrungshabitaten • Störung der Zugkorridore • Beeinträchtigung der Reproduktion durch Meideverhalten 7.3 Unvereinbarkeit mit EU-Vogelschutzrichtlinie Die Ausweisung der WF4-Fläche widerspricht den Zielen der EU-Vogelschutzrichtlinie: • Artikel 4 Abs. 4: Vermeidung von Beeinträchtigungen in wichtigen Vogellebensräumen • Artikel 5: Schutz aller wildlebenden Vogelarten 8. Alternativenprüfung Eine Alternativenprüfung zeigt, dass im Regionalverband	zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlagen eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht erforderliche Planung und somit unwirksam. Für die genannten Aspekte können Konflitklösungen auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden. Die betroffenen Belange von Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz können durch eine vorausschauende Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene auf ein überwindbares Maß reduziert werden und können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase sowie bei der Anlagenausgestaltung möglichst vermieden und minimiert werden. Daher ist die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an dieser Stelle möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Anlagenplanung, der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nordschwarzwald ausreichend konfliktärmere Standorte zur Verfügung stehen: • Flächen ohne Zugkonzentration • Bereiche ohne Brutvorkommen windkraftsensibler Arten • Standorte außerhalb von Wildtierkorridoren Die WF4-Fläche gehört aufgrund der kumulierten Konflikte zu den ungeeignetsten Standorten im gesamten Planungsraum. 9. Fazit und dringende Handlungsempfehlung Die vorliegenden Daten aus 30 Jahren kontinuierlicher Beobachtung belegen zweifelsfrei: 1. Die WF4-Fläche liegt in einem Vogelzugkorridor von überregionaler Bedeutung 2. Es besteht ein mehrjährig bestätigter Verdichtungsraum für windkraftsensible Arten 3. Die prognostizierte Mortalität ist populationsbiologisch nicht vertretbar 4. Kumulative Effekte mit Wildtierkorridor und Nationalpark-Beeinträchtigung 5. Eindeutige Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände Die Ausweisung der Fläche WF4 als Windkraft-Vorranggebiet muss zwingend unterbleiben. Die naturschutzfachlichen Konflikte sind so gravierend, dass sie durch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Eine Genehmigung von WEA an diesem Standort wäre rechtswidrig und würde zu irreversiblen Schäden an den Vogelpopulationen des Nordschwarzwalds führen. Der Regionalverband Nordschwarzwald wird dringend aufgefordert, die Fläche WF4 aus der Planung zu nehmen und stattdessen naturverträglichere Alternativen zu prüfen.	festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In Kapitel 5.2 und Kapitel 6.2 des Umweltberichts werden kumulierende Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete durch regionalplanerische Festlegungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und angrenzender Regionen dargestellt. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich kumulierende Auswirkungen allerdings nur grob abschätzen, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die tatsächliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Ebene zu ermitteln, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. auch ID 1641.
1510	1682	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Anlage 5: GUTACHTEN zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen der geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 Klosterreichenbach 1. GEGENSTAND DER BEGUTACHTUNG Dieses Gutachten bewertet die denkmalschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 auf die Kulturdenkmäler Kloster Reichenbach und Hofanlage Ziegelteich sowie deren schützenswerte Umgebung. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg und anerkannter denkmalpflegerischer Grundsätze. 2. DENKMALBESTAND UND SCHUTZSTATUS 2.1 Historische Bedeutung	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bau, die Anlagenplanung sowie der Betrieb von Windkraftanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Kloster Reichenbach wurde 1082 als Benediktinerkloster gegründet und gehört zu den ältesten Klostergründungen im Schwarzwald. Die erhaltene romanische Basilika stammt aus dem 12. Jahrhundert und zeigt noch heute die charakteristische Architektur der Hirsauer Bauschule. Das Kloster spielte eine zentrale Rolle bei der Besiedlung und Kultivierung des Nordschwarzwalds im Mittelalter. 2.2 Denkmalrechtlicher Status - Eingetragenes Kulturdenkmal nach § 2 DSchG BW - Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 12 DSchG BW - Geschütztes Ensemble bestehend aus: * Romanische Klosterkirche (12. Jahrhundert) * Historischer Kurpark (19. Jahrhundert) * Denkmalgeschützte Klosterquelle * Klostermauer und historische Nebengebäude * Denkmalgeschützte Hofanlage Ziegelteich in unmittelbarer Nähe 2.3 Erhaltungszustand und Authentizität Die Klosterkirche zeigt noch weitgehend die originale romanische Bausubstanz. Trotz teilweiser Zerstörungen und späteren Umbauten ist die mittelalterliche Raumstruktur erhalten. Die authentische Substanz macht das Kloster zu einem der wichtigsten romanischen Baudenkmäler im Nordschwarzwald. 2.4 Denkmalgeschützte Hofanlage Ziegelteich Die historische Hofanlage Ziegelteich stellt ein weiteres bedeutendes Kulturdenkmal im direkten Einwirkungsbereich der geplanten WF4 dar. Die Hofanlage ist charakteristisch für die traditionelle Schwarzwälder Baukultur und steht als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz. Die räumliche Nähe zum Kloster Reichenbach schafft ein erweitertes denkmalgeschütztes Ensemble von besonderer kulturlandschaftlicher Bedeutung. Die Hofanlage dokumentiert die historische Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Murgtals und würde durch die geplanten Windkraftanlagen in ihrer Wirkung und Authentizität ebenso beeinträchtigt. 3. BEWERTUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DURCH WINDKRAFTANLAGEN 3.1 Visuelle Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes Moderne Windkraftanlagen erreichen Gesamthöhen von 200-250 Metern. Im Vergleich zur Klosterkirche (Firsthöhe ca. 20 Meter) entstehen extreme Maßstabssprünge. Die technischindustrielle Erscheinung der Anlagen steht in maximalem Kontrast zur mittelalterlichen Architektur. Die Rotorbewegung zieht permanent Aufmerksamkeit auf sich und überlager die kontemplative Wirkung der Klosteranlage. 3.2 Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. Diese wurden regionsweit angewendet, wodurch die gesamte Region, und damit auch mögliche Alternativen, in die Prüfungen im Rahmen des Planungsverfahrens einbezogen wurden. An dem Plankonzept wird festgehalten. Zudem wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6). Für die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie wurde ebenfalls eine einheitliche Bewertungsmethodik für die gesamte Region gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. auch ID 1643.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Kloster wurde bewusst in die Tallandschaft eingebettet. Die umgebenden bewaldeten Höhen bilden seit 940 Jahren den unveränderten landschaftlichen Rahmen. Windkraftanlagen auf den Höhenrücken würden diese historisch gewachsene Raumkomposition irreversibel zerstören. Die für Klöster typische Abgeschiedenheit und spirituelle Ausstrahlung ginge vollständig verloren. 3.3 Zerstörung der Ensemblewirkung Das denkmalgeschützte Ensemble aus Kloster, Kurpark, Klosterquelle und Hofanlage Ziegelteich bildet eine kulturhistorische Einheit. Die geplanten Windkraftanlagen würden: - Die historischen Sichtbeziehungen zwischen Kloster und Hofanlage unterbrechen - Die Proportionen des erweiterten Ensembles verfremden - Den Zeugniswert als gewachsene Kulturlandschaft mindern - Die touristische Erlebbarkeit der historischen Siedlungsstruktur beeinträchtigen - Die für den Schwarzwald typische Einheit von Sakralbau und bäuerlicher Architektur zerstören 4. RECHTLICHE WÜRDIGUNG NACH DENKMALSCHUTZGESETZ 4.1 Umgebungsschutz gemäß § 15 Abs. 3 DSchG BW Der Umgebungsschutz erstreckt sich auf Bereiche, die für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmäler von erheblicher Bedeutung sind. Bei der Kumulation mehrerer Kulturdenkmäler (Kloster Reichenbach und Hofanlage Ziegelteich) verstärkt sich der Schutzanspruch. Der Schutzbereich umfasst: - Direkte Sichtbeziehungen zu beiden Denkmälern - Historische Wegeverbindungen zwischen Kloster und Hofanlage - Landschaftsräume, die beide Denkmäler prägen - Bereiche, aus denen die Denkmäler als Ensemble wahrgenommen werden Die geplante WF4 liegt vollständig innerhalb dieses erweiterten Schutzbereichs. 4.2 Abwägung nach § 15 Abs. 4 DSchG BW Die Gesetzesänderung vom Juli 2023 definiert Windkraftanlagen als im öffentlichen Interesse liegend. Dies führt jedoch nicht zu einem Automatismus. Bei Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung ist weiterhin erforderlich: - Einzelfallprüfung der konkreten Beeinträchtigung - Alternativenprüfung - Verhältnismäßigkeitsprüfung - Abwägung der widerstreitenden Interessen Diese differenzierte Prüfung ist für Kloster Reichenbach nicht	

erfolgt.
4.3 Verstoß gegen denkmalpflegerische Grundsätze
Die geplante Windkraftnutzung verstößt gegen zentrale Prinzipien der Denkmalpflege:
- Substanzerhalt: Zwar keine direkte Substanzschädigung, aber Entwertung
- Überlieferung: Unterbrechung der 940-jährigen Kontinuität
- Reversibilität: Irreversible Schädigung des Landschaftsbildes
- Authentizität: Verlust der historischen Raumwirkung

5. TOURISTISCH-WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES DENKMALS
5.1 Kulturtourismus
Klosterreichenbach und die Hofanlage Ziegelteich sind integrale Bestandteile des Kulturtourismus in Baiersbronn:
- Jährlich über 50.000 Besucher der Klosteranlage
- Hofanlage Ziegelteich als Beispiel traditioneller Schwarzwälder Baukultur
- Ausgangspunkt historischer Themenwege
- Veranstaltungsort für Konzerte und Kulturevents
- Benediktinischer Arzneipflanzengarten als Besuchermagnet
- Kulturlandschaftlicher Rundweg zwischen Kloster und Hofanlage
5.2 Wirtschaftliche Relevanz
Der Tourismus ist Hauptwirtschaftsfaktor in Baiersbronn. Die ungestörte historische Atmosphäre ist essentielles Alleinstellungsmerkmal. Windkraftanlagen würden:
- Die touristische Attraktivität mindern
- Das Image als Kulturregion beschädigen
- Wirtschaftliche Einbußen verursachen
- Arbeitsplätze gefährden

6. FEHLENDE GUTACHTERLICHE GRUNDLAGEN
Für eine rechtskonforme Abwägung fehlen:
- Denkmalpflegerische Verträglichkeitsstudie für beide Kulturdenkmäler
- Sichtbarkeitsanalyse aus relevanten Punkten (Kloster und Hofanlage)
- Fotomontagen der visuellen Auswirkungen auf beide Denkmäler
- Bewertung durch Landesdenkmalamt zur Mehrfachbetroffenheit
- Touristische Folgenabschätzung für das Gesamtensemble
- Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkung

7. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG
Die geplante Windkraft-Vorrangfläche WF4 ist aus

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig. Die gleichzeitige Beeinträchtigung zweier bedeutender Kulturdenkmäler - des 940 Jahre alten Klosters Reichenbach und der historischen Hofanlage Ziegelteich - steht in keinem Verhältnis zum energiepolitischen Nutzen. Folgende Aspekte sind besonders gravierend: - Irreversible Zerstörung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit mehreren Denkmälern - Entwertung eines der bedeutendsten romanischen Baudenkmäler im Schwarzwald - Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Hofanlage Ziegelteich als Zeugnis bäuerlicher Kultur - Missachtung des gesetzlichen Umgebungsschutzes für beide Denkmäler - Verstoß gegen internationale Verpflichtungen zum Kulturerbeschutz - Vernichtung touristischer und wirtschaftlicher Werte - Fehlende Einzelfallprüfung trotz herausragender Bedeutung der Denkmäler 9. EMPFEHLUNG Aus denkmalschutzfachlicher Sicht ist die Streichung der Vorrangfläche WF4 zwingend geboten. Die gleichzeitige Beeinträchtigung mehrerer Kulturdenkmäler - insbesondere des Klosters Reichenbach und der Hofanlage Ziegelteich - die Schwere der Beeinträchtigung und das Fehlen einer angemessenen Einzelfallprüfung lassen keine andere Entscheidung zu. Alternative Standorte ohne vergleichbare Mehrfach-Denkmalschutzkonflikte stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Verantwortung für den Erhalt unseres kulturellen Erbes wiegt schwerer als kurzfristige energiepolitische Ziele. Ein fast 1000 Jahre altes Kloster und eine historische Hofanlage dürfen nicht für eine Technologie mit begrenzter Lebensdauer geopfert werden.	
1511	1684	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Ausweisung WF4 darf keinesfalls erfolgen: Nach Prüfung der Entwürfe und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kommen wir zu dem Schluss, dass die Ausweisung der Fläche WF4 für Windenergieanlagen unter anderem aus folgenden Gründen keinesfalls erfolgen darf: 1.) Gefährdung der Trinkwasserversorgung: Die geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 insbesondere die westliche Teilfläche gefährdet die Trinkwasserversorgung Klosterreichenbachs. Durch die großflächige Versiegelung des Bodens im Bereich der Baufelder und einer damit einhergehenden Verdichtung der Bodenstruktur im Bereich der Zuwegungen, wird	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserneubildung durch zu hohen Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers gesehen. Dadurch wird es zukünftig Probleme geben, die Trinkwasserversorgung aus den gemeindeeigenen Quellen für die Bevölkerung Klosterreichenbach und Heselbach sicherzustellen. Durch Versiegelung, Baumaßnahmen, Verdichtung und Zerstörung von Filterleistung und unterirdischen Quellzuläufen etc. ist die Trinkwasserversorgung durch die WF4 gefährdet. Zudem können während Bau und Betriebsphase Trinkwasser gefährdende Stoffe austreten (Öle, Betriebsmittel, Arsen etc.) Es kommt zudem zu Abrieb an den Anlagen und somit zu erheblichen Mengen an Mikroplastik. Diese können auch in das Trinkwasser gelangen. Die Beeinflussung der Trinkwasserquellen von Klosterreichenbach stellt eine erhebliche Gefahr für die Qualität und Sicherheit der lokalen Wasserversorgung dar. Die Versiegelung des Bodens und der Eintrag gefährlicher Stoffe sowie der Abrieb von Glasfaser und Kunststoffpartikeln könnten zu einer Kontamination des Trinkwassers mit Mikroplastik und anderen Schadstoffen führen. Dies würde nicht nur die Gesundheit der lokalen Bevölkerung gefährden, sondern auch langfristige Schäden am Ökosystem verursachen. Bei Trinkwasser handelt es sich um eines der wichtigsten und wertvollsten Güter. Dies darf nicht gefährdet werden. Vor allem nicht in Zeiten von zunehmender Wasserknappheit. Auch die Quellschüttungen dürfen sich nicht verschlechtern. Die Ausweisung der WF 4 darf aus Gründen der Gefährdung der Elementaren Daseinsvorsorge keinesfalls erfolgen.	Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1512	1686	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	2.) Gefährdung von streng Geschützen Arten und Riegelbildung: Das Gebiet und die umliegenden Flächen ist ein bekannter Lebensraum für streng Geschütze Tier, Vogel- und Fledermausarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird zu einer erheblichen Gefährdung dieser Tierarten führen. Es liegen hier beispielsweise gesicherte Daten vor zu Rotmilan, Auerhuhn, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Kraniche, Fischadler, Kuckuck, Bergfinken, Fledermausarten, auch sehr seltene Arten wie Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus. Es handelt sich zudem um einen wichtigen Flugkorridor. Zu beachten ist auch der gegenüberliegende Nationalpark und das Vogelschutzgebiet. Es kommt durch die WF4 insbesondere im Zusammenspiel mit WF1 und Deponie zu einer Riegelwirkung die planerisch insbesondere im Umfeld von Vogelschutz und Natura 2000 Gebieten und dem Nationalpark unbedingt zu vermeiden ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Entsprechend Kapitel 4.2.1 b) des Fachbeitrags Artenschutz ist mit Sonderstatus-Arten (z. B. Schwarzstorch, Kranich) außerhalb der Kategorie A-Kulisse nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrag Artenschutz bei der LUBW vorliegenden Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse möglich sind. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt liegen keine konkreten Fundpunkte, sondern nur Sichtungen zum Schwarzstorch und keine konkreten Fundpunkte zum Kranich im Vorranggebiet WF4 vor. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt führt der Hinweis zum Artenschutz daher zu keiner Änderung der Bewertung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe und s. ID 383). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wurde bei Hinweisen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden durchgeführt und das Ergebnis in den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Steckbriefen zu den Vorranggebieten dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet WF4 wurde ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt, der nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt jedoch nicht bestätigt werden konnte (s. auch ID 383). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Anlagenplanung, der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1513	1689	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	3.) Riegelbildung und Überlastung: Das Zusammenspiel WF1, Deponie, und WF4 führ zu einer Riegelbildung die auch Artenschutztechnisch hochproblematisch ist. Dies ist planerisch zu vermeiden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. Eine Überlastung durch WF4 ist nicht gegeben S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1514	1691	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	4.) Tourismus und Erholung: Der Nordschwarzwald ist eine Region, die stark vom Tourismus lebt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Vorrangfläche WF4 könnte das Landschaftsbild erheblich stören und somit negative Auswirkungen auf den Tourismussektor haben. Zudem wird der mit hohem Aufwand angelegte Barrierefreie Wanderrundweg inkl Genussplatz Simonsbrunnen und Naherholungsgebiet Märtesweiher im Reichenbachtal erheblich gestört. Dieser ist wichtig für den Tourismus ebenso wie für die erheblich bewegungseingeschränkten Patienten und Bewohner der Gesundheits, Wohn und Pflegeeinrichtungen in Klosterreichenbach (z.B https://sonnepost-seniorenpflegeheim.de/).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Hinweis: WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
1515	1692	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	5.) Landschaftsschutz: Die Fläche WF4 liegt in einem Gebiet von sehr hoher landschaftlicher Qualität (Grünzug, Grünzäsur (Ist planerisch auszuschließen), Landschaftsschutzgebiet, , Natura 2000 etc., Nationalpark), dessen Erhaltung für die Biodiversität und das lokale Ökosystem und die Erscheinung von großer	Wird nicht gefolgt Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bedeutung ist. Eine industrielle Nutzung durch Windkraftanlagen würde diesen Wert nachhaltig beeinträchtigen. Insbesondere die Ortslage Klosterreichenbach würde aus topographischen Gründen überlastet. Die Ortslage liegt ca. 300m tiefer und insbesondere die 260m hohen Anlagen führen zu einer Überlastung der Ortslage. Das in unmittelbarer Nähe gelegene Reichenbachtal ist in seiner Erholung und Naturschutzfunktion zu erhalten.	Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Grünzäsuren als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Landschaftsschutzgebiet“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. Natura 2000-Gebiete und der Nationalpark, inklusive Vorsorgeabstände, als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Eine Überlastung wurde überprüft und nicht festgestellt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
1516	1693	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	6.) Bewertungskriterium Fläche - Windhöffigkeit: Die Windhöffigkeit ist nicht ausreichend gegeben. Sie beziehen sich auf berechnete Simulationswerte. Diese berücksichtigen u.a. nicht die	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Auswirkung der Taleinschnittsformen und der vorgelagerten Erhebungen z.B. Rosenberg, Bruckenberg und Hirschkopf die zu erheblichen Turbulenzen führen und die Windhöffigkeit und mögliche Energieausbeute stark reduzieren. Die realen Werte sind wesentlich niedriger.	Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
1517	1694	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	7.) Beeinträchtigung des kulturellen Erbes und des Tourismus: Die denkmalgeschützte Klosterquelle und die Klosteranlage, die ein wichtiges historisches und kulturelles Erbe darstellt, befindet sich ebenfalls in der Nähe zur geplanten Windkraft-Vorrangfläche. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich könnte irreversible Schäden an diesem bedeutenden Denkmal verursachen und dessen ästhetischen und historischen Wert mindern. Darüber hinaus spielt die Klosterquelle eine zentrale Rolle für den Tourismus und die lokale Erholungsinfrastruktur, indem sie das Freibad und den Hof Reichenbachtal mit Wasser versorgt. Eine Beeinträchtigung dieser Quelle würde somit weitreichende negative Auswirkungen auf den Tourismussektor und die Lebensqualität in der Region haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Hinweis: WF4 wird randlich marginal zugeschnitten s. ID 66.
1518	1695	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	8.) Schattenwurf und Optische Bedrängnis: Der von Windkraftanlagen erzeugte Schattenwurf beeinträchtigt die Lebensqualität der Anwohner erheblich und kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Besonders belastend wirkt dies für die Bewohner der mehrere Hundert Meter tiefer liegenden Tallagen. Die Windturbinen würden dann zusätzlich mit 260 m Höhe über den Bergrücken ragen. Hier gilt es die speziell Topographische Lage mit der Talöffnung nach Westen zu berücksichtigen. Die Ortslage Klosterreichenbach und insbesondere der Hof Reichenbachtal erhält in den Wintermonaten teilweise mehrere Monate keine Besonnung außer in den Morgenstunden. Die WKA`s würden genau dieses Besonnungsfenster zerstören. Dies ist planerisch zu berücksichtigen. 9.) Umzingelung der Ortslage Igelsberg: Es gilt "Umzingelungen von Ortslagen zu vermeiden die WF4 schließt den Ring um Igelsberg und ist zu vermeiden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			10.) Lärmemissionen: Windkraftanlagen führen zu einer erheblichen Lärmbelästigung für die nahegelegenen Wohngebiete. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen einer nachhaltigen und lebenswerten Regionalentwicklung. 11.) Die Sichtbarkeitsanalyse ist fehlerhaft: An vielen eng gebauten Punkten ist die Sichtbarkeit gegeben aber nicht in Ihrer Planungskarte dargestellt. Dies ist ein Planungsmangel. 17.) Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall 18.) Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung) Ebenso Störung der Natur durch Lichtverschmutzung und Lockwirkung.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. Die Sichtbarkeitsanalyse, wie sie anhand des Umweltberichts aufgearbeitet wurde, agiert nicht mit den finalen Standorten, sondern diente nur einer exemplarischen Erstabschätzung und ist daher nicht fehlerhaft. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen daher über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen.
1519	1697	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	12.) Bewertungskriterium Klima und Luft: Es käme durch WKA zu Austrocknungen in Feucht und Moorgebieten. Auch hier liegt ein Mangel in der Einschätzung vor.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Eingriffe in den Lebensraum von Flora und Fauna“.
1520	1698	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	13.) Der gewählte Abstand zur Straße ist für die neuen extrem großen Anlagentypen viel zu gering. Im Havariefall besteht Lebensgefahr. Diese muss grösser gewählt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1521	1699	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	14.) Von Anlagen im Wald geht Brandgefahr aus.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1522	1700	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	15.) Der in der Nähe liegende Flugplatz wird massiv beeinträchtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird korrigiert und randlich marginal zugeschnitten, sodass die 850 m Vorsorgeabstand im Queranflug zur Platzrunde eingehalten werden.
1523	1702	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	16.) Bodenversiegelung durch Verbauung von 2.500 - 3.500 Tonnen Stahlbeton pro Fundament mit mehreren Tausend Tonnen für jede	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einzelne Windkraftanlage.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1524	1703	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	19.) Keine Gewährleistung des vollständigen Rückbaus, v.a. des tief im Boden verankerten Stahlbeton-Fundaments nach Nutzungsende.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
1525	1705	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Die Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 insbesondere die westliche Teilfläche an der B294 darf keinesfalls erfolgen. Zudem sollte in der Region eine Überbevorratung an Flächen nicht erfolgen und die Erhöhung des Planungsziels auf 3% unter Berücksichtigung touristischer und Naturschutzbelange und neuer Erkenntnisse bzgl. der Windhöffigkeitsdaten dringend überdacht werden. Des weiteren wird eine Anbindung der Anlagen durch das Reichenbachtal und die angrenzenden Flächen abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung von mindestens 1,8 % der Regionsfläche stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Versorgungswege“. Hinweis: Das mittlere Teilgebiet des Vorranggebiets WF4 wird korrigiert und randlich marginal zugeschnitten, s. ID 66 und ID 728.
1526	1710	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Die aktuell vorliegenden Bewertungen in der strategischen Umweltprüfung der Schutzgüter - Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur und Sachgüter, Landschaft, Tiere-Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche - sind unvollständig und fehlerhaft alle Punkte sind negativ zu werten. Im Ergebnis muss die Fläche aus der Planung ausscheiden. Schutzgut: Menschen und menschliche Gesundheit Negative Einschätzung: -- Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch Kontamination mit Schadstoffen, Mikroplastik und Störung durch Baumaßnahmen. (Ausschlusskriterium) -- Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, Schattenwurf und optische Bedrängnis insbesondere aufgrund der Topographischen Gegebenheiten (300m tiefer Taleinschnitt). -- Beeinträchtigung barrierefreier Zugänge und Erholungsmöglichkeiten, insbesondere die Zerstörung des barrierefreien Wanderrundwegs und Naherholungsgebiets, was die Lebensqualität von Menschen mit Bewegungseinschränkungen stark einschränkt - Ruhige Räume für die Erholung - Unfallgefahren durch Eiswurf oder Bauteilabbruch Schutzgut: Kultur und Sachgüter Negative Einschätzung: -- Bundes- und Landstraßen inkl. 130m Abstand (Ausschlusskriterium) -- Beeinträchtigung und mögliche irreversible Schäden an historisch und kulturell bedeutsamen Stätten wie der Klosterquelle dem Hof Reichenbachtal und Klosteranlage -- Wertverlust von Immobilien und kulturellen Gütern -- Zerstörung touristischer Existenzgrundlagen Schutzgut: Landschaft Negative Einschätzung: -- Störung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigung der landschaftlichen Qualität -- Überlastung und optische Beeinträchtigung der Ortslage Klosterreichenbach und des Reichenbachtales durch die Größe der Anlagen und topographische Gegebenheiten -- Lage an Talkante -- Lage in Grünzug/Grünzäsur	Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept wird festgehalten. Die negativen Einschätzungen der genannten Schutzgüter und die in der Stellungnahme als Ausschlusskriterien dargestellten Umweltaspekte werden zur Kenntnis genommen. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schutzgut: Tiere-Pflanzen und biologische Vielfalt Negative Einschätzung: -- Gefährdung streng geschützter Tier-, Vogel- und Fledermausarten (Ausschlusskriterium) -- Zerstörung wichtiger Lebensräume und Flugkorridore (Ausschlusskriterium) -- Massentötung von Tieren und Insekten, insbesondere durch diesen Standort im Wald - Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (=50 %) -- Es kommt durch die WF4 insbesondere im Zusammenspiel mit WF1 und Deponie zu einer Riegelwirkung die planerisch insbesondere im Umfeld von Vogelschutz und Natura 2000 Gebieten und dem Nationalpark unbedingt zu vermeiden ist. (Ausschlusskriterium) -- Wichtiger Flugkorridor Schutzgut: Boden Negative Einschätzung: -- Versiegelung und Verdichtung des Bodens, Beeinträchtigung der Filterleistung und Zerstörung unterirdischer Quellzuläufe (Ausschlusskriterium) -- Bodenversiegelung durch den massiven Einsatz von Stahlbeton für die Fundamente -- Zerstörung von Moorgebieten -- Moorkataster Schutzgut: Wasser Negative Einschätzung: -- Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch erhebliche Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Quellstörung, Versiegelung, Baumaßnahmen und Betrieb und Eintrag gefährlicher Stoffe (Ausschlusskriterium) -- Kontamination des Wassers mit trinkwassergefährdenden Schadstoffen und Mikroplastik (Ausschlusskriterium) Schutzgut: Klima und Luft Negative Einschätzung -- Austrocknung von Feucht- und Moorgebieten -- Lage in Grünzug/ Grünzäsur (Ausschlusskriterium) Schutzgut: Fläche Negative Einschätzung -- Unzureichende Windhöffigkeit aufgrund von topografischen Gegebenheiten, die die Energieausbeute stark reduzieren (Ausschlusskriterium)	Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nur für die Flächensicherung zuständig. Die Aspekte können in einem möglichen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und mögliche Konflikte ausgeräumt werden, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			-- Überlastung einzelner Plangebiete und Riegelbildung, die auch artenschutztechnisch problematisch ist (Ausschlusskriterium) -- Fehlende Netz und Speicherkapazitäten, Unwirtschaftlichkeit -- Planungsgrundlage Windatlas 2019 BW ist ungenau (Weist teilweise zu hohe Werte aus)	
1527	1711	Stellungn.-ID 693 Hof Reichenbachtal	Wir behalten uns das Recht vor, gegen das Verfahren und die Entscheidungen und Bewertungsprozesse in allen Punkten, ebenso wie die Planaufstellung insgesamt, rechtliche Schritte einzuleiten.	Wird zur Kenntnis genommen Der durch Satzung festgestellte Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
1528	1370	Stellungn.-ID 694 Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbH	[Anm.: Stellungnahme wurde an die Gemeine Simmozheim gesendet. Aufgrund der Zuständigkeit wurde von der Gemeinde auf den RVNSW verwiesen] Zwar ist die Gemeinde Simmozheim für die Aufstellung des Raumordnungsplans nicht zuständig, aber sehr wohl für die Aufstellung des Flächennutzungsplans. Der Genehmigungsprozess für die Ausweisung von Windvorrangflächen durch den Regionalverband Nordschwarzwald umschließt keine Prüfung der von uns vorgebrachten Argumente. Dies hat durch die Kommune als Flächeneigner zu erfolgen. Die vorgebrachten Argumente sollen ebenfalls dazu dienen, die Gemeinde Simmozheim frühestmöglich über diejenigen Umstände zu informieren, die dem Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich entgegenstehen, damit diese im Rahmen des Abwägungsprozesses bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans Beachtung finden können. Wir ersuchen Sie namens und in Vollmacht unseres Mandanten darum, die vorgebrachten Umstände in die Abwägung einzustellen und zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass wir die entsprechenden Prozesse engmaschig beobachten werden, diese analysieren und falls nötig, rechtliche Schritte für unseren Mandanten in die Wege leiten werden. Einwendungen gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie im Gebiet WC4 ich zeige hiermit an, dass mich [Name anonymisiert], wohnhaft [Adresse anonymisiert] Bad Liebenzell-Möttlingen (nachfolgend „Mandant“) mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen betraut hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Sollten Sie die Vorlage einer Vollmacht wünschen, bitten wir um Hinweis. Mein Mandant hat mich darüber informiert, dass die Gemeinde Simmozheim beabsichtigt, das Gebiet WC4 als Konzentrationsfläche für Windenergie im Flächennutzungsplan auszuweisen und derzeit die 2. Offenlegung der planerischen Möglichkeiten innerhalb WC4 stattfindet.	Wird zur Kenntnis genommen Da in der Stellungnahme auf das geplante Vorranggebiet WC4 eingegangen wird, erfolgt durch den RVNSW eine Prüfung und Abwägung der eingebrachten Stellungnahme. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis zu möglichen zusätzlichen Darstellungen von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen: Rechtlich besteht nach § 249 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, Windenergiegebiete weiterhin in Flächennutzungsplänen darzustellen, sofern sie raumordnerischen Zielen nicht entgegenstehen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1529	1381	Stellungn.-ID 694 Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbH	Mein Mandant ist Eigentümer des mit einer Immobilie bebauten Flurstücks [Adresse anonymisiert] Bad Liebenzell-Möttlingen, die von ihm selbst bewohnt wird. Er befürchtet durch den zukünftigen Bau von Windrädern im vorgesehenen Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für sein Grundstück sowie die Gesundheit der Anwohner. Daher möchte ich sicher gehen, dass seine Belange im planerischen Abwägungsprozess hinreichend berücksichtigt werden. Im Einzelnen: • Der Bau von Windkraftanlagen auf der geplanten Fläche im Gebiet WC4 würde bei einer angenommenen Nabenhöhe von 160 Metern, was der durchschnittlichen Höhe von modernen Windkraftanlagen entspricht, in den Abendstunden der Wintermonate zu erheblichem Schattenwurf auf das Grundstück meines Mandanten führen. Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch Windenergieanlagen auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Nach aktueller Prognose würde dieser Wert nicht eingehalten werden, was sich insbesondere auf die dortige Immobilie wertmindernd auswirken würde. Dies tangiert den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts meines Mandanten gem. Art. 14 I GG. • Ferner ist im Falle des Baus von Windkraftanlagen in diesem Gebiet mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen. Die einzuhaltende maximale Lärmbelastung von 40 Dezibel in der Nacht kann vorliegend mit dem geplanten Abstand zur nächsten Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Diese andauernden Lärmimmissionen können sich langfristig negativ auf die physische und psychische Gesundheit der Anwohner auswirken. Die körperliche Unversehrtheit ist durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützt. Dieser Schutz ist auch bei raumplanerischen Entscheidungen zwingend zu beachten. Überdies wirken sich die zu erwartenden Lärmimmissionen wertmindernd auf das Grundeigentum meines Mandanten aus, was wiederrum Art. 14 I GG tangiert. • Überdies erzeugen Windräder Infraschallwellen. Diese sind zwar für den Menschen nicht hörbar, können aber langfristig dennoch zu nachteiligen gesundheitlichen Folgen bei Menschen führen. Aufgrund der niedrigen Frequenz der Infraschallwellen ist eine effektive Abschirmung hierbei nicht möglich. Damit ist auch vor diesem Hintergrund das Recht meines Mandanten aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die konkrete Anzahl, Standorte und Typen der Windenergieanlagen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1530	1382	Stellungn.-ID 694 Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbH	• Außerdem wäre für die Errichtung der Windkraftanlagen die Rodung von ca. 140 ha Baumbestand im Gerechtigkeitswald notwendig. Die Bäume tragen gerade im Sommer zur Regulierung der Temperatur in diesem Gebiet bei. Durch ihre Entfernung würde	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			es zu erheblichen Temperaturanstiegen kommen. Dies ist wiederrum für die Gesundheit der Anwohner nachteilhaft, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen ist. • Ferner wandelt der Gerechtigkeitswald täglich einige Tonnen Kohlenstoffdioxid (CO2) in Sauerstoff (O2) um. Dies kann durch den grünen Strom, den die Windkraftanlagen liefern würden, nicht gleichwertig aufgewogen werden. Der Bau der Windkraftanlagen würde somit dem Staatsziel des Umweltschutzes gemäß Artikel 20a GG entgegenlaufen. Gleiches gilt für die baulichen Maßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die Natur bedeuten und insb. durch zu errichtende Zufahrtswege eine Bodenverdichtung bewirken, die negativen Einfluss auf die Versickerung im Gebiet hat.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1531	1383	Stellungn.-ID 694 Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbH	• Des Weiteren handelt es sich bei der Vorrangfläche WC4 um ein Wasserschutzgebiet der Klasse 3b. Die weitreichenden Wasseradern unter dem Wasserschutzgebiet reichen nach Angaben bis zu den Simmozheimer Tiefbrunnen, welche ihr Wasser u.a. aus Allmendle 1 beziehen, sowie zu Weil der Städter Brunnen, welche ihr Wasser aus Höll 1 und Höll 2 beziehen. Die Simmozheimer Tiefbrunnen stellen die Wasserversorgung für die Gemeinde Simmozheim sicher. Bei den Baumaßnahmen für die Windkraftanlagen besteht die Gefahr, dass dieses Wasser verunreinigt, bzw. durch die zu errichtenden Zufahrtswege und Fundamente negativ beeinflusst wird. Dies würde sich nachteilig auf die Trinkwasserversorgung in der Region und damit auf die Gesundheit der Anwohner auswirken, sodass abermals Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG tangiert wäre.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1532	1384	Stellungn.-ID 694 Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbH	• Auch ist zu beachten, dass der Gerechtigkeitswald bereits eine Ausgleichsfläche für die Bäume darstellt, die bei der Erschließung des Baugebiets „Mittelfeld III“ gerodet wurden. Seine Rodung würde auch unter diesem Gesichtspunkt dem Staatsziel des Umweltschutzes gemäß Artikel 20a GG entgegenlaufen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1533	1385	Stellungn.-ID 694 Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbH	• Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass das Gebiet WC4 auch deshalb ungeeignet für die Ausweisung als Konzentrationsfläche für Windenergie ist, weil über dem Gerechtigkeitswald regelmäßig Flugübungen und Fallschirmsprünge durch die Bundeswehreinheiten des	Wird zur Kenntnis genommen Zu den Belangen der Bundeswehr s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 639ff.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nagegelegenen Truppenübungsplatzes Calw-Heumaden durchgeführt werden.	
1534	1386	Stellungn.-ID 694 Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbH	Um diesen Belangen hinreichend gerecht zu werden, rege ich Namens und in Vollmacht meines Mandanten an, dass im Gebiet WC4 keine Windenergieanlagen errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Errichtung und des Betriebs ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1535	1387	Stellungn.-ID 694 Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbH	Hilfsweise und zur Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten rege ich Namens und in Vollmacht meines Mandanten an, dass die Kommune die Konzentrationsfläche für die Windenergie im Gebiet WC4 derart ausweist, dass ein Mindestabstand von 2,5 Kilometern zum Flurstück meines Mandanten eingehalten wird.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“) maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und der Abwägungsgrundlagen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abwägungsgrundlagen“), sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis zu möglichen zusätzlichen Darstellungen von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen: Rechtlich besteht nach § 249 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, Windenergiegebiete weiterhin in Flächennutzungsplänen darzustellen, sofern sie raumordnerischen Zielen nicht entgegenstehen.